

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 15. Januar 1986

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung .....	1
15. 11. 85	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Krankheitserregern — .....	1
19. 12. 85	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — .....	7
19. 12. 85	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß .....	7

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung  
vom 19. Dezember 1985**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die

- Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 585),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. November 1976 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 42 S. 494),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1979 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 18 S. 159)

aufgehoben worden sind.<sup>1</sup>

Berlin, den 19. Dezember 1985

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Die neuen Regelungen über die Handelsfondsabgabe werden als Anordnung im Sonderdruck Nr. 1221 des Gesetzblattes veröffentlicht.

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung  
übertragbarer Krankheiten beim Menschen  
— Arbeit mit Krankheitserregern —**

**vom 15. November 1985**

Auf der Grundlage der §§ 23 und 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) und des § 4

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 33)

Abs. 5 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt), die mit Krankheitserregern zum Zwecke der

- mikrobiologischen Diagnostik,
  - Forschung,
  - Entwicklung, Produktion und Kontrolle von Arzneimitteln oder anderen Erzeugnissen
- arbeiten.

(2) In anderen Rechtsvorschriften festgelegte Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die unter Verwendung von Krankheitserregern gewonnen wurden, werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2

(1) Krankheitserreger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die in der Anlage aufgeführten vermehrungsfähigen Mikroorganismen und Parasiten (nachfolgend Mikroorganismen genannt).

(2) Krankheitserreger sind in Gefahrengruppen I bis III eingeordnet (Anlage).

a) Gefahrengruppe I

Hierzu gehören Mikroorganismen, die eine mäßige Gefährdung für die mit diesen Arbeiten Beschäftigten, für die Bevölkerung sowie für Nutz-, Heim-, Wild- und Zootiere darstellen.

b) Gefahrengruppe II

Hierzu gehören Mikroorganismen, die eine hohe Gefährdung für die mit diesen Arbeiten Beschäftigten und ein mäßiges Risiko für die Bevölkerung sowie für Nutz-, Heim-, Wild- und Zootiere darstellen.

## c) Gefahrengruppe III

Hierzu gehören Mikroorganismen, die eine gleichermaßen hohe Gefährdung für die mit diesen Arbeiten Beschäftigten, für die Bevölkerung sowie für Nutz-, Heim-, Wild- und Zootiere darstellen.

(3) In der Anlage nicht aufgeführte Mikroorganismen werden Krankheitserregern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gleichgestellt, wenn sie zu einer in der Anlage genannten taxonomischen Kategorie gehören und Krankheiten bei Menschen und Tieren hervorrufen können.

(4) Mikroorganismen, die mit genetischen Methoden im Laboratorium verändert wurden, werden Krankheitserregern gleichgestellt, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß diese Veränderungen zu Eigenschaften der Mikroorganismen führen, die Krankheiten beim Menschen und/oder bei Nutz-, Heim-, Wild- und Zootieren hervorrufen können. Das Ausmaß der Gefährdung ist für jeden Einzelfall zu beurteilen.

(5) Ektotoxine von Mikroorganismen werden Krankheitserregern gleichgestellt, wenn eine Gefährdung von Menschen und Tieren gegeben ist

## § 3

(1) Das Arbeiten mit Krankheitserregern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist jede Art der Isolierung und Kultivierung sowie der weitere Umgang mit diesen aus wissenschaftlichen, diagnostischen, Produktions- und anderen Gründen, unabhängig davon, ob sich die Krankheitserreger in Kultur oder in infektiösem oder infektiösverdächtigem Material befinden.

(2) Die Mikroskopie von Untersuchungsmaterial und das Übertragen dieses Materials auf oder in zum Transport von Untersuchungsmaterial bestimmte Nährbodenzubereitungen durch behandelnde oder untersuchende Ärzte und Tierärzte oder anderes medizinisches und veterinärmedizinisches Fachpersonal gelten nicht als Arbeit mit Krankheitserregern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung. Es können weitere Untersuchungsmethoden für den patienten- bzw. tiernahen Nachweis von Krankheitserregern, die nicht als Arbeit mit Krankheitserregern gelten, festgelegt werden.

## § 4

## Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern

(1) Das Arbeiten mit Krankheitserregern bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis für das Arbeiten mit im Teil A der Anlage genannten Krankheitserregern erteilt der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen für

- zentral unterstellte Einrichtungen des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- den Räten der Bezirke unterstellte Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- andere zentral unterstellte Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens, Institute der Akademie der Wissenschaften, sofern die Arbeiten Belange des Gesundheitswesens berühren.

(3) Die Erlaubnis für das Arbeiten mit im Teil B der Anlage genannten Krankheitserregern erteilt der Leiter des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für

- zentral unterstellte Einrichtungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- den Räten der Bezirke unterstellte Einrichtungen des Veterinärwesens,
- andere zentral unterstellte Einrichtungen sowie für Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens, Institute der Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, sofern die Arbeiten Belange des Veterinärwesens berühren.

(4) Für nicht im Abs. 2 genannte Einrichtungen, die mit im Teil A der Anlage genannten Krankheitserregern der Gefah-

rengruppe I arbeiten, erteilt der Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion die Erlaubnis.

(5) Für nicht im Abs. 3 genannte Einrichtungen, die mit im Teil B der Anlage genannten Krankheitserregern der Gefahrengruppe I arbeiten, erteilt der Direktor des zuständigen Bezirksinstituts für Veterinärwesen die Erlaubnis.

(6) Über das Arbeiten mit durch Buchst. „a“ gekennzeichneten Krankheitserregern der Gefahrengruppe I des Teils A der Anlage kann auch gemäß den Absätzen 3 und 5 entschieden werden.

(7) Das Arbeiten mit Krankheitserregern der Gefahrengruppen II und III bedarf der Erlaubnis des Leiters der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Leiters des Veterinärwesens des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, sofern die Arbeiten mit eingesandten Untersuchungsmaterialien nicht ausschließlich der Diagnosestellung dienen.

(8) Die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern, die in der Anlage mit Buchst. „b“ gekennzeichnet sind, wird nach Abstimmung der zuständigen Verantwortungsbereiche des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erteilt. Eine Abstimmung dieser beiden Verantwortungsbereiche ist auch dann notwendig, wenn aus einem Antrag gemäß § 6 die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung nicht erkennbar ist.

(9) Die Erlaubnis für das Arbeiten mit Krankheitserregern wird für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Leiter können bestimmten Einrichtungen eine längerfristete Erlaubnis erteilen.

## § 5

## Personelle und materiell-technische Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern wird Einrichtungen erteilt, wenn diese über die notwendigen personellen, räumlichen und materiell-technischen Voraussetzungen für das Arbeiten mit Krankheitserregern und über die Voraussetzungen des Arbeitsschutzes entsprechend den Rechtsvorschriften verfügen.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Laboratorien von einem Facharzt für Mikrobiologie oder Fachtierarzt für Labordiagnostik bzw. Tierarzt mit einer mindestens dreijährigen Praxiserfahrung auf dem Gebiet der Mikrobiologie bzw. Parasitologie geleitet werden.

(3) In Ausnahmefällen können Hochschulkader mit dem Fachabschluß in der Fachrichtung Experimentelle und Diagnostische Mikrobiologie des postgradualen Studiums für naturwissenschaftliche und andere Hochschulkader im Gesundheitswesen bzw. ein Fachtierarzt für Labordiagnostik mit der Leitung medizinisch-mikrobiologischer Laboratorien beauftragt werden.

(4) Über die Festlegungen der Absätze 2 und 3 hinaus können Hochschulkader in mikrobiologischen Laboratorien, in denen mit Krankheitserregern gearbeitet wird (z. B. im Bereich der Forschung, der Lebensmittelüberwachung, der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln), mit der Leitung des Labors beauftragt werden, wenn die für das Arbeiten mit Krankheitserregern geforderte Qualifikation nachgewiesen wird.

## § 6

## Antrag auf Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern muß folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Einrichtung,
- b) Name des Leiters,
- c) Arbeitsort,
- d) Zielstellung und Umfang der Arbeiten,
- e) Name und Nachweis der Qualifikation des Laborleiters,
- f) Angabe der Krankheitserreger, mit denen gearbeitet werden soll.



(2) Anträge, über die gemäß § 4 Absätze 2, 3 und 7 entschieden wird, sind über den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion bzw. den Bezirkstierarzt mit deren Stellungnahme an das zuständige Ministerium zu richten.

(3) Anträge, über die gemäß § 4 Absätze 4 und 5 entschieden wird, sind direkt an den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion bzw. über den Bezirkstierarzt an den Direktor des Bezirksinstituts für Veterinärwesen zu richten.

#### § 7

##### Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern wird schriftlich erteilt. Sie enthält außer den im § 6 Abs. 1 Buchstaben a bis e genannten Angaben

- die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis,
- die Angabe der Krankheitserreger, mit denen gearbeitet werden darf,
- die Bestätigung des Laborleiters,
- Festlegungen über erforderliche Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bzw. des Tierseuchenschutzes.

(2) Der Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion bzw. der Bezirkstierarzt hat eine Übersicht über die Einrichtungen zu führen, denen eine Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern erteilt wurde.

(3) Der Inhaber der Erlaubnis hat vor baulichen Veränderungen der Arbeitsräume, die zu grundsätzlichen Änderungen der Arbeitsorganisation führen, und bei jedem Wechsel des mit der Leitung der mikrobiologischen Arbeiten beauftragten Hochschulkaders die Zustimmung dort einzuholen, wo die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern erteilt worden ist.

#### § 8

##### Entzug der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern kann durch die im § 4 genannten Leiter entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Erteilung maßgebend waren, nicht mehr bestehen bzw. nicht innerhalb einer in der Erlaubnis- bzw. Auflagenerteilung festgelegten Frist geschaffen werden.

#### § 9

##### Rekombination von genetischem Material

(1) In Abhängigkeit von der Art der Arbeiten zur Bildung und Verwendung neuartiger Kombinationen von Nukleinsäure-Molekülen (in-vitro-Rekombination von genetischem Material) sind diese Arbeiten anzeigepflichtig bzw. bedürfen der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis für Arbeiten zur in-vitro-Rekombination von genetischem Material wird vom Ministerium für Gesundheitswesen, soweit erforderlich in Abstimmung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und gegebenenfalls mit anderen zentralen Staatsorganen, erteilt.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen wird durch die Kommission für in-vitro-Rekombination von genetischem Material beraten. Weitere Festlegungen werden durch den Minister für Gesundheitswesen in der Richtlinie für Arbeiten zur in-vitro-Rekombination von genetischem Material getroffen.

#### § 10

##### Überwachung der Arbeiten

(1) Der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion bzw. der Bezirkstierarzt hat alle mit Krankheitserregern arbeitenden Einrichtungen seines Verantwortungsbereiches zu überwachen.

(2) Bei Arbeiten mit Krankheitserregern der Gefahrengruppe I ist mindestens alle 3 Jahre, der Gruppen II und III mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der Einrichtung durch die im Abs. 1 genannten Überwachungsorgane durchzuführen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Zur Beseitigung festgestellter Mängel sind Auflagen zu erteilen.

(3) Zwischen den Leitern der Überwachungsorgane besteht eine gegenseitige Informationspflicht, sofern die Einrichtung mit Krankheitserregern gemäß § 4 Abs. 8 arbeitet.

(4) Die Leiter der mikrobiologischen Laboratorien üben im Auftrag der Leiter der Einrichtungen die Kontrolle über die mit Krankheitserregern Beschäftigten aus und führen vierteljährlich aktienkundige Belehrungen über die Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Arbeiten mit Krankheitserregern und der Hygieneordnung der Einrichtung durch.

(5) Die mikrobiologischen Laboratorien der Bezirks-Hygieneinspektionen werden von der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen überwacht.

##### Haltung, Lagerung und Versand von mikrobiologischem Material

#### § 11

(1) Kulturen und Stämme von Krankheitserregern sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Referenzstämme sind in einer Stammsammlung aufzubewahren und listenmäßig zu erfassen.

#### § 12

(1) Kulturen von Krankheitserregern dürfen nur an Einrichtungen abgegeben werden, die im Besitz der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern sind. Die Abgabe ist zu registrieren und der Empfang zu bestätigen.

(2) Die Abgabe und der Empfang von Kulturen der Krankheitserreger der Gefahrengruppen II und III sind dem Ministerium für Gesundheitswesen bzw. dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anzuzeigen.

(3) Für die Ein- und Ausfuhr von Krankheitserregern der Gefahrengruppen II und III ist die Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzuholen.

#### § 13

(1) Die Entnahme, Zwischenlagerung, der Versand sowie der Transport von mikrobiologischem und parasitologischem Untersuchungsmaterial ist im Arzneibuch der DDR geregelt.

(2) Krankheitserreger sind in lyophilisiertem Zustand, als flüssige oder feste Kulturen in einzeln gekennzeichneten, zugeschmolzenen Glasgefäßen oder anderen Gefäßen mit gesichertem Verschluss in dreifacher Umverpackung unter Beachtung der innerstaatlichen und internationalen post- bzw. transportrechtlichen Bestimmungen zu versenden bzw. zu transportieren.

#### § 14

##### Arbeiten mit Versuchstieren

(1) Für Versuchstiere müssen hygienisch einwandfreie Ställe und gute Trennmöglichkeiten der infizierten von den nicht-infizierten Tieren sowie ein den Anforderungen entsprechender Sektionsraum vorhanden sein. Die Reinigung und Desinfektion der verwendeten Tierkäfige, die gefahrlose Beseitigung von Kadavern, Tierkörperteilen sowie tierischen Ausscheidungen und infektiösem Material sind zu gewährleisten.

(2) Infizierte Tiere dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein. Es sind geeignete Maßnahmen durchzusetzen, die eine Verschleppung des infektiösen Agens durch Tiere, insbesondere Schädner, Raubzeug, Vögel und Insekten, ausschließen.

#### § 15

##### Havarien beim Arbeiten mit Krankheitserregern

Bei Gefahrensituationen und Havarien, die zu einer Verbreitung der Krankheitserreger führen können und damit eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung, Nutz-, Heim-, Wild- und Zootiere darstellen, hat der Leiter der Einrichtung unverzüglich den Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion bzw. den Bezirkstierarzt zu informieren und Schutzmaßnahmen gemäß § 14 Absätze 1 und 2 des Gesetzes einzuleiten.

## § 16

## Meldungen

(1) Die Leiter der zum Arbeiten mit Krankheitserregern berechtigten diagnostischen Einrichtungen sind für die Einhaltung der im § 25 des Gesetzes, in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Meldepflichtige übertragbare Krankheiten und spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. I Nr. 4 S. 29) sowie der im § 8 der Tierseuchenverordnung festgelegten Meldepflichten verantwortlich. Darüber hinaus haben sie dem Einsender des Untersuchungsmaterials das Ergebnis der mikrobiologischen Untersuchung schriftlich mitzuteilen.

(2) In Fällen eines Verdachtes auf Krankheitserreger der Gefahrengruppen II und III hat

- der Leiter der untersuchenden Einrichtung sofort den Leiter der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion bzw. den Bezirkstierarzt zu verständigen,
- der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion bzw. der Bezirkstierarzt das zuständige Ministerium zu informieren sowie die Weiterleitung des Untersuchungsmaterials an die zuständige spezialisierte Untersuchungseinrichtung anzuweisen.

(3) Werden im humanmedizinischen und veterinärmedizinischen Bereich Befunde erhoben, die für den jeweils anderen Bereich von besonderer epidemiologischer bzw. epizootologischer Bedeutung sind (durch Buchst. „c“ in der Anlage gekennzeichnete Krankheitserreger), besteht eine gegenseitige Informationspflicht zwischen dem für den Herkunftsort des untersuchten Materials zuständigen Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion und dem Bezirkstierarzt.

## § 17

## Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen bzw. der Direktoren der Bezirksinstitute für Veterinärwesen über die Nichterteilung der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern, die Einschränkung des Umfangs der Arbeiten oder den Entzug der Erlaubnis sowie gegen Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der Bezirks-Hygieneinspektion bzw. dem Bezirksinstitut für Veterinärwesen einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Organ zuzuleiten. Der Einreicher ist davon zu informieren. Das übergeordnete Organ trifft innerhalb weiterer 2 Wochen eine endgültige Entscheidung.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 18

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. Januar 1986 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Erregern von übertragbaren Krankheiten — (GBl. II Nr. 16 S. 83) und die Ziff. 26 der Anordnung vom 12. Juni 1983 zur

Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 1985

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Der Minister  
für Land- Forst-,  
und Nahrungsgüterwirtschaft

OMR Prof. Dr. sc. med.  
Mecklinger

Lietz

## Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Für Menschen und Tiere bedeutsame Krankheitserreger

## A) Für Menschen

## 1. Bakterien

## Gefahrengruppe I:

Actinobacillus lignieresii

Actinomyces israelii

Bordetella pertussis

parapertussis

bronchiseptica<sup>c)</sup>

Borrelia recurrentis

Campylobacter fetus<sup>c)</sup>

colii<sup>a)</sup> c)

jejuni<sup>a)</sup> c)

Chlamydia trachomatis

psittaci<sup>c)</sup>

Clostridium botulinum<sup>b)</sup> c)

perfringens

difficile

novyi

histolyticum<sup>a)</sup>

tetani

Corynebacterium diphtheriae

Erysipelothrix rhusiopathiae<sup>b)</sup>

Escherichia coli (enteropathogen, enteroinvasiv)

Flavobacterium meningosepticum

Haemophilus influenzae

parainfluenzae

ducreyi

Legionella pneumophila

Leptospira interrogans<sup>c)</sup>

Listeria monocytogenes

Mycobacterium tuberculosis<sup>b)</sup> c)

bovis<sup>b)</sup> c)

leprae

Mycoplasma pneumoniae

Neisseria meningitidis

gonorrhoeae

Pseudomonas aeruginosa<sup>a)</sup>

pseudomallei<sup>a)</sup>

Rickettsia (außer R. prowazekii)

Salmonella spp.<sup>b)</sup> c)

Shigella spp.

Staphylococcus aureus

Streptobacillus moniliformis

Streptococcus pyogenes<sup>a)</sup>

pneumoniae

Treponema pallidum

Yersinia enterocolitica<sup>a)</sup> c)

pseudotuberculosis<sup>a)</sup> c)

## Gefahrengruppe II:

Bacillus anthracis<sup>b)</sup> c)

Bartonella bacilliformis

Brucella spp.<sup>b)</sup> c)

Coxiella burnetii<sup>b)</sup> c)

Francisella tularensis<sup>b)</sup> c)

Zeichenerklärung: a) siehe § 4 Abs. 6; b) siehe § 4 Abs. 3; c) siehe § 16 Abs. 3

*Pseudomonas mallei*<sup>b) c)</sup>  
*Rickettsia prowazekii*<sup>c)</sup>  
*Vibrio cholerae*<sup>c)</sup>  
*Yersinia pestis*<sup>b) c)</sup>

## 2. Viren

## Gefahrengruppe I:

Adenoviren  
 Caliciviren  
   Norwalk-Gastroenteritis-Virus  
 Coronaviren  
 Herpesviren  
   Epstein-Barr-Virus  
   Herpes simplex-Virus I  
   Herpes simplex-Virus II  
   Varicella zoster-Virus  
   Zytomegalie-Virus  
 Orthomyxoviren  
   Influenzaviren der Typen A, B und C  
 Paramyxoviren  
   Masern-Virus  
   Mumps-Virus  
   RS-Virus  
   Parainfluenza-Virus (alle Serotypen)  
 Papovaviren  
   Papillomavirus  
   Polyomavirus  
 Picornaviren  
   Poliomyelitisviren  
   Coxsackieviren  
   Echoviren  
   Enteroviren 68–71  
   Hepatitis-A-Virus  
   Rhinoviren  
 Reoviren  
   Reovirus  
   Rotavirus  
 Retroviren  
   Typ B, C (außer HTLV-III) und Typ D-Viren  
 Togaviren  
   Rubella-Virus

## Gefahrengruppe II:

Arenaviren  
   LCM-Virus  
 Bunyaviren  
 Herpesviren  
   Herpes-B-Virus  
 Pockenviren  
   (Arbeit mit Poxvirus variola untersagt)  
   Vaccinia-Virus  
 Rhabdoviren  
   Tollwut-Virus<sup>b) c)</sup>  
 Togaviren  
   Alphaviren  
   Flaviviren  
 Unklassifizierte Viren  
   Creutzfeld-Jacob-Agens  
   Kuru-Agens  
   Hepatitis-B-Virus  
   Hepatitis nonA nonB-Virus

## Gefahrengruppe III:

Arenaviren<sup>b) c)</sup>  
   Lassa-Virus  
   Junin-Virus  
 Retroviren  
   HTLV-III<sup>c)</sup>  
 Rhabdoviren  
   Marburg-Virus<sup>b) c)</sup>  
 Unklassifizierte Viren  
   Ebola-Virus<sup>b) c)</sup>

## 3. Pilze

## Gefahrengruppe I:

*Absidia corymbifera*  
*Aspergillus fumigatus*  
   niger  
*Blastomyces dermatitidis*  
*Candida* spp.  
*Cladosporium trichoides*  
*Epidermophyton floccosum*  
*Histoplasma farciminosum*  
*Madurella* spp.  
*Microsporium* spp.<sup>c)</sup>  
*Mucor* spp.  
*Paracoccidioides brasiliensis*  
*Petriellidium boydii*  
*Phialophora* spp.  
*Rhizomucor pusillus*  
*Rhizopus* spp.  
*Scopulariopsis brevicaulis*  
*Sporothrix schenckii*  
*Trichophyton* spp.

## Gefahrengruppe II:

*Coccidioides immitis*<sup>c)</sup>  
*Cryptococcus neoformans*<sup>c)</sup>  
*Histoplasma capsulatum*<sup>c)</sup>

## 4. Parasiten

## Gefahrengruppe I:

**Protozoen und andere Protisten**  
*Acanthamoeba* (für den Menschen pathogene Arten bzw. Stämme)  
*Babesia* spp.  
*Entamoeba histolytica*  
*Giardia lamblia*  
*Isospora belli*  
*Leishmania* spp.  
*Naegleria* (für den Menschen pathogene Arten bzw. Stämme)  
*Plasmodium* spp.  
*Pneumocystis carinii*  
*Prototheca* spp.  
*Sarcocystis* spp.  
*Toxoplasma gondii*  
*Trichomonas vaginalis*  
*Trypanosoma* spp.  
**Helminthen und deren Infektionsstadien**  
*Ancylostoma duodenale*  
*Ascaris lumbricoides*  
*Clonorchis sinensis*  
*Echinococcus* spp.  
*Enterobius vermicularis*  
*Fasciolopsis buski*  
*Filaridae* (für den Menschen pathogene Arten und Gattungen)  
*Hymenolepis nana*  
*Necator americanus*  
*Paragonimus westermani*  
*Schistosoma* spp.  
*Strongyloides stercoralis*  
*Taenia saginata*  
   solum  
*Trichuris* spp.  
**Arthropoden**  
*Argas* spp.  
*Ixodes ricinus*  
*Sarcoptes scabiei*

Gefahrengruppe II:  
*Trichinella spiralis*<sup>c)</sup>

## B) Für Tiere

## 1. Bakterien

## Gefahrengruppe I:

Actinobacillus lignieresii  
 Bordetella bronchiseptica  
 Campylobacter fetus<sup>c)</sup>  
 Chlamydia psittaci<sup>c)</sup>  
 Clostridium botulinum<sup>b)</sup> e)  
 chauvoei  
 novyi  
 perfringens  
 septicum  
 tetani  
 Corynebacterium pyogenes  
 Erysipelothrix rhusiopathiae<sup>c)</sup>  
 Escherichia coli (tierpathogene Toxinbildner)  
 Haemophilus pleuropneumoniae  
 parasuis  
 Leptospira interrogans<sup>c)</sup>  
 Listeria monocytogenes  
 Moraxella bovis  
 Mycobacterium avium  
 bovis<sup>b)</sup>  
 paratuberculosis  
 tuberculosis<sup>b)</sup>  
 Mycoplasma agalactiae  
 bovis  
 gallinarum  
 meleagridis  
 synoviae  
 Nocardia asteroides  
 Salmonella spp.<sup>b)</sup> e)  
 Staphylococcus aureus  
 Streptococcus agalactiae<sup>c)</sup>  
 Treponema hyodysenteriae

## Gefahrengruppe II:

Bacillus anthracis<sup>b)</sup> e)  
 Brucella spp.<sup>b)</sup> e)  
 Coxiella burnetii<sup>b)</sup> e)  
 Francisella tularensis<sup>b)</sup> e)  
 Pseudomonas mallei<sup>b)</sup> e)

## Gefahrengruppe III:

Mycoplasma mycoides var. mycoides

## 2. Viren

## Gefahrengruppe I:

Adenoviren  
 pathogene Adenoviren der landwirtschaftlichen Nutztiere  
 Caliciviren  
 Coronaviren  
 TGE-Virus  
 Herpesviren  
 Virus der Aujeszky'schen Krankheit  
 Bovines Mammilitis-Virus  
 Entenpest-Virus  
 IBR/IPV-Virus  
 ILT-Virus  
 Katarrhalieber-Virus  
 Marek-Virus  
 Orthomyxoviren  
 Virus der Equinen Influenza  
 Virus der Schweineinfluenza<sup>c)</sup>  
 Virus der Geflügelinfluenza<sup>c)</sup> (außer klass. Geflügelpest)  
 Paramyxoviren  
 Newcastle Disease-Virus  
 Staupe-Virus  
 Parvoviren  
 alle tierpathogenen Typen

## Picornaviren

Virus der aviären Enzephalomyelitis  
 Entenhepatitis-Virus  
 Teschen/Talfan-Virus  
 Vesikuläres Exanthem-Virus

Pockenviren<sup>c)</sup>

tierpathogene Typen (außer Affenpocken)  
 Myxomatose-Virus  
 Orf-Virus (Ecthyma)  
 Stomatitis papulosa-Virus

## Reoviren

Gumboro-Virus  
 Rotavirus

## Rhabdoviren

Virus der infektiösen Bauchwassersucht der Karpfen  
 Virus der infektiösen Pankreasnekrose der Salmoniden  
 Virus der vesikulären Stomatitis

## Retroviren

Bovines Syncytial-Virus  
 Felines Syncytial-Virus  
 Virus der infektiösen Anämie der Einhufer  
 Maedi-Visna-Virus  
 Säugetier- und Geflügel-Typ C-Viren

## Togaviren

MD/VD- und Border-Virus  
 Pferdearthritis-Virus

## Unklassifizierte Viren

Borna-Virus  
 Scrapie-Agens

## Gefahrengruppe II:

Orthomyxoviren  
 Viren der klassischen Geflügelpest  
 Pockenviren  
 Affenpocken-Virus<sup>b)</sup> e)  
 Picornaviren  
 Virus der vesikulären Schweinekrankheit  
 Rhabdoviren  
 Tollwut-Virus<sup>b)</sup> e)  
 Togaviren  
 Virus der europäischen Schweinepest  
 Louping-ill-Virus  
 Viren der amerikanischen Pferdeenzephalitis

## Gefahrengruppe III:

Bunyaviren  
 Nairobi sheep disease-Virus<sup>c)</sup>  
 Rift Valley Fieber-Virus<sup>c)</sup>  
 Iridoviren  
 Virus der afrikanischen Schweinepest  
 Paramyxoviren  
 Rinderpestvirus  
 Picornaviren  
 Maul- und Klauenseuche-Virus  
 Reoviren  
 Virus der Blauzungenkrankheit (Blue tongue)  
 Virus der afrikanischen Pferdepest

## 3. Pilze

## Gefahrengruppe I:

Absidia spp.  
 Aspergillus spp.  
 Blastomyces dermatitidis  
 Histoplasma farciminosum  
 Microsporium spp.<sup>c)</sup>  
 Mucor spp.  
 Phialophora spp.  
 Rhizopus spp.  
 Scopulariopsis brevicaulis  
 Trichophyton spp.

**Gefahrengruppe II:**

*Coccidioides immitis*<sup>1)</sup>  
*Cryptococcus neoformans*<sup>1)</sup>

**4. Parasiten****Gefahrengruppe I:****Protozoen und andere Parasiten**

*Babesia* spp.  
*Cryptosporidium* spp.  
*Eimeria* (tierpathogene Arten)  
*Giardia* spp.  
*Sarcocystis* spp.  
*Toxoplasma gondii*<sup>1)</sup>  
*Trichomonas fetus*  
     *gallinae*  
*Trypanosoma brucei*  
     *congolense*  
     *equiperdum*  
     *evansi*  
     *vivax*

**Helminthen und deren Infektionsstadien**

*Ascaris suum*  
     *lumbricoides*  
*Dictyocaulus* spp.  
*Taenia saginata*  
*Trichostrongylus* spp.  
**Arthropoden**  
*Acarapis woodi*  
*Chorioptes* spp.  
*Ctenocephalides canis*  
*Haematopinidae* spp.  
*Ixodidae* spp.  
*Ophyra aenescens*  
*Psoroptes* spp.  
*Sarcoptes* spp.  
*Varroa jakobsoni*

**Gefahrengruppe II:****Protozoen und andere Parasiten**

*Anaplasma* spp.  
*Theileria* spp.  
**Helminthen und deren Infektionsstadien**  
*Trichinella spiralis*<sup>1)</sup>

**Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1)</sup>  
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**— Änderung der Ordnung über den  
Jahresabschluß des Staatshaushaltes —**

**vom 19. Dezember 1985**

Zur Änderung und Ergänzung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1976 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 45 S. 511) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

(1) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die für das Planjahr zu beanspruchenden produktgebundenen Preisstützungen einschließlich der Preisausgleichszuführungen sind bis zum 15. Februar des folgenden Planjahres noch in Rechnung des abgelaufenen Planjahres zu zahlen.“

(2) Der § 3 Abs. 5 wird aufgehoben.

**§ 2**

Der § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Abschluß der für das abgelaufene Planjahr geführten Einzelplankonten der zentralen Staatsorgane wird durch das Ministerium der Finanzen veranlaßt.“

**§ 3**

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Buchungsabschluß ist für den zentralen Haushalt unter Beachtung der Termine für die Datenverarbeitung spätestens bis zum 12. Februar des folgenden Planjahres vorzunehmen. Der Nachtragsbuchungsabschluß für die Haushaltsbeziehungen der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe hat bis zum 12. März des folgenden Planjahres zu erfolgen.“

**§ 4**

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abrechnung der Planerfüllung nach dem Stand vom 31. Dezember ist für die Haushalte der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane und die Haushalte der Bezirke unter Beachtung der Termine für die Datenverarbeitung gegenüber dem Ministerium der Finanzen spätestens bis zum 26. Februar des folgenden Planjahres vorzunehmen. Die Abrechnung der Haushaltsbeziehungen der den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe hat auf der Grundlage des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Nachtragsbuchungsabschlusses spätestens bis zum 21. März des folgenden Planjahres zu erfolgen.“

**§ 5**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für den Jahresabschluß des Staatshaushaltes ab 1985 anzuwenden.

Berlin, den 19. Dezember 1985

Der Minister der Finanzen  
Höfner

**Anordnung  
über die Abrechnung und Abgrenzung  
der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß  
vom 19. Dezember 1985**

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß wird folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Abrechnung und Abgrenzung finanzieller Fonds zum Jahresabschluß sowie die Abführung von Mitteln, die nach den Rechtsvorschriften nicht auf das Folgejahr zu übertragen, sondern an den zentralen Haushalt bzw. die örtlichen Haushalte zu überweisen sind.

(2) Diese Anordnung gilt für volkseigene Kombinate und Wirtschaftsräte der Bezirke (nachfolgend Kombinate genannt) sowie volkseigene Betriebe und juristisch selbständige Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten (nachfolgend Betriebe genannt), der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft.

(3) Der Minister für Außenhandel trifft in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen spezifische Festlegungen zur Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß.

<sup>1)</sup> S. DB vom 30. September 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 301).



## § 2

## Grundsätze

(1) Die Generaldirektoren und Kombinatdirektoren sowie die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke haben zu sichern, daß die Finanzbeziehungen zwischen den Kombinat und den Betrieben gleichlautend im Jahresfinanzkontrollbericht zum 31. Dezember ausgewiesen werden. Abweichungen durch bereits realisierte Kontoverfügungen sind gegenüber der Staatlichen Finanzrevision zu belegen.

(2) Umbuchungen von finanziellen Mitteln zweckgebundener Fonds zwischen Bankkonten der Kombinate und Betriebe auf Grund des Jahresabschlusses haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(3) Die Abführungen der Kombinate an den zentralen Haushalt sind spätestens bis zum Abgabetermin für den Jahresfinanzkontrollbericht auf die Konten „Nettogewinnabführungen“ bzw. „Spezielle Abführungen an den Staatshaushalt“ des zuständigen Ministeriums bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, für das abgelaufene Planjahr vorzunehmen, soweit in Rechtsvorschriften keine davon abweichenden Termine und anderen Konten festgelegt sind. Die Termine für Abführungen der Betriebe an das Kombinat werden vom Generaldirektor bzw. Kombinatdirektor in eigener Verantwortung festgelegt.

(4) Für Abführungen der Betriebe, die den Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für Kombinate verbindlich sind.

(5) Die Generaldirektoren, Kombinatdirektoren, Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und Direktoren der den Ministerien direkt unterstellten Betriebe haben zu sichern, daß alle das abgelaufene Planjahr betreffenden Abführungen an den zentralen Haushalt gemäß dem im Abs. 3 genannten Termin auf die vorgeschriebenen Konten vorgenommen werden. Das gilt auch für alle das abgelaufene Planjahr betreffenden Zuführungen sowie Rückführungen aus dem zentralen Haushalt, die durch Abverfügungen von Bankkonten des Staatshaushaltes zu erfolgen haben. Nach diesem Zeitpunkt sind Abverfügungen von Haushaltskonten in Rechnung des abgelaufenen Planjahres nicht mehr zulässig. Die Direktoren der zuständigen Industriebankfilialen bzw. Bezirksdirektionen der Staatsbank kontrollieren die Einhaltung der in dieser Anordnung oder anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Jahresabgrenzung genannten Termine.

(6) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das abgelaufene Planjahr mit Abführungen und Zuführungen für das Folgejahr sind nicht zulässig.

(7) Für die nach dem 26. Dezember bis zum 31. Dezember für Rechnung des ablaufenden Planjahres durchzuführenden Zahlungen

- von den Betrieben an die Kombinate,
  - von den Kombinat an die Betriebe,
  - an den zentralen Haushalt bzw. die örtlichen Haushalte
- sind die Zahlungsbelege mit der verkürzten Jahreszahl (3. und 4. Stelle) des ablaufenden Planjahres als letzter Begriff im variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes zu versehen. In der Zeit ab 1. Januar des Folgejahres sind bis zu dem im Abs. 3 festgelegten Termin für Rechnung des abgelaufenen Planjahres durchzuführende Zahlungen unter dem „codierten Zahlungsgrund“ der Zahlungsbelege im konstanten Teil mit

dem Code 555 und im variablen Teil mit dem Code der Abführungs- bzw. Zuführungsart zu kennzeichnen.

## § 3

## Nachträgliche Abführungen

Nachträgliche Abführungen an den Staatshaushalt, die

- durch die Staatliche Finanzrevision bei der Prüfung der Jahresbilanzen und anderen Prüfungen oder
- durch Hauptbuchhalter der Kombinate bei der im Auftrag des Ministers der Finanzen durchzuführenden Prüfung der Jahresbilanzen gegenüber nachgeordneten Betrieben

veranlaßt werden, haben unter Angabe des Codes der Abführungsart und der festgelegten Schlüsselnummer an den zentralen Haushalt zugunsten des durch die zuständige Inspektion der Staatlichen Finanzrevision festgelegten Kontos bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu erfolgen.

## § 4

## Finanzbeziehungen zwischen Kombinat und Betrieben und örtlichen Räten

(1) Kombinate und Betriebe, die planmäßig Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises innerhalb von 3 Wochen nach Jahresabschluß geltend zu machen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind bis zum 31. Januar des Folgejahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen Kombinat und Betrieben aus der Beteiligung an geplanten, gemeinsamen und durch die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane oder Räte der Bezirke bestätigten Investitionen sowie aus der in Kommunalverträgen vereinbarten Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen durch Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften sind zum 31. Dezember in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abzurechnen.

(3) Für die den örtlichen Räten unterstehenden Kombinate und Betriebe des Bauwesens, des Verkehrswesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Handels sowie der örtlichen Versorgungswirtschaft werden die Konten und die Termine für Abführungen an die örtlichen Haushalte vom Leiter der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates in Übereinstimmung mit der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes festgelegt. Das gleiche gilt für Zuführungen aus den örtlichen Haushalten.

## § 5

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für den Jahresabschluß ab 1985 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. November 1976 über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß (GBI. I Nr. 45 S. 514) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1985

Der Minister der Finanzen

H ö f n e r

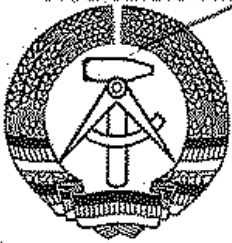
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 235 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (6 1062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1088 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 235 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelausgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1088 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 585003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 16. Januar 1986

Teil I Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 85	Beschluß über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer Beziehungen der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften sowie des Hochschulwesens .....	9
12. 12. 85	Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungsk Kooperation mit den Kombinat en — Forschungsverordnung — .....	12
27. 12. 85	Anordnung Nr. 2 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP <sub>85</sub> ) .....	20
31. 12. 85	Anordnung zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften an die Bestimmungen über die städtechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau .....	20
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	22

**Beschluß**  
**über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer**  
**Beziehungen der Kombinate der Industrie**  
**mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften**  
**sowie des Hochschulwesens**  
**vom 12. September 1985**

Die international beschleunigte Entwicklung der Produktivkräfte erfordert, das eigene Entwicklungstempo zu erhöhen und so das nötige Niveau der Arbeitsproduktivität zu erreichen. Auf entscheidenden Gebieten ist um Spitzenpositionen zu kämpfen. Das gilt insbesondere für die Schlüsseltechnologien, von denen die wirtschaftliche Dynamik zunehmend getragen wird.

Erforderlich ist dazu die organische Verbindung von Wissenschaft und Produktion, die in der Planwirtschaft der DDR vornehmlich in den Kombinat en erfolgt. Im bevorstehenden Abschnitt der Intensivierung sind bedeutende Neuerungen notwendig, wie sie nur eine weit in die Zukunft reichende Grundlagenforschung hervorbringen kann. Wir brauchen eine Grundlagenforschung, die uns zu Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik führt, die wirtschaftlich wesentlich ergiebiger verwertet werden können.

Die Konzeption der mathematisch-naturwissenschaftlichen, medizinischen und technologischen Forschung an der Akademie und im Hochschulwesen ist dazu ständig auf den neuesten Stand zu bringen und auf die Schwerpunkte und Hauptrichtungen der wichtigsten Wissenschaftsgebiete und Schlüsseltechnologien zu konzentrieren.

Die Beziehungen der Kombinate zur Akademie und zum Hochschulwesen sind in großem Umfang zu erweitern. Dabei soll die Forschung an der Akademie und im Hochschulwesen den Erfordernissen der ökonomischen und technisch-tech-

nologischen Entwicklung der Kombinate weitgehend entsprechen. Die in den Kombinat en mit dem ökonomischen Kreislauf verflochtenen bedeutenden Wissenschafts- und Forschungspotentiale sind auf der Grundlage des Erreichten wesentlich auszubauen. Für die Gestaltung der Forschungsk Kooperation zwischen den Kombinat en und den Einrichtungen der Akademie und des Hochschulwesens sind entsprechend den neuen, an ökonomischen Gesichtspunkten orientierten Maßstäben folgende Grundsätze der Leitung, Planung, Finanzierung und ökonomischen Stimulierung anzuwenden:

1. Die Forschungsk Kooperation der Kombinate der Industrie mit der Akademie der Wissenschaften, den Universitäten und den Hochschulen ist auf der Grundlage des Planes in Wirtschaftsverträgen verbindlich festzulegen.

Als Vertragsformen sind der langfristige Koordinierungsvertrag für die Gestaltung der Forschungsk Kooperation insgesamt und der Leistungsvertrag für die einzelnen konkreten Forschungsarbeiten anzuwenden. Die Wirtschaftsverträge sind zwischen den Generaldirektoren der Kombinate und den zuständigen Leitern der Akademieeinrichtungen bzw. Rektoren der Universitäten und Hochschulen abzuschließen.

In den Koordinierungsverträgen sind erstens die Hauptgebiete der Forschungsk Kooperation festzulegen, um durch gemeinsame Strategien für die wissenschaftlich-technische Entwicklung stabile Grundlagen für die vertragliche Kooperation zu konkreten Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung zu schaffen. Dabei ist gleichzeitig zu gewährleisten, daß die Einrichtungen der Akademie und des Hochschulwesens die langfristige technisch-technologische Entwicklung der Kombinate bei der Profilierung der erkundenden Grundlagenforschung berücksichtigen können.

Zweitens sind in die Koordinierungsverträge Maßnahmen aufzunehmen, mit denen die in den Leistungsver-

trägen zu einzelnen Aufgaben zu vereinbarende Forschungsk Kooperation insgesamt wirkungsvoll und langfristig unterstützt wird.

Das betrifft insbesondere

— Vorhaben für den Aufbau und die gemeinsame Nutzung von Technika und Laboratorien, die Beschaffung und effektive Auslastung von Forschungs ausrüstungen sowie die Errichtung von Pilotanlagen, damit in größerem Tempo technisch und technologisch anwendungsreife Forschungsergebnisse erzielt werden, die Forschungsarbeiten der Kombinate und der Einrichtungen der Akademie bzw. des Hochschulwesens sich gegenseitig befruchten und neue Produkte aus der Atelierfertigung bzw. Laborproduktion rascher verfügbar gemacht werden;

— Bereitstellung von Geräten, Materialien und Werkstattkapazitäten durch die Kombinate zur materiell-technischen Sicherung und Rationalisierung der Forschung in den Einrichtungen der Akademie und des Hochschulwesens;

— Kaderaustausch und Qualifizierungsmaßnahmen, um einerseits die Forschungskader der Akademie bzw. des Hochschulwesens mit den Erfordernissen der ökonomischen und technischen Entwicklung des Kombimates besser vertraut zu machen und andererseits Forschungskadern der Kombinate die neuesten Erkenntnisse der naturwissenschaftlich-technischen Forschung zu vermitteln.

In die Koordinierungsverträge zwischen Kombinat und Universitäten und Hochschulen sind darüber hinaus Vereinbarungen über Studentenpraktika, Einbeziehung von Studenten in Jugendforscherkollektive der Kombinate, Vergabe von Abschlussarbeiten der Studenten zu Aufgabenstellungen der Kombinate und andere die Lehre betreffende Fragen einzubeziehen.

Aus dem bisher erreichten Arbeitsstand sind grundsätzliche Schlussfolgerungen für die Erhöhung der Verbindlichkeiten der vertraglichen Vereinbarungen zu ziehen, um die Wechselbeziehungen auf stabile Grundlagen zu stellen und durch die enge ökonomische Verflechtung von Wissenschaft und Produktion die Wirksamkeit des geistigen Potentials zu vervielfachen.

2. Für die einzelnen konkreten Aufgaben der Forschungsk Kooperation sind Leistungsverträge abzuschließen.

Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Erfüllung der Verträge für beide Partner ökonomisch vorteilhaft sein muß. Das erfordert, daß die Einrichtungen der Akademie sowie der Universitäten und Hochschulen die konkret vereinbarten Ergebnisse den Kombinat qualitäts- und termingerecht in einer anwendbaren Form zur Verfügung stellen.

Die Kombinate sind verpflichtet, bei der Lösung der Aufgaben in der vertraglich vereinbarten Art und Weise mitzuwirken und die Leistung zu bezahlen.

Die Verträge sind so exakt auszugestalten, daß für beide Partner die Rechte und Pflichten bei der Lösung der Aufgabe eindeutig bestimmt werden. Für alle konkret vereinbarten Aufgaben der Forschungsk Kooperation sind Pflichtenhefte auszuarbeiten.

Im Vertrag sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- die zu lösende Aufgabe und die Form, in der das Forschungsergebnis zu übergeben ist,
- die Termine für die wichtigsten Arbeitsschritte,
- die zu erreichenden technischen Parameter und ökonomischen Ergebnisse,

- den Preis und die jährliche Zwischenabrechnung sowie die Bedingungen für die Gewährung zusätzlicher Forschungszuschläge,
- die Mitwirkungspflichten des Kombimates, z.B. Bereitstellung von themengebundenen Grundmitteln, Nutzung von Geräten und Anlagen des Kombimates durch das Institut bzw. die Hochschule, Erprobung der erreichten Zwischenergebnisse bzw. der Endergebnisse im Kombinat, Bereitstellung von Kadern,
- den Geheimnisschutz, die Rechtsmängelfreiheit und zur Schutzrechtsarbeit.

Vertragspartner der Einrichtungen der Akademie sowie des Hochschulwesens sind grundsätzlich die Kombinate.

3. Die Forschungsk Kooperation ist in den Plänen Wissenschaft und Technik der Kombinate und im Fünfjahrplan der Grundlagenforschung der Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und des Hochschulwesens zu planen.

Mit dem Fünfjahrplan der Grundlagenforschung ist im Zeitraum bis 1990 schrittweise zu gewährleisten, daß der größere Teil des wissenschaftlichen Potentials der Akademie der Wissenschaften und des Hochschulwesens über Wirtschaftsverträge für Aufgaben der Kombinate eingesetzt wird.

Im Fünfjahrplan der Grundlagenforschung sind zu planen:

- die volkswirtschaftlich wichtigsten Aufgaben der gezielten Grundlagenforschung und angewandten Forschung, die auf vertraglicher Grundlage mit den Kombinat gebunden sind. Darüber hinaus ist mit dem Fünfjahrplan der Grundlagenforschung das Potential insgesamt festzulegen, das für die mit den Kombinat zu bindenden Aufgaben in die Forschungspläne der Einrichtungen aufzunehmen ist. Damit ist zu sichern, daß die schrittweise Umprofilierung ihres Potentials zum Einsatz eines größeren Teils der Forschungskapazität für die Vertragsforschung mit der Industrie konsequent durchgesetzt wird;
- die Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung zur Schaffung des langfristigen wissenschaftlichen Vorlaufs im Rahmen der Hauptforschungsrichtungen;
- die Aufgaben zur Lösung komplexer, volkswirtschaftlich übergreifender Aufgabenstellungen des Staatsplan Wissenschaft und Technik;
- ausgewählte Aufgaben, die für die Nutzer in Bereichen außerhalb der Industrie bearbeitet werden.

Die Aufgaben des Fünfjahrplanes der Grundlagenforschung sind auf Jahrespläne aufzugliedern und abzurechnen.

In den Kombinat sind die von der Akademie und dem Hochschulwesen betriebenen, vertraglich gebundenen Forschungsaufgaben in die Pläne Wissenschaft und Technik einzuordnen.

Mit übereinstimmenden Aufgaben des Fünfjahrplanes der Grundlagenforschung und der Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate ist zu gewährleisten, daß die Ziele der Grundlagen- und angewandten Forschung entsprechend den Erfordernissen der Produktion festgelegt, ihre Ergebnisse planmäßig in die Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien mit Spitzenniveau übernommen und rasch und mit hohen wirtschaftlichen Ergebnissen in der Produktion genutzt werden.

Dazu haben die Generaldirektoren zu sichern, daß die eigene langfristig strategische wissenschaftlich-technische Arbeit der Kombinate verstärkt wird. Ausgehend davon sind die Ziele der Grundlagenforschung in den wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie der Wissen-

schaffen und des Hochschulwesens so mitzubestimmen, daß sie dem künftigen wissenschaftlich-technischen Profil der Kombinate entsprechen und eine schnelle und bestmögliche Verwertung ihrer Erkenntnisse ermöglichen.

Das eigene Forschungs- und Entwicklungspotential der Kombinate ist für die Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs entsprechend den Erfordernissen der langfristigen Leistungsentwicklung zu stärken.

In den Kombinatens sind mit den planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds die erforderlichen materiell-technischen und die personellen Voraussetzungen zu schaffen, um die Ergebnisse der Forschungskooperation mit hoher Effektivität und kürzesten Fristen in die Produktion zu überführen.

4. Die geplante Forschungskooperation ist jährlich mit den Leistungsangeboten der Kombinate im Rahmen der zeitlich vorgezogenen Planung von Wissenschaft und Technik zu präzisieren. Dabei sind insbesondere Festlegungen darüber zu treffen, wie die Forschungskooperation unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse und neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse sowie konkreter Markterfordernisse noch ergebnisreicher gestaltet werden kann sowie über die neu zu beginnenden Aufgaben der Forschungskooperation. Dazu sind in die Beratungen der Leistungsangebote der Kombinate vor den zuständigen Industrieministern auch Vertreter der Akademie der Wissenschaften und Beauftragte des Hochschulwesens einzubeziehen.

In die Leistungsangebote der Akademie der Wissenschaften und des Hochschulwesens sind zur Vorbereitung der Forschungspläne die in Durchführung der Haupttrichtungen und Schwerpunkte von Naturwissenschaft und Technik mit den Kombinatens abgestimmten Aufgaben für die vertragliche Forschungskooperation aufzunehmen.

Auf dieser Grundlage sind in den Beratungen der Leistungsangebote mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und der Staatlichen Plankommission diejenigen Aufgaben festzulegen, die im Staatsplan Wissenschaft und Technik mit den ökonomischen, wissenschaftlich-technischen und terminlichen Zielen sowie den abgestimmten Einführungskombinatens geplant werden.

Die Aufgaben der Kombinate zur Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien auf Basis der Ergebnisse dieser Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung sind bis zur Einführung in die Produktion ebenfalls im Staatsplan Wissenschaft und Technik zu planen.

5. Die Finanzierung der Forschungsarbeiten der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Universitäten und Hochschulen ist auf der Grundlage des Fünfjahresplanes der Grundlagenforschung und der Pläne Wissenschaft und Technik nach folgenden Grundsätzen zu gestalten:

- Der Hauptweg ist die Bezahlung durch die Kombinate auf der Basis der vertraglichen Beziehungen zwischen den Instituten bzw. den wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen und den Kombinatens.
- Für die erkundende Grundlagenforschung erhalten die Akademie der Wissenschaften und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wie bisher Mittel des Staatshaushaltes für die Durchführung des Planes der Grundlagenforschung entsprechend den Hauptforschungsrichtungen.
- Für komplexe, volkswirtschaftlich übergreifende Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik finanziert das Ministerium für Wissenschaft und Technik die Forschungsarbeiten aufgabengebunden aus dem Staatshaushalt.

- Für Aufgaben anderer Bereiche außerhalb der Industrie erfolgt die Finanzierung entsprechend den mit diesen Bereichen getroffenen Vereinbarungen.

Die Bezahlung der Forschungsarbeiten durch die Kombinate erfolgt grundsätzlich nach Abschluß und Verteidigung der Ergebnisse in Abhängigkeit von der erreichten Leistung.

Es ist eine jährliche Zwischenabrechnung vorzusehen.

Bis zur Bezahlung der Forschungsleistungen durch die Kombinate werden der Akademie der Wissenschaften und dem Hochschulwesen zweckgebundene Mittel aus dem Staatshaushalt im Umfang der abgeschlossenen Verträge bereitgestellt. Diese Mittel aus dem Staatshaushalt sind planmäßig durch Einnahmen aus der vertraglichen Forschungskooperation abzulösen.

Die Kombinate haben die zur Finanzierung der Forschungskooperation erforderlichen Mittel im Fonds Wissenschaft und Technik zu planen. In den Jahresabschlußrechnungen Wissenschaft und Technik ist durch die Generaldirektoren über die eingesetzten Mittel für die Forschungskooperation und die dabei erreichten Ergebnisse Rechenschaft zu legen.

6. Zur Bezahlung der Forschung durch die Kombinate sind Vereinbarungspreise zu bilden und in die künftig abzuschließenden Leistungsverträge aufzunehmen.

In die Vereinbarungspreise sind einzubeziehen:

- a) die gesellschaftlich notwendigen Forschungskosten
  - Im Interesse einer gleichen Bewertung des Forschungsaufwandes sind in den Forschungskosten der Akademie- und Hochschuleinrichtungen analog zu den Forschungseinrichtungen der Industrie auch die Abschreibungen zu berücksichtigen sowie ein Kostenfaktor in gleicher Höhe wie der Beitrag für gesellschaftliche Fonds in den produzierenden Bereichen.
- b) ein normativ festzulegender Forschungszuschlag
  - Zur Stimulierung hoher Forschungsergebnisse ist der Forschungszuschlag an die Erreichung der im Pflichtenheft festgelegten
    - volkswirtschaftlichen Orientierungen bzw. ökonomischen Zielstellungen
    - Ziele und Parameter des zu erreichenden wissenschaftlich-technischen Niveaus
    - Fristen für die Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe

zu binden. In den Leistungsverträgen sind die Bedingungen für die Gewährung des Forschungszuschlages zwischen den Kombinatens und den wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie bzw. des Hochschulwesens konkret zu vereinbaren.

Der Forschungszuschlag ist so zu bilden, daß bei Erreichung der vertraglich vereinbarten Leistungsziele die planmäßige Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gewährleistet ist.

Bei Spitzenergebnissen, die entsprechend den geplanten Zielstellungen den künftigen fortgeschrittenen internationalen Stand bestimmen, kann ein bis zu 100 % höherer Forschungszuschlag im Preis vereinbart werden.

Bei einer Übererfüllung der im Pflichtenheft festgelegten Zielstellungen kann im Ergebnis der Abschlußverteidigung bei Spitzenergebnissen der Forschungszuschlag bis zu 50 % erhöht werden.

Wird mit der Abschlußverteidigung festgestellt, daß die Zielstellungen des Pflichtenheftes nicht oder nicht vollständig erreicht wurden, ist der Forschungszuschlag entsprechend zu reduzieren bzw. nicht zu gewähren.



7. Zur Stimulierung hoher Leistungen sind die Fonds der materiellen Interessiertheit der wissenschaftlichen Einrichtungen grundsätzlich in Abhängigkeit von den erzielten Ergebnissen der Forschungstätigkeit zu bilden. Dementsprechend sind die Prämienfonds und die Kultur- und Sozialfonds der Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften bzw. Universitäten und Hochschulen sowie der Fonds der materiellen Interessiertheit des Präsidenten der Akademie in der bisherigen Höhe

- aus Forschungszuschlägen aus der vertraglichen Forschungskoope-  
ration mit den Kombinat.
- aus dem Staatshaushalt für den aus Staatshaushalts-  
mitteln finanzierten Teil des Potentials

planmäßig zu bilden.

Die für die Spitzenergebnisse bzw. für Überbietung der Zielstellungen zusätzlich erwirtschafteten Forschungszuschläge sind einzusetzen für

- zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds über die geplante Höhe hinaus, höchstens jedoch bis 1 200 Mark je VbE.
- Diese zusätzlichen Zuführungen sind grundsätzlich für die Zahlung von Zielprämien einzusetzen;
- die Rationalisierung der Forschungsarbeit, insbesondere für abzulösende themengebundene Grundmittel, den akademie- und hochschuleigenen wissenschaftlichen Gerätebau sowie Rechenleistungen;
- den Kauf von Rationalisierungsmitteln aus dem Rationalisierungsmittelbau der Kombinate auf der Grundlage von Vereinbarungen in den Kooperationsverträgen.

Das persönliche materielle Interesse der Wissenschaftler an hohen schöpferischen Leistungen bei der Lösung von Aufgaben der vertraglich gebundenen Forschungskoope-  
ration ist mit der Anwendung aufgabengebundener Leistungszuschläge im Bereich der Akademie der Wissenschaften und des Hochschulwesens entsprechend dem Beispiel der Industrie auf der Grundlage anspruchsvoller Ziele in den Pflichtenheften ergebnisbezogen zu erhöhen. An den Universitäten und Hochschulen ist bei der Stimulierung hoher aufgabengebundener Forschungsleistungen zu gewährleisten, daß auch die Aufgaben in der Lehre, Ausbildung und Erziehung in hoher Qualität erfüllt werden.

Entsprechend den Erfahrungen in der Industrie ist bei der Einführung aufgabengebundener Leistungszuschläge in den Bereichen der Akademie und des Hochschulwesens schrittweise vorzugehen, beginnend mit den Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

Zur materiellen Anerkennung hoher schöpferischer Leistungen von Wissenschaftlern der Akademie sowie der Universitäten und Hochschulen bei der Lösung von Aufgaben der vertraglichen Forschungskoope-  
ration sind in stärkerem Maße Mittel der Verfügungsfonds der Generaldirektoren einzusetzen.

Für Aufgaben von großer gesellschaftlicher und volkswirtschaftlicher Bedeutung der aus Mitteln des Staatshaushaltes finanzierten Grundlagenforschung zur Schaffung eines langfristigen Vorlaufes können der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen Zielprämien aus Mitteln des beim Minister für Wissenschaft und Technik gebildeten Fonds gewähren.

Berlin, den 12. September 1985

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

**Verordnung**  
**über die Leitung, Planung**  
**und Finanzierung der Forschung**  
**an der Akademie der Wissenschaften der DDR**  
**und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere**  
**der Forschungskoope-  
ration mit den Kombinat**  
**— Forschungsverordnung —**  
**vom 12. Dezember 1985**

Auf der Grundlage des Beschlusses über Grundsätze für die Gestaltung ökonomischer Beziehungen der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften sowie des Hochschulwesens ist durch die organische Verbindung von Wissenschaft und Produktion eine hohe gesellschaftliche, volkswirtschaftliche und wissenschaftliche Effektivität der Forschung zu sichern. Dazu wird folgendes verordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung regelt die Leitung, Planung, Durchführung und Finanzierung der Forschung der Akademie der Wissenschaften der DDR (im folgenden Akademie genannt) und der dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen (im folgenden Hochschulen genannt), den Schutz und die Nutzung der hierbei erzielten Forschungsergebnisse, die Preisbildung und Bezahlung sowie die Organisation und Realisierung der an ökonomischen Gesichtspunkten orientierten Forschungskoope-  
ration der Akademie und der Hochschulen mit den Kombinat der Industrie sowie mit Kombinat, Betrieben und Einrichtungen anderer Bereiche (im folgenden Kombinate genannt).

(2) Diese Verordnung gilt für die Akademie und die Hochschulen. Sie gilt auch für die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, soweit diese an Beziehungen gemäß Abs. 1 beteiligt sind.

(3) Diese Verordnung gilt entsprechend für die Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR sowie die den zentralen Staatsorganen unterstellten Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakter.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für die Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

(5) Der § 18 dieser Verordnung ist für Dienstleistungen, Erzeugnisse der Warenproduktion sowie andere Leistungen und Ergebnisse der Akademie und der Hochschulen entsprechend anzuwenden, soweit hierfür keine Preise auf Grund von Rechtsvorschriften festgelegt sind.

II.

Grundsätze

§ 2

(1) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen bildet eine entscheidende Grundlage für die Weiterentwicklung der Wissenschaften in der DDR. Sie ist darauf zu richten, den Beitrag der Wissenschaften zur Durchsetzung der Gesellschafts- und Wirtschaftsstrategie der SED ständig zu erhöhen und den wissenschaftlichen Vorlauf für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR zu schaffen. Die Forschung der Akademie und der Hochschulen ist so zu gestalten, daß sie den Anforderungen, die sich aus der international beschleunigten Entwicklung der Produktivkräfte und der umfassenden Intensivierung der



Volkswirtschaft der DDR ergeben, gerecht wird. Sie ist auf die Hauptrichtungen und Schwerpunkte der dafür maßgebenden Wissenschaftsgebiete und Schlüsseltechnologien zu konzentrieren und hat den Erfordernissen der ökonomischen und technisch-technologischen Entwicklung der Kombinate weitgehend zu entsprechen.

(2) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen hat in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Abs. 1 ein hohes Niveau der Ausbildung und Erziehung der Studenten, der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterbildung von Praxiskadern zu sichern. Die Aspiranten, Forschungsstudenten und Studenten sind in die sozialistische Gemeinschaftsarbeit bei der Lösung der Forschungsaufgaben einzubeziehen.

(3) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen hat durch bedeutende wissenschaftliche Ergebnisse einen Beitrag zur sozialistischen ökonomischen Integration und zur Auseinandersetzung mit dem Imperialismus zu leisten.

### § 3

(1) Die Ziele und Aufgaben der Forschung der Akademie und der Hochschulen sind in Übereinstimmung mit den vom Ministerrat festgelegten Hauptrichtungen und Schwerpunkten des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Entwicklung und auf der Grundlage einer planmäßigen analytisch-prognostischen Arbeit der Akademie und der Hochschulen zur Entwicklung der Wissenschaften zu bestimmen. Die Ziele und Aufgaben sind unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen internationalen wissenschaftlich-technischen Niveaus und der Tendenzen seiner weiteren Entwicklung so festzulegen, daß durch eine weit in die Zukunft reichende Grundlagenforschung Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik erzielt werden, die wirtschaftlich ergiebig verwertet werden können.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die Akademie planen und koordinieren gemeinsam die langfristige Entwicklung der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Grundlagenforschung, wirken bei der Planung und Koordinierung der gesellschaftswissenschaftlichen, medizinischen und agrarwissenschaftlichen Forschung mit und fördern die interdisziplinäre Forschungszusammenarbeit.

### § 4

(1) Die Forschungskooperation der Akademie und der Hochschulen mit den Kombinat ist in großem Umfang zu entwickeln und zu erweitern und auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen verbindlich festzulegen.

(2) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen wird auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen im Rahmen von

1. Wirtschaftsverträgen mit Kombinat zu Aufgaben der gezielten Grundlagenforschung und der angewandten Forschung,
2. Forschungsaufträgen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen bzw. der Rektoren der Hochschulen oder des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR bzw. der Leiter der Forschungsbereiche der Akademie zu anderen Forschungsaufgaben

durchgeführt. Die Akademie und die Hochschulen haben ihre Forschungsergebnisse den Kombinat in einer anwendbaren Form zur Verfügung zu stellen, die in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren ist.

(3) Die Verteidigung der Ziele und Aufgaben der Forschung und der Forschungsergebnisse erfolgt in sachkundigen Gremien, deren Zusammensetzung von den Kooperationspartnern vereinbart oder von den Leitern gemäß Abs. 2 Ziff. 2 festgelegt wird. In den Verteidigungen sind insbesondere Entscheidungen über die zu lösende Aufgabe und ihre Ziele, die Erfüllung der festgelegten Leistungs- und Effektivitätsziele,

die materiell-technische Sicherung der Forschungsarbeiten, die Weiterbearbeitung der erzielten Forschungsergebnisse und ihre schnelle Nutzung und Überführung, die moralische und materielle Anerkennung der Forschungsleistungen und andere Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften zu treffen.

### § 5

(1) Die Akademie ist für die Koordinierungsaufgaben verantwortlich, die in der DDR auf den Gebieten der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Grundlagenforschung sowie auf speziellen Gebieten der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung bei der internationalen sozialistischen Wissenschaftskooperation mit der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und den Akademien der Wissenschaften anderer Mitgliedsländer des RGW zu lösen sind.

(2) Die Gestaltung der internationalen sozialistischen Wissenschaftskooperation mit Partnern in der UdSSR und anderen Mitgliedsländern des RGW erfolgt auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie von Verträgen über die ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der vertraglichen Forschungskooperation der Akademie und der Hochschulen mit den Kombinat.

### III.

#### Leitung und Planung

### § 6

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie sowie die anderen zuständigen Leiter sind für die effektive Leitung, Planung und Organisation der Forschung in ihren Bereichen verantwortlich. Sie haben insbesondere zu sichern, daß

- die Forschungspotentiale ihrer Bereiche entsprechend den gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen entwickelt werden,
- die erkundende Grundlagenforschung in jenen Richtungen besonders gefördert wird, die grundsätzlich neue Erkenntnisse und Impulse für die langfristige Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft der DDR erwarten lassen, und daß aussichtsreiche Ergebnisse unverzüglich in die Leistungsangebote an die Kombinate und andere potentielle Nutzer einfließen,
- der Weltfundus an wissenschaftlichen Erkenntnissen erschlossen, Entwicklungstendenzen der Wissenschaft systematisch verfolgt und mit einer auf hohem Niveau stehenden prognostisch-strategischen Arbeit Grundlagen für die Herausarbeitung der für die DDR aussichtsreichsten Hauptrichtungen und Schwerpunkte von Wissenschaft und Technik geschaffen werden,
- der größere Teil der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Forschungspotentiale auf der Grundlage des Planes für Aufgaben der gezielten Grundlagenforschung und der angewandten Forschung eingesetzt und durch Wirtschaftsverträge mit Kombinat gebunden wird,
- die Forschung planmäßig intensiviert wird und die personellen, materiellen und finanziellen Mittel und Fonds mit hohem gesellschaftlichem Nutzeffekt eingesetzt werden,
- anspruchsvolle Ziele für die Erfindertätigkeit gestellt und Forschungsergebnisse mit internationaler Neuheit auf erfinderischem Niveau erarbeitet werden, die volkswirtschaftlich effektiv und rechtlich gesichert verwertet werden können und den Aufbau eigenständiger Schutzrechtspositionen der DDR gestatten,
- die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz getroffen werden,
- der Verlauf des Forschungsprozesses regelmäßig eingeschätzt und kontrolliert und dabei neuen Anforderungen

der Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung Rechnung getragen wird.

(2) Die Leitung der Forschung der Akademie und der Hochschulen erfolgt unter Mitwirkung von wissenschaftlichen Räten und anderen wissenschaftlichen beratenden Gremien.

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie können zur Durchführung staatlicher Entscheidungen sowie zur Regelung von Grundsatzfragen der Kooperation Vereinbarungen mit zentralen Staatsorganen und örtlichen Räten abschließen.

(4) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie können zur Sicherung einer koordinierten Leitung und Planung übergreifender Forschungsaufgaben in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen Leiteinrichtungen festlegen und Beauftragte einsetzen.

### § 7

(1) Die Planung der Forschung der Akademie und der Hochschulen erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft und des Staatshaushaltes der DDR sowie nach den Regelungen über die Planung der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung.

(2) Grundlage für die von der Akademie und den Hochschulen auszuarbeitenden Pläne sind insbesondere

- die Beschlüsse der SED und die zentralen staatlichen Entscheidungen über die Hauptrichtungen und Schwerpunkte auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik,
- die staatlichen Aufgaben und staatlichen Planaufgaben,
- die Anforderungen der Kombinate zur Schaffung wissenschaftlichen Vorlaufs für Spitzenerzeugnisse und Spitzentechnologien,
- die Ergebnisse der analytisch-prognostischen und konzeptionellen Arbeit der Akademie und der Hochschulen,
- die Verpflichtungen aus der internationalen sozialistischen Wissenschaftskooperation,
- Vorschläge von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Kombinatensowie von wissenschaftlichen Gremien und Einrichtungen der Akademie und Hochschulen.

(3) Die für die Forschungskooperation in Betracht kommenden Planteile der Akademie und der Hochschulen sind untereinander sowie mit den entsprechenden Planteilen der Kombinate abzustimmen. Durch korrespondierende Aufgaben der Pläne der Kooperationspartner ist zu gewährleisten, daß die Ziele der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung entsprechend den Erfordernissen der Volkswirtschaft festgelegt, ihre Ergebnisse planmäßig in die Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien mit Spitzenniveau übernommen und rasch und mit hohem ökonomischem Effekt in der Produktion genutzt werden.

(4) Von der Akademie und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ist entsprechend den Rechtsvorschriften über die Planung der Volkswirtschaft der DDR der gemeinsame Fünfjahrplan der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Grundlagenforschung (nachstehend Fünfjahrplan der Grundlagenforschung genannt) auszuarbeiten, der als wesentlichen Bestandteil die Aufgaben der vertraglichen Forschungskooperation der Akademie und der Hochschulen mit Kombinatens enthält.

(5) Die Akademie und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen haben Entwicklungslinien zur Schaffung langfristigen wissenschaftlichen Vorlaufs in Forschungsprogrammen und Hauptforschungsrichtungen festzulegen, die untereinander und mit den Kombinatens abzustimmen sind. Zur Sicherung wissenschaftlichen Vorlaufs für volkswirtschaftlich bedeutsame komplexe Lösungen und zur Koordinierung der dazu erforderlichen interdisziplinären Zusammenarbeit sind Komplexe Forschungsaufgaben zu planen.

(6) Die Kooperationspartner haben die geplante Forschungskooperation auf der Grundlage der in den Leistungsangeboten der Kombinate enthaltenen Anforderungen und der

Vorschläge der Akademie und der Hochschulen zu überprüfen und gegebenenfalls zu präzisieren. Dabei sind gemeinsame Festlegungen insbesondere darüber zu treffen, wie die Forschungskooperation unter Berücksichtigung von erreichten Ergebnissen, neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und Markterfordernissen noch ergebnisreicher gestaltet werden kann und welche Aufgaben der Forschungskooperation neu zu beginnen sind.

(7) In die Leistungsangebote der Akademie und der Hochschulen für den Staatsplan Wissenschaft und Technik sind die in Durchführung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte von Naturwissenschaft und Technik mit den Kombinatens abgestimmten Aufgaben der Forschungskooperation, eigene Vorschläge zur Bearbeitung komplexer, volkswirtschaftlich übergreifender Aufgabenstellungen sowie ausgewählte entscheidende Aufgaben aufzunehmen, die für Kooperationspartner in Bereichen außerhalb der Industrie und des Bauwesens bearbeitet werden sollen.

### § 8

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie sowie die anderen zuständigen Leiter schätzen jährlich die Hauptergebnisse und die Wirksamkeit der wissenschaftlichen Arbeit und der Forschung ihrer Bereiche auf der Grundlage der Ergebnisse der Plankontrolle, der Verteidigung der Forschungsergebnisse und der Beratungen in den wissenschaftlichen Gremien ein. Sie analysieren den Stand und die Entwicklungstendenzen der Beziehungen der Akademie und der Hochschulen zur gesellschaftlichen Praxis, insbesondere zu den Kombinatens. Auf der Grundlage von Analysen zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung sind Schlussfolgerungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Akademie- und Hochschulforschung sowie der Forschungskooperation abzuleiten.

(2) Die schriftliche Berichterstattung an die Kombinate ist in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren; sie ist grundsätzlich auf die abzurechnenden Leistungsabschnitte und den Abschlußbericht zu beschränken. Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen haben die Kombinate über auftretende Probleme, die eine qualitäts- und termingerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen gefährden, rechtzeitig zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der planmäßigen Arbeit und Vertragserfüllung zu treffen.

(3) Die statistische Berichterstattung über die Forschung erfolgt entsprechend den für Rechnungsführung und Statistik geltenden Rechtsvorschriften.

## IV.

### Wirtschaftsverträge über Forschungskooperation

#### § 9

(1) Zur langfristigen Gestaltung der Forschungskooperation haben die Akademie und die Hochschulen mit Kombinatens auf der Grundlage zentraler Entscheidungen zu den Hauptrichtungen und Schwerpunkten von Naturwissenschaft und Technik oder der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes Koordinierungsverträge abzuschließen.

(2) In den Koordinierungsverträgen sind insbesondere festzulegen

- die Hauptgebiete der Forschungskooperation als Grundlage für die zur Realisierung der konkreten Forschungsaufgaben gemäß § 10 abzuschließenden Verträge und für die Profilierung der erkundenden Grundlagenforschung,
- Maßnahmen zur Vorbereitung und Verwirklichung gemeinsamer Schutzrechtsstrategien,
- Maßnahmen zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des Kaderaustausches sowie zur Qualifizierung,
- Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung und Rationalisierung der Forschung und Überführung ein-

schließlich des gemeinsamen Aufbaus und der Nutzung von Technika und Pilotanlagen sowie zur Bereitstellung von Geräten, Materialien und wissenschaftlichen Informationen,

- Maßnahmen zur Koordinierung der Leitung und Planung der Forschung, zur Schaffung gemeinsamer Forschungsstrategien und zur Sicherung des arbeitsteiligen Zusammenwirkens bei der technisch-technologischen Weiterbearbeitung, Überführung und Nutzung der Forschungsergebnisse,
- Grundsätze zur Gewährleistung des Geheimnisschutzes,
- Grundsätze für die Vorbereitung und inhaltliche Gestaltung der Leistungsbeziehungen.

(3) In den Koordinierungsverträgen der Hochschulen mit den Kombinat sind darüber hinaus Festlegungen über Studentenpraktika, die Einbeziehung von Studenten in Jugendforscherkollektive und andere Kollektive der Kombinate, die Vergabe von Themen für Abschlusarbeiten der Studenten und andere Aufgaben zur Verbindung von Forschung, Ausbildung und Erziehung zu vereinbaren.

(4) Die sich aus den Koordinierungsverträgen ergebenden Verpflichtungen sind bei der Ausarbeitung der Pläne zu berücksichtigen, soweit nicht andere Entscheidungen des Ministerrates oder zentraler Staatsorgane getroffen wurden.

#### § 10

(1) Zur Realisierung der Aufgaben der Forschungs Kooperation haben die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen mit den Kombinat auf der Grundlage der staatlichen Planentscheidungen Verträge über Forschungs- und Entwicklungsleistungen gemäß § 61 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) abzuschließen.

(2) In den Verträgen sind die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner eindeutig zu bestimmen. Insbesondere sind — soweit nicht im Pflichtenheft festgelegt — Vereinbarungen zu treffen über

- die zu lösende Aufgabe und ihre wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Ziele (einschließlich des zu erreichenden internationalen Neuheitsgrades der Forschungsergebnisse), die durchzuführenden und die mit der Vertragserfüllung zu erreichenden Arbeitsstufen, die Art des Forschungsergebnisses und seine Form,
- die Qualität des Forschungsergebnisses mit den zu erreichenden wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Kennziffern sowie über den Umfang der Rechtsmangelfreiheit,
- die Termine für die wichtigsten Arbeitsstufen und für den Abschluß der Arbeiten,
- den Umfang und Inhalt der Garantie sowie über die Garantzeit,
- die Mitwirkung des Kombinates bei der Forschung,
- die Kontrolle der Forschungsarbeiten sowie über die Verteidigung und Abnahme der Forschungsergebnisse,
- den Preis, die Rechnungslegung, Zahlungsweise und die Zahlungsfrist sowie über die Bedingungen für die Gewährung des Forschungszuschlages,
- die personelle und die materiell-technische Sicherung der Forschung und Überführung (einschließlich Beschaffung themengebundener Grundmittel) sowie über die Bereitstellung wissenschaftlicher Informationen,
- die Weiterbearbeitung der Forschungsergebnisse durch das Kombinat bis zur Produktionsreife sowie über die Mitwirkung der Akademie und der Hochschulen bei der Überführung, Nutzung und außenwirtschaftlichen Verwertung,
- den Umfang und das Niveau der zu erarbeitenden erfinderischen Ergebnisse sowie über die Aufgaben der Kooperationspartner bei der schutzrechtlichen Sicherung der Forschungsergebnisse im In- und Ausland,
- die Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung, Si-

cherheit und Geheimnisschutz sowie über die Vornahme von Publikationen,

- die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bei der Vergabe der Forschungsergebnisse an Dritte zur entgeltlichen Nutzung,
- die materielle Verantwortlichkeit der Kooperationspartner.

(3) Bei der Vorbereitung und dem Abschluß der Verträge gemäß Abs. 1 sind die „Grundsätzlichen Anforderungen an die Ausgestaltung der Verträge über Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Rahmen der Forschungs Kooperation“ gemäß Anlage zu berücksichtigen.

#### § 11

(1) Zur Nutzung bereits vorliegender Forschungsergebnisse und anderer Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit haben die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen mit den Kombinat Verträge über die Vergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur entgeltlichen Nutzung gemäß § 62 des Vertragsgesetzes abzuschließen.

(2) In den Verträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über

- die Art des Ergebnisses, sein Niveau und die Form seiner Dokumentation sowie über Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen,
- den Nutzungszweck und den Umfang der Nutzung sowie über die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner bei einer weiteren Vergabe zur Nutzung,
- den Geheimhaltungsgrad, die Bereitstellung von Informationen zur Schutzrechtssituation und die Verantwortung für die weitere Schutzrechtsarbeit,
- die durchzuführenden Applikationsarbeiten und die Zusammenarbeit der Kooperationspartner im Nutzungsprozeß,
- den Umfang und Inhalt der Garantie sowie über die Garantzeit,
- das Nutzungsentgelt, die Rechnungslegung, die Zahlungsweise und die Zahlungsfrist,
- die materielle Verantwortlichkeit der Kooperationspartner.

(3) Für das Nutzungsentgelt und die Verwendung der hieraus erzielten Einnahmen gilt § 20 dieser Verordnung.

#### § 12

(1) Die gemeinsame Realisierung von Vorhaben der Forschung und Überführung mit hohem Verflechtungsgrad kann im Rahmen von Gemeinschaften der Akademie, der Hochschulen und der Kombinate erfolgen, wenn dies der Erhöhung der wissenschaftlichen Leistung und der volkswirtschaftlichen Effektivität dient.

(2) Zur Bildung von Gemeinschaften und zur Gestaltung ihrer Tätigkeit sind Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben gemäß § 73 des Vertragsgesetzes abzuschließen. Darin sind insbesondere Vereinbarungen über die Aufgabenstellung, die Organisation der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und die Bildung gemeinsamer Forschungs-, Entwicklungs- und Überführungskollektive, die Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen sowie den Einsatz und die Vollmachten der geschäftsführenden Einrichtung zu treffen.

#### § 13

(1) Die Schutzrechtsarbeit der Akademie und der Hochschulen sowie der Kombinate zu den Aufgaben der vertraglichen Forschungs Kooperation hat nach gemeinsamen schutzrechtspolitischen Strategien zu erfolgen.

(2) Die Akademie und die Hochschulen sowie die Kombinate arbeiten bei dem Erwerb, der Aufrechterhaltung und der Verteidigung von Schutzrechten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Einrichtungen der Akademie

und die Hochschulen sind entsprechend den Vereinbarungen in den Wirtschaftsverträgen als Ursprungsbetriebe gemäß Patentgesetz vom 27. Oktober 1923 (GBl. I Nr. 29 S. 284) für den Schutz ihrer Ergebnisse verantwortlich.

(3) Schutzrechtskonzeptionen sind insbesondere für Forschungsergebnisse zu erarbeiten, die für den Export Bedeutung haben. Bei vertraglich gebundenen Forschungsaufgaben erfolgt die Erarbeitung von Schutzrechtskonzeptionen gemeinsam unter Leitung des jeweiligen Kombinates.

#### § 14

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie sichern in Abstimmung mit dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen, daß Forschungsergebnisse und Erfindungen, denen besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zukommen kann, mit dem Ziel erfaßt und bewertet werden, Maßnahmen zur breiten Nutzung dieser Ergebnisse einzuleiten.

#### § 15

(1) Die Kombinate haben im Rahmen der ihnen planmäßig zur Verfügung stehenden Fonds die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die im Rahmen der Forschungs-kooperation mit der Akademie und den Hochschulen erzielten Forschungsergebnisse mit hoher Effektivität und in kürzester Frist zu nutzen bzw. zu überführen.

(2) Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen haben bei der Nutzung bzw. Überführung der von ihnen erzielten Forschungsergebnisse mitzuwirken; Festlegungen über diese Mitwirkung sind in die Pflichtenhefte bzw. die Wirtschaftsverträge aufzunehmen.

(3) Die Kombinate haben den volkswirtschaftlichen Nutzen aus der Benutzung von Erfindungen und aus der Anwendung anderer Forschungsergebnisse den Einrichtungen der Akademie und den Hochschulen mitzuteilen. Entsprechende Vereinbarungen sind in den Wirtschaftsverträgen zu treffen.

#### § 16

Bei der außenwirtschaftlichen Verwertung der Forschungsergebnisse im Rahmen des Exports immaterieller Leistungen haben die Kombinate eng mit der Akademie und den Hochschulen zusammenzuarbeiten. Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner einschließlich der Beteiligung an den Erlösen sind in den Wirtschaftsverträgen festzulegen.

### V.

#### Finanzierung und Preisbildung

#### § 17

(1) Die Forschung der Akademie und der Hochschulen ist zu finanzieren aus

1. Einnahmen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinat,.
2. Mitteln des Staatshaushalts im Rahmen der staatlichen Plankennziffern.

Der Hauptweg der Finanzierung ist die Bezahlung durch die Kombinate.

(2) Bis zur Realisierung der Einnahmen gemäß Abs. 1 Ziff. 1 werden der Akademie und den Hochschulen im Umfang der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zweckgebundene Mittel aus dem Staatshaushalt zeitweilig bereitgestellt. Diese Mittel sind planmäßig durch die Einnahmen aus der vertraglichen Forschungs-kooperation abzulösen.

(3) Die Akademie und die Hochschulen haben die Ablösung der aus dem Staatshaushalt gemäß Abs. 2 bereitgestellten Mittel bei der Ausarbeitung und Abrechnung der Haushaltspläne in einfacher Form aufgabengebunden nachzuweisen.

(4) Mittel des Staatshaushalts für Wissenschaft und Technik sind bereitzustellen

1. entsprechend den Hauptforschungsrichtungen des Fünf-jahrplanes der Grundlagenforschung für Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung,

2. aufgabengebunden für komplexe, volkswirtschaftlich übergreifende Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

Über die Höhe der Mittel entscheidet der Minister für Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission auf der Grundlage der mit den Planentwürfen unterbreiteten Vorschläge des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen und des Präsidenten der Akademie für das jeweilige Planjahr.

(5) Die Entscheidung über den aufgabengebundenen Einsatz von Mitteln des Staatshaushalts für Wissenschaft und Technik für Aufgaben gemäß Abs. 4 Ziff. 2 trifft der Minister für Wissenschaft und Technik. Als Grundlage für die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel übergibt der Minister für Wissenschaft und Technik die Themenliste dem Minister der Finanzen. Darin sind auch die Mittel des Staatshaushalts einzubeziehen, die für Gebiete bereitgestellt werden, auf denen die Akademie bzw. die Hochschulen entsprechend ihrer Verantwortung Forschungen durchzuführen haben, die nicht nach Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 4 finanziert werden, sowie die Mittel des Staatshaushalts zur Finanzierung von Aufgaben gemäß Abs. 6.

(6) Für Aufgaben anderer Bereiche außerhalb der Industrie erfolgt die Finanzierung entsprechend den mit diesen Bereichen getroffenen Vereinbarungen.

(7) Aufgaben der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung der Akademie und der Hochschulen werden grundsätzlich aus Mitteln des Staatshaushalts gemäß Abs. 1 Ziff. 2 finanziert.

#### § 18

(1) Für Forschungsaufgaben gemäß § 10 Abs. 1 sind Vereinbarungspreise zu bilden. Die Preise sind in Übereinstimmung mit den vertraglich vorgesehenen Leistungen und nach den Festlegungen des Abs. 2 zu ermitteln und mit den Kombinat zu vereinbaren.

(2) Die Vereinbarungspreise sind in Höhe des für die Durchführung der Forschungsaufgaben erforderlichen gesellschaftlichen Aufwandes wie folgt zu kalkulieren:

1. Direkt zurechenbare Aufwendungen für das Fachpersonal und für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn)
2. + Kalkulationselement analog dem Beitrag für gesellschaftliche Fonds in Höhe von 70 % des direkt zurechenbaren Lohnes
3. + Materialaufwendungen
4. + Aufwendungen für themengebundene Grundmittel
5. + Aufwendungen für Kooperationsleistungen
6. + andere direkt zurechenbare Aufwendungen
7. + indirekt zu verrechnende Aufwendungen (einschließlich Abschreibungen)
8. + normativer bzw. erhöhter Forschungszuschlag
9. = Vereinbarungspreis.

(3) Eine Nachkalkulation der Vereinbarungspreise erfolgt nicht. Die Bedingungen für die Veränderung der Vereinbarungspreise durch geänderten Leistungsumfang sind in den Wirtschaftsverträgen festzulegen.

(4) Die Ermittlung

- der direkt zurechenbaren Aufwendungen für das Fachpersonal und für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn)
- der indirekt zu verrechnenden Aufwendungen (einschließlich Abschreibungen)
- des normativen Forschungszuschlages

hat auf der Grundlage von Verrechnungssätzen zu erfolgen, die vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. vom



Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen für die Dauer eines Fünfjahrplanzeitraumes festzulegen sind. Die Höhe des normativen Forschungszuschlages hat bei Erfüllung der Ziele, Parameter und Fristen gemäß Abs. 6 die planmäßige Bildung des Prämien- sowie Kultur- und Sozialfonds anteilig zu gewährleisten.

(5) Die direkt zurechenbaren Aufwendungen für das Fachpersonal und für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn) bilden die Bezugsbasis für die indirekt zu verrechnenden Aufwendungen (einschließlich Abschreibungen) und den normativen Forschungszuschlag bei der Kalkulation der Vereinbarungspreise gemäß Abs. 2.

(6) Im Vereinbarungspreis ist mindestens der normative Forschungszuschlag gemäß Abs. 4 festzulegen. Er ist an die Erreichung der im Pflichtenheft und im Wirtschaftsvertrag festgelegten

- volkswirtschaftlichen Orientierungen bzw. ökonomischen Ziele
- Ziele und Parameter für das zu erreichende wissenschaftlich-technische Niveau
- Fristen für die Lösung der Forschungsaufgaben zu binden.

(7) Bei Forschungsergebnissen mit Spitzenniveau (Spitzenergebnissen), die entsprechend den geplanten Zielstellungen den künftigen internationalen Stand bestimmen, kann ein gegenüber dem normativen Forschungszuschlag um bis zu 100 % höherer Forschungszuschlag im Preis vereinbart werden.

#### § 19

(1) Die Bezahlung der Forschungsergebnisse gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 erfolgt grundsätzlich nach Abschluß und Verteidigung der Ergebnisse in Abhängigkeit von der erreichten Leistung. Bei Forschungsaufgaben gemäß § 17 Abs. 6 ist entsprechend zu verfahren, wenn die Bezahlung vereinbart wurde.

(2) Bei Forschungsaufgaben, deren Durchführung ein Jahr überschreitet, ist in weitgehender Übereinstimmung mit den abrechnungspflichtigen Leistungsabschnitten gemäß Pflichtenheft eine jährliche Zwischenabrechnung durchzuführen, und auf dieser Grundlage ist der Jahresaufwand einschließlich des anteiligen normativen Forschungszuschlages zu bezahlen.

(3) Über die endgültige Höhe des Forschungszuschlages ist durch Festlegung im Protokoll der Abschlußverteidigung nach Maßgabe folgender Grundsätze zu entscheiden:

1. Bei Erfüllung der Ziele, Parameter und Fristen gemäß § 18 Abs. 6 ist der im Preis vereinbarte Forschungszuschlag zu gewähren.
2. Werden die Ziele, Parameter und Fristen gemäß § 18 Abs. 6 bei Spitzenergebnissen übererfüllt, kann der im Preis vereinbarte Forschungszuschlag zusätzlich um bis zu 50 % des normativen Forschungszuschlages erhöht werden.
3. Werden die Ziele, Parameter und Fristen gemäß § 18 Abs. 6 nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist der im Preis vereinbarte Forschungszuschlag entsprechend zu reduzieren bzw. nicht zu gewähren.

(4) Für komplexe, volkswirtschaftlich übergreifende Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind Abs. 3 und § 18 Abs. 7 entsprechend anzuwenden. Die Erhöhung des Forschungszuschlages für diese Aufgaben bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik.

#### § 20

(1) Das Nutzungsentgelt für die Nutzung von Forschungsergebnissen ist zwischen den Kooperationspartnern zu vereinbaren. Bei der Kalkulation des Nutzungsentgelts sind der vereinbarte Umfang der Nutzung, der bei dem Kombinat zu erwartende ökonomische Nutzen, das Niveau des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses, die bei der Akademie bzw. der Hochschule entstandenen Aufwendungen und die garan-

tierten Parameter zu berücksichtigen. Das Nutzungsentgelt darf die Aufwendungen für die Erarbeitung des Forschungsergebnisses nicht überschreiten.

(2) Mit dem vereinbarten Nutzungsentgelt sind alle Leistungen aus dem Vertrag abgegolten mit Ausnahme zusätzlicher Leistungen, wie z. B. Applikationsarbeiten, Ausarbeitung von Angeboten für Exportzwecke usw.

(3) Gibt ein Kooperationspartner Forschungsergebnisse, die im Rahmen der vertraglichen Forschungskoooperation entstanden sind, entgeltlich zur Nutzung weiter, ist der andere Partner am Nutzungsentgelt zu beteiligen. Die Einzelheiten der Aufteilung des Nutzungsentgelts sind zwischen den Kooperationspartnern zu vereinbaren.

(4) Die Einnahmen aus Nutzungsentgelten können in Höhe von

1. 20 % dem Prämienfonds
2. 80 % dem Rationalisierungsfonds

der Einrichtungen der Akademie und der Hochschulen zugeführt werden. Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen können die Zuführungen zum Rationalisierungsfonds zu Lasten der Zuführungen zum Prämienfonds erhöhen.

#### § 21

(1) Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen bilden einen Rationalisierungsfonds, dem insbesondere die realisierten Forschungszuschläge zugeführt werden können, soweit sie nicht nach dieser Verordnung für die Bildung des Prämien- und des Kultur- und Sozialfonds einzusetzen sind.

(2) Der Rationalisierungsfonds kann verwendet werden für

1. die Rationalisierung der Forschungsarbeit, insbesondere für abzulösende themengebundene Grundmittel, den akademie- und hochschuleigenen wissenschaftlichen Gerätebau sowie für Rechenleistungen,
2. den Kauf von Rationalisierungsmitteln aus dem Rationalisierungsmittelbau der Kombinate auf der Grundlage der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen,
3. Maßnahmen der territorialen Rationalisierung.

(3) Über die Verwendung gemäß Abs. 2 hinaus können Mittel des Rationalisierungsfonds bis zu 150,- M pro VbE und Jahr für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen eingesetzt werden.

(4) Die Mittel des Rationalisierungsfonds sind auf das Folgejahr übertragbar.

#### VI.

#### Materielle Stimulierung

#### § 22

(1) Zur Stimulierung hoher Forschungsleistungen sind in den Einrichtungen der Akademie und in den Hochschulen in Abhängigkeit von den erzielten Forschungsergebnissen Prämienfonds und Kultur- und Sozialfonds planmäßig zu bilden. Darüber hinaus sind zu bilden

1. der Zentrale Fonds der materiellen Interessiertheit beim Präsidenten der AdW,
2. Studentenfonds an den Hochschulen.

(2) Die planmäßige Bildung der Fonds gemäß Abs. 1 erfolgt aus

1. den normativen Forschungszuschlägen, die auf Grund von Wirtschaftsverträgen erzielt werden,
2. Staatshaushaltsmitteln für den aus dem Staatshaushalt finanzierten Teil des Forschungspotentials der Akademie und der Hochschulen.

(3) Werden die festgelegten Ziele, Parameter und Fristen nicht erreicht, ist der planmäßig gebildete Prämienfonds durch den zuständigen Leiter anteilig zu reduzieren.



## § 23

(1) Über den gemäß § 22 Abs. 1 planmäßig gebildeten Prämienfonds hinaus sind Mittel aus zusätzlich erwirtschafteten Forschungszuschlägen zuzuführen. Die planmäßig gebildeten und die zusätzlich zugeführten Prämienmittel dürfen insgesamt 1 200,— M je VbE nicht übersteigen.

(2) Über den Betrag gemäß Abs. 1 hinaus sind die auf Grund anderer Rechtsvorschriften bzw. durch übergeordnete oder andere Organe zur Verfügung gestellten Mittel zur Stimulierung besonderer Aufgaben dem Prämienfonds zuzuführen.

## § 24

(1) Zur materiellen Anerkennung hoher schöpferischer Leistungen von Wissenschaftlern, die an der Lösung von Aufgaben der Forschungskooperation mitwirken, sind entsprechende Vereinbarungen in den Wirtschaftsverträgen zu treffen. Die Generaldirektoren der Kombinate haben hierfür verstärkt Mittel aus ihrem Verfügungsfonds einzusetzen.

(2) Zwischen dem Minister für Wissenschaft und Technik und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. dem Präsidenten der Akademie ist die Bereitstellung von Zielprämien für Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung zu vereinbaren, die große gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung haben.

## § 25

(1) Die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds sind mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung leistungsabhängig zur Stimulierung von Kollektiv- und Einzelleistungen und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen einzusetzen. Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(2) Die gemäß § 23 Abs. 1 zusätzlich zugeführten Mittel zum Prämienfonds sind grundsätzlich für die Zahlung von Zielprämien zu verwenden.

## § 26

Zur Stimulierung hoher schöpferischer Leistungen bei der Lösung von Aufgaben der vertraglichen Forschungskooperation sind in der Akademie und in den Hochschulen auf der Grundlage anspruchsvoller Leistungs- und Effektivitätsziele in den Pflichtenheften und Wirtschaftsverträgen entsprechend den arbeitsrechtlichen Regelungen aufgabengebundene Leistungszuschläge anzuwenden.

## VII.

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 27

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Wirtschaftsverträge sind bis zum 30. Juni 1986 mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Übereinstimmung zu bringen. Die bis zum 31. Januar 1986 erbrachten Forschungsleistungen sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzurechnen und zu finanzieren.

## § 28

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen und der Präsident der Akademie erlassen in gegenseitiger Abstimmung und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Regelungen.

## § 29

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung

an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 599) außer Kraft.

(3) Der Abschnitt V der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 38 S. 387) ist ab Inkrafttreten dieser Verordnung für die Akademie und die Hochschulen nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 17. März 1975 zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen — Bildung und Tätigkeit Wissenschaftlicher Räte — (GBl. I Nr. 15 S. 293) gilt als Erste Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung weiter.

Berlin, den 12. Dezember 1985

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

## Anlage

zu vorstehender Verordnung

Grundsätzliche Anforderungen  
an die Ausgestaltung der Verträge  
über Forschungs- und Entwicklungsleistungen  
im Rahmen der Forschungskooperation

## 1. Vertragsgegenstand

Die wissenschaftlich-technische Leistung, die vom Auftragnehmer erbracht werden soll, ist präzise zu bestimmen. Dazu sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- die Zielstellung der zu lösenden Aufgabe,
- die zu realisierenden Arbeitsschritte,
- die Arbeitsstufe laut Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, die es im Ergebnis der Forschung zu erreichen gilt, und die Form, in der die Forschungsergebnisse zu übergeben sind.

Dabei ist davon auszugehen, daß die im Pflichtenheft enthaltenen Festlegungen Bestandteil des Vertrages sind. Im übrigen gelten die Festlegungen abgeschlossener Koordinierungsverträge, die die Grundprinzipien der gemeinsamen Forschungskooperation regeln.

## 2. Qualität

Auf der Grundlage der wissenschaftlich-technischen Zielstellung sind Vereinbarungen über die Qualität des Forschungsergebnisses zu treffen.

Dazu gehören Vereinbarungen über:

- die technischen, technologischen und ökonomischen Parameter und Kennziffern des Ergebnisses entsprechend dem konzipierten Verwendungszweck;
- den Zuwachs an wissenschaftlichen Erkenntnissen, gemessen am fortgeschrittenen internationalen Stand von Wissenschaft und Technik;
- die Zielstellung für das Hervorbringen erfinderischer Lösungen und für die vorzunehmende Schutzrechtsarbeit.

Ausgehend von der Spezifik der zu lösenden Forschungsaufgabe sind des weiteren die Anforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, des Brandschutzes, des Umweltschutzes, der Formgestaltung, der Standardisierung sowie der Betriebszuverlässigkeit zu berücksichtigen.

**3. Garantie**

Umfang und Inhalt der Garantie sind zu vereinbaren, insbesondere ist zu bestimmen, welche Parameter und welche Eigenschaften des Ergebnisses garantiert werden sollen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Auftragnehmer die sachgerechte Ausführung, die technische Realisierbarkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit zusichert. Zu vereinbaren ist ferner die Garantiezeit.

**4. Arbeitsstufen und Termine**

Es sind die Termine zu vereinbaren, zu denen ausgewählte Arbeitsstufen mit konkreten Forschungsergebnissen zu erfüllen sind.

**5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Entsprechend den spezifischen Bedingungen der zu lösenden wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind im Vertrag die Art, der Umfang und die Termine der Mitwirkung des Auftraggebers festzulegen. Dies können Vereinbarungen sein über:

- die Übergabe der Aufgabenstellung, von Berichten, Untersuchungsergebnissen, Schutzrechtsrecherchen,
- die Bereitstellung von themengebundenen Grundmitteln,
- die Nutzung von Einrichtungen, Ausrüstungen und Anlagen, Materialien und Prüfungs- und Meßtechnik des Auftraggebers durch den Auftragnehmer,
- die Erbringung von materiellen bzw. immateriellen Leistungen (z. B. Erprobung der erreichten Zwischen- und Endergebnisse und damit verbunden die Übergabe der Versuchs- und Erprobungsergebnisse),
- den Einsatz von Kadern der Forschungs- und Entwicklungsbereiche des Auftraggebers,
- die Maßnahmen zur Überleitung der erarbeiteten Forschungsergebnisse,
- Informationspflichten des Auftraggebers über den erreichten ökonomischen Nutzen.

**6. Zusammenarbeit der Partner**

Die in Koordinierungsverträgen geregelten Grundprinzipien der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit gelten für die konkreten Beziehungen der Forschungs-kooperation. Zur aufgabenbezogenen Zusammenarbeit haben die Partner zu vereinbaren:

- die Pflicht, sich ständig über den Stand der Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten zu informieren und bei auftretenden Schwierigkeiten unverzüglich gemeinsam die notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen zur Sicherung der Forschungsaufgabe zu treffen bzw. herbeizuführen,
- die Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen zu Dritten,
- die Rechte und Pflichten der Arbeitsverantwortlichen,
- den gegenseitigen Austausch von Forschungs- und Entwicklungskadern und deren planmäßig vorzunehmende Qualifizierung.

**7. Verteidigung und Abnahme der Leistungen**

Es ist zu vereinbaren, vor welchem Gremium die Ergebnisse zu verteidigen sind. Ferner sind Vereinbarungen zu treffen über:

- die Termine, zu denen zu verteidigen ist,
- die Einreichung der Verteidigungsunterlagen,
- die Organisation der Verteidigungen,
- den Inhalt der Verteidigungsprotokolle und Berichte.

In der Abschlußverteidigung sind durch die Partner Festlegungen und Maßnahmen zur Weiterführung der Aufgabe bzw. zur Nutzung und Überführung der Forschungsergebnisse in die Praxis zu treffen und vertraglich zu untersetzen. Weiter ist zu vereinbaren, wie die Abnahme erfolgen soll. Wird nichts vereinbart, hat der Auftrag-

geber das übergebene wissenschaftlich-technische Ergebnis innerhalb von einem Monat nach Übergabe abzunehmen oder Abnahmeverweigerung zu erklären. Soweit die Abnahme erfolgte, gilt die Leistung mit der Übergabe des Ergebnisses als erbracht (Zeitpunkt der Leistung).

**8. Abrechnung des Aufwandes, Vereinbarungspreis und Rechnungslegung**

Es sind Vereinbarungen zu treffen über:

- den vom Auftraggeber zu bezahlenden Preis,
- jährliche Zwischenabrechnungen,
- die konkreten Bedingungen für die Gewährung des Forschungszuschlages in Abhängigkeit von der Erfüllung bzw. Übererfüllung der vereinbarten Leistungsziele,
- die Bezahlung des entstandenen Aufwandes bei Abbruch der Arbeiten,
- die Frist für die Rechnungslegung, wenn eine andere als die im § 17 der I. DVO vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I Nr. 16 S. 325) bestimmte, angewendet werden soll,
- die Zahlungsfrist.

**9. Themengebundene Grundmittel und vergegenständlichte Forschungsergebnisse**

Zu den themengebundenen Grundmitteln, die zur Lösung der wissenschaftlich-technischen Aufgabe erforderlich sind, haben die Partner Vereinbarungen über den Umfang der bereitzustellenden bzw. anzuschaffenden Ausrüstungen und Anlagen herbeizuführen. Dies gilt auch für die Fragen der Planung, Finanzierung, Bestellung und Vertragsbindung sowie Inventarisierung. Spätestens mit der Abschlußverteidigung ist zu den Grundmitteln zu entscheiden, ob diese dem Auftraggeber übergeben werden bzw. der Auftragnehmer sie in seine Rechtsträgerschaft kostenlos oder gegen Bezahlung übernimmt. Auf der Grundlage des bestätigten Pflichtenheftes, insbesondere zu den Zielstellungen der Vergegenständlichung von Forschungsergebnissen, sind konkrete Vereinbarungen über die weitere Nutzung dieser vergegenständlichten Forschungsergebnisse nach Abschluß des Themas im Vertrag zu treffen.

**10. Nutzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in Erfüllung eines Vertrages entstandenen wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zur Nutzung an Dritte im In- und Ausland in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu überlassen. Soweit das Forschungsergebnis an andere Betriebe übergeben werden soll, sind Vereinbarungen zur gegenseitigen Beteiligung am Nutzungsentgelt zu treffen. Beim Export des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses kann eine Vereinbarung über die gegenseitige Beteiligung am erzielten Erlös abgeschlossen werden.

**11. Schutzrechte**

Im Vertrag sind Vereinbarungen über die zu gewährende Rechtsmangelfreiheit und die vorzunehmende Schutzrechtsarbeit zu treffen.

**12. Grundsätze der Sicherheit, der Ordnung und des Geheimnisschutzes**

Zur Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Geheimnisschutz sind Festlegungen zum Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungsgrad zu treffen. Dies gilt für die Forschungstätigkeit sowie die daraus hervorgehenden Dokumente. Es sind des weiteren die Aufgaben bei der Öffentlichkeitsarbeit zu vereinbaren. Die Veröffentlichung von Teil- und Abschlußergebnissen bedarf der vorherigen Zustimmung des anderen Partners. Es kann auch eine andere Vereinbarung getroffen werden.

**13. Materielle Verantwortlichkeit**

Die Vereinbarungen über die Rechtsfolgen bei der Verletzung vertraglich übernommener Pflichten sind so auszugestalten, daß die sich aus den spezifischen Bedingungen und der Art der Leistung ergebenden Risiken sowie der im Falle der Vertragsverletzung zu erwartende Schaden Berücksichtigung finden. Bei diesen Vereinbarungen ist darauf zu achten, daß die Sanktionsregelung die für die Erarbeitung eines wissenschaftlich-technischen Ergebnisses erforderliche Risikobereitschaft des Auftragnehmers nicht einschränkt. Eine Einschränkung der Sanktionshöhe (Vertragsstrafe) bzw. des Sanktionsumfangs (Schadenersatz) ist in Abhängigkeit von der konkreten Risikosituation vorzunehmen. Für die Verletzung von Mitwirkungspflichten und Zwischenterminen können im Vertrag Vereinbarungen über zu zahlende Vertragsstrafen getroffen werden.

**14. Änderung bzw. Aufhebung des Vertrages**

Es ist zu vereinbaren, welche Aufwendungen der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu ersetzen hat, wenn der Vertrag geändert oder aufgehoben wird. Wird im Vertrag nichts vereinbart, ist davon auszugehen, daß der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen hat, wenn keiner der Partner die Änderung bzw. die Aufhebung des Vertrages verursacht hat.

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**

**über die Einführung neuer konstanter Planpreise  
für die Planung und statistische Abrechnung  
der industriellen Produktion (kPP<sub>85</sub>)**

vom 27. Dezember 1985

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 12. Juli 1984 über die Einführung neuer konstanter Planpreise für die Planung und statistische Abrechnung der industriellen Produktion (kPP<sub>83</sub>) (GBl. I Nr. 22 S. 277) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

(1) Für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1986 neu in die Produktion aufgenommen werden, sowie für Erzeugnisse, für die bis zum 31. Dezember 1985 vorläufige Preise vereinbart wurden, und deren Industriepreise gemäß der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) gebildet werden, sind die sich auf dieser Grundlage ergebenden Industriepreise (Betriebspreise) als konstante Planpreise festzulegen, und zwar

- einschließlich der in ihnen enthaltenen zeitlich befristeten Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse sowie der zeitlich befristeten Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter, jedoch
- ohne Einbeziehung der von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen Preiszu- und -abschläge.

Dabei sind die Auswirkungen der nach dem 1. Januar 1985 eingetretenen Industriepreisänderungen gemäß § 6 Abs. 1 zu eliminieren.

(2) Die konstanten Planpreise für neuentwickelte Erzeugnisse sind mit entsprechenden Vermerken über die durchgeführten Umrechnungen auf die Betriebspreise vom 1. Januar

1985 als Nachtrag in das Verzeichnis aufzunehmen und durch Unterschrift der Leiter der Betriebe zu bestätigen.

(3) Diese konstanten Planpreise sind in Planung und Abrechnung unverändert anzuwenden, auch wenn die zeitlich befristeten Extragewinne für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse und Gewinnzuschläge zur Förderung der Produktion neuer hochwertiger Konsumgüter wegfallen oder wenn Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse wirksam werden.

(4) Die nicht im festgelegten konstanten Planpreis enthaltenen, von der Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse abhängigen Preiszu- und -abschläge sind bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen entsprechend ihrer jeweiligen Höhe zu berücksichtigen.

(5) Für Erzeugnisse, deren konstante Planpreise vor dem 1. Januar 1986 festgelegt wurden, bleiben die Regelungen des § 3 Abs. 2 letzter Satz gültig.“

**§ 2**

Als § 7 a wird eingefügt:

**„§ 7 a**

Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse, die gemäß den Rechtsvorschriften vom Betriebspreis vorzunehmen sind, bleiben bei der Planung und Abrechnung des industriellen Produktionsvolumens zu konstanten Planpreisen unberücksichtigt.“

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1985

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

Der Leiter  
der Staatlichen  
Zentralverwaltung  
für Statistik

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen  
Plankommission

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Donda

**Anordnung**

**zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften  
an die Bestimmungen über die stadttechnischen Anlagen  
und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau  
vom 31. Dezember 1985**

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) wird zur Anpassung energierechtlicher Vorschriften an die Anordnung vom 10. Dezember 1983 über die stadttechnischen Anlagen und Versorgungsnetze für den komplexen Wohnungsbau (GBl. I Nr. 35 S. 398) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der § 6 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) wird um einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission können in Abstimmung mit dem Minister für Kohle und Energie im Interesse volkswirtschaftlich effektiver Lösungen mit der

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 12. Juli 1984 (GBl. I Nr. 22 S. 277)

Ausarbeitung der Fünfjahrpläne abweichende Entscheidungen getroffen werden.“

## § 2

Der § 4 Ziff. 3. der Anordnung vom 30. August 1973 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Starkstromanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze — TAST — (GBL I Nr. 45 S. 469) erhält folgenden Wortlaut:

„3. Anschluß von Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues, soweit sie nicht aus vorhandenen Transformatorstationen versorgt werden können

3.1. Anschluß an eine Transformatorstation, die Bestandteil von Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues (Einbau- oder Anbaustation) ist

## Anschlußanlage:

die elektrotechnische Inneneinrichtung der Transformatorstation mit Schaltzellen, Transformator, Niederspannungsverteiler, Netzschutzrichtungen und Erdungsanlagen sowie Niederspannungskabel für das Ortsnetz

a) bei Wohnblocks, die aus der ihnen ein- oder angebauten Transformatorstation ausschließlich versorgt werden (Skizze 3);

b) bei Wohnblocks, die aus der einem anderen Wohnblock ein- oder angebauten Transformatorstation versorgt werden, und dort außerdem Niederspannungskabel

## Abnehmeranlage:

die Bauhülle der Transformatorstation mit Fundamenterder, Verteilungen in den Wohnblocks, Innenausrüstung von Hausanschlusskästen sowie alle Kabel in Wohnblocks, die nicht zur Anschlußanlage gehören;

für den Anschluß der Wohnblocks einschließlich Kabelendverschluß mit Hausanschlusskästen (ohne Innenausrüstung), bei Bauweisen nur mit Verteilungen ohne die Verteilungen.

Sofern in begründeten Ausnahmefällen die Bauhülle der Transformatorstation weder Anbau- noch Einbaustation sein kann, ist sie durch den Hauptauftraggeber des komplexen Wohnungsbaues vorzubereiten, zu errichten und, nach Fertigstellung, ohne Wertersatzung in Rechtsträgerschaft des Energieversorgungsbetriebes zu übergeben.

3.2. Anschluß von Abnehmern mit installierter Leistung > 25 kVA in Wohnblocks des komplexen Wohnungsbaues

Anstelle der Ziff. 3.1. gilt:

- Der Anschluß bestimmt sich gemäß den §§ 3 und 5.
- Auf die Abgrenzung zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage sind die Vorschriften für Nennspannungen > 1 kV ... 30 kV anzuwenden.“

## § 3

Diese Anordnung findet auf alle Anlagen und Objekte, die nach ihrem Inkrafttreten ausgeführt werden, Anwendung.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1985

Der Minister für Kohle und Energie  
Mitzinger

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 827/1**

Anordnung vom 6. Dezember 1985 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel

**Sonderdruck Nr. 1118/1**

Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1985 über die Gebührentarife des Verkehrswesens

**Sonderdruck Nr. 1195**

Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)  
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 6. Mai 1985

**Sonderdruck Nr. 1196**

Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973  
auf der Grundlage der Bekanntmachung vom 10. Mai 1985

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Hinweis**

**Der Jahrgang 1985 des Gesetzblattes wurde im Teil I mit der Nummer 35  
und im Teil II mit der Nummer 6 abgeschlossen.**



*Neuerscheinung!***Rezepturenkatalog Nr. 2 für die Schüler- und Kinderspeisung**

Broschur, 288 Seiten, 4,80 M

EDV-Schlüsselnummer 020161

Mit der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung vom 1. Februar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 68) wurden die ernährungsphysiologischen Richtwerte und die Lebensmittelnormen den neuesten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt.

Zur praktischen Realisierung wird vom Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung in Ergänzung zum bereits erschienenen und noch gültigen Rezepturenkatalog (zu beziehen unter der EDV-Schl. Nr. 020153 zum Preis von 5,80 M) ein Rezepturenkatalog Nr. 2 für die Schüler- und Kinderspeisung herausgegeben.

Dieser Rezepturenkatalog enthält neben allgemeinen Hinweisen und Erläuterungen zu den Mahlzeiten-vorschlägen insbesondere Empfehlungen für die Speisenplanstruktur sowie erprobte Mahlzeiten-vorschläge und Speisenrezepturen. Gleichzeitig werden Möglichkeiten der Verarbeitung und Kombination von Lebensmitteln und Speisenkomponenten aufgeführt, die der Praxis entsprechen und bei der Speisenplangestaltung vielfältige Variationen zulassen. Die Anwendung gewährleistet eine weitere Erhöhung der Qualität der Schüler- und Kinderspeisung.

Der Rezepturenkatalog Nr. 2 für die Schüler- und Kinderspeisung ist wichtige Arbeitsgrundlage für alle Verantwortlichen auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung, Bestandteil der Betriebsdokumentation in allen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und öffentlichen Gastronomie, die für Schüler und Kinder Speisen produzieren sowie für alle Organe und Institutionen, die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle auf diesem Gebiet tragen.

Formlose Bestellungen können auch an den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, gerichtet werden.

Darüber hinaus besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)

in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente

1086 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15



Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lieferbar

# Staatsrecht der DDR

Lehrbuch

Autorenkollektiv

Herausgeber: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

2., vollständig überarbeitete Auflage

411 Seiten · Leinen · 27,50 M

Bestellangaben: 771 869 3 / Staatsrecht Lehrbuch DDR

Dieses Lehrbuch ist nicht nur für Studenten, sondern auch für Staatspraktiker von großem Interesse. Es wurde durchgehend überarbeitet, im Aufbau und Inhalt verbessert. Die gesellschaftliche Weiterentwicklung seit 1979, dem Erscheinungsjahr der 1. Auflage, die inzwischen erlassenen Rechtsvorschriften und gewonnenen Erfahrungen sowie Kritiken und Vorschläge wurden ausgewertet und beachtet.

Das Lehrbuch gliedert sich in folgende Kapitel:

- Gegenstand und gesellschaftliche Funktion des Staatsrechts der DDR
- Die DDR — ein souveräner sozialistischer Staat
- Die Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR
- Die Staatsbürgerschaft der DDR
- Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger der DDR
- Die Wahlen und das Wahlrecht in der DDR
- Die Abgeordneten der Volksvertretungen
- Der Staatsaufbau der DDR
- Die Volkskammer der DDR
- Der Staatsrat der DDR
- Der Nationale Verteidigungsrat der DDR
- Der Ministerrat der DDR
- Die örtlichen Staatsorgane
- Die Gerichte
- Die Staatsanwaltschaft
- Die Organe der Landesverteidigung und der Sicherheit und Ordnung
- Die sozialistische Gesetzlichkeit.

Bestellungen bitte ausschließlich über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung; die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17. Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15. Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollanoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

25

## der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

1986	Berlin, den 22. Januar 1986	Teil I Nr. 3
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 86	Verordnung über die Einführung der Sommerzeit .....	25
6. 12. 85	Vierte Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln — .....	25

**Verordnung  
über die Einführung der Sommerzeit  
vom 16. Januar 1986**

§ 1

- (1) Für die DDR wird 1986 die Sommerzeit eingeführt.
- (2) Die Sommerzeit für das Jahr 1986 beginnt am Sonntag, dem 30. März 1986, um 2.00 Uhr der geltenden Normalzeit. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 3.00 Uhr vorzustellen.
- (3) Die Sommerzeit endet am Sonntag, dem 28. September 1986, um 3.00 Uhr. Dementsprechend sind die Uhren zu diesem Zeitpunkt um 1 Stunde auf 2.00 Uhr zurückzustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 29. September 1986 außer Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Lebensmittelgesetz  
— Verkehr mit Lebensmitteln —  
vom 6. Dezember 1985**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Durchführungsbestimmung regelt den Verkehr mit Lebensmitteln im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes.

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1963 (GBl. II Nr. 108 S. 824)

(2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Bürger.

**Grundsätze zum Verkehr mit Lebensmitteln**

§ 2

Der Verkehr mit Lebensmitteln und ihren Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen ist so zu gestalten, daß eine Beeinträchtigung durch Menschen, Tiere, Staub, Gerüche, Witterungs- oder andere Einflüsse und eine gegenseitige, nachteilige Beeinflussung ausgeschlossen ist.

§ 3

Die Werkstätten im Verkehr mit Lebensmitteln sind vor Arbeitsaufnahme über die betrieblichen hygienischen Erfordernisse und deren Einhaltung aktenkundig zu belehren. Die Belehrungen sind den betrieblichen Erfordernissen entsprechend in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

§ 4

Die Nutzung und Ausstattung von Gebäuden und Räumen für den Verkehr mit Lebensmitteln bedarf der Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR. Die Zustimmung ist vom Leiter des Betriebes bzw. vom Leiter des übergeordneten Organs, bei neuen oder rekonstruierten Gebäuden und Räumen vom Investitionsauftraggeber vor Inbetriebnahme einzuholen. Werden Belange des Veterinärwesens berührt, ist hierfür die Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion erforderlich.

§ 5

Wasser, das Lebensmitteln zugesetzt wird, mit dem Lebensmittel behandelt werden oder das zum Reinigen von Bedarfsgegenständen und Räumen, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, verwendet wird, muß den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die gleiche Forderung gilt für Eis, das Lebensmitteln zugesetzt wird, mit dem Lebensmittel behandelt werden oder mit dessen Schmelzwasser Lebensmittel in Berührung kommen können.

## § 6

## Hygienekleidung

(1) Werk tätige haben im Verkehr mit Lebensmitteln saubere Hygienekleidung zu tragen, die über die Funktion als Arbeitsschutz- bzw. Berufskleidung hinaus die Aufgabe hat, die Lebensmittel vor nachteiligen Beeinflussungen zu schützen.

(2) Für spezielle Tätigkeiten ist die Hygienekleidung durch Nackenschutz, Schürze, Stapelschuhe, Handschuhe u. a. zu ergänzen.

(3) Die Hygienekleidung ist so zu tragen, daß ein direkter Kontakt der Lebensmittel mit anderer Kleidung ausgeschlossen ist.

(4) Werk tätige, die in den in der Anlage aufgeführten Betrieben tätig sind und funktionsbedingt mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommen, haben luftdurchlässige Hygienekleidung aus Baumwolle oder Baumwoll/Polyester-Mischgewebe sowie Haarschutz (engmaschiges Haarnetz, Haube, Mütze oder Tuch), der das Kopfhair weitestgehend bedeckt, zu tragen. Die Hygienekleidung ist bei mindestens 60 °C zu waschen.

(5) Für die sonstigen Beschäftigten im Lebensmittelverkehr ist das Tragen eines Haarschutzes nicht erforderlich, jedoch haben sie langes Kopfhair hoch- bzw. zurückgesteckt zu tragen, sofern sie nicht ausschließlich im Verkehr mit verpackten Lebensmitteln tätig sind.

(6) Die Hygienekleidung ist vom Betrieb kostenlos, entsprechend dem Bildkatalog für Hygienekleidung — Arbeitskleidung<sup>2</sup> zur Verfügung zu stellen.

(7) Beauftragten Mitarbeitern der zuständigen Überwachungs- und Leitungsorgane sowie Personen, denen vom Leiter des Betriebes das Betreten der Räume, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, gestattet ist, haben Hygienekleidung anzulegen, die vom Betrieb zur Verfügung zu stellen ist.

(8) Handwerker, die in Räumen, in denen sich Lebensmittel befinden, tätig sein müssen, haben saubere Arbeitsschutzkleidung zu tragen. Auf Weisung des Leiters des Betriebes haben sie in besonderen Fällen bei dieser Tätigkeit einen sauberen Kittel und eine Kopfbedeckung zu tragen.

(9) Der Betrieb ist für die Reinigung und Instandhaltung der Hygienekleidung verantwortlich und hat hierfür die Kosten zu tragen.

(10) Die besonderen Anforderungen an die Hygienekleidung sind zweigspezifisch bzw. innerbetrieblich für die verschiedenen Beschäftigungsgruppen festzulegen.

(11) Die Hygienekleidung ist gesondert von der Straßenkleidung aufzubewahren.

## § 7

## Bestimmungen für Werk tätige im Verkehr mit Lebensmitteln

(1) Im Verkehr mit Lebensmitteln dürfen nur Personen tätig werden, die die hygienischen Voraussetzungen für diese Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften erfüllen<sup>3</sup>.

(2) Die Werk tätigen haben die allgemeingültigen Regeln der persönlichen Hygiene einzuhalten. Insbesondere müssen die Hände und Unterarme sauber und die Fingernägel sauber und kurz gehalten werden.

(3) Die Werk tätigen haben vor Beginn der Arbeit und nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung (z. B. Essenspause), insbesondere aber nach jeder Toilettenbenutzung, Hände und Unterarme gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen. Die Reinigung ist während der Arbeitszeit zu wiederholen, insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit, bei der die Lebensmittel direkt berührt werden.

(4) Die Werk tätigen dürfen zwischenzeitlich keine Beschäftigung ausführen, bei der damit zu rechnen ist, daß dadurch eine Beeinträchtigung der Lebensmittel verursacht werden kann.

(5) Die Werk tätigen, die mit hygienewidrigen Lebensmitteln, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen oder mit anderen hygienewidrigen Materialien Berührung hatten, haben unmittelbar danach eine gründliche Reinigung gegebenenfalls eine Desinfektion der Hände und Unterarme vorzunehmen sowie die Hygienekleidung zu wechseln, wenn sie anschließend mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

(6) Beim Tragen von Verbänden an Händen oder Unterarmen ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern, daß eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel und ihrer Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe ausgeschlossen ist.

(7) In Räumen, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, ist die Einnahme von Mahlzeiten und das Rauchen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Räume, in denen bestimmungsgemäß Lebensmittel verzehrt werden.

## § 8

## Behandlung der Lebensmittel

(1) Lebensmittel und ihre Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe müssen von hygienisch einwandfreier Beschaffenheit sein oder durch entsprechende Bearbeitung in einen hygienisch einwandfreien Zustand versetzt werden. Eine Überprüfung der Lebensmittel ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

(2) Die Be- und Verarbeitung, die sonstige Behandlung sowie der Verkauf von Lebensmitteln ist weitestgehend mit Hilfe geeigneter Geräte durchzuführen. Das Berühren der Lebensmittel mit den Händen ist auf das unbedingt notwendigste Maß zu beschränken.

(3) Be- und Verarbeitungsprozesse, die eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln untereinander zur Folge haben können, sind in gesonderten Räumen oder zeitlich getrennt, erforderlichenfalls in Verbindung mit einer Reinigung und Desinfektion, durchzuführen.

(4) Lebensmittel und ihre Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe müssen so aufbewahrt und kenntlich gemacht werden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Das ungeschützte Abstellen von Lebensmitteln sowie von Transporthilfsmitteln und Transportbehältnissen, in denen unverpackte Lebensmittel transportiert werden, ist untersagt.

(5) Gefrierkonservierte Lebensmittel sind in gefrorenem Zustand oder nach sachgemäßem Auftauen zu verarbeiten.

(6) Bei Lebensmitteln, die pasteurisiert oder sterilisiert werden, ist die Hitzebehandlung aktenkundig zu dokumentieren. Bei Erhitzern mit automatischen Zeit-, Druck- und Temperatur-Schreibern sind die Diagrammrollen täglich von dafür Beauftragten zu kontrollieren und abzuzeichnen und mindestens 6 Monate aufzubewahren.

(7) Zur Herstellung von Lebensmitteln, die vor dem Verzehr nicht erhitzt werden, dürfen nur Frischeier oder pasteurisierte Eiprodukte verwendet werden.

(8) Leicht verderbliche Halbfertigprodukte, wie aufgelöste Trockenerzeugnisse (Milchpulver, Stärkeerzeugnisse, Bindemittel usw.) sowie aus Frischeiern gewonnene Eimasse sind kühl (unter 7 °C) aufzubewahren und innerhalb von 24 Stunden zu verarbeiten, sofern nicht in Rechtsvorschriften andere Temperaturen oder kürzere Fristen festgelegt sind.

(9) Frischfisch ist kühl (unter 5 °C) zu lagern oder mittels Eis zu kühlen. Das gilt auch für den Transport.

(10) Die gewerbliche Schlachtung von warmblütigen Zucht- und Nutztieren zur Gewinnung von Fleisch darf nur in den von der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion zugelassenen Schlachtbetrieben, die den Grundsätzen dieser Durchführungsbestimmung entsprechen, vorgenommen werden. Fleisch, das entsprechend den Rechtsvorschriften noch nicht durch

<sup>2</sup> herausgegeben vom Staatlichen Textilkontor Karl-Marx-Stadt  
<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GB. I Nr. 40 S. 327).

den zuständigen Fleischuntersucher untersucht und für den Verbrauch freigegeben worden ist, darf nur im Schlachtbetrieb selbst aufbewahrt werden.

(11) Hausschlachtungen von Tieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt verwendet werden soll, dürfen nur in einem hygienisch einwandfreien Raum oder in einer sauberen, überdachten Umgebung von einem zugelassenen Hausschlächter durchgeführt werden. Das Fleisch ist entsprechend den Rechtsvorschriften der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu unterziehen. Sofern Fleisch aus Hausschlachtungen in den Verkehr gebracht werden soll, sind die Bedingungen des Abs. 10 einzuhalten.

(12) Fleisch darf nicht mittels Haken miteinander verbunden werden.

#### § 9

##### Lager- und Verkaufsbedingungen

(1) Mit Erde behaftete Lebensmittel sind getrennt von anderen Lebensmitteln zu lagern und sind vor ihrer Verarbeitung gründlich zu reinigen.

(2) Lebensmittel sind sachgemäß zu stapeln. Trockenprodukte müssen fußbodenfrei (ausgenommen bei Holz- und anderen geeigneten Fußböden in Mühlen) und in mindestens 10 cm Entfernung von der Wand gestapelt werden. Bei Verwendung von Lattenrosten müssen diese herausnehmbar sein.

(3) Bei der Be- und Verarbeitung sowie zur Aufbewahrung von unverpackten, leicht verderblichen Lebensmitteln dürfen Ausrüstungsgegenstände aus Holz nur verwendet werden, wenn es technologisch unvermeidbar ist.

(4) Lebensmittel, ausgenommen Obst und Gemüse sowie Eier, dürfen außerhalb von Räumen nicht ausgestellt oder ausgehängt werden. Werden Obst, Gemüse sowie Eier im Freien angeboten, müssen sie in mindestens 50 cm Höhe ausgestellt und vor nachteiligen Beeinträchtigungen und Witterungseinflüssen, insbesondere vor Sonneneinstrahlung, geschützt werden.

(5) Lichtempfindliche Lebensmittel dürfen nicht in Schaufenstern und wärmeempfindliche Lebensmittel nicht ohne ausreichende Kühlung angeboten werden.

(6) Vor dem Verkauf ist das Berühren unverpackter Lebensmittel durch den Bürger, außer bei Obst und Gemüse, nicht gestattet.

(7) Das Anbringen oder Auflegen von Bezeichnung-, Preis- oder Werbeschildern auf Lebensmitteln, die in ihrer Beschaffenheit leicht beeinträchtigt werden können, sowie das Einstecken der Schilder in Lebensmittel ist unzulässig. Die Schilder sind vor den Lebensmitteln bzw. Verkaufsbehältnissen aufzustellen.

(8) Blumentöpfe, Vasen mit Blumen oder ähnliches dürfen nicht in unmittelbarer Nähe unverpackter Lebensmittel aufgestellt werden. Ausgenommen sind Tischdekorationen in gastronomischen Einrichtungen.

(9) Garnierungen von Verkaufsschalen (Aufschnitt, Salate und dergleichen) mit Petersilie, anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind nur nach gründlicher Reinigung dieser Zutaten in fließendem Wasser und anschließendem Waschen in Kochsalzlösung zulässig (20 g Kochsalz in 1 l Wasser).

(10) Verkaufsfertige Abpackungen von leicht verderblichen Lebensmitteln wie Fleisch und Fleischwaren, Fisch und Fischwaren, Molkereierzeugnisse und Margarine, sind grundsätzlich bis zur Abgabe an den Käufer unter Kühlung zu halten.

(11) Bis zum Verkauf darf die Gefrierkette (Mindesttemperatur  $-18^{\circ}\text{C}$ ) bei gefrierkonservierten Lebensmitteln nicht unterbrochen werden.

(12) Die Gefrierkonservierung von Lebensmitteln im Handel ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Gefrie-

ren von Lebensmitteln in Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung<sup>4</sup>.

(13) Die Herstellung, Um- und Weiterverarbeitung von Lebensmitteln durch den Groß- und Einzelhandel ist nur mit Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR, soweit Belange des Veterinärwesens berührt werden, in Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion gestattet.

(14) Vorratsgefäße, in denen Lebensmittel aufbewahrt werden, sind staubdicht abzudecken und dem Inhalt entsprechend zu kennzeichnen.

(15) Der gleichzeitige Verkauf von unverpackten, leicht verderblichen Lebensmitteln mit Kartoffeln oder unverpacktem Obst und Gemüse in einem Verkaufsraum bzw. einer Verkaufsabteilung ist unzulässig. Ausgenommen ist der Verkauf von gesalzenem oder geräuchertem Fisch.

(16) Unverpackte Lebensmittel, die vor dem Verzehr nicht gewaschen werden können, dürfen im Selbstbedienungssystem nicht angeboten werden. Ausgenommen hiervon sind Brot sowie Roggen- und Weizenkleingebäck. Diese Festlegungen gelten nicht für das Angebot von warmen und kalten Speisen in Einrichtungen der Gastronomie und der Gemeinschaftsverpflegung.

(17) Wird Brot sowie Roggen- und Weizenkleingebäck unverpackt angeboten, sind Maßnahmen zu treffen, die dem Bürger eine Entnahme ohne direkte Berührung dieser Erzeugnisse ermöglichen.

#### § 10

##### Beschaffenheit des Geländes und der Gebäude

(1) Das Gelände in der unmittelbaren Umgebung der Lebensmittelbetriebe muß asphaltiert, betoniert, gepflastert oder in anderer geeigneter Weise befestigt sein. An trockenen Tagen ist es wiederholt mit Wasser zu besprengen.

(2) Be- und Entladeflächen sowie Rampen müssen mit Wasseranschluß, Gefälle und Fußbodeneinläufen versehen und überdacht sein. Sie sind ebenso wie das Gelände und die Zufahrtswege in einwandfreiem Zustand und sauber zu halten.

(3) An die Gebäude dürfen Stallungen, Fäkaliengruben, Asche- und Müllabladestellen, Dung- und Jaucheplätze und sonstige umweltbeeinträchtigende Anlagen nicht derart angrenzen, daß Ungeziefer, Gerüche, Abgase, Abwässer, Schmutz, Staub oder anderes nachteilig auf die Lebensmittel und auf Räume, in denen Lebensmittel behandelt und aufbewahrt werden, einwirken können.

(4) Müll, Abfälle und Konfiskate sind aus Betriebsräumen laufend zu entfernen und in angemessener Entfernung von den Betriebsräumen in wasserundurchlässigen Gruben oder Behältern bzw. Räumen so aufzubewahren, daß eine Beeinträchtigung der Betriebsräume durch Gerüche oder Schädlinge nicht auftritt. Die Gruben oder Behälter sind möglichst schattig anzulegen bzw. aufzustellen und abgedeckt zu halten.

(5) Für Müll, Abfälle und Konfiskate bestimmte Behälter sind ausschließlich für diesen Zweck zu nutzen. Sie dürfen nur an dafür zugelassenen Stellen gemäß Abs. 4 entleert werden und sind danach außerhalb der Betriebsräume zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

(6) Klärgruben und Fettabscheider müssen regelmäßig geleert und laufend auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Richtlinie vom 18. Januar 1979 zum Gefrieren und Pasteurisieren von frischem Fleisch, Fisch, Obst und Gemüse (Verfügungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 S. 42).



## Lebensmittelräume

## § 11

## Bauhygienische Erfordernisse

(1) Räume, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, müssen eine zweckentsprechende Größe haben, leicht zu reinigen und, sofern die bestimmungsgemäße Nutzung nicht etwas anderes erfordert, trocken, kühl und gut lüftbar sein. Sie sind ständig in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten. Die natürliche oder künstliche Beleuchtung muß ausreichend sein und gewährleisten, daß die natürliche Beschaffenheit der Lebensmittel zu erkennen ist.

(2) Die Zuordnung, Aufteilung und Einrichtung von Verarbeitungsräumen nach ihrer Zweckbestimmung muß einen hygienisch einwandfreien Ablauf des Verarbeitungsprozesses ermöglichen.

(3) Durch die Räume dürfen grundsätzlich keine Rohsysteme führen, die Abwasser aus anderen Räumen ableiten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, sind Vorkehrungen zu treffen, daß bei Havarien Lebensmittel und ihre Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe nicht mit Abwasser in Berührung kommen.

(4) Die Wände von Räumen, in denen eine regelmäßige Naßreinigung erforderlich ist, müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,60 m, in Schlachträumen bis zu einer Höhe von mindestens 3 m, wasserundurchlässig, leicht abwaschbar und desinfizierbar sein. Oberhalb gefliester Wandflächen muß ein mindestens 5 cm breiter abwaschbarer Anstrich als Wischstreifen angebracht sein. Die darüber befindlichen Wandteile und die Decke sind mit weißer oder pastellfarbener Kalkfarbe oder entsprechender schimmelverhütender Anstrichfarbe zu versehen.

(5) In Räumen müssen über Stellen, die Rauch- und/oder Wrasenentwicklung aufweisen, Abzugsvorrichtungen angebracht sein, die eine einwandfreie Be- und Entlüftung gewährleisten.

(6) Lüftungsöffnungen und Fußbodeneinläufe sowie Fenster, die offen gehalten werden, müssen mit einer geeigneten Schutzvorrichtung (z. B. Gazefenster, Schutzgitter) gegen ein Eindringen von Schädlingen versehen sein.

(7) Fensterbänke und Sockel von Zwischenwänden sind in Räumen, in denen leicht verderbliche Lebensmittel be- und verarbeitet werden, im Winkel von 45° abzuschragen.

(8) Der Fußboden der Räume darf keine Unebenheiten oder Mängel aufweisen, die zu hygienewidrigen Zuständen führen können. Er muß seinem Bestimmungszweck entsprechend leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(9) Fußböden in Räumen, die der Lagerung und der Be- und Verarbeitung leicht verderblicher Lebensmittel dienen, sowie Fußböden in Räumen mit hohem Verschmutzungsgrad müssen wasserundurchlässig und zur Wand abgerundet sein. Sie müssen ein für die Naßreinigung ausreichendes Gefälle zu einem rückstausicheren, mit Geruchsverschluß versehenen Fußbodeneinlauf hin besitzen.

(10) Fußbodeneinläufe in Räumen, in denen fetthaltige Abfälle oder fettreiche Abwässer anfallen, müssen mit einem Fettabscheider versehen sein. Für mehrere Räume genügt ein zentraler Fettabscheider für alle Fußbodeneinläufe.

(11) In unmittelbarer Nähe von Arbeitsplätzen, insbesondere in Räumen, in denen eine manuelle Bearbeitung von Lebensmitteln erfolgt, muß eine leicht zugängliche Handwascheinrichtung mit fließendem, warmem und kaltem Wasser sowie Seife und Bürste vorhanden sein. In Schlacht- und Verarbeitungsbetrieben der Fleischwirtschaft ist diese durch eine Desinfektionseinrichtung zu ergänzen. Eine hygienisch vertretbare Abtrocknungsmöglichkeit muß vorhanden sein. Die Wascheinrichtung muß so angebracht sein, daß beim Händewaschen eine Verunreinigung von Lebensmitteln durch Spritzwasser ausgeschlossen ist.

## § 12

## Hygienische Erfordernisse

(1) Räume, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden und nicht Einflüssen ausgesetzt sein, durch die die Lebensmittel beeinträchtigt werden können. Sie dürfen nicht privaten Zwecken dienen, nicht Durchgangsräume für unbefugte Personen sein, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Toiletten stehen und müssen von Privaträumen, Wohn-, Schlaf-, Umkleide- und Waschräumen getrennt sein.

(2) In Räumen dürfen sich außer Lebensmitteln und ihren Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen nur Ausstattungs- und Bedarfsgegenstände befinden, die für die bestimmungsgemäße Nutzung der Räume erforderlich sind.

(3) In Vorratsräumen sowie in Vor- und Zubereitungsräumen für Lebensmittel und ihre Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe dürfen Desinfektionsmittel nicht aufbewahrt werden. Diese sind in anderen Räumen zu lagern und als solche dauerhaft kenntlich zu machen.

(4) Eingeweide, die im Schlachtprozeß anfallen, dürfen nur in dafür bestimmten Räumen entleert werden.

(5) Reinigungsmittel sind gesondert von Lebensmitteln und ihren Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen und von Bedarfsgegenständen aufzubewahren. Behältnisse für Reinigungsmittel sind entsprechend ihrem Inhalt dauerhaft kenntlich zu machen.

(6) Heizmaterialien für kohlebeheizte Öfen und Kochkessel sind in Behältnissen mit gut schließendem Deckel aufzubewahren. Asche ist unmittelbar nach der Entnahme aus den Räumen zu entfernen.

(7) Treten in Räumen Einflüsse auf, die die Beschaffenheit der Lebensmittel beeinflussen können, sind die Lebensmittel unverzüglich in andere für die Lebensmittellagerung geeignete Räume zu bringen.

(8) Türen müssen geschlossen gehalten werden, wenn sie von außen direkt in Verarbeitungs- oder Lagerräume führen, in denen sich unverpackte und leicht verderbliche Lebensmittel befinden. Am Eingang zu diesen Räumen muß eine Vorrichtung zur Grobreinigung der Schuhe vorhanden sein.

(9) In Räumen, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, dürfen Tiere nicht gehalten oder gedükt werden. Ausnahmen sind im § 26 geregelt und sind von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR zu genehmigen. Soweit Belange des Veterinärwesens berührt werden, wird die Genehmigung nach Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion erteilt.

## § 13

## Lager-, Kühl- und Gefrierlagerräume

(1) Lager-, Kühl- und Gefrierlagerräume müssen entsprechend den Erfordernissen der einzulagernden Lebensmittel beschaffen und beleuchtbar sein. Lagerräume müssen, wenn erforderlich, auch klimatisiert sein.

(2) In Lager- und Kühlräumen sowie in Gefrierlagerräumen müssen geeignete Thermometer, erforderlichenfalls auch Luftfeuchtemesser (Hygrometer) vorhanden sein. In Kühl- und Gefrierlagerräumen ist die Temperatur in festgelegten Abständen zu messen und aktenkundig festzuhalten.

(3) In Kühlagerräumen mit nicht isolierten Kühlmittelleitungen sind Lebensmittel gegen Tropfwasser zu schützen.

(4) In Kühl- bzw. vor Kühlräumen oder Gefrierlagerräumen müssen Fußbodeneinläufe vorhanden sein.

## § 14

## Verkaufsräume

(1) Die Flächenaufgliederung und Einrichtung der Verkaufs-

räume muß einen hygienisch einwandfreien Verkauf ermöglichen.

(2) In Verkaufsräumen, in denen leicht verderbliche Lebensmittel angeboten werden, müssen ausreichende Kühllagereinrichtungen und, sofern gefrierkonservierte Lebensmittel angeboten werden, ausreichend Gefrierlagereinrichtungen vorhanden sein.

(3) Für unverpackte Lebensmittel, außer Obst und Gemüse, müssen Abstellmöglichkeiten mit einem Bodenabstand von mindestens 50 cm vorhanden sein.

(4) Unverpackte Lebensmittel, außer Obst, Gemüse, Eier, Brot und Roggen- oder Weizenkleingebäck, dürfen auf Verkaufstischen und an Verkaufsständen nur dann direkt angeboten werden, wenn diese Tische oder Stände mit einer mindestens 25 cm hohen und sich daran anschließenden, schräg aufwärts gerichteten oder waagerechten Abschirmung versehen sind.

(5) In Fleischverkaufsstellen und -abteilungen muß der Hackblock gegenüber den Käufern in geeigneter Weise abgeschirmt sein.

#### § 15

##### Reinhaltung der Räume

(1) Räume, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, müssen hygienisch einwandfrei, funktionstüchtig, sauber und frei von Ungeziefer und fremden Gerüchen gehalten werden und sind erforderlichenfalls zu desinfizieren. Abfälle jeder Art sind ständig zu entfernen.

(2) Die Maßnahmen der Reinigung, Desinfektion und Schädlingsbekämpfung sind in der Betriebs-Hygieneordnung festzulegen. Die dafür erforderlichen Zeiten sind zu planen.

##### Ausstattungs- und Bedarfsgegenstände

#### § 16

(1) Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittelgesetzes müssen den Rechtsvorschriften entsprechen und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet bzw. wiederverwendet werden.

(2) Ausstattungs- und Bedarfsgegenstände, die dem Verkehr mit Lebensmitteln dienen, müssen hygienisch einwandfrei, gebrauchsfähig und leicht zu reinigen sein. Sie sind vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt aufzubewahren.

(3) Bedarfsgegenstände dürfen nicht gesplittert, gerissen, stark verbeult oder anderweitig beschädigt sein. Alle Eisenteile müssen korrosionsgeschützt und/oder rostfrei sein.

(4) In Bedarfsgegenständen wie Flaschen, Gläser, Krüge, Trink- und Kochgefäße, die üblicherweise für Lebensmittel wie für alkoholfreie Erfrischungsgetränke, alkoholhaltige Getränke, Milch und Milcherzeugnisse verwendet werden, dürfen nur Lebensmittel eingefüllt und abgegeben werden. Diese Bedarfsgegenstände dürfen für artfremde Stoffe, unabhängig davon, ob sie entsprechend gekennzeichnet oder kenntlich gemacht werden, nicht verwendet werden.

(5) Flaschen, Gläser und andere Bedarfsgegenstände, die in den Müll gelangt sind oder artfremd genutzt wurden, dürfen zur Aufbewahrung und zur Abgabe von Lebensmitteln nicht wiederverwendet werden.

(6) Bedarfsgegenstände, die beim Verkehr mit Lebensmitteln verwendet werden, dürfen nicht für die Fütterung von Tieren benutzt werden.

(7) Benutztes EB- oder Trinkgeschirr aus Papier, Pappe, Aluminium- oder Plastikfolie und ähnlichem Material sowie Trinkhalme aus Stroh oder Plast dürfen im Verkehr mit Lebensmitteln nicht wiederverwendet werden.

(8) Rücklaufkartonagen sind entsprechend den Rechtsvorschriften wiederzuverwenden.

(9) Verpackungsmittel jeglicher Art einschließlich Verschlüsse müssen für den Verwendungszweck geeignet und

hygienisch einwandfrei sein. Sie sind vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt aufzubewahren.

(10) Wiederverwendungsfähige Verpackungsmittel und Behälter sowie Transportbehälter sind bis zum Zeitpunkt der Reinigung nicht mit Lebensmitteln in einem Raum zu lagern.

(11) Verpackungspapier und -folien dürfen auf der Seite, die mit Lebensmitteln in Berührung kommt, weder beschrieben noch bedruckt sein. Kennzeichnungsaufdrucke oder Einfärbungen dürfen die Lebensmittel nicht beeinträchtigen. Ausgenommen von dieser Festlegung sind Lebensmittel, die verpackt sind oder vor dem Verzehr gewaschen oder geschält werden.

(12) Transport- und Vorratsgefäße müssen, sofern die bestimmungsgemäße Nutzung nicht etwas anderes erfordert, mit einem gut schließenden, übergreifenden Deckel versehen sein.

(13) Automaten für Lebensmittel dürfen außerhalb von Verkaufseinrichtungen nur aufgestellt werden, wenn die Fächer der Automaten sich mindestens 50 cm über dem Erdboden befinden.

(14) Automatenfächer müssen dicht schließen und vor Sonneneinstrahlung und anderen Witterungseinflüssen geschützt sein.

(15) Aus Automaten dürfen leicht verderbliche Lebensmittel nur in hygienisch einwandfreien Verpackungen und bei entsprechender Kühllhaltung abgegeben werden.

(16) Bei Abgabe von warmen Speisen aus Automaten müssen Kerntemperaturen von mindestens 60 °C gewährleistet sein.

(17) In Einrichtungen, die Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren lagern oder anbieten, müssen Hakenrahmen einen Abstand von mindestens 25 cm von der Wand haben und so angebracht sein, daß die an ihnen aufgehängten Waren die Wände und den Fußboden nicht berühren.

(18) Erhitzungseinrichtungen für sterilisations- oder pasteurisationspflichtige Lebensmittel müssen so ausgerüstet sein, daß die Einhaltung der Erhitzungstemperatur und -dauer in den vorgesehenen Grenzen gewährleistet und nachweisbar ist.

(19) Thermoplastbehältnisse aus Haushalten dürfen nur außerhalb der Funktionsflächen von Verkaufseinrichtungen erfaßt werden.

#### § 17

(1) Arbeits- und Verkaufstische müssen eine glatte, riß- und spaltenfreie, leicht abwaschbare Oberfläche besitzen. Maschinen, stationäre Einrichtungsgegenstände und Tische müssen dicht schließend auf dem Fußboden aufstehen oder sind so aufzustellen, daß eine gründliche Raumreinigung durchgeführt werden kann.

(2) Dicht nebeneinanderstehende Maschinen, Geräte und Tische müssen lückenlos aneinanderstoßen oder sind erforderlichenfalls mit Blenden zu versehen.

#### § 18

##### Reinhaltung der Ausstattungs- und Bedarfsgegenstände

(1) Ausstattungs- und Bedarfsgegenstände sind nach Benutzung, mindestens jedoch bei Arbeitsschluß bzw. bei Schichtwechsel, zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren. Erforderlichenfalls sind sie vor der Reinigung zu zerlegen. Sie müssen bei erneuter Benutzung sauber und frei von Reinigungs- und Desinfektionsmittelresten sein.

(2) Jede Naßreinigung von Bedarfsgegenständen ist nach folgendem Prinzip durchzuführen:

- a) Vorreinigung mit Wasser, auch unter Zusatz von Reinigungsmitteln,
- b) Hauptreinigung mit heißem Wasser unter Zusatz von Reinigungsmitteln,
- c) Spülen mit reichlich Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln.

Erforderlichenfalls ist nach der Hauptreinigung eine Desinfektion der Bedarfsgegenstände durchzuführen. Der Reinigungseffekt ist durch visuelle oder automatische Kontrolle ständig zu prüfen.

(3) Roste und andere Stapelhilfsmittel in Kühlräumen sind mindestens zweimal wöchentlich, in anderen Lagerräumen sowie bei längerer Lagerung vor jeder neuen Einlagerung zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

(4) In Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben müssen in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze Einrichtungen zur Desinfektion der Arbeitsgerätschaften vorhanden sein.

(5) Hackblöcke sind bei Ende der Arbeitszeit oder Arbeitsschicht mit Blockkratze und Blockbürste abzuziehen. Eine Naßreinigung ist untersagt.

(6) Fleischwölfe und -kutter sind nach jeder Benutzung zu reinigen. Werden sie längere Zeit nicht genutzt, sind sie auch vor der Verwendung zu reinigen.

(7) Standgefäße ohne Ablauf und Entnahmegefäße müssen nach der Reinigung zum Trocknen an einem sauberen Platz mit der Öffnung nach unten abgestellt werden. Ein Trockenreiben ist nicht gestattet.

(8) Behältnisse sind erforderlichenfalls vor der Erstverwendung, in jedem Fall vor jeder Wiederverwendung, zu reinigen.

(9) Flaschen, Gläser und andere Rücklaufbehälter sind nur in gereinigtem, mindestens aber in gut gespültem Zustand zurückzunehmen.

(10) Regale, Schubläden, Gefäße und andere Vorratsbehälter sind vor jeder Neufüllung zu reinigen und gegebenenfalls zu desinfizieren.

(11) Tücher und Bürsten zur Reinigung von Bedarfsgegenständen sind nach der Verwendung in einem dafür bestimmten Gefäß auszukochen oder in anderer Weise zu desinfizieren. Die Verwendung von Schwämmen und Schwammtüchern ist nicht zulässig. Trockentücher für Bedarfsgegenstände sind getrennt von Handtüchern aufzubewahren.

(12) Schnitthemmende Handschuhe sind mindestens nach Schichtschluß zu reinigen und zu desinfizieren<sup>5</sup>.

## § 19

### Transport

(1) Der Transport von Lebensmitteln ist so zu gestalten, daß die Lebensmittel durch die Umwelt oder durch andere Lebensmittel nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die zum Transport von Lebensmitteln eingesetzten Transportmittel, Transporthilfsmittel und Transportbehältnisse dürfen keine Stoffe abgeben, durch die die Lebensmittel negativ beeinträchtigt werden können. Die Transportmittel, Transporthilfsmittel und Transportbehältnisse müssen zweckentsprechend gestaltet und leicht zu reinigen sein.

(3) Die für den innerbetrieblichen Transport eingesetzten Mittel müssen den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entsprechen.

(4) Das ungeschützte Abstellen von Transporthilfsmitteln und Transportbehältnissen mit Lebensmitteln (z. B. bei der Anlieferung an den Einzelhandel außerhalb der Öffnungszeiten) ist untersagt.

(5) Die speziellen Anforderungen für den Transport bestimmter Lebensmittel werden durch Rechtsvorschriften bzw. staatliche Standards geregelt.

## § 20

### Reinhaltung der Transportmittel

(1) Transportmittel, Transporthilfsmittel und Transport-

behältnisse sind so sauber zu halten, daß sie den lebensmittelhygienischen Erfordernissen entsprechen.

(2) Die Forderung des Abs. 1 gilt auch für im innerbetrieblichen Transport eingesetzte Fahrzeuge und Fördermittel.

(3) Für die Reinhaltung der Transportmittel, Transporthilfsmittel und Transportbehältnisse ist der Eigentümer verantwortlich, sofern nicht in Rechtsvorschriften andere Festlegungen getroffen sind.

## § 21

### Sanitärräume

(1) Für die Werk tätigen müssen außerhalb der dem Lebensmittelverkehr dienenden Räume Sanitärräume (Umkleide- und Reinigungsräume sowie Toiletten mit zweckentsprechender Ausstattung) vorhanden sein<sup>6</sup>.

(2) In den Umkleideräumen ist entsprechend der Betriebsgröße und hygienischen Bedeutung die Straßen- und Hygienekleidung entweder getrennt im gleichen Raum oder getrennt durch einen dazwischen liegenden Reinigungsraum aufzubewahren.

(3) In den Reinigungsräumen müssen entsprechend der Betriebsgröße und hygienischen Bedeutung Wasch- und Duschmöglichkeiten vorhanden sein. Diese sind mit fließendem warmem und kaltem Wasser auszustatten. Das Wasser muß den an Trinkwasser zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(4) Für die im Verkehr mit Lebensmitteln beschäftigten Werk tätigen müssen entsprechend der Anzahl der Werk tätigen ausreichend gesonderte Toiletten mit Handwaschsteile einschließlich einer hygienisch vertretbaren Ausstattung zur Händetrocknung sowie erforderlichenfalls eine Möglichkeit zur Desinfektion der Hände und eine Ablagemöglichkeit für die Hygienekleidung vorhanden sein. Stoffhandtücher müssen sauber und trocken sein und mindestens täglich gewechselt werden. Seife oder Reinigungsmittel müssen vorhanden sein.

(5) In den Toiletten muß ausreichend Toilettenpapier, in Toiletten für weibliche Beschäftigte ein Abfalleimer mit Deckel vorhanden sein.

(6) In Gaststätten und Einrichtungen, in denen Speisen oder Getränke abgegeben werden, müssen Toilettenräume für Gäste, getrennt für Männer und Frauen, in der Ausstattung gemäß den Absätzen 4 und 5 vorhanden sein.

## § 22

### Reinhaltung der Sanitärräume

Die Umkleide-, Reinigungs- und Toilettenräume sowie deren Ausstattung und Einrichtung sind sauber, hygienisch einwandfrei und ständig funktionstüchtig zu halten. Die Räume sind mindestens täglich zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

### Einrichtungen des ambulanten Handels

## § 23

(1) Die Inbetriebnahme von Markthallen und Marktplätzen sowie die Aufstellung der einzelnen Verkaufseinrichtungen bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion. Die gleiche Regelung gilt für sonstige Einrichtungen des ambulanten Handels mit Ausnahme des Verkaufs von Frischobst und -gemüse.

(2) Die für den Verkehr mit Lebensmitteln genehmigten Marktplätze dürfen nicht gleichzeitig für Veranstaltungen zugelassen werden, die zu einer Beeinträchtigung der angebotenen Lebensmittel führen können.

<sup>5</sup> Z. Z. gelten die Hinweise vom 10. September 1983 zur Reinigung und Desinfektion schnitthemmender Handschuhe aus Dederon in Lebensmittelbetrieben einschließlich Gemeinschaftsküchen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 2 S. 14).

<sup>6</sup> Z. Z. gilt Standard TGL 10639

(3) Auf den Marktplätzen dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die aufgrund ihres speziellen Aufbaus für einen Verkauf am Fahrzeug als mobile Verkaufseinrichtung ausgerüstet sind und als solche genutzt werden.

#### § 24

(1) Die Verkaufsstände müssen durch entsprechende Abstände bzw. durch Wände so getrennt sein, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung der Lebensmittel ausgeschlossen ist.

(2) Unverpackte, leicht verderbliche Lebensmittel wie Fleisch und Fleischwaren, Fischwaren, Wild ohne Decke, gerupftes Geflügel, Konditoreiwaren u. a. dürfen nur in Verkaufseinrichtungen vorrätig gehalten und angeboten werden, die allseitig von festen Wänden umschlossen sind. Die Verkaufseinrichtungen müssen sinngemäß die Vorschriften des § 14 erfüllen.

#### § 25

(1) Marktplätze müssen gepflastert, betoniert, asphaltiert oder gleichwertig befestigt sein.

(2) In Markthallen muß eine ausreichende Beleuchtung sowie Be- und Entlüftung vorhanden sein. Die Wände der Verkaufsstände müssen bis zu einer Höhe von 1,80 m abwaschbar sein.

(3) Marktplätze und Markthallen sind nach Beendigung der Betriebszeit gründlich zu reinigen und zu spülen. Hierzu müssen ausreichend Wasserentnahmestellen und Entwässerungsanlagen vorhanden sein. Für die gründliche Reinigung mit Wasser muß der Fußboden ausreichendes Gefälle zu den Abflußöffnungen haben.

(4) Abfälle und Müll sind umgehend, jedoch mindestens nach Beendigung der Betriebszeit, zu beseitigen. Zur Beseitigung von Abfällen dienende Behälter der Verkaufseinrichtungen müssen abgedeckt sein und ihren Standplatz entweder in einem getrennten Raum oder außerhalb der Markthalle haben. Die Standplätze und Behälter sind sauber zu halten und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

(5) Auf Marktplätzen und in Markthallen müssen sanitäre Anlagen gemäß § 21 Absätze 4 bis 6 vorhanden sein. Diese Festlegung entfällt für Marktplätze, sofern in unmittelbarer Nähe für Werktätige und Besucher getrennt öffentliche Toiletten in ausreichender Anzahl genutzt werden können. Hinsichtlich der Reinhaltung der sanitären Räume gelten die Festlegungen des § 22.

#### § 26

##### Gaststätten

(1) In Gaststätten dürfen Speisen und Getränke, die von den Gästen nicht restlos verzehrt wurden bzw. im Es- oder Trinkgeschirr als Reste verblieben sind oder von den Gästen berührt wurden, nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden. Sie gelten als verdorben im Sinne des Lebensmittelgesetzes.

(2) In Gaststätten dürfen Hunde und andere Tiere grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

(3) Das Mitbringen von Hunden ist gestattet

- in Einrichtungen, deren Gaststättenbetrieb außerhalb geschlossener Räume stattfindet,
- in Einrichtungen ohne bzw. mit geringem Speiseangebot,
- sofern es sich um Führhunde blinder Personen handelt sowie
- in Bahnhofsgaststätten, sofern ein unbewirtschafteter Warteraum auf dem Bahnhof nicht vorhanden ist.

Sind mehrere Gasträume vorhanden, ist festzulegen, in welche Räume Hunde mitgebracht werden können. Hunde sind kurz an der Leine zu führen bzw. kurz anzuleinen und so zu halten, daß sie weder mit Lebensmitteln noch mit Gegenständen, die für oder bei der Bedienung der Gäste verwendet werden,

in Berührung kommen. Das Füttern und Tränken der Tiere im Gastraum ist nicht gestattet.

(4) Kranke, schlecht gepflegte, bösertige oder unruhige Hunde müssen nach Aufforderung durch das Personal aus der gastronomischen Einrichtung entfernt werden.

(5) Vom Kreistierarzt genehmigte Tieraussstellungen und sonstige Veranstaltungen mit Tieren dürfen, sofern geeignete Räume nicht vorhanden sind, mit Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion in Gasträumen und Einrichtungen, die nicht ständig der Gemeinschaftspflege oder der öffentlichen Gastronomie dienen, durchgeführt werden. In diesem Falle ist vor der Veranstaltung das bewegliche Inventar aus den Räumen zu entfernen. Nach Abschluß sind die dafür genutzten Räume gründlich zu lüften, zu reinigen und zu desinfizieren. Gegebenenfalls ist eine Schädlingsbekämpfung durchzuführen. In Einrichtungen der Volksbildung dürfen Tieraussstellungen oder Veranstaltungen mit Tieren nicht durchgeführt werden.

#### § 27

##### Beanstandete Lebensmittel

(1) Verdorbene und hygienewidrige Lebensmittel oder solche, deren Verzehr die menschliche Gesundheit schädigen kann, müssen bis zur Entscheidung über ihren weiteren Verbleib so aufbewahrt werden, daß eine nachteilige Beeinflussung einwandfreier Lebensmittel und eine Verwechslung sowie eine unbefugte Entnahme ausgeschlossen sind.

(2) Eine Rückgabe verdorbener Lebensmittel aus dem Einzelhandel an den Großhandel bzw. an einen Verarbeitungs- oder den Herstellerbetrieb ist grundsätzlich nicht zulässig.

(3) Vom Bürger reklamierte Lebensmittel dürfen nicht weiter verkauft werden. Sie gelten als verdorben im Sinne des Lebensmittelgesetzes.

#### § 28

##### Ausnahmen

Hygienisch vertretbare Abweichungen von den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung sind in Einzelfällen für einen befristeten Zeitraum nur nach Zustimmung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion bzw. der Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR, soweit Belange des Veterinärwesens berührt werden, in Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion zulässig.

#### § 29

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 25. August 1956 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 86 S. 788),
- die Anordnung Nr. 2 vom 12. April 1957 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 33 S. 280),
- die Anordnung Nr. 4 vom 12. Januar 1973 über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 6 S. 81),
- Ziffer 12 der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 82 S. 400).

Berlin, den 6. Dezember 1985

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Betriebe gemäß § 6 Abs. 4, die nachstehende Erzeugnisse herstellen bzw. verarbeiten:

- Milch, Milch- und Molkereierzeugnisse
- Säuglings-, Kinderfertig- und Kinderzusatznahrung
- Back-, Konditorei- und Teigwaren
- Speiseeis
- Margarine
- Eierzeugnisse
- Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren
- Fischerzeugnisse
- Feinkostartikel sowie
- Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und der Gastronomie
- Schlachtbetriebe einschließlich Geflügelschlachtstätten
- Kühlbetriebe, die Fleisch lagern
- Frauenmilchsammelstellen.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 -- Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 76 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 -- Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

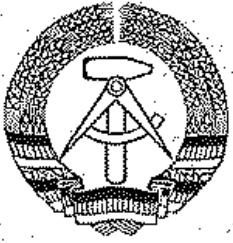
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßbach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 35, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

33

AUSGESONDERT  
27. APR.  
US-Office

1986

Berlin, den 28. Januar 1986

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — .....	33
13. 1. 86	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software .....	33

## Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — vom 17. Januar 1986

Aufgrund des § 37 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu den §§ 34 und 35 der Verordnung:

### § 1

Sofern Lieferbetriebe eine ungerechtfertigte Bedarfsforderung festgestellt haben, sind 25 % der wegen ungerechtfertigter Bedarfsforderung vom Besteller gemäß § 34 zu zahlenden Wirtschaftssanktion durch das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ dem Lieferbetrieb zuzuführen. Entsprechend verringert sich der für das bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Organ gemäß § 35 Abs. 2 festgelegte Betrag. Diese Einnahmen sind in dem Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses als leistungsunabhängige Erlöse nachzuweisen.

### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist für ungerechtfertigte Bedarfsforderungen, die nach diesem Zeitpunkt festgestellt wurden, anzuwenden.

Berlin, den 17. Januar 1986

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Greß  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> (Erste) Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 161)

## Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software vom 13. Januar 1986

Zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

Die Richtlinie für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

### § 2

(1) Diese Anordnung gilt für die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie volkseigene Kombinatbetriebe, andere volkseigene Betriebe und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft (im folgenden Betriebe genannt), in deren Verantwortungsbereich Software hergestellt wird.

(2) Die Festlegungen zur sachgebietsorientierten Bilanzierung von Software gemäß Ziff. 9 der Richtlinie gelten für Kombinate und Betriebe, die die Aufnahme von Softwareentwicklungsaufgaben für die Sachgebiete gemäß Anlage 1 der Richtlinie planen sowie für die in dieser Anlage festgelegten bilanzierenden Organe und deren zuständige Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Kombinate und Betriebe, die in reduziertem Umfang planen und abrechnen.

### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1986 in Kraft. Sie ist beginnend mit der Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1986 anzuwenden. Die staatlichen Plankennziffern gemäß Ziff. 3 Abs. 2 der Richtlinie sind für 1986 mit der Abrechnung, die erstmalig per 30. Juni 1986 durchzuführen ist, auf der Grundlage der Betriebspläne einzureichen.

Berlin, den 13. Januar 1986

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie  
für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung  
von Software**

Die höhere Effektivität bei der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software ist entscheidend für die beschleunigte Einführung von Schlüsseltechnologien wie der Mikroelektronik, CAD/CAM sowie weiterer Informations- und Kommunikationstechnik. Software bestimmt maßgeblich die Gebrauchswerte von Mikroprozessoren, Rechner- und EDV-Anlagen, CAD/CAM-Arbeitsstationen, Werkzeugmaschinen und Konsumgütern. Die Entwicklung, Produktion und Wartung von Software ist deshalb wirksam mit dem Planungssystem zu verbinden.

Dazu wird folgendes festgelegt:

**1. Begriffsbestimmungen**

(1) Software ist die Gesamtheit der für den Betrieb von EDVA, Prozeß-, Klein- und Mikrorechnern sowie von automatisierten Steuerungen, Geräten und Gerätekomplexen, Maschinen, Maschinenkomplexen und Fertigungsanlagen (Hardware) auf der Basis programmierbarer Rechnerbaugruppen zur Verfügung stehenden Mittel in Form von Programmen und Dokumentationen.

(2) Als Software im Sinne dieser Richtlinie gelten Softwareprodukte und Softwareleistungen.

(3) Softwareprodukt ist die Software, die die Hersteller von Hardware für die multivalente Nutzung selbst herstellen und an Dritte absetzen. Damit sind Softwareprodukte Bestandteil der industriellen Warenproduktion.<sup>1</sup> Softwareprodukte beinhalten Basissoftware und Anwendersoftware gemäß Abs. 7. Für Softwareprodukte ist grundsätzlich ein Industriepreis gemäß Ziff. 7 zu bilden, der als Baugruppenpreis zusammen mit der Hardware als Gesamtpreis kalkuliert wird.

(4) Die Kennziffer Softwareproduktion im Sinne dieser Richtlinie umfaßt die Summe des Absatzes (Erlöse) von Softwareprodukten eigener Herstellung. In die Softwareproduktion sind nur solche Softwareprodukte einzubeziehen, die mit eigenen Arbeitskräften hergestellt werden. Software, die von anderen Betrieben und Einrichtungen als fertige, funktionsfähige Programme erworben wurden und unverändert weiter verkauft werden, dürfen nicht als Softwareproduktion geplant und abgerechnet werden (Handelsware). Das Kopieren nicht selbstergestellter Software zählt nicht als eigene Herstellung.

(5) Softwareleistungen sind wissenschaftlich-technische Leistungen und sonstige Leistungen zur Nutzung von Software für spezifische Anwenderlösungen. Softwareleistungen beinhalten Basissoftware und Anwendersoftware gemäß Abs. 7. Zu den Softwareleistungen gehören:

- a) Projekte und Programme für neue Anwendungen der Hardware gemäß Abs. 1 einschließlich der dazugehörigen Dokumentation, wie Problem- und Programmdokumentationen für die Nutzer und das Rechenzentrum, auch unter Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in Form von Bausteinen aus Projekt- und Programmfonds,
- b) Ergebnisse der Anwendungsforschung für den Einsatz der Rechen- und Bürotechnik,
- c) Applikationsleistungen, wie die Anpassung und Wartung (Aktualisierung und Erhaltung) vorhandener Programme und Projekte einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen.

(6) Die Kennziffer Softwareleistung im Sinne dieser Richtlinie umfaßt die Summe des Absatzes (Erlöse) von

spezifischer Anwendersoftware und Softwareapplikationsleistungen. Softwareleistungen sind Bestandteil der nichtindustriellen Warenproduktion. In die Softwareleistungen sind die mit eigenen Arbeitskräften entwickelte Anwendersoftware und die erbrachten Softwareapplikationsleistungen einzubeziehen. Softwareleistungen, die von anderen Betrieben erworben wurden und unverändert an Dritte verkauft werden, sind nicht als Softwareleistungen zu planen und abzurechnen. Für Softwareleistungen ist ein Preis gemäß Ziff. 7 zu bilden.

(7) Basissoftware ist Software zur multivalenten Nutzung universeller anwenderunabhängiger gerätebezogener Prozesse. Zur Basissoftware zählen insbesondere Betriebssysteme, Funktions- und Steuerungssoftware, Compiler, Interpreter, Programmiersprachen, Datenbanksysteme, Kommunikationssoftware, Dialogsysteme, Echtzeitsysteme, Grafikssoftware. Anwendersoftware ist Software für die objektkonkrete Nutzung der technischen Mittel zur Bearbeitung eines spezifischen Anwenderproblems.

(8) Nicht als Software im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Organisationsleistungen für die Rationalisierung von Datenverarbeitungsprozessen, die der EDV vor- oder nachgelagert sind, einschließlich der Leistungen der Organisationsumstellung,
- Konsultationen zur Vorbereitung der Übernahme von Softwareleistungen und Softwareprodukten,
- Leistungen der Information,
- Schulungsleistungen für die Bedienung (Wartung und Anwendung) von Software und damit verbundener Gerätetechnik.

(9) Softwareprodukte und Softwareleistungen, die im Rahmen der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln selbst hergestellt werden, sind als Bestandteil der Kennziffer Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln zu planen und abzurechnen. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln ist beim Verkauf an Dritte zum Industriepreis und für den eigenen Bedarf zu Kosten bzw. Preisen zu bewerten.

(10) Kosten der Softwareproduktion bzw. Kosten der Softwareleistungen sind alle Aufwendungen für die Vorbereitung, Produktion und Realisierung von Softwareprodukten bzw. eigenen Softwareleistungen.

(11) Arbeitskräfte für Softwareproduktion bzw. für Softwareleistungen sind alle Arbeiter und Angestellten (in VbE), die Software herstellen, unabhängig von ihrer Qualifizierung und des Einsatzes in den Arbeitsbereichen.

**2. Grundsätze und Verantwortung**

(1) Produzenten und Anwender von Software sind dafür verantwortlich, daß durch eine sortiments-, qualitäts- und termingerechte Bereitstellung von Software der potentielle Gebrauchswert der technischen Mittel (Hardware) voll für die Effektivitäts- und Leistungssteigerung der Volkswirtschaft wirksam wird. Dazu sind

- die Potentiale für die Herstellung von Software in den Kombinatzen zielgerichtet zu verstärken und Kapazitäten für die Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln auf die Herstellung von Software auszurichten,
- die Produktivität der Arbeit bei der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software zu erhöhen,
- die Qualitätssicherung und Standardisierung auf dem Gebiet der Software durchzusetzen,
- die Mehrfachnutzung von Software zu erweitern,
- der Schutz von Software vor unbefugter Nachnutzung zu gewährleisten,
- die Software so anzulegen, daß ein unkontrolliertes Abfließen von zu verarbeitenden Daten verhindert wird,
- die internationale wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen RGW-Mit-

<sup>1</sup> Für den Ausweis von Softwareprodukten als industrielle Warenproduktion sind die Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik und die Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zum Formblatt III verbindlich.

gliedsländern zu vertiefen und der Export an Software zu erhöhen.

(2) Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane, Kombinate und Betriebe, die Erzeugnisse, Technologien und Verfahren anwenden, zu deren Realisierung bzw. Export Anwendersoftware erforderlich ist, sind für eine rationelle Deckung des Bedarfs an Anwendersoftware verantwortlich.

(3) Das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik und die zuständigen Kombinate und Betriebe dieses Bereiches haben die rationelle Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Basissoftware und die Bereitstellung effektiver technologischer Mittel der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software sowie die Ausarbeitung von Standards entsprechend der Bilanzverantwortung für Software zu sichern.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Technik hat in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission volkswirtschaftlich bedeutsame wissenschaftlich-technische Aufgaben der Entwicklung von Software und softwaretechnologischer Mittel im Rahmen der Staatsaufträge Wissenschaft und Technik sowie der Einzelaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zu planen.

(5) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist verantwortlich für die Deckung des Bedarfs an Anwendersoftware für Kunden des VE Kombinates Datenverarbeitung, für das Anbieten verkaufsfähiger Anwendersoftware an andere Anwenderbereiche in Übereinstimmung mit dem Aufgabenprofil des VE Kombinates Datenverarbeitung sowie für Kooperationsleistungen für die Kombinate und Betriebe der Elektrotechnik und Elektronik bei der Entwicklung von Basissoftware und softwaretechnologischer Mittel sowie der Ausarbeitung von Standards entsprechend der Bilanzverantwortung.

(6) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat die Ausarbeitung von Standards und grundsätzlichen Regelungen der Qualitätssicherung auf dem Gebiet der Software zu leiten.

### 3. Planung der Softwareproduktion und Softwareleistungen

(1) Betriebe, die Software mit Kosten über 20 000 M pro Jahr herstellen, haben die Kennziffern der Software gemäß den Absätzen 2 und 3 und der Ziff. 6 zu planen und abzurechnen. Die Kennziffern sind mit dem komplexen Planentwurf an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(2) Die Softwareproduktion und die Softwareleistungen sind als Bestandteil der Jahresvolkswirtschaftspläne wie folgt zu planen:

- die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zur Herstellung neuartiger Software als Bestandteil der Pläne Wissenschaft und Technik
- die folgenden Kennziffern als Bestandteil der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche
 

• Softwareproduktion (Erlöse) (BP) OP 0539
• Softwareleistungen (Erlöse) (BP) OP 0544
• Arbeitskräfte für Software (VBE im Jahresdurchschnitt) OP 0937
• Kosten der realisierten Software OP 0160
• Kosten je 100 M realisierte Software OP 0160
• Software OP 0539 + OP 0544
• Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln (Produktion und Leistungen) OP 0559.

(3) Als Bestandteil des Fünfjahrplanes haben die Kombinate und Betriebe die Kennziffern Softwareproduktion, Softwareleistungen und Arbeitskräfte für Software zu planen. Die Kennziffern sind für den Fünfjahrplan und für die Jahresvolkswirtschaftspläne als Bestandteil der komplexen ökonomischen Planinformation an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen.

(4) Die Gewinnung von Arbeitskräften für die Herstellung von Software ist als Bestandteil der Gewinnung und des Wiedereinsatzes der Arbeitskräfte gemäß Planungsordnung<sup>2</sup> Teil N Abschnitt 23 Buchst. B Ziff. 2 zu planen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung der Arbeitskräfte für die Herstellung von Software sind im Rahmen des Kader- und Bildungsplanes gemäß Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinate und Betrieben der Industrie und des Bauwesens,<sup>3</sup> Planenteil 6 Ziff. 6.4., zu planen.

(5) Entsprechend der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinate und Betrieben der Industrie und des Bauwesens hat

- die Planung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben für die Herstellung von Software im Planenteil 3 Wissenschaft und Technik,
- die Planung der Softwareproduktion und Softwareleistungen im Planenteil 1 Produktion,
- die Planung der Kosten der Softwareproduktion und Softwareleistungen im Planenteil 3 Finanzen und Kosten,
- die Planung der Arbeitskräfte für Softwareproduktion und Softwareleistungen im Planenteil 6 Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte zu erfolgen.

(6) Auf der Grundlage der Planentwürfe haben die jeweils übergeordneten Organe über die Steigerung der Softwareproduktion und Softwareleistungen zu entscheiden und Auflagen zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis bei der Herstellung von Software und zur Sicherung der erforderlichen Arbeitskräfte für die Softwareherstellung zu erteilen.

(7) Die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke reichen als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und der komplexen Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Kennziffern der Softwareplanung gemäß den Absätzen 2 und 3 an die Staatliche Plankommission ein. Durch die Staatliche Plankommission sind die Kennziffern der Softwareplanung im Fünfjahrplan und in den Jahresvolkswirtschaftsplänen gesondert auszuweisen.

(8) Die Kennziffern Softwareproduktion und Softwareleistungen erhalten die Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke von der Staatlichen Plankommission als staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Kennziffer Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln wird als staatliche Planaufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan angewandt. Die staatlichen Planaufgaben für die Kennziffern Kosten je 100 M realisierte Software und Arbeitskräfte für Software werden von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane und Räten der Bezirke an die Kombinate ihres Verantwortungsbereichs herausgegeben.

### 4. Planung und Abrechnung neuartiger Software in den Plänen Wissenschaft und Technik

(1) Software, die im Ergebnis von Aufgaben der Forschung und Entwicklung (ggf. auch als DDR-Standard) auf der Grundlage eines bestätigten Pflichtenheftes bzw. Entwicklungsauftrages entwickelt wurde, ist als neuartige Software wie ein neues Erzeugnis zu planen und abzurechnen. Neuartige Software muß erstmals in Betrieben der DDR hergestellt und genutzt werden oder gegenüber vorhandener Software höhere Gebrauchseigenschaften besitzen und dem internationalen Stand entsprechen.

(2) Neuartige Software kann sein:

- Ergebnisse der Anwendungsforschung für den Einsatz der Rechen- und Bürotechnik,

<sup>2</sup> Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 des Gesetzblattes)

<sup>3</sup> Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1983 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes)

- Software als Bestandteil der Neuentwicklung von Erzeugnissen, Technologien und Verfahren,
- Software für Geräte-, Maschinen- und Robotersteuerungen und für rechnergestützte Systeme zur Bedienung von Anlagen,
- Software für Meß-, Analysen- und Prüfverfahren und -geräte,
- Software für die Lösung von Forschungsaufgaben,
- Software für Aufgaben der Entwicklung, Konstruktion, Projektierung und Formgestaltung,
- Software für die technologische Produktionsvorbereitung,
- Software für die Durchführung der Produktions- und Leistungsprozesse (wie Transport und Dienstleistungen),
- Software für Planungs-, Leitungs- und Verwaltungsprozesse.

Neuartige Software ist als Bestandteil der Kennziffern Softwareproduktion und Softwareleistungen zu planen.

(3) Zur neuartigen Software gehören nicht:

- Softwareangebote,
- Konsultationen zur Vorbereitung der Übernahme wissenschaftlich-technischer Leistungen sowie direkt an die Erfüllung der Leistung gebundene Wissensvermittlungen,
- Leistungen für die Vorbereitung und Durchführung der Generierung von Betriebssystemen bei Anwendern,
- Aktualisierung, Erhaltung und Anpassung von Software für vorhandene Lösungen der automatisierten Informationsverarbeitung einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen,
- Leistungen zur Rationalisierung von Software.

#### 5. Erfassung der Kosten und Erlöse in der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik

(1) Für die Softwareproduktion und die Softwareleistungen sind in der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik getrennte Kostenträger zu führen. Damit ist der Ausweis der Kosten der Softwareproduktion und der Kosten der Softwareleistungen sowie der Erlöse aus Softwareproduktion — gegliedert nach Erlöse Inland und Erlöse Export — und der Erlöse aus Softwareleistungen zu gewährleisten.

(2) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane haben zu veranlassen, daß die notwendigen Festlegungen zur Erfassung der Kosten und Erlöse für Softwareproduktion und Softwareleistungen in den Zweigrichtlinien gemäß § 104 der Anordnung vom 6. August 1983 über Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinate (Sonderdruck Nr. 800/1 des Gesetzblattes) bis zum 30. April 1986 getroffen werden.

#### 6. Abrechnung der Softwareproduktion und der Softwareleistungen

(1) Die Betriebe haben im Rahmen des zentralisierten Berichtswesens der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vierteljährlich (jeweils Jahresplan, Plan des Berichtszeitraumes und Ist im Berichtszeitraum) die Kennziffern

- a) Softwareproduktion (Erlöse) (BP),
- b) Softwareleistungen (Erlöse) (BP),
- c) Arbeitskräfte für Software (VbE im Jahresdurchschnitt),
- d) Kosten der realisierten Software,
- e) Kosten je 100 M. realisierte Software abzurechnen.

(2) Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln gemäß Ziff. 1 Abs. 9 dieser Richtlinie ist von den Betrieben vierteljährlich im Rahmen der Berichterstattung zur Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln abzurechnen.

#### 7. Preisbildung für Software

(1) Zur Förderung der Entwicklung und Produktion von Software und der realen Widerspiegelung in der Leistungsbewertung und in der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Kombinate und Betriebe ist den Industriepreisen für Software der gesellschaftlich notwendige Aufwand (Selbstkosten plus normativer Gewinn) zugrunde zu legen.

(2) Die Hersteller erhalten bei der Entwicklung und Produktion von Software einen Anteil vom ökonomischen Nutzen im Industriepreis anerkannt. Dabei ist der Anteil am Nutzen so zu bemessen, daß der Hersteller einen großen Teil der mit der Software erreichten Senkung seiner Kosten über den Industriepreis realisiert und gleichzeitig für den Abnehmer eine Verbilligung eintritt. Es ist zu sichern, daß das ökonomische Interesse an der effektivsten Herstellung und dem multivalenten Einsatz von Software in hoher Qualität über den Industriepreis wirksam stimuliert wird. Die Preise für Software sind entsprechend der Preisverfügung Nr. 9/85 über die Preisbildung für Software zu bilden.

#### 8. Finanzierung der Software

(1) Die Herstellung von Software ist

— als Bestandteil der für die Entwicklung von Software in den Plänen Wissenschaft und Technik festgelegten Aufgaben aus dem Fonds Wissenschaft und Technik sowie Mitteln des Staatshaushaltes entsprechend der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387),

— als Bestandteil

- der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln sowie
- von Produktion und Leistungen für Dritte

aus geplanten Kosten

zu finanzieren.

(2) Für die planmäßige Herstellung von Software im Rahmen der Kennziffer „Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln“ können auch Mittel des Leistungsfonds eingesetzt werden. Diese sind auf die Mindestförderung nach Einsatz von 25 % der Mittel für Rationalisierungsinvestitionen gemäß der Anordnung vom 14. April 1983 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 11 S. 121) anrechenbar. Weitere Mittel des Leistungsfonds können für zusätzliche Leistungen für die Herstellung von Software über die staatliche Plananlage „Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln“ hinaus eingesetzt werden.

(3) Für höhere Aufwendungen, die sich aus der zusätzlichen Produktion und den zusätzlichen Leistungen sowie aus der schnelleren Entwicklung von Software ergeben, können Mittel des Reservefonds entsprechend § 30 der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110) eingesetzt werden.

(4) Die Anwendung bzw. der Kauf von Software ist zu finanzieren:

- für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten aus Mitteln des Planes Wissenschaft und Technik sowie Mitteln des Staatshaushaltes entsprechend der Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung,
- für Investitionen (Softwareprodukte) gemäß Abschnitt V der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft,
- für Software mit einem Preis unter 2 000 M sowie Software, die nicht an Investitionen gebunden ist, aus den geplanten Kosten.

## 9. Arbeitsregime für die sachgebietsorientierte Bilanzierung von Software

### 9.1. Grundsätze, Zielstellung und Gegenstand

(1) Zur Erhöhung der Effektivität der Entwicklung, Produktion und Nutzung von Software sowie zur rationellen Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Software ist durch die Bilanzierung

- die Erhöhung des Grades der multivalenten Nutzung vorhandener Software sowie
- die zentrale Einflußnahme auf den effektivsten Einsatz der Softwareentwicklungskapazitäten zu gewährleisten.

(2) Die Bilanzierung von Software hat für die Sachgebiete (ELN-Nummern) gemäß Anlage 1 und in Übereinstimmung mit den Informations- und Beratungseinrichtungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR zu erfolgen. Sie ist für Software mit einem geplanten Entwicklungsaufwand von über 500 Stunden pro Jahr verbindlich.

(3) Die Betriebe (Antragsteller) haben vor Aufnahme von Softwareentwicklungsaufgaben in den Plan für die in der Anlage 1 genannten Sachgebiete die Bestätigung des zuständigen bilanzierenden Organs einzuholen. Die Antragstellung hat auf dem Vordruck 1540<sup>4</sup> gemäß Anlage 2 in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Die Antragstellung ist kontinuierlich entsprechend den jeweiligen konkreten Erfordernissen der Antragsteller vorzunehmen. Die Bestätigung des Antrages durch das bilanzierende Organ gemäß Anlage 2 ist Voraussetzung für die Aufnahme der Softwareentwicklungsaufgabe in den Plan des Antragstellers und deren Finanzierung. Vor der Antragstellung ist von den zuständigen sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen ein Gutachten anzufordern. Die Ergebnisse des Gutachtens und der Standpunkt des Antragstellers zu dem Gutachten sind dem Antrag beizufügen.

### 9.2. Aufgaben und Pflichten der bilanzierenden Organe

(1) Die bilanzierenden Organe haben die Anträge der Antragsteller zu registrieren, nach den Maßstäben gemäß Ziff. 9.1. Abs. 1 zu prüfen und innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu entscheiden.

(2) Nach Bestätigung ist der mit einer Registriernummer versehene Vordruck an den Antragsteller zurückzusenden. Die Bestätigung gilt nur für den fachlichen Teil der

eingereichten Softwareentwicklungsaufgabe. Die Angaben zum Projektierungsaufwand und zum Nutzen der Softwareentwicklungsaufgabe dienen dem bilanzierenden Organ zur Information. Sie sind durch die Antragsteller in eigener Verantwortung zu planen und abzurechnen sowie in ihrer Erfüllung zu kontrollieren.

(3) Die Ablehnung eines Antrages ist durch das bilanzierende Organ schriftlich zu begründen. Die Begründung hat Hinweise zur Nachnutzung vorhandener Software bzw. zur Mitwirkung an laufenden Projektentwicklungsvorhaben zu enthalten.

(4) Auf der Grundlage der Anträge der Antragsteller haben die bilanzierenden Organe getrennt nach den einzelnen Sachgebieten (ELN-Nummern) zusammenfassende Bilanzlisten zu erarbeiten und als Bestandteil des Planentwurfes den zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben. Die Bilanzlisten haben auch Aussagen zum Projektierungsaufwand und zum Nutzen sowie eine Einschätzung der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs an Software zu beinhalten.

(5) Die bilanzierenden Organe sind berechtigt, eigenständige Vorschläge zum Einsatz von Softwarekapazitäten zur Sicherung notwendiger Entwicklungsaufgaben zu unterbreiten und in die Bilanzlisten einzubeziehen.

### 9.3. Aufgaben und Pflichten der den bilanzierenden Organen übergeordneten Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane

(1) Durch die den bilanzierenden Organen übergeordneten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane ist eine Prüfung der durch die bilanzierenden Organe getroffenen Bilanzentscheide auf der Grundlage der eingereichten Bilanzlisten vorzunehmen.

(2) Unter Berücksichtigung der Sicherung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben sind die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane berechtigt,

- Entscheidungen der bilanzierenden Organe aufzuheben,
- den Einsatz von Softwarekapazitäten zur Sicherung der Schwerpunktaufgaben festzulegen.

Nach Prüfung der eingereichten Bilanzlisten ist eine Bestätigung vorzunehmen.

(3) In Auswertung der bestätigten Bilanzlisten haben die bilanzverantwortlichen Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane Schlußfolgerungen und Maßnahmen zu erarbeiten und den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zu übergeben.

<sup>4</sup> Der Vordruck ist ab Mai 1986 beim Vordruckverlag Spremberg zu beziehen.

## Anlage 1 der Richtlinie

### Nomenklatur zur sachgebietsorientierten Bilanzierung von Software — ELN-Nr. 1280 0000<sup>1</sup>

Kennziffer	Erzeugnisse der Softwareproduktion	Bilanzierendes Organ
12800000	Erzeugnisse der Softwareproduktion	
12810000	Programmiersprachen	
12811000	Maschinenorientierte Programmiersprachen	VEB Kombinat Robotron
12812000	Problemorientierte Programmiersprachen	VEB Kombinat Robotron
12820000	Basis-Software	
12821000	Betriebssysteme	
12821100	8-bit Büro- und Personalcomputer	VEB Kombinat Robotron
12821200	16-bit-Rechnersysteme	VEB Kombinat Robotron
12821310	Arbeitsplatzcomputer	VEB Kombinat Robotron
12821320	KBR	VEB Kombinat Robotron
12821300	32-bit-Rechnersysteme	VEB Kombinat Robotron
12821400	EDVA	VEB Kombinat Robotron

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Bilanzpositionen zu den Kennziffern Softwareproduktion und Softwareleistung hat entsprechend Ziff. 1 Absätze 4 und 5 der Richtlinie für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software zu erfolgen.



12822100	Datenbankbetriebssysteme	VEB Kombinat Robotron
12822200	Recherchesysteme	VEB Kombinat Robotron
12822300	Dialogsysteme	VEB Kombinat Robotron
12822400	Textbearbeitungssysteme	VEB Kombinat Robotron
12823000	CAD/CAM-Software	
12823100	für grafische und quasigrafische Peripherie	VEB Kombinat Robotron
12823200	für Digitalisierertechnik	VEB Kombinat Robotron
12823300	für Zeichentechnik	VEB Kombinat Robotron
12824000	Funktions- und Steuersoftware	
12824100	für Maschinen und Geräte der Elektrotechnik und Elektronik	
12824101	für TSA für elektronische Bauelemente	VEB Kombinat Mikroelektronik
12824102	für Meß-, Analysen- und Prüfgeräte	VEB Carl Zeiss Jena
12824103	für Geräte-, Maschinen-, Anlagen- und Robotersteuerung	VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau
12824104	für Geräte und Einrichtungen zur Überwachung, Regelung und Steuerung von Prozessen	VEB Kombinat Elektro-Apparate-Werke „Friedrich Ebert“
12830000	Software-Bausteine	
12831000	für CAD/CAM-Anwendungslösung	
12831001	für Leiterplattenentwurf	VEB Kombinat Robotron
12831002	für Entwurf mikroelektronischer Schaltkreise	VEB Kombinat Mikroelektronik
12832000	Mathematische Standardaufgaben	VEB Kombinat Robotron
69000000	Softwareleistungen	
69100000	Anwendersoftware	
69120000	Spezifische Anwendersoftware für CAD/CAM	
69120010	Bereich Elektrotechnik und Elektronik	} zuständige Ministerien
69120020	Bereich Allgemeiner Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	
69120030	Bereich Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	
69120040	Bereich Schwermaschinen- und Anlagenbau	
69120050	Bereich Leichtindustrie	
69120060	Bereich Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	
69120070	Bereich Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	
69120080	Bereich Verkehrswesen	
69120090	Bereich Bauwesen	
69120110	Bereich Chemie	
69120120	Bereich Handel und Versorgung	
69140000	Spezifische Anwendersoftware für Leitung, Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung	
69140010	Automatisierte Informationsverarbeitung für Planung und Bilanzierung	
69140020	Rechnergestützte Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsprozesse in den örtlichen Staatsorganen	VE Kombinat Datenverarbeitung
69140030	Rechnergestützte wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation	VE Kombinat Datenverarbeitung
69140040	Automatisiertes Informationssystem zum GAV	VE Kombinat Datenverarbeitung
69140050	Automatisierte Informationsverarbeitung für Planung und Abrechnung der Finanzen	Ministerium der Finanzen
69140060	Automatisierung geldwirtschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse	Staatsbank der DDR
69140070	Automatisiertes System der Normativen Planung des Materialverbrauchs	Institut für Leichtbau
69140080	Informationssystem für Materialwirtschaft	Institut für Leichtbau
69140090	Optimierung von Transport- und Lieferbeziehungen	Zentrales Forschungsinstitut des Verkehrswesen
69300000	Software-Technologien (Softwareleistungen)	
69310000	für Methoden, Verfahren, Sprachen	VEB Kombinat Robotron
69320000	für rechnergestützte Werkzeuge	VEB Kombinat Robotron
69330000	für Softwareentwicklungsplätze	VE Kombinat Datenverarbeitung
69330010	für ESER, SKR	VE Kombinat Datenverarbeitung
69330020	für Klein- und Mikrorechner	VEB Kombinat Robotron
69330030	für Mikroprozessoren	VEB Kombinat Mikroelektronik

	<b>Antrag zur Softwareentwicklung</b>	<b>1540</b>
Int. Nr.		Seite 1
Nachw.Nr. <b>0000</b> ; Inf. Stelle <b>01:PP</b> ; Vertraulichk. <b>02:A</b> ; Art. <b>05</b> ; Meldedatum <b>15</b> ; Planlist <b>17</b> ; Faktengruppe <b>25</b> ;		
Wirtschaftszweig / Institution		2. Wo-Nr.
3. / Meldepflichtiger ( Bezeichnung, Anschrift )		
4. PK- / Betriebsnummer <b>16</b> ;	5. Telefon-Nr.	Telex-Nr.
6. / Bearbeiter (Struktureinheit) <b>41</b> ;	7. / Betriebl. Registrier-Nr. <b>21</b> ;	
8. / Titel <b>17</b> ;		
9. / Anwendung, Problemstellung ( Deskriptorenvorschläge )		
<b>06</b> ;		
10. Mathematische Verfahren <b>10</b> ;		
11. Rechner Typ <b>01</b> ;		
12. Betriebssystem <b>03</b> ;		<b>Version B</b>
13. Programmiersprache <b>02</b> ;		
14. Erarbeitungsart <b>22</b> ;		
15. Termine		
Überleitungstermin <b>23</b> ;	Beginnstermin	Weitere Termine
16. Aufwand <b>24</b> : TMB /AKJB		
17. / Nachnutzungskosten <b>33</b> : TMB		
18. / Nutzen <b>35</b> : TMB		
19. / Mehrfachnutzung <b>36</b> ;		
20. / Technologien / Normative <b>37</b> ;		
Registriervermerk des bilanzierenden Organs		
Das Dokument wurde am ..... registriert und genehmigt.		
Stempel / Unterschrift		18 : <b>17</b>
		Informationsaufbereitung <b>18</b> ;

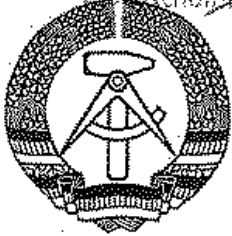
21. Problemgrenzen 32 : /		1540
22. Fertigungsart 09 :		Seite : 2
23. Verbindung zu anderen Programmen / 34 :		
24. Programmtyp 11 :		
25. Wirtsrechnerart 05 :		
26. Programmdateiträgerart 12 :		
27. Programmcodes 13 :		
28. Konfiguration 25 : / $\delta$ MTS / $\delta$ WPS / $\delta$ MBS / $\delta$ PD / $\delta$ LBL / $\delta$ LBS / $\delta$ LKL / $\delta$ LKS / $\delta$ LSE / $\delta$ BSE / $\delta$ DUEE / $\delta$ FPS / $\delta$ KMBS / $\delta$ KPS /		
29. Eingabe - DT / 26 :		
30. Ausgabe - DT / 27 :		
31. Speicherplatzbedarf / 28 :		
32. Rechenzeit / 29 :		
33. Betriebsart / 30 :		
34. Problembeschreibung 99 :		
35. Gutachten-Nr. / - datum	36. Anlagen	37. Unterschrift des Meldepflichtigen (zuständiger Leiter) Datum

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form ihrer Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffendruck)

Artikel-Nr. (EDV) 505003

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 7. Februar 1986

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 86	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für Kinder — Unterhaltsrichtlinie — .....	41
31. 12. 85	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen .....	44
9. 1. 86	Anordnung Nr. 9 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung .....	46
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	47

**Richtlinie  
des Plenums des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bemessung des Unterhalts für Kinder  
— Unterhaltsrichtlinie —  
vom 16. Januar 1986**

Bei der Anwendung der Unterhaltsbestimmungen des Familiengesetzbuches haben sich seit Erlass der Richtlinie Nr. 18 über die Unterhaltsbemessung für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBL II Nr. 49 S. 331) neue Fragen und Erfahrungen in der Arbeit der Gerichte ergeben, die für die Rechtsprechung eine einheitliche Orientierung erfordern. Mit der Gewährleistung der Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Unterhaltsrechtsprechung soll durch die folgende Richtlinie zugleich die Praxis der Bürger gefördert werden, ihre Unterhaltsbeziehungen eigenverantwortlich zu klären.

### 1. Grundlagen der Unterhaltsfestsetzung

1.1. Die Regelungen des Familiengesetzbuches über den Unterhalt für Kinder gehen von dem Grundsatz aus, daß die materiellen Lebensverhältnisse der unterhaltsberechtigten Kinder möglichst den Lebensbedingungen bei gemeinsamer Haushaltsführung angenähert sein sollen (§ 17 FGB). Beide Elternteile sind verpflichtet, entsprechend ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dazu beizutragen, den materiellen Lebensbedarf ihrer Kinder zu sichern. Ausgangspunkt für die Festsetzung der Höhe des Unterhalts sind die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Elternteile, die die Bedürfnisse der Kinder bestimmen.

1.2. Der Unterhaltsverpflichtete hat nach §§ 19, 20 FGB seinen Unterhaltsbeitrag entsprechend seiner wirtschaftlichen Lage unter voller Nutzung seiner beruflichen Fähigkeiten und Möglichkeiten in Geld zu erbringen. Bei der Festsetzung der Höhe ist von der anliegenden Richtsatztabelle auszugehen. Bei einem Einkommen von unter 350,— M bzw. über 2 000,— M ist die Unterhaltshöhe unter Beachtung der Besonderheiten des Einzelfalles durch Fortschreibung der Tabellensätze festzusetzen.

Die Bildung von Zwischenwerten in Höhe von mindestens 5,— M in der Mitte der einzelnen Einkommensgruppen der Richtsatztabelle ist zulässig.

Im Einzelfall können erhöhte Aufwendungen auf seiten des Kindes oder des Unterhaltsverpflichteten eine Erhöhung bzw. Verringerung des Richtsatzbetrages begründen (Abschnitt 4).

1.3. Bei der Unterhaltsfestsetzung kommt es im Gerichtsverfahren ausgehend von der beiderseitigen Pflicht der Eltern (Ziffer 1.1.) im allgemeinen nicht darauf an festzustellen, welche Leistungen der andere Elternteil für die Kinder erbringt.

Ausnahmsweise ist die wirtschaftliche Lage des Erziehungsberechtigten dann von Bedeutung, wenn die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten erheblich eingeschränkt ist. In diesem Fall kann möglicherweise von dem Erziehungsberechtigten verlangt werden, daß er für die Kinder seinerseits zusätzliche Leistungen erbringt. Andererseits kann eine schwierige Lage des Erziehungsberechtigten, wenn er z. B. kein eigenes Einkommen hat und für die Betreuung der Kinder auf die Hilfe anderer angewiesen ist, ausnahmsweise zu einer höheren Unterhaltsverpflichtung führen.

1.4. Leistungen des sozialistischen Staates, die den Eltern für die Kinder gezahlt werden, kommen der Familie zugute, in der die Kinder versorgt werden. Sie bleiben deshalb bei der Festsetzung der Unterhaltshöhe im allgemeinen unberücksichtigt.

Staatliches Kindergeld und Zuwendungen, die Betriebe, Institutionen oder Versicherungen für die Kinder als besondere Leistung oder als Teil seines Einkommens an den Unterhaltsverpflichteten zahlen, sind ohne Auswirkung auf die Unterhaltshöhe als Nettobetrag dem Erziehungsberechtigten bzw. den Kindern zur Verfügung zu stellen. Für die Unterhaltsverpflichtung von Rentnern gilt Ziffer 2.5.

1.5. Im Hinblick auf den altersbedingt zunehmenden Lebensbedarf der Kinder ist der Unterhalt in seiner Höhe zu staffeln.

Anknüpfend an die bewährten Erfahrungen der bisherigen Unterhaltsrechtsprechung umfaßt die 1. Altersgruppe den Abschnitt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Die 2. Altersgruppe reicht vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur wirtschaftlichen Selbständigkeit der Berechtigten. In dieser Altersgruppe bleiben Lehrlingsentgelte, Ausbil-

dungsbeihilfen und ähnliche Leistungen, die in Verbindung mit der Berufs- oder Schulausbildung gezahlt werden, grundsätzlich ohne Auswirkung auf die Höhe des Unterhalts. Das gilt auch für Stipendien, wenn der Unterhaltsberechtigte das Studium unmittelbar nach Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres aufnimmt.

- 1.6. Für volljährige Kinder, die in einem kontinuierlichen Entwicklungsweg ein Studium aufnehmen, besteht weiterhin eine Unterhaltsverpflichtung der Eltern gem. §§ 17 ff. FGB.

Bei einem Grundstipendium von 200,- M soll der Unterhaltsbeitrag die Hälfte des Unterhalts für die 2. Altersstufe nach der Richtsatztabelle betragen. Bei einem höheren Stipendium ist der Unterhaltsbeitrag auf weniger als die Hälfte festzusetzen bzw. es besteht kein Unterhaltsanspruch. Zwischen der wirtschaftlichen Lage des Unterhaltsverpflichteten und des Studenten muß ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Ein Valuta-Stipendium ist wie das vergleichbare Grundstipendium in der DDR zu behandeln.

## 2. Grundsätze für die Anrechnungsfähigkeit des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten

- 2.1. Für die Bemessung der Höhe des Unterhalts ist vor allem das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten bestimmend. Hierzu zählen:

- Einkommen aus Arbeitsrechtsverhältnissen;
- Bezüge aus Dienstverhältnissen;
- Einkünfte aus Mitgliedschaftsverhältnissen in sozialistischen Produktionsgenossenschaften;
- Einkünfte aus handwerklicher, gewerblicher, freiberuflicher und sonstiger selbständiger Tätigkeit;
- dem Arbeitseinkommen gleichgestellte Leistungen, wie Renten, Ehrenpensionen, Stipendien, Mütterunterstützungen;
- Krankengeld;
- Einkünfte und Erlöse aus wiederkehrender nebenberuflicher Arbeit, aus dem Verkauf tierischer oder pflanzlicher Produkte, aus Vermietungen sowie Trinkgelder und ähnliche Einnahmen.

- 2.2. Um eine einheitliche und überschaubare Verfahrensweise zu erreichen, sind der Unterhaltsberechnung ausgehend von der in Ziffer 2.1. gegebenen allgemeinen Übersicht nach der Richtsatztabelle als anrechnungsfähiges Nettoeinkommen folgende Beträge zugrunde zu legen:

- bei Werkträgern in einem Arbeitsrechtsverhältnis der monatliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage der Rechtsvorschriften. Mit dem Nettodurchschnittsverdienst werden der Durchschnittslohn sowie Vergütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst erfaßt.<sup>1</sup>

Hinzu kommt der monatliche Durchschnitt der jährlichen oder in kürzeren Abständen erfolgenden wiederkehrenden Zahlungen wie Jahresendprämien, Lehrmeisterprämien und Geldleistungen für mehrjährige Tätigkeit oder Betriebszugehörigkeit sowie der monatliche Durchschnitt des gem. § 121 AGB gezahlten Überbrückungsgeldes;

- bei Mitgliedern von sozialistischen Genossenschaften die monatlichen Nettodurchschnittseinkünfte<sup>2</sup> des letz-

ten Wirtschaftsjahres einschließlich des monatlichen Durchschnitts der Jahresendauszahlung bzw. Gewinnausschüttung sowie anderer wiederkehrender Zahlungen;

- bei Handwerkern, Gewerbetreibenden, Freiberuflichen und sonstigen Selbständigen der monatliche Nettogewinn bzw. das monatliche Nettoeinkommen, ausgehend von dem letzten Kalenderjahr einschließlich staatlicher Förderungsleistungen, die sich für den Unterhaltsverpflichteten einkommenserhöhend auswirken;
- bei mehrmonatiger Krankheit das Krankengeld, falls Unterhalt für die Vergangenheit festzusetzen ist. Bei Festsetzung des Unterhalts für die Zukunft ist bei einer noch nicht absehbaren Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ebenfalls vom Krankengeld auszugehen. Das Krankengeld tritt bei Werkträgern in einem Arbeitsrechtsverhältnis bzw. bei Mitgliedern von sozialistischen Genossenschaften anstelle des Nettodurchschnittsverdienstes bzw. der Nettodurchschnittseinkünfte;
- der monatliche Durchschnittsbetrag der letzten zwölf Monate aus Erlösen, die der Unterhaltsverpflichtete durch seine Leistungen aus der individuellen Viehhaltung bzw. aus sonstiger tierischer oder pflanzlicher Produktion erzielt; sie sollen im allgemeinen zu 50 % angerechnet werden;
- der monatliche Durchschnittsbetrag der letzten zwölf Monate aus wiederkehrender nebenberuflicher Arbeit, aus Vermietungen sowie Trinkgelder und ähnliche Einnahmen.

Leistungen für die freiwillige Zusatzrentenversicherung und die freiwillige zusätzliche Krankentagegeldversicherung sind zugunsten des Unterhaltsverpflichteten vom monatlichen anrechnungsfähigen Nettoeinkommen abzusetzen.

- 2.3. Erhalten die Unterhaltsverpflichteten eine Steuerermäßigung für berufsbedingte Ausgaben, wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen, ist von dem Nettobetrag auszugehen, der bei einem vollen Steuerbetrag an den Unterhaltsverpflichteten ausgezahlt würde.

- 2.4. Bei Unterhaltsverpflichteten, die ihr Arbeitsvermögen bewußt unbegründet nicht voll einsetzen und infolgedessen ein geringeres Einkommen haben, ist der Unterhalt nach dem Einkommen zu bestimmen, das sie erzielen könnten.

- 2.5. Erhalten die Unterhaltsverpflichteten die Mindestrente, wird die Höhe des Unterhalts durch den zur Rente gezahlten Kinderzuschlag bestimmt.

Erhält der Unterhaltsverpflichtete eine Rente, die den Mindestbetrag übersteigt, oder erzielt er neben der Rente ein Arbeits- oder sonstiges regelmäßig wiederkehrendes Einkommen, ist ein zusätzlicher Unterhaltsbetrag nach der Richtsatztabelle von den Einkünften zu bestimmen, die die Höhe der Mindestrente übersteigen.

- 2.6. Sind die unter Ziffer 2.1. angeführten Einkünfte ausnahmsweise zu gering, um den Unterhalt der Kinder zu sichern, hat der Unterhaltsverpflichtete im Interesse der Kinder auch sein weiteres Eigentum sowie dessen Erträge (z. B. Zinsen) einzusetzen. Das Gericht hat im Einzelfall zu prüfen, ob die Verwertung des Eigentums möglich und zumutbar ist.

## 3. Berücksichtigung weiterer Aufwands- und Unterhaltsverpflichtungen

- 3.1. Da die wirtschaftliche Lage des Unterhaltsverpflichteten auch dadurch bestimmt ist, für wieviel Familienangehörige er finanziell einzustehen hat, ist die Unterhaltshöhe nach der Gesamtzahl der Berechtigten zu staffeln. Die Unterhaltsansprüche der Kinder, die von dem Unterhalts-

<sup>1</sup> Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. I Nr. 35 S. 372), Abschnitt XIII., §§ 87 ff. sowie der 5. DdS vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. I Nr. 10 S. 169).

<sup>2</sup> Hierbei sind die Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1), §§ 6 ff. und §§ 83 ff. sowie die 1. DdS vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 23) und die 2. DdS vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 10 S. 113) zu beachten.



verpflichteten abstammen oder die er an Kindes Statt angenommen hat, sind nach dem Familiengesetzbuch gleich zu behandeln.

3.2. Leistungspflichten gegenüber dem Ehegatten sind bei der Festsetzung des Unterhalts für die Kinder auf seiten des Unterhaltsverpflichteten dann zu beachten, wenn der Ehegatte aus gerechtfertigten Gründen kein eigenes oder ein geringes Einkommen hat.

Unter dieser Voraussetzung ist der Unterhalt für die Kinder, wenn der Ehegatte kein Einkommen hat, so zu berechnen, als hätte der Unterhaltsverpflichtete zwei weitere Kinder zu versorgen. Bei einem eigenen geringen Einkommen des Ehegatten (z. B. aus Teilbeschäftigung oder bei dem Mindestbetrag des Stipendiums) ist im allgemeinen so zu verfahren, als hätte der Unterhaltsverpflichtete für ein weiteres Kind aufzukommen.

3.3. Soweit eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem geschiedenen Ehegatten besteht, ist sie bei der Bemessung des Unterhalts für Kinder nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf mehr als 6 Monate erstreckt. Bei der Unterhaltsfestsetzung für die Kinder ist nach Ziffer 3.2. zu verfahren.

**4. Besondere Umstände für die Bemessung der Unterhaltshöhe**

4.1. Die Richtsätztable berücksichtigt keine besonderen Erfordernisse in der Gestaltung der Lebensverhältnisse auf seiten des Unterhaltsberechtigten bzw. -verpflichteten. Im Einzelfall können besondere Umstände auf der einen oder anderen Seite eine Erhöhung bzw. Verringerung des Unterhalts erfordern.

4.2. Auf seiten des unterhaltsberechtigten Kindes können z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zu höheren Ausgaben für seine Betreuung und Versorgung führen, oder eine spezielle Ausbildung, die mit zusätzlichen Ausgaben verbunden ist, rechtfertigen, einen höheren Unterhaltsbeitrag festzusetzen.

4.3. Auf seiten des Unterhaltsverpflichteten können mit seiner Arbeit verbundene Belastungen, erhöhte Aufwendungen durch gesundheitliche Beeinträchtigungen oder andere besondere Umstände dazu führen, den Unterhaltsbeitrag geringer zu bemessen.

4.4. Die unter Ziffer 4.2. und 4.3. dargelegten besonderen persönlichen Umstände sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht durch andere Zuwendungen oder Vergünstigungen (z. B. Steuerermäßigung, Blindengeld, Pflegegeld) ausgeglichen werden.

**5. Dauer der Unterhaltsverpflichtung**

5.1. Die Unterhaltsverpflichtung beginnt mit der Beendigung des bisherigen Zusammenlebens des Unterhaltsverpflichteten mit den Kindern, bei außerhalb einer Ehe geborenen Kindern mit dem Tage der Geburt.

Für die Vergangenheit kann Unterhalt mit Hilfe des Gerichts nur verlangt werden, soweit noch keine Verjährung eingetreten ist (§§ 20 Abs. 2, 108 FGB).

Die Frist von einem Jahr nach § 20 Abs. 2 FGB hat bei der rückwirkenden Zahlung oder Erhöhung des Unterhalts Bedeutung. Die Unterhaltsverpflichteten haben nach § 22 Abs. 2 FGB die Pflicht, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch ein höheres Einkommen, den Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen oder aus anderen Gründen günstiger gestalten, ohne Aufforderung höheren Unterhalt zu zahlen.

Die Verjährungsfrist von vier Jahren (§ 108 FGB) bezieht sich auf die erstmalige Festsetzung von Unterhalt für außerhalb der Ehe geborene Kinder.

5.2. Eine vierjährige Verjährungsfrist gilt auch bei der Erstfestsetzung bzw. Abänderung von Unterhaltsverpflichtun-

gen, wenn sich der Unterhaltsverpflichtete der Leistung entzogen hat. Das ist der Fall, wenn er in Kenntnis seiner Pflichten berechnete Unterhaltsansprüche durch gezielte Handlungen umgehen will. Das kann z. B. gegeben sein bei häufigem Arbeitsplatzwechsel, unrichtigen Angaben zum Einkommen oder zu Unterhaltsverpflichtungen sowie dem Verschweigen von zusätzlichen Einkünften.

5.3. Die Unterhaltsverpflichtung endet mit der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unterhaltsberechtigten. Diese tritt im allgemeinen in dem Kalendermonat ein, in dem der bisher Unterhaltsbedürftige nach Beendigung der Berufsausbildung und anschließender Aufnahme einer Arbeit sein erstes Einkommen erhält. In der Regel ist für diesen Monat ein halber Unterhaltsbetrag zu zahlen.

5.4. Die Unterhaltsberechtigten (bzw. ihre gesetzlichen Vertreter) haben den Unterhaltsverpflichteten über den Eintritt der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu informieren. Hat der Unterhaltsverpflichtete in Unkenntnis der nicht mehr gegebenen Unterhaltsbedürftigkeit weiterhin Unterhalt gezahlt, kann er den geleisteten Betrag gem. §§ 356 Abs. 1, 357 Abs. 2 ZGB zurückfordern.

6. Die Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 — I PIR-1-12/65 — (GBl. II Nr. 49 S. 331) und der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Schlussfolgerungen für die Unterhaltsrechtsprechung auf Grund der Verordnungen vom 11. Juni 1981 zur Leistung von Stipendien, Lehrlingsentgelten und Ausbildungsbeihilfen vom 28. August 1981 — I PrB-112-6/81 — (Neue Justiz 1981 Nr. 10 S. 436) werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Januar 1986

**Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Dr. h. c. Toeplitz  
Präsident

**Richtsätze**

Netto- einkommen des Unter- halts- verpflich- teten in Mark	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder	
	bis zu	über	bis zu	über	bis zu	über	bis zu	über	bis zu	über
	12 J.	12 J.	12 J.	12 J.	12 J.	12 J.	12 J.	12 J.	12 J.	12 J.
350	55	60	50	55	40	40	35	35	30	30
400	60	70	55	60	45	50	40	40	35	35
500	70	85	65	75	55	65	50	55	45	50
600	80	95	75	85	65	75	60	70	50	60
700	90	105	85	100	75	85	65	75	60	70
800	100	120	95	110	85	95	75	85	65	75
900	110	130	105	125	95	110	85	100	75	85
1 000	120	145	115	135	105	125	90	105	80	95
1 100	125	150	120	140	110	130	95	115	85	105
1 200	130	155	125	150	115	135	100	120	90	110
1 300	135	160	130	155	120	140	105	125	95	115
1 400	140	165	135	160	125	145	110	130	100	120
1 500	145	175	140	165	130	155	115	135	105	125
1 600	150	180	145	170	135	165	120	140	110	130
1 700	155	185	150	175	140	170	125	145	115	135
1 800	160	190	155	185	145	175	130	155	120	140
1 900	165	195	160	190	150	180	135	160	125	145
2 000	170	205	165	195	155	185	140	165	130	150

**Anordnung**  
**über das Statut der Zentralstelle**  
**für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen**  
**vom 31. Dezember 1985**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 14. Januar 1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 11 S. 57) wird folgendes angeordnet:

**Rechtsstellung, Zuständigkeit und Aufgaben**

§ 1

**Rechtsstellung**

(1) Die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (im folgenden Zentralstelle genannt) ist das staatliche Organ der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) zur unmittelbaren Wahrnehmung der im Rahmen der staatlichen Bergaufsicht zu lösenden Aufgaben des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens.

(2) Die Zentralstelle erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Anweisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde. Sie gestattet ihre Leitungstätigkeit unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Staatsorgane (im folgenden Betriebe genannt), die von der Zuständigkeit der Zentralstelle erfaßt werden.

§ 2

**Zuständigkeit**

Die Zentralstelle wird tätig

1. in Betrieben, die

- a) geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste sowie der Erkundung von Ressourcen der Erdkruste dienen,
- b) untertägige Arbeiten zur Auffahrung von Grubenbauen und Gewinnung mineralischer Rohstoffe,
- c) übertägige Arbeiten zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas sowie Arbeiten zu deren Fortleitung,
- d) Arbeiten zur unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten,
- e) Arbeiten zur unterirdischen Deponie,
- f) Arbeiten zur Gewinnung geothermischer Energie und zu weiteren Nutzungen der Erdkruste,
- g) Arbeiten zur Sicherung und Verwahrung untertägiger bergbaulicher Anlagen, unterirdischer Hohlräume, Untergrundspeicher, unterirdischer Deponien und unterirdischer geothermischer Anlagen

durchführen;

2. in Betrieben, die

- a) unterirdische Hohlräume, Untergrundspeicher und unterirdische Deponien herstellen, erweitern oder instandsetzen,
- b) unterirdische Hohlräume nutzen,
- c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben im System zur Rettung eingeschlossener Bergleute mittels Bohrtechnik (im folgenden Rettungsbohrsystem genannt) beauftragt sind;

3. in den der staatlichen Bergaufsicht unterliegenden Kohleveredlungsanlagen, Aufbereitungsanlagen und Kalifabriken, sofern technologisch bedingt Gefahren durch gesundheitsgefährdende Gase und Dämpfe, Sauerstoffmangel oder explosive Gasgemische auftreten können.

§ 3

**Aufgaben**

(1) Das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen beinhaltet die Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dazu dienen, Havarien und Gefährdungen von Menschen, die infolge des Wirkens von spezifischen einschließlich von Gasgefahren im Bergbau, in unterirdischen Hohlräumen, in unterirdischen Deponien, bei der Nutzung der Erdwärme sowie in weiteren der staatlichen Bergaufsicht unterliegenden Anlagen entstehen können, vorzubeugen, deren Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern bzw. zu bekämpfen.

(2) Die Zentralstelle hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Einfluß auf die einheitliche Entwicklung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesem Gebiet und auf die ständige Gewährleistung und weitere Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Gruben- und Gasschutzwehren (im folgenden Wehren genannt) zu nehmen und zu kontrollieren,
- b) erforderliche Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu planen und diese Aufgaben entsprechenden Forschungseinrichtungen vorzugeben,
- c) Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens und im Rahmen der übertragenen Aufgaben für Atemschutzmittel auszuarbeiten,
- d) die Durchsetzung und Wirksamkeit der Bestimmungen auf dem Gebiete des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu kontrollieren und zu analysieren,
- e) die Kräfte und Mittel des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zur zwischen- und überbetrieblichen Hilfeleistung in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Leitern zu koordinieren und die Direktoren der Betriebe bei der Organisation des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, beim Einsatz der Wehren zur Rettung und Bergung von gefährdeten oder verunfallten Werkträgern (Rettungswerke), bei der Bekämpfung oder Behebung der Folgen von Havarien (Havariebekämpfung) und bei Arbeiten zur Verhinderung von Havarien mit Gasgefahr (vorbeugende Tätigkeit) zu beraten,
- f) die betrieblichen Dokumente zur Vorbeugung und Bekämpfung von Havarien bzw. die vorbereitenden Maßnahmen zur Selbstrettung zu kontrollieren,
- g) die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, die ständige Vervollkommnung und planmäßige Entwicklung des Rettungsbohrsystems zu kontrollieren und zu beeinflussen,
- h) Einfluß auf die Verbesserung der Atemschutzmittel der Wehren und der eingesetzten Selbstretter beim Hersteller oder Importeur zu nehmen und
- i) Regenerations-, Behälter- und Schlauchgeräte, CO-Filterbüchsen und CO-Filter selbstretter sowie deren Atemanschlüsse und Prüfgeräte zuzulassen.

(3) Der Zentralstelle obliegt es weiterhin,

- a) Unfälle und Vorkommnisse, die bei Übungen und Einsätzen im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen eingetreten sind, insbesondere dabei benutzte Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse, zu untersuchen, auszuwerten und Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit der Benutzer der Ausrüstung der Wehren zu veranlassen,

- b) zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung im Rahmen des Rettungsbohrsystems mit den Betrieben, die die Rettungsbohrtechnik zur Verfügung stellen müssen, Verträge abzuschließen und die in den Betrieben getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verträge zu kontrollieren,
- c) zu gewährleisten, daß spezielle Hilfsausrüstungen für die Anwendung des Rettungsbohrsystems an dafür geeigneten Orten gelagert und erforderlichenfalls unverzüglich bereitgestellt werden,
- d) die in den Betrieben zentral gelagerten Mittel und Ausrüstungen im Rahmen des Rettungsbohrsystems zu erfassen und zu kontrollieren,
- e) Oberführer und Atemschutzgerätewarte für die Wehren der Betriebe gemäß den geltenden Rechtsvorschriften aus- und weiterzubilden,
- f) die Leiter der Selbstretterwirtschaft der Betriebe für die Realisierung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Selbstretterwirtschaft zu qualifizieren und
- g) darauf Einfluß zu nehmen, daß die Wehrmitglieder in den Betrieben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung ausgebildet werden.

#### Rechte

##### § 4

(1) Der Leiter und die Inspektoren der Zentralstelle haben zur Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle gemäß § 3 unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen das Recht,

- a) jederzeit die Betriebe zu befahren, Auskünfte von den Betrieben einzuholen und Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen,
- b) die Aufhebung oder Änderung von betrieblichen Festlegungen zu fordern, wenn diese den Bestimmungen des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens nicht entsprechen,
- c) die Beseitigung von Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens und bei Verletzung der Bestimmungen auf diesem Gebiet deren Einhaltung von den Direktoren der Betriebe zu fordern,
- d) die Bildung von Gruben- und Gasschutzwehren sowie Spezialistengruppen innerhalb dieser Wehren entsprechend den bestehenden Erfordernissen von den Direktoren der Betriebe zu fordern oder den Abschluß entsprechender Hilfeleistungsverträge zu verlangen,
- e) in den Betrieben die Bereitstellung von Material und Ausrüstungen zur Durchführung der Aufgaben des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu fordern,
- f) in den Betrieben Alarme zur Überprüfung des richtigen Verhaltens der Werk tätigen in Gefahrensituationen, der Einsatzbereitschaft der Wehren, der Arbeit mit den Dokumenten zur Vorbeugung und Bekämpfung von Havarien sowie der Wirksamkeit des Rettungsbohrsystems auszulösen,
- g) von den Betrieben im Bedarfsfall Wehren, Mittel und Ausrüstungen zur Hilfeleistung in anderen Betrieben für die Durchführung von Rettungswerken oder Havariebekämpfungen abzufordern; geht die Hilfeleistung über den Bereich eines Kombinates hinaus, ist sie vom zuständigen Generaldirektor abzufordern,
- h) von den Betrieben Atemschutzmittel entschädigungslos zur Überprüfung der Funktionssicherheit und Schutzwirkungsdauer abzufordern.

(2) Die Leistungen der Zentralstelle sind nach den für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde geltenden Bestimmungen gebührenpflichtig.

##### § 5

Der Leiter der Zentralstelle ist berechtigt,

- a) zur Verwirklichung der Aufgaben der Zentralstelle Anweisungen und Verfügungen zu erlassen,
- b) entsprechend den Erfordernissen Außenstellen der Zentralstelle einzurichten,
- c) Berechtigungsnachweise für Oberführer und Atemschutzgerätewarte der Wehren sowie für Leiter der Selbstretterwirtschaft der Betriebe auszustellen und bei widerrechtlich erlangten Berechtigungsnachweisen, bei pflichtwidrigem Verhalten oder bei Ausscheiden aus den Wehren die Berechtigungsnachweise zurückzufordern,
- d) von den Betrieben im Bedarfsfall Wehren, Mittel und Ausrüstungen zur Hilfeleistung im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Durchführung von Rettungswerken oder Havariebekämpfungen abzufordern und
- e) für langjährige Mitgliedschaft in den Wehren auf Antrag der Leiter der Betriebe, bei dem das Wehrmitglied beschäftigt ist, ein Treueabzeichen und eine Urkunde zu verleihen.

##### § 6

Die Inspektoren der Zentralstelle haben das Recht, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den Betrieben Verfügungen zu erlassen.

#### Leitung und Arbeitsweise

##### § 7

(1) Die Zentralstelle wird vom Leiter nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Er trägt für die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle die persönliche Verantwortung. Der Leiter der Zentralstelle untersteht dem Leiter der Obersten Bergbehörde und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Zentralstelle ist gegenüber den Mitarbeitern der Zentralstelle weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter der Zentralstelle hat den Struktur-, Stellen- und Haushaltsplan der Zentralstelle aufzustellen und dem Leiter der Obersten Bergbehörde vorzulegen. Der Leiter der Zentralstelle trägt für die Einhaltung des bestätigten Struktur-, Stellen- und Haushaltsplanes die Verantwortung.

##### § 8

(1) Die Zentralstelle hat zur Lösung ihrer Aufgaben mit den Bergbehörden und anderen Staatsorganen, den Kombinat, Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Die Zentralstelle hat den Werk tätigen der Betriebe durch Öffentlichkeitsarbeit die Grundsätze der Entwicklung und die Durchführung der Aufgaben zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu erläutern.

(3) Die Zentralstelle hat wirksame Formen und Methoden der Einbeziehung der Betriebe in die Planung und Leitung zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu entwickeln und zu verwirklichen. Sie nimmt Einfluß auf die Führung des sozialistischen Wettbewerbes und die Neuerungsbewegung der Wehren.

(4) Der Leiter der Zentralstelle hat eine ständige enge Zusammenarbeit mit den Wehren, den Betriebsdirektoren und zuständigen leitenden Mitarbeitern der Betriebe zur Lösung der Aufgaben des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu sichern und darauf Einfluß zu nehmen, daß den Wehrmitgliedern die Entwicklung, die Aufgaben und die Grundsätze des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens erläutert werden.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die Zentralstelle internationale Beziehungen.

## § 9

(1) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Der Leiter der Zentralstelle ist für die Auswahl, den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß als Inspektoren Hoch- oder Ingenieurschulkader tätig werden.

(3) Die Mitarbeiter der Zentralstelle haben sich bei der Lösung der der Zentralstelle übertragenen Aufgaben an dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu orientieren und sich politisch und fachlich zu qualifizieren, um die Wissenschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit ständig zu erhöhen.

(4) Die Mitarbeiter der Zentralstelle haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren, konsequent gegen Rechtsverletzungen aufzutreten und stets die Forderungen von Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Geheimnisschutz durchzusetzen.

## § 10

(1) Der Leiter der Zentralstelle hat den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme innerhalb seines Aufgabenbereiches zu informieren.

(2) Der Leiter der Zentralstelle hat dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben, deren Entscheidung dem Leiter der Obersten Bergbehörde obliegt, vorzulegen.

## § 11

## Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter, im Falle seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter des Leiters, vertreten.

(3) Anderen Leitern und Mitarbeitern der Zentralstelle kann Vollmacht zur Vertretung der Zentralstelle im Rechtsverkehr erteilt werden. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen.

## § 12

## Beschwerden

(1) Verfügungen gemäß § 5 Buchst. a und § 6 sind schriftlich zu erlassen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind dem Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

(2) Gegen Verfügungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde unter Angabe der Gründe beim Leiter der Zentralstelle eingelegt werden.

(3) Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, wenn die Zentralstelle in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen hat. Beschwerden werden innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Beschwerden endgültig entschieden durch

- den Leiter der Zentralstelle gegen die Verfügungen der Inspektoren der Zentralstelle,
- den Leiter der Obersten Bergbehörde gegen die Verfügungen des Leiters der Zentralstelle.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 13

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juli 1970 über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (GBl. II Nr. 68 S. 491) außer Kraft.

Leipzig, den 31. Dezember 1985

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Tröger

Anordnung Nr. 9<sup>1</sup>über die Festsetzung von Gebührentarifen  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung

vom 9. Januar 1986

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 20. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) und § 8 Abs. 4 des Statuts vom 1. Dezember 1983 des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (GBl. I Nr. 37 S. 417) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Gebührenordnung des ASMW (Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik — Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes — zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 8 vom 26. Februar 1985 — GBl. I Nr. 8 S. 95) wird gemäß Anlage ergänzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1986

Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung

Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

<sup>1</sup> AO Nr. 8 vom 28. Februar 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 95)

**Anlage**

## zu vorstehender Anordnung

Im Teil III — Warenprüfung — erhält Abschnitt 4 „Metallurgische und feuerfeste Erzeugnisse und Rohstoffe“ folgende Ergänzung:

**4.7. Physikalische Untersuchungen von Gießereisanden und Bindetonen**

4.7.1. Probenvorbereitung 11,— M

**4.7.2. Gießereisande**

Bestimmung der Feuchte	4,— M
Bestimmung des Schlammstoffgehaltes < 5 %	22,— M
Bestimmung des Schlammstoffgehaltes > 5 %	43,50 M
Siebanalyse (pro Sieb)	5,50 M
Ermittlung von MK und GG	18,— M
Bestimmung des Glühverlustes	13,50 M
Bestimmung des Eckigkeitskoeffizienten	27,— M
Bestimmung des Huminantelles	55,— M
Bestimmung des Sinterpunktes	34,50 M

**4.7.3. Gießereiformstoff**

Aufbereitung des zu prüfenden Materials (Herstellung einer Formstoffmischung) 16,— M

( Zuletzt geändert durch AO Nr. 6 vom 5. März 1984 (Sonderdruck Nr. 574/1 des Gesetzblattes).

Bestimmung des Verdichtungsgrades	3,50 M
Bestimmung der Feuchte	4,— M
Bestimmung der Gasdurchlässigkeit	2,— M
Bestimmung der Druckfestigkeit	2,50 M
Bestimmung der Scherfestigkeit	2,50 M
Bestimmung der Spaltfestigkeit	2,50 M
Bestimmung der Biegefestigkeit	2,50 M
Bestimmung der Grünzugfestigkeit	4,— M
Bestimmung der Naßzugfestigkeit	4,— M
Bestimmung der Trockendruckfestigkeit	6,— M

**4.7.4. Bindetone**

Bestimmung der Feuchte	4,— M
Luftstrahlsiebung (pro Sieb)	5,50 M
Bestimmung des Quellvolumens	27,— M
Bestimmung des Sedimentvolumens	27,— M
Bestimmung des Methylenblauwertes (Tüpfelmethode)	27,— M
Naßsiegung (pro Sieb)	25,— M
Bestimmung des pH-Wertes	3,— M

**4.8. Chemische Untersuchungen von Sanden und Tonen**

Hierfür sind die Gebührentarife für die chemische Werkstoffprüfung (Abschnitt 4 Punkt 4.6.1. der Gebührenordnung) anzuwenden.

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**P-Sonderdruck Nr. 1099/2**

Anordnung Nr. Pr. 396 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten

Anordnung Nr. Pr. 397/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Zuckerrüben

Anordnung Nr. Pr. 398/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Speise- und Futterkartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 399/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln

**P-Sonderdruck Nr. 1100/1**

Anordnung Nr. Pr. 413/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölfrüchten, Faserpflanzen, Futterpflanzen und Futterhackfrüchten außer Futterrüben

Anordnung Nr. Pr. 414/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Pflanzkartoffeln

Anordnung Nr. Pr. 415/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Saatgut von Zucker- und Futterrüben

**P-Sonderdruck Nr. 1101/1**

Anordnung Nr. Pr. 405/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Milch

Anordnung Nr. Pr. 406/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Schlachtvieh

Anordnung Nr. Pr. 407/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Wolle

Anordnung Nr. Pr. 411/2 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Zucht- und Nutzvieh

**P-Sonderdruck Nr. 1102/2**

Anordnung Nr. Pr. 417/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Gemüsejungpflanzen

Anordnung Nr. Pr. 420 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Blumen und Zierpflanzen

Anordnung Nr. Pr. 421/2 vom 10. Mai 1985 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Pflanzgut von Stauden

**Sonderdruck Nr. 1103/2**

Anordnung Nr. Pr. 416/2 vom 20. Januar 1985 über die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse

**P-Sonderdruck Nr. 1103/3**

Anordnung Nr. Pr. 416/3 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse

Anordnung Nr. Pr. 424/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeuger- und Sammlerpreise für Arznei- und Gewürzpflanzen

**P-Sonderdruck Nr. 1103/4**

Anordnung Nr. Pr. 425/1 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Rohtabak, unfermentiert

**P-Sonderdruck Nr. 1104/2**

Anordnung Nr. Pr. 427/2 vom 10. Mai 1985 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut

**P-Sonderdruck Nr. 1105/2**

Anordnung Nr. Pr. 418/2 vom 10. Mai 1985 über die Erzeuger- und Großhandelsabgabepreise für Gehölzsaatgut und -pflanzgut

**P-Sonderdruck Nr. 1106/1**

Anordnung Nr. Pr. 454/1 vom 10. Mai 1985 über die Industriepreise für Meliorationsleistungen

Anordnung Nr. Pr. 455/1 vom 10. Mai 1985 über die Industriepreise für technologische und bautechnische Projektierungsleistungen für Meliorationsanlagen und andere landwirtschaftliche Maßnahmen

Anordnung Nr. Pr. 457/1 vom 10. Mai 1985 über die Industriepreise für Instandhaltungen an der Landtechnik

Anordnung Nr. Pr. 458/1 vom 10. Mai 1985 über die Industriepreise für technologische Projektierungsleistungen für landtechnische Anlagen



**P-Sonderdruck Nr. 1107/2**

Anordnung Nr. Pr. 453 vom 10. Mai 1985 über die Erzeugerpreise für Rohr und Schilf

**P-Sonderdruck Nr. 1108/2**

Anordnung Nr. Pr. 450 vom 10. Mai 1985 über die Industriepreise für Futtermittel

**Sonderdruck Nr. 1111/4**

Anordnung vom 18. Dezember 1984 zur Behandlung der materiellen Umlaufmittelbestände bei den Industriepreisänderungen 1985 in den genossenschaftlichen Betrieben der Landwirtschaft

**Sonderdruck Nr. 1111/5**

Anordnung Nr. 4 vom 10. Januar 1985 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen

**P-Sonderdruck Nr. 1111/6**

Anordnung vom 10. Mai 1985 über die Erhebung einer ökonomischen Abgabe von den Genossenschaften und Betrieben der sozialistischen Landwirtschaft sowie über die Gewährung standortbezogener Zuschläge — Abgabeanordnung für Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft —

Anordnung vom 10. Mai 1985 über Förderungsmittel für LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen

Anordnung vom 10. Mai 1985 über die Umbewertung der materiellen Umlaufmittelbestände der Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft

**Sonderdruck Nr. 1112/2**

Anordnung Nr. 3 vom 28. Dezember 1984 über die Gebühren für die Tätigkeiten der Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens

**P-Sonderdruck Nr. 1114/1**

Beschluß des Ministerrates vom 4. April 1985 zur Weiterführung der Agrarpreisreform ab 1986

**P-Sonderdruck Nr. 1115/1**

Anordnung Nr. 2 vom 20. April 1985 über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Anordnung Nr. 2 vom 20. April 1985 über die Bedingungen für die freiwilligen Versicherungen der sozialistischen Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

**P-Sonderdruck Nr. 1147/1**

Anordnung vom 20. September 1985 über die Umbewertung der materiellen Umlaufmittelbestände der privaten gewerblichen Landwirtschaftsbetriebe

*Diese Sonderdrucke wurden zwischenzeitlich den Organen, Betrieben und Genossenschaften, die sie benötigen, zugestellt.  
Einzel Exemplare sind ausschließlich bei dem Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen und nur noch begrenzt lieferbar.*

## Wichtiger Hinweis zum Titel „Das Geltende Recht“!

Beginnend ab 1986 erscheint halbjährlich jeweils Mitte des I. bzw. III. Quartals ein Änderungsdienst zum Titel „Das Geltende Recht“, Preis ca. 0,40 M., der außerkraftgesetzte Rechtsvorschriften der jeweiligen Ausgabe enthält. Im Erscheinungsjahr der Neuauflage des geltenden Rechts erscheint nur ein Änderungsdienst im III. Quartal. Allen Kunden, die „Das Geltende Recht“ über das EDV-Liefersystem beziehen, wird der Ergänzungsdienst automatisch geliefert.

Wurde „Das Geltende Recht“ nicht über das EDV-Liefersystem bezogen, können formlose Bestellungen auch an den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, gerichtet werden.

Darüber hinaus besteht noch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 251 — Verlag: (64862) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1,- M. — Einzelaufgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23  
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetzerdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 21. Februar 1986	Teil I Nr. 6
------	------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 86	Zweite Verordnung über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben — Hauptbuchhalterverordnung —	49
3. 2. 86	Dritte Verordnung über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft	49
3. 2. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe	50
29. 1. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Ausrüstungsnormativen —	50
29. 1. 86	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von berufsbildender Literatur —	51
29. 1. 86	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Entwicklung und Bereitstellung von Unterrichtshilfen —	55
31. 1. 86	Sechste Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung — Zahlung von Erfindervergütung durch die Betriebe —	56

**Zweite Verordnung<sup>1</sup>  
über die gesellschaftliche Verantwortung,  
die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters  
in den volkseigenen Kombinat  
und volkseigenen Betrieben  
— Hauptbuchhalterverordnung —  
vom 3. Februar 1986**

Zur Änderung der Verordnung vom 7. Juni 1979 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinat und volkseigenen Betrieben — Hauptbuchhalterverordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 156) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Über die Entlohnung und Prämierung des Hauptbuchhalters entscheidet der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Generaldirektor. Die Jahresendprämie der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate ist auf Vorschlag der zuständigen Minister durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Bestätigung der Jahresendprämie für 1985 der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate anzuwenden.

Berlin, den 3. Februar 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender  
  
Der Minister der Finanzen  
Höfner

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 7. Juni 1979 (GBl. I Nr. 18 S. 156)

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>  
über die Jahresrechenschaftslegung  
in der volkseigenen Wirtschaft  
vom 3. Februar 1986**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Juni 1983 über die Jahresrechenschaftslegung in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 19 S. 193) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Ausgehend von der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben ist durch den übergeordneten Leiter über die Entlastung des Generaldirektors des Kombines bzw. des Direktors des Betriebes und des Hauptbuchhalters sowie über deren Prämierung zu entscheiden. Die Jahresendprämie der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate ist auf Vorschlag der zuständigen Minister durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Bestätigung der Jahresendprämie für 1985 der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate anzuwenden.

Berlin, den 3. Februar 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 7. Mai 1985 (GBl. I Nr. 13 S. 163)

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung  
über die Planung, Bildung und Verwendung  
des Prämienfonds für volkseigene Betriebe  
vom 3. Februar 1986**

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 595) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plan-Kommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1982 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 598) erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Prämierung einschließlich Jahresendprämie der Generaldirektoren und der Hauptbuchhalter der zentralgeleiteten Kombinate entscheidet der zuständige Minister. Die Jahresendprämie der Hauptbuchhalter dieser Kombinate ist auf Vorschlag der zuständigen Minister durch den Minister der Finanzen zu bestätigen. Für Kombinatdirektoren und Hauptbuchhalter bezirksgeleiteter Kombinate trifft der Vorsitzende des Rates des Bezirkes die Entscheidung.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1986

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther**

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 598)

**Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung über die Facharbeiterberufe  
— Ausrüstungsnormativen —  
vom 29. Januar 1986**

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

§ 1

**Begriffsbestimmung**

Ausrüstungsnormativen sind staatliche Vorgaben zur Sicherung eines einheitlichen Niveaus materieller Bedingungen für den beruflichen Unterricht in der Facharbeiterausbildung. Sie enthalten Angaben zu Unterrichtsmitteln einschließlich beruflbildender Literatur sowie spezifische Orientierungen zur Ausstattung von Unterrichtskabinetten. Richtwerte für die Ausstattung der Lehrlinge mit Werkzeugen sind in die Ausrüstungsnormativen aufzunehmen, sofern ihre Veröffentlichung nicht anderweitig erfolgt.

§ 2

**Grundsätze**

- (1) Ausrüstungsnormativen sind Grundlage für die
- a) Planung, Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung von Unterrichtsmitteln,

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 23)

- b) Ausstattung und Vervollkommnung von Unterrichtskabinetten mit Unterrichtsmitteln und spezifischen Ausrüstungen,
- c) Bestellung von Unterrichtsmitteln, Ausrüstungen und Werkzeugen,
- d) Planung finanzieller und materieller Fonds,
- e) Orientierung zum Einsatz von Unterrichtsmitteln im beruflichen Unterricht,
- f) Kontrolle der erforderlichen materiellen Bedingungen an den Einrichtungen der Berufsbildung.

(2) Eine Ausrüstungsnormative ist grundsätzlich für jeden Facharbeiterberuf auszuarbeiten. Sie ist nach den Unterrichtsfächern und Lehrgängen der jeweiligen Ausbildungsunterlage zu gliedern und hat die Unterrichtsmittel nach Art, Bezeichnung, Bezugsquelle und Bestellnummer auszuweisen. In der Ausrüstungsnormative sind Festlegungen zu treffen, welche Unterrichtsmittel zentral und welche Unterrichtsmittel im Selbstbau herzustellen sind.

(3) Bei einem Grundberuf kann für einzelne Spezialisierungsrichtungen eine eigenständige Ausrüstungsnormative erarbeitet werden. Desgleichen kann für ein Unterrichtsfach oder einen Lehrgang eine eigenständige Ausrüstungsnormative erarbeitet werden, wenn der Ausbildungsinhalt für mehrere Facharbeiterberufe zutrifft.

(4) Für artverwandte Facharbeiterberufe, die in größerem Umfang den gleichen Ausbildungsinhalt aufweisen, kann eine gemeinsame Ausrüstungsnormative erarbeitet werden.

(5) Die Erarbeitung einer Ausrüstungsnormative kann entfallen

- a) bei seltenen Handwerksberufen entsprechend Gruppe II der Systematik der Facharbeiterberufe,
- b) bei Facharbeiterberufen der Gruppen III und IV der Systematik der Facharbeiterberufe, die in ihrem Ausbildungsinhalt in hohem Maße Gemeinsamkeiten mit entsprechenden Facharbeiterberufen der Gruppe I aufweisen,
- c) bei Facharbeiterberufen, in denen nur an einer Einrichtung der Berufsbildung ausgebildet wird.

**Erarbeitung, Bestätigung und  
Bereitstellung der Ausrüstungsnormativen**

§ 3

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert mit Hilfe des Zentralinstituts für Berufsbildung der DDR den wissenschaftlichen Vorkauf auf dem Gebiet der materiellen Bedingungen für den beruflichen Unterricht. Es veröffentlicht für den Zeitraum eines Fünfjahrplanes Richtwerte für die Ausstattung der Einrichtungen der Berufsbildung mit Geräten der technischen Grundausstattung (nachfolgend Unterrichtstechnik genannt). Diese Richtwerte gelten gleichzeitig als Orientierung für die in den Ausrüstungsnormativen festzulegenden Arten von Unterrichtsmitteln.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung gibt Grundsätze zur inhaltlichen Gestaltung von Ausrüstungsnormativen heraus.

(3) Der Staatssekretär für Berufsbildung bestätigt die von der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR erarbeiteten Ausrüstungsnormativen für die einheitlichen Grundlagenfächer in der Facharbeiterausbildung.

(4) Das Staatssekretariat für Berufsbildung führt das Verzeichnis der Ausrüstungsnormativen und veröffentlicht es in seinen Verfügungen und Mitteilungen.

(5) Das Staatssekretariat für Berufsbildung koordiniert in Abstimmung mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen (nachfolgend Ministerien genannt) den zentralen Druck von Ausrüstungsnormativen und vereinbart dazu Termine für die Abgabe der reproduktionsfähigen Druckvorlagen.

§ 4

Die Ministerien übergeben dem Staatssekretariat für Berufsbildung mit dem Antrag zur Verbindlichkeitserklärung

der Ausbildungsunterlage die Informationen zur Bereitstellung der Ausrüstungsnormativen sowie die Angaben zur Veröffentlichung für das Verzeichnis der Ausrüstungsnormativen. Sie informieren ebenso über zwischenzeitlich notwendige Weiterentwicklungen von Ausrüstungsnormativen.

## § 5

(1) Das für einen Facharbeiterberuf verantwortliche Organ (nachfolgend verantwortliches Organ genannt) hat über seine Berufsfachkommission die Erarbeitung der Ausrüstungsnormative unter Berücksichtigung der für die Ausstattung der Einrichtungen der Berufsbildung mit Unterrichtstechnik geltenden Richtwerte zu sichern.

(2) Das verantwortliche Organ hat im Zusammenhang mit der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Ausrüstungsnormative zu gewährleisten, daß anhand der in den Lehrplänen ausgewiesenen Ziele, Inhalte und Vorgaben zur Unterrichtsgestaltung und unter bildungsökonomischer Sicht geprüft wird, welche der vorhandenen Unterrichtsmittel weiter verwendbar, weiterzuentwickeln oder auszusondern sind und wofür neue Unterrichtsmittel entwickelt werden müssen.

(3) Das verantwortliche Organ hat die Ausrüstungsnormative mit der Zentralstelle für Berufsbildung oder gleichartigen Einrichtungen (nachfolgend Zentralstelle genannt) abzustimmen, damit für ähnliche Ausbildungsinhalte mehrerer Facharbeiterberufe didaktisch begründete Unterrichtsmittel einheitlich festgelegt werden können.

(4) Der Leiter des verantwortlichen Organs hat die Ausrüstungsnormative zu bestätigen.

(5) Das verantwortliche Organ hat die Ausrüstungsnormative termingerecht bereitzustellen oder bei zentralem Druck die reproduktionsfähige Druckvorlage zum vereinbarten Termin anzufertigen. Über die Bestätigung und den vorgesehenen Weg der Veröffentlichung ist das jeweilige Ministerium zu informieren.

(6) Wird die Ausrüstungsnormative durch das verantwortliche Organ selbst bereitgestellt, sind dem Staatssekretariat für Berufsbildung 3 Belegexemplare zu übergeben.

## Realisierung der Ausrüstungsnormativen

## § 6

(1) Die Ministerien haben zur Realisierung der in den Ausrüstungsnormativen getroffenen Festlegungen zu Unterrichtsmitteln mit Hilfe ihrer Zentralstellen und deren Sektionen für Unterrichtsmittel folgende Aufgaben zu koordinieren und zu lösen:

- a) Entwicklung von Unterrichtsmitteln,
- b) Abstimmung von Entwicklungsvorhaben zu Unterrichtsmitteln, die über den eigenen Verantwortungsbereich hinaus von Bedeutung sind, mit den zuständigen Ministerien,
- c) Begutachtung neu- und weiterentwickelter Unterrichtsmittel,
- d) Herstellung und Vertrieb der Unterrichtsmittel,
- e) Herausgabe von Unterrichtsmittelkatalogen und Anleitungen zum Selbstbau von Unterrichtsmitteln,
- f) Durchführung von Erfahrungsaustauschen zur Entwicklung und zum Einsatz von Unterrichtsmitteln.

(2) Die Ministerien gewährleisten bei der Entwicklung von Unterrichtsmitteln die Mitarbeit von erfahrenen Lehrkräften, Wissenschaftlern und Werkträgern aus der betrieblichen Praxis.

(3) Die Ministerien arbeiten bei der Entwicklung von Unterrichtsmitteln mit wissenschaftlichen Instituten, Hoch- und Fachschulen und Einrichtungen der Berufsbildung zusammen.

(4) Die Ministerien nutzen zur Herstellung von Unterrichtsmitteln die im Rahmen der lehrplangerechten Ausbildung gegebenen Möglichkeiten der Betriebe.

## § 7

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung von Unterrichtsmitteln für die einheitlichen Grundlagenfächer der Facharbeiterausbildung.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Ministerien und ihren Zentralstellen zur Unterrichtsmittelarbeit.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung informiert nach Angaben der Ministerien in seinen Verfügungen und Mitteilungen über Neuentwicklungen, Lieferfähigkeit und Einsatz von Unterrichtsmitteln, die für die Facharbeiterausbildung in mehreren Bereichen der Volkswirtschaft von Bedeutung sind.

## § 8

Für den Selbstbau von Unterrichtsmitteln und die Ausstattung von Unterrichtskabinetten ist die Bewegung der Messe der Meister von morgen zu nutzen.

## § 9

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Oktober 1969 über die Entwicklung, Herstellung und Bereitstellung berufsspezifischer Unterrichtsmittel (GBl. II Nr. 88 S. 539) außer Kraft.

(3) Die Minister können auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich treffen.

Berlin, den 29. Januar 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

**Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung über die Facharbeiterberufe  
— Entwicklung, Produktion und Bereitstellung  
von berufsbildender Literatur —**

vom 29. Januar 1986

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

## § 1

## Begriffsbestimmung

(1) Die berufsbildende Literatur ist ein verbindliches Unterrichtsmittel für Lehrlinge sowie für Werkträger, die zum Facharbeiter ausgebildet werden. Sie ist besonders gekennzeichnet.

(2) Zur berufsbildenden Literatur gehören Lehrbücher, Wissenspeicher, Arbeitsblatt- und Aufgabensammlungen, Experimentieranleitungen sowie programmierte Lehrmaterialien.

(3) Zur berufsbildenden Literatur gehört nicht die Literatur für den allgemeinbildenden Unterricht.

## § 2

## Grundsätze

(1) Berufsbildende Literatur ist auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne für die Ausbildung in den Facharbei-

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1986 (GBl. I Nr. 6 S. 59)

terberufen grundsätzlich für alle Unterrichtsfächer und Lehrgänge zu erarbeiten.

(2) Berufsbildende Literatur ist in ihrer Gesamtheit umfassend und rationell zu gestalten. Dabei ist das Lehrbuch das bestimmende Element.

(3) Für Ausbildungsinhalte, die in mehreren Facharbeiterberufen weitgehend gleich sind, ist die berufsbildende Literatur so zu konzipieren, daß sie für diese Facharbeiterberufe übergreifend einsetzbar ist.

(4) Für die Ausbildung in den Facharbeiterberufen sind neben der verbindlich einzusetzenden berufsbildenden Literatur berufsspezifische Veröffentlichungen, wie Fachzeitschriften, betriebliche Lehr- und Handbücher und andere Dokumentationen zu nutzen.

### Planung und Entwicklung

#### § 3

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert mit Hilfe des Zentralinstituts für Berufsbildung der DDR den wissenschaftlichen Vorlauf zur Gestaltung der berufsbildenden Literatur und gibt Orientierungen zur Entwicklung, Gestaltung und zum Einsatz berufsbildender Literatur heraus.

(2) Die Leiter der für die Facharbeiterberufe verantwortlichen Organe (nachfolgend Leiter des verantwortlichen Organs genannt) haben die Vorschläge zur Entwicklung berufsbildender Literatur für die Facharbeiterberufe den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen (nachfolgend Ministerien genannt) für jeden Facharbeiterberuf zu übergeben. In den Vorschlägen sind auszuweisen;

- die Unterrichtsfächer und Lehrgänge sowie die Anzahl ihrer Stunden,
- die Art der berufsbildenden Literatur,
- der Titel,
- die Form des Einsatzes der berufsbildenden Literatur (Eigentum des Lehrlings oder Anwendung als Klassensatz).

(3) Die Ministerien koordinieren die Vorschläge zur Entwicklung berufsbildender Literatur für die Facharbeiterberufe ihres Verantwortungsbereiches und stimmen sie mit den zuständigen Verlagen ab. Die abgestimmten Vorschläge sind dem Staatssekretariat für Berufsbildung zur Aufnahme in das „Programm zur Entwicklung und Bereitstellung der berufsbildenden Literatur“ (nachfolgend Programm genannt) zu übergeben.

(4) Das Staatssekretariat für Berufsbildung koordiniert in Abstimmung mit der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung berufsbildender Literatur für Facharbeiterberufe, die über den Verantwortungsbereich eines Ministeriums hinausgehen. Es legt nach vorheriger Abstimmung fest, welches Ministerium für die Entwicklung dieser Literatur die Verantwortung trägt.

(5) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert durch das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR die Planung und Entwicklung berufsbildender Literatur für die einheitlichen Grundlagenfächer der Facharbeiterausbildung.

#### § 4

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung erarbeitet auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge zur Entwicklung berufsbildender Literatur je Facharbeiterberuf das für einen Fünfjahrplanzeitraum gültige Programm. Es wird durch den Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Minister für Kultur und dem Generalkdirektor der Zentralkommission für die Entwicklung und Bereitstellung der berufsbildenden Literatur bestätigt. Notwendig werdende Veränderungen der Festlegungen im Programm, die sich aus der wissenschaftlich-technischen, technologischen und ökonomischen Entwicklung ergeben, bedürfen der Zustimmung des Ministers für Kultur und des Staatssekretärs für Berufsbildung.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung nimmt im Beirat für gesellschaftswissenschaftliche Literatur und im Beirat für naturwissenschaftlich-technische Literatur bei der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur Einfluß auf den Gesamtprozeß der Entwicklung und Bereitstellung berufsbildender Literatur.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Ministerien und ihren Zentralstellen für Berufsbildung oder gleichgearteten Einrichtungen (nachfolgend Zentralstellen genannt) und den für die Herausgabe berufsbildender Literatur zuständigen Verlagen (nachfolgend Verlage genannt) auf dem Gebiet der berufsbildenden Literatur.

#### § 5

(1) Der Minister für Kultur bestätigt nach vorheriger Zustimmung des Staatssekretärs für Berufsbildung auf der Grundlage des Programms den jährlichen Plananteil berufsbildender Literatur des Gesamthemenplanes der Verlagsproduktion.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur trägt die Verantwortung für die Abstimmung und Koordinierung sowie Einschätzung der Plananteile berufsbildender Literatur unter Einbeziehung der Beiräte für gesellschaftswissenschaftliche Literatur und für naturwissenschaftlich-technische Literatur.

(3) Der Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur gewährleistet, daß die Honorierung der Autoren für berufsbildende Literatur in allen Verlagen nach einheitlichen Prinzipien unter Anwendung von Pauschalhonorar und Beteiligung an Nachauflagen erfolgt.

#### § 6

(1) Der Leiter des verantwortlichen Organs hat eine kontinuierliche analytische Arbeit der Berufsfachkommission auf dem Gebiet der berufsbildenden Literatur zur Ableitung von Schlussfolgerungen für ihre Weiterentwicklung und ihren effektiven Einsatz zu sichern.

(2) Der Leiter des verantwortlichen Organs

- gewährleistet die planmäßige Qualifizierung der für berufsbildende Literatur zuständigen Mitglieder der Berufsfachkommissionen durch deren Delegation zu Autorschulungen und Anleitungen bei den Verlagen;
- schlägt qualifizierte Kader als Autoren für die Erarbeitung berufsbildender Literatur vor und berücksichtigt dabei bewährte Mitglieder der Berufsfachkommissionen;
- unterstützt die Verlage bei der Vorbereitung und Durchführung von Autorschulungen;
- sorgt für die gesellschaftliche Anerkennung langjähriger und hervorragender Autoren für berufsbildende Literatur.

(3) Der Leiter des verantwortlichen Organs hat zu gewährleisten, daß die Manuskripte der berufsbildenden Literatur den politischen, fachlichen und pädagogisch-methodischen Anforderungen der Facharbeiterausbildung entsprechen. Dazu hat er Gutachter zu bestimmen, die im Gesamtprozeß der Entwicklungsarbeiten in enger Gemeinschaftsarbeit mit den Verlagen und Autoren zur Qualitätssicherung der berufsbildenden Literatur beitragen.

(4) Der Leiter des verantwortlichen Organs trägt die Verantwortung für die Planung, Entwicklung, Produktion und den Vertrieb der berufsbildenden Literatur, die nicht durch einen Verlag herausgegeben werden kann.

#### § 7

(1) Die Direktoren der Verlage haben entsprechend den Festlegungen im Programm die bedarfsgerechte Planung und Entwicklung der berufsbildenden Literatur zu sichern. Die Erarbeitung der jährlichen Themenpläne hat unter Einbeziehung der Verlagsbeiräte zu erfolgen.

(2) Die Direktoren der Verlage gewährleisten durch Delegation ihrer Lektoren für berufsbildende Literatur die ver-



lagskundige Beratung der Berufsfachkommissionen für die Ausarbeitung der Vorschläge zur Entwicklung berufsbildender Literatur.

(3) Die Direktoren der Verlage haben unter Berücksichtigung der Vorschläge der Leiter der verantwortlichen Organe für den Einsatz qualifizierter Autoren zur Ausarbeitung berufsbildender Literatur mit den Autoren Verlagsverträge entsprechend den Rechtsvorschriften abzuschließen. Zur Qualifizierung dieser Autoren sind in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Organen Autorenschulungen durchzuführen.

(4) Die Verlage planen auf der Grundlage der durch den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel (nachfolgend LKG genannt) erfaßten Zahlen die Auflagenhöhen für die Titel berufsbildender Literatur. Die Auflagenhöhe ist so festzulegen, daß die Versorgung der Lehrlinge und Werk tätigen in der Facharbeiterausbildung mit entsprechender berufsbildender Literatur gesichert ist.

(5) Die Direktoren der Verlage haben die Deckung des Bedarfs an berufsbildender Literatur für jedes Lehr- und Ausbildungsjahr über die jährlichen Themenpläne oder durch Schaffung eines Bestandes mittels Blockierung der Titel berufsbildender Literatur beim LKG zu sichern.

### § 8

#### Kennzeichnung und Verbindlichkeitserklärung der berufsbildenden Literatur

(1) Die Direktoren der Verlage haben für Erstauflagen und bearbeitete Nachauflagen von Titeln berufsbildender Literatur die Verbindlichkeitserklärung beim zuständigen Minister zu beantragen. Dazu sind einzureichen:

- der Antrag zur Erteilung der Verbindlichkeitserklärung mit der Stellungnahme des Verlages (Anlage 1),
- das Manuskript,
- die fachlichen und pädagogischen Gutachten zum Manuskript,
- die Befürwortung des verantwortlichen Organs.

(2) Die Direktoren der Verlage sichern die Kennzeichnung des Titels berufsbildender Literatur im Impressum. Sie hat den Wortlaut: „Als berufsbildende Literatur für die Ausbildung von Lehrlingen und Werk tätigen zum Facharbeiter für verbindlich erklärt“ und ist mit Namen und Funktion des verbindlich erklärenden Leiters sowie Unterschriftsdatum zu versehen.

(3) Die zuständigen Minister haben nach Antragstellung die Verbindlichkeitserklärung für die Titel berufsbildende Literatur innerhalb von 6 Wochen zu erteilen.

(4) Der Staatssekretär für Berufsbildung erklärt die Titel berufsbildende Literatur für die einheitlichen Grundlagensächer der Facharbeiterausbildung für verbindlich.

(5) Die Verlage haben gemeinsam mit den zuständigen Ministerien zu prüfen, inwieweit die Verbindlichkeitserklärungen für unveränderte und durchgesehene Nachauflagen weiter bestehen bleiben können. Das Datum der letzten Verbindlichkeitserklärung darf jedoch grundsätzlich nicht länger als 4 Jahre zurückliegen.

(6) Die Direktoren der Verlage sichern, daß von jedem Titel der verbindlichen berufsbildenden Literatur je ein Belegexemplar dem Staatssekretariat für Berufsbildung und dem Ministerium übergeben wird, das die Verbindlichkeitserklärung erteilt hat.

(7) Durch die verantwortlichen Organe, die berufsbildende Literatur in eigener Verantwortung entwickeln, produzieren und bereitstellen, sind die Absätze 1, 2, 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

#### Produktion der berufsbildenden Literatur

### § 9

(1) Der Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur hat durch Koordinierungsvereinbarungen mit den Generaldirektoren der Zenträg, der Vereinigungen organisationseigener Betriebe sowie dem

Direktor der Akademie-Druckereien (nachfolgend Leiter polygrafischer Betriebe genannt) und hinsichtlich polygrafischer Betriebe der bezirksgeleiteten Industrie mit den Räten der Bezirke die Erfüllung des Plananteils berufsbildende Literatur des Gesamtthemenplanes der Verlagsproduktion zu sichern. Er hat dabei die Produktion der im Programm vorgesehenen Titel berufsbildender Literatur vorrangig zu gewährleisten, damit sie zu Beginn jeden Lehr- und Ausbildungsjahres bedarfsgerecht bereitstehen.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur hat monatlich unter Einbeziehung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern des Staatssekretariats für Berufsbildung, der Zenträg und zeitweiligen Vertretern organisationseigener polygrafischer Betriebe sowie der Verlage den Erfüllungsstand der Produktion berufsbildender Literatur zu kontrollieren.

### § 10

(1) Die Direktoren der Verlage haben vertraglich die Produktion der berufsbildenden Literatur mit den Leitern der polygrafischen Betriebe zu sichern. Sie tragen die Verantwortung für die termingerechte und komplette Übergabe der Auftragsunterlagen der berufsbildenden Literatur bis spätestens 30. November des laufenden Planjahres an die polygrafischen Betriebe. Die Auftragskarte für die Titel berufsbildende Literatur ist mit „BS“ (Berufsschulliteratur) zu kennzeichnen.

(2) Die Direktoren der Verlage haben gemeinsam mit den Leitern der polygrafischen Betriebe jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres die kontinuierliche Produktion der berufsbildenden Literatur und bis zum 15. Juli ihre Auslieferung an den LKG zu sichern.

(3) Die Leiter der polygrafischen Betriebe haben im Rahmen der jährlichen Produktionspläne die komplexe Auftragsübernahme zu gewährleisten.

#### Bedarfsermittlung

### § 11

(1) Durch den LKG sind für die Bedarfsermittlung bis zum 10. Februar des laufenden Kalenderjahres den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise Bedarfsermittlungs-Vordrucke zur Erfassung der jährlichen Anzahl der Aufnahmen von Schulabgängern in die Berufsausbildung sowie der Werk tätigen, die eine Facharbeiterausbildung beginnen, zu übergeben (Anlage 2).

(2) Die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise haben dem LKG jeweils bis zum 15. März des laufenden Kalenderjahres, differenziert nach Facharbeiterberufen, zu übermitteln:

- die Anzahl der Lehrlinge, die auf der Grundlage des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung nach Berufen im darauffolgenden Lehrjahr eine Facharbeiterausbildung aufnehmen;
- die Anzahl der Werk tätigen, die im darauffolgenden Ausbildungsjahr eine Facharbeiterausbildung aufnehmen. Diese ist über die Einrichtungen der Berufsbildung mit dem Aufgabenbereich Theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge oder des Aufgabenbereiches Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen (nachfolgend Berufsschulen genannt) zu ermitteln.

(3) Durch den LKG sind die von den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise gemeldeten Zahlen, getrennt nach Lehrlingen und Werk tätigen und differenziert nach Facharbeiterberufen, zusammenzufassen und bis zum 10. April des laufenden Kalenderjahres dem Ministerium für Kultur, dem Staatssekretariat für Berufsbildung und den zuständigen Verlagen zur Bestimmung der Auflagenhöhe der einzelnen Titel zu übermitteln.

#### Bestellung und Vertrieb

### § 12

(1) Durch das Staatssekretariat für Berufsbildung erfolgt die Herausgabe des „Literaturkatalogs Berufsausbildung“. Er

ist für die Berufsschulen und zuständigen Buchhandlungen die verbindliche Bestellgrundlage.

(2) Die verantwortlichen Organe, die in eigener Verantwortung berufsbildende Literatur bereitstellen, haben bis zum 31. Mai des laufenden Kalenderjahres das Staatssekretariat für Berufsbildung über die Bezugsquellen dieser Literatur zur Aufnahme in den „Literaturkatalog Berufsausbildung“ zu informieren.

(3) Der LKG hat die Zusammenstellung und Veröffentlichung des „Literaturkatalogs Berufsausbildung“ sowie die Herausgabe von gesonderten Bestellunterlagen für die Bestellaufgabe berufsbildender Literatur über die Buchhandlungen zu sichern.

(4) Der LKG hat die Bestellungen der Buchhandlungen zur berufsbildenden Literatur zusammenzufassen und dem Staatssekretariat für Berufsbildung bis zum 20. April des laufenden Kalenderjahres eine Übersicht über die vorliegenden Bestellungen und vorhandenen Bestände zu übergeben.

(5) Der LKG hat bis spätestens 15. August des laufenden Kalenderjahres die Auslieferung der Bestellungen aus der Berufsausbildung abzuschließen und das Staatssekretariat für Berufsbildung bis zum 20. August über den Stand der Auslieferung zu informieren.

(6) Der LKG hat bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres die Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur, das Staatssekretariat für Berufsbildung und die zuständigen Verlage über die Bestandentwicklung der einzelnen Titel berufsbildende Literatur und ihre Blockierung zu informieren.

#### § 13

(1) Die Zentrale Leitung des Volksbuchhandels der DDR bestimmt in Zusammenarbeit mit ihren Zweigstellen in den Bezirken das Netz der Buchhandlungen, die die Berufsschulen mit berufsbildender Literatur zu versorgen haben. In Abstimmung mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise sind die Berufsschulen diesen Buchhandlungen zuzuordnen.

(2) Die Leiter der Zweigstellen des Volksbuchhandels der Bezirke tragen die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Buchhandlungen zur Einhaltung und Durchsetzung der Maßnahmen zum Bestell- und Vertriebssystem.

(3) Die für die Versorgung mit berufsbildender Literatur beauftragten Buchhandlungen haben entsprechend dem Sonderbestellverfahren für berufsbildende Literatur auf der Grundlage der Sammelbestellungen der Berufsschulen die Bestellungen bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres beim LKG aufzugeben und sie deutlich durch ein „B“ (Berufsschulbedarf) zu kennzeichnen.

(4) Die Leiter dieser Buchhandlungen haben auf der Grundlage der Sammelbestellungen der Berufsschulen die Belieferung der Berufsschulen mit der berufsbildenden Literatur bis zum 25. August des laufenden Kalenderjahres zu sichern.

#### § 14

(1) Der Direktor der Berufsschule hat zur Sicherung der Bestellung und des Vertriebs der berufsbildenden Literatur mit dem Buchhandel Arbeitsbeziehungen herzustellen. Dazu hat er in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung zur Wahrnehmung der sich aus diesen Arbeitsbeziehungen ergebenden Aufgaben Vertriebsmitarbeiter zu gewinnen.

(2) Der Direktor der Berufsschule hat die benötigte berufsbildende Literatur, einschließlich der für den berufspraktischen Unterricht, in Form einer Sammelbestellung bis zum 15. März des laufenden Kalenderjahres bei der zuständigen Buchhandlung zu bestellen. Dazu sind die Sammelbestell-Vordrucke, die dem „Literaturkatalog Berufsausbildung“ beiliegen, zu verwenden. Die Höhe der Sammelbestellung der Berufsschule hat sich nach der Anzahl der Lehrlinge und Werkstätten zu richten, die im laufenden Kalenderjahr ihre Facharbeiterausbildung beginnen.

(3) Die Vertriebsmitarbeiter haben die vom Direktor zu bestätigende Sammelbestellung der berufsbildenden Literatur zu erarbeiten, den zielgerichteten Vertrieb in der Berufsschule zu übernehmen und die ordnungsgemäße Abrechnung der Literatur zu sichern. Ihre Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage des „Vertrages für Vertriebsmitarbeiter des Volksbuchhandels“.

(4) Die Leiter der Betriebe haben die ordnungsgemäße Verwahrung und Behandlung der berufsbildenden Literatur in den Berufsschulen durch die Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten.

#### § 15

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 29. August 1969 über Regelungen zur Planung, Entwicklung, Bilanzierung und Produktion von berufsbildender Literatur sowie zur bedarfsgerechten Versorgung der Berufsausbildung mit berufsbildender Literatur (GBL II Nr. 80 S. 491),
- Anweisung vom 28. April 1977 über das Verfahren der Bedarfsermittlung und das Bestell- und Vertriebssystem für berufsbildende Literatur (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5 S. 62),
- Anweisung vom 21. April 1978 über das Verfahren der Kennzeichnung der verbindlichen berufsbildenden Literatur (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6 S. 49),
- Richtlinie vom 12. Januar 1970 zum Inhalt und zur Gestaltung der berufsbildenden Literatur in der DDR; veröffentlicht in Sozialistische Berufsausbildung — moderne berufsbildende Literatur (Volk und Wissen Volkseigener Verlag Berlin 1970).

Berlin, den 29. Januar 1986

Der Minister  
für Kultur  
Dr. Hoffmann

Der Staatssekretär  
für Berufsbildung  
Weidmann

#### Anlage 1

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

#### Muster

#### Antrag zur Erteilung der Verbindlichkeitserklärung

Es wird beantragt, folgende berufsbildende Literatur für die Ausbildung von Lehrlingen und Werkstätten zum Facharbeiter für verbindlich zu erklären:

Titel:

Literaturart:

Autor(en):

Gutachter:

Lektor:

Auflage:

geplante Auflagenhöhe:

Umfang (MS, B, Tab.):

EVP:

Termin der Übergabe an polygrafischen Betrieb:

Erscheinungstermin:

Stellungnahme des Verlages zum Titel:

Ort, Datum

Unterschrift des  
Verlagsdirektors

**Anlage 2**

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

**Muster**

Rat des Kreises

Abt. Berufsbildung und Berufsberatung

Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel

Abt. Bedarfslenkung

Anzahl der Aufnahmen von  
Lehrlingen in die Berufsausbildung7010 Leipzig  
Leninstraße 16Anzahl der Werk tätigen, die  
eine Ausbildung zum Facharbeiter beginnen

Berufsnummer

Berufs-  
bezeichnungAnzahl der Aufnahmen  
in die Facharbeiteraus-  
bildung  
Lehrlinge Werk tätige

1986/87 1987/88 1986/87 1987/88

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift des Leiters  
der Abteilung**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zur Verordnung über die Facharbeiterberufe****— Entwicklung und Bereitstellung  
von Unterrichtshilfen —****vom 29. Januar 1986**

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

**§ 1****Begriffsbestimmung**

Unterrichtshilfen sind lehrplanbegleitende, empfehlende Anleitungen für Lehrkräfte zur Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts in der Facharbeiterausbildung.

**§ 2****Grundsätze**

(1) Unterrichtshilfen sind auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne grundsätzlich für alle Facharbeiterberufe für ausgewählte Unterrichtsfächer und Lehrgänge zu erarbeiten.

(2) Sie werden erarbeitet für

- alle Lehrplaneinheiten eines Unterrichtsfaches oder eines Lehrganges,
- ausgewählte Lehrplaneinheiten eines Unterrichtsfaches oder eines Lehrganges,
- ähnliche Lehrplaneinheiten verschiedener Facharbeiterberufe,

- ausgewählte Arbeitsgebiete des berufspraktischen Unterrichts.

Neue Ausbildungsinhalte oder Ausbildungsinhalte, für deren Beherrschung die Lehrkräfte Unterstützung bedürfen, sind dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Für Unterrichtsfächer oder Lehrgänge, die in den Lehrplänen mehrerer Facharbeiterberufe enthalten sind und in ihrem Ausbildungsinhalt in hohem Maße Gemeinsamkeiten aufweisen, ist jeweils nur eine Unterrichtshilfe zu erarbeiten.

**Planung, Entwicklung und Bestätigung****§ 3**

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert mit Hilfe des Zentralinstituts für Berufsbildung der DDR den wissenschaftlichen Vorlauf zur Gestaltung der Unterrichtshilfen und gibt dazu Orientierungen heraus. Es führt den Prozeß der Erarbeitung von Unterrichtshilfen.

(2) Die Leiter der für Facharbeiterberufe verantwortlichen Organe (nachfolgend Leiter der verantwortlichen Organe genannt) haben die Vorschläge zur Entwicklung von Unterrichtshilfen für die Facharbeiterberufe (nachfolgend Vorschläge genannt) zur Koordinierung den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen (nachfolgend Ministerien genannt) zu übergeben.

(3) In den Vorschlägen sind getrennt nach berufstheoretischem und berufspraktischem Unterricht auszuweisen:

- die Unterrichtsfächer und Lehrgänge sowie die Anzahl ihrer Stunden bzw. Anzahl der Tage,
- der Titel der Unterrichtshilfe,
- das Erscheinungsjahr,
- die Bezugsquelle,
- die Auflagenhöhe.

(4) Die Ministerien tragen für die Übergabe der Vorschläge ihres Verantwortungsbereiches an das Staatssekretariat für Berufsbildung zur Aufnahme in das „Programm zur Entwicklung und Bereitstellung von Unterrichtshilfen für den berufstheoretischen und berufspraktischen Unterricht“ (nachfolgend Programm genannt) die Verantwortung. Das Staatssekretariat für Berufsbildung koordiniert in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien die Erarbeitung von Vorschlägen, die über den Verantwortungsbereich eines Ministeriums hinausgehen. Der Staatssekretär für Berufsbildung legt nach vorheriger Abstimmung fest, welches Ministerium für die Entwicklung dieser Unterrichtshilfe verantwortlich ist.

(5) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert durch das Zentralinstitut für Berufsbildung der DDR die Entwicklung der Unterrichtshilfen für die einheitlichen Grundlagenfächer der Facharbeiterausbildung.

**§ 4**

(1) Der Leiter des verantwortlichen Organs hat entsprechend dem Programm die Entwicklung der Unterrichtshilfen zu sichern.

(2) Der Leiter des verantwortlichen Organs

- sichert die Gewinnung von qualifizierten Kadern der Berufsausbildung als Autoren zur Ausarbeitung von Unterrichtshilfen und deren materielle und gesellschaftliche Anerkennung,
- gewährleistet, daß die Unterrichtshilfen den politischen, fachlichen und pädagogisch-methodischen Anforderungen der Facharbeiterausbildung entsprechen,
- bestätigt grundsätzlich die Unterrichtshilfen.

(3) Die Minister bestätigen die Unterrichtshilfen, die in ihrem Verantwortungsbereich berufsübergreifenden Charakter

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1986 (GBl. I Nr. 6 S. 51)

tragen. Für die Bestätigung von Unterrichtshilfen, die über den Verantwortungsbereich eines Ministeriums hinausgehen, sind die im Programm festgelegten Minister zuständig.

## § 5

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung erarbeitet auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge das für einen Fünfjahrplanzeitraum gültige Programm. Über notwendig werdende Veränderungen der Festlegungen im Programm, die sich aus der wissenschaftlich-technischen, technologischen und ökonomischen Entwicklung ergeben, ist das Staatssekretariat für Berufsbildung zu informieren.

(2) Der Staatssekretär für Berufsbildung erklärt das Programm für verbindlich und übt über seine Erfüllung die Kontrolle aus.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung organisiert den Erfahrungsaustausch mit den Ministerien und ihren Zentralstellen für Berufsbildung bzw. gleichgearteten Einrichtungen auf dem Gebiet der Unterrichtshilfen.

## Produktion und Bereitstellung

## § 6

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung koordiniert in Abstimmung mit den Ministerien den zentralen Druck von Unterrichtshilfen und vereinbart dazu Termine für die Abgabe der reproduktionsfähigen Druckvorlagen.

(2) Die Ministerien haben die Produktion und Bereitstellung von Unterrichtshilfen mit berufsübergreifendem Charakter für den Bedarf der Berufsbildung zu sichern, sofern diese nicht zentral gedruckt werden.

(3) Die Leiter der verantwortlichen Organe haben die Produktion und Bereitstellung der Unterrichtshilfen für den Bedarf der Berufsbildung zu sichern, sofern diese nicht zentral oder unter Verantwortung der Ministerien bereitgestellt werden.

(4) Dem Staatssekretariat für Berufsbildung sind je 3 Belegexemplare der Unterrichtshilfen zu übergeben, die gemäß den Absätzen 2 und 3 bereitgestellt werden.

## § 7

(1) Die Ministerien informieren jährlich bis zum 31. März das Staatssekretariat für Berufsbildung über die Bereitstellung der Unterrichtshilfen in ihrem Verantwortungsbereich.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung veröffentlicht jährlich vor Beginn eines Lehr- und Ausbildungsjahres in seinen Verfügungen und Mitteilungen eine Übersicht über bereitstehende Unterrichtshilfen.

## § 8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. März 1986 in Kraft.

(2) Die Minister können auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung spezifische Regelungen für ihren Verantwortungsbereich treffen.

Berlin, den 29. Januar 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>

## zur Neuererverordnung

## — Zahlung von Erfindervergütung durch die Betriebe —

vom 31. Januar 1986

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Betriebe zahlen entsprechend den Rechtsvorschriften die Vergütung für Erfindungen, die bei ihnen entstanden sind und benutzt werden, wenn die von ihnen durchgeführte Prüfung auf Schutzfähigkeit ergeben hat, daß die im Patentgesetz festgelegten Schutzvoraussetzungen vorliegen und das Amt für Erfindungs- und Patentwesen bestätigt hat, daß die Patentanmeldung den Bestimmungen über die Anmeldeerfordernisse entspricht.

(2) Die im Abs. 1 festgelegte Vergütungszahlung erfolgt in Kombinate, Betrieben und Einrichtungen, die der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister oder Leiter eines anderen zuständigen zentralen Staatsorgans festlegt. Diese Festlegungen enthalten auch die Einzelheiten und Bedingungen sowie den Vergütungshöchstbetrag je Erfindung für die gemäß Abs. 1 erfolgende Vergütungszahlung.

(3) Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die die Vergütung gemäß Abs. 1 zahlen, haben das in der Information über die Benutzung gemäß § 10 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 29 S. 284) anzugeben. Der § 20 der Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBl. I Nr. 34 S. 331) findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## § 2

Der § 17 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) erhält folgende Fassung:

„(3) Wird eine Erfindung durch mehrere Betriebe benutzt, so zahlt jeder benutzende Betrieb den Erfindern eine Vergütung. Die Vergütung ist über den Ursprungsbetrieb an die Erfinder zu zahlen. Der Ursprungsbetrieb nimmt darauf Einfluß, daß die Vergütung durch die benutzenden Betriebe in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die Ermittlung des Nutzens und die Vergütung erfolgt. Sind mehrere Betriebe Ursprungsbetrieb, dann hat die Zahlung über den Patentanmelder zu erfolgen. Der Ursprungsbetrieb bzw. der Patentanmelder hat 200.000 M überschreitende Beträge zurückzuzahlen.“

## § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1986

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Prof. Dr. Hemmerling

<sup>1</sup> S. DB vom 21. Februar 1981 (GBl. I Nr. 11 S. 122)



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 10. März 1986

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 86	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Wahlkommission der Republik .....	57
20. 2. 86	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	58
20. 2. 86	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Anzahl der für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin und die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten .....	61
21. 2. 86	Beschluß des zentralen Wahlausschusses über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1986 - Wahlordnung - .....	61
13. 2. 86	Verordnung über die Zentrale Verpackungsinspektion .....	63
5. 2. 86	Beschluß über das Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks .....	65
30. 1. 86	Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise - EnKO - .....	66
6. 2. 86	Anordnung über die Beflagung zu besonderen Anlässen - Beflagungs-Anordnung - .....	67
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	68
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	68

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bildung  
der Wahlkommission der Republik  
vom 20. Februar 1986**

1. Entsprechend §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - (GBL I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBL I Nr. 17 S. 139) wird für die Wahlen zur Volkskammer, zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin und zu den Bezirkstagen am 3. Juni 1986 die Wahlkommission der Republik gebildet.
2. Die Wahlkommission der Republik erläßt zur Durchführung ihrer Aufgaben Direktiven und trifft Festlegungen, die für die örtlichen Wahlkommissionen und staatlichen Organe verbindlich sind.
3. Auf Vorschlag des Nationalrates der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik werden in die Wahlkommission der Republik berufen:

Vorsitzender der Wahlkommission der Republik  
Egon Krenz  
Mitglied des Politbüros und  
Sekretär des Zentralkomitees der SED,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR

Stellvertreter des Vorsitzenden der Wahlkommission  
der Republik  
Joachim Herrmann  
Mitglied des Politbüros und  
Sekretär des Zentralkomitees der SED

Horst Dohlius  
Mitglied des Politbüros und  
Sekretär des Zentralkomitees der SED

Monika Berckholtz  
Ökonom, LPG Pflanzenproduktion Nennhausen,  
Kreis Rathenow,  
Mitglied des Parteivorstandes der DED

Erwin Binder  
Mitglied des Präsidiums und  
Sekretär des Parteivorstandes der DED

Dr. Karl-Heinz Borgwardt  
Sekretär des Zentralrates der FDJ

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober - November - Dezember 1985



Horst Brünner  
Kandidat des Zentralkomitees der SED,  
Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung  
und Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA

Fritz Dallmann  
Mitglied des Zentralkomitees der SED,  
Vorsitzender der LPG Pflanzenproduktion Priborn,  
Kreis Röbel,  
Vorsitzender des Zentralvorstandes der VdgB

Prof. Dr. Arno Donda  
Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik

Lothar Fichtner  
Vorsitzender des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt

Brigitte Geismar  
Kontrollleur im VEB Halbleiterwerk Frankfurt (Oder),  
Mitglied des Bundesvorstandes des DFD

Prof. Dr. Heinrich Gemkow  
Stellvertreter des Direktors des Instituts für  
Marxismus-Leninismus beim Zentralkomitee der SED,  
Vizepräsident des Kulturbundes der DDR

Günter Giel  
Stellvertreter des Ministers des Innern

Heidemarie Gorn  
Oberschwester in der Betriebspoliklinik des  
Kombinats VEB Lokomotivbau — Elektrotechnische Werke  
„Hans Beimler“, Hennigsdorf,  
Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB

Jurij Groß  
1. Sekretär des Bundesvorstandes der Domowina

Günter Hartmann  
Mitglied des Präsidiums und  
Sekretär des Hauptausschusses der NDPD

Hannelore Hauschild  
Sekretär des Bundesvorstandes des DFD

Rüdiger Helm  
Trainer im Sportclub Neubrandenburg

Wolfgang Heyl  
Stellvertretender Vorsitzender der CDU

Werner Kirchhoff  
Kandidat des Zentralkomitees der SED,  
Vizepräsident und Vorsitzender des Sekretariats des  
Nationalrates der Nationalen Front der DDR

Dr. Kurt Kleinert  
Staatssekretär und Leiter des Sekretariats  
des Ministerrates der DDR

Hildegard Koch  
Vorsitzende der LPG Pflanzenproduktion Gröningen,  
Kreis Oschersleben,  
Mitglied des Präsidiums des Zentralvorstandes der VdgB

Erhard Krack  
Mitglied des Zentralkomitees der SED,  
Mitglied des Ministerrates der DDR,  
Oberbürgermeister von Berlin

Gisela May  
Schauspielerin und Sängerin, Berliner Ensemble

Martina Pfefferkorn  
Schichtleiter im VEB Braunkohlenwerk Regis,  
Tagebau Schleenhain,  
Mitglied des Büros des Zentralrates der FDJ

Eva-Maria Pieckert  
Sängerin,  
Mitglied des Zentralrates der FDJ

Hans-Dieter Raspe  
Mitglied des Politischen Ausschusses und  
Sekretär des Zentralvorstandes der LDPD

Prof. Dr. Heinrich Scheel  
Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften  
der DDR,  
Präsident der Historikergesellschaft der DDR

Klaus Schröter  
Meister im VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“,  
Mitglied des Bundesvorstandes des FDGB

Dr. Klaus Sorgenicht  
Mitglied des Staatsrates der DDR,  
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen  
des Zentralkomitees der SED

Walter Unger  
Pastor, Greiz,  
Mitglied des Hauptvorstandes der CDU

Ute Voland  
Weberin im VEB Wäscheunion Mittweida,  
Kandidat des Bundesvorstandes des FDGB

Edith Witt  
Vorsitzende der PGH Wäscher und Plätter,  
Königs Wusterhausen,  
Mitglied des Hauptausschusses der NDPD

Marianne Wünscher-Pietsch  
Schauspielerin, Volksbühne, Berlin

Kurt Zahn  
Mitglied des Präsidiums und  
Sekretär des Bundesvorstandes des FDGB

Dr. Hans-Joachim Zobel  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Institut für  
Rationalisierung der Elektrotechnik/Elektronik, Dresden,  
Mitglied des Internationalen Fortsetzungsausschusses  
der Berliner Konferenz europäischer Katholiken

Sekretär der Wahlkommission der Republik

Dr. Hans-Joachim Semler  
Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen  
beim Staatsrat der DDR

Berlin, den 20. Februar 1986

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Wahlkreise und die Zahl der in den  
einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten  
für die Wahlen zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 20. Februar 1986**

1. Entsprechend § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 201) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) werden die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am 8. Juni 1986 wie folgt festgelegt:

**Berlin**

Wahlkreis 1	8 Abgeordnete
Stadtbezirke	Berlin-Treptow Berlin-Köpenick
Wahlkreis 2	6 Abgeordnete
Stadtbezirke	Berlin-Mitte Berlin-Friedrichshain
Wahlkreis 3	13 Abgeordnete
Stadtbezirke	Berlin-Marzahn Berlin-Lichtenberg

Wahlkreis 4 Stadtbezirk	Berlin- Prenzlauer Berg	5 Abgeordnete	Wahlkreis 20 Kreise	Arnstadt Apolda Weimar-Stadt Weimar-Land	7 Abgeordnete
Wahlkreis 5 Stadtbezirke	Berlin-Pankow Berlin-Weißensee Berlin- Hohenschönhausen	8 Abgeordnete	Wahlkreis 21 Kreise	Nordhausen Sondershausen	5 Abgeordnete
<b>Bezirk Cottbus</b>			Wahlkreis 22 Kreise	Erfurt-Land Langensalza Sömmerda	5 Abgeordnete
Wahlkreis 6 Kreise	Cottbus-Stadt Cottbus-Land Calau Forst Guben Spremberg	10 Abgeordnete	<b>Bezirk Frankfurt (Oder)</b>		
Wahlkreis 7 Kreise	Hoyerswerda Senftenberg Weißwasser	8 Abgeordnete	Wahlkreis 23 Kreise	Frankfurt (Oder) Beeskow Eisenhüttenstadt- Stadt Eisenhüttenstadt- Land Seelow	6 Abgeordnete
Wahlkreis 8 Kreise	Bad Liebenwerda Finsterwalde Herzberg Jessen Luckau Lübben	7 Abgeordnete	Wahlkreis 24 Kreise	Angermünde Eberswalde Bad Freienwalde Schwedt (Oder)	6 Abgeordnete
<b>Bezirk Dresden</b>			Wahlkreis 25 Kreise	Bernau Fürstenwalde Strausberg	8 Abgeordnete
Wahlkreis 9 Stadtbezirke	Dresden-Nord Dresden-Ost	7 Abgeordnete	<b>Bezirk Gera</b>		
Wahlkreis 10 Stadtbezirke	Dresden-Süd Dresden-West Dresden-Mitte	8 Abgeordnete	Wahlkreis 26 Kreise	Gera-Stadt Gera-Land Eisenberg Stadtroda	7 Abgeordnete
Wahlkreis 11 Kreise	Dresden-Land Freital	6 Abgeordnete	Wahlkreis 27 Kreise	Jena-Stadt Jena-Land Rudolstadt Saalfeld	8 Abgeordnete
Wahlkreis 12 Kreise	Dippoldiswalde Pirna Sebnitz	7 Abgeordnete	Wahlkreis 28 Kreise	Greiz Lobenstein Pößneck Schleiz Zeulenroda	6 Abgeordnete
Wahlkreis 13 Kreise	Meißen Riesa	7 Abgeordnete	<b>Bezirk Halle</b>		
Wahlkreis 14 Kreise	Bischofswerda Großenhain Kamenz	5 Abgeordnete	Wahlkreis 29 Stadtkreise	Halle (Saale) Halle-Neustadt	10 Abgeordnete
Wahlkreis 15 Kreise	Görlitz-Stadt Görlitz-Land Zittau	6 Abgeordnete	Wahlkreis 30 Kreis	Merseburg	4 Abgeordnete
Wahlkreis 16 Kreise	Bautzen Löbau Niesky	8 Abgeordnete	Wahlkreis 31 Kreise	Bitterfeld Gräfenhainichen Wittenberg	8 Abgeordnete
<b>Bezirk Erfurt</b>			Wahlkreis 32 Kreise	Dessau Köthen Roßlau	7 Abgeordnete
Wahlkreis 17 Stadtkreis	Erfurt	6 Abgeordnete	Wahlkreis 33 Kreise	Aschersleben Bernburg Quedlinburg	7 Abgeordnete
Wahlkreis 18 Kreise	Heiligenstadt Mühlhausen Worbis	6 Abgeordnete			
Wahlkreis 19 Kreise	Eisenach Gotha	8 Abgeordnete			

Wahlkreis 34 Kreise	Artern Nebra Querfurt Saalkreis	6 Abgeordnete	Wahlkreis 50 Kreise	Döbeln Grimma Oschatz	6 Abgeordnete
Wahlkreis 35 Kreise	Eisleben Hettstedt Sangerhausen	6 Abgeordnete	<b>Bezirk Magdeburg</b>		
Wahlkreis 36 Kreise	Hohemmölsen Naumburg Weißenfels Zeitz	7 Abgeordnete	Wahlkreis 51 Stadtkreis	Magdeburg	9 Abgeordnete
<b>Bezirk Karl-Marx-Stadt</b>			Wahlkreis 52 Kreise	Gardelegen Kalbe (Milde) Klötze Osterburg Salzwedel	5 Abgeordnete
Wahlkreis 37 Stadtkreis	Karl-Marx-Stadt	9 Abgeordnete	Wahlkreis 53 Kreise	Genthin Havelberg Stendal Tangerhütte	5 Abgeordnete
Wahlkreis 38 Kreise	Karl-Marx-Stadt- Land Hainichen Rochlitz	7 Abgeordnete	Wahlkreis 54 Kreise	Haldensleben Oschersleben Wolmirstedt Wanzleben	6 Abgeordnete
Wahlkreis 39 Kreise	Brand-Erbisdorf Flöha Freiberg Zschopau	7 Abgeordnete	Wahlkreis 55 Kreise	Burg Schönebeck Staßfurt Zerbst	8 Abgeordnete
Wahlkreis 40 Kreise	Annaberg Marienberg Schwarzenberg	6 Abgeordnete	Wahlkreis 56 Kreise	Halbersadt Wernigerode	6 Abgeordnete
Wahlkreis 41 Kreise	Aue Stollberg	6 Abgeordnete	<b>Bezirk Neubrandenburg</b>		
Wahlkreis 42 Kreise	Glauchau Hohenstein-Ernstthal Reichenbach Werdau	8 Abgeordnete	Wahlkreis 57 Kreise	Neubrandenburg- Stadt Neubrandenburg- Land Neustrelitz Röbel (Müritze) Waren	7 Abgeordnete
Wahlkreis 43 Kreise	Auerbach Klingenthal Oelsnitz Plauen-Stadt Plauen-Land	7 Abgeordnete	Wahlkreis 58 Kreise	Pasewalk Prenzlau Strasburg Templin Ueckermünde	6 Abgeordnete
Wahlkreis 44 Kreise	Zwickau-Stadt Zwickau-Land	6 Abgeordnete	Wahlkreis 59 Kreise	Altentreptow Anklam Demmin Malchin Teterow	6 Abgeordnete
<b>Bezirk Leipzig</b>			<b>Bezirk Potsdam</b>		
Wahlkreis 45 Stadtbezirke	Leipzig-Südwest Leipzig-West Leipzig-Nord Leipzig-Nordost	10 Abgeordnete	Wahlkreis 60 Kreise	Potsdam-Stadt Potsdam-Land	7 Abgeordnete
Wahlkreis 46 Stadtbezirke	Leipzig-Mitte Leipzig-Südost Leipzig-Süd	7 Abgeordnete	Wahlkreis 61 Kreise	Brandenburg-Stadt Brandenburg-Land Beizig Rathenow	7 Abgeordnete
Wahlkreis 47 Kreis	Leipzig-Land	5 Abgeordnete	Wahlkreis 62 Kreise	Jüterbog Königs Wuster- hausen Luckenwalde Zossen	7 Abgeordnete
Wahlkreis 48 Kreise	Altenburg Borna Geithain Schmölln	8 Abgeordnete	Wahlkreis 63 Kreise	Nauen Oranienburg	6 Abgeordnete
Wahlkreis 49 Kreise	Delitzsch Eilenburg Torgau Wurzen	6 Abgeordnete			

Wahlkreis 64  
Kreise  
Granssee  
Kyritz  
Neuruppin  
Pritzwalk  
Wittstock

6 Abgeordnete

**Bezirk Rostock**

Wahlkreis 65  
Kreise  
Rostock-Stadt  
Rostock-Land

8 Abgeordnete

Wahlkreis 66  
Kreise  
Bad Doberan  
Grevesmühlen  
Wismar-Stadt  
Wismar-Land

5 Abgeordnete

Wahlkreis 67  
Kreise  
Stralsund-Stadt  
Stralsund-Land  
Ribnitz-Damgarten  
Rügen

8 Abgeordnete

Wahlkreis 68  
Kreise  
Greifswald-Stadt  
Greifswald-Land  
Grimmen  
Wolgast

5 Abgeordnete

**Bezirk Schwerin**

Wahlkreis 69  
Kreise  
Schwerin-Stadt  
Schwerin-Land  
Gadebusch  
Sternberg

6 Abgeordnete

Wahlkreis 70  
Kreise  
Hagenow  
Ludwigslust  
Perleberg

6 Abgeordnete

Wahlkreis 71  
Kreise  
Bützow  
Güstrow  
Lübz  
Parchim

5 Abgeordnete

**Bezirk Suhl**

Wahlkreis 72  
Kreise  
Suhl-Stadt  
Suhl-Land  
Immenau  
Schmalkalden

7 Abgeordnete

Wahlkreis 73  
Kreise  
Bad Salzungen  
Hildburghausen  
Meiningen  
Neuhaus am Rennweg  
Sonneberg

9 Abgeordnete

2. Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. März 1981 über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 9 S. 98) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1986

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Anzahl der für die  
Stadtverordnetenversammlung von Berlin  
und die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten  
vom 20. Februar 1986**

- Entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) werden folgende Rahmenfestlegungen über die Anzahl der am 8. Juni 1986 neu zu wählenden Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und der Bezirkstage getroffen:  
Gewählt werden bei einer Bevölkerungszahl  
bis zu 600 000 Einwohnern 100 bis 180 Abgeordnete  
bis zu 1 Million Einwohnern 180 bis 200 Abgeordnete  
bis zu 1,5 Millionen Einwohnern 200 bis 225 Abgeordnete  
über 1,5 Millionen Einwohner 225 bis 250 Abgeordnete.
- Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. März 1981 über die Anzahl der für die Stadtverordnetenversammlung von Berlin, Hauptstadt der DDR, und die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten (GBl. I Nr. 9 S. 101) wird aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1986

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Beschluß  
des zentralen Wahlausschusses  
über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen  
der Bezirksgerichte im Jahre 1986  
— Wahlordnung —  
vom 21. Februar 1986**

Auf Grund des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Dezember 1985 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1986 (GBl. I Nr. 32 S. 361) wird festgelegt:

**I.****Zusammensetzung und Aufgaben der Bezirkswahlbüros****§ 1**

- Den Bezirkswahlbüros gehören an:
- der Direktor des Bezirksgerichts als Leiter,
  - ein Mitglied des Präsidiums des Bezirksgerichts als Stellvertreter,
  - ein Mitglied des Rates des Bezirkes,
  - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR,
  - ein Mitglied des Sekretariats des Bezirksvorstandes des FDGB,
  - zwei Schöffen des Bezirksgerichts.

**§ 2**

- (1) Die Bezirkswahlbüros leiten in ihren Territorien die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Direktoren,

Richter und Schöffen der Bezirksgerichte auf der Grundlage der wahlrechtlichen Bestimmungen und der durch den zentralen Wahlausschuß gegebenen Anleitungen.

(2) Die Bezirkswahlbüros gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Abgeordneten zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen verantwortlichen Organen eine weitgehende Verbindung der Vorbereitung beider Wahlen.

### § 3

(1) Die Bezirkswahlbüros haben die Aufgabe,

- im Rahmen der vom Minister der Justiz vorgegebenen Zahlen die Anzahl der zu wählenden Schöffen festzulegen;
- die demokratischen Parteien und Massenorganisationen zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Schöffen aufzufordern;
- die Wahlvorschläge für die Schöffen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Wahl zu prüfen;
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt und die Kandidaten in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden;
- Einwendungen der Bürger gegen Schöffenkandidaten zu prüfen und innerhalb 1 Woche über diese zu entscheiden;
- zu Einwendungen der Bürger gegen die Kandidatur des Direktors oder eines Richters umgehend Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme dem Minister der Justiz zur Entscheidung zuzuleiten;
- das Sekretariat des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und den Bezirksvorstand des FDGB dabei zu unterstützen, daß entsprechend § 17 des Wahlggesetzes vom 24. Juni 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979 zur Änderung des Wahlggesetzes (GBl. I Nr. 17 S. 139) über die von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen für die Funktion als Schöffe vorgesehenen Kandidaten durch die Kollektive, in denen sie tätig sind, gründlich beraten wird;
- in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und dem Bezirksvorstand des FDGB darauf hinzuwirken, daß sich die Kandidaten für die Funktion des Direktors, Richters und Schöffen insbesondere in Veranstaltungen zur Vorbereitung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen öffentlich vorstellen;
- zu gewährleisten, daß die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen termingemäß beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes eingereicht werden;
- die Wahlvorbereitung und -durchführung sowie das Wahlergebnis einzuschätzen und darüber dem zentralen Wahlbüro zu berichten.

(2) Die Bezirkswahlbüros nehmen ihre Tätigkeit bis zum 10. März 1986 auf.

## II.

### Wahl der Direktoren und Richter

#### § 4

Der Minister der Justiz legt für jedes Bezirksgericht die Anzahl der zu wählenden Richter fest. Darin eingeschlossen sind der Leiter der Abteilung Inspektion und die Richterinspektoren des Bezirksgerichts.

#### § 5

Der Minister der Justiz reicht gemäß § 47 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. September 1974 (GBl. I Nr. 48 S. 457) im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen der Nationalen Front der DDR die Kandidatenvorschläge für die Wahl der Direktoren und Richter der Bezirksgerichte bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke ein. Die Kandidaten-

vorschläge für die Wahl der Richter der Senate für Arbeitsrecht werden dem Minister der Justiz von den Bezirksvorständen des FDGB unterbreitet.

#### § 6

Die Direktoren und Richter der Bezirksgerichte werden gemäß § 46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Dezember 1985 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1986 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

#### § 7

(1) Der Direktor und die Richter des Bezirksgerichts sind durch den Bezirkstag unmittelbar nach ihrer Wahl gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verpflichten.

(2) Der Direktor und die Richter erhalten eine Urkunde über ihre Wahl.

(3) Die Bestätigung über die Wahl des Direktors und der Richter ist unmittelbar nach der Wahl vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über den Leiter des Bezirkswahlbüros dem Minister der Justiz zu übersenden.

## III.

### Wahl der Schöffen

#### § 8

Der Minister der Justiz legt die Anzahl der für die Bezirksgerichte zu wählenden Schöffen fest.

#### § 9

Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe werden von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen vorgeschlagen. Die Kandidaten für die Wahl als Schöffe für Arbeitsrecht schlägt der FDGB vor. Die Kandidaten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 44 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfüllen und im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts wohnen oder arbeiten.

#### § 10

(1) Die schriftlichen Wahlvorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Familienname und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnanschrift, jetzige berufliche Tätigkeit und Arbeitsstelle;
- die Zugehörigkeit zu einer demokratischen Partei und zu Massenorganisationen;
- die Tätigkeit als Abgeordneter einer örtlichen Volksvertretung, die Mitgliedschaft in einer Konflikt- oder Schiedskommission;
- die Bereitschaftserklärung des Kandidaten zur Wahl;
- die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation;
- die Begründung des Kandidatenvorschlages durch die vorschlagende demokratische Partei oder Massenorganisation.

(2) Die Wahlvorschläge sind dem Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR — soweit es sich um Vorschläge für die Wahl der Schöffen für Arbeitsrecht handelt, dem Bezirksvorstand des FDGB — zuzuleiten.

(3) Die Bescheinigung des Rates der Stadt, des Rates des Stadtbezirkes oder des Rates der Gemeinde über die Wählbarkeit des Kandidaten ist dem Bezirkswahlbüro zuzuleiten.



## § 11

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Bezirksvorstand des FDGB leiten die Wahlvorschläge dem Bezirkswahlbüro zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Nach erfolgter Prüfung werden die Wahlvorschläge dem Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder dem Bezirksvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Überprüfung der Wahlvorschläge zur Ablehnung eines Kandidaten, benennt der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR oder der Bezirksvorstand des FDGB einen neuen Kandidaten. Das gilt entsprechend, wenn ein Kandidat aufgrund von Einwendungen der Bürger ausscheidet.

## § 12

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Bezirksvorstand des FDGB fassen die Wahlvorschläge zu Vorschlagslisten zusammen. Die Vorschlagslisten haben folgende Angaben zur Person der Kandidaten zu enthalten: den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, die berufliche Tätigkeit, die Arbeitsstelle und die demokratische Partei oder Massenorganisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat.

(2) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR legt die Vorschlagslisten beim Rat des Bezirkes, beim Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und beim Bezirksgericht zur öffentlichen Einsichtnahme für die Dauer von 1 Woche vor der Einreichung der Vorschlagslisten aus. Im gleichen Zeitraum wird die Vorschlagsliste der Schöffenkandidaten für Arbeitsrecht beim Bezirksvorstand des FDGB ausgelegt.

(3) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front der DDR und der Bezirksvorstand des FDGB reichen die Vorschlagslisten und die Wahlvorschläge bis zum 3. Juni 1986 beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ein.

## § 13

(1) Die Schöffen der Bezirksgerichte werden gemäß § 46 Absätze 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes, den Festlegungen des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Dezember 1985 über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1986 und der Wahlordnung gewählt. Soweit sich hieraus keine weiteren Anforderungen ergeben, wird die Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung bestimmt.

(2) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front der DDR und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(3) Die Listen der gewählten Schöffen und die Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Leiter des Bezirkswahlbüros zu übermitteln.

## § 14

(1) Die Verpflichtung der gewählten Schöffen gemäß § 49 des Gerichtsverfassungsgesetzes erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Wahl.

(2) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine schriftliche Bestätigung.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 15

(1) Dieser Beschluß tritt am 21. Februar 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 20. März 1981 über die Wahlen der Direktoren,

Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1981 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 102) außer Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1986

Der Vorsitzende des zentralen Wahlausschusses  
für die Leitung der Wahlen der Direktoren,  
Richter und Schöffen der Bezirksgerichte

I. V.: Dr. Kern

## Verordnung

## über die Zentrale Verpackungsinspektion

vom 13. Februar 1986

Die Sicherung wachsender Leistungen der sozialistischen Volkswirtschaft erfordert eine planmäßige Entwicklung der Verpackungswirtschaft sowie den rationellen Einsatz der Verpackungsmaterialien in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft.

Zur Durchsetzung und Kontrolle der sich daraus ergebenden Aufgaben und Verantwortung wird folgendes verordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Arbeitsweise der Zentralen Verpackungsinspektion; sie gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate und Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe und die Staatliche Verwaltung der Staatsreserve gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

## Stellung und Aufgaben

## § 2

(1) Die Zentrale Verpackungsinspektion ist das Kontrollorgan des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie zur Durchsetzung der ihm übertragenen Verantwortung zur volkswirtschaftlichen Koordinierung und Kontrolle der Verpackungswirtschaft, der effektiven Produktion und des rationellen Einsatzes von Verpackungswerkstoffen, -mitteln, -hilfsmitteln aus Papier, Karton, Pappe, Glas, Plaste, Metall, Holz und Textil (nachfolgend Verpackungsmaterialien genannt) und Verfahren auf dem Gebiet der Verpackung.

(2) Die Zentrale Verpackungsinspektion verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Rechtsvorschriften, anderer staatlicher Festlegungen zur Verpackungswirtschaft und der Weisungen des Ministers für Glas- und Keramikindustrie.

(3) Die Zentrale Verpackungsinspektion wird von einem Stellvertreter des Ministers für Glas- und Keramikindustrie geleitet.

## § 3

(1) Die Zentrale Verpackungsinspektion erarbeitet unter Beteiligung der zuständigen zentralen Staatsorgane langfristige Konzeptionen für die Entwicklung der Verpackungswirtschaft und die dazu notwendigen Entscheidungsvorschläge zur Einordnung der Aufgaben in die Fünfjahrpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne. Sie koordiniert im Auftrag des Ministers für Glas- und Keramikindustrie die Ausarbeitung der Hauptrichtungen für die Entwicklung der Produktion und den rationellen Einsatz der Verpackungsmaterialien sowie die zu ihrer Verwendung einzusetzenden Technologien. Sie kontrolliert die Durchführung der beschlossenen Konzeptionen zur Entwicklung der Verpackungswirtschaft und nimmt aktiven Einfluß darauf, daß volkswirtschaftlich effektive Lösungen erreicht werden.

(2) Die Zentrale Verpackungsinspektion kontrolliert in den Betrieben die Einhaltung der Rechtsvorschriften, anderer staatlicher Festlegungen, Normen und Normative auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft, die Durchsetzung strengster Maßstäbe der Verpackungsökonomie, einschließlich der konsequenten Erfüllung der staatlichen Auflagen zur Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien.

(3) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig darauf zu richten, daß die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft ständig verbessert und vervollkommen wird. Sie hat darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Entwicklung und Produktion von zu verpackenden Erzeugnissen die verpackungswirtschaftlichen Aufgaben rechtzeitig einbezogen und abgestimmt werden. Das bezieht sich u. a. darauf, daß

- a) bei der Neuentwicklung von zu verpackenden Erzeugnissen in Abhängigkeit von der Funktion und dem Verwendungszweck sowie den Schutzanforderungen beim Transport und Umschlag die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verpackung festgelegt wird;
- b) Importe an Verpackungsmaterialien, -maschinen und -anlagen nur mit Zustimmung der zuständigen bilanzverantwortlichen Organe entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften erfolgen dürfen;
- c) Reserven aufgedeckt, mobilisiert und genutzt werden mit dem Ziel, die materiell-technische Versorgung mit Verpackungsmaterialien zu verbessern;
- d) die Anwendung progressiver Normen und Normative des Verbrauchs der Verpackungsmaterialien erfolgt;
- e) die Erhöhung des Anteils von Mehrwegverpackungen sowie deren Rückführung und Wiederverwendung bei gleichzeitiger Beschleunigung ihres Umschlages unter Einhaltung der rechtlich geregelten Anforderungen an die Verpackungsmaterialien, einschließlich an die Verpackung gefährlicher Güter, realisiert wird;
- f) die Erweiterung des verpackungsarmen und verpackungslosen Transports durch Paletten, Container und Behälter sowie transportsichere und materialsparende Ladeeinheiten gesichert wird;
- g) die verstärkte Nutzung von Sekundär- und einheimischen Roh- und Werkstoffen zur Herstellung von Verpackungsmaterialien verwirklicht wird;
- h) wissenschaftlich-technische Maßnahmen zur Entwicklung und Anwendung rationeller, materialökonomischer und qualitativ hochwertiger Verpackungsmaterialien mit dem Schwerpunkt der gezielten Substitution und Veredlung konzipiert und realisiert werden.

(4) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben der Verpackungswirtschaft zu kontrollieren:

- a) bei den bilanzbeauftragten und bilanzierenden Organen sowie in Betrieben
  - die Einhaltung der mit den Bilanzen festgelegten staatlichen Plankennziffern sowie der mit den Plan- und Bilanzdirektiven vorgegebenen Aufgabenstellungen zur Durchführung einer effektiven Produktion;
  - die zweckmäßigste Verwendung der verfügbaren Fonds;
  - die Erarbeitung, Einhaltung und Aktualisierung von staatlichen Einsatzbestimmungen und Standards;
  - die planwirksame Umsetzung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, insbesondere für eine hohe Veredlung von Verpackungsmaterialien;
  - die Entwicklung und Produktion von Verpackungsmaterialien, die den internationalen Marktanforderungen entsprechen, sowie von hochproduktiven Verpackungsmaschinen;
  - die Wahrnehmung der Verantwortung bei der Planung, Bilanzierung, Produktion und dem Einsatz von Verpackungsmitteln, insbesondere die Einflußnahme auf die strukturgerechte Leistungsentwicklung entspre-

chend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf, der effektiven Fondsverwendung für Inland und den Export auf der Grundlage der Durchsetzung der erforderlichen materialökonomischen Zielstellungen sowie der Erfordernisse zur Substitution und Veredlung;

- die vollständige Untersetzung der mit den staatlichen Auflagen vorgegebenen Produktion für Verpackungsmaterialien und Erfüllung der Dekaden-, Monats- und Quartalsproduktionsauflagen;
  - die Fondsinanspruchnahme und Bestandshaltung mit Schlußfolgerungen für die materiell-technische Sicherung der Volkswirtschaft mit Verpackungsmaterialien und für die Gestaltung der Planentwürfe der folgenden Zeiträume,
- b) bei den verpackungsmittelverbrauchenden Betrieben und ihren übergeordneten Organen
    - die Erarbeitung, Anwendung und Einhaltung der bestätigten Normen und Normative des Verpackungsmaterialverbrauchs sowie die ständige Aktualisierung der Normen und Normative;
    - die Einbeziehung der Verpackung von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz, insbesondere bei der Neuentwicklung von Erzeugnissen;
    - die Planung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben zur Anwendung materialsparender Verpackungslösungen und des verpackungsarmen bzw. verpackungslosen Transports;
    - die zweckmäßigste und sparsame Verwendung der verfügbaren Fonds;
    - die Erfüllung der staatlichen Auflagen zur Rückführung und Wiederverwendung von Verpackungsmaterialien;
    - die Planung und Leitung verpackungswirtschaftlicher Prozesse sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft, insbesondere der staatlichen Einsatzbestimmungen sowie der Regelungen bei Importen von Verpackungsmaterialien und -maschinen.

(5) Die Zentrale Verpackungsinspektion prüft die Bilanzentwürfe der bilanzverantwortlichen Ministerien für Verpackungsmaterialien und -maschinen zu den Volkswirtschaftsplänen und die Planung des rationellen Einsatzes und Verbrauches auf der Grundlage der dafür geltenden Normative.

(6) Die Verantwortung der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe, der anderen Staatsorgane sowie der Betriebe für eine effektive Produktion, den sparsamen Einsatz und die ständige Senkung des Aufwandes an Verpackungsmaterialien wird durch die Tätigkeit der Zentralen Verpackungsinspektion nicht berührt. Die Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Direktoren der Betriebe sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zu gewährleisten, daß die Tätigkeit der Zentralen Verpackungsinspektion in ihrem Verantwortungsbereich unterstützt und die Ergebnisse der Kontrollen ausgewertet werden.

#### Rechte und Pflichten

##### § 4

- (1) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat das Recht,
  - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Bestimmungen über den Schutz von Staats- und Dienstheimnissen die betreffenden Betriebe zu betreten, in alle erforderlichen Unterlagen einzusehen sowie mündliche und schriftliche Informationen zu verlangen;
  - b) für die Vorbereitung und Durchführung von Inspektionen in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, die für die Verpackungswirtschaft zuständigen leitenden Mitarbeiter der Ministerien, anderer zentraler Staatsorgane, Betriebe sowie der Räte der Bezirke zeitweilig heranzuziehen sowie zeitweilige Ar-

beitsgruppen zur Durchführung von Arbeitsaufgaben zu bilden.

(2) Der Leiter der Zentralen Verpackungsinspektion hat das Recht,

- a) den Leitern der Betriebe Auflagen zur Durchführung der aus den Inspektionen abgeleiteten Schlußfolgerungen zum Wirksammachen aufgedeckter Reserven sowie zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit bei Verstößen gegen die staatliche Ordnung zu erteilen;
- b) den Leitern der Betriebe Anerkennung für gute Arbeit auszusprechen.

#### § 5

(1) Die Zentrale Verpackungsinspektion hat die Pflicht,

- a) die Inspektionen nach einem Arbeitsplan und mit hoher Qualität und rationellen Arbeitsmethoden vorzubereiten und durchzuführen;
- b) die jeweils zuständigen Leiter über die vorgesehene Inspektion zu informieren und die dazu erforderliche Vorbereitung zu fordern;
- c) bei den Inspektionen das Zusammenwirken mit den Werkstätten und ihren gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben zu sichern;
- d) bei der Vorbereitung und Durchführung der Inspektionen die enge Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Finanzrevision und dem Staatlichen Vertragsgericht zu sichern;
- e) die Sicherung der Kontrollergebnisse entsprechend den Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu gewährleisten;
- f) die Kontrollergebnisse an Ort und Stelle zu protokollieren und festgestellte Mängel sowie positive Beispiele und Erfahrungen gemeinsam mit dem Leiter des Betriebes auszuwerten.

(2) Der Leiter der Zentralen Verpackungsinspektion hat die Pflicht,

- a) über grundsätzliche Feststellungen bei der Bilanzierung, Herstellung und dem Einsatz von Verpackungsmaterialien und -maschinen den Minister für Glas- und Keramikindustrie zu informieren und Vorschläge für staatliche Regelungen und Entscheidungen zu erarbeiten;
- b) bei der Feststellung von Verstößen gegen die staatliche Ordnung bei der Herstellung, der Weiterverarbeitung und den Einsatz von Verpackungsmaterialien die unverzügliche Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu veranlassen.

#### § 6

##### Arbeitsweise

(1) Die Zentrale Verpackungsinspektion löst die ihr übertragenen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Staatlichen Bilanzinspektion bei der Staatlichen Plankommission und der Staatlichen Finanzrevision.

(2) Die Zusammenarbeit der Zentralen Verpackungsinspektion mit der Chemieberatungsstelle beim Ministerium für Chemische Industrie, der Staatlichen Holzinspektion beim Ministerium für Materialwirtschaft und der Stahlberatungsstelle beim Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, soweit sie die Kontrolle der Entwicklung, der Herstellung, der Weiterverarbeitung und den Einsatz von Verpackungsmaterialien betrifft, ist mit diesen abzustimmen. Die Kontrollergebnisse sind gemeinsam auszuwerten.

(3) Die Kontrollergebnisse sind durch die Zentrale Verpackungsinspektion mit den zuständigen Ministerien bzw. den Räten der Bezirke auszuwerten. Durch die Veralgemeinerung fortgeschrittener Erfahrungen und Unterbreitung von Vorschlägen hat sie aktiv Einfluß auf die weitere Qualifizierung der Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft in den Staatsorganen und Betrieben auszuüben.

#### § 7

##### Disziplinarmaßnahmen

Auf Verlangen des Leiters der Zentralen Verpackungsinspektion ist gegenüber den Leitern oder leitenden Mitarbei-

tern, die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Verpackungswirtschaft verletzen oder erteilte Auflagen nicht erfüllen, durch den zuständigen Disziplinarbefugten gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

#### § 8

##### Beschwerdeverfahren

(1) Auflagen des Leiters der Zentralen Verpackungsinspektion haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind den Adressaten auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen die Auflagen kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Auflage beim Leiter der Zentralen Verpackungsinspektion einzu legen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Glas- und Keramikindustrie zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Glas- und Keramikindustrie entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Leiter der Zentralen Verpackungsinspektion kann die Durchführung der ausgesprochenen Auflagen bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde aussetzen.

#### § 9

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 10 der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1980 zur Verordnung über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Zentrale Verpackungsinspektion — (GBl. I 1981 Nr. 2 S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister  
für Glas- und Keramikindustrie  
Prof. Dr. Grünheid

#### Beschluß

##### über das Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

vom 6. Februar 1986

1. Das nach umfassender Beratung mit Vorsitzenden und Vorständen der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks in allen Bezirken sowie mit Vorständen der Handwerkskammern der Bezirke vorgelegte Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (Anlage)<sup>1</sup> wird bestätigt.
2. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sind für die Anleitung, Unterstützung und materiell-

<sup>1</sup> Die Anlage wird im Sonderdruck Nr. 1265 des Gesetzblattes veröffentlicht.

technische Versorgung der ihr angehörenden privaten Handwerker und Gewerbetreibenden eines Stadt- oder Landkreises verantwortlich. Eine Erweiterung des Versorgungsbereiches der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks auf mehrere Kreise oder Bezirke bedarf der Zustimmung des Rates des Bezirkes, in dem die Einkaufs- und Liefergenossenschaft ihren Sitz hat. Mit Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises kann durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks ausnahmsweise die materiell-technische Versorgung von privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden, die nicht Mitglied der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks sind, sowie von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen erfolgen.

3. Für die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks ist die Handwerkskammer des Bezirkes verantwortlich. Die Handwerkskammer des Bezirkes hat eine Mitgliederversammlung der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks einzuberufen, wenn der Vorstand dem Verlangen der Mitglieder oder der Revisionskommission nach Einberufung nicht entspricht. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und anderer Organe der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die gegen Rechtsvorschriften oder gegen das Statut verstoßen, sind durch die Handwerkskammer des Bezirkes aufzuheben. Die Handwerkskammer des Bezirkes entscheidet innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntwerden der Beschlüsse.
4. Gegen die Entscheidung der Handwerkskammer des Bezirkes gemäß Ziff. 3 kann die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Rat des Bezirkes Beschwerde einlegen. Der Rat des Bezirkes entscheidet endgültig.  
Die Handwerkskammer des Bezirkes ist verpflichtet, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks über den Ausschluß eines Mitgliedes innerhalb von 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Vor der Entscheidung sind der Vorstand der Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks und der Beschwerdeführer zu hören.
5. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und ihre Statuten werden beim Rat des Kreises registriert. Mit der Registrierung werden die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks rechtsfähig und juristische Person. Die bestehenden Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks haben auf der Grundlage des Musterstatuts vom 6. Februar 1936 das Statut ihrer Einkaufs- und Liefergenossenschaft neu auszuarbeiten, in der Mitgliederversammlung zu beschließen und bis zum 31. Dezember 1936 dem Rat des Kreises zur Registrierung vorzulegen.
6. Die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks unterliegen der Pflichtrevision durch den zuständigen VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung.
7. Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1936 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - Verordnung vom 14. Dezember 1936 über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBI. I 1937 Nr. 1 S. 4),
  - Erste Durchführungsbestimmung vom 21. Dezember 1936 zur Verordnung über Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (GBI. I 1937 Nr. 1 S. 5).

Berlin, den 6. Februar 1936

**Der Ministerrat**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

## Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise

— ENKO —

vom 30. Januar 1936

Zur Verwirklichung des § 10 Abs. 3 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1930 (GBI. I Nr. 33 S. 321) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (nachfolgend Energiekommissionen genannt) sind Organe der Räte zur Koordinierung und Kontrolle der energiewirtschaftlichen Aufgaben im Verantwortungsbereich des Rates und im Territorium. Sie arbeiten im Auftrag des Rates mit den an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und Lieferern von Energieträgern auf der Grundlage von Rechtsvorschriften und anderen für sie verbindlichen Festlegungen sowie Versorgungsdirektiven zusammen.

(2) Die Energiekommissionen werden von Vorsitzenden geleitet. Vorsitzender der Bezirksenergiekommission ist der für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes. Vorsitzender der Kreisenergiekommission ist das für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständige Mitglied des Rates des Kreises.

(3) Die Anleitung der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen zu Grundfragen der Energiewirtschaft erfolgt durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat. Er ist gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen weisungsberechtigt. Die Anleitung der Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen obliegt den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen.

(4) Durch die Tätigkeit der Energiekommissionen wird die Verantwortung der Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften für die Erfüllung energiewirtschaftlicher Aufgaben nicht eingeschränkt.

### § 2

(1) Die Energiekommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Einflußnahme auf die Durchsetzung der staatlichen Normen der rationellen Energieanwendung, der Aufgaben für den rationellsten und sparsamsten Energieeinsatz, einschließlich der Nutzung von Sekundärenergie, sowie der Energieträgersubstitution in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften im Territorium, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis;
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Planung, Kontingentierung und Abrechnung des Energieverbrauchs sowie der Planung und Abrechnung von Maßnahmen der Energieträgersubstitution und der rationellen Energieanwendung, einschließlich der Normen- und Kennzifferarbeit, im Verantwortungsbereich des örtlichen Rates;
- Förderung der vorbildlichen energiewirtschaftlichen Arbeitsweise in den Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, des Erfahrungsaustausches zur rationellen Energieanwendung sowie der massenpolitischen Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit;
- Kontrolle der Bevorratung und Lagerung fester Brennstoffe sowie der Sicherung der notwendigen Lagerkapazitäten bei den Kohlehandelsbetrieben, den Wärmeenergieerzeugungsanlagen des Energiekombinates und weiteren Schwerpunktverbrauchern gemäß den Versorgungsdirektiven;



- Kontrolle der Heiz- und Winterbereitschaft der Erzeugungs-, Verteilungs- und Anwendungsanlagen zur Sicherung der Wärmeenergieversorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Einrichtungen;
- Kontrolle der Versorgung der Bevölkerung, der örtlich geleiteten Wirtschaft und der übrigen Bereiche mit Energieträgern.

(2) Die Bezirksenergiekommissionen haben darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Kontrolle der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des VEB Energiekombinat zur Sicherung der Versorgung mit Elektroenergie, Gas, Wärmeenergie und festen Brennstoffen sowie des VEB Minol zur Sicherung der Versorgung mit flüssigen Energieträgern;
- Unterstützung bei der Erarbeitung des komplex-territorialen Energieplanes durch den VEB Energiekombinat;
- Auswertung des Energieverbrauchs im Territorium sowie der Einhaltung der Energieträgerkontingente und der staatlichen Einsatzbestimmungen für Energieträger.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Energiekommissionen eng mit dem VEB Energiekombinat, dem VEB Minol und den Kontrollorganen zusammen.

### § 3

(1) Die Vorsitzenden der Energiekommissionen sind berechtigt,

- von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, unabhängig von ihrem Unterstellungsverhältnis, Berichterstattungen zur sparsamen und rationellen Energieanwendung sowie zur Energieträgersubstitution zu fordern;
- von den Lieferanten von Energieträgern zur Versorgung der Bevölkerung, Wirtschaft und übrigen Bereiche sowie zur Bevorratung und Lagerung fester Brennstoffe sowie flüssiger Energieträger und zur Sicherung der notwendigen Lagerkapazitäten Berichterstattungen zu fordern;
- Ergebnisse energiewirtschaftlicher Kontrollen auszuwerten und erforderliche Maßnahmen festzulegen sowie den Kontrollorganen zur Durchführung operativer Kontrollen Vorschläge zu unterbreiten;
- operative Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit festen Brennstoffen in außergewöhnlichen Situationen auf der Grundlage zentraler Festlegungen durchzusetzen.

Der Vorsitzende der Bezirksenergiekommission hat darüber hinaus das Recht, von den Generaldirektoren der Kombinate die Festlegung von Maßnahmen zur Herstellung der Ordnungsmäßigkeit im Versorgungsprozeß mit Energieträgern zu verlangen.

(2) Der Vorsitzende der Energiekommission legt dem Rat zur Sicherung der Planmäßigkeit der Realisierung energiewirtschaftlicher Aufgaben und zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung Entscheidungsvorschläge vor.

### § 4

(1) Die Energiekommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, weiteren Mitgliedern und dem Sekretär.

(2) Als Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. Kreises zu berufen:

- Leiter von Fachorganen des Rates bzw. deren zuständige Stellvertreter,
- der Generaldirektor und ein Fachdirektor des VEB Energiekombinat sowie der Direktor des VEB Minol in die Bezirksenergiekommission,
- der Leiter oder ein Beauftragter des territorial zuständigen Betriebsteiles des VEB Energiekombinat in die Kreisenergiekommission.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes bzw. Rates des Kreises kann auf Vorschlag der zuständigen Leiter oder im Einvernehmen mit ihnen Vertreter anderer Staatsorgane, wirtschaftsleitender Organe und gesellschaftlicher Organisationen als Mitglieder der Energiekommissionen berufen.

(4) Der Vorsitzende der Energiekommission kann mit den Leitern zentralgeleiteter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen vereinbaren, daß Leiter oder Mitarbeiter dieser Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ständig oder zeitweilig zur Unterstützung der Arbeit der Energiekommission bei der Lösung territorialer Aufgaben mitwirken.

### § 5

(1) Die Energiekommission arbeitet auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden des zuständigen Rates bestätigten Arbeitsplanes nach dem Prinzip der kollektiven Beratung und der Einzelleitung durch den Vorsitzenden.

(2) Die im Ergebnis kollektiver Beratung getroffenen Entscheidungen des Vorsitzenden der Energiekommission zur Erfüllung energiewirtschaftlicher Aufgaben sind für die Leiter der Fachorgane des Rates sowie die Mitglieder der Energiekommission verbindlich. Die Mitglieder haben über die Durchsetzung der Entscheidungen in der Energiekommission zu berichten.

(3) Der Vorsitzende der Energiekommission ist verpflichtet, über die Arbeit der Energiekommission vor dem Rat Rechenschaft zu legen.

### § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 20. März 1979 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise — EnKO — (GBI. I Nr. 9 S. 78),
- die Anordnung Nr. 2 vom 9. November 1979 über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (GBI. I Nr. 40 S. 336).

Berlin, den 30. Januar 1986

R a u c h f u ß

Stellvertreter des Vorsitzenden

des Ministerrates und Leiter

der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat

## Anordnung über die Beflagung zu besonderen Anlässen — Beflagungs-Anordnung — vom 6. Februar 1986

Zur einheitlichen Regelung über die Beflagung zu besonderen Anlässen in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für die Staatsorgane sowie für die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt).

### § 2

- (1) Dienstgebäude und Betriebe sind zu beflaggen:
- am 1. Mai, dem Internationalen Kampf- und Feiertag der Werktätigen,
  - am 3. Mai, dem Tag der Befreiung,
  - am 7. Oktober, dem Tag der Republik,
  - am 7. November, dem Tag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution,
  - anlässlich der Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik,
  - bei angeordneter Staatstrauer.

(2) Zu anderen als den im Abs. 1 genannten Anlässen erfolgt eine generelle Beflagung nur auf Anordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei.



## § 3

(1) Die Beflaggung erfolgt mit der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung.

(2) Bei Staatstrauer sind die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und die Fahne der internationalen Arbeiterbewegung auf Halbmast zu setzen. Ist dies nicht möglich, ist an der Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik und an der Fahne der internationalen Arbeiterbewegung Trauerflor anzubringen.

## § 4

Über die Beflaggung zu besonderen Anlässen von örtlicher Bedeutung entscheiden die Vorsitzenden der örtlichen Räte.

## § 5

(1) Am 1. Mai, 8. Mai, 7. Oktober und 7. November sowie anlässlich der Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik beginnt die Beflaggung je-

weils am Vortage um 12 Uhr und endet am nachfolgenden Tage um 7 Uhr.

(2) Zu anderen Anlässen beginnt die Beflaggung um 7 Uhr und endet bei Eintritt der Dunkelheit, soweit im Einzelfall keine gesonderte Anordnung erfolgt.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 15. März 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. September 1955 über die Beflaggung von Dienstgebäuden und Betrieben (GBl. I Nr. 90 S. 707) außer Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1986

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 28. Januar 1986 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 6. November 1985 zum Statut der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 .....	1
1. Ergänzung vom 2. Dezember 1985 zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	14
1. Ergänzung vom 2. Dezember 1985 zur Mitteilung Nr. 6/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	15

### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. 1221**

Anordnung vom 20. Dezember 1985 über die Handelsfondsabgabe

**Sonderdruck Nr. 1265**

Beschluß vom 6. Februar 1986 über das Musterstatut der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks

**P-Sonderdruck Nr. 1266**

Anordnung Nr. Pr. 125/1 vom 29. Januar 1986 über die Industriepreise für Elektroenergie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

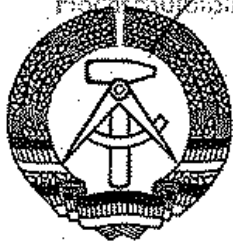
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1030 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Umzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (64062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Groteschke-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1,- M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 19. März 1986

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 86	Anordnung über den Postdienst — Post-Anordnung — .....	69
28. 2. 86	Anordnung über den Postspargirodienst — Postspargiro-Anordnung — .....	87
19. 2. 86	Anordnung Nr. Pr. 430/1 über die Erzeugerpreise für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln individueller Produzenten .....	90
24. 2. 86	Anordnung Nr. 2 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen .....	90
24. 2. 86	Anordnung Nr. 63 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	91

### Anordnung über den Postdienst — Post-Anordnung — vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Postverkehr innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für den internationalen Postverkehr gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind, sowie Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über den internationalen Postverkehr.

##### § 2

##### Arten der Postsendungen

(1) Die Deutsche Post befördert folgende Postsendungen:

- a) Briefsendungen
  - Briefe
  - Postkarten
  - Drucksachen
  - Wirtschaftsdrucksachen
  - Postwurfdrucksachen
  - Blindensendungen,
- b) Kleingutsendungen
  - Päckchen
  - Wirtschaftspäckchen
  - Pakete
  - Wirtschaftspakete
  - Poststücke,

##### c) Geldübermittlungssendungen

- Postanweisungen
- Zahlungsanweisungen
- Zahlkarten
- Einzahlungsaufträge.

(2) Für die automatische und damit schnellstmögliche Bearbeitung geeignet sind Normalsendungen. Das sind Postkarten und einteilige Drucksachenkarten, die den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 entsprechen, und rechteckige Briefe, Drucksachen und Wirtschaftsdrucksachen unter Umschlag, bei denen folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Höchstgewicht: 20 g
- Maximale Dicke: 5 mm
- Mindestmaße: 90 mm x 140 mm mit einer Toleranz von 2 mm
- Höchstmaße: 120 mm x 235 mm mit einer Toleranz von 2 mm

Verhältnis von Länge zur Breite: mindestens 1,4 zu 1.  
Die verwendeten Briefumschläge müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit den staatlichen Standards entsprechen. Weitere Anforderungen enthält die Anlage 2.

(3) Briefsendungen müssen rechteckig oder rollenförmig sein. Briefsendungen sowie Päckchen und Wirtschaftspäckchen müssen zur Beförderung mit der Briefpost geeignet und so beschaffen sein, daß sie deutlich gestempelt werden können. Pakete und Wirtschaftspakete müssen sich zur Beförderung mit der Paketpost in den gebräuchlichen Beförderungsmitteln eignen.

(4) Für Brief- und Kleingutsendungen gelten folgende Mindestmaße:

- a) in rechteckiger Form: 90 mm x 140 mm
- b) in Rollenform: Länge plus zweifacher Durchmesser 170 mm, ohne daß die größte Ausdehnung unter 100 mm liegt.

(5) Die Höchstmaße für Postkarten betragen 105 mm x 148 mm. Für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen gelten folgende Höchstmaße:

- a) in rechteckiger Form: Länge, Breite und Höhe addiert 900 mm, ohne daß die größte Ausdehnung 600 mm überschreitet,

- b) in Rollenform: Länge plus zweifacher Durchmesser 1 040 mm, ohne daß die größte Ausdehnung 900 mm überschreitet.

(6) Postsendungen, die den Bestimmungen für die vom Absender gewählte Sendungsart nicht entsprechen, können befördert werden, wenn die Bestimmungen für eine andere Sendungsart auf sie zutreffen. Fehlen Gebühren, werden die Postsendungen gemäß § 52 Abs. 3 an den Absender zurückgegeben oder mit Nachgebühren belegt.

## § 3

## Anschrift

(1) Die Anschrift muß den Empfänger einer Postsendung möglichst kurz, aber eindeutig bestimmen. Es sind nur allgemein übliche Abkürzungen zulässig.

(2) Die Anschrift muß folgende Angaben umfassen, die von oben nach unten in nachstehender Reihenfolge entsprechend den von der Deutschen Post veröffentlichten Mustern anzugeben sind:

- a) Empfänger,
- b) Angaben zur Aushändigung
  - Straße, Hausnummer und Wohnungsnummer oder
  - Straße, Hausnummer und Nummer des Fachs in der Briefzustellanlage oder
  - Postfach .... (Nummer) oder
  - Postschließfach .... (Nummer) oder
  - „postlagernd“,
- c) Bestimmungsort in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise,
- d) Postleitzahl (vierstellig).

(3) Die Anschrift muß

- bei Briefsendungen unter Umschlag auf der Vorderseite (glatte Seite ohne Verschlussklappe),
- bei Briefsendungen in Kartenform auf der rechten Hälfte der Karten,
- bei Kleingutsendungen auf der größten Fläche

angebracht werden. Sie muß mit der Länge der Postsendung parallel verlaufen. Vermerke über Sendungsarten und Zusatzleistungen sind bei Briefsendungen unter Umschlag in der linken oberen Ecke — gegebenenfalls unter der Absenderangabe —, bei Briefsendungen in Kartenform, Blindsendungen und Kleingutsendungen oberhalb der Empfängeranschrift anzubringen.

(4) Wenn die Anschrift von Normalsendungen, Postkarten sowie Drucksachen und Wirtschaftsdrucksachen in Kartenform nicht durch Druck, Stempel oder Schreibmaschine hergestellt wird, sollen standardisierte Briefumschläge und Karten mit Kodefeldruck verwendet werden. Die Postleitzahlen sind in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise einzutragen.

(5) Für das handschriftliche Anbringen von Anschriften

- a) auf Briefsendungen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sind alle Schreibmittel — außer rotfarbigen — zugelassen.
- b) auf Kleingutsendungen sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sind alle Schreibmittel — außer Bleistift — zugelassen.

Geldübermittlungssendungen dürfen nicht mit Bleistift oder Kopierstift ausgefüllt werden.

(6) In Kleingutsendungen ist ein Doppel der Anschrift obenauf zu legen. Ist dies nicht möglich (z. B. bei offenen Körben oder Biischgefäßen), muß ein Doppel der Anschrift außen haltbar angebracht werden. Koffer müssen 2 Anschriftaufklebezettel oder Anschriftfahnen tragen; ein Doppel der Anschrift ist außerdem einzulegen.

(7) Der Absender kann im voraus verfügen, daß Pakete und Wirtschaftspakete im Falle der Unzustellbarkeit gemäß § 50 an einen anderen Empfänger weitergesandt oder sofort zurückgesandt werden (Vorausverfügung). Bei Paketen und Wirtschaftspaketen mit lebenden Tieren ist er dazu verpflichtet.

## § 4

## Außenseite

(1) Außer der Anschrift des Empfängers soll der Absender auf der Außenseite der Postsendung seine Anschrift angeben. Sie soll in der linken oberen Ecke der Anschriftseite oder auf der Rückseite der Postsendung stehen. Die Gestaltung der Anschriftseite von Briefsendungen wird von der Deutschen Post bekanntgemacht.

(2) Weitere Angaben können hinzugefügt werden, wenn dadurch die Deutlichkeit der Anschrift nicht beeinträchtigt und das Bearbeiten der Postsendungen nicht erschwert wird. Zettel sind mit ihrer ganzen Fläche aufzukleben. Diese weiteren Angaben dürfen Postwertzeichen, postdienstlichen Klebezettel oder Stempelabdrucken nicht ähnlich sein. Ungültige oder bereits entwertete Postwertzeichen dürfen auf der Außenseite von Postsendungen nicht vorhanden sein. Inhaltsangaben auf der Außenseite von Brief- und Kleingutsendungen sind unzulässig. Das gilt nicht für Postsendungen mit lebenden Tieren und Pflanzen, gefahrbringenden Stoffen, Giften, Suchtmitteln, Untersuchungstoffen, Krankheitserregern und radioaktiven Stoffen.

(3) Bei Briefsendungen in Kartenform gilt die Anschriftseite als Außenseite, deren rechte Hälfte nur die Anschrift und Vermerke über Sendungsart und Zusatzleistungen tragen darf.

(4) Die Postwertzeichen sind in die rechte obere Ecke der Anschriftseite zu kleben. Mehrere Postwertzeichen sind nebeneinander anzubringen.

## § 5

## Verpackung

(1) Postsendungen müssen so sicher und haltbar verpackt sein, wie es ihr Umfang, Gewicht, Inhalt und Wert sowie die Länge der Beförderungsstrecke erfordern.

(2) An die Verpackung werden darüber hinaus folgende Anforderungen gestellt:

- a) bei Verwendung von Fensterbriefumschlägen: Einhaltung der in der Anlage 3 festgelegten Bestimmungen,
- b) bei zerbrechlichen Behältern mit Flüssigkeiten: Verwendung von Kisten, Körben oder Kartons aus starker Pappe mit federnden und aufsaugenden Stoffen,
- c) bei lebenden Tieren: Verwendung von festen Käfigen, Körben oder Kartons, die so beschaffen sind, daß keine Körperteile hinausgezwängt werden können. Der Boden muß undurchlässig und mit aufsaugenden Stoffen bedeckt sein.
- d) bei Postsendungen mit gefahrbringendem Inhalt: Einhaltung der gleichen Bedingungen, wie sie für die Beförderung als Expressgut mit der Eisenbahn festgelegt sind.
- e) bei Postsendungen mit Giften, Suchtmitteln, Untersuchungstoffen, Krankheitserregern und radioaktiven Stoffen: Einhaltung der in den Anlagen 4 und 5 festgelegten Bestimmungen.

(3) Für die Verpackung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gelten zusätzlich die im § 30 Abs. 4 festgelegten Bestimmungen.

(4) Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit keiner Verpackung bedürfen, können unverpackt — in diesem Falle jedoch nicht mit der Zusatzleistung Wertangabe — eingeliefert werden.

(5) Die Verpackung von Postsendungen wird bei der Annahme daraufhin geprüft, ob äußerlich erkennbare Mängel vorhanden sind. Die unbeanstandete Annahme bedeutet nicht, daß die Postsendung frei von Mängeln ist und daß ihre Verpackung den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht.

(6) Die Deutsche Post überläßt Postmietverpackungen als Verpackungsmaterial für Pakete und Wirtschaftspakete (außer solche mit der Zusatzleistung Wertangabe). Für die Überlassung gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

## § 6

### Verschuß

(1) Briefe und Kleinbotsendungen müssen so verschlossen sein, daß ohne Öffnen oder Beschädigen des Verschlusses kein Zugriff zum Inhalt möglich ist. Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen und Blindensendungen sind offen zu versenden. Spitze Metallklammern, Drahtheftklammern oder Büroklammern dürfen nicht als Verschlussmittel für Postsendungen verwendet werden.

(2) Für den Verschuß von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe gelten zusätzlich die im § 30 Abs. 3 festgelegten Bestimmungen.

(3) Hat sich der Verschuß einer Postsendung gelöst oder ist ihre Verpackung so schadhafte geworden, daß der Inhalt zugänglich ist, stellt die Deutsche Post Verpackung und Verschuß wieder her. Wenn die Deutsche Post für die betreffende Postsendung schadenersatzpflichtig ist, wird die Postsendung geöffnet und der Inhalt festgestellt.

## § 7

### Vordrucke

(1) Hat die Deutsche Post die Verwendung von Vordrucken vorgeschrieben, sind die von ihr herausgegebenen zu benutzen. Mit vorheriger Zustimmung der Deutschen Post können Staatsorgane und Betriebe Vordrucke selbst herstellen oder herstellen lassen.

(2) Vordrucke sind deutlich und vollständig auszufüllen. Hinsichtlich der Schreibmittel gilt § 3 Abs. 5.

(3) Den Postsendungen beizufügende Vordrucke dürfen nicht mit Metallklammern befestigt werden.

(4) Vordrucke, die nicht zur Aushändigung an den Absender oder Empfänger bestimmt sind, verbleiben bei der Deutschen Post.

## § 8

### Ausschluß von der Postbeförderung

(1) Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:

- a) Postsendungen, die gegen die Versendungsbedingungen dieser Anordnung, gegen andere Rechtsvorschriften oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstoßen,
- b) Brief- und Kleinbotsendungen mit gültigen in- und/oder ausländischen Zahlungsmitteln — außer Gedenkmünzen —,
- c) Brief- und Kleinbotsendungen, für die nicht die vorgeschriebene Sendungsart oder Zusatzleistung verlangt wird,
- d) Postsendungen, die eine Gefahr für Personen und Anlagen oder für andere Postsendungen bilden. Soweit diese Anordnung nichts anderes bestimmt, gilt das besonders für Postsendungen, die auch nicht als Expressgut mit der Eisenbahn zugelassen wären.
- e) Kettensendungen.

(2) Vermutet die Deutsche Post in einer Postsendung Gegenstände, die von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen. Wird die Inhaltsangabe verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, wird die Postsendung nicht angenommen.

## § 9

### Folgen des Ausschlusses

(1) Von der Postbeförderung ausgeschlossene Postsendungen werden nicht angenommen. Gelangen sie dennoch in den Postbetrieb, werden sie nicht weiterbefördert.

(2) Postsendungen, die wegen Verstoßes gegen diese Anordnung von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden an den Absender zurückgesandt, wenn nicht eine gesetzliche Anzeige- oder Anbieterspflicht für Zahlungsmittel besteht oder Abs. 3 zutrifft. Postsendungen, die wegen Verstoßes gegen andere Rechtsvorschriften von der Postbeförderung ausgeschlossen sind, werden dem für die Untersuchung zuständigen Staatsorgan übergeben.

(3) Gefahrbringende Postsendungen werden bis zur Dauer 1 Monats dort aufbewahrt, wo ihre Beförderung unterbrochen worden ist, wenn die Aufbewahrung ohne unmittelbare Gefahr für die Beschäftigten und die Anlagen der Deutschen Post oder für andere Postsendungen möglich ist. Der Absender wird aufgefordert, die Postsendung innerhalb dieser Frist abzuholen. Holt der Absender die Postsendung nicht ab, wird sie dem zuständigen Staatsorgan übergeben. Ist die Aufbewahrung mit Gefahr verbunden, wird die Postsendung vernichtet oder sogleich dem zuständigen Staatsorgan übergeben. Der Absender wird davon verständigt.

(4) Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder der Inhaltsminderung ausgeschlossener Postsendungen hat der Absender keinen Ersatzanspruch; er hat jedoch gemäß § 58 den Schaden zu ersetzen, der durch solche Postsendungen verursacht worden ist.

## Abschnitt II

### Bestimmungen für die einzelnen Sendungsarten

## § 10

### Briefe

(1) Briefe sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 500 g.

(2) Für Briefe sind alle Zusatzleistungen — außer Postzeitungsgut — zugelassen. Briefe, die Gedenkmünzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus, Gifte oder Suchtmittel enthalten, müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden.

## § 11

### Postkarten

(1) Postkarten sind Postsendungen in rechteckiger Form aus Steifpapier mit einer flächenbezogenen Masse von mindestens 160 g/m<sup>2</sup>, die ohne Umschlag versandt werden und hinsichtlich ihrer Beschaffenheit staatlichen Standards entsprechen. Aufklebungen aus Papier sind zugelassen.

(2) Mit den Postkarten können Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppelkarten müssen den von der Deutschen Post herausgegebenen entsprechen.

(3) Für Postkarten sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Einschreiben, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

## § 12

**Drucksachen**

(1) Drucksachen sind Vervielfältigungen auf Papier oder papierähnlichen Stoffen bis zum Gewicht von 500 g, die durch Druck oder ein ähnliches Verfahren, Belichtung oder Stempel hergestellt worden sind. EDV-Drucke, Ausdrücke von Schreibautomaten und mit der Schreibmaschine angefertigte Schriftstücke sowie als Druckschriften hergestellte Vervielfältigungen sind keine Drucksachen.

(2) Den Drucksachen können hand- oder maschinenschriftlich die Absenderangabe, der Absendetag, eine innere mit der äußeren übereinstimmende Anschrift und die Unterschrift hinzugefügt werden.

(3) Ferner ist zulässig, hand- oder maschinenschriftlich

- Druckfehler zu berichtigen,
- Streichungen oder Unterstreichungen vorzunehmen,
- sonstige Änderungen im Wortlaut sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen; die Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Wörter oder Zahlen umfassen und müssen in leicht erkennbarem sachlichem Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen,
- auf Ansichtskarten usw. Mitteilungen, Grüße, Wünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln mit höchstens 5 Wörtern zum Ausdruck zu bringen.

(4) Drucksachen sind offen einzuliefern. Als offen gelten auch Drucksachen mit einem leicht lösbaren und wiederherzustellenden Verschluss oder unter Streifband. Das Streifband muß mindestens 140 mm breit sein. Es darf nicht in die Drucksache eingerollt und nicht an ihr festgeklebt sein. Anschrift und Freimachung müssen sich auf dem Streifband befinden. Die Anschrift muß die Bezeichnung „Drucksache“ enthalten.

(5) Ohne Umschlag versandte ein- oder zweiteilige Drucksachenkarten müssen in Größe, Form und Papierstärke den Bestimmungen für Postkarten entsprechen; sie sollen nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen. Gefaltete Drucksachen oder mehr als zweiteilige Drucksachenkarten sind nicht zugelassen.

(6) Für Drucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Nachnahme zugelassen; für Drucksachen in Kartenform außerdem die Zusatzleistungen Einschreiben, Eigenhändige Aushändigung und Rückschein.

## § 13

**Wirtschaftsdrucksachen**

(1) Wirtschaftsdrucksachen sind Drucksachen, bei denen der Umfang hand- oder maschinenschriftlicher Änderungen sowie Nachtragungen innerhalb des gedruckten Wortlauts nicht begrenzt ist. Die Nachtragungen müssen in sachlichem Zusammenhang mit dem gedruckten Text stehen. Zu den Wirtschaftsdrucksachen zählen auch Rechnungen oder Lieferscheine auf Vordrucken.

(2) Wirtschaftsdrucksachen können Warenmuster ohne Handelswert beigelegt werden. Sie müssen so verpackt oder befestigt sein, daß sie der Postsendung nicht entfallen und beim Stempeln nicht beschädigt werden können.

(3) Die Anschrift muß die Bezeichnung „Wirtschaftsdrucksache“ enthalten.

(4) Für Wirtschaftsdrucksachen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Nachnahme zugelassen.

## § 14

**Postwurfdrucksachen**

(1) Postwurfdrucksachen sind Drucksachen bis zum Gewicht von 50 g an alle Haushalte eines bestimmten Territo-

riums. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 gelten nicht für Postwurfdrucksachen.

(2) Postwurfdrucksachen sind für jedes Postamt getrennt verpackt mit dessen Anschrift und Angabe der Stückzahl einzuliefern.

(3) Die Freimachung kann auf der bei der Einlieferung vorzulegenden Einlieferungsliste oder auf den Einzelstücken vorgenommen werden.

(4) Die Deutsche Post kann aus betrieblichen Gründen die Annahme von Postwurfdrucksachen ablehnen.

(5) Postwurfdrucksachen werden nicht nach- oder zurückgesandt.

(6) Für Postwurfdrucksachen sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

## § 15

**Blindensendungen**

(1) Blindensendungen sind gebührenfreie Postsendungen bis zum Gewicht von 7 kg, die von Blinden eingeliefert werden oder an Blinde gerichtet sind. Sie können Nachrichten in Blindenschrift, unbeschriebenes Blindenschriftpapier, Tonbänder oder Schallplatten enthalten.

(2) Blindensendungen sind offen einzuliefern. Die Anschrift darf nicht in Blindenschrift geschrieben sein und muß die Bezeichnung „Blindensendung“ enthalten.

(3) Als Blindensendung eingelieferte Postsendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden dem Absender zurückgegeben.

(4) Für Blindensendungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Nachnahme zugelassen.

## § 16

**Päckchen**

(1) Päckchen sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 2 kg, die von Bürgern eingeliefert werden.

(2) Die Anschrift muß die Bezeichnung „Päckchen“ enthalten.

(3) Für Päckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Einschreiben, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

## § 17

**Wirtschaftspäckchen**

(1) Wirtschaftspäckchen sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 2 kg, die von Absendern gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b sowie Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen eingeliefert werden.

(2) Die Anschrift muß die Bezeichnung „Wirtschaftspäckchen“ enthalten.

(3) Für Wirtschaftspäckchen sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Einschreiben, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

## § 18

**Pakete**

(1) Pakete sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 10 kg, die von Bürgern eingeliefert werden.

(2) Pakete müssen mit einer Paketkarte eingeliefert werden. Die Anschrift und sonstige Vermerke auf dem Paket und auf der Paketkarte müssen übereinstimmen. Mehrere Pakete, jedoch höchstens fünf, können mit einer Paketkarte eingeliefert werden, wenn sie an denselben Empfänger gerichtet sind und keine oder die gleichen Zusatzleistungen — außer Wertangabe und Nachnahme — verlangt werden. Bei Paketen mit diesen Zusatzleistungen ist für jedes Paket eine Paketkarte erforderlich.



(3) Die Anschrift auf Paketen und Paketkarten muß die Bezeichnung „Paket“ enthalten.

(4) Für sperrige Pakete wird ein Gebührenzuschlag erhoben. Sperrig sind Pakete, die

- a) in einer Ausdehnung 1 000 mm oder in den beiden größten Ausdehnungen zusammen 1 500 mm überschreiten,
- b) sich nicht mit anderen Paketen zusammen stapeln lassen (z. B. Körbe, Eimer, unverpackte Gegenstände),
- c) lebende Tiere enthalten.

(5) Für Pakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

(6) Pakete mit lebenden Tieren müssen mit der Zusatzleistung Eilsendung versandt werden. Bei der Einlieferung ist ein Veterinärzeugnis<sup>1</sup> für die Tiere abzugeben.

(7) Pakete, die Gedenkmünzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus, Schußwaffen oder patronierte Munition gemäß Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 899), Schußgeräte und Kartuschen gemäß Schußgeräteeinordnung vom 14. August 1968 (GBl. II Nr. 90 S. 704), Gifte gemäß Gesetz vom 7. April 1977 über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBl. I Nr. 10 S. 103) oder Suchtmittel gemäß Gesetz vom 19. Dezember 1973 über den Verkehr mit Suchtmitteln — Suchtmittelgesetz — (GBl. I Nr. 58 S. 572) enthalten, müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden.

#### § 19

##### Wirtschaftspakete

(1) Wirtschaftspakete sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 10 kg, die von Absendern gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a und b sowie Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen eingeliefert werden.

(2) Die Anschrift auf Wirtschaftspaketen muß grün umrandet sein und die Bezeichnung „Wirtschaftspaket“ enthalten.

(3) Wirtschaftspakete können im Selbstbucherverfahren nach den Bestimmungen der Anlage 7 eingeliefert werden. Wird das Selbstbucherverfahren nicht angewandt, gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 3.

(4) Für sperrige Wirtschaftspakete gelten die Bestimmungen des § 18 Abs. 4.

(5) Für Wirtschaftspakete sind die Zusatzleistungen Eilsendung, Postzeitungsgut, Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme zugelassen.

(6) Die Bestimmungen des § 18 Absätze 6 und 7 gelten auch für Wirtschaftspakete. Bei Wirtschaftspaketen, die Gifte, Suchtmittel oder radioaktive Stoffe enthalten, muß die Wertangabe mehr als 1 000 M betragen.

#### § 20

##### Poststücke

(1) Poststücke sind verschlossene Postsendungen bis zum Gewicht von 25 kg, die die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Anlage 8 mit Landkraftposten befördert.

(2) Für Poststücke sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

#### § 21

##### Postanweisungen

(1) Postanweisungen sind Postsendungen, durch die Geldbeträge bis 1 000 M mit einem Vordruck zur Auszahlung an einen Empfänger übermittelt werden.

(2) Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt. Dafür ist der Vordruck telegrafische Postanweisung zu verwenden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt. Telegrammkurzanschriften sind nicht zulässig.

(3) Ist in den Vordrucken der Raum für die Angabe des Betrages in Ziffern und Buchstaben nicht vollständig ausgefüllt, sind die leeren Stellen so zu schließen, daß keine Nachtragungen möglich sind. Vordrucke, auf deren Hauptteil der Betrag oder die Anschrift des Empfängers geändert sind, werden nicht angenommen.

(4) Der Empfängerabschnitt der Postanweisung kann kurze Mitteilungen enthalten.

(5) In das Überweisungstelegramm telegrafischer Postanweisungen können weitere Mitteilungen aufgenommen werden.

(6) Für Postanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Eigenhändige Aushändigung zugelassen. Für telegrafische Postanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

#### § 22

##### Zahlungsanweisungen

(1) Zahlungsanweisungen sind Postsendungen, durch die das Postscheckamt den von einem Postscheckkonto oder Postspargirokonto abgebuchten Betrag zur Auszahlung an den im Auftrag genannten Empfänger übermittelt. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlungsanweisungen werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt und am Bestimmungsort wie Telegramme zugestellt (telegrafische Zahlungsanweisung).

(3) Für Zahlungsanweisungen sind die Zusatzleistungen Eilsendung und Eigenhändige Aushändigung zugelassen. Für telegrafische Zahlungsanweisungen ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

#### § 23

##### Zahlkarten

(1) Zahlkarten sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto oder Postspargirokonto übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Zahlkarten werden auf Verlangen des Absenders telegrafisch übermittelt. Dafür ist der Vordruck telegrafische Zahlkarte zu verwenden.

(3) Die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 gelten auch für Zahlkarten und telegrafische Zahlkarten.

(4) Der Zahlungsgrund ist nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> zu codieren, der konstante Teil des Zahlungsgrundes muß angegeben werden.

(5) Für Zahlkarten sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

#### § 24

##### Einzahlungsaufträge

(1) Einzahlungsaufträge sind Postsendungen, durch die Geldbeträge mit einem Vordruck zur Gutschrift auf ein Konto beim kontoführenden Geld- und Kreditinstitut übermittelt werden. Die Höhe des Betrages ist nicht begrenzt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 21 Abs. 3 und 23 Abs. 4 gelten auch für Einzahlungsaufträge.

(3) Für Einzahlungsaufträge sind keine Zusatzleistungen zugelassen.

<sup>1</sup> Gemäß Anlage 3 zur Vierten Durchführungsbestimmung vom 14. November 1984 zur Tierseuchenverordnung (GBl. I Nr. 37 S. 444).

<sup>2</sup> Anordnung vom 12. Mai 1970 über die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung im Zahlungsverkehr — Codierung des Zahlungsgrundes — (GBl. II Nr. 43 S. 317).

Abschnitt III  
Zusatzleistungen

§ 25

Arten der Zusatzleistungen

Die Deutsche Post führt bei der Beförderung von Postsendungen folgende Zusatzleistungen aus:

- a) zur Beschleunigung
  - Eilsendung
  - Bahnhofssendung
  - Postzeitungsgut,
- b) zur erhöhten Sicherheit
  - Einschreiben
  - Wertangabe
  - Eigenhändige Aushändigung,
- c) zu anderen Zwecken
  - Zustellungsurkunde
  - Rückschein
  - Nachnahme.

§ 26

Eilsendung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung werden vorrangig bearbeitet und mit den schnellsten Postverbindungen befördert. Sie werden am Eingangstag während der Dienstbereitschaft des Bestimmungspostamtes ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt je nach der Zeit des Eingangs der Postsendung entweder gemeinsam mit der regelmäßigen Aushändigung der anderen Postsendungen oder Presseerzeugnisse über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen oder durch besonderen Boten an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen. Postsendungen mit lebenden Tieren werden immer durch besonderen Boten ausgehändigt.

(2) Für Postwurfsdrucksachen, Poststücke, Zahlkarten, Einzahlungsaufträge und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Eilsendung nicht zugelassen. Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren müssen mit der Zusatzleistung Eilsendung versandt werden.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eilsendung“ zu kennzeichnen.

(4) Auch für die Aushändigung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung gelten die §§ 36, 40 und 47.

§ 27

Bahnhofssendung

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung werden zur vereinbarten Zeit an einem bestimmten Ort eingeliefert bzw. ausgehändigt. Zwischen dem Absender und der Deutschen Post wird eine der bestehenden Postverbindungen für die Beförderung der jeweiligen Postsendungen schriftlich vereinbart.

(2) Briefe mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung sind bis zum Gewicht von 5 kg zulässig. Andere Sendungsarten und Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Dem Einlieferer und dem Empfänger werden Ausweise ausgestellt, die zum Einliefern bzw. Abholen berechtigen. Briefe mit der Zusatzleistung Bahnhofssendung können regelmäßig oder nach Bedarf eingeliefert werden.

(4) Die Postsendungen müssen um die Anschrift einen breiten roten Streifen tragen. Sie sind mit dem Vermerk „Bahnhofssendung“ zu kennzeichnen. Die vereinbarte Post-

verbindung hat der Absender in der Anschrift zu vermerken.

§ 28

Postzeitungsgut

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut können von gesellschaftlichen Organisationen und Verlagen eingeliefert werden. Sie können Presseerzeugnisse und andere Druckerzeugnisse enthalten. Es gelten die Bestimmungen des § 27 Abs. 1.

(2) Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut sind bis zum Gewicht von 10 kg zulässig. Andere Sendungsarten und Zusatzleistungen sind nicht zugelassen.

(3) Der Versand ist spätestens 10 Tage vor der ersten Einlieferung beim Einlieferungspostamt schriftlich zu beantragen. Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Postzeitungsgut können regelmäßig oder nach Bedarf eingeliefert werden.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Postzeitungsgut“ zu kennzeichnen. Der Anschriftaufklebezettel muß mit einem breiten roten Kreis versehen sein, in dem der Absender die vereinbarte Postverbindung zu vermerken hat.

§ 29

Einschreiben

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen. Die Aushändigung wird nachgewiesen.

(2) Für Drucksachen — außer in Kartenform —, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfsdrucksachen, Blindensendungen, Pakete und Wirtschaftspakete, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut, Wertangabe und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Einschreiben nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Einschreiben“ zu kennzeichnen.

§ 30

Wertangabe

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Sie werden von der Einlieferung bis zur Aushändigung nachgewiesen.

(2) Für Postkarten, Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfsdrucksachen, Blindensendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut, Einschreiben und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Wertangabe nicht zugelassen. Postsendungen, die Gedenkmünzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus, Schußwaffen und patronierte Munition, Schußgeräte und Kartuschen, Gifte, Suchtmittel oder radioaktive Stoffe enthalten, müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Wert“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen.

(4) Die Verpackung von Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe muß aus haltbarem Material bestehen, das keine Beschädigungen oder Aufdrucke aufweist. Aufklebungen sind — außer bei Briefen mit einer Wertangabe bis 500 M — nicht zugelassen. Briefumschläge, Beutel, Papierumhüllungen und der verwendete Bindfaden müssen aus

einem Stück sein. Beutel dürfen außen keine Naht haben. Der zu ihrem Verschluss verwendete Bindfaden muß durch den Kropf hindurchgesteckt und straff gezogen werden. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen.

(5) Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe — außer Briefe mit einer Wertangabe bis 500 M — sind mit Siegellack oder Plomben zu versiegeln. Das Siegel muß das Gepräge eines Namens oder eines anderen besonderen Merkmals tragen. Gültige Münzen oder im allgemeinen Gebrauch befindliche Gegenstände dürfen zum Prägen der Siegelabdrucke nicht verwendet werden. Es sind so viele Abdrucke desselben Siegels anzubringen, daß ohne sichtbare Beschädigung der Verpackung oder der Siegelabdrucke kein Zugriff zum Inhalt möglich ist. Die Siegelabdrucke müssen bei Briefumschlägen alle Umschlagklappen und bei vernähten Postsendungen Anfang und Ende des Nähfadens treffen. Bei verschürten Beuteln sind der Knoten und die Schnurenden zu siegeln.

## § 31

**Eigenhändige Aushändigung**

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung werden nur dem Empfänger selbst oder seinem Postbevollmächtigten ausgehändigt, wenn sich die Postvollmacht auch auf derartige Postsendungen erstreckt.

(2) Für Briefsendungen (außer Briefe mit Zustellungsurkunde) und Päckchen sowie Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wertangabe, Poststücke, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Postzeitungsgut ist die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Eigenhändig“ zu kennzeichnen.

## § 32

**Zustellungsurkunde**

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde werden unter Beurkundung ausgehändigt. Auf der Zustellungsurkunde werden Ort und Tag sowie Art der Aushändigung — bei Briefen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung Ort und Tag der Benachrichtigung — durch Unterschrift des Mitarbeiters der Deutschen Post beurkundet. Auf dem Brief wird der Tag der Aushändigung vermerkt. Die Zustellungsurkunde wird unverzüglich nach der Aushändigung dem Absender des Briefes zugesandt.

(2) Die Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist nur für Briefe zugelassen.

(3) Neben der Zusatzleistung Zustellungsurkunde ist nur die Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung zugelassen.

(4) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(5) Der Absender hat dem Brief einen vorbereiteten Vordruck „Zustellungsurkunde“ beizufügen.

## § 33

**Rückschein**

(1) Bei Postsendungen mit der Zusatzleistung Rückschein wird dem Absender die Empfangsbescheinigung des Empfängers (Rückschein) übersandt.

(2) Für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzleistungen Einschreiben oder Wertangabe, Poststücke, Geldübermittlungssendungen sowie Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung,

Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Rückschein nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Rückschein“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat der Postsendung einen vorbereiteten Vordruck „Rückschein“ beizufügen.

## § 34

**Nachnahme**

(1) Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme werden gegen Einlieferungsbescheinigung angenommen und unter gleichzeitiger Einziehung des vom Absender angegebenen Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1 000 M ausgehändigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Geldübermittlungssendung angegebenen Empfänger übermittelt.

(2) Für Postwurfschrucksachen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Postzeitungsgut und Zustellungsurkunde ist die Zusatzleistung Nachnahme nicht zugelassen.

(3) Die Postsendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ und den dahinter in Ziffern anzugebenden Betrag zu kennzeichnen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte oder Einzahlungsauftrag übermittelt werden, sind auf der Anschriftseite außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers und der codierte Zahlungsgrund anzugeben.

(4) Der Absender hat der Postsendung eine ausgefüllte, freigemachte Geldübermittlungssendung zur Übermittlung des Nachnahmebetrages beizufügen. Bei Paketen und Wirtschaftspaketen sind die von der Deutschen Post herausgegebenen Nachnahmepaketkarten zu verwenden.

## Abschnitt IV

**Einlieferung und Aushändigung**

## § 35

**Einlieferung**

(1) Postsendungen sind über Briefkästen oder Selbstbedienungseinrichtungen oder am Schalter einzuliefern.

(2) Große Mengen von Briefsendungen und durch Absenderfreistempeler freigemachte Postsendungen sind an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefern.

(3) Die Deutsche Post kann von Staatsorganen und Betrieben verlangen, daß die Einlieferung großer Mengen von Postsendungen angemeldet wird, daß Postsendungen zur Einlieferung vorbereitet werden (Selbstbuchen nach Anlage 7) und daß bestimmte Postsendungen nur bei festgelegten Postämtern eingeliefert werden.

## § 36

**Einlieferungsbescheinigung**

(1) Die Einlieferung von Postsendungen, für die die Deutsche Post schadenersatzpflichtig ist, wird gebührenfrei bescheinigt.

(2) Die Belege sollen vom Einlieferer vorbereitet werden. Sie dürfen nicht mit Bleistift ausgefüllt werden.

## § 37

**Zurückziehen von Postsendungen**

(1) Postsendungen können vom Absender zurückgezogen werden, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt

wurden bzw. bei Zahlkarten der Betrag dem Postscheckkonto oder Postspargirokonto nicht gutgeschrieben ist.

(2) Das Zurückziehen ist beim Einlieferungspostamt zu beantragen. Einlieferungsbescheinigungen sind vorzulegen.

(3) Das Verlangen wird telegrafisch übermittelt, wenn die Postsendung beim Einlieferungspostamt nicht mehr vorliegt.

### § 38

#### Grundsätze der Aushändigung

(1) Die Deutsche Post händigt Postsendungen aus

- a) über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen (Brief- und Paketzustellanlagen),
- b) am Schalter,
- c) über Postschließfächer,
- d) an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen.

(2) Die Aushändigung über Hausbriefkästen erfolgt grundsätzlich in Wohngrundstücken, die auf öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen erreicht werden können und die sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befinden. Sofern von der Deutschen Post Zustellanlagen errichtet werden, entfällt die Aushändigung über Hausbriefkästen, an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen bis auf die im § 43 genannten Fälle.

(3) Die Zeit und die Art und Weise der Aushändigung werden von der Deutschen Post in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Deutsche Post kann von Staatsorganen und Betrieben verlangen, daß über die Aushändigung Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie kann insbesondere verlangen, daß die Postsendungen am Schalter in Empfang genommen werden.

(4) Die Deutsche Post kann verlangen, daß der Empfänger oder der andere Empfangsberechtigte den Empfang der Postsendung oder des Betrages durch Unterschrift bestätigt.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, Postsendungen und Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen an die in den §§ 41, 43 und 44 genannten anderen Empfangsberechtigten auszuhändigen bzw. auszuzahlen.

### § 39

#### Aushändigung über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen

(1) Durch die Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten von Wohngebäuden sind in der Nähe der Haus- oder Grundstückseingänge für alle Haushalte funktionstüchtige Hausbriefkästen anzubringen. Hausbriefkästen sind mit Namensschildern zu versehen, auf denen die Wohnungsnummer und die Familiennamen anzugeben sind.

(2) Funktionstüchtig ist ein Hausbriefkasten, wenn die in der Anlage 9 festgelegten Bestimmungen eingehalten sind. Darüber hinaus muß er verschlossen und so beschaffen sein, daß die eingelegten Postsendungen und Presseerzeugnisse nicht von Unbefugten entnommen werden können.

(3) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Aushändigung von Postsendungen und Presseerzeugnissen sind für den Neubau mehr- und vielgeschossiger Wohngebäude die Aufstellungsorte der Hausbriefkastenanlagen und die Anwendung standardisierter Hausbriefkästen bzw. Hausbriefkasteneinheiten mit der Deutschen Post abzustimmen. Die Abstimmung ist bei der Erarbeitung

- a) neuer Erzeugnisse des mehr- und vielgeschossigen Wohnungsbaus als Serienerzeugnis durch den Erzeugnisprojektanten in der Entwicklungsphase mit der zuständigen wissenschaftlich-technischen Einrichtung der Deutschen Post<sup>3</sup>,

b) individueller Projektlösungen des mehr- und vielgeschossigen Wohnungsbaus durch die Projektierungseinrichtung im Prozeß der Vorbereitung der Investitionen mit der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post

vorzunehmen.

(4) Über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen werden ausgehändigt:

- a) Brief- und Kleingutsendungen ohne Zusatzleistungen,
- b) Brief- und Kleingutsendungen mit der Zusatzleistung Eilsendung (außer Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren),
- c) Briefe mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde,
- d) Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen mit der Zusatzleistung Einschreiben,
- e) Post- und Zahlungsanweisungen (außer telegrafische).

(5) Empfänger von Brief- und Kleingutsendungen mit den Zusatzleistungen Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein und Nachnahme sowie von Postsendungen mit Nachgebühren erhalten Benachrichtigungen. Das gleiche gilt für Brief- und Kleingutsendungen, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen ausgehändigt werden können und für Kleingutsendungen in Orten, in denen die Deutsche Post keine Paketzustellanlagen errichtet hat.

### § 40

#### Aushändigung an Empfänger auf Campingplätzen, in Kleingartenanlagen, in Wochenend- und Feriensiedlungen

(1) Postsendungen an Empfänger auf Campingplätzen werden wie Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ am Schalter ausgehändigt.

(2) Postsendungen an Empfänger in ständig bewohnten Grundstücken in Kleingartenanlagen, Wochenend- und Feriensiedlungen werden über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen ausgehändigt.

(3) Postsendungen an Empfänger in zeitweilig, aber längerfristig bewohnten Grundstücken in Kleingartenanlagen, Wochenend- und Feriensiedlungen (Saisonwohnungen) werden über Zustellanlagen ausgehändigt, wenn die Grundstücke auf befahrbaren Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen erreicht werden können und nicht mit den Empfängern oder Vorständen der Siedlergemeinschaften andere Regelungen vereinbart wurden.

(4) Postsendungen an Empfänger in zeitweilig, aber kurzfristig bewohnten Grundstücken in Kleingartenanlagen, Wochenend- und Feriensiedlungen werden am Schalter ausgehändigt, wenn nicht mit den Empfängern oder Vorständen der Siedlergemeinschaften andere Regelungen vereinbart wurden.

### § 41

#### Aushändigung am Schalter

(1) Am Schalter werden ausgehändigt:

- a) Postsendungen, deren Aushändigung am Schalter vereinbart worden ist (Abholerklärung),
- b) Postsendungen, von deren Eingang der Empfänger benachrichtigt worden ist,
- c) Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“.

(2) Am Schalter werden Postsendungen und Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen an den Empfänger selbst oder den Postbevollmächtigten ausgehändigt bzw. ausgezahlt. Beträge zu postlagernden Post- und Zahlungsanweisungen werden nur dem Empfänger selbst ausgezahlt. Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne die Zusatzlei-

<sup>3</sup> Deutsche Post, Institut für Post- und Fernmeldewesen

stungen Einschreiben oder Wertangabe können dem ausgehändigt werden, der sie abfordert bzw. die Benachrichtigung vorlegt.

## § 42

**Aushändigung über Postschließfächer**

(1) Die Deutsche Post überläßt Postschließfächer nach den Bestimmungen der Anlage 10.

(2) Über Postschließfächer werden ausgehändigt:

- a) Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen ohne Zusatzleistungen,
- b) Briefe mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde,
- c) Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Einschreiben,
- d) Post- und Zahlungsanweisungen.

(3) Für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Wertangabe, Eigenhändige Aushändigung, Rückschein oder Nachnahme, für Postsendungen mit Nachgebühren sowie für Pakete und Wirtschaftspakete werden Benachrichtigungen eingelegt. Das gleiche gilt für Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen, die wegen ihrer Beschaffenheit nicht über Postschließfächer ausgehändigt werden können.

## § 43

**Aushändigung an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen**

(1) An der Wohnung oder in den Geschäftsräumen werden ausgehändigt bzw. ausgezahlt:

- a) Beträge zu telegrafischen Post- und Zahlungsanweisungen,
- b) Brief- und Kleingutsendungen sowie Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen mit der Zusatzleistung Eilsendung, wenn sie durch besonderen Boten ausgehändigt werden,
- c) Kleingutsendungen in Orten ohne Paketzustellanlagen nach örtlicher Festlegung.

(2) Wird der Empfänger in der Wohnung nicht angetroffen, wird wie folgt ausgehändigt bzw. ausgezahlt:

- a) Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen sowie Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe an einen Bürger mit eigenem Personaldokument, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält,
- b) Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Einschreiben an einen Bürger, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält oder über Hausbriefkasten,
- c) Kleingutsendungen an einen Bürger, der sich in der Wohnung des Empfängers aufhält oder an einen Bürger mit eigenem Personaldokument im gleichen oder benachbarten Wohnhaus.

(3) In den Geschäftsräumen werden Postsendungen dem Postbevollmächtigten ausgehändigt. Das gilt auch für die Auszahlung von Beträgen zu Post- und Zahlungsanweisungen. Wird der Postbevollmächtigte nicht angetroffen, werden Briefsendungen mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Einschreiben an einen Mitarbeiter des Staatsorgans oder Betriebes oder über Hausbriefkasten, Kleingutsendungen an einen Mitarbeiter des Staatsorgans oder Betriebes ausgehändigt.

(4) Ist die Aushändigung an den Empfänger, den Postbevollmächtigten bzw. an die in den Absätzen 2 und 3 genannten anderen Empfangsberechtigten nicht möglich, werden Beträge zu Post- und Zahlungsanweisungen, Briefe mit der Zusatzleistung Wertangabe sowie Kleingutsendungen auf Grund von Benachrichtigungen am Schalter ausgehändigt.

## § 44

**Postvollmacht**

(1) Staatsorgane und Betriebe haben Postvollmacht zu erteilen. Soweit Postsendungen an solche Empfänger nicht über Hausbriefkästen, Zustellanlagen oder Postschließfächer ausgehändigt werden, erhält sie der Inhaber der Postvollmacht. Das gilt auch für die Auszahlung von Beträgen zu Post- und Zahlungsanweisungen.

(2) Postsendungen -- außer solche mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung -- an Bürger in Betrieben, Heimen, Hotels, Internaten, Krankenhäusern, Anstalten und ähnlichen Einrichtungen werden dem Postbevollmächtigten der Einrichtung ausgehändigt.

(3) Bürger können Postvollmacht erteilen.

(4) Postvollmachten sind auf den von der Deutschen Post herausgegebenen Vordrucken zu erteilen.

(5) Bei der Aushändigung am Schalter gilt als Postvollmacht auch die Benachrichtigung bzw. die Post- oder Zahlungsanweisung, wenn der Familienname -- zutreffendenfalls auch der Geburtsname -- oder die Wohnanschrift des Vorlegers mit den Empfängerangaben auf der Postsendung übereinstimmt (vereinfachte Postvollmacht). Die vereinfachte Postvollmacht berechtigt nicht zum Empfang von Postsendungen mit einer Wertangabe über 500 M, Postsendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändige Aushändigung und Beträgen zu Post- und Zahlungsanweisungen über 500 M.

## § 45

**Lagerfristen**

(1) In Paketzustellanlagen eingelegte Kleingutsendungen sind innerhalb von 10 Tagen zu entnehmen.

(2) Am Schalter auszuhändigende Postsendungen werden 15 Tage aufbewahrt. Die Deutsche Post kann von Staatsorganen und Betrieben verlangen, daß die Postsendungen in kürzerer Frist abgeholt werden. Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren werden 24 Stunden aufbewahrt.

(3) Postsendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 1 Monat, solche mit der Zusatzleistung Nachnahme 15 Tage und Pakete sowie Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren gemäß Abs. 2 24 Stunden aufbewahrt.

## § 46

**Aushändigung von Postsendungen mit ungenauer Anschrift**

(1) Postsendungen mit ungenauer Anschrift werden ausgehändigt, wenn der Empfänger für die Deutsche Post hinreichend deutlich zu erkennen ist.

(2) Sind in der Anschrift mehrere Personen oder ist eine Gruppe von Personen als Empfänger genannt, kann die Postsendung an jede der genannten Personen oder an jede der Gruppe angehörende Person ausgehändigt werden.

## § 47

**Einschränkung der Aushändigung über Hausbriefkästen oder Zustellanlagen**

Postsendungen werden am Schalter ausgehändigt, wenn

- a) kein funktionstüchtiger Hausbriefkasten vorhanden ist,
- b) der vorhandene Hausbriefkasten offensichtlich unverschlossen oder beschädigt ist,
- c) der vorhandene Hausbriefkasten nicht oder nur unter Gefahr zugänglich ist.

Das gleiche gilt, wenn Zustellanlagen zerstört wurden oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden können. Der Empfänger erhält eine Mitteilung darüber, daß die Aushändigung über Hausbriefkasten oder Zustellanlage nicht möglich ist.



## § 48

**Annahmeverweigerung**

(1) Der Empfänger kann die Annahme von Postsendungen — außer Briefe mit der Zusatzleistung Zustellungsurkunde — verweigern, indem er sie unverzüglich ungeöffnet mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurückgibt oder die Annahmeverweigerung sogleich bei der Aushändigung erklärt. Nimmt der Empfänger einen Brief mit Zustellungsurkunde dennoch nicht an, wird der Brief am Ort der Aushändigung zurückgelassen.

(2) Als Annahmeverweigerung gilt auch die Weigerung des Empfängers

- den Nachnahmebetrag zu bezahlen,
- sich auszuweisen oder eine Unterschrift zu leisten,
- die Nachgebühren zu entrichten.

## § 49

**Nachsendung**

(1) Der Empfänger kann beantragen, daß ihm Postsendungen für eine bestimmte Zeit, höchstens für 1 Jahr, nachgesandt werden. Die Deutsche Post kann auch ohne Antrag nachsenden, wenn die neue Anschrift bekannt ist.

(2) Die Nachsendung kann vom Absender durch einen Vermerk auf der Postsendung (Vorausverfügung) oder vom Empfänger durch einen Antrag beim zuständigen Postamt beschränkt oder ausgeschlossen werden.

## § 50

**Unzustellbare Postsendungen**

(1) Postsendungen sind unzustellbar, wenn

- a) der Empfänger nicht zu ermitteln ist,
- b) die Nachsendung nicht möglich ist, beschränkt oder ausgeschlossen wurde,
- c) die Annahme verweigert worden ist,
- d) der Empfänger die Postsendungen nicht innerhalb der Lagerfristen am Schalter in Empfang genommen oder der Paketzustellanlage entnommen hat.

(2) Unzustellbare Postsendungen werden an den Absender zurückgesandt. Die Rücksendung unterbleibt bei Paketen und Wirtschaftspaketen, wenn der Absender für den Fall der Unzustellbarkeit eine andere Vorausverfügung getroffen hat sowie bei Postwurfdrucksachen.

## § 51

**Unanbringliche Postsendungen**

(1) Kann eine Postsendung dem Empfänger nicht ausgehändigt werden und ist der Absender nicht bekannt (unanbringliche Postsendung), kann sie zur Ermittlung des Empfängers oder Absenders durch dazu beauftragte Dienststellen der Deutschen Post geöffnet werden. Das gleiche gilt für Postsendungen ohne Absenderangabe, deren Annahme der Empfänger verweigert hat.

(2) Unanbringliche Postsendungen werden 6 Monate aufbewahrt. Danach — oder wenn die Aufbewahrung nicht möglich ist — werden verwertbare Inhaltsteile den zuständigen Staatsorganen oder staatlichen Einrichtungen übergeben.

## Abschnitt V

**Gebühren, Postwertzeichen**

## § 52

**Gebühren**

(1) Für die Teilnahme am Postverkehr sind Gebühren gemäß Anlage I zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Beförderung der Postsendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Postwertzeichen, Freistempelabdruck, Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Postwertzeichen werden durch die Deutsche Post entwertet.

(3) Nicht oder nicht vollständig freigemachte Postsendungen werden an den Absender zurückgegeben. Fehlt die Angabe des Absenders, wird das Eineinhalbfache der fehlenden Gebühr (Nachgebühr) vom Empfänger eingezogen. Zahlt der Empfänger die Nachgebühr nicht, gilt die Annahme der Postsendung als verweigert. Die betreffende Postsendung wird als unanbringlich behandelt. Das gleiche gilt für Postsendungen mit Nachgebühren ohne Absenderangabe, die unzustellbar sind.

(4) Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.

(5) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(6) Gegen die Festsetzung der gemäß Anlage I berechneten Gebühren ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

## § 53

**Postwertzeichen**

(1) Die Herausgabe und die Gültigkeitsdauer von Postwertzeichen werden öffentlich bekanntgemacht.

(2) Postwertzeichen werden zum Freimachungswert verkauft; außerdem kann ein Zuschlag erhoben werden, wenn Postwertzeichen aus besonderem Anlaß herausgegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf den Verkauf bestimmter Einzelwerte oder Sätze.

(3) Ungültige Postwertzeichen können gebührenfrei innerhalb einer von der Deutschen Post festgelegten Frist gegen gültige umgetauscht werden.

## Abschnitt VI

**Materielle Verantwortlichkeit**

## § 54

**Nachforschung**

Auf Antrag des Absenders forscht die Deutsche Post nach dem Verbleib von Postsendungen.

## § 55

**Schadenersatz für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke**

(1) Die Deutsche Post leistet für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke Schadenersatz, wenn einer der im § 29 Abs. I des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen genannten Schadensfälle eingetreten ist.

(2) Außerdem leistet die Deutsche Post für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben sowie für Pakete und Wirtschaftspakete Schadenersatz, wenn nach ihren Unterlagen die Postsendungen bzw. Schlüssel zu Paketzustellfächern in Hausbriefkästen, Briefzustellfächer oder Postschließfächer eingelegt worden sind, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter sie nicht erhalten hat.

(3) Die Deutsche Post leistet für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für

Pakete und Wirtschaftspakete Schadenersatz, wenn sie nach ihren Unterlagen am Schalter ausgehändigt wurden, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter sie nicht erhalten hat.

(4) Die Deutsche Post leistet Ersatz in Höhe des unmittelbaren Schadens, jedoch nicht mehr als

- a) 40 M für Postsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben,
- b) den angegebenen Wert für Postsendungen mit der Zusatzleistung Wertangabe,
- c) 500 M für Pakete, Wirtschaftspakete und Poststücke.

(5) Beim Verlust von Urkunden sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu zahlen. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich, kann der Ersatz nach dem durch die Urkunde verkörperten Wert bemessen werden. Die Höchstsätze des Abs. 4 gelten auch in diesen Fällen.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung von Postwertzeichen der Deutschen Demokratischen Republik, die in Postsendungen gemäß Abs. 1 enthalten waren, liefert die Deutsche Post die verlorengegangenen oder beschädigten Postwertzeichen nach. Ist das nicht möglich oder enthielten die Postsendungen Postwertzeichen anderer Staaten, leistet die Deutsche Post Ersatz in Höhe des Einzelhandelsverkaufspreises unter Berücksichtigung der Höchstsätze gemäß Abs. 4.

(7) Treffen mehrere Ersatzansprüche zusammen, gilt der für den Geschädigten günstigste Anspruch.

#### § 56

##### Schadenersatz für Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme

Gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen leistet die Deutsche Post Schadenersatz

- a) für Postsendungen mit den Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe sowie für Pakete und Wirtschaftspakete, die mit der Zusatzleistung Nachnahme versandt wurden, nach den Bestimmungen des § 55 dieser Anordnung,
- b) für alle Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme, wenn
  - die Postsendung ausgehändigt wurde, ohne den Nachnahmebetrag einzuziehen,
  - ein zu niedriger Nachnahmebetrag eingezogen wurde,
  - der Nachnahmebetrag durch einen Unberechtigten eingezogen wurde.

#### § 57

##### Schadenersatz für Geldübermittlungssendungen

(1) Die Deutsche Post leistet gemäß § 28 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen Schadenersatz für Post- und Zahlungsanweisungen, Zahlkarten und Zahlungsaufträge, wenn die zugehörigen Beträge nicht ausgezahlt oder nicht dem angegebenen Konto gutgeschrieben wurden.

(2) Schadenersatz wird auch geleistet, wenn der Betrag zu einer Post- oder Zahlungsanweisung nach den Unterlagen der Deutschen Post ausgezahlt wurde, der Empfänger aber glaubhaft versichert, daß er oder ein anderer Empfangsberechtigter ihn nicht erhalten hat.

#### § 58

##### Materielle Verantwortlichkeit der Absender und Empfänger

(1) Der Absender einer Postsendung ist gemäß § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen materiell verantwortlich für Schäden, die er durch Verletzung seiner sich aus dieser Anordnung ergebenden Pflichten verursacht.

Das gilt insbesondere, wenn Verpackung und Verschluss bestimmungswidrig waren oder wenn von der Postbeförderung ausgeschlossene Postsendungen eingeliefert wurden.

(2) Auf die materielle Verantwortlichkeit des Absenders hat es keinen Einfluß, wenn die Postsendung bei der Einlieferung nicht beanstandet oder trotz Beanstandung auf Verlangen des Absenders angenommen worden ist.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, der Deutschen Post den Schaden zu ersetzen, den er durch den Verlust von Schlüsseln oder die Beschädigung von Schlüsseln oder Schlössern zu Zustellanlagen oder Postschließfächern schuldhaft verursacht. Er selbst darf keine Schlüssel anfertigen oder anfertigen lassen.

#### § 59

##### Übergang von Schadenersatzansprüchen

Wird gegenüber einem Anspruchsberechtigten Schadenersatz geleistet, geht dessen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten auf die Deutsche Post über.

#### Abschnitt VII

##### Schlußbestimmungen

#### § 60

##### Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen berechtigt, bei der Einlieferung von Postsendungen, bei der Aushändigung von Postsendungen und bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu kontrollieren, ob die Bestimmungen dieser Anordnung eingehalten worden sind.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Inhalt offener Briefsendungen (Drucksachen, Wirtschaftsdrucksachen, Postwurfdrucksachen und Blindensendungen) daraufhin zu kontrollieren, ob die Bestimmungen dieser Anordnung für die Inanspruchnahme der gebührenbegünstigten bzw. gebührenfreien Sendungsart eingehalten werden.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Zählerstand von Absenderfreistemplern jederzeit während der betrieblichen Arbeitszeit in den Räumen des Besitzers zu kontrollieren.

#### § 61

##### Ausweispflicht

(1) Die Deutsche Post kann verlangen, daß sich Personen bei der Einlieferung von Postsendungen, bei der Aushändigung von Postsendungen, bei der Auszahlung von Beträgen oder bei Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen die Deutsche Post mit dem Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder einem diesem gleichgestellten Personaldokument<sup>4</sup> legitimieren.

(2) Die Art der Legitimation wird in den Unterlagen der Deutschen Post vermerkt.

#### § 62

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

<sup>4</sup> Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1975 (GBl. I Nr. 31 S. 344).

## Anlage 1

zu § 52 Abs. 1 vorstehender Anordnung

## Postgebühren

Nr. Gegenstand	Post-Anordnung §	Gebühr M	Anmerkung
<b>1. Briefsendungen</b>			
1 Briefe im Ortsverkehr (innerhalb einer Gemeinde)	10		
bis 20 g		—,10	
über 20 g bis 250 g		—,20	
über 250 g bis 500 g		—,30	
2 Briefe im Fernverkehr	10		
bis 20 g		—,20	
über 20 g bis 250 g		—,40	
über 250 g bis 500 g		—,80	
3 Postkarten	11		
a) einfache		—,10	
b) mit Antwortkarte		—,20	
4 Drucksachen	12		
bis 50 g		—,05	
über 50 g bis 100 g		—,15	
über 100 g bis 250 g		—,25	
über 250 g bis 500 g		—,50	
5 Wirtschaftsdrucksachen	13		
bis 100 g		—,15	
über 100 g bis 250 g		—,25	
über 250 g bis 500 g		—,50	
6 Postwurfdrucksachen	14		
bis 20 g		—,03	
über 20 g bis 50 g		—,04	
7 Blindensendungen	15		
bis 7 kg		gebührenfrei	
<b>2. Kleingutsendungen</b>			
8 Päckchen im Ortsverkehr (innerhalb einer Gemeinde)	16		
bis 2 kg		—,40	
9 Päckchen im Fernverkehr	16		
bis 2 kg		—,70	
10 Wirtschaftspäckchen	17		
bis 2 kg		1,80	
Pakete und Wirtschaftspakete		Entfernungs- zonen Zone 1* Zone 2 bis über 100 km 100 km	
11 Pakete	18		
bis 5 kg		—,60 —,80	
über 5 kg bis 10 kg		—,70 1,—	
12 Wirtschaftspakete	19		
bis 5 kg		2,— 4,—	
über 5 kg bis 10 kg		3,— 5,50	
13 Sperrige Pakete und Wirtschaftspakete	18 (4) 19 (4)		Zuschlag von 50 % d. Beförderungs- gebühr
14 Poststücke	20, Anl. 8		
a) Beförderungsgebühr je volle oder angefangene 10 kg		—,25	
b) für das An- und Abfahren von Poststücken, die mit der Eisenbahn angekommen sind oder mit ihr weiterbefördert werden, außerdem je Stück		—,20	
c) Aufbewahrungsgebühr je Stück und Tag		—,20	

\* Zur Entfernungszone 1 gehören alle Postsendungen, bei denen die durchschnittliche Entfernung zwischen dem Leitbereich des Einlieferungspostamtes und dem für das Bestimmungspostamt festgelegten Leitbereich nicht mehr als 100 km beträgt.

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr M	Anmerkung
<b>3. Geldübermittlungssendungen</b>			
15 Postanweisungen (Höchstbetrag 1 000 M)	21 (1)		
bis 10 M		—,20	
über 10 M bis 25 M		—,30	
über 25 M bis 100 M		—,40	
über 100 M bis 250 M		—,60	
über 250 M bis 500 M		—,80	
über 500 M bis 750 M		1,—	
über 750 M bis 1 000 M		1,20	
16 Telegrafische Postanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	21 (2)		
bis 25 M		2,50	
über 25 M bis 100 M		3,—	
über 100 M bis 250 M		3,50	
über 250 M bis 500 M		4,—	
über 500 M bis 750 M		4,50	
über 750 M bis 1 000 M		5,—	
für jede weiteren 250 M oder einen Teil davon mehr		1,—	
für sonstige Mitteilungen dazu je Wort die Telegrammgebühr			
17 Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	22 (1)		
eine feste Gebühr von		—,15	
außerdem je 20 M oder einen Teil davon		—,01	
18 Telegrafische Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	22 (2)		
bis 25 M		2,50	
über 25 M bis 500 M		3,—	
über 500 M bis 1 000 M		4,—	
für jede weiteren 500 M			
oder einen Teil davon mehr		1,50	
19 Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	23 (1)		
bis 10 M		—,10	
über 10 M bis 25 M		—,15	
über 25 M bis 100 M		—,20	
über 100 M bis 250 M		—,25	
über 250 M bis 500 M		—,30	
über 500 M bis 750 M		—,40	
über 750 M bis 1 000 M		—,50	
über 1 000 M bis 1 250 M		—,60	
über 1 250 M bis 1 500 M		—,70	
über 1 500 M bis 1 750 M		—,80	
über 1 750 M bis 2 000 M		—,90	
über 2 000 M		1,—	
20 Telegrafische Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	23 (2)		
bis 500 M		2,50	
über 500 M bis 1 000 M		3,—	
für jede weiteren 500 M			
oder einen Teil davon mehr		1,—	
21 Einzahlungsaufträge (Höchstbetrag unbeschränkt)	24		Gebühr wie für Zahlkarten
<b>4. Zusatzleistungen</b>			
Die Gebühren für Zusatzleistungen sind neben den Gebühren für die Beförderung einer gleichartigen Postsendung zu entrichten.			
22 Eilsendung	26		
a) je Briefsendung, Päckchen, Wirtschaftspäckchen, Post- und Zahlungsanweisungen		—,50	Bei Blindensendungen wird die Gebühr nicht erhoben.
b) je Paket und Wirtschaftspaket		—,60	
23 Bahnhofssendung	27		
a) Behandlungsgebühr bei regelmäßiger Einlieferung			
— für den Kalendermonat		36,—	
— für die Kalenderwoche		12,—	
bei unregelmäßiger Einlieferung			
— je Postsendung		2,—	

Nr. Gegenstand	Post- Anord- nung §	Gebühr M	Anmerkung
b) Beförderungsgebühr			
bis 20 g		—,20	Die Beförderungsgebühr unter Buchst. b tritt an die Stelle der Gebühr für die Beförderung einer gleichartigen Postsendung.
über 20 g bis 250 g		—,40	
über 250 g bis 500 g		—,60	
über 500 g bis 1 000 g		—,80	
über 1 000 g bis 2 000 g		1,60	
über 2 000 g bis 5 000 g		2,—	
24 Postzeitungsgut	28	—	Gebühr wie für Wirtschaftspakete
25 Einschreiben	29	—,50	
26 Wertangabe	30		
a) Wertangabegebühr für jede vollen oder angefangenen 500 M Wertangabe		—,20	
b) Bearbeitungsgebühr			
— für Briefe		—,50	
— für Pakete und Wirtschaftspakete		—,60	
27 Eigenhändige Aushändigung	31	—,20	
28 Zustellungsurkunde	32	—,65	
29 Rückschein	33	—,25	
30 Nachnahme	34	—,40	Bei Blindensendungen wird die Gebühr nicht erhoben.
<b>5. Andere Postgebühren</b>			
31 Postmietverpackungen	5 (6), Anl. 6		
a) Mietgebühr für Verpackungen			
— der Typen A, A 2, B, C 2		—,30	
— der Typen D und F		—,50	
b) Verzugsgebühr ab 4. Werktag für jeden Tag und jede Verpackung		—,50	
c) für Verlust oder Beschädigung, die einem Verlust gleichzusetzen ist		10,—	
32 Vordrucke	7		
a) einfache Vordrucke wie Postkarten (ohne Postwertzeichen), Paketkarten, Paketanschriftfahnen, Postanweisungen, Zahlkarten, Einzahlungsaufträge, Zustellungsurkunden je Stück		—,01	
b) Doppelvordrucke wie Nachnahmepaketkarten, telegrafische Postanweisungen, telegrafische Zahlkarten je Stück		—,02	
c) Wertbriefumschläge je Stück		—,10	
33 Auskunft über die Anzahl der Haushalte je Kreis mindestens	14 (1)	—,20 —,40	
34 Zurückziehen von Postsendungen	37 (3)	Telegramm- gebühr	Gebührenfrei, wenn die Sendung noch vorliegt.
35 Postschließfächer	42, Anl. 10	1,50 2,—	
a) für ein gewöhnliches Schließfach monatlich			Das Mehrfache der Gebühr für ein gewöhnliches Schließfach.
b) für ein mittleres Schließfach monatlich			
c) für ein größeres Schließfach monatlich			
36 Aushändigung von Paketen je Stück	43	—,30	Die Gebühr wird nur bei Aushändigung an der Wohnung oder in Geschäftsräumen erhoben.
37 Stundung je volle oder angefangene 1 M monatlich mindestens	52 (5)	—,02 1,—	
38 Nachforschung	54		
a) für ein gewöhnliches Nachfrageschreiben		—,30	Die Nachforschung ist gebührenfrei, wenn die Deutsche Post den Anlaß dazu gegeben hat.
b) für umfangreiche Nachforschungen		1,50	
— bei Leistungen bis zur Dauer von 1 Stunde		—,40	
— darüber hinaus für jede volle oder angefangene ¼ Stunde			

Die Bestimmungen über die Beibehaltung des bisherigen Gebührenniveaus gegenüber besonderen Absendern und Empfängern von Wirtschaftspäckchen und -paketen enthält der Anhang zu dieser Anlage.



**Anhang zur Anlage 1**

vorstehender Anordnung

**Bestimmungen****über die Beibehaltung des bisherigen Gebühreenniveaus gegenüber besonderen Absendern und Empfängern**

1. Die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1, Gebühren Nr. 10 und 12, werden gegenüber folgenden Absendern nicht wirksam:

- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Absendern finden die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 weiterhin Anwendung. Sie erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag<sup>1</sup> nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet. Die Gebühren nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 betragen:

Wirtschaftspäckchen bis 2 kg	—,80 M	
Wirtschaftspakete	Entfernungszone	
	Zone 1	Zone 2
bis 5 kg	1,50 M	2,50 M
über 5 kg bis 10 kg	2,— M	3,50 M

2. Die Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1, Gebühren Nr. 10 und 12, werden gegenüber den Absendern gemäß Tz. 1 auch als Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen nicht wirksam. Ihnen gegenüber dürfen die Absender, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für diese Empfänger von Wirtschaftspäckchen und -paketen geltenden Gebühren nach dem Stand vom 31. Dezember 1985 berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.
3. Bei Warenlieferungen an die Bevölkerung dürfen die Absender der Bevölkerung, wenn sie nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften zur Weiterberechnung der Gebühren berechtigt sind, nur die für die Bevölkerung geltenden Gebühren für Päckchen und Pakete (Gebühren Nr. 8, 9 und 11 der Anlage 1) berechnen. Die Absender erhalten die Differenz zu den von ihnen gegenüber der Deutschen Post zu entrichtenden Gebühren für Wirtschaftspäckchen und -pakete gemäß Anlage 1 auf Antrag nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

<sup>1</sup> Der Ausgleich erfolgt auf der Grundlage der von der Deutschen Post bestätigten Einlieferungsbescheinigungen.

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Bestimmungen für Normalsendungen**

Neben den in § 2 Abs. 2 genannten Bedingungen werden an Normalsendungen folgende Anforderungen gestellt:

1. Die Anschrift muß in einem rechteckigen Feld angebracht sein, das sich in einem Mindestabstand von
- 40 mm vom oberen Rand des Umschlags (Toleranz 2 mm),

- 15 mm vom rechten Seitenrand,
- 15 mm vom unteren Rand

befindet. Der maximale Abstand vom rechten Seitenrand beträgt 95 mm.

2. Für die Freimachung und die Abstempelung ist ein rechteckiges Feld freizuhalten, das vom oberen Rand ausgehend 40 mm hoch ist und vom rechten Rand ausgehend 74 mm lang. Innerhalb dieses Feldes müssen die Postwertzeichen oder Freistempelabdrucke angebracht sein.
3. Weitere Angaben gemäß § 4 Abs. 2 dürfen sich nicht befinden:
- unter der Anschrift,
  - rechts neben der Anschrift ab Freimachungs- und Stempelzone bis zum unteren Rand des Umschlags,
  - links von der Anschrift in einer Zone, die mindestens 15 mm breit ist und von der ersten Zeile der Anschrift bis zum unteren Rand des Umschlags verläuft,
  - in einer Zone von 15 mm Höhe ab unterem Rand des Umschlags und von 140 mm Länge ab rechten Rand des Umschlags. Diese Zone kann sich mit den oben genannten teilweise überdecken.
4. Hervorspringende Gegenstände dürfen nicht enthalten sein.
5. Briefsendungen, deren Umschlag aus einem Material hergestellt ist, das grundlegend andere physikalische Eigenschaften als Papier besitzt, sind als Normalsendungen nicht zugelassen.
6. Briefe müssen mittels durchgehender Verklebung der Verschlussklappe des Umschlags verschlossen sein.

**Anlage 3**

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

**Bestimmungen für Fensterbriefumschläge**

1. Das Fenster muß sich auf der glatten Seite des Briefumschlags befinden, die nicht mit der Verschlussklappe versehen ist.
2. Das Fenster muß aus solchem Material und derart angefertigt sein, daß die durch das Fenster sichtbare Anschrift leicht lesbar ist.
3. Das Fenster muß rechteckig sein. Seine größte Ausdehnung muß mit der Länge des Briefes parallel verlaufen, so daß die Anschrift des Empfängers in der gleichen Richtung erscheint und die Anbringung des Tages- oder Freistempelabdruckes nicht behindert wird.
- Länge des Fensters: 90 mm  
Höhe des Fensters: 50 mm (Toleranz  $\pm 1$  mm)
4. Alle Ränder des Fensters müssen einwandfrei auf den inneren Rändern des Ausschnitts vom Briefumschlag aufgeklebt sein. Aus diesem Grund muß sich das Fenster in einem Mindestabstand von
- 40 mm vom oberen Rand des Umschlags,
  - 15 mm vom rechten Seitenrand,
  - 15 mm vom linken Seitenrand,
  - 15 mm vom unteren Rand
- befinden. Es darf nicht durch einen farbigen Streifen oder Rand abgegrenzt sein.
5. Die Anschrift des Empfängers muß durch das Fenster allein sichtbar sein oder sich wenigstens deutlich von anderen gegebenenfalls durch das Fenster sichtbaren Angaben abheben.

6. Der Inhalt der Briefsendung muß so gefaltet sein, daß selbst im Falle eines Verschiebens des Inhalts die Anschrift durch das Fenster vollständig lesbar bleibt.

#### Anlage 4

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

### Bestimmungen für den Versand von Giften und Suchtmitteln, Krankheitserregern sowie menschlichen und tierischen Untersuchungstoffen

#### Allgemeines

1. Das Material muß in einem widerstandsfähigen äußeren Behältnis verpackt sein, das unter normalen Beförderungsbedingungen kein Entweichen des Inhalts zuläßt.
2. Ist das Material flüssig, muß es in einem inneren, undurchlässigen, gegen Bruch gesicherten Behälter enthalten und mit soviel aufsaugendem Füllstoff umgeben sein, daß bei Beschädigung des inneren Behältnisses die gesamte Flüssigkeit aufgesaugt wird. Es sind solche aufsaugenden Stoffe zu verwenden, die bei chemischer Verbindung mit der Flüssigkeit keine schädigende Wirkung haben. Die innere Verpackung ist mit einer rot umrandeten Aufschrift, die auf den Inhalt hinweist, zu versehen (z. B. „Vorsicht! Infektiöses Material“).

#### Gifte und Suchtmittel

3. Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes<sup>1</sup> müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen.
4. Briefe mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes sind neben der Anschrift durch einen schwarzen Stempelabdruck von der Größe 20 x 60 mm mit der Inschrift „GIFT Abt.“ zu kennzeichnen. Pakete und Wirtschaftspakete müssen mit einem Gefahrezettel Nr. 4 gemäß Transportordnung für gefährliche Güter vom 30. Januar 1979 gekennzeichnet sein. Der Stempel (20 x 60 mm) „GIFT Abt.“ ist im unteren Teil dieses Gefahrezettels abzudrucken. Ein gleicher Stempelabdruck in der Größe 10 x 40 mm ist auf der Paketkarte im Raum unter „Besondere Vermerke des Absenders“ anzubringen.
5. Für die Behandlung von Postsendungen mit Giften der Abteilungen 1 und 2 des Giftgesetzes gilt außerdem die den Transport von Giften betreffende Durchführungsbestimmung<sup>2</sup> zum Giftgesetz.
6. Suchtmittel dürfen nur gesondert und nicht mit anderen Liefergegenständen zusammen versandt werden. Postsendungen mit Suchtmitteln müssen mit der Zusatzleistung Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen.
7. Die Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5 gelten nicht für die Beförderung von Arzneimitteln mit Ausnahme der Substanzen und Zubereitungen, die den Rechtsvorschriften über den Suchtmittelverkehr unterliegen.

#### Krankheitserreger sowie menschliche und tierische Untersuchungstoffe

8. Postsendungen mit lebenden Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten, für die eine Meldepflicht nach

den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> besteht, müssen — sofern nicht der Versand nach den besonderen Bestimmungen über den Verkehr mit solchen Erregern untersagt ist — mit der Zusatzleistung Einschreiben oder Wertangabe versandt werden.

9. Sonstige menschliche und tierische Untersuchungstoffe (z. B. Blut-, Stuhl- oder Urinproben) sind entsprechend den Ziffern 1 und 2 zu verpacken.

<sup>3</sup> Gesetz vom 2. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 49 S. 631).

#### Anlage 5

zu § 5 Abs. 2 vorstehender Anordnung

### Bestimmungen für den Versand von radioaktiven Stoffen

1. Radioaktive Stoffe im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stoffe, deren Aktivitätskonzentration  $7 \cdot 10^4$  Bq/kg ( $2 \cdot 10^{-6}$  Ci/kg) übersteigt.
2. Für die Beförderung in Postsendungen sind nur radioaktive Stoffe gemäß Ziffern 1 bis 4 der Anordnung über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS —<sup>1</sup> unter Einhaltung der für diese Stoffe zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung zugelassen.  
Die im § 4 Ziffern 3 und 4 angeführten Höchstgrenzen für die zulässigen Aktivitäten sind auf 1/10 zu vermindern.
3. Postsendungen mit radioaktiven Stoffen müssen als Wirtschaftspaket mit den Zusatzleistungen Eilsendung und Wertangabe versandt werden. Die Wertangabe muß mehr als 1 000 M betragen. Sie müssen eine vollständige Absenderangabe und einen weißen Klebezettel mit dem Aufdruck „Radioaktiver Stoff gemäß § 4 Ziffern 1 bis 4 ATRS, für den Postversand zugelassen“ tragen. Auf der inneren Verpackung und auf der Paketkarte sind diese Angaben zu wiederholen, der genaue Inhalt der Postsendung anzugeben sowie der Vermerk „Versandstück entspricht den Bestimmungen der ATRS“ anzubringen.

<sup>1</sup> Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes).

#### Anlage 6

zu § 5 Abs. 6 vorstehender Anordnung

### Bestimmungen für Postmietverpackungen

1. Postmietverpackungen werden jeweils zum einmaligen Postversand eines Paketes oder Wirtschaftspaketes überlassen. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung von Postmietverpackungen.
2. Die Beförderung von Gütern, die durch ihre Beschaffenheit das Verpackungsmaterial stark beeinträchtigen oder seine Weiterverwendung ausschließen (z. B. infektiöses Untersuchungsmaterial, unverpackte gebrauchte Wäsche), in Postmietverpackungen ist unzulässig.
3. Die Anschrift ist auf der dafür vorgesehenen Stelle anzubringen. Eine weitere Umhüllung der Postsendung ist unzulässig.

<sup>1</sup> Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103)

<sup>2</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBl. I Nr. 31 S. 222).

4. Die Absender erhalten Postmietverpackungen beim Einlieferungspostamt gegen Empfangsbescheinigung. Die Postmietverpackungen sind spätestens am 3. Werktag nach der Empfangnahme bei dem Postamt als Paket oder Wirtschaftspaket einzuliefern oder unbenutzt zurückzugeben, bei dem sie in Empfang genommen wurden. Gebühren für unbenutzt zurückgegebene Postmietverpackungen werden nicht erstattet.
5. Empfänger von Postsendungen in Postmietverpackungen müssen deren Empfang bescheinigen. Dabei werden sie über die Pflicht zur Rückgabe unterrichtet; mit ihrer Unterschrift erkennen sie die Bestimmungen für Postmietverpackungen an. Die Verweigerung der Empfangsbescheinigung gilt als Annahmeverweigerung der Postsendung.
6. Leere Postmietverpackungen, die keine Verpackungsreste (z. B. Papier, Holzwolle) enthalten dürfen, sind spätestens am 3. Werktag nach der Aushändigung bei einem Postamt mit Paketannahme zurückzugeben. Sie können auch zum Postversand von Paketen oder Wirtschaftspaketen wiederverwendet werden. In diesem Fall gilt der 3. Werktag als Tag der Empfangnahme gemäß Ziff. 4.
7. Absender- und Empfängerangaben können vor Rückgabe der Verpackungen unleserlich gemacht oder überklebt werden.
8. Die Deutsche Post bescheinigt die Rückgabe der Postmietverpackungen.
9. Werden die Postmietverpackungen nicht fristgemäß zurückgegeben, wird eine Verzugsgebühr erhoben. Die Verzugsgebühr ist vom vierten auf die Aushändigung der Postmietverpackung folgenden Werktag an auch dann fällig, wenn ursprünglich beabsichtigt war, die Verpackung gemäß Ziff. 6 zum Postversand zu verwenden, dann jedoch davon abgesehen wurde.
10. Geraten Postmietverpackungen in Verlust oder werden sie so beschädigt oder durch den Versand von nicht zugelassenen Gütern so beeinträchtigt, daß eine Wiederverwendung nicht möglich ist, wird die Gebühr Nr. 31 c) der Anlage I zu vorstehender Anordnung erhoben.

#### Anlage 7

zu § 19 Abs. 3 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für das Selbstbuchen von Wirtschaftspaketen

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, die Wirtschaftspakete mit Einlieferungsnummernzetteln und sonstigen postdienstlichen Klebezetteln oder Vermerken zu versehen, sie zu buchen und so vorzubereiten, daß sie ohne weitere Bearbeitung von der Deutschen Post abgesandt werden können. In der Anschrift von Wirtschaftspaketen ist die Postleitzahl zusätzlich oberhalb der Empfängerangabe vergrößert anzugeben. Für Wirtschaftspakete mit der Zusatzleistung Wertangabe ist das Selbstbuchen nicht vorgesehen. Die Deutsche Post kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Teilnahme am Selbstbucherverfahren wird zwischen dem Absender und dem zuständigen Postamt schriftlich vereinbart. Das Selbstbucherverfahren kann mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats sowohl vom Teilnehmer als auch von der Deutschen Post schriftlich gekündigt werden.  
Die Deutsche Post kann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Absender wiederholt gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen verstößt oder die Einlieferungsnummernzettel mißbräuchlich verwendet.  
Werden bei einzelnen Wirtschaftspaketen Verstöße gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen festgestellt, kann

die Deutsche Post die Annahme der betreffenden Tageseinlieferung ablehnen.

3. Die für das Selbstbuchen erforderlichen Einlieferungsnummernzettel, postdienstlichen Klebezettel und Einlieferungslisten stellt die Deutsche Post kostenlos zur Verfügung. Waagen, Gewichte usw. muß der Absender auf seine Kosten beschaffen.
4. Paketkarten sind nur Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme (gegebenenfalls auch Wertangabe) beizufügen. Für andere Wirtschaftspakete von Selbstbuchern sind Paketkarten nicht erforderlich.
5. Zum Wiegen der Wirtschaftspakete dürfen nur geeichte Waagen benutzt werden. Das Gewicht ist auf volle kg — bei Wirtschaftspaketen mit Wertangabe auf 100 g — aufgerundet in der Einlieferungsliste zu vermerken. Bei Wirtschaftspaketen mit den Zusatzleistungen Wertangabe oder Nachnahme ist es außerdem auf der Paketkarte zu vermerken.
6. Die Wirtschaftspakete sind unmittelbar neben der Anschrift mit Einlieferungsnummernzetteln zu bekleben. Sofern Anchriftaufklebezettel verwendet werden, ist der Einlieferungsnummernzettel teilweise auf die Umhüllung und teilweise auf den Anchriftaufklebezettel zu kleben. Bei Wirtschaftspaketen mit der Zusatzleistung Nachnahme (gegebenenfalls auch Wertangabe) ist der kleine Abschnitt des zweiteiligen Einlieferungsnummernzettels auf die Paketkarte zu kleben. Bei allen anderen Wirtschaftspaketen sind beide Teile zusammenhängend auf die Postsendung zu kleben. Die Einlieferungsnummernzettel sind nach der Nummernfolge zu verwenden. Unbrauchbare (verdorbene) Einlieferungsnummernzettel sind der Deutschen Post zu übergeben.
7. Die Postsendungen sind in der Nummernfolge nach dem Spaltenvordruck einzeln in die Einlieferungslisten, die im Durchschreibeverfahren geführt werden, einzutragen. Die Anschrift muß vollständig gemäß § 3 Absätze 1 und 2 eingetragen werden. Der Bestimmungsort darf in der von der Deutschen Post bekanntgegebenen Schreibweise abgekürzt werden. Freibleibende Spalten und Zeilen sind durch Striche zu schließen.
8. Wirtschaftspakete von Selbstbuchern müssen bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Absender vereinbarten Postamt eingeliefert werden. Dabei sind die Einlieferungslisten vorzulegen. Die Urschriften behält das Einlieferungspostamt ein; auf den Durchschriften wird die Gesamtstückzahl der eingelieferten Postsendungen bescheinigt.
9. Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.
10. Mit Großversendern kann die Deutsche Post andere Vereinbarungen treffen.

#### Anlage 8

zu § 20 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für die Beförderung von Poststücken

1. Poststücke werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zur Beförderung angenommen.
2. Für Anschrift und Verpackung gelten im allgemeinen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 vorstehender Anordnung.
3. Poststücke sind möglichst beim Kraftfahrer einzuliefern und an einer zwischen Absender und Empfänger vereinbarten fahrplanmäßigen Haltestelle derselben Landkraftpostlinie abzuholen. Sie werden an den ausgehändig, der sie abfordert. Der Kraftfahrer kann jedoch die Empfangsberechtigung prüfen.

4. Werden Poststücke nicht an der angegebenen Haltestelle abgeholt, werden sie bei der nächstgelegenen Postdienststelle gelagert. Es gelten die Bestimmungen der §§ 50 und 51 vorstehender Anordnung.

#### Anlage 9

zu § 39 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Hausbriefkästen

1. Hausbriefkästen aus Stahl müssen der TGL 26986 entsprechen.
2. Hausbriefkästen aus anderen Werkstoffen müssen hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit gegen mechanische Kräfteinwirkungen, der Mindest-Innenabmessungen, der Entnahmesicherung am Einwurfschlitz, der Schlösser und der Namensschilder den gleichen Bedingungen wie Hausbriefkästen aus Stahl gemäß TGL 26986 entsprechen. Sie dürfen keine Sichtlöcher aufweisen. Die Einwurfschlitze dürfen nicht in senkrechter Lage ausgeführt sein; ihre Abmessungen müssen mindestens 225 mm x 20 mm und dürfen höchstens 260 mm x 30 mm betragen.
3. Die Serienproduktion von Hausbriefkästen bedarf der vorherigen Abnahme eines Fertigungsmusters durch die zuständige wissenschaftlich-technische Einrichtung der Deutschen Post.<sup>1</sup> Das gilt auch für beabsichtigte konstruktive Veränderungen oder Materialsubstitutionen im Fertigungsprozeß.

<sup>1</sup> Deutsche Post, Institut für Post- und Fernmeldewesen

#### Anlage 10

zu § 42 Abs. 1 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für die Überlassung von Postschließfächern

1. Die Deutsche Post überläßt Empfängern von Postsendungen Postschließfächer. Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Er kann befristet werden oder auf unbestimmte Zeit lauten. Im letzten Falle kann er mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
2. Die Deutsche Post kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn das Postschließfach mißbräuchlich verwendet wird.
3. Postschließfächer können nicht auf andere Personen übertragen werden.
4. Die Postschließfachgebühr ist von Bürgern vierteljährlich — oder nach Vereinbarung für 1 Kalenderjahr — im voraus, von Staatsorganen und Betrieben für 1 Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Von Bürgern, die dazu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, werden die Gebühren im Abbuchungsverfahren eingezogen. Zahlungstermin bei jährlicher Zahlung ist der 1. April des jeweiligen Jahres. Die Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Inhaber von Postschließfächern sollen auf ihren Kopfbogen und Briefumschlägen die Schließfachanschrift angeben. Sie sollen darauf hinwirken, daß an sie gerichtete Postsendungen den Vermerk „Postschließfach...“ tragen. Postsendungen mit dieser Anschrift werden auch nach Aufhebung des Vertrages ausgehändigt, wenn über die Empfangsberechtigung kein Zweifel besteht.
6. Zum Postschließfach werden 2 Schlüssel geliefert.

7. Für besondere Leistungen, insbesondere für Vereinigung oder Trennung mehrerer Fächer, und Lieferung zusätzlicher Schlüssel haben Inhaber von Postschließfächern die Herstellungskosten sowie die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Fächer bei Aufhebung des Vertrages zu tragen. Zusätzliche Schlüssel werden durch das Postamt geliefert; die Inhaber dürfen sie nicht selbst anfertigen oder anfertigen lassen und müssen sie nach Aufhebung des Vertrages ohne Entschädigung an das Postamt zurückgeben. Einsatzkästen müssen die Inhaber selbst beschaffen.

#### Anlage 11

zu § 52 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Absenderfreistempler

##### Allgemeines

1. Absenderfreistempler sind Maschinen, mit denen Postsendungen vom Absender mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Außer dem Freistempel werden der Tagesstempel mit der Bezeichnung des Einlieferungsortes sowie die Absenderangabe oder ein kurzer Werbezusatz abgedruckt. Über Form und Inhalt dieser Abdrucke entscheidet die Deutsche Post.
3. Die Deutsche Post bestimmt, welche Freistemplerarten zur Benutzung zugelassen werden. Den Freistempler hat der Absender auf eigene Kosten zu beschaffen. Er darf ihn erst nach Zustimmung durch die Deutsche Post benutzen. Die Stempelfarbe darf nur von den durch die Deutsche Post bestimmten Stellen bezogen werden.
4. Eingriffe in den Freistempler mit Schlüsseln, Werkzeugen usw. sind unzulässig. Die Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden. Instandsetzungen darf der Besitzer des Absenderfreistemplers nur durch die von der Deutschen Post benannten Betriebe durchführen lassen. Störungen und Unregelmäßigkeiten am Gerät sind diesem Betrieb und dem zuständigen Postamt zu melden.
5. Der Gebühren- und Tagesstempel sowie der Schlüssel zum Sicherheitsverschluß gehen nicht in das Eigentum des Besitzers über, sondern sind an die Deutsche Post zurückzugeben.
6. Die Freistempelung ist für alle Gebühren zulässig, die durch Postwertzeichen verrechnet werden können. Geldübermittlungssendungen und Paketkarten sind auf der Rückseite zu stempeln. Auf der Vorderseite ist dann zu vermerken „Freistempel umseitig“.
7. Freigestempelte Postsendungen sind bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Besitzer des Freistemplers vereinbarten Postamt einzuliefern. Ausnahmen müssen mit dem zuständigen Einlieferungspostamt vereinbart werden.
8. Der Tagesstempelabdruck muß den tatsächlichen Einlieferungstag angeben.
9. Den Postsendungen können freigestempelte Antwortumschläge oder -karten beigelegt werden. Sie müssen den farblich unterstrichenen Vermerk „Antwort“ tragen. Die Anschrift der Antwortsendung muß mit der des Freistemplerbesitzers übereinstimmen. Fensterbriefumschläge sind nicht zugelassen. Die Ziffern 7 und 8 gelten nicht für Antwortsendungen.
10. Die Gebühren für die freigestempelten Postsendungen werden entsprechend der Art des Freistemplers durch Zahlung des Betrages, auf den der Freistempler von der Deutschen Post eingestellt ist, oder Kauf von Wertkarten entrichtet. Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein

von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.

11. Gebühren für nicht abgesandte freigestempelte Postsendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als 4 Werktage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
12. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistempplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistempplers untersagen.

#### Anlage 12

zu § 52 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### Bestimmungen für Postfreistemppler

1. Postfreistemppler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Briefsendungen ohne Zusatzleistungen und Briefsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben können zum Freistempeln eingeliefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingeliefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefüllter Vordruck (Anmeldeschein) vorzulegen. Werden die Postsendungen bei einem Postamt ohne Freistemppler eingeliefert, werden sie gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistemppler übersandt.
3. Das Postamt mit Freistemppler stellt die Gebühren nach dem Zählwerk des Freistempplers fest und zieht den Betrag von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren ein. Bürgern wird eine Rechnung übersandt, sofern sie nicht ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben, daß die Gebühren im Abbuchungsverfahren eingezogen werden.

### Anordnung über den Postspargirodienst – Postspargiro-Anordnung – vom 28. Februar 1986

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane für die Führung von Postspargirokonten folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Einrichtung und Führung von Postspargirokonten (im folgenden Kontoverträge genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die Deutsche Post und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik als Inhaber von Postspargirokonten (im folgenden Sparer genannt). Postspargirokonten werden bei den Postscheckämtern der Deutschen Post (im folgenden Postscheckämter genannt) geführt.

#### § 2

##### Teilnahme am Postspargirodienst

(1) Postspargirokonten werden für jeweils einen Sparer oder als gemeinschaftliche Konten für jeweils zwei Sparer eingerichtet und geführt. Bei gemeinschaftlichen Konten kann jeder Sparer über die gesamte Spareinlage verfügen und für Verpflichtungen aus dem Kontovertrag in Anspruch genommen werden.

(2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zum Abschluß des Kontovertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Mit Jugendlichen oder zugunsten von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schließt die Deutsche Post keine Kontoverträge ab.

#### § 3

##### Abschluß des Kontovertrages

(1) Der Kontovertrag ist zwischen dem Sparer und der Deutschen Post – kontoführendes Postscheckamt – schriftlich abzuschließen. Der Abschluß von Kontoverträgen wird durch alle Postämter vermittelt. Die Deutsche Post ist nicht zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn bereits ein früherer Kontovertrag des Sparers durch die Deutsche Post gekündigt wurde.

(2) Zum Abschluß des Kontovertrages hat sich der Sparer und, soweit gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich, der gesetzliche Vertreter durch Vorlage des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder einem diesem gleichgestellten Personaldokument<sup>1</sup> zu legitimieren.

(3) Im Kontovertrag sind Name, Vorname, Wohnanschrift, Personenkennzahl und Beruf des Sparers oder der Sparer anzugeben. Kontoverträge sind von den Sparern zu unterschreiben.

(4) Das Postscheckamt teilt dem Sparer die Kontonummer mit und übersendet Vordrucke für Unterschriftsproben. Der Kontovertrag wird an dem Tag wirksam, an dem die Unterschriftsproben des Sparers vorliegen.

#### § 4

##### Pflichten der Partner aus dem Kontovertrag

(1) Mit dem Vertragsabschluß ist die Deutsche Post verpflichtet,

- a) bei einem Postscheckamt ein Postspargirokonto für den persönlichen Zahlungsverkehr des Sparers einzurichten und zu führen,
- b) Zahlungen in Mark der DDR für das Postspargirokonto entgegenzunehmen und zu buchen,
- c) Verfügungen über das Postspargirokonto auszuführen,
- d) die Spareinlagen der Postspargirokonten mit 3,25 % jährlich zu verzinsen.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Sparer über die Durchführung des persönlichen Zahlungs- und Sparverkehrs mit Postspargirokonten zu beraten.

(3) Spareinlagen sowie die Zinsen daraus sind nach den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> steuerbefreit.

(4) Für Leistungen der Deutschen Post bei der Führung von Postspargirokonten, für die Lieferung von Vordrucken und bei Verstößen der Sparer gegen die Bestimmungen der Postspargiro-Anordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Gebühren erhoben. Briefe an das Postscheckamt werden gebührenfrei befördert.

(5) Auskünfte über Postspargirokonten dürfen durch die Deutsche Post an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden. Fernmündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

<sup>1</sup> Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 789) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 344)

<sup>2</sup> Verordnung vom 21. September 1971 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II Nr. 70 S. 805)



(6) Über die Postspargirokonten können die im Kontovertrag genannten Sparer verfügen. Die Sparer können andere handlungsfähige Bürger als Verfügungsberechtigte für das Postspargirokonto benennen. Verfügungsberechtigte sind keine Sparer.

(7) Die Unterschriftsproben der Sparer und der Verfügungsberechtigten sind beim Postscheckamt zu hinterlegen und gelten bis zum Widerruf. Vom Sparer erteilte Verfügungsberechtigungen gelten über seinen Tod hinaus. Nach dem Tod des Sparers sind seine Erben oder andere durch Rechtsvorschriften Berechtigte befugt, die Verfügungsberechtigung zu widerrufen. Der Widerruf wird mit dem Eingang beim Postscheckamt wirksam.

(8) Zum Versand von Kontoauszügen und anderen Unterlagen werden die Kontonummer, der Name, ein ausgeschriebener Vorname und die Anschrift des Sparers verwendet. Haben bei gemeinschaftlichen Konten die Sparer keine gemeinsame Wohnanschrift, ist im Kontovertrag der Sparer besonders zu benennen, an den der Versand von Kontoauszügen und anderen Unterlagen erfolgen soll.

### § 5

#### Aenderung des Kontovertrages

(1) Der Sparer hat das Postscheckamt unverzüglich über alle Änderungen schriftlich zu unterrichten, die sich hinsichtlich seines Namens, seiner Anschrift oder der für das Konto benannten Verfügungsberechtigten ergeben. Bei gemeinschaftlichen Konten sind Änderungen durch Unterschrift beider Sparer zu bestätigen.

(2) Kontoverträge können durch Eintritt eines zweiten Sparers in den Vertrag oder, bei gemeinschaftlichen Konten, durch Ausscheiden eines Sparers aus dem Vertrag geändert werden.

### § 6

#### Kündigung des Kontovertrages

(1) Der Sparer kann den Kontovertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Postscheckamt zu erklären, bei dem das Konto geführt wird. Bei gemeinschaftlichen Konten ist die Kündigung durch beide Sparer zu unterschreiben.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Kontovertrag zu kündigen, wenn der Sparer die Bestimmungen dieser Anordnung gröblich verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Nach dem Tod des Sparers ist der Kontovertrag durch Erben oder andere durch Rechtsvorschriften Berechtigte zu kündigen. Dazu ist dem Postscheckamt eine Ausfertigung des Erbscheins oder einer anderen Berechtigungsurkunde vorzulegen.

(4) Beruht die Erbfolge auf einem notariellen Testament, genügt es, wenn anstelle des Erbscheins das Testament und die beglaubigte Abschrift des Protokolls über die Eröffnung des Testaments vorgelegt werden. Kann die Erbfolge durch dieses Testament nicht als nachgewiesen angesehen werden, ist die Vorlage eines Erbscheins notwendig.

(5) Mit der Kündigung des Kontovertrages sind alle Forderungen des Sparers oder der Deutschen Post, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen ergeben, sofort fällig. Die ausgewiesene Spareinlage (im folgenden Guthaben genannt) einschließlich der fälligen Zinsen wird durch das Postscheckamt ausgezahlt.

(6) Der Sparer ist bei Kündigung des Kontovertrages verpflichtet, noch vorhandene Scheckvordrucke und andere Vordrucke mit Eindruck der Kontonummer zu vernichten.

### § 7

#### Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Sparers

(1) Den Postspargirokonten werden Beträge auf Grund von Überweisungen oder Bareinzahlungen gutgeschrieben.

(2) Bar- und Verrechnungsschecks können zur Gutschrift der Beträge auf Postspargirokonten beim Postscheckamt eingereicht werden. Die Gutschrift erfolgt unter Vorbehalt der Einlösung des Schecks durch das kontoführende Institut des Scheckausstellers.

(3) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können über das Guthaben durch

a) Überweisungen,

b) an Zahlungsempfänger erteilte Einwilligungen zur Anwendung des Abbuchungsverfahrens nach der Abbuchungs-Anordnung vom 11. September 1981 (GBl. I Nr. 28 S. 343),

c) Ausstellung von Schecks nach der Anordnung vom 25. November 1975 über den Scheckverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 760),

d) Zahlungsanweisungen nach der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69)

verfügen. Überweisungen und Zahlungsanweisungen können auch als Daueraufträge gemäß Abs. 5 erteilt werden. Verfügungen über das Konto sind nur im Rahmen des Guthabens zulässig.

(4) Aufträge an das Postscheckamt sind auf den dafür vorgeschriebenen Vordruck zu erteilen und durch die Sparer oder Verfügungsberechtigten zu unterschreiben. Vordrucke können mit allen Schreibmitteln, ausgenommen Bleistift, ausgefertigt werden. Unterschriften sind nur handschriftlich zulässig. Aufträge werden unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung an die Sparer zurückgesandt, wenn sie nicht ordnungsgemäß erteilt worden sind. Für den Versand von Aufträgen sollen die vom Postscheckamt zu beziehenden Scheckbriefumschläge verwendet werden.

(5) Das Postscheckamt übernimmt Daueraufträge zur regelmäßigen Ausführung von Zahlungen gleichbleibender Beträge zu bestimmten Terminen, wenn mindestens eine Zahlung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen soll. Daueraufträge werden als wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Aufträge ausgeführt. Daueraufträge können durch schriftliche Mitteilung an das Postscheckamt geändert oder zurückgezogen werden.

(6) Daueraufträge müssen spätestens 1 Woche vor dem ersten Ausführungstag beim Postscheckamt vorliegen. Diese Festlegung gilt auch für die Änderung oder Zurücknahme von Daueraufträgen.

### § 8

#### Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Alle mit dem ersten Posteingang beim Postscheckamt vorliegenden sowie die unmittelbar beim Postscheckamt bis zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Zeitpunkt eingeleiteten Aufträge werden am Eingangstag bearbeitet.

(2) Das Postscheckamt kann die Ausführung von Aufträgen ablehnen und diese unverzüglich an die Sparer zurücksenden, wenn das Guthaben dafür nicht ausreicht. Das Postscheckamt ist berechtigt, Abbuchungsaufträge und Schecks, für die kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Abbuchung vom Postspargirokonto zurückzuverrechnen. Sofern keine Rücksendung von Aufträgen oder Rückverrechnung von Beträgen erfolgt, kann das Postscheckamt für den über das Guthaben hinaus verfügten Betrag Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr berechnen. Der Sparer ist verpflichtet, den Betrag, um dessen Höhe das Konto überzogen worden ist, unverzüglich auszugleichen.

(3) Reicht das Guthaben wiederholt nicht aus, kann das Postscheckamt die Ausführung von Daueraufträgen oder die weitere Verrechnung von Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren ablehnen. Davon ist der Sparer zu unterrichten. Bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks kann das Postscheckamt dem Sparer zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks untersagen.

(4) Die Deutsche Post erhebt Gebühren für die besondere Behandlung deckungsloser Aufträge, für die vom Sparer oder

von Verfügungsberechtigten verschuldeten Überziehungen des Kontos, für Rückschecks mangels Deckung und beim zeitweiligen Ausschluss des Sparers von der Scheckausstellung.

## § 9

**Übertragung und Pfändung von Spareinlagen**

(1) Die Rechte aus einer Spareinlage können durch Sparer auf einen anderen Sparer übertragen werden. Dazu ist dem Postscheckamt eine notariell beglaubigte Abtretungserklärung zu übersenden. Das Postspargirokonto wird durch das Postscheckamt auf den Namen des neuen Sparers umgeschrieben. Die Übertragung des Postspargirokontos wird wirksam, wenn dem Postscheckamt die Unterschriftsprobe des neuen Sparers vorliegt.

(2) Die Spareinlage kann nach den Rechtsvorschriften über die Pfändung von Forderungen gepfändet werden. Das Postscheckamt ist verpflichtet, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Gläubigers Abbuchungen von dem Konto vorzunehmen.

(3) Die Verpfändung der Spareinlagen durch die Sparer ist nicht zulässig.

## § 10

**Kontoauszüge**

(1) Das Postscheckamt unterrichtet die Sparer über Veränderungen des Guthabens durch Zusendung von Kontoauszügen. Der Kontoauszug ist der Nachweis für die Ausführung von Buchungen und über das am Ende des Buchungstages ausgewiesene Guthaben des Kontos.

(2) Die Richtigkeit der im Kontoauszug nachgewiesenen Buchungen ist vom Sparer zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich dem Postscheckamt unter Angabe der Nummer des Buchungstages schriftlich mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen des Sparers oder eines Verfügungsberechtigten stellt das Postscheckamt gebührenpflichtige Zweitschriften von Kontoauszügen und Belegen sowie Kontenbescheinigungen aus.

## § 11

**Bestellung und Lieferung von Vordrucken**

(1) Bei Einrichtung des Postspargirokontos erhält der Sparer 1 Scheckheft und andere Vordrucke.

(2) Der Sparer und die Verfügungsberechtigten können mit Bestellvordrucken, die den Scheckheften beigelegt sind, beim Postscheckamt weitere Scheckhefte und andere Vordrucke bestellen. Die Ausgabe von Scheckheften kann eingeschränkt oder zeitweilig verweigert werden, wenn der Sparer mehrfach durch Ausstellung nicht gedeckter Schecks gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt.

(3) Zur gebührenfreien Einzahlung zugunsten des Postspargirokontos des Einzahlers kann die Deutsche Post je Konto 50 besonders gekennzeichnete Zahlkarten-Vordrucke im Jahr ausgeben. Die gebührenfreie Einzahlung gilt nicht für telegrafische Einzahlungen.

## § 12

**Gutschrift der Zinsen**

Zinsen werden mit Ablauf des Kalenderjahres dem Postspargirokonto gutgeschrieben und ab 1. Januar des Folgejahres mit dem Guthaben verzinst. Die Information der Sparer über die Zinsgutschrift erfolgt jeweils im Monat Januar.

## § 13

**Reklamationen, Berichtigungen**

(1) Reklamationen gemäß § 10 Abs. 2 und andere Reklamationen sind vom Sparer schriftlich dem Postscheckamt zuzuleiten und vom Postscheckamt unverzüglich zu bearbei-

ten. Nach Abschluß der Bearbeitung erhält der Sparer eine schriftliche Information über das Ergebnis. Für unberechtigte oder vom Sparer verschuldete Reklamationen erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(2) Das Postscheckamt ist ohne Auftrag des Sparers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen des Guthabens vorzunehmen, wenn es sich um

- a) eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung,
- b) die Aufrechnung berechtigter Gegenforderungen der Deutschen Post

handelt. Der Sparer wird hiervon unterrichtet.

## § 14

**Verlust von Scheckvordrucken und Schecks**

Im Falle des Verlustes von Scheckvordrucken oder ausgefertigten Schecks sind die Sparer oder Verfügungsberechtigten verpflichtet, das Postscheckamt unverzüglich schriftlich über den Verlust und die Umstände des Verlustes zu informieren. Das Postscheckamt ist auch zu unterrichten, wenn Scheckvordrucke oder Schecks, die als Verlust gemeldet wurden, wieder aufgefunden werden.

## § 15

**Auszahlung in besonderen Fällen**

(1) Nach dem Ableben eines Sparers kann die Deutsche Post zur Begleichung von Bestattungskosten und anderen mit dem Tod des Sparers unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen an Dritte Beträge auszahlen. Dazu sind dem Postscheckamt die Ausfertigung der Sterbeurkunde sowie Unterlagen über die Aufwendungen vorzulegen.

(2) Hat die Deutsche Post nach dem Tod des Sparers Beträge gemäß Abs. 1 ausgezahlt, ist sie nicht für Verfügungen verantwortlich, die entgegen den erbrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wurden.

## § 16

**Verjährung**

(1) Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Post wegen fehlerhafter Leistungen im Postspargirodienst verjähren nach Ablauf von 2 Jahren.

(2) Schadenersatzansprüche der Deutschen Post verjähren nach 2 Jahren.

## § 17

**Beschwerden**

Gegen die Festsetzung von Gebühren, die auf der Grundlage der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Sparer das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

**Schlussbestimmungen**

## § 18

Die vor dem 1. Mai 1986 geführten Postspargirokonten für Vereinigungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit und für Gemeinschaften von Bürgern bleiben nach den vereinbarten Bedingungen des bisherigen Kontovertrages bestehen.

## § 19

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Gebühren des Postspargirodienstes**

Nr.	Gegenstand	Postspargiro-Anordnung §	Gebühr M
1	Zahlungsanweisungen, telegrafische Zahlungsanweisungen	7(3)	Gebühren nach Anl. I der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69)
2	Behandlung deckungsloser Aufträge	8(2)	0,50
3	Rückschecks mangels Deckung		1 % des Scheckbetrages, mindestens 5,—
4	Kontoüberziehung durch Verschulden der Sparer		
	— bis 300 M		10,—
	— über 300 M		20,—
5	Zeitweiliger Ausschluß von der Scheckausstellung	8(3)	50,—
6	Ausführung von Pfändungen (einmalig)	9(2)	5,—
7	Zweitschriften von Kontoauszügen, Belegen und Kontenbescheinigungen	10(3)	
	— Kontoauszug je Buchungstag		0,50
	— Belege und Kontenbescheinigungen je Ausfertigung		0,50
8	Unberechtigte bzw. vom Sparer verschuldete Reklamationen	13(1)	Selbstkosten, mindestens 3,00, höchstens 5,00
	<b>Vordrucke</b>		
9	Scheckbriefumschläge zur Einsendung von Aufträgen an das Postscheckamt (je 50 Stück)	7(4)	0,30
10	Zahlkarten zur gebührenfreien Einzahlung auf das Postspargirokonto des Einzahlers (je 50 Stück)	11(3)	1,—

**Anordnung Nr. Pr. 430/1<sup>1</sup>**  
**über die Erzeugerpreise**  
**für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln**  
**individueller Produzenten**

vom 19. Februar 1986

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 430 vom 31. Januar 1983 über die Erzeugerpreise für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln individueller Produzenten (GBl. I Nr. 8 S. 85) wird folgendes angeordnet:

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 430 vom 31. Januar 1983 (GBl. I Nr. 8 S. 85)

## § 1

(1) Aus der Anlage I „Erzeugerpreise gemäß § 3 Abs. 1“ erhält die Ziff. 21. Porree des Abschnitts I. Gemüse, Buchst. C Zwiebelgemüse folgende Fassung:

„21. Porree

Kalenderwoche	ME kg	Erzeugerpreis M/ME Güteklasse A
27./44.	100	100,—
45./46.	100	120,—
47./48.	100	140,—
49./50.	100	150,—
51./52.	100	190,—
53./1./4.	100	220,—
5./18.	100	250,—
19./20.	100	200,—
21./26.	100	160,—

(2) Aus der Anlage I „Erzeugerpreise gemäß § 3 Abs. 1“ erhält die Ziff. 44. Einlegegurken des Abschnitts I. Gemüse, Buchst. E Fruchtgemüse folgende Fassung:

„44. Einlegegurken	ME kg	Güteklasse A Größe			
		I M	II M	III M	IV M
— Hybriden	100	400,—	340,—	200,—	60,—
— Eva	100	200,—	110,—	60,—	—

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 19. Februar 1986

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
Briksa

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Haibritter  
Minister

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Gewinnung von Rauchwerk**  
**von Haarraubwild und Katzen**

vom 24. Februar 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 30. September 1976 über die Gewinnung von Rauchwerk von Haarraubwild und Katzen (GBl. I Nr. 39 S. 477) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April ist der Fuchs und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März sind Marder, Mink, Iltis, Hermelin, Marderhund und Waschbär (nachfolgend Haarraubwild genannt) zur Rauchwerkgewinnung verstärkt zu bejagen.“

## § 2

Der § 11 erhält folgende Fassung:

## „§ 11

Die Fang- und Erlegerprämien gemäß § 9 Abs. 2 sowie die Abbalgeprämien gemäß § 10 sind durch die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe zu finanzieren.“

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 30. September 1976 (GBl. I Nr. 39 S. 477)

## § 3

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

## „Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

## Fang- und Erlegerprämien

		Gefangen M/Tier	Geschossen M/Tier
Fuchs	vom 1. Oktober bis 30. April	150,—	100,—
Fuchs	vom 1. Mai bis 30. September	50,—	50,—
Jungfuchs	vor dem 1. Mai	50,—	50,—
Marder	vom 1. Oktober bis 31. März	50,—	40,—
Mink	vom 1. Oktober bis 31. März	35,—	25,—
Iltis	vom 1. Oktober bis 31. März	35,—	25,—
Marder- hund	vom 1. Oktober bis 31. März	30,—	20,—
Waschbär	vom 1. Oktober bis 31. März	30,—	20,—
Hermelin	vom 1. Oktober bis 31. März	6,—	6,—
Katze	ganzzjährig	6,—	6,—
Hund	ganzzjährig	4,—	4,—

## § 4

In den §§ 4, 6 und 8 ist anstelle des VEB Tierische Rohstoffe einzusetzen: „Betriebe des VE Kombines Aufbereitung tierischer Rohstoffe und Pelztierproduktion oder Betriebe des VEB Kombinat Kunstleder und Pelztierverarbeitung.“

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1986

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

Anordnung Nr. 63<sup>1</sup>über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 24. Februar 1986

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 26. Februar 1986 Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 200. Geburtstages der Brüder Jacob und Wilhelm Grimm.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung der Märchenfigur „gestiefelter Kater“, seitlich davon die Jahreszahlen der Geburtsjahre „\* 1785“ und „\* 1786“. Als Umschrift „JACOB & WILHELM GRIMM“.

b) Rückseite

Staats Emblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter „1986“, „MARK“ und die Wertzahl „20“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter der Wertzahl befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK \* 20 MARK \* 20 MARK \*“.

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und eine Masse von 20,9 g. Sie werden in einer Stückzahl von 40 000 ausgeprägt.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 26. Februar 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1986

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 62 vom 2. August 1985 (GBl. I Nr. 23 S. 275)

Vorankündigung!

# Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

624 Seiten  
Loseblatt

12,20 Mark  
EDV-Schlüsselnummer 001503

In der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden die Kombinate und Betriebe ausgewiesen, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer vertraglich gebunden werden können. Die Nomenklatur enthält die einzelnen General- und Hauptauftragnehmer mit ihrem Liefer- und Leistungsumfang, entsprechend den §§ 65 und 66 des Vertragsgesetzes vom 25. 3. 1982 und der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. 3. 1980.

Die Ausgabe 1985 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erscheint im II. Quartal 1986 und ersetzt die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer – Ausgabe 1980 – einschließlich der dazu erschienenen 4 Nachträge.

Die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Alle Bezieher, die die Ausgabe 1980 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhalten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 – Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 – Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 754 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,89 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

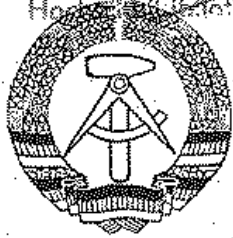
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9910 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rohloffsetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986 Berlin, den 24. März 1986 Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 86	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hellersdorf im Jahre 1986	93
18. 3. 86	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen des Direktors, der Richter und der Schöffen des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hellersdorf im Jahre 1986	93
18. 3. 86	Bekanntmachung zum Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Februar 1986 über die Wahlkreise und die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik	94
26. 2. 86	Anordnung über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR	94
28. 2. 86	Anordnung über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebs-Anordnung —	96
28. 2. 86	Anordnung über den Postscheckdienst — Postscheck-Anordnung —	102
28. 2. 86	Anordnung zum Schutz des Funkempfangs und der Funktion elektrischer und elektronischer Anlagen vor hochfrequenten elektromagnetischen Beeinträchtigungen — Funk-Entstörungs-Anordnung —	105

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen  
zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hellersdorf  
im Jahre 1986  
vom 18. März 1986**

In Übereinstimmung mit § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1976 über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik — Wahlgesetz — (GBl. I Nr. 22 S. 301) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) folgendes festgelegt:

1. Die Wahl zur Stadtbezirksversammlung Berlin-Hellersdorf wird zusammen mit der Wahl zur Volkskammer und zur Stadtverordnetenversammlung von Berlin am 8. Juni 1986 durchgeführt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung von Berlin entscheidet auf der Grundlage des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Februar 1984 zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 6 S. 74) über die Anzahl der für die Stadtbezirksversammlung Berlin-Hellersdorf zu wählenden Abgeordneten sowie über die Wahlkreise und die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten.

Berlin, den 18. März 1986

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Durchführung der Wahlen  
des Direktors, der Richter und der Schöffen  
des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hellersdorf im Jahre 1986  
vom 18. März 1986**

1. Entsprechend § 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) werden die Wahlen des Direktors, der Richter und der Schöffen des Stadtbezirksgerichts Berlin-Hellersdorf für das Jahr 1986 ausgeschrieben.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erfolgt entsprechend den Festlegungen im Beschluß des zentralen Wahlausschusses vom 20. Februar 1984 über die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1984 — Wahlordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 76).

Berlin, den 18. März 1986

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Bekanntmachung**  
zum Beschluß des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 20. Februar 1986 über die Wahlkreise und die Anzahl  
der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden  
Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 18. März 1986

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung von Berlin über die Bildung des Stadtbezirkes Berlin-Hellersdorf hat der Staatsrat festgelegt, daß der durch seinen Beschluß vom 20. Februar 1986 über die Wahlkreise und die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten für die Wahlen zur Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 7 S. 58) gebildete Wahlkreis 3 die Stadtbezirke Berlin-Marzahn, Berlin-Lichtenberg und Berlin-Hellersdorf umfaßt. Die mit dem genannten Beschluß des Staatsrates für den Wahlkreis 3 festgelegte Anzahl von 13 Abgeordneten bleibt unverändert.

Berlin, den 18. März 1986

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Anordnung**  
über Informations- und Beratungsleistungen  
zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung  
von Software in der DDR  
vom 26. Februar 1986

Zur Erhöhung der Effektivität der Arbeit bei der Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zur Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software<sup>1</sup> die Aufgaben und Verantwortung auf dem Gebiet der Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (nachfolgend Informations- und Beratungsleistungen genannt).

(2) Sie gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe und Einrichtungen, soweit in deren Verantwortungsbereich Aufgaben der Entwicklung, Produktion, Wartung und Nutzung von Software durchzuführen sind. Sie gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

(3) Als Software im Sinne dieser Anordnung gilt die Gesamtheit der für den Betrieb von Rechanlagen, Prozeß-, Klein- und Mikrorechnern sowie von automatisierten Geräten und Gerätekomplexen auf Basis programmierbarer Baugruppen erforderlichen Mittel in Form von Programmen und Dokumentationen.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33).

§ 2

**Grundsätze**

Die Informations- und Beratungsleistungen sind darauf gerichtet

- a) die Mehrfachnutzung der in der DDR verfügbaren Software zur beschleunigten Durchsetzung von Schlüsseltechnologien, wie Mikroelektronik, Rechentechnik und CAD/CAM, entscheidend zu erhöhen,
- b) die beschleunigte Entwicklung und Produktion von mehrfachnutzbarer Software zu unterstützen,
- c) bei der Entwicklung, Produktion und Wartung von Software die Durchsetzung einer wirksamen Arbeitsteilung und Kooperation zu fördern.

§ 3

**Zentrale Informationsbank Software**

(1) Die für die Förderung der Mehrfachnutzung erforderlichen bibliographischen Angaben und Leistungsparameter der in der DDR vorhandenen oder sich in Entwicklung befindlichen Software sind durch das VE Kombinat Datenverarbeitung in einer Zentralen Informationsbank Software zu erfassen.

(2) Das VE Kombinat Datenverarbeitung hat periodische und selektive Informationen über nutzbare Software zu gewährleisten für

- a) Softwareentwickler und -nutzer in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie die auf dem Gebiet der Software tätigen Leiteinrichtungen der zentralen Staatsorgane,
- b) die auf ausgewählten volkswirtschaftlich bedeutenden Softwaresachgebieten gemäß § 4 tätigen sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software sowie die auf dem Gebiet der Information und Dokumentation in der Volkswirtschaft tätigen Einrichtungen,
- c) die Auftragsleiter CAD/CAM in den zentralen Staatsorganen, Kombinat und Einrichtungen,
- d) die bezirklichen Beratungs- und Informationsstellen Mikroelektronik des VEB Applikationszentrum Elektronik im VEB Kombinat Mikroelektronik.

§ 4

**Sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtungen für Software**

(1) Für ausgewählte, in der Volkswirtschaft multivalent anwendbare Software sind in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtungen für Software gemäß Anlage zu bilden. Dazu sind vorhandene Potentiale zu nutzen.

(2) Von den sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software sind die Aufgaben unabhängig von ihrer leitungsmäßigen Zuordnung aus volkswirtschaftlicher Sicht für das jeweilige Sachgebiet wahrzunehmen. Sofern die betreffenden Kombinate bzw. Einrichtungen zugleich Bilanzorgane im Sinne der Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software sind, ist die sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtung beim Bilanzorgan zu entwickeln.

(3) Zu den Aufgaben der sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software gehören insbesondere die

- a) Erfassung von Informationen über mehrfachnutzungsfähige und in Entwicklung befindliche Software einschließlich der Bewertung ihrer Mehrfachnutzbarkeit,
- b) Beratung von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen über vorhandene nutzbare bzw. sich in Entwicklung befindliche Software, einschließlich der Vermittlung der Kontaktaufnahme zwischen den Softwareent-

wicklern bzw. -produzenten und den potentiellen Nutzern,

- c) Beratung von potentiellen Softwareentwicklern während der Erarbeitung von Pflichtenheften und Aufgabenstellungen über vorhandene Software, den wissenschaftlich-technischen Höchststand auf dem betreffenden Anwendungsgebiet und anwendungstechnische Fragestellungen,
- d) Unterstützung der nach den geltenden Rechtsvorschriften bilanzverantwortlichen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bei der Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software.

Die Aufgaben sind im Rahmen der geplanten Fonds der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu realisieren.

(4) Die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren sowie die Leiter von Einrichtungen, in deren Verantwortungsbereich Funktionen von sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software bestehen, sind beauftragt,

- a) ergänzend zu den Informationen aus der Zentralen Informationsbank Software spezifische Informationen von Entwicklern und Nutzern der Software ihres Sachgebiets anzufordern, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind,
- b) Experten in die Beurteilung der Mehrfachnutzungsfähigkeit der Software einzubeziehen,
- c) Erfahrungsaustausche für Softwareentwickler und -nutzer sowie Schulungen für die Nutzung von Software durchzuführen,
- d) Vorschläge für die Festlegung einer verbindlichen Nutzung vorhandener Software bzw. die Neuentwicklung oder Weiterentwicklung mehrfachnutzbarer Software den Kombinat- bzw. zuständigen zentralen Staatsorganen zu unterbreiten.

(5) Die sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die durch die Zentrale Informationsbank Software bereitzustellenden Informationen; sie nutzen für deren Speicherung und Auswertung auch eigenständige rechnergestützte Informationsbanken.

(6) Soweit für einzelne Softwaresachgebiete Informations- und Beratungseinrichtungen mit ausschließlich bereichsbezogener Aufgabenstellung vorhanden sind oder neugebildet werden, ist durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR eine effektive Zusammenarbeit mit den gemäß Abs. 1 zu bildenden sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen zu gewährleisten.

(7) Die inhaltliche Aufgabenstellung und die Anzahl der sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen gemäß Anlage können auf Grund volkswirtschaftlicher Erfordernisse verändert bzw. ergänzt werden. Entsprechende Anträge sind durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane an den Minister für Wissenschaft und Technik zu richten. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet über die Anträge in Abstimmung mit dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik sowie dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

#### § 5

##### Aufgaben der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen

(1) Die Zentrale Informationsbank Software beim VEB Kombinat Datenverarbeitung ist über bibliographische Angaben und Leistungsparameter vorhandener und zu entwickelnder Software auf der Grundlage von Regelungen des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu informieren.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über die Pflichten für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 1).

(2) Auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> sind vor Beginn von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Software im Rahmen der Pläne Wissenschaft und Technik über bereits vorhandene Software bei der Zentralen Informationsbank Software Informationen einzuholen. Wenn der Entwicklungsaufwand mehr als 500 Stunden pro Jahr beträgt, ist vor Beginn der Arbeit eine Abstimmung mit der fachlich zuständigen sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtung durchzuführen.

(3) Die Verkaufsfähigkeit der Software durch nutzergerechte Dokumentation, Gewährung von Beratungsleistungen, Unterstützung bei der Implementierung, Anpassungsleistungen, Übernahme der Garantie, technische Betreuung und Weiterentwicklung ist zu sichern.

(4) Die sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben aktiv zu unterstützen.

#### § 6

##### Entgelte für Informations- und Beratungsleistungen

Für Informations- und Beratungsleistungen sind der Zentralen Informationsbank Software und den sachgebietsorientierten Informations- und Beratungseinrichtungen für Software von den Auftraggebern Entgelte auf der Grundlage der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu zahlen.

#### § 7

##### Geheimnisschutz

Die Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software sind unter Beachtung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu erbringen. Das schließt die Öffentlichkeitsarbeit mit den Informationen über vorhandene Software ein.

#### § 8

##### Schlussbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1986

Der Minister  
für Wissenschaft und  
Technik  
Dr. Weiz

Der Minister  
für Elektrotechnik  
und Elektronik  
Meier

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung  
für Statistik  
I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters

#### Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

##### Im Jahr 1986 aufzubauende sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtungen für Software

Sachgebiet	Kombinat/Einrichtung
<b>Betriebssysteme</b>	
Einbaurechner, Arbeitsplatz-computer, Personalcomputer, Bürocomputer, Kleincomputer, Kommunikationsrechner, Kleinrechner (SKR), Rechenanlagen ESER	VEB Kombinat Robotron
Mikroprozessoren und Ein-Chip-Mikrorechner	VEB Kombinat Mikroelektronik

Sachgebiet	Kombinat/Einrichtung	Sachgebiet	Kombinat/Einrichtung
Geräte-, Maschinen- und Robotersteuerungen	VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau	CAM-Maschinenbaubetriebe	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“
Meß-, Analysen-, Prüftechnik	Kombinat VEB Carl Zeiss Jena	CAM-Bauwesen	Bauakademie der DDR/Institut für Technologie und Mechanisierung
Prozesssteuerung (kontinuierliche Prozesse)	Kombinat VEB Elektro-Apparate-Werke „Friedrich Ebert“	Maschinelle NC-Programmierung	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“
Betriebssystem für Zuverlässigkeitsprüfungen auf der Basis von elektroservohydraulischen Prüfsystemen (ESH-Prüftechnik)	Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen	Steuerungen für flexible automatische Fertigungen des Maschinenbaues	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“
<b>Weitere Basissoftware</b>		Softwarehausteine für Arbeitsplatzcomputer, Bürocomputer, Personalcomputer, ESER, SKR	VEB Kombinat Robotron
CAD/CAM-Systeme einschließlich grafischer Datenverarbeitung	VEB Kombinat Robotron	Steuerungsobjektorientierte Software für Prozesssteuerungen	Kombinat VEB Elektro-Apparate-Werke „Friedrich Ebert“
Datenkommunikation, Datenfernverarbeitung, Rechnerkopplung, Terminalsysteme, Rechnerdialog, lokale Netze	VEB Kombinat Robotron	Prozess- und aufgabenorientierte Software für Meß-, Analysen- und Prüftechnik	Kombinat VEB Carl Zeiss Jena
Datenbanken, Informationsrecherchesysteme	VEB Kombinat Robotron	Aufgabenorientierte Geräte-, Maschinen- und Robotersteuerungen	VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau
Bildverarbeitung	VEB Kombinat Robotron	Bordrechnereinsatz für Fahrzeuge und mobile Produktionstechnik	Zentrales Forschungsinstitut des Verkehrswesens
Textverarbeitung	VEB Kombinat Robotron	Automatisierte Informationsverarbeitung für Planung und Bilanzierung	Rechenzentrum der Staatlichen Plankommission
Sprachanalyse, -synthese	VEB Kombinat Robotron	Automatisierte Verarbeitung von Informationen aus Rechnungsführung und Statistik	VEB Datenverarbeitungszentrum Leipzig
Mathematische Standardverfahren	VEB Kombinat Robotron	Rechnergestützte Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsprozesse in den örtlichen Staatsorganen	VEB Datenverarbeitungszentrum Dresden
Softwareentwicklungsplätze/Softwaretechnologie (Arbeitsplatzcomputer, SKR-Technik)	VEB Kombinat Robotron	Rechnergestützte wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation	VEB Datenverarbeitungszentrum Berlin
Einheitlicher CAD-Arbeitsplatz Bauwesen	VEB Zentrum für Organisation und Datenverarbeitung Bauwesen Berlin	Automatisierte Informationssysteme gesellschaftliches Arbeitsvermögen	VEB Datenverarbeitungszentrum Berlin
Softwareentwicklungsplätze/Softwaretechnologie (ESER-Technik)	VEB Datenverarbeitungszentrum Karl-Marx-Stadt	Rechnergestützte Produktionsorganisation in Rechenzentren	VEB Datenverarbeitungszentrum Dresden
Mikroprozessoren, Ein-Chip-Rechner	VEB Kombinat Mikroelektronik	Automatisiertes System der normativen Planung	Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen
Meß-, Analysen-, Prüftechnik	Kombinat VEB Carl Zeiss Jena	Planung und Abrechnung der Finanzen, Automatisierung geldwirtschaftlicher Prozesse	VEB Datenverarbeitung der Finanzorgane
Geräte-, Maschinen- und Robotersteuerungen	VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau	Optimierung von Transport- und Lieferbeziehungen	Zentrales Forschungsinstitut des Verkehrswesens
Prozesssteuerungstechnik	Kombinat VEB Elektro-Apparate-Werke „Friedrich Ebert“	Rechnergestützte Formgestaltung	VEB Designprojekt Dresden
<b>Anwendungsorientierte Software</b>			
CAD-Maschinenbau	VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“		
CAD-Anlagenbauprojektierung	VEB Schwermaschinenbaukombinat „Ernst Thälmann“		
CAD-Mikroelektronische Schaltkreise	VEB Kombinat Mikroelektronik		
CAD-Automatisierungsanlagenbau	VEB Kombinat Automatisierungsanlagenbau		
CAD-Leiterplattenentwurf	VEB Kombinat Robotron		
CAD-Tragwerksberechnung, Mechanikberechnungen, Werkstoffauswahl	Institut für Leichtbau und ökonomische Verwendung von Werkstoffen		
CAD-Bauwesen (Industriebau)	Bauakademie der DDR/Institut für Industriebau		
CAD-Bauwesen (Wohnungsbau)	VEB WBK Karl-Marx-Stadt		
CAD-Bauwesen (Tiefbau)	VEB SBTK Halle		

## Anordnung

über den Vertrieb von Presseerzeugnissen

— Postzeitungsvertriebs-Anordnung —

vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 28. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## Abschnitt I

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt den Vertrieb von Presseerzeugnissen.

## § 2

## Begriffsbestimmungen

Vertrieb ist jegliche organisierte Verbreitung von Presseerzeugnissen. Dabei können die Presseerzeugnisse verkauft oder unentgeltlich abgegeben werden.

## § 3

## Zulassung zum Vertrieb

(1) Zum Vertrieb sind zugelassen:

- a) Presseerzeugnisse, die in der Deutschen Demokratischen Republik erscheinen und eine Presselizenz nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erhalten haben, und
- b) importierte Presseerzeugnisse, für die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen eine Zulassung zum Vertrieb erteilt wurde.

(2) Die Titel der Presseerzeugnisse, die zum Vertrieb zugelassen sind, werden in der Postzeitungsliste bekanntgemacht, ausgenommen Betriebszeitungen gemäß § 5 Abs. 7.

(3) Anträge auf Zulassung importierter Presseerzeugnisse zum Vertrieb sind schriftlich beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu stellen. Zulassungen können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die für das Erteilen der Zulassung maßgebend waren, nicht mehr gegeben sind.

## § 4

## Ausschluß vom Vertrieb

(1) Presseerzeugnisse, die nicht zum Vertrieb zugelassen worden sind, dürfen nicht vertrieben werden und sind von der Postbeförderung ausgeschlossen. Das gilt auch für solche Nummern zum Vertrieb zugelassener Presseerzeugnisse, deren Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Für die Presseerzeugnisse gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 9 der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69) über die Folgen des Ausschlusses von der Postbeförderung. Im internationalen Postverkehr gelten die entsprechenden zollrechtlichen Bestimmungen.

## § 5

## Grundsätze für den Vertrieb

(1) Die Deutsche Post organisiert den Pressevertrieb unter Beachtung der mit Hilfe der Presseerzeugnisse zu lösenden politischen, kulturpolitischen und wirtschaftspolitischen Aufgaben nach volkswirtschaftlich effektivsten Möglichkeiten.

(2) Die Deutsche Post vertriebt Presseerzeugnisse im Abonnement und im Einzelverkauf. Außerdem liefert sie Presseerzeugnisse für den Verkauf an Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeiter. Tageszeitungen, ausgenommen Abendzeitungen, und Fach- und wissenschaftliche Zeitschriften werden vorrangig im Abonnement vertrieben.

(3) Presseerzeugnisse werden von der Deutschen Post unverzüglich befördert und ausgehändigt sowie im Einzelverkauf angeboten. Dabei werden Tages- und Wochenzeitungen vorrangig behandelt.

(4) Sollen Presseerzeugnisse in Ausnahmefällen nicht durch die Deutsche Post vertrieben werden, so bedarf dieser Vertrieb (im folgenden Eigenvertrieb genannt) gemäß § 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen der Genehmigung des Ministers für Post- und Fernmeldewesen. Eine Genehmigung für den Eigenvertrieb ist auch erforderlich, wenn nur ein Teil der Auflage eines Presseerzeugnisses nicht durch die Deutsche Post vertrieben werden soll.

(5) Ein Antrag auf Genehmigung des Eigenvertriebs ist rechtzeitig vor dem vorgesehenen Vertriebsbeginn beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen schriftlich zu stellen. Die Genehmigung für den Eigenvertrieb kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

(6) Genehmigungen für den Eigenvertrieb können geändert und widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die für das Erteilen der Genehmigung maßgebend waren, oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden.

(7) Keiner Genehmigung bedarf der Eigenvertrieb

- a) aller Presseerzeugnisse, die im Verlagsstückverfahren versandt werden,
- b) von Betriebszeitungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik erscheinen, und
- c) einzelner Exemplare (Frei- und Tauschexemplare, Direktbelieferung von Einzelbestellungen für Exemplare aus zurückliegenden Inkassozeiträumen usw.).

## Abschnitt II

## Allgemeine Leistungsbedingungen für die Lieferung von Presseerzeugnissen an die Deutsche Post

## § 6

## Vertragsangebot für neu erscheinende Presseerzeugnisse

(1) Das Vertragsangebot ist der Deutschen Post vom Verlag spätestens am 10. des zweiten Monats vor dem vorgesehenen Vertriebsbeginn — soll der Vertrieb am 1. Januar beginnen, spätestens am 20. Oktober des Vorjahres — zu übergeben. Für zentral erscheinende Presseerzeugnisse ist das Vertragsangebot dem Zeitungsvertriebsamt der Deutschen Post, für alle anderen Presseerzeugnisse der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu übergeben.

(2) Der Vertrieb kann nur mit Beginn des von der Deutschen Post in Abstimmung mit dem Verlag festzulegenden Inkassozeitraumes oder — sofern das Presseerzeugnis nur im Einzelverkauf vertrieben werden soll — mit dem Beginn eines Monats aufgenommen werden.

(3) Das Vertragsangebot muß insbesondere enthalten:

- a) den Titel des Presseerzeugnisses und eine kurze Charakteristik seines Inhalts,
- b) die Internationale Standardnummer für fortlaufende Sammelwerke (ISSN),
- c) die Erscheinungsweise,
- d) den Einzelverkaufspreis und den Abonnementspreis,
- e) den Inkassozeitraum,
- f) die für die Lieferung an die Deutsche Post vorgesehene Auflage,
- g) das Format, den Umfang und das Gewicht eines Exemplars und
- h) Angaben über die herstellende Druckerei, den Leistungs-ort und die Zuständigkeit für das Verpacken.

Dem Vertragsangebot sind 2 Belegexemplare beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

## § 7

## Vertragsänderung und Vertragsaufhebung, Erstattung

(1) Für die Vertragsänderung und -aufhebung finden die Bestimmungen des § 6 Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Ergeben sich aus der Vertragsänderung bzw. -aufhebung Auswirkungen auf die Verträge der Deutschen Post mit den Abonnenten, sind die Abonnenten darüber vom Verlag rechtzeitig durch eine entsprechende Veröffentlichung in dem betreffenden Presseerzeugnis oder in anderer geeigneter Weise zu informieren.

(3) Werden durch die Vertragsänderung oder -aufhebung sowie die Nichterfüllung Erstattungen von Abonnementsgeld



erforderlich, hat der Verlag eine Gebühr gemäß Anlage Ziff. 6 zu entrichten.

## § 8

**Lieferung und Verpackung der Presseerzeugnisse**

(1) Die Verlage haben die Presseerzeugnisse grundsätzlich versandfertig für die Weiterlieferung an die örtlichen Dienststellen der Deutschen Post verpackt zu liefern. Die Abonnementsauflage der Presseerzeugnisse, die für die Aushändigung an die Abonnenten maschinell mit einer Anschrift versehen werden (im folgenden Adressiererzeugnisse genannt), ist unverpackt zu liefern. Das gleiche gilt für die Einzelverkaufsaufgabe der Adressiererzeugnisse, sofern sie nicht überwiegend in Standardpaketen verpackt werden kann. Abweichende Regelungen bedürfen der Vereinbarung.

(2) Die Kosten für das Verpacken sind von den Verlagen zu tragen. Verpackt die Deutsche Post Presseerzeugnisse, haben die Verlage diese Leistung zu bezahlen.

## § 9

**Leistungsort**

(1) Der Leistungsort für die Lieferung der gemäß § 8 Abs. 1 versandfertig verpackten Presseerzeugnisse ist die Rampe der Druckerei. Der Leistungsort für die Lieferung unverpackter Presseerzeugnisse ist die Rampe der Dienststelle der Deutschen Post, die die Presseerzeugnisse bearbeitet und an die örtlichen Dienststellen der Deutschen Post weiterleitet.

(2) Für die Lieferung importierter Presseerzeugnisse ergibt sich der Leistungsort aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## § 10

**Sonder- und Doppelnummern**

(1) Über die in der Postzeitungsliste festgelegte Erscheinungsweise hinaus können Sondernummern eines Presseerzeugnisses herausgegeben werden. Ihr Vertrieb ist mit der Deutschen Post besonders zu vereinbaren. Für die Übergabe des Vertragsangebots — außer bei Tageszeitungen aus aktuellem Anlaß — finden die Bestimmungen des § 6 entsprechende Anwendung.

(2) In Ausnahmefällen können innerhalb eines Inkassozeitraumes Einzelnummern zu einer Doppelnummer zusammengefaßt werden. Der Einzelverkaufspreis muß das Doppelte des Einzelverkaufspreises der Einzelnummer betragen. Die Deutsche Post ist 4 Wochen vor dem Liefertermin, der für die erste der zusammengefaßten Zeitungsnummern vereinbart wurde, zu informieren.

## § 11

**Beilagen**

(1) Die Verlage können den Presseerzeugnissen Verlags- und Fremdbeilagen beifügen. Als Verlagsbeilagen gelten

- a) Beilagen, die ihrem Inhalt nach Bestandteil des Presseerzeugnisses sind,
- b) Werbetrucksachen, die für die eigene Verlagsproduktion herausgegeben werden, und
- c) Kalender, die den Presseerzeugnissen beigelegt werden.

Für Fremdbeilagen hat der Verlag eine Gebühr gemäß Anlage Ziff. 1 zu entrichten.

(2) Das Beilagen hat grundsätzlich durch die Verlage zu erfolgen. Die Verlage können mit der Deutschen Post vereinbaren, daß Verlagsbeilagen ausnahmsweise von der Deutschen Post beigelegt werden. Ausgenommen sind Beilagen von Adressiererzeugnissen. Für das Beilagen hat der Verlag eine Gebühr gemäß Anlage Ziff. 2 zu entrichten.

(3) Für Adressiererzeugnisse kann in Ausnahmefällen mit der Deutschen Post vor der Lieferung eine gesonderte Adressierung der Beilage vereinbart werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verlag zu tragen.

(4) Beilagen, die nicht ständiger Bestandteil eines Presseerzeugnisses sind, müssen 4 Arbeitstage vor der Lieferung der Nummer des Presseerzeugnisses, zu der sie gehören, beim zuständigen Post- und Fernmeldeamt, in den Bezirksstädten beim Hauptpostamt, am Auflieferungsort schriftlich angemeldet werden. Der Anmeldung sind 2 Belegexemplare beizufügen.

## § 12

**Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Werbung und Marktforschung**

(1) Art, Umfang und Termin des ständigen gegenseitigen unentgeltlichen Informationsaustausches zwischen den Verlagen und der Deutschen Post werden in Wirtschaftsverträgen vereinbart. Weitere mögliche Informationen, die den Verlagen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden können, enthält ein Angebotskatalog, der den Verlagen auf Anforderung übergeben wird. Für das Mitteilen von Anschriften hat der Verlag eine Gebühr gemäß Anlage Ziff. 3 zu entrichten.

(2) Veröffentlichungen der Verlage, die Fragen des Vertriebs von Presseerzeugnissen berühren, sind mit der Deutschen Post abzustimmen. Von den Verlagen hergestellte oder veröffentlichte Vordrucke für Bestellungen und Nachsendungen müssen den Vordrucken der Deutschen Post entsprechen.

(3) Die beiderseitigen Vorhaben auf dem Gebiet der Werbung und der Marktforschung sind in den Wirtschaftsverträgen zu vereinbaren und die dazu vorgesehenen Veröffentlichungen zwischen den Verlagen und der Deutschen Post abzustimmen.

(4) Die Verlage haben an die Deutsche Post von jeder Nummer der durch die Deutsche Post vertriebenen Presseerzeugnisse ein Pflichtexemplar abzuliefern.

## Abschnitt III

**Allgemeine Bedingungen für den Vertrieb von Presseerzeugnissen im Abonnement**

## § 13

**Grundsätze für den Vertrieb von Presseerzeugnissen im Abonnement**

(1) Über die fortlaufende Lieferung von Presseerzeugnissen wird von der Deutschen Post mit dem Abonnenten ein Vertrag (im folgenden Abonnement genannt) abgeschlossen. Das Abonnement kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch die Deutsche Post zum Beginn des folgenden Inkassozeitraumes zustande. Der Abonnementspreis, der Inkassozeitraum und die Erscheinungsweise laut Postzeitungsliste sind Bestandteil des jeweiligen Abonnements.

(2) Abonnements zugunsten Dritter können nur für Presseerzeugnisse abgeschlossen werden, die ins Ausland versandt werden sollen.

(3) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Abschluß eines Abonnements abzulehnen, wenn

- a) das betreffende Presseerzeugnis laut Postzeitungsliste ausschließlich im Einzelverkauf vertrieben wird,
- b) die für den Vertrieb zur Verfügung stehende Auflage ausgeschöpft ist oder
- c) ein importiertes Presseerzeugnis in das Land versandt werden soll, in dem es erscheint.

(4) Das Abonnement ist unbefristet. Es endet durch Kündigung mit Ablauf eines Inkassozeitraumes. Es endet ohne Kündigung

- a) wenn das Presseerzeugnis nicht mehr erscheint,
- b) mit dem Tod des Abonnenten.

## § 14

**Bestellung**

(1) Bestellungen bedürfen der Schriftform. Es sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet und die Kundennummer angegeben werden.

(2) Bestellungen sind an den zuständigen Postzeitungsvertrieb zu senden. Sie können auch den Schaltern und Zustellern sowie den Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs zur Weiterleitung an den zuständigen Postzeitungsvertrieb übergeben werden. Bestellungen zum Versand ins Ausland sind an das Zeitungsvertriebsamt der Deutschen Post zu senden.

(3) Bestellungen müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bzw. dem Zeitungsvertriebsamt der Deutschen Post bis zum 10. des Monats vor dem Inkassozeitraum, mit dem das Abonnement beginnen soll, zugehen. Abweichende Bestelltermine, die für importierte Presseerzeugnisse und unregelmäßig in Bänden bzw. Jahrgängen erscheinende Presseerzeugnisse gelten, sind in der Postzeitungsliste enthalten.

#### § 15

##### Bezugsbedingungen

(1) Der Abonnent hat Anspruch auf Lieferung aller während des Vertragszeitraumes planmäßig erscheinenden Nummern des Presseerzeugnisses, außer Sondernummern. Tageszeitungen, außer Abendzeitungen, werden den Abonnenten im Hauptverbreitungsgebiet am Erscheinungstag ausgehändigt. Hauptverbreitungsgebiet einer bezirklich erscheinenden Tageszeitung ist der Bezirk, für den diese Tageszeitung herausgegeben wird. Für Tageszeitungen, die für mehrere Bezirke herausgegeben werden, findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

(2) Presseerzeugnisse werden den Abonnenten wie Briefsendungen ohne Zusatzleistung ausgehändigt. Bürger können bei Einwilligung zur Bezahlung des Abonnementgeldes im Abbuchungsverfahren mit der Deutschen Post die Aushändigung der Presseerzeugnisse über das Staatsorgan bzw. den Betrieb, bei dem sie arbeiten, vereinbaren.

(3) Anstelle der Aushändigung gemäß Abs. 2 kann vom Abonnenten mit der Deutschen Post die Aushändigung von Tageszeitungen bei einer Verkaufsstelle des Postzeitungsvertriebs vereinbart werden. Das gleiche gilt für den Versand der Presseerzeugnisse (auch mit Luftpost) ins Ausland, sofern der Abonnent seine Einwilligung zur Bezahlung des Abonnementgeldes und der Gebühren gemäß Abs. 4 im Lastschrift- bzw. Abbuchungsverfahren gibt.

(4) Für den Versand ins Ausland hat der Abonnent neben dem Abonnementpreis Gebühren gemäß Anlage Ziffern 4 und 5 zu entrichten. Es kann vereinbart werden, daß diese Gebühren von einem Dritten entrichtet werden.

(5) Die Lagerfrist für Presseerzeugnisse, die am Schalter oder bei einer Verkaufsstelle des Postzeitungsvertriebs auszuhändigen sind, beträgt 1 Monat. Mit Ablauf der Lagerfrist erlischt der Anspruch des Abonnenten auf Lieferung dieser Presseerzeugnisse.

#### § 16

##### Zahlungsbedingungen

(1) Das Abonnementgeld und die beim Versand ins Ausland zu entrichtenden Gebühren sind jeweils am ersten Tag des Inkassozeitraumes fällig. Die Höhe und die Zusammensetzung des Betrages enthält die schriftliche Bestätigung der Deutschen Post gemäß § 13.

(2) Das Abonnementgeld und die beim Versand ins Ausland zu entrichtenden Gebühren werden von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage einer Vereinbarung im Lastschriftverfahren eingezogen.

(3) Von Bürgern, die dazu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, werden das Abonnementgeld und die beim Versand ins Ausland zu entrichtenden Gebühren im Abbuchungsverfahren eingezogen. Wurde keine schriftliche Einwilligung zum Abbuchungsverfahren gegeben, ist das Abonnementgeld der Aushändigung entsprechend (in der Wohnung, am Schalter des betreffenden Postamtes bzw. bei der betreffenden Verkaufsstelle des Postzeitungsvertriebs) zu bezahlen. Bei Aushändigung der Presseerzeugnisse über Hausbriefkästen oder Briefzustellanlage kann vereinbart werden, daß das Abonnementgeld am Schalter des zuständigen Postamtes bzw. der zuständigen Poststelle bezahlt wird.

#### § 17

##### Ummeldung und Nachsendung

(1) Auf Antrag des Abonnenten wird von der Deutschen Post beim Wechsel seines Aufenthaltsortes

a) das Ummelden von Abonnements nach einem anderen Ort

- innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik,
- innerhalb des Auslands und

— aus dem Ausland nach einem Ort in der Deutschen Demokratischen Republik

für einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen oder für ständig oder

b) das Nachsenden von Tageszeitungen nach einem anderen Ort für einen Zeitraum bis zu 4 Wochen

veranlaßt. Für das Nachsenden von Tageszeitungen ins Ausland hat der Abonnent die Gebühr für die Beförderung gemäß Anlage Ziff. 5 zu entrichten.

(2) Anträge auf Ummeldung oder Nachsendung bedürfen der Schriftform. Es sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet und die Kundennummer angegeben werden

(3) Anträge auf Ummeldung und Nachsendung müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bzw. dem Zeitungsvertriebsamt der Deutschen Post 10 Tage vor dem Tag zugehen, an dem die Ummeldung wirksam wird oder die Nachsendung beginnen soll. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt das Ummelden oder Nachsenden zum nächstmöglichen Termin.

(4) Über die Ummeldung erhält der Abonnent eine schriftliche Bestätigung von der Deutschen Post.

#### § 18

##### Kündigung

(1) Der Abonnent kann das Abonnement jeweils zum Ende eines Inkassozeitraumes kündigen.

(2) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Es sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet und die Kundennummer angegeben werden.

(3) Kündigungen müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb bzw. dem Zeitungsvertriebsamt der Deutschen Post bis zum 10. des letzten Monats des Inkassozeitraumes, mit dem das Abonnement enden soll, zugehen. Abweichende Kündigungstermine, die für importierte Presseerzeugnisse und unregelmäßig in Bänden bzw. Jahrgängen erscheinende Presseerzeugnisse gelten, sind in der Postzeitungsliste enthalten.

(4) Die Deutsche Post ist nur berechtigt, Abonnements zu kündigen, wenn

a) der Abonnent seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt oder

b) der Deutschen Post die für die Belieferung der Abonnenten erforderliche Auflage des Presseerzeugnisses nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung steht.

#### Abschnitt IV

##### Allgemeine Bedingungen für den Vertrieb von Presseerzeugnissen im Einzelverkauf

#### § 19

##### Angebotsstellen und Einzelverkaufssortiment

Presseerzeugnisse werden von den Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs, Schaltern und anderen Angebotsstellen der Deutschen Post sowie Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeitern im Einzelverkauf angeboten. Die Titel der für den Einzelverkauf vorgesehenen Presseerzeugnisse sind aus der Postzeitungsliste ersichtlich.

#### § 20

##### Einzelbestellungen

(1) Bestellungen zur Lieferung einzelner Exemplare bereits erschienener oder künftig erscheinender Nummern der Presse-

erzeugnisse (Einzelbestellungen) nehmen die Schalter und die Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs für alle Presseerzeugnisse — außer für das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Verfügungs- und Mitteilungsblätter zentraler Staatsorgane sowie bereits erschienene Nummern von Tageszeitungen — entgegen. Bei bereits erschienenen Nummern darf der Erscheinungstermin nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Für Einzelbestellungen bei importierten Presseerzeugnissen gelten die in der Postzeitungsliste genannten Bedingungen.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, Einzelbestellungen für künftig erscheinende Nummern abzulehnen, wenn die für den Vertrieb zur Verfügung stehende Auflage ausgeschöpft ist.

(3) Die Deutsche Post ist verpflichtet, Einzelbestellungen für bereits erschienene Nummern an die Verlage weiterzuleiten, wenn sie die Bestellung aus ihren Lagerbeständen nicht ausführen kann.

(4) Für Einzelbestellungen sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

#### Abschnitt V

### Allgemeine Leistungsbedingungen der Deutschen Post für die Lieferung von Presseerzeugnissen an Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeiter

#### § 21

#### Grundsätze für die Lieferung von Presseerzeugnissen an Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeiter

(1) Die Deutsche Post liefert Presseerzeugnisse für den Verkauf an Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeiter. Die Belieferung von Handelseinrichtungen ist mit dem Fachorgan für Handel und Versorgung des Rates des Kreises abzustimmen.

(2) Handelseinrichtungen sind Verkaufseinrichtungen des volkseigenen und genossenschaftlichen Konsumgütereinzelhandels, des Bucheinzelhandels und des privaten Einzelhandels sowie weitere Einrichtungen, die den Verkauf von Presseerzeugnissen übernehmen.

(3) Vertriebsmitarbeiter sind Bürger, die im Auftrag von gesellschaftlichen Organisationen und Betrieben oder im Auftrag der Deutschen Post nebenberuflich Presseerzeugnisse an Bürger verkaufen oder andere Teilaufgaben des Pressevertriebs wahrnehmen. Vertriebsmitarbeiter sind verpflichtet, mindestens von einem Presseerzeugnis 5 Stück abzunehmen oder mindestens einen durchschnittlichen Monatsumsatz von 50,— M zu erreichen.

(4) Der Vertrag über die fortlaufende Lieferung von Presseerzeugnissen kommt durch die Bestellung der Handelseinrichtung oder des Vertriebsmitarbeiters und deren Annahme durch den zuständigen Postzeitungsvertrieb zustande.

(5) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Vertragsabschluss abzulehnen, wenn die für den Vertrieb zur Verfügung stehende Auflage des Presseerzeugnisses ausgeschöpft ist.

(6) Die Annahme gilt als erklärt, wenn der Vertragsabschluss von der Deutschen Post nicht bis zum Tag der vorgesehenen nächsten Lieferung, spätestens jedoch 1 Woche nach Eingang der Bestellung, ausdrücklich abgelehnt wird.

(7) Der Vertrag ist unbefristet und endet durch Kündigung.

#### § 22

#### Bestellung

(1) Bestellungen sollen schriftlich auf Vordrucken der Deutschen Post unter Angabe der Kundennummer erfolgen.

(2) Bestellungen müssen dem zuständigen Postzeitungsvertrieb für

- a) Tageszeitungen und wöchentlich oder häufiger erscheinende Presseerzeugnisse jeweils zum vereinbarten Bestelltermin für die folgende Woche,
- b) die übrigen Presseerzeugnisse bis zum 20. des Monats für den Folgemonat

zugehen. Abweichende Bestelltermine, die für importierte Presseerzeugnisse und unregelmäßig in Bänden bzw. Jahrgängen erscheinende Presseerzeugnisse gelten, sind in der Postzeitungsliste enthalten.

(3) Für Einzelbestellungen finden die Bestimmungen des § 20 entsprechende Anwendung.

#### § 23

#### Lieferbedingungen

(1) Die Deutsche Post liefert die Presseerzeugnisse zu Terminen, die den gleichzeitigen Beginn des Verkaufs bei den Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebs, den Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeitern innerhalb eines Versorgungsbereichs sichern.

(2) Die bestellte Stückzahl kann gekürzt werden, wenn die erforderliche Auflage des Presseerzeugnisses nicht in voller Höhe zur Verfügung steht. Bei wissenschaftlichen und Fachzeitschriften ist eine Kürzung nur zulässig, wenn die zur Verfügung stehende Auflage für die Belieferung der Abonnenten nicht ausreicht.

#### § 24

#### Zahlungsbedingungen

(1) Von Handelseinrichtungen werden die Geldverbindlichkeiten aus Lieferungen auf der Grundlage einer Vereinbarung im Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Von Vertriebsmitarbeitern, die dazu ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben, werden die Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren eingezogen.

(3) Wird die Anwendung des Lastschrift- bzw. Abbuchungsverfahrens nicht vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von 7 Tagen.

#### § 25

#### Handelsspannen und Rückgaberecht

(1) Den Handelseinrichtungen wird für den Verkauf der Presseerzeugnisse eine Handelsspanne gewährt. Vertriebsmitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

(2) Die Deutsche Post gewährt den Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeitern ein Rückgaberecht, sofern das für bestimmte Presseerzeugnisse, die von der Deutschen Post festgelegt und bekanntgegeben werden, nicht ausgeschlossen ist.

#### § 26

#### Kündigung

(1) Für die Kündigung der Verträge über die Lieferung von Presseerzeugnissen durch Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeiter finden die Bestimmungen des § 22 Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Deutsche Post ist nur berechtigt zu kündigen, wenn ihr die bisherige Auflage des Presseerzeugnisses nicht mehr in voller Höhe zur Verfügung steht. Bei wissenschaftlichen und Fachzeitschriften, die von den Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeitern im Abonnement abgegeben werden, ist eine Kündigung nur zulässig, wenn die zur Verfügung stehende Auflage für die Belieferung der Abonnenten nicht ausreicht.

#### § 27

#### Lieferung im Abonnement

(1) Für die Lieferung im Abonnement an Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeiter finden die Bestimmungen des Abschnitts III entsprechende Anwendung. An Handelseinrichtungen erfolgen Lieferungen im Abonnement nur bei bestimmten, von der Deutschen Post festgelegten Presseerzeugnissen.

(2) Handelseinrichtungen und Vertriebsmitarbeiter können alle Presseerzeugnisse im Abonnement verkaufen. Für den Verkauf im Abonnement sind die in der Postzeitungsliste enthaltenen Abonnementspreise verbindlich.

## Abschnitt VI

## Gebühren, Preise, Handelsspannen

## § 28

## Gebühren und Preise

(1) Für die in dieser Anordnung enthaltenen Leistungen der Deutschen Post sind Gebühren gemäß Anlage zu entrichten.

(2) Die Abonnements- und Einzelverkaufspreise der Presseerzeugnisse sowie die Inkassozeiträume für das Abonnement werden in der Postzeitungsliste bekanntgemacht.

## § 29

## Handelsspannen

Die für den Pressevertrieb geltenden Handelsspannen und die Vergütung für Vertriebsmitarbeiter legt der Minister für Post- und Fernmeldewesen gemäß den preisrechtlichen Vorschriften im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen Organe des Verlagswesens fest.

## Abschnitt VII

## Materielle Verantwortlichkeit

## § 30

## Schadenersatzpflicht der Deutschen Post gegenüber den Abonnenten und den Käufern von Presseerzeugnissen im Einzelverkauf

(1) Die Deutsche Post ist gemäß § 28 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn Presseerzeugnisse nicht oder im wertlosen Zustand geliefert wurden. Als wertlos gilt ein Presseerzeugnis, wenn es nach der äußeren Beschaffenheit oder seiner Lesbarkeit nicht verwendbar ist.

(2) Der Anspruch auf Nachlieferung, Ersatzlieferung oder Erstattung des Einzelverkaufspreises soll unverzüglich, im Falle der Nichtlieferung unverzüglich nach Lieferung der folgenden Nummer,

- a) beim zuständigen Postzeitungsvertrieb oder
- b) beim Versand der Presseerzeugnisse ins Ausland beim Zeitungsvertriebsamt der Deutschen Post

geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Ersatzlieferung sowie auf Erstattung des Einzelverkaufspreises bei Rückgabe eines wertlosen Presseerzeugnisses kann auch bei allen Angebotsstellen der Deutschen Post, der Anspruch auf Ersatzlieferung auch beim Verlag, geltend gemacht werden.

(3) Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post ist ausgeschlossen, wenn

- a) beim Versand ins Ausland das Presseerzeugnis während der Beförderung verlorengegangen ist,
- b) der Abonnent seinen Aufenthaltsort wechselt, ohne die Deutsche Post zu unterrichten, und die Deutsche Post dadurch ihre Lieferverpflichtung nicht erfüllen kann oder
- c) ein zur Aushändigung am Schalter bzw. bei der Verkaufsstelle bereitgehaltenes Presseerzeugnis nicht innerhalb der Lagerfrist abgeholt wird.

## Abschnitt VIII

## Verlagsstückverfahren

## § 31

(1) Zwischen der Deutschen Post und den Verlagen kann die Durchführung des Versands von Adressiererzeugnissen an einzelne Empfänger vereinbart werden, wenn mindestens 10 Stück versandt werden sollen. Die Deutsche Post schließt auch Vereinbarungen über den Versand anderer fortlaufend erscheinender Druckerzeugnisse ab, wenn mindestens 5 000 Stück versandt werden sollen.

(2) Die für das Verlagsstückverfahren notwendigen Unterlagen sind der Deutschen Post zu übergeben.

(3) Für Verlagsstücke hat der Verlag Gebühren gemäß Anlage Ziffern 7 und 8 zu entrichten.

## Abschnitt IX

## Schlußbestimmungen

## § 32

## Beschwerde, Rechtsmittelverfahren

(1) Gegen die Festsetzung der gemäß Anlage berechneten Gebühren ist das Rechtsmittel der Beschwerde zugelassen. Das Rechtsmittelverfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

(2) Entscheidungen über die Zulassung importierter Presseerzeugnisse zum Vertrieb und über die Genehmigung des Eigenvertriebs sind endgültig und unterliegen nicht dem Rechtsmittel der Beschwerde.

## § 33

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

## Anlage

zu § 28 Abs. 1 vorstehender Anordnung

## Gebühren im Postzeitungsvertrieb

Nr.	Gegenstand	Postzeitungs-		Gebühr M
		vertriebs-	An-	
		§	Abs.	
1	Fremdbeilagen	11	1	
	je 1 000 Stück			
	— 25 g je Stück			15,—
	— für jede weiteren 25 g			15,—
2	Beilegen von Verlagsbeilagen	11	2	
	je 1 000 Stück für			
	— die erste Beilage in der Woche			2,50
	— jede weitere Beilage zu demselben Presseerzeugnis in der Woche			5,—
3	Mitteln von Anschriften	12	1	
	je Anschrift			—,10
4	Bearbeitung von Abonnements beim Versand an Empfänger im Ausland	15	4	
	je Abonnement			15 % des Abonnementspreises <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Gebühr gilt für Bürger, Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbebetriebe, selbständig Tätige und Einrichtungen der Religionsgemeinschaften. Die für die anderen Abonnenten geltende Gebühr wird diesen direkt von der Deutschen Post mitgeteilt.

Nr.	Gegenstand	Postzeitungs- vertriebs- Anordnung		Gebühr M
		§	Abs.	
5	Beförderung von Presseerzeugnissen beim Versand an Empfänger im Aus- land	15; 17	4; 1	Postgebühr für Drucksachen zu ermäßigter Ge- bühr im interna- tionalen Verkehr und gegebenen- falls Luftpostzu- schlag <sup>1</sup>
6	Erstattungen je Abonnement	7	3	—,20
7	Bearbeitung von Verlagsstücken je Verlagsstück und Monat	31	3	—,05
8	Beförderung von Verlagsstücken je Stück	31	3	Postgebühr für Drucksachen oder Wirtschafts- päckchen laut Post-Anordnung

**Anordnung  
über den Postscheckdienst  
— Postscheck-Anordnung —  
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane für die Führung von Postscheckkonten folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Einrichtung und Führung von Postscheckkonten (im folgenden Kontoverträge genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für die Deutsche Post und die Inhaber von Postscheckkonten (im folgenden Kontoinhaber genannt). Postscheckkonten werden bei den Postscheckämtern der Deutschen Post (im folgenden Postscheckämter genannt) geführt.

**§ 2**

**Teilnahme am Postscheckdienst**

(1) Postscheckkonten werden für Kontoinhaber als

- a) Nebenkonten für kontoführungspflichtige Betriebe gemäß § 5 Abs. 1 der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293),
- b) Hauptkonten für nichtkontoführungspflichtige Betriebe gemäß § 5 Abs. 4 der Zahlungsverkehrs-Verordnung eingerichtet und geführt.

(2) Postscheckkonten der Geld- oder Kreditinstitute dienen insbesondere der Vermittlung von Zahlungsaufträgen zwischen Konten bei den Postscheckämtern und Teilnehmern am Zahlungsverkehr, die ein Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut führen.

(3) Über die Einrichtung und die Führung von Postscheckkonten sind Kontoverträge abzuschließen.

**§ 3**

**Abschluß des Kontovertrages**

(1) Der Kontovertrag ist zwischen dem Kontoinhaber und der Deutschen Post — kontoführendes Postscheckamt — schriftlich abzuschließen. Die Deutsche Post ist nicht zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn bereits ein früherer Kontovertrag des Kontoinhabers durch die Deutsche Post gekündigt wurde.

(2) Voraussetzung für die Führung von Nebenkonten gemäß § 5 Abs. 2 der Zahlungsverkehrs-Verordnung ist die schriftliche Zustimmung der Geld- oder Kreditinstitute, bei denen die Kontoinhaber ihr Hauptkonto führen. Für Postscheckkonten, die zur Durchführung von Sammlungen oder Spendenaktionen dienen, ist dem Postscheckamt die dazu erteilte Genehmigung gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup> vorzulegen.

(3) Zum Abschluß des Kontovertrages sind dem Postscheckamt beglaubigte Registerauszüge oder andere urkundliche Nachweise vorzulegen, aus denen sich der Name des Kontoinhabers, die rechtliche Stellung und die nach Rechtsvorschriften oder Statuten bestimmten Vertretungs- oder Verfügungsberechtigten ergeben.

(4) Das Postscheckamt teilt dem Kontoinhaber die Kontonummer mit und übersendet Vordrucke für Unterschriftsproben. Der Kontovertrag wird an dem Tag wirksam, an dem die Unterschriftsproben der Verfügungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 6 dem Postscheckamt vorliegen.

**§ 4**

**Pflichten der Partner aus dem Kontovertrag**

(1) Mit dem Vertragsabschluß ist die Deutsche Post verpflichtet,

- a) bei einem Postscheckamt ein Postscheckkonto einzurichten und zu führen,
- b) Zahlungen in Mark der DDR für das Postscheckkonto entgegenzunehmen und zu buchen,
- c) Verfügungen über das Postscheckkonto auszuführen.

(2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Kontoinhaber über die effektive Nutzung des Postscheckkontos und die Durchführung des Zahlungsverkehrs zu beraten. Die Postscheckämter und die Kontoinhaber haben bei der Vorbereitung, dem Abschluß und der Erfüllung der Kontoverträge mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, Erfahrungen und Informationen, die der gegenseitigen rationellen Lösung der Aufgaben dienen, auszutauschen.

(3) Zur rationellen Durchführung des Zahlungsverkehrs sind Postscheckkonten neben bargeldlosen Zahlungen vorrangig für den kombinierten baren/bargeldlosen Zahlungsverkehr zu nutzen. Zwischen dem Postscheckamt und dem Kontoinhaber können Zusatzvereinbarungen zum Kontovertrag über die rationelle Durchführung des Zahlungsverkehrs und über die Kontoführung abgeschlossen werden.

(4) Für Leistungen der Deutschen Post bei der Führung von Postscheckkonten, für die Lieferung von Vordrucken und bei Verstößen der Kontoinhaber gegen die Bestimmungen der Postscheck-Anordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Gebühren erhoben. Briefe an das Postscheckamt werden gebührenfrei befördert. Guthaben der Postscheckkonten werden nicht verzinst.

(5) Auskünfte über Postscheckkonten dürfen durch die Deutsche Post an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden. Fernmündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

(6) Über die Postscheckkonten können die Vertretungsberechtigten der Kontoinhaber und die von ihnen benannten weiteren Verfügungsberechtigten Personen verfügen. Die Unterschriftsproben der vertretungsberechtigten und weiteren

<sup>1</sup> Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 22 S. 238)



Personen (im folgenden Verfügungsberechtigte genannt) sind beim Postscheckamt zu hinterlegen und gelten bis zum Widerruf. Der Widerruf wird mit dem Eingang beim Postscheckamt wirksam.

(7) Verfügungsberechtigte sind einzelzeichnungsberechtigt, falls nicht Rechtsvorschriften oder der Kontoinhaber eine Einschränkung der Verfügungsberechtigung durch das Erfordernis der Mitzeichnung anderer Verfügungsberechtigter vorsehen. Werden durch den Kontoinhaber dem Verfügungsberechtigten gegenüber andere Beschränkungen der Verfügungsbefugnis festgelegt, sind diese dem Postscheckamt gegenüber unwirksam.

(8) Die Bezeichnung des Kontos im Kontovertrag hat dem Namen zu entsprechen, unter dem der Kontoinhaber im Rechtsverkehr auftritt. Für den Versand der Kontoauszüge und anderen Unterlagen legt das Postscheckamt eine Versandanschrift fest, die den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung entspricht.

## § 5

### Änderung des Kontovertrages

(1) Der Kontoinhaber hat das Postscheckamt unverzüglich über alle Änderungen schriftlich zu unterrichten, die sich hinsichtlich seines Namens, der rechtlichen Stellung und der nach Rechtsvorschriften oder Statuten bestimmten Vertretungs- oder Verfügungsberechtigten des Kontoinhabers ergeben.

(2) Im Falle der Auflösung eines Betriebes ist für die Weiterführung oder Kündigung des Postscheckkontos der Nachweis der Vertretungsberechtigung des Abwicklungsbevollmächtigten, Verwalters oder Rechtsnachfolgers durch einen Registerauszug oder andere urkundliche Nachweise zu führen.

## § 6

### Kündigung des Kontovertrages

(1) Der Kontoinhaber kann den Kontovertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber dem Postscheckamt zu erklären, bei dem das Konto geführt wird. Die Kündigung eines Kontovertrages für ein Nebenkonto wird erst mit der Zustimmung des Geld- oder Kreditinstitutes wirksam, welches das Hauptkonto führt.

(2) Die Deutsche Post ist berechtigt, den Kontovertrag zu kündigen, wenn der Kontoinhaber die Bestimmungen dieser Anordnung gröblich verletzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wurde das Postscheckkonto als Nebenkonto geführt, informiert das Postscheckamt das zuständige Geld- oder Kreditinstitut des Kontoinhabers.

(3) Mit der Kündigung des Kontovertrages sind alle Forderungen des Kontoinhabers oder der Deutschen Post, die sich aus den zwischen ihnen bestehenden Rechtsbeziehungen ergeben, sofort fällig. Das ausgewiesene Guthaben wird durch das Postscheckamt ausbezahlt.

(4) Der Kontoinhaber ist bei Kündigung des Kontovertrages verpflichtet, noch vorhandene Scheckvordrucke und andere Vordrucke mit Eindruck der Kontonummer zu vernichten.

## § 7

### Zahlungsverkehr und Zahlungsaufträge des Kontoinhabers

(1) Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs des Kontoinhabers gelten die Festlegungen der Zahlungsverkehrsverordnung. Über das Guthaben kann auch mittels Zahlungsanweisungen nach der Post-Anordnung vom 23. Februar 1986 (GB I Nr. 8 S. 69) verfügt werden. Verfügungen sind nur im Rahmen des Guthabens zulässig.

(2) Aufträge an das Postscheckamt sind auf den dafür vorgeschriebenen Vordrucken zu erteilen und durch die Verfügungsberechtigten zu unterschreiben. Die Verwendung vom Kontoinhaber selbst oder in seinem Auftrag hergestellter Vordrucke bedarf der Einwilligung des Postscheckamtes. Für den Versand von Aufträgen sollen die vom Postscheckamt zu

beziehenden Scheckbriefumschläge verwendet werden. Die Erteilung von Aufträgen mittels maschinenlesbarer Datenträger bedarf der Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber und dem Postscheckamt.

(3) Vordrucke können mit allen Schreibmitteln, ausgenommen Bleistift, ausgefertigt werden. Für Zahlungsanweisungen, die als Anlagen zu Sammelaufträgen auszufertigen sind, ist auch Kopierstift nicht zulässig. Unterschriften sind nur handschriftlich zulässig. Aufträge werden unverzüglich unter Angabe des Grundes für die Nichtausführung an die Kontoinhaber zurückgesandt, wenn sie nicht ordnungsgemäß erteilt worden sind.

(4) Überweisungen, Zahlungsanweisungen, Schecks und Aufträge im Lastschrift- oder Abbuchungsverfahren können als Einzel- oder Sammelaufträge eingereicht werden. Für Schecks und Lastschrift- oder Abbuchungsaufträge erfolgt die Gutschrift unter Vorbehalt der Einlösung auf den Konten der Zahlungspflichtigen.

(5) Das Postscheckamt übernimmt Daueraufträge — als Einzel- oder Sammelaufträge — zur regelmäßigen Ausführung von Zahlungen gleichbleibender Beträge zu bestimmten Terminen, wenn mindestens eine Zahlung innerhalb eines Kalenderjahres erfolgen soll. Daueraufträge werden als wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Aufträge ausgeführt. Daueraufträge können durch schriftliche Mitteilung an das Postscheckamt geändert oder zurückgezogen werden.

(6) Daueraufträge können auch erteilt werden, um Beträge von den als Nebenkonto geführten Postscheckkonten zugunsten der Hauptkonten bei einem Geld- oder Kreditinstitut zu überweisen (Daueraufträge zur Überleitung). Diese Überweisungen erfolgen nach den Festlegungen des Kontoinhabers an jedem Buchungstag oder an bestimmten Tagen des Monats. Sie können das gesamte Guthaben oder einen festgelegten Betrag übersteigenden Teil des Guthabens umfassen.

(7) Einzeldaueraufträge müssen spätestens 1 Woche vor dem ersten Ausführungstag beim Postscheckamt vorliegen. Für Sammeldaueraufträge ist der Termin der Vorlage mit dem Postscheckamt zu vereinbaren. Diese Festlegungen gelten auch für die Änderung oder Zurücknahme von Daueraufträgen.

## § 8

### Ausführung von Zahlungsaufträgen

(1) Alle mit dem ersten Posteingang beim Postscheckamt vorliegenden sowie die unmittelbar beim Postscheckamt bis zu dem durch Aushang bekanntgegebenen Zeitpunkt eingeleiteten Aufträge werden am Eingangstag bearbeitet.

(2) Das Postscheckamt kann die Ausführung von Aufträgen ablehnen und diese unverzüglich an die Kontoinhaber zurücksenden, wenn das Guthaben dafür nicht ausreicht. Das Postscheckamt ist berechtigt, Lastschrift- und Abbuchungsaufträge sowie Schecks, für die kein ausreichendes Guthaben vorhanden ist, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Abbuchung vom Postscheckkonto zurückzuerrechnen. Sofern keine Rücksendung von Aufträgen oder Rückverrechnung von Beträgen erfolgt, kann das Postscheckamt für den über das Guthaben hinaus verfügten Betrag Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr berechnen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, den Betrag, um dessen Höhe das Konto überzogen worden ist, unverzüglich auszugleichen.

(3) Reicht das Guthaben wiederholt nicht aus, kann das Postscheckamt die Ausführung von Daueraufträgen oder die weitere Verrechnung von Geldverbindlichkeiten im Abbuchungsverfahren ablehnen. Davon ist der Kontoinhaber zu unterrichten. Bei Ausstellung nicht gedeckter Schecks kann das Postscheckamt dem Kontoinhaber zeitweilig die Ausstellung weiterer Schecks untersagen.

(4) Die Deutsche Post erhebt Gebühren für die besondere Behandlung deckungsloser Aufträge, für die vom Kontoinhaber verschuldeten Überziehungen des Kontos, für Rück-

schecks mangels Deckung und beim zeitweiligen Ausschluß des Kontoinhabers von der Scheckausstellung.

## § 9

**Abtretung und Vollstreckung**

(1) Die Abtretung oder Verpfändung des Guthabens ist nicht zulässig.

(2) Das Postscheckamt nimmt Abbuchungen vom Konto auf Grund von Zwangseinziehungs- oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Kontoinhaber gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften vor. Es ist verpflichtet, bis zur vollen Befriedigung der Forderung des Gläubigers Abbuchungen von dem Konto vorzunehmen.

## § 10

**Kontoauszüge**

(1) Das Postscheckamt unterrichtet die Kontoinhaber über Veränderungen des Guthabens durch Zusendung von Kontoauszügen. Der Kontoauszug ist der Nachweis für die Ausführung von Buchungen und über das am Ende des Buchungstages ausgewiesene Guthaben des Kontos.

(2) Die Richtigkeit der im Kontoauszug nachgewiesenen Buchungen ist vom Kontoinhaber zu prüfen. Reklamationen sind unverzüglich dem Postscheckamt unter Angabe der Nummer des Buchungstages schriftlich mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen des Kontoinhabers stellt das Postscheckamt gebührenpflichtige Zweitschriften von Kontoauszügen und Belegen sowie Kontenbescheinigungen aus.

## § 11

**Bestellung und Lieferung von Vordrucken**

(1) Vordrucke, die in bestimmten Fällen mit dem Eindruck der Kontobezeichnung oder der Kontonummer geliefert werden, sind beim Postscheckamt zu bestellen.

(2) Zur gebührenfreien Einzahlung zugunsten des Postscheckkontos des Einzahlers kann die Deutsche Post je Konto bis zu 300 besonders gekennzeichnete Zahlkarten-Vordrucke im Jahr ausgeben. Für Postscheckkonten, die als Nebenkonten geführt werden, werden keine Vordrucke zur gebührenfreien Einzahlung geliefert. Die gebührenfreie Einzahlung gilt nicht für telegrafische Einzahlungen.

## § 12

**Reklamationen, Berichtigungen**

(1) Reklamationen gemäß § 10 Abs. 2 und andere Reklamationen sind vom Kontoinhaber schriftlich dem Postscheckamt zuzuleiten und vom Postscheckamt unverzüglich zu bearbeiten. Nach Abschluß der Bearbeitung erhält der Kontoinhaber eine schriftliche Information über das Ergebnis. Für unberechtigte oder vom Kontoinhaber verschuldete Reklamationen erhebt die Deutsche Post Gebühren.

(2) Das Postscheckamt ist ohne Auftrag des Kontoinhabers berechtigt und verpflichtet, Veränderungen des Guthabens vorzunehmen, wenn es sich um

- a) eine irrtümlich vorgenommene und sachlich unrichtige Buchung,
- b) die Aufrechnung berechtigter Gegenforderungen der Deutschen Post

handelt. Der Kontoinhaber wird hiervon unterrichtet.

## § 13

**Verlust von Scheckvordrucken und Schecks**

Im Falle des Verlustes von Scheckvordrucken oder ausgefertigten Schecks sind die Kontoinhaber verpflichtet, das Postscheckamt unverzüglich schriftlich über den Verlust und die Umstände des Verlustes zu informieren. Das Postscheckamt ist auch zu unterrichten, wenn Scheckvordrucke oder Schecks, die als Verlust gemeldet wurden, wieder aufgefunden werden.

## § 14

**Verjährung**

(1) Schadenersatzansprüche gegen die Deutsche Post wegen fehlerhafter Leistungen im Postscheckdienst verjähren nach Ablauf von 2 Jahren.

(2) Schadenersatzansprüche der Deutschen Post verjähren nach 2 Jahren.

## § 15

**Beschwerde**

Gegen die Festsetzung von Gebühren, die auf der Grundlage der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Kontoinhaber das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen. Das Rechtsmittelfahren wird gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen durchgeführt.

**Schlußbestimmungen**

## § 16

Die vor dem 1. Mai 1986 geführten Postscheckkonten für Bürger bleiben nach den vereinbarten Bedingungen des bisherigen Kontovertrages bestehen. Für die Kündigung von Kontoverträgen nach dem Tod des Kontoinhabers gelten die Bestimmungen für Postspargirokonten nach der Postspargiro-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 97). Das Postscheckamt kann entscheiden, daß Kontoverträge über die Einrichtung von Postscheckkonten mit Bürgern abgeschlossen werden können, wenn das ökonomisch begründet ist und der rationalen Durchführung des Zahlungsverkehrs dient.

## § 17

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Gebühren des Postscheckdienstes**

Nr.	Gegenstand	Postscheck- Anordnung M §	Gebühr/Anmerkungen
1	Zahlungsanweisungen, Telegrafische Zahlungsanweisungen	7 (1)	Gebühren nach Anl. 1 der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69)
2	Einrichtung eines Dauerauftrages	7 (5)	—,20 Bei Sammelaufträgen gelten die Gebühren für jeden im Sammelauftrag aufgeführten Einzelauftrag.
3	Ausführung eines Dauerauftrages		—,10 Bei Sammelaufträgen Berechnung wie Nr. 2; bei Daueraufträgen zur Barauszahlung sind neben der Ausführungsgebühr die Gebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 1) zu zahlen.

Nr. Gegenstand	Postscheck-Anordnung §	Gebühr/Anmerkungen M
4 Änderung eines Dauerauftrages		—,10 Bei Sammelaufträgen Berechnung wie Nr. 2
5 Einrichtung eines Dauerauftrages zur Überleitung	7 (6)	—,50
6 Ausführung eines Dauerauftrages zur Überleitung		—,50
7 Behandlung dekungsloser Aufträge	8 (2)	
— Überweisungen		—,50
— Schecks		5,—
— Sammelaufträge		3,—
8 Rückschecks mangels Deckung		1 $\frac{1}{2}$ des Scheckbetrages, mindestens 5,— M
9 Kontoüberziehung durch Verschulden des Kontoinhabers		
— bis 300 M		10,—
— über 300 M		20,—
10 Zeitweiliger Ausschluß von der Scheckausstellung	8 (3)	50,—
11 Ausführung von Pfändungen (einmalig)	9 (2)	5,—
12 Zweitschriften von Kontoauszügen, Belegen und Kontenbescheinigungen	10 (3)	
— Kontoauszug je Buchungstag		—,50
— Belege und Kontenbescheinigungen je Ausfertigung		—,50
13 Unberechtigte bzw. vom Kontoinhaber verschuldete Reklamationen	12 (1)	Selbstkosten, mindestens 3,— M höchstens 5,— M
<b>Vordrucke</b>		
14 Zahlungsanweisungen als Anlage zu Sammelaufträgen (je 100 Stück)	7 (1)	1,40 mit Eindruck der Kontobezeichnung
15 Scheckbriefumschläge zur Einsendung von Aufträgen an das Postscheckamt (je 50 Stück)	7 (2)	—,30
16 Scheckvordrucke (Block je 50 Stück)	11 (1)	1,— mit Eindruck der Kontonummer
17 Postüberweisungen/Zahlungsanweisungen (je 50 Stück)		1,— mit Eindruck der Kontonummer
18 Zahlkarten zur gebührenfreien Einzahlung auf das Postscheckkonto des Einzahlers (je 50 Stück)	11 (2)	1,— mit Eindruck der Kontonummer

**Anordnung**  
zum Schutz des Funkempfangs und der Funktion elektrischer und elektronischer Anlagen vor hochfrequenten elektromagnetischen Beeinträchtigungen  
— Funk-Entstörungs-Anordnung —  
vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I  
Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt

a) den Schutz des Funkempfangs und den Schutz der Funktion elektrischer und elektronischer Anlagen vor hochfrequenten elektromagnetischen Beeinträchtigungen, die durch technische Anlagen verursacht werden, sowie die Begrenzung unerwünschter Ausstrahlungen solcher Anlagen;

b) das Verfahren der Anmeldung, Abnahmebestätigung und technischen Prüfung für das Betreiben von Hochfrequenzanlagen.

(2) Der Schutz des Funkempfangs erstreckt sich auf Funkempfangsanlagen.

Abschnitt II  
Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Begriffe und Definitionen

(1) Hochfrequente elektromagnetische Beeinträchtigungen sind

a) Störungen des Funkempfangs (Funkstörungen),

b) Störungen der Funktion elektrischer und elektronischer Baugruppen, Geräte und Anlagen

durch hochfrequente elektromagnetische Schwingungen.

(2) Unerwünschte Ausstrahlungen sind unerwünschte elektromagnetische Schwingungen im Funkfrequenzbereich, die durch technische, insbesondere elektrische und elektronische Baugruppen, Geräte und Anlagen verursacht werden.

(3) Nutzaussendungen sind Aussendungen von Funksendeanlagen innerhalb des der Funkstelle zugeteilten Frequenzbandes.

(4) Funkstörfestigkeit ist die Eigenschaft von Funkempfangsanlagen oder von elektrischen und elektronischen Baugruppen, Geräten und Anlagen, bei Einwirkung fremder hochfrequenter elektromagnetischer Schwingungen eine festgelegte Qualität der Nutzaussendung oder der Funktionstüchtigkeit zu erhalten.

(5) Hochfrequenzanlagen sind Geräte und Anlagen oder Teile davon, die zur Erzeugung und Verwendung hochfrequenter elektromagnetischer Schwingungen, jedoch nicht zur Nachrichtenübertragung, bestimmt sind.

Abschnitt III

Pflichten zur Verhütung von hochfrequenten elektromagnetischen Beeinträchtigungen

§ 3

Pflichten der Hersteller

(1) Der Hersteller von Funkempfangsanlagen hat zu gewährleisten, daß diese Erzeugnisse den staatlichen Standards

und den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für die Funkstörfestigkeit entsprechen.

(2) Der Hersteller von elektrischen und elektronischen Erzeugnissen hat die Funktionstüchtigkeit der Erzeugnisse in den Grenzen der rechtlich zulässigen Feldstärken<sup>1</sup> zu gewährleisten; für spezielle Baugruppen, Geräte und Anlagen sind die in den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Parameter einzuhalten.

(3) Der Hersteller von Erzeugnissen, die als Nebenwirkung unerwünschte Ausstrahlungen gemäß § 2 Abs. 2 hervorrufen, hat zu gewährleisten, daß diese Erzeugnisse den staatlichen Standards und den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(4) Sind an der Herstellung eines Erzeugnisses mehrere Produzenten beteiligt, so hat der Finalproduzent zu gewährleisten, daß die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Forderungen eingehalten werden.

(5) Die staatlichen Standards und die Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen gelten auch für importierte und in die DDR eingeführte Erzeugnisse.

## § 4

#### Pflichten der Errichter und Betreiber von Empfangsantennenanlagen

(1) Die Errichter und Betreiber von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen haben zu gewährleisten, daß die errichteten Empfangsantennenanlagen den staatlichen Standards und den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für die Funk-Entstörung und die Funkstörfestigkeit entsprechen.

(2) Zum Nachweis über die Einhaltung der staatlichen Standards und der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen kann die Deutsche Post Kontrollmessungen fordern.

## Abschnitt IV

#### Maßnahmen und Pflichten bei der Beseitigung von Funkstörungen und unerwünschten Ausstrahlungen

## § 5

##### Aufgaben der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post hat unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Interessen sowie technischer und ökonomischer Belange Maßnahmen zur Beseitigung von

- a) Funkstörungen beim Empfang der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR und bei den von der Deutschen Post genehmigten Funkdiensten,
- b) unerwünschten Ausstrahlungen

durchzusetzen. Hierzu kann die Deutsche Post Auflagen erteilen.

(2) Meldungen über Funkstörungen nehmen der Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post des jeweils territorial zuständigen Bezirks entgegen. Meldungen über Funkstörungen beim Empfang der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR nehmen darüber hinaus alle Post- und Fernmeldeämter und Postämter der Deutschen Post entgegen. Das Ermitteln der Ursachen für Funkstörungen ist Aufgabe der Deutschen Post.

(3) Der Funkkontroll- und Meßdienst ist berechtigt, vom Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Auskunft über den Zustand der gestörten Funkempfangsanlage und die Art der Funkstörung zu verlangen.

(4) Das Ermitteln der Ursachen von Funkstörungen kann eine Prüfung des Zustandes der gestörten Anlage durch die Deutsche Post einschließen.

(5) Leistungen des Funkkontroll- und Meßdienstes der Deutschen Post gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind für die Genehmigungsinhaber und die Rundfunkteilnehmer gebühren-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 37816 „Schutz vor elektromagnetischen Feldern von 50 kHz bis 30 GHz“.

frei. Soweit darüber hinaus Messungen zur Ermittlung von Funkstörungen und unerwünschten Ausstrahlungen im Interesse von Auftraggebern durchgeführt werden, werden dafür Kosten nach den gültigen Preisen für Leistungen der Deutschen Post berechnet.

(6) Bei Nichteinhaltung vereinbarter Termine zum Ermitteln der Ursachen von Funkstörungen ist die Deutsche Post berechtigt, die entstandenen Aufwendungen zu berechnen. Der Stundenverrechnungssatz für die Arbeits- einschließlich Wegezeiten ist der Anlage zu entnehmen.

## § 6

#### Pflichten der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten

(1) Werden durch elektrische oder elektronische Baugruppen, Geräte und Anlagen Funkstörungen in Funkempfangsanlagen oder unerwünschte Ausstrahlungen hervorgerufen, hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der verursachenden Anlage auf seine Kosten Maßnahmen zur Beseitigung der Funkstörung bzw. zur Minderung der unerwünschten Ausstrahlungen gemäß den Festlegungen der Deutschen Post zu ergreifen. Diese Maßnahmen können sich sowohl auf die Quelle der Funkstörungen als auch auf die gestörte Funkempfangsanlage erstrecken. Für die Durchführung der Maßnahmen an der gestörten Funkempfangsanlage ist die Einwilligung des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzungsberechtigten dieser Anlage erforderlich.

(2) Werden Funkstörungen durch Nutzaussendungen von genehmigten Funksendern hervorgerufen, sind Maßnahmen zur Einhaltung der staatlichen Standards und der Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für die Funkstörfestigkeit an der gestörten Anlage auf Kosten des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzungsberechtigten dieser Anlage durchzuführen.

(3) Ist auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten die Beseitigung einer Funkstörung bzw. die Minderung der unerwünschten Ausstrahlungen gemäß Abs. 1 oder 2 mit technisch und ökonomisch vertretbarem Aufwand nicht möglich, legt die Deutsche Post Maßnahmen fest.

## § 7

#### Ersatzvornahme und Schutz durch Stilllegung

(1) Kommt der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer Anlage, die eine Funkstörung verursacht, seinen Pflichten gemäß § 6 trotz schriftlicher Aufforderung durch die Deutsche Post nach Ablauf einer gesetzten Frist nicht nach oder verweigert er die Beseitigung der Funkstörung, ist die Deutsche Post berechtigt, Maßnahmen zur Beseitigung der Funkstörung auf Kosten des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzungsberechtigten der verursachenden Anlage durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Die Deutsche Post kann verlangen, daß Funkstörungen verursachende Anlagen bis zur Erfüllung der Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 stillgelegt werden. Kommt der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der stillzuliegenden Anlage diesem Verlangen nicht nach, kann die Deutsche Post die verursachende Anlage stilllegen und versiegeln. Soweit solche Anlagen wichtigen volkswirtschaftlichen oder staatlichen Interessen dienen, bedarf es hierzu der Einwilligung des Leiters des zuständigen Organs, die durch die Deutsche Post einzuholen ist.

## Abschnitt V

#### Pflichten der Hersteller von Hochfrequenzanlagen

## § 8

##### Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen von Hochfrequenzanlagen richten sich nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

**(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen**

- a) zum Herstellen von Hochfrequenzanlagen, die für verschiedene Bedarfsträger oder Aufstellungsorte bestimmt sind, sind beim Rundfunk- und Fernsichttechnischen Zentralamt der Deutschen Post;
- b) zum Herstellen einzelner oder mehrerer für einen Aufstellungsort bestimmten Hochfrequenzanlagen sind bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen.

**§ 9****Technische Prüfung und Abnahmebestätigung**

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Hochfrequenzanlagen gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. a sind verpflichtet

- a) die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Rundfunk- und Fernsichttechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen;
- b) auf Anforderung ein Fertigungsmuster vorzuführen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit dem auf der Genehmigungs-urkunde erteilten Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie einer Gerätenummer und dem Baujahr äußerlich sichtbar (auch nach Installation in Betriebslage) und dauerhaft zu versehen.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Hochfrequenzanlagen gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. b sind verpflichtet

- a) die technische Prüfung der Einzelanlage oder des Fertigungsmusters bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu beantragen;
- b) auf Anforderung eine solche Hochfrequenzanlage vorzuführen.

Die Abnahme wird auf der Genehmigungsurkunde bestätigt.

**Abschnitt VI****Pflichten der Betreiber von Hochfrequenzanlagen****§ 10****Anmeldepflicht**

(1) Das Betreiben von Hochfrequenzanlagen ist anmeldepflichtig. Die Anlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der für den Aufstellungsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post anzumelden. Vordrucke für Anmeldungen sind bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhältlich.

(2) Als Nachweis der Anmeldung gilt die schriftliche Bestätigung durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post.

(3) Bei einzelnen oder mehreren für einen Aufstellungsort bestimmten Hochfrequenzanlagen gilt die gemäß § 9 Abs. 2 im Ergebnis der technischen Prüfung erteilte Bestätigung als Anmeldung.

**§ 11****Änderung des Aufstellungsortes**

(1) Die Änderung des Aufstellungsortes einer anmeldepflichtigen Anlage innerhalb eines Bezirkes ist der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei beabsichtigter Änderung des Aufstellungsortes einer anmeldepflichtigen Hochfrequenzanlage nach einem anderen Bezirk ist gemäß den §§ 10 und 12 zu verfahren.

**§ 12****Abmeldung von anmeldepflichtigen Hochfrequenzanlagen**

Wird der Betrieb einer Hochfrequenzanlage eingestellt, ist die Anlage durch den Rechtsträger, Eigentümer oder Nut-

zungsberechtigten bei der für den Aufstellungsort der Anlage zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post abzumelden.

**Abschnitt VII****Kontrollrecht und Gebühren****§ 13****Kontrollrecht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle von Hochfrequenzanlagen,
- b) die Kontrolle von elektrischen und elektronischen Baugruppen, Geräten und Anlagen, die unerwünschte Ausstrahlungen erzeugen, sowie
- c) die Messung der Strahlungsparameter an Geräten und Anlagen sowie in deren Umfeld

auf Einhaltung der Genehmigungspflicht, Anmeldepflicht und erteilten Auflagen sowie der in Rechtsvorschriften festgelegten zulässigen Feldstärkewerte und in Vorschriften der Deutschen Post festgelegten Parameter.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts ist den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post das Betreten von Objekten und Räumen, in denen Hochfrequenzanlagen hergestellt, weitergegeben, gelagert oder betrieben werden oder in denen sich Quellen unerwünschter Ausstrahlungen befinden, unter Beachtung der für diesen Bereich festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu gestatten.

**§ 14****Gebühren**

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern oder Einzelanlagen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren),
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern oder Einzelanlagen mit der Mitteilung des Prüfungsergebnisses (Prüfgebühren).

(3) Genehmigungsgebühren und Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die Genehmigung erteilt oder die technische Prüfung durchgeführt hat.

(4) Für Gebührenrückstände jeder Art haben Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeitsanordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

**Abschnitt VIII****Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht****§ 15****Ordnungsstrafbefugnis**

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post bei speziellen Anlagen der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

**§ 16****Beschwerderecht**

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.



Abschnitt IX  
Schlußbestimmung

## § 17

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
<b>1. Genehmigungsgebühren</b>		
01	Genehmigung für das Herstellen von Hochfrequenzanlagen je Genehmigung	20,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
<b>2. Prüfgebühren</b>		
21.	Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde Mindestgebühr	18,75 150,—
22	Für die technische Prüfung von Einzelanlagen der Bevölkerung je Prüfstunde Mindestgebühr	7,50 60,—
Zu 2.:		
1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.		
2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen.		
3. Findet die Prüfung der Anlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten sowie die für den Transport der erforderlichen Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.		
<b>3. Sonstige Gebühren</b>		
31	Stundenverrechnungssatz für Arbeits- einschließlich Wegezeiten des Funkkontroll- und Meßdienstes der Deutschen Post	18,75

*Wichtiger Hinweis!***Geltende Vorschriften für den GAB (Ergänzung)**

Format A 5 - Broschur - etwa 32 Seiten - etwa 0,80 M

Zu diesem 1985 erschienenen Titel erscheint Anfang II. Quartal 1986 ein Ergänzungsverzeichnis, das in Verbindung mit dem Grundverzeichnis einen Überblick über wesentliche GAB-relevante Rechtsvorschriften zum Stand 1. 1. 1986 ermöglicht. Das Ergänzungsverzeichnis hat daher grundsätzlich die gleiche Gliederung wie das Grundverzeichnis, aus dem die ungültig gewordenen Vorschriften im Ergänzungsheft zu besonderen Tabellen zusammengefaßt wurden.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt  
5010 Erfurt  
PSF 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

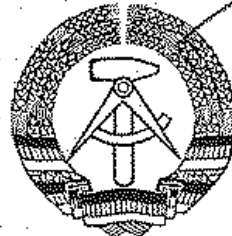
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (63862) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 31. März 1986	Teil I Nr. 10
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 86	Vierte Durchführungsbestimmung zur Koordinierungsverordnung .....	109
10. 3. 86	Anordnung über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen .....	109
28. 2. 86	Anordnung über das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern von Rundfunkempfangern und Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk - Rundfunk-Anordnung - .....	111
28. 2. 86	Anordnung über den Landfunkdienst - Landfunk-Anordnung - .....	116
28. 2. 86	Anordnung über den Amateurfunkdienst - Amateurfunk-Anordnung - .....	121
28. 2. 86	Anordnung über Funkzeugnisse - Funkzeugnis-Anordnung - .....	127
18. 3. 86	Anordnung Nr. 6 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen .....	132

### Vierte Durchführungsbestimmung zur Koordinierungsverordnung vom 12. März 1986

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 28. März 1985 über die Koordinierung des Gütertransports und der Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen - Koordinierungsverordnung (KOVO) - (GBl. I Nr. 12 S. 141) wird zur Änderung und Ergänzung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1985 zur Koordinierungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 147) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anmeldung von koordinierungspflichtigen Gütertransporten hat von den Betrieben mit Werkfuhrpark durch Übergabe einer Transportanmeldung für den Straßengütertransport - nachfolgend Transportanmeldung genannt - unter Verwendung des dafür vorgeschriebenen Vordruckes<sup>1</sup> bei der örtlich zuständigen Transportleitstelle Kraftverkehr bis spätestens 3 Arbeitstage vor Transportbeginn zu erfolgen. Die Vordrucke für die Transportanmeldung werden von den Transportleitstellen Kraftverkehr gegen Entgelt zur Verfügung gestellt.“

#### § 2

(1) Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Erteilung der Fernfahrtgenehmigung gemäß Abs. 1 erfolgt durch Stempel und Unterschrift auf dem Antrag; sie hat mindestens 5 Kalendertage nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Die Entscheidung über die Durchführung von Fernfahrten gemäß Abs. 2, hat am Tag der Anmeldung innerhalb von 4 Stunden zu erfolgen. Die Ablehnung einer beantragten Fernfahrt ist dem Antragsteller in den gleichen Fristen mitzuteilen.“

(2) Der § 5 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Für Personenbeförderungen gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 2 Buchstaben b bis d der Verordnung, die mit KOM oder Kraftfahrzeugen ab 7 zugelassenen Sitzplätzen als Fernfahrten wiederholt durchzuführen sind, können auf Antrag des Betriebes mit Werkfuhrpark durch das für Verkehr zuständige Mitglied des örtlich zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt in Abstimmung mit der zuständigen Beförderungsleitstelle Kraftverkehr fahrzeugbezogene Dauergenehmigungen bis zu 6 Monaten erteilt werden. Das Bestehen einer befristeten Dauergenehmigung ist im Fahrdokument zu vermerken.“

#### § 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 31. März 1986 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1986

Der Minister für Verkehrswesen  
I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

### Anordnung über die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen vom 10. März 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die staatliche Abnahme und die Tätigkeit staatlicher Abnahmekommissionen für Investitionsvorhaben mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt TVA Nr. 125/12/85

die einer staatlichen Abnahme unterliegen. Diese Investitionsvorhaben werden mit den staatlichen Planaufträgen der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegt. Die Bestimmungen über die staatliche Abnahme von Energieerzeugungsanlagen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Kombinate und Betriebe sowie staatliche und volkseigene Einrichtungen.

(3) Rechtsvorschriften mit zweigspezifischen Abnahmeregelungen finden weiterhin Anwendung, soweit in dieser Anordnung nichts anderes geregelt ist.

## § 2

### Staatliche Abnahme

Staatliche Abnahme ist die Kontrolle von Investitionsvorhaben mit großer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch eine staatliche Abnahmekommission, ob bei der Errichtung des Investitionsvorhabens insbesondere

- die zentralen Beschlüsse eingehalten wurden,
- die mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen und ökonomischen Kennziffern sowie Leistungsparameter erreicht werden,
- der Schutz der Umwelt während des Normalbetriebes und im Störfall sowie die Schutzgüte gewährleistet sind,
- die Arbeitsfähigkeit, der Ausbildungsstand sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen des Betriebspersonals den Anforderungen des Dauerbetriebes entsprechen.

### Bildung und Arbeitsweise der staatlichen Abnahmekommissionen

## § 3

(1) Die staatliche Abnahmekommission ist so rechtzeitig zu bilden, daß sie ihre Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Inbetriebnahmetermins wahrnehmen und beenden kann. Die Bildung erfolgt durch den Minister bzw. Leiter des anderen zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich das Investitionsvorhaben realisiert wird und zu dem der Investitionsauftraggeber gehört.

(2) Vorsitzender der staatlichen Abnahmekommission ist der Minister bzw. Leiter des anderen zentralen Staatsorgans gemäß Abs. 1. Der Vorsitzende benennt seinen Stellvertreter und den Sekretär.

(3) Als Mitglieder der staatlichen Abnahmekommission sind Vertreter

1. der Ministerien, zu deren Verantwortungsbereich der Generalauftragnehmer und die Hauptauftragnehmer sowie ausgewählte Nachauftragnehmer gehören,
2. des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
3. des Ministeriums des Innern sowie
4. der Staatsbank der DDR

zu berufen. Der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission kann Vertreter weiterer Staatsorgane als Mitglieder berufen.

(4) Die Berufung der Mitglieder der staatlichen Abnahmekommission erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Minister bzw. Leiter des zentralen Staatsorgans.

(5) Die Leiter der zuständigen staatlichen Kontrollorgane, insbesondere

- der Staatlichen Bauaufsicht,
- des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung,
- des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,

sichern die erforderliche Teilnahme bevollmächtigter Vertreter an den Beratungen der staatlichen Abnahmekommission.

(6) Soweit eine Arbeitsgruppe staatlicher Leiter für das Investitionsvorhaben eingesetzt worden ist, kann der Vorsitzende diese in die Arbeit der staatlichen Abnahmekommission einbeziehen.

(7) Der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission kann entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens Experten aus Wissenschaft und Technik mit Untersuchungen und der Erstattung von Gutachten beauftragen.

## § 4

(1) Durch den Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission sind in einer Arbeitsordnung entsprechend der Spezifik des Investitionsvorhabens die Schwerpunkte der Kontrollen durch die staatliche Abnahmekommission festzulegen.

(2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission sind die erforderlichen Unterlagen vom Investitionsauftraggeber, von den Auftragnehmern sowie den staatlichen Kontrollorganen unter Beachtung der Bestimmungen über den Geheimnisschutz auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission ist berechtigt,

- Konsultationen und Begehungen zu veranlassen sowie
- Gutachten und Stellungnahmen der staatlichen Kontrollorgane anzufordern.

(4) Für die Kontrolle und Untersuchung spezieller Schwerpunkte kann der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission Arbeitsgruppen bilden. Für die Rechte der Arbeitsgruppen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

### Entscheidungen

## § 5

Im Ergebnis der Kontrollen und Beratungen trifft der Vorsitzende der staatlichen Abnahmekommission folgende Entscheidungen:

1. dem Investitionsauftraggeber werden Auflagen erteilt, deren Erfüllung anzuzeigen ist;
2. die staatliche Abnahme gilt als erfolgt;
3. die staatliche Abnahme wird abgelehnt.

## § 6

(1) Die staatliche Abnahme ist Voraussetzung für die vertragsrechtliche Abnahme der Investitionsleistungen durch den Investitionsauftraggeber entsprechend den Rechtsvorschriften.

(2) Die Entscheidungen des Vorsitzenden der staatlichen Abnahmekommission, daß die staatliche Abnahme nicht oder nur nach Erfüllung erteilter Auflagen stattfinden kann, sind für die vertragsrechtliche Abnahme der Investitionsleistungen durch den Investitionsauftraggeber verbindlich.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1966

Der Minister für Bauwesen

Junker

**Anordnung  
über das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern  
von Rundfunkempfängern  
und Empfangsantennenanlagen  
für den Hör- und Fernseh-Rundfunk  
— Rundfunk-Anordnung —**

vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I  
Geltungsbereich**

§ 1

Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben und Ändern von Hör- und Fernseh-Rundfunkempfängern (Rundfunkempfänger) sowie von Empfangsantennenanlagen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk.

**Abschnitt II**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

**Begriffe und Definitionen**

(1) Rundfunk ist ein Funkdienst, dessen Aussendungen zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind. Dieser Dienst umfaßt den Hör- und den Fernseh-Rundfunk.

(2) Rundfunkempfänger (Rundfunkempfangsanlagen) sind technische Einrichtungen zur Wiedergabe von Aussendungen des Hör- und Fernseh-Rundfunks.

(3) Empfangsantennenanlagen sind technische Einrichtungen zum Empfang der Aussendungen des Hör- und Fernseh-Rundfunks, zur Umwandlung bzw. Zuführung der Signale an die Rundfunkempfänger.

(4) Empfangsantennenanlagen und ihre Bestandteile für den Hör- und Fernseh-Rundfunk im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Einzelantennenanlagen, bestehend aus Antennen (Antennen gemäß Buchst. e ausgeschlossen), Zuführungskabel und gegebenenfalls Antennenverstärkern,
- b) Gemeinschaftsantennenanlagen, bestehend aus Antennen, Antennenverstärkern mit einstufigem Verteilnetz zur Versorgung eines Gebäudes oder einer Gebäudegruppe,
- c) Großgemeinschaftsantennenanlagen, bestehend aus Antennen, Antennenverstärkern mit zwei- bzw. dreistufigem Verteilnetz zur Versorgung von mehreren Gebäuden eines Wohngebietes oder eines gesamten Wohngebietes,
- d) Kabelrundfunkempfangsanlagen, bestehend aus einer Empfangsantennen- und Verteilanlage mit dreistufigem oder größerem Verteilnetz zur Versorgung großer oder mehrerer Wohngebiete sowie den zentralen Empfangs- und Signalaufbereitungsanlagen für die Übertragung zusätzlicher Nachrichten und Daten,
- e) Satellitenrundfunkempfangsanlagen, bestehend aus Empfangsantennenanlagen zum Empfang von Satellitenrundfunkaussendungen,
- f) Kopfstationen, bestehend aus der Gesamtheit von technischen Einrichtungen, die die von der Empfangsantennenanlage aufgenommenen Hör- und Fernseh-Rundfunksignale zur Einspeisung in das Verteilnetz aufbereiten. In Kopfstationen können zusätzliche Hoch-

frequenzsignale eingespeist und anlageninterne Signale erzeugt werden,

- g) Verteilnetze, bestehend aus der Gesamtheit der technischen Einrichtungen zur Verteilung der aufbereiteten Signale an die Teilnehmer.

**Abschnitt III**

**Teilnahmebedingungen am Hör-  
und Fernseh-Rundfunk**

§ 3

**Anmeldung von Rundfunkempfängern**

(1) Rundfunkempfänger sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Eigentümer, Rechtsträger oder Besitzer bei dem für den Wohnsitz zuständigen Postamt anzumelden.

(2) Rundfunkempfänger sind schriftlich anzumelden. Dafür sollen die Vordrucke der Deutschen Post verwendet werden.

(3) Bei der Anmeldung von Rundfunkempfängern sind anzugeben:

- a) Name und Anschrift des Anmeldepflichtigen,
- b) zutreffende Gebührenart (nur für Bürger),
- c) Anzahl der Rundfunkempfänger — getrennt nach Gebührenart (nur für Staatsorgane und Betriebe),
- d) gegebenenfalls Antrag mit Unterlagen für eine Gebührenbefreiung.

Die Kundennummer im Postzeitungsvertrieb soll angegeben werden. Veränderungen zu den Angaben sind dem Postamt unverzüglich mitzuteilen, bei dem die Anmeldung erfolgte.

(4) Belege über die ordnungsgemäße Zahlung der Gebühr oder über die Gebührenbefreiung gelten als Nachweis der Anmeldung.

§ 4

**Anmeldepflicht für Bürger**

(1) Anzumelden ist jeweils nur der Rundfunkempfänger, der in der zutreffenden höchsten Gebührenart (Anlage 1) zum Empfang des Hör- und Fernseh-Rundfunks bereitgehalten wird. Das gilt unabhängig von der Anzahl der bereitgehaltenen Rundfunkempfänger. Die Anmeldepflicht gilt auch bei Anschluß an eine Empfangsantennenanlage.

(2) Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter oder diesen rechtlich gleichgestellte Bürger, die in einem Haushalt zusammenleben, brauchen Rundfunkempfänger nicht anzumelden, wenn einer dieser Bürger bereits Rundfunkgebühren in der zutreffenden (oder einer höheren) Gebührenart entrichtet. Als Haushalt gilt, wenn die genannten Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften. Wohnt und wirtschaftet innerhalb einer gemeinsamen Wohnung eine einzelne Person für sich, gilt diese als selbständiger Haushalt. Untermieter (Familien oder Einzelpersonen) gelten ebenfalls als eigener Haushalt.

(3) Für Schüler, Lehrlinge und Studenten, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder Verwandten leben und deren Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium die Leistungen der Sozialfürsorge nicht überschreitet, besteht keine Anmeldepflicht.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Rundfunkempfänger, die für Fahrzeuge bestimmt sind und in diese eingebaut sind. Jeder dieser Rundfunkempfänger ist anzumelden.

§ 5

**Anmeldepflicht für Betriebe**

(1) Staatsorgane und Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten haben jeden Rundfunkempfänger anzumelden. Betriebe bis zu 5 Beschäftigten unterliegen der Anmeldepflicht für Bürger.

(2) Betriebe, die Rundfunkempfänger herstellen, instandhalten, verkaufen oder ausleihen, haben je Betriebsteil, Werkstatt, Verkaufsstelle oder weitere Gewerberäume einen Rundfunkempfänger in der zutreffenden höchsten Gebührenart anzumelden. Zur Anmeldung sind jeweils die Leiter der obengenannten Betriebe oder Einrichtungen verpflichtet.

(3) Für Rundfunkempfänger, die im Kundendienst probeweise bis zu 14 Tagen betrieben werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich.

(4) Staatsorgane und Betriebe mit mehr als 5 Beschäftigten haben alle Rundfunkempfänger nachzuweisen. Die Deutsche Post ist berechtigt, die schriftliche Vorlage dieses Nachweises zu fördern.

## § 6

### Abmeldung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Rundfunkempfang erlischt durch Abmeldung des Rundfunkempfängers. In diesem Falle ist ein Weiterbetreiben des Rundfunkempfängers auszuschließen.

(2) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muß bis zum 20. des laufenden Monats schriftlich beim zuständigen Postamt erklärt werden.

(3) Bei der Abmeldung ist mitzuteilen, ob Rundfunkempfänger in einer niedrigeren Gebührenart weiter betrieben werden.

## Abschnitt IV

### Genehmigungspflicht für das Errichten, Betreiben und Ändern von Empfangsantennenanlagen

## § 7

### Genehmigung von Empfangsantennenanlagen

Das Errichten, Betreiben und Ändern von Empfangsantennenanlagen gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben b bis e ist genehmigungspflichtig. Empfangsantennenanlagen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. b bis zu 3 Wohnungseinheiten sind genehmigungsfrei.

## § 8

### Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigung für eine Empfangsantennenanlage gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben b bis e ist vor deren Errichten, Betreiben und Ändern bei dem Post- und Fernmeldeamt/Fernmeldeamt zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlage errichtet und betrieben oder geändert werden soll. Antragsberechtigt sind die zukünftigen Betreiber der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage.

(2) Gemeinschaften von Bürgern müssen vor der Antragstellung für eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben sowie Ändern einer Empfangsantennenanlage beim zuständigen Rat des Kreises registriert sein. Die Vertretung der Gemeinschaft von Bürgern ist durch einen Bevollmächtigten wahrzunehmen.

(3) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

(4) Die Genehmigung wird vom Leiter der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post in Form einer Genehmigungsurkunde erteilt. Die Erteilung der Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Genehmigung wird erteilt, wenn mit der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage der Empfang der Programme des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR gewährleistet wird.

(6) Die Genehmigung wird befristet für einen Zeitraum von 15 Jahren erteilt. Die Genehmigung kann auf Antrag 2 Monate vor Ablauf der Frist verlängert werden. Für das Antragsverfahren gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn die darin bezeichnete Empfangsantennenanlage mit Ablauf von 5 Jahren nach Ausstellung nicht zum Betrieb freigegeben worden ist.

(8) Die Außerbetriebnahme der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen ist schriftlich bei dem zuständigen Post- und Fernmeldeamt/Fernmeldeamt unter Beifügung der Genehmigungsurkunde anzuzeigen.

## Abschnitt V

### Herstellen von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen

## § 9

(1) Das Herstellen von Rundfunkempfängern und von Empfangsantennenanlagen ist genehmigungspflichtig. Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen sind so herzustellen, daß die für das Errichten, Betreiben und Ändern geltenden Bedingungen (§ 10 ff.) eingehalten werden. Die Herstellungsgenehmigung ist beim Rundfunk- und Fernseh-technischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen.

(2) Der Eigenbau von Rundfunkempfängern und von Einzelantennenanlagen gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. a ist genehmigungsfrei.

(3) Für die Serienfertigung von Rundfunkempfängern und von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen oder Teilen davon ist eine Prüfung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters (Funktions- und Fertigungsmuster) erforderlich. Die Musterprüfung ist beim Rundfunk- und Fernseh-technischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen.

## Abschnitt VI

### Bedingungen für das Errichten, Betreiben und Ändern von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen

## § 10

### Bedingungen für das Errichten

(1) Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen müssen den Bestimmungen gemäß § 10 Abs. 5 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigung zum Fernmeldeverkehr — (GBl. I Nr. 31 S. 354) den zutreffenden staatlichen Standards sowie den zutreffenden Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes entsprechen. Für den Auf-, Ausbau und das Ändern von Empfangsantennenanlagen gemäß § 2 Abs. 4 Buchstaben b bis e gilt die Richtlinie der Deutschen Post für das Herstellen, Projektieren, Errichten und das Betreiben von Empfangsantennen- und Verteilnetzen für den Hör- und Fernseh-Rundfunk.

(2) Die Deutsche Post fertigt auf Antrag funktechnische Gutachten für den Empfang des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR an.

(3) Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen dürfen den Hör- und Fernseh-Rundfunkempfang und den Betrieb anderer Fernmeldeanlagen nicht beeinflussen.

(4) Die genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen und Verteilnetze sind so zu projektieren, daß sie im Rahmen der ökonomischen und technischen Möglichkeiten zu komplexen Netzen zusammengefaßt werden können.

(5) Die Bauausführung, das Errichten und Ändern von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen ist nur von Betrieben auszuführen, die für diese Arbeiten zugelassen sind.

## § 11

### Koordinierung des Auf- und Ausbaus sowie des Betriebens von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen

(1) Die Bezirksdirektionen der Deutschen Post legen auf der Grundlage von Funkversorgungsanalysen der Deutschen



Post und in Abstimmung mit den Räten der Bezirke die Errichtung der genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen mit dem Ziel höchster Bevölkerungswirksamkeit fest. Die Festlegung geeigneter Standorte und die Einordnung von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen in die territoriale Planung erfolgt durch die örtlichen Räte entsprechend den Rechtsvorschriften in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen für Wohngebäude sind die Rechtsträger bzw. Eigentümer, bei Neubauten und Rekonstruktion im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus die Hauptauftraggeber Komplexer Wohnungsbau verantwortlich.

(3) Für die Errichtung von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen für Betriebsgebäude bzw. -grundstücke sind

- a) bei eigenen Gebäuden bzw. Grundstücken die Rechtsträger bzw. Eigentümer,
- b) bei vertraglich genutzten Gebäuden die Nutzer verantwortlich.

#### § 12

##### Bedingungen für das Betreiben

(1) Das Betreiben und Instandhalten sind Angelegenheit des Eigentümers, des Rechtsträgers oder des Besitzers.

(2) Die Inbetriebnahme bzw. Übergabe einer genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlage erfolgt durch den Montage- oder Leitbetrieb an den Eigentümer, Rechtsträger oder Besitzer. Darüber ist vom Montage- oder Leitbetrieb ein Prüf- und Übergabeprotokoll anzufertigen.

(3) Eine genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Deutsche Post abgenommen und zum Betrieb freigegeben worden ist. Bis zur Freigabe der Anlage kann mit Zustimmung der Deutschen Post eine befristete Betriebserprobung erfolgen.

(4) Bei Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen gibt die Deutsche Post die Empfangsantennenanlage zum Betrieb frei und bestätigt das auf der Genehmigungsurkunde.

(5) Das Betreiben von Kopfstationen erfolgt auf der Grundlage von Festlegungen der Deutschen Post.

(6) Rundfunkempfänger sind für das Empfangen von Aussendungen des Rundfunks und von Nachrichten für die Allgemeinheit bestimmt. Werden Aussendungen oder Nachrichten anderer Fernmeldeanlagen oder -dienste empfangen, dürfen diese nicht aufgezeichnet, nicht verbreitet und nicht anderweitig verwendet werden — ausgenommen, daß durch Rechtsvorschriften Melde- oder Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

(7) Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen, die den technischen und Betriebsbedingungen nicht entsprechen, hat der Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer auf seine Kosten zu ändern. Für störende Rundfunkempfänger und Empfangsantennenanlagen gelten die Bestimmungen der Funk-Entstörungs-Anordnung vom 23. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 105).

#### § 13

##### Änderungen an Sendeanlagen, an Empfangsantennenanlagen und an Rundfunkempfängern

Werden technische Parameter an Sendeanlagen der Deutschen Post geändert, sind die Kosten für die erforderlichen technischen Umstellungen an Empfangsantennenanlagen und an Rundfunkempfängern vom Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer zu tragen. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann Ausnahmeregelungen treffen, wenn mit der Änderung der technischen Parameter der Sendeanlagen der Deutschen Post keine Verbesserung der Qualität oder Erweiterung des Rundfunkempfangs verbunden ist.

#### § 14

##### Funk-Entstörung

Der Betreiber von Rundfunkempfängern oder Empfangsantennenanlagen ist berechtigt, zur Ermittlung der Ursache einer Rundfunkempfangsstörung den Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post ohne Entgelt in Anspruch zu nehmen. Rundfunkempfangsbeeinträchtigungen, die durch Mängel am Rundfunkempfänger oder an der Empfangsantennenanlage verursacht werden, zählen nicht als Rundfunkempfangsstörung. Es gelten die Bestimmungen der Funk-Entstörungs-Anordnung.

#### Abschnitt VII

##### Kontrollrecht

#### § 15

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post die Kontrolle

- a) der Einhaltung der Anmelde- und Genehmigungspflicht sowie
- b) der Erfüllung der erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts sind den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) auf Verlangen schriftliche Auskünfte über die Einhaltung der Anmelde- und Genehmigungspflicht und der erteilten Auflagen vorzulegen,
- b) das Betreten von Räumen, in denen sich genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen befinden, sowie der Zugang zu den dazugehörigen technischen Anlagen zu gestatten.

#### Abschnitt VIII

##### Gebühren und Gebührenbefreiungen

#### § 16

##### Gebühren

(1) Für das Errichten von anmeldepflichtigen Rundfunkempfängern, das Erteilen von Genehmigungen für das Herstellen von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen sowie für das Errichten, Betreiben und Ändern von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen, die Abnahme von genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen, die Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern sowie das Anfertigen von Gutachten sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) anmeldepflichtige Rundfunkempfänger mit dem Errichten des Rundfunkempfängers (Rundfunkgebühr),
- b) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühr),
- c) die Abnahme mit der Freigabe (Abnahmegebühr),
- d) die Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Übermittlung des Prüfergebnisses (Prüfgebühr),
- e) das Anfertigen von funkttechnischen Gutachten bei deren Aushändigung (Gutachtengebühr).

(3) Bei Staatsorganen und Betrieben umfaßt die höhere Rundfunkgebühr auch je einen Rundfunkempfänger der niedrigeren Gebührenarten.

(4) Die Rundfunkgebühr wird grundsätzlich mit dem Abonnementgeld für Presseerzeugnisse kassiert oder nach Vereinbarung im Lastschrift- bzw. Abbuchungsverfahren erhoben. Mit zentralen Staatsorganen kann vereinbart werden, daß die Rundfunkgebühr für deren nachgeordnete Einrichtungen zentral verrechnet wird.

(5) Die Rundfunkgebühr ist unteilbar. Bei der Anmeldung des Rundfunkempfängers bis zum 20. des Monats setzt die Gebührenpflicht mit dem 1. des laufenden Monats ein.

(6) Die Rundfunkgebühr berechtigt zur Teilnahme am Rundfunkempfang; sie ist kein Entgelt für eine von der Deutschen Post zu erbringende Leistung.

(7) Die Rundfunkgebühr ist auch fällig, wenn Empfangsstörungen oder Beschränkungen beim Empfang auftreten.

(8) Die Genehmigungs-, Abnahme- und Prüfgebühr für genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen sowie die Gutachtengebühr werden von der Einrichtung der Deutschen Post erhoben, die das Verfahren durchgeführt hat. Auf der Grundlage von Vereinbarungen können diese Gebühren im Lastschrift-/Abbuchungsverfahren eingezogen werden.

#### § 17

##### Gebührenbefreiung

(1) Bürgern wird aus sozialen Gründen auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt, wenn die in der Anlage 2 enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Anträge auf Gebührenbefreiung sind an das zuständige Postamt zu richten. Bei der Antragstellung ist der zutreffende Anspruch auf Gebührenbefreiung nachzuweisen.

(2) Von der Zahlung der Rundfunkgebühr sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausländische Vertretungen in der DDR, ihre Leiter und Mitarbeiter sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige befreit.

#### Abschnitt IX

##### Beschwerderecht

#### § 18

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

#### Abschnitt X

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 19

##### Übergangsbestimmungen

(1) Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung errichtet und betrieben worden sind, bedürfen keiner nachträglichen Genehmigung. Soweit solche genehmigungspflichtigen Empfangsantennenanlagen ersetzt, rekonstruiert, erweitert oder geändert werden, unterliegen sie dieser Anordnung.

(2) Von den Eigentümern, Rechtsträgern oder Besitzern sind Empfangsantennenanlagen, die gemäß Abs. 1 keiner nachträglichen Genehmigung bedürfen, nachzuweisen. Der Nachweis ist der Deutschen Post auf Verlangen vorzulegen.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

#### Anlage 1

##### zu vorstehender Anordnung

#### Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
	<b>Abschnitt I</b>	
	Regelmäßig wiederkehrende Gebühren	
	Monatliche Rundfunkgebühren	
01	Gebührenart Hör-Rundfunk	2,—
02	Gebührenart Fernseh-Rundfunk	
	I. Programm	7,—
03	Gebührenart Fernseh-Rundfunk	
	II. Programm	10,—
04	Zusatzgebühr für Rundfunkempfänger in Fahrzeugen	—,50
	<b>Abschnitt II</b>	
	Einmalige Gebühren	
	I. Genehmigungsgebühr	
	Genehmigung zum Herstellen von Rundfunkempfängern und Empfangsantennenanlagen	
11	je Funktions- und Fertigungsmuster	20,—
	Genehmigung zum Errichten, Betreiben und Ändern von Gemeinschaftsantennenanlagen, Großgemeinschaftsantennenanlagen, Kabelrundfunkempfangsanlagen und Satellitenrundfunkempfangsanlagen	
12	je Anlage	10,—
	2. Abnahmegebühr	
	Abnahme von Gemeinschaftsantennenanlagen	
13	je Anlage	90,—
	Abnahme von Großgemeinschaftsantennenanlagen, Kabelrundfunkempfangsanlagen und Satellitenrundfunkempfangsanlagen	
14	je Anlage	240,—
	3. Prüfgebühr	
	Für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern	
15	je Prüfstunde	18,75
16	Mindestgebühr	150,—
	Zu 3.:	
	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
	Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen.	
	Findet die Prüfung beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	
	4. Gutachtengebühr	
	Für die Ausarbeitung des funktotechnischen Gutachtens über den Empfang des Hör- und Fernseh-Rundfunks der DDR	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
17	je Stunde Zu 4.: Entstehende Nebenkosten, einschließlich Transportkosten, sind mit dem Stundenverrechnungssatz abgegolten.	19,70

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Voraussetzungen und Verfahren für die Befreiung von Rundfunkgebühren aus sozialen Gründen

### I.

#### Voraussetzungen

Kreis der Berechtigten:

1. Bürger, die das für den Bezug von Altersrente entsprechend den Rechtsvorschriften festgesetzte Alter erreicht haben, eine Altersrente beziehen oder Empfänger einer Altersversorgung sind,
2. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder Invalide sind und eine monatliche Ehrenpension erhalten,
3. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung,
4. Empfänger von einer in voller Höhe gezahlten Kriegsbeschädigten-Rente,
5. Witwen-(Witwer-)Rentner oder Empfänger einer Witwen-(Witwer-)Versorgung, soweit sie nicht arbeitsfähig sind,
6. Unfall-Rentner mit einem Körperschaden von  $66\frac{2}{3}\%$  an,
7. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung),
8. Bürger, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind,
9. Ehefrauen Wehrpflichtiger, die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a und b der Unterhaltsverordnung vom 2. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 149) erhalten,
10. Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen und selbst unter Ausnutzung der modernsten Hörhilfe keine Verständigung erreichen,
11. Schwerstbeschädigte, die einen Ausweis für Schwerstbeschädigte mit Begleiter (Stufe IV) gemäß § 3 der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 56 S. 493) und der Anordnung Nr. 2 vom 18. Juli 1979 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen — Umtausch der Beschädigtenausweise — (GBl. I Nr. 33 S. 315) besitzen, sowie Bürger, deren unterhaltsberechtigter schwerstbeschädigter Kinder einen solchen Ausweis besitzen bzw. dauernd bettlägerig pflegebedürftig sind und in ihrem Haushalt betreut werden. Das gilt auch für Schwerstbeschädigte,

die aus dem gleichen Grunde keinen solchen Ausweis erhalten, da die damit verbundenen sozialen Schutzmaßnahmen und Vergünstigungen nicht in Anspruch genommen werden können. Als Nachweis ist eine Bescheinigung des zuständigen örtlichen Rates, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erforderlich,

12. Die Gebührenbefreiung gemäß den Ziffern 1 bis 10 erfolgt nicht für Besitzer von Fernseh-Rundfunkempfängern, die mit Ehegatten, verwandten oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleichgestellten oder anderen Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt zusammenleben, soweit diese Personen nicht selbst zum Kreis der Berechtigten gehören.

### II.

#### Verfahren

Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung sind vorzulegen:

1. von Bürgern, die das Rentenalter erreicht haben (Abschnitt I Ziff. 1), der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik,
2. von Rentnern und Empfängern von Versorgungs- oder Ehrenpensionen (Abschnitt I Ziffern 1 bis 6) der Rentenbescheid und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung,
3. von Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung (Abschnitt I Ziff. 7) der Bewilligungsbescheid oder das Befürwortungsschreiben und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung,
4. von Bürgern, die in bezug auf ihre Einkünfte den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind (Abschnitt I Ziff. 8), eine Erklärung über die Höhe ihrer monatlichen Einkünfte,
5. von Empfängern von Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung (Abschnitt I Ziff. 9) der Bewilligungsbescheid,
6. von Bürgern, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen (Abschnitt I Ziff. 10) eine vom Gehörlosen- und Schwerhörigen-Verband der DDR ausgestellte und von der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des zuständigen örtlichen Rates bestätigte Bescheinigung über das Vorhandensein der Gehörlosigkeit,
7. von Schwerstbeschädigten (Abschnitt I Ziff. 11) der Schwerstbeschädigten-Ausweis der Stufe IV, für bettlägerig pflegebedürftige Kinder eine Bescheinigung des zuständigen örtlichen Rates, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen,
8. von Personen, die mit Besitzern von Fernseh-Rundfunkempfängern in einem Haushalt zusammenleben und die selbst zum Kreis der Berechtigten gehören, der entsprechende Nachweis.

### III.

#### Beginn und Ende der Gebührenbefreiung

1. Für den unter Abschnitt I Ziffern 1 bis 7 und 9 genannten Personenkreis beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats des Eintritts in das Rentenalter oder mit Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen, Ehrenpensionen, Sozialfürsorgeunterstützung oder Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung, wenn der Antrag unverzüglich gestellt wurde. Im übrigen beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.
2. Die Gebührenbefreiung erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen.

**Anordnung  
über den Landfunkdienst  
— Landfunk-Anordnung —  
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I  
Geltungsbereich**

**§ 1**

Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz, die Weitergabe und das Mitführen von Funkanlagen für Funkstellen

- a) des beweglichen Landfunkdienstes,
- b) des beweglichen Satelliten-Landfunkdienstes,
- c) des Navigationsfunkdienstes und des nichtnavigatorischen Ortungsfunkdienstes, sofern diese nicht den Rechtsvorschriften über den Seefunkdienst oder den Flugfunkdienst unterliegen,

die für Zwecke des Fernsprechtis, Fernschreibens und Fernwirkens (Fernmessen, Fernsteuern einschließlich der Fernsteuerung von Modellen und Spielzeug, Fernregeln) sowie der Übertragung von Daten, Ton- und Alarmsignalen bestimmt sind.

**Abschnitt II  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 2**

**Begriffe und Definitionen**

(1) Beweglicher Landfunkdienst ist ein Funkdienst zwischen festen und beweglichen Landfunkstellen oder zwischen beweglichen Landfunkstellen.

(2) Beweglicher Satelliten-Landfunkdienst ist ein beweglicher Landfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(3) Navigationsfunkdienst ist ein Ortungsfunkdienst für Zwecke der Funknavigation.

(4) Nichtnavigatorischer Ortungsfunkdienst ist ein Funkdienst für Zwecke der nichtnavigatorischen Funkortung.

(5) Eine Landfunkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen) einschließlich der Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Funkdienstes an einem gegebenen Ort.

**Abschnitt III  
Genehmigungen**

**§ 3**

**Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren**

Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten und Betreiben, das Mitführen und den Besitz sowie die Weitergabe von Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen richten sich nach dem Gesetz vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (GBl. I Nr. 31 S. 354).

**§ 4**

**Genehmigungsanträge**

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Herstellen sowie auf Zulassung des Imports oder der Einfuhr

der Funkanlagen für die im § 1 genannten Funkstellen sind beim Rundfunk- und Fernseh-technischen Zentralamt der Deutschen Post zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkstellen sowie zum Besitz und zur Weitergabe von Funkanlagen gemäß § 1 sind bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen.

(3) Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, an den Grenzübergangsstellen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum Mitführen von Funkanlagen entgegenzunehmen.

(4) Für die Anträge gemäß Abs. 2 sind Vordrucke zu verwenden, die bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post erhältlich sind.

(5) Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizulegen.

(6) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

**§ 5**

**Erteilung und Umfang der Genehmigungen**

(1) Das Errichten und Betreiben von Funkanlagen wird genehmigt, wenn ihr Einsatz zur Erreichung hoher volkswirtschaftlicher und gesellschaftlicher Nutzeffekte und Befriedigung gesellschaftlicher Interessen der Bürger erforderlich ist und am Einsatzort Betriebsfrequenzen verfügbar sind.

(2) Die Erteilung der Genehmigungen kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen gemäß § 1 werden für eine Dauer von maximal 15 Jahren erteilt. Erfolgt die Inbetriebnahme genehmigter Funkstellen nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Genehmigung — bei Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen innerhalb von 2 Jahren —, so verliert die Genehmigung ohne Widerruf zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen.

(4) Betriebene Funkanlagen müssen den „Vorschriften für Landfunkdienste“<sup>1</sup> des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(5) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post kann Genehmigungen gemäß § 12 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ändern oder widerrufen. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

**Pflichten der Genehmigungsinhaber**

**§ 6**

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen der Funkanlagen für die im § 1 genannten Funkstellen sind verpflichtet,

- a) Funkanlagen nur für Auftraggeber herzustellen und zu liefern, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben, zum Besitz oder zur Weitergabe nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Rundfunk- und Fernseh-technischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie einer Geräte- und Baujahrnummer und dem Baujahr äußerlich sichtbar (auch nach Installation in Betriebslage) und dauerhaft zu versehen;

<sup>1</sup> Erhältlich bei den Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

- d) die hergestellten Funkanlagen (auch die Entwicklungsmuster) vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern, ihren Verbleib listenmäßig zu erfassen und diese Listen zusammengefaßt einmal jährlich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu übergeben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Pflichten der Hersteller gelten gleichermaßen für Importeure und Einführende der Funkanlagen.

#### § 7

Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben der Funkstellen sind verpflichtet,

- die Funkstellen unter Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen ordnungsgemäß zu errichten und zu betreiben;
- die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgt ist;
- dafür Sorge zu tragen, daß kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht. Die Ausstrahlung hochfrequenter Energie ist auf den für die Übermittlung kurzer, eindeutiger und zweckentsprechender Informationen erforderlichen Zeitraum zu beschränken;
- die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- über die genehmigten Funkanlagen ständig einen Nachweis zu führen;
- die Bestimmungen der Funkzeugnis-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 10 S. 127) anzuwenden;
- zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Umgang und Betrieb von Funkanlagen eine betriebliche Funkordnung auszuarbeiten und sie, soweit im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nichts anderes festgelegt, der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Bestätigung vorzulegen. Entsprechend der Funkzeugnis-Anordnung ist ein Beauftragter (Funkbeauftragter) zur Wahrnehmung von Funkangelegenheiten festzulegen. Das gilt nicht für ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik;
- den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

#### § 8

Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz der Funkanlagen sind verpflichtet,

- über die genehmigten Funkanlagen ständig einen Nachweis zu führen;
- die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

#### § 9

Die Inhaber von Genehmigungen zur Weitergabe der Funkanlagen sind verpflichtet,

- die Weitergabe der Funkanlagen nur an Auftraggeber oder Käufer durchzuführen, die im Besitz einer Genehmigung sind. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- den Verbleib der Funkanlagen nachzuweisen;
- die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern und den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der für den Sitz des Betriebes zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und Dieb-

stahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

#### § 10

##### Erlöschen der Genehmigung

Bei Erlöschen der Genehmigungen sind

- das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen einzustellen und deren Weitergabe zu unterlassen;
- errichtete Funkstellen stillzulegen, innerhalb der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist durch den bisherigen Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachzuweisen;
- die Genehmigungsurkunden zurückzugeben.

#### Abschnitt IV

##### Verschrottung von Funkanlagen

#### § 11

##### Verschrottungsgrundsätze

(1) Landfunkanlagen, die nicht mehr für die Durchführung von Funkverkehr eingesetzt werden, sind zu verschrotten. Für die Verschrottung (endgültige, irreparable Außerbetriebsetzung) der Funkanlagen gelten die „Vorschriften für Landfunkdienste“.

(2) Die Verschrottung von Funkanlagen, mit Ausnahme von Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen und Spielzeug, darf nur in den hierzu durch die Deutsche Post ermächtigten Vertragswerkstätten und Servicebetrieben für Landfunkanlagen ausgeführt werden.

(3) Die Erfassung und Aufbereitung verschrotteter Funkanlagen richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

#### § 12

##### Verschrottungsverfahren

(1) Betriebe und Bürger beauftragen unter Verwendung des Formblattes<sup>1</sup> gemäß Anlage 2 eine dazu ermächtigte Vertragswerkstatt oder einen dazu ermächtigten Servicebetrieb mit der Durchführung der Verschrottung.

(2) Der auftragnehmende Betrieb bestätigt dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Durchführung der Verschrottung und gibt, wenn nicht anders vereinbart, die verschrotteten Funkanlagen an den Auftraggeber zurück.

(3) Die verschrotteten Funkanlagen sind unter Vorlage des bestätigten Verschrottungsnachweises dem zuständigen Erfassungsbetrieb zu übergeben.

#### Abschnitt V

##### Durchführung des Landfunkdienstes

#### § 13

##### Voraussetzungen für die Ausübung des Landfunkdienstes

(1) Funkstellen des Bereichs Binnenschiffahrt und Wasserstraßen, die am Landfunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Großfunkzeugnis besitzen. Einzelheiten richten sich nach der Funkzeugnis-Anordnung.

(2) Funkstellen aller anderen Bereiche, die am Landfunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die im Besitz einer Funkberechtigung sind. Die Funkberechtigung muß vom Inhaber der Genehmigung für das Errichten und Betreiben der Landfunkanlagen entsprechend der Funk-



zeugnis-Anordnung ausgestellt sein. Diese Regelung gilt nur für Betriebe.

(3) Fällt während der Durchführung des Funkdienstes die mit der Wahrnehmung des Funkdienstes beauftragte Person aus, kann der Genehmigungsinhaber eine geeignete Person auch ohne Großfunkzeugnis oder Funkberechtigung aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragen. Diese Person muß unverzüglich durch eine Person ersetzt werden, die im Besitz eines Großfunkzeugnisses oder einer Funkberechtigung entsprechend den Festlegungen der Funkzeugnis-Anordnung ist.

(4) Über die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen ist ein ständiger Nachweis zu führen.

#### § 14

##### Wahrung des Funkgeheimnisses

(1) Wird bei der Ausübung des Landfunkdienstes Funkverkehr aufgenommen, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, dürfen der Inhalt des Funkverkehrs sowie die Tatsache des Vorhandenseins anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht nicht, wenn

- a) Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten;
- b) Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte drohen;
- c) dies zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen dient.

(3) Die mit der Ausübung des Landfunkdienstes beauftragten Personen und Genehmigungsinhaber sind verpflichtet, unverzüglich

- a) strafbare Handlungen und Gefahren für Menschen und Sachwerte gemäß Abs. 2 der Deutschen Volkspolizei zu melden;
- b) Verstöße gegen die Bestimmungen der Landfunk-Anordnung und Hinweise zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen gemäß Abs. 2 der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post mitzuteilen.

#### § 15

##### Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen und nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr

(1) Das Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen und nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr ist genehmigungspflichtig und regelt sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Die Deutsche Post erteilt nur Staatsorganen und Betrieben die Genehmigung zum Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen. Das Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernmeldeverkehr wird nur in Ausnahmefällen genehmigt. Die zusammenzuschaltenden Anlagen müssen ein und desselben Genehmigungsinhabers sein.

(3) Voraussetzung für die Beantragung der Genehmigung zum Zusammenschalten der Funkanlagen mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen ist das Vorliegen der Genehmigung zum Errichten und Betreiben der Funkanlagen.

#### § 16

##### Beeinflussungen durch Funkstörungen

(1) Die Behandlung von Funkstörungen im Landfunkdienst richtet sich nach der Funk-Entstörungs-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 9 S. 105).

(2) Meldungen über Funkstörungen im Landfunkdienst nimmt die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post entgegen.

#### Abschnitt VI

##### Kontrollrecht und Gebühren

#### § 17

##### Kontrollrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle der Funkstellen und Funkanlagen sowie
  - b) die Überwachung des Funkverkehrs
- auf Einhaltung der Genehmigungspflicht und der mit der Genehmigung erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts sind den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) auf Verlangen schriftliche Auskunftsberichte über die Einhaltung der Genehmigungspflicht und der Auflagen vorzulegen;
- b) das Betreten von Räumen und Fahrzeugen, in denen Funkanlagen errichtet sind, hergestellt, weitergegeben, gelagert oder betrieben werden, jederzeit unter Beachtung der für diese festgelegten Sicherheitsbestimmungen zu gestatten;
- c) die Einsicht in Genehmigungsurkunden, betriebliche Funkordnungen, Funkzeugnisse, Funkberechtigungen und alle gemäß den §§ 6 bis 9 dieser Anordnung geforderten Nachweise zu gewähren.

(3) Die Deutsche Post kann die Durchführung von Kontrollmaßnahmen durch den Genehmigungsinhaber verlangen.

#### § 18

##### Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern, das Betreiben von Funkanlagen und das Mitführen genehmigungspflichtiger Funkanlagen auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung sowie der Anordnung vom 5. Mai 1981 über die Erhebung von Gebühren zum Mitführen von genehmigungspflichtigen Funksendeanlagen auf dem Gebiet der DDR (GBl. I Nr. 13 S. 140) zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren);
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren);
- c) das Betreiben von Funkanlagen mit der Freigabe der Funkanlage (monatliche Gebühren);
- d) das Mitführen genehmigungspflichtiger Funkanlagen auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik beim Überschreiten der Staatsgrenze (Mitführgebühren).

(3) Die unteilbare monatliche Gebühr wird vom 1. Tag des Monats, in dem die Funkanlage in Betrieb genommen wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt, erhoben.

(4) Die monatlichen Gebühren sind im voraus zu entrichten. Die Deutsche Post faßt die Gebühren für mehrere Monate zusammen und stellt sie in regelmäßigen Abrechnungszeiträumen in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 7 Tage; sie beginnt 1 Tag nach Absendung der Rechnung.

(5) Genehmigungsgebühren und die monatlichen Gebühren werden von der Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben, in deren Bereich der Genehmigungsinhaber seinen Sitz hat.

(6) Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die technische Prüfung durchgeführt hat.

(7) Für Gebührenrückstände jeder Art haben die Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen; Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

#### Abschnitt VII

#### Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

##### § 19

#### Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

##### § 20

#### Beschwerderecht

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

#### Abschnitt VIII

#### Schlußbestimmung

##### § 21

#### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

#### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

#### Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr (M)
Abschnitt I		
Einmalige Gebühren		
1. Genehmigungsgebühren		
01	Genehmigung für das Herstellen von Funkanlagen, typengebunden, je Genehmigung	20,-
02	Genehmigung für die Weitergabe von Funkanlagen, je Genehmigung	10,-
03	Genehmigung für den Besitz von Funkanlagen, je Genehmigung	10,-
	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von	
	- Sprechfunkanlagen auf Industrie- frequenzen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr (M)
	- drahtlosen Mikrofonanlagen	
	- Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen	
	- Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen	
	- Induktionsfunkanlagen	
	- Kleinsendern für medizinische, technische und wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW	
04	je Genehmigung	10,-
05	je Funkanlage	3,-
06	Genehmigung für	
	- das Herstellen	
	- das Errichten und Betreiben	
	- die Weitergabe	
	- den Besitz	
	von Funkanlagen der Bevölkerung je Funkanlage	3,-
	Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes, soweit nicht unter Nrn. 04 bis 06 aufgeführt	
07	je Genehmigung	60,-
08	je Funkanlage	3,-
	Zu I.1.:	
	1. Die Gebühren je Genehmigung gelten unabhängig von der Anzahl der genehmigten Funkanlagen.	
	2. Mit den Genehmigungsgebühren sind die Aufwendungen für das Prüfen und Bearbeiten der Anträge abgegolten.	
	3. Die Gebühren je Funkanlage werden nach der Freigabe zum Funkbetrieb erhoben und schließen die Aufwendungen für das Ausfertigen der Funksendekarte ein.	
	4. Bearbeitungskosten für abgelehnte Anträge werden nicht berechnet.	
	5. Bei genehmigungspflichtigen Änderungen (einschließlich Erweiterungen) gelten die gleichen Gebühren wie für Erstgenehmigungen. Bei Namens- und Anschriftsänderungen werden für Genehmigungen zum Errichten und Betreiben nur die Gebühren je Funkanlage (Gebühr Nrn. 05, 06 oder 08) berechnet.	
2.	<b>Prüfgebühren</b>	
21	Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde	18,75
	Mindestgebühr	150,-
22	Für die technische Prüfung von Funkanlagen der Bevölkerung je Prüfstunde	7,50
	Mindestgebühr	60,-
	Zu I.2.:	
	1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
	2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr (M)	Nr.	Gegenstand	Gebühr (M)
	3. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten sowie die für den Transport der erforderlichen Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.		9629	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	10,—
	3. Sonstige einmalige Gebühren			— für die überbezirkliche Nutzung	
31	Ausstellung einer Zweitausfertigung von Genehmigungen, je Urkunde	3,—	9631	je Relaisfunkstelle	30,—
Abschnitt II			9632	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,—
Regelmäßig wiederkehrende Gebühren			9633	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
	4. Monatliche Gebühren für das Betreiben von Funkanlagen		9634	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	15,—
	4.1. Bewegliche Landfunkdienste		4.1.4. Sprechfunkanlagen auf anderen Frequenzbereichen mit einer Kanalbreite > 25 kHz		
	4.1.1. Drahtlose Mikrofonanlagen		4.1.4.1. Grundgebühren		
9601	je Sender	3,—	9641	je Relaisfunkstelle	30,—
9602	je Empfänger	2,—	9642	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,—
	4.1.2. Funkanlagen auf Industriefrequenzbereichen (Sprechfunk und Fernwirken <sup>1</sup> )		9643	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
9605	je Funkanlage	5,—	9644	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	15,—
9606	je zusätzlichen Empfänger	2,—	9645	je zusätzlichen Empfänger	8,—
	4.1.3. Sprechfunkanlagen auf anderen Frequenzbereichen mit einer Kanalbreite ≤ 25 kHz		4.1.4.2. Zuschläge bei einem Funkverkehrsbereich > 15 km		
	4.1.3.1. Grundgebühren		9646	je Relaisfunkstelle	60,—
9610	je Relaisfunkstelle	10,—	9647	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
9612	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,—	9648	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	120,—
9613	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,—	4.1.4.3. Zuschläge je Kanal für Frequenzen, die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Verfügung gestellt werden		
9614	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	5,—	— für die standortgebundene Nutzung		
9615	je zusätzlichen Empfänger	2,—	9651	je Relaisfunkstelle	30,—
	4.1.3.2. Zuschläge bei einem Funkverkehrsbereich > 15 km		9652	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	30,—
9616	je Relaisfunkstelle	20,—	9653	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
9617	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,—	— für die Nutzung innerhalb eines Bezirkes		
9618	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,—	9656	je Relaisfunkstelle	60,—
	4.1.3.3. Zuschläge je Kanal für Frequenzen, die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Verfügung gestellt werden		9657	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	60,—
	— für die standortgebundene Nutzung		9658	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	120,—
9621	je Relaisfunkstelle	10,—	9659	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	30,—
9622	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	10,—	— für die überbezirkliche Nutzung		
9623	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,—	9661	je Relaisfunkstelle	90,—
	— für die Nutzung innerhalb eines Bezirkes		9662	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	90,—
9626	je Relaisfunkstelle	20,—	9663	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	180,—
9627	für die erste ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	20,—	9664	je bewegliche (mobile oder portable) Funkanlage	45,—
9628	für jede weitere ortsfeste Funkanlage in einem Funknetz	40,—	4.2. Feste Funkverbindung		
			9671	Feste Funkverbindung über Funkanlagen des beweglichen Landfunks, je Kanal und je begonnenen Kilometer	100,—
			4.3. Übrige Landfunkdienste		
			4.3.1. Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke		

<sup>1</sup> Fernwirken umfaßt Fernmessungen, Fernsteuern und Fernregeln.

Nr.	Gegenstand	Gebühr (M)
9681	Funkanlage für Fernmeßzwecke, je Sender	50,—
9682	Funkanlage für Fernsteuer- und Fernregelzwecke, je Empfänger Funkanlagen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke der Bevölkerung	50,—
9683	je Funkanlage	5,—
9684	je zusätzlichen Empfänger	2,—
9686	Funkanlage zur Fernsteuerung von Modellen	gebührenfrei
9687	Kleinsender für medizinische, technische und wissenschaftliche Zwecke mit einer Leistung bis 1 mW	gebührenfrei
9688	Funkanlage für Schwerbeschädigte, die ohne Zuhilfenahme einer Funkanlage zur Fernsteuerung bestimmte Handlungen nicht ausführen können	gebührenfrei
4.3.2.	Anlagen zur Nachrichtenübermittlung mittels Lichtwellen	
9691	Jede Funkverbindung zwischen 2 Lichtwellenanlagen, je begonnenen Kilometer	10,—
4.3.3.	Induktionsfunkanlagen	
9696	je Sender Zu II.4.:	5,—
	1. Für Sprechfunkanlagen, die untertags eingesetzt sind, werden nur die Grundgebühren erhoben. Die Berechnung von Zuschlägen nach den Punkten 4.1.3.2., 4.1.3.3., 4.1.4.2. und 4.1.4.3. entfällt für diese Anlagen.	
	2. Funkanlagen für Alarmierungszwecke werden wie Sprechfunkanlagen berechnet. Die Gebühr für die ortsfeste Funkanlage schließt den Sender und einen Empfänger ein.	
	3. Zuschläge für Kanäle (Punkte 4.1.3.3. und 4.1.4.3.), die dem staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organ zur Nutzung zur Verfügung stehen, werden für die Zahl berechnet, die gemäß der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen als Betriebsfrequenzen genehmigt wurden, soweit die Funkanlagen mit diesen Frequenzkanälen ausgerüstet sind. Einzelbedarfsträger, denen Frequenzen zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, zahlen die gleichen Zuschläge.	
	4. Die Gebühren nach Punkt 4.3.1. gelten nur für die Funkverbindungen zwischen beweglichen oder beweglichen und ortsfesten Funkstellen. Für Funkverbindungen für Fernmeß-, Fernsteuer- und Fernregelzwecke zwischen ortsfesten Funkstellen werden Gebühren nach Punkt 4.2. erhoben.	

**Anlage 2**  
zu vorstehender Anordnung

— Vorderseite —

**VERSCHROTTUNGS-  
NACHWEIS**

1. Auftrag  
(Auftraggeber) (Auftragnehmer)  
Wir beauftragen Sie, umseitig aufgeführte Funkanlagen entsprechend den geltenden Vorschriften zu verschrotten.  
.....  
Datum Unterschrift

2. Bestätigung der Verschrottung  
Wir bestätigen die ordnungsgemäße Verschrottung umseitig aufgeführter Funkanlagen.  
(Auftragnehmer)  
.....  
Datum Unterschrift

3. Bestätigung der Ablieferung  
Umseitig aufgeführte Funkanlagen wurden als Schrott entgegengenommen.  
(Erfassungsbetrieb)  
.....  
Datum Unterschrift

— Rückseite —

Anzahl	Art	Typ	Gerätenummer

**Hinweis:**

Eine Ausfertigung dieses Verschrottungsnachweises ist der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zuzuleiten.

**Anordnung  
über den Amateurfunkdienst  
— Amateurfunk-Anordnung —  
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes angeordnet:

**Abschnitt I  
Geltungsbereich**

**§ 1**

Diese Anordnung regelt das Herstellen, Errichten, Betreiben, den Besitz und die Weitergabe von Funkanlagen für Funkstellen des Amateurfunkdienstes und Satelliten-Amateurfunkdienstes (nachfolgend Amateurfunkdienst genannt) auf dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

## Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

### § 2

#### Begriffe und Definitionen

(1) Amateurfunkdienst ist ein von Funkamateuren untereinander ausgeübter Funkverkehr für Ausbildungszwecke, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funks.

(2) Satelliten-Amateurfunkdienst ist ein Amateurfunkdienst, der über Weltraumfunkstellen durchgeführt wird.

(3) Amateurfunkverkehr ist jede Aussendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Bildern und Tönen oder Nachrichten zur Wahrnehmung des Amateurfunkdienstes.

(4) Funkamateure sind Personen, die berechtigt sind, sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus technischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen zu befassen. Die Ausbildung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik.

(5) Eine Amateurfunkstelle besteht aus einer oder mehreren Funkanlagen (Funksendeanlage und/oder Funkempfangsanlage) einschließlich der Antennenanlage und weiterer Zusatzeinrichtungen zur Wahrnehmung des Amateurfunkdienstes an einem gegebenen Ort.

## Abschnitt III Genehmigungen

### § 3

#### Genehmigungspflicht/Genehmigungsverfahren

Die Genehmigungspflicht und das Genehmigungsverfahren für das Herstellen, Errichten und Betreiben, den Besitz sowie die Weitergabe von Funksendeanlagen und/oder Funkempfangsanlagen richten sich nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 (GBl. I Nr. 31 S. 354).

### § 4

#### Genehmigungsanträge

(1) Anträge von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik auf Erteilung von Genehmigungen sind über die Gesellschaft für Sport und Technik bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu stellen.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zum serienmäßigen Herstellen von Amateurfunkanlagen sind beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu stellen.

(3) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen durch Funkamateure anderer Staaten sind beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen.

(4) Antragsteller auf Amateurfunkgenehmigungen haben ihre Eignung als Funkamateur durch das Ablegen einer Prüfung nachzuweisen.

(5) Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

(6) Die Bearbeitung der Anträge schließt die Durchführung technischer Prüfungen ein.

### § 5

#### Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Die Erteilung der Genehmigungen kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Genehmigungen zum Herstellen, Errichten und Betreiben der Amateurfunkstellen werden grundsätzlich für eine Dauer von 5 Jahren erteilt. Erfolgt die Inbetriebnahme genehmigter Amateurfunkstellen nicht innerhalb von 2 Jahren

nach Erteilung der Genehmigung, so verliert die Genehmigung ohne besonderen Widerruf zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Das gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen.

(3) Amateurfunkstellen müssen den technischen Bedingungen für den Amateurfunkdienst gemäß Anlage 2 entsprechen.

### § 6

#### Prüfungen

(1) Die Prüfung zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beauftragten Mitarbeiter als Vorsitzenden und mindestens 3 Sachverständigen der Gesellschaft für Sport und Technik, die länger als 1 Jahr als Funkamateur tätig sind, besteht.

(2) Die Prüfung erfolgt nach den Prüfungsbedingungen gemäß Anlage 3 dieser Anordnung.

#### Pflichten der Genehmigungsinhaber

### § 7

Die Inhaber von Genehmigungen zum serienmäßigen Herstellen der Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) Funkanlagen nur für Auftraggeber herzustellen und zu liefern, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Errichten und Betreiben, zum Besitz oder zur Weitergabe nachweist. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) nach Fertigung genehmigter Funkanlagen oder Baumuster die technische Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Rundfunk- und Fernsehtechnischen Zentralamt der Deutschen Post zu beantragen;
- c) die Serienfertigung mustergetreu vorzunehmen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen sowie mit einer Gerätenummer und dem Baujahr äußerlich sichtbar und dauerhaft zu versehen;
- d) die hergestellten Funkanlagen (auch die Entwicklungsmuster) vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern, ihren Verbleib listenmäßig zu erfassen und diese Listen zusammengefaßt einmal jährlich dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu übergeben.

### § 8

Der laut Genehmigung für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur sowie andere laut Genehmigung mitarbeitende Funkamateure sind verpflichtet,

- a) die Funkstellen unter Einhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen ordnungsgemäß herzustellen, zu errichten und zu betreiben;
- b) die errichteten Funkstellen erst in Betrieb zu nehmen, wenn deren Freigabe zum Funkbetrieb durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgt ist. Vor der Freigabe ist ein Probetrieb bis zu 4 Wochen nach Zustimmung durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post zulässig. Für Funkstellen zum Empfang des Amateurfunkverkehrs ist keine Freigabe erforderlich;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß kein Funkverkehr geführt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht;
- d) über die genehmigungspflichtigen Funkanlagen einen Nachweis zu führen;
- e) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- f) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

### § 9

Die Inhaber von Genehmigungen zum Besitz der Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) über die genehmigten Funkanlagen einen Nachweis zu führen,



- b) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern,
- c) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

## § 10

Die Inhaber von Genehmigungen zur Weitergabe von Amateurfunkanlagen sind verpflichtet,

- a) die Weitergabe der Funkanlagen nur an Auftraggeber oder Käufer durchzuführen, die im Besitz einer Genehmigung gemäß den §§ 3 und 5 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sind. Das gilt nicht für Auftraggeber aus anderen Staaten;
- b) den Verbleib der Funkanlagen nachzuweisen;
- c) die Funkanlagen vor Verlust und unbefugter Benutzung zu sichern;
- d) den Verlust von Funkanlagen unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu melden und den Diebstahl zusätzlich bei der Deutschen Volkspolizei anzuzeigen.

## § 11

**Änderung und Widerruf der Genehmigungen**

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen oder das von ihm beauftragte Organ der Deutschen Post kann Genehmigungen gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ändern oder widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt ist, die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die für das Erteilen der Genehmigung maßgebend waren oder die Auflagen der Deutschen Post durch den Genehmigungsinhaber nicht erfüllt werden. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

## § 12

**Unterbrechung der Teilnahme am Amateurfunkdienst**

(1) In begründeten Fällen kann ein Funkamateurler Teilnahme am Amateurfunkdienst bis zur Dauer von 3 Jahren unterbrechen, ohne daß die Genehmigung erlischt.

(2) Übersteigt die Unterbrechung 6 Monate, ist die Genehmigungsurkunde unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu hinterlegen.

(3) Verbleibt die Amateurfunkstelle während der Unterbrechung im Besitz des Funkamateurs, wird durch die Bezirksdirektion der Deutschen Post hierfür eine Genehmigung zum Besitz für die Dauer der Unterbrechung ausgestellt. Der Funkamateurler hat die Inbetriebnahme der Amateurfunkstelle durch technische Maßnahmen auszuschließen.

## § 13

**Erlöschen der Genehmigungen**

(1) Genehmigungen erlöschen gemäß § 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen sowie bei

- a) Aufgabe des Wohnsitzes des Funkamateurs in der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Ausscheiden des Funkamateurs aus der Gesellschaft für Sport und Technik,
- c) Unterbrechung der Teilnahme des Funkamateurs am Amateurfunkdienst von mehr als 3 Jahren,
- d) Überschreiten der Inbetriebnahmefrist gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Bei Erlöschen der Genehmigungen sind

- a) das Herstellen der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Amateurfunkanlagen einzustellen und deren Weitergabe zu unterlassen,
- b) errichtete Amateurfunkstellen stillzulegen, innerhalb der vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post festgelegten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist durch den bisherigen

Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachzuweisen,

- c) die Genehmigungsurkunden zurückzugeben.

## Abschnitt IV

**Durchführung des Amateurfunkdienstes**

## § 14

**Betriebliche Bedingungen**

(1) Für den Funkverkehr sind die in der Anlage 2 dieser Anordnung festgelegten Frequenzbänder, Sendearten und technischen Parameter verbindlich.

(2) Funkamateure sind zum Funkverkehr über Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes, einschließlich Weltraumfunkstellen des Satelliten-Amateurfunkdienstes, im Umfang der Genehmigung berechtigt. Das gilt auch dann, wenn durch die Relaisfunkstellen Frequenzumsetzungen in Amateurfunkfrequenzbänder gemäß Anlage 2 erfolgen, für die der betreffende Funkamateurler keine Genehmigung besitzt.

## § 15

**Zulässiger Funkverkehr**

(1) Funkverkehr darf nur zwischen Amateurfunkstellen durchgeführt werden.

(2) Die Benutzung der Amateurfunkstelle für den Austausch von Nachrichten, die von Dritten ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist untersagt.

(3) Werden Amateurfunkstellen der Gesellschaft für Sport und Technik zu Ausbildungszwecken zur Erlangung der Amateurfunkgenehmigung betrieben, hat dies unter Aufsicht und Verantwortung des dazu befugten Ausbilders für den Amateurfunkdienst der Gesellschaft für Sport und Technik zu erfolgen.

(4) Amateurfunkstellen können für Rundspruchsendungen der Gesellschaft für Sport und Technik eingesetzt werden. Der Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik hat in diesem Falle die Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen einzuholen.

## § 16

**Nachrichtenaussendungen**

(1) Aussendungen sind nur in offener Sprache statthaft. Die im Amateurfunkdienst gebräuchlichen Q-Gruppen und Abkürzungen gelten als offene Sprache. Verschlüsselte Aussendungen sind untersagt; das gilt auch für Computersprachen.

(2) Im Funkverkehr ist der Nachrichteninhalt auf Mitteilungen technischer, betrieblicher, organisatorischer und persönlicher Art zu beschränken, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst stehen.

(3) Musikübertragungen sind untersagt.

(4) Aussendungen von Meßtönen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

## § 17

**Rufzeichen**

(1) Das zugewiesene Rufzeichen ist zu Beginn und zum Ende einer jeden Aussendung beziehungsweise Funkverbindung zu senden. Während des Funkverkehrs ist das Rufzeichen mindestens alle 15 Minuten zu wiederholen.

(2) Die Kennungen für Peilfunkstellen gemäß Anlage 2 gelten als Rufzeichen.

(3) Bei Amateurfunkverkehr zu Ausbildungszwecken ist das zugewiesene Ausbildungsrufzeichen anzuwenden.

(4) Werden Amateurfunkstellen an genehmigten anderen Standorten errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/a“ (alternativ) nachzusetzen.

(5) Werden Amateurfunkstellen an einem anderen als dem genehmigten festen Standort errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/p“ (portable) nachzusetzen.

(6) Werden Amateurfunkstellen in Landfahrzeugen errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/m“ (mobil) nachzusetzen.

(7) Werden Amateurfunkstellen an Bord von Wasserfahrzeugen errichtet und betrieben, ist dem Rufzeichen das Zeichen „/mm“ (maritim mobil) nachzusetzen.

#### § 18

##### Betreiben anderer Amateurfunkstellen

(1) Funkamateure der Deutschen Demokratischen Republik können andere Amateurfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik im Umfang der ihnen erteilten Genehmigung betreiben. In diesen Fällen ist dem Rufzeichen der betriebenen Amateurfunkstelle das eigene Rufzeichen nachzusetzen.

(2) Funkamateure der Deutschen Demokratischen Republik, die an Wettkämpfen des Amateurfunkdienstes teilnehmen, können eine andere Amateurfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik im Umfang der ihnen erteilten Genehmigung unter ausschließlicher Anwendung des Rufzeichens dieser Amateurfunkstelle betreiben.

(3) Funkamateure mit einer eigenen Amateurfunkstelle sowie die an dieser Amateurfunkstelle ständig mitarbeitenden Funkamateure können mit Genehmigung der Deutschen Post und mit Zustimmung der Gesellschaft für Sport und Technik Amateurfunkstellen der Gesellschaft für Sport und Technik unter Anwendung ihres eigenen Rufzeichens und Nachsetzen des Zeichens „/a“ betreiben.

#### § 19

##### Wahrung des Funkgeheimnisses

(1) Wird durch Funkamateure Funkverkehr aufgenommen, der nicht für die Öffentlichkeit bestimmt ist, dürfen der Inhalt des Funkverkehrs sowie die Tatsache des Vorhandenseins anderen nicht zur Kenntnis gebracht werden.

(2) Eine Pflicht zur Wahrung des Funkgeheimnisses besteht für die Funkamateure nicht, wenn

- a) Gesetze zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichten,
- b) Gefahren für Menschen oder für erhebliche Sachwerte drohen,
- c) dies der Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen dient.

(3) Die Funkamateure sind verpflichtet, unverzüglich

- a) strafbare Handlungen und Gefahren für Menschen und Sachwerte gemäß Abs. 2 der Deutschen Volkspolizei zu melden,
- b) Verstöße gegen die Bestimmungen der Amateurfunk-Anordnung und Hinweise zur Ermittlung der Verursacher von Funkstörungen gemäß Abs. 2 der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post mitzuteilen.

#### § 20

##### Verhinderung von Funkstörungen

Das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen darf den Funkverkehr anderer Funkdienste, insbesondere den Rundfunkdienst, nicht störend beeinflussen. Zur Verhinderung von Funkstörungen durch Amateurfunkstellen ist die Deutsche Post berechtigt, zusätzliche Auflagen zu erteilen. Der Funkamateur ist verpflichtet, die erteilten Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

#### § 21

##### Nachweisführung

Bei den Amateurfunkstellen sind Nachweise über den Funkverkehr und die ihn durchführenden Funkamateure zu führen.

#### Abschnitt V

##### Kontrollrecht und Gebühren

#### § 22

##### Kontrollrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post

- a) die Kontrolle der Amateurfunkstellen und -anlagen sowie
  - b) die Überwachung des Funkverkehrs
- auf die Einhaltung der Genehmigungspflicht und der mit der Genehmigung erteilten Auflagen.

(2) Im Rahmen des Kontrollrechts ist den befugten Mitarbeitern der Deutschen Post

- a) das Betreten von Räumen und Fahrzeugen zu gestatten, in denen sich Amateurfunkstellen befinden,
- b) die Einsicht in Amateurfunkgenehmigungen und in Nachweisführungen gemäß § 21 zu gewähren.

#### § 23

##### Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern sowie die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Amateurfunkgenehmigungen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) Genehmigungen mit der Erteilung (Genehmigungsgebühren),
- b) die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern mit der Mitteilung des Prüfergebnisses (Prüfgebühren),
- c) die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung mit Beginn der Prüfung (Prüfungsgebühren).

(3) Genehmigungsgebühren und Prüfungsgebühren werden von der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben.

(4) Prüfgebühren werden von dem Organ der Deutschen Post erhoben, das die technische Prüfung durchgeführt hat.

(5) Für Gebührenrückstände jeder Art haben Genehmigungsinhaber, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, Verspätungs-/Verzugszinsen nach der Fälligkeits-Anordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 298) zu zahlen. Für alle übrigen Genehmigungsinhaber beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen jährlich 4 %.

#### Abschnitt VI

##### Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

#### § 24

##### Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

#### § 25

##### Beschwerderecht

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt VII  
Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 26

## Übergangsbestimmungen

Für Amateurfunkempfangsanlagen, die bisher nur der Anmeldepflicht unterliegen, ist vom Betreiber der Anlage innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung eine Genehmigung beim zuständigen Organ der Deutschen Post einzuholen.

## § 27

## Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

## Anlage I

zu vorstehender Anordnung

## Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
<b>1. Genehmigungsgebühren</b>		
01	Für das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen sowie für das Herstellen, den Besitz und die Weitergabe von Amateurfunkanlagen je Genehmigung	3,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
<b>2. Prüfungsgebühren</b>		
Für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung		
21	Erstprüfung	5,—
22	Wiederholungsprüfung	3,—
<b>3. Prüfgebühren</b>		
Für die technische Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern für die serienmäßige Herstellung von Amateurfunkanlagen		
31	je Prüfstunde	18,75
	Mindestgebühr	150,—
Zu 3.:		
1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.		
2. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen.		
3. Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der zu prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten sowie für den Transport der erforderlichen Meßmittel anfallenden Kosten erhoben.		

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

## Technische Bedingungen für den Amateurfunkdienst

## 1. Frequenzbänder, Sendearten, Eingangleistungen und Nebenaussendungen

Die Nutzung der nachfolgend aufgeführten funktaktisch-technischen Parameter ist abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

MHz	a) Frequenzbänder	Sendearten <sup>1</sup>	Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen	
				≤ 40 MHz	> 40 MHz
1,81 ... 1,95 <sup>2</sup>		A1A J3E F1B	15	40	60
3,5 ... 3,8		A1A J3E F1B J3C	500	40	60
7,0 ... 7,1		A1A J3E F1B J3C	500	40	60
10,1 ... 10,15 <sup>2</sup>		A1A F1B	500	40	60
14,0 ... 14,35		A1A J3E F1B J3C	500	40	60
18,068 ... 18,168		A1A J3E F1B	500	40	60
21,0 ... 21,45		A1A J3E F1B J3C	500	40	60
24,89 ... 24,99		A1A J3E F1B	500	40	60
28,0 ... 29,7		A1A J3E F1B J3C	500	40	60
		F3E G3E			
144,0 ... 146,0		A1A J3E F1B J3C	500	60	60
		F3E G3E F2A F2B			
		F1A G2A G2B			
430,0 ... 440,0		A1A J3E F1B J3C	500	60	60
		F3E G3E F2A F2B			
		F1A G2A G2B A3F			
		C3F F3C			

a) Frequenzbänder		Sendarten <sup>1</sup>				Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen	
							≤ 40 MHz	> 40 MHz
<b>GHz</b>								
1,24	... 1,32	A1A	J3E	F1B	J3C	100	nicht festgelegt	
		F3E	G3E	F2A	F2B			
		F1A	G2A	G2B	A3F			
		C3F	F3C					
5,65	... 5,67 <sup>2</sup>	wie 1,24 GHz				100	nicht festgelegt	
10,0	... 10,5 <sup>2</sup>	wie 1,24 GHz				100	nicht festgelegt	
24,0	... 24,05	wie 1,24 GHz				100	nicht festgelegt	

<sup>1</sup> gemäß Standard TGL 30693

<sup>2</sup> In diesen Frequenzbändern darf der Amateurfunkdienst keine schädliche Funkstörungen durch andere Funkdienste beanspruchen.

schädlichen Funkstörungen verursachen und kann keinen Schutz gegen

Die Nutzung der Frequenzbänder oberhalb 1 GHz ist gesondert zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Organ der Deutschen Post zu erfolgen.

Nebenaussendungen, gemessen in Richtung maximaler Aussendungen. Die Senderendstufe ist dazu voll auszusteuern, wobei Mehrtonmodulation zulässig ist.

Unabhängig von den Festlegungen sind die Nebenaussendungen auf dem niedrigsten Wert zu halten.

**b) Zulässige Gleichstromeingangsleistungen**

Die maximal zugelassene Gleichstromeingangsleistung ist die der Ausgangselektrode der Senderendstufe zugeführte Leistung bei Vollaussteuerung und Eintonmodulation. Die Gleichstromeingangsleistung muß bis auf einen Wert von 50 Watt reduzierbar sein.

Die Leistungsreduzierung darf nicht durch Schwingkreisverstimmung erfolgen.

**2. Zusätzliche technische Bedingungen**

a) Ausrüstung mit Frequenzkontrollrichtungen  
Sender der Amateurfunkstellen sind mit geeigneten Frequenzkontrollrichtungen auszurüsten, deren Meßgenauigkeit für die Frequenzbänder unterhalb 500 MHz mindestens  $1 \cdot 10^{-4}$  beträgt.

Auf die Frequenzkontrollrichtungen kann verzichtet werden, wenn die Sender in den Frequenzbändern ausschließlich oberhalb 30 MHz betrieben werden.

**c) Zulässige Grenzwerte für Nebenaussendungen**

Nebenaussendungen sind Aussendungen auf einer oder mehreren Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite der Aussendungen, deren Pegel herabgesetzt werden kann, ohne daß die Übertragung der entsprechenden Nachricht beeinflusst wird. Nebenaussendungen umfassen harmonische, parasitäre und mischfrequente Aussendungen.

Der zulässige Grenzwert ist das Mindestverhältnis der Feldstärken des Nutzsignals und der betreffenden

b) Beachtung von bautechnischen Bestimmungen und Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes

Unabhängig von der Freigabe der Amateurfunkstellen durch die Deutsche Post sind die Antennen-, Erdleitungs-, Stromversorgungs- und Empfangsanlagen gemäß den geltenden bautechnischen Bestimmungen und Festlegungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes auszuführen.

**3. Bedingungen für Amateurfunkpeilsender**

a) Frequenzbänder		Sendarten				Gleichstrom- eingangs- leistung (Watt)	Dämpfung der Nebenaussendungen (dB) bei Frequenzen	
							≤ 40 MHz	> 40 MHz
<b>MHz</b>								
3,5	... 3,8	A1A				10	40	60
144,0	... 146,0	A2A	F2A	G2A		10	60	60

**b) Zulässige Kennungen:**

MOE; MOI; MOS; MOH; MO5; MOT

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

**Prüfungsbedingungen für den Erwerb von Amateurfunkgenehmigungen**

**1. Prüfungsschwerpunkte**

1.1. Rechtsvorschriften und andere Bestimmungen  
Kenntnisse über den Inhalt und die Anwendung folgender Rechtsvorschriften und anderer Bestimmungen im Amateurfunkdienst

- 1.1.1. Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen
- 1.1.2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen
- 1.1.3. Die zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen erlassene Anordnung über den Amateurfunkdienst
- 1.1.4. Die zur Anordnung über den Amateurfunkdienst erlassenen Durchführungsbestimmungen
- 1.1.5. Internationale Bestimmungen für den Amateurfunkdienst
- 1.1.6. Vorschriften der Gesellschaft für Sport und Technik zum Amateurfunkdienst

- 1.1.7. Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes bezüglich des Herstellens, Errichtens und Betriebens von Amateurfunkstellen
- 1.2. Funkbetriebsdienst  
Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bezüglich der Durchführung des Amateurfunkdienstes
- 1.2.1. Im Amateurfunkverkehr gebräuchliche Q-Gruppen und Abkürzungen sowie die Zuordnung der Landeskennern
- 1.2.2. Beurteilung der Lesbarkeit, Lautstärke und Tonqualität beim Empfang von Aussendungen
- 1.2.3. Tagebuchführung und Ausfertigung von Empfangsbestätigungen
- 1.2.4. Durchführung einer Sprechfunkverbindung in Form eines Gespräches zwischen Bewerber und Prüfungskommission
- 1.2.5. Geben und Aufnehmen von Morsezeichen. Das Tempo beträgt dabei 40 Zeichen in der Minute. Es ist ein Text mit insgesamt 180 Zeichen zu benutzen, der zu 2/3 aus offener deutscher Sprache einschließlich 5 Zifferngruppen und zu 1/3 aus im Amateurfunkdienst gebräuchlichen Q-Gruppen und Abkürzungen besteht.
- 1.3. Funktechnik  
Kenntnisse über folgende funktechnische Sachverhalte:
- 1.3.1. Wirkungsweise und Einsatz von Bauelementen der Funktechnik
- 1.3.2. Schaltung und Aufbau von HF-Baugruppen
- 1.3.3. Sendarten und ihre Zulässigkeit im Amateurfunkdienst
- 1.3.4. Technische Maßnahmen zur Vermeidung von Funkstörungen
- 1.3.5. Aufbau und Wirkungsweise von Antennen
- 1.3.6. Stromversorgungsanlagen
- 1.3.7. Meßverfahren

## 2. Prüfungsarten

Entsprechend der beantragten Genehmigung sind Prüfungen zum

- a) Herstellen, Errichten und Betreiben (Genehmigungsklasse 1)
- b) Errichten und Betreiben (Genehmigungsklasse 2)
- abzulegen.

### 2.1. Prüfungen — Genehmigungsklasse 1 —

Stufe	Genehmigungsumfang	Prüfungsschwerpunkte
A	Frequenzbänder gemäß Anlage 2 dieser Anordnung	gemäß Tz. 1 dieser Anlage
B	Frequenzbänder oberhalb 30 MHz	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.2.5.

### 2.2. Prüfungen — Genehmigungsklasse 2 —

Stufe	Genehmigungsumfang	Prüfungsschwerpunkte
A	Frequenzbänder gemäß Anlage 2 dieser Anordnung	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.3.1. und 1.3.2.
B	Frequenzbänder oberhalb 30 MHz	gemäß Tz. 1 dieser Anlage, außer Tz. 1.2.5., 1.3.1. und 1.3.2.

- 2.3. Prüfungen zum Erwerb der Genehmigungen zum
- a) Herstellen, Errichten und Betreiben von Amateurpeilfunkstellen — Genehmigungsklasse 3 —
- b) Errichten und Betreiben von Amateurpeilfunkstellen — Genehmigungsklasse 4 —

Genehmigungsklasse	Genehmigungsumfang	Prüfungsschwerpunkte
3	gemäß Anlage 2, Tz. 3 dieser Anordnung	Tz. 1.1. und 1.3. dieser Anlage
4	gemäß Anlage 2, Tz. 3 dieser Anordnung	Tz. 1.1. dieser Anlage

## Anordnung über Funkzeugnisse — Funkzeugnis-Anordnung — vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### Abschnitt I Geltungsbereich

#### § 1

Diese Anordnung regelt den Erwerb von Funkzeugnissen zum Ausüben von Funkdiensten.

### Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

#### § 2

#### Ausüben von Funkdiensten

(1) Für das Ausüben der Funkdienste ist der Besitz eines gültigen Funkzeugnisses erforderlich, soweit in den Absätzen 2 und 3 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Ausübung des beweglichen Landfunkdienstes, ausgenommen im Bereich Binnenschifffahrt und Wasserstraßen, ist eine Funkberechtigung erforderlich.

(3) Zur Ausübung des Amateurfunkdienstes berechtigt die ausgestellte Amateurfunkgenehmigung.

#### § 3

#### Arten von Funkzeugnissen

(1) Großfunkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen, Überwachungs-



funkstellen sowie Funkstellen des beweglichen Landfunkdienstes im Bereich Binnenschifffahrt und Wasserstraßen sind

- a) das Großfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- b) das Großfunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- c) das Allgemeine Großfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst,
- d) das beschränkt gültige Großfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst.

(2) Seefunkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf See- und Küstenfunkstellen sind

- a) das Seefunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- b) das Seefunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- c) das Allgemeine Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst,
- d) das beschränkt gültige Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst.

(3) Flugfunkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf Luft- und Bodenfunkstellen sind

- a) das Flugfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- b) das Flugfunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst,
- c) das Allgemeine Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst,
- d) das beschränkt gültige Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst,
- e) die Flugfunksprecherlaubnis.

#### § 4

##### Berechtigungsumfang von Funkzeugnissen

(1) Die Großfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 3 Abs. 1 genannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Funkzeugnisses genügt.

(2) Die Seefunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 der Seefunk-Anordnung vom 28. Februar 1986 (Sonderdruck Nr. 1267 des Gesetzblattes).

(3) Die Flugfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß § 3 Abs. 3.

(4) Der jeweilige Einsatzbereich kann im Funkzeugnis vermerkt werden. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

(5) Funkzeugnisse schließen grundsätzlich den Berechtigungsumfang von Funkberechtigungen ein.

#### Abschnitt III

##### Beantragung und Erteilung von Funkzeugnissen

#### § 5

##### Bedingungen für den Erwerb von Funkzeugnissen

- (1) Funkzeugnisse können an Personen erteilt werden, die
- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Flugfunksprech-

erlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. e kann von Personen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erworben werden, wenn die gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis schriftlich erteilen,

- b) den Nachweis über die Ausbildung an der zuständigen Bildungseinrichtung erbringen,
- c) eine Prüfung für das entsprechende Funkzeugnis erfolgreich abgelegt haben.

(2) Das Funkzeugnis 1. Klasse wird nur an Personen erteilt, die im Besitz eines gültigen Zeugnisses 2. Klasse der jeweiligen Art sind und die

- a) mindestens 2 Jahre den jeweiligen Funkdienst mit dem Funkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben,
- b) den Nachweis vor einer Prüfungskommission darüber ablegen, daß sie die vorgeschriebenen Prüfungsanforderungen erfüllen.

(3) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen oder durch Selbststudium entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet haben, können auf Antrag und mit Zustimmung ihres Betriebes ein Funkzeugnis extern erwerben. Die Bedingungen zum externen Erwerb eines Funkzeugnisses werden in den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für den Erwerb von Funkzeugnissen geregelt.

#### § 6

##### Beantragung und Erteilung

(1) Funkzeugnisse werden auf Antrag erteilt durch

- a) die Bezirksdirektionen der Deutschen Post bei Flugfunksprecherlaubnissen,
- b) das Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post bei allen übrigen Funkzeugnissen.

(2) Die Regelung gemäß Abs. 1 gilt auch für die Verlängerung der Gültigkeit von Funkzeugnissen.

(3) Funkberechtigungen werden gemäß den in der Anlage 2 aufgeführten Festlegungen durch die Inhaber der Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkstellen des Landfunkdienstes ausgestellt.

#### § 7

##### Anerkennung von Funkzeugnissen anderer Post- und Fernmeldeverwaltungen

(1) Funkzeugnisse anderer Post- und Fernmeldeverwaltungen können durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen anerkannt werden, wenn diese unter Prüfungsbedingungen erworben worden sind, die den Prüfungsanforderungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen.

(2) Dem Inhaber eines Funkzeugnisses einer anderen Post- und Fernmeldeverwaltung kann auf Antrag ein Berechtigungsausweis des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen erteilt werden, wenn er nachweist, daß er seinen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Für die Gültigkeit des Berechtigungsausweises gilt § 8 entsprechend.

#### § 8

##### Gültigkeitsdauer der Funkzeugnisse

- (1) Jedes Funkzeugnis ist vom Tag der Ausstellung an 5 Jahre gültig.

(2) Die Gültigkeit der Funkzeugnisse kann auf Antrag um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn der Zeugnisinhaber den Funkdienst nachweislich im Rahmen des Berechtigungsumfangs des jeweiligen Funkzeugnisses mindestens 2 Jahre wahrgenommen oder eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat.

(3) Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind die Funkzeugnisse vor Ablauf der Gültigkeit zusammen mit dem Antrag sowie dem Nachweis gemäß Abs. 2 vorzulegen.

(4) Kann der im Abs. 2 genannte Nachweis nicht erbracht werden oder ist das Funkzeugnis ungültig, wird die Gültigkeit des Zeugnisses nur erneuert, wenn der Zeugnisinhaber die für das entsprechende Funkzeugnis geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Nachprüfung nachweist.

(5) Funkzeugnisse, deren Gültigkeit abgelaufen ist, sind unaufgefordert zurückzugeben.

## § 9

### Entzug von Funkzeugnissen, Berechtigungsausweisen und Funkberechtigungen

Funkzeugnisse, Berechtigungsausweise und Funkberechtigungen können vom Minister für Post- und Fernmeldewesen oder vom Leiter des von ihm beauftragten Organs der Deutschen Post entzogen werden, wenn der Inhaber

- a) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht mehr besitzt,
- b) nach seinem Verhalten nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Funkdienstes bietet,
- c) gegen Rechtsvorschriften über die Ausübung des Funkdienstes verstoßen hat.

## § 10

### Ausübung eines anderen Funkdienstes

Beim Übertritt in einen anderen Funkdienst wird grundsätzlich nur ein Funkzeugnis bis einschließlich 2. Klasse ausgestellt, auch wenn bisher ein Funkzeugnis 1. Klasse vorhanden war. Im übrigen ist beim Übertritt von einem Funkdienst in den anderen, für dessen Wahrnehmung Funkzeugnisse vorgeschrieben sind, der Nachweis der Voraussetzungen erforderlich, die für den Erwerb von Funkzeugnissen dieses Funkdienstes vorgeschrieben sind.

## Abschnitt IV

### Ausbildung und Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen

## § 11

### Ausbildung

Die Ausbildung zum Erwerb von Funkzeugnissen erfolgt an Bildungseinrichtungen der Deutschen Post. Die Berechtigung zur Ausbildung kann der Minister für Post- und Fernmeldewesen anderen staatlichen Organen und Betrieben übertragen. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Lehrplänen, die mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen abzustimmen sind. Die Zulassungsbedingungen für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen werden von den Bildungseinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

## § 12

### Prüfungen

(1) Die Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen werden grundsätzlich an den Bildungseinrichtungen durchgeführt, die zur Ausbildung berechtigt sind.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien sowie die Prüfungsanforderungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegeben; sie sind den Bewerbern durch die zur Ausbildung berechtigten Bildungseinrichtungen bekanntzugeben.

(3) Die Prüfungen sind vor einer Prüfungskommission abzulegen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission hat ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen beauftragter Mitarbeiter.

## Abschnitt V

### Kontrollrecht und Gebühren

## § 13

### Kontrollrecht

Im Geltungsbereich dieser Anordnung umfaßt das Kontrollrecht der Deutschen Post die Kontrolle

- a) des Vorhandenseins,
- b) der Gültigkeit,
- c) des Berechtigungsumfangs

von Funkzeugnissen, Berechtigungsausweisen und Funkberechtigungen.

## § 14

### Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen, die Erteilung von Funkzeugnissen und Berechtigungsausweisen sowie das Ausstellen von Zweitschriften von Funkzeugnissen sind Gebühren in Höhe der Festlegungen der Anlage 1 zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht für

- a) die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb von Funkzeugnissen mit Beginn der Prüfung (Prüfungsgebühren),
- b) die Erteilung von Funkzeugnissen und Berechtigungsausweisen mit der Aushändigung (Erteilungsgebühren),
- c) die Ausstellung von Zweitschriften von Funkzeugnissen mit der Aushändigung (sonstige Gebühren).

(3) Gebühren werden von

- a) der Bezirksdirektion der Deutschen Post für Flugfunksprecherlaubnisse,
- b) dem Zentralamt für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post für alle übrigen Funkzeugnisse und Berechtigungsausweise

erhoben.

(4) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten; Prüfungsgebühren vor Beginn der Prüfung, Erteilungs- und sonstige Gebühren vor der Erteilung bzw. Ausstellung der Funkzeugnisse.

## Abschnitt VI

### Ordnungsstrafbefugnis und Beschwerderecht

## § 15

### Ordnungsstrafbefugnis

Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gemäß § 35 Abs. 7 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen ist

neben den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post der Leiter des Zentralamtes für Funkkontroll- und Meßdienst der Deutschen Post berechtigt.

## § 16

**Beschwerderecht**

Für die Beschwerde gegen die auf der Grundlage dieser Anordnung getroffenen Entscheidungen und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen gemäß § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

## Abschnitt VII

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 17

**Übergangsbestimmungen**

(1) Gültige Seefunksprechzeugnisse, die vor dem 1. April 1983 erteilt wurden, werden in ein Allgemeines Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst umgetauscht, sofern ihr Berechtigungsumfang nicht bereits eingeschränkt war. Seefunksonderzeugnisse behalten bis zum Fristablauf ihre Gültigkeit. Einzelheiten des Umtausches werden in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bekanntgegeben.

(2) Flugfunktprechzeugnisse und Allgemeine Flugfunktprechzeugnisse behalten bis zum Fristablauf ihre Gültigkeit und werden dem beschränkt gültigen Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst bzw. dem Allgemeinen Flugfunkzeugnis für den Sprechfunkdienst gleichgestellt.

## § 18

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Gebühren**

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
<b>I. Prüfungsgebühren</b>		
01	Für die Teilnahme an Prüfungen zum Erwerb eines Funkzeugnisses Zu I.: Die Gebühr ist für jede Prüfung, unabhängig von der Anzahl der Teilprüfungen, zu ent-	10,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr/M
	richten. Das gilt auch für die Teilnahme an Wiederholungs- oder Nachprüfungen.	
<b>2. Erteilungsgebühren</b>		
21	Für die Erteilung eines Funkzeugnisses	3,—
22	Für die Erteilung eines Berechtigungsausweises zur Anerkennung von Funkzeugnissen anderer Post- und Fernmeldeverwaltungen	20,—
<b>3. Sonstige Gebühren</b>		
31	Für das Ausstellen einer Zweitschrift von Funkzeugnissen	3,—

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen**

**zur Ausstellung von Berechtigungen  
zum Betreiben von Funkanlagen  
des beweglichen Landfunkdienstes  
(Funkberechtigung)**

- Die Funkberechtigungen werden von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen ausgestellt (im folgenden Betriebe genannt), die Inhaber der Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Landfunkanlagen sind.
- Die Funkberechtigung ist auf der Grundlage der Teilnahme an theoretischen und praktischen Unterweisungen, die durch Beauftragte (Funkbeauftragte) des jeweiligen Betriebes durchzuführen sind, von den für die Ausübung des Funkbetriebes und den Umgang mit Funkanlagen beauftragten Personen zu erteilen. Die Unterweisungen beziehen sich auf
  - die Rechtsvorschriften für die Durchführung des Funkbetriebes, insbesondere auf die Genehmigungsbedingungen,
  - den genehmigten Verwendungszweck und die Erfordernisse des Geheimnisschutzes,
  - den Aufbau und die Arbeitsweise des jeweiligen Funknetzes,
  - die Bedienung der Funkanlagen,
  - die Durchführung eines ordnungsgemäßen Funkbetriebes,
  - die Anforderungen an die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Umgang mit Funkanlagen,
  - das Verhalten bei Funkstörungen und anderen Vorkommnissen.
- Inhaber von Funkberechtigungen sind durch Beauftragte des Betriebes halbjährlich über die zutreffenden Rechtsvorschriften sowie die speziellen betrieblichen Festlegungen, die den Betrieb und den Umgang mit Funkanlagen regeln, nachweislich zu belehren.

## Muster

Berechtigung  
zum Betreiben von Funkanlagen  
des beweglichen Landfunkdienstes  
(Funkberechtigung)

Name des Betriebes

.....

**Funkberechtigung**

Name ..... Vorname .....

PKZ .....

Der Inhaber dieser Funkberechtigung ist befugt, mit  
Landfunkanlagen des Betriebes gemäß den Rechtsvor-  
schriften der Deutschen Demokratischen Republik  
Funkverkehr auszuüben.

.....  
Leiter des Betriebes

Teilnahme an Befehlen

Datum	Thema	Bestätigung

Teilnahme an Befehlen

Datum	Thema	Bestätigung

**Anordnung Nr. 6**  
**über die Erhebung von Schiffsabgaben**  
**auf den Binnenwasserstraßen**

vom 18. März 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 19. November 1966 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBI. II Nr. 128 S. 797) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 13. Februar 1969 (GBI. II Nr. 13 S. 101) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 Teil II Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Güter der Klasse I	0,35
	Güter der Klasse II	0,35
	Güter der Klasse III	0,32
	Güter der Klasse IV	0,32
	Güter der Klasse V	0,30
	Güter der Klasse VI	0,27“

§ 2

Die Anlage 1 Teil II Tarifstelle 5 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„5	Fahrgastschiffe	0,04“

§ 3

Die Anlage 2 Teil I Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1.	Güter, die in Fahrzeugen transportiert werden, sowie Flöße je Gewichtstonne Ladung und je km	
	Güter der Klasse I	1,5 Pf
	Güter der Klasse II	1,5 Pf

Güter der Klasse III	1,4 Pf
Güter der Klasse IV	1,3 Pf
Güter der Klasse V	1,1 Pf
Güter der Klasse VI	1,0 Pf

Bei der Feststellung der Masse für Holz wird ein Festmeter (= 1 $\frac{1}{3}$  Raummeter) weiches Holz (Nadelhölzer sowie Birke, Eiche, Linde, Pappel — auch Aspe, Espe — Roßkastanie und Weide) zu 600 kg, sonstiges Holz zu 800 kg gerechnet.“

§ 4

Die Anlage 4 Tarifstelle 1 erhält in den Spalten 1 bis 3 folgende Fassung:

1	2	3
„1	Güter der Klasse I je t Ladung	0,81
	Güter der Klasse II je t Ladung	0,76
	Güter der Klasse III je t Ladung	0,70
	Güter der Klasse IV je t Ladung	0,65
	Güter der Klasse V je t Ladung	0,51
	Güter der Klasse VI je t Ladung	0,48
		mindestens 30,— M“

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 4 vom 18. Juni 1975 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBI. I Nr. 25 S. 455) und die Anordnung Nr. 5 vom 17. Juni 1976 über die Erhebung von Schiffsabgaben auf den Binnenwasserstraßen (GBI. I Nr. 21 S. 300) außer Kraft.

Berlin, den 18. März 1986

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 333 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung; die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Gastewohlt-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II I, M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloß 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßneißerdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 4. April 1986	Teil I Nr. 11
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 2. 86	Anordnung über den Fernsprehdienst – Fernsprech-Anordnung –	133

**Anordnung  
über den Fernsprehdienst  
– Fernsprech-Anordnung –  
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**Abschnitt I  
Geltungsbereich**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt den Fernsprehdienst im Fernmeldnetz der Deutschen Post und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.

(2) Für den internationalen Fernsprehdienst gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind, wenn sie auf der Grundlage dieser Verträge ihre Teilnahme am internationalen Fernsprehdienst erklärt hat.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Fernsprehdienst der Deutschen Post umfaßt
- die Benutzung öffentlicher Fernsprechstellen,
  - die Überlassung von Fernsprechanlagen der Deutschen Post zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung,
  - das Anschließen von Fernsprechanlagen des Teilnehmers an das Fernmeldnetz der Deutschen Post,
  - das Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte an Fernsprechanlagen der Deutschen Post.

Für die Teilnahme am Fernsprehdienst gemäß Buchstaben b bis d ist eine Anschlußgenehmigung erforderlich.

(2) Fernsprechverkehr ist das Übertragen von Nachrichten (Sprache, Zeichen, Daten) zwischen Fernsprechan schlüssen.

**Abschnitt II  
Grundsätze**

**§ 3**

**Teilnehmerverhältnis**

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Fernsprechteilnehmer (nachfolgend Teil-

nehmer genannt) bestehende Vertragsverhältnis. Es entsteht mit dem Anschließen der Fernsprechanlagen beim Teilnehmer an das Fernsprechnet z der Deutschen Post sowie durch Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte an Fernsprechanlagen der Deutschen Post.

(2) Das Teilnehmerverhältnis umfaßt das Einrichten, Instandhalten, Ändern (Verlegen, Auswechseln, Umwandeln) oder Abbrechen von Fernsprechanlagen.

(3) Für Beginn und Beendigung des Teilnehmerverhältnisses gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen und der Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen – Genehmigung zum Fernmeldeverkehr – (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(4) Die Anschlußgenehmigung wird nur dem Antragsteller oder dem, für den der Antrag gestellt wurde, erteilt. Die Entscheidung über eine Anschlußgenehmigung setzt technische Prüfungen voraus. Die Frist für die Entscheidung beträgt bis zu 6 Monaten.

(5) Entsprechend der Antragstellung kann die Anschlußgenehmigung unbefristet oder befristet für eine Zeit bis zu 6 Monaten erteilt werden.

(6) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Personen, die den Fernsprehdienst der Deutschen Post in Anspruch nehmen, ohne daß ihnen von der Deutschen Post eine Anschlußgenehmigung erteilt wurde.

**§ 4**

**Rechte und Pflichten des Teilnehmers**

(1) Jeder Teilnehmer, der Leistungen des Fernsprehdienstes der Deutschen Post in Anspruch nimmt, ist zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und hat sich so zu verhalten, daß andere nicht behindert oder belästigt werden.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates und zum Schutz menschlichen Lebens sowie zur Alarmierung bei Bränden und anderen Gefahrensituationen jedem Bürger die Benutzung seiner Fernsprechanlagen zu gestatten oder die Nachricht selbst zu übermitteln.

(3) Der Teilnehmer hat das Recht auf

- Beratung über die für ihn zweckmäßigen Fernsprechanlagen,
- Übergabe der Fernsprechanlagen in betriebsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand,
- Instandhaltung der ihm von der Deutschen Post zur Nutzung überlassenen Fernsprechanlagen und Instandhaltung seiner an das Fernsprechnet z der Deutschen Post angeschlossenen Fernsprechanlagen, für die die Deutsche Post die Instandhaltung gemäß den §§ 15 und 18 durchführt,

d) Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die er nicht in Anspruch genommen hat, und für Leistungen, die die Deutsche Post nicht oder fehlerhaft ausgeführt hat,

e) Schadenersatz gemäß § 51.

(4) Der Teilnehmer ist berechtigt, Nachrichten, die ihm über seine Fernsprechanlagen übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterzuleiten.

(5) Staatsorgane und Betriebe sind berechtigt, ihre Hauptanschlüsse den in der Genehmigung benannten Personen zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung zu überlassen. Alle sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten werden nur zwischen den Staatsorganen oder Betrieben und der Deutschen Post geregelt.

(6) Bürgern ist nicht gestattet, ihre Haupt- und Nebenschlüsse anderen Bürgern zeitweilig oder ständig zu überlassen, außer zur kurzzeitigen Mitbenutzung.

(7) Der Teilnehmer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß

a) die ihm von der Deutschen Post zur Nutzung überlassenen Fernsprechanlagen nicht beschädigt werden sowie nicht in Verlust geraten. Die Obhutspflicht erstreckt sich auch auf die Fernsprechanlagen, die er anderen zur Nutzung überlassen hat. Sie erstreckt sich nicht auf Einrichtungen, die sich außerhalb der Räume des Teilnehmers oder des anderen befinden;

b) die mit der Genehmigung erteilten Auflagen erfüllt werden,

c) technische Veränderungen an den Fernsprechanlagen sowie das Anschließen weiterer Fernsprechanlagen und das Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte nur mit Genehmigung der Deutschen Post vorgenommen werden,

d) bei Überlastung von Fernsprechanlagen innerhalb einer von der Deutschen Post festgesetzten Frist weitere Fernsprechanlüsse beantragt oder Nebenstellenanlagen vergrößert oder ausgewechselt werden,

e) Fernsprechanlagen nicht durch andere in seiner Obhut befindliche Anlagen beeinflusst und nicht mißbräuchlich benutzt werden,

f) alle Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ordnungsgemäß entrichtet werden,

g) bei Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder Wohnungswechsel die zuständige Dienststelle der Deutschen Post innerhalb 1 Monats verständigt wird.

(8) Sind vom Teilnehmer Maßnahmen zur Beseitigung der Überlastung von Fernsprechanlagen durchzuführen, gelten die von der Deutschen Post festgesetzten Fristen. Kommt der Teilnehmer seiner Pflicht auf Beseitigung der Überlastung nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, Maßnahmen zur Einschränkung des abgehenden Fernsprechverkehrs des Teilnehmers festzulegen und diese selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die der Deutschen Post daraus entstehenden Kosten oder Auslagen werden dem Teilnehmer in Rechnung gestellt.

#### § 5

##### Räumliche Bedingungen für das Einrichten von Fernsprechanlagen

(1) Der Teilnehmer ist verpflichtet, geeignete Räume für die Unterbringung der Fernsprechanlagen bereitzustellen. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, trägt der Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post durch die notwendigen Schutzmaßnahmen oder durch den schnelleren Verschleiß der Fernsprechanlagen entstehen.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprechanlagen der Deutschen Post die Lage verdeckt geführter Starksrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

(3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder die Kosten zu erstatten,

wenn durch das Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprechanlagen Ausbesserungen in Räumen oder an Gebäuden erforderlich werden.

#### § 6

##### Übernahme von Fernsprechanlagen

(1) Bestehende Fernsprechanlagen können bei

a) Tod des Teilnehmers durch den Ehegatten oder die volljährigen Kinder, wenn diese nachweislich bereits vor dem Tode des bisherigen Teilnehmers in derselben Wohnung gewohnt haben,

b) Ehescheidung, wenn der bisherige Teilnehmer das Teilnehmerverhältnis durch Verzicht beendet oder die Verlegung der Fernsprechanlagen beantragt hat, durch den geschiedenen Ehepartner,

c) überlassenen Fernsprechanlässen gemäß § 4 Abs. 5, durch die dort benannten Personen,

d) der Nachfolge in Wohn- oder Betriebsräumen durch Staatsorgane, Betriebe und Bürger, mit denen bereits ein Teilnehmerverhältnis besteht,

übernommen werden (Übernahme).

(2) Die Übernahme muß vom Übernehmenden beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Post. Der Antrag zur Übernahme ist innerhalb 1 Monats zu stellen. Die Frist für die Antragstellung beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats nach Eintritt der im Abs. 1 genannten Sachverhalte. Die Übernahme setzt voraus, daß

a) die Fernsprechanlagen an der bisherigen Stelle verbleiben,

b) das Teilnehmerverhältnis mit dem bisherigen Teilnehmer beendet oder von diesem die Verlegung der Fernsprechanlagen beantragt wurde,

c) die Genehmigung des Antrages des bisherigen Teilnehmers keine Auflage enthält, die die Übernahme ausschließt.

#### § 7

##### Erlöschen der Genehmigung

(1) Für das Erlöschen der Genehmigung gilt § 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Verzicht auf die Genehmigung durch Erklärung des Teilnehmers ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Die Erklärung muß der Deutschen Post spätestens bis zum letzten Arbeitstag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung durch die Deutsche Post sind die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen bis zum Schluß des Monats zu entrichten, zu dem der Widerruf ausgesprochen wurde.

(4) Das befristete Teilnehmerverhältnis erlischt mit Ablauf des in der Genehmigung festgelegten Zeitpunktes.

(5) Bei einem unbefristeten Teilnehmerverhältnis entfernt die Deutsche Post die überlassenen Fernsprechanlagen aus den Räumen des Teilnehmers auf eigene Kosten, das gilt auch bei Abschaltungen. Bei einem befristeten Teilnehmerverhältnis trägt der Teilnehmer die Kosten für das Entfernen der überlassenen Fernsprechanlagen und die Abschaltungen. Wenn Gründe nicht dagegen sprechen, können die Leitungen an Ort und Stelle verbleiben.

#### Abschnitt III

##### Fernsprechnetze der Deutschen Post

#### § 8

##### Fernsprechnetze

(1) Die Gestaltung des Fernsprechnetzes im Fernmeldenetze der Deutschen Post wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(2) Ein Ortsnetz umfaßt eine oder mehrere Vermittlungsstellen, die Verbindungen zwischen ihnen, die Anschlußlei-

tungen, die Fernsprechanlagen beim Teilnehmer und die öffentlichen Fernsprechstellen. Jeder Hauptanschluß wird an eine Ortsvermittlungsstelle angeschlossen.

(3) Die Fläche, die von einem Ortsnetz eingenommen wird, ist der Ortsnetzbereich. Die Ortsnetzbereiche werden von der Deutschen Post nach Abstimmung mit den örtlichen Räten festgelegt.

(4) Die Fernsprechanlagen beim Teilnehmer umfassen die Fernsprechstellen (Fernsprechapparate mit Anschlußschnur und Anschlußdose), die Zusatzeinrichtungen, die Nebenstellenanlagen und die Leitungen beim Teilnehmer (Teilnehmerleitungen). Die Teilnehmerleitungen beginnen an den von der Deutschen Post festgelegten Stellen.

(5) Die Fernsprechanlagen können sich in den Grundfonds der Deutschen Post (Fernsprechanlagen der Deutschen Post) oder im Eigentum des Teilnehmers (teilnehmereigene Fernsprechanlagen) befinden.

## § 9

**Fernsprechanschlüsse**

(1) Fernsprechanschlüsse können Hauptanschlüsse oder Nebenanschlüsse sein.

(2) Der Fernsprechanschluß umfaßt bei

a) Hauptanschlüssen

die dem Hauptanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Ortsvermittlungsstelle, die Anschlußleitung (Hauptanschlußleitung) und die Fernsprechstelle oder bei Nebenstellenanlagen die der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung;

b) Nebenanschlüssen

die dem Nebenanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung, die Anschlußleitung (Nebenanschlußleitung) und die Fernsprechstelle.

(3) An Fernsprechanschlüsse können Einrichtungen für andere Übertragungsarten angeschaltet oder angekoppelt werden, wenn eine Anschlußgenehmigung vorliegt.

## § 10

**Öffentliche Fernsprechstellen**

(1) Öffentliche Fernsprechstellen sind

a) postöffentliche Fernsprechstellen einschließlich Münzfernsprecher,

b) gemeindeöffentliche Fernsprechstellen.

Sie sind als öffentliche Fernsprechstellen gekennzeichnet.

(2) Öffentliche Fernsprechstellen werden von der Deutschen Post eingerichtet, um der Bevölkerung die Teilnahme am Fernsprechverkehr zu ermöglichen.

(3) Für die Teilnahme am Fernsprechverkehr von öffentlichen Fernsprechstellen können die Gebühren im voraus gefordert werden. Für entrichtete Gebühren kann eine Bescheinigung verlangt werden.

(4) Die Verwalter öffentlicher Fernsprechstellen sind verpflichtet, für Notgespräche und Nottelegramme die Benutzung der Fernsprechstellen auch außerhalb der Öffnungszeiten zu gestatten.

(5) Für öffentliche Fernsprechstellen werden keine Einrichtungs- und Änderungsgebühren und keine Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen erhoben.

## § 11

**Postöffentliche Fernsprechstellen**

Postöffentliche Fernsprechstellen werden bei Dienststellen der Deutschen Post und im Zusammenwirken mit den örtlichen Räten dort eingerichtet, wo ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht.

## § 12

**Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen**

(1) Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen werden im Zusammenwirken mit dem Rat der Gemeinde eingerichtet.

(2) Der Rat der Gemeinde hat für die gemeindeöffentliche Fernsprechstelle die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers. Er benennt einen Bürger als Verwalter der gemeindeöffentlichen Fernsprechstelle. Der Rat der Gemeinde stellt einen geeigneten Raum zur Verfügung und ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der gemeindeöffentlichen Fernsprechstelle verantwortlich.

(3) Für die Teilnahme am Fernsprechverkehr von gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen aus dürfen zu den Gebühren keine Zuschläge erhoben werden.

(4) Gemeindeöffentliche Fernsprechstellen werden nach der „Anweisung für den Fernmeldedienst bei gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen“ verwaltet.

**Anschlußarten**

## § 13

**Hauptanschlüsse**

(1) Hauptanschlüsse können Einzel- oder Gemeinschaftsanschlüsse sein. Gemeinschaftsanschlüsse können auch Zeitgemeinschaftsanschlüsse mit festgelegten Betriebszeiten sein. Die Deutsche Post entscheidet über die Anschlußart.

(2) Hauptanschlüsse sind an eine Ortsvermittlungsstelle angeschlossen.

(3) Hauptanschlüsse werden grundsätzlich als Regelhauptanschlüsse an eine Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes angeschlossen, in dessen Ortsnetzbereich sie liegen. Hauptanschlüsse, die an eine Ortsvermittlungsstelle eines anderen Ortsnetzes angeschlossen werden, sind Ausnahmehauptanschlüsse. Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

(4) Hauptanschlüsse befinden sich von der Ortsvermittlungsstelle bis einschließlich der Fernsprechstelle oder der bei Nebenstellenanlagen der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung in den Grundfonds der Deutschen Post. Ausgenommen davon sind die bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung, bei Hauptanschlüssen die teilnehmereigenen Fernsprechapparate besonderer Art und teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen sowie Einrichtungen für andere Übertragungsarten.

(5) Jeder Hauptanschluß erhält eine eigene Anschluß-Rufnummer. Die Anschluß-Rufnummern werden von der Deutschen Post festgelegt. Die Anschluß-Rufnummern der Hauptanschlüsse eines Teilnehmers können zu einer Sammelrufnummer zusammengefaßt werden. Die Deutsche Post ist berechtigt, aus technischen Gründen Anschluß-Rufnummern zu ändern.

(6) Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post entsprechend ihren Vorschriften eingerichtet, instandgehalten, geändert oder abgebrochen. Für Hauptanschlüsse von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen gilt § 18. Für das Instandhalten von

a) Hauptanschlüssen mit Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen gilt § 15;

b) Einrichtungen für andere Übertragungsarten gelten die zutreffenden Rechtsvorschriften.

## § 14

**Nebenanschlüsse**

(1) Nebenanschlüsse sind an eine Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage angeschlossen.

(2) Nebenanschlüsse können amtsberechtigt, halbamtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt geschaltet werden. Eine

Nebenstellenanlage muß mindestens einen amtsberechtigten Nebenanschluß haben. Amtsberechtigte Nebenanschlüsse können in abgehender und ankommender Richtung mit Hauptanschlußleitungen, halbamtsberechtigte Nebenanschlüsse können abgehend durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen, nichtamtsberechtigte Nebenanschlüsse können weder automatisch noch durch Vermittlung der Abfragestelle mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden. Mit nichtamtsberechtigten Nebenanschlüssen ist nur Fernsprechverkehr innerhalb der Nebenstellenanlage (Hausverkehr) möglich.

(3) Anstelle eines amtsberechtigten Nebenanschlusses kann mit Genehmigung der Deutschen Post eine andere Nebenstellenanlage (Zweitnebenstellenanlage) angeschlossen werden. Die an die Zweitnebenstellenanlage angeschlossenen Nebenanschlüsse werden als Zweitnebenanschlüsse bezeichnet.

(4) Nebenanschlüsse, die sich nicht auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind außenliegende Nebenanschlüsse. Sie werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern. Die Leitungen für außenliegende Nebenanschlüsse werden grundsätzlich im Fernmeldenetz der Deutschen Post geführt. Soweit keine Leitungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post zur Verfügung stehen, kann die Deutsche Post auf Antrag des Teilnehmers die Herstellung von Leitungen für außenliegende Nebenanschlüsse gestatten und die Bauausführung übernehmen. Die Leitungen werden in die Grundfonds der Deutschen Post übernommen, wenn es ihrer Netzplanung entspricht.

(5) Nebenanschlüsse, die sich in demselben Ortsnetzbereich wie die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind Regelnnebenanschlüsse. Nebenanschlüsse, die sich in einem anderen Ortsnetzbereich als die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden, sind Ausnahmenebenanschlüsse. Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es die Sicherheit und Ordnung im Fernsprechverkehr erfordern.

#### § 15

##### Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen für Fernsprechanschlüsse

(1) Bei Haupt- und Nebenanschlüssen können anstelle der von der Deutschen Post zur Nutzung zu überlassenden Fernsprechapparate in Standardausführung Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen angeschlossen oder angekoppelt werden. Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich Eigentum des Teilnehmers. Das Anschließen oder Ankoppeln bedarf der Genehmigung der Deutschen Post.

(2) Für Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen, die an Haupt- und Nebenanschlüsse angeschlossen oder angekoppelt werden sollen, muß eine Herstellungsgenehmigung oder die Zulassung der Deutschen Post vorliegen.

(3) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden bei Hauptanschlüssen sowie bei Nebenstellenanlagen der Deutschen Post und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. a von der Deutschen Post instandgehalten werden, grundsätzlich von der Deutschen Post eingerichtet, geändert oder abgebrochen. Bei allen anderen teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen ist dies von den gemäß § 18 Abs. 3 zur Instandhaltung Berechtigten vorzunehmen.

(4) Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen können bei Hauptanschlüssen sowie bei Nebenstellenanlagen der Deutschen Post und bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen bis zu einem Endausbau von 10 Nebenanschlüssen von der Deutschen Post instandgehalten werden. Importierte oder eingeführte Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen werden von der Deutschen Post nicht instandgehalten. Die Deutsche Post sichert im Störfall bei Hauptanschlüssen die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung.

Bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Post instandgehalten werden, sind Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen von den gemäß § 18 Abs. 3 dazu Berechtigten instandzuhalten.

(5) Erforderliche Veränderungen an Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im Fernmeldenetz der Deutschen Post hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die Ausführung richtet sich grundsätzlich nach Abs. 3. Werden diese Veränderungen bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die von den gemäß § 18 Abs. 3 dazu Berechtigten instandgehalten sind, nicht innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Fristen ausgeführt, ist die Deutsche Post berechtigt, Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen abzuschalten. Bei Hauptanschlüssen sichert die Deutsche Post die Sprechmöglichkeit durch Bereitstellen von Fernsprechapparaten der Standardausführung.

#### Nebenstellenanlagen

##### § 16

##### Nebenstellenanlagen

(1) Eine Nebenstellenanlage besteht aus den Vermittlungseinrichtungen, der Abfragestelle und den Nebenanschlüssen.

(2) Die Abfragestelle einer Nebenstellenanlage ist die Fernsprechstelle, von der nach den gegebenen technischen Voraussetzungen der ankommende Fernsprechverkehr abgefragt, der ankommende und abgehende Fernsprechverkehr vermittelt und Auskünfte über Nebenanschlüsse erteilt werden.

(3) Nebenstellenanlagen befinden sich in ihrem gesamten Umfang entweder in den Grundfonds der Deutschen Post (Nebenstellenanlagen der Deutschen Post) oder sind Eigentum des Teilnehmers (teilnehmereigene Nebenstellenanlagen). Für Fernsprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen gilt § 15 Abs. 1, für Leitungen zum Anschließen außenliegender Nebenanschlüsse § 14 Abs. 4.

(4) Die Betriebsabwicklung bei Nebenstellenanlagen ist nach der Richtlinie zur Betriebsabwicklung bei Nebenstellenanlagen durchzuführen.

(5) Die Bedingungen für das Anschließen von Nebenstellenanlagen sind in den „Technischen Bestimmungen für Fernsprechanlagen beim Teilnehmer“ festgelegt.

#### § 17

##### Nebenstellenanlagen der Deutschen Post

(1) Nebenstellenanlagen der Deutschen Post können zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung überlassen werden. Sie werden von der Deutschen Post eingerichtet, instandgehalten, verlegt oder abgebrochen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Nebenstellenanlage der Deutschen Post besteht nicht.

(2) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, bei Verschleiß von Nebenstellenanlagen der Deutschen Post Ersatzanlagen zur Verfügung zu stellen. Der Teilnehmer wird von der Deutschen Post rechtzeitig aufgefordert, eine teilnehmereigene Nebenstellenanlage einrichten zu lassen.

#### § 18

##### Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen

(1) Teilnehmereigene Nebenstellenanlagen werden

a) bis zu einem Endausbau von 10 Nebenanschlüssen von der Deutschen Post,

b) mit mehr als 10 Nebenanschlüssen von Betrieben des Wirtschaftszweiges Elektrotechnik und Elektronik

eingerichtet, geändert und abgebrochen. Das Einrichten, Ändern und Abbrechen von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen kann auch von Betrieben durchgeführt werden, die von der Deutschen Post die Genehmigung dafür erhalten haben. Für teilnehmereigene Nebenstellenanlagen, die an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen werden sollen, muß die Herstellungsgenehmigung oder die Zulassung der Deutschen Post nachgewiesen werden.



(2) Die Instandhaltung teilnehmereigener Nebenstellenanlagen ist vorzunehmen

- a) von der Deutschen Post für Nebenstellenanlagen bis zu einem Endausbau von 10 Nebenanschlüssen,
- b) vom Teilnehmer oder von Einzelpersonen und Betrieben (nachfolgend Berechtigte genannt)
  - für Nebenstellenanlagen mit mehr als 10 Nebenanschlüssen,
  - bei Vorliegen territorialer und besonderer Bedingungen,
  - für nicht in der DDR handelsübliche Nebenstellenanlagen.

(3) Der Einsatz der Berechtigten (außer Betriebe des Wirtschaftszweiges Elektrotechnik und Elektronik) bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung gilt nur für den Berechtigten und die Nebenstellenanlage, für die sie erteilt wurde.

(4) Nach Ablauf der normativen Nutzungsdauer einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage ist der Teilnehmer zur Auswechslung kompletter grundmittelmäßig selbständiger Hauptbestandteile der Nebenstellenanlage verpflichtet, wie z. B. Vermittlungs- und Stromversorgungsanlagen einschließlich Batterien.

(5) Erforderliche Veränderungen an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im FernmeldeNetz der Deutschen Post hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Werden diese Veränderungen innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Fristen nicht ausgeführt, kann die Genehmigung zur Anschaltung der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage widerrufen und die Nebenstellenanlage vom Fernsprechnetz der Deutschen Post abgeschaltet oder ihr Betreiben eingeschränkt werden.

(6) Werden von der Deutschen Post an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen Mängel festgestellt, kann sie deren Beseitigung bzw. die Beseitigung der Ursachen verlangen und dafür eine angemessene Frist festlegen. Kommt der Teilnehmer der Beseitigung der festgestellten Mängel nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, die teilnehmereigene Nebenstellenanlage abzuschalten oder ihr Betreiben einzuschränken.

#### Zusammenschalten von Fernmeldeanlagen

##### § 19

#### Zusammenschalten von Nebenstellenanlagen über Querverbindungen

(1) Querverbindungen sind unmittelbare Fernsprechverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen oder zwischen einer Nebenstellenanlage und einer Zweitnebenstellenanlage einer anderen Nebenstellenanlage.

(2) Die Genehmigung zur Zusammenschaltung von Nebenstellenanlagen über Querverbindungen ist nur für Staatsorgane und Betriebe zulässig.

(3) Für das Zusammenschalten gilt die Anordnung vom 28. Februar 1986 über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen (Sonderdruck Nr. 1268 des Gesetzblattes).

##### § 20

#### Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernsprechverkehr

(1) Die Genehmigung zur Zusammenschaltung von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernsprechverkehr ist nur für Staatsorgane und Betriebe zulässig. Die zusammenzuschaltenden Fernmeldeanlagen müssen Fernmeldeanlagen ein und desselben Teilnehmers sein.

(2) Für das Zusammenschalten gilt die Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentli-

chen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen.

(3) Bei zusammengeschalteten Fernmeldeanlagen unterliegen die Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr den Bestimmungen dieser Anordnung, die Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernsprechverkehr der Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen.

##### § 21

#### Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes

(1) Die Genehmigung zur Zusammenschaltung von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes ist nur für Staatsorgane und Betriebe zulässig. Die zusammenzuschaltenden Fernmeldeanlagen müssen Fernmeldeanlagen ein und desselben Teilnehmers sein.

(2) Mit Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr können Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes zusammengeschaltet werden über

- a) die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einer Hauptanschlußleitung,
- b) die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einem amtsberechtigten Nebenanschluß einer Nebenstellenanlage,
- c) die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einem nichtamtsberechtigten Nebenanschluß einer Nebenstellenanlage.

(3) Für das Zusammenschalten gilt die Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Landfunkdienst – Landfunk-Anordnung – (GBl. I Nr. 10 S. 116).

(4) Bei zusammengeschalteten Fernmeldeanlagen unterliegen die Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr den Bestimmungen dieser Anordnung, die Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes der Anordnung über den Landfunkdienst.

#### Abschnitt IV

#### Gespräche im Fernsprechverkehr

##### § 22

#### Gespräche

(1) Gespräche können als Orts- oder Ferngespräche geführt werden.

(2) Jede zustandgekommene Fernsprechverbindung

- a) zu einem Hauptanschluß,
- b) zur Abfragestelle einer Nebenstellenanlage ohne Durchwahl oder
- c) zu einem Nebenanschluß oder zur Abfragestelle einer Nebenstellenanlage mit Durchwahl

ist gebührenpflichtig.

(3) Fernsprechverbindungen können für die Übermittlung von Notinformationen ohne Vorankündigung getrennt werden. Die Fernsprechverbindungen sind bis zur Unterbrechung gebührenpflichtig.

##### § 23

#### Ortsgespräche

(1) Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechan-schlüssen über Hauptanschlußleitungen desselben Ortsnetzes.

(2) Ortsgespräche sind durch Selbstwahl herzustellen.

(3) Im Ortsdienst sind als Gespräche mit zusätzlichen Leistungen nur XP-Gespräche zugelassen.



## § 24

## Ferngespräche

(1) Ferngespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechan-schlüssen, die an Vermittlungsstellen verschiedener Ortsnetze angeschlossen sind.

(2) Ferngesprächsverbindungen können entweder im Selbstwählferrdienst vom Teilnehmer oder im handvermit-telten Ferndienst vom Fernamt hergestellt werden.

## Selbstwählferrdienst

## § 25

## Ferngespräche im Selbstwählferrdienst

(1) Im Selbstwählferrdienst sind Ferngesprächsverbindun-gen durch Wählen der Kennzahl des Ortsnetzes und der An-schluß-Rufnummer des gewünschten Fernsprechan schlusses herzustellen.

(2) Die Kennzahlen der Ortsnetze, die im Selbstwählferr-dienst erreicht werden können, sind im Verzeichnis der Orts-netzkennzahlen für den Selbstwählferrdienst angegeben oder können unter der dafür im Fernsprechbuch angegebenen Ruf-nummer erfragt werden.

(3) Im Selbstwählferrdienst wird nicht nach dem Rang der Ferngespräche unterschieden.

(4) Im Selbstwählferrdienst sind als Gespräche mit zusätz-lichen Leistungen nur XP- und R-Gespräche zugelassen. Für vom Fernamt zu vermittelnde R-Gespräche werden doppelte Gebühren erhoben.

(5) Sind Ferngesprächsverbindungen wegen Störungen nicht im Selbstwählferrdienst möglich, können diese beim Fernamt angemeldet werden. Für diese Ferngespräche wer-den die für den Selbstwählferrdienst festgelegten Gebühren erhoben.

## Handvermittelter Ferndienst

## § 26

## Anmelden der Ferngespräche

(1) Ferngespräche für den handvermittelten Ferndienst sind beim Fernamt anzumelden.

(2) Ferngesprächsanmeldungen werden entweder unmittel-bar im Anschluß an die Anmeldung (Schnelldienst) oder zu einem späteren Zeitpunkt (Ferndienst mit Vorbereitung) her-gestellt.

(3) Der Anmelder kann verlangen, daß die Ferngesprächs-anmeldung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeit-raumes zurückgestellt wird (Zurückstellung) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt vorzeitig erlöschen soll (Befristung).

(4) Die Gebühr für handvermittelte Ferngespräche wird nur angesagt, wenn die Gebührenansage bereits bei der An-meldung beantragt wurde.

(5) Eine Ferngesprächsanmeldung ist ausgeführt und das Gespräch gebührenpflichtig, wenn

a) nach Bereitstellung der Ferngesprächsverbindung die beteiligten Hauptanschlüsse, bei Nebenteilanlagen ohne Durchwahl die Abfragestellen oder bei Nebentei-lanlagen mit Durchwahl die Nebenanschlüsse oder die Abfragestellen den Anruf des Fernamtes beantwortet haben,

b) der Teilnehmer bei einer öffentlichen Fernsprechstelle mit dem verlangten Fernsprechan schluß verbunden ist oder sich die Teilnehmer bei den öffentlichen Fern-sprechstellen gemeldet haben.

(6) Eine Ferngesprächsanmeldung erlischt und ist nicht ge-bührenpflichtig, wenn

a) der Anmelder vor dem Bereitstellen der Ferngesprächs-verbindung die Anmeldung zurückzieht (Streichung),

b) die Ferngesprächsanmeldung bis zum Ablauf des An-meldetages nicht hergestellt werden konnte (Gültigkeits-dauer),

c) die Ferngesprächsanmeldung bis zu einem vom Anmel-der bestimmten Zeitpunkt nicht zustandegekommen ist (Befristung),

d) im Schnelldienst der verlangte Fernsprechan schluß be-setzt ist oder sich bei dem Fernsprechan schluß niemand meldet.

(7) Bis zur Ausführung oder bis zum Erlöschen einer Fern-gesprächsanmeldung kann der Anmelder

a) die verlangte Anschluß-Rufnummer, jedoch nicht das verlangte Ortsnetz ändern,

b) die Herstellung der Ferngesprächsanmeldung mit einem anderen Rang verlangen,

c) die Umwandlung in ein Ferngespräch mit zusätzlichen Leistungen beantragen oder die bei der Anmeldung be-antragte zusätzliche Leistung in eine andere umwandeln lassen,

d) die Befristung oder Zurückstellung verlangen, ändern oder aufheben,

e) die Ferngesprächsanmeldung zurückziehen.

(8) Die in den Absätzen 3 und 7 getroffenen Festlegungen gelten nicht für Ferngesprächsanmeldungen, die im Schnelldienst hergestellt werden.

## § 27

## Rangfolge

(1) Im Ferndienst mit Vorbereitung werden die Fernge-sprächsanmeldungen in folgender Rangfolge hergestellt:

1. Notgespräche
2. Staatsgespräche
3. Fluggespräche
4. Blitzgespräche
5. dringende Gespräche.
6. Seefunkgespräche
7. gewöhnliche Gespräche.

(2) Innerhalb der Ranggruppen werden die Ferngesprächs-anmeldungen grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge ih-rer Anmeldung hergestellt. Bei Zurückstellung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gilt dieser als Anmeldezeit; bei Zu-rückstellung während eines bestimmten Zeitraumes gilt das Ende des Zeitraumes, bis zu dem die Zurückstellung verlangt wurde, als neue Anmeldezeit, sofern die Ferngesprächs-anmeldung nicht vorher hergestellt wurde.

(3) Im Schnelldienst wird nicht nach dem Rang der Fern-gespräche unterschieden.

## § 28

## Notgespräche

(1) Notgespräche sind Ferngespräche zum Schutze mensch-lichen Lebens und zur Alarmierung von Soforthilfe bei Brän-den und anderen Gefahrensituationen.

(2) Notgespräche kann jeder Bürger unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift anmelden.

(3) Notgespräche sind gebührenfrei.

(4) Die Deutsche Post hat das Recht, Notgespräche auf ihre Berechtigung zu prüfen. Bei Mißbrauch wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch erhoben.

## § 29

## Staatsgespräche

(1) Zum Führen von Staatsgesprächen sind berechtigt

a) der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates,

b) der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,

c) der Vorsitzende des Ministerrates, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ministerrates sowie die Leiter anderer zentraler Staatsorgane,

- d) Personen, die vom Leiter des Sekretariats des Ministerates die Berechtigung dazu erhalten haben,  
 e) Bürger anderer Staaten, die nach den Bestimmungen des internationalen Fernmeldevertrages dazu berechtigt sind.

(2) Staatsgespräche können von jedem Fernsprechanschluß geführt werden. Bei der Ferngesprächs anmeldung sind der Name, die Dienststellung und der Sitz der Dienststelle des Anmelders anzugeben. Werden Staatsgespräche bei öffentlichen Fernsprechstellen angemeldet, hat sich der Anmelder auszuweisen.

## § 30

**Fluggespräche**

(1) Fluggespräche sind Ferngespräche zur Gewährleistung der Sicherheit im Flugverkehr.

(2) Fluggespräche dürfen grundsätzlich nur von dafür zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden.

(3) In Ausnahmefällen können Führer von Luftfahrzeugen oder deren Beauftragte Fluggespräche auch von anderen Fernsprechanschlüssen führen, wenn diese Gespräche mit zugelassenen Fernsprechanschlüssen geführt werden sollen und als R-Gespräche angemeldet werden. In diesem Fall hat der Anmelder seinen Namen und seine Anschrift anzugeben.

## § 31

**Seefunkgespräche**

(1) Seefunkgespräche sind Ferngespräche zwischen Seefunkstellen oder durch Küstenfunkstellen vermittelte Ferngespräche zwischen Seefunkstellen und Fernsprechanschlüssen eines Landes.

(2) Seefunkgespräche können von jedem angemeldet werden.

## § 32

**Blitzgespräche, dringende und gewöhnliche Gespräche**

(1) Blitzgespräche, dringende und gewöhnliche Gespräche können von jedem angemeldet werden.

(2) Für Blitzgespräche und dringende Gespräche werden die dafür festgelegten Gebühren erhoben, wenn die Ferngesprächs anmeldungen innerhalb der in der Anlage zu dieser Anordnung festgesetzten Zeiten bereitgestellt werden.

## § 33

**Gespräche mit zusätzlichen Leistungen**

(1) Gespräche können mit folgenden zusätzlichen Leistungen angemeldet werden

- a) XP-Gespräche,
- b) R-Gespräche,
- c) Abonnementsgespräche.

(2) XP-Gespräche können gleichzeitig als R-Gespräche angemeldet werden.

(3) Für R-Gespräche kann ein Rang gemäß § 27 verlangt werden.

## § 34

**XP-Gespräche**

(1) Ein XP-Gespräch<sup>1</sup> ist ein Orts- oder Ferngespräch, zu dem auf Wunsch des Anmelders eine bestimmte Person von der Deutschen Post zum Gespräch aufgefordert wird.

(2) Bei der Anmeldung muß der Anmelder seinen Namen angeben und den Verlangten mit Namen und Anschrift so bezeichnen, daß der Verlangte zweifelsfrei ermittelt werden kann.

(3) Der Verlangte kann das Gespräch von einer öffentlichen Fernsprechstelle oder von einem anderen Fernsprechanschluß führen. Wurde das XP-Gespräch als R-Gespräch angemeldet, muß es vom Verlangten von einer öffentlichen

Fernsprechstelle (außer von einem Münzfernsprecher) geführt werden.

(4) Bei der Gesprächsanmeldung kann eine kurze Nachricht zur Weitergabe an den Verlangten angegeben werden.

(5) Die Gesprächsverbindung wird hergestellt, nachdem der Verlangte sich sprechbereit gemeldet hat.

(6) Die Anmeldung für ein XP-Gespräch erlischt spätestens um 24 Uhr des auf die Anmeldung folgenden Tages.

## § 35

**R-Gespräche**

(1) Ein R-Gespräch<sup>2</sup> ist ein Ferngespräch, bei dem auf Wunsch des Anmelders die Gesprächsgebühren dem verlangten Teilnehmer angerechnet werden. Die Deutsche Post Holt hierzu das Einverständnis durch Rückfrage beim verlangten Teilnehmer ein. Das Einverständnis gilt als erteilt, wenn der beim verlangten Fernsprechanschluß sich Meldende mit der Gebührenübernahme einverstanden ist.

(2) Bei der Ferngesprächs anmeldung muß der Anmelder seinen Namen angeben.

(3) Lehnt der sich Meldende die Übernahme der Gesprächsgebühren ab, wird die Ferngesprächsverbindung nur hergestellt, wenn der Anmelder sich bereit erklärt, die Gesprächsgebühren zu übernehmen.

## § 36

**Abonnementsgespräche**

(1) Ein Abonnementsgespräch ist ein Ferngespräch, das zwischen denselben Fernsprechanschlüssen zur täglich gleichen, im voraus bestimmten Zeit und mit der gleichen Gesprächsdauer geführt wird.

(2) Abonnementsgespräche sind nur im Ferndienst mit Vorbereitung zugelassen. Sie müssen schriftlich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage beantragt werden; dabei können Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage ausgelassen werden. Der Zeitpunkt der Gespräche und die Gesprächsdauer werden unter Berücksichtigung der Wünsche des Anmelders und der Möglichkeiten der Deutschen Post vereinbart.

(3) Abonnementsgespräche können über die vereinbarte Gesprächsdauer hinaus nur fortgesetzt werden, wenn es die Verkehrslage gestattet.

(4) Abonnementsgespräche können auch von öffentlichen Fernsprechstellen (außer von Münzfernsprechern) geführt werden.

(5) Die Vereinbarung für Abonnementsgespräche erlischt nach

- a) Ablauf der vereinbarten Zeit oder
- b) schriftlicher Kündigung durch den Anmelder oder die Deutsche Post. Die Kündigung muß dem anderen mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin zugegangen sein.

**Abschnitt V****Andere Dienste und sonstige Leistungen im Fernsprechverkehr**

## § 37

**Arten**

Die Deutsche Post führt folgende andere Dienste und sonstige Leistungen durch:

- Anmeldedienst,
- Auskunftsdienst,
- Nachfragedienst,
- Hinweisdienst,
- Fernsprechbuchdienst,
- Entstörungsdienst,
- Fernsprechauftragsdienst,
- Ansagedienst,

<sup>2</sup> R-Gespräch gleich Rückanmeldegespräch

<sup>1</sup> XP abgeleitet aus „express payé“ (franz.) „Bote bezahlt“.

- Telegrammaufgabe und Telegrammzusprache über Fernsprechanschlüsse,
- Notrufe,
- Sperrungen von Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers,
- sonstige Leistungen.

## § 38

**Anmeldedienst**

Der Anmeldedienst der Deutschen Post

- a) bearbeitet alle Angelegenheiten, die das Teilnehmersverhältnis betreffen,
- b) berät die Antragsteller und Teilnehmer über
  - die für sie zweckmäßigen Fernsprechanlagen,
  - die sachgemäße Vorlage von Anträgen und
  - die zulässige Formulierung ihrer Einträge für das Fernsprechbuch,
- c) gibt Hinweise über
  - die Ausstattung mit Fernsprechapparaten besonderer Art und Zusatzeinrichtungen,
  - die Bedienung und Betriebsweise von Fernsprechanlagen und
  - Gebührenangelegenheiten, die das Teilnehmersverhältnis betreffen.

## § 39

**Auskunftsdienst**

(1) Der Auskunftsdienst der Deutschen Post erteilt Auskünfte über

- a) Anschluß-Rufnummern von Teilnehmern, die in das Fernsprechbuch eingetragen werden,
- b) Anschluß-Rufnummern von Teilnehmern an der Datenübertragung über das Fernsprechnet der Deutschen Post,
- c) Ortsnetzkennzahlen für den Selbstwählerdienst.

(2) Bei Anfragen nach Anschluß-Rufnummern müssen der Name und die Anschrift des gewünschten Teilnehmers angegeben werden.

## § 40

**Nachfragedienst**

Der Nachfragedienst der Deutschen Post beantwortet Nachfragen

- a) zur Verkehrsabwicklung im Selbstwählerdienst und im handvermittelten Ferndienst,
- b) nach der Ausführungszeit für die im handvermittelten Ferndienst vorliegenden Ferngesprächsanmeldungen,
- c) zu Leistungen und Gebühren für den Selbstwählerdienst und handvermittelten Ferndienst.

## § 41

**Hinweisdienst**

(1) Der Hinweisdienst der Deutschen Post gibt bei der Herstellung von Gesprächsverbindungen Hinweise, wenn

- a) der verlangte Fernsprechanschluß vorübergehend nicht erreichbar oder aufgehoben ist,
- b) unter der gewählten Anschluß-Rufnummer kein Anschluß erreicht werden kann,
- c) Anschluß-Rufnummern oder Ortsnetzkennzahlen für den Selbstwählerdienst geändert wurden,
- d) umfangreiche Störungen im Selbstwählerdienst aufgetreten sind.

(2) Der Hinweisdienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## § 42

**Fernsprechbuchdienst**

(1) Die Deutsche Post gibt das Fernsprechbuch mit Verbesserungen über die Inanspruchnahme des Fernsprechnetzes heraus. Die Gestaltung der Fernsprechbücher und deren Herausgabe obliegt der Deutschen Post.

(2) In das Fernsprechbuch werden grundsätzlich alle Teilnehmer mit der Anschluß-Rufnummer ihrer Hauptanschlüsse eingetragen. Für jeden Hauptanschluß ist der Ersteintrag gebührenfrei. Darüber hinaus können Teilnehmer für sich oder andere, die den Fernsprechanschluß ständig mitbenutzen, einen zusätzlichen gebührenpflichtigen Eintrag als

- a) Zweiteintrag für das gleiche Ortsnetz mit Angabe des Namens, der Anschrift und der Anschluß-Rufnummer oder/und
- b) Hinweis-Zweiteintrag mit Angabe des Namens und einem Hinweis auf einen anderen Fernsprechbucheintrag

verlangen. Für Nebenstellenanlagen mit Durchwahl werden im Rahmen der gebührenfreien Ersteinträge für die Öffentlichkeit wichtige Nebenanschlüsse eingetragen, Zweiteinträge sind nicht zugelassen.

(3) Über das Abfassen und Einordnen von Einträgen entscheidet die Deutsche Post. Die Deutsche Post kann Einträge ablehnen, die das Auffinden im Fernsprechbuch erschweren. In den Einträgen sind Werbeangaben unzulässig.

(4) Bei befristet erteilter Genehmigung erfolgt kein Eintrag im Fernsprechbuch.

(5) Sind Anschluß-Rufnummern eines Teilnehmers zu einer Sammelrufnummer zusammengefaßt, wird im Fernsprechbuch nur die Sammelrufnummer eingetragen.

(6) Für jeden Hauptanschluß wird ein Fernsprechbuch gebührenfrei überlassen.

(7) Die Teilnehmer werden über die Herausgabe neuer Fernsprechbücher informiert. Die gebührenfreien Fernsprechbücher sind bei der in der Information angegebenen Dienststelle der Deutschen Post abzuholen. Dabei sind die dem Teilnehmer überlassenen Fernsprechbücher der letzten Ausgabe zurückzugeben.

## § 43

**Entstörungsdienst**

(1) Störungen an Hauptanschlüssen und Störungen bei der Abwicklung des Fernsprechverkehrs sind der Entstörungsstelle der Deutschen Post vom Teilnehmer unverzüglich zu melden.

(2) Der Zeitpunkt der Entstörung kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Entstörungsstelle der Deutschen Post und dem Teilnehmer vereinbart werden.

## § 44

**Fernsprechauftragsdienst**

(1) Der Fernsprechauftragsdienst der Deutschen Post führt folgende Leistungen auf Antrag des Teilnehmers durch:

- a) Wecken des Teilnehmers über Fernsprechanschluß,
- b) Beantworten von Anrufen für vorübergehend abwesende Teilnehmer,
- c) Entgegennahme von Anrufen für vorübergehend abwesende Teilnehmer.

(2) Der Fernsprechauftragsdienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

## § 45

**Ansagedienst**

(1) Der Ansagedienst der Deutschen Post führt Ansagen durch über

- a) Ärzte- und Apothekenbereitschaft,
- b) Gewinnzahlen und Gewinnquoten der Wettspielarten des VEB Vereinigte Wettspielbetriebe,
- c) Kfz-Hilfs- und Tankstellendienst,
- d) Kulturprogramme und Sportveranstaltungen,
- e) Kurz- und Sportnachrichten,
- f) Wetterlage,
- g) Straßenverkehrssituation und Straßenzustand,
- h) Uhrzeit und
- i) andere allgemeininteressierende Informationen.

(2) Der Ansagedienst wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

#### § 46

##### Telegrammaufgabe und Telegrammzusprache über Fernsprechan schlüsse

(1) Telegramme können über Fernsprechan schlüsse aufgegeben und zugesprochen werden.

(2) Für das Aufgeben und Zusprechen von Telegrammen über Fernsprechan schlüsse gilt die Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Telegrammdienst.

#### § 47

##### Notrufe

(1) Im Ortsnetz sind die Deutsche Volkspolizei, die Feuerwehr und die Medizinische Hilfe für Notfälle grundsätzlich unter einheitlichen Anschluß-Rufnummern zu erreichen. Die Notrufe können bei Not und in Gefahrensituationen von jedem gebührenfrei in Anspruch genommen werden.

(2) Die Anschluß-Rufnummern der Notrufe sind

- |                          |      |
|--------------------------|------|
| a) Deutsche Volkspolizei | 110, |
| b) Feuerwehr             | 112, |
| c) Medizinische Hilfe    | 115. |

(3) Können aus technischen Gründen die unter Abs. 2 genannten Anschluß-Rufnummern nicht geschaltet werden, sind davon abweichende Anschluß-Rufnummern aus dem Fernsprechbuch ersichtlich.

#### § 48

##### Sperren von Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers

(1) Auf Antrag des Teilnehmers können vorübergehend

- Hauptanschlüsse für abgehenden oder ankommenden Fernsprechverkehr gesperrt werden (Antragteilsperre),
- Hauptanschlüsse für abgehenden und ankommenden Fernsprechverkehr gesperrt werden (Antragvollsperrre),

ohne daß damit das Teilnehmerverhältnis beendet wird.

(2) Das Sperren von Hauptanschlüssen wird nur dort durchgeführt, wo technisch die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

#### § 49

##### Sonstige Leistungen

Die Deutsche Post übernimmt auf Verlangen des Teilnehmers Vergleichszahlungen von Gesprächen und Gebühren sowie Aufträge für Nachforschungen.

### Abschnitt VI

#### Gebühren

#### § 50

(1) Für die Teilnahme am Fernsprechverkehr sind Gebühren gemäß der Anlage zu dieser Anordnung zu entrichten. Die Gebühren für Fernsprechanlagen, die nicht mehr eingerichtet werden und nicht in der Anlage aufgeführt sind, sind durch Preiskarteiblatt<sup>3</sup> vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

(2) Für Gebühren, die sich aus dem Teilnehmerverhältnis ergeben, ist der Teilnehmer zahlungspflichtig, auch wenn er Fernsprechanlagen ständig oder zeitweilig anderen zur Nutzung oder kurzzeitigen Mitbenutzung überlassen hat. Fernmelderechnungen werden grundsätzlich dem Teilnehmer übersandt.

(3) Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen (monatliche Gebühren) sowie Gebühren, deren Höhe sich vor der Ausführung der Leistung durch die Deutsche Post feststellen läßt, werden im voraus erhoben. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, werden nachträglich erhoben.

<sup>3</sup> Diese Gebühren sind in einer vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen herausgegebenen Preisliste aufgeführt.

(4) Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden mit dem Tag der Übergabe der Fernsprechanlagen, bei Änderungen ab ersten Tag des folgenden Monats erhoben. Diese Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens jedoch in Höhe einer Monatsgebühr.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen und Zinsen werden für jeden Monat 30 Tage zugrunde gelegt. Für Teile eines Monats werden Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen anteilmäßig berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Pflicht des Teilnehmers zur Entrichtung der Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen ruht

- für die Zeit, in der die Fernsprechanlagen gemäß § 10 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen nicht genutzt werden können,
- für die Zeit einer Verlegung an eine andere Stelle, wenn dabei die Fernsprechanlagen länger als 14 Tage nicht benutzbar sind,
- für die Dauer der Unterbrechung, wenn Fernsprechanlagen ohne Verschulden des Teilnehmers betriebsunfähig geworden sind und diese Störungen, nachdem sie der Deutschen Post bekannt geworden sind, länger als 14 Tage andauert haben.

(7) Die Gebühren werden für von der Deutschen Post festgelegte Abrechnungszeiträume zusammengefaßt und in die Fernmelderechnung des Teilnehmers aufgenommen. Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird 7 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung fällig.

(8) Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird von Teilnehmern, die dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, auf der Grundlage einer Vereinbarung im Lastschriftverfahren eingezogen.

(9) Gebührenrückstände jeder Art haben Teilnehmer, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegen, nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften zu verzinsen. Für alle übrigen Teilnehmer beträgt die Höhe der Verspätungszinsen/Verzugszinsen 4 % jährlich.

(10) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag Gebühren, wenn glaubhaft versichert wird, daß die Deutsche Post die Leistungen nicht ausgeführt hat, für die die Gebühren berechnet worden sind. Gebühren werden ohne Antrag dem Teilnehmer erstattet, wenn die Deutsche Post feststellt, daß sie die in Rechnung gestellten Leistungen nicht ausgeführt hat.

(11) Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post Zinsen, wenn die Zinsen einen monatlichen Betrag von 5 Mark übersteigen. Für Gebühren, die die Deutsche Post versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

(12) Blinde, die einen Hauptanschluß für die Ausübung einer beruflichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit benötigen, werden auf Antrag von der Zahlung der Grundgebühren für einen Hauptanschluß befreit, wenn der Blinden- und Sehgeschwächen-Verband der Deutschen Demokratischen Republik die Angaben bestätigt. Darüber hinaus wird ihnen auf die Einrichtungsgebühr, nicht jedoch auf die Gebühr für das Heranföhren der Hauptanschlußleitung bis zum Grundstück, ein Preisnachlaß von 50 % gewährt. Die Befreiung von der Zahlung der Grundgebühr und die Gewährung des Preisnachlasses sind nicht übertragbar.

### Abschnitt VII

#### Materielle Verantwortlichkeit

#### § 51

##### Schadenersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Fernsprechanlagen richtet sich nach § 28 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, weil der Teilnehmer die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen nicht angegeben hat.

## § 52

**Schadenersatzpflicht des Teilnehmers**

(1) Der Teilnehmer ist für die Verletzung der aus dem Teilnehmerverhältnis sich für ihn ergebenden Pflichten verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Handlungen von Personen, denen er seine Fernsprechanlagen zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung überläßt oder denen er die kurzzeitige Mitbenutzung seiner Fernsprechanlagen gestattet.

## Abschnitt VIII

**Schlußbestimmungen**

## § 53

**Sperren von Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post**

(1) Ist ein Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4 Abs. 1 kann der für das Erteilen der Anschlußgenehmigung zuständige Leiter der Deutschen Post entscheiden, daß die Hauptanschlüsse des Teilnehmers zwangsweise gesperrt werden (Zwangssperre).

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Teilnehmer schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er ist davon zu unterrichten, daß er gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen kann.

## § 54

**Beschwerde**

(1) Gegen die Entscheidung über die zwangsweise Sperre gemäß § 53 Abs. 1 und die Festsetzung von Gebühren, die auf Grund der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Teilnehmer das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen.

(2) Für die Beschwerde und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

## § 55

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Fernsprechgebühren  
Allgemeine Bestimmungen**

1. Für Fernsprechanlagen der Deutschen Post werden für die Überlassung und Instandhaltung monatliche Gebühren erhoben. Sind nachstehend keine festen Gebühren angegeben, werden monatliche Gebühren in Höhe von 1,5 % des Einstandspreises berechnet. Der Einstandspreis setzt sich aus dem Einkaufspreis und einem Zuschlag für die der Deutschen Post bei der Beschaffung entstandenen Kosten zusammen. Der Zuschlag beträgt  
12,5 % für die ersten 1 000 M des in einer Rechnung zusammengefaßten Einkaufspreises und  
7,5 % für den 1 000 M übersteigenden Betrag.
2. Für teilnehmereigene Fernsprechanlagen werden, wenn die Instandhaltung von der Deutschen Post vorgenommen wird, für die Wartung monatliche Gebühren erhö-

ben. Sind nachstehend keine festen Gebühren angegeben, werden monatliche Gebühren in Höhe von  $\frac{1}{3}$  der sich aus Abs. 1 ergebenden Gebühr berechnet.

Für die Instandsetzung sind Gebühren nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen zu zahlen.

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	<b>1. Hauptanschlüsse</b>	
	Grundgebühr für einen Hauptanschluß in Ortsnetzen mit	
1101	bis 50 Haupt- anschlüssen	4,50
1102	51 bis 100 Haupt- anschlüssen	5,25
1103	101 bis 200 Haupt- anschlüssen	6,—
1104	201 bis 500 Haupt- anschlüssen	6,75
1105	501 bis 1 000 Haupt- anschlüssen	7,50
1106	1 001 bis 10 000 Haupt- anschlüssen	8,25
1107	über 10 000 Haupt- anschlüssen	9,—

Zu Nr. 1101 bis 1107:

1. Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der am 1. Oktober jeden Jahres zum Ortsnetz gehörigen und der im Ortsdienst zur Ortsgesprächsgebühr erreichbaren Hauptanschlüsse.
2. Wird ein Ortsnetz neu gebildet, ist für die erste Festsetzung der Grundgebühr die Anzahl der Hauptanschlüsse am Tage der Inbetriebnahme maßgebend.
3. Die Grundgebühr wird im Laufe eines Jahres neu festgesetzt, wenn das Ortsnetz mit einem anderen Ortsnetz zusammengelegt oder wenn zwischen zwei Ortsnetzen der Fernsprechsprechdienst zur Ortsgesprächsgebühr aufgehoben wird. Maßgebend für die neue Grundgebühr ist hier die Anzahl der Hauptanschlüsse, die am 1. Oktober zu den Ortsnetzen gehören.
4. Neu festgesetzte Grundgebühren werden vom 1. Januar des auf die Änderung folgenden Jahres an erhoben.
5. Die Grundgebühr schließt bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Überlassung von Fernsprechapparaten in Standardausführung ein. Bei anderen Fernsprechapparaten finden die Zuschläge gemäß Abschnitt 3 Anwendung.



Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
1120	für eine Notrufanlage für Personenaufzüge pro Hauptanschlußleitung Zuschlag zur Grundgebühr für Ausnahmehauptanschlüsse bei einer Entfernung zwischen dem Ortsnetz, an dessen Ortsvermittlungsstelle der Hauptanschluß angeschlossen ist, und dem Ortsnetz, in dem er liegt	20,—		und Zusatzeinrichtungen, wenn nichts anderes bestimmt ist.	
1400	bis zu 10 km	300,—	2.	Hauptanschlußleitungen von Nebenstellenanlagen sind unabhängig von der betriebsmäßigen Schaltungsart mit den gleichen Grundgebühren gemäß Abschnitt 1 gebührenpflichtig wie Hauptanschlüsse im selben Ortsnetz. Die Einrichtungs- und Änderungsgebühren richten sich nach Abschnitt 6.	
1401	bis zu 15 km	450,—	3.	Nebenanschlußleitungen werden gebührenpflichtig gemäß Abschnitt 5, wenn sie über die Grenzen des Grundstücks hinausführen, auf dem sich die Vermittlungseinrichtungen der Nebenstellenanlage befinden.	
1402	bis zu 25 km Zu Nr. 1400 bis 1402: 1. Die Entscheidung, ob in besonderen Fällen Ausnahmehauptanschlüsse über 25 km geschaltet werden, trifft das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, das auch die Gebühren für den Einzelfall festlegt. 2. Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Ausnahmehauptanschlüsse werden so berechnet wie die an dieselbe Ortsvermittlungsstelle angeschlossenen Regelhauptanschlüsse. Abschlag von der Grundgebühr für Zeitgemeinschaftsanschlüsse	600,—	4.	Zulassungen, Abnahmen und besondere Nachprüfungen, die durch Mängel in den Einrichtungen verursacht werden, sind bei teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen nach den dafür geltenden Bestimmungen gebührenpflichtig, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch für Zustimmungen zu Projekten für die Einrichtung von teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen, die nicht von der Deutschen Post ausgearbeitet wurden.	
1403	mit ständiger Erreichbarkeit Zu Nr. 1402: In abgehender Richtung ist der Fernsprechkverkehr von diesen Fernsprechan schlüssen in der Zeit von 16.30 Uhr bis 6.30 Uhr möglich.	1,—	5.	Die Gebühren für das Anschließen von Zusatzeinrichtungen werden nach Abschnitt 6 berechnet.	
	<b>2. Nebenstellenanlagen</b> Vorbermerkungen 1. Bei allen Nebenstellenanlagen und den ihnen gleichgestellten Vermittlungseinrichtungen (z. B. Zweitnebenstellenanlagen, Unteranlagen) setzen sich die monatlichen Gebühren zusammen aus 1. der Gebühr für die Vermittlungseinrichtung 2. der Gebühr für jeden belegten Nebenanschluß (Nebenanschlußgebühr) 3. der Gebühr (Zuschlag) für jeden amtsberechtigten oder halbamtsberechtigten Nebenanschluß (Amtsberechtigungsgebühr) 4. den Gebühren für gegebenenfalls vorhandene Fernsprechapparate besonderer Art		6.	Bei Nebenstellenanlagen, für die Zulassungen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen erteilt wurden, gelten besondere Gebührens festlegungen, die den Zulassungsunterlagen zu entnehmen sind.	
			2.1.	Gebühren für überlassene Nebenstellenanlagen der Deutschen Post	
			2.1.1.	Handbediente Vermittlungseinrichtungen Glühlampenschränke	
			2301	bis 5/50 (einschl.)	150,—
			2302	über 5/50 bis 10/100 (einschl.)	210,—
			2303	in Vielfachschaltung, je Schrank	240,—
				Vorzimmeranlagen bzw. Chef- und Sekretäranlagen	
			2304	1/1	6,—
			2305	2/1 und 2/1/1	12,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
2308	2/1/2	15,—	2705	Einrichtung, die den Anschluß einer Fernsprechdiktieranlage ermöglicht, je Leitung	3,—
9999	andere	siehe Allgemeine Bestimmungen		Anpassungsumsetzer sind Bestandteil der Fernsprechdiktieranlage und werden nicht von der Deutschen Post instandgehalten.	
	Zu Nr. 2304 bis 2306: Die Nebenanschlußgebühr Nr. 2602 wird hier nicht erhoben.		9999	Rundgesprächseinrichtung, Konferenzschaltung	siehe Allgemeine Bestimmungen
2.1.2.	Automatische Vermittlungseinrichtungen		9999	Direktionsanlage	siehe Allgemeine Bestimmungen
	Automatische Vermittlungseinrichtungen bis einschließlich 10/100/15		9999	Einrichtung zum Anschluß einer Personensuchanlage	siehe Allgemeine Bestimmungen
2307	1/1	12,—	9999	Taxi-Rufanlage	siehe Allgemeine Bestimmungen
2308	größer als 1/1 bis 1/9	36,—	9999	Stromversorgungsanlage, die von der Regelausstattung abweicht	siehe Allgemeine Bestimmungen
2309	größer als 1/9 bis 2/10	75,—		Es wird lediglich der Unterschied zwischen dem Einstandspreis der Regelausstattung und dem der vorhandenen Stromversorgungsanlage zugrunde gelegt (auf —,10 M aufgerundet).	
2310	größer als 2/10 bis 3/15	99,—	2.2.	Gebühren für teilnehmer-eigene Nebenstellenanlagen, wenn sie von der Deutschen Post instandgehalten werden	
2311	größer als 3/15 bis 5/25	138,—	2.2.1.	Handbediente Vermittlungseinrichtungen	
2312	größer als 5/25 bis 5/50	330,—		Glühlampenschränke bis 5/50 (einschließlich)	50,—
2313	größer als 5/50 bis 7/70	390,—		über 5/50 bis 10/100 (einschließlich)	70,—
2314	größer als 7/70 bis 10/90	480,—	2003	in Vielfachschaltung, je Schrank	80,—
2315	größer als 10/90 bis 10/100/15 (mit GW-Stufe)	600,—		Vorzimmer- bzw. Chef- und Sekretäranlagen	
	Automatische Vermittlungseinrichtungen größer als 10/100/15 — zusätzliche Gebühren zu Nr. 2315 —		2004	1/1	2,—
2316	jedes weitere Anschlußorgan <sup>1</sup> für Hauptanschlußleitungen	18,—	2005	2/1 und 2/1/1	4,—
2317	je 10 weitere Anschlußorgane <sup>1</sup> für Nebenanschlußleitungen	6,—	2006	2/1/2	5,—
2319	jeder weitere Gruppen- oder Leitungswähler (einschließlich Relaisatz) oder Innenverbindungsweg	6,—	9999	andere	siehe Allgemeine Bestimmungen
2320	jeder weitere Abfrageplatz	180,—		Zu Nr. 2004 bis 2006: Die Nebenanschlußgebühr Nr. 2601 wird hier nicht erhoben.	
2321	jeder Umsetzer für Durchwahlleitungen	24,—	2.2.2.	Automatische Vermittlungseinrichtungen	
	Die Zusatzgebühr Nr. 2321 wird auch dann erhoben, wenn ein Umsetzer für Durchwahlleitungen in kleinere Vermittlungseinrichtungen als 10/90 eingebaut ist.			Automatische Vermittlungseinrichtungen bis einschließlich 10/100/15	
2.1.3.	Nebenanschlüsse		2007	1/1	4,—
2602	Nebenanschlußgebühr für jeden belegten Nebenanschluß	1,35	2008	größer als 1/1 bis 1/9	12,—
2603	Amtsberichtigungsgebühr (Zuschlag für jeden amtsberechtigten oder halbamtsberechtigten Nebenanschluß)	—,90	2009	größer als 1/9 bis 2/10	25,—
2.1.4.	Zuschläge für Zusatzeinrichtungen		2010	größer als 2/10 bis 3/15	33,—
2701	Stromstoßumsetzer	9,—	2011	größer als 3/15 bis 5/25	46,—
2702	Gemeinschaftsanschlußschaltung für Nebenanschlüsse	7,50	2012	größer als 5/25 bis 5/50	110,—
2703	Mitlaufwerk zur Sperre von besonderen Verkehrsrichtungen	4,50	2013	größer als 5/50 bis 7/70	130,—
2704	Umsetzer für Querverbindungen	3,—	2014	größer als 7/70 bis 10/90	160,—

<sup>1</sup> Unter Anschlußorgan ist der Amtsumsetzer der Nebenstellenanlage und der zugehörige Gegenumsetzer in der Ortsvermittlungsstelle zu verstehen.

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
2015	größer als 10/90 bis 10/100/15 (mit GW-Stufe) Automatische Vermittlungs- einrichtungen größer als 10/100/15 — zusätzliche Gebühren zu Nr. 2015 —	200,—		handenen Stromversorgungs- anlage zugrunde gelegt (auf —,10 M aufgerundet).	
2016	jedes weitere Anschlußorgan <sup>1</sup> für Hauptanschlußleitungen	6,—	2603	2.3. Gebühren für teilnehmer- eigene Nebenstellenanlagen, die von Berechtigten instand- gehalten werden	
2017	je 10 weitere Anschlußorgane <sup>1</sup> für Nebenanschlußleitungen	2,—		Amtsberechtigungsgebühr (Zuschlag) für jeden amtsbe- rechtigten oder halbamtsbe- rechtigten Nebenanschluß	—,90
2019	jeder weitere Gruppen- oder Leitungswähler (einschließlich Relaisatz)	2,—	3.	<b>Zuschläge für Fernsprech- apparate besonderer Art</b>	
2020	jeder weitere Abfrageplatz	60,—	3.1.	Gebühren für von der Deutschen Post überlassene Fernsprechapparate beson- derer Art	
2021	jeder Umsetzer für Durch- wahlleitungen Die Zusatzgebühr Nr. 2021 wird auch dann erhoben, wenn ein Umsetzer für Durchwahl- leitungen in kleinere Ver- mittlungseinrichtungen als 10/90 eingebaut ist.	8,—	3001	Tischapparat mit eingebautem Sternschauzeichen	—,30
	2.2.3. Nebenanschlüsse		3002	Ortsmünzfernsprecher (nur als Hauptanschluß) mit Wandgehäuse	3,15
2601	Nebenanschlußgebühr für jeden belegten Nebenanschluß	—,45	3007	Fernsprechapparat mit auto- matischer Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Fernsprechapparat	—,30
2603	Amtsberechtigungsgebühr (Zuschlag) für jeden amts- berechtigten oder halbamts- berechtigten Nebenanschluß	—,90	3008	Fernsprechapparat mit Hör- verstärker Dieser Zuschlag entfällt, wenn der Fernsprechapparat mit Hörverstärker nach den Be- dingungen des Dämpfung- planes eingebaut werden muß.	—,60
	2.2.4. Zuschläge für Zusatzeinrich- tungen		9999	Andere Fernsprechapparate besonderer Art Die Höhe des Zuschlages er- gibt sich aus den Allgemeinen Bestimmungen, abzüglich 1,35 M. Der Betrag wird auf volle —,10 M aufgerundet.	
2801	Stromstoßumsetzer	3,—	3.2.	Gebühren für teilnehmer- eigene Fernsprechapparate besonderer Art, wenn sie von der Deutschen Post instand- gehalten werden	
2802	Gemeinschaftsanschlußschal- tung für Nebenanschlüsse	2,50	3207	Fernsprechapparat mit auto- matischer Abschaltung der Sprechadern zu einem zweiten Fernsprechapparat	—,10
2803	Mitlaufwerk zur Sperre von besonderen Verkehrsrich- tungen	1,50	3208	Fernsprechapparat mit Hör- verstärker	—,20
2804	Umsetzer für Querverbin- dungen	1,—	3209	Schiffsfernsprecher (Wand- fernsprechapparat)	—,40
2805	Einrichtung, die den Anschluß einer Fernsprechdiktieranlage ermöglicht, je Leitung Anpassungsumsetzer sind Bestandteil der Fernsprech- diktieranlage und werden nicht von der Deutschen Post instandgehalten.	1,—	9999	Andere Fernsprechapparate besonderer Art Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus den Allge- meinen Bestimmungen, ab- züglich 1,35 M bei Hauptan- schlüssen oder —,45 M bei teilnehmereigenen Neben- stellenanlagen, wenn sie von der Deutschen Post instand- gehalten werden, je Fern- sprechapparat besonderer Art; der Betrag wird auf volle —,10 M aufgerundet. Der Zu- schlag wird nicht erhoben für	
9999	Rundgesprächseinrichtung, Konferenzschaltung	siehe Allgemeine Bestimmungen			
9999	Direktionsanlage	siehe Allgemeine Bestimmungen			
9999	Einrichtung zum Anschluß einer Personensuchanlage	siehe Allgemeine Bestimmungen			
9999	Taxi-Rufanlage	siehe Allgemeine Bestimmungen			
9999	Stromversorgungsanlage, die von der Regelausstattung abweicht Es wird lediglich der Unter- schied zwischen dem Ein- standspreis der Regelaus- stattung und dem der vor-	siehe Allgemeine Bestimmungen			

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	durch die Deutsche Post festgelegte Fernsprechapparatetypen besonderer Art, die von der Deutschen Post gegen besondere Berechnung instandgehalten werden.		4213	Wecker, große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	—,20
4.	<b>Zuschläge für Zusatzeinrichtungen</b>		4214	Sternschauzeichen oder Lampe	—,10
4.1.	Gebühren für von der Deutschen Post überlassene Zusatzeinrichtungen		4216	Starkstromanschalterelais	—,30
4001	Anschlußdose (bei Anschlußdosenanlagen) für 1 Hauptanschlußleitung	—,15	4217	Gesprächszähler	1,00
4002	Wechselschalter mit 2 Doppel- oder Einfachkontakten	—,15	9999	Andere Zusatzeinrichtungen	siehe Allgemeine Bestimmungen
4006	Zweiter Fernsprechapparat	1,35	5.	<b>Leitungen</b>	
4007	Rückfrageapparat	2,25		Vorbemerkungen	
4008	Besonderer Hörer (als Zweithörer)	—,45	1.	Die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitungen wird nach der Luftlinie gemessen. Dabei wird auf volle 100 m aufgerundet. Wenn nichts anderes bestimmt ist, wird die Kartenebene zugrunde gelegt.	
4009	Kopfhörer	—,45	2.	Ist für die Berechnung einer Gebühr die Entfernung zwischen zwei Ortsnetzen maßgebend, wird diese Entfernung wie bei der Ermittlung der Ferngesprächsgebühren berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.	
4010	Handapparat mit Taste (statt des gewöhnlichen Handapparates)	—,15	5.1.	Leitungen innerhalb von Ortsnetzen	
4011	Sprechgarnitur	1,50	5.1.1.	Leitungen der Deutschen Post	
4012	Wecker, kleine Form	—,30	5001	Nebenanschlußleitungen von der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage zu außenliegenden Nebenanschlüssen oder Zweitnebenstellenanlagen, je 100 m Luftlinie	—,75
4013	Wecker, große Form (lautstark und in wettersicherem Gehäuse) oder Wecker mit sichtbarem Zeichen	—,60		Zu Nr. 5001:	
4014	Sternschauzeichen oder Lampe	—,30	1.	Nebenanschlußleitungen werden von der Vermittlungseinrichtung bis zur Fernsprechstelle (Nebenanschluß) gemessen.	
4016	Starkstromanschalterelais	—,90	2.	Nebenanschlußleitungen, die sich auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei.	
4017	Gesprächszähler	5,70	3.	Das gilt auch für Nebenanschlußleitungen zu Nachbargrundstücken derselben Rechtsträger oder Eigentümer, wenn die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschritten werden.	
4018	Anschlußschnur über 2 m, je 2 m überschießende Länge, bis maximal 20 Adern	—,08	5001	Zuschlag für Nebenanschlußleitungen gemäß Nr. 5001, die über den Bereich des Kabelverzweigers hinausgehen, an	
4019	Dehnbare Handapparatschnur in Überlänge	—,15			
4025	Fernsprechverlängerungsschnur 4 m	—,30			
4026	Fernsprechverlängerungsschnur 6 m	—,40			
4027	Fernsprechverlängerungsschnur 10 m	—,60			
4028	Spoliger kodierbarer Fernmeldesteckverbinder	—,60			
4029	Spolige Steckdose ohne spoligen Stecker	—,40			
4030	Spoliger Stecker	—,20			
9999	Andere Zusatzeinrichtungen	siehe Allgemeine Bestimmungen			
4.2.	Gebühren für teilnehmereigene Zusatzeinrichtungen, wenn sie von der Deutschen Post instandgehalten werden				
4206	Zweiter Fernsprechapparat	—,45			
4207	Rückfrageapparat	—,75			
4208	Besonderer Hörer (als Zweithörer)	—,15			
4209	Kopfhörer	—,15			
4211	Sprechgarnitur	—,50			
4212	Wecker, kleine Form	—,10			

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	den die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage angeschlossen ist, je Nebenanschlußleitung Zu Nr. 5091:	30,—	5192	Querverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen, deren Vermittlungseinrichtungen sich auf verschiedenen Grundstücken befinden, je Querverbindung Zu Nr. 5092 und 5192:	30,—
5101	1. Dem Bereich eines Kabelverzweigers wird der Nahbereich eines Hauptverteilers oder Linienverzweigers gleichgestellt. 2. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Teilnehmer vor dem Einrichten einen Hauptanschluß beantragt hatte. 3. Bei Zeitanschlüssen wird der Zuschlag nicht erhoben. Querverbindungen (Leitungen von der Vermittlungseinrichtung einer Nebenstellenanlage zur Vermittlungseinrichtung einer anderen Nebenstellenanlage), je 100 m Luftlinie Zu Nr. 5101:	—,75	1. Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegenseitig abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden. Nachbargrundstücke desselben Rechtsträgers oder Eigentümers werden nicht als getrennte Grundstücke behandelt, wenn sie gemeinsam genutzt werden. Die Leitungen dürfen dabei die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschreiten. 2. Teilnehmereigene Querverbindungen werden nicht mehr neu zugelassen.		
	1. Querverbindungen werden von Vermittlungseinrichtung zu Vermittlungseinrichtung gemessen. 2. Querverbindungen zwischen Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen desselben Rechtsträgers oder Eigentümers, die sich auf benachbarten Grundstücken befinden und deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist, sind gebührenfrei, wenn die äußeren Grenzen der gemeinsam genutzten Grundstücke nicht überschritten werden.		5.2. Leitungen zwischen Ortsnetzen 5.2.1. Leitungen der Deutschen Post Ausnahmeanschlußleitungen zu Ausnahmenebenanschlüssen oder Zweitnebenstellenanlagen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen, in denen die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage und der Ausnahmenebenanschluß oder die Zweitnebenstellenanlage liegen, gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden		
5191	Zuschlag für Querverbindungen gemäß Nr. 5101, deren Vermittlungseinrichtungen auf verschiedenen Grundstücken liegen je Querverbindung Die Bemerkung 2 zu Nr. 5101 gilt sinntensprechend. Zu Nr. 5101 und 5191: Als verschiedene Grundstücke gelten alle Bodenflächen, die durch Mauern, Zäune oder anderes so gegeneinander abgeschlossen sind, daß sie getrennte wirtschaftliche Einheiten bilden.	60,—	5501 5591	je 100 m Luftlinie Zuschlag je Ausnahmenebenanschlußleitung, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	—,75 30,—
5192	5.1.2. Teilnehmereigene Leitungen		5601 5602 5603	bis zu 10 km bis zu 15 km bis zu 25 km Ausnahmequerverbindungen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden	225,— 337,50 450,—
5092	Nebenanschlußleitungen nach Zweitnebenstellenanlagen, die sich auf anderen Grundstücken als die Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlage befinden, je Nebenanschlußleitung	15,—	5701 5791	je 100 m Luftlinie Zuschlag je Ausnahmequerverbindung, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer	—,75 60,—



Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	Entfernung zwischen den, Ortsnetzen	
5801	bis zu 10 km	450,—
5802	bis zu 15 km	675,—
5803	bis zu 25 km	900,—
	Zu Nr. 5801 bis 5803: Ausnahmequerverbindungen über 25 km Luftlinie sind nicht zugelassen.	
	<b>5.2.2. Teilnehmereigene Leitungen</b>	
	Ausnahmenebenanschlußlei- tungen zu einzelnen Aus- nahmenebenanschlüssen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ferngespräche be- handelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
5804	bis zu 10 km	15,—
5805	bis zu 15 km	22,50
5806	bis zu 25 km	67,50
	Wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ortsgespräche be- handelt werden, wird keine Gebühr erhoben. Ausnahmenebenanschlußlei- tungen zu Zweitnebenstellen- anlagen,	
5807	wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ortsgespräche be- handelt werden, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ferngespräche be- handelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	15,—
5808	bis zu 10 km	30,—
5809	bis zu 15 km	45,—
5810	bis zu 25 km	135,—
5807	Ausnahmequerverbindungen, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ortsgespräche be- handelt werden, wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebühren- mäßig wie Ferngespräche be- handelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	15,—
5808	bis zu 10 km	30,—
5809	bis zu 15 km	45,—
5810	bis zu 25 km	135,—
5811	bis zu 50 km	270,—
5812	bis zu 75 km	540,—
5813	bis zu 100 km	750,—
5814	bis zu 200 km	1 500,—
5815	über 200 km, je 100 km mehr	300,—
	Zu Nr. 5807 bis 5815: Teilnehmereigene Ausnahme- querverbindungen werden nicht mehr neu zugelassen.	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	<b>5.3. Zeitansageleitungen</b>	
5901	Zeitansageleitung innerhalb eines Ortsnetzes	150,—
	1. Die Gebühr ist die regel- mäßig wiederkehrende Vergütung für das Bereit- stellen und Instandhalten einer Zeitansageleitung innerhalb eines Ortsnetzes und die laufende Übermitt- lung der Zeitansage.	
	2. Für das Einrichten einer Zeitansageleitung werden Einrichtungsgebühren nach Abschnitt 6 erhoben.	
	3. Zeitansageleitungen nach anderen Ortsnetzen wer- den grundsätzlich nicht ein- gerichtet. Über Ausnahmen und Gebühren entscheidet im Einzelfall das Ministe- rium für Post- und Fern- meldewesen.	
	<b>5.4. Zusammenschalten von Fern- meldeanlagen</b>	
5902	Zusammenschalten von lei- tungsgebundenen Fernmelde- anlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit lei- tungsgebundenen Fernmelde- anlagen für den nichtöffent- lichen Fernsprechverkehr des- selben Teilnehmers gemäß § 20 ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fernsprechstellen	15,—
	je Leitung	
	Die Gebühr wird auch er- hoben, wenn zwischen den Fernsprechstellen beider Anlagen nur Hausverkehr ge- mäß § 14 Abs. 2 möglich ist.	
5903	Zusammenschalten von lei- tungsgebundenen Fernmelde- anlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit Funk- anlagen desselben Teilneh- mers gemäß § 21 ohne Rück- sicht auf die Anzahl der an- geschlossenen Funkanlagen	15,—
	Die Gebühr wird auch erho- ben, wenn die Funkanlage über einen nichtamtsberech- tigten Nebenanschluß mit der leitungsgebundenen Fern- meldeanlage zusammenge- schaltet ist.	
	Zu Nr. 5902 und 5903:	
	1. Die Gebühren werden er- hoben unabhängig davon, ob die Zusammenschal- tungen innerhalb desselben Ortsnetzes oder über mehrere Ortsnetze hinweg vorgenommen wurden.	
	2. Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Zusammenschaltungen auf demselben Grundstück oder zwischen unmittelbar be-	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	nachbarten Grundstücken desselben Teilnehmers vorgenommen werden.	
3.	Für jede Sprechstelle der Fernmeldeanlage für den nichtöffentlichen Fernsprechverkehr oder Funkanlage, die mit Hauptanschlußleitungen verbunden werden kann, wird die Amtsberechtigungsgebühr Nr. 2603 berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
6.	<b>Einrichtungs- und Änderungsgebühren</b> Vorbemerkungen	
1.	Einrichtungsgebühren bei unbefristetem Teilnehmerverhältnis Für das Einrichten von Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen werden Anschlußgebühren, für übrige Einrichtungen sonstige Einrichtungsgebühren nach Abschnitt 6.1. erhoben.	
2.	Einrichtungsgebühren bei Zeitanschlüssen (befristetes Teilnehmerverhältnis) Für das Einrichten und Abbrechen von Zeitanschlüssen werden sonstige Einrichtungsgebühren — mindestens jedoch die Anschlußgebühren — nach Abschnitt 6.1. erhoben. Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt. Die Gebühren für Messezeitanschlüsse in Leipzig werden besonders geregelt.	
3.	Gebühren für Änderungen Für Änderungen von Fernsprechanlagen (Änderungen an Ort und Stelle, Verlegungen an andere Stellen) werden Änderungsgebühren nach Abschnitt 6.2. erhoben.	
6.1.	Einrichtungsgebühren Anschlußgebühr für einen Hauptanschluß (Einzel- oder Gemeinschaftsanschluß)	
01	ohne Zusatzeinrichtungen	150,—
02	mit 2 Anschlußdosen	180,—
03	für jede weitere Anschlußdose zusätzlich zu Nr. 02	30,—
04	mit 2 Fernsprechapparat mit oder ohne Wechselschalter, auf demselben Grundstück	100,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
05	Einrichtung eines besonderen Weckers	30,—
06	Heranführen der Hauptanschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen <sup>2</sup>
Zu Nr. 01 bis 06:		
1.	Die Anschlußgebühren Nr. 01 bis 05 stellen den Kostenbeitrag für den Anschluß eines Einzel- oder Gemeinschaftsanschlusses an das Fernsprechnetzz dar. Sie umfassen auch die Aufwendungen für den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück bis zur Einführung (einschließlich), nicht jedoch für die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie für Maste und ihre Aufstellung auf dem Grundstück.	
2.	Nach Nr. 06 werden bei Einzel- und Gemeinschaftsanschlüssen die Aufwendungen für das Heranführen (Herstellen) der Linie und/oder Leitung berechnet von der letzten Verzweigerstelle des Fernsprechnetzes bis zur Grenze des Grundstücks, sofern die Linie und/oder Leitung ausschließlich für den Fernsprechananschluß dieses Teilnehmers hergestellt wird und nicht innerhalb geschlossener Ortslagen verläuft.	
3.	Zusätzlich zu den Anschlußgebühren Nr. 01 bis 06 werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen <sup>2</sup> berechnet;	
3.1.	Erd- und/oder Pflasterarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Hauptanschluß eingerichtet wird, in Verbindung mit dem Heranführen der Hauptanschlußleitung. Bei der Herstellung von besonderen Erdern bei oberirdischen Einführungen werden nur die Pflasterarbeiten zusätzlich berechnet.	
3.2.	Maste, die zum Heranführen der Hauptanschlußleitung auf dem Grundstück, auf dem der Hauptanschluß eingerichtet wird, erforderlich	

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 251 vom 22. Mai 1985 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen (P-Sonderdruck Nr. 1210 des Gesetzblattes).

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	sind, sowie ihre Aufstellung.			7.3. Bei Zeitanschlüssen gemäß Vorbemerkung 2 gelten die Gebühren nach Nr. 01 bis 05 als Mindestgebühren.	
	3.3. Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude auf demselben Grundstück einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Maste und ihrer Aufstellung sowie Erd- und Pflasterarbeiten.			7.4. Bei Nebenstellenanlagen werden für die Hauptanschlüsse die Aufwendungen für das Herstellen der Anschlußlinie und/oder Anschlußleitungen von der festgelegten Verzweigerstelle des Fernsprechnetzes bis zur Aufschaltstelle in der Vermittlungseinrichtung der Nebenstellenanlagen als sonstige Einrichtungsgebühren berechnet, soweit die Linie und/oder Leitungen ausschließlich für diese Nebenstellenanlage hergestellt werden.	
	3.4. Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen (z. B. Verlegung von Unterputzrohren, provisorische Verlegungen u. a.)				
	3.5. Wartezeiten, die vom Teilnehmer verschuldet werden.				
	4. In Verbindung mit Arbeiten nach Nr. 01 bis 05 werden nicht besonders berechnet:			6.2. Änderungsgebühren	
	4.1. Anbringen einer langen Anschlußschnur			Änderungsgebühren für einen Hauptanschluß mit oder ohne Zusatzeinrichtungen, wenn damit Leitungsverlegungen verbunden sind	
	4.2. Anbringen eines zweiten Hörers			je Meter verlegte Teilnehmerleitung	5,—
	4.3. Anbringen eines Gebührenanzeigers		01		Mindestgebühren gemäß Bemerkungen, jedoch höchstens wie unter Abschnitt 6.1. Nr. 01, 02 oder 04
	5. Die Anschlußgebühren Nr. 01 bis 05 werden bei Begründung eines Teilnehmerverhältnisses auch dann berechnet, wenn Fernsprechanlagen ganz oder teilweise von einem früheren Anschluß her vorhanden sind und wiederverwendet werden.			Zu Nr. 01:	
	6. Die Anschlußgebühren Nr. 01 bis 05 werden nicht erhoben, wenn durch Genehmigung der Deutschen Post die Fernsprechanlage gemäß § 6 übernommen wird. In diesem Falle werden die Umschreibgebühren gemäß Abschnitt 9.12. Nr. 01 erhoben.			1. Die Mindestgebühren betragen	
	Sonstige Einrichtungsgebühren			1.1. bei Verlegung innerhalb der Räume des Teilnehmers	30,—
07	Gebühren für Einrichtungen, die nicht unter Nr. 01 bis 06 aufgeführt sind	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen <sup>2</sup>		1.2. bei Änderung der Anschlußart in eine gemäß Abschnitt 6.1. höher bewertete Anschlußart	Differenz der Gebühren bei der Anschlußarten
	Zu Nr. 07:			1.3. bei Änderung der Anschlußart in eine gemäß Abschnitt 6.1. gleich oder niedriger bewertete Anschlußart	15,—
	7.1. Für Fernsprechanlüsse, die nach Nr. 07 zu berechnen sind, gelten dieselben Berechnungsgrundsätze wie in den Bemerkungen zu Nr. 01 bis 06.			2. Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 01 werden nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen <sup>2</sup> berechnet	
	7.2. Für vergleichbare Leistungen werden die entsprechenden Gebühren nach Nr. 01 bis 05 berechnet.			2.1. Aufwendungen für Erd- und Pflasterarbeiten	
				2.2. Mehraufwendungen, die durch besondere Wünsche des Teilnehmers entstehen	
				2.3. Herausführen von Teilnehmerleitungen aus einem Gebäude in ein anderes auf demselben Grundstück, einschließlich der ggf. notwendigen Maste und ihrer Aufstellung	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
2.4.	Vom Teilnehmer verschuldete Wartezeiten			leitungen ohne Änderung wiederbenutzt werden, aber ein Fernsprechapparat neu aufgestellt werden muß	15,—
3.	Als verlegte Teilnehmerleitungen gelten die neuverlegten und, bei Abnahme von Leitungen, die wieder angebrachten Teilnehmerleitungen.		07	Verlegung eines Hauptanschlusses an eine andere Stelle, wenn an der anderen Stelle ein betriebsfähiger Hauptanschluß einschließlich Fernsprechapparat vorhanden ist und weiterbenutzt wird	4,50
4.	Die Gebühr nach Nr. 01 gilt nicht bei einer Verlegung an eine andere Stelle. Die Berechnung erfolgt in diesem Falle nach Abschnitt 6.1. Nr. 01 bis 06, sofern nicht die Gebühren des Abschnittes 6.2. Nr. 06 oder 07 anzuwenden sind.		08	Änderungsgebühren für Änderungen, die nicht nach Nr. 01 bis 07 berechnet werden	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen <sup>2</sup>
5.	Verlegungen innerhalb eines Hauses mit derselben Hausnummer gelten nicht als Verlegungen an eine andere Stelle. In diesem Falle werden die Änderungsgebühren nach Nr. 01 bei Beachtung der Mindest- und Höchstgebühren berechnet, es sei denn, daß die Voraussetzungen zur Anwendung der Gebühren nach Abschnitt 6.2. Nr. 06 oder 07 gegeben sind.		7.	<b>Orts- und Ferngespräche</b>	
	Änderungsgebühren für einen Hauptanschluß mit oder ohne Zusatzeinrichtungen, wenn damit keine Leitungsverlegungen verbunden sind			Vorbemerkungen	
02	Anbringen einer langen Anschlußschnur	15,—		Für die Berechnung von Orts- und Ferngesprächen nach Abschnitt 7.1. und 7.2. sind die von der Zählleinrichtung der Vermittlungsstelle für jeden Hauptanschluß registrierten Gebühreneinheiten maßgebend.	
03	Anbringen eines zweiten Hörers	15,—	7.1.	<b>Ortsgespräche</b>	
04	Anbringen eines Gebührenanzeigers	15,—		Gebühr für jede zustande gekommene Fernsprechverbindung	
05	Auswechseln eines Fernsprechapparates auf Wunsch des Teilnehmers	15,—	01	von Fernsprechstellen der Teilnehmer	—,15
	Zu Nr. 02 bis 05:		02	von öffentlichen Fernsprechstellen	—,20
	Die Gebühren werden auch berechnet, wenn die Arbeiten im Zusammenhang mit Änderungen nach Nr. 01 ausgeführt werden. Werden dabei mehrere Arbeiten nach Nr. 02 bis 05 ausgeführt, ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere dieser Arbeiten auf 5,— M. Das gilt auch, wenn ausschließlich Arbeiten nach Nr. 02 bis 05 ausgeführt werden.			Zu Nr. 01 und 02:	
	Die Gebühr Nr. 05 wird nicht erhoben für den erstmaligen Anschluß eines teilnehmer-eigenen Fernsprechapparates der durch die Deutsche Post festgelegten Fernsprechapparatetypen besonderer Art.			1. Gespräche mit Entstörungs-, Auskunfts- und Nachfragestellen in Angelegenheiten des Fernsprechverkehrs sowie Anmeldungen von Ferngesprächen beim Fernamt sind gebührenfrei.	
06	Verlegung eines Hauptanschlusses an eine andere Stelle, wenn an der anderen Stelle von früheren Hauptanschlüssen her vorhandene Leitungsführungen und Teilnehmer-			2. Gespräche mit Verwaltungsdienststellen der Deutschen Post (z. B. Abrechnungsstelle für Fernmeldegebühren, Anmeldestelle) sind gebührenpflichtig (innerhalb des Ortsnetzes Ortsgesprächsgebühr, aus anderen Ortsnetzen Ferngesprächsgebühr, wenn nichts anderes bestimmt ist).	
			7.2.	<b>Ferngespräche im Selbstwählferndienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik</b>	
				Die Gebühren werden in Abhängigkeit von der Zone nach der Gesprächsdauer und der Tageszeit in Gebühreneinheiten (—,15 M) berechnet.	Sprechdauer für eine Gebühreneinheit
					Er- mäßigte Gebühr M
					volle Gebühr M
			01	Zone I	Sekunden
				Ferngespräche zwischen Ortsnetzen des eigenen Knotenvermittlungsbereichs und den festgelegten Ortsnetzen	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	
	der angrenzenden Knotenvermittlungsstellenbereiche	60	90
		Sprechdauer für eine Gebühreneinheit	
		Volle Gebühr M	Ermäßigte Gebühr M
		Sekunden	
02	Zone II Ferngespräche über die Grenze der I. Zone hinaus zwischen Ortsnetzen des eigenen und den festgelegten Ortsnetzen der angrenzenden Hauptvermittlungsstellenbereiche bzw. Bereiche von Hauptknotenvermittlungsstellen	20	30
03	Zone III Ferngespräche über die Grenze der Zone II hinaus. Zu Nr. 01 bis 03:	10	15
	1. Im Selbstwählferndienst werden die Gebühren automatisch nach der Bereichszugehörigkeit (Zone), der Dauer der Fernsprechverbindung und der Tageszeit ermittelt. Sie werden von dem jedem Hauptanschluß zugeordneten Gesprächszähler des Anrufenden als Vielfaches der (Ortsgesprächs-) Gebühreneinheit während des Gespräches aufgezeichnet und über die Fernmelde-rechnung zusammen mit allen anderen auf dem Gesprächszähler erfaßten Gesprächsgebühren ohne Unterscheidung erhoben.		
	2. Die Berechnung der Gesprächsgebühren beginnt mit der Zahlung einer Gebühreneinheit beim Abheben des Handapparates des angerufenen Teilnehmers.		
	3. Für jede hergestellte Fernsprechverbindung wird mindestens eine Gebühreneinheit erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.		
	4. Die ermäßigte Gebühr wird in Zone I von 22 Uhr bis 7 Uhr, in Zone II und III montags bis freitags von 17 Uhr bis 7 Uhr, sonntags und feiertags ganztägig berechnet.		
	5. Werden Ferngespräche trotz der Möglichkeit des Selbstwählferndienstes beim Fernamt angemeldet, so stellt dieses die Fernsprechverbindungen her unter Berechnung der doppelten Ge-		

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	
	bühr des Selbstwählferndienstes.		
6.	Beim Fernamt angemeldete XP- und R-Gespräche werden nach Abschnitt 7.3. berechnet.		
7.	Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle —,10 M aufgerundet.		
8.	Ferngespräche im internationalen Selbstwählferndienst werden nach Tarifen berechnet, die dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ <sup>3</sup> zu entnehmen sind.		
7.3.	Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik	Volle Gebühr M	Ermäßigte Gebühr M
	Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer (Dreiminutengespräch)		
01	Nahzone (bis 10 km)	—,30	—,20
02	1. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	—,45	—,30
03	2. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	—,60	—,40
04	3. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	—,90	—,60
05	4. Fernzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,35	—,90
06	5. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,80	1,20
07	6. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,25	1,50
08	7. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,70	1,80
09	8. Fernzone (mehr als 300 bis 400 km)	3,15	2,10
10	9. Fernzone (mehr als 400 bis 500 km)	3,60	2,40
11	10. Fernzone (mehr als 500 km)	4,05	2,70
12	Gebühr für jede überschießende Minute		ein Drittel der Gebühren nach Nr. 01 bis 11
	Zu Nr. 01 bis 12:		
	1. Für jedes Ferngespräch im handvermittelten Ferndienst wird mindestens die Gebühr für eine Dauer von 3 Minuten berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Der Beginn der Gebührempflicht wird gemäß § 26 festgelegt.		
	2. Die Gebühr wird auch erhoben für Ferngespräche, die gemäß § 22 Abs. 3 getrennt oder in der Gesprächsdauer beschränkt worden sind.		
	3. Die ermäßigte Gebühr wird bis zur 4. Fernzone von 22 Uhr bis 7 Uhr, ab 5. Fern-		

<sup>3</sup> Diese Bestimmungen können bei den Post- und Fernmeldeämtern eingesehen werden.



Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	zone montags bis freitags von 17 Uhr bis 7 Uhr, sonntags ab 14 Uhr, sonntags und feiertags ganztägig berechnet.			Nach Überschreiten der 20 Minuten werden Gebühren für ein dringendes Gespräch gleicher Dauer erhoben.	
4.	Die Gebühr wird zu dem Gebührensatz berechnet, der für den Beginn des Gesprächs gültig ist.			Nach Überschreiten von 90 Minuten werden Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch gleicher Dauer erhoben.	
5.	Für besonders bekanntgegebene Verkehrsbeziehungen werden anstelle der Gebühren des handvermittelten Ferndienstes die Gebühren des Selbstwählerdienstes angewendet. Hierbei entfällt die unter 1. angegebene Mindestgebühr für 3 Minuten.		10	Dringende Gespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 01 bis 12 <sup>4</sup>
6.	Die Gebühren für Ferngespräche im handvermittelten Ferndienst sowie für Gespräche mit zusätzlichen Leistungen werden auf volle —,05 M aufgerundet.			Die Gebühr wird erhoben, wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 90 Minuten hergestellt ist.	
7.	Die Gebühren für Ferngespräche, die von Münzfernsprechern aus geführt werden, werden auf volle —,10 M aufgerundet. Bei einer Gesamtgebühr von —,30 M wird eine um eine Minute längere Gesprächszeit angeboten.		19	Gespräche mit vereinbartem Kennwort	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 01 bis 12 <sup>4</sup>
8.	Ferngespräche im internationalen handvermittelten Ferndienst werden nach Tarifen berechnet, die dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ <sup>3</sup> zu entnehmen sind.		20	Seefunkgespräche	
				Die Gebühren sind dem „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik“ <sup>3</sup> zu entnehmen.	
			8.	Gespräche mit zusätzlichen Leistungen	
			8.1.	XP-Gespräche	
				Zuschlag für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort und für die Benachrichtigung des Verlangten (XP-Gebühr)	
			01	im Ortsdienst	—,60
				1. Die Gebühr wird fällig, sobald der Bote entsandt worden ist.	
14	Notgespräche. Für Ferngespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen nach § 28 hierfür gegeben sind (Mißbrauch), wird das Zehnfache der Gebühren für ein gewöhnliches Gespräch nach Nr. 01 bis 12 erhoben.	gebührenfrei		2. Neben der Gebühr Nr. 01 hat der Anmelder keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.	
				3. Der Verlangte hat keine Ortsgesprächsgebühr zu entrichten, wenn er sich mit der Benachrichtigungskarte bei einer öffentlichen Fernsprechstelle oder bei einer anderen Dienststelle der Deutschen Post meldet	
15	Staatsgespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 01 bis 12 <sup>4</sup>	02	im Ferndienst	ein Drittel der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs gemäß Abschn. 7.3. Nr. 01 bis 11 Mindestsatz —,60 <sup>5</sup>
16	Fluggespräche	das Doppelte der Gebühren nach Nr. 01 bis 12 <sup>4</sup>			
17	Blitzgespräche	das Zehnfache der Gebühren nach Nr. 01 bis 12 <sup>4</sup>			
	Die Gebühr wird erhoben, wenn die Fernsprechverbindung innerhalb von 20 Minuten hergestellt ist.			1. Die Gebühr wird fällig, sobald das Fernamt die Gesprächsanmeldung weitergegeben hat.	

<sup>4</sup> Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 01 bis 12 wird das angegebene Vielfache der Gebühren nach Abschnitt 7.2. Nr. 01 bis 03 berechnet.

<sup>5</sup> Bei Gesprächen gemäß Bemerkung 5 zu Abschnitt 7.3. Nr. 01 bis 12 wird eine einheitliche Gebühr erhoben, die fo  
Zone I und II —,60 M  
Zone III —,90 M beträgt.

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	2. Maßgebend ist die Gebührenzeit, in der das Gespräch begonnen hat, oder, wenn es nicht zustande gekommen ist, in der die Gesprächsanmeldung vom Fernamt weitergegeben wurde.			wurde, wird auf Antrag die Gebühr für das einzelne nicht zustande gekommene Gespräch erstattet.	
	3. Neben der Gebühr Nr. 02 hat der Anmelder Ferngesprächsgebühren zu entrichten. Sie werden nicht erhoben, wenn die XP-Gebühr nicht zu zahlen ist.		5.	Erstreckt sich ein Abonnementsgespräch wegen verspäteter Bereitstellung in eine andere Gebührenzeit, so verändert sich die Gebühr nicht.	
	Die Gebühren nach Nr. 01 und 02 werden nicht erhoben, wenn die Benachrichtigung des Verlangten unterblieben ist.		9.	<b>Anderc Dienste und sonstige Leistungen</b>	
01	8.2. R-Gespräche Gebühr für R-Gespräche (R-Gebühr)	Gebühren nach Abschnitt 7.3. Nr. 01 bis 12, in Verkehrsbeziehungen des Selbstwählferndienstes das Doppelte der Gebühr	9.1.	<b>Anmeldedienst</b>	
	Lehnt bei R-Gesprächsanmeldungen der sich Meldende die Übernahme der Gebühren ab und wird die Fernsprechverbindung deshalb nicht hergestellt, oder beantwortet der Anmelder bei betriebsfähiger Leitung den Anruf nicht, so hat der Anmelder die Gebühr gemäß Abschnitt 8.1. Nr. 02 zu entrichten. <sup>5</sup>		1.	Gespräche mit der Anmeldestelle sind wie Orts- und Ferngespräche gebührenpflichtig.	
01	8.3. Abonnementsgespräche Gebühren für die Zeit von 17 bis 7 Uhr die Hälfte	der Gebühren für Ferngespräche gleicher Dauer zur vollen Gebühr gemäß Abschnitt 7.3. Nr. 01 bis 12	2.	Beratungen eines künftigen Teilnehmers über die zweckmäßige Gestaltung seiner Fernsprechanlagen sind gebührenfrei.	
02	7 bis 17 Uhr das Doppelte		9.2.	<b>Auskunftsdienst</b>	
	Zu Nr. 01 und 02:		01	Auskünfte im Ortsdienst über Anschluß-Rufnummern	gebührenfrei
	1. Die Gebühren werden nach der Anzahl der vereinbarten Tage ermittelt. Der Betrag wird durch Vervielfachung der gerundeten Gebühr für das Einzelgespräch berechnet.		02	Auskünfte im Selbstwählferndienst über Anschluß-Rufnummern und Ortskennzahlen	gebührenfrei
	2. Ist eine Fernsprechverbindung durch den Anmelder nicht oder nicht voll ausgenutzt worden, wird kein Ausgleich gewährt.		03	Auskünfte im handvermittelten Ferndienst über Anschluß-Rufnummern	gebührenfrei
	3. Ist eine Fernsprechverbindung ohne Verschulden des Anmelders vorzeitig unterbrochen worden oder nicht zustande gekommen, wird ein Ausgleich gewährt.		04	Auskünfte über Anschluß-Rufnummern von Teilnehmern an der Datenübertragung	gebührenfrei
	4. Wenn der Ausgleich nicht möglich war oder vom Anmelder nicht angenommen			Zu Nr 01 bis 04: Auskünfte über den Namen und die Wohnung eines mit der Anschluß-Rufnummer bezeichneten Teilnehmers und nach Fernsprechan Schlüssen, die sich in der Nähe einer angegebenen Straße und Hausnummer befinden, werden nicht gegeben.	gebührenfrei
			9.3.	<b>Nachfragedienst</b>	
			01	Fernsprechverbindungen mit dem Nachfragedienst der Deutschen Post	gebührenfrei
				Fernsprechverbindungen mit dem Nachfragedienst sind auch dann gebührenfrei, wenn der zuständige Nachfragedienst nur im Ferndienst erreicht werden kann.	
			9.4.	<b>Hinweisdienst</b>	
			01	Fernsprechverbindungen mit dem Hinweisdienst der Deutschen Post	gebührenfrei
				Fernsprechverbindungen mit dem Hinweisdienst sind auch dann gebührenfrei, wenn der zuständige Hinweisdienst nur im Ferndienst erreicht werden kann.	
			9.5.	<b>Fernsprechbuchdienst</b>	
			01	Ersteintrag je geschaltete Hauptanschlußleitung	gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
02	Zweiteintrag je Zeile	5,—		ses zum Fernsprechauftragsdienst	—,30
	Gebühren für Zweiteinträge für im Nutzerverfahren DBTLN hergestellte Fernsprechbücher		04	Bescheidgebühr für jeden Anruf	—,05
021	Zweiteintrag von natürlichen Personen			1. Mit der Bescheidgebühr werden abgegolten: Die Aufzeichnungen von Namen und Anschluß-Rufnummer des Anrufers und ihre Weitergabe an den Teilnehmer, die Verständigung des Anrufers und die Übermittlung einer kurzen Mitteilung vom Anrufer an den Teilnehmer.	
	je Eintrag	5,—		2. Der Gesamtbetrag der Bescheidgebühr wird auf volle —,10 M aufgerundet.	
022	Zweiteintrag von juristischen Personen		05	Gebühr für jedes Wecken	—,30
	je Eintrag	10,—	06	Schreibgebühr bei Verabredung eines Dauerkennwortes für ein Jahr	3,—
	Zu Nr. 01 bis 022: Die Fernsprechbücher für Knotenvermittlungstellenbereiche werden den Fernsprechbüchern für Bezirke hinsichtlich der Überlassung, der Einträge und der Abgabe zusätzlicher Exemplare gleichgestellt. Abgabe von zusätzlichen Fernsprechbüchern Für jede Ausgabe des Fernsprechbuches			Zu Nr. 01 bis 06: Neben diesen Gebühren ist für jeden Anruf des zuständigen Fernsprechauftragsdienstes die Ortsgesprächsgebühr zu entrichten.	
03	bei einer Seitenzahl bis zu 64 Seiten	—,60		9.8. Ansagedienst	
04	bei einer Seitenzahl bis zu 80 Seiten	—,75	01	Zeitansage für jede Verbindung mit der Zeitansage	Ortsgesprächsgebühr
05	bei einer Seitenzahl bis zu 96 Seiten	—,90		Andere Ansagen für jede Verbindung	
06	bei einer Seitenzahl bis zu 112 Seiten	1,05	02	innerhalb des Ortsnetzes	Ortsgesprächsgebühr
07	bei einer Seitenzahl bis zu 128 Seiten	1,20	03	aus einem anderen Ortsnetz	Ferngesprächsgebühren gemäß Abschnitt 7.2. Nr. 01 oder Abschnitt 7.3.
08	bei einer Seitenzahl bis zu 144 Seiten	1,35		Zu Nr. 02 und 03: Ansageaufträge für Zwecke der Wirtschaft können entsprechend den technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit der Deutschen Post vereinbart werden. Diese Aufträge sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.	
09	bei einer Seitenzahl bis zu 160 Seiten	1,50		9.9. Telegrammaufgabe über Fernsprechanlüsse	
10	für weitere je 16 Seiten	—,15	01	Gebühr für die Fernsprechverbindung mit der zuständigen Telegrammaufnahme	Ortsgesprächsgebühr
	Zu Nr. 03 bis 10: Wird beim bekanntgegebenen Umtausch von Fernsprechbüchern das alte Fernsprechbuch nicht zurückgegeben, erfolgt die Überlassung eines neuen Fernsprechbuches nur nach Zahlung eines Drittels der Gebühren für zusätzlich überlassene Fernsprechbücher (Gebühren Nr. 03 bis 10)			Gehört die zuständige Telegrammaufnahme zu einem anderen Ortsnetz, wird ebenfalls nur die Ortsgesprächsgebühr erhoben.	
	9.6. Entstörungsdienst			9.10. Notrufe	
01	Störungsmeldung bei der Entstörungsstelle	gebührenfrei	01	Anruf einer Notrufstelle	gebührenfrei
	Fernsprechverbindungen mit der Entstörungsstelle sind auch dann gebührenfrei, wenn die zuständige Entstörungsstelle nur im Ferndienst erreicht werden kann.			Als Notrufstellen gelten: 110 Deutsche Volkspolizei 112 Feuerwehr 115 Medizinische Hilfe	
	9.7. Fernsprechauftragsdienst			9.11. Sperren von Hauptanschlüssen	
	Auftragsgebühr für Beantwortung von Anrufen, die für den Teilnehmer bestimmt sind, und Entgegennahme kurzer Mitteilungen für den Teilnehmer				
01	für den ersten Tag	—,30			
02	für jeden weiteren Tag bei Daueraufträgen	—,15			
03	Umschaltgebühr für die Umschaltung eines Hauptanschlusses				

Nr.	Gegenstand	Gebühr M	Nr.	Gegenstand	Gebühr M
01	Schaltgebühr für Antragsvoll- oder Antragsteilsperre, je Hauptanschluß oder Sammelrufnummer	3,—		Leistungen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind	
02	Sperrgebühr (bei Zwangssperre) Die Gebühr wird für jede gesperrte Hauptanschlußleitung erhoben, jedoch — unabhängig von der Anzahl der gesperrten Hauptanschlüsse — bis höchstens 100 M	10,—	05	bei Arbeitsleistungen bis zu einer Stunde	1,50
	9.12. Sonstige Leistungen		06	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	—,40
01	Umschreibgebühr bei Änderungen im Namen des Teilnehmers	4,50	10. Einmalige Gebühren		
	1. Bei Änderungen im Namen des Teilnehmers ist die Gebühr auch dann zu entrichten, wenn die Einträge im Fernsprechbuch unverändert bleiben oder bleiben sollen.		10.1. Genehmigungsgebühr		
	2. Die Gebühr ist nur einmal zu entrichten, wenn innerhalb desselben Ortsnetzes mehrere Hauptanschlüsse eines Teilnehmers gleichzeitig von der Namensänderung betroffen werden.		01	Genehmigung für das Herstellen genehmigungspflichtiger Fernmeldeanlagen und fernmeldetechnischer Geräte je Genehmigung	20,—
02	Erinnerung an die Begleichung der Fernmelderechnung (Mahngebühr)	1,—		Zu Nr. 01: Mit der Genehmigungsgebühr sind die Aufwendungen für das Bearbeiten der Anträge abgegolten.	
	1. Der Fernmelderechnungsdienst der Deutschen Post erinnert an die Begleichung der Fernmelderechnung, wenn nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung noch nicht eingegangen ist.		10.2. Prüfgebühren		
	2. Die Erinnerung erfolgt auch für andere Gebühren des Fernsprechnetzes, die gesondert berechnet und neben der Fernmelderechnung erhoben werden, wenn bis zum Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlungen noch nicht eingegangen sind.		02	Für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern je Prüfstunde	18,75
	Vergleichszählung bei Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers, je Hauptanschlußleitung			Mindestgebühr	150,—
03	für den ersten Tag	4,50	03	Zulassungsgebühr je Prüfstunde	18,75
04	für jeden weiteren Tag	1,50		Zu Nr. 02 und 03:	
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn sich herausstellt, daß ein fehlerhaftes Arbeiten des Gesprächszählers vorliegt.			1. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Auftraggeber die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Fernsprechanlage zu tragen. Findet die Prüfung beim Hersteller der zu prüfenden Fernsprechanlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	
				2. Die Gebühr Nr. 03 wird für die Prüfung von importierten Fernsprechanlagen und fernmeldetechnischen Geräten erhoben, die im Fernsprechnetz der Deutschen Post eingesetzt werden oder mit diesem zusammenwirken sollen und für die noch keine Zulassung vorliegt.	
				3. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grothewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 10. April 1986

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 86	Dritte Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse	157
4. 3. 86	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“	159
21. 3. 86	Anordnung über die Technischen Kontrollorganisationen in den Kombinat und Betrieben	159
24. 2. 86	Vierte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung	162
15. 2. 86	Anordnung Nr. 2 über die Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“	162
24. 2. 86	Anordnung Nr. 64 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	163
28. 2. 86	Anordnung über den Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post — Fernmeldeschutz-Anordnung —	163
28. 2. 86	Anordnung über den Telex-Dienst — Telex-Anordnung —	166
28. 2. 86	Anordnung über den Telegrammdienst — Telegramm-Anordnung —	173
4. 3. 86	Anordnung Nr. 2 über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen	178
17. 3. 86	Anordnung Nr. 2 über den Fonds für die Instandhaltung	179
21. 2. 86	Anordnung über den Bauwerkspaß	179

## Dritte Verordnung<sup>1</sup> über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 21. März 1986

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird folgendes verordnet:

### § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt die Qualitätsentwicklung und -sicherung für industrielle Erzeugnisse, materielle Leistungen industrieller Art und für Leistungen der Bauwirtschaft sowie die staatliche Qualitätskontrolle durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung.“

### § 2

(1) Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Kombinat der Industrie und des Bauwesens bestehen zur Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Qualitätspolitik Staatliche Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entscheidet in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe darüber, in welchen anderen Kombinat Staatliche Qualitätsinspektionen gebildet werden.“

(2) Der § 5 Abs. 3 wird durch folgenden Anstrich ergänzt:  
„— Bestätigung der Änderungen der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur, die Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse haben.“

### § 3

(1) Der § 7 Abs. 4 wird durch folgenden Anstrich ergänzt:  
„— in modernen leistungsfähigen Prüflabors die stabile Einhaltung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere die Funktionstüchtigkeit und Lebensdauer, durch kontinuierliche Prüfungen und Tests nachgewiesen wird.“

(2) Die Absätze 6 bis 9 des § 7 erhalten folgende Fassung:  
„(6) Bei Änderungen der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur ist von den Generaldirektoren und Betriebsdirektoren die Einhaltung der im staatlichen Qualitätsmaßstab festgelegten Kennwerte, insbesondere der Funktionstüchtigkeit und Lebensdauer, durch Tests und Prüfungen vor der Produktionsaufnahme gegenüber dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nachzuweisen.“

(7) Von den Generaldirektoren ist zu sichern, daß halbjährlich Qualitätsanalysen erarbeitet und unter Einbeziehung der zuständigen Gewerkschaftsleitung ausgewertet werden. Unter Berücksichtigung der Marktanalysen sowie der Erfahrungen des Kundendienstes sind aus den Qualitätsanalysen neue, höhere Qualitätsanforderungen für die wissenschaftlich-technische und formgestalterische Arbeit sowie die Produktion abzuleiten, in Qualitätsprogramme und Zielstellungen für den sozialistischen Wettbewerb aufzunehmen und durchzusetzen. Die Qualitätsanalysen sind eine Grundlage für die Leistungsvergleiche zwischen den Betrieben.“

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 1. März 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 82)



(8) Die Generaldirektoren und die Betriebsdirektoren sind zur Durchsetzung höchster Qualitätsansprüche für die Organisation und die Durchführung der Qualitätskontrolle im gesamten Reproduktionsprozeß sowie für eine hohe Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme verantwortlich.

(9) Die Generaldirektoren und die Betriebsdirektoren gewährleisten zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Sicherung der Qualität der Erzeugnisse eine hohe Wirksamkeit der in den Kombinat- und Betrieben bestehenden Technischen Kontrollorganisationen (TKO). Die Technische Kontrollorganisation als Kontrollorgan der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sichert, daß

- die zur Auslieferung bereitgestellten Erzeugnisse den Qualitätsvorschriften entsprechen,
- die Zulieferungen, die in den Produktionsprozeß gelangen, die festgelegten Qualitätsbestimmungen erfüllen,
- kontinuierlich Prüfungen zur Einhaltung der im staatlichen Qualitätsmaßstab festgelegten Kennwerte, insbesondere der Funktionstüchtigkeit und der Lebensdauer, durchgeführt werden.“

(3) Der § 7 wird durch folgende Absätze ergänzt:

„(10) Die Technische Kontrollorganisation führt im Auftrag der Generaldirektoren und der Betriebsdirektoren eine systematische Qualitätsanalyse vom Wareneingang bis zum Versand durch. Davon abgeleitet unterbreitet die Technische Kontrollorganisation unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts dem Generaldirektor oder dem Betriebsdirektor regelmäßig Entscheidungsvorschläge zur Erhöhung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere zur Durchsetzung des Prinzips der fehlerfreien Arbeit und zur Sicherung einer rationalen Qualitätskontrolle.

(11) Die Technische Kontrollorganisation ist den Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren direkt unterstellt. Die Leiter der Technischen Kontrollorganisation werden berufen und abberufen.

- Die Leiter der Technischen Kontrollorganisation der Kombinate werden durch die Generaldirektoren der Kombinate nach Zustimmung durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und nach Bestätigung durch den Leiter des zuständigen übergeordneten Staatsorgans berufen und abberufen.
- Die Leiter der Technischen Kontrollorganisation der Betriebe werden durch die Direktoren der Betriebe nach Zustimmung durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und nach Bestätigung durch die Generaldirektoren der Kombinate berufen und abberufen.
- Die Leiter der Technischen Kontrollorganisation von Betrieben, die keinem Kombinat angehören, werden vom Leiter des zuständigen übergeordneten Organs nach Zustimmung durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung berufen und abberufen.
- Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung hat das Recht, die Abberufung der Leiter der Technischen Kontrollorganisation zu fordern, wenn diese ihren Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen.

(12) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Technischen Kontrollorganisation werden in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen durch Anordnung des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bestimmt.

(13) Die in den Absätzen 1 bis 11 getroffenen Regelungen gelten für die Direktoren der bezirksgeleiteten Kombinate und für die Leiter der anderen Kombinate und Betriebe gemäß § 1 Absätze 2 und 3 entsprechend.“

#### § 4

Der § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat- und Betrieben des Konsumgüterinnenhandels und Produktions-

mittelhandels muß eine Technische Kontrollorganisation oder eine ihr entsprechende Struktureinheit bestehen.“

#### § 5

Der § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

#### Gütezeichen

(1) Das Gütezeichen „Q“ kann Erzeugnissen erteilt werden, die zum Zeitpunkt ihrer vollen Marktwirksamkeit in den für die Anwender entscheidenden Gebrauchseigenschaften und in ihrer Ökonomie, insbesondere im Aufwand an Material, Energie und Arbeitszeit, internationale Bestwerte erreichen bzw. überbieten und in allen anderen Kriterien den international führenden Erzeugnissen entsprechen. Dabei sind folgende Kriterien in ihrer Einheit anzuwenden:

- hohe Gebrauchseigenschaften, Zuverlässigkeit, Funktionstüchtigkeit und Lebensdauer,
- ästhetisch ansprechende Gestaltung in der Einheit von Funktion und Form, günstige Handhabungs- und Bedieneigenschaften sowie Wartungsfreundlichkeit,
- hohe Ökonomie, insbesondere geringstmöglicher Materialeinsatz und Energieverbrauch, minimaler Aufwand an Arbeitszeit und Fertigungskosten.

(2) Die Kriterien werden im staatlichen Qualitätsmaßstab festgelegt. Das Gütezeichen „Q“ wird bei Einhaltung des staatlichen Qualitätsmaßstabes und bei Nachweis der mustergetreuen Fertigung erteilt. Über die Erteilung wird ein Prüfzeugnis ausgestellt. Bedingung für die Erteilung des Gütezeichens „Q“ ist die Einhaltung der ökonomischen Zielstellung für die Obergrenzen für Kosten und Preise sowie für die Exportrentabilität, wie sie in den Pflichtenheften bestätigt worden ist.

(3) Das Gütezeichen „Q“ wird für höchstens 2 Jahre erteilt. Bei modischen Erzeugnissen ist die Gültigkeit auf die jeweilige Saison zu beschränken. Beim Nachweis der weiteren Übereinstimmung mit den internationalen Bestwerten für die festgelegten Kriterien kann in Abhängigkeit von dem Tempo der internationalen Entwicklung eine erneute Zuerkennung des Gütezeichens „Q“ bis zu maximal 2 Jahren erfolgen.

(4) Die erteilten Prüfzeugnisse, Prüfmuster und Proben sind vom Hersteller entsprechend den Archivierungsbestimmungen und den vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Fristen aufzubewahren.

(5) Für die Erteilung des Gütezeichens „Q“ bei speziellen Erzeugnissen für die bewaffneten Organe finden die Sonderregelungen zwischen dem Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und dem Minister für Nationale Verteidigung Anwendung.“

#### § 6

Der § 14 erhält folgende Fassung:

#### „§ 14

#### Staatliches gestalterisches Prädikat

(1) Gestalterisch anmeldepflichtigen Erzeugnissen kann durch das Amt für industrielle Formgestaltung das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) zuerkannt werden, wenn

- ihre kulturell-ästhetischen Merkmale den Zielen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entsprechen,
- die Gestaltung international vergleichbares Höchstniveau erreicht hat und zur Einheit von Funktion und Form sowie zur Erhöhung der Langlebigkeit beiträgt,
- zum Zeitpunkt der vollen Marktwirksamkeit in den für die Anwender entscheidenden Gebrauchseigenschaften und in ihrer Ökonomie, insbesondere im Aufwand an Material, Energie und Arbeitszeit, internationale Bestwerte erreicht bzw. überboten werden.

(2) Bedingung für die Erteilung des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) ist die Einhaltung der ökonomischen Zielstellung für die Obergrenzen für Kosten und Preise

sowie für die Exportrentabilität, wie sie in den Pflichtenheften bestätigt ist.

(3) Das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) wird für höchstens 2 Jahre erteilt. Bei modischen Erzeugnissen ist die Gültigkeit des Prädikates auf die jeweilige Saison zu beschränken. Beim Nachweis der weiteren Übereinstimmung mit den internationalen Bestwerten für die festgelegten Kriterien kann in Abhängigkeit von dem Tempo der internationalen Entwicklung eine erneute Zuerkennung des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) auf maximal 2 Jahre erfolgen.“

## § 7

Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind verpflichtet, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.

- unverzüglich Produktionsunterbrechungen bzw. Auslieferungssperren für Erzeugnisse und Verstöße gegen die mustergetreue Fertigung gemäß § 7 Abs. 5 und
- Änderungen der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur mit dem Nachweis gemäß § 7 Abs. 6 vor der Produktionsaufnahme mitzuteilen.“

## § 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- § 5 Abs. 6 und
- §§ 8 und 9

der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) außer Kraft.

Berlin, den 21. März 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Beschluß  
zur Änderung der Ordnung  
über die Verleihung des Ehrentitels  
„Verdienter Werktätiger  
des Post- und Fernmeldewesens  
der Deutschen Demokratischen Republik“  
und der  
„Verdienstmedaille der Deutschen Post“**

vom 4. März 1986

1. Der § 5 Abs. 4 der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 33) wird wie folgt geändert:

„(4) Es können jährlich 20 Ehrentitel, 300 Verdienstmedaillen in Bronze, 150 Verdienstmedaillen in Silber und 50 Verdienstmedaillen in Gold verliehen werden.“

2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung  
über die Technischen Kontrollorganisationen  
in den Kombinat und Betrieben**

vom 21. März 1986

Zur Durchsetzung höchster Qualitätsansprüche in den Kombinat und Betrieben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Technischen Kontrollorganisationen (TKO) bei der Qualitätskontrolle.

(2) Sie gilt für Kombinate und Betriebe, die

- industrielle Erzeugnisse herstellen, instand setzen und/oder modernisieren,
- Bauproduktion erbringen,
- Textilreinigungsleistungen durchführen,
- materielle Leistungen industrieller Art erbringen, und für Staatsorgane.

(3) Sie gilt entsprechend auch für wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels und des Produktionsmittelhandels sowie für das Volkseigene Kombinat Kühl- und Lagerwirtschaft, die Aufgaben zur Erhaltung der Qualität im Warenumschiag zu erfüllen haben.

(4) Sie gilt auch für Außenhandelsbetriebe, sofern in ihnen eine TKO besteht.

## Grundsätze

## § 2

(1) Zur konsequenten Wahrnehmung der Verantwortung der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren für die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse ist ein umfassendes stabiles System der Qualitätssicherung von der Marktarbeit über Forschung und Entwicklung sowie den Wareneingang bis zum Versand zu schaffen.

(2) Für eine qualitätsorientierte Leitung des Reproduktionsprozesses durch die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren und für die Verwirklichung der fehlerfreien Arbeit an jedem Arbeitsplatz ist die Wirksamkeit der TKO in den Kombinat und Betrieben entscheidend zu erhöhen.

## § 3

(1) Zur aktiven Unterstützung der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die konsequente Verwirklichung der Qualitätspolitik bestehen in den Kombinat und Betrieben TKO.

(2) Die TKO gewährleistet im Auftrag des Generaldirektors bzw. Betriebsdirektors als deren Kontrollorgan die Durchführung einer lückenlosen Qualitätskontrolle im gesamten Reproduktionsprozeß sowie die Kontrolle der Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme und deren ständige Weiterentwicklung.

(3) Die TKO übt ihre Kontrollfunktion mit dem Ziel aus, daß mit dem Plan, ausgehend von den künftigen Markterfordernissen und den staatlichen Qualitätsmaßstäben, solche Qualitätsziele bei den Erzeugnissen vorgegeben und erreicht bzw. überboten werden, die das internationale Spitzenniveau bei geringsten Kosten der Produktion sichern.

(4) Die TKO trägt mit einer konsequenten Qualitätskontrolle zur Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins der Leiter und der Werktätigen für höchste Qualität der Erzeugnisse und eine fehlerfreie Arbeit an jedem Arbeitsplatz bei.

## Aufgaben der TKO

## § 4

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und zur systematischen Verwirklichung der Null-Fehler-Produktion haben die TKO der Kombinate

- a) das Qualitätssicherungssystem im Kombinat ausgehend von den Bedürfnissen und Erwartungen der Anwender unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungstendenzen ständig weiterzuentwickeln und eine umfassende Qualitätskontrolle zu sichern,
- b) darauf Einfluß zu nehmen, daß die umfassende Qualitätssicherung und -kontrolle von einfachsten Methoden bis zur rechnergestützten Prozeßanalyse entsprechend dem Produktionsniveau erfolgt, angefangen von der Marktarbeit über die Forschung und Entwicklung sowie die Produktion bis zum Versand,
- c) bei der Einführung von CAD/CAM-Lösungen die Einbeziehung der Qualitätssicherung zu kontrollieren,
- d) Vorschläge zur Entwicklung der erforderlichen Prüf-, Meß- und Kontrolltechnik und zur Produktion im kombinatseigenen Rationalisierungsmittelbau auszuarbeiten,
- e) zu sichern, daß die Anforderungen an das Qualitätskontrollregime in Kontrolltechnologien festgelegt werden,
- f) ein einheitliches Informationssystem über die Qualitätssituation einschließlich der Rückmeldung über das Einsatzverhalten und die Marktbewährung der Erzeugnisse auszuarbeiten,
- g) Maßnahmen zur Qualifizierung aller Leiter und Werk-tätigen für die fehlerfreie Arbeit an jedem Arbeitsplatz einschließlich der Wissensvermittlung von international bewährten Methoden der Qualitätssicherung und ihre Aufnahme in die Weiterbildungsprogramme der Kombinate vorzuschlagen,
- h) die Erfahrungen der Besten bei der Durchsetzung der fehlerfreien Arbeit zu verallgemeinern.

## § 5

(1) Die TKO der Betriebe haben

- a) durch eine lückenlose Qualitätskontrolle über den gesamten Reproduktionsprozeß zu gewährleisten, daß die Erzeugnisse fehlerfrei produziert und qualitätsgerecht ausgeliefert werden. Bei Exporterzeugnissen und bei allen funktionsbestimmenden Zulieferungen an andere Betriebe ist eine 100 %ige End- und Versandkontrolle durchzuführen;
- b) Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch aufzuklären und zu analysieren. Das schließt die Analyse des Langzeitverhaltens der Erzeugnisse in Zusammenarbeit mit den Anwendern sowie eine gründliche Analyse der Kosten für Ausschuß und Nacharbeit und der Reklamationen ein. Auf dieser Grundlage sind Entscheidungsvorschläge für den Betriebsdirektor zu unterbreiten, um mit den Verursachern die Qualitätsmängel kritisch auszuwerten und vorhandene Fehlerquellen im Produktionsprozeß zu beseitigen;
- c) die Qualifizierung der Werk-tätigen zur fehlerfreien Arbeit im engen Zusammenwirken mit den verantwortlichen Leitern und den gesellschaftlichen Organisationen zu fördern und eine arbeitsplatzbezogene Qualifizierung zu unterstützen;
- d) die Bereitstellung aktueller Informationen zum erreichten Qualitätsstand zur wirksamen Anwendung der moralischen und materiellen Stimulierung der Werk-tätigen zu gewährleisten;
- e) gute Erfahrungen in der Qualitätsarbeit zu vermitteln;
- f) bei der Bildung und Arbeit von Qualitätszirkeln mitzuwirken.

(2) Die TKO der Betriebe haben

- a) durch die Wareneingangskontrolle zu sichern, daß in den Produktionsprozeß nur Roh- und Hilfsstoffe, Bauteile und Baugruppen gelangen, die uneingeschränkt der in Standards, anderen Rechtsvorschriften und/oder Wirt-

schaftsverträgen festgelegten Qualität entsprechen. Der Prüf- und Kontrollumfang in der Wareneingangskontrolle ist entsprechend dem Einsatzzweck der Materialien und/oder der Verlässlichkeit der Zulieferungen festzulegen. Bei funktionsbestimmenden Zulieferungen ist eine den besonderen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle auf der Grundlage exakt zu vereinbarenden Liefer- und Abnahmebedingungen durchzuführen. Festgestellte Mängel sind sofort der für den Lieferbetrieb zuständigen Staatlichen Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu melden;

- b) in allen Arbeitsstufen des Fertigungsprozesses auf der Grundlage von Kontroll- und Prüfvorschriften die Einhaltung der in Standards, anderen Rechtsvorschriften und/oder Wirtschaftsverträgen vorgegebenen Qualitätsfestlegungen, insbesondere der Festlegungen, die zur Einhaltung der Zuverlässigkeitskennwerte getroffen wurden, zu kontrollieren. Durch die Anwendung moderner Methoden der Qualitätskontrolle ist zu gewährleisten, daß frühzeitig Qualitätsabweichungen erkannt werden sowie falsche, fehlerhafte und/oder nicht mustergetreue Teile und Materialien nicht zur Weiterverarbeitung in die folgende Prozeßstufe gelangen, vom Prozeß eindeutig getrennt, sicher aufbewahrt und/oder ausgesondert werden;
- c) durch eine vollständige End- und Versandkontrolle die qualitätsgerechte, reklamationfreie Auslieferung der Erzeugnisse in einer den Transport-, Umschlag- und Lagerbedingungen gerecht werdenden Verpackung zu gewährleisten. Die Kontrollergebnisse aus den Prozeßstufen sind in die Endkontrolle einzubeziehen. Der Kontrollumfang für die Endkontrolle ist in Abhängigkeit vom erreichten Qualitätsniveau und seiner Stabilität zu bestimmen. Bei eingelagerten und umdisponierten Erzeugnissen ist der Zuverlässigkeitsnachweis erneut zu verlangen. Die Versandkontrolle für den Export ist auf der Grundlage von Checklisten durchzuführen. Die Checklisten sind zu archivieren. Das vertraglich vereinbarte Qualitätsniveau ist auf Anforderung des Abnehmers dem Abnehmer schriftlich zu bescheinigen und das Prüfprotokoll beizufügen. Die Ergebnisse der End- und Versandkontrolle durch die TKO sind die Voraussetzung für die schriftliche Bestätigung der Freigabe der Erzeugnisse für den Export und für funktionsbestimmende Zulieferungen durch die Betriebsdirektoren.

## § 6

(1) Zur Sicherung der Entwicklung qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und effektiver, moderner Technologien haben die TKO der Kombinate und Betriebe

- zu kontrollieren, daß bei der Entwicklung und Produktion neuer Erzeugnisse eindeutig von den Bedürfnissen und Erwartungen der Anwender ausgegangen und den künftigen Markterfordernissen entsprochen wird;
- ausgehend von den Informationen über das Gebrauchverhalten der Erzeugnisse beim Anwender und ihrer Marktbewährung sowie aus der Analyse des Niveaus der Standards auf die Erarbeitung hoher wissenschaftlich-technischer, gestalterischer und ökonomischer Ziele in den Pflichtenheften aktiv Einfluß zu nehmen;
- im Prozeß von Forschung und Entwicklung die Erreichung der in den Pflichtenheften festgelegten Ziele in Gebrauchswert und Ökonomie, insbesondere im Material- und Energieverbrauch zu kontrollieren. Ebenso ist die Erreichung der festgelegten Zuverlässigkeitskennwerte unter betriebs- und anwendungsnahen Bedingungen zu kontrollieren und in den Labors für Zuverlässigkeits- und Simulationstests sind entsprechende Prüfungen durchzuführen;
- vor der Überleitung neuer Erzeugnisse in die Produktion und kontinuierlich für Erzeugnisse der laufenden Produktion die Einhaltung der entscheidenden Qualitätskennwerte einschließlich der Zuverlässigkeitskennwerte und sicherheitstechnischen Vorschriften auf der Grundlage von Prüfungen zu bestätigen;

— die Schaffung der Voraussetzungen für eine mustergetreue Fertigung durch gründliche technologische Vorbereitung einschließlich der Meß-, Prüf- und Rechentechnik zu kontrollieren.

(2) Die TKO der Kombinate und Betriebe haben darauf einzuwirken, daß exakte Qualitätskennwerte und die anzuwendenden Prüfverfahren sowie die Transport- und Lagerbedingungen in den Standards, anderen Rechtsvorschriften und/oder Wirtschaftsverträgen oder Exportverträgen festgelegt werden.

(3) Die TKO der Kombinate und Betriebe haben zu kontrollieren, daß die Richtigkeit der betrieblichen Meßmittel gesichert ist und die notwendigen Festlegungen zur Meß- und Prüftechnik in den technologischen Unterlagen enthalten sind. Sie haben dem Generaldirektor und/oder Betriebsdirektor Vorschläge für den Einsatz moderner, rationaler Meß- und Prüftechnik sowie für die Entwicklung und Herstellung von prozeßspezifischen Meßmitteln im eigenen Rationalisierungsmittelbau zu unterbreiten.

(4) Die TKO der Kombinate und Betriebe haben mit Analysen zur Qualitätsentwicklung der Erzeugnisse und durch ihre Informationstätigkeit zur Qualitätssituation im Kombinat und Betrieb mit daraus abgeleiteten Entscheidungsvorschlägen die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung aktiv zu unterstützen.

#### § 7

Die TKO oder ihnen entsprechende Struktureinheiten in wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat und Betrieben des Konsumgüterbinnenhandels und Produktionsmittelhandels haben die Sicherung und Erhaltung der Qualität der Konsumgüter und Produktionsmittel im Warenumsatz zu kontrollieren sowie in engem Zusammenwirken mit den TKO in den produzierenden Kombinat und Betrieben auf die qualitätsgerechte Lieferung der Erzeugnisse und die Entwicklung neuer Erzeugnisse Einfluß zu nehmen.

#### § 8

In Kombinat und Betrieben mit spezieller Produktion haben die TKO bei der Erzeugnisentwicklung und Sicherung der Qualität von Erzeugnissen und Leistungen mit den Beauftragten der bewaffneten Organe (Militärabnehmer) auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten.

### Rechte und Pflichten der Leiter der TKO

#### § 9

(1) Der Leiter der TKO des Kombines hat monatlich den Generaldirektor mit einer Qualitätsanalyse über

- die Qualitätssituation im Kombinat,
- die durchgängige Sicherung der mustergetreuen Fertigung,
- das Reklamationsgeschehen, insbesondere im Export,
- Abweichungen von den festgelegten Leistungszielen in Forschung und Entwicklung, insbesondere den bestätigten Qualitäts- und Zuverlässigkeitskennwerten

zu informieren. Der Leiter der TKO des Kombines hat die monatlichen Qualitätsanalysen dem Leiter der Staatlichen Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu übergeben.

(2) Der Leiter der TKO des Kombines hat die Verantwortung für die fachliche Anleitung und Kontrolle der Leiter der TKO der Kombinatbetriebe und für die Koordinierung der TKO-Arbeit im Kombinat.

(3) Der Leiter der TKO des Kombines hat das Recht, an Leitungsberatungen beim Generaldirektor des Kombines und der Leiter der TKO des Betriebes an Leitungsberatungen beim Betriebsdirektor sowie an Beratungen anderer betrieblicher Leitungsebenen zu Qualitätsproblemen und damit zusammenhängenden Fragen, wie sozialistischer Wettbewerb, Prämierung, Kaderfragen usw., teilzunehmen.

#### § 10

(1) Der Leiter der TKO des Kombines bzw. Betriebes (nachfolgend Leiter der TKO genannt) hat die Verantwortung für die Organisation der Arbeit in der TKO und für die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter.

(2) Der Leiter der TKO entscheidet über die Qualitätsbeurteilung der Erzeugnisse. Er hat das Recht, Erzeugnisse zur Überleitung in die Produktion, Materialien und Zulieferungen für die Produktion und die Weiterleitung von Produkten und/oder Baugruppen für die nächste Arbeitsstufe freizugeben, wenn die vorgegebenen Qualitätskennwerte erreicht wurden.

(3) Der Leiter der TKO hat das Recht, bei Verstößen gegen die staatlichen Qualitätsvorschriften, gegen eine mustergetreue Fertigung und vertragsgerechte Produktion vom Generaldirektor oder Betriebsdirektor die Unterbrechung der Produktion und/oder eine Auslieferungssperre für diese Erzeugnisse zu fordern.

(4) Der Leiter der TKO ist verpflichtet, nicht qualitätsgerechte Zulieferungen für die Verarbeitung zu sperren und über den Betriebsdirektor zu veranlassen, daß vom Zulieferbetrieb Maßnahmen zur Einhaltung der Qualitätsforderungen getroffen werden. Bei der Durchsetzung der notwendigen Maßnahmen hat er den Leiter der TKO des Zulieferbetriebes zu unterstützen.

(5) Der Leiter der TKO erteilt die Zustimmung für im Produktionsprozeß vorgesehene Abweichungen von der festgelegten Technologie, Konstruktion, dem Materialeinsatz oder der Rezeptur. Die Zustimmung hat der Leiter der TKO nur zu erteilen, wenn nachgewiesen wurde, daß keine Qualitätsminderungen am Erzeugnis entstehen.

(6) Den verteidigungspflichtigen Arbeitsstufen von Forschung und Entwicklung ist durch den Leiter der TKO nur zuzustimmen, wenn die Realisierung der im Pflichtenheft festgelegten Zielstellungen, insbesondere zur Qualität und Zuverlässigkeit, nachgewiesen ist.

(7) Der Leiter der TKO hat die Kontrolltechnologien für neu in die Produktion einzuführende Erzeugnisse zu bestätigen.

(8) Der Leiter der TKO ist verpflichtet, vor dem Abschluß von Exportverträgen die spezifischen Qualitätsvereinbarungen und Qualitätsfestlegungen zu prüfen.

(9) Die Leiter der TKO sind verpflichtet, bei Qualitätsverstößen den Generaldirektor und/oder Betriebsdirektor unverzüglich in Kenntnis zu setzen und entsprechende Leitungsentscheidungen vorzubereiten. Über festgestellte Qualitätsprobleme bei Zulieferungen ist die TKO des Zulieferbetriebes zu informieren. Werden vom Generaldirektor oder Betriebsdirektor die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen von Qualitätsverstößen nicht getroffen, hat der Leiter der TKO die zuständige Staatliche Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und bei Abweichungen von den formgestalterischen Festlegungen das Amt für industrielle Formgestaltung darüber zu informieren.

(10) Der Leiter der TKO ist verpflichtet, über Qualitätsmängel mit erheblichen volkswirtschaftlichen Auswirkungen bzw. die zu Störungen in der Kooperationskette führen, die Staatliche Qualitätsinspektion sofort zu informieren. Das hat insbesondere zu erfolgen bei

- beantragten Unterbrechungen der Produktion und Auslieferungssperren innerhalb von 24 Stunden,
- Reklamationen aus dem Export und der Bevölkerung, die die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Reklamationen erfordern,
- schwerwiegenden Abweichungen von den qualitätsbestimmenden Kennwerten, insbesondere auch bei entscheidenden Zulieferungen.

(11) Leiter der TKO, für die keine Staatliche Qualitätsinspektion des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zuständig ist, haben die entsprechenden Fachabteilungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu informieren.

(12) Die Leiter der TKO sind bei Informationen über Qualitätsmängel an das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung allein zeichnungsberechtigt.



## § 11

**Stellung der TKO**

(1) Die Leiter der TKO sind den Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren direkt unterstellt und den Fachdirektoren gleichgestellt.

(2) Durch die Generaldirektoren ist in Abstimmung mit den zuständigen Ministern der Aufbau, die zahlenmäßige Stärke sowie die qualitative Besetzung der TKO eigenverantwortlich im Rahmen der staatlichen Plankennziffern zu bestimmen.

(3) Die Struktur der TKO ist als selbständiger Bereich im Kombinat und/oder Betrieb vom Generaldirektor und/oder Betriebsdirektor festzulegen.

(4) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren haben die materiellen, finanziellen und kadermäßigen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Arbeitsweise der TKO zu schaffen. Sie haben dafür zu sorgen, daß eine auf hohem wissenschaftlich-technischen Niveau stehende Meß-, Prüf-, Kontroll- und Rechentechnik entwickelt und eingesetzt wird.

## § 12

**Anforderungen an die Qualifikation**

(1) In der TKO sind durch die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren solche politisch und fachlich qualifizierten Kader, erfahrenen Meister und Facharbeiter einzusetzen, die mit Autorität und Sachkunde die Qualitätskontrolle organisieren können. Dabei ist der Anteil von Hoch- und Fachschulkadern systematisch zu erhöhen.

(2) Als Leiter der TKO sind hochqualifizierte Kader zu berufen, die sich in Forschung und Entwicklung, Technologie, Produktion und Absatz bewährt haben. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen vorhanden sein:

- hohes ingenieur-technisches und fachspezifisches Hoch- oder Fachschulwissen und umfassende Kenntnisse über die technologischen Fertigungsabläufe in der Produktion,
- Erfahrungen in der Leitung von Kollektiven und Fähigkeiten zur Qualifizierung von Werktätigen,
- umfassende Kenntnisse über neueste Methoden zur Entwicklung einer leistungsfähigen Qualitätssicherung und über moderne Meß-, Prüf- und Rechentechnik, die Anwendung von Methoden der statistischen Qualitätskontrolle sowie über Grundkenntnisse der Zuverlässigkeitsarbeit,
- Grundkenntnisse gestalterischer Qualitätssicherung.

(3) Durch die Ministerien und die Generaldirektoren der Kombinate ist in Abstimmung mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung eine ständige Qualifizierung der in der TKO tätigen Kader zur Vermittlung moderner Methoden der Qualitätssicherung zu organisieren.

(4) Die Leiter der TKO der Kombinate sind in Abstimmung mit den zuständigen Ministern in das Qualifizierungssystem des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und des Amtes für industrielle Formgestaltung einzubeziehen.

**Schlußbestimmungen**

## § 13

Die Aufgaben des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nach dieser Anordnung werden in der Bauwirtschaft durch die Staatliche Bauaufsicht und für Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse durch das Institut für Arzneimittelwesen der DDR wahrgenommen.

## § 14

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1986.

**Der Präsident**  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung  
Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

**Vierte Durchführungsbestimmung  
zur Standardisierungsverordnung**

vom 24. Februar 1986

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1984 zur Standardisierungsverordnung — Regelungen zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten und zur Anwendung der DDR- und Fachbereichstandards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben — (GBl. I Nr. 12 S. 162) wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Der § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Abweichungen Festlegungen betreffen, für die das Einverständnis der staatlichen Organe mit Kontroll-, Koordinierungs- und Überwachungsfunktionen entsprechend deren in Rechtsvorschriften festgelegten Verantwortung erforderlich ist.“

(2) Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung zur Abweichung vom Standard ist von dem Leiter zu erteilen, der den Standard bestätigt hat, sofern nicht in Rechtsvorschriften andere Zuständigkeiten festgelegt sind oder das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung einem anderen Leiter übertragen worden ist.“

(3) Der § 8 ist wie folgt zu ergänzen:

„(6) Die Minister der bewaffneten Organe sind berechtigt, die Erteilung von Genehmigungen zur Abweichung von Standards, die ausschließlich für die Sicherung der Erfordernisse der Landesverteidigung in ihren Bereichen notwendig sind, in eigener Zuständigkeit zu regeln.“

## § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. April 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1986

**Der Präsident**  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung  
Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>****über die Zuführung und Verwendung der Mittel  
des „Kontos junger Sozialisten“**

vom 15. Februar 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 23. Oktober 1975 über die Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“ (GBl. I Nr. 42 S. 695) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe und Einrichtungen haben die Zuführungen zum ‚Konto junger Sozialisten‘ monatlich bis zum 18. Kalendertag des folgenden Monats vorzunehmen. Von den Zuführungen sind folgende Anteile zu übertragen:

- 25 % auf das ‚Konto junger Sozialisten‘ bei dem für den jeweiligen Betrieb bzw. die Einrichtung zuständigen Rat des Kreises. Die Übertragungen haben monatlich bis zum 25. Kalendertag des folgenden Monats zu erfolgen. Für Hochschulen und Universitäten, in deren Bereich FDJ-Kreisleitungen bestehen, entfallen diese Übertragungen.

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 695)

— 50 % auf das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen monatlich bis zum 25. Kalendertag des folgenden Monats.

Das zentrale „Konto junger Sozialisten“ beim Amt für Jugendfragen wird bei der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik<sup>2</sup> geführt.“

## § 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

## „§ 3

In landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften werktätiger Binnenfischer und anderen Produktionsgenossenschaften in der Landwirtschaft, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie im Verband der Konsumgenossenschaften der DDR erfolgt die Zuführung von Mitteln zum „Konto junger Sozialisten“ und deren Verwendung in ihren Bereichen auf der Grundlage des Abschnittes IV Ziff. 1 des Gemeinsamen Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191) entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung.“

## § 3

Der Abs. 2 des § 4 wird gestrichen.

## § 4

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Laufe eines Quartals an das „Konto junger Sozialisten“ beim Rat des Kreises und beim Amt für Jugendfragen zu hoch vorgenommene Übertragungen von Mitteln sind mit den Übertragungen des folgenden Quartals zu verrechnen.“

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1986

Der Leiter  
des Amtes für Jugendfragen  
beim Ministerrat der DDR  
Sattler

Der Minister  
der Finanzen  
Höfner

<sup>2</sup> Konto-Nr. 6336—24—2047

Anordnung Nr. 64<sup>1</sup>über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 24. Februar 1986

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 3. April 1986 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Geburtstages von Ernst Thälmann.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung von Ernst Thälmann an der Spitze eines Demonstrationzuges mit Fahnen und Transparenten. Umschrift „ERNST THÄLMANN“ „1886 1944“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 63 vom 24. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 81)

blik, darüber die Wertzahl „10“, die Wertbezeichnung „MARK“ und die Jahreszahl „1986“.

Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Über der Wertzahl der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 750 000 ausgeprägt.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 3. April 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1986

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

## Anordnung

über den Schutz unter- und oberirdischer  
leitungsgebundener Fernmeldeanlagen  
der Deutschen Post

— Fernmeldeschutz-Anordnung —

vom 28. Februar 1986

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Anforderungen und Bedingungen zum Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post.

## § 2

## Grundsätze

(1) Auf der Grundlage des § 21 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen sind bei Erd-, Wasserbau- und Holzeinschlagarbeiten und anderen Arbeiten — soweit damit auf unter- und oberirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen eingewirkt werden kann — die dafür Verantwortlichen verpflichtet, diese Arbeiten so vorzubereiten und durchzuführen, daß unter- und oberirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen nicht beschädigt werden oder schädigend auf diese eingewirkt wird. Das gilt auch für Großraum- und Schwerlasttransporte, die eine zeitweilige Entfernung oder Umverlegung von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen erfordern. Die Zugänglichkeit zu Fernmeldeanlagen darf nicht erschwert, ihr Betrieb und ihre Instandhaltung nicht behindert werden.

(2) Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe haben für die Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten oder Transporte gemäß Abs. 1 Verantwortliche festzulegen.

(3) Jedes Beschädigen, Verändern der Lage oder des Zustandes sowie jedes unberechtigte Freilegen unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post ist der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post durch den Verursacher unverzüglich mitzuteilen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen, bis die zuständige Dienststelle der Deutschen Post über den Fortgang der Arbeiten entschieden hat.

(4) Für Arbeiten gemäß Abs. 1 ist eine Genehmigung durch die Deutsche Post erforderlich. Ausgenommen davon sind Schürfgrabungen bei denen der Erdstoff ausschließlich mit



Spaten und Schaufel so vorsichtig gelöst wird, daß auch die Beschädigung dünnwandiger Kabel und technischer Ausrüstungen ausgeschlossen ist.

#### Unterirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen

##### § 3

Unterirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen der Deutschen Post bestehen aus Kabeln (Erd-, Röhren-, See- oder Flußkabeln), den zu ihrer Funktion und ihrem Schutz notwendigen technischen Ausrüstungen sowie den der Kennzeichnung der Kabellage dienenden Kabelmerkzeichen und Schiffsfahrtszeichen.

##### § 4

(1) Erd- oder Röhrenkabel sind in Straßen, Wegen, Grundstücken oder in land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen, dabei vorzugsweise im Kabelschutzstreifen, untergebracht. Die Kabel sind in Kabelkanäle, Kabelschächte und Kabelführungsrohre eingezogen oder unmittelbar in die Erde gelegt.

(2) Die Legetiefe der Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre richtet sich nach den dafür geltenden Standards. Soweit keine Standards über die Legetiefe bestehen, sind die Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre so zu legen, daß durch die Mitnutzung keine Beschränkung der Bodenbearbeitung und Unterbodenlockerung landwirtschaftlicher Nutzflächen eintritt.

(3) Die Lage der Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre kann durch Kabelmerkzeichen gekennzeichnet sein. Die Kabelmerkzeichen dienen zum Einmessen der Lage der Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre; sie stehen zumeist nicht unmittelbar über den Erd- oder Röhrenkabeln. Die Lage der Kabelmerkzeichen darf nur von der Deutschen Post verändert werden. Jedes unberechtigte Verändern der Lage oder jedes Beschädigen der Kabelmerkzeichen ist durch den Verursacher der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich mitzuteilen.

##### § 5

(1) See- oder Flußkabel werden auf hoher See und in Küstengewässern, in Flüsse, Kanäle, Häfen und Binnenseen gelegt. Sie liegen auf dem Grund und an besonders gefährdeten Stellen unter Sohle. Die Kabellage wird, soweit es möglich ist, durch Schilder oder Baken am Ufer oder durch Tonnen oder Bojen auf dem Wasser (Schiffsfahrtszeichen) kenntlich gemacht.

(2) Die der Kennzeichnung der Kabellage dienenden Schiffsfahrtszeichen dürfen in ihrer Lage nur mit Zustimmung der Deutschen Post verändert werden. Jedes Beschädigen, Verschleppen sowie sonstiger Abgang dieser Schiffsfahrtszeichen ist der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post durch den Verursacher unverzüglich mitzuteilen.

(3) Können See- oder Flußkabel gemäß Abs. 1 nicht kenntlich gemacht werden, sind die Fischereiberechtigten durch die Deutsche Post über die Lage dieser Kabel in Kenntnis zu setzen.

##### § 6

(1) Der Verantwortliche für Arbeiten gemäß § 2 oder der Auftraggeber dafür haben vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung gemäß § 3 Abs. 4 bei der Deutschen Post einzuholen. Bei der Antragstellung ist die Deutsche Post über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung der Deutschen Post über die beantragte Genehmigung hat innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages zu erfolgen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten verbunden werden. Mit den Arbeiten darf im vorgesehenen Arbeitsbereich erst begonnen werden, wenn die Deutsche Post die Genehmigung dafür erteilt hat.

(2) Der Verantwortliche für Arbeiten gemäß § 2 hat die Arbeitsausführenden über Vorhandensein und Lage der im Arbeitsbereich untergebrachten unterirdischen leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Mit der Arbeit darf erst nach Einweisung durch den Verantwortlichen für die Durchführung dieser Arbeiten be-

gonnen werden. Er hat dafür zu sorgen, daß die dafür geltenden Schutzvorschriften beachtet werden.

(3) Der Verantwortliche für Arbeiten auf land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen ist von den Pflichten gemäß Abs. 1 befreit, wenn

1. die Arbeiten auf diesen Flächen
  - innerhalb des Kabelschutzstreifens nicht mehr als 0,5 m
  - außerhalb des Kabelschutzstreifens nicht mehr als 0,8 m unter Geländeoberkante gehen,
2. der Verantwortliche über Vorhandensein und Lage der im vorgesehenen Arbeitsbereich untergebrachten Fernmeldeanlagen aus Lagezeichnungen zum Standortverfahren oder Mitnutzungsverträgen in Übereinstimmung mit der Vermarkung unterrichtet ist,
3. die Arbeiten auf diesen Flächen keine dauernde Behinderung für die Instandhaltung der Erd- oder Röhrenkabel schaffen.

##### § 7

(1) Innerhalb eines Abstandes von 0,5 m zu Erd- oder Röhrenkabeln dürfen Sonden, Pfähle, Bohrer, Dorne und ähnliche Gegenstände nur mit festangebrachtem Teiler oder Querriegel benutzt werden, durch die das Eindringen in das Erdreich entsprechend der Tiefenlage des Kabels, des Kabelkanals oder des Kabelführungsrohres begrenzt wird.

(2) Ein Abstand von 0,5 m zu Erd- oder Röhrenkabeln gilt auch beim Einsatz hydraulisch betriebener Maschinen, von Flachbaggern, wie Planierraupen und Schrapper, sowie von Grabenfräsen. Eine horizontale oder vertikale Annäherung an Erd- oder Röhrenkabel bis auf 0,3 m ist nur zulässig, wenn während der Durchführung der Arbeiten oder des Einsatzes der Maschinen ständig durch ein Leitungssuchgerät die genaue Lage der unterirdischen leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen optisch oder akustisch angezeigt wird. Beim Einsatz von Baggern, Bodenmeißeln, Spezialmaschinen der Melioration, mechanischen Aufreißgeräten und ähnlichen Maschinen muß ein Abstand von mindestens 1,0 m zu den Erd- oder Röhrenkabeln eingehalten werden. Bei maschinellen Aushub gefrorenen Bodens muß ein Sicherheitsabstand von 2,0 m eingehalten werden.

(3) Bei manuellen Arbeiten in der Nähe der Erd- oder Röhrenkabel dürfen spitze und scharfe Werkzeuge nicht bis zu deren Verlegetiefe verwendet werden; sie dürfen sich der unterirdischen Fernmeldeanlage höchstens bis auf 0,2 m nähern. Werden die Arbeiten fortgeführt, sind stumpfe Werkzeuge zu verwenden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Vorschriften für Erd- oder Röhrenkabel gelten entsprechend auch für See- oder Flußkabel. Außerdem darf in einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines markierten See- oder Flußkabels weder geankert noch gestakt werden. Es dürfen keine Anker oder Grundnetze geschleppt werden.

(5) Fischereigeräte, wie Scherbretter und Netzbäume, müssen so eingerichtet sein, daß bei ihrer Benutzung See- und Flußkabel auch auf Strecken ohne besondere Kennzeichnung der Kabellage nicht erfaßt oder beschädigt werden können.

(6) Wird ein See- oder Flußkabel vom Anker- oder Fischereigerät erfaßt und bleiben die Versuche, es ohne Gewaltanwendung freizumachen, erfolglos, muß das Anker- oder Fischereigerät aufgegeben werden. Das See- oder Flußkabel darf nicht gekappt werden.

(7) Ist in Binnengewässern ein Flußkabel von einem Anker- oder Fischereigerät erfaßt worden, ist in jedem Falle unverzüglich nach Ankunft im nächsten Hafen oder an der nächsten Landungsstelle der Sachverhalt der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post durch den Schiffsführer mitzuteilen.

(8) Wurde ein Seekabel auf hoher See oder in Küstennähe von einem Anker- oder Fischereigerät erfaßt, ist dies in jedem Falle sofort durch Funk der nächstgelegenen Küstenfunkstelle der Deutschen Demokratischen Republik mitzuteilen. Ist keine Funkausrüstung an Bord, besteht die Ver-

pflichtung, nach Ankunft im nächsten Hafen oder an der nächsten Landungsstelle sofort den Sachverhalt der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Post durch den Schiffsführer mitzuteilen.

### Oberirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen

#### § 8

(1) Oberirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen der Deutschen Post bestehen aus Freileitungen, den zu ihrer Funktion und ihrem Schutz notwendigen technischen Ausstattungen, Masten und Verstärkungsmitteln. Freileitungen können Blankdrahtleitungen oder Luftkabel sein.

(2) Freileitungen werden in der Regel an Straßen, Wegen, Eisenbahnlinsen und Gewässern sowie auf Grundstücken, land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen, hierbei vorzugsweise über Kabelschutzstreifen, geführt. Sie können Straßen, Wege, Grundstücke, Eisenbahnlinsen und Gewässer kreuzen.

#### § 9

(1) Arbeiten oder Transporte gemäß § 2, die zu Beschädigungen oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen führen können, sind der nächstgelegenen Fernmeldedienststelle der Deutschen Post vorher mitzuteilen. Die Benachrichtigungsfrist beträgt bei Großraum- und Schwerlasttransporten 5 Werktagen vor Transportbeginn, für alle anderen Arbeiten mindestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten.

(2) Vom Verantwortlichen für die Arbeiten oder Transporte gemäß § 2 sind alle Maßnahmen zu treffen, die eine Beschädigung oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen verhindern. Mit der Durchführung der Arbeiten im Gefahrenbereich darf erst begonnen werden, wenn ein befugter Mitarbeiter der Deutschen Post anwesend ist, der die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnet und überwacht.

(3) Bäume, die oberirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gefährden, sind auf Verlangen der Deutschen Post vom Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten auszuästen, zu stützen oder zu beseitigen.

#### § 10

### Schadenersatzanspruch der Deutschen Post

Die Verantwortlichkeit für die Zufügung eines Schadens an unter- und oberirdischen leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen der Deutschen Post richtet sich nach den Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts.

#### § 11

### Schadenersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Ist es zum Schutz unterirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post erforderlich, Anker- oder Fischereigerät aufzugeben, ist die Deutsche Post verpflichtet, Schadenersatz in Geld zu leisten. Die Deutsche Post ist zur Schadenersatzleistung nicht verpflichtet, wenn ein rechtswidriges Verhalten des Schiffsführers den Verlust verursacht hat.

(2) Ist es zum Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post erforderlich, Anpflanzungen auszuästen, zu stützen oder zu beseitigen, so ist die Deutsche Post verpflichtet, Schadenersatz in Geld zu leisten. Sind davon Anpflanzungen sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe betroffen, gelten die Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) über den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile. Die Deutsche Post ist zum Schadenersatz oder zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile nicht verpflichtet, wenn die Anpflanzung nach dem Errichten der unter- oder oberirdischen Fernmeldeanlagen der Deutschen Post erfolgt ist.

#### § 12

### Geltendmachung der Ansprüche bei der Deutschen Post

(1) Ansprüche gegen die Deutsche Post auf Schadenersatz oder Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile sind beim örtlich zuständigen Post- und Fernmeldeamt, in den Bezirks-

städten beim Fernmeldeamt und in Berlin beim Fernsprechamt geltend zu machen.

(2) Für Ansprüche gegen die Deutsche Post im Gebiet der Ostsee einschließlich der Küstengewässer ist die Bezirksdirektion Rostock der Deutschen Post zuständig.

#### § 13

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) die Lage oder den Zustand unter- oder oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post sowie der zur Kennzeichnung der Lage der Kabel, Kabelkanäle oder Kabelführungsrohre dienenden Zeichen verändert,

b) die in den §§ 2 Abs. 3; 4 Abs. 3; 5 Abs. 2; 7 Absätze 7 und 8; 9 Abs. 1 festgelegte Mitteilungspflicht nicht erfüllt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter- oder oberirdische leitungsgebundene Fernmeldeanlagen der Deutschen Post gefährdet, indem er als Verantwortlicher für die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 oder Auftraggeber dafür

a) mit den Arbeiten beginnen läßt,

• bevor ihm von der Deutschen Post die Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten erteilt wurde oder  
• ohne die Anwesenheit eines befugten Mitarbeiters der Deutschen Post im Bereich der gefährdeten unter- oder oberirdischen leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen abzuwarten oder  
• ohne erteilte Auflagen zu beachten (§§ 6 Abs. 1 und 9 Abs. 2),

b) die Arbeiten fortführen läßt, bevor die Deutsche Post über den Fortgang der Arbeiten entschieden hat (§ 2 Abs. 3),

c) Anweisungen zur Durchführung oder Fortführung der Arbeiten erteilt, ohne die Arbeitsausführenden über Vorhandensein und Lage der im Arbeitsbereich liegenden leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen zu unterrichten (§ 6 Abs. 2),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 einen größeren Schaden verursachte oder hätte verursachen können oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Post- und Fernmeldeamtes, dem Leiter des Fernsprechamtes Berlin, in dessen örtlicher Zuständigkeit die Ordnungswidrigkeit begangen worden ist.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 14

### Schlußbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auch für den Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der im § 6 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen genannten zentralen Staatsorgane Anwendung.

#### § 15

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986.

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

**Anordnung  
über den Telex-Dienst  
— Telex-Anordnung —  
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt den Telex-Dienst im Fernmeldenetz der Deutschen Post und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane und Betriebe sowie für ausländische Vertretungen und Einrichtungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Für den internationalen Telex-Dienst gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind, wenn sie auf der Grundlage dieser Verträge ihre Teilnahme am internationalen Telex-Dienst erklärt hat.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Der Telex-Dienst der Deutschen Post umfaßt

- a) die Benutzung öffentlicher Telex-Stellen,
- b) das Anschließen von Telex-Anlagen des Telex-Teilnehmers an das Telex-Netz der Deutschen Post,
- c) die Überlassung von Telex-Anlagen der Deutschen Post zur ständigen oder zeitweiligen Nutzung,
- d) das Ankoppeln fernmeldetechnischer Geräte an Telex-Anlagen.

Für die Teilnahme am Telex-Dienst gemäß den Buchstaben b bis d ist eine Anschlußgenehmigung erforderlich.

(2) Telex-Verkehr ist das Übertragen von Nachrichten in schriftlicher Form nach dem Internationalen Telegrafalphabet Nr. 2.

**§ 3**

**Telex-Teilnehmerverhältnis**

(1) Das Telex-Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Telex-Teilnehmer bestehende Vertragsverhältnis. Es entsteht durch Anschließen von Telex-Anlagen des Telex-Teilnehmers an das Telex-Netz der Deutschen Post.

(2) Das Telex-Teilnehmerverhältnis umfaßt das Einrichten, Instandhalten, Ändern (Verlegen, Auswechseln, Umwandeln) oder Abbrechen von Telex-Anlagen.

(3) Für Beginn und Beendigung des Telex-Teilnehmerverhältnisses gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen und der Durchführungsverordnung vom 29. November 1985 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigung zum Fernmeldeverkehr — (GBl. I Nr. 31 S. 354).

(4) Die Anschlußgenehmigung wird nur dem Antragsteller erteilt.

(5) Die Entscheidung über eine Anschlußgenehmigung setzt technische Prüfungen voraus. Die Frist für die Entscheidung beträgt bis zu 6 Monaten.

(6) Entsprechend der Antragstellung kann die Genehmigung unbefristet oder befristet für eine Zeit bis zu 6 Monaten erteilt werden.

(7) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für Personen, die den Telex-Dienst der Deutschen Post in Anspruch nehmen, ohne daß ihnen von der Deutschen Post eine Anschlußgenehmigung erteilt wurde.

**§ 4**

**Rechte und Pflichten des Telex-Teilnehmers**

(1) Jeder Telex-Teilnehmer, der Leistungen des Telex-Dienstes der Deutschen Post in Anspruch nimmt, ist zu gegen-

seitiger Rücksichtnahme verpflichtet und hat sich so zu verhalten, daß andere nicht behindert oder belästigt werden.

(2) Der Telex-Teilnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates und zum Schutz menschlichen Lebens sowie zur Alarmierung bei Bränden und anderen Gefahrensituationen jedem Bürger die Benutzung seiner Telex-Anlagen zu gestatten oder die Nachricht selbst zu übermitteln.

(3) Der Telex-Teilnehmer hat das Recht auf

- a) Beratung über die für ihn zweckmäßigen Telex-Anlagen,
- b) Übergabe der Telex-Anschlüsse in betriebsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand,
- c) Instandhaltung seiner Telex-Anlagen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung,
- d) Erstattung von entrichteten Gebühren für Leistungen, die er nicht in Anspruch genommen hat, und für Leistungen, die die Deutsche Post nicht oder fehlerhaft ausgeführt hat,
- e) Schadenersatz gemäß § 24.

(4) Der Telex-Teilnehmer ist berechtigt, Nachrichten, die ihm über seinen Telex-Anschluß zugeschrieben werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterzuleiten und anderen die ständige oder zeitweilige Mitbenutzung seines Telex-Anschlusses zu gestatten.

(5) Der Telex-Teilnehmer hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß

- a) die mit der Genehmigung erteilten Auflagen erfüllt werden,
- b) seine Telex-Anlagen jederzeit betriebsbereit sind,
- c) seine Telex-Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind und nicht mißbräuchlich benutzt werden können,
- d) Störungen, Beschädigungen oder Verlust seiner Telex-Anlagen den zuständigen Dienststellen der Deutschen Post unverzüglich mitgeteilt werden,
- e) technische Veränderungen an den Telex-Anlagen sowie das Anschließen weiterer Telex-Anlagen nur mit Genehmigung der Deutschen Post vorgenommen werden,
- f) bei Überlastung seiner Telex-Anlagen innerhalb einer von der Deutschen Post festgesetzten Frist weitere Telex-Anschlüsse beantragt oder Telex-Nebenstellenanlagen vergrößert oder ausgewechselt werden,
- g) Telex-Anlagen nicht durch andere in seiner Obhut befindliche Anlagen beeinflusst werden,
- h) alle Gebühren, die sich aus dem Telex-Teilnehmerverhältnis ergeben, ordnungsgemäß entrichtet werden,
- i) bei Änderung seines Namens oder seiner Anschrift die zuständigen Dienststellen der Deutschen Post innerhalb 1 Monats verständigt werden,
- k) mit vertretbarem Aufwand nicht mehr instandsetzungsfähige teilnehmereigene Telex-Anlagen auf seine Kosten gegen neue ausgetauscht werden.

(6) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung des Telex-Verkehrs ist der Telex-Teilnehmer verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Telex-Endeinrichtungen ordnungsgemäß bedient werden. Die fachliche Eignung für die Bedienung von Telex-Endeinrichtungen ist durch Vorlage eines Zeugnisses als Facharbeiter für Fernmeldeverkehr oder eines entsprechenden Leistungsnachweises der Deutschen Post nachzuweisen.

(7) Sind vom Telex-Teilnehmer Maßnahmen zur Beseitigung der Überlastung seiner Telex-Anlagen durchzuführen, gelten die von der Deutschen Post festgesetzten Fristen. Kommt der Telex-Teilnehmer seiner Pflicht auf Beseitigung der Überlastung nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, Maßnahmen zur Einschränkung des abgehenden Telex-Verkehrs des Telex-Teilnehmers festzulegen und diese selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die der Deutschen Post daraus entstehenden Kosten oder Auslagen werden dem Telex-Teilnehmer in Rechnung gestellt.

## § 5

**Räumliche Bedingungen für das Einrichten von Telex-Anlagen**

(1) Der Telex-Teilnehmer ist verpflichtet, geeignete Räume für die Unterbringung der Telex-Anlagen bereitzustellen. Erweisen sich die Räume später als ungeeignet, trägt der Telex-Teilnehmer die Kosten, die der Deutschen Post hieraus entstehen.

(2) Der Telex-Teilnehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten zum Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Telex-Anlagen der Deutschen Post die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen genau zu bezeichnen.

(3) Die Deutsche Post ist nicht verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen oder die Kosten zu erstatten, wenn durch das Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen der Telex-Anlagen Ausbesserungen in Räumen oder an Gebäuden erforderlich werden.

(4) Die Starkstromanschlüsse für die Anschaltung von Telex-Anlagen sind vom Telex-Teilnehmer bereitzustellen.

## § 6

**Übernahme von Telex-Anschlüssen**

(1) Bestehende Telex-Anschlüsse können bei der Nachfolge in Betriebsräumen durch Staatsorgane und Betriebe, mit denen bereits ein Telex-Teilnehmerverhältnis besteht, übernommen werden (Übernahme).

(2) Die Übernahme muß vom Übernehmenden beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Post. Der Antrag zur Übernahme ist innerhalb eines Monats zu stellen. Die Frist für die Antragstellung beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats nach Eintritt des im Abs. 1 genannten Sachverhaltes. Die Übernahme setzt voraus, daß

- a) der Telex-Anschluß an der bisherigen Stelle verbleibt,
- b) das Telex-Teilnehmerverhältnis mit dem bisherigen Teilnehmer beendet oder von diesem die Verlegung des Telex-Anschlusses beantragt wurde.

## § 7

**Erlöschen der Genehmigung**

(1) Für das Erlöschen der Genehmigung gilt § 12 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen.

(2) Der Verzicht auf die Genehmigung durch Erklärung des Telex-Teilnehmers ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig. Die Erklärung muß der Deutschen Post spätestens bis zum letzten Arbeitstag des vorhergehenden Monats schriftlich zugehen.

(3) Bei Widerruf der Genehmigung durch die Deutsche Post sind die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen bis zum Schluß des Monats zu entrichten, in dem der Widerruf ausgesprochen wurde.

(4) Das befristete Telex-Teilnehmerverhältnis erlischt mit Ablauf des in der Genehmigung festgelegten Zeitpunktes.

(5) Bei einem befristeten Telex-Teilnehmerverhältnis sind die Kosten für das Abbrechen und Abschalten der Telex-Anlagen vom Telex-Teilnehmer zu tragen. Bei einem unbefristeten Telex-Teilnehmerverhältnis werden die Kosten für das Abbrechen und Abschalten von überlassenen Telex-Anlagen von der Deutschen Post übernommen. Wenn Gründe nicht dagegen sprechen, können die Leitungen an Ort und Stelle verbleiben.

## § 8

**Telex-Netz**

(1) Die Gestaltung des Telex-Netzes im Fernmeldenetz wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(2) Das Telex-Netz besteht aus den Telex-Vermittlungsstellen, den Leitungen zwischen ihnen und den Telex-Anschlüssen.

(3) Zu jeder Telex-Vermittlungsstelle gehört ein Anschlußbereich. Die Anschlußbereiche werden von der Deutschen Post festgelegt.

(4) Zu den Telex-Anlagen beim Telex-Teilnehmer gehören Telex-Endeinrichtungen (Fernschreiber, Fernschaltgeräte, Lochstreifenengeräte), Zusatzeinrichtungen, Telex-Nebenstellenanlagen und Leitungen beim Telex-Teilnehmer (Teilnehmerleitungen). Die Teilnehmerleitungen beginnen an den von der Deutschen Post festgelegten Stellen.

## § 9

**Telex-Anschlüsse**

(1) Telex-Anschlüsse sind Telex-Hauptanschlüsse oder Telex-Nebenanschlüsse.

(2) Der Telex-Anschluß umfaßt bei

a) Telex-Hauptanschlüssen

die dem Telex-Hauptanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Telex-Vermittlungsstelle, die Anschlußleitung (Hauptanschlußleitung) und die Hauptstelle oder bei Telex-Nebenstellenanlagen die der Hauptanschlußleitung zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung,

b) Telex-Nebenanschlüssen

die dem Telex-Nebenanschluß zugeordneten technischen Einrichtungen der Vermittlungseinrichtung, die Anschlußleitung (Nebenanschlußleitung) und die Nebenstelle.

(3) Zu den Anschlußleitungen gehören die im Fernmeldenetz der Deutschen Post geführten Leitungen, die Leitungsführungen sowie die Teilnehmerleitungen.

(4) Jeder Telex-Anschluß erhält eine Kennung, die von der Deutschen Post festgelegt wird. Eine in der Kennung mögliche Kurzbezeichnung des Telex-Teilnehmers ist mit der Deutschen Post schriftlich zu vereinbaren.

(5) Telex-Anschlüsse können auch zur Übertragung von Daten benutzt werden. Die Bedingungen für die Benutzung und das Anschalten der dafür vorgesehenen Anlagen sind in der Datenübertragungs-Anordnung vom 28. Februar 1966 (Sonderdruck Nr. 1268 des Gesetzblattes) festgelegt.

## § 10

**Telex-Hauptanschlüsse**

(1) Telex-Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen an die Telex-Vermittlungsstelle angeschlossen sind, in deren Anschlußbereich sie liegen, sind Telex-Regelhauptanschlüsse. Telex-Hauptanschlüsse, deren Hauptstellen an eine Telex-Vermittlungsstelle eines anderen Anschlußbereiches angeschlossen sind, sind Telex-Ausnahmehauptanschlüsse. Telex-Ausnahmehauptanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es Sicherheit und Ordnung im Telex-Verkehr erfordern.

(2) An Telex-Regelhauptanschlüssen können Telex-Nebenstellenanlagen geschaltet werden.

(3) Jeder Telex-Hauptanschluß erhält eine Telex-Rufnummer. Die Telex-Rufnummern werden von der Deutschen Post festgelegt. Die Telex-Rufnummern von Telex-Hauptanschlüssen können zu einer Telex-Sammelrufnummer zusammengefaßt werden. Die Deutsche Post kann aus technischen oder betrieblichen Gründen Telex-Rufnummern ändern.

(4) Telex-Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post eingerichtet, instandgehalten — soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist —, geändert und abgebrochen. Für Telex-Nebenstellenanlagen gilt § 14.

(5) Telex-Endeinrichtungen für Telex-Hauptanschlüsse werden von der Deutschen Post auf Kosten des Telex-Teilnehmers beschafft. Sie sind Eigentum des Telex-Teilnehmers. Die Deutsche Post kann Telex-Endeinrichtungen gegen Gebühren überlassen.

(6) Telex-Endeinrichtungen für Telex-Hauptanschlüsse, die von der Deutschen Post beschafft oder überlassen wurden, werden von der Deutschen Post instandgehalten. Ihre Instandhaltung kann auch vom Telex-Teilnehmer oder von Einzelpersonen und Betrieben (nachfolgend Berechtigte genannt) vorgenommen werden.



(7) Die Instandhaltung von Telex-Endeinrichtungen, die sich der Telex-Teilnehmer nicht über die Deutsche Post beschafft hat, obliegt dem Telex-Teilnehmer.

(8) Der Einsatz der Berechtigten bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt nur für die Telex-Endeinrichtungen, für die sie erteilt wurde.

### § 11

#### Telex-Nebenanschlüsse

(1) Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen sich in demselben Fernsprechnetzbereich wie die Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage befinden, sind Telex-Regelnebenanschlüsse. Telex-Nebenanschlüsse, deren Nebenstellen sich in einem anderen Fernsprechnetzbereich als die Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage befinden, sind Telex-Ausnahmenebenanschlüsse. Telex-Ausnahmenebenanschlüsse werden nur eingerichtet, wenn es Sicherheit und Ordnung im Telex-Verkehr erfordern.

(2) An Telex-Nebenanschlüsse dürfen keine weiteren Telex-Nebenstellenanlagen geschaltet werden.

(3) Telex-Nebenanschlüsse können untereinander und über die Hauptanschlußleitungen mit den Telex-Vermittlungsstellen verbunden werden.

(4) Telex-Nebenanschlüsse müssen so eingerichtet werden, daß zur Störungseingrenzung eine Verbindung mit Hauptanschlußleitungen möglich ist.

(5) Nebenstellen sind außenliegende Nebenstellen, wenn sie sich nicht auf demselben Grundstück wie die Vermittlungseinrichtung der Telex-Nebenstellenanlage befinden. Die Leitungen für außenliegende Nebenstellen werden grundsätzlich im Leitungsnetz der Deutschen Post geführt.

### § 12

#### Öffentliche Telex-Stellen

(1) Öffentliche Telex-Stellen werden von der Deutschen Post eingerichtet und betrieben. Sie sind als öffentliche Telex-Stellen gekennzeichnet und für den abgehenden Verkehr zugelassen.

(2) Die Benutzung öffentlicher Telex-Stellen ist jedermann gestattet.

### § 13

#### Zusatzeinrichtungen

(1) Die Ankopplung von Zusatzeinrichtungen an Telex-Endeinrichtungen erfolgt durch die Deutsche Post. Zusatzeinrichtungen sind Eigentum des Telex-Teilnehmers. Die Instandhaltung obliegt dem Telex-Teilnehmer.

(2) Erforderliche Veränderungen an Zusatzeinrichtungen auf Grund von Veränderungen im Telex-Netz hat der Telex-Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen.

### § 14

#### Telex-Nebenstellenanlagen

(1) Eine Telex-Nebenstellenanlage besteht aus der Vermittlungseinrichtung, den Nebenanschlußleitungen und den Nebenstellen. Für das Einrichten, Instandhalten, Ändern und Abbrechen von Telex-Nebenstellenanlagen ist der Telex-Teilnehmer verantwortlich.

(2) Einrichtung, Änderung oder Abbruch von Nebenstellenanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Deutsche Post.

(3) Erforderliche Veränderungen an Telex-Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im Telex-Netz hat der Telex-Teilnehmer auf seine Kosten vornehmen zu lassen.

(4) Die Instandhaltung der Telex-Nebenstellenanlagen obliegt dem Telex-Teilnehmer. Ausgenommen sind die über das Fernmeldenetz der Deutschen Post geführten Teile von Nebenanschlußleitungen zu außenliegenden Nebenstellen. Die Instandhaltung von Telex-Nebenstellenanlagen kann vom Telex-Teilnehmer oder von Einzelpersonen und Betrieben (nachfolgend Berechtigte genannt) vorgenommen werden. Der Einsatz der Berechtigten bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung ist personengebunden und gilt

nur für die Telex-Nebenstellenanlagen, für die sie erteilt wurde.

(5) Mängel an der Telex-Nebenstellenanlage sind innerhalb der von der Deutschen Post festgelegten Frist durch den Telex-Teilnehmer zu beseitigen.

### § 15

#### Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den Telex-Verkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr

(1) Die Deutsche Post erteilt auf Antrag die Genehmigung zur Zusammenschaltung von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den Telex-Verkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr.

(2) Das Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den Telex-Verkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr ist in der Anordnung vom 28. Februar 1986 über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen (Sonderdruck Nr. 1268 des Gesetzblattes) geregelt.

(3) Bei zusammengeschalteten Fernmeldeanlagen unterliegen die Fernmeldeanlagen für den Telex-Verkehr den Bestimmungen dieser Anordnung, die Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr den Bestimmungen der Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreibverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen sowie den Bestimmungen dieser Anordnung.

### § 16

#### Andere Dienste und sonstige Leistungen im Telex-Verkehr

Zur Sicherung des Telex-Dienstes führt die Deutsche Post folgende andere Dienste und sonstige Leistungen durch:

- Anmeldedienst
- Auskunftsdienst
- Buchdienst
- Entstörungs- und Nachfragedienst
- Rundschreibdienst
- Telegrammaufgabe und -zuschreibung über Telex-Anschlüsse.

### § 17

#### Anmeldedienst

Der Anmeldedienst der Deutschen Post

- a) bearbeitet alle Angelegenheiten, die das Telex-Teilnehmerverhältnis betreffen,
- b) berät die Antragsteller und Telex-Teilnehmer über
  - die für sie zweckmäßigen Telex-Anlagen,
  - die sachgemäße Vorlage von Anträgen und
  - die zulässige Formulierung ihrer Einträge für das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer,
- c) informiert über
  - die Bedienung und Betriebsweise von Telex-Anlagen,
  - Gebührenangelegenheiten, die das Telex-Teilnehmerverhältnis betreffen.

### § 18

#### Auskunftsdienst

Der zentrale Telex-Auskunftsdienst der Deutschen Post erteilt fernschriftlich Auskünfte über

- Telex-Rufnummern, Namen und Anschriften von Telex-Teilnehmern im Telex-Netz der Deutschen Post und in Telex-Netzen anderer Staaten,
- Landeskennzahlen für den automatischen internationalen Telex-Dienst,
- Gebühren und Besonderheiten der Betriebsabwicklung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und im internationalen Telex-Dienst.



## § 19

**Buchdienst**

(1) Die Deutsche Post gibt das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik heraus. Die Herausgabe und Gestaltung des Verzeichnisses obliegt der Deutschen Post.

(2) In das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer werden grundsätzlich alle Telex-Teilnehmer eingetragen. Für jeden Telex-Hauptanschluß ist der Ersteintrag gebührenfrei. Darüber hinaus können Telex-Teilnehmer weitere Einträge für sich sowie für andere, denen sie die ständige Mitbenutzung des Telex-Hauptanschlusses gestatten, verlangen (Zweiteinträge). Zweiteinträge sind gebührenpflichtig.

(3) Sind Telex-Hauptanschlüsse als Sammelanschlüsse geschaltet, wird im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer nur die Telex-Sammelrufnummer eingetragen.

(4) Bei befristeter erteilter Genehmigung erfolgt kein Eintrag im Verzeichnis der Telex-Teilnehmer.

(5) Über das Abfassen und Einordnen der Telex-Teilnehmereinträge entscheidet die Deutsche Post. Die Deutsche Post kann Einträge ablehnen, die das Auffinden im Verzeichnis erschweren.

(6) Für jeden Telex-Hauptanschluß wird ein Verzeichnis der Telex-Teilnehmer gebührenfrei überlassen.

(7) Die Telex-Teilnehmer werden über die Herausgabe neuer Verzeichnisse informiert. Die gebührenfrei überlassenen Verzeichnisse sind bei der in der Information angegebenen Dienststelle der Deutschen Post abzuholen. Dabei sind die dem Telex-Teilnehmer überlassenen Verzeichnisse der letzten Ausgabe zurückzugeben.

## § 20

**Entstörungs- und Nachfragedienst**

(1) Störungen sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Post unverzüglich zu melden. Bei der Störungsmeldung soll — soweit erkennbar — die Art der Störung angegeben werden.

(2) Bei Unregelmäßigkeiten im Telex-Verkehr und bei Nichterreichbarkeit des durch Wahl verlangten Telex-Anschlusses kann der Telex-Teilnehmer bei der Störungsannahme- und Nachfragestelle die Ursachen erfragen.

(3) Die Inanspruchnahme des Störungsannahme- und Nachfragedienstes ist gebührenfrei.

## § 21

**Rundschreibdienst**

(1) Vom Telex-Rundschreibdienst werden Telex-Rundschreibverbindungen (Mehrfachverbindungen) zwischen dem Telex-Anschluß eines anmeldenden Telex-Teilnehmers und mehreren Telex-Anschlüssen innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt.

(2) Die Durchführung des Telex-Rundschreibdienstes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

## § 22

**Telegrammaufgabe und -zuschreibung über Telex-Anschlüsse**

(1) Telegramme können über Telex-Anschlüsse aufgegeben und zugeschrieben werden.

(2) Das Aufgeben und Zuschreiben von Telegrammen über Telex-Anschlüsse unterliegt den Bestimmungen der Telegramm-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 173).

## § 23

**Gebühren**

(1) Für die Teilnahme am Telex-Verkehr sind Gebühren gemäß der Anlage zu dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Für Gebühren, die sich aus dem Telex-Teilnehmerverhältnis ergeben, ist der Telex-Teilnehmer zahlungspflichtig,

auch wenn er Telex-Anlagen anderen zur ständigen oder zeitweiligen Mitbenutzung überlassen hat. Fernmelderechnungen werden grundsätzlich dem Telex-Teilnehmer übersandt.

(3) Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen (monatliche Gebühren) sowie Gebühren, deren Höhe sich vor der Ausführung der Leistung durch die Deutsche Post feststellen läßt, werden im voraus erhoben. Einmalige Gebühren sowie Gebühren, deren Höhe sich erst nach Ausführung der Leistung der Deutschen Post feststellen läßt, werden nachträglich erhoben.

(4) Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen werden mit dem Tag der Übergabe der Anlagen, bei Änderungen ab 1. Tag des folgenden Monats erhoben. Diese Gebühren werden bis zum Ende des Teilnehmerverhältnisses erhoben, mindestens jedoch in Höhe einer Monatsgebühr.

(5) Bei der Berechnung der Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen und Zinsen werden für jeden Monat 30 Tage zugrunde gelegt. Für Teile eines Monats werden Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen anteilmäßig berechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist.

(6) Die Pflicht des Telex-Teilnehmers zur Entrichtung der Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Leistungen ruht:

- a) für die Zeit, in der die Telex-Anlagen gemäß § 10 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen nicht genutzt werden können,
- b) für die Zeit einer Verlegung an eine andere Stelle, wenn dabei die Telex-Anlagen länger als 14 Tage nicht benutzbar sind,
- c) für die Dauer der Unterbrechung, wenn Telex-Anlagen ohne Verschulden des Telex-Teilnehmers betriebsunfähig geworden sind und diese Störungen, nachdem sie der Deutschen Post bekannt geworden sind, länger als 14 Tage angedauert haben.

(7) Die Gebühren werden für von der Deutschen Post festgelegte Abrechnungszeiträume zusammengefaßt und in die Fernmelderechnung des Telex-Teilnehmers aufgenommen. Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird 7 Tage nach Absendung der Fernmelderechnung fällig.

(8) Der in der Fernmelderechnung ausgewiesene Geldbetrag wird von Telex-Teilnehmern, die dem Geltungsbereich der Zahlungsverkehrs-Verordnung vom 13. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 30 S. 293) unterliegen, auf der Grundlage einer Vereinbarung im Lastschriftverfahren eingezogen.

(9) Gebührenrückstände jeder Art haben Telex-Teilnehmer, die der Zahlungsverkehrs-Verordnung unterliegen, nach den für den Zahlungsverkehr geltenden Rechtsvorschriften zu verzinsen. Für alle übrigen Telex-Teilnehmer beträgt die Höhe der Verspätungs-/Verzugszinsen 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> jährlich.

(10) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag Gebühren, wenn glaubhaft versichert wird, daß die Deutsche Post die Leistungen nicht ausgeführt hat, für die die Gebühren berechnet worden sind. Gebühren werden ohne Antrag dem Telex-Teilnehmer erstattet, wenn die Deutsche Post feststellt, daß sie die in Rechnung gestellten Leistungen nicht ausgeführt hat.

(11) Für zu erstattende Gebühren zahlt die Deutsche Post Zinsen, wenn die Zinsen einen monatlichen Betrag von 5 M übersteigen. Für Gebühren, die die Deutsche Post versehentlich nicht erhoben hat und später nachfordert, werden für die Zeit bis zur Nachforderung keine Zinsen erhoben.

## § 24

**Schadenersatzpflicht der Deutschen Post**

(1) Die Schadenersatzpflicht der Deutschen Post beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Telex-Anlagen richtet sich nach § 28 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

(2) Die Schadenersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Telex-Teilnehmer die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnlicher Anlagen nicht angegeben hat.

§ 25

Schadenersatzpflicht des Telex-Teilnehmers

(1) Der Telex-Teilnehmer ist für die Verletzung der aus dem Telex-Teilnehmerverhältnis sich für ihn ergebenden Pflichten verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Telex-Teilnehmers erstreckt sich auch auf Handlungen von Personen, denen er die ständige oder zeitweilige Mitbenutzung seiner Telex-Anlagen gestattet.

§ 26

Sperren von Telex-Hauptanschlüssen durch die Deutsche Post

(1) Ist ein Telex-Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Telex-Teilnehmerpflichten gemäß § 4, kann der für das Erteilen der Anschlußgenehmigung zuständige Leiter der Deutschen Post entscheiden, daß die Telex-Hauptanschlüsse des Telex-Teilnehmers zwangsweise gesperrt werden (Zwangssperre).

(2) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist dem Telex-Teilnehmer schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Er ist davon zu unterrichten, daß er gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen kann.

(3) Die Zwangssperre beendet das Telex-Teilnehmerverhältnis nicht und hebt die Anschlußgenehmigung nicht auf.

§ 27

Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidung über die Anwendung der Zwangssperre gemäß § 26 Abs. 1 und die Festsetzung von Gebühren, die auf Grund der Anlage zu dieser Anordnung berechnet worden sind, kann der Telex-Teilnehmer das Rechtsmittel der Beschwerde einlegen.

(2) Für die Beschwerde und das Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen des § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Telex-Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	<b>1. Einmalige Gebühren</b>	
	1.1. Allgemeine Gebühren	
01	Genehmigungsgebühr für das Herstellen genehmigungspflichtiger fernmeldetechnischer Geräte je Genehmigung Zu Nr. 01: Mit der Genehmigungsgebühr sind die Aufwendungen für das Bearbeiten der Anträge abgegolten.	20,—
02	Zulassungs- und Prüfgebühr je Prüfstunde Mindestgebühr Zu Nr. 02: 1. Die Gebühr wird erhoben für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmu-	18,75 150,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	stern sowie von Telex-Anlagen, für die noch keine Zulassung vorliegt.	
	2. Wird das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Auftraggeber die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Anlage zu tragen. Findet die Prüfung beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden, außer der Gebühr, die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	
	3. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
	1.2. Einrichtungsgebühren	
03	1.2.1. Unbefristetes Telex-Teilnehmerverhältnis Anschlußgebühr für einen Telex-Hauptanschluß (Einzelanschluß) Zu Nr. 03: 1. Die Anschlußgebühr Nr. 03 umfaßt die Aufwendungen für die Einrichtung des Telex-Anschlusses, seine Einmessung und Übergabe an den Telex-Teilnehmer. Sie umfaßt auch den Leitungsabschnitt auf dem Grundstück des Telex-Teilnehmers bis zur Einführung (einschließlich), nicht aber die auf dem Grundstück erforderlichen Erd- und Pflasterarbeiten sowie Maste und ihre Aufstellung, die Arbeiten bei der Herstellung besonderer Erder, das Herausführen von Leitungen aus einem Gebäude in ein anderes Gebäude auf demselben Grundstück und Mehraufwendungen durch besondere Wünsche des Telex-Teilnehmers. 2. Die Anschlußgebühr Nr. 03 wird auch berechnet, wenn Leitungen von früheren Telex-Anschlüssen wieder verwendet werden. 3. Die Anschlußgebühr Nr. 03 wird nicht berechnet, wenn der Telex-Anschluß übernommen wird. In diesem Fall wird die Umschreibgebühr Nr. 08 erhoben.	250,—
04	Heranführen der Anschlußleitung bis zum Grundstück	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen!

1 Z. Z. gibt die Anordnung Nr. Pr. 351 vom 22. Mai 1985 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen (P-Sonderdruck Nr. 1218 des Gesetzblattes).

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	Zu Nr. 04: Bei Anschlüssen nach Nr. 03 wird die Gebühr nur berechnet, wenn die Leitung vom Verzweiger des Telex-Netzes bis zum Grundstück außerhalb geschlossener Ortslagen verläuft und ausschließlich für den Telex-Teilnehmer hergestellt wird.	
05	Sonstige Einrichtungsgebühren	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen <sup>1</sup>
	Zu Nr. 05: 1. Als sonstige Einrichtungsgebühren werden auch Leistungen berechnet, die nicht mit der Gebühr Nr. 03 abgegolten sind. 2. Für die Einrichtung einer außenliegenden Nebenstelle werden mindestens 250,— M erhoben.	
	1.2.2. Befristetes Telex-Teilnehmerverhältnis Bei befristetem Telex-Teilnehmerverhältnis — außer bei Telex-Messezeitanschlüssen in Leipzig — werden die Gebühren für das Einrichten und Abbrechen nach Nr. 05, mindestens jedoch 250,— M, berechnet. Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wieder verwendbaren Materialien abgesetzt. Die Gebühren für Telex-Messezeitanschlüsse in Leipzig werden besonders geregelt.	
	1.3. Änderungsgebühren	
06	Änderung durch Verlegung der Telex-Endeinrichtungen der Hauptstelle (einschließlich Einmessung) ohne Leitungsverlegung	65,—
07	Leitungsverlegung bei Änderungen, je Meter verlegte Teilnehmerleitung Zu Nr. 06 und 07: 1. Bei Änderung mit Leitungsverlegungen werden die Gebühren nach Nr. 07 zusätzlich zur Gebühr Nr. 06 berechnet. 2. Die Gebühren gelten für Verlegungen innerhalb desselben Gebäudes. 3. Bei Verlegungen an eine andere Stelle als nach Bemerkung 2. findet die Gebühr nach Nr. 03 Anwendung.	5,—
08	Umschreibgebühr bei Änderung des Namens des Telex-Teilnehmers und bei Änderung der Telex-Rufnummer auf Antrag des Telex-Teilnehmers	30,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
09	Auswechseln einer Telex-Endeinrichtung (Fernschreiber und/oder Fernschaltgerät) auf Wunsch des Telex-Teilnehmers einschließlich Einmessung	65,—
10	Sonstige Änderungsgebühren, soweit nicht unter Nr. 06 bis 09 aufgeführt	nach den geltenden Preisbestimmungen für Fernmeldebauleistungen <sup>1</sup>
Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
2.	<b>Regelmäßig wiederkehrende Gebühren</b>	
2.1.	<b>Telex-Hauptanschluß</b>	
7601	Grundgebühr für einen Telex-Hauptanschluß mit elektromechanischem Fernschreiber	70,—
7602	Grundgebühr für einen zweiten elektromechanischen Fernschreiber	35,—
	Zu Nr. 7601 und 7602: 1. Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Pflege und Wartung des Fernschreibers (einschließlich Fernschaltgerät) abgegolten. Die Kosten für die Instandsetzung gehen zu Lasten des Telex-Teilnehmers. 2. Die Gebühren gelten auch für Fernschreiber, zu deren Instandhaltung die Deutsche Post nicht verpflichtet ist. 3. Für elektronische Fernschreiber werden die Gebühren sowie der Umfang der von der Deutschen Post durchzuführenden Instandhaltungsarbeiten vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.	
2.2.	<b>Zuschlag zur Grundgebühr für Telex-Ausnahmehauptanschlüsse</b>	
7604	für jeden Telex-Ausnahmehauptanschluß Zu Nr. 7604: Auf Veranlassung der Deutschen Post geschaltete Telex-Ausnahmehauptanschlüsse werden wie Telex-Regelhauptanschlüsse berechnet.	1 800,—
2.3.	<b>Telex-Nebenstellenanlagen</b>	
	<b>Vorbemerkungen</b> Die regelmäßig wiederkehrenden Gebühren für Telex-Nebenstellenanlagen setzen sich zusammen aus: 1. der Gebühr für jede auf die Telex-Nebenstellenanlage geschaltete Hauptanschlußleitung nach Nr. 7601. 2. der Gebühr für jeden zum Telex-Verkehr zugelasse-	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	nen Nebenanschluß (Be- rechtigungsgebühr) nach Nr. 7605,	
	3. den Gebühren für Leitun- gen nach Nr. 7610 bis 7613, soweit zutreffend.	
7605	Berechtigungsgebühr für jeden belegten Telex-Nebenanschluß	7,—
	2.4. Leitungen	
	2.4.1. Leitungen von Telex-Regel- nebenanschlüssen Nebenanschlußleitungen zu einer außenliegenden Neben- stelle, je 100 Meter Luftlinie bei	
7610	zweidrähtiger Anschaltung	—,75
7611	vierdrähtiger Anschaltung	1,50
	Zu Nr. 7610 und 7611: Die Entfernung wird von der Nebenstelle zur Vermittlungs- einrichtung der Telex-Neben- stellenanlage gemessen.	
	2.4.2. Leitungen von Telex-Aus- nahmenebenanschlüssen Ausnahmenebenanschlußlei- tungen,	
7612	wenn die Nebenstelle des Telex-Ausnahmenebenan- schlusses im Anschlußbereich des zugehörigen Hauptan- schlusses liegt	225,—
7613	wenn die Nebenstelle des Telex-Ausnahmenebenan- schlusses nicht im Anschluß- bereich des zugehörigen Hauptanschlusses liegt	1 350,—
	2.5. Zusammenschalten mit Fern- meldeanlagen für den nicht- öffentlichen Fernschreibver- kehr	
7614	Zusammenschalten von Telex- Hauptanschlußleitungen mit Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernschreib- verkehr je Leitung	15,—
	Zu Nr. 7614: 1. Die Gebühr wird von jedem Genehmigungsinhaber er- hoben, wenn Anlagen ver- schiedener Genehmigung- sinhaber zusammengeschal- tet sind. 2. Neben der Gebühr für das Zusammenschalten mit Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fern- schreibverkehr wird — die Grundgebühr für jede auf eine Fern- meldeanlage für den nichtöffentlichen Fern- schreibverkehr ge- schaltete Hauptan- schlußleitung nach Nr. 7601 und — die Berechtigungsgebühr für jeden telexberechtig- ten Anschluß der Fern- meldeanlage für den nichtöffentlichen Fern-	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
	Schreibverkehr nach Nr. 7605 erhoben.	
2.6.	Telex-Endeinrichtungen (Loch- streifengeräte)	
7620	Empfangslocher	8,—
7621	Lochstreifensender	12,—
7622	Handlocher	15,—
	Zu Nr. 7620 bis 7622: Mit den Gebühren sind die Aufwendungen für die Pflege und Wartung abgegolten. Die Kosten für die Instandsetz- ung gehen zu Lasten des Telex- Teilnehmers.	
Nr.	Gegenstand	Gebühr M
3.	Schreibgebühren (für 50 Baud)	
3.1.	Schreibgebühren ohne Zusatz- leistungen	
30	für jede Minute einer Verbin- dung im Nahverkehr (Verbin- dung innerhalb des Bezirks)	—,10
31	für jede Minute einer Verbin- dung im Weitverkehr (Verbindung zwischen ver- schiedenen Bezirken) montags bis freitags von 6 bis 18 Uhr	—,60
32	für jede Minute einer Verbin- dung im Weitverkehr montags bis freitags von 18 bis 6 Uhr, an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen ganztägig	—,20
	Zu Nr. 30 bis 32: Die Schreibgebühren werden stets dem anrufenden Telex- Teilnehmer in Rechnung ge- stellt.	
3.2.	Zusatzgebühr für die Benut- zung einer öffentlichen Telex- Stelle	
33	für die erste halbe Stunde	5,—
34	für jede weitere angefangene Viertelstunde	2,50
	Zu Nr. 33 und 34: 1. Die Gebühren werden zu- sätzlich zu den Gebühren Nr. 30 bis 32 erhoben. 2. Die Gebühren werden auch dann erhoben, wenn in der öffentlichen Telex-Stelle durch die Deutsche Post ein Lochstreifen für den Be- nutzer hergestellt wird. Werden die Fernschrei- ben oder Lochstreifen vom Benutzer selbst übermittelt bzw. hergestellt, ermäßigen sich die Gebühren um die Hälfte.	
3.3.	Zusatzgebühr für Rundschrei- ben	
35	Schaltgebühr je angeschalteten Anschluß	—,80
	Zu Nr. 35: Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren Nr. 30 bis 32 erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
4.	<b>Gebühren für andere Dienste und sonstige Leistungen</b>	
4.1.	Vergleichszählung bei Telex-Hauptanschlüssen auf Antrag des Teilnehmers je Hauptanschlußleitung	
40	für den 1. Tag	4,50
41	für jeden weiteren Tag	1,50
	Zu Nr. 40 und 41: Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich herausstellt, daß ein fehlerhaftes Arbeiten der Zählleinrichtung vorliegt.	
4.2.	Erteilen einer Auskunft	gebührenfrei
4.3.	Mithilfe der Deutschen Post bei der Entstörung von Telex-Nebenstellenanlagen	
43	Leistungen für das Ermitteln der Störungsursache bis zu 1 Stunde Dauer	30,—
44	darüber hinaus für jede angefangene halbe Stunde	15,—
	Zu Nr. 43 und 44: Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Anlagen der Deutschen Post festgestellt werden.	
4.4.	Telex-Buchdienst	
45	Ersteintrag in das Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR, je geschaltete Hauptanschlußleitung	gebührenfrei
46	Zweiteintrag	10,—
47	Nichtrückgabe des gebührenfreien Verzeichnisses der Telex-Teilnehmer der DDR beim Umtausch	Gebühren für das neue Verzeichnis

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr M
4.5.	<b>Gebühren für die zeitweilige Überlassung von Telex-Endeinrichtungen</b>	
4.5.1.	<b>Elektromechanischer Fernschreiber</b>	
7640	Fernschreiber ohne Fernschaltgerät	60,—
7641	Empfangslocher	11,50
7642	Standgehäuse	10,—
7643	Lochstreifensender	28,—
7644	Fernschaltgerät	17,—

Nr.	Gegenstand	tägliche Gebühr M
7650	Fernschreiber ohne Fernschaltgerät	6,—
7651	Empfangslocher	1,20
7652	Standgehäuse	1,—
7653	Lochstreifensender	2,80
7654	Fernschaltgerät	1,70
	Zu Nr. 7640 bis 7654: Die Gebühren werden bis zu 10 Tagen als tägliche Gebühr nach Nr. 7650 bis 7654 erhoben.	

Nr.	Gegenstand	tägliche Gebühr M
4.5.2.	<b>Elektronische Fernschreiber</b> Die Gebühren werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgelegt.	

**Anordnung  
über den Telegrammdienst  
— Telegramm-Anordnung —  
vom 28. Februar 1986**

Auf Grund des § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt den Telegrammdienst im Fernmeldenetz der Deutschen Post.

(2) Für den internationalen Telegrammdienst gelten die völkerrechtlichen Verträge, die für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft sind, wenn sie auf der Grundlage dieser Verträge ihre Teilnahme am internationalen Telegrammdienst erklärt hat.

§ 2

**Aufgabe von Telegrammen**

(1) Telegramme können aufgegeben werden

1. bei Postämtern, Poststellen und gemeindeöffentlichen Fernsprechstellen,
2. über Fernsprechanschluß und Münzfernsprecher bei der Fernsprech-Telegrammaufnahme,
3. über Telex-Anschluß bei der Telex-Telegrammaufnahme,
4. durch Übergabe an den Zusteller in ländlichen Gebieten.

(2) Für die Aufgabe eines Telegramms am Schalter ist ein Aufgabevordruck der Deutschen Post zu verwenden. Das Telegramm muß deutlich lesbar — möglichst in Druckschrift oder mit Schreibmaschine — geschrieben sein.

(3) Auf dem Aufgabevordruck muß an der dafür vorgesehenen Stelle die Postanschrift des Absenders angebracht werden. Diese Angaben werden nicht übertragen.

(4) Telegramme mit gleichem Text an mehrere Empfänger können in besonders gekennzeichneten Postämtern als Listentelegramme aufgegeben werden. Der Absender hat diesen Ämtern eine Liste mit den Anschriften der Empfänger und den Telegrammtext zu übergeben.

(5) Telegramme können bei dafür vorgesehenen Postämtern und Poststellen über Selbstbedienungseinrichtungen aufgegeben werden. Zur Aufgabe ist der Vordruck „Selbstbedienungstelegramm“ zu verwenden.

(6) Bei der Fernsprech-Telegrammaufnahme dürfen von Staatsorganen und Betrieben nicht mehr als 3 Telegramme in einer Gesprächsverbindung aufgegeben werden.

(7) Im Telegrammdienst können nur Schriftzeichen übertragen werden, die sich mit dem Fernschreiber wiedergeben lassen.

§ 3

**Ausschluß vom Telegrammdienst**

(1) Telegramme, deren Inhalt gegen Rechtsvorschriften oder gegen die Grundsätze der sozialistischen Moral verstößt, werden von der Übertragung ausgeschlossen.



(2) Nachrichten von Telex-Teilnehmern an andere Telex-Teilnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland sind von der Übertragung im Telegrammdienst der Deutschen Post ausgeschlossen. Das gilt nicht für Not-, Staats-, Wetter- und Wassertelegramme sowie für Telegramme des Umweltschutzes.

(3) Telegramme, die nur die Anschrift enthalten, sind nicht zulässig.

#### § 4

##### Anschrift

(1) Die Anschrift muß den Empfänger eines Telegramms eindeutig bestimmen.

(2) Postleitzahl und Bestimmungsort sind an den Schluß der Anschrift zu setzen.

(3) Nachstehende Arten von Anschriften sind zugelassen:

- a) Vollanschrift,
- b) Kurzanschrift,
- c) Postfach- und Postschließfachanschrift,
- d) Lageranschrift,
- e) Fernsprechanhschrift,
- f) Telex-Anschrift.

(4) Eine Vollanschrift umfaßt:

- a) die Bezeichnung des Empfängers,
- b) Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk, Wohnungsnummer u. dgl.,
- c) Postleitzahl und Bestimmungsort.

(5) Eine Kurzanschrift darf nur angewendet werden, wenn sie mit der Deutschen Post vereinbart worden ist. Kurzanschriften werden für mindestens 1 Jahr vereinbart. Die Vereinbarung gilt unbefristet weiter, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Eine Kurzanschrift umfaßt:

- a) die vereinbarte Abkürzung der Empfängerbezeichnung,
- b) Postleitzahl und Bestimmungsort.

(6) Eine Postfach- oder Postschließfachanschrift umfaßt:

- a) die Bezeichnung des Empfängers,
- b) die Bezeichnung „Postfach“ oder „Postschließfach“ und die Nummer des Faches,
- c) Postleitzahl und Bestimmungsort, erforderlichenfalls mit der Nummer des Postamtes, bei dem sich das Fach befindet.

(7) Eine Lageranschrift umfaßt:

- a) die Bezeichnung des Empfängers,
- b) Postleitzahl und Bestimmungsort, erforderlichenfalls mit der Nummer des Postamtes, bei dem das Telegramm lagern soll.

Einzelne Buchstaben, Zahlen, Vornamen oder Kennwörter sind nicht als Empfängerbezeichnung zugelassen.

(8) Eine Fernsprechanhschrift umfaßt:

- a) die Rufnummer des Fernsprechanhschlusses,
- b) die Bezeichnung des Empfängers,
- c) Postleitzahl und Bestimmungsort.

(9) Wenn ein Telegramm über Fernsprechanhschluß zugesprochen werden soll und die Rufnummer nicht angegeben werden kann, ist die Vollanschrift anzuwenden und davor der Vermerk „tf“ zu setzen.

(10) Eine Telex-Anschrift umfaßt:

- a) die Rufnummer des Telex-Anschlusses,
- b) die Bezeichnung des Empfängers,
- c) Postleitzahl und Bestimmungsort.

Telegramme an Telex-Teilnehmer sind mit Telex-Anschrift aufzugeben.

(11) In Telegrammen an Telex-Teilnehmer ist, wenn die Telex-Rufnummer nicht bekannt ist, die Vollanschrift an-

zuwenden und vor die Anschrift der Vermerk „tx“ zu setzen.

(12) Telegrammkurzanschriften sind für Telegramme des Geldverkehrs nicht zulässig.

(13) Fernsprech- und Telex-Anschriften sind nicht zugelassen für

- a) Brieffelegramme,
- b) Schmuckblattelegramme,
- c) Telegramme des Geldverkehrs.

#### § 5

##### Text

Der Text eines Telegramms muß aus mindestens 1 Textwort bestehen. Er kann in jeder beliebigen Sprache abgefaßt sein. Der internationale Hotel-Code darf angewendet werden.

#### § 6

##### Vermerke zur Kennzeichnung der Telegrammart und zusätzlichen Leistungen

Der Aufgeber hat die von ihm gewünschten Telegrammart oder zusätzlichen Leistungen zu kennzeichnen. Die zur Kennzeichnung zu verwendenden Vermerke enthält Anlage 1 dieser Anordnung.

#### § 7

##### Berichtigen und Zurückziehen von Telegrammen

(1) Der Absender kann ein Telegramm berichtigen oder zurückziehen, solange es noch nicht übertragen worden ist.

(2) Wer ein Telegramm berichtigen oder zurückziehen will, muß seine Berechtigung hierzu nachweisen.

#### § 8

##### Rangfolge der Telegramme

Für das Übertragen und Aushändigen der Telegramme gilt nachstehende Rangfolge:

- a) Nottelegramme,
- b) Staatstelegramme,
- c) Wetter- und Wassertelegramme, Telegramme des Umweltschutzes,
- d) Telegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung,
- e) gewöhnliche Telegramme,
- f) Brieffelegramme einschließlich Staatsbrieffelegramme.

Die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Telegramme sind Vorrangtelegramme.

#### § 9

##### Nottelegramme

Nottelegramme dienen dem Schutz menschlichen Lebens oder volkswirtschaftlich wichtiger Sachwerte. Jeder Bürger ist berechtigt, Nottelegramme aufzugeben.

#### § 10

##### Staatstelegramme

(1) Staatstelegramme sind Telegramme in Staatsangelegenheiten. Zur Aufgabe sind berechtigt:

- a) der Vorsitzende des Staatsrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates,
- b) der Präsident der Volkskammer und seine Stellvertreter,
- c) der Vorsitzende des Ministerrates, seine Stellvertreter, die Mitglieder des Ministerrates sowie die Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- d) Personen, die vom Leiter des Sekretariats des Ministerrates die Berechtigung dazu erhalten haben,
- e) Bürger anderer Staaten, die nach den Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrages dazu berechtigt sind.

(2) Staatstelegramme können auch als Brieftelegramme aufgegeben werden.

### § 11

#### Wetter- und Wassertelegramme, Telegramme des Umweltschutzes

(1) Wettertelegramme können zwischen Wetterdienststellen ausgetauscht werden.

(2) Wettertelegramme an Dienststellen der Flugsicherung können bei plötzlichen Wetterveränderungen, die für die Flugsicherung von Bedeutung sind, von Wetterdienststellen aufgegeben werden. Sie werden im Rang von Nottogrammen übertragen und ausgehändigt.

(3) Wassertelegramme sind Telegramme des Wasserstandsmeldedienstes und des Hochwassermeldedienstes. Zur Aufgabe von Wassertelegrammen sind die vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft oder vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Beobachter berechtigt. Telegramme des Hochwassermeldedienstes haben keine Anschrift. Sie werden nach Verteilerplänen des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft übertragen und ausgehändigt.

(4) Telegramme des Umweltschutzes können von Mitarbeitern der Meldstellen des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik oder vom Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik beauftragten Mitarbeitern aufgegeben werden. Telegramme des Umweltschutzes haben keine Anschrift. Sie werden an die vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft festgelegten Empfänger ausgehändigt.

### § 12

#### Telegramme des Geldverkehrs

(1) Telegramme des Geldverkehrs sind telegrafische Postanweisungen, telegrafische Zahlkarten oder telegrafische Zahlungsanweisungen. Sie können in Postämtern, Poststellen und durch Übergabe an den Zusteller in ländlichen Gebieten aufgegeben werden.

(2) Für Telegramme des Geldverkehrs gelten die Bestimmungen der Post-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 8 S. 69).

### § 13

#### Gewöhnliche Telegramme

Gewöhnliche Telegramme sind Telegramme, für die nicht die Bestimmungen der §§ 9, 10, 11, 14 und 16 zutreffen.

### § 14

#### Brieftelegramme

Brieftelegramme werden am Bestimmungsort wie Briefe ohne Zusatzleistung ausgehändigt.

### § 15

#### Seefunktelegramme

(1) Seefunktelegramme sind Telegramme zwischen Seefunkstellen und über Küstenfunkstellen geleitete Telegramme zwischen Seefunkstellen und Orten an Land.

(2) Für den Seefunktelegrammdienst gilt das „Gebührenbuch für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik, Teil D — Seefunkdienst —“.

### § 16

#### Telegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung

Telegramme können auf Verlangen des Aufgebers bei der Übertragung und Aushändigung mit Vorrang behandelt werden.

### § 17

#### Vorausbezahlte Antwort

(1) Der Aufgeber eines Telegramms kann einen Betrag für eine telegrafische Antwort vorausbezahlen.

(2) Die Deutsche Post händigt dem Empfänger eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort grundsätzlich zusammen mit diesem Telegramm einen Antwortschein aus, der innerhalb von 3 Monaten nach seiner Ausfertigung für die Aufgabe eines Telegramms an einen beliebigen Empfänger verwendet werden kann.

(3) Der Antwortschein ist übertragbar.

(4) Antwortscheine sind nur mit dem Dienststempelabdruck der ausfertigen Dienststelle gültig.

(5) Bei Aushändigung des Telegramms über Fernsprech- oder Telex-Anschluß wird im Bedarfsfall ein Antwortschein ausgestellt. Ist ein Antwortschein nicht erforderlich, werden die vorausgezählten Gebühren in der Fernmelderechnung des Fernsprech- oder Telex-Anschlusses gutgeschrieben, über den das Telegramm ausgehändigt wurde.

### § 18

#### Aushändigung auf Schmuckblatt

(1) Telegramme können auf Verlangen des Absenders auf Schmuckblatt ausgehändigt werden.

(2) Wird vom Absender kein bestimmtes Schmuckblatt angegeben oder ist das gewünschte Schmuckblatt nicht vorrätig, wählt die Deutsche Post ein geeignetes Schmuckblatt aus.

(3) Kann ein Schmuckblatt nicht sofort ausgefertigt werden, wird das Telegramm zunächst ohne Schmuckblatt ausgehändigt und die Schmuckblattausfertigung nachträglich mit der Briefpost übersandt.

### § 19

#### Aushändigen an einem vom Absender gewünschten Tag

Der Absender kann die Aushändigung des Telegramms an einem bestimmten Tag verlangen. Dem wird entsprochen, wenn das Telegramm rechtzeitig vorliegt und am angegebenen Tag eine Aushändigungsmöglichkeit besteht.

### § 20

#### Nachsenden von Telegrammen

(1) Will der Absender vorschreiben, wohin das Telegramm im Falle der Unzustellbarkeit nachzusenden ist, hat er es mit den Anschriften zu versehen, an die das Telegramm nötigenfalls nacheinander übertragen werden soll.

(2) Können Telegramme am Bestimmungsort nicht ausgehändigt werden, sendet die Deutsche Post die Telegramme telegrafisch nach, wenn die neue Anschrift des Empfängers bekannt ist.

(3) Telegramme werden stets mit demselben Rang nachgesandt, mit dem sie aufgegeben wurden.

### § 21

#### Aushändigungsarten

(1) Telegramme werden je nach ihrer Anschrift

- a) durch persönliche Übergabe an der Wohnung oder am Schalter,
- b) über Postschließfach,
- c) über Fernsprechanschluß (zusprechen),
- d) über Telex-Anschluß (zuschreiben)

ausgehändigt.

(2) Bei Übergabe an der Wohnung werden Telegramme dem Empfänger oder einem anderen Bürger, der sich in der

Wohnung des Empfängers aufhält, persönlich ausgehändigt. Wird kein Empfangsberechtigter angetroffen, können die Telegramme in den Hausbriefkasten eingelegt werden, wenn über die Wohnung des Empfängers und seine nur vorübergehende Abwesenheit keine Zweifel bestehen.

(3) Telegramme an Empfänger auf Campingplätzen und in nur zeitweilig bewohnten Grundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage werden wie postlagernde Telegramme am Schalter ausgehändigt.

(4) Brieffelegramme und Ausfertigungen der über Fernsprechanschluß zugesprochenen Telegramme werden wie Briefe ohne Zusatzleistung ausgehändigt.

(5) Telegramme mit Vollanschrift an Empfänger mit Fernsprech- oder Telex-Anschluß können bei Einverständnis des Empfängers über Fernsprech- oder Telex-Anschluß ausgehändigt werden, wenn sie sich zum Zusprechen oder Zuschreiben eignen.

(6) Die Deutsche Post kann verlangen, daß der Empfänger den Empfang eines Telegramms durch Unterschrift bestätigt.

## § 22

### Lauf- und Aushändigungszeiten

(1) Die Deutsche Post ist verpflichtet, während der Dienstbereitschaft ihrer Dienststellen folgende Laufzeiten einzuhalten:

- a) für Vorrangtelegramme gemäß § 8: 3 Stunden,
- b) für gewöhnliche Telegramme: 6 Stunden.

(2) Die Laufzeit beginnt mit der Aufgabe des Telegramms und endet mit der Aushändigung oder dem Aushändigungsversuch. In die Laufzeit werden nicht eingerechnet:

- a) Zeiten außerhalb der Dienstbereitschaft der Dienststellen der Deutschen Post,
- b) Lagerzeiten am Schalter für Telegramme mit Lageranschrift,
- c) Zeiten für das Nachsenden von Telegrammen.

## § 23

### Unzustellbare Telegramme

(1) Ein Telegramm ist unzustellbar, wenn

- a) der Empfänger nicht ermittelt werden kann,
- b) die Nachsendung nicht möglich ist,
- c) der Empfänger die Annahme verweigert hat,
- d) der Empfänger es innerhalb von 48 Stunden nach Benachrichtigung nicht abgeholt hat,
- e) ein Telegramm mit Postfach- oder Postschließfachanschrift innerhalb von 15 Tagen nicht abgeholt wird,
- f) ein postlagerndes Telegramm innerhalb eines Monats nach dem Empfang nicht abgeholt wird.

(2) Die Unzustellbarkeit eines Telegramms und die Gründe hierfür werden der Aufgabetelegrafienstelle unverzüglich telegrafisch gemeldet. Kann diese den Grund der Unzustellbarkeit nicht selbst beseitigen, teilt sie dem Absender die Unzustellbarkeit mit. Dieser kann die Anschrift des Ursprungstelegramms durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen lassen.

## § 24

### Gebührenberechnung

(1) Für die Aufgabe von Telegrammen sind Gebühren gemäß Anlage 2 dieser Anordnung zu entrichten.

(2) Alle Angaben des Absenders im Anschrifts- und Textfeld des Telegramm-Aufgabevordruckes werden von der Deutschen Post übertragen und der Gebührenberechnung zu-

grunde gelegt. Bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt bleiben Satzzeichen, Bindestriche und Auslassungszeichen.

(3) Vermerke entsprechend Anlage 1 dieser Anordnung werden als Gebührenwort berechnet. Der Vermerk „svh“ ist gebührenfrei.

(4) Als Gebührenwort gelten unabhängig von ihrer Länge

- a) alle Wörter,
- b) alle einzeln stehenden Ziffern oder Buchstaben,
- c) alle zusammengeschriebenen Zahlengruppen, Buchstaben- oder Buchstaben-Zahlengruppen, auch wenn sie durch Zeichen unterteilt sind,
- d) der Bestimmungsort (einschließlich Postleitzahl),
- e) die Straßenbezeichnung.

(5) Gebräuchliche Wortzusammenziehungen sind zulässig. Nicht zulässig sind sprachwidrige Veränderungen von Wörtern sowie das Zusammenziehen von Zahlen — auch in Buchstaben — mit Maßeinheiten und ähnlichen Angaben.

(6) Wortkürzungen müssen allgemein verständlich und gebräuchlich sein.

(7) Wörter, die durch den Bindestrich verbunden oder durch Auslassungszeichen getrennt sind, gelten als ein Wort, wenn die Schreibweise mit Bindestrich oder Auslassungszeichen einem gebräuchlichen Wörterbuch entspricht. Andernfalls gilt jeder Teil als selbständiges gebührenpflichtiges Wort.

(8) Für Selbstbedienungstelegramme gelten feste Gebührensätze pro Telegramm. Die Länge des Textes ist durch den Vordruck begrenzt.

(9) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Fernsprechanschluß bzw. über Telex-Anschluß werden die Gebühren in die Fernmelderechnung aufgenommen. Für die Fälligkeit und das Zahlungs- bzw. Verrechnungsverfahren gelten die Fernsprech-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 133) bzw. die Telex-Anordnung vom 28. Februar 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 166).

(10) Bei der Aufgabe von Telegrammen über Münzfernsprecher sind die Gebühren je nach der technischen Einrichtung des Münzfernsprechers entweder nach Aufforderung durch den Einwurf entsprechender Münzen zu entrichten oder sie werden nachträglich vom Absender eingezogen.

## § 25

### Gebührenerstattung

(1) Die Deutsche Post erstattet dem Absender des Telegramms für nicht, verzögert oder fehlerhaft ausgeführte Leistungen, sofern sie nicht vom Absender verursacht wurden, die von ihm für das Telegramm entrichteten Gebühren. Der Absender hat seinen Anspruch nachzuweisen.

(2) Der Anspruch auf Gebührenerstattung muß innerhalb von 4 Monaten vom Tage nach der Aufgabe des Telegramms geltend gemacht werden.

(3) Für nicht oder teilweise genutzte Antwortscheine wird der Betrag bzw. Differenzbetrag erstattet.

## § 26

### Nachforschungen und Telegrammabschriften

(1) Der Absender oder der Empfänger oder von diesen bevollmächtigte Personen können innerhalb von 4 Monaten nach der Aufgabe eines Telegramms Nachforschungen zu einem Telegramm sowie Einsicht in die Urschrift oder Abschriften von der Urschrift eines Telegramms verlangen. Die Berechtigung zu diesem Verlangen ist nachzuweisen.

(2) Nachforschungen, die nicht durch Pflichtverletzung der Deutschen Post verursacht werden, und die Anfertigung von Abschriften sind gebührenpflichtig.

## § 27

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen die Festsetzung der Gebühren, die auf Grund der Anlage 2 dieser Anordnung berechnet wurden, kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens richtet sich nach § 33 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen.

## § 28

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1986

**Der Minister  
für Post- und Fernmeldewesen  
Schulze**

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Telegrammarten und zusätzliche Leistungen**

Vermerke	Bedeutung	zugehöriger § der Tele- gramm- Anordnung
etatpriorité	Staatstelegramm	10
gp	postlagernd	4
hww	Wassertelegramm des Hochwassermeldedienstes	11
lt	Brieftelegramm	14
ltf	Staatsbrieftelegramm	10
lufobs...	Telegramm des Umweltschutzes	11
lx...	Aushändigung auf Schmuckblatt	18
lxdeuil	Aushändigung auf Trauerschmuckblatt	18
obs	Wettertelegramm	11
remettre...	Aushändigen an einem vom Absender gewünschten Tag	19
rp...	... M für vorausbezahlte Antwort	17
som	Wassertelegramm des Hochwassermeldedienstes	11
svh	Nottelegramm	9
tf	Aushändigung über Fernsprechananschluß, dessen Rufnummer der Absender nicht angeben kann	4
tf...	Aushändigung über Fernsprechananschluß, dessen Rufnummer vom Absender angegeben ist	4
tix	Aushändigung über Telex-Anschluß, dessen Telex-Rufnummer der Absender nicht angeben kann	4
tix...	Aushändigung über Telex-Anschluß, dessen Telex-Rufnummer vom Absender angegeben ist	4

Vermerke	Bedeutung	zugehöriger § der Tele- gramm- Anordnung
urgent	Telegramm mit dringender Übertragung und Aushändigung	16
win	Wassertelegramm des Hochwassermeldedienstes	11
wobs	Wassertelegramm des Wasserstandsmeldedienstes	11

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Telegrammgebühren**

Nr.	Gegenstand	Tele- gramm- Anord- nung §	Wortgebühr bzw. Gebühr M
<b>1. Wortgebühr für Telegramme</b>			
Die Gebühren je Telegramm werden für mindestens 10 Wörter berechnet.			
<b>Gewöhnliche Telegramme</b>		13	
6101	Orstelegramme		—,10
6102	Ferntelegramme		—,15
<b>Telegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung</b>		16	
6103	Orstelegramme		—,20
6104	Ferntelegramme		—,30
6105	Brieftelegramme	14	—,05
6106	Nottelegramme	9	gebührenfrei
<b>Staatstelegramme</b>		10	
6107	Orstelegramme		—,10
6108	Ferntelegramme		—,15
<b>Wettertelegramme</b>		11	
6109	Orstelegramme		50 % der Gebühr Nr. 6101
6110	Ferntelegramme		50 % der Gebühr Nr. 6102
Diese Gebühren werden auf volle 5 Pf aufgerundet.			
<b>Wassertelegramme</b>		11	
6111	Orstelegramme		—,10
6112	Ferntelegramme		—,15
<b>Telegramme des Umweltschutzes</b>		11	
6113	Orstelegramme		—,10
6114	Ferntelegramme		—,15

Nr.	Gegenstand	Tele- gramm- Anord- nung §	Wortgebühr bzw. Gebühr M
<b>2. Gebühren für Selbstbedienungstelegramme</b>			
6115	Gewöhnliche Selbstbedienungstelegramme	2	2,—
6116	Gewöhnliche Selbstbedienungstelegramme bei Aushändigung auf Schmuckblatt		3,—
6117	Selbstbedienungstelegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung		4,—
6118	Selbstbedienungstelegramme mit dringender Übertragung und Aushändigung auf Schmuckblatt		5,—
6119	Selbstbedienungs-Brieftelegramme		1,—
6120	Selbstbedienungs-Brieftelegramme bei Aushändigung auf Schmuckblatt		2,—
<b>3. Gebühren für zusätzliche Leistungen</b>			
6301	Vorausbezahlte Antwort	17	vorausbezahlter Betrag
	Der Betrag muß mindestens der Mindestgebühr für das gewünschte Antworttelegramm entsprechen.		
6304	Aushändigung auf Schmuckblatt	18	—,75
6306	Vereinbarte Kurzan-schrift jährlich	4	30,—
6307	Heraussuchen eines Telegramms z. B. zur Einsichtnahme	26	—,20
	Abschrift eines Telegramms	26	
6308	bis zu 100 Wörtern		1,20
6309	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Wörtern		—,40
6310	Gebührenpflichtige Dienstnotiz	23	Mindestgebühr für ein gewöhnliches Telegramm
6311	Nachforschungen je Telegramm	26	1,50
6312	Aufgabe von Telegrammen über Fernsprechanschluß	2	Ortsgesprächsgebühren
6313	Aufgabe von Telegrammen über Telex-Anschluß	2	gebührenfrei

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>  
über die Berufsausbildung Jugendlicher  
in Jugendwerkhöfen  
vom 4. März 1986**

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Mai 1980 über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen (GBl. I Nr. 18 S. 167) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

**Lehrlingsentgelt und Prämierung**

(1) Die Lehrlinge erhalten Lehrlingsentgelt entsprechend den Rechtsvorschriften.<sup>2</sup> Das Lehrlingsentgelt ist durch den Jugendwerkhof zu planen und an die Lehrlinge zu zahlen.

(2) Zuschläge zum Lehrlingsentgelt sind entsprechend der rahmenkollektivvertraglichen Regelung des Betriebes zu zahlen, in dem die Lehrlinge ihre berufspraktische Ausbildung erhalten. Diese Zuschläge sind von den Betrieben zu planen und an den Jugendwerkhof zu überweisen.

(3) Der Jugendwerkhof plant für Lehrlinge, mit denen er einen Lehrvertrag abgeschlossen hat, zur Anerkennung und Stimulierung guter Leistungen Prämienmittel in Höhe von 80 Mark im Jahr je Lehrling.<sup>3</sup>

(4) Betriebe, in denen Lehrlinge aus Jugendwerkhöfen die berufspraktische Ausbildung erhalten, stellen für diese Lehrlinge aus ihrem Prämienfonds Prämienmittel wie für Lehrlinge zur Verfügung, mit denen sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Die Höhe der Prämienmittel ergibt sich aus den Bestimmungen des § 4 Absätze 1, 4 und 5 der Anordnung vom 9. November 1984 über die Bereitstellung und Verwendung von Prämienmitteln für Lehrlinge (GBl. I Nr. 34 S. 415) abzüglich des vom Jugendwerkhof zu planenden Betrages von 80 Mark im Jahr je Lehrling.<sup>3</sup> Die Prämierung der Leistungen dieser Lehrlinge erfolgt durch den Jugendwerkhof auf Vorschlag des betreffenden Betriebes.

(5) Betriebe, die Lehrlinge aus Jugendwerkhöfen ausbilden, sind berechtigt, bei Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den Festlegungen des § 3 Abs. 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1982 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 598) diese Lehrlinge mit einzubeziehen.<sup>4</sup>

§ 2

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. März 1986

**Der Minister für Volksbildung**

M. Honecker

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 5. Mai 1980 über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen (GBl. I Nr. 18 S. 167)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. Juni 1981 über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge (GBl. I Nr. 17 S. 231).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105).



**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über den Fonds für die Instandhaltung**  
**vom 17. März 1986**

Zur Ergänzung der Anordnung vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBI. I Nr. 12 S. 154) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Ministerien für Materialwirtschaft, für Volksbildung, für Gesundheitswesen, für Kultur werden mit den ihnen unterstellten Kombinat und Betrieben in den Geltungsbereich der Anordnung vom 19. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung einbezogen. Für die Akademie der Wissenschaften der DDR gilt diese Anordnung hinsichtlich der ihr unterstellten volkseigenen Betriebe.

(2) Durch die zuständigen Minister gemäß Abs. 1 ist festzulegen, welche Kombinate und Betriebe ihres Bereiches einen Fonds für die Instandhaltung bilden. Für Kombinate und Betriebe, die die Bildung des Fonds für die Instandhaltung im Plan 1986 noch nicht berücksichtigt haben, kann festgelegt werden, daß die Anordnung erst beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1987 anzuwenden ist.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1986

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 19. April 1985 (GBI. I Nr. 12 S. 154)

**Anordnung**  
**über den Bauwerkspaf**  
**vom 21. Februar 1986**

Zur Gewährleistung einer effektiven Nutzung und Bewirtschaftung von Gebäuden und baulichen Anlagen und zur zielgerichteten Planung und Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung regelt die Erarbeitung des Bauwerkspasses bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen (nachfolgend Bauwerke genannt). Sie gilt für die Rekonstruktion von Bauwerken entsprechend.

(2) Diese Anordnung gilt für:

- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- Genossenschaften und zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen,
- private Bauhandwerksbetriebe (nachfolgend Baubetriebe genannt).

**§ 2**

(1) Die Baubetriebe haben als Bestandteil des Ausführungsprojektes für Bauwerke einen Bauwerkspaf zu erarbeiten.

(2) Für Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen ist der Bauwerkspaf von dem für die Erzeugnisentwicklung verantwortlichen Betrieb zu erarbeiten. Bei örtlichen Anpassungen ist der Bauwerkspaf durch den Baubetrieb, sofern erforderlich, zu ergänzen.

(3) Bei Investitionsvorhaben ist für jedes Bauwerk ein Bauwerkspaf zu erarbeiten.

**§ 3**

Der Bauwerkspaf ist nach Muster gemäß Anlage zu erarbeiten. Er hat alle Informationen zur Sicherung der Gebrauchsfähigkeit des Bauwerkes, insbesondere Instandhaltungs- und Instandsetzungshinweise sowie die Instandsetzungszyklen, zu enthalten.

**§ 4**

Der Bauwerkspaf ist bei der Abnahme des Bauwerkes dem Auftraggeber durch den Baubetrieb zu übergeben.

**§ 5**

Die Leistungen zur Erarbeitung des Bauwerkspasses sind als bautechnische Projektierungsleistungen nach dem effektiven Zeitaufwand gemäß den Rechtsvorschriften<sup>1</sup> zu planen und abzurechnen.

**§ 6**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft und gilt für alle Bauvorhaben, mit deren Vorbereitung nach dem 1. Januar 1986 begonnen wird.

(2) Für bestätigte oder in Ausarbeitung befindliche Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen ist der Bauwerkspaf bis zur Abnahme des ersten Investitionsvorhabens, spätestens innerhalb von 2 Jahren, zu erarbeiten.

Berlin, den 21. Februar 1986

**Der Minister für Bauwesen**

Junker

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 121 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für bautechnische Projektierungsleistungen (P-Sonderdruck Nr. 1220 des Gesetzblattes).

Deckblatt		- Muster -			Anlage zu VGR-stehender Anordnung	
Bauwerkspaß	Objekt selbständig nutzbares Teilvorhaben	Betrieb/Bearbeiter:	Datum: Kenn-Nr. <sup>1</sup>	Blatt 1		
Standort: Objektbezeichnung: Bezirk/Kreis: Baukategorie: 4 Baugruppe: 6		HAG: GAN: HAN-Bau HAN:Ausrüstung Projektant: 7	Betriebsnummer: 2 Objektnummer: 3 Meldenummer: 5			
<u>Grundfondswirtschaftliche Angaben</u> Baujahr: 8 Bruttowert (TM) 11		Auslaufjahr: 9 Zeitwert (TM) 12	NND Abrechnung (M/a)	10	13	
<u>Geometrische Angaben</u> Länge (m) 14 Bebaute Fläche (m <sup>2</sup> ) 17 Unterkellert (m <sup>2</sup> ) 20 Einbauten (m <sup>2</sup> ) 23 Gebäudeabschnitt/Geschoß: Geschoßhöhe (m) 25		Breite (m) 15 Bruttofläche (m <sup>2</sup> ) 18 Geschoßanzahl 21 Anbauten 24 Spannweite (m) 26	Höhe (m) 16 Unbebaute Raum (cbm) 19 Anzahl Kellergeschoß 22 Achsabstand (m) 27			
<u>Gebrauchseigenschaften</u> Flächenverkehrslast (kN/m <sup>2</sup> ) 28 Brandwarn-Melde- und -Löscheinlagen: Feuerwiderstands-Kl.: 31 Baubeeinflussende Ausrüstung: 32 Bauwerk schädigende Einflüsse: 33		Brandgefahren Kl.: 29	Explosionsgefahren Kl. 30			
<u>Gebäudenutzung</u> Funktionsgruppe/Funktion: 34 Funktionseignung:		Elektro: Gas u. a. Medien: Wärmeschutz 36				
<u>Bestandsunterlagen</u> Lageplan: Statik: Grundriß/Schnitt: Bewehrungsplan:						
Bauwerkspaß	Nutzerhinweise				Blatt 2	
Lfd. Nr.	Gewerk Bauwerksteil (BWT) oder Bauteil (BT)	Arbeitsmittel, Katalog-Nr.	Maßnahmen	Zyklus (Jahre)	Hinweise	Menge Kontrolle Datum/Be- auftr.
1.	Dachdeckerarbeiten Dachhaut mit Besplittung	x x x x	- Kontrolle der Dach- flächen, Nachdich- ten schadhafter Stellen - Durchsicht der Dächer, reinigen, Bitumenkleber und Splitt neu auf- bringen - Kehlen und Anschlüs- se an Dachdurchgän- gen etc. prüfen und nachdichten	1  5 2	jeweils vor Be- ginn Schlecht- wetterperiode, bei WBS 70/10, 6 teilweise	

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1029 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (5/10/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Reifenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 15. April 1986	Teil I Nr. 13
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
11. 2. 86	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker	181
25. 2. 86	Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle	182
7. 3. 86	Bekanntmachung über das Bestehen konsularischer Vertretungen anderer Staaten in der Deutschen Demokratischen Republik	184
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		184

**Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>  
zum Gesetz  
über die Besteuerung der Handwerker  
vom 11. Februar 1986**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 8 S. 71) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 zur Ergänzung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern (GBl. I Nr. 24 S. 371) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Aufwendungen der Handwerker für die Anschaffung oder Herstellung von Anlagegegenständen sind zum Zeitpunkt der Anschaffung als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie 1 000 M nicht überschreiten.

(2) Der § 6 Abs. 1 Buchst. f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. März 1966 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. II Nr. 32 S. 133) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1976 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 16 S. 221) erhält folgende Fassung:

„f) Aufwendungen für Anlagegegenstände mit Einzelanschaffungskosten bis zu 1 000 M sofort zum Zeitpunkt der Anschaffung.“

(3) Im § 14 Abs. 2 und im § 16 Abs. 2 der Anordnung vom 17. März 1966 über die Steuerveranlagung der Handwerker (Veranlagungsrichtlinien ab 1966 — Hdw —) (Sonderdruck Nr. 537 des Gesetzblattes) in der Fassung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1976 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker tritt anstelle des Betrages von 500 M der Betrag von 1 000 M.

<sup>1</sup> 4. DB vom 5. April 1976 (GBl. I Nr. 16 S. 221)

§ 2

Die bei den Handwerkern am 31. Dezember 1986 vorhandenen Bestände an Arbeitsmitteln, die infolge der Veränderung der Wertgrenze nicht mehr zu den Anlagegegenständen gehören, sind bis zur Aussonderung im Anlageverzeichnis zu belassen und entsprechend den geltenden Sätzen abzuschreiben.

§ 3

(1) Arbeitsmittel mit Einzelanschaffungskosten über 100 M bis 1 000 M sind zu inventarisieren. Die Inventur für diese Arbeitsmittel hat jährlich zum 31. Dezember zu erfolgen.

(2) Das Verzeichnis der zu inventarisierenden Arbeitsmittel muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Arbeitsmittels,
- b) Zeitpunkt der Anschaffung,
- c) Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
- d) Vermerk, ob das Arbeitsmittel zum Zeitpunkt der durchgeführten Inventur vorhanden war bzw. Tag der Aussonderung oder des Verkaufs.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 9. April 1976 zum Gesetz über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I Nr. 16 S. 221) außer Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1986

Der Minister der Finanzen  
H ö f n e r

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten: Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1985.

**Anordnung**  
**über die zentrale Erfassung und Endlagerung**  
**radioaktiver Abfälle**  
vom 25. Februar 1986

Zur Durchführung des § 17 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird zur sicheren und volkswirtschaftlich effektiven Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.<sup>1</sup> Die Unterteilung der radioaktiven Abfälle in Abfallarten und Strahlenschutzgruppen regelt sich nach der Anordnung vom 4. September 1981 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (Sonderdruck Nr. 1073 des Gesetzblattes).

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
  - Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- die Atomenergie anwenden.

(3) Für radioaktive Abfälle, die Kernmaterial enthalten, gelten zusätzlich die Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Kernmaterial und den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für die Abgabe radioaktiver Auswürfe in die Umwelt einschließlich der Lagerung von Materialien und Abfallstoffen mit natürlichen Radionukliden auf Halden und Absetzanlagen.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für andere Abfälle, die bei der Anwendung der Atomenergie entstehen und deren Aktivität oder Aktivitätskonzentration die Freigrenzen für radioaktive Abfälle unterschreiten. Für diese Abfälle gelten die Rechtsvorschriften des Landeskulturgesetzes zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte.

§ 2

**Grundsätze**

(1) Radioaktive Abfälle sind zentral zu erfassen und endzulagern, sofern nicht durch Zwischenlagerung bis zu 1 Jahr eine Unterschreitung der Freigrenzen erreicht wird oder in der Erlaubnis andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Für radioaktive Abfälle gelten die im § 28 Absätze 1 und 5 der Durchführungsbestimmung vom 11. Oktober 1984 zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 340) festgelegten Freigrenzen. Für die Benutzung der Freigrenze zur Aktivität gilt, daß pro Anwendungsfall und Woche Abfälle mit einer Aktivität bis zur Freigrenze erlaubnisfrei beseitigt werden können. Anstelle der Freigrenze zur Aktivitätskonzentration von 100 Bq/g kann für

- feste Abfälle mit Radionukliden, die Photonen mit einer Energie > 20 keV emittieren, eine Äquivalentdosisleistung

<sup>1</sup> Radioaktiver Abfall: Radioaktiver Stoff, dessen weitere Verwendung aus wissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Gründen nicht möglich ist und der unter Bedingungen beseitigt wird, die ihn von der Umwelt isolieren und dessen Aktivität und Aktivitätskonzentration die festgelegten Freigrenzen für radioaktiven Abfall überschreiten.

von 10 µSv/h, gemessen in 0,1 m Entfernung von der ungeschirmten Oberfläche;

- feste Abfälle mit kontaminierten Oberflächen eine Oberflächenkontamination für Alpha-Strahler von 50 kBq/m<sup>2</sup> und für Beta/Gamma-Strahler von 500 kBq/m<sup>2</sup>

benutzt werden. Treffen die Kriterien gleichzeitig zu, so gilt der einschränkendere Wert.

(3) Gegenstand der zentralen Erfassung ist die Übergabe radioaktiver Abfälle durch die Betriebe, in denen die Abfälle entstehen, in Verbindung mit der Übernahme dieser Abfälle durch den Betrieb, der mit der zentralen Erfassung und Endlagerung beauftragt ist<sup>2</sup>.

(4) Gegenstand der zentralen Endlagerung ist das Verbringen der radioaktiven Abfälle an einen Ort zum ständigen Verbleib unter Bedingungen, die für eine Isolation der Radionuklide von der Umwelt bis zur Unterschreitung der festgelegten Freigrenzen geeignet sind.

(5) Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und Prozessen zur Anwendung der Atomenergie sind von den Betrieben die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung radioaktiver Abfälle, bestehend aus der Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Übergabe zur zentralen Erfassung, zu berücksichtigen.

(6) Radioaktive Stoffe dürfen nur dann als radioaktive Abfälle zur zentralen Erfassung und Endlagerung übergeben werden, wenn diese Stoffe insgesamt oder Bestandteile davon unter Berücksichtigung des volkswirtschaftlichen Aufwandes keiner weiteren inner- und überbetrieblichen Nutzung bzw. Nachnutzung als Sekundärrohstoffe gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften zugeführt werden können.

(7) Das Aufkommen radioaktiver Abfälle ist so gering wie möglich zu halten. Radioaktive Abfälle, die der zentralen Erfassung und Endlagerung unterliegen, sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln, in eine zur zentralen Erfassung zugelassene Form zu überführen und bis zur Übergabe zur zentralen Erfassung im Strahlenschutzbereich zwischenzulagern. Bei der Zwischenlagerung ist die Rückholbarkeit der radioaktiven Abfälle zu gewährleisten.

(8) Eine Verdünnung radioaktiver Abfälle zum Zwecke der Unterschreitung der Freigrenzen für radioaktive Abfälle ist unzulässig.

(9) Für die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung, zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle sind Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die einen unbefugten Zugriff verhindern.

§ 3

**Verantwortung**

(1) Für die Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung und Übergabe radioaktiver Abfälle zur zentralen Erfassung tragen die Betriebe die Verantwortung, in denen radioaktive Abfälle entstehen.

(2) Staatsorgane, in deren Bereichen unmittelbar Atomenergie angewendet wird, tragen die gleiche Verantwortung wie Betriebe gemäß Abs. 1.

(3) Für die Übernahme der radioaktiven Abfälle zur Endlagerung trägt der Betrieb die Verantwortung, der die Endlagerung radioaktiver Abfälle durchführt.

§ 4

**Betriebliche Kontrolle und Nachweisführung**

(1) Die Betriebe, in denen radioaktive Abfälle entstehen, haben die betriebliche Kontrolle über Aufkommen und Verbleib radioaktiver Abfälle zu gewährleisten. Dazu ist eine Bilanz über Menge (bei festen und flüssigen Abfällen:

<sup>2</sup> VE Kombinat Kernkraftwerke „Bruno Leuschner“ Greifswald, Betriebsteil Endlager für radioaktive Abfälle, 3241 Morsleben.

Volumen, bei umschlossenen Strahlenquellen: Stückzahl) und Aktivität der im Berichtszeitraum entstandenen, der zentralen Erfassung und Endlagerung zugeführten, der durch andere Verfahren beseitigten sowie der im Betrieb zwischengelagerten radioaktiven Abfälle aufzustellen. Für die der zentralen Erfassung und Endlagerung zugeführten Abfälle ist zusätzlich zur Gesamtaktivität die Aktivität der Einzelradionuklide anzugeben. Weitere Festlegungen können in der Erlaubnis getroffen werden.

(2) Der Betrieb, der die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle durchführt, hat die betriebliche Kontrolle über die übernommenen und endgelagerten Abfälle zu gewährleisten. Er hat den Nachweis über die Menge, Gesamtaktivität, Aktivität der Einzelradionuklide und Herkunft der erfaßten und endgelagerten radioaktiven Abfälle zu führen.

## § 5

## Erlaubnis

(1) Die Beseitigung radioaktiver Abfälle wird im Erlaubnisverfahren für die jeweilige Anwendung der Atomenergie geregelt. Mit dem Antrag auf Erlaubnis ist nachzuweisen, daß alle entstehenden radioaktiven Abfälle in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften beseitigt werden können.

(2) Mit dem Antrag auf Genehmigung sind folgende Angaben und Nachweise über radioaktive Abfälle vorzulegen:

1. für die Zustimmung zum Standort bzw. zur Aufgabenstellung die Grundkonzeption zur Abfallbeseitigung mit
  - a) vorläufigen Angaben zum Aufkommen radioaktiver Abfälle,
  - b) Vorschlag zur zentralen Erfassung und Endlagerung der entstehenden radioaktiven Abfälle;
2. für die Zustimmung zur Errichtung bzw. zum Projekt die Dokumentation zur Abfallbeseitigung mit
  - a) Angaben zur Organisation der betrieblichen Abfallwirtschaft,
  - b) Beschreibung der Eigenschaften der radioaktiven Abfälle (Abfallarten, Strahlenschutzgruppen, physikalische Beschaffenheit und chemische Zusammensetzung) und Angaben zum Abfallaufkommen (Menge, Gesamtaktivität, Aktivität der Einzelradionuklide),
  - c) Beschreibung der Einrichtungen, Anlagen und Verfahren zur Sammlung, Bearbeitung, Zwischenlagerung einschließlich Rückholbarkeit und der Übergabe radioaktiver Abfälle zur zentralen Erfassung,
  - d) Angaben zu den betrieblichen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sowie zur Nachweisführung über die radioaktiven Abfälle,
  - e) Angaben über die Sekundärrohstoffe, die in den zur Abfallbeseitigung vorgesehenen radioaktiven Stoffen enthalten sind und über Ergebnisse von Untersuchungen für ihre inner- oder überbetriebliche Nachnutzung,
  - f) Erklärung des für die zentrale Erfassung und Endlagerung verantwortlichen Betriebes, daß die zur zentralen Erfassung vorgesehenen radioaktiven Abfälle in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften erfaßt und endgelagert werden können,
  - g) Darstellung der Aufgaben, die bis zum Beginn der Übergabe radioaktiver Abfälle noch zu lösen sind;
3. für die Zustimmung zur Inbetriebnahme den Nachweis vertraglicher Vereinbarungen mit dem für die zentrale Erfassung und Endlagerung verantwortlichen Betrieb;
4. für die Zustimmung zur Stilllegung Angaben zur Beseitigung radioaktiver Abfälle.

(3) Vor Veränderungen, die Einfluß auf das Aufkommen und die Eigenschaften radioaktiver Abfälle haben, ist von den Betrieben eine Änderung der Genehmigung zu beantragen.

(4) Für die Erlaubnisarten Registrierung und Anmeldung gelten für die Beseitigung radioaktiver Abfälle die Festlegungen in der Bauartzulassung.

## § 6

## Leistungsbedingungen

(1) Radioaktive Abfälle sind zur zentralen Erfassung bei dem hierfür verantwortlichen Betrieb anzumelden. Die Anforderungen an Form und Eigenschaften der radioaktiven Abfälle sowie die Übergabe- und Übernahmebedingungen richten sich nach der Anordnung vom 4. September 1981 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle.

(2) Die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle ist kostenpflichtig. Die Kosten sind von den Betrieben zu tragen, in denen diese Abfälle entstehen.

## § 7

## Ausnahmeregelungen

(1) Aus zwingenden Gründen können in Ausnahmefällen Abweichungen von den Festlegungen der §§ 2 und 4 bis 6 dieser Anordnung durch befristete Ausnahmeregelungen zugelassen werden.

(2) Ausnahmeregelungen gemäß Abs. 1 werden auf Antrag der Leiter der Betriebe vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz getroffen.

(3) Sofern diese Ausnahmeregelungen den Aufgabenbereich anderer zentraler Staatsorgane berühren, werden sie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane getroffen.

(4) Der Antrag auf Ausnahmeregelungen bedarf der Schriftform und hat zu enthalten:

- a) die Begründung für die Abweichung von den Festlegungen dieser Anordnung;
- b) den Bereich und die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung;
- c) Maßnahmen, die die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten, und
- d) Maßnahmen zur Herstellung des in dieser Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(5) Ausnahmeregelungen bedürfen der Schriftform und können jederzeit widerrufen werden.

## § 8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. Mai 1981 über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (GBl. I Nr. 16 S. 224) außer Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1986

**Der Präsident**  
des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit  
und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik

OMR Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. Sitzlack  
Staatssekretär



**Bekanntmachung  
über das Bestehen konsularischer Vertretungen  
anderer Staaten  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 7. März 1986**

Auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik folgende konsularische Vertretungen:

- Generalkonsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Leipzig  
Konsularbezirk: Bezirke Leipzig, Halle, Erfurt und Suhl
- Generalkonsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Karl-Marx-Stadt  
Konsularbezirk: Bezirke Karl-Marx-Stadt, Dresden und Gera

- Generalkonsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Rostock  
Konsularbezirk: Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg
- Generalkonsulat der Volksrepublik Polen in Leipzig  
Konsularbezirk: Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Gera, Suhl, Erfurt und Halle
- Generalkonsulat der Volksrepublik Polen in Rostock  
Konsularbezirk: Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg

Die Bekanntmachung vom 22. November 1959 über das Bestehen ausländischer Konsulate in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 27 S. 316) sowie die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GBl. II 1960 Nr. 1 S. 10) werden aufgehoben.

Berlin, den 7. März 1986

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten  
I. V.: Neugebauer  
Stellvertreter des Ministers**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 718/4**

Anordnung Nr. Pr. 79/4 vom 7. März 1986 — Preise für Gaststätten —

**Sonderdruck Nr. 1267**

Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Flugfunkdienst — Flugfunk-Anordnung —  
Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Seefunkdienst — Seefunk-Anordnung —  
Anordnung vom 28. Februar 1986 über feste Funkdienste und Funkdienste für wissenschaftliche Zwecke

**Sonderdruck Nr. 1268**

Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Datenübertragungsdienst — Datenübertragungs-Anordnung —  
Anordnung vom 28. Februar 1986 über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

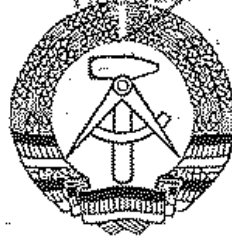
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Groewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 23. April 1986	Teil I Nr. 14
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 86	Anordnung Nr. 2 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	185
8. 4. 86	Anordnung Nr. 1 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens	228
14. 4. 86	Anordnung über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1987 sowie des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990	230

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Ergänzung der Ordnung der Planung**  
**der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990**  
vom 8. April 1986

§ 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die

- „Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen und Staatshaushaltsplanen“ (Anlage 1) und die
- „Nomenklatur der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990“ (Anlage 2)

in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1987 anzuwenden.

Berlin, den 8. April 1986

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> AO Nr. 1 vom 18. April 1985 (GBl. I Nr. 11 S. 117)

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen**  
**zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe**  
**zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen**  
**und Staatshaushaltsplanen**

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplanen und Staatshaushaltsplanen folgende Festlegungen:

**I. Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung**

Zu Teil A Abschnitt I (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1.10. (S. 16) werden als Absätze 8 und 9 aufgenommen:

(8) Die moderne Rechentechnik ist zielstrebig einzusetzen, um komplexe, auf das Erreichen von Bestwerten gerichtete und die volkswirtschaftlichen Verflechtungen des Reproduktionsprozesses berücksichtigende Plan- und Bilanzentscheidungen treffen zu können. Durch die konsequente Anwendung der vorhandenen Rechentechnik und durch die Schaffung von CAD/CAM-Lösungen ist zu gewährleisten, daß

- der Zyklus Forschung-Entwicklung-Überleitung-Produktion-Absatz wesentlich beschleunigt wird,
- die Kooperationsbeziehungen flexibel organisiert werden,
- jede Planentscheidung immer in Verbindung oder auf der Grundlage von Entscheidungen zu den entsprechenden Bilanzen erfolgt.

(9) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß durchgängige und abgestimmte Anwendungslösungen für die moderne Rechentechnik über mehrere Leitungsebenen geschaffen werden, um kurzfristig dem zuständigen Leitungs- und bilanzierenden Organ Informationen für volkswirtschaftlich notwendige, operative Plan- und Bilanzentscheidungen

gen zur Verfügung zu stellen. Dafür sind bewährte EDV-Lösungen zu verallgemeinern und nachzunutzen.

## 2. Zu Ziff. 3.2. (S. 22)

2.1. Im Abs. 1 ist der erste Anstrich um das Post- und Fernmeldewesen zu ergänzen.

2.2. Im Abs. 2 wird Buchst. b wie folgt gefaßt:

### b) MAK-Bilanzentwürfe

- für alle S-Positionen,
- für M-Positionen des zentralen Versorgungsplanes, soweit sie nicht Bestandteil von S-Positionen sind,
- für M-Positionen, die für die Sicherung volkswirtschaftlicher Proportionen und zur Leistungsentwicklung sowie effektiver Fondsverwendung entscheidend sind.

Die Nomenklatur der einzureichenden Positionen der M-Bilanzen ist durch die Staatliche Plankommission mit den staatlichen Aufgaben festzulegen. Die Einreichung der MAK-Bilanzentwürfe hat auf den für die Bilanztypen festgelegten Vordrucken in der vollständigen Kennziffernomenklatur gemäß Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüter-Bilanzen“ Ziff. 4.1. zu erfolgen.

2.3. Im Abs. 9 ist der Bereich Materialwirtschaft zu ergänzen.

## 3. Zu Ziff. 6.1. (S. 26)

3.1. Der Abs. 2 wird um folgende Anstriche ergänzt:

- der planmäßige Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge,
- die Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 475/1 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 383),
- sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn die Planung in der Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

3.2. Der Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

(3) In preisrechtlichen Bestimmungen festgelegte Preiszuschläge und Preisabschläge sind bei der Planung der wertmäßigen Kennziffern zu berücksichtigen. Abweichend hiervon sind Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse gemäß § 14 sowie Preisabschläge für Erzeugnisse, die nicht den staatlichen Qualitätsvorschriften entsprechen, gemäß § 16 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377) nicht zu planen. Der Wegfall der befristet festgelegten Preiszuschläge für Qualität und Formgestaltung der Erzeugnisse ist in den Planentwürfen nicht als Differenz zwischen der Bewertung zu Preisbasis 1 und Preisbasis 2 auszuweisen.

4. In Ziff. 8.3. (S. 27) wird der Abs. 4 wie folgt neu gefaßt:

(4) Als Differenz zwischen der Bewertung zu Preisbasis 1 und Preisbasis 2 sind die folgenden Änderungen der gesetzlichen Preise im Zeitraum nach dem 1. Januar des Basisjahres bis einschließlich 1. Januar des Planjahres auszuweisen:

- a) planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen, die vom Ministerrat beschlossen wurden;
- b) Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den volks-

eigenen Betrieben des Dienstleistungsbereiches der örtlichen Versorgungswirtschaft im Zusammenhang mit der Aufhebung der Abblockung ergeben;

c) planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge (gilt nur für Hersteller und Außenhandelsbetriebe) bei den übrigen Abnehmern ist der Abbau der Extragewinne und Gewinnzuschläge bereits in den staatlichen Aufgaben berücksichtigt. Die Industriepreise sind deshalb ohne Extragewinn bzw. Gewinnzuschläge auch in Preisbasis 1 zu planen;

d) Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen;

e) sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

Außerdem sind die Auswirkungen aus folgenden Maßnahmen als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 auszuweisen:

- Änderung von RGW-Vertragspreisen,
- Umbewertung der Grundmittel im Jahre 1986 sowie Änderung der Berechnungsbasis für die Produktionsfondsabgabe vom Bruttowert auf Nettowert und Veränderung des Normativs der Produktionsfondsabgabe in dafür festgelegten Bereichen (gilt für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987),
- Erhöhung der Wertgrenze für Grundmittel ab 1. Januar 1987 (gilt für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987),
- Veränderung der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln,
- sonstige Maßnahmen, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Rechtsvorschriften festgelegt ist.

Für den Nachweis der Differenzen gelten die dazu in den Abschnitten „Finanz- und Kostenplanung“ und „Planung der Preise“ getroffenen Festlegungen.

5. In Ziff. 9 (S. 28) wird der Abs. 2 wie folgt gefaßt:

(2) Den Planentwürfen ist, auch für Angaben über das Basisjahr oder bei Angaben über die Inanspruchnahme bestimmter Fonds in den Folgejahren, der Stand der Zuordnung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu den zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten und wirtschaftsleitenden Organen per 1.1. des Planjahres (für den Fünfjahrplan per 1.1. 1987) zugrunde zu legen.

6. Zu Ziff. 11 — Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 29)

6.1. Neu aufgenommen werden folgende Kennziffern:

- k 1.1. — darunter: herstellereitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen
  - darunter: herstellereitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel.

Diese Kennziffern sind im Bereich der Industrie als staatliche Planaufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

- k 1.1. — darunter: Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen
  - davon: Ersatzteilproduktion<sup>12)</sup>
  - davon: Regenerierungsleistungen<sup>12)</sup>

k 1.4.8. darunter: Sicherung der Ersatzteilversorgung bei ausgewählten Ersatzteilpositionen in Menge und/bzw. Wert

Diese Kennziffern sind in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen und örtliche Versorgungswirtschaft als staatliche Planaufgabe des Jahresvolkswirtschaftsplanes (sowie lt. gesonderter Festlegung) anzuwenden. Die Kennziffer k 1.4.8. ist auch als staatliche Aufgabe anzuwenden.

k 1.8.3. darunter: Jugendmode zu IAP

k 1.9.3. darunter: Jugendmode

Diese Kennziffern sind im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie, des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der Räte der Bezirke anzuwenden. Die Kennziffer „Bereitstellung an Fertigerzeugnissen Jugendmode für die Bevölkerung“ ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan, die Kennziffer „Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen Jugendmode für die Bevölkerung“ als staatliche Planaufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

1.15. Softwareproduktion

1.16. Softwareleistungen

1.17. Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

Diese Kennziffern sind im Bereich der zentralgeleiteten Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens anzuwenden; die Kennziffern 1.15. und 1.16. als staatliche Planaufgaben für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan, die Kennziffer 1.17. als staatliche Planaufgabe des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

k 1.18. Ersatzteilaufkommen aus vertraglich gebundenen Ersatzteillieferungen anderer Aufkommensträger (IAP) — nur für Finalproduzenten<sup>12)</sup>

k 1.19. Regenerierungsleistungen aus vertraglich gebundenen Regenerierungsleistungen anderer Aufkommensträger (IAP) — nur für Finalproduzenten<sup>12)</sup>

k 1.20. Ersatzteilaufkommen aus Ersatzteillieferungen (gesamt) sowie Regenerierungsleistungen (gesamt) anderer Aufkommensträger (IAP)<sup>12)</sup> — Berechnungskennziffer für die Finalproduzenten

Diese Kennziffern sind in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Verkehrswesen und örtliche Versorgungswirtschaft als staatliche Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes (sowie lt. gesonderter Festlegung) anzuwenden.

k 2.5. Export nach M-Positionen gegliedert nach

— SW (in ME und M)

davon: UdSSR (in ME und M)  
einzelne sozialistische Länder (in ME und M)

— NSW (in ME und VM)

Die Kennziffer ist anzuwenden für den Jahresvolkswirtschaftsplan mit der staatlichen Aufgabe als Orientierungskennziffer und als staatliche Planaufgabe in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Außenhandel.

Die bisherigen Kennziffern-Nummern 2.5. bis 2.12. werden die Nummern 2.6. bis 2.13.

k 2.14. Import (fob) nach M-Positionen gegliedert nach

— SW (in ME und M)

davon: UdSSR (in ME und M)  
einzelne sozialistische Länder (in ME und M)

Die Kennziffer ist für den Jahresvolkswirtschaftsplan mit der staatlichen Aufgabe als Orientierungskennziffer und als staatliche Planaufgabe in den Bereichen Industrie, Bauwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Außenhandel anzuwenden.

Die bisherigen Kennziffern-Nummern 2.13. bis 2.14. werden die Nummern 2.15. bis 2.16.

7.4.2. Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von CAD- und CAM-Arbeitsstationen und moderner Rechentechnik

Diese Kennziffer ist in den Bereichen Industrie, Bauwesen, zentralgeleitetes Verkehrswesen, zentralgeleitete Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Wasserwirtschaft, zentralgeleiteter Konsumgüterbinnenhandel, Materialwirtschaft, Hoch- und Fachschulwesen, Gesundheitswesen sowie Akademie der Wissenschaften der DDR als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

7.10. Arbeitskräfte für Software<sup>13)</sup>

8.21. Kosten je 100 Mark realisierte Software<sup>13)</sup>

Diese Kennziffern sind in den Bereichen der Industrie, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens als staatliche Planaufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

6.2. Folgende Kennziffern werden wie folgt gefaßt:

k 2.4. Export nach S-Positionen gegliedert nach

— SW (in ME und M)

davon: UdSSR (in ME und M)  
einzelne sozialistische Länder (in ME und M)

— NSW (in ME und VM)

k 2.12. Import (fob) nach S-Positionen gegliedert nach

— SW (in ME und M)

davon: UdSSR (in ME und M)  
einzelne sozialistische Länder (in ME und M)

Die Kennziffern sind für den Jahresvolkswirtschaftsplan als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe anzuwenden.

6.3. Folgende Kennziffern werden verändert:

k 1.3. Nettoproduktion

Diese Kennziffer ist auch im Bereich des Ministeriums für Kultur anzuwenden.

k 3.4. Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln

Diese Kennziffer ist auch im Bereich Konsumgüterbinnenhandel anzuwenden.

k 3.10. Werktätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwerisse abgebaut werden

Diese Kennziffer ist auch in den Bereichen Post- und Fernmeldewesen, Wasserwirtschaft und Konsumgüterbinnenhandel anzuwenden.

k 3.11. Arbeitsplätze, die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts um- bzw. neugestaltet werden

Diese Kennziffer ist auch im Bereich Post- und Fernmeldewesen anzuwenden.

E 4.4. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung — in VbE im Jahresdurchschnitt gesamt<sup>14)</sup>

Der Buchstabe E wird gestrichen. Die Kennziffer ist auch als staatliche Aufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

k 7.4. Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben in Personen — durch Einsparung von Arbeitsplätzen

Diese Kennziffer ist auch als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan sowie als staatliche Aufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

6.4. Folgende Kennziffern der Nomenklatur B (S. 40) werden ergänzt bzw. verändert:

5) Für das Ministerium für Kohle und Energie

Die 1. Kennziffer ist nicht mehr anzuwenden. Zu ergänzen ist:

4. Ergebnis aus Energieabsatz

Diese Kennziffer ist vom Ministerium als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan an die Kombinate herauszugeben.

11) Für das Ministerium für Bauwesen

k 20 und k 21 erster Anstrich

— Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen

14) Für das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

1. Staatliches Aufkommen an Schafwolle (t)

Diese Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

16) Für das Ministerium für Handel und Versorgung

2. darunter: Erzeugnisse der Jugendmode

Diese Kennziffer ist als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Fünfjahrplan und den Jahresvolkswirtschaftsplan anzuwenden.

29) Für die Räte der Bezirke

**Bauwesen und Wohnungsbau**

k 17 — Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen

— Baureparaturen an Einrichtungen der Volksbildung

— Baureparaturen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien

k 18 — Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen

— Baureparaturen an Einrichtungen der Volksbildung

— Baureparaturen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien

Diese Kennziffern sind durch die Räte der Bezirke als staatliche Aufgabe und staatliche Planaufgabe für den Jahresvolkswirtschaftsplan herauszugeben.

**Verkehrswesen**

E 29.1. Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik des Ministeriums

**Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

31. Bereitstellung materieller Fonds und wichtiger Ausrüstungen, letzter Anstrich:

— Getreideaufkauf gegen Mischfutter (in kt)

34. Investitionen über die staatliche Aufgabe Investitionen (maf. Volumen) hinaus

**Für Produktionsgenossenschaften des Handwerks**

Die Überschrift zu den staatlichen Plankennziffern für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (S. 55) wird wie folgt gefaßt:

„Für Produktionsgenossenschaften des Handwerks von den Räten der Kreise bzw. Städte oder Gemeinden zu übergeben.“

Die Anmerkung 1) wird gestrichen.

Im Anschluß an die Nomenklatur wird ergänzt:

Sofern die Räte der Kreise bzw. Städte oder Gemeinden den privaten Handwerkern staatliche Plankennziffern übergeben, hat das im Rahmen dieser Nomenklatur zu erfolgen. Für die buchführungspflichtigen privaten Handwerker mit 3 und mehr Beschäftigten der Berufsgruppen Elektroinstallation und -reparatur, Gas-, Wasserinstallation und Bauklempner sowie Möbel- und Bautischler ist die Kennziffer Nettoleistungen festzulegen.

7. Zu Ziff. 12 — Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern (S. 56)

7.1. Neu aufgenommen werden für die Spalte 3 — verkürzter Planentwurf der Kombinate und Ministerien für die Jahresvolkswirtschaftspläne — die Kennziffern:

— Industrielle Warenproduktion BP	0502
— IWP/IAP der neuentwickelten Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“	0609
— Export NSW/BP neuentwickelter Erzeugnisse	1453
— Export SW/BP neuentwickelter Erzeugnisse	1457
— Ablösung von Importen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (VM) als Verbraucher	1598
— Fonds Wissenschaft und Technik	0622
— Mittel aus dem Staatshaushalt	0618
— Hoch- und Fachschulkader für F. u. E. (VbE)	0909
— Hoch- und Fachschulkader mit aufgabengebundenem Leistungszuschlag von 0909	0935
— Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik für die Forschungskooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen von 0611	0613
— Werkklätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwernisse abgebaut werden	0980 F
— Arbeitsplätze, die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts um- bzw. neugestaltet werden	0915 F
— Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds	0135
— Investitionen für betriebliche Einrichtungen der kulturellen und sozialen Betreuung von 0401	0454
— darunter: Bau von 0402	0455
— Ausrüstungen von 0403	0456
— Produktion von Industrierobotern (Stück)	0546 F
— Einsatz von Industrierobotern im Planjahr (Stück)	0548 F
— Arbeitskräfteeinsparung aus dem Einsatz der Industrierobotertechnik (Pers.)	0933 F
— gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen	0195
— Leistungsunabhängige Erlöse	0196



## 7.2. Neuaufgenommen werden für die Spalte 5 — Information für Komplexberatungen — die Kennziffern:

— Industrielle Warenproduktion IAP der neuentwickelten Erzeugnisse gesamt	0602 F
— Produktion neuentwickelter Konsumgüter IAP	0530 F

## 8. Zu Ziff. 14. — Nomenklatur der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche (S. 82)

## 8.1. In Ziff. 14.1. werden folgende Kennziffern neu aufgenommen:

— Softwareproduktion (Erlöse) (M BP)	0539 F
— Softwareleistungen (Erlöse) (M BP)	0544 F
— Arbeitskräfte für Software (VbE im Jahresdurchschnitt)	0937 F
— Kosten der realisierten Software (M)	0160
— Kosten je 100 M realisierte Software	6313
— Software aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln (Produktion und Leistungen) (M)	0559

Diese Kennziffern gelten für die zentralgeleitete Industrie, das Post- und Fernmeldewesen, das Bauwesen und das Verkehrswesen. (Ordnungsziffer  $x_1$ )

— Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen (von 0506) zu IAP	0563
— Regenerierungsleistungen von 0563 zu IAP	0564

Diese Kennziffern gelten für die Industrie, das Bauwesen, die Landwirtschaft, das Verkehrswesen (Ordnungsziffer  $x_2$ ) sowie die Örtliche Versorgungswirtschaft.

— Bereitstellung an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung zu IAP (von 0526 F)	0718 F
— Bereitstellung an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung zu EVP (von 0542 F)	0719 F
— Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen der Jugendmode für die Bevölkerung zu IAP (von 0512 F)	0720

Diese Kennziffern gelten für die Industrie.

— Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse	0194
— Automatisierte Ausrüstungen von 0403	0404
— Herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen	0529
— Herstellerseitige Lieferungen von Ersatzteilen, Einzelteilen und Baugruppen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel	0531
— Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik für die Forschungskooperation mit der Akademie der Wissenschaften der DDR und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (von 0611)	0613

Diese Kennziffern gelten für die Industrie und das Bauwesen.

— Ergebnis aus Energieabsatz	0131
------------------------------	------

Diese Kennziffer ist im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie von den Kombinatens auszuweisen.

— Einnahmen aus Forschungskooperation mit den Kombinatens der Industrie	0614
---	------

— Beschäftigte für Forschung und Entwicklung (VbE) für die Forschungskooperation mit den Kombinatens der Industrie (von 0939)	0930
---	------

Diese Kennziffern gelten für die Akademie der Wissenschaften der DDR und das Hochschulwesen.

— Investitionen für betriebliche Einrichtungen der kulturellen und sozialen Betreuung von 0461	0454
— darunter: Bau von 0402	0455
Ausrüstungen von 0403	0456

Diese Kennziffern gelten für die komplexen ökonomischen Planinformationen aller Verantwortungsbereiche. (Im Verkehrswesen gilt die Ordnungsziffer  $x_1$ )

— Gewinnung von Arbeitskräften aus dem Einsatz von CAD- und CAM-Arbeitsstationen und moderner Rechentechnik von 0914	0944 F
--	--------

Diese Kennziffer gilt für die Industrie, das Bauwesen, das Verkehrswesen, die Landwirtschaft und den Handel. (Im Verkehrswesen gilt die Ordnungsziffer  $x_2$ )

— Finanzierung der Umlaufmittel gesamt aus Umlaufmittelfonds von 0809	0913
---	------

Diese Kennziffer gilt für die Industrie, das Bauwesen, den Handel, die Landwirtschaft und das Verkehrswesen (Ordnungsziffer  $x_2$ ).

Die neuen Kennziffern sind auf einem Anlageblatt (Vordruck 9001 bzw. 9005) oder in Leerzeilen auszuweisen.

— Gewinnung von Arbeitskräften für neue Aufgaben durch Einsparung von Arbeitskräften (Pers.)	0914 F
--	--------

Diese Kennziffer ist auch für den Fünfjahrplan zu erarbeiten und in Leerzeilen in den Vordrucken 0551, 0557 und 0558 auszuweisen.

## 8.2. In Ziff. 14.1. werden folgende Kennziffern im Geltungsbereich bzw. in der Anwendung verändert:

— Nettoproduktion	0509
-------------------	------

Diese Kennziffer ist auch im Bereich der Kultur zu planen und in einer Leerzeile des Vordruckes 0501 bzw. 0551 auszuweisen.

— Werk tätige, an deren Arbeitsplätzen Arbeiterschwernisse abgebaut werden	0920 F
--	--------

Diese Kennziffer ist auch im Bereich Handel zu planen und in einer Leerzeile des Vordruckes 0506 bzw. 0556 auszuweisen.

Im Bereich des Verkehrswesens sind folgende Kennziffern anzuwenden:

— Warenproduktion BP	0503 F
— Material (Konto 11) von 0802	0803
— Fertige Erzeugnisse und Leistungen sowie Handelsware (Konto 15 und 16) von 0802	0804
— Unfertige Erzeugnisse und Leistungen (Konto 13 ohne Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen) von 0802	0805
— Bestand an unfertiger Produktion für Investitionen der GAN und HAN	0822
— Störreserve (aus Konto 18) von 0802	0826
— Bestandsänderungen an fertigen Erzeugnissen und Leistungen zu BP per 31. 12.	0818

Für diese Kennziffern gilt die Ordnungsziffer  $x_2$ .

8.3. In Ziff. 14.1. sind als spezifische Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation des Verkehrswesens neu aufzunehmen:

	Ordnungs- ziffer	
— Ergebnis außerhalb des Produktionsprozesses	0198	x <sub>2</sub>
— Ausrüstungen aus Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln von 0403	3231 F	x <sub>1</sub>
— Abführungen an den zentralisierten Fonds Wissenschaft und Technik des Ministeriums	3410	x <sub>4</sub>
— Bestand an unfertiger Bauproduktion einschließlich NAN von 0802	3412	x <sub>2</sub>
— Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Kfz-Instandhaltungsleistungen (Arbeitsleistungen) von 0114	3138	x <sub>2</sub>
— Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung (Arbeitsleistungen) von 3138	3139	x <sub>2</sub>

Die Kennziffern 0563, 3231 sind im Vordruck 0558 in Leerzeilen auszuweisen.

8.4. Zu Ziff. 14.2.5.-Festlegungen zu den Kennziffern (S. 76)

0802 Bestände von materiellen Umlaufmitteln

Die Festlegung wird gestrichen.

0164 Verbrauch von Grundmaterial

Die Festlegung wird wie folgt ergänzt:

im Verkehrswesen außerdem:

abzüglich der aus dem Reparaturkostenfonds für die materiell-technische Territorialstruktur zu finanzierenden Grundmaterialkosten.

0185 Befristet festgelegte Extragewinne

In dieser Kennziffer ist die Summe aller Extragewinne auszuweisen, die

— als Differenz zwischen den zu Produktionsbeginn wirksam werdenden Betriebspreisen für Erzeugnisse mit hoher Effektivität und den Aufwandspreisen entsprechend § 12 der Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377)

— bis zum 31. Dezember 1985 gemäß den Bestimmungen der Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen

staatlich festgesetzt wurden.

0194 Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse

In dieser Kennziffer ist die Summe der für das Planjahr wirksam werdenden Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse auszuweisen, die ab 1. Januar 1987 entsprechend § 14 der Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen festgelegt werden. Diese Preisabschläge sind nicht planbar. Die Ermittlung der Summe der Preisabschläge für 1987 hat nach den gesondert bekanntgegebenen Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise zu erfolgen.

0404 Automatisierte Ausrüstungen

In dieser Kennziffer sind die Ausrüstungen mit den Signierziffern 2 bis 6 der Klassifikation von Maschinen und Ausrüstungen nach dem technischen Niveau zu erfassen.

9. Zu Ziff. 15. (S. 83)

9.1. In Ziff. 15.1. (S. 83) wird der Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Zu allen Etappen der Planausarbeitung sind für die Planungsgebiete

a) Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im Umfang der festgelegten Nomenklaturen der S-, M- und ausgewählten Kombinatbilanzen gemäß Abschnitt „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“

b) Investitionsplanung für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtvolumen über 5 Mio Mark und weitere ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Abschnitt „Planung der Grundfonds und Investitionen“

c) NSW-Importplanung nach Erzeugnissen, Währungsgebieten, Versorgungsbereichen und Fondsträgern (Verbrauchern) entsprechend den Rechtsvorschriften

d) Planung der Reproduktion des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, der Arbeitszeitbilanz der Arbeiter und Angestellten und des Produktionspersonals gemäß Abschnitt „Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens“

e) Planung neuentwickelter Erzeugnisse einschließlich Konsumgüter gemäß Abschnitt „Planung der Produktion der Industrie“

f) Planung der Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs gemäß Abschnitt „Planung der Materialökonomie“

g) Planung der Preise und Planung der Preisänderungen gemäß Abschnitt „Planung der Preise“

h) Komplexe ökonomische Planinformation gemäß Ziff. 14

i) Planung der Anwendung CAD/CAM-Technik gemäß gesonderten Festlegungen

j) Planung der Ersatzteilversorgung gemäß der Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326) und des Abschnittes „Planung der Produktion der Industrie“

k) Planung von Wissenschaft und Technik gemäß Abschnitt „Planung von Wissenschaft und Technik“, (einzureichen nur an das Ministerium für Wissenschaft und Technik)

durch die zur Einreichung verpflichteten Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe zu den staatlich festgelegten Terminen neben den maschinenschriftlich ausgefüllten Vordrucken bzw. EDV-Drucklisten inhaltlich identische und durch Protokoll nachweisbar geprüfte maschinenlesbare Datenträger einzureichen. Bei der Einreichung von Daten nach Kombinat sind diese auf Ministeriumsebene auf einem magnetischen Datenträger zusammenzuführen. Die Prüfung der maschinenlesbaren Datenträger für die Planungsgebiete gemäß Buchstaben a bis e und g bis j hat mit den von der Staatlichen Plankommission bzw. dem Amt für Preise bereitgestellten Programmen oder mit von der Staatlichen Plankommission bzw. vom Amt für Preise bestätigten Mitteln zu erfolgen. Technische und organisatorische Festlegungen für die Einreichung maschinenlesbarer Datenträger sind zwischen der Staatlichen Plankommission bzw. dem Amt für Preise und den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen bzw. zwischen den Ministerien und Kombinat zu vereinbaren. Abweichungen von dieser Regelung werden durch die Staatliche Plankommission und die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane gemeinsam festgelegt. Als Abs. 4 wird ergänzt:

(4) Die Festlegung des Vertraulichkeitsgrades von maschinenlesbaren Datenträgern einschließlich Begleitlisten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

9.2. In Ziff. 15.2. (S. 83) wird im Abs. 3 der 2. Anstrich wie folgt ergänzt:

Wertfelder sind rechtsbündig auszufüllen.

9.3. Ziff. 15.4. (S. 84) wird wie folgt gefaßt:

#### Maschinenlesbare Datenträger:

(1) Der Einreicher hat die Identität zwischen Vordrucken bzw. Drucklisten und dem entsprechenden maschinenlesbaren Datenträger zu bestätigen. Als maschinenlesbare Datenträger sind 9-Spur-Magnetbänder mit einer Beschreibungsichte von 32 bit/mm (entsprechend dem NRZI-Aufzeichnungsverfahren) gemäß ESER-Standard zu verwenden. Die Magnetbänder sind mit Standardkennsätzen zu versehen. Die Magnetbanddateien sind nach logischen 80-Byte-Sätzen aufzubauen, die im DKOI-Code Lochkarten repräsentieren. Die von den Sätzen repräsentierten Lochkarten sind so aufzubauen, wie sie sich bei vorschriftmäßiger Ablochung der entsprechenden Planungsvordrucke ergeben würden. Die Kennzeichnung der Datenträger hat ihre Identifizierung zu ermöglichen. Zur Identifizierung der Magnetbanddatei ist ein Magnetbandinhaltsverzeichnis anzufertigen mit mindestens folgenden Angaben:<sup>1)</sup>

- Archivnummer des Magnetbandes,
- Name der Magnetbanddatei,
- technische Angaben zur Datei (Satzlänge, Blockung, Betriebssystem DOS/ oder OS/ES),
- Teilanlistung des Dateieinhaltes (minimal erster und letzter Satz);
- Nachweis der Prüfung der Daten.

Auf dem Spulenflansch ist eine eindeutige Archivnummer des Magnetbandes anzubringen, die identisch ist mit der im VOLI-Kennsatz fixierten Bandbezeichnung.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können anstelle von Magnetbändern Lochkarten bzw. andere vereinbarte maschinenlesbare Datenträger eingereicht werden. Die Ablochung der Lochkarten muß gemäß Lochkartencode KFK 12 erfolgen.

(3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Weiterverarbeitung der Daten beim Empfänger hat der Absender den maschinenlesbaren Datenträgern einen Datenträgerbegleitschein beizufügen. Es sind zu verwenden:

- Datenträgerbegleitschein-Transport, Vordruck-Nr. 781/04 VV Spremberg
- Datenträgerbegleitschein-Bearbeitung, Vordruck-Nr. 781/05 VV Spremberg oder
- Datenträgerbegleitschein-Auftragsschein, Vordruck-Nr. 781/06 VV Spremberg.

Der Begleitschein hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Empfänger,
- Absender,
- Geheimhaltungsgrad der Daten,

- Planteil, für den die Daten bei der Weiterverarbeitung durch den Empfänger bestimmt sind,
- Datenträgerart,
- Benennung des Datenträgers.

(4) Vom Absender ist ein Duplikatband herzustellen und zur schnellen Verfügbarkeit bei auftretenden Fehlern für den Empfänger bereitzuhalten.

10. In Ziff. 17 — Übersicht über die Vordrucke der Volkswirtschaftsplanung (S. 86) ist in der Fußnote 2 auf S. 89 zu streichen:

„und sind vom Vordruckverlag Freiberg zu beziehen.“

## II. Zur konzeptionellen Vorbereitung des Fünfjahrplanes

Zu Teil A Abschnitt 2 (S. 99) der Planungsordnung:

In Ziff. 1.2. (S. 99) wird als Abs. 6 aufgenommen:

(8) Unter Leitung der Generaldirektoren der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Kombinate sind gemeinsam mit den an der Produktion beteiligten Kombinate Erzeugnisgruppenkonzeptionen zur Entwicklung der Konsumgüterproduktion zu erarbeiten. Dabei sind langfristig stabile Lösungen zur umfassenderen Nutzung der Potentiale der vorwiegend produktionsmittelherstellenden Kombinate vorzuschlagen. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gibt hierzu gesonderte Regelungen heraus.

## III. Zur Planung der Effektivität der gesellschaftlichen Produktion

Zu Teil A Abschnitt 3 (S. 109) der Planungsordnung:

1. Die Ziff. 2.3. (S. 111) wird wie folgt gefaßt:

### 2.3. Durchführung von Leistungsvergleichen als Bestandteil der Leistungs- und Effektivitätsrechnungen

(1) Die Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke und Kreise sowie Ministerien haben der Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne und des Fünfjahrplanes Bestwerte und Spitzenleistungen zugrunde zu legen. Dazu sind Leistungsvergleiche mit dem Ziel vorzubereiten und durchzuführen, durch eine dauerhafte Verallgemeinerung wiederholbarer Bestwerte Reserven für ein weiteres schnelles Leistungswachstum, die Senkung des Produktionsverbrauchs und die Steigerung der Effektivität zu erschließen sowie die Maßstäbe der Intensivierung durchzusetzen. Der Ermittlung und Verallgemeinerung von Bestwerten und den Leistungsvergleichen sind Kennziffern des Grundschemas für die komplexen Leistungs- und Effektivitätsrechnungen und weitere qualitative Kennziffern, die zweigspezifisch festzulegen sind, zugrunde zu legen.

Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Leistungsvergleiche, Bestwerte und Spitzenleistungen sind vorrangig auf die Leistungs- und Effektivitätssteigerung durch neue Erzeugnisse und Technologien, insbesondere Schlüsseltechnologien, auf die Einsparung von Material, Energie und Arbeitszeit sowie auf die bessere Nutzung der vorhandenen Fonds und Ressourcen auszurichten. Dabei sind vor allem Kennziffern anzuwenden, die von den Werktätigen unmittelbar beeinflußt werden können.
- Die Bestwerte sind an internationalen Spitzenleistungen, den Maßstäben der umfassenden Intensivierung, den volkswirtschaftlichen

<sup>1</sup> Die bei Anwendung der von der Staatlichen Plankommission bereitgestellten Prüf- und Protokollprogramme erzeugten Informationen erfüllen diese Voraussetzungen.

Effektivitätskriterien für Wissenschaft und Technik, Grundfonds und Investitionen sowie den Effektivitätskriterien für Vorhaben der Automatisierung, des Einsatzes von Industrierobotern, der Mikroelektronik und des Einsatzes der Technik für die rechnergestützte Produktionsvorbereitung und -durchführung zu messen.

- Leistungsvergleiche sind als innerbetriebliche Vergleiche, Betriebs- und Kombinatvergleiche sowie territoriale Vergleiche durchzuführen. Im Ergebnis der Leistungsvergleiche sind zur Verallgemeinerung von Bestwerten Entscheidungen zur plan- und bilanzwirksamen Nutzung der Reserven und zum effektivsten Fondseinsatz zu treffen sowie höhere Leistungs- und Effektivitätsziele in den Fünfjahrplan und in die Jahresvolkswirtschaftspläne zu übernehmen.
- Für den Leistungsvergleich und die Verallgemeinerung von Bestwerten sind die Ergebnisse von Leistungs- und Effektivitätsrechnungen, der komplexen ökonomischen Planinformationen und Abrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu nutzen.
- Leistungsvergleiche haben zu umfassen
  - die Aufgabenstellung,
  - den Kennziffernvergleich zur Ermittlung der Bestwerte,
  - die Analyse der Ursachen für Leistungs- und Effektivitätsunterschiede zwischen den zu vergleichenden Einheiten,
  - den Erfahrungsaustausch zur Übernahme der Erfahrungen der Besten für den eigenen Bereich und ihre Einbeziehung in die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne.

(2) Die Generaldirektoren der den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Verkehrswesen direkt unterstellten Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die Minister, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise entscheiden eigenverantwortlich, mit welchen Kennziffern auf der Grundlage des Grundschemas komplexer Leistungs- und Effektivitätsrechnungen und zweigspezifischer Kennziffern Leistungsvergleiche einschließlich der Erfassung und Nutzung von Bestwerten für die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne entsprechend den Grundsätzen gemäß Abs. 1 angewandt werden.

(3) In den Planverteidigungen und Planberatungen ist zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der komplexen Beurteilung der Effektivitätsentwicklung den Planentwürfen dauerhafte Verallgemeinerungen von Bestwerten und Spitzenleistungen zugrunde gelegt werden. Dazu haben die Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke und Kreise sowie Ministerien als Bestandteil der Planentwürfe und als Grundlage für die Planverteidigung bzw. Planberatung eine quantifizierte schriftliche Bewertung zu erarbeiten, die Aussagen enthält,

- auf welche Schwerpunkte bezogen mit dem Planentwurf eine Verallgemeinerung von Bestwerten erfolgt,
- mit welchen Zielstellungen für Schlüsseltechnologien, ausgewählte Erzeugnisse und weitere Technologien internationale Bestwerte sowie mit welchen gesamtökonomischen Zielstel-

lungen die Maßstäbe der umfassenden Intensivierung, die volkswirtschaftlichen Effektivitätskriterien für Wissenschaft und Technik, für den Einsatz von Investitionen und den Einsatz von Schlüsseltechnologien erfüllt werden,

- auf welche Schwerpunkte, Arbeitsrichtungen und Vorschläge sich die weitere Verallgemeinerung von Bestwerten konzentriert, darunter welche Bestwerte für Verallgemeinerungen über den betreffenden Verantwortungsbereich hinaus vorgeschlagen werden.

(4) Die mit der Verteidigung und Beratung der Planentwürfe beauftragten Leiter haben auf der Grundlage der Bewertung sowie weiterer Informationen aus der komplexen ökonomischen Planinformation, aus Leistungsvergleichen, Abrechnungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik sowie Analysen einen eigenen volkswirtschaftlichen Standpunkt zur Nutzung von Bestwerten und Spitzenleistungen entsprechend den genannten Schwerpunkten auszuarbeiten und diesen Standpunkt der Verteidigung und Beratung der Planentwürfe mit dem Ziel zugrunde zu legen. Schwerpunkte, Arbeitsrichtungen und Vorschläge zur wirksameren Anwendung von Bestwerten und Spitzenleistungen in die weitere Ausarbeitung und Durchführung der Pläne einzubeziehen.

2. Zu Ziff. 3 „Grundschema und Berechnungsvorschriften für die komplexen Leistungs- und Effektivitätsrechnungen“ (S. 112)
  - 2.1. Die Kennziffern 1.1. bis 1.7., 3.3., 4.3. bis 4.5., 5.1. bis 5.5., 7.4., 8.3. sind ohne Kommastelle, die Kennziffern 2.1. bis 2.5., 3.1. bis 3.2., 3.4., 4.1. bis 4.2., 6.1. bis 6.5. sind mit 1 Kommastelle, die Kennziffern 8.1. bis 8.2. sind mit 3 Kommastellen zu berechnen.
  - 2.2. In Buchst. b (S. 115) wird der zweite Satz gestrichen.
3. In Ziff. 5.2. (S. 117) wird der letzte Satz gestrichen.
4. Zu Ziff. 8 (S. 120)
  - 4.1. Das Muster wird wie folgt verändert:

		Muster		
Zeil- Nr.	Bezeichnung	Zielstel- lung auf der Grund- lage PE	Zielstel- nahmen	Von Spalte 3
			des wiss.- techn. Fort- schritts	dar. mit Maß- nahmen unter- setzt
		1	2	3
	gegenläufige Wirkungen des wiss.- techn. Fort- schritts u. relative Ein- sparungen		plan- und bilanz- wirksamer Zu- wachs und abso- lute Einsparun- gen aus Maß- nahmen des wiss.-techn. Fortschritts (saldiert)	Verände- rungen durch weitere Fak- toren
		5	6	7

4.2. Folgende Festlegungen zum Vordruck 9204 werden verändert:

— Spalten 2 und 3:

Es gilt: Spalte 2 = Spalte 5 + Spalte 6  
+ Spalte 7  
Spalte 3 = Spalte 5 + Spalte 6

— Die Festlegungen zu den Spalten 4, 5 und 7 gelten für die neu festgelegten Spalten 3, 4 und 6.

— Spalte 5:

Gegenläufige negative Wirkungen, die direkt mit Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Zusammenhang stehen (z. B. Verlagerung, Einstellung und Verringerung der Produktion veralteter Erzeugnisse zur Sicherung der Kapazitätsbereitstellung; Substitution von Material und Energieträgern; Stillstandzeiten infolge von Rationalisierungsinvestitionen und Generalreparaturen) sowie durch Produktionssteigerung begründete relative Einsparungen an Ressourcen.

— Spalte 7:

Positive und negative Veränderungen durch weitere Faktoren (z. B. Sortiments- und Strukturänderungen; Kooperationsveränderungen, Begrenzung durch materielle Ressourcen, Veränderung der nominellen Arbeitszeit und deren produktive Nutzung). Die Form des Nachweises der konkreten Veränderungen ist durch die Kombinate spezifisch festzulegen.

Zeile 8 000:

Die Ausarbeitung der Angaben in den Zeilen 8 000 bis 8 900 hat gemäß den Festlegungen des Teils M-1 „Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung“, Ziff. 8.4. Abs. 4 zu erfolgen.

#### IV. Zur Planung der Produktion der Industrie

Zu Teil B, Abschnitt 4 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 4.1. (S. 6)

In Abs. 2 wird Buchst. c ergänzt um:  
„sowie Erzeugnisse der Jugendmode“

Der Absatz 11 wird wie folgt gefaßt:

(11) Die Planung der Ersatzteilversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2)</sup> durchzuführen. Die als Bestandteil der Entwürfe des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung zu planenden wertmäßigen Kennziffern des Ersatzteilaufkommens und seiner Verwendung insgesamt sind unter Anwendung des Vordruckes 1122<sup>3)</sup> von den Kombinat an die Ministerien und von den Ministerien an die Staatliche Plankommission einzureichen.

2. In Ziff. 4.4. (S. 9) werden die Absätze 4 und 6 wie folgt gefaßt:

(4) Von den Kombinat an der Industrie und des Bauwesens sind an das zuständige Ministerium die Kennziffern der Produktion neuentwickelter Erzeugnisse entsprechend der Nomenklatur des Vordruckes 1151

auf maschinenlesbaren Datenträgern für die Erzeugnisse einzureichen, die

- Bestandteil des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind,
- die Herausbildung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur maßgeblich beeinflussen und die Devisenrentabilität verbessern,
- den geplanten Erneuerungsgrad der Kombinate insbesondere durch S- und M-Positionen untersetzen.

(6) Von den Ministerien der Industrie und des Bauwesens sind maschinenlesbare Datenträger und EDV-Drucklisten an die Staatliche Plankommission einzureichen. An das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, das Ministerium für Außenhandel und für Konsumgüter außerdem an das Ministerium für Handel und Versorgung sowie das Amt für Preise sind EDV-Drucklisten zu übergeben.

3. Zu Ziff. 4.5. (S. 12)

3.1. Im Abs. 1 wird der Text in der Klammer (2. Zeile) wie folgt gefaßt:

(einschließlich der Erzeugnisse der Jugendmode, der 1000 kleinen Dinge und der Ersatzteile für technische Konsumgüter)

3.2. Im Abs. 3 wird der 1. Anstrich nach dem 1. Satz wie folgt gefaßt:

Die Sortimentskonzeptionen für ausgewählte Konsumgüter nach Preisgruppen und für technische Konsumgüter sind nach ihrer Bestätigung durch die bilanzverantwortlichen Minister bis zum 15. März<sup>4)</sup> des dem Planjahr vorangehenden Jahres der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise zu übergeben. Zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben sind aus den Sortimentskonzeptionen die Angaben über die Erzeugnisse der Jugendmode bis zum 15. 2. des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres an die Staatliche Plankommission zu übergeben:

Erzeugnisse der Jugendmode in Menge bzw. Wert für folgende staatliche Plankennziffern:

- Bereitstellung von Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP
- Produktion für die Bevölkerung in Menge
- Lieferungen für die Bevölkerung in Menge

Die Angaben zur Entwicklung der Erzeugnisse der Jugendmode aus den Sortimentskonzeptionen sind mit der zuständigen FDJ-Leitung abzustimmen.

3.3. In Abs. 5 werden die Buchstaben a und b ergänzt um Jugendmode.

4. In Ziff. 4.6. wird als Abs. 8 aufgenommen:

(8) Die Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten (Hersteller) sind mit den Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung zu beauftragen. Der Wert der herstellerseitigen Modernisierungsleistungen ist als Darunterposition der staatlichen Plankennziffer Industrielle Warenproduktion zu IAP in der Untergliederung

- darunter herstellerseitige Leistungen für Generalreparaturen an Ausrüstungen und Industrieanlagen
- darunter herstellerseitige Lieferungen von Baugruppen und Einzelteilen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel

zu planen und abzurechnen. Die Grundlage dafür bilden die für volkswirtschaftlich wichtige hersteller-

<sup>2)</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBI. I Nr. 29 S. 326).

<sup>3)</sup> Dieser Vordruck ist ab Mai 1986 beim Vordruckverlag Spremberg zu beziehen. Vom Vordruckverlag Spremberg kann von diesem Zeitpunkt ab auch der Vordruck 1151 — Kennziffern des Aufkommens und der Verwendung je Ersatzteilposition — für die EDV-gestützte Planung in den Kombinat an und Betrieben bezogen werden.

<sup>4)</sup> Der Termin wurde den beteiligten zentralen Staatsorganen bereits mitgeteilt.



seitige Generalreparaturen bzw. herstellerseitige Lieferungen von Ersatzteilen, Einzelteilen und Baugruppen für die Modernisierung vorhandener Grundmittel gesondert auszuarbeitenden Bilanzen der S- und M-Nomenklatur und die Abstimmungen bzw. Bestellungen gemäß Abs. 7.

5. In Ziff. 5.1.3. (S. 16) Abs. 2 wird Buchst. b wie folgt gefaßt:

b) Die Erarbeitung der Wärmebilanzen für zentral festgelegte territoriale Schwerpunkte wird mit den staatlichen Aufgaben festgelegt.

6. In Ziff. 5. (S. 14) wird als Ziff. 5.9. aufgenommen:

#### 5.9. Planung und Bilanzierung von Software

Die Planung und Bilanzierung von Software ist mit der Fünfjahrplanung und Jahresvolkswirtschaftsplanung entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>5)</sup> durchzuführen.

7. In Ziff. 8 (S. 34) wird die Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird, wie folgt ergänzt bzw. verändert:

168 00 000	Erzeugnisse der Leder-, Kunstleder- und Rauchwarenindustrie
169 00 000	Erzeugnisse der Schuhindustrie und Lederwarenindustrie
139 73 100	Tuben aus Metall
139 73 200	Aerosolbehälter
931 61 000	Maschinen, Ausrüstungen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen
931 65 000	Maschinen, Ausrüstungen von Glasmenge und Glasherstellung
135 61 000	Wälzlager
135 71 000	Schrauben
135 72 000	Muttern
135 97 100	Fittings
135 97 710	Gußdruckrohre
135 97 720	Formstücke für Gußdruckrohre
137 63 100	Bildwiedergabe — Röhren
931 39 111	Brenner für spezifische Industrieöfen
138 25 620	Seriendruckler
938 21 152	Speicher

#### V. Zur Planung des Bauwesens und des Werbebaus

Zu Teil B Abschnitt 5 (S. 37) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3 (S. 37) wird Abs. 6 wie folgt gefaßt:

(6) Die Räte der Kreise haben im Rahmen der mit den bezirklichen Baubilanzen festgelegten volkswirtschaftlichen Grundproportionen des Einsatzes der Bauleistungen für Investitionen und Baureparaturen die Baureparaturbilanz auszuarbeiten und den Räten der Bezirke mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Bestätigung vorzulegen. Die Räte der Kreise beschließen auf dieser Grundlage in einem Plan der Baureparaturen die Verwendung nach Bereichen vorhabenkonkret nach der Rang- und Reihenfolge.

2. Zu Ziff. 5.2. (S. 40)

- 2.1. Im Abs. 3 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben die bilanzierenden Organe des Bauwesens über das Volumen der geplanten Bauproduktion sowie dessen Verwendung für Investitionen und Baureparaturen, darunter an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und betrieblichen Betreuungsein-

richtungen, sowie für die Modernisierung von Wohnungen zu informieren.

- 2.2. Im Abs. 4 ist die Verwendung der eigenen Bauproduktion wie folgt zu untergliedern:

- für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen
- für Baureparaturen an betrieblichen Betreuungseinrichtungen
- für die Modernisierung von Wohnungen.

3. Zu Ziff. 5.3. (S. 40)

- 3.1. Im Abs. 1 wird der 4. Satz wie folgt gefaßt:

Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion der Kombinate und Betriebe für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung, die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und an betrieblichen Betreuungseinrichtungen sowie für die Modernisierung von Wohnungen einzusetzen.

- 3.2. Im Abs. 2 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Der Einsatz dieser Baukapazitäten für Baureparaturen insgesamt, darunter für Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen und an betrieblichen Betreuungseinrichtungen, sowie für die Modernisierung von Wohnungen ist von den Kombinat- bzw. Betrieben dem zuständigen Kreisbauamt mitzuteilen.

4. Als Ziff. 5.5. wird aufgenommen:

5.5. Die Räte der Bezirke haben der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen mit den Entwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen die Entwicklung der Bauproduktion für Baureparaturen je Kreis sowie den Einsatz des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen in folgender Gliederung vorzulegen:

#### A) Bauproduktion für Baureparaturen (einschließlich Modernisierung) gesamt

davon:

- volkseigene Betriebe der Kreisbauämter
- genossenschaftliches und privates Bauhandwerk
- volkseigene und genossenschaftliche Betriebe und Einrichtungen der Wohnungswirtschaft
- volkseigene Betriebe sowie genossenschaftliches und privates Handwerk der örtlichen Versorgungswirtschaft
- volkseigene Betriebe und Kombinate der Landwirtschaft
- übrige Betriebe aller Eigentumsformen der anderen Fachorgane der Räte der Kreise
- bezirks- und zentralgeleitete Betriebe und Kombinate des Bauwesens
- eigene Bauproduktion der Auftraggeber
- eigene Bauleistungen der Bürger

#### B) Verwendung der Bauproduktion für

- Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen dar. Leistungen der Betriebe
- die Modernisierung von Wohnungen dar. Leistungen der Betriebe
- individuelle Eigenheime dar. Leistungen der Betriebe

<sup>5)</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33).

- Baureparaturen an Einrichtungen der Volksbildung dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien dar. Leistungen der Betriebe
- Bauproduktion an wasserwirtschaftlichen Anlagen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus
- Baureparaturen anderer Bereiche dar. Leistungen der Betriebe

C) Bauproduktion des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen

5. In Ziff. 9.10. (S. 48) Abs. 2 wird der Text nach dem 1. Satz gestrichen.

#### VI. Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 6 (S. 5) der Planungsordnung:

In Ziff. 3 (S. 7) wird Abs. 12 wie folgt ergänzt:

Durch die Räte der Kreise sind als Information die Kennziffern „Bruttoproduktion, Nettoprodukt, ökonomische Abgabe insgesamt und Selbstkosten der Bruttoproduktion des wertmäßigen Reproduktionsprozesses der LPG, GPÖ bzw. der Kooperationen der Pflanzen- und Tierproduktion als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Räte der Bezirke und von diesen an das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft einzureichen.

#### VII. Zur Planung des Gütertransports, des Verkehrswesens und des Post- und Fernmeldewesens

Zu Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 3.3. (S. 6)

- 1.1. Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

Im Aufgabenkomplex 3 sind die Maßnahmen des konzentrierten Güterumschlags, wie Einsetzung von Umschlagbetrieben bzw. Bildung von Be- und Entladegemeinschaften sowie deren Entwicklung, zu planen. Die Maßnahmen zum Aufgabenkomplex 4 sind in 1 000 M zu senkender Transportverluste und -schäden bei Absatz- und Bezugstransporten (Konto 3950) auszuweisen.

- 1.2. Die Fußnote 1 bei dem Aufgabenkomplex „Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Senkung der Transportverluste“ wird gestrichen.

2. Zu Unterabschnitt B (S. 23) der Planungsordnung:

- 2.1. In Ziff. 3.4. (S. 25) Abs. 2 wird der 2. Satz wie folgt gefaßt:

Durch die Deutsche Reichsbahn, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ist die wertmäßige Planung der Bauproduktion auf der Grundlage der materiellen Leistungen durchzuführen.

- 2.2. In Ziff. 12.2. (S. 34) werden die Fußnote 1 und der Text zur Fußnote gestrichen.

- 2.3. Zu Ziff. 12.4.1. (S. 35)

- 2.3.1. Im Buchst. a ist die Formel nach

„— 3181 Kosten außerhalb der Warenproduktion“ wie folgt zu ergänzen:

+ 0196 Leistungsunabhängige Erlöse

— 0195 Gesellschaftlich nicht notwendige Aufwendungen

— 0197 Nicht zu planende Kosten des Basisjahres

- 2.3.2. Im Buchst. c ist die Kontrollrechnung zur Kennziffer 0114 um die Kennziffer 3138 zu ergänzen.

- 2.4. In Ziff. 12.5. (S. 37) werden die Berechnungsformeln 8 und 9 wie folgt gefaßt:

8. Senkung der Kosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe je 100 M Warenproduktion zu BP

$$\left( \frac{0173 B}{0503 B \pm 0820 B} - \frac{0174 P}{0503 P \pm 0820 P} \right) \cdot 100$$

M/100 M

$$\left[ 1 - \frac{\frac{0173 P}{0503 P \pm 0820 P}}{\frac{0173 B}{0503 B \pm 0820 B}} \right] \cdot 100 \quad \%$$

9. Senkung der übrigen Hilfsmaterialkosten je 1 000 M Warenproduktion zu BP

$$\left( \frac{0174 B}{0503 B \pm 0820 B} - \frac{0174 P}{0503 P \pm 0820 P} \right) \cdot 1000$$

M/1000 M

$$\left[ 1 - \frac{\frac{0174 P}{0503 P \pm 0820 P}}{\frac{0174 B}{0503 B \pm 0820 B}} \right] \cdot 100 \quad \%$$

#### VIII. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

Zu Teil E Abschnitt 8 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 1.2. (S. 6) Buchst. e sowie in Ziff. 6.9. (S. 17) Absätze 8 Buchst. d, 7 Buchst. d, 9 und 10 Buchst. b ist das Zentrale Warenkontor Möbel zu ergänzen.

2. Zu Ziff. 4 (S. 9)

- 2.1. Im Abs. 3 wird der vorletzte Satz wie folgt gefaßt: Sortimentskonzeptionen für die in die Preisgruppenplanung einbezogenen Konsumgüter und für technische Konsumgüter sind nach ihrer Bestätigung von den bilanzverantwortlichen Ministerien der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise bis zum 15. März des dem Planzeitraum vorangehenden Jahres zu übergeben.

- 2.2. Im Abs. 5 werden die Buchstaben a und b ergänzt um Jugendmode.

3. In Ziff. 6.1. (S. 12) werden Abs. 1 Buchst. b 2. Anstrich sowie Abs. 3 1. Anstrich und der 5. Satz ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

4. In Ziff. 6.3. (S. 13) werden im Abs. 2 der 1. Satz und der Abs. 3 ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

5. In Ziff. 6.4. (S. 13) werden Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Buchst. f ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

6. In Ziff. 10.4. (S. 25) wird die Nomenklatur als Darunterposition zu Industriewaren ergänzt um Jugendmode

7. In Ziff. 10.3. (S. 23) Teile II und III wird in den Kopfzeilen der Übersicht als neue Spalte eingefügt Jugendmode

8. In den Ziffern 10.5. (S. 25) und 10.10. (S. 27) werden die Überschriften wie folgt gefaßt: Aufkommen und Verwendung des Warenfonds in Mio M/EVP insgesamt, darunter Delikat, Exquisit und Jugendmode.

9. In den Ziffern 10.7. (S. 26) und 10.11. (S. 27) werden die Überschriften ergänzt um Erzeugnisse der Jugendmode

#### IX. Zur Planung des Bildungswesens

Zu Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt C (S. 24) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.3. (S. 26) wird der Abs. 3 wie folgt gefaßt:  
(3) Die Erarbeitung der Forschungsaufgaben hat gemäß § 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1985 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungskoooperation mit den Kombinat — Forschungsverordnung — (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 12) zu erfolgen.

2. Zu Ziff. 4.6.3. (S. 30)

- 2.1. Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

In dem auszuarbeitenden Forschungsplan gemäß der Forschungsverordnung ist aufgabenbezogen der voraussichtliche Aufwand auszuweisen. Zur Herstellung der Übereinstimmung zwischen Forschungsplan und Haushaltsplan ist die Planung der finanziellen Mittel getrennt vorzunehmen für die

- a) mathematische, naturwissenschaftliche, agrarwissenschaftliche, technische und medizinische Forschung nach

- vertraglicher Forschungskoooperation mit Kombinat der Industrie
- erkundender Grundlagenforschung
- komplexen übergreifenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
- Aufgaben für Bereiche außerhalb der Industrie

sowie den wissenschaftlichen Gerätebau als Bestandteil des Planes Wissenschaft und Technik

- b) gesellschaftswissenschaftliche Forschung

- c) Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen.

- 2.2. Die Absätze 3 bis 6 werden gestrichen.

#### X. Zur Planung der örtlichen Versorgungswirtschaft

Zu Teil H Abschnitt 14 (S. 25) der Planungsordnung:

Die in Ziff. 10 (S. 31) angeführte Kennziffer Nettoleistungen ist für die buchführungspflichtigen privaten Handwerker mit 3 und mehr Beschäftigten der Berufsgruppen Elektroinstallation und -reparatur, Gas-, Wasserinstallation und Bauklempner sowie Möbel- und Bautischler zu berechnen.

#### XI. Zur Planung der Wasserwirtschaft

Zu Teil I Abschnitt 15 (S. 5) der Planungsordnung:

In Ziff. 3.3. (S. 6) wird als Abs. 4 aufgenommen:

##### (4) Plan der Leistungen der Bevölkerung

Die Leistungen der Bevölkerung ohne Inanspruchnahme staatlich bilanzierter Bauanteile sind gesondert nach Leistungen

- zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gebieten
- für die Verbesserung der Abwasserableitung und -behandlung

in einer Übersicht (Vordruck 9208) als Bestandteil der Planentwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen jeweils auszuarbeiten

- a) von den VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auf der Grundlage der von den örtlichen

Räten vorgeschlagenen und abgestimmten Objektlisten und an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einzureichen

- b) vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in der Gliederung nach Bezirken als Deckblatt und an die Staatliche Plankommission zu übergeben.

Die Übersichten haben zu enthalten

- den Zuwachs der Einwohner mit Anschluß an zentrale Versorgungssysteme
- den Leistungsumfang (Eigenleistungen der Bevölkerung)
- den Rohreinsatz (nach Rohrarten in km und begründet mit der Kennziffer lfd. m Rohr insgesamt/anzuschließende Einwohner)
- den Mitteleinsatz (nach Finanzierungsquellen).

#### XII. Zur Planung der jugendpolitischen Aufgaben

Zu Teil K Abschnitt 17 (S. 11) der Planungsordnung:

In Ziff. 2 (S. 12) wird als Abs. 4 aufgenommen:

(4) Auf der Grundlage der Entwürfe der bezirklichen Pläne der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung und der Vorschläge der Industrieminister, der Minister für Bauwesen, Gesundheitswesen, Handel und Versorgung, Hoch- und Fachschulwesen, Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Umweltschutz und Wasserwirtschaft sowie Verkehrswesen zur Schaffung von Jugendklubeinrichtungen mit Mitteln und Kapazitäten der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen ist der zentrale Plan der Jugendeinrichtungen und der Jugendversorgung für den Zeitraum 1986 bis 1990 durch das Amt für Jugendfragen zu erarbeiten und mit dem Entwurf des Fünfjahrplanes an die Staatliche Plankommission einzureichen.

#### XIII. Zur Planung von Wissenschaft und Technik

Zu Teil L Abschnitt 19 (S. 9) der Planungsordnung:

1. Ziff. 3.3. (S. 14) wird wie folgt gefaßt:

- 3.3. (1) Der Fünfjahrplan der naturwissenschaftlichen, mathematischen und technischen Grundlagenforschung (nachstehend Fünfjahrplan der Grundlagenforschung genannt) der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Hochschulwesens hat wissenschaftliche Aufgaben zur Sicherung des langfristigen Vorlaufs für die Erreichung von Spitzenleistungen insbesondere zu Schlüsseltechnologien in der Industrie und in anderen Bereichen der Volkswirtschaft sowie weitere Aufgaben von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung zu enthalten.

Im Fünfjahrplan der Grundlagenforschung sind zu planen:

- a) die volkswirtschaftlich wichtigsten Aufgaben der gezielten Grundlagenforschung und angewandten Forschung, die auf vertraglicher Grundlage für Kombinate der Industrie durchzuführen sind,
- b) die Aufgaben der erkundenden Grundlagenforschung zur Schaffung des langfristigen wissenschaftlichen Vorlaufs im Rahmen der Hauptforschungsrichtungen,
- c) die Aufgaben zur Lösung komplexer, volkswirtschaftlich übergreifender Aufgabenstellungen des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

- d) ausgewählten Aufgaben, die auf vertraglicher Grundlage für Nutzer in Bereichen außerhalb der Industrie bearbeitet werden,
- e) die Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials der Forschungseinrichtungen insgesamt gemäß Ziff. 11 Spalte 3.

Mit den übereinstimmenden Aufgaben des Fünfjahrplanes der Grundlagenforschung und der Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate ist zu gewährleisten, daß die Ziele der Grundlagen- und angewandten Forschung entsprechend den Erfordernissen der Produktion festgelegt, ihre Ergebnisse planmäßig in die Entwicklung von Erzeugnissen und Technologien mit Spitzenniveau übernommen und mit hohen wirtschaftlichen Ergebnissen in der Produktion genutzt werden.

(2) Die Aufgaben des Fünfjahrplanes der Grundlagenforschung sind auf Jahrespläne aufzugliedern. Die Ausarbeitung erfolgt durch die Akademie der Wissenschaften der DDR und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen in Abstimmung mit den Kooperationspartnern, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, der Staatlichen Plankommission und den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen.

(3) Für den Jahresplan der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sind auszuarbeiten:

- a) zur Umsetzung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte von Naturwissenschaft und Technik durchzuführende und mit den Kombinate der Industrie und mit den Bereichen außerhalb der Industrie abgestimmte volkswirtschaftlich bedeutende Aufgaben der Forschungskooperation sowie die im Staatsplan Wissenschaft und Technik zu planenden und aufgabengebunden aus dem Staatshaushalt zu finanzierenden komplexen volkswirtschaftlich übergreifenden Aufgaben (Vordruck 1513). Die Aufgaben sind zu planen mit den Angaben:

- Name der Einrichtung der Akademie der Wissenschaften der DDR oder des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen
- Bezeichnung der Aufgabe
- Staatsplanaufgabennummer
- Abschlußleistung mit Termin
- ökonomische Hauptziele
- Einführungskombinat/Nutzer

- b) Kennziffern zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials entsprechend Ziff. 11 Spalte 5 ohne Lfd. Nr. 1.1.

## 2. Zu Ziff. 5. (S. 15)<sup>6</sup>

- 2.1. Im Abs. 2 werden als Buchstaben f und g aufgenommen:

- f) Neu zu beginnende Aufgaben der Forschungskooperation der Kombinate der Industrie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen mit den Angaben:

Muster (Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	— Bezeichnung der Aufgabe — Name der Einrichtung der Akademie der Wissenschaften und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen	Zielstellung (Abschlußleistung)	Termin
1	2	3	4

- g) Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik für die Forschungskooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen von 0611 (Mio M).

### 2.2. Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

In die Beratungen der Leistungsangebote der Kombinate vor den zuständigen Industrieministern sind Beauftragte des Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen einzubeziehen. In den Beratungen sind Festlegungen zu treffen, wie die Forschungskooperation unter Berücksichtigung der erreichten Ergebnisse und neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse sowie konkreter Markterfordernisse noch ergebnisreicher gestaltet werden kann und welche Aufgaben neu zu beginnen sind.

### 2.3. Abs. 10 (S. 16) wird wie folgt gefaßt:

(10) Die Akademie der Wissenschaften der DDR und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen haben bis Ende Februar eines jeden Jahres Leistungsangebote zum Entwurf des Staatsplanes Wissenschaft und Technik an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik einzureichen. Die Leistungsangebote für den Staatsplan Wissenschaft und Technik haben in Durchführung der Hauptrichtungen und Schwerpunkte von Naturwissenschaft und Technik die mit den Kombinate abgestimmten Aufgaben der Forschungskooperation und Vorschläge zur Bearbeitung komplexer volkswirtschaftlich übergreifender Aufgabenstellungen sowie ausgewählter Aufgaben für die Kooperationspartner außerhalb der Industrie und des Bauwesens zu enthalten:

- a) in die Praxis überzuleitende Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (Überführungsaufgaben) mit den Angaben:

- Bezeichnung der Aufgabe
- Staatsplanaufgabennummer
- Abschlußleistung mit Termin
- Niveaustellung
- Einführungskombinat/Nutzer

- b) neu zu beginnende Forschungs- und Entwicklungsaufgaben mit den Angaben:

- Bezeichnung der Aufgabe mit wissenschaftlich-technischer und ökonomischer Zielstellung
- Niveaustellung
- Eröffnungs- und Abschlußleistung mit Termin
- Einführungskombinat/Nutzer

- c) Kennziffern zur Entwicklung des wissenschaftlich-technischen Potentials gemäß Ziff. 11, Spalte 4.

<sup>6</sup> Die Festlegungen der Ziffern 2.1. bis 2.3. wurden den Beteiligten bereits übergeben.

3. Zu Ziff. 6 (S. 17)

3.1. In Ziff. 6.1. Abs. 1 wird Buchst. a wie folgt ergänzt:  
für die Jahre 1988 bis 1990

3.2. In Ziff. 6.2. (S. 18) wird Buchst. b wie folgt ergänzt:

Für volkswirtschaftlich bedeutende Aufgaben der Grundlagen- und angewandten Forschung zur Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufes ist durch die Kombinate die Bereitstellung von Mitteln des Staatshaushaltes auch dann zu beantragen, wenn diese Aufgaben vollständig in Forschungskooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR bzw. des Hochschulwesens gelöst und eigene Kapazitäten nicht bzw. noch nicht eingesetzt werden. In diesen Fällen sind außerdem anzugeben: die Arbeitsstufe und der Termin im Planjahr, das Abschlussjahr sowie die Forschungseinrichtung, in der die Aufgabe bearbeitet wird (Spalte 6). Diese Aufgaben werden nach ihrer Bestätigung für das Kombinat und für die Forschungseinrichtung Bestandteil des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

4. Zu den Ziffern 10 und 11 Spalte 5 (Seiten 19 und 20)

4.1. Die Kennziffern zum Nachweis der ökonomischen Wirksamkeit des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Ziff. 10 Lfd. Nr. 1 bis 10.9. und zur Planung des wissenschaftlich-technischen Potentials gemäß Ziff. 11 Lfd. Nr. 1 bis 2.2. sind Bestandteil der Nomenklatur der ökonomischen Grundkennziffern zum verkürzten Planentwurf und der komplexen ökonomischen Planinformation der Verantwortungsbereiche. Die Kennziffern zur Einsparung an Material- und Energieträgern aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Ziff. 10 Lfd. Nr. 9. bis 10.9. sind als Anlage zum Vordruck 0500 von den Kombinat und Ministerien einzureichen. Dem Ministerium für Wissenschaft und Technik sind die Kennziffern zur Einsparung an Material und Energieträgern aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts von den Kombinat und Ministerien zusammen mit den Planentwürfen Wissenschaft und Technik zu übergeben.

4.2. In Ziff. 11 (S. 20) Spalten 1 bis 5 werden für den Fünfjahrplan, das Leistungsangebot und den Jahresplan folgende Kennziffern neu aufgenommen:

a) für die Akademie der Wissenschaften der DDR und das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen:

	1	2	3	4	5
1.2. Mittel aus dem Staatshaushalt dar.:	x	x	x		
1.3. Mittel aus dem Staatshaushalt für die erkundende Grundlagenforschung dar.:			x		x
1.4. Mittel aus dem Staatshaushalt für komplexe Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik			x		x
1.5. Einnahmen aus der Forschungskooperation mit den Kombinat der Industrie			x	x	x
1.6. Einnahmen aus der Forschungskooperation mit anderen Auftragnehmern			x	x	x

2.3. Beschäftigte für Forschung und Entwicklung für die Forschungskooperation mit den Kombinat der Industrie (VbE im Jahresdurchschnitt)

x x x

b) für die Kombinate der Industrie

1.7. Finanzielle Mittel für Wissenschaft und Technik für die Forschungskooperation der Kombinate mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen

x x x

5. In Ziff. 12. (S. 20) wird die Fußnote 3 wie folgt ergänzt:

d) die Aufgaben, die in Forschungskooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen gelöst werden mit „FK“.

XIV. Zur Planung der Grundfonds und Investitionen

Zu Teil L Abschnitt 20 (S. 23) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 2.3. (S. 24)

1.1. Der Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Die Planung der Generalreparaturen hat durch die in den Rechtsvorschriften<sup>7)</sup> über den Fonds für die Instandhaltung festgelegten Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen zu erfolgen.

1.2. Im Muster 1 „Übersicht über Generalreparaturen“ werden die Kopfspalten wie folgt ergänzt:

Spalte 5: dar.: Planjahr

Spalte 6: dar.: Planjahr

Spalte 10: c) dar.: Folgejahr

Spalte 11: c) dar.: Folgejahr

Spalte 12: c) dar.: Folgejahr

Spalte 13: c) dar.: Folgejahr

Spalte 14: a) Gewinnung von Arbeitskräften (Pers.) gesamt

Buchst. b) wird gestrichen

1.3. Die Festlegungen zum Muster 1 werden nach dem 3. Anstrich wie folgt gefaßt:

Zur Erfassung der Aufwendungen und Ergebnisse aller Generalreparaturen ist in der Übersicht auf dem Vordruck 9208 nach der Aufführung der ausgewählten Generalreparaturen in einer Zeile die Summe aller Generalreparaturen des Betriebes, Kombinat bzw. Ministeriums für die Spalten 5 bis 14 anzugeben. Dabei ist in Spalte 2 anzugeben: Anzahl der Generalreparaturen (Stück). Werden keine ausgewählten Generalreparaturen zur Bestätigung vorgeschlagen, ist der Vordruck 9208 mit der Summenzeile aller Generalreparaturen an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen. Die Übersicht ist sowohl für die ausgewählten Generalreparaturen als auch für die weiteren Generalreparaturen zu unterteilen.

2. Zu Ziff. 3.2. (S. 27)

2.1. Der Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Voraussetzung für die Aufnahme eines Investitionsvorhabens in den Plan der Vorbereitung zur Ausarbeitung der Aufgabenstellung ist der Nachweis der Notwendigkeit der Investition entsprechend Muster 3 als Anlage zum Vordruck 0723.

<sup>7)</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. April 1985 über den Fonds für die Instandhaltung (GBL I Nr. 12 S. 154).



Muster 3  
(auf Vordruck 9209)

Nachweis der Notwendigkeit einer Investition (Anlage zum Vordruck 0723)

Betrieb: Kurzbezeichnung des Vorhabens:  
 Kombinat bzw. WLO:  
 Ministerium:  
 Bezirk:  
 Vorhaben-Nr.:

I. Volkswirtschaftlich begründeter Bedarf und Bedarfsdeckung 1)	Mengeneinheit (gem. EIN) 2)	Vor der Investition		Nach der Investition			Bemerkungen
		im Jahr vor Aufnahme d. Vorhabens in den Plan d. Vorbereitung	im Jahr vor Inbetriebnahme d. Kap./Teilkap.	Volles Kalenderjahr nach Dauerbetrieb d. Gesamtkapazität	Jährl. Zuwachs bis zum Erreichen d. proj. Gesamtkapazität		
		19..	19..	19..	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr 3)

1. Bedarf gesamt  
 1.1. davon Inland  
 1.2. davon Export SW  
 1.3. davon Export NSW  
 2. Bedarfsdeckung gesamt  
 davon durch:  
 2.1. Investitionsauftraggeber (ohne vorzubereitendes Vorhaben)  
 2.2. andere Betriebe  
 2.3. Import SW  
 2.4. Import NSW  
 2.5. vorgesehenes Vorhaben

II. Nachweis der Auslastung d. vorhandenen Kapazitäten 4)

Technisch mögl. Kapazität bzw. Leistung		Geplante Produktion bzw. Leistung		Zeitliche Ausnutzung (Std./Kal.Tg)		Verschleißgrad in %	Bemerkungen
ME	Menge	ME	Menge	Norwativ	Erreicht		

1. Kap. Einheit .....  
 a) im Jahr vor Aufnahme in den Plan d. Vorbereitung  
 b) im Jahr vor Inbetriebnahme d. Kapazität bzw. 1. Teilkapazität  
 2. Kap. Einheit .....  
 a)  
 b)

III. Nachweis der Verbindung mit der Planung von Wissenschaft und Technik

Bestätigtes Pflichtenheft liegt vor:	Termine zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes gem. bestätigtem Pflichtenheft						Bemerkungen
	K 2 bzw. V 2		K 5 bzw. V 5		K 8 bzw. V 8		
Monat   Jahr	Monat   Jahr	Monat   Jahr	Monat   Jahr	Monat   Jahr	Monat   Jahr		

Kurzbezeichnung und Nr. der Aufgaben des Planes Wissenschaft u. Technik, die mit dem Investitionsvorhaben übergeleitet werden sollen

- a) .....  
 Nr.  
 b) .....  
 Nr.  
 c) .....  
 Nr.

IV. Effektivität und Typ der Investitionen 6)

Typ:	Jahr	M/1000 M	Jahre bzw. Monate
1. Grundfondsquote (Nettoproduktion) des Kombinates im Jahr vor Inbetriebnahme d. Kap.			---
2. Grundfondsquote (Nettoproduktion) des Betriebes (IAG) im Jahr vor Inbetriebnahme d. Kap.			---
3. Investitionsquote (Nettoproduktion) des Vorhabens			---
4. Netto-Valuta-Investitionsquote (in VM/1000 M) 5)			---
5. Rücklaufdauer (Jahre)	==	==	
6. Baueintrichtwert (Monate)	==	==	
7. geplante Bauzeit (Monate)	==	==	

**Festlegungen zum Muster 3**

(Nachweis der Notwendigkeit einer Investition)

1. Für Investitionen, deren Notwendigkeit nicht aus der Bedarfsentwicklung begründet werden kann, ist eine textliche Begründung als Anlage zum Muster 3 abzugeben.
2. Es sind Haupterzeugnisse bzw. -leistungen in Naturaleinheiten gemäß ELN bzw. Bilanzverzeichnis auszuweisen. Sofern nur im Wertausdruck geplant wird, sind die Angaben in Mio M bzw. Mio VM zu machen.
3. In der letzten Jahresspalte ist die Bedarfsdeckung für das Kalenderjahr anzugeben, in dem die volle projektierte Kapazität erreicht wird.
4. Es sind die Kapazitätseinheiten (Maschinengruppe, Anlage, Objekt o. ä.) anzugeben, deren Erweiterung oder Rationalisierung mit der Investition vorgesehen ist. Sind entsprechend Abschnitt I andere Betriebe an der Bedarfsdeckung beteiligt, ist der Nachweis der Auslastung auch für diese Kapazitäten zu führen.
5. Berechnungsformel: 
$$\frac{\text{Nettovalutaerlös VM}}{1\ 000\ \text{M Investitionen}}$$
6. Typen sind:
  - M = Modernisierung (Rationalisierungsinvestition in Verbindung mit Generalreparaturen)
  - R = Rationalisierungsinvestition
  - E = Erweiterung
  - N = Neubau

**2.2. Der Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:**

(4) Für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M und weitere ausgewählte Investitionsvorhaben ohne Wertbegrenzung erfolgt die zentrale Planung der Vorbereitung durch die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik. Darin sind insbesondere die Vorhaben zur materiell-technischen Sicherung der Aufgaben der Staatsaufträge Wissenschaft und Technik sowie weiterer Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, zur Errichtung von Versuchs- bzw. Pilotanlagen sowie Technika und zur Rekonstruktion, Erweiterung und Errichtung von Forschungs- und Entwicklungsstellen zu planen. Mit dem zentralen Plan der Vorbereitung sind die Auftragnehmer, die im Planjahr an der Vorbereitung mitzuwirken haben, festzulegen. Dazu sind durch die Investitionsauftraggeber mit den zuständigen Auftragnehmern und von diesen mit den zuständigen bilanzierenden Organen für Projektierungsleistungen Abstimmungen zu den erforderlichen Leistungen einschließlich der notwendigen Unterkunft- und Betreuungseinrichtungen für die Werkstätten und zu den Terminen der Fertigstellung der Vorbereitungsunterlagen durchzuführen. Für Vorhaben bzw. Teilvorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung, die nicht zu den vom Investitionsauftraggeber geförderten

Terminen in die Projektierungsbilanzen eingeordnet werden konnten, ist durch die zuständigen Investitionsauftraggeber ein Nachweis gemäß Muster 4 zu führen. Der Nachweis ist entsprechend den Rechtsvorschriften über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durch die Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer bzw. anderen direkten Vertragspartner des Investitionsauftraggebers der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Für den zentralen Plan der Vorbereitung sind Vordrucke 0723 mit den Planentwürfen gemäß Ziff. 8 einzureichen. Auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben zur Vorbereitung der Investitionen des zentralen Planes der Vorbereitung haben die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke die Mitwirkung der festgelegten Auftragnehmer bei der Vorbereitung dieser Investitionen zu sichern. Dazu haben sie die staatlichen Planaufgaben zur Vorbereitung der Investitionen des zentralen Planes der Vorbereitung auf die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe aufzuschlüsseln. Auf dieser Grundlage ist die Aufschlüsselung durch die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bis auf die Investitionsauftraggeber und auf die zur Mitwirkung an der Vorbereitung verpflichteten Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens vorzunehmen.

Muster 4  
(Vordruck 9209)

Nachweis über den Stand der Einordnung der Vorhaben des zentralen Planes der Vorbereitung

Kurzbezeichnung des Vorhabens bzw. Teilvorhaben-Nr. WO-Nr. des IAG	Realisierungsbeginn	Termine			Grund der Abweichung
		AST	AST/GE	GE	
1	2	3	4	5	6-12

**Festlegungen zum Muster 4**

Für die Spalten 2 bis 5 sind jeweils 2 Zeilen zu verwenden:

- Zeile 1: Realisierungsbeginn und Fertigstellungstermine der Vorbereitungsunterlagen gemäß Forderung des Auftraggebers
- Zeile 2: Realisierungsbeginn und Fertigstellungstermine der Vorbereitungsunterlagen entsprechend der Einordnung in die Projektierungsbilanzen.

2.3. Der letzte Satz im Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:  
Die Grundsatzentscheidung ist die Voraussetzung für die Aufnahme einer durchzuführenden Investition in den Jahresvolkswirtschaftsplan.

3. Zu Ziff. 8 (S. 37)

3.1. In I. Hfd. Nr. 1 der Übersicht wird die Spalte 4 wie folgt gefaßt:

Auf Vordruck 0723 zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen ist zusätzlich der „Nachweis der Notwendigkeit einer Investition“ entsprechend Muster 3 einzureichen.

- 3.2. In III lfd. Nr. 1 wird Buchst. a wie folgt gefaßt:
- a) die Vordrucke 0724 bzw. 0726 für jede Investition (einschließlich Deckblatt — Vordruck 0725 — für die gesamten Investitionen des Kombinates, Betriebes und der Einrichtung) sowie Vordruck 0723 mit dem Nachweis der Notwendigkeit einer Investition (Muster 3) gemäß I an die zuständige Filiale der entsprechenden Bank als Finanzierungsgrundlage.
4. In Ziff. 10.1. (S. 44) werden die allgemeinen Hinweise wie folgt ergänzt:  
Leer bleibende Felder sind nicht durch Nullen oder Striche zu sperren.
5. In Ziff. 10.2. (S. 44) Buchst. a sind die Hinweise zu Lochfeld 9–12 für ausgewählte Investitionsvorhaben des Umweltschutzes zu streichen.
6. Zu Ziff. 10.8. (S. 50)  
Im Auswahlmerkmal 1 wird nach dem Buchstaben A ergänzt:  
I NSW — Importvorhaben (bestätigt).  
Im Auswahlmerkmal 5 wird nach der Ziff. 3 ergänzt:  
5 = Investitionen zur rationellen Energieanwendung (Bestandteil des Plananteiles Rationelle Energieanwendung).  
Im Auswahlmerkmal 10 wird nach der Ziff. 4 ergänzt:  
5 = Versuchsanlagen und Technika zur Sicherung von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik.

#### XV. Zur Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

Zu Teil M Abschnitt 22 (S. 27) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 4.1. (S. 41)
- 1.1. Abs. 9 wird wie folgt gefaßt:  
(9) Die Kombinate haben in Wahrnehmung ihrer volkswirtschaftlichen Verantwortung und Nutzung ihres wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Potentials die sortimentskonkrete Untersetzung und Realisierung der Produktionsauflagen aus zentralen Bilanzen in bedarfsgerechter Struktur zu gewährleisten. Treten bei der Untersetzung der wertmäßigen Bilanzkennziffern nach Sortimentspositionen Probleme der Bedarfsdeckung auf, die trotz Ausschöpfung aller eigenen Möglichkeiten und Reserven nicht gelöst werden können, haben die bilanzverantwortlichen Kombinate Entscheidungsvorschläge zur Steigerung der Produktion einschließlich der dazu erforderlichen Bedingungen bei voller Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Effektivitätsmaßstäbe den bilanzverantwortlichen Ministerien zu unterbreiten.
- 1.2. Als Absätze 10 bis 13 werden aufgenommen:  
(10) Bei der Ausarbeitung der Bilanzen haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate bei den Bilanzabstimmungen den Stand der vertraglichen Bindung der Produktions- und Exportaufgaben sowie des Aufkommens und der Verwendung von Sekundärrohstoffen regelmäßig zu kontrollieren. Bei den Bi-

lanzabstimmungen mit den Produzenten und Verbrauchern sowie dem Produktionsmittelhandel sind notwendige Entscheidungen zur vertraglichen Bindung zu treffen bzw. Entscheidungsvorschläge den bilanzbestätigenden Organen vorzulegen. Kann mit den Vorschlägen zur Quartals- und Monatsplanung die vollständige Untersetzung der Produktionsauflagen durch Verträge für das jeweilige Quartal nicht nachgewiesen werden, sind in Verantwortung der Generaldirektoren der Kombinate unverzüglich entsprechende Entscheidungsvorschläge zur vertraglichen Bindung bzw. zur Durchsetzung einer vertragsgerechten Produktionsstruktur auszuarbeiten. Diese Vorschläge sind mit den Vorschlägen für die Quartals- und Monatsplanung den bilanzverantwortlichen Ministerien zur Entscheidung vorzulegen.

(11) Die Generaldirektoren der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben zu sichern, daß die Übersichten über den Vertragsbindungs- und -erfüllungsstand bei der Ausarbeitung und Durchführung der Bilanzen dazu genutzt werden, auf eine vollständige Untersetzung der Bilanzen mit Wirtschaftsverträgen Einfluß zu nehmen. Dabei ist zu gewährleisten, daß bei Bilanzentscheidungen die Konsequenzen für bestehende Verträge berücksichtigt werden.

(12) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinate haben darauf Einfluß zu nehmen, daß keine Produktion ohne Vertrag erfolgt bzw. erforderliche Ausnahmegenehmigungen entsprechend den Rechtsvorschriften erteilt werden. Durch die Generaldirektoren der Kombinate ist zu gewährleisten, daß Zustimmungen zur Produktion ohne Vertrag nur erfolgen, wenn gleichzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes der Produktion festgelegt werden.

(13) Für ausgewählte Erzeugnisse der Jugendmode gemäß Anhang Nr. 18 des Bilanzverzeichnis sind die Produktion und die Lieferungen der Erzeugnisse der Jugendmode für die Bevölkerung gesondert auf den Vordrucken<sup>8)</sup> 1748 (Jahresplan) und 1783 (Fünfjahrplan) als Anlage zu den betreffenden Bilanzen auszuweisen. Die im Anhang Nr. 18 des Bilanzverzeichnis genannten Positionen sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen nach weiteren Sortimentspositionen zu untersetzen. Für diese Sortimentspositionen sind von den zuständigen Ministerien staatliche Planaufgaben für die Produktion und Versorgung der Bevölkerung mit Erzeugnissen der Jugendmode den am Aufkommen und an der Versorgung Beteiligten zu übergeben. In den Wirtschaftsverträgen zwischen den Produktions- und Handelsbetrieben sind die betreffenden Erzeugnisse als „Erzeugnis der Jugendmode“ zu kennzeichnen.

2. Zu Ziff. 4.2. (S. 42)

2.1. Der Abs. 20 wird wie folgt ergänzt:

Den Bilanzentscheidungen sind jeweils die erreichten Bestwerte zur Erschließung von Lei-

<sup>8)</sup> Die Vordrucke können für den Volkswirtschaftsplan 1987 vom Ministerium für Leichtindustrie abgefordert werden.

- stungs- und Effektivitätsreserven sowie die ökonomischen Wirkungen volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse für die Leistungsentwicklung zugrunde zu legen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Entscheidungen zur materiell-technischen Sicherung volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse zu treffen. Dabei ist die geplante Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs der Bereitstellung materieller Fonds zugrunde zu legen und als volkswirtschaftliche Bedarfsdeckungsquelle plan- und bilanzwirksam zu machen. Planentscheidungen sind komplex auf der Grundlage von Entscheidungen zu den entsprechenden Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu treffen. Die getroffenen Entscheidungen sind unverzüglich in die Bilanzen einzuarbeiten. Es ist zu sichern, daß die Bilanzen ständig den neuesten Stand der Vertragsbindung berücksichtigen. Die Bilanzen sind verbindliche Grundlage der Bilanzabrechnung des Folgemonats.
- 2.2. Als Abs. 21 wird aufgenommen:  
(21) Auf der Grundlage der Plan- und Bilanzentwürfe der Kombinate haben die bilanzverantwortlichen Minister für die S-Positionen und die für die Sicherung volkswirtschaftlicher Proportionen entscheidenden M-Positionen entsprechend den terminlichen Festlegungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe Bilanzberatungen unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel durchzuführen. Sie sind darauf zu richten, die mit den staatlichen Aufgaben vorgegebene Produktions- und Effektivitätsentwicklung und die ergebniskonkrete Untersetzung der wertmäßigen Produktionskennziffern zu sichern. Zu den Bilanzen, die diesen Anforderungen noch nicht entsprechen bzw. zu denen unterschiedliche Standpunkte bestehen, sind abgestimmte Lösungsvorschläge zu erarbeiten und der Staatlichen Plankommission vorzulegen.
- 2.3. Die bisherigen Absätze 21 bis 25 werden die Absätze 22 bis 26.
- 2.4. Der Abs. 22 wird wie folgt ergänzt:  
Durch die Staatliche Plankommission sind entsprechend den terminlichen Festlegungen für die Ausarbeitung der Planentwürfe im Zusammenhang mit der Durcharbeitung der eingereichten Planentwürfe der Ministerien zu S- und M-Positionen Bilanzberatungen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel durchzuführen. Sie sind insbesondere darauf zu richten, die volkswirtschaftlich notwendige Leistungs- und Effektivitätsentwicklung zu sichern, die Außenwirtschaftsaufgaben nach Erzeugnissen zu untersetzen und die erforderlichen volkswirtschaftlichen Verflechtungen zu gewährleisten.
- 2.5. Der Abs. 24 wird wie folgt ergänzt:  
Die am Aufkommen der jeweiligen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanz beteiligten Kombinate haben jeweils bis Mitte Januar des Planjahres den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Kombinat die zur Untersetzung der betreffenden Bilanzen erteilten staatlichen Produktionsauflagen, gegliedert nach Kombinatbetrieben, zur Information und Kontrolle sowie zur Gewährleistung der Einheit von Produktionsauflagen und S- und M-Bilanzen zu übergeben.
- 2.6. Als Abs. 27 wird aufgenommen:  
(27) Auf der Grundlage der bestätigten MAK-Bilanzen des Jahresvolkswirtschaftsplanes sind zur plan- und bilanzwirksamen Nutzung aller Reserven für die aus Fondsrückgaben und Beständen freigesetzten materiellen Fonds entsprechend den dazu geltenden Rechtsvorschriften<sup>9)</sup> Vorschläge für deren effektive volkswirtschaftliche Nutzung zu erarbeiten. Das hat unter Anwendung der Vordrucke 1755 (für Fondsrückgaben) und 1756 (für Bestände) zu erfolgen.
3. In Ziff. 7.2. (S. 55) wird im Abs. I der 1. Satz wie folgt gefaßt:  
Material einschließlich Bauelemente, Maschinen und Ausrüstungen für Aufgaben aus Staatsaufträgen und Einzelaufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie des Fünfjahresplanes der Grundlagenforschung, einschließlich der Nutzung der Ergebnisse, sind durch die Verbraucher vorrangig im Rahmen der geplanten Fonds zu realisieren.
4. In Ziff. 7.5. (S. 56) wird Abs. 14 nach dem 4. Satz wie folgt ergänzt:  
Wird die staatliche Produktionsauflage von Guß- und Schmiedeerzeugnissen wertmäßig durch Maßnahmen zur Verbesserung der Materialökonomie mit einem geringerem mengenmäßigen Volumen bedarfsgerecht erfüllt, ist vom bilanzbestätigenden Organ über das verbleibende mengenmäßige Volumen im Rahmen der Bilanzdurchführung zu entscheiden.
5. Zu Ziff. 7.7. (S. 59)
- 5.1. Im Abs. 2 wird als Buchst. f aufgenommen:  
f) Räte der Bezirke, Abt. Handel und Versorgung (Bedarfsträgergruppen).
- 5.2. Im Abs. 3 wird Buchst. f wie folgt gefaßt:  
f) dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellte Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die zentralen koordinierenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels mit den ihnen direkt unterstellten Betrieben und Einrichtungen und die nicht im Abs. 5 Buchst. a genannten zentralen wirtschaftsleitenden Organe ohne den Verkaufsbedarf und ohne den Materialbedarf der Produktionsbetriebe des VEB Kombinat Handelstechnik;
- 5.3. Im Abs. 3 werden die Buchstaben g und h gestrichen.
- 5.4. Im Abs. 3 wird Buchst. i wie folgt gefaßt:  
i) nicht zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Rates des Bezirkes, Abt. Handel und Versorgung, gehörende Groß- und Einzelhandelsbetriebe (einschließlich Produktionsabteilungen der MITROPA), jedoch ohne Verkaufsbedarf und ohne Ausrüstungen;
- 5.5. Als Abs. 5 wird aufgenommen:  
(5) Für die nicht unter Abs. 3 Buchst. f genannten Bedarfsträger im Verantwortungsbereich des

<sup>9)</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 3. Dezember 1985 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417) und die Anordnung vom 13. Dezember 1985 über die Abrechnung der Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 37 S. 442).

Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Rates des Bezirkes, Abt. Handel und Versorgung, gelten für die Planung der materiell-technischen Versorgung, jedoch ohne Verkaufsbedarf und ohne Ausrüstungen für den Eigenbedarf, folgende Regelungen:

a) Folgende dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten zentralen wirtschaftsleitenden Organe sind als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung für ihren Eigenbedarf und für den Bedarf der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen:

- Zentrales Warenkontor Schuhe und Lederwaren, Leipzig
- Zentrales Warenkontor Textil- und Kurzwaren, Karl-Marx-Stadt
- Zentrales Warenkontor Technik, Kulturwaren, Sportartikel, Berlin
- Zentrales Warenkontor Haushaltwaren, Berlin
- Volkseigene Warenhäuser CENTRUM, Leipzig
- Interhotel DDR, Berlin;

b) der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR ist als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung für seinen Eigenbedarf und für den Bedarf folgender Bedarfsträger:

- Zentrales Handelsunternehmen Konsumment, Karl-Marx-Stadt
- Konsum-Bauarbeiterversorgungsbetrieb, Berlin;

c) das Zentrale Warenkontor Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung der zum Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke, Abt. Handel und Versorgung, gehörenden Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie und für die Planung folgender Materialpositionen für die Großhandelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln:

- Säcke (50 und 25 kg) aller Materialarten
- Folien und Folienbeutel auf PE-Basis
- Obst- und Gemüsestiegen
- Spankörbe;

d) der Rat des Bezirkes, Abt. Handel und Versorgung, ist als Bedarfsträgergruppe zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung folgender Bedarfsträger:

- Kombinat Großhandel Waren täglicher Bedarf einschließlich der zugeordneten Betriebe und Einrichtungen
- Großhandelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln mit Ausnahme der gemäß Buchst. c vom Zentralen Warenkontor Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu planenden Materialpositionen

- Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) einschließlich der zugeordneten Betriebe und Einrichtungen

- Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes einschließlich der zugeordneten Konsumgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen

- sozialistische Handelsbetriebe Möbel

- übrige, der Abt. Handel und Versorgung direkt unterstellte Betriebe und Einrichtungen.

6. Zu Ziff. 8. (S. 68)

6.1. Zu Ziff. 8.2. (S. 68)

6.1.1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Energieplanung ist von allen Verbrauchern (Betriebe, Einrichtungen, Kombinate und deren übergeordnete Organe sowie Genossenschaften) für alle Energieträger durchzuführen im Verantwortungsbereich

a) der Industrieministerien von allen zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen (0100 bis 1100),

b) des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, darüber hinaus von allen bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben der Industrie (0900 und 8100),

c) des Ministeriums für Bauwesen von allen zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (2100),

d) des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von allen zentral- und örtlichgeleiteten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (2400, 3760, 8800, 8900) mit einem Jahresenergieverbrauch, der eine der nachstehenden Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m<sup>3</sup>; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ,

e) des Ministeriums für Verkehrswesen von allen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und den Betrieben des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt (2300).

(2) Die Energieplanung in vereinfachter Form bzw. verkürzter Nomenklatur ist durchzuführen:

a) im Verantwortungsbereich der Ministerien für

- Post- und Fernmeldewesen (2300),

- Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2500),

- Handel und Versorgung (2600),

- Materialwirtschaft (2800),

- Volksbildung (3100),

- Hoch- und Fachschulwesen (3200),

- Gesundheitswesen (3300),



- Kultur (3400),
- Verkehrswesen (2200), für die Bereiche, die nicht unter Ziff. 8.2. Abs. 1 Buchst. e erfaßt sind,
- des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (3800),
- der Akademie der Wissenschaften der DDR

mindestens von zentralgeleiteten Kombinate, Betrieben und Einrichtungen, deren Jahresenergieverbrauch eine der nachstehend genannten Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m<sup>3</sup>; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ sowie von deren übergeordneten Organen. Für die Ministerien für Post- und Fernmeldewesen und für Handel und Versorgung gelten vom Minister in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Kohle und Energie festgelegte zweigspezifische Regelungen;

b) im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte für

- örtliche Versorgungswirtschaft (8200),
- Verkehrswesen (8400),
- Bauwesen (8500),
- Handel und Versorgung (8600) einschließlich der Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften,
- Kultur (9300),
- Finanzen und Preise (9600),
- Wohnungswirtschaft (9700),
- Verwaltungen (9500),
- Berufsbildung und Berufsberatung (9800),
- Volksbildung (9100),
- Gesundheits- und Sozialwesen (9200),
- Jugendfragen, Erholungswesen, Körperkultur und Sport (9400)

von den Kombinate, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, deren Jahresenergieverbrauch eine der nachstehend genannten Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m<sup>3</sup>; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1000 GJ. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. Kreise legen fest, für welche Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die Energieplanung durch deren übergeordnete Organe durchzuführen ist. Für den Bereich der Volksbildung ist die Energieplanung von den zuständigen örtlichen Räten durchzuführen. Weitere spezifische Regelungen für die Energieplanung im Bereich der örtlichen Räte werden vom Ministerium für Kohle und Energie in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission den Räten der Bezirke direkt übergeben.

6.1.2. Der Abs. 6 wird gestrichen.

6.1.3. Im Abs. 7 erster Satz werden die Anstriche wie folgt gefaßt:

- VEB Energiekombinat für Elektroenergie, Gase, Wärmeenergie und feste Brennstoffe
- Betriebe des VE Kombinat Minol für flüssige Energieträger.

6.2. Zu Ziff. 8.3. (S. 69)

6.2.1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

8.3. Die Planung des Verbrauchs an Kraftstoffen und Heizöl

6.2.2. Im Abs. 1 wird in der 4. Zeile eingefügt: sowie Genossenschaften

6.2.3. Der Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

(3) Die Räte der Bezirke führen die verbraucherseitige Planung für den Bedarf an Motorbenzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl auch für die in Ziff. 8.2. Abs. 3 Buchst. b nicht genannten örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (einschließlich des Verbrauchs der Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke und der ihnen zugehörigen Produktionsbetriebe und Konsumgenossenschaften) mit Ausnahme der zentral geplanten Verbraucher sowie für Organisationen und Einrichtungen, soweit die verbraucherseitige Bedarfsplanung nicht durch übergeordnete Organe bzw. Leitungen erfolgt, durch.

6.2.4. Der Abs. 4 wird gestrichen.

6.3. Zu Ziff. 8.4. (S. 70)<sup>10)</sup>

6.3.1. Als Ziff. 8.4.1. wird aufgenommen:

8.4.1. Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung mit zeitlichem Vorlauf

(1) Zur materiell-technischen Sicherung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung und ihrer Einordnung in den Entwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes hat die Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung mit zeitlichem Vorlauf zu erfolgen. Dazu sind in den Verantwortungsbereichen

a) den Industrieministerien und des Ministeriums für Bauwesen von den zentralgeleiteten Kombinate,

b) des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von den zentralgeleiteten Kombinate und den wirtschaftsleitenden Organen,

c) des Ministeriums für Verkehrswesen von den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und den Betrieben des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt sowie der den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate und Betriebe des örtlich geleiteten Verkehrswesens (nur für flüssige Energieträger einschließlich Flüssiggas),

d) der Räte der Bezirke

Leistungsangebote zu den Maßnahmen der rationellen Energieanwendung auszuarbeiten und auf maschinenlesbaren Da-

10) Diese Regelungen wurden den Beteiligten vorab übergeben.

trägern unter Beachtung der Ausfüllvorschriften zum Vordruck 1919<sup>11)</sup> bis zum letzten Werktag des Monats Februar eines jeden Jahres der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zu übergeben.

(2) Die Leistungsangebote zu den Maßnahmen der rationellen Energieanwendung sind auf Vordruck 1919 auszuarbeiten. Die Ausarbeitung der Angaben hat entsprechend Ziff. 11.9.3. Abs. 10 zu erfolgen.

(3) Aus den Leistungsangeboten sind von den Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Dienststellen gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b und c volkswirtschaftlich wichtige Investitionsvorhaben und weitere Schwerpunktmaßnahmen auszuwählen und bis zum letzten Werktag des Monats Februar eines jeden Jahres an das übergeordnete Ministerium einzureichen.

(4) Die Ministerien gemäß Abs. 1 und die Räte der Bezirke haben bis zum 10. Werktag des Monats März eines jeden Jahres der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat ausgewählte Investitionsvorhaben, Rekonstruktionsmaßnahmen und Generalreparaturen, darunter zur Realisierung energierelevanter Spitztechnologien, sowie Schwerpunktmaßnahmen der energetischen Rationalisierung einschließlich komplex-territorialer Rationalisierungslösungen der Wärmeversorgung, der Sekundärenergieerzeugung und der Wärme-Kraft-Kopplung zur Aufnahme in den Plananteil Rationelle Energieanwendung vorzuschlagen. Neben den aus den Leistungsangeboten gemäß Abs. 3 ausgewählten Investitionsvorhaben und Schwerpunktmaßnahmen haben die Vorschläge auch Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie volkswirtschaftlich wichtige Aufgaben außerhalb des Staatsplanes Wissenschaft und Technik für die Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen zu enthalten, die im Planjahr bei den Anwendern Energieeinsparungen ermöglichen bzw. auf die rationelle Energieanwendung gerichtet sind.

(5) Die Leistungsangebote gemäß Abs. 2 sind durch die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung rechentechnisch aufzubereiten. Das Ergebnis ist der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik sowie der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bis zum letzten Werktag des Monats März eines jeden Jahres zu übergeben. Den Ministerien gemäß Abs. 1 und den Räten der Bezirke sind durch die Zentralstelle für rationelle Energieanwendung zur Vorbereitung der Beratungen zu den Leistungsangeboten die Ergebnisse auszugswise für ihren Verantwortungsbereich bis zu diesem Termin zur Verfügung zu stellen.

(6) Im Rahmen der Verteidigung der Normative des Energieverbrauchs durch die

Ministerien gemäß den Festlegungen des Abschnittes 21 Ziff. 2.3. sind die Leistungsangebote zu den Maßnahmen der rationellen Energieanwendung der Ministerien und Räte der Bezirke in Verantwortung der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat unter Mitwirkung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Wissenschaft und Technik zu beraten. Im Ergebnis der Beratungen sind durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat

— der Staatlichen Plankommission sowie den Ministerien und Räten der Bezirke Vorschläge zur Einordnung objekt konkreter Maßnahmen bzw. Vorhaben in die Planung der Generalreparaturen und Investitionen sowie zur Bereitstellung von Erzeugnissen, die bei den Anwendern dieser Erzeugnisse Energieeinsparungen ermöglichen,

— den Ministerien und Räten der Bezirke Aufträge zur weiteren vorhabenkonkreten Untersetzung der Zielstellungen zur Energieträgereinsparung des Fünfjahrplanes

zu übergeben.

6.3.2. Die bisherige Ziff. 8.4. wird Ziff. 8.4.2. mit der neuen Bezeichnung „Die Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung mit den Entwürfen zum Jahresvolkswirtschaftsplan“. Der Abs. 1 wird gestrichen. Die Absätze 2 bis 6 werden 1 bis 5.

6.3.3. In Ziff. 8.4.2. wird der Abs. 1 wie folgt gefaßt:

(1) Als Bestandteil des Energieplanentwurfes haben alle energieplanungspflichtigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Fachorgane der Räte der Bezirke, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung auf Vordruck 1919 zu planen. Die Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung hat auf der Grundlage der insbesondere mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik vorgegebenen Zielstellungen zur Energieträgereinsparung, der Maßnahmen zur Nutzung der Sekundärenergie, der Normative des Energieverbrauchs sowie unter Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normen zu erfolgen. Die gemäß Ziff. 8.4.1. Abs. 1 festgelegten Verantwortungsbereiche haben die Leistungsangebote zu den Maßnahmen der rationellen Energieanwendung ausgehend von den ihnen übergebenen Auflagen im Ergebnis der Beratungen zum Leistungsangebot, den staatlichen Plankennziffern zur Investitionsplanung, den Bilanzanteilen und Zielstellungen zur Energieträgereinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu präzisieren sowie zu ergänzen und mit dem Energieplanentwurf die Veränderungen gegenüber dem Leistungsangebot auf EDV-gerechten Datenträgern einzureichen. Auf der Grundlage der Verteidigung der Zielstellungen der rationellen Energieanwendung hat die Verteidigung des gesamten Energieplanentwurfes und die Bestimmung der Kontingente für den Verbrauch von Energieträgern zu erfolgen. Mit der Planung der Maßnahmen der rationellen Energieanwendung ist die energetische Sicherung der staatlichen Plankennziffern für die Produktions- und Leistungsentwicklung sowie die Substitution von

<sup>11)</sup> Herausgegeben von der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung, Leipzig.

Energieträgern und ihre Einordnung in die jeweiligen Planteile sowie ihre materiell-technische Sicherung nachzuweisen. Die Räte der Bezirke haben auf Vordruck 1919 nachzuweisen, wie in den ihnen unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen die Maßnahmen zur Energieträgersubstitution und zur rationellen Energieanwendung durchgesetzt werden.

6.3.4. Im Abs. 2 wird der letzte Satz wie folgt neu gefaßt:

Die Räte der Bezirke (nach Fachorganen), der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR für die zentralgeleiteten Industriebetriebe und die Akademie der Wissenschaften der DDR haben der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung die Hauptkennziffern der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1910) und die Maßnahmen der rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) zu übergeben.

6.3.5. Im Abs. 3 wird in der 2. Zeile eingefügt: zentralen Einrichtungen.

6.3.6. Im Abs. 5 wird der 1. Anstrich wie folgt gefaßt:

— für feste Brennstoffe und Heizöl zum 30. 9. und 31. 12. und für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts zum 31. 1. des dem Planjahr folgenden Jahres.

6.3.7. Als Ziff. 8.4.3. wird aufgenommen:

#### 8.4.3. Ausarbeitung des Planteils Rationelle Energieanwendung

(1) Als Bestandteil des Fünfjahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne ist durch die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission der Planteil Rationelle Energieanwendung auszuarbeiten. Er hat zu umfassen:

- die Primärenergiebilanz der DDR,
- den Energieverbrauch der Bereiche der Volkswirtschaft auf der Grundlage der Energieverbrauchskontingente,
- die Energieträgereinsparungen insgesamt und nach ausgewählten Energieträgern; darunter die Einsparungen aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- die Entwicklung der Energieintensität auf der Grundlage der Energieverbrauchskontingente und der Warenproduktion der Bereiche,
- die Normative des spezifischen Energieverbrauchs für wichtige energieintensive Produkte und Prozesse,
- die Aufgaben der Nutzung der Sekundärenergie,
- objektkonkrete Maßnahmen und Vorhaben mit erheblichem Einfluß auf die Energieökonomie in der Volkswirtschaft der DDR (einschließlich Angaben zum Aufwand), energetischen Nutzen und Realisierungstermin),
- Aufkommen und Bedarfsdeckung ausgewählter Erzeugnispositionen mit we-

sentlicher Bedeutung für die materiell-technische Sicherung der volkswirtschaftlichen Ziele der Energieeinsparung (gemäß Bilanzverzeichnis Anhang Nr. 6).

(2) Die Primärenergiebilanz der DDR ist mit den Energieträgerbilanzen vom Ministerium für Kohle und Energie zu erarbeiten. Aufkommen und Bedarfsdeckung ausgewählter volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnispositionen für die materiell-technische Sicherung der volkswirtschaftlichen Ziele der Energieträgereinsparung haben die gemäß Bilanzverzeichnis (Anhang Nr. 6) zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe in den entsprechenden Bilanzen zu erfassen.

6.4. Zu Ziff. 8.5.

6.4.1. Im Abs. 4 wird Buchst. b wie folgt gefaßt:

b) Energiekombinat an Staatliche Kohleversorgung (für feste Brennstoffe).

6.4.2. Im Abs. 5 ist VE Kombinat Kohleversorgung durch Staatliche Kohleversorgung zu ersetzen.

6.5. Zu Ziff. 8.6. (S. 72)

6.5.1. Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Im ersten Satz ist nach Vordrucke einzufügen: „in den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.2. Abs. 1“. Als letzter Satz wird aufgenommen: „in den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.2. Abs. 2 sind die Vordrucke 1910, 1917 und 1919 auszuarbeiten; die Vordrucke 1915, 1916 und 1918 nur für Energieträger gemäß den festgelegten Grenzen.“

6.5.2. Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

Die Erarbeitung und Einreichung der Vordrucke der Energieplanung hat entsprechend der Übersicht zu erfolgen: (s. S. 207 und 208 dieses Gesetzblattes)

6.6. Zu Ziff. 8.7.:

Neu aufgenommen wird unter der Energieträgernummer 03 die ELN-Nr. 111 36 00 0 mit der Bezeichnung Biogas. Die ELN-Nummern der nachstehend genannten Energieträger werden wie folgt geändert:

ELN-Nr. Energetische Steinkohle — sortiert	112 11 10 0
ELN-Nr. Energetische Steinkohle — Feinsteinkohle	112 11 20 0
ELN-Nr. Rohbraunkohle (Förder- und Klarkohle)	112 30 00 0
ELN-Nr. Braunkohlenbriketts	112 50 00 0
ELN-Nr. Braunkohlenbrennstaub	112 62 00 0
ELN-Nr. BK. — Mittel- und Hochtemperaturkoks	112 72 00 0

6.7. Die Ziffern 14., 15.1., 16. und 17. der Anlage zur Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) werden gestrichen.

Ausarbeitung durch	Jahresvolkswirtschaftsplanung								Fünfjahrplanung					Weiterleitung an				
	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1950	1951		1952	1953	1954	1955
<b>1. Industrie, Bau- und Verkehrswesen<sup>3)</sup></b>																		
1.1. Betriebe und Einrichtungen der zentralgeleiteten Kombinate	x	x	x <sup>1)</sup>			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Kombinat Energiekombinat Lieferer
1.2. Zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Industrieministerium, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen Energiekombinat <sup>10)</sup> bilanzbeauftragtes Organ <sup>4)</sup> Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
1.3. Kombinate der bezirksgeleiteten Industrie	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Rat des Bezirkes, Wirtschaftsrat Energiekombinat Lieferer
1.4. Rat des Bezirkes, Wirtschaftsrat	x	x				x	x	x <sup>5)</sup>	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Ministerium für bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Energiekombinat bilanzbeauftragtes Organ <sup>4)</sup> Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
1.5. Industrieministerien, Ministerium für Bauwesen, Ministerium für Verkehrswesen	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie Ministerium für Chemische Industrie Ministerium für Wissenschaft und Technik Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
<b>2. Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft</b>																		
2.1. Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie Betriebe und Einrichtungen der Akademie der Landwirtschaften gemäß Ziff. 8.2. Abs. 1, Buchst. d	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	entsprechend ergänzender planmethodischer Bestimmungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Energiekombinat Lieferer
2.2. Abt. Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Energiekombinat bilanzbeauftragtes Organ <sup>4)</sup> Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
2.3. Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie Ministerium für Chemische Industrie Ministerium für Wissenschaft und Technik Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
<b>3. Verantwortungsbereiche gemäß Ziff. 8.2. Abs. 2, Buchst. a</b>																		
3.1. zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie deren übergeordnete Organe	x					x	x	x	x	x								Ministerien bzw. Verband der Konsumgenossenschaften bzw. Akademie der Wissenschaften Lieferer
3.2. Ministerien, Verband der Konsumgenossenschaften, Akademie der Wissenschaften	x	x						x	x	x	x							Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie Ministerium für Chemische Industrie Ministerium für Wissenschaft und Technik Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung

Ausarbeitung durch	Jahresvolkswirtschaftsplanung										Fünfjahrplanung					Weiterleitung an		
	1910	1911	1912	1913	1914 <sup>1)</sup>	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1950	1951	1952	1954 <sup>2)</sup>		1955	1919
	x	x <sup>4)</sup>					x	x	x	x	x <sup>5)</sup>							bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
4. Verantwortungsbereich der örtlichen Räte gemäß Ziff. 8.2., Abs. 2, Buchst. b																		
4.1. Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften	x						x	x	x	x	x							zuständiger örtlicher Rat
4.2. Örtlicher Rat	x						x	x	x	x	x							Rat des Bezirkes
4.3. Rat des Bezirkes	x								x	x	x <sup>6)</sup>						x <sup>9)</sup>	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie
	x									x <sup>6)</sup>	x <sup>6)</sup>							Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung
	x						x	x	x	x	x <sup>6)</sup>						x <sup>9)</sup>	bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
4.4. Rat des Bezirkes, Bauamt	x								x <sup>10)</sup>	x <sup>10)</sup>								Ministerium für Bauwesen
4.5. Rat des Bezirkes, Verkehrswesen	x								x <sup>10)</sup>	x							x <sup>9)</sup>	Ministerium für Verkehrs- wesen
5. Übrige zentrale Staatsorgane gemäß Ziff. 8.2., Abs. 4								x									x <sup>9)</sup>	Staatliche Plankommission bzw. Ministerium für Materialwirt- schaft <sup>7)</sup>
								x									x <sup>9)</sup>	bilanzbeauftragtes Organ

Erläuterungen:

- 1) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die im reduzierten Umfang planen, sowie der Versorgungsbereiche 0700, 0900 und 2400 reichen die Vordrucke 1919 ein.
- 2) Der Vordruck 1914 bzw. 1954 ist nur durch die Abnehmer im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie, des VEB Kombinat Erdöl-Erdgas, des VEB PCK Schwedt und des VEB Kombinat Leuna-Werke anzuwenden. Dieser Vordruck wird vom Ministerium für Kohle und Energie herausgegeben.
- 3) Die Energieplanung im Bereich der OR ist spezifisch durch das Ministerium für Verkehrswesen zu regeln.
- 4) Die Vordrucke 1910 und 1911 sind auf Anforderung auch dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.
- 5) Gemäß Ziff. 8.3. Abs. 1
- 6) Gemäß Ziff. 8.4.2. Absätze 1 bis 3
- 7) Gemäß getroffener Vereinbarung über Zuordnung zum Fondsträger ZSO
- 8) Nur für flüssige Energieträger
- 9) Direktbezieher, Groß- und Spezialabnehmer von festen Brennstoffen sowie Verbraucher von Heizöl
- 10) Nur für zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen
- 11) An Staatliche Hauptlastverteilung



7. In Ziff. 11.5.1. (S. 81) werden die bisherigen Absätze 2 bis 4 die Absätze 3 bis 5.
8. Zu Ziff. 11.7.2. (S. 89)
- 8.1. In Abs. 13 wird als Buchst. c aufgenommen:
- c) Auf dem Vordruck 1722 ist in KA = 10, FK = 5 der Export in die UdSSR als Darunterposition des SW-Exports in der Lsp. 39–45 in ME/M und in der Lsp. 46–52 in BP/IAP auszuweisen.

8.2. Als Abs. 27 wird aufgenommen:

(27) Vordruck 1755 (Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben freigesetzten Fonds) und Vordruck 1756 (Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Beständen freigesetzten Fonds)

Die Vordrucke sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für die Ausarbeitung von Vorschlägen zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten materiellen Fonds zu den Staatsplan-, Minister- und Kombinatbilanzen anzuwenden. Die Vordrucke sind wie folgt auszuarbeiten:

a) Zu Seite 1 der Vordrucke:

- In Spalte 1 ist die Kurzbezeichnung der Bilanzposition und die 8-stellige ELN- bzw. Signiernummer gemäß Bilanzverzeichnis einzutragen.
- In Spalte 2 ist die Schlüsselnummer der Maßeinheit gemäß Bilanzverzeichnis auszuweisen.
- Die Vorschläge zur effektiven Verwendung der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten materiellen Fonds sind generell in der Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses und in der Maßeinheit 1 000 M IAP zu erarbeiten. Bei Vorschlägen, die eine volkswirtschaftliche Verwendung vorsehen, sind in Spalte 3 die Kennungen „Q“ (ME) und „1“ (1 000 M IAP) einzutragen. Werden die freigesetzten materiellen Fonds zur Untersetzung der mit den staatlichen Auflagen festgelegten Plankennziffern vorgeschlagen, sind die Kennungen „2“ (ME) und „3“ (1 000 M IAP) anzuwenden.
- In Spalte 4 ist die Summe der aus Fondsrückgaben bzw. Beständen freigesetzten Fonds aus den Lieferwerken, vom Produktionsmittelhandel und den Versorgungsbereichen auszuweisen. Aus Beständen und Mehrbeständen freigesetzte Fonds sind als Differenz aus den in den MAK-Bilanzen eingeschätzten Beständen und den tatsächlichen Ist-Beständen per 1.1. des Planjahres zu errechnen. Enthalten die MAK-Bilanzen keine Bestände und Normvorräte, so gilt als Mehrbestand die Höhe der Überschreitung der bestätigten Vorratsnormative bzw. der betrieblichen Vorratsnormen.
- Zu den Spalten 4–14 ist jeweils die Summe über alle Positionen des Bilanzbereiches zu bilden. Dabei sind die jeweils unterschiedlichen Maßeinheiten in den Spalten zu beachten.

b) Zu Seite 2 der Vordrucke:

- Die ELN-Nr. ist 8-stellig gemäß Bilanzverzeichnis auszuweisen.
- Bei den aus Beständen freigesetzten Fonds sind zur Kennzeichnung der Aufkommensträger (Lieferwerke, Produktionsmittelhandel, Verbraucherbereiche) folgende Kennungen anzuwenden:
  - vom Lieferwerk: Kennung „1“
  - beim Pm-Handel: Kennung „2“
  - durch die Verbraucher: Kennung „3“
- Als WO-Nr. ist die 4-stellige Schlüsselnummer des Versorgungsbereichs bzw. zentralen Fondsträgers entsprechend der Anordnung vom 14. Juni 1985 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke (Sonderdruck Nr. 1078/3 des Gesetzblattes) auszuweisen.
- Der in den Spalten „Fondsrückgabe“ bzw. aus Beständen freigesetzte Fonds ausgewiesene Bilanzanteil ist entsprechend der bestätigten MAK-Bilanz einzutragen.
- Der in den Spalten „Verwendung der freigesetzten Fonds“ ausgewiesene Bilanzanteil ist die Summe des Bilanzanteils aus der bestätigten Bilanz plus der vorgesehenen Zuführung aus freigesetzten Fonds.

9. Zu Ziff. 11.9.3. (S. 104)

9.1. Im Abs. 1 wird Buchst. p wie folgt gefaßt:

p) In den Verantwortungsbereichen gemäß Ziff. 8.2. Abs. 2 sind auf der Seite 1 nur die Kennziffern der Zeilen 801, 802, 807, 808, 821, 822, 824 bis 826, 834 und 837 verbindlich. Weitere Kennziffern können entsprechend den konkreten Bedingungen und meßtechnischen Voraussetzungen in eigener Verantwortung angewendet werden.

9.2. Im Abs. 7 wird als Buchst. h aufgenommen:

h) die Bestände an Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts zum 31. Januar des dem Planjahr folgenden Jahres sind in den Leerzeilen auf Seite 2, Spalte 9, auszuweisen.

9.3. Zu Abs. 10

a) Der Buchst. g wird wie folgt gefaßt:

- g) In Spalte 2 ist für die Kennzeichnung der Maßnahmekategorie folgende Signierung zu verwenden:
- 1 nicht belegt
  - 2 Maßnahmen zur Substitution von Energieträgern im Betrieb. Diese Maßnahmen sind dadurch charakterisiert, daß für den freigesetzten Energieträger ein anderer Energieträger eingesetzt wird. Hierzu gehören alle Maßnahmen mit Energieträger-Substitution, unabhängig davon, ob Energie eingespart wird oder ein Mehrverbrauch an Energie eintritt. Auszuweisen sind die freigesetzten (positiv) und die eingesetzten (negativ) Energieträgermengen sowie die saldierte Energiemenge (SUM-ET, ET-Nr. 99) dieser Energieträger.

3 Maßnahmen zur Energieeinsparung durch Sekundärenergienutzung. Diese Maßnahmen sind dadurch charakterisiert, daß für einen eingesparten Energieträger eine Sekundärenergieart nach Buchst. q eingesetzt wird. Auszuweisen sind die eingesparte (positiv) Energieträgermenge und die eingesetzte (negativ) Menge der Sekundärenergieart sowie die Energiemenge (SUM-ET, ET-Nr. 99) des eingesparten Energieträgers. Beim Wärmepumpeneinsatz ist zusätzlich die eingesetzte (negativ) Elektroenergie auszuweisen. Sie wird als Energie von der eingesparten Energiemenge (SUM-ET) abgesetzt.

4 Maßnahmen der Energieeinsparung durch objektkonkrete Einzelmaßnahmen zur Energieverlustminderung gemäß Festlegungen Buchst. u, die nicht unter die Maßnahmekategorien 2 und 3 fallen. Auszuweisen sind die eingesparten Energieträgermengen, die eingesparte Energie (SUM-ET, ET-Nr. 99) und beim Wärmepumpeneinsatz zur Umweltenergienutzung zusätzlich die eingesetzte (negativ) Elektroenergie zur Energieeinsparung. Letztere wird als Energie von der eingesparten Energiemenge (SUM-ET) abgesetzt.

5 Maßnahmen zur bilanzwirksamen Energieeinsparung, die nicht unter den Maßnahmekategorien 2 bis 4 ausgewiesen sind, objektkonkret oder aber zusammengefaßt für den Betrieb nach der Signierung der Maßnahmentypen (Hauptprozesse) entsprechend Buchst. h und der Signierung der ELN-Nr. der Nomenklatur der energieintensiven Erzeugnisse entsprechend Buchst. j. Der Anteil der zusammengefaßten Einzelmaßnahmen darf 20% der Zielstellung zur Energieeinsparung im Betrieb nicht überschreiten.

b) Buchst. j wird wie folgt neu gefaßt:

j) In Spalte 5 ist als Nummer des Planungsnormativs die ELN-Nr. des Erzeugnisses (bzw. der Leistung) einzutragen, das von der Rationalisierungsmaßnahme betroffen wird. Die in der Nomenklatur der energieintensiven Erzeugnisse aufgeführten Verfahrensnummern sind jeweils in der achten Stelle auszuweisen.

c) In Buchst. o werden die ersten beiden Sätze wie folgt neu gefaßt:

In Spalte 9 ist eine der folgenden Schlüsselnummern der Nomenklatur der entscheidenden energetischen Ausrüstung (Anlagen, Ausrüstungen und Materialien) für die Maßnahmekategorien 3 und 4 einzutragen, die zur Rationalisierung der Energieanwendung benötigt wird.

d) Buchst. p wird wie folgt neu gefaßt:

p) In Spalte 10 ist für alle Maßnahmen der Kategorie 3 und für ausgewählte Maßnahmen der Kategorie 4 (Wärmepumpen zur Nutzung der Umweltenergie Schlüssel-Nr. 410 bis 419 und Strahlplattenheiz-

körper Schlüssel-Nr. 485) die Anzahl in Stück der benötigten energetischen Ausrüstungen (Anlagen, Ausrüstungen und Materialien) ohne Kommastrich einzutragen. Es sind nur Zahlen mit maximal 3 Ziffern einzutragen.

Dabei gilt folgende Verschlüsselung:

Abhitzekessel 1 t/h  $\cong$  1 Stück

Strahlplattenheizkörper 1 m<sup>2</sup>  $\cong$  1 Stück

Großwärmepumpen 220 kW  $\cong$  1 Stück

Kleinwärmepumpen 1 Stück  $\cong$  1 Stück.

e) Buchst. q wird wie folgt ergänzt:

Für die abgegebene Wärmeenergie aus Sekundärenergienutzung (WAE — AB) in GJ bzw. TJ ist die Energieträgernummer 49 zu verwenden.

f) Der Buchst. s wird wie folgt neu gefaßt:

s) In den Spalten 15 und 16 sind für jede Maßnahme die freigesetzten oder eingesparten bzw. die eingesetzten Mengen der Energieträger und bei der Maßnahmekategorie 3 zusätzlich die Mengen der eingesetzten Sekundärenergiearten im Planjahr und für 12 Monate nach voller Wirksamkeit der Maßnahme einzutragen. Eingesetzte Energieträger- bzw. Energiemengen und die Mengen der eingesetzten Sekundärenergiearten sind mit einem Minuszeichen zu versehen. Reichen die zur Verfügung stehenden 4 Ziffern nicht aus, ist die nächsthöhere Maßeinheit zu verwenden. Für jede Maßnahme sind die freigesetzten oder eingesparten bzw. die eingesetzten Energieträger einzeln einzutragen und zusätzlich die Summe der Energiemengen (Kurzzeichen: SUM-ET, Schl.-Nr. 99) der im Betrieb eingesparten Energieträger im Planjahr und für 12 Monate nach voller Wirksamkeit der Maßnahmen auszuweisen. Die Energiemenge eines Energieträgers ist durch Multiplikation der Energieträgermenge mit dem Heizwert des Energieträgers zu ermitteln. Speziell ist einzutragen:

Maßnahmekategorie 2

- freigesetzte Energieträgermengen
- eingesetzte Energieträgermengen mit negativen Vorzeichen
- SUM-ET als saldierte Energiemenge aus freigesetzten und eingesetzten Energieträgern SUM-ET kann positiv (Einsparung) oder negativ (Mehrverbrauch) sein.

Maßnahmekategorie 3

- eingesparte Energieträgermengen
- bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativen Vorzeichen
- Menge der eingesetzten Sekundärenergiearten entsprechend Buchst. q mit negativen Vorzeichen
- Wärmemenge aus Sekundärnutzung (WAE-AB), die nicht im Betrieb eingesetzt wird (ET-Nr. 49)

- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger. Dabei gilt:
  - bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energiemenge der eingesetzten Elektroenergie
  - ohne Wärmemenge aus SEN (ET-Nr. 49), da diese an Dritte abgegeben wird.

Die eingesetzte Sekundärenergie (negatives Vorzeichen) wird bei SUM-ET nicht berücksichtigt.

#### Maßnahmekategorie 4 und 5

- eingesparte Energieträgermengen
- bei Wärmepumpeneinsatz die eingesetzte Elektroenergiemenge mit negativen Vorzeichen
- SUM-ET als Energiemenge der im Betrieb eingesparten Energieträger  
Dabei gilt: bei Wärmepumpeneinsatz abzüglich der Energie-Menge der eingesetzten Elektroenergie.

Die Mengen im Planjahr (Spalte 15) sind in Abhängigkeit vom eingetragenen Einführungstermin zu ermitteln.

#### g) Der Buchst. t wird wie folgt neu gefaßt:

Die Energieeinsparung im Planjahr auf Vordruck 1910 (Zeile 821) wird aus den Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung mit Überhang aus dem Basisjahr und den im Planjahr einzuführenden Maßnahmen ermittelt. Außer den Maßnahmen des Planjahres sind mit dem Entwurf zum Jahresvolkswirtschaftsplan somit auch die im Basisjahr eingeführten Maßnahmen mit Überhangeinsparungen einzureichen. Die Maßnahmen mit Überhangeinsparungen aus dem Basisjahr sind getrennt von den Maßnahmen des Planjahres zu numerieren. Bei Maßnahmen mit Überhangeinsparungen ist die Energieträger- bzw. Energieeinsparung in Spalte 16 größer als in Spalte 15 und der Überhang berechnet sich aus der Differenz zwischen Spalte 16 und 15. Bei den im Planjahr einzuführenden Maßnahmen entspricht die im Planjahr wirksam werdende Energieträger- bzw. Energieeinsparung den Eintragungen in Spalte 15.

#### h) Als Buchst. u wird aufgenommen:

Als Energieverlustminderung in bestehenden Anlagen und Aggregaten sind die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts wirksam werden Verminderungen der

- Energieumwandlungsverluste
- Energieanwendungsverluste
- Übertragungs- und Verteilungsverluste
- Transport- und Lagerverluste

- Verluste bei der Stoffumwandlung von Energieträgern

auszuweisen, die zu einer dauerhaften Senkung des Energieeinsatzes bezogen auf eine Erzeugnis- oder Leistungseinheit führen.

#### XVI. Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens

Zu Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B (S. 6) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 2 Absätze 5 und 10 wird die Nahrungsgüterwirtschaft gestrichen.

2. Zu Ziff. 3 (S. 12)

##### 2.1. Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Durch das Staatssekretariat für Berufsbildung sind den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission notwendige Veränderungen zu den für den Zeitraum des Fünfjahresplanes vorgegebenen Facharbeiterberufen mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne zu übergeben. Diese Veränderungen sind bei der Einreichung der Planentwürfe für die Jahresvolkswirtschaftspläne gemäß Ziff. 4 Abs. 7 zu berücksichtigen.

##### 2.2. Abs. 11 wird wie folgt gefaßt:

(11) Der Vordruck 2150 einschließlich der ausgewählten bereichsspezifischen Berufe für die Entwicklung des Facharbeiterbestandes ist mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan an das jeweils übergeordnete Organ einzureichen. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben diesen Vordruck zusammengefaßt für den gesamten Verantwortungsbereich mit ihrem Planentwurf zum Fünfjahrplan an die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und das Staatssekretariat für Berufsbildung zu übergeben. Die von den Räten der Bezirke ausgewählten territorial-spezifischen Berufe sind von den Betrieben und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Übergabe ihres Planentwurfes zum Fünfjahrplan an das übergeordnete Organ auf Vordruck 2150 an die Räte der Kreise und von diesen zusammengefaßt an die Räte der Bezirke einzureichen.

##### 3. In Ziff. 4 (S. 15) wird der Abs. 7 wie folgt gefaßt:

(7) Die Angaben für die ausgewählten Berufe, insbesondere Isolierer, Rohrleitungsbauer, Schweißer und Monteure, sind als Bestandteil der Entwürfe zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen von

- den Betrieben und Einrichtungen an die Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe
- den Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen (nur ausgewählte bereichsspezifische Berufe) an die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane und
- von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an das Staatssekretariat für Be-

rufsbildung auf Vordruck 9208 bzw. 9001 einzureichen. Die vorgesehene Entwicklung der ausgewählten Berufe ist in die Planverteidigungen durch die Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die wirtschaftsleitenden Organe einzubeziehen.

## XVII. Zur Finanz- und Kostenplanung

Zu Teil N Abschnitt 24 (S. 21) der Planungsordnung:

Die Ziff. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

### 5. Nachweis der Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 nach Verursachungsfaktoren

(1) Die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke und die Ministerien haben den Nachweis der Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 gemäß Abschn. „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 8.3. nach Verursachungsfaktoren zu führen. Der Nachweis hat auf Vordruck 9209 nur für die von den Auswirkungen betroffenen Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation zu erfolgen. Der Vordruck ist EDV-gerecht an das Ministerium der Finanzen (Original) und die Staatliche Plankommission als Bestandteil des Entwurfs zum Jahresvolkswirtschaftsplan einzureichen.

(2) Festlegungen zum Nachweis auf Vordruck 9209: In Spalte 46–52 „Preisänderungen“ sind folgende Auswirkungen zu erfassen:

- planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen, die vom Ministerrat beschlossen wurden
- Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den volkseigenen Betrieben des Dienstleistungsbereiches der örtlichen Versorgungswirtschaft im Zusammenhang mit der Aufhebung der Abblockung ergeben
- planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge (gilt nur für Hersteller und Außenhandelsbetriebe)
- Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen
- sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

In Spalte 53–59 sind die Auswirkungen aus der Umbewertung der Grundmittel sowie aus der Änderung der Berechnungsbasis für die Produktionsfondsabgabe von Bruttowert auf Nettowert und der Veränderung des Normativs der Produktionsfondsabgabe zu erfassen.

In Spalte 60–66 sind die Auswirkungen aus der Erhöhung der Wertgrenze für Grundmittel zu erfassen.

In Spalte 67–73 sind die Auswirkungen aus der Veränderung der RGW-Vertragspreise und den Veränderungen der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln sowie aus weiteren Verursachungsfaktoren, sofern entsprechende zentrale Festlegungen erfolgen, zu erfassen. Die in dieser Spalte zusammengefaßten Auswirkungen sind in den Leerspalten hinter der Spalte 74–80 gesondert

nach den einzelnen Verursachungsfaktoren auszuweisen.

(3) Beim Nachweis der Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 nach Verursachungsfaktoren sind von den Staatsorganen, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen die Kennziffern in Mio M mit 1 Kommastelle und von den Betrieben in 1 000 M ohne Kommastelle zu erarbeiten.

VK	WO-Nr.	Bez. Nr.	Bett. Nr.	Kennziff. Nr.	Planjahr Preisbasis 1	Preisänderungen	Veränderung durch																		
							Umbewertung der Grundmittel	Erhöhung Wertgrenze d. Grundmittel	RGW-Vertragspreise, VND u. s.	Planjahr Preisbasis 2															
													28–31	39–45	46–52	53–59	60–66	67–73	74–80						

## XVIII. Zur Planung der Preise

Zu Teil N Abschnitt 25 (S. 31) der Planungsordnung:

### 1. Zu Ziff. 4.1. (S. 33)

1.1. In Abs. 4 werden die Buchstaben a, b und h wie folgt gefaßt:

- a) planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge
- b) Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen gemäß § 8 Abs. 4 der Anordnung Nr. Pr. 475 vom 14. April 1983 über Kosten- und Preisobergrenzen (GBl. I Nr. 12 S. 131) in der Fassung der Anordnung Nr. Pr. 475/1 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 383)
- h) Festsetzung von Industriepreisen, die von den vorläufigen Preisen gemäß § 50 Abs. 2 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) abweichen.

1.2. Der Abs. 4 wird um die Buchstaben n und o ergänzt:

- n) Korrekturen von Aufwandspreisen gemäß § 11a der Anordnung (Nr. 1) vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 377)
- o) Preisabschläge für veraltete Erzeugnisse.

1.3. In Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Die Auswirkungen aus den Festlegungen der Buchstaben c bis o sind gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 8. nicht als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 der Planentwürfe auszuweisen, soweit in gesonderten Preisvorschriften keine abweichenden Festlegungen getroffen werden.

2. Die Ziff. 4.7. (S. 40) wird wie folgt neu gefaßt:

4.7. Überprüfung und Bilanzierung der in den Volkswirtschaftsplan eingearbeiteten Auswirkungen von Preisänderungen

(1) Bei der Ausarbeitung der Planentwürfe ist von den Ministern und Leitern der anderen

zentralen Staatsorgane, den Generaldirektoren der Kombinate, den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe, den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Genossenschaften durchzusetzen, daß die mit den Preisänderungen beabsichtigten ökonomischen Wirkungen erreicht werden. Die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise, die Staatsbank der DDR und die Bank für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen die ordnungsgemäße Einarbeitung der Auswirkungen der Preisänderungen in die Jahresvolkswirtschaftspläne zu kontrollieren. Zur Unterstützung der ordnungsgemäßen Einarbeitung der Auswirkungen der Preisänderungen in die Planentwürfe sind den Ministerien durch das Amt für Preise die voraussichtlichen hersteller- und abnehmerseitigen Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen als Orientierungsgrößen sowie die in die Abstimmung der Auswirkungen der Preisänderungen zwischen Lieferer und Abnehmer einzubeziehenden Erzeugnispositionen zu übergeben.

(2) Bei der Ausarbeitung der komplexen Planentwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen sind die Auswirkungen der Preisänderungen

— von den Lieferanten auf Vordruck 2705

— von den Abnehmern auf Vordruck 2706

zu erfassen und nachzuweisen. Als Auswirkungen der Preisänderungen sind anzugeben

— planmäßige Industriepreisänderungen

— planmäßige Agrarpreisänderungen

— Industriepreisänderungen, die sich aus dem Wirksamwerden neuer Preise gegenüber den volkseigenen Betrieben des Dienstleistungsbereiches der örtlichen Versorgungswirtschaft ergeben (im folgenden Aufhebung der Abblockung gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft genannt)

— planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes

— der planmäßige Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge (gilt nur für Hersteller und Außenhandelsbetriebe)

— Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen

— Veränderungen aus der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den festgelegten Bereichen auf die Kalkulationspreise für neue Erzeugnisse

— sonstige Änderungen der gesetzlichen Preise, wenn der Ausweis als Differenz zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2 in gesonderten Preisvorschriften festgelegt ist.

Davon ausgenommen sind die Betriebe des Einzelhandels, des Konsumgütergroßhandels und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB) sowie die Genossenschaften des Handwerks und die Fischereiproduktions-

genossenschaften der See- und Küstenfischer. Von der Erfassung der Information auf Vordruck 2706 sind außerdem ausgenommen die Betriebe des Außenhandels sowie die LPG, GPG, örtlich geleiteten VEG und kooperativen Einrichtungen sowie PGB, ACZ, ZBE der Waldwirtschaft, ZBE Organische Düngestoffe und andere genossenschaftliche Betriebe der Landwirtschaft.

(3) Zur Rationalisierung und Vereinfachung können die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke, die Kombinate und die wirtschaftsleitenden Organe die Informationen auf den Vordrucken 2705 und 2706 auch zentral erfassen.

(4) Die Auswirkungen der Preisänderungen sind von den Lieferanten nach folgender Untergliederung auf dem Vordruck 2705 auszuweisen:

— planmäßige Industrie- und Agrarpreisänderungen entsprechend den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummern der DDR in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“

— Aufhebung der Abblockung gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft unter der Schlüssel-Nr. 910 00 000

— planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes entsprechend der Untergliederung der Erzeugnis- und Leistungsnummern (mindestens nach dem 5-Steller der ELN) unter Angabe einer „9“ in der letzten Stelle der ELN

— planmäßiger Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge unter der Schlüssel-Nr. 920 00 000

— Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen unter der Schlüssel-Nr. 930 00 000

— alle weiteren Preisänderungen entsprechend Abs. 2 unter der Schlüssel-Nr. 993 00 000 getrennt nach den Ursachen der Preisänderung. In dem Feld „Bezeichnung der Erzeugnis- bzw. Leistungsposition“ ist der Verursachungsfaktor der Preisänderung entsprechend Abs. 2 verbal anzugeben.

Die lieferseitigen Auswirkungen der Preisänderungen sind von den Lieferanten wie folgt aufzugliedern:

— auf Abnehmer nach Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und Fachorganen der Räte der Bezirke, getrennt nach den Auswirkungen auf Selbstkosten und Investitionen (Auswirkungen aus dem Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge sind nicht auf Abnehmer aufzuteilen; sie sind insgesamt unter Schlüssel-Nr. 9901 auszuweisen)

— auf den Export

— auf die produktgebundenen Abgaben und produktgebundenen Preisstützungen.

(5) Von den Abnehmern sind folgende Auswirkungen aus Preisänderungen auf die Ge-



samt selbstkosten und Investitionen mit dem Vordruck 2706 auszuweisen:

- planmäßige Industriepreis- und Agrarpreisänderungen nach dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR
- planmäßige Industriepreissenkungen auf der Grundlage der Kontrolle der exakten Kalkulation des Aufwandes entsprechend dem 3-Steller der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR
- Aufhebung der Abblockung gegenüber der örtlichen Versorgungswirtschaft unter der Schlüssel-Nr. 910
- Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen unter der Schlüssel-Nr. 930
- alle weiteren Preisänderungen entsprechend Abs. 2 außer dem planmäßigen Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge unter der Schlüssel-Nr. 993 „Sonstige Differenzen zwischen Preisbasis 1 und Preisbasis 2“.

Außerdem sind die kostenseitigen Auswirkungen aus

- der Umbewertung der Grundmittel, der Veränderung der normativen Nutzungsdauer von Grundmitteln und der Erhöhung der Wertgrenze der Grundmittel unter der Schlüssel-Nr. 992
- der Einführung des Beitrages für gesellschaftliche Fonds im Planjahr in den dafür festgelegten Bereichen unter der Schlüssel-Nr. 006

nachzuweisen.

Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane können in ihrem Verantwortungsbereich für ausgewählte Positionen, für die umfangreiche abnehmerseitige Auswirkungen aus Preisänderungen eintreten, die Informationen vom Vordruck 2706 in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“ mit Angabe des Lieferanten fordern.

(6) Die auf den Vordrucken 2705 und 2706 ausgewiesenen Auswirkungen der Preisänderungen sind der Differenz zwischen PB 1 und PB 2 der korrespondierenden Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen gegenüberzustellen. Abweichungen zwischen beiden Nachweisen sind gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 8.3. Abs. 6 zu begründen.

(7) Die Lieferanten und Abnehmer haben bei der Ermittlung der Auswirkungen der Preisänderungen von den Normen, Normativen, Limiten, Bilanzanteilen, Kontingenten und Verträgen sowie den entsprechend den zu liefernden Abmessungen, Qualitäten und weiteren Lieferbedingungen zu berechnenden gesetzlichen Preisen auszugehen.

(8) Die Lieferbetriebe haben im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der komplexen Planentwürfe die Auswirkungen der Preisänderungen mit den Abnehmerbetrieben abzustimmen. Die Abstimmung über die Auswir-

kungen der Preisänderungen kann auch durch die zuständigen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe oder zentralen Staatsorgane erfolgen. Die Abstimmung der Auswirkungen der Preisänderungen zwischen Lieferer und Abnehmer hat zu erfolgen für

- die zwischenzweigliche Verflechtung entsprechend der den Ministerien gesondert übergebenen Erzeugnispositionen gemäß Abs. 1
- die innerzweigliche Verflechtung für alle Erzeugnispositionen, die von Preisänderungen betroffen sind. Die Auswirkungen der Industriepreiskorrekturen für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen sind von den Lieferbetrieben mit den Abnehmerbetrieben abzustimmen und zu protokollieren.

(9) Die Auswirkungen der Preisänderungen sind von den Betrieben zum Termin der Übergabe der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan den Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen bzw. Fachorganen der Räte der Bezirke (Vordrucke 2705 und 2706) einzureichen. Die Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke haben die Auswirkungen der Preisänderungen zu kontrollieren und sie

- für den Vordruck 2705 entsprechend den Schlüsselnummern der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR in der Untergliederung der „Liste der Preisänderungskoeffizienten“ bzw. nach den im Abs. 4 festgelegten Schlüsselnummern
- für den Vordruck 2706 entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der DDR bzw. nach den im Abs. 5 festgelegten Schlüsselnummern je Position für den Verantwortungsbereich

zusammenzufassen. Die Abstimmung der kosten- und erlösseitigen Auswirkungen der Preisänderungen ist durch den Lieferer auf Vordruck 2705 und durch den Abnehmer auf Vordruck 2706 zu bestätigen.

(10) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben die ihnen übergebenen Vordrucke 2705 und 2706 hinsichtlich der Einhaltung der methodischen Festlegungen und der Vollständigkeit zu überprüfen. Ergeben sich aus der Überprüfung Korrekturen, sind diese auf gesonderten Vordrucken 2705 und 2706 vorzunehmen. Diese Korrekturvordrucke sind vollständig auszufüllen. Die Vordrucke 2705 und 2706 einschließlich maschinenlesbarer Datenträger sind für alle Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Fachorgane der Räte der Bezirke 3 Arbeitstage nach dem Abgabetermin der Planentwürfe der Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke von den Ministerien dem Amt für Preise zu übergeben. Dieser Termin gilt auch, wenn gemäß Abs. 3 die Informationen zentral erfaßt werden. Maschinenlesbare Datenträger für Korrekturvordrucke sowie die Korrekturvordrucke sind besonders zu kennzeichnen und gesondert zu übergeben. Ist eine Übertragung der Daten vom Vordruck 2705 bzw. 2706 auf Magnetbänder vorgesehen, so ist das vorher mit dem Amt für Preise abzustimmen. Im Zusammenhang mit der Einreichung

der komplexen Planentwürfe der Ministerien ist durch die Lieferministerien die Durchführung der Abstimmung der Preisauswirkungen zwischen Lieferer und Abnehmer sowie die Berücksichtigung der abgestimmten Auswirkungen in den Kennziffern des Planentwurfs zu bestätigen sowie über die im Bereich eingeleiteten Maßnahmen zur leitungsmaßi- gen Sicherung der innerzweiglichen und zwischenzweiglichen Abstimmung und über die noch vorhandenen Differenzstandpunkte zu berichten.

(11) Vom Amt für Preise sind die Auswirkungen der Preisänderungen mittels EDV aufzubereiten und den korrespondierenden Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformationen gegenüberzustellen. Mit der Gegenüberstellung ist zu prüfen, ob die Preisänderungen in die Planentwürfe vollständig und in der richtigen Höhe eingearbeitet wurden. Die Aufbereitung der Vordrucke 2705 und 2706 sowie die sich ergebenden Differenzen zwischen den Liefer- und abnehmerseitigen Auswirkungen aus Preisänderungen sind vom Amt für Preise den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen zur Klärung zu übergeben.

(12) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane klären auf der Grundlage der ihnen übergebenen Aufbereitungen in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise aufgetretene Differenzen zwischen der Aufbereitung der Vordrucke 2705 und 2706 und den korrespondierenden Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformationen. Verbleibende Differenzen sind durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen, das Amt für Preise und die zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane zu protokollieren. Die Klärung der Differenzen und die Protokollierung der noch verbleibenden Differenzen ist bis zum Zeitpunkt der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben abzuschließen. Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane haben im Zusammenhang mit der Klärung der Differenzen dem Amt für Preise neue Informationen (Vordrucke 2705 und 2706) vorzulegen, wenn die Auswirkungen der Preisänderungen durch veränderte materielle Aufgabenstellung und Korrekturen auf Grund geklärteter Differenzen beeinflusst werden.

(13) Unter Berücksichtigung der Informationen gemäß Abs. 12 sind die Auswirkungen der Preisänderungen durch das Amt für Preise zu einer Bilanz der Auswirkungen der Preisänderungen zusammenzufassen. Mit der Bilanz hat das Amt für Preise die Auswirkungen der Preisänderungen in Übereinstimmung mit den Entwürfen des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes auszuweisen und die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Bilanzierung zu informieren. Die noch verbleibenden protokollierten Differenzen sind den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke, den Kombinat und wirtschaftsleitenden Organen im Zusammenhang mit der Herausgabe der staatlichen Planaufgaben zu übergeben. Bis zur Fertigstellung der Betriebspläne sind diese Differenzen durch Abstimmung zwischen den

Lieferern und Abnehmern zu klären und zu protokollieren. Die Verfahrensweise der Abstimmung und Protokollierung ist durch die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und das Amt für Preise gesondert zu regeln.

3. In Ziff. 9.1. (S. 51) wird die Erläuterung zum Vordruck 2705, S. 2, Lochspalten 16—19 (Schlüssel-Nr. Kombinat als Abnehmer) um folgenden Anstrich ergänzt:

— Auswirkungen aus dem Abbau befristet festgelegter Extragewinne und Gewinnzuschläge Schlüssel-Nr. 9901

#### XIX. Zur Planung des Außenhandels und der Valutabeziehungen

Zu Teil 0 Abschnitt 28 (S. 13) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 6.1. (S. 20)

1.1. Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

(8) Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den SW-Ex- und Import nach S-Positionen und sozialistischen Ländern und der Orientierungskennziffern für den SW-Ex- und Import nach M-Positionen und sozialistischen Ländern ist durch die bilanzbeauftragten Organe und bilanzverantwortlichen bzw. bilanzierenden Ministerien eine Spezifikation des SW-Ex- und Imports nach S- und M-Positionen mengen- und wertmäßig (M) und sozialistischen Ländern auszu- arbeiten, mit den Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Außenhandel protokollarisch abzustimmen und mit dem Planentwurf einzureichen. Für die bilanzkonkrete Planung ist ab 1987 der Vordruck 1403 gemäß Ziff. 11 zu verwenden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Export- und Importkennziffern der MAK-Bilanzen für das SW zu sichern.

- 1.2. Der Abs. 9 wird gestrichen.

- 1.3. Abs. 10 wird Abs. 9.

2. Zu Ziff. 6.2. (S. 21)

2.1. Als Abs. 3 wird aufgenommen:

(3) Auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben für den NSW-Export nach S-Positionen und der Orientierungskennziffern für den NSW-Export nach M-Positionen ist durch die bilanzbeauftragten Organe und bilanzverantwortlichen bzw. bilanzierenden Ministerien eine Exportspezifikation nach S- und M-Positionen mengen- und wertmäßig (VM) auszuarbeiten, mit den Außenhandelsbetrieben und dem Ministerium für Außenhandel protokollarisch abzustimmen und mit dem Planentwurf einzureichen. Für die bilanzkonkrete Planung ist ab 1987 der Vordruck 1403 gemäß Ziff. 11 zu verwenden. Dabei ist die Übereinstimmung mit den Ex- und Importkennziffern der MAK-Bilanzen für das NSW zu sichern.

- 2.2. Die Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

3. Zu Ziff. 11. (S. 29)

- 3.1. Der Titel des Vordruckes 1403 wird wie folgt geändert:

Bilanzkonkrete Planung Ex- und Import

- 3.2. Die Ausfüllvorschrift zum Vordruck 1403 wird wie folgt gefaßt:

## Ausfüllvorschrift zum Vordruck 1403 -- Bilanzkonkrete Planung Ex- und Import

Lochspalten	Belegbezeichnung	Hinweise
4-11	ELN-Nr.	8stellige Schlüsselnummer der Position gemäß Bilanzverzeichnis
12-14	ME-Nr.	3stellige Schlüsselnummer für die erste Maßeinheit der Position gemäß Bilanzverzeichnis
15-18	Bilanzorgan	4stellige Schlüsselnummer des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs gemäß Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbe-reiche und Fondsträger so-wie der Bezirke (Sonder-druck Nr. 1078/3 des Gesetz-blattes und den dazu erlas-senen Ergänzungen)
19	keine	Bilanzebene: S == S-Bilanz M == M-Bilanz
20-26	keine	nicht ausfüllen
	Bezeich-nung	in Leerzeilen aufnehmen: • Export NSW • Import SW
31-34	Zeilen-Nr.	Zeile Export SW == 2211 Zeile Export NSW == 2241 Zeile Import SW == 1511
39-45	ME Basisjahr	dafür: staatliche Aufgabe des Planjahres ein-tragen
46-52	Basisjahr M	dafür: staatliche Aufgabe des Planjahres in 1 000 M bzw. 1 000 VM eintragen
53-59	Jahres-protokoll Basisjahr ME	dafür: Planentwurf bzw. VW-Plan eintragen
60-66	Jahres-protokoll Basisjahr M	dafür: Planentwurf bzw. VW-Plan in 1 000 M bzw. 1 000 VM zu Valutapreisen des Planjahres eintra-gen
39-66 der Folge- karte 1 Seite 1	Langfr. Abkom- men Planjahr und Plan- entwurf bzw. VW- Plan	nicht ausfüllen
39-66 der Folge- karte 0 Seite 2	Basisjahr, Jahres- protokoll Basisjahr	für den Export wie folgt verwenden: Lsp. 39-52 == staatl. Auf-gabe Lsp. 53-66 == Planentwurf/ VW-Plan

Lochspalten	Belegbezeichnung	Hinweise
39-66 der Folge- karte 1 Seite 2	Langfr. Abkom- men/Plan- jahr und Planent- wurf bzw. VW-Plan	für den Import wie folgt verwenden: Lsp. 39-52 == staatl. Auf-gabe Lsp. 53-66 == Planentwurf bzw. VW-Plan

## Vorderseite

Die Angaben in den Zeilen

Export SW, Zeilen-Nr. 2211

Export NSW, Zeilen-Nr. 2241

Import SW, Zeilen-Nr. 1511

müssen mit der MAK-Bilanz entsprechend Vor-druck 1711 übereinstimmen.

Die Rückseite enthält die Aufgliederung der Zei-len 2211 und 1511 nach Ländern.

## XX. Zur Territorialplanung

Zu Teil P Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:

1. In Ziff. 3.2. wird Abs. 2 (S. 11) wie folgt ergänzt:  
Die Entwicklung der Produktion von Erzeug-nissen ausgewählter Staatsplanbilanzen ist von den Kombinatén je Kombinatbetrieb dem zustän-digen Rat des Bezirkes -- Bezirksplankommission --, dem übergeordneten Ministerium und der Staat-lichen Plankommission zu übergeben. Die Indu-strieministerien übergeben die Entwicklung der Produktion von Erzeugnissen ausgewählter Staats-planbilanzen zusammengefaßt nach Bezirken mit den Informationen zur Vorbereitung und Durch-führung der Komplexberatungen der Staatlichen Plankommission. Die Festlegung der ausgewählten Staatsplanbilanzen erfolgt durch die Staatliche Plankommission.

2. In Ziff. 3.2. (S. 27) werden die 1., 2. und 3. Erläute-rung zur Jugendlichenbilanz wie folgt gefaßt:

1. Die Spalte 4 umfaßt die voraussichtlichen Ab-solventen der 10. Klassen und vorzeitige Schul-abgänger der Klassen 11 und 12 aller allgemein-bildenden Schulen (POS, EOS, KJS, Spezialschu-len und Sonderschulen)

2. In die Spalte 6 sind alle Schulabgänger, die das Ziel der 8. Klasse erreichten und die vorzeitigen Abgänger aus den Klassen 9 und 10 aufzuneh-men (OS, KJS, Spezialschulen)

3. In die Spalte 8 sind alle vorzeitigen Schulabgän-ger, die das Ziel der 8. Klasse nicht erreichten, vorzeitige Schulabgänger aus unteren Klassen (OS, KJS, Spezialschulen) und alle Abgänger aus Sonder- und Hilfsschulen (einschließlich 8. Klasse der Sonder- und Hilfsschule) aufzu-nehmen.

XXI. Die Festlegungen der Abschnitte I bis XX gelten, so-weit Einschränkungen nicht ausdrücklich genannt sind, auch für die in reduziertem Umfang planenden Betriebe.

## Anlage 2

zu vorstehender  
Anordnung

Nomenklatur der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
<u>Ministerium für Kohle und Energie</u>			921 65 00 0	Warmband, gesamt	(044) t
111 10 00 0	Elektroenergie	GWh (064)	121 67 00 0	Feinbleche, warmgewalzt	(044) t
111 10 00 1	Elektroenergie - Dezemberfrühspitze	MW (063)	121 68 00 0	Grobbleche	(044) t
111 31 00 0	Stadtgas (TGL 79/11 514)	Mio m <sup>3</sup> (277)	121 69 00 0	Ringwalzwerkserzeugnisse	(044) t
112 10 00 0	Steinkohle (TGL 5179)	t (044)	121 70 00 0	Erzeugnisse der metallur- gischen Weiterverarbei- tung (II. Verarbeitungs- stufe)	(044) t
112 11 10 0	Energetische Steinkoh- le (sortiert)	t (044)	121 71 00 0	Plattierte Stahl- bleche und -bänder und Stahlbleche und -bänder mit Metallüberzug	(044) t
112 12 00 0	Verkokbare Steinkohle	t (044)	121 71 70 0	Stahlbleche und -bänder, verzinkt	(044) t
112 20 00 0	Steinkohlenkoks	t (044)	121 72 00 0	Blanker Stabstahl geschält und gezogen	(044) t
112 21 10 0	Gießereischmelzkoks	t (044)	921 73 00 0	Kaltband gesamt	(044) t
112 21 20 0	Hochofenkoks	t (044)	121 74 72 0	Siliziumlegiertes Dynamokaltband und -bleche	(044) t
112 30 00 0	Rohbraunkohle (TGL 11 213 Förder- und Klarkohle)	1000 t (045)	121 74 80 0	Transformatoren- kaltband und -blech bis 0,35 mm Dicke	(044) t
112 40 00 0	Rohbraunkohle (TGL 11 2 13) (Siebkohle)	1000 t (045)	121 75 00 0	Offene Stahlleicht- profile, kaltgeformt	(044) t
112 50 00 0	Braunkohlenbriketts (TGL 13134)	1000 t (045)	121 76 00 0	Gezogener Stahldraht in Ringen und auf Spulen	(044) t
112 62 00 0	Braunkohlenbrennstaub	t (044)	121 77 00 0	Oberflächenveredelte Stahlbleche und -bänder, kaltgewalzt organisch beschichtet	(044) t
112 73 00 0	BHT-Koks (TGL 7710)	t (044)	121 78 00 0	Stahlbreitbandprofile, kaltgeformt	(044) t
113 15 10 0	Erdgas, DDR-Aufkommen	Mio m <sup>3</sup> (277)	121 80 00 0	Stahlrohre II. Verarbei- tungsstufe (ohne Spiral- geschw. Stahlrohre aller Abmess. und ohne Längsge- schw. Stahlrohre über 159 mm)	(044) t
113 15 20 0	Erdgas, Import	Mio m <sup>3</sup> (277)	122 21 30 0	Zinkerzkonzentrat	(049) t Inhalt
113 31 10 0	Rohteer aus Braunkohle	t (044)	122 22 60 0	Wolframerzkonzentrat	(049) t Inhalt
<u>Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali</u>			122 31 13 0	Raffinade- und Elektrolyt- kupfer	(044) t
921 11 10 0	Eisenerz	(044) t	122 31 21 0	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei	(044) t
921 20 00 0	Roheisen	(044) t	922 31 31 0	Hüttenroh- und Feinzink	(044) t
121 40 00 0	Rohstahl	(044) t	122 31 40 0	Zinn	(044) t
921 60 00 0	Walzstahl, gesamt	(044) t	122 31 92 0	Quecksilber	(042) kg
121 60 00 0	Fertige Walzstahler- zeugnisse	(044) t			
121 61 00 0	Formstahl, Schienen und Zubehör	(044) t			
121 61 70 0	Schienen	(044) t			
921 62 00 0	Stabstahl, gesamt	(044) t			
921 64 50 0	Rundstahl in Ringen (nur Vormaterial für Drahtziehereien)	(044) t			

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
122 32 11 0	Nickel	(044) t	189 33 60 0	Schrott aus Aluminium und -legierungen	(049) t Inhalt (044) t
122 33 10 0	Primäraluminium und -legierungen	(044) t	189 33 69 0	Kabelschrott mit Aluminiumleitermaterial, sortiert	(044) t
122 33 20 0	Sekundäraluminium und -legierungen	(044) t	189 34 80 0	Elektronikschrott	(044) t
122 36 10 0	Platin	(046) g Inhalt	<u>Ministerium für Chemische Industrie</u>		
122 36 20 0	Gold	(046) g Inhalt	113 11 00 0	Erdöl	(045) 1000 t
122 36 30 0	Silber	(048) kg Inhalt	113 22 11 0	Motorenbenzine außer Flugkraftstoffe	(044) t
122 36 40 0	Palladium	(046) g Inhalt	113 22 20 0	Dieselmotorenstoffe	(044) t
122 51 10 0	Halbzeug aus Kupfer	(044) t	113 22 50 0	Heizöle	(044) t
122 51 20 0	Halbzeug aus Messing	(044) t	113 22 91 0	Flottenmasut	(044) t
122 53 10 0	Halbzeug aus Aluminium und -legierungen	(044) t	913 24 10 0	Schmieröle	(044) t
122 58 61 1	Nicosilband	(044) t	113 27 23 0	Gebblasenes Bitumen	(044) t
122 58 80 0	Heizleiterwerkstoffe	(042) kg	931 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik	(004) 1000 M IAP
135 76 81 1	Drahtseile a. Stahl f. Fördergurte	(044) t	932 34 24 1	Plast- und Elastwerkzeuge	(004) 1000 M IAP
139 71 00 0	Leichte Packungen (unter 0,5 mm Blechdicke)	(004) 1000 M IAP	136 84 00 0	Kernstrahlungs- und Teilchenbeschleuniger-Einrichtungen	(004) 1000 M IAP
139 72 00 0	Verschlüsse für Gläser und Flaschen	(004) 1000 M IAP	141 92 00 0	Phosphorhaltige Rohstoffe (ohne Erze)	(051) t P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
939 74 00 0	Schwere Packungen (einschl. regenerierte Packungen)	(076) St.	142 22 10 0	Ammoniak (T NH <sub>3</sub> )	(355) 1000 t Inh.
939 76 12 1	Vierweg-Boxpaletten und Transportbehälter Größe 1	(076) St.	142 23 11 0	Phosphor, gelb	(044) t
139 76 12 3	Europäische Vierweg-Boxpalette	(076) St.	142 23 71 2	Phosphorsäure aus Naßprozeßverfahren	(051) t P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
142 26 14 1	Kalzinierte Tonerde	(049) t Inhalt	142 27 11 0	Ruße	(044) t
142 41 00 0	Kalidüngemittel	(049) t Inhalt	142 28 31 0	Borsäure technisch kristallisiert	(044) t
951 85 20 0	Basische Normal- und -formateine	(044) t	142 33 12 3	Natriumtripolyphosphat	(051) t P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
189 31 10 0	Stahlschrott	(044) t	142 34 27 2	Trichlorsilan	(044) t
189 31 20 0	Gußbruch	(044) t	142 39 17 1	Borax (berechnet auf NA2B4O7·10 H <sub>2</sub> O)	(044) t
189 33 10 0	Schrott aus Kupfer und -legierungen	(049) t Inhalt (044) t	142 39 52 1	Natriumperborat	(044) t
189 33 19 0	Kabelschrott mit Kupferleitermaterial sortiert	(044) t	142 51 40 0	Titandioxid	(044) t
189 33 20 0	Schrott aus Blei und -legierungen (zinnfrei)	(049) t (044) t	143 11 41 0	Athen	(044) t
189 33 30 0	Schrott aus Zink und -legierungen	(049) t (044) t	143 11 42 0	Propen	(049) t Inhalt
			143 11 61 0	Butadien-(1,3)	(044) t
			143 12 11 0	Methanol	(044) t
			143 14 44 0	Zitronensäure	(044) t

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
143 14 84 0	Kaprolaktam	(044) t	145 51 20 0	Polyisopren	(044) t
143 16 42 0	Akrylnitril	(044) t	145 63 11 3	Röhre aus Niederdruckpolyäthylen	(044) t (011) km
143 19 32 0	Propylenoxid	(044) t	145 63 12 1	Folie aus Hochdruck-Polyäthylen	(044) t (018) m <sup>2</sup> 1000
143 21 33 0	Reinbenzol	(044) t	145 63 12 3	Röhre aus Hochdruck-Polyäthylen	(044) t (011) km
143 21 92 0	Styrol	(044) t	145 63 21 1	Folien aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher)	(044) t (018) m <sup>2</sup> 1000
143 22 23 0	Terephthalsäure	(044) t	145 63 21 3	Röhre aus Polyvinylchlorid (ohne Weichmacher)	(044) t (011) km
143 23 71 0	Phenol	(044) t	945 64 11 0	Halbzeug aus PUR-Weichschaum	(044) t
143 26 23 2	Terephthalsäuredimethylester	(044) t	946 21 30 0	Reifen für PKW	(078) 1000 St.
143 40 00 1	Organische Farbstoffe aus Inland	(044) t	945 21 50 0	Reifen für LKW	(078) 1000 St.
143 40 00 2	Organische Farbstoffe aus Import	(044) t	945 21 60 0	Reifen für die Landwirtschaft	(078) 1000 St.
944 10 00 0	Pharmazeutische Grundsubstanzen	(004) 1000 M IAP	945 41 11 0	Fördergurte mit Textileinlagen	(016) m <sup>2</sup>
944 20 00 0	Arzneifertigwaren zur Anwendung in der Humanmedizin (ohne Desinfektionsmittel)	(004) 1000 M IAP	145 41 16 0	Fördergurte mit Stahlseileinlagen	(016) m <sup>2</sup>
944 40 00 0	Arzneifertigwaren, zur Anwendung in der Veterinärmedizin (ohne Desinfektionsmittel)	(004) 1000 M IAP	146 43 10 0	Normalkeilriemen	(011) km
944 90 00 0	Pharmazeutische Stoffe und Zubereitungen für Futterzwecke (ohne Vermischungen mit pharmazeutischen Wirkstoffen für Futterzwecke)	(004) 1000 M IAP	146 43 20 0	Schmalkeilriemen	(011) km
145 21 10 0	Ungesättigte Polyester	(044) t	146 43 30 0	Breitkeilriemen	(011) km
145 21 20 0	Alkydharze	(044) t	146 43 40 0	Verbundkeilriemen	(011) km
145 31 11 0	Niederdruck-Polyäthylen	(044) t	948 10 00 0	Anstrichstoffe	(044) t
145 31 12 0	Hochdruck-Polyäthylen	(044) t	148 40 00 2	Hilfsmittel für die Chemiefaser-, Textil-, Leder-, Rauchwaren- und Papierindustrie aus Import	(044) t
145 31 20 0	Polypropylen	(044) t	148 56 10 0	Graphitelektroden	(044) t
145 32 10 0	Polyvinylchloride	(044) t	148 71 00 0	Wirkstoffe für Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) und für Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse (MBP)	(044) t
145 32 31 0	Polystyrol, normal	(044) t	148 72 00 0	Fertigerzeugnisse Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) und Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse (MBP)	(004) 1000 M IAP
145 32 34 0	Polystyrol, schäumbar	(044) t	149 21 20 0	Schwerwaschmittel	(044) t
145 32 35 0	Polystyrol, schlagzäh	(044) t	149 42 00 0	Foto- und Kinofilm schwarz-weiß	(018) 1000 m <sup>2</sup>
145 32 82 2	Styrolkopolymerisate mit Butadien, Akrylnitril (ABS)	(044) t			
145 41 00 0	Polyurethane	(044) t			
945 50 00 0	Synthetischer Kautschuk ohne Polyisopren	(044) t			



ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
149 43 00 0	Foto- und Kinofilm farbig	(018) 1000 m <sup>2</sup>	936 12 10 0	DS-Asynchronmotoren	(004) 1000 M IAP
149 44 10 0	Röntgenfilm	(018) 1000 m <sup>2</sup>	136 12 20 0	DS-Asynchronmotoren für NS, Achshöhe 112 bis 315 mm (ohne Bremsmotoren und exgesch. Motoren, druckfest gekapselt und Lattenlüftermotoren)	(004) 1000 M IAP
949 44 20 0	Fototechnische Filme schwarz/weiß	(018) 1000 m <sup>2</sup>	136 12 30 0	DS-Asynchronmotoren für NS-Achshöhe 315 mm und größer	(004) 1000 M IAP
149 48 20 0	Datenspeicherband	(012) 1000 km	936 12 40 0	Elektr. Groß- und Mittelmaschinen (Prod. Sachsenwerk)	(004) 1000 M IAP
149 48 30 0	Videoband	(012) 1000 km	936 13 10 0	Einphasen-Standard-Motoren	(004) 1000 M IAP
149 48 50 0	Disketten	(077) 1000 St.	936 16 10 0	Gleichstrommaschinen	(004) 1000 M IAP
189 41 00 0	Gebrauchte Öle und Altöle	(044) t	936 16 83 0	Werkzeugmaschinen- u. roboterspezif. Gleichstromstellmotore	(004) 1000 M IAP
350 34 10 0	Naturkautschuk	(044) t	136 21 00 0	Transformatoren für die Energieverteilung	(004) 1000 M IAP
050 00 00 0	Chemieanlagen - materielle Struktur	(126) Mio M IAP	936 25 00 0	Kleintransformatoren	(004) 1000 M IAP
000 40 11 0	Komplexbilanz Stickstofferzeugnisse für die Landwirtschaft und ausgewählte technische Zwecke (tN)	(050) t N	136 31 00 0	Hochspannungsschaltgeräte und Zubehör	(004) 1000 M IAP
000 40 12 0	Komplexbilanz Phosphate für die Landwirtschaft und ausgewählte technische Zwecke	(051) t P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	136 33 00 0	Niederspannungsschaltgeräte und Zubehör (ohne Installationsmat. -13663000)	(004) 1000 M IAP
<u>Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik</u>			936 35 00 0	Stark- und Schwachstromrelais	(004) 1000 M IAP
132 51 10 0	Technologische Spezialausrüstungen für die Herstellung von aktiven, optoelektronischen und sonstigen elektrotechnischen Bauelementen	(004) 1000 M IAP	936 46 10 0	Nichtnumerische Steuerungen der Elektrotechnik/Elektronik	(004) 1000 M IAP
132 51 20 0	Technologische Spezialausrüstungen für die Herstellung passiver elektronischer Bauelemente	(004) 1000 M IAP	136 45 80 0	Numerische Steuerungen	(004) 1000 M IAP
132 52 00 0	Erzeugnisse und Ausrüstungen der Vakuumtechnik für den Druckbereich unter 10TORR (ohne mech. Vakuumerzeuger-13512000)	(004) 1000 M IAP	936 51 00 0	Starkstromkabel mit CU-Leiter	(004) 1000 M IAP
932 93 00 0	Ausrüstungen zur Herstellung metallischer Überzüge und Schichten	(004) 1000 M IAP	936 52 00 0	Starkstromkabel mit AL- und AL-Verbundleiter	(004) 1000 M IAP
134 13 00 0	Elektrolokomotiven	(004) 1000 M IAP (076) St.	936 54 00 0	Fernmelde- und Hochfrequenzkabel und -leitungen	(004) 1000 M IAP
136 11 00 0	Rotierende elektrische Kleinmaschinen einschli. Kleintriebmotoren (ohne Motoren aus Standard-Typen-Reihen- siehe ELN 13612100, 13613100 und 13614100)	(004) 1000 M IAP	136 54 70 0	Lichtleiterkabel	(004) 1000 M IAP (011) km
			936 55 00 0	Gummisolierte Starkstromleitungen	(004) 1000 M IAP
			936 56 00 0	Plastisolierte Starkstromleitungen	(004) 1000 M IAP
			136 56 10 0	Plastisolierte Starkstromleitungen mit CU-Leiter	(004) 1000 M IAP

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
136 56 30 0	Plastisolierte Starkstromleitungen mit AL-Verbundleiter	(004) 1000 M IAP	937 87 60 0	Bipolare-Analoga u. Bipolare-Digitale monolithisch integrierte Schaltkreise auf halbleitenden Trägern	(004) 1000 M IAP (079) 1000 Stück
136 58 00 0	Lack- und Wickeldrähte	(004) 1000 M IAP	936 59 00 0	Konfektionierte Leitungen	(004) 1000 M IAP
136 63 00 0	Elektroinstallationsmaterial (ohne für Straßenfahrzeuge - 13665600)	(004) 1000 M IAP	136 10 00 0	Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	(004) 1000 M IAP
136 65 00 0	Elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge	(004) 1000 M IAP	138 18 20 0	Elektronische Baugruppensysteme	(004) 1000 M IAP
136 91 24 0	Bleiakkumulatoren für Kraftfahrzeuge zum Anlassen, Beleuchten und Zünden	(004) 1000 M IAP	138 21 12 1	Kleindatenverarbeitungsanlagen	(076) Stück
936 91 61 1	Stöbelemente	(076) 1000 Stück	138 21 13 2	Mikrorechner	(076) Stück
137 11 00 0	Vermittlungseinrichtungen für Telefonie und Telegrafie	(004) 1000 M IAP	138 21 13 4	Arbeitsplatzcomputer	(076) Stück
137 11 20 0	Automatische Telefonzentralen für Ortsverkehr	(004) 1000 M IAP (083) Anrufeinheiten	938 21 15 2	Speicher	(076) Stück
137 12 50 0	Telegrafieblattschreiber	(076) Stück	138 23 50 0	Fakturiermaschinen und Abrechnungssysteme (Personalcomputer)	(076) Stück
137 13 00 0	Übertragungseinrichtungen für Telefonie und Telegrafie	(004) 1000 M IAP	138 25 11 0	Großschreibmaschinen, handangetrieben	(076) Stück
137 21 00 0	Richtfunkeinrichtungen	(004) 1000 M IAP	138 25 12 0	Kleinschreibmaschinen, handangetrieben	(076) Stück
137 22 00 0	Sender und Empfänger für komm. Dienste sowie Sender für Rundfunk und Fernsehen	(004) 1000 M IAP	138 25 21 0	Großschreibmaschinen, elektrisch angetrieben	(076) Stück
137 41 00 0	Hörrundfunkempfänger	(076) Stück	138 25 62 0	Seriendrucker	(076) Stück
137 41 36 0	Koffereempfänger Magnetton mit Kassette-Kombination	(076) Stück	138 25 70 0	Schreibgeräte mit elektronischen Ansteuer- und Speichereinheiten	(076) Stück
137 43 00 0	Fernsehrundfunkempfänger für Farbfernsehen	(076) Stück	138 43 00 0	Mikrolithographische Geräte	(004) 1000 M IAP
137 51 11 0	Allgebrauchslampen bis 200 W - Normalform	(076) 1000 Stück	138 52 00 0	Bildmeßgeräte (photogrammetrische Geräte)	(004) 1000 M IAP
137 63 12 0	Farbbildwiedergaberöhren	(076) 1000 Stück	138 55 00 0	Physikalisch-optische Meßgeräte	(004) 1000 M IAP
137 72 00 0	Kondensatoren	(004) 1000 M IAP	138 56 00 0	Mikroskope	(004) 1000 M IAP
137 73 00 0	Kontaktbauelemente	(004) 1000 M IAP	138 58 00 0	Foto-Kino-Geräte	(004) 1000 M IAP
137 87 40 0	Unipolare, monolithisch integrierte Schaltkreise auf halbleitenden Trägern	(004) 1000 M IAP (076) 1000 Stück	138 65 00 0	Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen	(004) 1000 M IAP
136 18 000	Kombinierte Einrichtungen f. EMSR	(004) 1000 M IAP	139 22 40 0	Heißwasserspeicher und Boiler	(076) Stück
			141 99 41 0	Rohdiamanten	(059) k (004) 1000 M IAP
			141 99 42 0	Diamantboard	(059) k (004) Mio M IAP
			153 34 00 0	Optisches Glas	(004) 1000 M IAP
			153 34 43 0	Halbzeuge aus optischem Glas für d. Lichtleiternachrichtenübertragung	(004) 1000 M IAP (042) kg
			138 23 770	Bürocomputer	(076) Stück

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
450 00 00 0	Elektrotechnische Anlagen-Objektwert	(004) 1000 M IAP	134 31 00 0	See- und Küstenschiffe	(076) Stück
470 00 00 0	Nachrichtenanlagen (ohne Kompl. Datenverarbeitungsanlagen)	(004) 1000 M IAP	134 32 00 0	Fischereifahrzeuge	(076) Stück
075 00 00 0	Elektronische Datenverarbeitungsanlagen	(004) 1000 M IAP (076) Stück	934 73 00 0	Konstruktionsgebundene Krane	(004) 1000 MIAP (004) 1000 MIAP
461 00 00 0	BMSR-Anlagen	(004) 1000 M IAP	934 73 50 0	Auslagekrane, Serie (RDK, MDK, EDK, L D K)	(076) Stück
081 40 00 0	Signal- und Sicherungsanlagen des Verkehrswesens	(004) 1000 M IAP	134 75 00 0	Stetigförderer	(004) 1000 MIAP
<u>Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau</u>			134 76 64 0	Gabelstapler	(076) Stück
124 11 00 0	Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Lamellengraphit (ohne Hartguß)	(044) t	135 11 00 0	Pumpen (ohne Einspritzpumpen - 13528800, ohne Druckstromerzeuger - 13557100)	(004) 1000 M IAP
124 12 00 0	Gußzeugnisse aus Gußeisen mit Kugelgraphit (ohne Hartguß)	(044) t	935 12 00 0	Verdichter	(004) 1000 M IAP
124 40 00 0	Gußzeugnisse aus Stahlguß (ohne Glühtöpfe)	(044) t	135 31 00 0	Industriegetriebe (ohne Flüssigkeits-, Straßenfahrzeug- und Landmaschinenge- triebe)	(004) 1000 M IAP
124 65 00 0	Gußzeugnisse aus Aluminium und Aluminium-Legierungen	(044) t	935 50 00 0	Armaturen, gesamt	(004) 1000 M IAP
125 20 00 0	Gesenkschmiedestücke aus Stahl	(044) t	935 57 00 0	Hergestellte und regenerierte Hydraulikerzeugnisse	(004) 1000 M IAP
931 11 11 0	Gußeiserne Gliederkessel und Stahlkessel f. ND-Dampf u. f. Warmwasserversorgung bis 30 kW	(015) m <sup>2</sup>	135 58 00 0	Erzeugnisse für Pneumatik	(004) 1000 M IAP
931 11 13 0	Gußeiserne Gliederkessel f. Niederdruckdampf über 30 kW	(018) 1000 m <sup>2</sup>	935 91 00 0	Stahlrohre, schmelzgeschweißt	(011) km
931 36 00 0	Walzwerksausrüstungen	(004) 1000 MIAP	135 97 30 0	Flansche aus Stahl	(004) 1000 M IAP
931 37 00 0	Gießereiausrüstungen	(004) 1000 MIAP	135 97 71 0	Gußdruckrohre	(009) m
931 51 10 0	Baustoffmaschinen SKET	(004) 1000 MIAP	135 97 72 0	Formstücke für Gußdruckrohre	(044) t
931 51 30 0	Baustoffmaschinen BAUKEMA	(004) 1000 MIAP	135 99 00 0	Industrieisolierungen	(004) 1000 M IAP
931 55 00 0	Baummaschinen	(004) 1000 MIAP	939 14 91 0	Badewannen	(076) Stück
131 70 00 0	Lufttechnische Ausrüstungen	(004) 1000 MIAP	193 59 17 0	Montagen an Kraftwerks- und Industrie-1000 M IAP	(004) 1000 M IAP
931 80 00 0	Kältetechnische Ausrüstungen	(004) 1000 MIAP	411 10 00 0	Anlagen zur Erzeugung von Elektroenergie	(004) 1000 M IAP (053) MW
132 70 00 0	Versell- und Kabelmaschinen	(004) 1000 MIAP	012 10 00 0	Anlagen für die Ab-raumbewegung und den Abbau im Tagebaubetrieb	(004) 1000 M IAP
134 16 00 0	Reisazugwagen	(076) Stück (004) 1000 MIAP	013 50 00 0	Walzwerke, Profilierwerke, Presse- reien und Ziehe- reien	(004) 1000 M IAP
134 17 00 0	Güterwagen	(076) Stück (004) 1000 MIAP	015 22 00 0	Zementanlagen	(004) 1000 M IAP

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
015 30 00 0	Anlagen zur Herstellung von Beton und Betonergebnissen	(004) 1000 M IAP	933 30 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie	(004) 1000 M IAP
017 10 00 0	Lüftungs- u. Klimaanlage ohne chem. Reinigungssysteme	(004) 1000 M IAP	933 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	(004) 1000 M IAP
017 30 00 0	Mechanische und elektrische Entstaubungsanlagen, Absauganlagen ohne chem. Reinigungssysteme, Tungs-systeme ohne chemische Reinigungssysteme	(004) 1000 M IAP	936 46 20 0	Elektrotechn. Ausrüstungen für Maschinenantriebe	(004) 1000 M IAP
027 00 00 0	Gießereianlagen	(004) 1000 M IAP	139 30 00 0	Handwerkzeuge	(004) 1000 M IAP
091 00 00 0	Wasseraufbereitungsanlagen	(004) 1000 M IAP	139 53 10 0	Nähmaschinen für den Haushalt	(076) Stück
<u>Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau</u>			139 81 20 0	Nadeln und Platinen für die Textilindustrie	(004) 1000 M IAP
929 00 00 0	Erzeugnisse der Industrierobotertechnik	(076) Stück (004) 1000 M IAP	021 00 61 7	Technolog. Anlagen für Betriebe des Maschinenbaues, Werkzeugmaschinenbaues u. Reparaturwerkstätten entsprechend d. Bilanzverantw. d. Werkzeugmaschinenbaues	(004) 1000 M IAP
929 10 00 0	Prozefflexible Industrieroboter	(076) Stück (004) 1000 M IAP	024 00 00 0	Anlagen und komplette Linien für die Plast- und Elastverarbeitung	(004) 1000 M IAP
832 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren einschl. Zubehör	(004) 1000 M IAP	033 00 00 0	Anlagen für die polygraphische und papierverarbeitende Industrie	(004) 1000 M IAP
732 10 00 0	Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotations-symmetrische Bearbeitung einschl. Zubehör	(004) 1000 M IAP	034 00 00 0	Anlagen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	(004) 1000 M IAP
132 10 00 1	Baugruppen z. Modernisierung v. spanabhebenden Werkzeugmaschinen (für rotationssymmetrische Bearbeitung)	(004) 1000 M IAP	<u>Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau</u>		
132 10 00 2	Baugruppen z. Modernisierung von spanabhebenden Werkzeugmaschinen, für prismatische Bearbeitung	(004) 1000 M IAP	131 84 10 0	Haushaltkälteschränke	(076) Stück
932 20 00 0	Kaltumformende Werkzeugmaschinen einschließlich Verkettungen und Zubehör	(004) 1000 M IAP	131 84 14 0	Haushaltgefrierschränke	(076) Stück
132 20 00 1	Baugruppen zur Modernisierung von kaltumformenden Werkzeugmaschinen	(004) 1000 M IAP	933 50 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	(004) 1000 M IAP
132 33 00 0	spanende Blankwerkzeuge	(004) 1000 M IAP	933 60 00 0	Verpackungsmaschinen	(004) 1000 M IAP
132 34 10 1	Schnitt-, Tiefzieh- und Biegewerkzeuge -Großumformwerkzeuge-	(004) 1000 M IAP	134 21 00 0	Personenkraftwagen	(076) Stück
932 40 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung	(004) 1000 M IAP	134 22 00 0	Lastkraftwagen	(076) Stück
			134 22 30 0	Lastkraftwagen über 3 - 4 Tonnen Nutzmasse, mit Verbrennungsmotor - W 50 -	(076) Stück

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
134 23 20 0	Tieflader und Spezial-schwerlastanhänger	(076) Stück	138 90 00 0	Laborgeräte und -einrichtungen	(004) 1000 M IAP
134 24 00 0	Kraftomnibusse und Trolleybusse	(076) Stück	939 14 00 0	Emaillageschirr	(004) 1000 M IAP
134 25 00 0	Sanitätskraftwagen	(076) Stück	139 15 00 0	Aluminiumgeschirr	(004) 1000 M IAP
134 26 10 0	Kleinkrafträder bis 50 ccm	(076) Stück	139 22 10 0	Elektroherde	(076) Stück
134 26 30 0	Motorräder über 50 ccm	(076) Stück	139 41 32 0	Gasraumheizer	(076) Stück
134 27 00 0	Fahrräder	(076) Stück	139 42 10 0	Herde für feste Brennstoffe	(076) Stück
134 28 20 0	Kleintransporter (Multicar)	(076) Stück	139 42 30 0	Herde für gasförmige Brennstoffe	(076) Stück
934 60 00 0	Landmaschinen	(004) 1000 M IAP	139 43 30 0	Heißwasserbereiter für gasförmige Brennstoffe	(076) Stück
134 61 00 0	Maschinen für Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung und Pflanzenschutz	(004) 1000 M IAP	139 46 00 0	Großkocheinrichtungen	(004) 1000 M IAP
134 62 23 0	Rübenblatt-Köpflader	(076) Stück	139 51 00 0	Waschmaschinen und Waschkombinationen für den Haushalt	(076) Stück
134 62 30 0	Kartoffelerntemaschinen	(076) Stück	035 00 00 0	Anlagen für die Lebensmittelindustrie (ohne Zuckerraffinerien und Anlagen zur Herstellung von Pflanzenöl)	(004) 1000 M IAP
134 62 43 0	Rüben-Rodelader	(076) Stück	036 00 00 0	Verpackungsanlagen	(004) 1000 M IAP
134 63 13 0	Schwadmäher	(076) Stück	046 00 00 0	Anlagen für die Landwirtschaft	(004) 1000 M IAP
134 63 15 0	Mähhäcksler	(076) Stück	089 10 00 0	Komplette Laboratorien und Laboreinrichtungen	(004) 1000 M IAP
134 63 16 1	Mähdrascher E 512	(076) Stück	089 20 00 0	Komplette medizinische Raumeinheiten	(004) 1000 M IAP
134 63 16 2	Mähdrascher E 514	(076) Stück	<u>Ministerium für Leichtindustrie</u>		
134 63 16 3	Mähdrascher E 516	(076) Stück	947 11 11 0	Viskoseseseidefein-Typ (untexturiert)	(044) t
134 63 33 0	Hochdrucksammelpressen	(076) Stück	947 11 21 0	Viskoseseseide Grob- und Kord-Typ	(044) t
134 69 00 0	Ersatzteile für Landmaschinen	(004) 1000 M IAP	147 20 00 0	Zellulosechemiefaser	(044) t
134 73 52 3	Selbstfahrende Lader T174	(076) Stück	147 40 00 0	Synthetische Seiden	(044) t (013) 1000 Spinn-km
134 73 52 4	Selbstfahrende Lader T1H 445	(076) Stück	147 60 00 0	Synthetische Fasern	(044) t
134 73 53 2	Autodrehkrane	(076) Stück	161 10 00 0	Baumwolle, entkernt	(044) t
134 79 33 7	Ersatzteile für selbstfahrende Lader	(004) 1000 M IAP	961 20 00 0	Wollen, gewaschen	(044) t
934 80 00 0	Traktoren	(076) Stück	962 10 00 0	Drei- und Vierzylinder-gespinnste	(044) t
134 89 00 0	Ersatzteile für Traktoren	(004) 1000 M IAP	162 30 00 0	Kammgarne und Kamm-garnzwirne der Woll-industrie	(044) t
135 61 00 0	Wälzlager	(004) 1000 M IAP	963 11 00 0	Baumwoll- und baumwollartige Gewebe	(018) 1000 m <sup>2</sup>
938 80 00 0	Erzeugnisse der Medizintechnik	(004) 1000 M IAP			

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
164 10 00 0	Textile Flächengebilde für Möbel- und Autositzbez., Möbelbelag und Wandbehang	(018) 1000 m <sup>2</sup>	172 96 14 0	Schweinehäute	(056) t Grüngewicht
164 20 00 0	Textile Flächengebilde für Dekoration	(018) 1000 m <sup>2</sup>	972 96 20 0	Kleintierfelle	(078) 1000 Stück
164 30 00 0	Textiler Fußbodenbelag	(018) 1000 m <sup>2</sup>	972 96 30 0	Rohe Pelzfelle	(078) Stück
164 40 00 0	Tulle und Gardinen einschl. bestickt und konfektioniert	(018) 1000 m <sup>2</sup>	189 61 00 0	Alttextilien	(044) t
165 20 00 0	Strumpfwaren (ohne prophylaktisch u. therapeutische Strumpfwaren - 16587000)	(089) 1000 Paar	Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie		
165 40 00 0	Untertrikotagen, Nachtkleidung, Sporttrikotagen, gewirkt u. gestrickt	(078) 1000 Stück	933 10 00 0	Maschinen u. Ausrüstungen für die Holzbeschaffung, Holzbe- und -verarbeitung	(004) 1000 M IAP
165 50 00 0	Obertrikotagen (ohne Bade- und Trainingskleidung)	(078) 1000 Stück	139 41 10 0	Raunheizer für feste Brennstoffe	(076) Stück
165 90 00 0	Miederwaren	(078) 1000 Stück	154 10 00 0	Schnittholz	(031) m <sup>3</sup>
167 10 00 0	Oberkleidung für Herren	(078) 1000 Stück	954 53 00 0	Spanplatten und Faserplatten mittlerer Rohdichte	(018) 1000 m <sup>2</sup> (031) m <sup>3</sup>
167 20 00 0	Oberbekleidung für Damen	(078) 1000 Stück	155 69 50 0	Folien für die Möbelindustrie auf Zellstoffbasis	(018) 1000 m <sup>2</sup>
167 30 00 0	Oberbekleidung für Knaben	(078) 1000 Stück	957 00 00 0	Möbel- und Polsterwaren	(004) 1000 M IAP
167 40 00 0	Oberbekleidung für Mädchen	(078) 1000 Stück	971 20 00 0	Fisch und Fischwaren	(044) t
967 60 00 0	Arbeits-, Arbeitsschutz- und Hygienekleidung	(078) 1000 Stück	174 50 00 0	Teigwaren	(044) t
967 70 00 0	Leibwäsche	(078) 1000 Stück	175 10 00 0	Pflanzenöle und -fette, roh	(044) t
967 80 00 0	Haushaltwäsche	(078) 1000 Stück	175 20 00 0	Pflanzenöle und -fette raffiniert	(044) t
168 12 10 0	Oberleder	(018) 1000 m <sup>2</sup>	175 40 00 0	Margarine und Backfette	(044) t
168 20 00 0	Kunstleder	(018) 1000 m <sup>2</sup>	176 40 00 0	Kakao- und Schokoladenerzeugnisse	(044) t
168 50 00 0	Fußbodenbelag mit und ohne Schichtträger (ohne Gummibelag 14647210)	(018) 1000 m <sup>2</sup>	978 20 00 0	Spirituosen	(028) hl
169 10 00 0	Erzeugnisse der Schuhindustrie Straßenschuhe	(089) 1000 Paar	179 12 00 0	Zigaretten	(079) Mio Stück
169 30 00 0	Sportschuhe	(089) 1000 Paar	179 21 00 0	Röstkaffee, Kaffee-Extrakt, Mischkaffee (ohne Kaffee-Ersatz-Extrakt 179 22 300)	(044) t
169 40 00 0	Hausschuhe	(089) 1000 Paar	182 10 00 0	Musikinstrumente, Zubehör und Ersatzteile	(004) 1000 M IAP
969 70 00 0	Taschner- und Feintaschnerwaren	(004) 1000 M IAP	982 30 00 0	Spielwaren	(004) 1000 M IAP
972 96 10 0	Großtierhäute	(056) t Grüngewicht	312 27 10 0	Rohkaffee	(044) t
			312 27 20 0	Kakaobohnen	(044) t



ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
<u>Ministerium für Glas- und Keramikindustrie</u>			955 61 00 0	Tapeten	(099) 1000 Rollen
931 61 00 0	Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Keramikerzeugnissen	(004) 1000 M IAP	155 64 12 0	Kunstdruckpapier- und -karton	(018) 1000 m <sup>2</sup>
931 65 00 0	Maschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Glasgemenge und Glaserzeugnissen	(004) 1000 M IAP	155 70 00 0	Verpackungsmittel und Verpackungshilfsmittel aus Papier, Karton, Pappe und Fölien	(004) 1000 M IAP
933 20 00 0	Maschinen und Ausrüstungen für die papierherstellende Industrie	(004) 1000 M IAP	155 71 10 0	Wellpappe	(018) 1000 m <sup>2</sup>
953 11 00 0	Tafel- und Spiegelglas	(021) 1000 m <sup>2</sup>	955 71 20 0	Verpackungsmittel aus Wellpappe	(018) 1000 m <sup>2</sup>
953 22 00 0	Glasseidenerzeugnisse aus E-Glas	(044) t	955 75 10 0	Rohkartonagen	(044) t
153 28 54 0	Glasfaservliesstoffe	(018) 1000 m <sup>2</sup>	189 52 00 0	Glasbruch	(044) t
953 31 13 0	Glästeile für Farb- bildwiedergaberöhren	(078) 1000 Stück	189 56 00 0	Altpapier	(044) t
			<u>Ministerium für Bauwesen</u>		
953 52 00 0	Flaschen für Lebensmittel	(078) 1000 Stück	935 83 00 0	Hochbaukonstruktionen aus Stahl	(044) t (004) 1000 M IAP
953 53 00 0	Dosen aus Glas für Lebensmittel	(078) 1000 Stück	135 89 00 0	Metalleichtbaukonstruktionen für den Hochbau	(257) 1000 m <sup>2</sup> brutto (004) 1000 M IAP
153 54 00 0	Flaschen und Dosen für Erzeugnisse außer für Lebensmittel (sonstiges Verpackungsglas)	(078) 1000 Stück	139 41 41 0	Raumheizer aus Stahlblech	(018) 1000 m <sup>2</sup>
753 55 31 0	Trinkgläser, geblasen und gepreßt	(078) 1000 Stück	939 84 00 0	Bauschlösser u. Beechl.	(004) 1000 M IAP
953 74 00 0	Haushalt- und Hotelporzellan	(004) 1000 M IAP	941 99 20 0	Asbest	(044) t
155 10 00 0	Zellstoff	(053) t ATRO	951 18 00 0	Zement	(044) t
155 40 00 0	Papier	(018) 1000 m <sup>2</sup>	151 71 11 0	Asbestzementdruckrohre ab ND 100 N/ccm (10 AT)	(011) km
155 41 00 0	Zeitungsdruckpapier	(044) t (018) 1000 m <sup>2</sup>	951 72 00 0	Dach- und Isolierpappen	(018) 1000 m <sup>2</sup>
155 42 00 0	Schreib- und Druckpapier und -karton	(018) 1000 m <sup>2</sup>	152 66 00 1	Leichte Mehrschicht- elemente mit Polyurethanschaumkern	(018) 1000 m <sup>2</sup>
155 43 00 0	Oberflächenveredelte Papiere und Kartone	(018) 1000 m <sup>2</sup>	<u>Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft</u>		
155 44 00 0	Verpackungspapiere	(018) 1000 m <sup>2</sup>	971 29 31 0	Eiweißfuttermittel, tierisch, gesamt	(044) t
155 45 00 0	Technische Papiere und Kartone	(018) 1000 m <sup>2</sup>	972 11 00 0	Fleisch und eßbare Innereien gesamt	(044) t
155 45 11 1	Dekorpapier für Dekorfolie	(018) 1000 m <sup>2</sup>	173 50 00 0	Butter und Butterschmalz	(044) t
155 45 11 2	Dekorpapier für Schicht- preßstoffe und Oberflächenpreßvergütung	(018) 1000 m <sup>2</sup>	175 60 00 0	Extraktionsschrot und Preßkuchen	(044) t
155 49 00 0	Sonstiges Papier	(018) 1000 m <sup>2</sup>	176 12 00 0	Zucker nach TGL 3070	(044) t
155 50 00 0	Verpackungskarton und -pappe	(018) 1000 m <sup>2</sup> (044) t	512 11 00 0	Getreide ohne Reis (KONSUM)	(045) 1000 t
155 52 10 0	Rohfilzpappe	(018) 1000 m <sup>2</sup>	512 21 00 0	Ölfrüchte	(044) t
			313 31 00 0	Milch, berechnet auf 4 % FG	(044) t

ELN-Nr.	Bezeichnung	ME	ELN-Nr.	Bezeichnung	ME
313 32 10 0	Hühnereier	(079) Mio Stück			
550 17 30 0	Faserholz	(032) 1000 m <sup>3</sup>			
350 12 00 0	Sägeholz und Säge- blöcke	(032) 1000 m <sup>3</sup>			
550 17 10 0	Plattenholz	(032) 1000 m <sup>3</sup>			

Ministerium für Handel und Versorgung

977 11 00 0	Gemüsesterilkonserven	(044) t
177 14 00 0	Obststerilkonserven	(044) t
977 53 15 0	Südfruchtsäfte effektiv	(044) t
312 63 00 0	Südfrüchte, frisch	(044) t
512 51 00 0	Frischgemüse ges., -KONSUM- Basis FW	(044) t
312 61 00 0	Frischobst	(044) t

ZENTRAG

156 56 10 0	Endlos-Vordrucke für die maschinelle Datenverarbeitung	(018) 1000 m <sup>2</sup> (044) t
156 91 10 0	Dekordrucke für die Möbelindustrie	(018) 1000 m <sup>2</sup>

Ministerium für Verkehrswesen

139 76 72 0	Rollbare Kleincon- tainer	(004) 1000 MIAP (076) Stück
139 76 80 0	Container ab 10 t Bruttomasse	(004) 1000 MIAP (076) Stück

**Anordnung Nr. 1  
über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für  
die Planung in den Kombinat und Betrieben  
der Industrie und des Bauwesens  
vom 8. April 1986**

## § 1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden die „Festlegungen zur Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens“ (Anlage) in Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens - Rahmenrichtlinie - Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1191 des Gesetzblattes) für verbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist beginnend mit der Jahresplanung 1987 anzuwenden.

Berlin, den 8. April 1986

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen  
zur Planung in den Kombinat und Betrieben  
der Industrie und des Bauwesens**

**1. Zu Ziff. 0 - Koordinierende Pläne - (S. 15)**

Als Ziff. 0.7. wird aufgenommen:

**0.7. Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung**

(1) Die Planung zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1)</sup> durchzuführen.

(2) Der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ist unter Verwendung des Vordrucks 1121<sup>2)</sup> - Kennziffern des Aufkommens und der Verwendung je Ersatzteilposition - für die gemäß Ersatzteilkatalog zu produzierenden und bereitzustellenden Ersatzteile auszuarbeiten. Dabei sind die Festlegungen zu dem in den Rechtsvorschriften<sup>1)</sup> enthaltenen Muster anzuwenden.

**2. Zu Planteil 1 - Produktion -****2.1. Zu Ziff. 1.0. (S. 25)**

Als Abs. 6 wird aufgenommen:

(6) Für die Planung der Vorbereitung und Durchführung der Produktion sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Grundform des Produktionsprozesses, der Fertigungsart und des Fertigungsprinzips sowie des Produktionszyklus die konkreten Methoden der Auftrags- und Durchlaufplanung der Produktion zu bestimmen. Insbesondere für nachstehende Produktionsprozesse sind für die Planung und Kontrolle des terminlichen und organisatorischen Ablaufs der Produktion Hauptfristen- bzw. Hauptterminpläne auszuarbeiten und anzuwenden:

- a) stoffverformender Produktionsprozess
- b) Einzel- bis Mittelserienfertigung
- c) relativ großer Produktionszyklus der Erzeugnisse
- d) relativ hohe Sortimentsbreite der Erzeugnisse

<sup>1)</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1985 über die Ausarbeitung und Durchführung des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung (GBl. I Nr. 29 S. 326).

<sup>2)</sup> Dieser Vordruck ist ab Mai 1986 beim Vordruckverlag Spremberg für die EDV-gestützte Planung in den Kombinat und Betrieben zu beziehen.

e) relativ hohe zwischenzyklische Parallelität der Fertigung.

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

**2.2. Zu Ziff. 1.1.1. (S. 26)**

Abs. 8 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

In Leerzeilen des Vordrucks 111 sind auszuweisen:

- Softwareproduktion (Erlöse) (BP) ÖP 0539 und
- Softwareleistungen (Erlöse) (BP) ÖP 0544.

**2.3. Zu Ziff. 1.1.2. (S. 28)**

Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

Durch die Betriebe ist der Verkauf für Dritte in der Untergliederung

- Verkauf an Betriebe des Kombines
- Verkauf an Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums
- Verkauf an Kombinate außerhalb des Ministeriums-bereiches

und durch die Kombinate in der Untergliederung

- Verkauf an Kombinate im Verantwortungsbereich des Ministeriums
- Verkauf an Kombinate außerhalb des Ministeriums-bereiches

zu planen. Im eigenen Rationalisierungsmittelbau hergestellte Software (Produktion und Leistungen) ist als Bestandteil der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln zu planen und als ÖP 0559 auszuweisen.

**3. Zu Planteil 2 - Wissenschaft und Technik -****3.1. Zu Ziff. 3.0. (S. 99)**

Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Die Aufgaben der Forschungsk Kooperation, die auf vertraglicher Grundlage im Auftrage der Kombinate durch Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bzw. in Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen durchgeführt werden, sind als Bestandteil des Planes der Forschung und Entwicklung zu planen.

**3.2. Zu Ziff. 3.1.1. (S. 101)**

In Abs. 6 Buchst. b werden die Festlegungen zur Spalte 16 wie folgt ergänzt:

- Aufgaben der Forschungsk Kooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sind mit „FK“
- Aufgaben zur Entwicklung der Jugendmode sind mit „JM“ zu signieren.

**3.3. Zu Ziff. 3.1.5. (S. 104)**

Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

In der Zeile 2105 sind als Darunter-Position der Zeile 2104 die finanziellen Mittel für die Forschungsk Kooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen für das Planjahr (ÖP 0613) auszuweisen. In der Zeile 2141 sind als Darunter-Position der Zeilen 2110 bis 2140 die finanziellen Mittel zur Entwicklung von Software auszuweisen.

**4. Zu Planteil 4 - Grundfondsreproduktion -****4.1. Zu Ziff. 4.3.1. (S. 120)**

Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

In der Objektliste für Investitionsvorhaben sind folgende Positionen auszuweisen:

- Umfang der automatisierten Ausrüstungen
- Volumen der angewandten CAD/CAM-Technik
- Software, die im Zusammenhang mit einer Ausrüstungsinvestition steht und aus Investitionen finanziert wird.

**4.2. Zu Ziff. 4.3.3.**

Als Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Die Abschreibungen der gemäß den Rechtsvorschriften<sup>3)</sup> ab 1. Januar 1987 nicht mehr zu den Grundmitteln gehörenden, aber weiterhin in der Grundmittelrech-

<sup>3)</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBl. I Nr. 31 S. 358).

- nung nachzuweisenden Arbeitsmittel sind in der Kostenstelle „Abschreibungen“ zu planen.
5. **Zu Planteil 6 — Arbeitsproduktivität und Arbeitskräfte —**  
Zu Ziff. 6.2.1. (S. 173)  
Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:  
Die Arbeitskräfte für Softwareproduktion und Softwareleistungen (OP 0937) sind in den Vordrucken 621/5 und 621 in der Zeile 2900 zu planen.
6. **Zu Planteil 7 — Arbeits- und Lebensbedingungen —**  
Zu Ziff. 7.3. (S. 209)  
Als Abs. 6 wird aufgenommen:  
(6) Von den Betrieben sind als Anlage zum Plan der

Finanzierung (Vordruck 731) die Hauptpositionen an Arbeitsschutzkleidung und -mitteln sowie die daraus resultierenden jährlichen Gesamtkosten gemäß Muster 732 auszuweisen. Diese sind durch die Generaldirektoren der Kombinate im Rahmen der Planverteidigungen zu bestätigen. Auf dieser Grundlage sind durch die Generaldirektoren der Kombinate den Betrieben Kostenlimite zu erteilen. Die Planung der Arbeitsschutzkleidung und -mittel hat in Übereinstimmung mit der mengen- und wertmäßigen Materialplanung sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen spezifischen Bedingungen im Planteil 5 Materialökonomie und im Planteil 8 Finanzen und Kosten gemäß Muster 732 zu erfolgen.

Muster 732  
Teil 1

## Planung von Arbeitsschutzkleidung und -mitteln nach Hauptpositionen

ELN	Bezeichnung der Arbeitsschutzkleidung und -mittel	ME	Planbedarf laut Materialverbrauchs-normen	Planbestand gemäß Vorrats-normen	Vorauss. Bestand am 1. 1. d. Planjahres	Einsparungen <sup>1</sup>	Gesamtbedarf (Sp. 4 + Sp. 5 - Sp. 6)	Kosten im Planjahr (M) IAP
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I.	165 20 000	Strumpfwaren, gesamt	Paar	500	50	30	—	520
	165 30 000	Wirk- und Strickhandschuhe, gesamt	Paar					
	165 40 000	Untertrikotagen, gesamt	Stück					
	165 50 000	Obertrikotagen, gesamt	Stück					
	967 61 000	Arbeitsmäntel und Kittel, gesamt	Stück					
	967 62 000	Arbeitsanzüge, gesamt	Stück					
	967 63 000	Arbeitsjacken, gesamt	Stück					
	967 64 000	Arbeitsschürzen und -röcke, gesamt	Stück					
	967 65 000	Arbeitshosen, gesamt	Stück					
	967 68 000	Arbeitshemden und Blusen	Stück					

Summe  
Übertrag

<sup>1</sup> Als Einsparungen gelten z. B.: Einsparung durch Überbietung der Tragenormative, wissenschaftlich-technische Maßnahmen, Maßnahmen der WAO, Verbesserungen der Arbeitsbedingungen — in deren Ergebnis Arbeitsschutzkleidung und -mittel nicht mehr benötigt werden.

Muster 732  
Teil 3

1	2	3	4	5	6	7	8	9
169 20 000	Erzeugnisse der Schuhindustrie (Arbeitsschutzschuhe)	Paar						
169 21 100	darunter Filztiefel	Paar						
969 63 110	Arbeitsschutzhandschuhe aus Leder	Paar						
146 31 000	Gummi- und Plastiefel	Paar						
146 45 000	Gummi- und PVC-Handschuhe	Paar						
169 63 520	Arbeitsschutzhelme	Stück						
138 59 430	Arbeitsschutzbrillen	Stück						
II.	Sonstige Arbeitsschutzkleidung und -mittel <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	Summe
I. + II.	Bedarf an Arbeitsschutzkleidung und -mitteln	wertmäßig	—	—	—	—	—	Summe gesamt

<sup>2</sup> Alle in der Nomenklatur nicht gesondert aufgeführten Erzeugnisse.

7. **Zu Planteil 8 — Finanzen und Kosten —**
- 7.1. Zu Ziff. 8.1.1. (S. 224)  
Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:  
Die Kosten der realisierten Software (OP 0160) und die Kosten je 100,— M realisierte Software (OP 6313) sind in Leerzeilen des Vordrucks 812 bzw. 813 (Abschnitte II und VI) auszuweisen.
- 7.2. Zu Ziff. 8.2.1. (S. 227)  
Vordruck 831 wird wie folgt ergänzt:  
Zeile 0242 Arbeitsschutzkleidung und -mittel, aus 316 bis 317.

- 7.3. Zu Ziff. 8.2.2. (S. 228)  
Muster 832 wird wie folgt ergänzt:  
Zeile 0242 Arbeitsschutzkleidung und -mittel, aus 316 bis 317.
- 7.4. Zu Ziff. 8.3.0. (S. 229)  
Abs. 7 wird wie folgt ergänzt:  
Die Planung der Absatzvorräte an Ersatzteilen hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.<sup>1)</sup> In die Darunter-Position 0430 ist der auf der Grundlage des Planes zur Sicherung der Ersatzteilversorgung ermittelte durchschnittliche Ersatzteilverrat aus Eigenpro-

duktion und Zulieferungen (Handelsware) aufzunehmen.

7.5. Zu Ziff. 8.3.1. (S. 231)

Die Position 0400 wird um folgende weitere Darunterposition ergänzt:

0430 Absatzvorräte an Ersatzteilen aus 15 und aus 16

7.6. Zu Ziff. 8.3.2. (S. 232)

Im Abs. 4 werden folgende methodische Festlegungen neu gefaßt:

Zeile 2000: Zeile 1000  $\cdot \frac{0501^1 - 1901^1}{0501^0 - 1901^0}$

Zeile 3000: für Sp. 3 gilt:

Zeile 2000, Sp. 3  $\cdot \left[ 1 - \frac{0102^1 - 1922^1}{0501^1 - 1901^1} ; \frac{0102^0 - 1922^0}{0501^0 - 1901^0} \right]$

für Sp. 5 bzw. 6 gilt:

Zeile 2000, Sp. 5 bzw. 6  $\cdot \left[ 1 - \frac{0101^1 - 1913^1}{0501^1 - 1901^1} ; \frac{0101^0 - 1913^0}{0501^0 - 1901^0} \right]$

Zeile 7000: für Sp. 3 gilt:

Zeile 6000, Sp. 3  $\cdot 360$   
 $\frac{0102^1 - 1922^1}{0102^1 - 1922^1}$

für Sp. 5 bzw. 6 gilt:

Zeile 6000, Sp. 5 bzw. 6  $\cdot 360$   
 $\frac{0101^1 - 1913^1}{0101^1 - 1913^1}$

In der Spalte 4 ist in den Zeilen 1000, 2000 und 4000 der Planbestand des Basisjahres, in Zeile 5000 der Planbestand gemäß staatlicher Aufgabe und in Zeile 6000 die Differenz zwischen den Zeilen 4000 und 5000 einzusetzen.

8. Zu Planteil 9 — Transport —

8.1. Zu Ziff. 9.3.3. (S. 263)

Im Abs. 4 ist der Ausweis des Zeitfonds generell in h/a und h/Monat vorzunehmen.

8.2. Zu Ziff. 9.4.2. (S. 264)

8.2.1. Im Abs. 1 wird als Aufgabenkomplex aufgenommen:

e) Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie zur Senkung der Transportverluste und -schäden bei Absatz- und Bezugstransporten. Die Generaldirektoren der Kombinate haben zweigspezifisch festzulegen, nach welchen Hauptpositionen der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR zu planen und abzurechnen ist.

Dementsprechend ist der Maßnahmenplan zur Senkung des Transportaufwandes (Muster 940) nach Spalte 8 um die Spalte „Senkung der Transportverluste und -schäden bei Absatz- und Bezugstransporten in Mark“ zu ergänzen.

8.2.2. Als Abs. 4 wird aufgenommen:

(4) Festlegungen zum Muster 940:

Spalten 6 und 7 Die Einsparung an Gütertransportmenge und -leistung ist zu untergliedern in

- a) Eisenbahn
- b) Binnenschifffahrt
- c) öffentlicher Kraftverkehr
- d) Werkverkehr mit Kfz

Spalte 8

Der Ausweis der Einsparung an DK und VK erfolgt nur für die Leistungen des Werkverkehrs mit Kfz.

**Anordnung**  
**über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung**  
**des Volkswirtschaftsplanes**  
**und des Staatshaushaltsplanes 1987**  
**sowie des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990**  
**vom 14. April 1986**

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1987 sowie des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990 durch die Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 — Planungsordnung<sup>1</sup> — wird in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen der in der Anlage enthaltene terminliche Ablauf festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe organisieren in ihrem Verantwortungsbereich die Plandiskussion und Ausarbeitung der Planentwürfe. Sie sichern das ständige Zusammenwirken aller Leitungsebenen im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe einschließlich der ordnungsgemäßen Abstimmungen zwischen den Betrieben, mit den zuständigen örtlichen Räten, den Außenhandelsbetrieben, den Bankorganen sowie den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und treffen die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Die Kombinate legen für die Kombinatbetriebe und die wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke für die ihnen unterstellten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und für die Räte der Kreise auf der Grundlage des terminlichen Ablaufs die Termine für die Einreichung der Planentwürfe bzw. komplexen Pläne eigenverantwortlich fest. Die Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe haben zu gewährleisten, daß die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmung mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe bzw. komplexen Pläne an das übergeordnete Organ eingehalten werden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise legen auf der Grundlage des terminlichen Ablaufs einheitliche Termine für die Herausgabe der staatlichen Aufgaben — materiell und finanziell — sowie für die Ausarbeitung und Abstimmung der Entwürfe zum Jahresplan und Haushaltsplan der Kreise sowie der Städte und Gemeinden fest.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. April 1985 über den terminlichen Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 (GBl. I Nr. 11 S. 132; Ber. GBl. I Nr. 12 S. 156) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1986

**Der Vorsitzende**  
**der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Klopfer  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 1 vom 18. April 1985 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 11 S. 117) sowie der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986 (GBl. I Nr. 14 S. 185)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf der Ausarbeitung  
des Volkswirtschaftsplanes  
und des Staatshaushaltsplanes 1987  
sowie des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990**

Herausgabe der staatlichen Aufgaben und Einreichung der Planentwürfe	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan
--	-------------------------------------	-------------------

## 1. Herausgabe der staatlichen Aufgaben

- |  |     |         |
|--|-----|---------|
| — an die zentralen Staatsorgane sowie Abstimmung der Außenhandelsaufgaben zwischen dem Ministerium für Außenhandel und den anderen zentralen Staatsorganen                                     | 5.  | 5. 1986 |
| — an die Räte der Bezirke  | 7.  | 5. 1986 |
| — an die den Ministerien direkt unterstellten Kombinate, die wirtschaftsleitenden Organe, die Fachorgane der Räte der Bezirke, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel) | 12. | 5. 1986 |
| — an die Räte der Kreise   |     |         |
| — an die Betriebe  |     |         |
| — an die Außenhandelsbetriebe durch das Ministerium für Außenhandel (spezifische Kennziffern für den Außenhandel)  | 20. | 5. 1986 |

## 2. Übergabe der nach Kombinate differenzierten staatlichen Aufgaben zu den Materialeinsatzschlüsseln, der Normativvorgaben bzw. der Normative für den Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauch sowie der Normative der liefer- und verbraucherseitigen Vorratshaltung gemäß Planungsordnung Teil M—I Abschnitt 21 Ziffern 2.2. und 3.3. (Seiten 7 und 10)

- |   |     |         |
|---|-----|---------|
| — von den Ministerien der Verbraucherbereiche bzw. von den bilanzverantwortlichen Ministerien (für Normative der lieferseitigen Vorratshaltung) an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und an die die Normative bestätigenden Ministerien <sup>1)</sup> | 30. | 4. 1986 |
| — von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe   | 6.  | 5. 1986 |

## 3. Übergabe der Planentwürfe gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziffern 1.1.,

<sup>1)</sup> Normative bestätigende Ministerien sind für die Verbrauchsnormative die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR, das Ministerium für Materialwirtschaft und das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie; für Vorratsnormative das Ministerium für Kohle und Energie, das Ministerium für Chemische Industrie und das Ministerium für Materialwirtschaft.

Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan
-------------------------------------	-------------------

3.1. und 3.2. (Seiten 5, 20 und 22).

- |   |    |         |     |         |
|---|----|---------|-----|---------|
| — von den den Ministerien der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrswesens sowie des Post- und Fernmeldewesens direkt unterstellten Kombinate, den Wirtschaftsräten der Bezirke, Bezirksbauämtern und Fachorganen für Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke, der Deutschen Reichsbahn, den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen des Verkehrswesens gemäß Ziffern 3.1. und 3.2. Absätze 1 und 2 (Seiten 20 und 22) an die zuständigen Ministerien, die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen sowie die Staatsbank der DDR <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> | 3. | 7. 1986 | 10. | 7. 1986 |
|---|----|---------|-----|---------|

(Zu den in der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1986

über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 im Teil A Abschnitt 1 Ziff. 15.1.

Abs. 1 (S. 190) festgelegten Planungsgebieten sind von den zur Einreichung verpflichteten Ministerien die auf einem magnetischen Datenträger zusammengeführten und geprüften Daten der Kombinate, Einrichtungen und der Wirtschaftsräte der Bezirke bis zum 7. 7. 1986 für den Volkswirtschaftsplan 1987 und 14. 7. 1986 für den Fünfjahresplan 1986 bis 1990 dem Rechenzentrum der Staatlichen Plankommission zu übergeben.)

- |   |    |         |
|---|----|---------|
| — von den Räten der Bezirke sowie den zuständigen Ministerien die gemäß Ziff. 3.2. Abs. 6 (S. 22) gegenüber den Fachorganen der Räte der Bezirke und den verantwortlichen Ministerien bzw. zwischen den zentralen Staatsorganen festzulegenden Kennziffern an die zuständigen Ministerien | 8. | 7. 1986 |
| — von den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke  |    |         |

<sup>2)</sup> an die Staatsbank der DDR auf Vordruck 0506 die „Ökonomischen Grunddaten“ und die komplexe Planinformation nach Verantwortungsbereichen zum Fünfjahresplan 1986 bis 1990

<sup>3)</sup> gemäß der den zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke gesondert übergebenen Übersichten über die Einreichung der Planentwürfe





	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan		Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan											
<p>schaft der DDR 1986 bis 1990 im Teil A Abschnitt I Ziff. 15.I. Abs. 1 (S. 190) festgelegten Planungsbereichen sind von den zur Einreichung verpflichteten Ministerien die auf einem magnetischen Datenträger zusammengeführten und geprüften Daten der Kombinate, Einrichtungen und der Wirtschaftsräte der Bezirke bis zum 15. 10. 1986 für den Volkswirtschaftsplan 1987 dem Rechenzentrum der Staatlichen Plankommission zu übergeben.)</p> <p>— von den Fachorganen der Räte der Bezirke<sup>6)</sup> an die zuständigen Ministerien</p> <p>— von den Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen<sup>6)</sup></p> <p>— von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den komplexen Plänen an das Ministerium der Finanzen</p> <p>— von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission, das Ministerium der Finanzen und andere zentrale Staatsorgane<sup>6)</sup> (einschließlich der Angaben über die Einsparungen an Material und Energieträgern aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts)</p> <p>7. Übergabe der Aufgliederung der Haushaltsbeziehungen der den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und volkseigenen Betriebe der Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Räte und Einrichtungen entsprechend der Gliederung der staatlichen Planaufgaben gemäß Planungsordnung Teil A Abschnitt 1 Ziff. 13.II. (S. 60) nach Bezirken</p> <p>— von den zuständigen zentralen Staatsorganen an das Ministerium der Finanzen</p> <p>8. Übergabe der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Information gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 19 Ziff. 9 (S. 19)</p>	26. 9. 1986		<p>— von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen an die Ministerien</p> <p>— von den Ministerien an das Zentralinstitut für Information und Dokumentation</p> <p><b>Territoriale Abstimmungen</b></p> <p>9. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.2 (S. 7)</p> <p>— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung) an den zuständigen Rat des Bezirkes</p> <p>— von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile an den zuständigen Rat des Bezirkes</p> <p>10. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.4. (Seiten 8 und 9) einschließlich der Reproduktionsrechnungen des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (nur Jahresplan)</p> <p>— von den zentralgeleiteten Betrieben, einschließlich Kombinatbetrieben und Einrichtungen sowie</p> <p>— von den territorial getrennten Betriebsteilen an die Räte der Bezirke an die Räte der Kreise</p> <p>sowie gemäß Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt B Ziff. 4.1.2. Abs. 7 (S. 19) und Teil N Abschnitt 23 Unterabschnitt B Ziff. 4 (S. 15)</p> <p>— von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen an die Räte der Kreise</p> <p>11. Anmeldung bzw. Präzisierung des Baubedarfs bei den bilanzierenden Organen sowie Informationen über Baubilanzentscheidungen an Investitionsauftraggeber auf der Grundlage der Entscheidungen zu den Investitionsberatungen</p> <p>12. Transportbedarfsmeldungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 3.4. (S. 7) (Die territorial zuständigen Transportträger vereinbaren mit den Betrieben und Einrichtungen eine zeitliche Staffelung der Termine — maximal 14 Tage vor dem nachstehenden Endtermin —)</p>	13. 10. 1986	24. 10. 1986	26. 5. 1986	26. 5. 1986	2. 6. 1986	9. 5. 1986	2. 6. 1986	13. 6. 1986	13. 6. 1986	13. 6. 1986	28. 4. 1986	2. 6. 1986	8. 8. 1986

<sup>6)</sup> Der Termin der Übergabe der Hauptkennziffern der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate durch die Ministerien wird durch die Staatliche Plankommission gesondert festgelegt.

	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan		Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan
— von den Betrieben und Einrichtungen an die territorial zuständigen Transportträger	9. 6. 1986	16. 6. 1986			
13. Durchführung territorialer Planabstimmungen gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 29 Ziff. 3.1.1. (S. 6) zwischen den örtlichen Räten und den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie über die polytechnischen Leistungen (nur Jahresplan) mit den Räten der Kreise gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 9 Unterabschnitt A Ziff. 3 Abs. 6 (S. 6)	1. 7. 1986	1. 7. 1986			
14. Erteilung der Bilanzentscheidungen über Arbeitskräfte und Schulabgänger für eine Berufsausbildung durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise	1. 7. 1986				
15. Übergabe ausgewählter Kennziffern der Leistungsentwicklung zur Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 29 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 11)					
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen je Betrieb bzw. Einrichtung an die zuständigen Räte der Bezirke, an das übergeordnete Ministerium und die Staatliche Plankommission	30. 9. 1986	30. 9. 1986			
sowie Übergabe ausgewählter Kennziffern zusammengefaßt nach Bezirken und je Betrieb für die in die Komplexberatungen einzubeziehenden Betriebe					
— von den Industrieministerien und dem Ministerium für Bauwesen an die Staatliche Plankommission	18. bis 21. 10. 1986	18. bis 21. 10. 1986			
16. Durchführung von Komplexberatungen in den Bezirken gemäß Planungsordnung Teil F Abschnitt 29 Ziff. 3.2. Abs. 1 (S. 10)	5. bis 14. 11. 1986	5. bis 14. 11. 1986			
<b>Planung der Materialökonomie sowie Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung</b>					
17. Lieferseitige Bilanzinformationen (einschließlich für metallische und nichtmetallische Sekundärrohstoffe) gemäß Festlegungen im Bilanzverzeichnis auch für die jeweiligen Positionen der Nomenklatur					
der MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes 1986—1990					
— von den Kombinat und den wirtschaftsleitenden Organen an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und die übergeordneten zentralen Staatsorgane					
— von den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe an die örtlich zuständigen Betriebe der Metallaufbereitung (metallische Sekundärrohstoffe) und die örtlich zuständigen VEB Sekundärrohstoffeffassung (nichtmetallische Sekundärrohstoffe)					
— von den Anfallstellen für Abprodukte an das zuständige bilanzierende Organ und die Räte der Bezirke	5. 6. 1986	5. 6. 1986			
18. Verbraucherseitige Bedarfsinformationen einschließlich Bedarfsbegründungen gemäß Festlegungen im Bilanzverzeichnis auch für die jeweiligen Positionen der Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes 1986—1990					
— von den Hauptbedarfsträgern an die Fondsträger	26. 5. 1986	2. 6. 1986			
— von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel —?) und Konsumgütergroßhandel) an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe und an die übergeordneten zentralen Staatsorgane sowie im Umfang der zentralen Nomenklaturen der Verbrauchs- und Vorratsnormative und der Materialeinsatzschlüssel an die die Verbrauchs- bzw. Vorratsnormative bestätigenden Ministerien	5. 6. 1986	9. 6. 1986			
— von den Versorgungsbe- reichen an die bilanzverantwortlichen Ministerien und zur Information an die Staatliche Plankommission im Umfang der gemäß Bilanzverzeichnis verbraucherseitig zu planenden S- und M-Positionen bzw. der verbraucherseitig zu planenden Positionen der Nomenklatur der MAK-Bilanzen des Fünfjahrplanes 1986 bis 1990	3. 7. 1986	3. 7. 1986			
19. Abstimmung der bilanzieren-					

1 für die ausgewählten Positionen gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis einschließlich Aufgliederung nach Versorgungsbereichen.

	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan		Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan
den bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten bzw. Bedarfsträger sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und Abprodukte und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel-, Konsumgütergroß- und Außenhandel) bzw. Versorgungsbereiche (Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern und anderen Beteiligten eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins)					
— Abstimmung zu den MAK-Bilanzen zum Planentwurf des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Fünfjahrplanes auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben	19. 6. 1986	19. 6. 1986			
— weitere Abstimmungen zu den MAK-Bilanzen unter Einbeziehung der Außenhandelsbetriebe zur Sicherung der abgestimmten und protokollierten Exporte und Fertigstellung der komplexen Pläne auf der Grundlage der getroffenen zentralen Entscheidungen	6. 10. 1986				
20. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativnomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinats bzw. Ministeriums als Anlage zu den Normativen des Materialverbrauchs gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 1189 des Gesetzblattes)					
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat- wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern an die übergeordneten Ministerien und die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien	5. 6. 1986				
— von den Ministerien an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien	26. 6. 1986				
21. Übergabe von mit den Ver-					
braucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den verbesserten Vorratsnormativen					
— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien	3. 10. 1986				
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission	16. 10. 1986				
22. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe					
— von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen an die Fondsträger	26. 6. 1986	26. 6. 1986			
23. Durchführung von Bilanzberatungen					
— der bilanzverantwortlichen Ministerien zu den Staatsplan- und festgelegten Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung der Staatlichen Plankommission und des Ministeriums für Außenhandel auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Kombinate	bis 24. 7. 1986	bis 24. 7. 1986			
— durch die Staatliche Plankommission zu den Staatsplan- und festgelegten Ministerpositionen mit den Ministerien unter Beteiligung des Ministeriums für Außenhandel auf der Grundlage der eingereichten Planentwürfe der Ministerien	bis 29. 8. 1986	bis 29. 8. 1986			
— des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für die Positionen der zentralen Nomenklatur der Sekundärrohstoffe und Abprodukte gemäß Anhang 2 des Bilanzverzeichnisses (außer Staatsplan- und festgelegte Ministerpositionen)	bis 29. 9. 1986				
24. Verteidigung der Energiepläne der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie der Räte der Bezirke gemäß Planungsordnung Teil M-1 Abschnitt 22 Ziff. 8.5. Abs. 7 (S. 71) vor der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR, dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Kohle und Energie, dem Ministerium für Chemische					

	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan		Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan
Industrie und der Staatlichen Plankommission	29. 8. 1986		bei den Lieferbetrieben	26. 5. 1986	2. 6. 1986 <sup>*)</sup>
25. Übergabe der bestätigten Verbrauchsnormative			c) Bilanzierungsvorschlag		
— von den die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien			— von den Lieferbetrieben an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe	5. 6. 1986	9. 6. 1986 <sup>*)</sup>
an die Staatliche Plankommission, die Ministerien der Verbraucherbereiche und die bilanzverantwortlichen Ministerien	22. 7. 1986		d) Abstimmung des Bedarfs der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen als übergeordnete Organe der Produzenten bzw. Bedarfsträger	19. 6. 1986	19. 6. 1986 <sup>*)</sup>
26. Übergabe der nach Kombinat differenzierten Verbrauchsnormative:			e) Übergabe der Bilanzierungsvorschläge von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission	3. 7. 1986	10. 7. 1986 <sup>*)</sup>
— von den Ministerien der Verbraucherbereiche an die bilanzverantwortlichen Ministerien, die Staatliche Plankommission und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien	4. 8. 1986		28. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaus		
— von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die unterstellten bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe	11. 8. 1986		— von den Produzenten und Bedarfsträgern an das bilanzierende Organ	26. 5. 1986	2. 6. 1986
27. Information zur Planung und Bilanzierung ausgewählter Ausrüstungen und Anlagen sowie Zuliefererzeugnisse für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang über 5 Mio M sowie Anlagenexportvorhaben gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziffern 2.4., 3.2., 4.2. Abs. 10, 4.3. (Seiten 37, 39, 44 und 49)			sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung		
a) verbraucherseitige Bedarfsinformationen			— vom bilanzierenden Organ an die zentralen Staatsorgane und örtlichen Räte sowie gesellschaftlichen Einrichtungen	26. 6. 1986	26. 6. 1986
— von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer sowie den Kombinat- und Anlagenbau an die zentralen Staatsorgane und die Staatliche Plankommission sowie	5. 6. 1986	5. 6. 1986 <sup>*)</sup>	<b>Abstimmung der Außenhandelsaufgaben</b>		
— von den Fondsträgern an die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe	5. 6. 1986	5. 6. 1986 <sup>*)</sup>	29. — Abstimmungen der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe für Export und der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben (Soweit die Außenhandelsbetriebe den Kombinat- und Anlagenbau angehören, legen diese den Termin der Abstimmungen im Rahmen der mit dieser Anordnung festgelegten Termine selbstständig fest.)	19. 6. 1986	19. 6. 1986
b) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen			— Abstimmung der Außenhandelsaufgaben auf der Grundlage der getroffenen zentralen Entscheidungen im Ergebnis der Plan- und Bilanzberatungen zu den Planentwürfen	15. 9. 1986	
— für Investitionsvorhaben von den Fondsträgern der Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer			30. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandelstransportbedarf und die Güterumschlagsleistungen gemäß Planungsordnung Teil D Abschnitt 7 Unterabschnitt A Ziff. 5 (S. 10)	5. 7. 1986	5. 7. 1986
— für den Export von Anlagen durch die Kombinate			<b>Abstimmung mit den Bankorganen</b>		
			31. Einreichung der komplexen		

\*) ohne Investitionsvorhaben

	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan
ökonomischen Planinformation und der Vorhaben- bzw. Titellisten für Investitionen auf der Grundlage der Investitionsberatungen			Abschnitt 20 Ziff. 8 (S. 38) Übersicht (II.) Nr. 2	
— von den Betrieben und Einrichtungen an das zuständige Bankorgan	26. 8. 1986		— von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke <sup>9)</sup>	
Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen.			35. Einreichung der zusammenfassenden Übersicht über Investitionsvorhaben bis 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 6.3. (S. 36)	
32. Abstimmung der den Ministerien direkt unterstellten Kombinate und der wirtschaftsleitenden Organe mit den Bankorganen	23. 9. 1986		— an die Staatliche Plankommission <sup>9)</sup>	
Einreichung des Deckblattes und der Titellisten bzw. EDV-Drucklisten für Investitionen auf der Grundlage der Entscheidungen zu den Investitionsberatungen sowie von Übersichten über Generalreparaturen			36. Einreichung der Übersichten über Generalreparaturen gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 2.3. Muster I und Ziff. 8 Übersicht (II.) Nr. 5 (Seiten 24 und 38)	
33. Einreichung des Deckblattes für Investitionen (Vordruck 0725) gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.3. (S. 28)			— an die Staatliche Plankommission	24. 10. 1986
— von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane und Räte der Bezirke	6. 10. 1986		27. Einreichung der Vordrucke 0733 bzw. der EDV-Drucklisten für Investitionsvorhaben über 5 Mio M, die 1989 neu begonnen und in die zentrale Planung der Vorbereitung durch die Staatliche Plankommission aufgenommen werden sollen gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 3.2. und Ziff. 8 Übersicht (I.) Nr. 1 (Seiten 27 und 37)	
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission	24. 10. 1986		(Zur Ausarbeitung von Aufgabenstellungen ist zusätzlich der „Nachweis der Notwendigkeit einer Investition“ entsprechend Muster 3 einzureichen)	
34. Einreichung der Titellisten bzw. EDV-Drucklisten und zusammenfassende Übersichten			— von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke	23. 6. 1986
a) für Investitionsvorhaben einschließlich der durchzuführenden und vorzubereitenden Kompensationsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 20 Ziff. 8 (S. 38) Übersicht (II.) Nummern 1, 3, 4 und 5			— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium für Wissenschaft und Technik	16. 7. 1986
— von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane bzw. Räte der Bezirke <sup>9)</sup>				
— von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission und andere zentrale Staatsorgane sowie die zuständigen Räte der Bezirke <sup>9)</sup>				
b) für Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwertumfang bis 5 Mio M gemäß Planungsordnung Teil L				
			<b>Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen</b>	
			38. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer <sup>10)</sup>	

<sup>9)</sup> entsprechend den gesonderten Terminfestlegungen der Staatlichen Plankommission über die Durchführung der Investitionsberatungen  
<sup>10)</sup> für Bau gemäß Anordnung vom 19. Mai 1983 über die Nomenklatur der bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe für die Bilanzierung von Investitionsbauvorhaben — Bau- und Bauprojektierungsbilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 1126 des Gesetzblattes)



	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan		Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan
— für alle Vorhaben	6. 6. 1986 bis 30. 6. 1986		an das Ministerium für Gesundheitswesen	13. 10. 1986	
39. Übergabe der Bilanzinforma- tion			46. — von den zentralen Or- ganen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen		
— von den Projektierungs- einrichtungen			an das Ministerium für Hoch- und Fachschul- wesen	13. 10. 1986	
an die zuständigen bilan- zierenden Organe	9. 7. 1986		47. — von den zentralen Staats- organen mit eigenen Bau- und Projektierungskapa- zitierten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung		
40. Übergabe der Bilanzentwürfe			an das Ministerium für Bauwesen		
— von den bilanzierenden Organen			— von den zur Transport- planung verpflichteten Ministerien und Räten der Bezirke		
an die bilanzbestätigenden Organe	18. 7. 1986		Übergabe der Programme zur Senkung des Transportaufwandes		
41. Übergabe der Projektierungs- bilanzen			an das Ministerium für Verkehrswesen		
— von den bilanzbestäti- genden Organen			— von den am Konsumgüter- binnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen		
an die Ministerien	23. 7. 1986		den Teil Versorgung		
42. Übergabe der Nachweise über den Stand der Einerd- nung der Vorhaben des zen- tralen Planes der Vorberei- tung in die Projektierungs- bilanzen gemäß Planungs- ordnung Teil I, Abschnitt 20 Ziff. 3.2. (S. 27) Muster 4 auf Vordruck 9200			an das Ministerium für Handel und Versorgung		
— von den zentralen Staats- organen und Räten der Bezirke			— von den zentralen Organen, denen Einrich- tungen des Gesundheits- und Sozialwesens unter- stehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investi- tionen für die medizini- schen Einrichtungen		
an die Staatliche Plan- kommission	1. 9. 1986		an das Ministerium für Gesundheitswesen		
<b>Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen</b>			— von den zentralen Staats- organen und Räten der Bezirke		
43. Übergabe der präzisierten Anforderungen nach Fach- richtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staats- organen abgestimmten Bilanzvorschlages			Planinforma- tionen der Kinder- und Jugenderholung		
— von den den Ministerien direkt unterstellten Kom- binaten und wirtschafts- leitenden Organen			an das Amt für Jugend- fragen		
an die zentralen Staats- organe	3. 7. 1986		— von den zentralen Staats- organen die Planinforma- tionen des Umweltschutzes		
— von den zentralen Staats- organen und Räten der Bezirke			an das Ministerium für Umweltschutz und Was- serwirtschaft		
an das Ministerium für Hoch- und Fachschul- wesen bzw. das ORZ der Fachschiule Rodewisch	10. 7. 1986		— von den zentralen Staats- organen die Kennziffern der Berufsausbildung		
44. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen			an das Staatssekretariat für Berufsbildung	16. 10. 1986	
— vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen			48. — von den zentralen Staats- organen für die örtlich ge- leiteten Fachschulen		
an die Staatliche Plan- kommission	30. 7. 1986		an das Ministerium für Hoch- und Fachschul- wesen und die Staatliche Plankommission	13. 10. 1986	
<b>Übergabe von Auszügen aus den komplexen Plänen gemäß den Festlegungen in den einzelnen Abschnitten der Planungsordnung</b>			49. Über die Maßnahmen zur Substitution von Heizöl, Steinkohle und Koks, Import-		
45. — von den zentralen Organen, denen Gesund- heits- und Sozialeinrich- tungen unterstehen					

Volks-  
wirtschafts-  
plan 1987

Fünfjahr-  
plan

energeträgern und Braunkohlenbriketts einschließlich der Ergänzungen zu den Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung (Vordruck 1919) entsprechend dem im Ergebnis der Verteidigung der Leistungsangebote 1987 des Planes der Rationellen Energieanwendung getroffenen Festlegungen zur weiteren Untersetzung der Einsparungsziele und die Hauptkennziffern (Vordruck 1910) der rationellen Energieanwendung gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziff. 8.5. Abs. 7 und Ziff. 8.6. Absätze 1 und 2 (Seiten 71 und 72)

— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Bezirke an das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan und die Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung Leipzig

3. 7. 1986

— von der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung Leipzig an das Ministerium für Kohle und Energie, die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat der DDR und die zuständigen Ministerien die Gesamtübersicht für alle Bereiche, nach Kombinat gegliedert

4. 8. 1986

#### Informationen über staatliche Planaufgaben

50. Übergabe von Informationen über ausgewählte staatliche Planaufgaben der Betriebe und Einrichtungen gemäß Planungsordnung Teil P Abschnitt 29 Ziff. 3.1.2. (S. 7)

— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den wirtschaftsleitenden Organen (je Betrieb bzw. Einrichtung) an den zuständigen Rat des Bezirkes

29. 12. 1986

— von den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen für ihre territorial getrennten Betriebsteile an den zuständigen Rat des Bezirkes

9. 1. 1987

Überarbeitung und Verbesserung der Verbrauchs- und Vorratsnormative des Volkswirtschaftsplanes 1987 sowie Planung der Verbrauchs- und Vorratsnormative für 1988

Volks-  
wirtschafts-  
plan 1987

Fünfjahr-  
plan

51. Übergabe von Vorschlägen zu den Verbrauchsnormativen einschließlich des Ausweises der Kennziffer „Industrielle Warenproduktion zu IAP“ (0506) sowie je Roh- und Werkstoffposition der zentralen Normativnomenklatur für den gesamten Materialverbrauch des Kombinats bzw. Ministeriums (als Anlage nur zu den verbesserten Normativen des Materialverbrauchs für 1987) gemäß der Anordnung vom 16. August 1984 über die Anwendung der Normative des Materialverbrauchs

— von den den Ministerien direkt unterstellten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen und den Bezirksbauämtern an die übergeordneten Ministerien und die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien

17. 2. 1987

— von den Ministerien an die die Verbrauchsnormative bestätigenden Ministerien, die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien

12. 3. 1987

52. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen

— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien

7. 4. 1987

— von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die die Vorratsnormative bestätigenden Ministerien und die Staatliche Plankommission

17. 4. 1987

53. Bestätigung der Normativzielstellungen bzw. Verbrauchs- und Vorratsnormative durch die die Normative bestätigenden Ministerien

— der Normative für den Material- und Verpackungs-mittelverbrauch

31. 3. 1987

— der Normative für den Energieverbrauch (entsprechend Ziff. 56) der Vorratsnormative (ohne für Energieträger)

24. 4. 1987

— der Vorratsnormative für Energieträger

8. 5. 1987

15. 5. 1987

#### Übergabe der Leistungsangebote

54. Übergabe der Leistungsangebote zu den Maßnahmen der rationellen Energieanwendung gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziff. 8.4.1. (S. 70)

	Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan		Volks- wirtschafts- plan 1987	Fünfjahr- plan
— von den den Industrie- ministerien und dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Kom- binaten			nik, des Ministeriums für Kohle und Energie und der Staatlichen Plankommission	24. 4. 1987	
— von den dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen			57. Übergabe der Leistungsan- gebote Wissenschaft und Tech- nik gemäß Planungsordnung Teil L Abschnitt 19 Ziff. 5 (S. 15)		
— von den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und den Betrieben des Seever- kehrs, der Binnenschiff- fahrt und der zivilen Luftfahrt sowie den den Räten der Bezirke unter- stellten Kombinate und Betrieben des örtlich ge- leiteten Verkehrswesens (nur für flüssige Energie- träger einschließlich Flüs- siggas)			— von den zentralgeleiteten Kombinate an die zuständigen Ministe- rien und anderen zentralen Staatsorgane		
— von den Räten der Bezirke an die Zentralstelle für Rationelle Energieanwen- dung	27. 2. 1987		— von den den Ministerien der Industrie und des Bauwesens direkt unter- stellten Kombinate an die Staatliche Plan- kommission, das Ministe- rium für Wissenschaft und Technik, das Ministerium für Außenhandel, das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprü- fung, das Ministerium der Finanzen (nur für ausge- wählte Kombinate), das Ministerium für Umwelt- schutz und Wasserwirt- schaft (nur Aufgaben zur Verbesserung der Um- weltbedingungen) sowie die zuständige Bank		
— an die zuständigen Mini- sterien	27. 2. 1987		— von den den Räten der Bezirke direkt unterstellten Kombinate an die Fachorgane der Räte der Bezirke		
55. Übergabe ausgewählter In- vestitionsvorhaben, Rekon- struktionsmaßnahmen, Gene- ralreparaturen sowie Schwer- punktmaßnahmen der ener- getischen Rationalisierung aus den Leistungsangeboten zu den Maßnahmen der ratio- nellen Energieanwendung ge- mäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziff. 8.4.1, Abs. 4 (S. 70)			— von der Akademie der Wissenschaften der DDR und dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plan- kommission und das Mini- sterium für Wissenschaft und Technik	27. 2. 1987	
— von den Ministerien und den Räten der Bezirke an die Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwen- dung beim Ministerrat	13. 3. 1987				
56. Beratungen zu den Leistungs- angeboten zum Planteil Rationelle Energieanwen- dung und breitenwirksamer Maßnahmen des wissen- schaftlich-technischen Fort- schritts für die rationelle Energieanwendung gemäß Planungsordnung Teil M-I Abschnitt 22 Ziff. 8.4.1, Abs. 6 sowie zur Bestätigung der Normative des Energiever- brauches durch die Arbeits- gruppe Rationelle Energie- anwendung beim Ministerrat mit den Ministerien und Räten der Bezirke unter Beteiligung des Ministeriums für Wissenschaft und Tech-					
			<b>Ausarbeitung von Transport- normativen</b>		
			58. Übergabe der bestätigten Transportnormative für die Ausarbeitung des Volkswirt- schaftsplanes 1987		
			— von den Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Orga- nen an die Betriebe	30. 4. 1986	
			59. Einreichung von Vorschlägen für Transportnormative zur Ausarbeitung des Volkswirt- schaftsplanes 1988		
			— von den Betrieben an die Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe	31. 3. 1987	

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (64062) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 279 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtabstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Röllenhoff-Setzdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 28. April 1986

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
24. 4. 86	Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern .....	241
24. 4. 86	Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern .....	243
24. 4. 86	Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute .....	244
24. 4. 86	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern .....	246
24. 4. 86	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern .....	246

**Verordnung  
über die weitere Verbesserung  
der Arbeits- und Lebensbedingungen  
der Familien mit Kindern  
vom 24. April 1986**

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

**Bezahlte Freistellung  
bei der Geburt des ersten Kindes  
und bei Mehrlingsgeburten**

§ 1

Mütter, die sozialpflichtversichert sind (nachfolgend werktätige Mütter genannt), haben bereits nach der Geburt des ersten Kindes die Möglichkeit, nach Ablauf des Wochenurlaubs bezahlte Freistellung von der Arbeit bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch zu nehmen, wenn sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen.

§ 2

Bei Mehrlingsgeburten haben werktätige Mütter die Möglichkeit, nach Ablauf des Wochenurlaubs eine bezahlte Freistellung von der Arbeit

- bis zum Ende des zweiten Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Zwillingen,
- bis zum Ende des dritten Lebensjahres der Kinder bei der Geburt von Drillingen

in Anspruch zu nehmen, wenn sie diese Kinder in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen.

§ 3

Werkstätige Frauen haben die Möglichkeit, bis zu zwei Wochen ihres Anspruchs auf bezahlte Freistellung nach dem Wochenurlaub bereits unmittelbar vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs in Anspruch zu nehmen. Für diese Zeit wird Unterstützung bzw. Stipendium wie bei Freistellung nach dem Wochenurlaub gewährt. Diese Regelung gilt auch bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes.

§ 4

(1) Bei Freistellungen nach dem Wochenurlaub erhalten werktätige Mütter eine Mütterunterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

(2) Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250 M
mit 2 Kindern	mindestens 300 M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350 M.

Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, werden die Mindestbeträge entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum anteilig gewährt.

§ 5

Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung in Höhe des monatlichen Nettolehrlingsentgelts, mindestens jedoch in Höhe von monatlich

125 M	bei 1 Kind
150 M	bei 2 Kindern
175 M	bei 3 und mehr Kindern.

§ 6

Studentinnen im Direktstudium bzw. Forschungsstudium an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie planmäßige

Aspirantinnen können nach Ablauf des Wochenurlaubs die in den §§ 1 und 2 vorgesehene Freistellung vom Studium bzw. von der Aspirantur in Anspruch nehmen, wenn sie das Kind bzw. die Kinder in häuslicher Pflege selbst betreuen wollen. Sie erhalten für die Dauer dieser Freistellung ihr Stipendium in voller Höhe weitergezahlt.

**Unterstützung für verheiratete werktätige Mütter  
mit zwei Kindern  
bei Pflege erkrankter Kinder**

§ 7

(1) Verheiratete werktätige Mütter mit zwei Kindern, die zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Arbeit freigestellt werden, erhalten von der Sozialversicherung eine Unterstützung. Anspruch auf Unterstützung besteht bei Freistellung zur Pflege eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(2) Die Unterstützung wird bei jeder Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder für die Dauer bis zu 2 Tagen in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mütter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in der 1. bis 6. Krankheitswoche im Kalenderjahr Anspruch haben.

(3) Mütter gemäß Abs. 1, die länger von der Arbeit freigestellt werden, weil es zur Pflege des erkrankten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß an die im Abs. 2 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für die Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr gezahlt.

§ 8

(1) Die Unterstützung wie bei Pflege erkrankter Kinder erhalten verheiratete werktätige Mütter mit zwei Kindern auch dann, wenn sie zur Betreuung eines Kindes von der Arbeit freigestellt werden, weil für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist.

(2) Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die Dauer der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder nicht angerechnet.

**Sonstige Bestimmungen**

§ 9

Für den Anspruch werktätiger Mütter mit zwei und mehr Kindern auf Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder gelten als Kinder

- a) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die zum Haushalt gehörenden Kinder des Ehegatten sowie
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt befinden,

bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, bis zur Beendigung der Lehrausbildung bzw. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit kein Arbeitsrechtsverhältnis besteht.

§ 10

(1) Alle werktätigen Mütter, die nach dem Wochenurlaub die Mütterunterstützung nicht in Anspruch nehmen, erhalten bis zum Ende des vorgesehenen bezahlten Freistellungszeitraumes in jedem Fall eine Unterstützung, wenn sie zur Pflege eines erkrankten Kindes bis zum vollendeten

14. Lebensjahr bzw. zur Betreuung eines Kindes bei vorübergehender Quarantäne der Kindereinrichtung von der Arbeit freigestellt werden.

(2) Für die Höhe der Unterstützung gelten die Bestimmungen des § 7. Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die Dauer der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder nicht angerechnet.

§ 11

(1) Die entsprechend den Rechtsvorschriften zu gewährende bezahlte Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub und zur Pflege erkrankter Kinder können in begründeten Fällen, insbesondere aus Gründen der beruflichen Tätigkeit oder Qualifizierung der Mütter, anstelle der Mutter auch der Ehegatte oder die Großmutter in Anspruch nehmen.

(2) Die Höhe der Unterstützung für den Ehegatten oder die Großmutter richtet sich nach dem Anspruch auf Krankengeld, den sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit haben.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 12

(1) Werktätige Mütter, deren erstes Kind am 1. Mai 1986 noch nicht das erste Lebensjahr vollendet hat, können ab 1. Mai 1986 die bezahlte Freistellung nach dem Wochenurlaub bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen. Das gilt entsprechend bei Mehrlingsgeburten.

(2) In Ausnahmefällen kann durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane eine vom Abs. 1 abweichende Übergangsregelung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft getroffen werden. Dabei ist zu sichern, daß die werktätigen Mütter im gleichen Umfang bezahlte Freistellung nach dem Wochenurlaub erhalten, wie sie gemäß Abs. 1 beanspruchen können.

§ 13

**Die Bestimmungen der**

- Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373),
- Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 10),
- Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 9)

sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

§ 14

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 15

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

**Verordnung  
über die besondere Unterstützung der Familien  
mit schwerstgeschädigten Kindern**

vom 24. April 1986

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

Als schwerstgeschädigte Kinder im Sinne dieser Verordnung gelten die zum Haushalt gehörenden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, für die Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht, sowie schulbildungsunfähige förderungsfähige Kinder.

## § 2

Vollbeschäftigten Müttern, zu deren Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind gehört, wird die 40-Stunden-Arbeitswoche ohne Lohnminderung und der erhöhte Grundurlaub bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres dieses Kindes gewährt.

## § 3

Anspruch auf den erhöhten Grundurlaub und einen Hausarbeitstag haben auch Mütter, die wegen der Pflege und Betreuung ihres schwerstgeschädigten Kindes weniger als 40 Stunden, jedoch mindestens 20 Stunden wöchentlich arbeiten.

## § 4

(1) Werktätige Mütter, die wegen einer Erkrankung ihres schwerstgeschädigten Kindes zu dessen Pflege von der Arbeit freigestellt werden, erhalten bei jeder Freistellung von der Sozialversicherung eine Unterstützung.

(2) Die Unterstützung wird für die Dauer bis zu 2 Tagen in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mütter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in der 1. bis 6. Krankheitswoche im Kalenderjahr Anspruch haben.

(3) Werktätige Mütter, die länger von der Arbeit freigestellt werden, weil es zur Pflege ihres erkrankten schwerstgeschädigten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß an die im Abs. 2 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähig-

keit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

(4) Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die Dauer der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder nicht angerechnet.

(5) Die bezahlte Freistellung können anstelle der Mutter auch der Ehegatte oder die Großmutter in Anspruch nehmen. Die Höhe der Unterstützung für den Ehegatten oder die Großmutter richtet sich nach dem Anspruch auf Krankengeld, den sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit haben.

## § 5

Die für werktätige Mütter geltenden Bestimmungen der §§ 2 bis 4 finden auch für alleinstehende Väter Anwendung, wenn die geforderten Voraussetzungen vorliegen.

## § 6

(1) Steht für die Betreuung des schwerstgeschädigten Kindes vorübergehend kein Platz in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. einer Vorschuleinrichtung der Volksbildung zur Verfügung, erhalten Familienangehörige, die durch die Betreuung dieses Kindes zeitweise die Berufstätigkeit unterbrechen müssen bzw. keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, von der Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung in Höhe von 200 M.

(2) Anspruch auf Unterstützung in gleicher Höhe besteht auch für die Zeit, in der das in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens oder der Volksbildung betreute schwerstgeschädigte Kind während der Ferien oder aus anderen gerechtfertigten Gründen vorübergehend durch einen Familienangehörigen betreut wird. Voraussetzung ist, daß der Familienangehörige für die Zeit der Betreuung seine Berufstätigkeit unterbrechen muß.

## § 7

(1) Für hochgradig sehschwache, praktisch blinde und blinde Kinder wird bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres Blindengeld nach den Stufen I bis III gezahlt.

(2) Das Blindengeld der Stufen IV bis VI und das Sonderpflegegeld wird auch für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in voller Höhe gezahlt.

## § 8

Für schwerstgeschädigte Kinder wird ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente durch die Sozialversicherung eine monatliche Unterstützung in Höhe von 130 M gezahlt, wenn sie auf Grund ihrer Schädigung kein Lehr- oder Arbeitsverhältnis bzw. kein Studium aufnehmen oder nicht die erweiterte Oberschule besuchen können. Voraussetzung ist, daß die bestehende Möglichkeit einer Rehabilitation genutzt wird oder eine Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist.

## § 9

Die Bestimmungen der

- Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche (GBl. I Nr. 29 S. 335),
- Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373),
- Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 10),



- Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunschtchaffenden (Sonderdruck Nr. 942 des Gesetzblattes) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 7. Januar 1985 (GBl. I Nr. 2 S. 9),
- Verordnung vom 28. September 1978 über den Erholungsurlaub (GBl. I Nr. 33 S. 365),
- Verordnung vom 23. November 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 401),
- Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422)

sind unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Verbesserungen anzuwenden.

#### § 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### § 11

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Der § 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) und der Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381) erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Das staatliche Kindergeld wird bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. der Klasse 10 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule für physisch oder psychisch geschädigte Kinder gewährt, für schwerstgeschädigte Kinder längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.“

(3) Der § 1 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vom 29. Juli 1976 zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger (GBl. I Nr. 33 S. 411) erhält folgende Fassung:

- „b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- für die Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht oder
  - die schuubildungsunfähig förderungsfähig sind;“.

Berlin, den 24. April 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

## Verordnung über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute vom 24. April 1986

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern sowie zur Förderung junger Ehen und in Zusammenfassung der geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

##### Grundsätze

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeiter und Angestellte, Angehörige der bewaffneten Organe, Studenten, Genossenschaftsbauern sowie für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften, die eine Erstehe geschlossen haben, wenn beide Ehepartner zu diesem Zeitpunkt das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (nachfolgend junge Eheleute genannt). Sie ist auch dann anzuwenden, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Eheschließung nur ein Ehepartner zum vorstehenden Personenkreis gehörte,
- b) von einem oder beiden Ehepartnern eine Zweitehe geschlossen und von keinem der Ehepartner ein Kredit für junge Eheleute in der Erstehe aufgenommen wurde

und beide Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Junge Eheleute erhalten zweckgebundene Kredite für

- die Entrichtung des Genossenschaftsanteils nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft,
- den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz,
- die Beschaffung der Ausstattung der Wohnung.

(3) Junge Eheleute, die bereit sind, in eigener Initiative den Ausbau bzw. die Modernisierung einer zugewiesenen oder von den Eltern übernommenen Wohnung in kommunalen, betrieblichen oder genossenschaftlichen Wohngebäuden durchzuführen, werden dadurch unterstützt, daß die Rechts-träger bzw. genossenschaftlichen Eigentümer solcher Wohnungen dafür einen zweckgebundenen Kredit durch das zuständige Kreditinstitut erhalten.

#### § 2

##### Kredit für die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen

(1) Junge Eheleute können bei Nachweis ihres Eintritts in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Sparkasse einen Kredit in Höhe des Genossenschaftsanteils erhalten.

(2) Bis zur Höhe von 7 000 M wird dieser Kredit zinslos gewährt. Der Kredit ist innerhalb von 11 Jahren in monatlichen Raten zu tilgen. Der Tilgungsbeginn ist vertraglich zu vereinbaren. Mit der Tilgung des Kredites ist spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme zu beginnen.

#### § 3

##### Kredite für den Neubau oder die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz

(1) Junge Eheleute, die ein Eigenheim bauen oder als Hauptwohnsitz erweitern wollen, erhalten zu den in der

Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) festgelegten Vergünstigungen einen zusätzlichen zinslosen Kreditanteil in Höhe von 7 000 M. Der Tilgungsbeginn ist vertraglich zu vereinbaren. Mit der Tilgung des Kredites ist spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme zu beginnen. Im übrigen richtet sich die Tilgung dieses Anteils nach den Bedingungen der vorgenannten Verordnung.

(2) Der Kredit in Höhe von 7 000 M gemäß Abs. 1 bleibt zinslos, wenn das Eigentum an dem Eigenheim sowie die dafür gewährten Kredite auf andere Eheleute übergehen, die zu dem im § 1 genannten Personenkreis gehören.

## § 4

**Kredite für die Finanzierung von Wohnungsausstattungen**

(1) Junge Eheleute können unabhängig von einem Kredit für die Wohnraumbeschaffung gemäß den §§ 2 und 3 einen Kredit in Höhe bis zu 7 000 M bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Sparkasse für die Beschaffung von Möbeln, hauswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Gegenständen, Rundfunk- bzw. Fernsehgeräten, von Haushaltswäsche usw. aufnehmen.

(2) Dieser Kredit wird zinslos gewährt. Er ist innerhalb von 11 Jahren, beginnend nach der Kreditaufnahme, in monatlichen Raten zu tilgen.

(3) Über die Kreditsumme stellt die Sparkasse einen Kreditkaufbrief aus. Die Kreditkaufbriefabschnitte sind mit dem Stempel „Sonderkredit“ zu versehen. Die Kreditkaufbriefabschnitte berechtigen zum Einkauf in den Handelseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) An den gekauften Gegenständen erwirbt die Sparkasse ein Pfandrecht gemäß § 448 ZGB. Das Pfandrecht gilt durch Abschluß des Kreditvertrages als schriftlich vereinbart. Das Pfandrecht erlischt mit der vollständigen Rückzahlung des Kredites. Die Sparkasse hat außerdem in Höhe des beantragten Kredites eine Kreditversicherung abzuschließen. Die einmalige Versicherungsgebühr in Höhe von 0,2 % des Kreditbetrages ist vom Kreditnehmer zu tragen.

## § 5

**Gewährung eines Krediterlasses**

(1) Von den zurückzuzahlenden zinslosen Krediten gemäß den §§ 2 bis 4 werden insgesamt erlassen:

bei der Geburt des 1. Kindes	1 000 M
bei der Geburt des 2. Kindes weitere	1 500 M
bei der Geburt des 3. Kindes weitere	2 500 M

Anspruch auf Krediterlaß hat das Ehepaar, das den Kredit gemeinsam aufgenommen hat. Der Krediterlaß wird auch für vor der Ehe geborene Kinder, für die einer der beiden Ehepartner erziehungsberechtigt ist, sowie für an Kindes Statt angenommene Kinder gewährt. Er wird am Tage der Kreditaufnahme bzw. der Geburt des Kindes oder der Annahme an Kindes Statt wirksam.

(2) Ist die Restsumme des Kredites bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes niedriger als die im Abs. 1 genannte Erlaßsumme, erfolgt der Erlaß in Höhe des noch bestehenden Kredites. Sofern die Restsumme des Kredites bei der Geburt eines dritten Kindes niedriger ist als die festgelegte Erlaßsumme, wird der Differenzbetrag erstattet. Diese Regelung gilt ebenso für den Krediterlaß für vor der Ehe geborene bzw. an Kindes Statt angenommene Kinder.

(3) Der Erlaß bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes erfolgt innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen, höchstens bis zum Ablauf von 11 Jahren nach Kreditaufnahme, gegen Vorlage der Geburtsurkunde bzw.

der Urkunde über die Annahme an Kindes Statt bei der Sparkasse. Bei der Geburt eines dritten Kindes wird in jedem Fall — auch nach Ablauf der in dieser Verordnung festgelegten Tilgungsfristen — Krediterlaß gewährt. Diese Regelung gilt ebenso für den Krediterlaß für an Kindes Statt angenommene Kinder.

## § 6

**Weitere Bedingungen für die Kreditgewährung**

(1) Die Antragsteller haben die Berechtigung zur Aufnahme zinsloser Kredite bei der Sparkasse nachzuweisen durch

- Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises beider Ehegatten,
- Vorlage der Heiratsurkunde.

(2) Die Aufnahme der zinslosen Kredite für die Entrichtung des Genossenschaftsanteils nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft und den Bau bzw. die Erweiterung eines Eigenheimes als Hauptwohnsitz kann innerhalb von 1 1/2 Jahren nach der Eheschließung erfolgen. Die Aufnahme der zinslosen Kredite zur Finanzierung von Wohnungsausstattungen ist bis zu 3 Jahren nach der Eheschließung möglich.

## § 7

**Unterstützung junger Eheleute beim Ausbau bzw. bei der Modernisierung vorhandenen Wohnraumes**

(1) Junge Eheleute, die bereit sind, in eigener Initiative den Ausbau bzw. die Modernisierung einer zugewiesenen oder von den Eltern übernommenen Wohnung in kommunalen, betrieblichen oder genossenschaftlichen Wohngebäuden durchzuführen, können in Abstimmung mit den Rechtsträgern dieser Wohnungen und auf deren Kosten

- Baumaterial kaufen und
- Bauleistungen in Auftrag geben.

(2) Die Rechtsträger erhalten dafür zweckgebundene Kredite durch ihr zuständiges Kreditinstitut. Die Verzinsung dieser Kredite richtet sich nach den für die Rechtsträger gültigen Bestimmungen. Die Laufzeit dieser Kredite beträgt 10 Jahre.

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 8

(1) Junge Eheleute, bei denen auf Grund der Altersgrenze bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kredites für junge Eheleute nicht vorlagen, können Kredite innerhalb der im § 6 Abs. 2 festgelegten Fristen beantragen.

(2) Jungen Eheleuten, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Kreditaufnahme entsprechend § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist und die bereits Kreditverträge über 5 000 M abgeschlossen haben, kann die Kreditsumme auf 7 000 M erhöht werden.

## § 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Präsident der Staatsbank der DDR in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 10. Mai 1972

über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute (GBl. II Nr. 27 S. 316), die Zweite Verordnung vom 21. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 297) und die Dritte Verordnung vom 24. Mai 1984 (GBl. I Nr. 16 S. 196) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Kaminsky

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die weitere Verbesserung  
der Arbeits- und Lebensbedingungen  
der Familien mit Kindern  
vom 24. April 1986**

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 24. April 1986 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 241) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Für die Dauer der bezahlten Freistellung nach dem Wochenurlaub ist die Anzahl der bei Beginn der Freistellung lebenden Kinder der Mehrlingsgeburten maßgebend.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 2

(1) Den zum Haushalt gehörenden Kindern werden Enkelkinder gleichgestellt, wenn sie im Haushalt der Großeltern leben, von diesen unterhalten werden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten oder wenn die Aufnahme in den Haushalt der Großeltern in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe erfolgte.

(2) Als Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gelten:

- a) die Übertragung des Erziehungsrechts,
- b) die Anordnung der Vormundschaft, weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde,
- c) die Anordnung einer Pflegschaft im Zusammenhang mit der Anordnung der Familienerziehung.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 3

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 der Verordnung finden in Ausnahmefällen auch dann Anwendung, wenn Mütter, insbesondere aus Gründen der Aus- und Weiterbildung,

bereits vor Ablauf des Wochenurlaubs ihre Berufstätigkeit fortsetzen wollen. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit durch die Mutter darf frühestens nach Ablauf von 10 Wochen nach der Entbindung erfolgen. Voraussetzung ist, daß ärztlicherseits dagegen keine Bedenken bestehen. In diesen Fällen erhalten der Ehegatte oder die Großmutter eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

§ 4

(1) Nimmt der Ehegatte oder die Großmutter anstelle der Mutter die bezahlte Freistellung in Anspruch, so ist der Stelle, die die Unterstützung auszahlt, bei

- bezahlter Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder eine Bescheinigung darüber vorzulegen, für welchen Zeitraum im Anschluß an die ersten beiden Freistellungstage noch Anspruch auf Unterstützung besteht,
- bezahlter Freistellung für die verbleibende Dauer des Wochenurlaubs oder nach dem Wochenurlaub eine Bescheinigung darüber vorzulegen, ab wann die Mutter ihre Tätigkeit wieder aufgenommen hat und wann der Freistellungsanspruch der Mutter entsprechend den Rechtsvorschriften endet.

(2) Die Bescheinigungen gemäß Abs. 1 sind von der Stelle auszustellen, die bei bezahlter Freistellung der Mutter für die Zahlung zuständig ist. Die Bescheinigung ist dieser nach Beendigung der Freistellung mit einem Vermerk über die Dauer der Zahlung der Unterstützung zurückzugeben.

§ 5

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1986

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung  
über die besondere Unterstützung  
der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern  
vom 24. April 1986**

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Kinder gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Kinder des Ehegatten sowie

Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt befinden.

(2) Den zum Haushalt gehörenden Kindern werden Enkelkinder gleichgestellt, wenn sie im Haushalt der Großeltern leben, von diesen unterhalten werden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten oder wenn die Aufnahme in den Haushalt der Großeltern in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe erfolgte.

(3) Als Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe gelten:

- a) die Übertragung des Erziehungsrechts,
- b) die Anordnung der Vormundschaft, weil die Eltern verstorben sind oder ihnen das Erziehungsrecht entzogen wurde,
- c) die Anordnung einer Pflegschaft im Zusammenhang mit der Anordnung der Familienerziehung.

(4) Zum Haushalt gehören auch schwerstgeschädigte Kinder, die zeitweilig in Wochen- oder Dauereinrichtungen bzw. Internaten betreut werden.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 2

Als Erkrankung gelten akute Krankheiten, die nicht im Zusammenhang mit dem Grundleiden stehen, sowie vorübergehende erhebliche Verschlechterungen des Grundleidens.

Zu § 6 der Verordnung:

#### § 3

(1) Als Familienangehörige gelten:

- a) die Eltern und andere zum Haushalt gehörende Personen,
- b) die Geschwister des Kindes, seine Großeltern und die Geschwister der Eltern.

(2) Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung nicht für den vollen Kalendermonat vor, wird die Unterstützung anteilig in Höhe von 50 M für jede volle bzw. angebrochene Woche gezahlt.

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 4

(1) Die Unterstützung ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen und wird von dieser gezahlt.

(2) Bei der Antragstellung ist eine Bescheinigung des für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen bzw. Abteilung Volksbildung, vorzulegen, daß vorübergehend kein Platz in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens bzw. in einer Vorschuleinrichtung der Volksbildung zur Verfügung steht. Die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist nachzuweisen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterstützung weg, ist die für die Auszahlung zuständige Dienststelle der Sozialversicherung unverzüglich durch den Anspruchsberechtigten darüber zu informieren.

Zu § 6 Abs. 2 der Verordnung:

#### § 5

(1) Die Unterstützung wird durch die jeweilige Einrichtung des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens bzw. der Volksbildung, bei nichtstaatlichen Einrichtungen durch den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — gezahlt. Die vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit ist vom Familienangehörigen durch eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Genossenschaft nachzuweisen.

(2) Die Auszahlung erfolgt zu den für die Gewährung von Pflegegeld vorgesehenen Terminen.

Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

#### § 6

Die Gewährung des Blindengeldes ist

- a) für Empfänger einer Waisenrente oder an deren Stelle gezahlten Versorgung sowie für Kinder, für die der Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung Kinderzuschlag erhält, bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung,
- b) für alle anderen Kinder bei dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen —

zu beantragen.

Zu § 8 der Verordnung:

#### § 7

(1) Die Unterstützung ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die Auszahlungskarte für das staatliche Kindergeld vorzulegen. Sie verbleibt bei der Sozialversicherung.

(2) Die Zahlung der Unterstützung erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung an den die Auszahlungskarte vorlegenden Unterhaltsverpflichteten, Vormund oder Pfleger.

#### § 8

#### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1986

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

*Neuerscheinung!***Rezepturenkatalog Nr. 2 für die Schüler- und Kinderspeisung**

Broschur, 288 Seiten, 4,80 M

EDV-Schlüsselnummer 020161

Mit der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung vom 1. Februar 1985 (GBl. I Nr. 5 S. 68) wurden die ernährungsphysiologischen Richtwerte und die Lebensmittelnormen den neuesten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen angepaßt.

Zur praktischen Realisierung wird vom Ministerium für Gesundheitswesen gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung in Ergänzung zum bereits erschienenen und noch gültigen Rezepturenkatalog (zu beziehen unter der EDV-Schl. Nr. 020153 zum Preis von 5,80 M) ein Rezepturenkatalog Nr. 2 für die Schüler- und Kinderspeisung herausgegeben.

Dieser Rezepturenkatalog enthält neben allgemeinen Hinweisen und Erläuterungen zu den Mahlzeiten-vorschlägen insbesondere Empfehlungen für die Speisenplanstruktur sowie erprobte Mahlzeiten-vorschläge und Speisenrezepturen. Gleichzeitig werden Möglichkeiten der Verarbeitung und Kombination von Lebensmitteln und Speisenkomponenten aufgeführt, die der Praxis entsprechen und bei der Speisenplangestaltung vielfältige Variationen zulassen. Die Anwendung gewährleistet eine weitere Erhöhung der Qualität der Schüler- und Kinderspeisung.

Der Rezepturenkatalog Nr. 2 für die Schüler- und Kinderspeisung ist wichtige Arbeitsgrundlage für alle Verantwortlichen auf dem Gebiet der Schüler- und Kinderspeisung, Bestandteil der Betriebsdokumentation in allen Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und öffentlichen Gastronomie, die für Schüler und Kinder Speisen produzieren sowie für alle Organe und Institutionen, die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle auf diesem Gebiet tragen.

Formlose Bestellungen können auch an den Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696, gerichtet werden.

Darüber hinaus besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)

in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente

1086 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

**Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlags-(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Groenewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1086 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 2. Mai 1986

Teil I Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 86	Verordnung über die Lenkung des Gewerberaumes .....	249
3. 4. 86	Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (3. Grenzverordnung) .....	253
5. 3. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — .....	255
19. 3. 86	Anordnung über den Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden .....	258
7. 3. 86	Anordnung Nr. 2 über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung — .....	261
15. 4. 86	Anordnung Nr. 2 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung — .....	262
8. 4. 86	Anordnung über die spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse der Fleischindustrie .....	263
11. 4. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	263

## Verordnung über die Lenkung des Gewerberaumes vom 6. Februar 1986

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die staatliche Lenkung des Gewerberaumes (nachfolgend Gewerberaumlenkung genannt). Die Gewerberaumlenkung umfaßt die Erfassung, Verteilung sowie die Kontrolle der Nutzung und Auslastung von Gewerberaum. Die Verordnung beinhaltet darüber hinaus Festlegungen über die Modernisierung, den Um- und Ausbau, die Instandhaltung und Instandsetzung von Gewerberaum.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
- Genossenschaften,
- private Handwerker und Gewerbetreibende,
- Bürger.

(3) Gewerberaum im Sinne dieser Verordnung sind Räume in Gebäuden oder Baulichkeiten, überdachte Flächen und abgegrenzte Freiflächen, die für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zur Erbringung von Produktions-, Dienst-, Reparatur-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen, für Verwaltungszwecke oder zur Lagerhaltung genutzt werden oder dafür geeignet sind und als Gewerberaum von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gemäß § 3 Abs. 4 erfaßt sind.

(4) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Produktions-, Arbeits- und Lagerräume sowie Flächen, die sich in Rechtsträgerschaft zentraler Staatsorgane, von Räten der Bezirke sowie zentral- und bezirksgeleiteter Kombinate und Betriebe befinden, ausgenommen die der bezirksgeleiteten Dienstleistungskombinate,

2. Räume und Flächen, die von der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR und anderen Schutz- und Sicherheitsorganen einschließlich der Zivilverteidigung und der Staatlichen Verwaltung der Staatsreserve genutzt werden,
3. Räume und Flächen, die sich im Eigentum von Parteien, Massenorganisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften befinden,
4. Räume und Flächen, die der Erholung, Freizeitgestaltung oder ähnlichen persönlichen Bedürfnissen von Bürgern dienen.

(5) Über die Lenkung des Gewerberaumes, der durch ausländische Vertretungen genutzt wird, sind gesonderte Vereinbarungen zwischen den Räten der Bezirke und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten abzuschließen.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften sowie der Pläne die Erfassung, Verteilung, Nutzung und Auslastung des Gewerberaumes. Die Erweiterung von Gewerberaum durch Neubau ist grundsätzlich nur zu gestatten, wenn der im Territorium vorhandene Gewerberaum ausgelastet ist.

(2) Die Lenkung des Gewerberaumes hat unter Berücksichtigung der in den Plänen festgelegten volkswirtschaftlichen Zielstellungen zu erfolgen.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Rechtsträger, Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Nutzer von Gewerberaum ihre Pflichten zur Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und zum Um- und Ausbau wahrnehmen.

(4) Die Nutzung von Wohnraum für gewerbliche Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.



**Verantwortung und Aufgaben der örtlichen Räte****§ 3**

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern eine planmäßige Lenkung des Gewerberaumes in ihrem Territorium. Sie schaffen dazu eine objektkonkrete Übersicht über den Bestand an Gewerberaum und nehmen Einfluß auf eine exakte Nachweisführung aller Räume und Flächen durch die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben bei der Vergabe von Gewerberaum vorrangig von den im Territorium zu lösenden Produktions-, Versorgungs-, Dienstleistungs- und Betreuungsaufgaben für die Bevölkerung auszugehen.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der territorialen Rationalisierung zur besseren Auslastung der Grundfonds den Tausch von Gewerberaum zu organisieren.

(4) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben:

1. Räume und Flächen, die für eine gewerbliche Tätigkeit genutzt oder neu in Betrieb genommen werden,
  2. nicht oder nicht ständig genutzte Räume und Flächen, die für eine gewerbliche Tätigkeit geeignet sind,
- als Gewerberaum zu erfassen. Über die Erfassung ist dem Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Gleichzeitig ist dem Nutzer der Räume und Flächen gemäß Ziff. 1 die staatliche Zuweisung von Gewerberaum zu erteilen.

(5) Die Erfassung von Gewerberaum sozialistischer Genossenschaften hat nach Abstimmung mit den Vorständen der Genossenschaften zu erfolgen.

(6) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben erfaßten Gewerberaum, der in ihrem Verantwortungsbereich nicht oder nicht vollständig genutzt werden kann, an den Rat des Kreises zu melden.

**§ 4**

(1) Die Räte der Kreise sind für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf dem Gebiet der Gewerberaumlenkung verantwortlich. Die Anleitung und Kontrolle erstreckt sich insbesondere auf

- die Verteilung von Gewerberaum nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen,
- die Erschließung von Reserven zur Gewinnung von Gewerberaum,
- die Instandhaltung und Instandsetzung,
- die Modernisierung sowie den Um- und Ausbau.

(2) Die Räte der Kreise treffen in Abstimmung mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden Entscheidungen über die Verwendung oder volle Auslastung von Gewerberaum, der in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden nicht oder nicht vollständig genutzt werden kann.

**§ 5****Verteilung von Gewerberaum**

(1) Ein Antrag auf Zuweisung von Gewerberaum kann gestellt werden von

- Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften,
- privaten Handwerkern, Gewerbetreibenden und anderen Bürgern, wenn sie im Besitz einer Gewerbe genehmigung oder einer anderen staatlichen Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit sind.

(2) Private Handwerker oder Gewerbetreibende können den Antrag auf Zuweisung von Gewerberaum gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewerbe genehmigung stellen.

(3) Die Anträge auf Zuweisung von Gewerberaum sind beim zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde schriftlich zu stellen und zu begründen.

(4) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben über Gewerbeanträge innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden und dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, den zuständigen Rat zu informieren, wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Zuweisung Veränderungen zum gestellten Antrag eingetreten sind.

**Nutzung von Gewerberaum****§ 6**

(1) Die Zuweisung von Gewerberaum erfolgt durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden. Die Zuweisung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Nutzer,
- genaue Ortsbezeichnung und Lage des Gewerberaumes,
- Anzahl und Größe der Räume einschließlich dazugehöriger Freiflächen,
- Zweckbestimmung des Gewerberaumes,
- Überlasser oder Vermieter.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, zugewiesenen Gewerberaum rationell und effektiv zu bewirtschaften und auszulasten.

(3) Die Nutzer sind berechtigt, Gewerberaum zu tauschen, wenn dadurch eine bessere Auslastung oder eine Rationalisierung der Produktions-, Dienst-, Betreuungs- und Versorgungsleistungen, der Verwaltung oder der Lagerhaltung erreicht wird. Der Tausch von Gewerberaum bedarf der Genehmigung durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(4) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, durch Beschluß Zuweisungen von Gewerberaum zu entziehen, wenn

- der Gewerberaum nicht vollständig ausgelastet oder zweckentfremdet genutzt wird,
- dem Nutzer die Gewerbe genehmigung oder eine andere staatliche Genehmigung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit entzogen wurde,
- der Nutzer über anderen geeigneten Gewerberaum verfügt,
- die Zuweisung aufgrund einer Täuschung erlangt worden ist.

**§ 7**

(1) Gewerberaum darf nicht ohne Zuweisung oder für andere als zu Gewerbe zwecken genutzt werden. Rechtsträger, Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte von Gewerberaum dürfen ohne Zuweisung keine Nutzungs- bzw. Mietverträge abschließen oder Gewerberaum nicht anderen überlassen.

(2) Ein Vertrag über die Nutzung von Gewerberaum ist nichtig, wenn keine Zuweisung erfolgte.

**§ 8****Nutzungs- und Mietverträge**

(1) Rechtsträger, Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte und Nutzer von Gewerberaum sind verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter staatlicher Zuweisung einen Nutzungs- bzw. Mietvertrag entsprechend den wirtschaftsrechtlichen oder zivilrechtlichen Bestimmungen abzuschließen.

(2) Sind die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten oder die Nutzer von Gewerberaum zum

Abschluß eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages, der auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches abzuschließen ist, nicht bereit, oder einigen sie sich nicht über seinen Inhalt, werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten auf Antrag durch den zuständigen Rat verbindlich festgelegt. Sind Nutzungsverträge nach dem Vertragsgesetz abzuschließen, entscheidet in diesen Fällen darüber das Staatliche Vertragsgericht.

(3) Bei Entzug der Zuweisung sind die Partner von Nutzungs- bzw. Mietverträgen über Gewerberaum verpflichtet, das Nutzungs- bzw. Mietverhältnis zu beenden.

## § 9

**Baumaßnahmen**

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer sowie sonstigen Verfügungsberechtigten von Gebäuden, baulichen Anlagen und Freiflächen mit Gewerberaum sind zur Sicherung einer planmäßigen Gewerberaumversorgung verpflichtet, die Instandhaltung, die Instandsetzung, die Modernisierung sowie den Um- und Ausbau des Gewerberaumes im Rahmen des Planes zu gewährleisten. Die Nutzer sind in diese Maßnahmen einzubeziehen.

(2) Werden Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und des Um- und Ausbaus vom Nutzer durchgeführt, ist das zwischen dem Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten und dem Nutzer von Gewerberaum schriftlich zu vereinbaren.

(3) Die Nutzer von Gewerberaum sind verpflichtet, entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Maßnahmen zur Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung der von ihnen vorgenommenen Ausstattung des Gewerberaumes einschließlich der angeschlossenen oder angebrachten Einrichtungsgegenstände im Rahmen des Planes zu gewährleisten.

(4) Kommen Rechtsträger, Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte oder Nutzer ihren Pflichten gemäß den Absätzen 1 oder 3 nicht nach, können die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ihnen zur Durchsetzung dieser Pflichten durch Beschluß Auflagen erteilen. Bei Nichterfüllung können die entsprechenden baulichen Maßnahmen für den Verpflichteten und auf dessen Kosten in Auftrag gegeben werden (Ersatzvornahme).

## § 10

**Aufgaben der Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sowie der Nutzer von Gewerberaum**

(1) Die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, über den Gewerberaum einen vollständigen Nachweis zu führen und ihn ständig aktuell zu halten.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, dem für die Gewerberaumlenkung zuständigen örtlichen Rat freien, freiwerdenden und neu geschaffenen Gewerberaum, Veränderungen am Gewerberaum durch Maßnahmen der Modernisierung und des Um- und Ausbaus sowie die unberechtigte Nutzung des Gewerberaumes unverzüglich zu melden.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, dem für die Gewerberaumlenkung zuständigen örtlichen Rat

- auf Verlangen Auskunft über den Umfang der Nutzung des Gewerberaumes zu geben und
- Besichtigungen durch Beauftragte des Rates des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zu gestatten. Diese Pflichten haben auch die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten von Gewerberaum zu erfüllen.

(4) Die Rechtsträger, Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Gewerberaum sind verpflichtet, dem Nutzer auf der Grundlage einer Zuweisung die Nutzung des Gewerberaumes zu ermöglichen.

**Durchsetzung von Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen**

## § 11

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können unter Festsetzung einer Frist von mindestens 4 Wochen die Räumung von Gewerberaum anordnen, wenn

- dem Nutzer die Zuweisung entzogen wurde,
- dem Bürger die Gewerbebegenehmigung oder eine andere staatliche Genehmigung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit entzogen wurde,
- dem Bürger eine Gewerbebegenehmigung nicht erteilt wurde.

(2) Die Räumung von Gewerberaum, der ohne Zuweisung genutzt wird, kann unter Festsetzung einer Frist von 1 Woche angeordnet werden. Das gilt auch für nicht genehmigten oder nicht wie genehmigt durchgeführten Tausch von Gewerberaum.

(3) Zur Durchsetzung der Räumung von Gewerberaum kann Zwangsgeld angewandt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden. Zwangsgeld und die Räumung auf dem Verwaltungswege sind schriftlich anzudrohen. Die Androhung eines Zwangsgeldes muß enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Handlung, deren Durchführung erzwungen werden soll,
- b) die Frist, innerhalb der die Handlung durchgeführt werden soll,
- c) die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes.

## § 12

Wird die Räumung nicht in der Frist gemäß § 11 Abs. 3 durchgeführt, kann das Zwangsgeld festgesetzt oder die kostenpflichtige Räumung auf dem Verwaltungswege durchgeführt werden.

## § 13

(1) Zwangsgeld kann zur Durchsetzung der Entscheidungen gemäß § 11 Absätze 1 und 2 bis zur Höhe von 5 000 M festgesetzt werden. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Erfüllung der staatlichen Entscheidung festzusetzen. Das Zwangsgeld kann bei Nichterfüllung der Entscheidung wiederholt festgesetzt werden. Die wiederholte Festsetzung ist erneut schriftlich anzudrohen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Zwangsgeldes wird von der Räumung auf dem Verwaltungswege nicht berührt. Ist die Räumung innerhalb der gemäß § 11 Abs. 3 festgelegten Frist vollzogen worden, kann das festgesetzte Zwangsgeld nicht mehr gefordert werden.

(3) Das festgesetzte Zwangsgeld ist auf Ersuchen des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde nach den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane zu vollstrecken. Gehört der Zwangsgeldschuldner zum Bereich der sozialistischen Wirtschaft, ist das Zwangsgeld aufgrund eines Vollstreckungsauftrages des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde an die kontoführende Bank vom Konto des Zwangsgeldschuldners abzubuchen und auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.

(4) Die Vollstreckung von Zwangsgeld kann nach Ablauf einer Frist von 1 Jahr nicht mehr gefordert werden. Die Frist beginnt mit der Festsetzung des Zwangsgeldes.

#### § 14

(1) Die Anordnung der Räumung und die Festsetzung von Zwangsgeld erfolgt von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden durch Beschluß.

(2) Die Durchführung der Räumung auf dem Verwaltungswege erfolgt durch Beauftragte der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

#### Ordnungsstrafbestimmungen

##### § 15

(1) Wer vorsätzlich

- a) ohne Zuweisung Gewerberaum nutzt, Gewerberaum Nichtberechtigten überläßt oder anderweitig nutzt (§ 7 Abs. 1),
- b) einer Auflage gemäß § 9 Abs. 4 nicht nachkommt,
- c) freien oder freiwerdenden Gewerberaum oder Veränderungen am Gewerberaum nicht meldet (§ 10 Abs. 2),
- d) die Nutzung von Gewerberaum durch dazu Berechtigte nicht gewährt (§ 10 Abs. 4),
- e) einer Anordnung zur Räumung von Gewerberaum nicht Folge leistet (§ 11 Absätze 1 und 2),

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Bürgermeister der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

##### § 16

Ordnungsstrafmaßnahmen und Zwangsgeld können nicht nebeneinander für dieselbe Pflichtverletzung angewandt werden.

##### § 17

#### Entscheidungsbefugnis

(1) Die Entscheidung über:

- Gewerberaumanträge, Gewerberaumzuweisung und Erfassung sowie die Genehmigung des Tausches von Gewerberaum,
- die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Eigentümer, Rechtssträger oder sonstigen Verfügungsberechtigten und Nutzer von Gewerberaum gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 auf Antrag

trifft im Auftrag des jeweiligen Rates in den Städten und Stadtbezirken das für die Gewerberaumlenkung zuständige Mitglied des Rates oder der Leiter des Fachorgans und in den Gemeinden der Bürgermeister.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 und die Entscheidungen der Räte gemäß den §§ 6 Abs. 4, 9 Abs. 4 und 14 Abs. 1 haben

schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Sie sind dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzusenden.

##### § 18

#### Rechtsmittel

(1) Gegen die im § 17 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb 1 Woche nach Zugang bei dem örtlichen Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht für die Anordnung der Räumung von Gewerberaum, der ohne Zuweisung belegt wurde.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist an den übergeordneten Rat zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer 2 Wochen zu treffen:

- bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Rates durch den übergeordneten Rat,
- bei Beschwerden gegen Entscheidungen von Bürgermeistern durch den Vorsitzenden des übergeordneten Rates,
- bei Beschwerden gegen Entscheidungen von für die Gewerberaumlenkung zuständigen Ratsmitgliedern sowie des Leiters des Fachorgans durch das zuständige Ratsmitglied des übergeordneten Rates.

(4) Der Einreicher der Beschwerde hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden. Vor der endgültigen Entscheidung sind die strittigen Fragen unter Einbeziehung des Einreichers der Beschwerde und des örtlichen Rates, der die Entscheidung getroffen hat, sowie durch eigene Feststellungen zu klären.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Beschwerde rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

#### Schlußbestimmungen

##### § 19

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

##### § 20

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

**Dritte Durchführungsverordnung<sup>1</sup>  
zum Gesetz über die Staatsgrenze  
der Deutschen Demokratischen Republik  
(3. Grenzverordnung)**

vom 3. April 1986

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 4, 12 Abs. 2 und 40 des Grenzgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 197) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für

- Wasserfahrzeuge, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) zur Seefahrt zugelassen sind,
- ausländische Wasserfahrzeuge, die in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik einlaufen bzw. aus Häfen der Deutschen Demokratischen Republik auslaufen oder die friedliche Durchfahrt durch die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Territorialgewässer der DDR genannt) gemäß § 14 des Grenzgesetzes in Anspruch nehmen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

- ausländische Kriegsschiffe und andere ausländische Staatsschiffe, die zu nichtkommerziellen Zwecken genutzt werden,
- ausländische Sportboote.

§ 2

Grundsätze

(1) Wasserfahrzeuge haben beim Verkehr in den Territorialgewässern der DDR die Schifffahrtswege gemäß den §§ 5 bis 13 zu benutzen, soweit im § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Schifffahrtswege sind in Fahrtrichtung rechts von den angegebenen Mittelachsen zu befahren; sie sind keine engen Fahrwasser im Sinne der Regel 9 der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln)<sup>2</sup>.

§ 3

Ausnahmeregeln

(1) Wasserfahrzeuge, die vom Seefahrtsamt zur Seefahrt zugelassen sind, können bei Versagelungen zwischen den Häfen der Deutschen Demokratischen Republik sowie zur Ausübung anderer Tätigkeiten auf See von den Schifffahrtswegen abweichen.

(2) Abs. 1 gilt auch für ausländische Fischereifahrzeuge und Forschungsschiffe, die von den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik die Genehmigung zur Ausübung des Fischfangs oder von Forschungsaufgaben in den Territorialgewässern der DDR erhalten haben.

(3) Ausländische Wasserfahrzeuge können, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 2 Anwendung finden, bei beabsichtigten Versagelungen zwischen den Häfen Rostock und Wismar das Abweichen von den vorgeschriebenen Schifffahrtswegen beantragen. Der Antrag ist an die örtlich zuständige Verkehrsleitstelle des Seefahrtsamtes zu richten.

§ 4

Meldepflicht

(1) Wasserfahrzeuge, die Öl gemäß Regel 1 Abs. 1 Anlage I oder schädliche flüssige Substanzen gemäß Regel 1 Abs. 6 Anlage II der Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973/78,<sup>3</sup> oder Kernmaterialien transportieren, sowie kernenergiegetriebene Wasserfahrzeuge sind beim Einlaufen in die Territorialgewässer der DDR und beim Verlassen derselben bei der Zentralen Verkehrs-, Seenotrettungs- und Eisbrecherleitstelle des Seefahrtsamtes (Rostock Port) direkt im UKW-Funkverkehr auf Sprechweg 14 oder über die Küstenfunkstelle Rügen Radio an- bzw. abzumelden. Die Meldepflicht obliegt dem Kapitän des betreffenden Wasserfahrzeuges.

(2) Die Anmeldung muß folgende Angaben über das Wasserfahrzeug enthalten:

- Name und Unterscheidungssignal,
- Heimathafen und Nationalität,
- Bruttovermessung,
- Art der Antriebsanlage,
- Länge, Breite, Tiefgang,
- Art und Menge der Ladung,
- Zustand von Besatzung und Wasserfahrzeug.

(3) Die Pflicht zur Einholung einer Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zum Einlaufen von kernenergiegetriebenen Wasserfahrzeugen in die Territorialgewässer der DDR gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1983 über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren — Atomenergiegesetz — (GBl. I Nr. 34 S. 325) wird hiervon nicht berührt.

2. Abschnitt

**Schifffahrtswege für die Durchfahrt  
durch die Territorialgewässer der DDR  
zum Zwecke des Ein- oder Auslaufens  
in die bzw. aus den Häfen der DDR**

§ 5

Hafen Wismar

(1) Aus westlicher Richtung einlaufende oder in westliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schifffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°06'19" N, 11°09'07" O (nahe Position Tonne 3 Lübeck — Gedser-Weg),
- 54°07'16" N, 11°25'44" O (Position Tonne Wismar).

(2) Aus nördlicher Richtung einlaufende oder in nördliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schifffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°12'06" N, 11°23'40" O (nahe Position Tonne 5 Lübeck — Gedser-Weg),
- 54°07'16" N, 11°25'44" O (Position Tonne Wismar).

(3) Der weitere Verkehr von Wasserfahrzeugen zum bzw. vom Hafen Wismar oder zu den Reeden hat auf der festgelegten Ansteuerung zu erfolgen.

(4) Die Gesamtbreite der Schifffahrtswege gemäß den Absätzen 1 und 2 beträgt 0,8 Seemeilen.

§ 6

Hafen Rostock

(1) Der Verkehr von Wasserfahrzeugen zum bzw. vom Hafen Rostock oder zur bzw. von der Reede hat unter Benutzung

<sup>3</sup> veröffentlicht im Sonderdruck Nr. 1198 des Gesetzblattes

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsverordnung (2. Grenzverordnung) vom 20. Dezember 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 441)

<sup>2</sup> Kollisionsverhütungsregeln siehe Anlage 1 Seeverkehrsordnung (SeeVO) vom 18. Oktober 1978 (Sonderdruck Nr. 993 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 12. Januar 1984 (Sonderdruck Nr. 993/1 des Gesetzblattes)

des Verkehrstrennungsgebietes und der festgelegten Ansteuerung zu erfolgen.

(2) Zum Erreichen bzw. Verlassen des Verkehrstrennungsgebietes ist der kürzeste Weg von der bzw. zur Seegrenze der DDR zu benutzen.

### § 7

#### Hafen Stralsund — Nordansteuerung —

(1) Die Stralsund-Nordansteuerung ist von Wasserfahrzeugen auf dem Schifffahrtsweg zu erreichen bzw. zu verlassen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°45'34" N, 12°49'54" O (nahe Position Feuerschiff Moen SE),
- 54°38'17" N, 13°01'17" O (Position Tonne Gellen).

(2) Die Gesamtbreite des Schifffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 0,8 Seemeilen.

(3) Aus westlicher Richtung kommende Wasserfahrzeuge haben die Tonne Gellen der Stralsund-Nordansteuerung von der Position 54°31'12" N, 12°19'38" O (nahe Tonne E/72 des Verkehrstrennungsgebietes südlich Gedser) aus anzusteuern. Das gilt auch in umgekehrter Richtung beim Verlassen der Stralsund-Nordansteuerung. Beim Verkehr von Wasserfahrzeugen in diesem Seegebiet ist das zeitweilige Sperrgebiet nördlich Zingst zu beachten.

### § 8

#### Hafen Stralsund — Ostansteuerung —

Aus östlicher Richtung einlaufende oder in östliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben die Landtief-Ansteuerung oder die Osttief-Ansteuerung vom bzw. bis zum Schifffahrtsweg östlich Rügen gemäß § 12 zu benutzen.

### § 9

#### Hafen Saßnitz

(1) Aus nördlicher Richtung einlaufende oder in nördliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schifffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°35'10" N, 13°43'50" O (Position Tonne Stubbenkammer),
- 54°31'22" N, 13°43'23" O (Position Tonne Saßnitz),
- 54°29'54,3" N, 13°37'52,8" O (Position Tonne 2 Saßnitz-Ansteuerung).

(2) Aus südlicher Richtung einlaufende oder in südliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schifffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°19'51" N, 13°58'17" O (Position Tonne Swin N),
- 54°26'03" N, 13°47'00" O (Position Tonne Mukran),
- 54°31'22" N, 13°43'23" O (Position Tonne Saßnitz),
- 54°29'54,3" N, 13°37'52,8" O (Position Tonne 2 Saßnitz-Ansteuerung).

(3) Die Gesamtbreite der Schifffahrtswege gemäß den Absätzen 1 und 2 beträgt 0,8 Seemeilen.

### § 10

#### Hafen Mukran

(1) Aus östlicher Richtung einlaufende oder in östliche Richtung auslaufende Wasserfahrzeuge haben den Schifffahrtsweg zu benutzen, dessen Mittelachse bestimmt wird

durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°29'08" N, 14°03'58" O,
- 54°26'03" N, 13°47'00" O (Position Tonne Mukran).

(2) Der weitere Verkehr von Wasserfahrzeugen zum und vom Hafen Mukran hat auf der festgelegten Ansteuerung zu erfolgen.

(3) Die Gesamtbreite des Schifffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 0,8 Seemeilen.

### 3. Abschnitt

#### Schifffahrtsweg für die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR ohne Berührung der inneren Seegewässer

### § 11

#### Schifffahrtsweg nördlich Rügen

(1) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR nördlich Rügen hat auf dem Schifffahrtsweg zu erfolgen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°47'12" N, 12°38'12" O (nahe Position Feuerschiff Moen SE),
- 54°45'40" N, 13°33'52" O (Position Tonne Arkona),
- 54°45'00" N, 13°50'26" O.

(2) Die Gesamtbreite des Schifffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 1 Seemeile.

### § 12

#### Schifffahrtsweg östlich Rügen

(1) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR östlich Rügen hat auf dem Schifffahrtsweg zu erfolgen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°53'12" N, 13°27'06" O,
- 54°45'40" N, 13°33'52" O (Position Tonne Arkona),
- 54°19'51" N, 13°58'17" O (Position Tonne Swin N),
- 54°07'30" N, 14°13'12" O (Position Tonne N 4).

(2) Die Gesamtbreite des Schifffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 1 Seemeile.

### § 13

#### Schifffahrtsweg zum Hafen Swinoujście

(1) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR zum oder vom Hafen Swinoujście hat auf dem Schifffahrtsweg zu erfolgen, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°24'41" N, 14°08'10" O,
- 54°14'43" N, 14°11'03" O (Position Tonne N 2),
- 54°01'00" N, 14°15'11" O.

(2) Die Gesamtbreite des Schifffahrtsweges gemäß Abs. 1 beträgt 1 Seemeile.

(3) Die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR kann auch unter Benutzung der Schifffahrtswege gemäß den §§ 11 und 12 erfolgen.

(4) Für die Durchfahrt durch die Territorialgewässer der DDR kann auch der Verbindungsweg benutzt werden, dessen Mittelachse bestimmt wird durch die Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Positionen:

- 54°19'51" N, 13°58'17" O (Position Tonne Swin N),
- 54°14'43" N, 14°11'03" O (Position Tonne N 2).

(5) Die Gesamtbreite des Verbindungsweges gemäß Abs. 4 beträgt 1 Seemeile.



## 4. Abschnitt

## Schlußbestimmungen

## § 14

## Folgeb Bestimmungen

Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Änderungen der Schiffsfahrtswege gemäß den §§ 5 bis 13 durch Rechtsvorschriften festzulegen.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>

## zur Verordnung

## über die Aus- und Weiterbildung der Meister

## — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung —

vom 5. März 1986

Zur Bewertung der Leistungen in der Ausbildung von Facharbeitern zu Meistern (nachfolgend Bewertung genannt) wird auf Grund des § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBl. I Nr. 33 S. 342) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

## Ziel und Inhalt der Bewertung

- (1) Das Ziel der Bewertung besteht darin
- festzustellen, mit welchen Ergebnissen sich der Teilnehmer der Meisterausbildung (nachfolgend Teilnehmer genannt) die Bildungsinhalte der Grundlagen- und Fachbildung sowie der Spezialisierung angeeignet hat und wie er sein Wissen und Können in der gesellschaftlichen Praxis anzuwenden versteht, sowie
  - einzuschätzen, wie sich der Teilnehmer im Bildungs- und Erziehungsprozess zur sozialistischen Persönlichkeit weiterentwickelt hat.

(2) Die Bewertung ist Bestandteil der Meisterausbildung. Sie ist so durchzuführen, daß sie von Beginn der Ausbildung an die Leistungsbereitschaft des Teilnehmers und seine Persönlichkeitsentwicklung fördert.

## § 2

## Verantwortung

(1) Die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie die Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) sichern, daß die Bewertung in dem Teil der Meisterausbildung, der in ihrem Verantwortungsbereich erfolgt, entsprechend dieser Bewertungsordnung durchgeführt wird.

(2) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bewertung in der Grundlagen- und Fachbildung verantwortlich. Sie haben den Lehrkräften Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der Bewertung zu geben und bestimmen für jeden Lehrgang eine Lehrkraft als Lehrgangsleiter.

(3) Die Leiter der Produktions- bzw. Arbeitsbereiche in den Betrieben (nachfolgend Leiter der Arbeitsbereiche genannt) sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bewertung in der Spezialisierung verantwortlich. Sie geben den mit der Anleitung der Teilnehmer beauftragten Betreuern unter Einbeziehung der Einrichtungen der Berufsbildung (nachfolgend Bildungseinrichtungen genannt) Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der Bewertung.

(4) Die Lehrkräfte und Lehrgangsleiter in der Grundlagen- und Fachbildung und die Betreuer in der Spezialisierung sind dafür verantwortlich, daß die Bewertung jedes Teilnehmers gewissenhaft und im erforderlichen Umfang sowie mit hoher erzieherischer Wirksamkeit erfolgt und jeder Teilnehmer über die Bewertung seiner Leistungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt wird.

(5) Die zentralen Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise sichern in ihrem Verantwortungsbereich bzw. Territorium die Unterstützung der Betriebe und Bildungseinrichtungen bei der Anwendung dieser Bewertungsordnung und organisieren den Erfahrungsaustausch. Sie kontrollieren die Einhaltung der Bewertungsordnung.

## Bewertung in der Grundlagen- und Fachbildung

## § 3

(1) In der Grundlagen- und Fachbildung ist der Grad der Aneignung von Wissen und Können durch Zensurierung zu bewerten und die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung verbal einzuschätzen.

(2) Die Zensuren sind in das Klassenbuch einzutragen.

## § 4

(1) Zu zensurieren sind:

- mündliche und schriftliche Leistungen in den Seminaren und Übungen,
- Kurzreferate und Vorträge,
- schriftliche Ausarbeitungen zu den Aufgabenstellungen in den Programmen,
- Durchführung speziell erteilter Lernaufträge,
- eine schriftliche Arbeit in jedem Bewertungsgebiet.

(2) Aus den Einzelzensuren — ausschließlich der Zensur für die schriftliche Arbeit — ist von den Lehrkräften für jeden Teilnehmer in jedem Bewertungsgebiet für die mündlichen und die schriftlichen Leistungen jeweils eine Gesamtzensur zu bilden.

(3) Aus den Gesamtzensuren für die mündlichen und die schriftlichen Leistungen und aus der Zensur für die schriftliche Arbeit, die Gleichwertigkeit besitzen, ist von den Lehrkräften für jeden Teilnehmer unter Beachtung der Leistungsentwicklung für jedes Bewertungsgebiet eine Abschluszensur festzulegen.

(4) Die Bewertungsgebiete entsprechen den einzelnen Programmen der Grundlagen- und Fachbildung.

(5) Für die Erteilung der Zensuren sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen allgemeinen Bewertungskriterien sinngemäß anzuwenden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 8. April 1984 (Sonderdruck Nr. 788/1 des Gesetzblattes)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. Februar 1978 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 117) Anlage 1 Ziff. 2.



## § 5

(1) Nach Abschluß der Grundlagenbildung und nach Abschluß der Fachbildung sind vom Lehrgangsleiter in Abstimmung mit den Lehrkräften und dem Lehrgangsvertreter verbale Einschätzungen der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung des Teilnehmers vorzunehmen. Diese Einschätzungen sind dem Teilnehmer zu begründen.

(2) Die verbalen Einschätzungen sind auf der Grundlage einer gewissenhaften Beobachtung der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung des Teilnehmers vorzunehmen. Einzuschätzen ist vor allem, inwieweit der Teilnehmer den im Ziel der Meisterausbildung gestellten Anforderungen gerecht wird.

## § 6

(1) Weist ein Teilnehmer in einzelnen Bewertungsgebieten einen erfolgreichen, nicht länger als 5 Jahre zurückliegenden Abschluß nach, ist die von der jeweiligen Bildungseinrichtung erteilte Abschlusssur zu übernehmen. Für die Bewertungsgebiete der marxistisch-leninistischen Grundlagenbildung wird die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrgängen als Abschluß anerkannt:

- Einjahreslehrgänge bzw. zweijährige Fernstudienkurse der Bezirksparteischulen der SED bzw. zweijährige Bezirksschulen des Propagandisten,
- Einjahreslehrgänge der Zentralschulen des Bundesvorstandes des FDGB,
- 3-Monate-Lehrgänge der Bezirksgewerkschaftsschulen des FDGB,
- Einjahreslehrgänge der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“ der FDJ,
- 3-Monate-Lehrgänge der Schulen des Zentralrates der FDJ.

(2) Bei Übernahme einer Abschlusssur bleibt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in dem entsprechenden Bewertungsgebiet verbindlich, wobei eine Bewertung der Leistungen des betreffenden Teilnehmers entfällt.

## § 7

Bei einmaligem Nichterreichen des Zieles der Ausbildung in einzelnen Bewertungsgebieten der Grundlagen- oder Fachbildung können vom Direktor der Bildungseinrichtung in Übereinstimmung mit dem Teilnehmer und dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Betriebes bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft besondere Maßnahmen zum erfolgreichen Abschluß des entsprechenden Bewertungsgebietes festgelegt werden. Der Abschluß muß vor Eintritt in die Spezialisierung nachgewiesen werden. Die gesamte Ausbildungszeit darf grundsätzlich um nicht mehr als 3 Monate verlängert werden.

## Bewertung in der Spezialisierung

## § 8

(1) Die Bewertung während des Meisterpraktikums erfolgt durch eine verbale Einschätzung der erreichten Ausbildungsergebnisse des Teilnehmers. Sie ist vom Betreuer vorzunehmen, mit dem Leiter des Arbeitsbereiches abzustimmen und dem Teilnehmer zu begründen.

(2) Verbal einzuschätzen ist, inwieweit der Teilnehmer befähigt ist, sein in der Grundlagen- und Fachbildung erworbenes Wissen und Können bei der Lösung konkreter Leitungsaufgaben, einschließlich der Lösung von Aufgaben in Schriftform, in einem Meisterbereich praktisch anzuwenden und diesen entsprechend den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen selbständig zu leiten. Insbesondere ist einzuschätzen, wie es dem Teilnehmer gelingt,

- die Produktion zu organisieren und die tägliche Planerfüllung zu sichern und dabei zur ständigen Senkung des

Produktionsverbrauchs und der Kosten beizutragen sowie technologische Disziplin, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und die Kontrollfunktion als Meister wahrzunehmen,

- das Arbeitskollektiv im sozialistischen Wettbewerb zu hohen Leistungen zu führen und dabei Schöpferum, Initiativen und Arbeitsvermögen der Werk tätigen für eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Effektivität und Qualität der Produktion zu entwickeln und zu nutzen sowie die Werk tätigen vor allem für die Durchsetzung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung einschließlich der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu gewinnen und zu befähigen,
- Einfluß auf die weitere Entfaltung und Ausprägung sozialistischer Persönlichkeiten und Kollektivbeziehungen zu nehmen.

(3) Der Erwerb der erforderlichen Befähigungs- und Berechtigungs nachweise ist nach den jeweils dafür geltenden Prüfungsbestimmungen durchzuführen. Der Nachweis darüber ist Bestandteil der Bewertung in der Spezialisierung.

(4) Das Meisterpraktikum und die verbale Einschätzung sind in einem Abschlußgespräch durch den Leiter des Arbeitsbereiches und den Betreuer mit dem Teilnehmer im Beisein eines Vertreters der Abteilung Kader/Bildung des Betriebes und eines Vertreters der zuständigen Gewerkschaftsleitung oder des Vertrauensmannes bzw. in Genossenschaften eines Vertreters des betreffenden Arbeitskollektivs auszuwerten. Dabei sind dem Teilnehmer Hinweise für seine weitere Entwicklung zu geben. Einem Vertreter der Bildungseinrichtung, an der die Fachbildung durchgeführt wurde, ist die Teilnahme am Abschlußgespräch zu ermöglichen.

## § 9

(1) Teilnehmern, die bereits als Leiter eines Meisterbereiches mindestens 3 Jahre erfolgreich tätig sind und in der Grundlagen- und Fachbildung gute Leistungen zeigten, kann das Meisterpraktikum erlassen werden. In diesem Fall ist für die Bewertung vom zuständigen Leiter eine Einschätzung über diese Tätigkeit entsprechend den im § 8 Abs. 2 genannten Kriterien anzufertigen.

(2) Ausgehend von dieser Einschätzung entscheidet der Leiter des Betriebes bzw. der Vorsitzende der Genossenschaft über den Erlaß des Meisterpraktikums.

(3) Bei Erlaß des Meisterpraktikums gilt die Einschätzung als Bewertung in der Spezialisierung. Sie ist von dem im Abs. 1 genannten Leiter mit dem Teilnehmer auszuwerten und in das Leistungsnachweisbuch einzutragen.

## § 10

Wird von einem Teilnehmer das Ziel der Ausbildung in der Spezialisierung in der vorgesehenen Zeit nicht erreicht, so entscheidet der Leiter des Betriebes bzw. der Vorsitzende der Genossenschaft über eine Verlängerung der Ausbildung in der Spezialisierung, wenn dadurch die Gewähr für den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung gegeben ist.

## § 11

## Abschluß der Ausbildung

(1) Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn die Leistungen des Teilnehmers in der Grundlagen- und Fachbildung mit mindestens genügenden Ergebnissen bewertet sind und die Spezialisierung erfolgreich beendet ist.

(2) Bei Unterbrechung der Ausbildung aus wichtigen gesellschaftlichen oder persönlichen Gründen, wie Dienstantritt bei den bewaffneten Organen, Schwangerschaft, längere Krankheit u. a., ist von dem für den Teilnehmer zuständigen

Leiter des Betriebes bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft nach Abstimmung mit dem Direktor der Bildungseinrichtung und dem Teilnehmer zu entscheiden, in welcher Weise die Ausbildung zum Abschluß zu führen ist.

## § 12

**Zuerkennung der Meisterqualifikation**

(1) Facharbeiterinnen über 45 Jahre und Facharbeitern über 50 Jahre, die mindestens 10 Jahre als Leiter eines Meisterbetriebes tätig sind und regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen teilgenommen haben, kann die Meisterqualifikation zuerkannt werden. Voraussetzung ist, daß sie sich um die Entwicklung des Betriebes, bei der Erfüllung des Betriebsplanes und in der Neuererbewegung nachweisbar hohe Verdienste erworben haben und ihr Facharbeiterberuf der Meisterfachrichtung entspricht, in der die Zuerkennung vorgesehen ist. Die Zuerkennung ist vom Leiter des Betriebes bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft zu beantragen. Der Antrag ist in den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen von der zuständigen Gewerkschaftsleitung und in den Genossenschaften vom Vorstand zu bestätigen.

(2) Über die Anträge auf Zuerkennung der Meisterqualifikation entscheidet der Leiter des Kombinates bzw. des dem Betrieb übergeordneten Organs. Die Zuerkennung kann nur vorgenommen werden, wenn die in der Ausbildung geforderten Befähigungs- und Berechtigungsnachweise, die mit der Verantwortung über die Gesundheit und das Leben anderer und entsprechenden Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang stehen, nachgewiesen werden können. Zuerkennungen erfolgen in Übereinstimmung mit der ausgeübten Tätigkeit in den in der Systematik der Fachrichtungen der Meister geführten Fachrichtungen.

(3) Für die Zuerkennung der Meisterqualifikation in Fachrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Regelungen.

## § 13

**Leistungsnachweisbuch**

(1) Für jeden Teilnehmer ist ein Leistungsnachweisbuch einzurichten. Das Leistungsnachweisbuch ist ein staatliches Dokument.

(2) In das Leistungsnachweisbuch sind einzutragen:

- von den Lehrkräften die Abschlußzensuren zu den jeweiligen Bewertungsgebieten;
- von den Lehrgangsleitern die verbalen Einschätzungen über die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung in der Grundlagen- und Fachbildung;
- von den Betreuern die verbale Einschätzung der Ergebnisse in der Spezialisierung.

(3) Das Leistungsnachweisbuch ist dem Teilnehmer zu Beginn der Ausbildung von der Bildungseinrichtung auszuhändigen. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung und die rechtzeitige Vorlage des Leistungsnachweisbuches zu Eintragungen sowie unmittelbar nach erfolgreichem Abschluß des Meisterpraktikums zur Ausstellung der Urkunde ist der Teilnehmer verantwortlich.

## § 14

**Urkunden**

(1) Dem Teilnehmer ist spätestens 4 Wochen nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung eine Urkunde auszuhändigen. Die Aushändigung der Urkunde ist von dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Betriebes bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft in würdiger Form vorzunehmen.

(2) Die Urkunde ist auf der Grundlage des Leistungsnachweisbuches auszustellen. Die Ausstellung der Urkunde ist von der Bildungseinrichtung vorzunehmen, in der die Fachbildung des Teilnehmers erfolgte. Die Urkunde ist von dem Direktor

dieser Bildungseinrichtung und dem für den Teilnehmer zuständigen Leiter des Betriebes bzw. Vorsitzenden der Genossenschaft zu unterschreiben.

(3) Werkstätige, denen die Meisterqualifikation zuerkannt wird, erhalten die Urkunde über die Zuerkennung. Sie ist von dem Leiter auszustellen und zu unterschreiben, der über den Antrag auf Zuerkennung entscheidet.

(4) Eine Abschrift der Urkunde über die Zuerkennung ist spätestens 4 Wochen nach der Zuerkennung an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises zur Aufbewahrung zu übergeben.

## § 15

**Protokoll über den Abschluß der Ausbildung**

(1) Über den Abschluß der Meisterausbildung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll bildet die Grundlage für die Anfertigung von Zweitschriften. Das Protokoll ist von der Bildungseinrichtung anzufertigen, die die Urkunde ausgestellt hat.

(2) Das Protokoll ist spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Ausbildung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des für die Bildungseinrichtung zuständigen Rates des Kreises zur Aufbewahrung zu übergeben.

## § 16

Für das Leistungsnachweisbuch, die Urkunde und das Protokoll über den Abschluß der Meisterausbildung und für die Urkunde über die Zuerkennung der Meisterqualifikation und die Abschrift dieser Urkunde sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

## § 17

**Aufbewahrung der Unterlagen**

(1) Die Protokolle über den Abschluß der Ausbildung sowie die Abschriften der Urkunden über die Zuerkennung sind von den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise 40 Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die Klassenbücher sind nach Abschluß der Ausbildung von den jeweiligen Bildungseinrichtungen 1 Jahr lang aufzubewahren.

## § 18

**Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen bei der Durchführung der Bewertung gemäß § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Der Teilnehmer ist darüber zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung während der Grundlagen- und Fachbildung beim Direktor der Bildungseinrichtung und während der Spezialisierung beim übergeordneten Leiter des Arbeitsbereiches bzw. in Genossenschaften beim Vorsitzenden der Genossenschaft einzulegen.

(3) Über die Beschwerde haben die im Abs. 2 genannten Leiter innerhalb 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Leiter des Betriebes bzw. des übergeordneten Organs zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten, in dessen Verantwortungsbereich die Ausbildung in der Grundlagen- oder Fachbildung bzw. Spezialisierung erfolgte. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen zu treffen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

### § 19

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Oktober 1973 zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — (GBl. I Nr. 50 S. 509) außer Kraft.

Berlin, den 5. März 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

### Anordnung

#### über den Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden

vom 19. März 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Einsatzes der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstellt sind bzw. in deren Verantwortungsbereich FDJ-Studentenbrigaden bzw. internationale Studentenbrigaden eingesetzt werden;
- Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachstehend Hoch- und Fachschulen genannt);
- Kombinate, Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Einsatzbetriebe genannt), in denen FDJ-Studentenbrigaden bzw. internationale Studentenbrigaden ihren Einsatz durchführen;
- Studenten.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Die FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden haben sich als bedeutende Initiative der Freien Deutschen Jugend bewährt und werden von ihr politisch geleitet. Ihr Einsatz erfolgt vor allem an volkswirtschaftlichen Schwerpunkten, wissenschaftlich-technischen Aufgaben und solchen Vorhaben, die der sozialistische Jugendverband als zentrale Jugendobjekte, Bezirksjugendobjekte oder in Form zentraler FDJ-Initiativen führt.

(2) Der Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden hat so zu erfolgen, daß

- das Studium noch enger mit der sozialistischen Praxis verbunden wird,

- die Persönlichkeitsentwicklung der Studenten im FDJ-Kollektiv durch unmittelbares Zusammenwirken mit den Werktätigen, insbesondere der Arbeiter- und Landjugend, gefördert wird sowie

- hohe ökonomische Leistungen zur Stärkung der Wirtschaftskraft der DDR vor allem bei der Lösung bedeutender Aufgaben aus den Plänen Wissenschaft und Technik durch die Anwendung des im Studium erworbenen Wissens und Könnens herausgefordert werden.

(3) Als spezialisierte FDJ-Studentenbrigaden werden Kollektive eingesetzt, die ihren Einsatz entsprechend ihrem Ausbildungsprofil mit Teilen des Praktikums auf der Grundlage des Studienplanes verbinden und über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen im Einsatz sind.

(4) Als wissenschaftliche FDJ-Studentenbrigaden werden Kollektive eingesetzt, deren Arbeitsauftrag während des Einsatzes die Realisierung bzw. Teillösung von Aufgaben aus den Forschungsplänen der Hoch- und Fachschulen bzw. anderer wissenschaftlicher Einrichtungen oder aus den Plänen Wissenschaft und Technik der Einsatzbetriebe einschließlich der Überführung wissenschaftlicher Lösungen in die Praxis zum Inhalt hat.

### § 3

#### Teilnahme, Dauer und Einsatzzeitraum

(1) Alle Direktstudenten an den Hoch- und Fachschulen, mit Ausnahme der Studenten des letzten Studienjahres, sind dafür zu gewinnen, an den FDJ-Studentenbrigaden teilzunehmen. Ihnen ist im Verlauf des Studiums die mehrmalige Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Bewerber, die für ein Direktstudium an Hoch- und Fachschulen zugelassen sind, können bereits im Jahr ihrer Studienaufnahme an den FDJ-Studentenbrigaden teilnehmen.

(3) Der Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden umfaßt in der Regel eine Dauer von 3 Wochen.

(4) Der Einsatzzeitraum der FDJ-Studentenbrigaden liegt ausschließlich in der vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in den Terminplänen für den Ablauf des jeweiligen Studienjahres festgelegten Sommerpause zwischen dem Frühjahrs- und Herbstsemester und erfolgt in drei aufeinanderfolgenden Durchgängen.

(5) Abweichende Regelungen der in den Absätzen 3 bzw. 4 getroffenen Festlegungen für internationale Studentenbrigaden und spezialisierte bzw. wissenschaftliche Studentenbrigaden sind durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ zu bestätigen.

### § 4

#### Beantragung der Einsätze

(1) Anträge zum Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden sind grundsätzlich auf Vorschlag der Leiter der Einsatzbetriebe nach Abstimmung mit den Kreisplankommissionen durch die Kombinate über deren zuständige zentrale Staatsorgane jährlich an die Staatliche Plankommission sowie den Zentralrat der FDJ bis Ende August des Vorjahres zu richten.

(2) Mit den jeweiligen Hoch- oder Fachschulen abgestimmte objektbezogene Anträge zum Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden in der Feriengestaltung sind durch die Trägereinrichtungen des Ferienobjektes bis Ende Oktober des dem Einsatz vorausgehenden Jahres den zuständigen Bezirksleitungen der FDJ zu übergeben. Anträge zum Einsatz von Studenten der Institute für Lehrerbildung bzw. pädagogischen Fachschulen sind vorher mit dem zuständigen Bezirksschulrat abzustimmen.

(3) Der Antrag zum Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden muß folgende Angaben enthalten:

- Einsatzbetrieb, das zuständige Kombinat bzw. wirtschaftsleitende Organ,
- das konkrete Einsatzobjekt und die Einsatzzeit,
- die zu lösende Aufgabenstellung,
- gegebenenfalls die zu bearbeitende wissenschaftliche Zielstellung,
- die benötigte Anzahl von Studenten je Durchgang,
- die Unterbringung der Studenten.

(4) Bei Anträgen für den Einsatz wissenschaftlicher Studentenbrigaden ist zusätzlich zu den im Abs. 3 genannten Angaben die Hoch- oder Fachschule bzw. der Einsatzbetrieb auszuweisen, mit denen die konkrete wissenschaftliche Themenstellung abgestimmt wurde.

### Vorbereitung der Einsätze

#### § 5

#### Aufgaben der Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen

(1) Die Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen unterstützen die FDJ-Leitungen bei der Gewinnung der Teilnehmer, der Auswahl geeigneter Studenten als Leitungskader und nehmen Einfluß auf die Realisierung eines fachspezifischen Einsatzes ihrer Studenten in den FDJ-Studentenbrigaden.

(2) Den Teilnehmern an spezialisierten FDJ-Studentenbrigaden ist für den gesamten Zeitraum des Einsatzes von den Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen ein mit der zuständigen Leitung der FDJ abgestimmter Praktikumsauftrag zu übergeben.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit der spezialisierten FDJ-Studentenbrigaden sind von den Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen erfahrene Hoch- bzw. Fachschullehrer als wissenschaftliche Betreuer einzusetzen.

(4) Für die Tätigkeit wissenschaftlicher FDJ-Studentenbrigaden sind durch die Leiter der Einsatzbetriebe erfahrene Mitarbeiter als fachliche Betreuer einzusetzen.

#### Aufgaben der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke

#### § 6

(1) Zur Sicherung einer hohen politischen und ökonomischen Wirksamkeit der Einsätze der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden im jeweiligen Verantwortungsbereich legen die zuständigen Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke im Januar des jeweiligen Jahres für ihre nachgeordneten Kombinats-, Betriebe- und Einrichtungen die erforderlichen Maßnahmen fest.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich FDJ-Studentenbrigaden und internationale Studentenbrigaden tätig werden, bilden zur Leitung und Planung des Einsatzes der FDJ-Studentenbrigaden Arbeitsgruppen. Sie organisieren und kontrollieren die Schaffung aller Voraussetzungen für eine kontinuierliche Steigerung der Effektivität der Arbeit der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden.

(3) Die Räte der Bezirke bilden ständige Arbeitsgruppen, die unter Beachtung der konkreten Einsatzbedingungen eine konzentrierte Unterbringung der Mitglieder der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden gewährleisten und deren Versorgung sowie kulturelle und medizinische Betreuung sichern.

#### § 7

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen legt in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ sowie in Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien und zentralen Staatsorganen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, die Bildung und den Einsatz von spezialisierten FDJ-Studentenbrigaden fest.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterbreitet jährlich in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der FDJ und der Staatlichen Plankommission Vorschläge für den Einsatz wissenschaftlicher FDJ-Studentenbrigaden, die aus den Forschungsplänen der Universitäten und Hochschulen sowie aus Vereinbarungen zwischen Betrieben sowie Hoch- und Fachschulen abgeleitete wissenschaftliche Aufgaben ihres Einsatzes realisieren.

(3) Das Ministerium für Volksbildung bzw. das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen legen mit den Rektoren bzw. Direktoren der ihnen unterstellten Hoch- und Fachschulen bzw. den Bezirksschulräten die für den Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und der Tätigkeit in Vorschuleinrichtungen durch die jeweilige Hoch- oder Fachschule vorgesehene Anzahl an FDJ-Studenten jährlich bis Ende August des Vorjahres fest und gewährleisten deren effektiven Einsatz.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt in Abstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Anzahl der Studenten der medizinischen Fachschulen jährlich bis Ende August fest, die im folgenden Jahr als FDJ-Studentenbrigaden in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zum Einsatz kommen.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen sichert, daß der Einsatz der Studenten der medizinischen Fachschulen als FDJ-Studentenbrigaden in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens jährlich bis Ende Januar durch die Bezirksärzte in Abstimmung mit den Bezirksleitungen der FDJ geplant wird.

(6) Das Ministerium für Kultur bestätigt jährlich auf Vorschlag des Zentralrates der FDJ den Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden, vorrangig künstlerischer Hoch- und Fachschulen, als „Kulturbrigaden der FDJ“. Es sichert die für den Einsatz der „Kulturbrigaden der FDJ“ erforderlichen materiellen und finanziellen Voraussetzungen.

#### § 8

#### Aufgaben der Leiter der Einsatzbetriebe

(1) Die Leiter der Einsatzbetriebe schließen mit den Leitungen der FDJ der Hoch- und Fachschulen Vereinbarungen über den Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden jährlich bis Ende März ab. Auf dieser Grundlage sind zwischen den Einsatzbetrieben und den Teilnehmern der FDJ-Studentenbrigaden befristete Arbeitsverträge gemäß dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu begründen.

(2) Die Leiter der Einsatzbetriebe sichern

- die Auswahl sowie die gründliche politische und fachliche Vorbereitung der für die Betreuung der FDJ-Studentenbrigaden verantwortlichen Mitarbeiter,
- die Ausstattung der für den Einsatzbetrieb festgelegten Unterkünfte, sofern gemäß § 6 Abs. 3 keine anderen Festlegungen getroffen wurden,
- die Planung und Einordnung der benötigten finanziellen Mittel in die betrieblichen Pläne gemäß den Rechtsvorschriften,
- die Schaffung weiterer Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Einsatzes einschließlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes

(3) Die Leiter der Einsatzbetriebe sichern darüber hinaus nach den jeweiligen objektiven Bedingungen

- die Erarbeitung abrechenbarer Leistungskennziffern für die zu realisierenden Aufgaben,
- die exakte materiell-technische und organisatorische Vorbereitung der Einsatzobjekte,
- die Auswahl und Vorbereitung geeigneter MMM-Aufgaben für die FDJ-Studentenbrigaden.

(4) Die Leiter der Einsatzbetriebe gewährleisten, daß für die FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden solche Arbeitsaufgaben ausgewählt werden, die in der Regel den Einsatz als Kollektiv ermöglichen.

(5) Die zuständigen Leiter in den Einsatzbetrieben schaffen Möglichkeiten, die Leiter der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden in die Leitung jener Produktionsaufgaben aktiv einzubeziehen, an deren Realisierung die FDJ-Studentenbrigaden mitarbeiten.

(6) Die Leiter der Einsatzbetriebe sichern in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der Gewerkschaft und der FDJ des Einsatzbetriebes die aktive Einbeziehung der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden in den sozialistischen Wettbewerb der Arbeitskollektive.

(7) Die Leiter der Einsatzbetriebe schaffen Voraussetzungen, um den FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden eigenständig zu lösende Aufgaben als zeitweilige Jugendobjekte zu übertragen. Mit den betreffenden Kollektiven sind konkrete Vereinbarungen abzuschließen, die auch die Teilnahme an der MMM-Bewegung betreffen.

(8) Die Leiter der Trägereinrichtungen, in deren Verantwortungsbereich FDJ-Studentenbrigaden in der Feriengestaltung eingesetzt werden, gewährleisten

- die Sicherung der erforderlichen materiellen und organisatorischen Bedingungen für eine wirksame politisch-pädagogische Arbeit,
- die Förderung und Stimulierung einer hohen Eigenverantwortung und des selbständigen pädagogischen Handelns der in der Feriengestaltung eingesetzten FDJ-Studenten,
- die enge Zusammenarbeit mit den Hoch- und Fachschulen bei der Anleitung und Führung des Einsatzes der FDJ-Studentenbrigaden.

#### § 9

##### Durchführung der Einsätze

(1) Die Leiter der Einsatzbetriebe sichern, daß die Studenten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die jeweils zutreffenden Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutzinstruktionen, Weisungen, Bedienvorschriften usw. aktenkundig belehrt und die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes konsequent eingehalten werden.

(2) Die Leiter der Einsatzbetriebe sichern in Zusammenarbeit mit der zuständigen Leitung der FDJ die fachliche, politische, kulturelle Betreuung der Teilnehmer an den FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden einschließlich deren sportlicher und touristischer Betreuung während des Einsatzes ab.

(3) Die Leiter der Einsatzbetriebe sichern in ihrem Verantwortungsbereich, daß den Studenten

- der gesellschaftliche Nutzen der zu lösenden Aufgaben erläutert wird sowie entsprechend den Möglichkeiten
- die täglich zu erreichenden Leistungskennziffern vorgegeben werden und
- nach Beendigung der jeweiligen Schicht die erreichten Ergebnisse dargelegt werden.

(4) Die Leiter der Einsatzbetriebe werten am Ende des jeweiligen Durchgangs mit den Studenten die erreichten Ergebnisse aus.

#### § 10

##### Auswertung der Einsätze

(1) Die Minister, Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke sichern in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Rahmen ihres Fachberichtswesens, daß die ökonomischen bzw. wissenschaftlichen Ergebnisse des Einsatzes der FDJ-Studentenbrigaden sowie die im Rahmen der FDJ-Aktion „Materialökonomie“ erreichten Ergebnisse und die Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“ durch die Einsatzbetriebe exakt ausgewiesen werden.

(2) Die Minister sowie die Leiter anderer zentraler Staatsorgane übergeben mit dem Abschlußbericht die zusammengefaßten Ergebnisse zum Einsatz der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden bis Ende September des jeweiligen Jahres an die Staatliche Plankommission und den Zentralrat der FDJ.

(3) Die Staatliche Plankommission informiert in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ jährlich bis Ende November den Ministerrat über die Ergebnisse des Einsatzes der FDJ-Studentenbrigaden.

#### § 11

##### Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes von internationalen Studentenbrigaden

(1) Der Austausch von internationalen Studentenbrigaden erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen dem Zentralrat der FDJ und den Leitungen der Jugendverbände sozialistischer Staaten sowie in Durchführung von Regierungsabkommen zum Jugendaustausch zwischen sozialistischen Staaten.

(2) Die Teilnahme am Austausch internationaler Studentenbrigaden ist eine Form der Anerkennung für hohe fachliche Leistungen im Studium und für aktive gesellschaftliche Arbeit. Für die Auswahl der teilnehmenden DDR-Studenten trifft der Zentralrat der FDJ entsprechende Festlegungen.

(3) Die Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen unterstützen die Leitungen der FDJ bei der Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer an den internationalen Studentenbrigaden sowie den Abschluß entsprechender Vereinbarungen mit den Partnereinrichtungen.

#### § 12

##### Entlohnung und Zuschläge

(1) Die Entlohnung und die Gewährung von Zuschlägen, Montage- bzw. Trennungsgeld für Teilnehmer an den FDJ-Studentenbrigaden erfolgt entsprechend der vereinbarten Arbeitsaufgabe nach den für den jeweiligen Einsatzbetrieb gültigen tariflichen bzw. rahmenkollektivvertraglichen Regelungen. Die Zahlung dieser Beträge ist steuerfrei und nicht SV-beitragspflichtig.

(2) Die Vergütung der Teilnehmer an den FDJ-Studentenbrigaden in der Feriengestaltung regelt das Amt für Jugendfragen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Volksbildung.

(3) Die Vergütung des Einsatzes von spezialisierten FDJ-Studentenbrigaden und wissenschaftlichen FDJ-Studentenbrigaden, die außerhalb ihrer Hochschule eingesetzt sind, erfolgt entsprechend Abs. 1 durch den Einsatzbetrieb.



## § 13

**Unterkunftsgebühren**

(1) Die Teilnehmer an den FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden in der DDR entrichten für die Zeit des Einsatzes keine Unterkunftsgebühren.

(2) Die Kosten für die Unterbringung von Teilnehmern an den FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden in der DDR tragen die Einsatzbetriebe.

## § 14

**Zuführung zum „Konto junger Sozialisten“**

Dem „Konto junger Sozialisten“ sind entsprechend den Rechtsvorschriften die festgelegten Anteile der Mittel zuzuführen, die zusätzlich zum Plan bzw. durch spezielle Initiativen der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden erwirtschaftet wurden.

## § 15

**Reisekosten für internationale Studentenbrigaden**

(1) DDR-Studenten, die an internationalen Studentenbrigaden teilnehmen, tragen von den anfallenden Reisekosten anteilig 30 M.

(2) Die Kosten, die bei der Entsendung internationaler Studentenbrigaden den im Abs. 1 festgelegten Teilnehmerbetrag übersteigen, sind durch das für die betreffende Hoch- oder Fachschule zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan im Rahmen ihrer bestätigten Mittel bereitzustellen.

## § 16

**Versicherungsschutz**

(1) Für Teilnehmer von FDJ-Studentenbrigaden, die im Rahmen des internationalen Austauschs von Studentenbrigaden in sozialistische Staaten entsandt werden, gelten hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen und des Versicherungsschutzes folgende Bestimmungen:

- a) Die Teilnehmer haben eine ärztliche Bestätigung ihrer Reisetauglichkeit und Arbeitsfähigkeit vorzulegen. Alle Teilnehmer haben die Impfung gegen Tetanus und die für das Aufenthaltsgebiet bzw. den Aufenthaltsort vorgeschriebenen anderen Impfungen nachzuweisen.
- b) Kosten für Medikamente, die im Aufenthaltsland ärztlich verordnet und vom Teilnehmer bezahlt wurden, erstattet die Sozialversicherung der DDR in Mark gegen Vorlage des Zahlungsbeleges.
- c) Die Teilnehmer sind für die Dauer der An- und Abreise und für die Dauer des Aufenthaltes entsprechend den Rechtsvorschriften der DDR bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und bei der Staatlichen Versicherung der DDR versichert.
- d) Unfälle im Zusammenhang mit dem Einsatz gelten als Arbeitsunfälle im Sinne des § 230 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches. Schadenersatzansprüche der Teilnehmer aus diesen Unfällen bzw. Berufskrankheiten werden auf der Grundlage der Bestimmungen der §§ 267 ff. des Arbeitsgesetzbuches durch die Staatliche Versicherung der DDR abgegolten. Regressansprüche der Staatlichen Versicherung der DDR werden dadurch nicht berührt.
- e) Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall während des Einsatzes im Ausland vorliegt, trifft die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des FDGB des Kreises, in dem die Hoch- oder Fachschule, an der der Student immatrikuliert ist, ihren Sitz hat.

(2) Für ausländische Teilnehmer an FDJ-Studentenbrigaden in der DDR gelten die Rechtsvorschriften analog, davon ausgenommen ist die An- und Abreise außerhalb der DDR. Ihre medizinische Betreuung erfolgt auf der Grundlage der geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen bzw. entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften der DDR.

## § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. November 1972 zur Regelung der Arbeitseinsätze der Studenten (GBl. II Nr. 71 S. 829) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1986

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. Bö h m e

**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**

**über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen**

**— Abrißanordnung —**

**vom 7. März 1986**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Ergänzung der Anordnung vom 8. November 1984 über den Abriß von Gebäuden und baulichen Anlagen — Abrißanordnung — (GBl. I Nr. 36 S. 438) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 der Anordnung wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Antrag und Genehmigung des Abrisses haben den für den Abriß vorgesehenen Termin (Halbjahr eines Jahres) zu enthalten. Dieser Termin gilt für die Planung und Durchführung des Abrisses. Sind Änderungen des Termins erforderlich, ist dies zu begründen und bedarf der erneuten Genehmigung. Über den erfolgten Abriß ist die örtlich zuständige Staatliche Bauaufsicht durch den Antragsteller zu informieren.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erteilte Abrißgenehmigungen behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1986.

Berlin, den 7. März 1986

Der Minister  
für Bauwesen

J u n k e r

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission

— I. V.: G r e ß  
Mitglied des Ministerrates  
und Staatssekretär  
in der Staatlichen  
Plankommission

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 438)



**Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>**  
**über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte**  
**— Facharzt-/Fachzahnarztordnung —**  
**vom 15. April 1986**

Zur Änderung der Anordnung vom 11. August 1978 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung — (GBl. I Nr. 25 S. 286) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Weiterbildung zum Facharzt wird in nachstehend aufgeführten Fachrichtungen durchgeführt:

Allgemeinmedizin  
 Anästhesiologie und Intensivtherapie  
 Anatomie  
 Arbeitsmedizin  
 Augenheilkunde  
 Biochemie  
 Blutspende- und Transfusionswesen  
 Chirurgie  
 Gerichtliche Medizin  
 Gynäkologie und Geburtshilfe  
 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde  
 Haut- und Geschlechtskrankheiten  
 Hygiene  
 Innere Medizin  
 Kieferchirurgie  
 Kinderchirurgie  
 Kinderheilkunde  
 Mikrobiologie  
 Neurochirurgie  
 Neurologie und Psychiatrie  
 Orthopädie  
 Pathobiochemie und Labordiagnostik  
 Pathologische Anatomie  
 Pathologische Physiologie  
 Pharmakologie und Toxikologie  
 Physiologie  
 Physiotherapie  
 Psychotherapie  
 Radiologie  
 Sozialhygiene  
 Sportmedizin  
 Urologie.“

## § 2

Die Absätze 2 und 3 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) Während der Weiterbildung erwerben die Ärzte und Zahnärzte in der Regel den akademischen Grad Dr. med. Zur Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation werden Ärzten und Zahnärzten, die ihre Weiterbildung in örtlich geleiteten Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Einrichtungen durchführen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Verkehrswesen oder dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport unterstellt sind, für die Gesamtdauer der Weiterbildung 48 Arbeitstage Frei-

stellung von der Arbeit gewährt. Die Weiterbildungsdauer verlängert sich um die Zeit der Freistellung. Zeitpunkt und Maßnahmen zur effektiven Nutzung der Freistellung sind zwischen dem Weiterbildungsleiter und dem Arzt/Zahnarzt zu vereinbaren.

(3) Ärzte und Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in klinischen Fachrichtungen durchführen, können zur Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zusätzlich bis zu 2 Jahre in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung der Medizin arbeiten. Ärzte und Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in theoretisch-experimentellen oder hygienischen Fachrichtungen durchführen, können zusätzlich bis zu 1 Jahr in einer klinischen Fachrichtung tätig werden. Für die Dauer der zusätzlichen Weiterbildung wird zum Gehalt ein Tarifzuschlag gezahlt.“

## § 3

Der § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

**Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Wissenschaftlich befähigte Nachwuchskader sind in der Weiterbildung besonders zu fördern und in Forschungsaufgaben einzubeziehen. Hierzu erarbeiten die Weiterbildungsleiter individuelle Bildungsprogramme. Diese bedürfen der Bestätigung durch die zuständige zentrale Fachkommission. Bei voller Erfüllung des individuellen Bildungsprogramms kann die Dauer der Weiterbildung in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung auch weniger als 4 Jahre betragen.“

## § 4

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 8 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach dem Stand der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem Bildungsprogramm der jeweiligen Fachrichtung. Die Weiterbildung ist für alle Fachrichtungen frühestens nach 4 Jahren und spätestens nach 5 Jahren mit einem Kolloquium abzuschließen. Davon ausgenommen sind die im § 7 Genannten sowie Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung der Medizin durchführen. Den Antrag auf Durchführung des Kolloquiums stellt der Arzt/Zahnarzt in Weiterbildung.

(3) Sind die Ziele der Weiterbildung durch die Unterbrechung trotz der im Abs. 4 genannten Förderungsmaßnahmen in 5 Jahren nicht zu erreichen, ist die Weiterbildung zu verlängern. Über die Dauer der Verlängerung, die nicht mehr als 2 Jahre betragen sollte, entscheidet auf Antrag des Weiterbildungsleiters nach Stellungnahme durch die zuständige Fachkommission der Bezirksarzt.

(4) Bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind vom Weiterbildungsleiter im Einvernehmen mit den Ärztinnen/Zahnärztinnen individuelle Förderungsmaßnahmen als Ergänzung zum Qualifizierungsvertrag festzulegen und ihre Erfüllung zu kontrollieren. Förderungsmaßnahmen sind auch festzulegen, wenn Ärzte/Zahnärzte bzw. Ärztinnen/Zahnärztinnen längere Zeit wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen die Weiterbildung nicht durchführen können. Bei Erfüllung des Bildungsprogramms auf der Grundlage dieser gezielten Förderungsmaßnahmen kann der Antrag auf Durchführung des Kolloquiums auch innerhalb der im Abs. 1 festgelegten Zeit gestellt werden.“

## § 5

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Beginn der Weiterbildung ist zwischen der Weiterbildungseinrichtung und dem Arzt/Zahnarzt ein Qualifizierungsvertrag gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen. Im Qualifizierungsvertrag sind Ziel, Beginn und Ende, Art der Durchführung der Weiterbildung sowie Festlegungen zum Erwerb der Promotion A

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 11. August 1978 (GBl. I Nr. 25 S. 286)

zu vereinbaren. Einzelheiten werden in einer Anweisung geregelt.“

### § 6

(1) Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die staatliche Anerkennung nach dem Muster der Anlage erteilt der Bezirksarzt, in dessen Territorium das Arbeitsverhältnis besteht. Die Ausfertigung der staatlichen Anerkennung ist gebührenfrei.“

(2) Der § 15 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Für ausländische Ärzte/Zahnärzte ohne ständigen Wohnsitz in der DDR, die ihre Weiterbildung in der DDR erfolgreich abgeschlossen haben, erteilt der Rektor der Akademie für Ärztliche Fortbildung der DDR die Anerkennung als Facharzt bzw. Fachzahnarzt. Bei einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung an einer medizinischen Hochschuleinrichtung kann auf Wunsch des delegierenden Staates bzw. des delegierenden Organs die Facharzt-/Fachzahnarztanerkennung vom Rektor der Akademie für Ärztliche Fortbildung gemeinsam mit dem Rektor der Medizinischen Akademie bzw. Prorektor für Medizin der Universität erteilt werden.“

### § 7

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

### Anordnung

über die spezielle Kalkulationsrichtlinie  
zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse  
der Fleischindustrie

vom 8. April 1986

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

### § 1

Für den Verantwortungsbereich des Preiskoordinierungsorgans VEB Wissenschaftlich-technisch-ökonomisches Zentrum der Fleischindustrie wird die

Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung der Industriepreise für Erzeugnisse der Fleischindustrie

in Kraft gesetzt.

### § 2

Der Leiter des Preiskoordinierungsorgans ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ziff. 1. der Anlage zur Anordnung vom 21. August 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBI I Nr. 42 S. 445) außer Kraft.

Berlin, den 8. April 1986

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

### Anordnung

über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

vom 11. April 1986

### § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 117 vom 10. September 1956 — Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft — (GBI I Nr. 88 S. 823) sowie die Arbeitsschutzanordnung 117/2 vom 1. November 1957 — Pflück- und Pflegearbeiten im Obstbau und an Bäumen außerhalb der Forstwirtschaft — (GBI I Nr. 70 S. 371) werden aufgehoben.<sup>1</sup>

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1986

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 30122 Gesundheits- und Arbeitsschutz; Arbeiten mit Leitern an Bäumen; Allgemeine Forderungen.

Vorankündigung!

# Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

624 Seiten  
Loseblatt

12,20 Mark  
EDV-Schlüsselnummer 001503

In der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden die Kombinate und Betriebe ausgewiesen, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer vertraglich gebunden werden können. Die Nomenklatur enthält die einzelnen General- und Hauptauftragnehmer mit ihrem Liefer- und Leistungsumfang, entsprechend den §§ 65 und 66 des Vertragsgesetzes vom 25. 3. 1982 und der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. 3. 1980.

Die Ausgabe 1985 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erscheint im II. Quartal 1986 und ersetzt die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer — Ausgabe 1980 — einschließlich der dazu erschienenen 4 Nachträge.

Die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Otto-Grotewohl-Str. 17

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Alle Bezieher, die die Ausgabe 1980 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhalten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

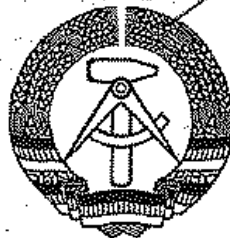
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/67) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 2010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

265

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 9. Mai 1986

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 86	Sechste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel —	265
1. 4. 86	Anordnung über die Verleihung der Titel „Oberarchivar“, „Archivrat“ und „Oberarchivrat“	269
22. 4. 86	Anordnung über die Verleihung von Titeln an Lehrer — Beförderungsanordnung —	269
25. 4. 86	Anordnung über den Nachweis der vertraglichen Bindung der im zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen festgelegten Mitwirkungsleistungen	271
15. 4. 86	Anordnung Nr. 4 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative —	271
9. 4. 86	Bekanntmachung über die Änderung der Verzeichnisse der Einlaßstellen bzw. Grenzübergangsstellen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr veterinärhygienisch und phytosanitär kontrollpflichtiger Sendungen	272
10. 4. 86	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	272

### Sechste Durchführungsbestimmung zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel — vom 31. März 1986

Auf Grund des § 34 der Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

#### Grundsätze

(1) Körperschutzmittel sind den anspruchsberechtigten Werktätigen zur Abwendung oder Verminderung arbeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen und/oder Arbeiterschwerenisse durch die Betriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Forderungen an die Klassifizierung, Qualität, Schutzwirkung, Arten und Größen, Kennzeichnung und Prüfung von Körperschutzmitteln sind entsprechend den Rechtsvorschriften in staatlichen Standards und/oder Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben für Erzeugnisgruppen oder Erzeugnisse festzulegen.

(3) Durch die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe ist die Versorgung der Werktätigen mit Körperschutzmitteln mindestens einmal jährlich zu analysieren. Für den Verantwortungsbereich der örtlichen Räte obliegt diese Einschätzung den Leitern der Fachorgane bei den Räten der Bezirke. Die Analyseergebnisse sind den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane bzw. den Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu übergeben.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, in deren Verantwortungsbereich Körperschutzmittel angewendet werden, haben zu sichern, daß der Bedarf jährlich entsprechend den Rechtsvorschriften geplant wird.

(5) Die Betriebe der Industrie, des Bau- und Verkehrswesens sowie der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft haben die den anspruchsberechtigten Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches bereitzustellenden Körperschutzmittel in den Hauptpositionen und in den Gesamtkosten im Plananteil „Arbeits- und Lebensbedingungen“ auszuweisen. Das gilt nicht für haushaltfinanzierte Betriebe und Einrichtungen sowie für Betriebe, die im reduzierten Umfang entsprechend den Rechtsvorschriften planen.

(6) Der jährlich beantragte Umfang an Körperschutzmitteln sowie die damit verbundenen Kosten (Gesamtkosten) sind den Betrieben durch die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe zu bestätigen. Den Betrieben gemäß Abs. 5 sind auf der Grundlage der Gesamtkosten Kostenlimite vorzugeben. Über die Entwicklung der Gesamtkosten ist eine Übersicht zu führen.

(7) Nach Bestätigung der Gesamtkosten oder Vorliegen der Kostenlimite haben die Betriebsleiter jedem Meisterbereich oder jeder Kostenstelle die entsprechenden Kosten und die mengenmäßige Ausstattung an Körperschutzmitteln vorzugeben. Die Inanspruchnahme der Mittel ist mindestens quartalsweise durch die dafür zuständigen leitenden Mitarbeiter zu kontrollieren.

(8) Die Belieferung der Betriebe mit Körperschutzmitteln erfolgt durch die VEB Chemiehandel und für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft durch die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), nachfolgend zuständige Handelsbetriebe genannt.

## § 2

**Entwicklung, Weiterentwicklung  
Herstellung und Qualitätssicherung**

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Betriebsleiter, in deren Verantwortungsbereich Körperschutzmittel entwickelt und hergestellt werden, haben zu gewährleisten, daß diese Mittel sortiments-, mengen-, qualitäts- und termingerecht produziert werden und eine planmäßige Neu- und Weiterentwicklung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen erfolgt. Dazu sind die Erfahrungen der Anwender und der Welthöchststand zugrunde zu legen. Durch qualitätssichernde Maßnahmen ist die Einhaltung der zutreffenden Standards und eine mustergetreue Produktion zu gewährleisten.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, in deren Verantwortungsbereich Körperschutzmittel entwickelt und hergestellt werden, haben den Betrieben Zielstellungen für die Neu- und Weiterentwicklung sowie für die Erhöhung der Qualität von Körperschutzmitteln vorzugeben und zu sichern, daß die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Erhöhung der Qualität der Körperschutzmittel planmäßig erfüllt werden. Die Zielstellungen sind vor Erteilung der staatlichen Aufgabe mit dem Zentralinstitut für Arbeitsschutz beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne<sup>1</sup> (nachfolgend ZIAS genannt) abzustimmen. Auf dieser Grundlage entscheidet der Direktor des ZIAS über die Teilnahme eines Vertreters des ZIAS an der Verteidigung des Pflichtenheftes bzw. an der Abschlußverteidigung.

(3) Der Direktor des ZIAS ist berechtigt, den Generaldirektoren der Kombinate und Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe Entwicklungsforderungen für Körperschutzmittel zu übergeben. Eine Ablehnung dieser Entwicklungsforderungen ist zu begründen.

(4) Die Betriebsleiter der Herstellerbetriebe haben zu gewährleisten, daß bei einer sachgerechten Nutzung und Instandhaltung die geforderte Schutzwirkung entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck mindestens innerhalb der normativen Nutzungsdauer (Fragezeit) erhalten bleibt. Von den Herstellerbetrieben sind Gebrauchsanleitungen und Pflegehinweise mitzuliefern.

(5) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich Körperschutzmittel entwickelt und hergestellt werden, haben in Abstimmung mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdGB) zum Vergleich ihrer Erzeugnisse mit dem internationalen Entwicklungsstand und zur Durchsetzung davon abgeleiteter volkswirtschaftlicher Erfordernisse jährlich Qualitätskonferenzen mit Hersteller-, Handels- und Anwenderbetrieben zu ausgewählten Sortimenten durchzuführen.

(6) Bei auftretenden Qualitätsmängeln ist deren kurzfristige Beseitigung durch die zuständigen Kombinate oder die den Betrieben übergeordneten Organe zu gewährleisten. Gleichzeitig sind das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das ZIAS darüber zu informieren.

(7) Körperschutzmittel unterliegen der Anmeldepflicht beim Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und, soweit in Rechtsvorschriften vorgesehen, beim Amt für industrielle Formgestaltung.

(8) Das Staatliche Chemiekontor hat gegenüber den Herstellerbetrieben durch die Nutzung seiner vertragsrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere durch den Abschluß von Koordinierungsverträgen, Einfluß auf die sortiments- und qualitätsgerechte Entwicklung, Produktion und Lieferung von Körperschutzmitteln zu nehmen.

**Staatliche Anerkennung und Katalogisierung**

## § 3

(1) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Eignung eines Erzeugnisses als Körperschutzmittel für einen bestimmten Verwendungszweck bestätigt. Körperschutzmittel dürfen nur hergestellt, importiert, vertrieben, den Werkstätten zur Verfügung gestellt und angewendet werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Die staatliche Anerkennung wird im Auftrag des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne vom ZIAS erteilt.

(2) Nicht der staatlichen Anerkennung unterliegen Körperschutzmittel, für die in Rechtsvorschriften gesonderte Zulassungsbestimmungen geregelt sind.

(3) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag der Herstellerbetriebe bzw. Bilanzorgane für

- neu- und weiterentwickelte Körperschutzmittel und
- importierte Körperschutzmittel

erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben und/oder staatliche Standards mit Festlegungen zur Qualitätsbewertung und Prüfung des Fertigerzeugnisses,
- b) Artikelblatt<sup>2</sup>,
- c) Prüfprotokolle des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zum Nachweis der Erzeugniseigenschaften für den vorgesehenen Verwendungszweck,
- d) Ausnahmegenehmigungen bei Abweichungen von staatlichen Standards,
- e) aussagefähige Frageversuchsergebnisse zum Nachweis der Schutzwirkung und der Praxiseignung,
- f) Erzeugnismuster,
- g) Gutachten,
- h) Gebrauchsanleitungen und Pflegehinweise,
- i) Angaben zur Lagerfrist und zum Garantiezeitraum.

Werden die genannten Unterlagen bzw. Angaben nicht im erforderlichen Umfang erbracht, ist das ZIAS berechtigt, Unterlagen nachzufordern oder zusätzliche Gutachten anzufordern. Während dieser Zeit ruht das Anerkennungsverfahren. Bei Importen sind die Unterlagen gemäß den Buchstaben b bis i einzureichen.

(4) Die staatliche Anerkennung kann abgelehnt, mengenmäßig begrenzt und/oder zeitlich befristet werden. Der Direktor des ZIAS kann in Ausnahmefällen (z. B. bei geringen Mengen) für die staatliche Anerkennung ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(5) Werden im Rahmen der staatlichen Anerkennung Einsatzbeschränkungen vorgenommen, sind die Herstellerbetriebe oder das Bilanzorgan zu einer entsprechenden Kennzeichnung der Körperschutzmittel verpflichtet.

(6) Über Anträge zur Erteilung der staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Muß die Bearbeitungsfrist überschritten werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entscheidung mitzutellen. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen.

(7) Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen, trägt der Antragsteller.

(8) Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung ist dem Antragsteller, dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralvorstand der VdGB, dem Staatlichen Chemiekontor und dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung schriftlich bekanntzugeben.

(9) Eine erteilte staatliche Anerkennung ist vom ZIAS zurückzuziehen, wenn die geforderte Schutzwirkung der

<sup>1</sup> Zentraler Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR — Körperschutzmittel — Herausgeber: Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung, 7024 Leipzig PF 25



Körperschutzmittel nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Falle ist

- durch die Herstellerbetriebe die Produktion bzw. durch die Bilanzorgane der Import sofort einzustellen. Gleichzeitig sind die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schutzwirkung des Erzeugnisses einzuleiten;
- bei den zuständigen Handelsbetrieben und bei den Anwenderbetrieben zu sichern, daß diese Körperschutzmittel nicht mehr ausgeliefert oder eingesetzt werden.

Die Zurückziehung erfolgt nach Zustimmung des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne. Sie ist den im Abs. 8 genannten Organen schriftlich bekanntzugeben. Das Staatliche Chemiekontor hat zu sichern, daß die Anwenderbetriebe über die Zurückziehung informiert werden.

(10) Bei Neu- und Weiterentwicklung eines Körperschutzmittels hat der Herstellerbetrieb den Termin der Produktionseinstellung des alten Erzeugnisses dem ZIAS schriftlich mitzuteilen. Die noch vorhandenen oder im Einsatz befindlichen Körperschutzmittel dürfen weiter verwendet werden.

#### § 4

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrags auf staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Direktor des ZIAS einzulegen. Der Antragsteller ist schriftlich über sein Recht zur Beschwerde zu belehren.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten. Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne trifft innerhalb von weiteren 2 Wochen die endgültige Entscheidung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Endtermin zu nennen.

#### § 5

Staatlich anerkannte Körperschutzmittel sind grundsätzlich in den Zentralen Artikelkatalog Körperschutzmittel aufzunehmen. Eine Ausnahme bilden solche Erzeugnisse, die nur befristet und/oder für einen begrenzten Anwenderkreis hergestellt oder importiert werden. Die Katalogisierung erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die zentrale Artikelkatalogisierung.<sup>3</sup>

### Bedarfsermittlung, Planung und Verteilung

#### § 6

(1) Die in den Direktiven gemäß § 23 Abs. 3 ASVO getroffenen langfristigen Rahmenfestlegungen zu Anspruchsberechtigungen und zur Nutzungsdauer sind grundsätzlich jährlich unter dem Gesichtspunkt höchster Effektivität beim Einsatz von Körperschutzmitteln zu überprüfen. Die Festlegung von Anspruchsberechtigung und normativer Nutzungsdauer hat unter Berücksichtigung der arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und/oder Arbeiterschwernisse tätigkeitsbezogen zu erfolgen. Die normative Nutzungsdauer ist eine Mindestnorm. Ein Anspruch auf Neuausgabe von Körperschutzmitteln besteht erst dann, wenn die geforderte Schutzwirkung nicht mehr vorhanden ist. Eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung bzw. Verkürzung der normativen Nutzungsdauer bedarf der Bestätigung gemäß § 23 Abs. 3 der ASVO.

(2) Zur Sicherung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Gewährleistung der ständigen Verwendungsfähigkeit und beim bestimmungsgemäßen Einsatz von Körperschutzmitteln haben die Generaldirektoren der Kombinate und die Leiter

der den Betrieben übergeordneten Organe in den Direktiven gemäß Abs. 1 Festlegungen zur

- Aus- und Rückgabe,
- Instandhaltung einschließlich Reinigung,
- Bestandshaltung einschließlich der Lagerung und/oder Bildung von Havariebeständen, soweit das nach der Spezifik der Produktion und/oder geographischen Lage der Betriebe erforderlich ist,
- Verfahrensweise bei Sondereinsätzen und bei der Bereitstellung von Winterbekleidung,
- Rückgabe von Körperschutzmitteln zur Sekundärrohstoffverwertung,
- materiellen und moralischen Stimulierung der pfleglichen Behandlung von Körperschutzmitteln durch die Werk tätigen gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich von Maßnahmen zur materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 9 Abs. 8 zu treffen.

(3) Die Betriebsleiter haben die Direktiven gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechend den betrieblichen Bedingungen in Ordnungen zu konkretisieren. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Ausstattung der Werk tätigen mit Körperschutzmitteln ist arbeitsplatzbezogen je Meisterbereich oder Kostenstelle festzulegen. Die Ordnungen sind jährlich zu überprüfen. Eine Überarbeitung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn im Rahmen der Neu- und Umgestaltung von Arbeitsplätzen arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen und/oder Arbeiterschwernisse ganz oder teilweise beseitigt wurden. Die Ordnungen bedürfen der Bestätigung durch das Kombinat oder das übergeordnete Organ des Betriebes, wenn eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung und/oder Verkürzung der normativen Nutzungsdauer erfolgt.

#### § 7

(1) Die Betriebe, die Körperschutzmittel anwenden, haben entsprechend den Rechtsvorschriften zur Volkswirtschaftsplanung auf der Grundlage der betrieblichen Ordnungen und des Zentralen Artikelkataloges Körperschutzmittel sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Bestände jährlich den Bedarf an Körperschutzmitteln zu ermitteln. Er ist durch die Betriebsleiter beim zuständigen Handelsbetrieb anzumelden.

(2) Mit der Bedarfsanmeldung ist der erzeugniskonkrete Nachweis der in den Betrieben vorhandenen Bestände und deren voraussichtliche Vorratsdauer vorzulegen. Die Bedarfsanmeldung hat mit Angabe der benötigten Größen, Sortimente und einer Begründung im Falle einer Bedarfserhöhung gegenüber dem Vorjahr zu erfolgen. Die Betriebe haben einen Nachweis über den jährlichen Bedarf gegenüber dem Kombinat bzw. dem übergeordneten Organ zu führen. Dieser Nachweis ist auf Anforderung den zuständigen Handelsbetrieben zu übergeben.

(3) Die Handelsbetriebe haben die Bedarfsanmeldungen anhand der Nachweisführung der Betriebe zu prüfen. Das Ergebnis ist den Betrieben schriftlich mitzuteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, ihren Bedarf zu verteidigen, wenn das vom zuständigen Handelsbetrieb gefordert wird. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die durch die BHG beliefert werden, können durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für die Durchführung der Verteidigung abweichende Festlegungen getroffen werden.

(4) Das Staatliche Chemiekontor erläßt den durch die VEB Chemiehandel und den Zentralvorstand der VdgB gemeldeten Bedarf und übergibt diesen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne. Das Staatliche Chemiekontor kann die Durchführung von Bedarfsverteidigungen der VEB Chemiehandel und einer vom Zentralvorstand der VdgB bestimmten BHG festlegen.

(5) Der Bedarf an Körperschutzmitteln ist unter Berücksichtigung der Bestände der Handelsbetriebe durch das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne in Abstimmung mit

<sup>3</sup> Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87)



dem Staatlichen Chemiekontor für das jeweilige Planjahr entsprechend dem terminlichen Ablauf der Volkswirtschaftsplanung den bilanzverantwortlichen Ministerien und der Staatlichen Plankommission zur Aufnahme in die staatlichen Aufgaben bzw. Auflagen zu übergeben.

(6) Die bilanzverantwortlichen Ministerien stimmen in Vorbereitung der Planverteidigung vor der Staatlichen Plankommission die für die staatlichen Auflagen vorgesehene Aufkommensgröße mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne ab. Können Entscheidungen zur Deckung des Bedarfs nicht in eigener Verantwortung der bilanzverantwortlichen Minister getroffen werden, haben diese dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne abgestimmte Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(7) Die Staatsplan- und Ministerbilanzen, die Körperschutzmittel betreffen, bedürfen der Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, bevor sie durch den Bilanzverantwortlichen zur Bestätigung eingereicht werden.

(8) Die Staatliche Plankommission und die bilanzverantwortlichen Ministerien informieren das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne über das auf der staatlichen Auflage beruhende Aufkommen an Körperschutzmitteln.

(9) Die Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind für die Bereiche der bewaffneten Organe nicht anzuwenden.

#### § 8.

(1) Auf der Grundlage der erteilten Bilanzanteile für Körperschutzmittel sind Wirtschaftsverträge zwischen dem Staatlichen Chemiekontor und/oder den VEB Chemiehändler sowie einer vom Zentralvorstand der VdGB beauftragten BHG und den Herstellerbetrieben abzuschließen. Die zuständigen Handelsbetriebe schließen Lieferverträge mit den Betrieben ab, die Körperschutzmittel anwenden.

(2) Über die Sicherung der vertraglichen Bindung der bestellten Fonds für Körperschutzmittel zwischen den Herstellerbetrieben und den Handelsbetrieben hat das Staatliche Chemiekontor jährlich zu Beginn des Planjahres und am Ende des I. Quartals das Ministerium für Chemische Industrie und das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne zu informieren. Erforderliche Entscheidungsvorschläge sind der Staatlichen Plankommission durch das Ministerium für Chemische Industrie in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne vorzulegen.

(3) Durch die zuständigen Handelsbetriebe ist zu sichern, daß Überplanbestände und/oder Bestände an Über- und Untergrößen von Körperschutzmitteln, die in den Betrieben nicht eingesetzt werden können, zurückgenommen und anderen Betrieben zugeführt werden, soweit dort Bedarf besteht.

(4) Der Hauptdirektor des Staatlichen Chemiekontors bildet zu seiner Unterstützung bei der Versorgung mit Körperschutzmitteln einen Arbeitsstab, dem Vertreter des Staatssekretariats für Arbeit und Löhne, des Ministeriums für Chemische Industrie, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralvorstandes der VdGB angehören.

#### § 9

##### Anwendung

(1) Betriebe, die Körperschutzmittel anwenden, haben festgestellte Qualitätsmängel umgehend den zuständigen Handelsbetrieben schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Lagerung der Körperschutzmittel hat in den Betrieben so zu erfolgen, daß keine Gebrauchswertminderung auftritt. Die Lagerbestände sind fortlaufend zu erfassen.

(3) Über die Ausgabe von Körperschutzmitteln ist durch die Betriebe ein Nachweis zu führen. Der Empfang von Körperschutzmitteln ist durch die Werktätigen zu quittieren.

Körperschutzmittel sind grundsätzlich nur gegen Rückgabe der nicht mehr verwendungsfähigen Erzeugnisse auszugeben. Die Werktätigen sind über ihre Pflicht zur zweckentsprechenden Verwendung und pfleglichen Behandlung der Körperschutzmittel nachweisbar zu belehren.

(4) Beim Einsatzbetriebe die erforderlichen Körperschutzmittel zur Verfügung zu stellen, soweit zwischen den Betrieben nichts anderes vereinbart wurde. Dabei ist die Ausstattung der Werktätigen durch die delegierenden Betriebe zu berücksichtigen.

(5) Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung (z. B. Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Beseitigung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und/oder Arbeiterschwernissen) sind die Betriebe verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel zurückzufordern. Nicht mehr verwendungsfähige Körperschutzmittel sind grundsätzlich der Sekundärrohstoffverwertung zuzuführen.

(6) Die leitenden Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Anleitungs- und Kontrollpflicht auf die zweckentsprechende Verwendung und pflegliche Behandlung der Körperschutzmittel durch die Werktätigen Einfluß zu nehmen und zu gewährleisten, daß nur Körperschutzmittel mit der geforderten Schutzwirkung getragen werden.

(7) Maßnahmen zur wirksamen Stimulierung einer pfleglichen Behandlung und einer zweckentsprechenden Verwendung von Körperschutzmitteln gemäß den Rechtsvorschriften sind in betrieblichen Ordnungen festzulegen.

(8) Ist der vorzeitige Verschleiß oder Verlust der Körperschutzmittel durch schuldhaft unsachgemäßen Umgang bzw. unzureichende Pflege entstanden, ist die materielle Verantwortlichkeit gemäß den §§ 260 ff. des Arbeitsgesetzbuches durch die Betriebe geltend zu machen.

(9) Den Schülern der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Lehrlingen und Studenten werden gemäß den Rechtsvorschriften Körperschutzmittel für die Dauer der jeweiligen Tätigkeit kostenlos zur Verfügung gestellt.

(10) Für Werktätige der DDR, die sich im Auslandseinsatz befinden, gilt die rahmenkollektivvertragliche Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen bei Auslandsmontagen vom 30. November 1980.

(11) Für die Reinigung und Instandsetzung der Körperschutzmittel tragen die Betriebe die Verantwortung. Dienstleistungsbetriebe, die über die entsprechenden Reinigungs- und Reparaturkapazitäten für Betriebe verfügen, sind zum Abschluß von Verträgen verpflichtet.

#### Schlußbestimmungen

##### § 10

Für die Genossenschaften nehmen die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

##### § 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1981 zur Arbeitsschutzverordnung — Körperschutzmittel — (GBl. I Nr. 18 S. 233) außer Kraft.

(3) Vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilte staatliche Anerkennungen von Körperschutzmitteln gelten weiter.

Berlin, den 31. März 1986

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

**Anordnung  
über die Verleihung der Titel  
„Oberarchivar“, „Archivrat“ und „Oberarchivrat“  
vom 1. April 1986**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im staatlichen Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik können an Archivare, wissenschaftliche Mitarbeiter und Leiter, die in Archiven tätig sind oder an der Aus- und Weiterbildung von Archivaren mitwirken, sowie an Mitarbeiter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen, die im Archivwesen wirksam werden, durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei die Titel „Oberarchivar“, „Archivrat“ und „Oberarchivrat“ verliehen werden.

**§ 2**

Voraussetzungen für die Verleihung der Titel gemäß § 1 sind eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit in einem Archiv, in staatlichen Organen oder in gesellschaftlichen Organisationen, die das Archivwesen in hohem Maße fördern, und nachweisbare hervorragende Ergebnisse bei der Lösung der Aufgaben des Archivwesens zur Erhöhung der archivwissenschaftlichen Arbeit und der Wirksamkeit der Archive in der Öffentlichkeit.

**§ 3**

(1) Für die Verleihung des Titels „Oberarchivar“ ist eine fünfjährige Tätigkeit, für die Verleihung des Titels „Archivrat“ eine zehnjährige Tätigkeit und für die Verleihung des Titels „Oberarchivrat“ in der Regel eine fünfzehnjährige Tätigkeit für das Archivwesen im Sinne der §§ 1 und 2 erforderlich.

(2) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der angeführten Stufenfolge.

(3) Die Verleihung des Titels „Oberarchivrat“ kann bei einer ständigen erfolgreichen Tätigkeit entsprechend § 2 und dem Nachweis einer weiteren Erhöhung der politischen und fachlichen Qualifikation erfolgen. Als Kriterien gelten überragende Leistungen bei der Sicherung, Bewertung, Erschließung und Auswertung von Archivgut oder die Publikationstätigkeit zu archivtheoretischen und archivpraktischen Fragen, die Durchführung von Lehrveranstaltungen an Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für Archivare, die erfolgreiche Beteiligung an archivwissenschaftlichen Forschungsvorhaben oder Entwicklungsarbeiten der Archivpraxis und überdurchschnittliche Ergebnisse in der Leitungstätigkeit.

**§ 4**

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

1. die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane
2. die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen
3. die Präsidenten der Akademien
4. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke
5. der Leiter der Staatlichen Archivverwaltung des Ministeriums des Innern.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Kurzbiographie
2. ausführliche Begründung
3. Stellungnahme des Vorschlagenden
4. beglaubigte Abschrift der Zeugnisse, die eine Qualifikation für die Tätigkeit im Archivwesen nachweisen.

(4) Die Vorschläge für die Verleihung eines Titels sind dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei bis zum 15. Juli jeden Jahres einzureichen.

(5) Die Entscheidung über die Vorschläge erfolgt nach Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Mitarbeiter der Staatsorgane und der Kommunalwirtschaft durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

**§ 5**

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt durch den Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei am 7. Oktober jeden Jahres, erstmalig am 7. Oktober 1986.

(2) Die Verleihung des Titels ist mit einer Urkunde des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sowie einer einmaligen finanziellen Anerkennung verbunden.

(3) Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den zuletzt verliehenen Titel zu seinem Namen zu führen. Der Titel ist akademischen Graden voranzustellen.

**§ 6**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1986

Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei  
Dickel

**Anordnung  
über die Verleihung von Titeln an Lehrer  
— Beförderungsanordnung —  
vom 22. April 1986**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Diese Anordnung regelt die Verleihung von Titeln an Lehrer der Volksbildung, an Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht der Berufsbildung und an Lehrer im Hochschuldienst an Pädagogischen Hochschulen mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung als Lehrer (nachfolgend Lehrer genannt).

**§ 2**

(1) Bewährten Lehrern können folgende Titel verliehen werden:

- Oberlehrer
- Studienrat
- Oberstudienrat.

(2) Bei hohen wissenschaftlichen Leistungen kann in besonderen Fällen auf Antrag des Ministers für Volksbildung bzw. des Staatssekretärs für Berufsbildung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen der Titel Professor verliehen werden.

**§ 3**

Die Titel können an hauptamtlich tätige Lehrer in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und in Einrichtungen der Berufsbildung, in Einrichtungen der Volksbildung zur Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Erziehern, an Lehrer, die als pädagogische Mitarbeiter in den außerschulischen Einrichtungen bzw. als Mitarbeiter in staatlichen Organen und ihren nachgeordneten Einrichtungen, Kombinat, Betrieben oder in Parteien oder gesellschaftli-

chen Organisationen arbeiten, verliehen werden. Einrichtungen zur Berufsberatung (Berufsberatungszentrum, Berufsberatungskabinett) und Bezirkskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung sind im Sinne dieser Anordnung Einrichtungen der Berufsbildung. Die Verleihung der Titel erfolgt unabhängig von der Tätigkeit der Lehrer in der Unterstufe, Oberstufe, am Schulhort, in Internaten, Heimen oder Volkshochschulen.

## § 4

(1) Voraussetzungen für die Verleihung eines Titels sind ausgezeichnete Ergebnisse bei der kommunistischen Bildung und Erziehung der Jugend, eine langjährige gute, erfolgreiche politische und fachlich-methodische Arbeit sowie aktive gesellschaftliche Tätigkeit.

(2) Für die erstmalige Verleihung eines Titels ist in der Regel eine zehnjährige Dienstzeit in der Volksbildung bzw. der Berufsbildung der DDR erforderlich.

(3) Die Verleihung eines Titels erfolgt in der Regel in der vorgesehenen Stufenfolge.

(4) Die Verleihung des Titels Studienrat oder Oberstudienrat kann erfolgen, wenn eine ständige weitere erfolgreiche Tätigkeit und eine Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation nachgewiesen wird.

(5) An Lehrer, die als Mitarbeiter in staatlichen Organen und ihren nachgeordneten Einrichtungen, Kombinat, Betrieben oder in Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen tätig sind, können Titel verliehen werden, wenn sie einen hohen Anteil an der Verwirklichung der Bildungspolitik von Partei und Regierung haben.

## § 5

(1) Titel werden im Rahmen des jährlich zentral zur Verfügung gestellten Kontingents verliehen.

(2) Zur Verleihung eines Titels gehört eine Urkunde.

(3) Die Verleihung eines Titels ist mit einer Beförderungszulage verbunden. Sie beträgt monatlich für den Titel

— Oberlehrer	50,— M
— Studienrat	100,— M
— Oberstudienrat	150,— M
— Professor	200,— M

(4) Die Beförderungszulage wird während der hauptamtlichen Tätigkeit gezahlt und ist Bestandteil des Durchschnittslohnes.

(5) Der durch einen Titel geehrte Pädagoge ist berechtigt, im Zusammenhang mit seinem Namen den zuletzt verliehenen Titel zu führen.

## § 6

(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung eines Titels sind:

- die Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Einrichtungen der Berufsbildung in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- die Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (der Städte, der Stadtbezirke),
- die Bezirksschulräte bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke,
- die Leiter der bezirksunterstellten Einrichtungen der Volksbildung bzw. der Berufsbildung in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung,
- die Leiter der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung bzw. dem Staatssekretariat für Berufsbildung direkt unterstehen,
- der Minister für Volksbildung bzw. der Staatssekretär für Berufsbildung,
- die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Minister bzw. die Leiter

anderer zentraler Staatsorgane für die im § 4 Abs. 5 genannten Lehrer.

(2) Die Vorschläge sind

- von den Direktoren der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Einrichtungen der Berufsbildung jährlich bis zum 15. Dezember an die Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (der Städte, der Stadtbezirke),
- von den Kreisschulräten (Stadt-, Stadtbezirksschulräten) bzw. den Leitern der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) bis zum 30. Januar an die Bezirksschulräte bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke,
- von den Leitern der bezirksunterstellten Einrichtungen der Volksbildung bzw. der Berufsbildung bis zum 30. Januar an die Bezirksschulräte bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke,
- von den zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Leitern der Einrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung bzw. dem Staatssekretariat für Berufsbildung direkt unterstehen, bis zum 1. März an den Minister für Volksbildung bzw. an den Staatssekretär für Berufsbildung einzureichen.

(3) Die Vorschläge müssen die notwendigen Angaben zur Person und die Begründung für die vorgesehene Beförderung enthalten.

## § 7

(1) Bei den Abteilungen Volksbildung bzw. den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) und bei den Abteilungen Volksbildung bzw. den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke sind in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung Beförderungsausschüsse zu bilden, die über die eingereichten Vorschläge beraten.

(2) Den Beförderungsausschüssen bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) und Bezirke gehören an:

- die Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) bzw. die Bezirksschulräte als Vorsitzende,
- die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden oder ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- bzw. Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- die Leiter der Kreis- (Stadt-, Stadtbezirks-) bzw. Bezirksschulinspektionen,
- die Direktoren der Pädagogischen Kreiskabinette bzw. der Bezirkskabinette für Unterricht und Weiterbildung sowie ein langjährig erfolgreich tätiger Direktor bzw. ein Lehrer einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule.

(3) Den Beförderungsausschüssen bei den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) und Bezirke gehören an:

- die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Kreise (Städte, Stadtbezirke) bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke als Vorsitzende,
- die Kreis- bzw. Bezirksvorsitzenden oder ein Mitglied des Sekretariats des Kreis- bzw. Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- die Inspektoren der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung in den Kreisen (Städten, Stadtbezirken) bzw. die Leiter der Inspektionen der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung in den Bezirken,
- die Direktoren der Berufsberatungszentren in den Kreisen (Städten, Stadtbezirken) bzw. die Direktoren der Be-

zirkuskabinette für Weiterbildung der Kader der Berufsbildung sowie

- ein langjährig erfolgreich tätiger Direktor bzw. ein Lehrer einer Einrichtung der Berufsbildung.

## § 8

(1) Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Titel Oberlehrer, Studienrat und Oberstudienrat an Lehrer in den örtlich unterstellten Einrichtungen erfolgt durch den Bezirksschulrat bzw. den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes. Die Bezirksschulräte bzw. die Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke können die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung des Titels Oberlehrer auf Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) bzw. auf Leiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (Städte, Stadtbezirke) delegieren.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge und die Verleihung der Titel Oberlehrer, Studienrat und Oberstudienrat an Pädagogen in zentralen Staatsorganen, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie in den dem Ministerium für Volksbildung bzw. dem Staatssekretariat für Berufsbildung direkt unterstellten Einrichtungen erfolgt durch den Minister für Volksbildung bzw. den Staatssekretär für Berufsbildung.

## § 9

Die Verleihung der Titel erfolgt in der Regel anlässlich des Tages des Lehrers, dem 12. Juni.

## § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. April 1960 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Beförderungsordnung — (GBl. I Nr. 23 S. 228) und die Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. März 1963 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Beförderungsordnung — (GBl. II Nr. 27 S. 137) außer Kraft.

Berlin, den 23. April 1986

Der Minister  
für Volksbildung  
M. Honecker

Der Staatssekretär  
für Berufsbildung  
Weidemann

## Anordnung

über den Nachweis der vertraglichen Bindung  
der im zentralen Plan der Vorbereitung  
von Investitionen festgelegten Mitwirkungsleistungen  
vom 25. April 1986

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgeschäfts, dem Präsidenten der Staatsbank der DDR und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für die im zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen festgelegten Investitionsauftraggeber und Auftragnehmer.

## § 2

(1) Zur Kontrolle der termin- und qualitätsgerechten Vorbereitung der Investitionsvorhaben ist von den Investitionsauftraggebern gegenüber der Staatlichen Zentralverwaltung

für Statistik der Stand der vertraglichen Bindung über die Mitwirkungsleistungen der mit dem zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen beauftragten Auftragnehmer nachzuweisen. Der Nachweis ist auf einem Vordruck zu führen, der den Investitionsauftraggebern von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik direkt übergeben wird.

(2) Zur Sicherung der Nachweisführung der Investitionsauftraggeber zum Stand der vertraglichen Bindung der Mitwirkungsleistungen in der Kooperationskette haben die im zentralen Plan der Vorbereitung von Investitionen festgelegten General- und Hauptauftragnehmer bzw. Generalprojektanten den Investitionsauftraggebern die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

## § 3

Der Nachweis gemäß § 2 ist per 31. Januar des Planjahres zu führen. Die weitere Kontrolle des Standes der vertraglichen Bindung über die Mitwirkungsleistungen der mit dem zentralen Plan der Vorbereitung beauftragten Auftragnehmer erfolgt entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit der periodischen Abrechnung des zentralen Planes der Vorbereitung. Für 1986 erfolgt der Nachweis entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 25. April 1986

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

Anordnung Nr. 4<sup>1)</sup>  
über die Anwendung  
von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen  
— Bauzeitnormative —  
vom 15. April 1986

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 41 S. 654) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

In Ergänzung der Anlage zur Anordnung werden nachfolgende in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“<sup>2)</sup> veröffentlichten Vorschriften für verbindlich erklärt:

Katalog Bauzeitnormative	Katalogkurzbezeichnung	Ordnungsnummer	Bearbeitungsstand	Anpassungsfaktor
1	2	3	4	5
Berechnungsverfahren	Z 8082 KZH	057 Blatt 01		
		1. Ergänzung	Dezember 1984	1,00
		2. Ergänzung	Januar 1985	1,00
		4. Ergänzung	August 1985	1,00
Industrie- und Lagerwirtschaft	Z 8083 KZH	951 Blatt 02		
		1. Ergänzung	Januar 1985	1,00
Straßen- und Ingenieurbau	Z 8085 KZH	985 Blatt 12		
		1. Ergänzung	Juni 1984	1,00
Landwirtschaft	Z 8086 KZH	954 Blatt 01		
		954 Blatt 05	Oktober 1984 November 1984	1,00 1,00

<sup>1)</sup> Anordnung Nr. 3 vom 3. September 1984 (GBl. I Nr. 28 S. 321)

<sup>2)</sup> Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 27, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 18); Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

## § 2

In der Anlage zur Anordnung werden bei nachfolgenden Vorschriften die Anpassungsfaktoren geändert und erhalten folgende Fassung:

Katalog-Bauzeit-normative	Katalog-kurzbezeichnung	Ordnungs-nummer	Bearbeitungs-stand	Anpas-sungs-faktor
1	2	3	4	5
Straßen- und Ingenieur-tiefbau	Z 3065 KZH	955 Blatt 09	März 1983 <sup>3)</sup>	0,80
		955 Blatt 11	Juni 1984 <sup>4)</sup>	0,75
		955 Blatt 14	Januar 1977 <sup>4)</sup>	0,75
		955 Blatt 15	Februar 1978 <sup>4)</sup>	0,70

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Vorschrift außer Kraft:

Katalog-Bauzeit-normative	Katalog-kurzbezeichnung	Ordnungs-nummer	Bearbeitungs-stand	Anpas-sungs-faktor
1	2	3	4	5
Berechnungs-verfahren	Z 4032 KZH	957 Blatt 01 1. Ergänzung	Oktober 1982 <sup>3)</sup>	1,00

Berlin, den 15. April 1986

Der Minister für Bauwesen  
Junker

<sup>3)</sup> verbindlich erklärt mit der Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 14)

<sup>4)</sup> verbindlich erklärt mit der Anordnung (Nr. 1) vom 7. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 41 S. 654)

## Bekanntmachung

über die Änderung der Verzeichnisse der Einlaßstellen bzw. Grenzübergangsstellen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr veterinärhygienisch und phytosanitär kontrollpflichtiger Sendungen vom 9. April 1986

Hiermit wird bekanntgegeben, daß die nachstehend genannten Verzeichnisse der Einlaßstellen bzw. Grenzübergangsstellen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr veterinärhygienisch und phytosanitär kontrollpflichtiger Sendungen wie folgt geändert werden:

- Die Anlage 1 — Einlaßstellen, zugelassen für Ein- und Durchfuhr — der Fiften Durchführungsbestimmung vom 1. August 1960 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen — (GBl. I Nr. 48 S. 481) wird wie folgt ergänzt:  
„33. Fährhafen Mukran Eisenbahn-Fährverkehr“.
- Die Anlage der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die veterinärhygienische Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs — Veterinärhygienische Grenzüberwa-

chungsverordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 327) wird wie folgt ergänzt:

„37. Fährhafen Mukran“.

Berlin, den 9. April 1986

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

<sup>1)</sup> nicht zugelassen für den Güterverkehr mit Tieren

Anordnung  
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und  
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes  
vom 10. April 1986

## § 1

Die nachstehenden Rechtsvorschriften

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 vom 23. April 1974 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — (Sonderdruck Nr. 774 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1974 Nr. 53 S. 494);
  - Anordnung Nr. 1 vom 1. November 1976 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — (GBl. I Nr. 38 S. 420);
  - Anordnung Nr. 2 vom 14. März 1980 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 125/2 — Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten — (GBl. I Nr. 12 S. 105);
  - Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 131/2 vom 28. September 1977 — Braunkohlenschwelereien und Braunkohlencokereien — (Sonderdruck Nr. 939 des Gesetzblattes);
  - § 1 Abs. 2 Buchst. a der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — (Sonderdruck Nr. 768 des Gesetzblattes)
- werden aufgehoben.<sup>1)</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Leipzig, den 10. April 1986

Der Leiter  
der Obersten Bergbehörde  
beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Tröger

<sup>1)</sup> Dafür gelten die Standards:

- TGL 30634/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kohle- und Koksanlagen; Termini und Definitionen  
TGL 30634/02 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kohle- und Koksanlagen; Allgemeine sicherheitstechnische Forderungen  
TGL 30634/03 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kohle- und Koksanlagen; Allgemeines arbeitsschutz- und brandschutzgerechtes Verhalten  
TGL 30634/04 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kohle- und Koksanlagen; Braunkohlenbrikettfabriken  
TGL 30634/05 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kohle- und Koksanlagen; Staubfeuerungen und Stauberzeugungsanlagen  
TGL 30634/06 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Kohle- und Koksanlagen; Braunkohlenschwelereien und Braunkohlencokereien

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlichung unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 22 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 14. Mai 1986

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 86	Anordnung über die strahlenschutzmedizinische Betreuung der Strahlenwerkstätigen und des Bedienungspersonals — Strahlenschutzmedizinische Betreuungsanordnung —	273
15. 4. 86	Anordnung über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung .....	276
9. 5. 86	Anordnung Nr. 65 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	280

## Anordnung

### über die strahlenschutzmedizinische Betreuung der Strahlenwerkstätigen und des Bedienungspersonals

#### — Strahlenschutzmedizinische Betreuungsanordnung —

vom 25. März 1986

Zur Durchführung des § 8 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBI. I Nr. 30 S. 341) wird zur strahlenschutzmedizinischen Kontrolle und weiterführenden Dispensairebetreuung der Werkstätigen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt

1. die strahlenschutzmedizinische Kontrolle der Werkstätigen durch Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen,
2. die weiterführende Dispensairebetreuung der Werkstätigen sowie von Personen mit arbeitsbedingten Strahlenunfallfolgen oder Berufskrankheiten infolge Einwirkung ionisierender Strahlung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),

die Atomenergie anwenden. Eingeschlossen sind bergbauliche und andere Tätigkeiten, soweit dabei radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, anwesend sind.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Die strahlenschutzmedizinische Betreuung erfolgt durch die Strahlenschutzärzte und umfaßt die Beurteilung der Tauglichkeit, die medizinische Überwachung und die weiterführende Dispensairebetreuung.

(2) Bei speziellen Indikationen erfolgt die strahlenschutzmedizinische Betreuung zusätzlich durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

#### § 3

##### Untersuchungspflichtige Werkstätige und Untersuchungskategorien

(1) Den strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen unterliegen vor Aufnahme und zur Fortsetzung der Tätigkeit

1. Strahlenwerkstätige in Kernanlagen, an Strahleneinrichtungen und beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen (ausgenommen Strahlenwerkstätige gemäß folgender Ziff. 2) als Untersuchungskategorie B 20<sup>1</sup>,
2. Strahlenwerkstätige in Bergbau- oder anderen Betrieben mit Exposition durch natürliche radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte, als Untersuchungskategorie B 21<sup>1</sup>,
3. Bedienungspersonal von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen als Untersuchungskategorie D 80<sup>1</sup>.

Die Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen sind in der Anlage festgelegt. Im Einzelfall können vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz kürzere Zeitabstände vorgegeben werden.

(2) Studenten und Lehrlinge, die als Strahlenwerkstätige oder Bedienungspersonal tätig werden sollen, sind in die jeweils zutreffende Untersuchungskategorie einzuordnen und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr jährlich zu untersuchen.

#### § 4

##### Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen sind gemäß dieser Anordnung und anderen dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup>, den Festlegungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz<sup>1</sup> sowie den Untersuchungskategorien und Richtlinien für arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen durchzuführen. Dabei sind die speziellen Tätigkeitsanforderungen an die Strahlenwerkstätigen und das Bedienungspersonal, die bisherigen Strahlenbelastungen, bei bergbaulichen und anderen Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Expositionszeitraum, andere Schädwirkungen sowie die tätigkeitsbedingt zu erwartenden Expositionen und Be-

<sup>1</sup> Festlegungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu den strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 3/1986)

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. August 1981 zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten — Arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen — (GBI. I Nr. 28 S. 337).



lastungen zu berücksichtigen. Erforderliche medizinische und arbeitsbezogene Maßnahmen sind einzuleiten.

(2) Die Programme, Methoden und Zeitabstände der Untersuchungen sind Mindestforderungen. Wenn erforderlich, sind weitere Untersuchungen zur Einschätzung des Gesundheitszustandes und der Leistungsfähigkeit für die Beurteilung der Tauglichkeit sowie im Rahmen der medizinischen Überwachung vorzunehmen.

(3) Bei Beendigung der Berufstätigkeit und bei Wiederholungsuntersuchungen ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters sind Festlegungen zur Weiterführung von Überwachungs- oder Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

(4) Bei außergewöhnlichen Ereignissen mit Strahlenbelastungen, die die Grenzwerte für Strahlenwerkkräfte überschreiten, sind spezielle Überwachungsuntersuchungen entsprechend den Belastungsbedingungen vorzunehmen.

(5) Strahlenschutzmedizinische Untersuchungen der Strahlenwerkkräften oder des Bedienungspersonals zum Zwecke der Forschung sowie Erhebungen und Veröffentlichungen zur strahlenschutzmedizinischen Betreuung bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz.

#### § 5

##### Weiterführende Dispensairebetreuung

(1) Die weiterführende Dispensairebetreuung umfaßt klinische, arbeitsmedizinische und strahlenschutzmedizinische Maßnahmen und dient der frühzeitigen Behandlung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen, der Verhinderung oder Eindämmung von Komplikationen, der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Tauglichkeit sowie der frühzeitigen Erkennung und Behandlung strahlenbedingter Spätschäden.

(2) In die weiterführende Dispensairebetreuung sind einzubeziehen:

1. Strahlenwerkkräfte und Bedienungspersonal sowie Studenten und Lehrlinge mit auffälligen arbeitsbedingten Belastungsreaktionen (Beanspruchungen), mit behandlungsbedürftigen chronischen Krankheiten und Gesundheitsstörungen, die sich durch die Arbeitsbelastung verschlechtern und die Tauglichkeit weiter einschränken können, oder mit Tauglichkeitseinschränkungen für spezielle Tätigkeitsanforderungen und Belastungen;
2. Strahlenwerkkräfte oder ausgeschiedene Strahlenwerkkräfte mit einer akkumulierten effektiven Äquivalentdosis größer 1 Sievert, einer Organodosis größer 6 Sievert (für die Augenlinse größer 3 Sievert) oder mit wiederholten Überschreitungen der primären Grenzwerte für die individuelle Strahlenbelastung um ein Vielfaches;
3. Personen mit arbeitsbedingten Strahlenunfallfolgen oder Berufskrankheiten infolge Einwirkung ionisierender Strahlung.

(3) Die Dispensairebetreuung von Personen gemäß Abs. 2 Ziff. 1 haben die Strahlenschutzärzte vorzunehmen. Fehlen dafür die Voraussetzungen, ist die klinische und arbeitsmedizinische Dispensairebetreuung bei der zuständigen Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens oder den territorialen Gesundheitseinrichtungen zu veranlassen.

(4) Die strahlenschutzmedizinische Dispensairebetreuung von Personen gemäß Abs. 2 Ziffern 2 und 3 erfolgt nach Überweisung durch den Strahlenschutzarzt im Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz oder wird von diesem koordiniert.

#### § 6

##### Aufgaben der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe haben im Rahmen des staatlichen Erlaubnisverfahrens die Zuordnung eines Strahlenschutzarztes beim Direktor der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes unter Angabe des verantwortlichen Mitarbeiters, der Art der Anwendung der Atomenergie und des Arbeitsvorhabens, der Anzahl der Arbeitsplätze, der Strahlenwerkkräften und des Bedienungspersonals anzufordern.

(2) Die Leiter der Betriebe haben zu gewährleisten, daß der verantwortliche Mitarbeiter die Arbeitsplätze und Tätigkeiten in Strahlenschutzbereichen sowie zur Bedienung und Wartung von Kernanlagen oder Strahleneinrichtungen analysiert und bewertet. Dem Strahlenschutzarzt sind die Arbeitsplatzcharakteristiken und Tätigkeitsanforderungen zu übergeben und die Strahlenwerkkräften, getrennt nach den Überwachungskategorien A und B, das Bedienungspersonal, die Studenten und Lehrlinge jährlich bis zum 1. Dezember zu melden. Für Einstellungsuntersuchungen sind diese Angaben der Untersuchungsanforderung beizufügen.

(3) Die Strahlenschutzbeauftragten haben mit dem Strahlenschutzarzt die Analysen der Arbeitsplätze und Tätigkeiten sowie die Ergebnisse der Strahlenschutzkontrollen auszuwerten.

(4) Die verantwortlichen Mitarbeiter haben die Einhaltung der Untersuchungstermine und der arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogenen ärztlichen Forderungen bei bedingter Tauglichkeit zu sichern. Dem Strahlenschutzarzt sind

- die Ergebnisse der personendosimetrischen Überwachung (jährlich bis zum 1. Dezember),
  - die Aufnahme, die mehr als einjährige Unterbrechung und die Beendigung der Tätigkeit als Strahlenwerkkräftiger oder Bedienungspersonal,
  - durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit von mehr als 35 Tagen sowie
  - Änderungen der Arbeitsplatzcharakteristik und der Tätigkeitsanforderungen
- schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei außergewöhnlichen Ereignissen mit Strahlenbelastungen von Werkkräften oberhalb der Grenzwerte sind dem Strahlenschutzarzt die im gesamten Körper und in den besonders exponierten Körperteilen ermittelte Dosis sowie Art und Ausmaß der Kontamination oder der Zufuhr radioaktiver Stoffe, einschließlich ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften, anzugeben. Bei wiederholter Verursachung außergewöhnlicher Ereignisse durch ein und denselben Werkkräftigen ist der Strahlenschutzarzt zu informieren.

(6) Die Leiter der Betriebe, die ausländische Bürger als Strahlenwerkkräfte oder Bedienungspersonal einsetzen, haben zu gewährleisten, daß vom Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz anerkannte Tauglichkeitsbeurteilungen vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen und der Strahlenschutzarzt über die Arbeitsplätze und Tätigkeiten informiert wurde.

(7) Die Leiter der Betriebe, die Strahlenwerkkräfte oder Bedienungspersonal im Ausland einsetzen, haben zu sichern, daß diese Werkkräftigen in der strahlenschutzmedizinischen Betreuung verbleiben. Für die dafür vorgesehenen Maßnahmen ist mindestens 2 Monate vor Einsatzbeginn beim Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz die Zustimmung einzuholen.

(8) Die in dieser Anordnung festgelegten Aufgaben der Leiter der Betriebe gelten auch für die Leiter der Staatsorgane, in deren Bereichen unmittelbar Atomenergie angewendet wird.

#### § 7

##### Aufgaben der Staatsorgane und der Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Dem Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz obliegt die strahlenschutzmedizinische fachliche Anleitung und Beratung der Strahlenschutzärzte und deren Kontrolle, die in Zusammenarbeit mit den Arbeitshygieneinspektionen der Räte der Bezirke und der medizinischen Dienste (nachfolgend Arbeitshygieneinspektionen genannt) erfolgt.

(2) Die Bezirksärzte haben dem Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz die eingesetzten Strahlenschutzärzte und deren Verantwortungsbereiche mitzuteilen sowie die arbeitsvertragliche Regelung der Tätigkeit der Strahlenschutzärzte durch die Kreisärzte zu veranlassen.

(3) Die Direktoren der Arbeitshygieneinspektionen haben den Verantwortungsbereich des Strahlenschutzarztes im staat-

lichen Qualifikationsnachweis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu dokumentieren.

(4) Die Arbeitshygieneinspektionen leiten, planen und organisieren die strahlenschutzmedizinische Kontrolle durch die Strahlenschutzärzte im Rahmen der arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen. Sie haben jährlich bis zum 15. Januar die von ihnen geprüften Jahresberichte der Strahlenschutzärzte und die Ergebnisse der strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen des Bezirkes an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übergeben.

(5) Die Kreisärzte und die Leiter der Einrichtungen des Gesundheitswesens haben die strahlenschutzmedizinische Betreuung in die Leitung und Planung, Organisation und Abrechnung der medizinischen und arbeitsmedizinischen Betreuung der Werkstätigen einzubeziehen.

## § 8

### Aufgaben und Befugnisse der Strahlenschutzärzte

(1) Die Strahlenschutzärzte haben die strahlenschutzmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen zu planen, den Betrieben die Untersuchungstermine vorzugeben, die Untersuchungsergebnisse, die einzuleitenden Maßnahmen und die Ergebnisse der personendosimetrischen Überwachung in der Betreuungsakte des Werkstätigen zu dokumentieren sowie die Tauglichkeit zu bescheinigen. Die Datenerfassungsbelege der Grunduntersuchungen sind quartalsweise und ein Jahresbericht über die strahlenschutzmedizinische Betreuung ist bis zum 15. Dezember der Arbeitshygieneinspektion des Bezirkes zu übergeben.

(2) Die Strahlenschutzärzte können Strahlenwerkstätige und Bedienungspersonal sowie Studenten und Lehrlinge bei speziellen Tätigkeitsanforderungen, in Problemfällen der Tauglichkeit, zur speziellen Überwachung und Dispensairebetreuung in das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz überweisen. Für Personen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 besteht Überweisungspflicht.

(3) Die Strahlenschutzärzte haben sich mit den Arbeitsplatzcharakteristiken, Tätigkeitsanforderungen und aktuellen Arbeitsplatzbedingungen der Strahlenwerkstätigen und des Bedienungspersonals, der Studenten und Lehrlinge vertraut zu machen. Sie können an der Analyse und Bewertung der Arbeitsplätze, der Einstufung der Strahlenwerkstätigen und an Strahlenschutzkontrollen teilnehmen.

(4) Im Zusammenhang mit den vorbeugenden Maßnahmen des Betriebes zur Bekämpfung von außergewöhnlichen Ereignissen sind die erforderlichen medizinischen Maßnahmen vorzubereiten. Das medizinische Personal ist in die Aufgaben bei akuter Strahlenbelastung, Kontamination und Inkorporation einzuweisen. Im Ereignisfall sind entsprechende Hilfe- und Untersuchungsmaßnahmen vorzunehmen.

## § 9

### Tauglichkeit

(1) Die Tauglichkeit ist auf der Grundlage des festgestellten Zustandes der Gesundheit und Leistungsfähigkeit im Sinne einer medizinischen Unbedenklichkeit für die Ausübung der Tätigkeit an dem charakterisierten Arbeitsplatz zu beurteilen. Dabei ist zu prüfen, ob die zur sicheren Ausführung der Arbeitsaufgaben erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen gegeben sind. Dispositionen für Krankheiten sind arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen zu berücksichtigen. Bei Studenten und Lehrlingen sind die Ausbildungsbedingungen und die Berufsprognose zu beachten.

(2) Die Tauglichkeit ist vom zuständigen Strahlenschutzarzt zu beurteilen und muß überprüfbar dokumentiert sein. Bei Untersuchungen im Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz wird die Tauglichkeit von diesem festgelegt.

(3) Bei Einschränkungen der gesundheitlichen Voraussetzungen sind vom Strahlenschutzarzt die Bedingungen für die Tätigkeit des Werkstätigen als arbeitsbezogene oder medizini-

sche Maßnahme festzulegen. Erforderlichenfalls sind Tätigkeitseinschränkungen anzuordnen.

(4) Die Tauglichkeit ist erneut zu prüfen

- bei auffälligen Veränderungen des Gesundheitszustandes,
- nach krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mehr als 35 Tagen,
- nach Unterbrechung der Tätigkeit als Strahlenwerkstätiger oder Bedienungspersonal von mehr als einem Jahr,
- bei wesentlich veränderten Tätigkeitsanforderungen und Arbeitsbedingungen sowie
- nach wiederholter Verursachung eines außergewöhnlichen Ereignisses.

Erforderlichenfalls ist eine Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchung vorzunehmen.

(5) Bei festgestellter Untauglichkeit für eine bestimmte Tätigkeit hat der Strahlenschutzarzt den Werkstätigen über das Beschwerderecht zu belehren. Die Belehrung ist in der Betreuungsakte nachzuweisen.

(6) Gegen die Entscheidung des Strahlenschutzarztes über die Tauglichkeit kann sowohl der Werkstätige als auch der Betrieb innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Entscheidung beim Strahlenschutzarzt Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz innerhalb 4 Wochen endgültig.

## § 10

### Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die strahlenschutzmedizinische Betreuung sind von den Gesundheitseinrichtungen im Rahmen ihrer Haushaltspläne zu tragen.

(2) Der Betrieb hat den Werkstätigen die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der strahlenschutzmedizinischen Betreuung entstehenden Reisekosten zu erstatten und Ausgleichszahlungen für die Dauer der erforderlichen Freistellung gemäß § 183 Abs. 1 Buchst. a Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu gewähren.

## § 11

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. September 1970 über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen und anderer Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung (GBl. II Nr. 84 S. 581) außer Kraft.

Berlin, den 25. März 1986

**Der Präsident  
des Staatlichen Amtes  
für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. Sitzlack  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Untersuchungskategorien und Zeitabstände der Wiederholungsuntersuchungen

B 20

Strahlenwerkstätige in Kernanlagen, an Strahlen-einrichtungen und beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen

- Strahlenwerkstätige der Kategorie A 2 Jahre
- Strahlenwerkstätige der Kategorie B 4 Jahre

## B 21

Strahlenwerkstätige in Bergbau- oder anderen Betrieben mit Exposition durch natürliche radioaktive Stoffe, insbesondere Radonfolgeprodukte

- Strahlenwerkstätige der Kategorie A 1 Jahr
- Strahlenwerkstätige der Kategorie B 4 Jahre

## D 80

Bedienungspersonal von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen

- Bedienungspersonal von Kernanlagen 2 Jahre
- Bedienungspersonal von Strahleneinrichtungen 4 Jahre

Zur differenzierten Berücksichtigung der Tätigkeitsanforderungen und dispositioneller Faktoren kann der Strahlenschutzarzt kürzere Zeitabstände festlegen.

## Anordnung

### über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung

vom 15. April 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt

- die Kooperation der Betriebe bei der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachfolgend Kooperation genannt),
- die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung, einschließlich des Verfahrens zur Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen dieser Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate und den Betrieben übergeordnete Organe (nachfolgend Kombinate genannt),
- volkseigene Betriebe sowie Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt).

(3) Jugendwerkhöfe als lehrvertragsabschließende Einrichtungen sind Betriebe im Sinne dieser Anordnung.

## Grundsätze und Ziele

## § 2

(1) Die Betriebe haben entsprechend ihrer Verantwortung für die Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses den Facharbeiterbestand und -nachwuchs nach Berufen sowie den Bedarf an Meistern langfristig zu planen, den Facharbeiternachwuchs zu gewinnen und auszubilden sowie die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister zu sichern. Sie haben alle notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen für ein hohes Niveau der Berufsausbildung der Lehrlinge, die Ausbildung von Werkstätigen zu Facharbeitern und Meistern auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Programme sowie für deren Weiterbildung zu schaffen und planmäßig zu vervollkommen.

(2) Die Betriebe haben zur Gewährleistung einer hohen volkswirtschaftlichen, bildungspolitischen und bildungsökonomischen Effektivität mit anderen Betrieben im Kombinat und im Territorium auf dem Gebiet der Berufsbildung zu kooperieren.

## § 3

(1) Die Kooperation erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen der Betriebe oder auf Weisung der Generaldirektoren der Kombinate, der Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate oder der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe. Erforderliche Festlegungen gegenüber LPG, GPG und FPG sind vom zuständigen Rat des Kreises zu treffen.

(2) Die Räte der Bezirke können Betriebe in ihrem Territorium, unabhängig von deren Unterstellung, zur Kooperation beauftragen.

(3) Die Betriebe haben Kooperationsbeziehungen auf dem Gebiet der Berufsbildung schriftlich zu vereinbaren.

## § 4

(1) Die Kooperation auf dem Gebiet der Berufsausbildung der Lehrlinge betrifft vorrangig die berufspraktische Grundlagenbildung. Die berufspraktische Spezialbildung ist grundsätzlich im lehrvertragsschließenden Betrieb durchzuführen.

(2) Maßnahmen der Kooperation sind zur Sicherung der lehrplangerechten berufspraktischen Grundlagenbildung der Lehrlinge insbesondere zu treffen

- a) für Betriebe, bei denen aufgrund von Veränderungen der Berufsstruktur Bedarf an Nachwuchs in Facharbeiterberufen neu entsteht, und
- b) für Facharbeiterberufe, für die zur Entwicklung der Berufsstruktur des Facharbeiterbestandes von Betrieben die Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung in geringer Anzahl erfolgt.

(3) Die Koordinierung der Bildung von Klassen für den theoretischen Unterricht der Lehrlinge erfolgt auf der Grundlage der geltenden Regelungen<sup>1</sup>.

## § 5

(1) Die Kooperation auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister ist grundsätzlich im Territorium zu gewährleisten, wenn in mehreren Betrieben im Territorium gleiche oder gleichartige Bildungsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Gleiche oder gleichartige spezifische Bildungsmaßnahmen in Betrieben eines Kombinates sind grundsätzlich durch Kooperation innerhalb des Kombinates zu gewährleisten.

## § 6

Mit der Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung (nachfolgend Netzentwicklung genannt) ist

- den wachsenden Anforderungen an die Qualität und Effektivität der Berufsbildung zu entsprechen und
- die Arbeitsteilung und das Zusammenwirken der Einrichtungen der Berufsbildung sowie die Ausprägung ihres Profils zu fördern.

Die Netzentwicklung muß ein flexibles Reagieren auf Veränderungen der Berufsstruktur und auf spezifische Erfordernisse der Weiterbildung der Facharbeiter und Meister ermöglichen.

### Kooperation der Betriebe bei der Berufsausbildung der Lehrlinge

## § 7

(1) Zur Sicherung der lehrplangerechten berufspraktischen Ausbildung der Lehrlinge treffen die Betriebe Vereinbarungen über die Kooperation bei der Durchführung

- a) bestimmter Lehrgänge im berufspraktischen Unterricht in der beruflichen Grundlagenbildung,
- b) der gesamten berufspraktischen Grundlagenbildung,
- c) der Berufsausbildung mit Abitur.

(2) Ist in Ausnahmefällen die Durchführung der berufspraktischen Spezialbildung im lehrvertragsschließenden Betrieb nicht möglich, sind Vereinbarungen über die Kooperation bei der berufspraktischen Spezialbildung zulässig.

<sup>1</sup> z. Z. gilt die Anweisung vom 9. Oktober 1984 über die Bildung von Klassen für den theoretischen Unterricht der Lehrlinge (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6 S. 72).

(3) Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen und Erfordernisse ist zwischen den kooperierenden Betrieben zu vereinbaren, ob die Kooperationsmaßnahme ausschließlich die berufspraktische oder in Verbindung damit auch die theoretische Ausbildung sowie die Unterbringung im Lehrlingswohnheim betrifft.

(4) In den Vereinbarungen sind die Verpflichtungen und Aufgaben der Kooperationspartner entsprechend den Rechtsvorschriften und Regelungen festzulegen, insbesondere die

- Sicherung der Bedingungen für die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne,
- Zusammenarbeit der Kooperationspartner bei der Bildung und Erziehung der Lehrlinge,
- Zusammenarbeit der Kooperationspartner mit den Erziehungsberechtigten der Lehrlinge,
- Anwendung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber den Lehrlingen,
- gesundheitliche und soziale Betreuung der Lehrlinge,
- Durchführung von Facharbeiter- und Reifeprüfungen,
- Erstattung der Kosten für die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge,
- Bereitstellung von Mitteln für die Prämierung der Lehrlinge.

(5) Betriebe, die die Aufnahme von Schulabgängern in Facharbeiterberufen planen, für die sie bisher keine Ausbildung durchführten, sind verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die personellen und materiellen Voraussetzungen zur Sicherung der lehrplangerechten berufspraktischen Ausbildung im eigenen Betrieb oder durch Kooperationsbeziehungen nachzuweisen. Dieser Nachweis hat vor der Bestätigung der beruflichen Gliederung der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung zu erfolgen.

(6) Über die Aufnahme und die Veränderung von Kooperationsbeziehungen sind von den Betrieben die Kombinate und die für den Sitz der Betriebe zuständigen Räte der Kreise zu informieren.

#### § 8

(1) Kooperative Beziehungen können gestaltet werden zwischen

- a) Betrieben eines Kombinates oder Betrieben im Verantwortungsbereich eines Fachorgans des örtlichen Rates, die im selben Kreis oder Bezirk ihren Sitz haben (zweiglig-territoriale Kooperation);
- b) Betrieben eines Kombinates, die in verschiedenen Bezirken ihren Sitz haben und Schulabgänger für die Ausbildung im selben Facharbeiterberuf in geringer Anzahl in die Berufsausbildung aufnehmen (zweigligliche Kooperation);
- c) Betrieben verschiedener Kombinate oder Betrieben im Verantwortungsbereich verschiedener Fachorgane des örtlichen Rates, die im selben Kreis oder Bezirk ihren Sitz haben (territoriale Kooperation);
- d) Betrieben verschiedener Kombinate, die in verschiedenen Bezirken ihren Sitz haben und Schulabgänger für die Ausbildung im selben Facharbeiterberuf in geringer Anzahl in die Berufsausbildung aufnehmen (zentralisierte Kooperation).

(2) An Formen der kooperativen berufspraktischen Ausbildung im Handwerk können sich auch andere Betriebe beteiligen.<sup>2</sup>

#### § 9

(1) Für die Führung der Kooperation sind verantwortlich

- a) bei der zweiglig-territorialen Kooperation der Generaldirektor des Kombinates, der Kombinatdirektor des bezirksgeleiteten Kombinates, der Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs oder der Leiter des Fachorgans des örtlichen Rates in Abstimmung mit dem

Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises oder Bezirkes;

- b) bei der zweigliglichen Kooperation der Generaldirektor des Kombinates oder der Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs in Abstimmung mit den Leitern der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke, in denen die Betriebe ihren Sitz haben;
- c) bei der territorialen Kooperation der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises oder Bezirkes in Abstimmung mit den Generaldirektoren der Kombinate, den Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate, den Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe und den Leitern der Fachorgane des örtlichen Rates;
- d) bei der zentralisierten Kooperation der Leiter des zentralen Staatsorgans, in dessen Verantwortungsbereich die Betriebe den überwiegenden Teil der Schulabgänger für den betreffenden Facharbeiterberuf in die Berufsausbildung aufnehmen oder Betriebe vorhanden sind, die über die erforderlichen Bedingungen für die Ausbildung verfügen. Sofern eine Veränderung des Sitzes der zentralisierten Ausbildung vorgesehen ist, hat eine Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu erfolgen, in deren Territorien die betreffenden Einrichtungen der Berufsbildung ihren Sitz haben.

(2) Die Kombinate sowie die Räte der Kreise und Bezirke haben die Maßnahmen der Betriebe zur Kooperation zu fördern, zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren. Sie haben unter Beachtung der konkreten Erfordernisse und Bedingungen die bildungsökonomisch effektivste und für die Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen der Lehrlinge günstigste Variante der Kooperation zu bestimmen.

#### § 10

(1) Bei Betrieben, die Lehrlinge für andere Betriebe ausbilden und erziehen und dafür zusätzliches pädagogisches Fachpersonal benötigen, sind die sich daraus ergebenden Auswirkungen in den Plänen auszuweisen.

(2) Zusätzliches pädagogisches Fachpersonal wird benötigt, wenn aufgrund der Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge anderer Betriebe zusätzlich Lehrlingsgruppen im berufspraktischen Unterricht, Klassen für den theoretischen Unterricht gebildet und Erzieher im Lehrlingswohnheim eingesetzt werden müssen.

(3) Das gemäß Abs. 2 benötigte zusätzliche pädagogische Fachpersonal sowie pädagogische Leitungskräfte, die bedingt durch die Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge anderer Betriebe zusätzlich einzusetzen sind, sind in der Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung für die Ausbildung von Lehrlingen anderer Betriebe“ gemäß den für die Planung der Volkswirtschaft geltenden Rechtsvorschriften zu erfassen und auszuweisen.

(4) Die sich aus dem Einsatz des zusätzlichen pädagogischen Fachpersonals ergebenden Auswirkungen auf die Leistungskennziffern der Betriebe (z. B. Nettoproduktion, Gewinn, Arbeitsproduktivität, industrielle Warenproduktion) sind zu ermitteln und in den Planbegründungen nachzuweisen. Sie sind bei der Erteilung der staatlichen Planaufgaben für die betreffenden Betriebe mit zugrunde zu legen.

#### Kooperation der Betriebe bei der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister

#### § 11

(1) Die Betriebe haben zur Sicherung der Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister Vereinbarungen über die Kooperation zu treffen. Inhaltliche Grundlagen dieser Vereinbarungen sind die geltenden Lehrpläne, Lehrprogramme und anderen Ausbildungsdokumente.

(2) In den Vereinbarungen sind die Verpflichtungen und Aufgaben der Kooperationspartner festzulegen zum Ziel und zur Art sowie zum Termin des Beginns und der Beendigung

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Orientierung vom 30. Juni 1977 zur Förderung der Initiativen des Handwerks bei der Entwicklung von Formen der kooperativen berufspraktischen Ausbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 51).



der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, zur Organisation und zum Ort ihrer Durchführung und zur Beteiligung der Kooperationspartner an den Kosten.

(3) Außer den verbindlichen Festlegungen gemäß Abs. 2 können in die Vereinbarungen Festlegungen aufgenommen werden über die Qualifikationsvoraussetzungen der Teilnehmer, die Beteiligung der Kooperationspartner an der Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen sowie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über den Abschluß von Honorarverträgen mit einzusetzenden nebenberuflichen Lehrkräften.

#### § 12

(1) Betriebe, den Betrieben übergeordnete Organe und Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke, zu denen Betriebsschulen oder Betriebsakademien gehören, haben unter Berücksichtigung des Profils dieser Einrichtungen Facharbeiter und Meister anderer Betriebe, unabhängig von deren Unterstellung, aus- und weiterzubilden.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise haben die Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister in Zusammenarbeit mit den Betrieben im Territorium, unabhängig von deren Unterstellung, zu koordinieren, die Kooperation zu fördern und zur Kooperation getroffene Festlegungen oder Auflagen durchzusetzen. Bei der Koordinierung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist die Zusammenarbeit mit benachbarten Kreisen zu gewährleisten. Die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise bei der Zusammenarbeit benachbarter Kreise zu unterstützen.

(3) Für zweigspezifische Erfordernisse der Weiterbildung der Facharbeiter und Meister, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung neu entstehen, sind, sofern die Möglichkeiten der Kooperation im Kreis ausgeschöpft sind, von den Generaldirektoren der Kombinate und den Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate Festlegungen zur Sicherung der Maßnahmen und zur Kooperation der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches zu treffen. Dabei haben sie mit anderen Kombinatzen zusammenzuarbeiten.

#### Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung

#### § 13

(1) Das Netz der Einrichtungen der Berufsbildung (nachfolgend Netz genannt) umfaßt die Gesamtheit der Einrichtungen der Berufsbildung (Betriebsschulen, Betriebsberufsschulen, Betriebsakademien, Ausbildungsstätten, kommunale Berufsschulen sowie Lehrlingswohnheime, die keiner vorgenannten Einrichtung der Berufsbildung angeschlossen sind), ihre Einordnung in die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur des Territoriums, ihre Standortverteilung, ihr Profil sowie die an den Einrichtungen der Berufsbildung bestehenden Aufgabenbereiche und Kapazitäten.

(2) Kapazitäten der Berufsbildung im Sinne dieser Anordnung sind Gebäude, Gebäudeteile und Räume einschließlich deren Ausstattung, die vorrangig genutzt werden für die

- a) praktische Berufsausbildung der Lehrlinge (Lehrwerkstätten, Lehrkabinette und ähnliche Einrichtungen);
- b) theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge (einschließlich für den Sportunterricht);
- c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim;
- d) Ausbildung von Werkträgern zu Facharbeitern und Meistern und deren Weiterbildung.

#### § 14

(1) Entscheidungen über die Netzentwicklung, insbesondere über die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen der Einrichtungen und über die Änderung der Unterstellung, sind mit dem Ziel zu treffen, die bildungspolitisch und volkswirtschaftlich

effektivsten Lösungen zu erreichen. Bei den Entscheidungen sind zu berücksichtigen

- die perspektivischen Anforderungen an die Einrichtungen der Berufsbildung, die sich aus der Entwicklung des Bedarfs an Ausbildungs- und Weiterbildungsleistungen ergeben;
- die bestehende Arbeitsteilung und Kooperation zwischen den Betrieben und ihren Einrichtungen der Berufsbildung sowie deren weitere Entwicklung;
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrlinge, Teilnehmer an der Aus- und Weiterbildung und der Beschäftigten der Einrichtungen der Berufsbildung;
- die Qualifikations-, Fachrichtungs- und Altersstruktur sowie die Sicherung der künftigen beruflichen Entwicklung des pädagogischen Fachpersonals in den Einrichtungen der Berufsbildung;
- die Nutzung der Kapazitäten der Einrichtungen der Berufsbildung gemäß den Auslastungs- oder Belegungsnormativen und -richtwerten;
- der gesellschaftliche Aufwand für die Errichtung von Einrichtungen der Berufsbildung und die Bildung zusätzlicher Aufgabenbereiche in bestehenden Einrichtungen sowie für die Modernisierung und Rekonstruktion von Gebäuden für Einrichtungen der Berufsbildung.

(2) Bei Veränderungen des Netzes freiwerdende Kapazitäten einschließlich ihrer Ausstattung sind grundsätzlich für Zwecke der Berufsbildung zu erhalten.

#### Verantwortung für die Netzentwicklung

#### § 15

(1) Die Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, den Kombinatzen und den zuständigen zentralen Staatsorganen im Zusammenhang mit der langfristigen territorialen Entwicklungskonzeption für die Bezirke eine langfristige Konzeption für die Netzentwicklung und die Entwicklung des Profils der Einrichtungen der Berufsbildung im Bezirk sowie zur Nutzung und Erhaltung der Kapazitäten der Berufsbildung zu erarbeiten und jährlich zu aktualisieren. Dabei ist von der langfristigen Planung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und dem wachsenden Bedarf an Weiterbildungsleistungen der Betriebe im Bezirk auszugehen.

(2) Die Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise die Maßnahmen der Betriebe, Kombinate und der zentralen Staatsorgane zur Netzentwicklung und zur Entwicklung des Profils der Einrichtungen sowie zur Nutzung und Erhaltung der Kapazitäten der Berufsbildung innerhalb des Territoriums zu fördern, zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren.

(3) Die Räte der Kreise sind berechtigt, Betriebe in ihrem Territorium, unabhängig von deren Unterstellung, zu beauftragen, Lehrlinge in Lehrlingswohnheime aufzunehmen.

#### § 16

(1) Veränderungen des Netzes durch die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen der Einrichtungen sowie durch Änderung der Unterstellung sind genehmigungspflichtig.

(2) Anträge auf Veränderungen des Netzes gemäß Abs. 1 können unter Berücksichtigung der betrieblichen, zweiglichen und territorialen Erfordernisse schriftlich gestellt werden vom

- a) Leiter des Betriebes, dem die Einrichtung der Berufsbildung untersteht;
- b) Generaldirektor oder Kombinatdirektor des für den Betrieb zuständigen Kombinate oder Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes;
- c) Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des für den Sitz der Einrichtung der Berufsbildung zuständigen Rates des Kreises.

(3) Anträge auf Veränderung des Netzes sind vom Antragsteller zu begründen. Die Begründung muß die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Angaben enthalten.

## § 17

(1) Anträge auf Veränderung des Netzes sind unabhängig von der Unterstellung der Einrichtung der Berufsbildung an den für den Sitz der Einrichtung zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, zu richten.

(2) Anträgen, die gemäß § 16 Abs. 2 Buchstaben a und b gestellt werden, ist die Stellungnahme des für den Sitz der Einrichtung zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, beizufügen.

(3) Anträgen, die gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. c gestellt werden, ist die Stellungnahme des Betriebes sowie des für den Betrieb zuständigen Kombirates oder Fachorgans des Rates des Bezirkes beizufügen.

## § 18

(1) Der für den Sitz der Einrichtung der Berufsbildung zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, entscheidet über die Anträge auf Veränderung des Netzes. Bei betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung ist diese Entscheidung in Übereinstimmung mit dem für den Betrieb zuständigen Kombinat oder Fachorgan des Rates des Bezirkes zu treffen.

(2) Entscheidungen über die Veränderung des Netzes gemäß Abs. 1, die

- a) kommunale Einrichtungen der Berufsbildung,
- b) betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung, die mit Aufgaben der zentralisierten theoretischen Berufsausbildung beauftragt sind oder werden sollen,
- c) Einrichtungen der Berufsbildung, in denen Klassen Berufsausbildung mit Abitur theoretischen Unterricht erhalten oder erhalten sollen,
- d) betriebliche Einrichtungen der Berufsbildung mit einer Kapazität von 8 und mehr Unterrichtsräumen für die theoretische Berufsausbildung oder mit 100 und mehr vorhandenen Lehrlingswohnheimplätzen,
- e) Einrichtungen der Berufsbildung in Bildungszentren betreffen, bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Berufsbildung.

## § 19

(1) Veränderungen des Netzes sind grundsätzlich so vorzunehmen, daß sie mit Beginn eines Lehr- und Ausbildungsjahres wirksam werden.

(2) Anträge gemäß § 16 Abs. 2 sind bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Maßnahme wirksam werden soll, bei dem für die Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 verantwortlichen Organ vorzulegen. Anträge, die der Zustimmung des Staatssekretariats für Berufsbildung bedürfen, sind von den Räten der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, dem Staatssekretariat für Berufsbildung bis zum 15. August zuzuleiten.

(3) Über Anträge gemäß § 16 Abs. 2 ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, bis zum 31. Oktober zu entscheiden.

(4) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, hat das Staatssekretariat für Berufsbildung innerhalb von 28 Kalendertagen nach der Entscheidung über erteilte Genehmigungen zur Veränderung des Netzes zu informieren.

(5) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, hat die zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über Veränderungen des Netzes innerhalb von 28 Kalendertagen nach deren Genehmigung zu informieren.

## § 20

(1) Die Kapazitäten der Berufsbildung sind zur Verwirklichung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung für die Sicherung von Maßnahmen der

- a) Berufsausbildung der Lehrlinge;
- b) Ausbildung von Werkträgern zu Facharbeitern und Meistern und deren Weiterbildung;

c) beruflichen Aus- und Weiterbildung von Ausländern in der DDR;

d) Vorbereitung von Lehrkräften und Leitungskräften der Berufsbildung für den Einsatz im Ausland;

e) Weiterbildung von Lehrkräften, Erziehern und Leitungskräften der Berufsbildung

einschließlich der Unterbringung und Betreuung in Lehrlingswohnheimen oder Internaten einzusetzen und zu nutzen.

(2) Bei der Nutzung von Kapazitäten der Berufsbildung sind Maßnahmen, deren Durchführung zentrale staatliche Entscheidungen erfordern, vorrangig zu sichern. Dazu gehören insbesondere die

- a) Berufsausbildung mit Abitur;
- b) zentralisierte theoretische Berufsausbildung;
- c) Weiterbildung von Leitungskräften der Berufsbildung;
- d) berufliche Aus- und Weiterbildung von Ausländern in der DDR.

(3) Bei der Nutzung der Kapazitäten der Berufsbildung sind Bildungsaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 14. März 1974 über Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. I Nr. 18 S. 177) eingeschlossen.

## § 21

(1) Betriebe, den Betrieben übergeordnete Organe und Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke, denen Einrichtungen der Berufsbildung unterstehen, sind verpflichtet, über Änderungen des Bedarfs an Kapazitäten der Berufsbildung zu informieren. Die Information über die Änderung des Bedarfs an Kapazitäten ist mit Vorschlägen zur Deckung des Bedarfs bzw. Nutzung nichtausgelasteter Kapazitäten der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises zu übergeben.

(2) Die Informationspflicht erstreckt sich auf Änderungen des Bedarfs an Kapazitäten für die

- a) theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge,
- b) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim,
- c) praktische Berufsausbildung der Lehrlinge in Werkstätten, Lehrkabinetten oder ähnlichen Einrichtungen für die praktische Berufsausbildung,
- d) Aus- und Weiterbildung der Meister,

die sich durch die Zu- oder Abnahme des Umfangs der Bildungs- und Erziehungsaufgaben innerhalb der Aufgabenbereiche der Einrichtungen der Berufsbildung ergeben.

(3) Die Information hat zum Zeitpunkt der Einreichung der territorialen Planinformation zum Volkswirtschaftsplan des Jahres zu erfolgen, in dem die Änderung des Kapazitätsbedarfs wirksam wird. Dabei sind die als Anlage zur territorialen Planinformation zu übergebenden Vordrucke und Formblätter für die Information zu nutzen. In den Vordrucke und Formblättern nicht enthaltene Angaben zur Änderung des Kapazitätsbedarfs sind in der Begründung auszuweisen.

## § 22

(1) Die Räte der Kreise und Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, haben auf der Grundlage der ökonomischen Planinformation der Betriebe sowie weiterer Planungs- und Abrechnungsunterlagen die Entwicklung des Bestandes und der Nutzung der Kapazitäten zu analysieren. Die Räte der Kreise, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, unterbreiten den Betrieben und dem zuständigen Rat des Bezirkes und die Räte der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, den Kombiräten, zuständigen Fachorganen des Rates und dem Staatssekretariat für Berufsbildung Vorschläge zur effektiven Nutzung und Erhaltung der Kapazitäten der Berufsbildung.

(2) Die Räte der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, treffen nach Abstimmung mit den Kombiräten und den zuständigen Fachorganen des Rates, das Staatssekretariat für Berufsbildung trifft nach Abstimmung



mit den zuständigen zentralen Staatsorganen entsprechend den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 1 Entscheidungen über den Einsatz und die Nutzung von Kapazitäten der Berufsbildung gemäß § 20.

(3) Über den Einsatz und die Nutzung von Kapazitäten der Berufsausbildung für Maßnahmen, die sich aus Anforderungen gemäß § 20 Abs. 2 ergeben, entscheidet das Staatssekretariat für Berufsbildung auf der Grundlage von Vorschlägen der Räte der Bezirke in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 23

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, zu dieser Anordnung in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Berufsbildung für ihren Verantwortungsbereich spezifische Regelungen zu erlassen.

##### § 24

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die §§ 5 bis 7 der Anordnung vom 14. März 1974 über Einrichtungen der Berufsbildung (GBI. I Nr. 18 S. 177);
- die Direktive vom 14. März 1977 über das Verfahren zur Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 5 S. 57);
- die Richtlinie vom 21. Juni 1977 zur Erfassung der Auswirkungen der Kooperation der Betriebe bei der Berufsausbildung in den Plänen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6 S. 60).

Berlin, den 15. April 1986

**Der Staatssekretär für Berufsbildung**

Weidemann

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

Die Begründungen zu den Anträgen auf Errichtung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen der Einrichtungen sowie zur Änderung der Unterstellung müssen Notwendigkeit und Ziel der beantragten Maßnahme beinhalten sowie Angaben über

- die Bezeichnung und den Namen der Einrichtung;
- den Sitz der Einrichtung;
- die Aufgabenbereiche der Einrichtung (gemäß § 2 Abs. 4 der Anordnung vom 14. März 1974 über Einrichtungen der Berufsbildung);
- die Facharbeiterberufe bzw. Meisterfachrichtungen, in denen Lehrlinge und Werk tätige ausgebildet werden oder ausgebildet werden sollen;
- die Entwicklung der Anzahl der in der Einrichtung auszubildenden und im Lehrlingswohnheim unterzubringenden Lehrlinge;
- die wesentlichen Weiterbildungsmaßnahmen und die Entwicklung der Anzahl der Unterrichtsstunden für die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen;

- die Auswirkungen der beantragten Maßnahmen auf
  - den Struktur- und Stellenplan der Einrichtung,
  - die Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrenden und Lernenden,
  - die Entwicklung des Kapazitätsbedarfs, die Voraussetzungen zu seiner Sicherung oder Vorschläge zur weiteren Nutzung der Kapazitäten,
  - die Entwicklung des Finanzbedarfs.

Bei Anträgen auf Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen der Einrichtungen sind zusätzliche Angaben erforderlich über

- die ordnungsgemäße Beendigung der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen;
- den weiteren qualifikationsgerechten Einsatz der Lehrkräfte und Erzieher.

#### Anordnung Nr. 65<sup>1</sup>

#### über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 9. Mai 1986

##### § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Mai 1986 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

- a) Vorderseite  
Darstellung von Schloß Sanssouci mit den Weinbergterrassen, darüber die Bezeichnung „SANSSOUCI“. Unten das Wort „POTSDAM“.
- b) Rückseite  
Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1986 5 MARK“; über dem Staatsemblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 300 000 ausgeprägt.

##### § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1986 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1986

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut  
Vizepräsident

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 65 vom 24. Februar 1986 (GBI. I Nr. 12 S. 163)

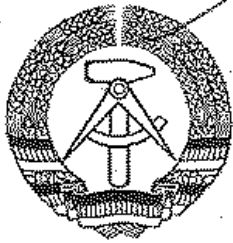
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 233 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verleger: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Gratwohl-Str. 17. Telefon: 233 43 04 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9910 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 585 803

Gesamtheftung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotationsdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 23. Mai 1986

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 86	Anordnung über das Taucherwesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Taucheranordnung — .....	281
29. 4. 86	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in der Wohnungswirtschaft .....	290
2. 4. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes .....	292
22. 4. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Einrichtungen der Jugendtouristik .....	292

**Anordnung  
über das Taucherwesen  
in der Deutschen Demokratischen Republik  
— Taucheranordnung —  
vom 14. April 1986**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik wird folgendes angeordnet:

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung regelt
- die staatliche Aufsicht über das Taucherwesen in der DDR,
  - die Zulassung und Registrierung von Taucherbetrieben und Ausrüstungsgegenständen,
  - die Erteilung von Berechtigungsscheinen bzw. Qualifikationsnachweisen zur Ausübung einer Tätigkeit im Taucherwesen sowie
  - die Durchführung von Tauchereinsätzen.
- (2) Diese Anordnung gilt für
- a) Staatsorgane,
  - b) Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt),
  - c) Bürger.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

**Grundsätzliche Bestimmungen**

**§ 2**

(1) Tauchereinsätze im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit dürfen nur von Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Seefahrtsamt der DDR dafür zugelassen sind (nachfolgend Taucherbetriebe genannt).

(2) Bei Tauchereinsätzen gemäß Abs. 1 dürfen nur Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die den dafür geltenden Standards<sup>1</sup> entsprechen und die die gemäß § 13 vorgeschriebene Typ-Zulassung besitzen.

(3) Als Tauchereinsatzleiter, Taucher, Signalmann, Berechtigter zum Bedienen von Dekompressionskammern, Lehrbeauftragter im Taucherwesen oder als amtlich bestellter Taucher darf bei Tauchereinsätzen gemäß Abs. 1 nur tätig werden, wer im Besitz eines entsprechenden in dieser Anordnung vorgeschriebenen Berechtigungsscheines bzw. der Bestattungsurkunde ist.

**§ 3**

(1) Die Ausübung des Tauchsports ist grundsätzlich nur im Rahmen der Gesellschaft für Sport und Technik (nachfolgend GST genannt) auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen des Zentralvorstandes der GST gestattet.

(2) Bei Tauchereinsätzen im Rahmen des Tauchsports dürfen grundsätzlich nur Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die den dafür geltenden Standards<sup>1</sup> entsprechen und die die gemäß § 13 vorgeschriebene Typ-Zulassung besitzen.

(3) Tauchsport gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der Benutzung von Taucherausrüstung darf nur ausüben, wer im Besitz des entsprechenden Qualifikationsnachweises der GST ist.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt TGL 30086 — Gesundheits- und Arbeitsschutz  
Taucherausrüstung und -hilfseinrichtungen  
Allgemeine Festlegungen.

**Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:**

**Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1986**

(4) Die Ausübung des Tauchsports sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser in Verbindung mit der Benutzung von Taucherausrüstung darf nur in Bereichen der Binnengewässer und Seewasserstraßen erfolgen, die von der Deutschen Volkspolizei hierfür freigegeben sind.

(5) Die Ausübung des Tauchsports in den Seegewässern außerhalb der Grenzzone richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.

## 2. Abschnitt

### Befugnisse und Aufgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen im Taucherwesen

#### § 4

##### Aufsichtsorgane

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt

- dem Seefahrtsamt der DDR (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) für das Taucherwesen gemäß § 2 und
- der Deutschen Volkspolizei für den Tauchsport gemäß § 3.

(2) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist befugt, zur Durchsetzung dieser Anordnung Verfügungen zu erlassen sowie zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Taucherwesen Betrieben und Einrichtungen Auflagen zu erteilen. Die Befugnisse des Seefahrtsamtes regeln sich im übrigen nach der Anordnung vom 9. Mai 1980 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 16 S. 146).

(3) Das Seefahrtsamt kann auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen, wenn das aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist und die Sicherheit bei Tauchereinsätzen gewährleistet wird.

(4) Die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung auf dem Gebiet des Tauchsports zulassen, wenn hierfür ein besonderes gesellschaftliches Interesse vorliegt und die Sicherheit bei der Ausübung des Tauchsports gewährleistet wird.

#### § 5

##### Aufgaben des Seefahrtsamtes

Das Seefahrtsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung von Betrieben und Einrichtungen als Taucherbetrieb,
2. Zulassung von Ausrüstungsgegenständen,
3. Zulassung von Taucherausbildungseinrichtungen,
4. Überwachung der Durchführung einer ordnungsgemäßen Aus- und Weiterbildung des Taucherpersonals, der Berechtigten zum Bedienen von Dekompressionskammern und der Lehrbeauftragten im Taucherwesen sowie Erteilung der nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Berechtigungsscheine,
5. Bestallung von Tauchern,
6. Organisierung und Überwachung des Taucherrettungssystems,
7. Kontrolle der ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung von Tauchereinsätzen an den Baustellen bzw. Einsatzorten,
8. Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Instandsetzung, Wartung, Verwendung und Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände,
9. Führung der Register der Taucherbetriebe und des Taucherpersonals.

#### § 6

##### Stellung und Bildung der Taucherkommission

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Taucherwesen besteht beim Seefahrtsamt die Taucherkommission der DDR (nachfolgend Taucherkommission genannt).

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Grenzordnung vom 23. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 208).

(2) Die Taucherkommission ist ein beratendes und kontrollierendes Organ des Direktors des Seefahrtsamtes.

(3) Die Taucherkommission besteht aus Vertretern der Betriebe und Einrichtungen, die Aufgaben und Verantwortung im Taucherwesen wahrnehmen. Die Zusammensetzung der Taucherkommission muß die Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und den aktiven Einfluß auf die Durchsetzung dieser Anordnung gewährleisten.

(4) Der Vorsitzende der Taucherkommission wird vom Direktor des Seefahrtsamtes eingesetzt. Die Mitglieder der Taucherkommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Leitern der Betriebe und Einrichtungen durch den Direktor des Seefahrtsamtes bestätigt. Mit der Bestätigung erhalten die Mitglieder der Taucherkommission einen vom Seefahrtsamt ausgestellten Ausweis, der sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 7 Abs. 2 ermächtigt.

#### § 7

##### Aufgaben und Befugnisse der Taucherkommission

(1) Die Taucherkommission unterstützt den Direktor des Seefahrtsamtes bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Taucherwesen. Dabei obliegen ihr insbesondere die

- Begutachtung von Anträgen auf Erteilung von Zulassungen, Berechtigungsscheinen und Bestallungsurkunden gemäß dieser Anordnung,
- Prüfung des Taucherpersonals, der Berechtigten zum Bedienen von Dekompressionskammern und der Lehrbeauftragten im Taucherwesen sowie Festlegung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ausarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungsscheinen und Bestätigung der Ausbildungsprogramme,
- Kontrolle der Betriebe und Einrichtungen auf Einhaltung dieser Anordnung, der für das Taucherwesen geltenden Standards, der vom Direktor des Seefahrtsamtes erlassenen Verfügungen und erteilten Auflagen,
- Auswertung von Taucherunfällen und anderen Vorkommnissen bei Tauchereinsätzen,
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Taucherwesen.

(2) Die Mitglieder der Taucherkommission sind unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz zur Erfüllung ihrer Aufgaben befugt bzw. verpflichtet,

- Einsicht in die das Taucherwesen betreffenden Unterlagen der Taucherstationen zu nehmen sowie sachdienliche Auskünfte vom Taucherpersonal zu verlangen; dies gilt auch gegenüber den Taucherausbildungseinrichtungen sowie den Betrieben und Einrichtungen, die zulassungspflichtige Ausrüstungsgegenstände konstruieren, herstellen, beschaffen, instandsetzen oder warten (nachfolgend Herstellungs- und Instandsetzungsbetriebe genannt);
- die Räume der Taucherbetriebe, Taucherausbildungseinrichtungen, Herstellungs- und Instandsetzungsbetriebe sowie die Taucherstationen bzw. Baustellen unter Beachtung der zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu betreten;
- Inspektionsprotokolle im Ergebnis der Kontrollen auszufertigen, in die insbesondere festgestellte Mängel sowie erteilte Auflagen aufzunehmen sind;
- bei Rechtsverletzungen, die zu einer Gefährdung des Tauchers führen können, die Einstellung des Taucherabstieges bzw. Tauchereinsatzes sowie die unverzügliche Beseitigung von Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzungen zu verlangen.

#### § 8

##### Arbeitsweise der Taucherkommission

(1) Die Taucherkommission arbeitet auf der Grundlage der vom Direktor des Seefahrtsamtes bestätigten Jahresarbeitspläne.

- (2) Die Mitglieder der Taucherkommission haben
- ihre Aufgaben und Befugnisse auf der Grundlage dieser Anordnung gewissenhaft wahrzunehmen,
  - sich die für ihre Tätigkeit in der Taucherkommission erforderlichen Kenntnisse anzueignen und an den dafür vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen,
  - Wachsamkeit zu üben und die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied der Taucherkommission zur Kenntnis gelangenden Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren und
  - gegenüber ihrem staatlichen Leiter bzw. Vorgesetzten auf Verlangen Rechenschaft über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Taucherkommission abzulegen.

## § 9

#### Freistellung von der Arbeit, Versicherungsschutz

(1) Den Mitgliedern der Taucherkommission dürfen durch die Wahrnehmung ihrer Tätigkeit keine beruflichen oder sonstigen persönlichen Nachteile entstehen. Soweit die Ausübung dieser Tätigkeit außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist, kann auf Ersuchen des Vorsitzenden der Taucherkommission eine Freistellung von der Arbeit für die Mitglieder der Taucherkommission gemäß § 182 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) erfolgen.

(2) Die Mitglieder der Taucherkommission sind bei Unfällen in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften versichert.

(3) Aufwendungen, die den Mitgliedern der Taucherkommission bei der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, werden durch das Seefahrtsamt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

## § 10

#### Aufgaben des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR

Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens der DDR (nachfolgend MDV genannt) nimmt die medizinische Betreuung der Taucher — mit Ausnahme der Tauchsportler — wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. arbeitsmedizinische Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen der Taucher auf der Grundlage der dafür geltenden Tauglichkeitsvorschriften;
2. Anleitung und Kontrolle der Taucherbetriebe zur Durchsetzung der arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Grundsätze und Vorschriften;
3. medizinische Absicherung von Tauchereinsätzen;
4. Aus- und Weiterbildung sowie Bestätigung von Taucherärzten;
5. Durchführung von Aufgaben zur Gewährleistung des Taucherrettungssystems.

## 3. Abschnitt

#### Zulassung und Registrierung von Taucherbetrieben und Ausrüstungsgegenständen

## § 11

##### Zulassung als Taucherbetrieb

(1) Die Zulassung von Betrieben und Einrichtungen als Taucherbetrieb kann erfolgen, wenn die personellen und materiell-technischen Voraussetzungen zur Durchführung von Tauchereinsätzen gegeben sind.

(2) Die Zulassung wird vom Seefahrtsamt auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, fortgefallen sind.

(3) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

## § 12

##### Register der Taucherbetriebe

(1) Taucherbetriebe sind in das vom Seefahrtsamt zu führende Register der Taucherbetriebe einzutragen. Die Eintragung erfolgt mit der Erteilung der Zulassung.

(2) Das Register hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Sitz des Taucherbetriebes,
- Anzahl der Tauchereinsatzleiter, Taucher, Signalleute und Berechtigten zum Bedienen von Dekompressionskammern,
- Art und Anzahl der Tauchergeräte und Druckkammertechnik.

(3) Die Leiter der Taucherbetriebe sind verpflichtet, eingetretene Veränderungen der im Register eingetragenen Angaben dem Seefahrtsamt unverzüglich zu melden.

(4) Die Eintragung im Register ist zu streichen, wenn die Zulassung entzogen wurde.

## § 13

##### Zulassung von Ausrüstungsgegenständen

(1) Ausrüstungsgegenstände gemäß Anlage 1, die bei Tauchereinsätzen bzw. im Tauchsport verwendet werden bzw. verwendet werden sollen, bedürfen der Typ-Zulassung durch das Seefahrtsamt bzw. den Zentralvorstand der GST.

(2) Die Typ-Zulassung für Ausrüstungsgegenstände, die von Taucherbetrieben verwendet werden, ist bei DDR-Erzeugnissen vom Herstellerbetrieb und bei Importerzeugnissen vom Taucherbetrieb schriftlich zu beantragen. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Typ-Zulassung werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, fortgefallen sind.

(3) Der Direktor des Seefahrtsamtes kann entsprechend der technischen Entwicklung für weitere Ausrüstungsgegenstände die Zulassungspflicht festlegen.

(4) Bei der Typ-Zulassung von Ausrüstungsgegenständen, die im Tauchsport verwendet werden bzw. verwendet werden sollen, sind die Bestimmungen gemäß Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

## § 14

##### Registrierung und Aufbewahrung von Ausrüstungsgegenständen

(1) Ausrüstungsgegenstände gemäß Anlage 2 Abschnitt I sind von den Taucherbetrieben in einem Ausrüstungsregister zu erfassen. Form und Inhalt des Registers haben dem Muster gemäß Anlage 2 Abschnitt II zu entsprechen.

(2) Der Direktor des Seefahrtsamtes kann entsprechend der technischen Entwicklung die Erfassung weiterer Ausrüstungsgegenstände im Ausrüstungsregister gemäß Abs. 1 festlegen.

(3) Die Ausrüstungsgegenstände gemäß Anlage 2 sind vom Taucherbetrieb mit einer Kenn-Nummer, die sich aus der Zulassungs-Nummer des Taucherbetriebes und der laufenden Nummer im Ausrüstungsregister — Teil A — zusammensetzt, dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Betriebe und Einrichtungen, die im Besitz von Ausrüstungsgegenständen gemäß Anlage 2 Abschnitt I sind, haben diese verschlußsicher zu verwahren. Die zeitweilige Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände, z. B. auf Taucherstationen, auf Baustellen und in Instandsetzungsbetrieben, hat so zu erfolgen, daß ein Verlust, eine unbefugte Benutzung oder eine mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

(5) Die Registrierung, Aufbewahrung, Ausgabe und Kontrolle der im Tauchsport innerhalb der GST verwendeten Ausrüstungsgegenstände gemäß Anlage 2 Abschnitt I hat ge-

mäß den dafür geltenden Bestimmungen des Zentralvorstandes der GST zu erfolgen.

(6) Der Besitz von Ausrüstungsgegenständen gemäß Anlage 2 Abschnitt I zur Ausübung des Tauchsports ist vom Besitzer — sofern nicht eine Registrierung gemäß Abs. 5 erfolgt — unabhängig von ihrer Einsatzfähigkeit, spätestens 1 Woche nach der Inbesitznahme bei dem für den Wohnsitz des Besitzers zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zur Registrierung anzumelden.

(7) Der Verlust, die unbefugte Benutzung oder die mißbräuchliche Verwendung von Ausrüstungsgegenständen gemäß Anlage 2 Abschnitt I ist durch die Betriebe und Einrichtungen bzw. die Besitzer der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden.

#### 4. Abschnitt

##### Berechtigungsscheine im Taucherwesen

###### § 15

###### Arten der Berechtigungsscheine

(1) Vom Seefahrtsamt werden folgende Berechtigungsscheine erteilt:

1. „Helmtaucher — HI —“  
mit der Berechtigung, als Helmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen über 60 m eingesetzt zu werden;
2. „Helmtaucher — H II —“  
mit der Berechtigung, als Helmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen bis 60 m eingesetzt zu werden;
3. „Helmtaucher — H III —“  
mit der Berechtigung, als Helmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen bis 20 m eingesetzt zu werden;
4. „Schwimmtaucher — SI —“  
mit der Berechtigung, als Schwimmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen über 60 m eingesetzt zu werden;
5. „Schwimmtaucher — S II —“  
mit der Berechtigung, als Schwimmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen bis 60 m eingesetzt zu werden;
6. „Schwimmtaucher — S III —“  
mit der Berechtigung, als Schwimmtaucher bei Taucherabstiegen in Tauchtiefen bis 20 m eingesetzt zu werden;
7. „Signalmann — Sm H —“  
mit der Berechtigung, als Signalmann bei Taucherabstiegen von Helmtauchern eingesetzt zu werden;
8. „Signalmann — Sm S —“  
mit der Berechtigung, als Signalmann bei Taucherabstiegen von Schwimmtauchern eingesetzt zu werden;
9. „Tauchereinsatzleiter — THI —“  
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Helmtauchern in Tauchtiefen über 60 m eingesetzt zu werden;
10. „Tauchereinsatzleiter — TH II —“  
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Helmtauchern in Tauchtiefen bis 60 m eingesetzt zu werden;
11. „Tauchereinsatzleiter — TH III —“  
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Helmtauchern in Tauchtiefen bis 20 m eingesetzt zu werden;
12. „Tauchereinsatzleiter — TSI —“  
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Schwimmtauchern in Tauchtiefen über 60 m eingesetzt zu werden;
13. „Tauchereinsatzleiter — TS II —“  
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Schwimmtauchern in Tauchtiefen bis 60 m eingesetzt zu werden;
14. „Tauchereinsatzleiter — TS III —“  
mit der Berechtigung, als Tauchereinsatzleiter bei Taucherabstiegen von Schwimmtauchern in Tauchtiefen bis 20 m eingesetzt zu werden;

15. „Berechtigter zum Bedienen von Dekompressionskammern — BD —“

mit der Berechtigung, zum Bedienen bestimmter Dekompressionskammern mit einem Volumen von mehr als 350 l eingesetzt zu werden;

16. „Lehrbeauftragter im Taucherwesen — LH —“

mit der Berechtigung, zur Durchführung der praktischen Ausbildung von Taucherpersonal gemäß den Ziffern 1 bis 3, 7, 9 bis 11 eingesetzt zu werden;

17. „Lehrbeauftragter im Taucherwesen — LS —“

mit der Berechtigung, zur Durchführung der praktischen Ausbildung von Taucherpersonal gemäß den Ziffern 4 bis 6, 8, 12 bis 14 eingesetzt zu werden.

(2) Die Berechtigungsscheine gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 und 9 bis 11 schließen den Berechtigungsschein gemäß Abs. 1 Ziff. 7 ein; die Berechtigungsscheine gemäß Abs. 1 Ziffern 4 bis 8 und 12 bis 14 schließen den Berechtigungsschein gemäß Abs. 1 Ziff. 8 ein.

(3) Form und Inhalt der Berechtigungsscheine werden vom Seefahrtsamt festgelegt.

(4) Die Festlegungen der Taucherärzte im Ergebnis der Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen zur zulässigen Tauchtiefe der Taucher werden hierdurch nicht berührt.

###### § 16

###### Allgemeine Voraussetzungen für den Erwerb von Berechtigungsscheinen

Einen Berechtigungsschein kann erwerben, wer

1. die erforderliche Ausbildung absolviert und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat;
2. die erforderliche Tauglichkeit besitzt.

###### § 17

###### Besondere Voraussetzungen für den Erwerb von Berechtigungsscheinen

Die besonderen Voraussetzungen, z. B.

- Pflichttauchzeiten,
  - Pflichttauchtiefen und
  - Einsatzzeiten in den vorgesehenen Funktionen
- für den Erwerb bestimmter Berechtigungsscheine werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

###### § 18

###### Erteilung von Berechtigungsscheinen

Die Erteilung von Berechtigungsscheinen gemäß § 15 ist von den Bewerbern über die Betriebe und Einrichtungen, in denen sie tätig sind, oder von den Taucherausbildungseinrichtungen beim Seefahrtsamt mit einer Beurteilung des betreffenden Bewerbers schriftlich zu beantragen.

###### § 19

###### Gültigkeitsdauer von Berechtigungsscheinen

Berechtigungsscheine haben eine Gültigkeitsdauer

- von 4 Jahren für das Taucherpersonal gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 und
  - von 10 Jahren für das Personal gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 15 bis 17
- vom Tage der Ausstellung an.

###### § 20

###### Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Berechtigungsscheinen

- (1) Die Gültigkeitsdauer von Berechtigungsscheinen kann für
- das Taucherpersonal gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 um jeweils 4 Jahre und
  - das Personal gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 15 bis 17 um jeweils 10 Jahre
- verlängert werden.



(2) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines ist von dem betreffenden Inhaber über den Betrieb oder die Einrichtung, in dem bzw. in der er tätig ist, beim Seefahrtsamt schriftlich zu beantragen.

(3) Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines erfolgt, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, weiterhin gegeben sind und der Inhaber des Berechtigungsscheines

- an den von der Taucherkommission festgelegten Weiterbildungsmaßnahmen mit Erfolg teilgenommen und
- als Taucher die gemäß § 32 vorgeschriebenen Tauchstunden absolviert hat.

(4) Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine für Helmtaucher und Schwimmtaucher darf nach Erreichen des 60. Lebensjahres des betreffenden Inhabers nur um jeweils 1 Jahr verlängert und nach Erreichen des 65. Lebensjahres nicht mehr verlängert werden.

(5) Wird die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht beantragt, ruht die darin enthaltene Berechtigung für die Dauer von 2 Jahren. Innerhalb dieser Frist kann die Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines noch verlängert werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 gegeben sind. Nach Ablauf von mehr als 2 Jahren hat sich der Inhaber einer erneuten Ausbildung zu unterziehen, für die ein verkürztes Programm vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt werden kann.

#### § 21

##### Entzug von Berechtigungsscheinen

(1) Berechtigungsscheine sind durch das Seefahrtsamt zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 16 nicht vorliegen haben oder fortgefallen sind.

(2) Die Leiter der Taucherbetriebe sind verpflichtet, dem Seefahrtsamt unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn sie Kenntnis über den Fortfall der Voraussetzungen gemäß § 16 erlangen.

(3) Ist der Inhaber eines Berechtigungsscheines an einem Taucherunfall oder anderen Vorkommnis bei Tauchereinsätzen beteiligt oder ist gegen ihn ein Strafverfahren bei einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik anhängig, kann das Seefahrtsamt den Berechtigungsschein vorläufig entziehen, bis festgestellt ist, ob die Voraussetzungen gemäß § 16 weiterhin gegeben sind.

(4) Berechtigungsscheine sind vom Seefahrtsamt einzuziehen,

1. in den Fällen der Absätze 1 und 3;
2. wenn dem Inhaber des Berechtigungsscheines in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren der Berechtigungsschein entzogen oder ihm ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde.

#### § 22

##### Bestellung von Tauchern

(1) Zur Durchführung von speziellen Besichtigungen und Untersuchungen unter Wasser und damit verbundener Abgabe von Zustandsgutachten können Taucher vom Seefahrtsamt bestellt werden.

(2) Die Bestellung ist vom Taucher über den Taucherbetrieb, in dem er tätig ist, beim Seefahrtsamt schriftlich zu beantragen; Voraussetzung ist der Nachweis spezieller Kenntnisse über ein bestimmtes Gebiet, z. B. Schiffs-, Baugrund-, Bauwerksuntersuchungen.

(3) Die Bestellung erfolgt durch Ausstellen und Aushändigen der Bestallungsurkunde sowie durch Verpflichtung des Tauchers. Dieser Taucher ist berechtigt, die Bezeichnung „amtlich bestallter Taucher“ zu führen.

(4) Das Verfahren der Bestallung sowie Form und Inhalt der Bestallungsurkunde werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

(5) Für den Entzug der Bestallungsurkunde gilt § 21 entsprechend.

#### § 23

##### Taucherbuch

(1) Mit Beginn der Ausbildung zum Erwerb eines Berechtigungsscheines als Helmtaucher und/oder Schwimmtaucher bzw. mit der erstmaligen Erteilung eines derartigen Berechtigungsscheines wird dem betreffenden Bewerber bzw. Inhaber des Berechtigungsscheines vom Seefahrtsamt ein Taucherbuch ausgestellt.

(2) Form und Inhalt des Taucherbuches werden vom Seefahrtsamt festgelegt.

(3) Eintragungen in das Taucherbuch dürfen nur durch

- ermächtigte Mitarbeiter des Seefahrtsamtes,
- Mitglieder der Taucherkommission,
- ermächtigte Mitarbeiter des MDV,
- Taucherärzte und
- beauftragte leitende Mitarbeiter der Taucherbetriebe vorgenommen werden.

(4) Das Taucherbuch ist sorgfältig aufzubewahren und vor Verlust zu schützen. Bei Tauchereinsätzen muß das Taucherbuch für den zum Einsatz gelangenden Taucher beim Tauchereinsatzleiter hinterlegt werden. Es ist auf Verlangen den ermächtigten Mitarbeitern des Seefahrtsamtes, den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und den Mitgliedern der Taucherkommission auszuhändigen bzw. vorzuzeigen.

#### § 24

##### Betriebliche Berechtigungsscheine

(1) Die Leiter von Taucherbetrieben sind ermächtigt, in eigener Zuständigkeit betriebliche Berechtigungsscheine für Tätigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Tauchereinsätzen, für die keine Berechtigungsscheine gemäß § 15 gefordert werden, zu erteilen, z. B. Techniker für Instandhaltung von Taucherausrüstungen und -hilfsrichtungen.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erwerb, die Erteilung und die Gültigkeitsdauer von betrieblichen Berechtigungsscheinen sind vom Leiter des Taucherbetriebes festzulegen.

#### § 25

##### Register des Taucherpersonals

(1) Taucherpersonal sowie Berechtigte zum Bedienen von Dekompressionskammern und Lehrbeauftragte im Taucherwesen sind in das vom Seefahrtsamt zu führende Register des Taucherpersonals einzutragen. Die Eintragung erfolgt mit der Erteilung des Berechtigungsscheines.

(2) Das Register des Taucherpersonals hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname,
- Personenkennzahl und Geburtsort,
- Wohnanschrift mit Postleitzahl,
- erlernter Beruf und jetzige Tätigkeit,
- Name und Anschrift der Arbeitsstelle,
- Art des Berechtigungsscheines,
- Register- und Berechtigungsschein-Nummer,
- Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines,
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines,
- Bestellungen sowie sonstige Berechtigungen, Zulassungen und Erlaubnisse, die für die Tätigkeit im Taucherwesen von Bedeutung sind, mit Datum ihrer Erteilung.

(3) Die Inhaber von Berechtigungsscheinen sind verpflichtet, eingetretene Veränderungen der im Register des Taucherpersonals eingetragenen Angaben dem Seefahrtsamt über ihren Taucherbetrieb unverzüglich zu melden. Ist die Zuge-



hörigkeit zu einem Taucherbetrieb nicht bzw. nicht mehr gegeben, hat die Mitteilung an das Seefahrtsamt durch den Inhaber direkt zu erfolgen.

(4) Die Eintragung im Register des Taucherpersonals ist zu streichen, wenn der Berechtigungsschein bzw. die Bestätigungsurkunde entzogen oder im Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines kein Antrag zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer gestellt wurde.

## 5. Abschnitt

### Ausbildung

#### § 26

#### Zulassung von Taucherausbildungseinrichtungen, Lehrbeauftragte im Taucherwesen

(1) Die Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungsscheinen gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 erfolgt an den dafür vom Seefahrtsamt zugelassenen Taucherausbildungseinrichtungen.

(2) Taucherbetriebe können die Zulassung als Taucherausbildungseinrichtung erhalten, wenn die dafür erforderlichen personellen und materiell-technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Zulassung wird vom Seefahrtsamt auf schriftlichen Antrag des Taucherbetriebes erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Zulassung geführt haben, fortgefallen sind.

(4) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung als Taucherausbildungseinrichtung werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

(5) Die Ausbildung zum Erwerb des Berechtigungsscheines gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 15 erfolgt an der Dekompressionskammer des Betriebes bzw. der Einrichtung, für deren Bedienen der Berechtigungsschein vorgeschrieben ist.

(6) Die praktische Ausbildung von Tauchern hat durch Lehrbeauftragte im Taucherwesen zu erfolgen. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung von Berechtigungsscheinen für Lehrbeauftragte im Taucherwesen werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

#### § 27

#### Ausbildungsrichtlinien und -programme, Nachweise

(1) Die Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungsscheinen gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 15 hat in Lehrgängen auf der Grundlage der vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegten Ausbildungsrichtlinien zu erfolgen.

(2) Jeder Lehrgang ist 4 Wochen vor Beginn bei der Taucherkommission unter Vorlage des Ausbildungsprogramms und Nachweises der Voraussetzungen der Lehrgangsteilnehmer gemäß § 28 Abs. 1 zur Bestätigung anzumelden.

(3) Über durchgeführte Lehrgänge ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der die Erfüllung des Ausbildungsprogramms durch die Lehrgangsteilnehmer ausweist.

#### § 28

#### Voraussetzungen für die Zulassung von Bewerbern zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung zum Erwerb eines Berechtigungsscheines kann zugelassen werden, wer

1. die erforderliche Tauglichkeit und
2. ein Mindestalter von
  - 21 Jahre für Tauchereinsatzleiter,
  - 20 Jahre für Taucher,
  - 18 Jahre für Signalleute,
  - 20 Jahre für Berechtigte zum Bedienen von Dekompressionskammern

besitzt.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung ist von den Bewerbern über die Betriebe bzw. Einrichtungen, in denen sie tätig sind, bei der betreffenden Taucherausbildungseinrichtung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind

- eine Beurteilung des betreffenden Bewerbers, die durch den Betrieb oder die Einrichtung anzufertigen ist, in dem bzw. in der er tätig ist, und
  - eine vom Verkehrsmedizinischen Zentrum Schifffahrt des MDV — Hauptuntersuchungsstelle — ausgestellte Tauglichkeitsbescheinigung
- beizufügen.

#### § 29

#### Prüfung

(1) Nach Abschluß der theoretischen und praktischen Ausbildung hat der Bewerber für einen Berechtigungsschein die Erfüllung der im Ausbildungsprogramm festgelegten Anforderungen in einer Prüfung vor der Taucherkommission nachzuweisen.

(2) Das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

#### § 30

#### Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen

Die bei der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR sowie den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, in der GST, an Hoch- und Fachschulen oder anderen Einrichtungen erworbene Qualifikation für die Erteilung eines Berechtigungsscheines im Taucherwesen wird ganz oder teilweise anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Anordnung sowie den übrigen dafür geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

## 6. Abschnitt

### Besondere Bestimmungen für Tauchereinsätze

#### § 31

#### Vorbereitung und Durchführung von Tauchereinsätzen

(1) Die Besetzung der Taucherstation, das arbeitsschutzgerechte Verhalten, die Dekompressionsverfahren und weitere Voraussetzungen für Tauchereinsätze richten sich nach den dafür geltenden Standards<sup>1</sup>.

(2) Über die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß § 2 hinaus dürfen Taucher zu Taucherabstiegen, während denen sie Arbeiten auszuführen haben, nur eingesetzt werden, wenn der Nachweis über

- die vorgeschriebene halbjährliche Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchung und
  - die absolvierten Tauchstunden gemäß § 32
- im Taucherbuch enthalten und gültig ist.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 3 dürfen in der Ausbildung befindliche Personen unter Aufsicht von Lehrbeauftragten im Taucherwesen bei Tauchereinsätzen als Taucherpersonal eingesetzt werden, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Berechtigungsscheine zu sein.

(4) Planmäßige Tauchereinsätze sind dem Seefahrtsamt durch den Taucherbetrieb rechtzeitig vor ihrem Beginn mit folgenden Angaben schriftlich zu melden:

- Name bzw. namensgleiche Bezeichnung der Taucherstation,
- Name des Taucherbetriebes,
- Namen und Funktionen des Taucherpersonals,
- Name des Verantwortlichen für die medizinische Absicherung,

3 z. Z. gelten:

- |              |  |
|--------------|--|
| TGL 30545/03 | — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz Schifffahrt                      |
|              | — Allgemeine Forderungen zum arbeitsschutz- und brandschutzgerechten Verhalten |
| TGL 30578    | — Gesundheits- und Arbeitsschutz Einsatz von Tauchern                          |
|              | — Allgemeine Festlegungen  |
| TGL 30286    | — (s. Fußnote 1).  |

- Einsatzort/Baustelle,
  - Einsatzauftrag und/oder technologische Angaben,
  - Beginn und voraussichtliches Ende des Tauchereinsatzes.
- Nichtplanmäßige Tauchereinsätze sind unverzüglich mit den vorgenannten Angaben zu melden bzw. nachzumelden.

(5) Für Tauchereinsätze auf dem Gebiet des Tauchsports gelten die Bestimmungen des Zentralvorstandes der GST.

### § 32

#### Tauchstunden

(1) Taucher müssen zur Erhaltung ihrer physischen Kondition und praktischen Fertigkeiten jährlich 30 Tauchstunden durch Taucherabstiege absolviert haben.

(2) Werden die vorgeschriebenen Tauchstunden nicht absolviert, dürfen Taucher zu Arbeits- bzw. Testeinsätzen bei Taucherabstiegen erst dann eingesetzt werden, wenn in Trainings- oder Ausbildungseinsätzen die jährlich vorgeschriebenen Tauchstunden erreicht worden sind.

(3) Taucher, die zu Taucherabstiegen in erheblich größeren Tauchtiefen als denen, die sie in den zurückliegenden 2 Jahren durchschnittlich erreicht haben, eingesetzt werden sollen, müssen vor ihrem Einsatz durch den Tauchereinsatzleiter ausreichend vorbereitet und eingewiesen werden.

(4) Die Vorbereitung und Einweisung des Tauchers gemäß Abs. 3 soll nach Erfordernis insbesondere folgende Maßnahmen beinhalten:

- Unterweisung über den Taucherabstieg in die vorgesehene Tauchtiefe,
- Durchführung eines Tiefentrainings in einer Dekompressionskammer,
- Durchführung von Taucherabstiegen in der vorgesehenen Tauchtiefe unter Anleitung eines Lehrbeauftragten im Taucherwesen oder eines erfahrenen Tauchers.

Über diese Maßnahmen ist das Seefahrtsamt rechtzeitig zu informieren.

(5) Für die Festlegung der Tauchstunden auf dem Gebiet des Tauchsports gelten die Bestimmungen des Zentralvorstandes der GST.

### § 33

#### Meldungen und Untersuchungen von Taucherunfällen und anderen Vorkommnissen

(1) Taucherunfälle und andere Vorkommnisse bei Tauchereinsätzen sind dem Seefahrtsamt unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht obliegt dem Leiter des Taucherbetriebes. Die Meldepflicht gegenüber anderen zuständigen Organen wird hierdurch nicht berührt.

(2) Der Leiter des Taucherbetriebes hat nach Abschluß der Untersuchung von Taucherunfällen und anderen Vorkommnissen bei Tauchereinsätzen dem Seefahrtsamt einen Bericht über den Sachverhalt, die ermittelten Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die festgestellten Rechtspflichtverletzungen und die eingeleiteten Maßnahmen vorzulegen. Die Abgabefrist für den Bericht beträgt 6 Wochen, gerechnet vom Tag des Taucherunfalls bzw. Vorkommnisses.

(3) Für Meldungen und Untersuchungen von Taucherunfällen und anderen Vorkommnissen auf dem Gebiet des Tauchsports gelten die Bestimmungen des Zentralvorstandes der GST.

### § 34

#### Taucherrettungssystem

(1) Zur schnellen und qualifizierten Hilfeleistung bei spezifischen Taucherunfällen hat das Seefahrtsamt in Zusammenarbeit mit dem MDV unter Einbeziehung der Taucherbetriebe sowie anderer Betriebe und Einrichtungen, die über Dekompressionskammern verfügen, das Taucherrettungssystem zu organisieren. Das Taucherrettungssystem kann von allen Taucherstationen, die bei spezifischen Taucherunfällen Hilfeleistung benötigen, in Anspruch genommen werden.

(2) Zur Gewährleistung des Taucherrettungssystems, insbesondere des Zusammenwirkens der zum Einsatz gelangenden Kräfte und Mittel, haben das Seefahrtsamt und der MDV mit den zuständigen

- Staatsorganen, Betrieben und Einrichtungen,
- Dienststellen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane und
- gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Funktionsweise des Taucherrettungssystems wird vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt. Das gilt insbesondere für die Aufgaben der Teilkomplexe sowie das Melde- und Nachrichtenschema.

## 7. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

### § 35

#### Beschwerdeverfahren

(1) Beschwerde kann eingelegt werden gegen

- die Auflagen gemäß § 4 Abs. 2,
- die Ablehnung des Antrages auf Zulassung als Taucherbetrieb oder mit der Zulassung im Zusammenhang erteilte Auflagen bzw. den Entzug der Zulassung gemäß § 11 Abs. 2,
- die Ablehnung des Antrages auf Zulassung von Ausrüstungsgegenständen bzw. den Entzug der Zulassung oder mit der Zulassung im Zusammenhang erteilte Auflagen gemäß § 13 Abs. 2,
- die Ablehnung des Antrages auf Erteilung eines Berechtigungsscheines gemäß § 18,
- die Ablehnung des Antrages auf Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines gemäß § 20 Abs. 2,
- den Entzug bzw. den vorläufigen Entzug eines Berechtigungsscheines gemäß § 21 Absätze 1 und 3,
- die Ablehnung des Antrages auf Bestallung gemäß § 22 Abs. 2 bzw. den Entzug der Bestallungsurkunde gemäß § 22 Abs. 3,
- die Ablehnung des Antrages auf Zulassung als Taucherausbildungseinrichtung oder mit der Zulassung im Zusammenhang erteilte Auflagen bzw. den Entzug der Zulassung gemäß § 26 Abs. 3

(nachfolgend Entscheidung genannt). Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich — von Bürgern schriftlich oder mündlich — unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung beim Seefahrtsamt einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen für die Bereiche Seeverkehr, Binnenschifffahrt und Wasserstraßen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Stellvertreter des Ministers hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

## § 36

## Ordnungsstrafbestimmungen

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Leiter bzw. Verantwortlicher des Taucherbetriebes
- entgegen § 2 Abs. 2 nicht zugelassene Ausrüstungsgegenstände bei Tauchereinsätzen verwendet bzw. verwenden läßt;
  - entgegen § 2 Abs. 3 eine Person als Tauchereinsatzleiter, Berechtigten zum Bedienen von Dekompressionskammern oder amtlich bestellten Taucher einsetzt, ohne daß diese im Besitz des vorgeschriebenen und gültigen Berechtigungsscheines bzw. der Bestallungsurkunde ist;
  - der Meldepflicht gemäß § 12 Abs. 3 nicht nachkommt;
  - der Pflicht über die Registrierung, Aufbewahrung oder Meldung gemäß § 14 nicht nachkommt oder dieser zuwiderhandelt;
  - der Meldepflicht gemäß § 21 Abs. 2 nicht nachkommt;
  - entgegen § 31 Abs. 1 eine Taucherstation nicht vorschriftsmäßig besetzt;
  - der Meldepflicht gemäß § 31 Abs. 4 nicht nachkommt;
  - der Meldepflicht gemäß § 33 Abs. 1 oder der Pflicht zur Abgabe des Berichtes über die Untersuchung von Taucherunfällen und anderen Vorkommnissen bei Tauchereinsätzen gemäß § 33 Abs. 2 nicht nachkommt;
- b) als Tauchereinsatzleiter
- entgegen § 2 Abs. 3 Taucher und Signalleute ohne oder mit ungültigen Berechtigungsscheinen bei Taucherabstiegen einsetzt;
  - den Bestimmungen über die Aufbewahrung oder Meldung gemäß § 14 Abs. 4 oder 7 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;
  - entgegen § 31 Abs. 1 Tauchereinsätze durchführt, ohne daß die Taucherstation vorschriftsmäßig besetzt ist;
  - entgegen § 31 Abs. 2 Taucher bei Taucherabstiegen einsetzt, die nicht die erforderlichen Eintragungen im Taucherbuch haben;
  - entgegen § 32 Absätze 2, 3 oder 4 Taucher bei Taucherabstiegen zu Arbeits- oder Testeinsätzen einsetzt, ohne daß die vorgeschriebenen Tauchstunden absolviert wurden bzw. eine ausreichende Vorbereitung und Einweisung erfolgte;
- c) als Leiter bzw. Verantwortlicher eines Betriebes oder einer Einrichtung Tauchereinsätze durchführt bzw. durchführen läßt, ohne die Zulassung als Taucherbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 zu besitzen;
- d) den Bestimmungen gemäß § 3 Absätze 2 bis 4 zuwiderhandelt;
- e) den Auflagen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Forderungen gemäß § 7 Abs. 2 nicht nachkommt oder den Verfügungen des Seefahrtsamtes zuwiderhandelt;
- f) der Meldepflicht gemäß § 14 Absätze 6 und 7 nicht nachkommt;
- g) der Meldepflicht gemäß § 25 Abs. 3 nicht nachkommt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M. bis 500 M belegt werden.
- (2) Wenn eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1
- einen größeren Schaden verursacht oder hätte verursachen können;
  - die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder
  - wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit einer Ordnungsstrafe geahndet wurde,
- kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der Zuständigkeit dem Direktor des Seefahrts-

amtes und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## § 37

## Gebühren

Für Prüfungen, die Erteilung der Zulassung und Berechtigungsscheine sowie Ausstellung der Taucherbücher und Bestallungsurkunden werden Gebühren gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>4</sup> erhoben. Gebührenpflichtig sind die Antragsteller.

## § 38

## Übergangsbestimmungen

(1) Berechtigungsscheine, Taucherbücher und Bestallungsurkunden, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt bzw. ausgestellt wurden, gelten weiter bis zum Umtausch unter den Voraussetzungen, die ihrer Erteilung bzw. Ausstellung zugrunde lagen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt beim Seefahrtsamt gegen die nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Berechtigungsscheine, Taucherbücher und Bestallungsurkunden umzutauschen.

(2) Erteilte Ausnahmegenehmigungen auf dem Gebiet des Tauchsports gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1986. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt bei der Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, die diese Ausnahmegenehmigungen erteilt, neu zu beantragen.

(3) Taucherbetriebe und Taucherausbildungseinrichtungen, die bisher keiner Zulassung bedurften, sind bis zum 31. Dezember 1986 von der Zulassungspflicht gemäß den §§ 11 und 26 befreit. Die Anträge auf Zulassung sind an das Seefahrtsamt bis zum 31. August 1986 zu stellen.

(4) Ausrüstungsgegenstände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in den Taucherbetrieben bzw. -stationen vorhanden und auf Grund dieser Anordnung zulassungspflichtig sind, werden von der Zulassungspflicht gemäß § 13 befreit. Sie dürfen bis zu ihrem natürlichen Verschleiß weiter verwendet werden.

## § 39

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. März 1965 über die Ausübung des Tauchens mit Tauchgeräten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 45 S. 317) in der Fassung der Ziff. 70 Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1986

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 21. Januar 1983 über die Gebührenentartung des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 1118 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 23. November 1985 (Sonderdruck Nr. 1118/1 des Gesetzblattes).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Zulassungspflichtige Ausrüstungsgegenstände**  
(gemäß § 13 Abs. 1)

1. Helmtauchergerät
2. Schwimmtauchergerät
3. Tieftauchergerät
4. Taucheranzug für Helmtaucher
5. Taucheranzug für Schwimmtaucher
6. Kälteschutzbekleidung für Taucher

7. Taucherbrille/-maske
8. Schnorchel
9. Schwimmflossen
10. Tiefenmesser
11. Taucheruhr
12. Gewichtsgürtel
13. Dekompressionsmeter
14. Taucherrettungskragen/-weste
15. Tauchermesser
16. Tauchertelefon
17. drahtlose UW-Verständigungseinrichtung
18. Dekompressionskammer
19. Tauchertransportmittel

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**I. Verzeichnis der registrierpflichtigen Ausrüstungsgegenstände**  
(gemäß § 14)

1. Lungenautomat
2. autonomes Tieftauchergerät
3. autonomes Tauchertransportmittel

**II. Muster des Ausrüstungsregisters**  
(gemäß § 14 Absätze 1 und 3)

Teil A — Verzeichnis der vorhandenen Ausrüstungsgegenstände

Lfd. Nr.	Ausrüstungsgegenstand/Typ-Bezeichnung	Kenn-Nr.
----------	---------------------------------------	----------

Teil B — Nachweis über den Verbleib der Ausrüstungsgegenstände

Lfd. Nr. der Eintragung	Ausrüstungsgegenstand/Kenn-Nr.	Datum	Name des Empfängers	Unterschrift
----------------------------	--------------------------------	-------	------------------------	--------------

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Anordnung gelten als:

1. „amtlich bestellter Taucher“  
ein Taucher, der gemäß § 23 zur Durchführung spezieller Besichtigungen und Untersuchungen und damit verbundener Abgabe von Zustandsgutachten berechtigt ist;
2. „andere Vorkommnisse bei Tauchereinsätzen“  
bei Tauchereinsätzen aufgetretene Pflichtverletzungen des Taucherpersonals und aufgetretene Mängel an den Ausrüstungsgegenständen oder technisches Versagen derselben, die nicht zu einem Taucherunfall, jedoch zu einer Gefährdung des Tauchers führten;
3. „Ausrüstungsgegenstände“  
bei Tauchereinsätzen verwendete Taucherausrüstungen und Taucherhilfseinrichtungen;
4. „Berechtigter zum Bedienen von Dekompressionskammern“  
eine Person, die zum Bedienen von Dekompressionskammern mit einem Volumen von mehr als 350 l eingesetzt wird;
5. „Dekompressionskammer“  
eine Druckkammer, die für die Dekompression/Rekompression der Taucher, für deren Training und für die Behandlung bei spezifischen Taucherunfällen sowie für das Training der Taucherärzte und des Hilfspersonals bestimmt ist;
6. „Helmtaucher“  
ein Taucher, der für Taucherabstiege mit einem  
— schweren Schlauchtauchergerät,  
— schweren schlauchlosen Tauchergerät oder  
— leichtem Helmtauchergerät  
ausgerüstet ist;
7. „Lehrbeauftragter im Taucherwesen“  
eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die praktische Ausbildung von Taucherpersonal in einer Taucherausbildungseinrichtung eingesetzt wird;
8. „Schwimmtaucher“  
ein Taucher, der für Taucherabstiege mit einem  
— autonomen leichtem Tauchergerät oder  
— leichtem Schlauchtauchergerät  
ausgerüstet ist;
9. „Signalmann“  
eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für die Absicherung von Taucherabstiegen eingesetzt wird;
10. „spezifische Taucherunfälle“  
Taucherunfälle gemäß Ziff. 20 Buchst. a, bei denen die Dekompressionskrankheit und/oder das Barotrauma der Lungen auftreten und die eine Heilrekompansionsbehandlung erfordern;
11. „Taucher“  
eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Helm- und/oder Schwimmtaucher eingesetzt wird;
12. „Taucherabstieg“  
ein zeitlich begrenzter, einmaliger Aufenthalt des Tauchers unter Wasser oder in anderen Flüssigkeiten; der Aufenthalt des Tauchers und anderer Personen unter erhöhtem Druck, z. B. in Dekompressionskammern oder Taucherammern, wird für die Tauchstunden gemäß § 32 dem Taucherabstieg gleichgesetzt;
13. „Taucherarzt“  
ein Arzt, der für die Durchführung von arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen

der Taucher sowie für die medizinische Absicherung von Taucherabstiegen eingesetzt wird;

14. „**Taucherausrüstung**“  
ein Satz von Geräten, den der Taucher anlegt und der ihn insbesondere entsprechend dem Umgebungsdruck mit Atemgas ausreichender Menge ohne schädliche Druckdifferenz versorgt;
15. „**Tauchereinsatz**“  
die Handlungen und Maßnahmen, die die Vorbereitung einer Taucherstation zum Einsatz sowie die Gesamtheit der Taucherabstiege unter gleichen Bedingungen und am gleichen Ort und die Durchführung von Aufgaben unter Wasser oder in anderen Flüssigkeiten beinhalten;
16. „**Tauchereinsatzleiter**“  
eine Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Leitung von Tauchereinsätzen eingesetzt wird;
17. „**Taucherhilfseinrichtungen**“  
Mittel, Einrichtungen und Systeme, die den Taucherabstieg sicherstellen. Dazu gehören
- Luft- und Atemgasversorgungsmittel,
  - Abstiegs- und Dekompressionsmittel,
  - sonstige Taucherhilfseinrichtungen, z. B. Nachrichtemittel, Unterwasserfernsehanlagen, Unterwasserleuchten;
18. „**Taucherpersonal**“  
Tauchereinsatzleiter, Taucher und Signalleute;
19. „**Taucherstation**“  
ein Komplex, z. B. auf einem Wasserfahrzeug, an Land, auf dem Eis oder auf einer stationären Einrichtung, der mit Taucherpersonal besetzt und mit Taucherausrüstungen und -hilfseinrichtungen ausgerüstet ist;
20. „**Taucherunfälle**“  
bei Taucherabstiegen und im Tauchsport eintretende Ereignisse, die
- a) infolge Druckabfall und Druckdifferenz zu
    - Dekompressionskrankheit,
    - Barotrauma des Mittelohres,
    - Barotrauma der Nasennebenhöhlen,
    - Barotrauma der Lungen,
    - Hirndrucksyndrom,
    - Taucherabsturz
 des Tauchers bzw. Tauchsportlers führen;
  - b) infolge veränderter Atemgaspartialdrücke zu
    - Sauerstoffmangel,
    - Sauerstoffvergiftung,
    - Kohlendioxidvergiftung,
    - Tiefenrausch
 des Tauchers bzw. Tauchsportlers führen;
  - c) die zu einem Unfall bzw. einer Erkrankung, wie
    - Ertrinken,
    - Kohlenmonoxidvergiftung,
    - Auskühlung,
    - Überhitzungssyndrom,
    - Unterwasserdetonationsbarotrauma,
    - Seekrankheit
 des Tauchers bzw. Tauchsportlers führen;
21. „**Tauchsport**“  
die Gesamtheit der Handlungen und Maßnahmen, die die Vorbereitung von Tauchsportlern zum Einsatz für die wehrsportliche Ausbildung und die Durchführung des Wettkampfsports im und unter Wasser einschließlich der Taucherabstiege beinhaltet; des Weiteren die sportliche Betätigung mit Taucherausrüstung unter Wasser entsprechend den Interessen und Neigungen der Tauchsportler sowie tauchsportliche Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

## Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in der Wohnungswirtschaft

vom 29. April 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Betriebe der Wohnungswirtschaft (VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, VEB Gebäudewirtschaft und VEB Wärmeversorgung),
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften (Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften),
- örtliche Räte für die ihnen unterstellten kommunalen Wohnungsverwaltungen sowie Bau- und Reparaturbrigaden

(nachfolgend Betriebe genannt).

#### Planung und Bildung des Prämienfonds

### § 2

#### Grundsätze

- (1) Der Prämienfonds wird in den Betrieben zur Stimulierung hoher Leistungen bei der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes auf der Grundlage der vorgegebenen staatlichen Plankennziffern für die Leistungsentwicklung geplant und gebildet.
- (2) Zuführungen zum Prämienfonds erfolgen in Form
  - eines Grundbetrages je Beschäftigten,
  - weiterer Prämienmittel für die Überbietung und Übererfüllung der staatlichen Plankennziffern.

### § 3

#### Grundbetrag

(1) Die Plankennziffer Prämienfonds ergibt sich aus einem Grundbetrag je Beschäftigten (VbE) und den geplanten Arbeitskräften (VbE).

(2) Der Grundbetrag je Beschäftigten beträgt einheitlich 820 M. War der geplante Prämienfonds je Beschäftigten im Vorjahr höher, ist dieser Betrag als Grundbetrag je Beschäftigten zu planen.

(3) Planmäßige Veränderungen des Grundbetrages je Beschäftigten werden zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Plankennziffern den Räten der Bezirke durch das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen mitgeteilt.

### § 4

#### Zuführungen für die Überbietung und Übererfüllung der staatlichen Plankennziffern

(1) Über den Grundbetrag hinaus können die Betriebe weitere Prämienmittel planen und zuführen, wenn sie ihre Planziele bei der Planausarbeitung überbieten bzw. bei der Plandurchführung übererfüllen. Hierfür werden ausgehend von den volkswirtschaftlichen Hauptkennziffern der Leistungsbeurteilung und den wirtschaftspolitischen Schwerpunkten zwei Leistungskennziffern festgelegt.



(2) Als Leistungskennziffern für Zuführungen von Prämienmitteln sind durch die zuständigen örtlichen Räte für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches, mit Ausnahme der VEB Wärmeversorgung, grundsätzlich die

— Nettoproduktion der Bauabteilungen der Betriebe für die Instandhaltung an Wohngebäuden (Klein- und Kleinstreparaturen),

— Materialkosten je 100 M eigene Reparaturleistungen

festzulegen und mit dem Plan vorzugeben. Für Betriebe, deren Anteil an Instandsetzungsarbeiten mehr als 50 % beträgt, kann durch den Rat des Bezirkes als Leistungskennziffer die Nettoproduktion der Bauabteilungen für Instandhaltung und Instandsetzung an Wohngebäuden festgelegt werden.

(3) Für Betriebe, die keine eigene Reparaturabteilung haben bzw. für die es die spezifischen Leistungsanforderungen erforderlich machen, können von der Bezirksplankommission auf Vorschlag der Abteilung Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen und dem Amt für Arbeit und Löhne des Rates des Bezirkes sowie mit Zustimmung des Bezirksvorstandes des FDGB andere aus dem Plan abgeleitete Leistungskennziffern für die Bildung des Prämienfonds festgelegt werden.

(4) Für die VEB Wärmeversorgung sind als Kennziffern

— Nettoproduktion,

— Nettogewinn

festzulegen.

(5) Die Zuführungen von Prämienmitteln für die Überbietung und Übererfüllung der zwei dafür mit dem Plan festgelegten Leistungskennziffern gemäß den Absätzen 2 und 4 werden auf der Grundlage nachfolgend aufgeführter Normative geplant und vorgenommen.

Sie betragen je 1 % der

— Überbietung bzw. Übererfüllung der Nettoproduktion der Bauabteilungen der Betriebe 10 M je VbE

— Senkung der Materialkosten je 100 M eigene Reparaturleistungen gegenüber der staatlichen Aufgabe bzw. staatlichen Planaufgabe 5 M je VbE

und für die VEB Wärmeversorgung je 1 % der Überbietung bzw. Übererfüllung

— der Nettoproduktion 10 M je VbE

— des Nettogewinns 5 M je VbE

Die Normative gelten für die Planausarbeitung und -durchführung in gleicher Höhe.

(6) Betriebe, in deren Bereich nach Hausreparaturplänen gearbeitet wird, können darüber hinaus dem Prämienfonds einen Festbetrag von 40 M je geplante VbE für die qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Hausreparaturpläne zuführen.

(7) Die Zuführungen von Prämienmitteln aus der Überbietung und Übererfüllung der Leistungskennziffern gemäß Abs. 5 sowie für die qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Hausreparaturpläne gemäß Abs. 6 können pro Jahr insgesamt bis zu 200 M je geplante VbE betragen.

(8) Werden für Betriebe gemäß Abs. 3 andere Leistungskennziffern vorgegeben, legt die Bezirksplankommission auf Vorschlag der Abteilung Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen und dem Amt für Arbeit und Löhne des Rates des Bezirkes sowie mit Zustimmung des Bezirksvorstandes des FDGB die entsprechenden Normative für die Zuführungen von Prämienmitteln nach diesen Kennziffern fest. Die Normative dürfen je 1 % der Überbietung bzw. Übererfüllung von Produktivitätskennziffern 10 M je VbE und von Kostenkennziffern 5 M je VbE nicht übersteigen.

(9) Bei Nichterfüllung der für die Zuführungen von Prämienmitteln festgelegten Leistungskennziffern mindert sich der geplante Prämienfonds nach den gleichen Normativen bis auf die Höhe des Grundbetrages.

## § 5

### Zusätzliche Bedingungen

(1) Zusätzliche Bedingung für die Zuführungen von Prämienmitteln gemäß § 4 ist die Erfüllung von zwei weiteren Kennziffern. Der Rat des Kreises legt diese mit Zustimmung des Kreisvorstandes des FDGB jährlich mit der Übergabe der staatlichen Aufgaben aus folgender Nomenklatur fest:

— Regenerierungsleistungen an industriellen Erzeugnissen einschließlich der Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien,

— Nettoproduktion der Bauabteilungen je VbE (Arbeitsproduktivität),

— Leistungen der Reparaturschnelldienste,

— Senkung der Mietrückstände,

— Leistungen der Bürger (VMI u. a.) für Instandhaltung an Wohngebäuden,

— Senkung der Kosten für Wärmeenergie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Raumlufttemperaturen sowie der Temperaturen für Warmwasser,

— Einhaltung des vorgegebenen prozentualen Anteils Rohbraunkohle an der insgesamt eingesetzten Brennstoffmenge,

— Einhaltung der Verwaltungskosten je Wohnungseinheit.

Kennziffern, die bereits der Bildung des Prämienfonds zugrunde liegen, können nicht als zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.

(2) Soweit es spezifische Bedingungen erforderlich machen, kann von der Bezirksplankommission auf Vorschlag der Abteilung Wohnungspolitik/Wohnungswirtschaft in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen und dem Amt für Arbeit und Löhne des Rates des Bezirkes sowie mit Zustimmung des Bezirksvorstandes des FDGB die Nomenklatur gemäß Abs. 1 durch entsprechende Kennziffern ergänzt werden.

(3) Für jede nicht erfüllte zusätzliche Bedingung sind die Zuführungen gemäß § 4 um 25 % zu mindern.

## § 6

### Finanzierung des Prämienfonds

(1) Der Prämienfonds ist von den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft sowie von den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften in Höhe des Grundbetrages in ihre Finanzpläne, für die kommunalen Wohnungsverwaltungen sowie Bau- und Reparaturbrigaden in die Haushaltspläne der örtlichen Räte einzuordnen. Die Zuführungen aus der Überbietung und Übererfüllung der festgelegten Leistungskennziffern sind aus überbotenem bzw. übererfülltem Gewinn bzw. der Unterschreitung der geplanten Zuwendungen aus dem Staatshaushalt zu finanzieren.

(2) Die Termine der Zuführungen zum Prämienfonds werden durch den Rat des Kreises in den Quartalskassenplänen festgelegt.

(3) Zusätzliche Prämienmittel, die den Betrieben auf der Grundlage von anderen Rechtsvorschriften zur Stimulierung der Erfüllung besonderer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sind dem Prämienfonds zuzuführen. Sie können die Zuführungen nach § 4 Abs. 7 überschreiten und unterliegen nicht der Kürzung gemäß § 4 Abs. 9 und § 5 Abs. 3.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

## § 7

### Verwendung des Prämienfonds

Für die Verwendung des Prämienfonds gelten die §§ 8 bis 14 der Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung,



Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBI. I Nr. 34 S. 595) entsprechend.

## § 8

**Kontrolle und Rechenschaftslegung**

Die Räte der Bezirke und Kreise haben die ordnungsgemäße Verwendung des Prämienfonds zu kontrollieren und in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen sowie gute Erfahrungen zur leistungsgerechten Differenzierung der Ziel- und Jahresendprämien zielstrebig zu verallgemeinern.

## § 9

**Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds**

(1) Der Kultur- und Sozialfonds wird den Betrieben jährlich von den Räten der Kreise auf der Grundlage der Planung der Arbeits- und Lebensbedingungen in absoluter Höhe als staatliche Plankennziffer vorgegeben.

(2) Der Kultur- und Sozialfonds ist von den volkseigenen Betrieben der Wohnungswirtschaft sowie von den sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften in ihre Finanzpläne, für die kommunalen Wohnungsverwaltungen sowie Bau- und Reparaturbrigaden in die Haushaltspläne der örtlichen Räte einzuordnen.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBI. I Nr. 24 S. 427) entsprechend.

## § 10

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1987 anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. März 1978 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den VEB der Wohnungswirtschaft sowie den Wohnungsbaugenossenschaften (GBI. I Nr. 8 S. 115) außer Kraft.

Berlin, den 29. April 1986

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und  
Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes**

vom 2. April 1986

## § 1

Die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 742 vom 13. August 1974 — Umgang mit Zelluloid — (Sonderdruck Nr. 779 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Berlin, den 2. April 1986

**Der Minister  
für Chemische Industrie**

**I. V.: Quaaß  
Staatssekretär**

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard TGL 4268 „Celluloid; Eigenschaften und Schutzmaßnahmen“.

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem  
Gebiet der Einrichtungen der Jugendtouristik**

vom 22. April 1986

## § 1

Die Anordnung Nr. Fr. 37 vom 28. Juli 1969 über die Übernachtungspreise in den Jugendherbergen der Deutschen Demokratischen Republik für ausländische Touristen (Sonderdruck Nr. 637 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1986

**Der Leiter  
des Amtes für Jugendfragen  
beim Ministerrat der DDR**

**Sattler**

<sup>1</sup> Dafür gilt das Preiskartellblatt Nr. 60 Übernachtungspreise in den Einrichtungen der Jugendtouristik der DDR.

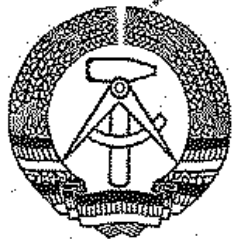
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: HZB Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung; die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (641962) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1096 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT  
2 Lesesamplum  
Cottbus  
293

1986	Berlin, den 30. Mai 1986	Teil I Nr. 20
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 86	Anordnung über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten - Gemeinschaftsküchen-Anordnung - .....	293
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	306

**Anordnung  
über die Hygiene in Küchen  
der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten  
- Gemeinschaftsküchen-Anordnung -  
vom 30. April 1986**

Zur Sicherung der Hygiene, der weiteren Verbesserung der Qualität der Speisen sowie zur Gestaltung einer gesundheitsfördernden Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten wird auf der Grundlage des § 27 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen - Lebensmittelgesetz - (GBl. I Nr. 12 S. 111) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

**I.  
Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an eine hygienisch einwandfreie Herstellung, Behandlung und Abgabe von Speisen und Getränken in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten sowie in Speiseproduktionsbetrieben und zentralen Vorfertigungsküchen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genos-

schaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe genannt),

- Werktätige in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung, Gaststätten, Speiseproduktionsbetrieben, zentralen Vorfertigungsküchen sowie Speisenausgabestellen.

(3) Für organisierte Verpflegungsleistungen im Rahmen von Großveranstaltungen durch Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten gelten zusätzlich die Festlegungen der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1980 zum Lebensmittelgesetz - Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen - (GBl. I 1981 Nr. 4 S. 49).

(4) Für Neubauten von Küchen der Gemeinschaftsverpflegung, Gaststätten, Speiseproduktionsbetrieben und zentralen Vorfertigungsküchen einschließlich deren Ausrüstung sowie für Rekonstruktionsmaßnahmen gelten neben den baurechtlichen Bestimmungen auch die Regelungen dieser Anordnung.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Gemeinschaftsküchen im Sinne dieser Anordnung sind Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten.

(2) Küchen der Gemeinschaftsverpflegung sind nichtöffentliche Einrichtungen, die Säuglinge und Kleinkinder in Krippen, Kinder in Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung, Schüler, Werktätige in Betrieben, Patienten in Krankenhäusern oder Kureinrichtungen und andere Verbrauchergruppen sowie im Rahmen der Feriengestaltung Schüler, Studenten und Lehrlinge mit Speisen und Getränken versorgen.

(3) Gaststätten sind Einrichtungen, die Speisen und Getränke für die individuelle Versorgung der Bevölkerung sowie für Reisegruppen und im Rahmen des Feriendienstes herstel-

len bzw. abgeben. Ausgenommen ist die Feriengestaltung gemäß Abs. 2.

(4) Den Gemeinschaftsküchen sind gleichgestellt Speisenausgabestellen, in denen überwiegend fertig vorbereitet oder zubereitet angelieferte Speisen angerichtet und ausgegeben werden.

(5) Sofern Gaststätten Versorgungsaufgaben von Küchen der Gemeinschaftsverpflegung übernehmen und vertraglich für Betriebe oder Einrichtungen Speisen z. B. für die Arbeiterversorgung oder für die Schüler- und Kinderspeisung herstellen und abgeben, unterliegen sie den für Küchen der Gemeinschaftsverpflegung geltenden Bestimmungen. Bei Übernahme von Versorgungsaufgaben von Gaststätten durch Küchen der Gemeinschaftsverpflegung gelten dafür die Festlegungen für Gaststätten.

## II.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 3

##### Bauhygienische Erfordernisse

(1) Gemeinschaftsküchen und die Räume zur Einnahme von Speisen und Getränken sind so zu projektieren, zu errichten und auszustatten, daß sie den Versorgungsaufgaben, den Erfordernissen der Hygiene, Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit entsprechen und eine sachgemäße Tätigkeit des Personals gewährleisten.

(2) Die Forschungs- und Projektierungseinrichtungen haben einzuholen

- für zentral zu bestätigende Projektierungsgrundlagen für Gemeinschaftsküchen die Zustimmung der fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane und der Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- für wiederverwendungsfähige Projektlösungen die Zustimmung der für den Anwendungsbereich fachlich zuständigen Ratsbereiche des Rates des Bezirkes und der Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben im Rahmen der Vorbereitung von Investitionen die Projektierungsunterlagen für Gemeinschaftsküchen einschließlich örtlicher Anpassungen wiederverwendungsfähiger Projektlösungen der für den Standort zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion und bei Einrichtungen des Verkehrswesens der zuständigen Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Bei der Prüfung von Projektierungsunterlagen für Gemeinschaftsküchen, in denen vorrangig oder ausschließlich Fleisch und Fleischerzeugnisse be- oder verarbeitet werden, ist die zuständige Veterinär-Hygieneinspektion hinzuzuziehen.

(4) Die Auftraggeber haben Bau-, Ausrüstungs- und andere Arbeiten in Küchen so zu planen, vorzubereiten und durchzuführen zu lassen, daß eine hygienewidrige Beeinflussung der Versorgungsaufgaben ausgeschlossen ist. Können die Erfordernisse der Hygiene bei solchen Arbeiten nicht gewährleistet werden, ist die Versorgung einzustellen.

(5) Die Funktionsräume sind so zu gestalten und die Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, daß sie ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden können und Verunreinigungen an unzugänglichen Stellen (z. B. Bil-

dung von Schmutzkecken, Schmutzablagerungen in Hohlräumen) ausgeschlossen werden.

(6) Den Werktätigen in Gemeinschaftsküchen müssen gesonderte Toiletten zur Verfügung stehen, die von anderen Personen nicht benutzt werden dürfen.

#### § 4

##### Hygiene, Ordnung und Sauberkeit

(1) Die Räume sämtlicher Funktionsbereiche von Gemeinschaftsküchen, deren Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte sowie die unmittelbare Umgebung sind ständig in einem hygienisch einwandfreien und ordentlichen Zustand gemäß Anlage 1 zu halten.

(2) Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen sind mindestens gemäß den Festlegungen der Anlage 2 durchzuführen. Werden Krankheitserreger bei den Werktätigen, in den Funktionsbereichen oder in den Lebensmitteln nachgewiesen oder liegt eine allgemeine Infektionsgefahr vor, legt die zuständige Staatliche Hygieneinspektion spezielle Desinfektions- und andere Schutzmaßnahmen fest.

(3) Gemeinschaftsküchen mit einer Produktion von mehr als 100 Portionen warmer Hauptmahlzeit in einer Schicht, Speiseproduktionsbetriebe und zentrale Vorfertigungsküchen haben auf der Grundlage der Anlage 2 einen innerbetrieblichen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erarbeiten. Dieser ist mit der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion oder bei Einrichtungen im Bereich des Verkehrswesens mit der zuständigen Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR abzustimmen.

(4) In Gemeinschaftsküchen sind zur Unterstützung des Betriebsleiters, des Gaststättenleiters oder des Leiters der Einrichtung (nachstehend Leiter genannt) Hygieneaktivs zu bilden sowie Hygienebeauftragte einzusetzen.

(5) Im Küchenobjekt muß eine betriebliche Dokumentation vorhanden sein, die u. a. zu enthalten hat:

- Festlegungen zur Produktions- und Arbeitsorganisation,
- für Gemeinschaftsküchen geltende Rechtsvorschriften und andere normative Regelungen,
- Lagerordnung einschließlich Festlegungen zur Kontrolle und Warenpflege,
- Protokolle der monatlichen Eigenkontrollen,
- Plan der Reinigung und Desinfektion,
- Plan der Schädlingsbekämpfung,
- Maßnahmen bei Havarien bzw. bei Auftreten von Erkrankungen,
- Hygieneordnung,
- Dokumentation der Einstufung in die Hygienekategorie,
- Maßnahmenplan bei Objekten der Hygienekategorien II oder III,
- Protokolle mit Anwesenheitsliste über die durchgeführten monatlichen Belehrungen.

Bestandteile der Dokumentation sind ferner das Kontrollbuch und die Gesundheitsausweise.

#### § 5

##### Hygienisches Verhalten und gesundheitliche Überwachung der Werktätigen

(1) Werktätige dürfen in Gemeinschaftsküchen nur tätig sein, wenn im Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen gemäß

§ 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387) festgestellt wird, daß die hygienischen Voraussetzungen für diese Tätigkeit vorliegen. Die Werkstätten sind verpflichtet, dem Küchenleiter Durchfallerkrankungen, Fieber, Eiterherde (insbesondere an Händen und Unterarmen) sowie Verdachtsfälle anderer übertragbarer Krankheiten unverzüglich zu melden.

(2) Die Werkstätten haben vor Aufnahme der Arbeit, nach jeder Arbeitspause sowie im Anschluß an die Bearbeitung von Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch, Innereien, nach dem Eiaufschlag oder nach stärkerer Verschmutzung sowie nach Benutzung der Toiletten Hände und Unterarme mit Seife und Handwaschbürste unter fließendem Wasser zu waschen. Eine anschließende Händetrocknung ist so durchzuführen, daß eine nachträgliche Kontamination mit Mikroorganismen und Schmutz ausgeschlossen ist. Die Verwendung von Gemeinschaftshandtüchern ist nicht zulässig. Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten kann die Staatliche Hygieneinspektion eine zusätzliche hygienische Händedesinfektion gemäß Anlage 2 Ziff. 5.3. festlegen.

(3) Die Werkstätten haben die von der Staatlichen Hygieneinspektion zugelassene Hygienekleidung<sup>1</sup> zu tragen. Die Hygienekleidung darf außerhalb des Küchenbereiches nicht getragen werden.

(4) Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten dürfen die Werkstätten keine Arbeiten verrichten, die nachteilige hygienische Auswirkungen auf die Speisen oder Essenteilnehmer haben können. Sind derartige Arbeiten in Ausnahmefällen erforderlich, dürfen diese nur im küchenfunktionellen Bereich und erst nach Beendigung der Küchenarbeiten durchgeführt werden. Die Hygienekleidung ist vorher abzulegen. Entsprechende Arbeitsmittel, Gummischürzen, Gummihandschuhe usw. sind bereitzustellen und nur für diese Arbeiten zu nutzen. Nach Abschluß der Arbeiten sind Hände und Unterarme sofort gründlich zu reinigen und danach zu desinfizieren.

### III.

#### Behandlung der Lebensmittel

##### § 6

#### Lebensmittelannahme und -lagerung

(1) Die Lebensmittel, ihre Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie die Halbfertigerzeugnisse (nachstehend Lebensmittel genannt) sind bei Anlieferung auf einwandfreie Beschaffenheit und auf die Gewährleistung der Verbrauchsfrist gemäß Anordnung vom 19. August 1985 über Verbrauchsfristen für Lebensmittel (GBl. I Nr. 25 S. 290) zu prüfen.

(2) Lebensmittel mit offensichtlichen Mängeln, insbesondere mit Anzeichen von Verderb und hygienewidriger Beschaffenheit, sind zu reklamieren. Diese Lebensmittel sind zwischenzeitlich gesondert aufzubewahren, so daß eine irrtümliche Verwendung dieser Lebensmittel oder eine nachteilige Beeinflussung einwandfreier Lebensmittel ausgeschlossen wird.

(3) Die angelieferten, vor allem leicht verderblichen und gefrierkonservierten Lebensmittel sind unverzüglich in die entsprechenden Lagerbereiche zu bringen. Bei nicht ausreichender Gefrierkapazität sind gefrierkonservierte Lebens-

mittel gekühlt, bei Temperaturen von +5 °C bis höchstens +10 °C (bei gefrierkonserviertem Hackfleisch höchstens +5 °C) aufzubewahren und innerhalb von 36 Stunden (bei gefrierkonserviertem Hackfleisch innerhalb von 24 Stunden) zu verarbeiten und/oder zu verbrauchen. Ein erneutes Gefrieren ist nicht zulässig. Gefrierkonserviertes Hackfleisch darf nur angeliefert und/oder abgenommen werden, wenn die Einhaltung der Gefrierkette gewährleistet ist.

(4) Die Lagerbedingungen für Lebensmittel sind auf der Grundlage der in den Standards (TGL) und Richtlinien zur Warenpflege und zum Vorratsschutz gegebenen Hinweise so zu gestalten, daß nachteilige Veränderungen der Lebensmittel ausgeschlossen werden.

(5) Die hygienischen Anforderungen an die Vorrathaltung durch Gefrieren von frischem Fleisch, Fisch, Obst und Gemüse oder Pasteurisation von Obst und Gemüse (Einkochen) werden in Rechtsvorschriften geregelt.

(6) Die Lagerbestände sind planmäßig auf einwandfreie Beschaffenheit und die Gewährleistung der Verbrauchsfrist zu überprüfen. Bei Feststellungen von Verderb oder hygienewidriger Beschaffenheit sind die Lebensmittel von der weiteren Verwendung für die menschliche Ernährung auszuschließen und zum Schutz vor Beeinflussung anderer Lebensmittel gesondert aufzubewahren. Für die Verwendung dieser Produkte in der Tierernährung ist die Zustimmung des zuständigen Tierarztes einzuholen. Offensichtlich verdorbene Lebensmittel sind unschädlich zu beseitigen.

(7) Lebensmittel, für die eine Verbrauchsfrist festgelegt ist, sind innerhalb dieser Verbrauchsfrist zu verarbeiten und zu verbrauchen. Lebensmittel, deren Verbrauchsfrist überschritten ist, sind bei offensichtlich einwandfreier Beschaffenheit unverzüglich zu verarbeiten und zu verbrauchen. Die Verbrauchsfrist darf dabei nicht um mehr als höchstens ein Drittel überschritten sein.

#### Lebensmittelvor- und -zubereitung, Speisenausgabe und -transport

##### § 7

(1) Der Ablauf der Vor- und Zubereitungsarbeiten, der Ausgabe und des Transports der Speisen ist so zu organisieren, daß hygienische Risiken, insbesondere durch Beeinträchtigungen oder Keimvermehrungen, ausgeschlossen sind und die Voraussetzungen für die Herstellung der Speisen in hoher Qualität bestehen.

(2) Alle Lebensmittel sind vor der weiteren Verarbeitung auf einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen.

(3) Es dürfen nur Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände (Küchengeräte, Verpackungsmittel, Speisentransport- und Anrichtegeräte usw.) sowie Arbeitsgeräte verwendet werden, die den lebensmittelhygienischen Bestimmungen entsprechen.

(4) Für die Lebensmittelvorbereitung sind gesonderte, entsprechend gekennzeichnete Schneidbretter für die einzelnen Lebensmittelgruppen (z. B. für Fleisch, für Geflügel, für Wild, für Fisch, für Gemüse) zu verwenden.

(5) Bei der Herstellung gegarter Speisen ist der Erhitzungsprozeß in einem Arbeitsgang, d. h. ohne Unterbrechung, durchzuführen. Kann für bestimmte Speisen, bedingt durch unterschiedliche Bearbeitungsstufen ihrer Zwischenprodukte, der Erhitzungsprozeß nicht ohne Unterbrechung durchgeführt werden, ist für alle Teilgar- und -bearbeitungsprozesse bis zur Fertigstellung besondere hygienische Sorgfalt zu beach-

<sup>1</sup> Katalog Hygienekleidung, Arbeitskleidung, herausgegeben vom Staatlichen Textilkontor Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Str. 11-13, Karl-Marx-Stadt, 9040

ten. Für die Zwischenprodukte ist bis zu deren Weiterverarbeitung eine ständige Heißhaltung über  $+70^{\circ}\text{C}$  Kerntemperatur oder eine schnelle Abkühlung innerhalb von 3 Stunden unter  $+10^{\circ}\text{C}$  und ständige Kühllhaltung bei höchstens  $+5^{\circ}\text{C}$  Kerntemperatur zu gewährleisten.

(6) Die Heißhaltung der Speisen und Speisenbestandteile ist nach Fertigstellung bis zur Ausgabe bei Temperaturen von mindestens  $+70^{\circ}\text{C}$  und die Kühllhaltung bei höchstens  $+5^{\circ}\text{C}$  durchzuführen.

(7) Bei leicht verderblichen und risikoreichen Lebensmitteln sind im Prozeß der Speisenvor- und -zubereitung, der Speisenausgabe und beim Speisentransport die Festlegungen gemäß Anlage 3 einzuhalten.

(8) Speisen können als Kühl- und Gefrierkost hergestellt und längerfristig aufbewahrt bzw. vorrätig gehalten werden. Die Anwendung der Verfahren bedarf der Genehmigung durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion und ist nach den geltenden Standards<sup>2</sup> vorzunehmen.

(9) Die verzehrfertigen Speisen sind unverzüglich im Anschluß an den Garprozeß bzw. nach Fertigstellung der Speisenausgabe zuzuführen und auszugeben.

(10) Die Herstellung von Hackfleisch unterliegt den Bedingungen der Anordnung vom 1. September 1973 über den Verkehr mit Hackfleisch (GBl. I Nr. 41 S. 430) in der Fassung der Anordnung vom 19. August 1985 über Verbrauchsfristen für Lebensmittel (GBl. I Nr. 25 S. 290). Die Ausgabe von Hackfleisch für den Rohverzehr ist nur in Gaststätten gestattet und bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion. Sie kann nur erteilt werden, wenn die erforderlichen materiell-technischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen bestehen.

(11) In der Gemeinschaftsverpflegung ist die Abgabe von rohem oder gehacktem rohem Fleisch unzulässig.

(12) Der Bezug von Hackfleisch — ausgenommen gefrierkonserviertes — ist nicht zulässig.

(13) Gefrierkonserviertes Hackfleisch ist bei mindestens  $-18^{\circ}\text{C}$  aufzubewahren und innerhalb der angegebenen Verbrauchsfrist zu verwenden. Es ist im Schnellverfahren gemäß Anlage 3 Ziff. 1.4.2. aufzutauen und unverzüglich zu verarbeiten oder im Kühlraum bei  $+5^{\circ}\text{C}$  aufzutauen und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Einbringung in den Kühlraum zu verarbeiten. Die Abgabe in ungegartem Zustand ist unzulässig.

(14) Das von den Essenteilnehmern benutzte Geschirr ist getrennt von der Speisenausgabe zurückzunehmen. An der Geschirr-Rücknahme muß ein abdeckbarer Abfallbehälter für die Speisenreste aufgestellt sein. Er ist nach Beendigung der Geschirr-Rücknahme zu entleeren und zu reinigen.

(15) In Speisensälen der Gemeinschaftsverpflegung ist zumindest für den Zeitraum der Speiseneinnahme Rauchverbot durch den Leiter festzulegen.

### § 8

(1) Zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Speisen sind die erforderlichen Maßnahmen für die Qualitätssicherung und -kontrolle zu realisieren.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt Fachbereichsstandard Speiseproduktion — Tischfertige Kühlkost in Plast-Folie-Beuteln — TGL 36752/91 und 02.

(2) Vor der Ausgabe der Speisen und/oder der Speisenbestandteile hat sich der verantwortliche Koch von ihrer einwandfreien Beschaffenheit zu überzeugen.

(3) Es dürfen nur Speisen und Speisenbestandteile abgegeben werden, die den Festlegungen dieser Anordnung entsprechen.

### § 9

#### Maßnahmen bei Auftreten von Erkrankungen nach Verzehr von Speisen in Gemeinschaftsküchen

(1) In der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten auftretende Erkrankungen von Essenteilnehmern, die auf den Verzehr der ausgegebenen Speisen zurückzuführen sind oder zurückgeführt werden können, hat der Küchenleiter sofort zu melden an:

- den Leiter,
- die zuständige Staatliche Hygieneinspektion

sowie

bei Gemeinschaftsverpflegung zusätzlich an

- die zuständige Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens,
- die Betriebsgewerkschaftsleitung.

(2) In der Meldung gemäß Abs. 1 sind anzugeben:

- Name der Küche,
- Namen der versorgten Betriebe oder Einrichtungen,
- Zahl der Essenteilnehmer,
- Zahl der erkrankten Essenteilnehmer,
- Art und Schwere der Erkrankung,
- Zeitpunkt der Fertigstellung der Speisen,
- Zeitpunkt der Esseneinnahme,
- Zeitpunkt des Auftretens der Erkrankungen,
- vermutliche Ursachen (z. B. Art der Speise, mögliches hygienisches Fehlverhalten),
- bisher getroffene Maßnahmen.

(3) Bei Erkrankungen, die durch Lebensmittel oder Speisen verursacht wurden, sowie bei Verdacht auf derartige Erkrankungen hat der Küchenleiter bis zur endgültigen Entscheidung durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion die Lebensmittel sicherzustellen, die zur Herstellung der Speisen verwendet wurden, ferner noch vorhandene Reste der Speisen sowie in der Gemeinschaftsverpflegung zusätzlich die Rücksteifproben gemäß § 13 Abs. 2.

### IV.

#### Besondere Erfordernisse für Küchen der Gemeinschaftsverpflegung

### § 10

#### Speisenplan

(1) Die Speisenplanung, Sortiments- und Rezepturgestaltung in der Gemeinschaftsverpflegung sind auf der Grundlage von ernährungsphysiologischen Richtwerten und Lebens-



mittelnormen unter Nutzung von Rezepturempfehlungen vorzunehmen.

(2) Zum Nachweis der Einhaltung der Lebensmittelnormen hat der Küchenleiter die eingesetzten Lebensmittelmengen, bezogen auf die einzelnen Speisen bzw. Speisenbestandteile des Speisensortimentes und die jeweils davon hergestellten Portionszahlen, schriftlich zu vermerken. Der Nachweis ist für einen Zeitraum von 1 Jahr aufzubewahren.

#### § 11

##### Pausenversorgung

Speisen und Getränke für die Pausenversorgung sind entsprechend den Festlegungen der Anlage 4 abzugeben.

#### § 12

##### Ausgabefristen

(1) Speisen und Speisenbestandteile sind unmittelbar nach Fertigstellung auszugeben. Die Verwendung von Speisen und Speisenbestandteilen des Vortages ist unzulässig.

(2) Fertig zubereitete Speisen und Speisenbestandteile sollen aus Qualitätsgründen innerhalb von 2 Stunden nach Fertigstellung an die Essenteilnehmer ausgegeben werden.

(3) Nach Ablauf von 4 Stunden nach Fertigstellung dürfen Speisen nicht mehr an Essenteilnehmer abgegeben werden.

(4) In der Schüler- und Kinderspeisung darf die Ausgabefrist 2 Stunden nicht überschreiten.

(5) Als Ausgabefrist (Standzeit) gilt der Zeitraum von der Beendigung des Gar- bzw. Zubereitungsprozesses der Speisen oder der jeweiligen Speisenbestandteile bzw. bei gekühlt auszugebenden Speisen die Beendigung des Erkaltes bis zur Abgabe an die Essenteilnehmer.

#### § 13

##### Besondere Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Essenteilnehmer

(1) Der Küchenleiter hat gemeinsam mit einem Vertreter des Hygieneaktivs und/oder der Küchenkommission und/oder einem Vertreter der zuständigen Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens täglich vor Beginn der Speisenausgabe die Speisen für die warme Hauptmahlzeit zu verkosten und das Ergebnis in ein Küchentagebuch oder einen Qualitätspass einzutragen.

(2) Von allen Einzelzubereitungen der warmen Hauptmahlzeit, die in mehr als 50 Portionen gleichzeitig hergestellt werden, hat der Küchenleiter vor Beginn der Essenausgabe je eine Portion (bei Fleisch genügen 100 g) als Rückstellprobe zu entnehmen. Die Speisenbestandteile sind unmittelbar nach Beendigung des Gar- bzw. Zubereitungsprozesses in geeignete Behältnisse getrennt voneinander abzufüllen, sofort kühl zu stellen und bei  $+5^{\circ}\text{C}$  im Kühlraum oder Kühlschrank bis zur Beendigung der Essenausgabe des nächsten Arbeitstages geschützt vor unbefugtem Zugriff aufzubewahren. Bei Verwendung gleicher Speisenbestandteile zu verschiedenen Speisen genügt die Rückstellung einer Portion. Die Rückstellprobe ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu verwerfen. Von der Staatlichen Hygieneinspektion kann in besonderen Fällen eine längere Aufbewahrungsfrist festgelegt werden.

#### V.

##### Gewährleistung hygienischer Erfordernisse

#### § 14

##### Eigenkontrolle und Belehrungen

(1) Der Leiter hat gemeinsam mit dem Hygieneaktiv und/oder dem Hygienebeauftragten gemäß § 4 Abs. 4 mindestens monatlich Eigenkontrollen durchzuführen und die Ergebnisse und Schlußfolgerungen aktenkundig festzuhalten. Über Mängel, die durch Eigenlösung nicht beseitigt werden können, ist unverzüglich der übergeordnete Leiter unter Angabe möglicher Auswirkungen zu informieren.

(2) Der Küchenleiter hat im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Einhaltung der hygienischen Erfordernisse täglich zu kontrollieren und die unverzügliche Beseitigung hygienischer Mängel zu veranlassen.

(3) Havarien u.ä. Situationen, die Auswirkungen auf den Küchenprozeß sowie auf die Gesundheit der Essenteilnehmer haben können, sind vom Küchenleiter unverzüglich dem Leiter und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Küchenleiter hat alle Werk tätigen in der Gemeinschaftsküche im Zusammenwirken mit dem Hygienebeauftragten oder dem Hygieneaktiv monatlich über die Erfordernisse der Hygiene in Gemeinschaftsküchen zu belehren sowie die im Rahmen der Eigenkontrolle gemachten Feststellungen auszuwerten. Die Belehrungen sind aktenkundig festzuhalten.

(5) Der Küchenleiter ist verpflichtet, an den festgelegten jährlichen Schulungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Teilnahme ist durch einen Sachkundenachweis zu bestätigen. Küchenleiter darf nur sein, wer im Besitz des Sachkundenachweises ist.

(6) Der Küchenleiter hat über die neuen Kenntnisse gemäß Abs. 5 in den monatlichen Belehrungen der Werk tätigen in der Gemeinschaftsküche zu informieren und sie entsprechend anzuwenden.

(7) Der Küchenleiter hat jeden Werk tätigen in der Gemeinschaftsküche im Rahmen der Festlegung der Arbeitsaufgabe gemäß Arbeitsvertrag über die besonderen Anforderungen auf dem Gebiet der Hygiene einzuweisen.

(8) Alle Werk tätigen in der Gemeinschaftsküche, die nicht über eine Facharbeiterqualifikation als Koch, Kellner, Gaststättenfacharbeiter, Fleischer oder eine vergleichbare Facharbeiterqualifikation verfügen, haben an Lehrgängen zum Erwerb des erforderlichen Grundwissens auf dem Gebiet der Lebensmittel- und Personalhygiene teilzunehmen. Der erfolgreiche Abschluß des Lehrganges ist von der durchführenden Bildungseinrichtung zu bestätigen.

#### § 15

##### Verantwortung

(1) Der Leiter ist für die Ausgestaltung und Einrichtung der Gemeinschaftsküche und des Küchengeländes nach den Festlegungen dieser Anordnung verantwortlich. Er hat den Küchenleiter zur Gewährleistung einer optimalen Speisenversorgung zu unterstützen.

(2) Für die Ausgestaltung und Einrichtung der Gemeinschaftsküche und des Küchengeländes sind für die Schüler-



und Kinderspeisung entsprechend den Rechtsvorschriften die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich.

(3) Der Küchenleiter ist für die Einhaltung aller Bestimmungen eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Küchenbetriebes und die Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Speisqualität verantwortlich.

(4) Die Werk tätigen sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Rechtsvorschriften und anderen Regelungen zur Gewährleistung der Hygiene und der Qualität der Speisen einzuhalten und solche Bedingungen zu sichern, die Erkrankungen verhindern und eine optimale Speisqualität gewährleisten.

#### § 16

##### Ausnahmegenehmigungen

(1) Ausnahmen von den Festlegungen dieser Anordnung kann der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erteilen.

(2) In begründeten Einzelfällen können für einen befristeten Zeitraum Ausnahmen zu den §§ 5 bis 7, 10 und 12 durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion, soweit Belange des Veterinärwesens berührt werden, in Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion erteilt werden.

(3) Anträge auf Ausnahmen sind von den Leitern gemäß § 4 Abs. 4 schriftlich an die zuständige Staatliche Hygieneinspektion zu richten. Die Anträge sind zu begründen und müssen insbesondere Angaben über Ursache, Umfang und Zeitraum der Abweichungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung sowie über vorgesehene Maßnahmen enthalten, die die hygienischen Erfordernisse auch unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten. Weiterhin sind die zur Herstellung des geforderten Zustandes eingeleiteten Maßnahmen sowie die Termine ihrer Verwirklichung anzugeben.

(4) Anträge auf Ausnahmen gemäß Abs. 1 sind von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion mit einer Stellungnahme an den Minister für Gesundheitswesen unverzüglich weiterzuleiten.

(5) Die Ausnahmegenehmigungen des Ministers für Gesundheitswesen und der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion werden schriftlich erteilt.

(6) Sofern hygienische Belange dies erfordern, können die Ausnahmegenehmigungen jederzeit widerrufen werden.

#### § 17

##### Aushang

(1) Diese Anordnung ist auszugsweise an gut sichtbarer Stelle in der Gemeinschaftsküche auszuhängen.

(2) Diese Anordnung muß in vollem Wortlaut zur jederzeitigen Einsichtnahme für jeden Werk tätigen bereitliegen.

#### VI.

##### Ordnungsstrafbestimmungen

#### § 18

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Erfordernissen der Hygiene und Sauberkeit gemäß § 4 Absätze 1 und 2 zuwiderhandelt,

b) ohne Gesundheitsausweis tätig ist oder sich nicht sofort einer angeordneten ärztlichen Untersuchung gemäß § 5 Abs. 1 unterzieht, obwohl er an Fieber und/oder Durchfall erkrankt ist,

c) die Lagerung gemäß § 6 Abs. 3 nicht gewährleistet,

d) entgegen § 6 Abs. 6 verdorbene oder hygienewidrige Lebensmittel zu Speisen oder Speisenbestandteilen verarbeitet,

e) den Erhitzungsprozeß bei der Speisenherstellung nicht gemäß § 7 Abs. 5 durchführt,

f) die Heiß- oder Kühhaltung der Speisen und Speisenbestandteile gemäß § 7 Abs. 6 nicht gewährleistet,

g) Hackfleisch entgegen den Festlegungen gemäß § 7 Absätze 10 bis 13 herstellt, bezieht oder abgibt,

h) nicht die erforderliche Kontrolle der Beschaffenheit der Speisen und Speisenbestandteile gemäß § 8 Abs. 2 durchführt,

i) Speisen und Speisenbestandteile vom Vortage entgegen § 12 Abs. 1 verwendet oder ausgibt oder die Ausgabefristen gemäß § 12 Absätze 3 und 4 nicht einhält,

j) auftretende Erkrankungen gemäß § 9 Abs. 1 nicht unverzüglich meldet,

k) Rückstellproben gemäß § 13 Abs. 2 unterläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlicher Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

a) ein größerer Schaden hätte verursacht werden können,

b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder

c) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatlichen Hygieneinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1963 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### VII.

##### Schlussbestimmungen

#### § 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II Nr. 106 S. 833).

— Ziff. 14 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1988 (GBl. II Nr. 82 S. 400).

Berlin, den 30. April 1986

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
I. V.: Prof. Dr. Schneidewind  
Staatssekretär

### Anlage I

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

#### **Hygienische Mindestanforderungen und Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in Gemeinschaftsküchen**

##### **1. Ungeziefer- und Schädlingsbekämpfung**

Sämtliche Funktionsbereiche der Gemeinschaftsküche, einschließlich der Räume zur Einnahme von Speisen und Getränken, sowie die unmittelbare Umgebung sind von Schädlings- und Ungezieferbefall freizuhalten. Tritt Schädlingsbefall auf, sind unverzüglich gezielte Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen.

##### **2. Beseitigung von Speisenabfällen und Konfiskaten**

2.1. Speisenabfälle und Konfiskate sind unverzüglich nach Anfall, spätestens bei Schichtende, aus dem Küchenbereich zu entfernen und in dicht schließenden, gut zu reinigenden und desinfizierbaren Behältern in den dafür vorgesehenen Räumen oder an einem geeigneten Ort auf dem Küchengelände in mindestens 8 m Entfernung von der Küche aufzustellen und zur Abholung bereitzustellen.

2.2. Die Behälter für Speisenabfälle und Konfiskate sind mindestens zweimal wöchentlich zu entleeren. Sie sind nach Entleerung zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren.

2.3. Konfiskate und Abfälle dürfen nur in geschlossenen Behältnissen mit Lastenaufzügen und anderen Beförderungsmitteln transportiert werden. Eine gleichzeitige Beförderung von Lebensmitteln oder Speisen ist nicht zulässig. Nach dem Transport von Konfiskaten und Abfällen sind die Ladeflächen, Wandflächen u. ä. einer desinfizierenden Reinigung zu unterziehen.

##### **3. Ordnung und Sauberkeit**

3.1. Wandbeläge und Wandanstriche in den Gemeinschaftsküchen sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen sauberzuhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Darüberstehende Wandteile sowie die Decken müssen weiß getüncht oder mit einem geeigneten Belag versehen sein. Das Tünchen oder die Reinigung der Decken ist nach Bedarf zu wiederholen.

3.2. Vor dem Eingang in die Gemeinschaftsküche muß eine Einrichtung für die Reinigung der Schuhe von Staub und Schmutz vorhanden sein.

3.3. Unbefugten ist der Zutritt zu den Küchenräumen untersagt. Ein entsprechender Hinweis ist an allen Außentüren anzubringen.

3.4. Alle Produktions-, Lager- und Ausgaberräume dürfen nur die reine Zweckausstattung enthalten. Kleidung, Schuhe und Einkaufstaschen oder sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs sind in den dafür vorgesehenen Räumen der Personalzone aufzubewahren.

3.5. Das Rauchen ist in den Produktions-, Lager- und Ausgaberräumen untersagt. Es sind entsprechende Hinweise anzubringen.

3.6. Verschmutzte Geschirrtücher, Vorstecktücher, Hygienekleidung und dergleichen sind außerhalb des Bereiches der Lebensmittellagerung und -bearbeitung zu sammeln und der Reinigung zuzuführen.

3.7. Asche aus Küchenherden ist so zu entnehmen, daß Lebensmittel, Speisen, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sowie Arbeitsgeräte nicht verschmutzen können. Kästen für Brennmaterial sind mit einem staubdicht schließenden Deckel geschlossen zu halten.

3.8. Das trockene Kehren ist in sämtlichen Küchenräumen untersagt. Ausgenommen sind in Betrieb befindliche Gefriergutlagerräume.

3.9. Hackblöcke sind nach Gebrauch mit einer Blockkratze zu säubern und bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, abzuziehen. Die Verwendung von Wasser für die Reinigung der Hackblöcke ist nicht zulässig.

3.10. Gereinigtes Küchengeschirr und Eßgeschirr sind getrennt voneinander in Schränken, verdeckten Regalen, auf Geschirrwagen o. ä. abgedeckt und vor Staub geschützt aufzubewahren.

3.11. Das Trocknen von Wäsche, Geschirrtüchern und dergleichen in den Produktions-, Lager- und Ausgaberräumen ist nicht zulässig.

3.12. Speiseräume und deren Innenausstattung sind ständig sauber und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

3.13. In sämtlichen Funktionsbereichen der Gemeinschaftsküche einschließlich Speiseräume dürfen sich keine Haustiere befinden.

### Anlage 2

zu § 4 Abs. 2 vorstehender Anordnung

#### **Reinigung und Desinfektion in Gemeinschaftsküchen**

Zur Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Speisenerstellung und zur Verhütung der Übertragung bakteriell bedingter Erkrankungen über Lebensmittel und Speisen auf den Menschen ist entsprechend den nachstehenden Festlegungen zu reinigen und zu desinfizieren:

##### **1. Begriffe**

1.1. **Reinigung** ist die vollständige Entfernung von Lebensmittelresten oder Schmutz unter Verwendung von Wasser, Reinigungsmitteln und mechanischer Bearbeitung mittels Bürsten, Spültüchern u. ä. oder mit starkem Wasserstrahl.

1.2. **Desinfizierende Reinigung** ist eine weitgehende Abtötung und Beseitigung von Mikroorganismen durch Reinigung unter Verwendung von zugelassenen Mitteln mit desinfizierender Wirkung oder im Nachgang zur

Reinigung vorgenommene Anwendung zugelassener Desinfektionsmittel.

- 1.3. Desinfektion ist die Abtötung und Beseitigung vermehrungsfähiger Mikroorganismen durch Verwendung zugelassener Desinfektionsmittel zur Verhütung der Weiterverbreitung von Krankheitserregern. Vor einer Desinfektion ist grundsätzlich zu reinigen.

## 2. Grundsätze

- 2.1. Sämtliche Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sind mit Wasser von Trinkwasserqualität durchzuführen. Für Schiffsküchen, Speisewagen sowie entsprechende Einrichtungen in Flugzeugen kann die zuständige Verkehrs-Hygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR gesonderte Regelungen erlassen.
- 2.2. Reinigungs- und Desinfektionsmittel und andere Haushaltchemikalien sind nur in dem dafür vorgesehenen Lager für Reinigungsgeräte und -mittel aufzubewahren. Die Behältnisse sind dauerhaft, mindestens mit der Angabe des Mittels und der Konzentration zu kennzeichnen. Es dürfen keine Behältnisse verwendet werden, die für die Aufbewahrung von Lebensmitteln bestimmt sind, und keine Handlungen vorgenommen werden, die zu Verwechslungen und zur irrtümlichen Verwendung führen können.
- 2.3. Die vorgeschriebenen Konzentrationen der Reinigungs- und Desinfektionsmittellösungen sind unter Verwendung von Meßeinrichtungen (Meßbecher, Waage) herzustellen und zu gewährleisten.
- 2.4. Desinfektionslösungen sind täglich neu anzusetzen. Sie sind bei sichtbarer Verschmutzung zu wechseln.
- 2.5. In Gemeinschaftsküchen ist vorrangig eine desinfizierende Reinigung bei gleichzeitiger mechanischer Bearbeitung (insbesondere Scheuern mittels Bürsten) nach Ablauf der Einwirkzeit des Mittels durchzuführen. Sofern allgemeine Reinigungsarbeiten erforderlich sind, müssen sie stets vor der desinfizierenden Reinigung vorgenommen werden. Dabei ist durch diese Vorreinigung eine weitgehende Entfernung von Lebensmittel- und Speiseresten sowie Schmutz zu sichern.
- 2.6. Nach Vorbereitungsarbeiten von Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und Innereien sowie nach dem Eiaufschlag sind die verwendeten Arbeitsgeräte mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel zu reinigen. Nach entsprechender Einwirkzeit ist gründlich mit Wasser zu spülen.
- 2.7. Zur Verhütung erneuter Infektionen dürfen gereinigte bzw. desinfizierte Arbeitsgeräte, Behältnisse und Flächen nach dem Spülen nicht ausgewischt werden. Ausgenommen hiervon sind Esßgeschirr und Trinkgläser.
- 2.8. Zum Abschluß der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist nach erforderlicher Einwirkzeit und mechanischer Bearbeitung mit Wasser gründlich zu spülen.
- 2.9. Bürsten, Spültücher o. ä. sind täglich sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Zur Desinfektion sind sie nach gründlichem Reinigen und Ausspülen in einer Lösung eines Desinfektionsmittels aufzubewahren. Die Aufbewahrung über Nacht in einem desinfizierenden Reinigungsmittel ist zulässig.
- 2.10. Sofern andere als die in den nachfolgenden Festlegungen genannten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel

Anwendung finden sollen, müssen diese vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassen sein. Sie sind nach den jeweiligen Anwendungsvorschriften, Konzentrationen sowie Temperaturen und Einwirkzeiten einzusetzen.

## 3. Reinigung

- 3.1. Die Reinigungsarbeiten sind in nachstehender Reihenfolge durchzuführen:
- Vorspülen mit wärmerem Wasser zur Beseitigung von Lebensmittelresten und groben Verschmutzungen,
  - Reinigung unter Verwendung eines Reinigungsmittels und gründlicher mechanischer Bearbeitung mittels Bürste oder Spültüchern bzw. mit scharfem Wasserstrahl,
  - Nachspülen zur Beseitigung von Reinigungsmittelresten und gelöstem Schmutz,
  - Kontrolle des Reinigungseffektes.
- 3.2. Für die Reinigung sind die nachstehend empfohlenen Reinigungsmittel in den entsprechenden Konzentrationen und mit den erforderlichen Reinigungstemperaturen anzuwenden:

Mittel	Menge auf 10 l Wasser	Mindesttemperatur	Hinweise
Gr. Neutral	10– 15 g	+ 40 °C	insbesondere für Reinigungsarbeiten von Hand geeignet
Fit	5– 10 ml	+ 40 °C	
Mühli	20–100 ml	+ 40 °C	
Domax	15– 45 ml	+ 40 °C	
Gr.-lucid. konz.	20 g	+ 40 °C	
Gr. matex	25– 50 g	+ 40 °C	hoher Alkaligehalt; vorrangig bei starken Verschmutzungen anwenden für Flächenreinigung, Küchengeräte und -ausrüstung
Imi	10– 15 g	+ 40 °C	
Gr. conral	25– 50 g	+ 60 °C	nur für Geschirrwashmaschinen und -automaten
Citropur	10– 20 ml	+ 40 °C	
Rupon	10– 20 ml	+ 40 °C	

## 4. Desinfizierende Reinigung

- 4.1. Die desinfizierende Reinigung ist mit Reinigungsmitteln mit desinfizierender Wirkung unter Einhaltung der Konzentration des Mittels, der Einwirkzeit und Temperatur sowie mit anschließender mechanischer Bearbeitung durchzuführen. Starke Verschmutzungen sind durch eine Vorreinigung zu beseitigen.
- 4.2. Für die desinfizierende Reinigung sind die nachstehenden Mittel in den entsprechenden Konzentrationen und mit den erforderlichen Temperaturen anzuwenden:

Mittel	Menge auf 10 l Wasser	Mindesttemperatur	Einwirkungszeit	Hinweise
Trosilin flüssig kombi	50-100 ml, 200 ml für Gegenstände aus Holz	+ 20 °C	30 min	desinfizierendes Reinigungsmittel
Purin B	50-100 ml	+ 40 °C	30 min	} desinfizierendes Reinigungsmittel; zur Vermeidung von Korrosionsschäden Zeit nicht überschreiten und gut nachspülen
Purin E	50-100 ml	+ 40 °C	30 min	

Im Nachgang bei Verwendung von Reinigungsmitteln gemäß Ziff. 3.2.:

Wofasteril kombiniert mit 0,1 % Fit oder 0,2 % Rupon 68	50 ml	höchstens + 20 °C	30 min	besonders geeignet für Arbeitsflächen, Kühlrichtungen
Chloramin kombiniert mit 0,1 % Fit	100 g	+ 20 °C	1 Std.	

**5. Desinfektion**

5.1. Die sanitär-technischen Anlagen sind einer Reinigung mit anschließender Desinfektion mit nachstehenden Mitteln zu unterziehen:

Mittel	Menge auf 10 l Wasser	Mindesttemperatur	Einwirkungszeit
Chloramin, techn. (roh)	300 g	+ 20 °C <sup>1)</sup>	2 Std.
Wofasteril	50 ml	höchstens + 20 °C	1 Std.
Wofasept	300 ml	+ 20 °C	4 Std.
Wofasept, spezial	300 ml	+ 20 °C	4 Std.

Die Desinfektionsmittel „Wofasept“ bzw. „Wofasept spezial“ sollten im Hinblick auf die hohe Geruchsintensität nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

5.2. Die Bürstenbehälter auf den Toiletten sind mindestens zweimal wöchentlich mit neuer Desinfektionslösung zu versehen.

5.3. Für die Händedesinfektion werden die nachstehend aufgeführten Mittel empfohlen:

Mittel	Einwirkungszeit
Fesia-cito	gebrauchsfertig 1 min
70 % Ethanol, benzinvergällt mit 2-3 % Glycerol	gebrauchsfertig 1 min
60 % Isopropanol mit 2-3 % Glycerol	gebrauchsfertig 1 min
40 % n-Propanol (Optal) mit 2-3 % Glycerol	gebrauchsfertig 1 min

**6. Desinfektion bei Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten**

Mit der Desinfektion werden zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten krankheitserregende Mikroorganismen abgetötet und beseitigt. Sie wird bei Verdacht oder bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion angewiesen und ist auf der Grundlage der entsprechenden Festlegungen durchzuführen. Hierzu sind nur Desinfektionsmittel gemäß Bekanntmachung der Liste der Desinfektionsmittel des Ministeriums für Gesundheitswesen einzusetzen.

**7. Häufigkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen**

7.1. Die Häufigkeit der durchzuführenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist abhängig von der Art und Menge der jeweiligen Verschmutzung sowie den möglichen Gefahren, die durch die Nutzung der Arbeitsmittel und dergleichen entstehen können. Die Häufigkeit der Reinigung bzw. desinfizierenden Reinigung der Gegenstände soll die nachstehenden Zeitabstände nicht unterschreiten:

Bereich oder Gegenstand	Häufigkeit	
	Reinigung	desinfizierende Reinigung
Betriebsgelände	täglich	—
Warenannahme und Rampe	täglich	—
Leergutraum	—	wöchentlich
Raum für Speisentransportbehälter	täglich	wöchentlich
Raum für Speisenabfälle und Konfiskate	täglich	wöchentlich
Lagerräume, ungekühlt	wöchentlich	—
Lagerräume, gekühlt bzw. Kühlmöbel und -zellen	Zeitraum abhängig von der Belegung — mindestens jedoch wöchentlich —	—
Gefriergutlager bzw. -möbel und -zellen	nach Abtauen	nach Abtauen
Vorbereitungsräume und -boxen	täglich	wöchentlich
Warme und Kalte Küche	täglich	wöchentlich

<sup>1)</sup> in warmem Wasser lösen

Bereich oder Gegenstand	Reinigung	Häufigkeit desinfizierende Reinigung
Speisenausgaberräume bzw. -bereiche	täglich	wöchentlich
Spülräume	täglich	wöchentlich
Speise- und Aufenthaltsraum für Personal einschließlich Frauenruheraum	täglich	—
Speiseräume	täglich	—
Küchenmöbel (Arbeitsflächen)	—	täglich
Gargeräte	nach Gebrauch	—
Küchenmaschinen davon Fleischwolf, Kutter, Schneidmesser für Fleisch, Geflügel, Fisch	nach Gebrauch	—
Schneidbretter	—	nach Gebrauch
sonstige Arbeitsgeräte	—	nach Gebrauch
Hackblöcke	täglich nur mit Blockkratze säubern, nach Bedarf abziehen	—
Geschirrspül- und Wascheinrichtungen	täglich	wöchentlich
Ess- und Trinkgeschirr	sofort nach Gebrauch, getrennt von der Reinigung des Küchengeschirrs	—
Reinigungsbürsten, Tischlappen, Wischtücher	—	täglich
schnitthemmende Handschuhe	—	nach Gebrauch
innerbetriebliche Transportmittel	täglich	wöchentlich
Speisentransportbehältnisse	nach Gebrauch	wöchentlich
Waagen	nach Gebrauch	wöchentlich

Bei Bedarf sind die Reinigung und desinfizierende Reinigung in kürzeren Abständen durchzuführen.

Sofern bei der Reinigung Mittel mit desinfizierender Wirkung in den angegebenen Konzentrationen, der Mindesttemperatur und der Einwirkzeit gemäß Ziff. 4.2. verwendet werden, ist eine zusätzliche desinfizierende Reinigung nicht erforderlich.

7.2. Speisentransportbehälter sind, sofern nicht durch Waschmaschinen technologisch anders vorgegeben, wie folgt zu reinigen:

- Vorspülen mit klarem Wasser,
- Einbringung bzw. Einsprühen der inneren Fläche mit 0,3 %iger Füllösung,
- Einweichzeit 5–10 Minuten,

- Abspülen mit kaltem Wasser bzw. handwarmem Wasser mit scharfem Wasserstrahl,
- Nachspülen mit heißem Wasser von mindestens + 45 °C.

Die Trocknung der Behälter ist mit der Öffnung nach unten durchzuführen. Die Behälter sind in dieser Stellung aufzubewahren. Die Deckel sind analog auf entsprechenden Stellagen zu reinigen und zu trocknen.

7.3. Bei der Verarbeitung von Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und Innereien sowie nach Eiaufschlag sind die Räume bzw. Arbeitsboxen sowie die dafür benutzten Arbeitsflächen und -geräte unmittelbar im Anschluß an die Be- und Verarbeitung einer desinfizierenden Reinigung zu unterziehen.

7.4. Die Sanitärräume des Küchenpersonals sind in den nachstehend aufgeführten Zeitabständen zu reinigen und zu desinfizieren:

Bereich	Häufigkeit	
	Reinigung	Desinfektion
Umkleideräume für Personal	täglich	wöchentlich
Dusch-, Bade- und Aborträume	täglich	täglich

## 8. Reinigungs- und Desinfektionsplan

8.1. Der Reinigungs- und Desinfektionsplan muß folgende Angaben enthalten:

- zu reinigende und zu desinfizierende Räume, Flächen und Geräte,
- zu verwendendes Reinigungsmittel, Konzentration der Gebrauchslösung, Dauer der Einwirkung, Temperatur,
- zu verwendendes Desinfektionsmittel, Konzentration der Gebrauchslösung, Dauer der Einwirkung, Temperatur,
- Name des Verantwortlichen für die Herstellung der gebrauchsfertigen Reinigungs- und Desinfektionsmittellösung,
- Häufigkeit der durchzuführenden Reinigung und Desinfektion,
- Name des jeweiligen Verantwortlichen für die Durchführung der Reinigung und Desinfektion der Räume bzw. Gegenstände.

8.2. Der Reinigungs- und Desinfektionsplan ist in den Schulungen und Belehrungen zu erläutern, und Mängel bei der Realisierung sind auszuwerten.

8.3. Der Reinigungs- und Desinfektionsplan ist gut sichtbar in der Küche auszuhängen.

## 9. Sicherung des Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln

9.1. Beim Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sind die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten.

- 9.2. Beim Abfüllen, Umfüllen unverdünnter Reinigungs- und Desinfektionsmittel und bei der Herstellung von Lösungen sind Schutzbrille, Gummihandschuhe und Gummischürze zu tragen.
- 9.3. Die Anwendungsvorschriften zur Herstellung und Verwendung der Reinigungs- und Desinfektionslösungen sind einzuhalten. Bei Herstellung von Lösungen ist grundsätzlich erst die vorgeschriebene Wassermenge einzufüllen und danach das entsprechende Mittel zuzufügen.
- 9.4. Mit konzentrierten Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Berührung gekommene Körperteile sind sofort gründlich mit Wasser zu spülen. Sind konzentrierte Mittel in die Augen gelangt, ist sofort reichlich mit Wasser zu spülen und unverzüglich der Arzt aufzusuchen.
- 9.5. Ausgelaufene oder verschüttete konzentrierte Mittel sind sofort mit reichlich Wasser zu entfernen.

### Anlage 3

zu § 7 Abs. 7 vorstehender Anordnung

## Hygiene und Qualitätssicherung bei leicht verderblichen und risikoreichen Lebensmitteln

### 1. Lebensmittelvorbereitung

#### 1.1. Fleisch, Geflügel, Wild und Fisch

- 1.1.1. Das Rupfen, Enthäuten, Ausnehmen sowie Bearbeiten von Geflügel und Wild ist wegen des besonderen Infektionsrisikos getrennt von der Be- und Verarbeitung anderer Lebensmittel vorzunehmen.
- 1.1.2. Das Zerkleinern und Portionieren von Fleisch bis auf Stückgröße für Schnitzel, Rouladen und dergleichen oder würfelförmig wie für Gulasch, Schaschlik kann bis zu 24 Stunden vor dem Garen vorgenommen werden. Das dafür bestimmte Rohfleisch ist höchstens 1 Stunde vor der Zerkleinerung dem Kühlbereich zu entnehmen und sofort nach Bearbeitung wieder in den Kühlbereich zu bringen. Garfertig vorbereitete Erzeugnisse sind gekühlt aufzubewahren. Eimasse und Paniermittel sind erst unmittelbar vor dem Garen aufzubringen.
- 1.1.3. Fleisch für Sauerbraten und ähnliche marinierte Fleischerzeugnisse können bis zu 3 Tagen vor dem Garen in saure Würzmarinade eingelegt werden. Die Würzmarinade muß ausreichend sauer sein. Die Essigsäurekonzentration ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des eingelegten Fleisches ein Säuregehalt von mindestens 0,7 % in Marinade und Fleisch (entsprechend pH-Wert 3) erreicht wird. Das eingelegte Fleisch ist gekühlt aufzubewahren.
- 1.1.4. Die Eigenherstellung von Pökelfleisch bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion. In Abstimmung mit der zuständigen Veterinär-Hygieneinspektion kann die Genehmigung erteilt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen, wie ausreichende Kühlmöglichkeiten und qualifiziertes Fachpersonal, vorhanden sind.

#### 1.2. Obst, Gemüse, Kartoffeln

- 1.2.1. Geschältes bzw. geputztes Gemüse kann bis zu 36 Stunden bei Temperaturen von +3 °C bis +6 °C aufbewahrt

werden. Gegen nachteilige Einwirkungen durch Luft-sauerstoff und Feuchtigkeitsverluste sind die vorgeschälten Produkte mit geeigneten Folien oder behelfsmäßig mit essiggetränkten Tüchern abzudecken. Die Feinzerkleinerung darf höchstens 1 Stunde vor dem Garen oder der Weiterverarbeitung zu Rohkostsalaten vorgenommen werden.

- 1.2.2. Kartoffeln, geschält, geputzt und sulfitiert sind bis höchstens 36 Stunden nach dem Sulfittieren bei Temperaturen von +3 °C bis +6 °C — möglichst dunkel und luftdicht verschlossen — aufzubewahren, erst unmittelbar vor dem Garen dem Kühlbereich zu entnehmen und nach zweimaligem Spülen mit kaltem Wasser dem Garprozess zuzuführen. Die Aufbewahrung unter Wasser ist unzulässig.

- 1.2.3. Für die zentralisierte Vorbereitung von Erdgemüse — ausgenommen Möhren — ist die Sulfittierung nach dem Tauchverfahren gemäß Fachbereichsstandard für Speisekartoffeln<sup>1</sup> zulässig. Die sulfitierten rohen Halbprodukte sind bei Temperaturen von +3 °C bis +6 °C aufzubewahren und innerhalb von 36 Stunden nach dem Sulfittieren zu verarbeiten. Die Anwendung des Verfahrens ist genehmigungspflichtig und bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zu beantragen.

- 1.2.4. Kartoffeln für die Herstellung von Bratkartoffeln, Klößen und Kartoffelsalaten können geschält oder ungeschält bis zu 24 Stunden vor der Weiterverarbeitung gegart werden. Sie sind nach Beendigung des Garprozesses innerhalb von 3 Stunden auf eine Temperatur unter +10 °C abzukühlen und bis zur Weiterverarbeitung im Kühlbereich aufzubewahren.

- 1.2.5. Gekochte und geschälte Kartoffeln, die für die Herstellung von Kartoffelsalat bestimmt sind, müssen unmittelbar nach dem Schälen bzw. bei zentral geschälten Kartoffeln nach dem Kochprozess, dem schnellen Abkühlen und dem Zerkleinern mit Speiseessig gesäuert und danach gekühlt aufbewahrt werden. Sie sind spätestens am nächsten Tag zu verbrauchen.

### 1.3. Eier

- 1.3.1. Eier sind erst unmittelbar vor der Verarbeitung aufzuschlagen. Die Aufbewahrung der Eimassen darf 2 Stunden nicht überschreiten. Bei Standzeiten über 30 Minuten ist die Eimasse gekühlt bei Temperaturen von höchstens +5 °C aufzubewahren.

- 1.3.2. Gekochte Eier dürfen nur in der Schale aufbewahrt werden. Geschälte Eier sind kühl aufzubewahren und am gleichen Tag zu verarbeiten.

Gekochte Eier für Eiersalate o. ä. sind nach dem Schälen und dem Zerkleinern ausreichend zu säuern (1/2 Teelöffel Essig — 10 %ig — auf 1 Ei).

- 1.3.3. Speisen und andere Lebensmittelaufbereitungen, denen Eier ohne nachfolgendes Erhitzen unterzogen werden, sind in Gaststätten schnell zu verbrauchen. In der Gemeinschaftsverpflegung dürfen sie nicht hergestellt werden.

### 1.4. Gefrierkonservierte Lebensmittel

- 1.4.1. Gefrierkonservierte Erzeugnisse, die gegart werden müssen, sind in der Regel im tiefgefrorenen Zustand in

<sup>1</sup> Z. Z. gilt Fachbereichsstandard „Speisekartoffeln, ohne Schale, geschält, geputzt“, TGL 23067/01.



das vorerhitzte Garmedium Wasser oder Fett einzubringen.

1.4.2. Das Auftauen von gefrierkonservierten Lebensmitteln — ausgenommen gefrierkonserviertes Hackfleisch — kann bei  $+5^{\circ}\text{C}$  bis höchstens  $+10^{\circ}\text{C}$  (Leichtkühlfläche oder entsprechende Kühlbereiche) bis zu höchstens 36 Stunden vor dem Garen durchgeführt werden. Bei schutzverpackten gefrorenen Lebensmitteln kann mittels vorgewärmter Medien (Wasser, Luft) im Schnellverfahren aufgetaut werden.

1.4.3. Der Auftauprozess ist so zu organisieren, daß das aufgetaute Gut sofort verarbeitet wird.

## 2. Speisenzubereitung

2.1. Speisen und Speisenbestandteile sind nur in den Mengen zu garen, die innerhalb der festgelegten Ausgabefrist abgegeben werden. Insbesondere Gemüse, Kartoffeln, kurzgebratene Fleisch-, Fisch-, Geflügel- und Eizubereitungen sollen zeitlich gestaffelt gegart werden.

2.2. Das Anbraten und Rösten von Knochen, auch mit Zwiebeln, Wurzelgemüse und Tomatenmark, für Grundsoßen kann bis zu 18 Stunden vor dem Auskochen vorgenommen werden. Der Knochenansatz ist trocken oder auf Fett stehend aufzubewahren. Grundbrühen können bis zu 24 Stunden weiterverarbeitet werden, wenn die Temperatur ohne Unterbrechung auf über  $+70^{\circ}\text{C}$  gehalten oder eine Schnellabkühlung innerhalb von 3 Stunden auf eine Temperatur unter  $+10^{\circ}\text{C}$  mit anschließender Kühlung bei höchstens  $+5^{\circ}\text{C}$  vorgenommen wird. Sie müssen vor Verwendung noch einmal ausreichend — mindestens 10 Minuten — aufgekocht werden.

2.3. Für die Zubereitung von Geflügelfrikassee sind die Tierkörper nach dem Garen schnell abzukühlen, unmittelbar danach auszulösen, zu schneiden und anschließend sofort kühl zu stellen. Der Ansatz für die Frikassee-Soße, das ausgelöste Fleisch sowie andere Zutaten müssen 10 Minuten durchgekocht und danach bei über  $+70^{\circ}\text{C}$  heiß gehalten werden. Bei der Herstellung von Ragout und ähnlichen Erzeugnissen ist sinngemäß zu verfahren.

2.4. Für die Herstellung von Sülze und Aspikerzeugnissen können Fleisch, Geflügel, Wild und Fisch sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und weitere Rohstoffe bis zu 24 Stunden vor der Weiterverarbeitung gegart werden. Die Halbfertigprodukte sind nach dem Garprozess innerhalb von 3 Stunden auf eine Temperatur unter  $+10^{\circ}\text{C}$  abzukühlen und gekühlt bei höchstens  $+5^{\circ}\text{C}$  aufzubewahren.

Bei der Weiterverarbeitung zu Sülze sind die zerkleinerten Halbfertigprodukte mit der sauren Würzmarinade bis zum Sieden zu erhitzen.

Nach Abfüllen in Schichtdicken von unter 10 cm ist die Abkühlung innerhalb von 3 Stunden auf eine Temperatur unter  $+10^{\circ}\text{C}$  vorzunehmen. Sülze und Aspikerzeugnisse sind gekühlt aufzubewahren und innerhalb von 36 Stunden auszugeben.

2.5. Flammeris, Puddings, Puddingsoßen, Cremespeisen und dergleichen, die im kalten Zustand verzehrt werden, sind nach dem Erhitzungsprozess unverzüglich binnen 3 Stunden auf eine Temperatur unter  $+10^{\circ}\text{C}$  abzukühlen (z. B. in Portionsgefäßen oder Flachbehältnissen in Schichtdicken von unter 5 cm) und danach gekühlt bei höchstens  $+5^{\circ}\text{C}$  bis zur Ausgabe aufzubewahren.

Kaltschalen sind durch geeignete küchentechnische Handhabung innerhalb von 3 Stunden auf eine Tem-

peratur unter  $+10^{\circ}\text{C}$  abzukühlen. Dazu sind solche Möglichkeiten zu nutzen, wie Kühlen mittels fließendem Wasser (gegebenenfalls unter Zusatz von Wassereis aus Trinkwasser), im Kaltluftstrom, bei größerem Portions- bzw. Gefäßvolumen unter Ausnutzung zusätzlicher Kälteeffekte durch Auffüllen des konzentrierten Bindemittelansatzes auf Stärkebasis mit den vor- oder tiefgekühlten Geschmacks- und Aromaträgern, Gefrierobst, Frucht-püree und dergleichen. Sie sind danach gekühlt bei höchstens  $+5^{\circ}\text{C}$  aufzubewahren.

## 3. Speisentransport und Speisenausgabe

3.1. Für den Speisentransport dürfen nur einwandfreie, saubere, dichtschießende und geeignete Behälter verwendet werden. Eine zwischenzeitliche Nutzung für andere Zwecke ist nicht zulässig. Vor dem Einfüllen der Speisen sind die Behälter auf einwandfreie Beschaffenheit und sauberen Zustand zu kontrollieren sowie bei warmen Speisen unmittelbar vor dem Füllen mit heißem Wasser auszuspülen.

3.2. Heiße Speisen sind unmittelbar nach dem Garprozess bei mindestens  $+80^{\circ}\text{C}$  abzufüllen. Die Menge des Füllgutes soll zur besseren Warmhaltung mindestens 60 % des Volumens der Speisentransportbehälter ausmachen.

3.3. Auf jeden Speisentransportbehälter ist die Uhrzeit der Beendigung der Speisenherstellung zu vermerken.

3.4. Die Kontrolle der Einhaltung der Ausgabefristen ist über Lieferscheine und Qualitätspässe zu gewährleisten, auf denen die Zeiten der Abfüllung, der Anlieferung und der Ausgabe der Speisen zu vermerken sind.

### Anlage 4

zu § 11 vorstehender Anordnung

### Hygiene in der Pausenversorgung der Gemeinschaftsverpflegung

#### 1. Allgemeine Anforderungen

1.1. Die Pausenversorgung soll aus ernährungsphysiologischen Gründen die warme Hauptmahlzeit nicht ersetzen.

1.2. Speisen, Lebensmittel und Getränke der Pausenversorgung sollen weitestgehend den ernährungsphysiologischen Erfordernissen entsprechen und leicht verdaulich sein, um eine optimale Energie- und Nährstoffaufnahme ohne große Belastung des Organismus zu gewährleisten.

1.3. Ernährungsrichtwerte für die Pausenversorgung sind:

- Die Proportionen der Grundnährstoffe Eiweiß, Fett und Kohlenhydrate sollen denen der Hauptmahlzeit weitestgehend entsprechen.
- Der durchschnittliche Nahrungsenergiewert soll 15 % des Tagesbedarfes betragen.
- Ein angemessener Frischkostanteil, ein Angebot von Milcherzeugnissen, lebensmittelfaserstoffreichen Produkten sowie Lebensmitteln, die der gesundheitsfördernden Ernährung dienen, ist zu gewährleisten.
- Kalkulationen für die Fertigerzeugnisse sind unter Beachtung der Erfordernisse einer gesundheitsfördernden Ernährung durchzuführen.

**2. Hygienische Erfordernisse**

2.1. In der Pausenversorgung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung dürfen Speisen, deren Ausgabefristen gemäß § 12 dieser Ordnung überschritten sind, nicht verarbeitet werden.

2.2. Erhitzte und gegarte Erzeugnisse, die kalt zur Ausgabe gelangen sollen, sind unverzüglich nach dem Erhitzungsprozeß innerhalb von 3 Stunden auf unter +10 °C abzukühlen und bei +5 °C kühl zu halten.

2.3. Brühe aus Knochen sowie Suppen o. ä., die in der Frühstückservorgung abgegeben werden sollen, können am Vortage hergestellt werden, sofern unmittelbar nach Fertigstellung eine Abkühlung innerhalb von 3 Stunden auf unter +10 °C und eine anschließende Kühhaltung bei maximal +5 °C gesichert ist.

Die Erzeugnisse sind am darauffolgenden Tage vor der Ausgabe noch einmal ausreichend aufzukochen (mindestens 10 Minuten). Die Ausgabefrist an die Essenteilnehmer (Standzeit) darf nach Beendigung des erneuten Kochprozesses 4 Stunden nicht überschreiten.

**3. Kennzeichnung, Aufbewahrung und Transport**

3.1. Bei der Abgabe an andere Betriebe ist vom Hersteller auf der Umverpackung folgende Kennzeichnung vorzunehmen:

- Art des Erzeugnisses,
- Hersteller,
- Tag und Stunde der Fertigstellung.

3.2. Die Aufbewahrungs- und Transportbedingungen sind so zu gestalten, daß nachteilige Beeinflussungen der Lebensmittel ausgeschlossen sind.

3.3. Kalte Fertigerzeugnisse sind bis zur Abgabe an die Verpflegungsstätte und an die Essenteilnehmer bei Temperaturen von +5 °C aufzubewahren.

3.4. Der Transport von Speisen und Getränken für die Pausenversorgung ist in geschlossenen Behältnissen aus in Art und Beschaffenheit geeignetem, hygienisch unbedenklichem Material in Fahrzeugen mit Plane und Spriegel, Thermosfahrzeugen oder Kühlfahrzeugen durchzuführen.

3.5. Die Transportbehältnisse sind unmittelbar nach dem Entleeren, die Transportfahrzeuge täglich gründlich zu reinigen und mindestens wöchentlich zu desinfizieren.

**4. Aufbewahrungsfristen**

4.1. Für Fertigerzeugnisse gelten die nachstehend aufgeführten Aufbewahrungsfristen:

Erzeugnis	gekühlt (+5 °C)		ungekühlt (+20 °C)	
	mit Schutzverpackung	ohne Schutzverpackung	mit Schutzverpackung	ohne Schutzverpackung
Belegte Brötchen und belegte Brote				
— mit Brüh- und Kochwurst	24 Std.	8 Std.	12 Std.	4 Std.
— mit Rohwurst	36 Std.	8 Std.	24 Std.	4 Std.

Erzeugnis	gekühlt (+5 °C)		ungekühlt (+20 °C)	
	mit Schutzverpackung	ohne Schutzverpackung	mit Schutzverpackung	ohne Schutzverpackung
Fleischprodukte gegart	—	36 Std.	—	8 Std.
Bockwurst und Würstchen	—	4 Tage	—	1 Tag
Rohwurst, frisch und Rohwurst — Halbdauerware (z. B. Knacker)	—	5 Tage	—	3 Tage
Bratwurst im Darm, gebrüht	—	3 Tage	—	8 Std.
Rostbratwurst, roh	—	36 Std.	—	8 Std.
Salate und stärke- haltige Mayonnai- sen	—	36 Std.	—	4 Std.
Kartoffelsalate	—	24 Std.	—	4 Std.
Frischkostsalate	—	24 Std.	—	4 Std.
Salate mit feinsten Mayonnaise und öhlhaltigen Tunken	5 Tage	5 Tage	8 Std.	8 Std.
Aspikwaren	5 Tage	36 Std.	8 Std.	8 Std.
Fischmarinaden	36 Std.	36 Std.	8 Std.	8 Std.
Gekochte Eier	—	36 Std.	—	8 Std.
Warme Speisen	—	—	—	4 Std.
Suppen, Knochenbrühe o. ä.	—	24 Std.	—	4 Std.
Süßspeisen und Quarkspeisen, portioniert	—	24 Std.	—	4 Std.
Feinbackwaren				
— ohne Creme- füllung	—	5 Tage	—	36 Std.
— mit Cremefül- lung	—	2 Tage	—	12 Std.
Pasteurisierte Trinkmilch und Milchmischge- tränke	—	24 Std.	—	4 Std.
Teezubereitungen	—	12 Std.	—	8 Std.

4.2. Für ähnliche, industriell hergestellte Erzeugnisse und alle nicht in Ziff. 4.1. genannten Lebensmittel gelten die Festlegungen zur Aufbewahrung, zum Transport und zu den Verbrauchsfristen in staatlichen Standards.

4.3. Die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen hat der Verantwortliche durch innerbetriebliche Kontrollen zu gewährleisten. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen ist im Rahmen der Rechtsvorschriften für den Lebensmittelverkehr eigenverantwortlich über eine schnelle Verwendung zu entscheiden.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdrucke Nr. 688/16 und 688/17 — Bilanzverzeichnis —**

*Diese Sonderdrucke wurden über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente allen Beziehern der Sonderdrucke Nr. 688/13—15 des Gesetzblattes ohne erneute Bestellung zugesandt. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben des Sonderdruckes gespeichert.*

*Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 17 86 und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR, Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086 zu richten.*

**Sonderdruck Nr. 886/21**

*Regelung Nr. 49 — Emission luftverunreinigender Gase durch Dieselmotoren — zum „Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967“*

**P-Sonderdruck Nr. 1269**

*Anordnung Nr. Pr. 538/1 vom 24. März 1986 über die Industriepreise für Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung*

*Anordnung Nr. Pr. 544/1 vom 24. März 1986 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Metallurgie, Baustoffindustrie und für die metallverarbeitende Industrie*

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke  
auch gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand)  
in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23 erhältlich.*

*Wichtiger Hinweis!***Geltende Vorschriften für den GAB (Ergänzung)****Format A 5 · Broschur · etwa 32 Seiten · etwa 0,80 M**

Zu diesem 1985 erschienenen Titel erscheint Anfang II. Quartal 1986 ein Ergänzungsverzeichnis, das in Verbindung mit dem Grundverzeichnis einen Überblick über wesentliche GAB-relevante Rechtsvorschriften zum Stand 1. 1. 1986 ermöglicht. Das Ergänzungsverzeichnis hat daher grundsätzlich die gleiche Gliederung wie das Grundverzeichnis, aus dem die ungültig gewordenen Vorschriften im Ergänzungsheft zu besonderen Tabellen zusammengefaßt wurden.

Ihre schriftliche Bestellung richten Sie bitte an den

Zentral-Versand Erfurt  
5010 Erfurt  
PSF 696

Außerdem besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für Amtliche Dokumente  
1080 Berlin  
Neustädtische Kirchstraße 15



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**NEU!**

# Grundmittelverzeichnis von A-Z mit Erläuterungen

Von einem Autorenkollektiv,  
Leitung Dipl. oec. Josef Janas  
im Auftrag der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
etwa 288 Seiten, 14 Tabellen, Loseblatt, etwa 8,70 M  
Bestellwort: Grundmittelv. A—Z/I



1055 Berlin, Am Friedrichshain 22

Dieses Werk setzt das bisher erschienene „Alphabetische Abschreibungsverzeichnis mit Erläuterungen zur Grundmittelwirtschaft“ fort und wird ebenfalls durch regelmäßig erscheinende Ergänzungen aktualisiert.

Es erscheint in zwei Teilen und enthält die in der „Anordnung über die Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“, Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes, nach dem technologischen Prozeß geordneten Grundmittel mit Meldenummern, normativer Nutzungsdauer und Abschreibungssätzen in alphabetischer Reihenfolge. Diese Form der Darstellung erleichtert das Auffinden der Grundmittel und Abschreibungssätze wesentlich. Darüber hinaus werden einige Erläuterungen und gültige Rechtsvorschriften bzw. Auszüge daraus sowie Hinweise zur Primärdokumentation veröffentlicht. Alle bis Ende 1985 eingetretenen Veränderungen zum Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes wurden in dem neuen Grundwerk berücksichtigt.

Bestellungen sind zur Fortsetzung an den Verlag Die Wirtschaft Berlin, 1055 Berlin, Am Friedrichshain 22, zu richten.

Die Auslieferung erfolgt durch das Buchhaus Leipzig.

**Sofort lieferbar!**

# Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

624 Seiten  
Loseblatt

12,20 Mark  
EDV-Schlüsselnummer 001503

In der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden die Kombinate und Betriebe ausgewiesen, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer vertraglich gebunden werden können. Die Nomenklatur enthält die einzelnen General- und Hauptauftragnehmer mit ihrem Liefer- und Leistungsumfang, entsprechend den §§ 65 und 66 des Vertragsgesetzes vom 25. 3. 1982 und der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. 3. 1980.

Die Ausgabe 1985 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erschien im II. Quartal 1986 und ersetzt die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer — Ausgabe 1980 — einschließlich der dazu erschienenen 4 Nachträge.

Die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1080

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

Alle Bezieher, die die Ausgabe 1980 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhielten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1080 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 9810 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

309

1986

Berlin, den 16. Juni 1986

Teil I Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 86	Dritte Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung .....	309
15. 5. 86	Anordnung über die Facharbeiterprüfung .....	309
20. 5. 86	Anordnung über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Patentanmeldungen .....	320
28. 5. 86	Anordnung Nr. 2 über die hygienischen Anforderungen beim Einbau von Gasraumheizern mit Außenwandanschluß .....	323
29. 5. 86	Anordnung Nr. 2 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel .....	324
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		324

**Dritte Verordnung<sup>1</sup>  
über die Baubilanzierung und  
Bauprojektierungsbilanzierung  
vom 4. Juni 1986**

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister für Bauwesen hat auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Staatsbilanzen die Industriebilanzen, die Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen, die Bauprojektierungsbilanzen, die Erzeugnisbaubilanzen für Neubauwohnungen und ausgewählte Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Erzeugnisbaubilanzen für ausgewählte Erzeugnisse der Bauwirtschaft, die von den Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Baukombinate und von den Bezirksbaudirektoren im Auftrage der Räte der Bezirke vorzulegen sind, zu bestätigen. Der Minister für Verkehrswesen bestätigt die Gleisbaubilanz der DDR. Die Räte der Bezirke beschließen die Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen. Die Räte der Kreise haben die Reparaturbaubilanz den Räten der Bezirke zur Bestätigung vorzulegen. Nach der Bestätigung durch die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise die Reparaturbaubilanz zu beschließen. Danach ist es untersagt, für Baureparaturen geplante Baukapazitäten zur Durchführung zentraler und bezirklicher Bauinvestitionen einzusetzen.“

<sup>1</sup> Zweite Verordnung vom 31. Mai 1985 (GBl. I Nr. 15 S. 185)

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1986.

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung  
über die Facharbeiterprüfung  
vom 15. Mai 1986**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben und Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfung, legt die Rechte und Pflichten der Prüfungsteilnehmer sowie den Umfang der Facharbeiterprüfung fest und bestimmt die Grundsätze für die Zensurierung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,



- Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe und Genossenschaften genannt),
- Einrichtungen der Berufsbildung,
- Lehrlinge und Werk tätige, die sich in der Facharbeiterausbildung befinden.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für den Erwerb eines weiteren Facharbeiterabschlusses durch Facharbeiter, die aufgrund gesellschaftlicher Erfordernisse den Beruf wechseln.

## § 2

**Ziel und Umfang der Facharbeiterprüfung**

(1) Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, inwieweit die Prüfungsteilnehmer die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, zur schöpferischen Arbeit und zum selbständigen verantwortungsbewußten Handeln im erlernten Facharbeiterberuf befähigt sind und die an einen Facharbeiter gestellten Leistungsanforderungen mit Beendigung der Ausbildung erreichen.

(2) Die Facharbeiterprüfung umfaßt die Ermittlung und Einschätzung der Leistungen der Prüfungsteilnehmer in den Prüfungsgebieten durch die kontinuierliche Leistungsbewertung im Unterricht und die Abschlußprüfungen sowie das Anfertigen und Verteidigen einer schriftlichen Hausarbeit.

**Verantwortung für die Bildung und Anleitung der Prüfungskommissionen**

## § 3

(1) Die Betriebe und Genossenschaften, die Lehr- und Qualifizierungsverträge abschließen, sichern, daß die in der Ausbildung zum Facharbeiter befindlichen Lehrlinge und Werk tätigen geprüft werden.

(2) Die Betriebe und Genossenschaften mit Einrichtungen der Berufsbildung gewährleisten die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen. Sie sichern bis zum 30. September eines jeden Jahres die Übergabe der Vorschläge für die Neubildung von Prüfungskommissionen oder für vorzunehmende Veränderungen an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, in dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes bzw. der Genossenschaft befindet. Die Vorschläge müssen enthalten:

- Namen der vorgesehenen Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und deren Betriebe mit Anschrift;
- Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen nach Funktion und Tätigkeit;
- Anzahl der im Lehr- und Ausbildungsjahr von der jeweiligen Prüfungskommission zu betreuenden Prüfungsteilnehmer.

Für die Übergabe der Vorschläge ist der vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebene Vordruck zu verwenden.

(3) Für Betriebe und Genossenschaften ohne Einrichtungen der Berufsbildung gewährleisten die zuständigen übergeordneten Organe die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen und sichern die Übergabe der Vorschläge gemäß Abs. 2 an die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise.

(4) Die Betriebe im Bereich des Hoch- und Fachschulwesens ohne Einrichtungen der Berufsbildung sichern in Zusammenarbeit mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen.

(5) Die Finanz- und Bankorgane sowie die Verwaltungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der FDGB-Bezirksvorstände gewährleisten die Bildung der Prüfungskommissionen in ihrem Verantwortungsbereich. Sie sichern die Übergabe der Vorschläge gemäß Abs. 2 an die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise.

(6) Die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesens der Räte der Bezirke gewährleisten in Abstimmung mit den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke die Bildung der Prüfungskommissionen für Facharbeiterberufe des Gesundheits- und Sozialwesens. Sie sichern die Übergabe der Vorschläge gemäß Abs. 2 an die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise.

## § 4

(1) Lehrlinge und Werk tätige, die nicht von den gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 zu bildenden Prüfungskommissionen geprüft werden können, sind von den Betrieben bzw. Genossenschaften oder zuständigen Fachorganen des Rates des Kreises namentlich mit Angabe des Facharbeiterberufes, des Termins der Beendigung der Ausbildung und der Anschrift des Betriebes bzw. der Genossenschaft der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bis zum 30. September eines jeden Jahres zu melden. Für diese Lehrlinge und Werk tätigen hat die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die Facharbeiterprüfung zu sichern. Sie ist berechtigt, Prüfungskommissionen Prüfungsteilnehmer zuzuweisen und in Zusammenarbeit mit Betrieben bzw. Genossenschaften und anderen Fachorganen weitere Prüfungskommissionen zu bilden.

(2) Ist aufgrund der geringen Anzahl der Prüfungsteilnehmer in einzelnen Facharbeiterberufen die Bildung einer Prüfungskommission im Kreis nicht möglich, entscheidet die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises in Abstimmung mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes, welcher Prüfungskommission im Bezirk die Prüfungsteilnehmer zuzuweisen sind. Ist eine Zuweisung der Prüfungsteilnehmer nicht möglich, sichert der Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Bildung der erforderlichen Prüfungskommission. Die Räte der Kreise, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, haben dazu bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres dem Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Anzahl der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Facharbeiterberuf zu melden.

(3) Ist aufgrund der geringen Anzahl der Prüfungsteilnehmer in einzelnen Facharbeiterberufen die Bildung einer Prüfungskommission im Bezirk nicht möglich, entscheidet das Staatssekretariat für Berufsbildung in Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, welcher Prüfungskommission der Bezirke die Prüfungsteilnehmer zuzuweisen sind. Ist eine Zuweisung der Prüfungsteilnehmer nicht möglich, sichert das Staatssekretariat für Berufsbildung in Abstimmung mit den entsprechenden zentralen Staatsorganen bzw. den Räten der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, die Bildung der erforderlichen Prüfungskommissionen. Die Räte der Bezirke, Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung, haben dazu bis zum 15. November eines jeden Jahres dem Staatssekretariat für Berufsbildung die Anzahl der Prüfungsteilnehmer im jeweiligen Facharbeiterberuf zu melden.

## § 5

(1) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises koordiniert die Bildung der Prüfungskommissionen im Territorium. Sie bestätigt bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die neugebildeten bzw. veränderten Prüfungskommissionen und erteilt neugebildeten Prüfungskommissionen eine Registriernummer (Anlage 3 Ziff. 2.6.). Sie hat alle Vorsitzenden der Prüfungskommissionen im Territorium zur einheitlichen Durchsetzung der Facharbeiterprüfungsordnung mindestens einmal jährlich anzuleiten.

(2) Nach der Bestätigung der Prüfungskommissionen sind deren Vorsitzende und Mitglieder durch die Betriebe und Genossenschaften gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen zu beauftragen. Sie sichern die kontinuierliche Anleitung und Kontrolle der Prüfungskommissionen sowie

die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen für deren Arbeit.

(3) Die Direktoren/Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sichern, daß die Lehrlinge und Werkstätige innerhalb der ersten 4 Monate ihrer Facharbeiterausbildung mit dem Inhalt dieser Anordnung, den Anforderungen und der Durchführung der Facharbeiterprüfung bekannt gemacht sowie über die für sie zuständige Prüfungskommission informiert werden.

(4) Für die Entrichtung von Gebühren, die Erstattung von Aufwendungen und die Vergütung von Leistungen sind die Regelungen gemäß der Anlage 2 anzuwenden.

#### Aufgaben und Arbeitsweise der Prüfungskommissionen

##### § 6

(1) Die Prüfungskommissionen haben die Facharbeiterprüfung vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind den Betrieben und Genossenschaften gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) In den Prüfungskommissionen arbeiten berufserfahrene Werkstätige, wie Lehrfacharbeiter und Lehrbeauftragte und andere vorbildliche Facharbeiter, Meister und Ingenieure, Obermeister der jeweiligen Berufsgruppe, Vertreter der Handwerkskammer sowie Lehrkräfte für den theoretischen und für den berufspraktischen Unterricht. Die Leitungen der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend können je einen Vertreter als Mitglied der Prüfungskommission benennen. In Prüfungskommissionen, die Ausländer zu prüfen haben, ist mindestens eine Lehrkraft aufzunehmen, die Ausländer ausbildet.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder einer Prüfungskommission kann entsprechend der Anzahl der jeweils zu betreuenden Prüfungsteilnehmer unter Beachtung der Ausbildungsbedingungen sowie der territorialen Gegebenheiten erweitert werden. Entsprechende Vorschläge sind von den Betrieben und Genossenschaften zur Bestätigung an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des zuständigen Rates des Kreises zu übergeben.

##### § 7

- (1) Die Prüfungskommissionen haben vor allem
- die Durchführung der Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten auf der Grundlage eines Prüfungsplanes zu gewährleisten,
  - die Prüfungsthemen und -aufgaben sowie die Themen für die schriftliche Hausarbeit zu bestätigen,
  - die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit abzunehmen,
  - die Abschlußzensuren für die Prüfungsgebiete und für die schriftliche Hausarbeit zu bestätigen sowie das Gesamtpredikat unter Beachtung der Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung des Prüfungsteilnehmers festzulegen,
  - über den Erlaß von Prüfungen, den vorzeitigen Abschluß der Ausbildung, die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation in einem Facharbeiterberuf sowie über die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen und die Anerkennung von Prüfungsgebieten als „erfolgreich abgeschlossen“ gemäß § 24 Abs. 2 zu entscheiden,
  - die Bewertung der Leistungen der Prüfungsteilnehmer gemäß den Grundsätzen für die Zensurierung (Anlage 1) zu sichern.

(2) Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben arbeiten die Prüfungskommissionen eng mit den Direktoren/Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung sowie mit den Lehrkräften, insbesondere mit den Klassenleitern, zusammen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann weitere Lehrkräfte und andere Werkstätige, wie Leiter von Ar-

beitskollektiven und Jugendbrigaden, in Abstimmung mit deren Leitern als zeitweilige Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Prüfungskommission beauftragen und zu mündlichen Abschlußprüfungen, zur Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit und zu Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht hinzuziehen.

(3) Entscheidungen über den Erlaß von Prüfungen, den vorzeitigen Abschluß der Facharbeiterausbildung, die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation und die Anrechnung bereits abgelegter Prüfungen sind vom Vorsitzenden und von mindestens der Hälfte der Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission — darunter dem Vertreter der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend — zu treffen.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie alle mit der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfung Beauftragten sind über die mit der Prüfung in Verbindung stehenden Fragen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten

##### § 8

(1) Für jedes Prüfungsgebiet gemäß der Ausbildungsunterlage des jeweiligen Facharbeiterberufes ist eine Abschlußzensur festzulegen. Ihre Ermittlung erfolgt

- in den Prüfungsgebieten gemäß den Absätzen 2 bis 6 durch eine Abschlußprüfung,
- in den übrigen Prüfungsgebieten auf der Grundlage der während der kontinuierlichen Leistungsbewertung im Unterricht erteilten Einzelzensuren.

(2) Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht für Lehrlinge sind in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- Staatsbürgerkunde oder Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht,
- Grundlagen der Automatisierung,
- in 3 Prüfungsgebieten aus Fächern der beruflichen Grundlagen- und Spezialbildung,
- Sport auf der Grundlage der vom Minister für Volksbildung erlassenen Bestimmungen.<sup>1</sup>

(3) Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht für Werkstätige sind in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- Marxismus-Leninismus oder Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht,
- in 3 Prüfungsgebieten aus Fächern der beruflichen Grundlagen- und Spezialbildung.

(4) Für Prüfungsteilnehmer von Facharbeiterberufen, die im Fach Betriebsökonomik nach gesonderten Lehrplänen unterrichtet werden und für die dieses Fach eigenständiges Prüfungsgebiet ist, sind Abschlußprüfungen im Prüfungsgebiet Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus und im eigenständigen Prüfungsgebiet Betriebsökonomik durchzuführen.

(5) Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht für Lehrlinge sind durchzuführen

- in mindestens 3, jedoch höchstens 5 Prüfungsgebieten, sowie
- in Prüfungsgebieten, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises abschließen.

(6) Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht für Werkstätige sind in mindestens 2 Prüfungsgebieten sowie in Prüfungsgebieten, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises abschließen, durchzuführen.

##### § 9

(1) Die Auswahl der durch eine Abschlußprüfung abzuschließenden Prüfungsgebiete erfolgt durch den Vorsitzen-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anweisung Nr. 17/84 vom 31. August 1984 über die Durchführung der Abschluß- und Reifeprüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 7 S. 89).

den der Prüfungskommission oder einen von ihm Beauftragten in Zusammenarbeit mit dem Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung.

(2) Zur abschließenden Ermittlung ihres Leistungsstandes können Lehrlinge oder Werkstätige auf eigenen Antrag in jeweils 1 bis 2 Prüfungsgebieten, für die keine Abschlußprüfungen vorgesehen sind, zusätzlich geprüft werden. Dieser Antrag ist bis mindestens 3 Wochen vor Abschluß des betreffenden Prüfungsgebietes an die Prüfungskommission zu stellen und von dieser innerhalb einer Woche zu bestätigen.

(3) In den allgemeinbildenden Fächern der Berufsausbildung mit Abitur sind die Reifeprüfungen auf der Grundlage der vom Minister für Volksbildung erlassenen Bestimmungen durchzuführen.<sup>1</sup>

#### § 10

(1) Werkstätige sind von der Abschlußprüfung im Prüfungsgebiet Marxismus-Leninismus zu befreien, wenn sie den erfolgreichen Abschluß

- der Betriebs- bzw. Kreisschule der SED für Marxismus-Leninismus,
- des 3-Monate-Lehrganges an einer Bezirksgewerkschaftsschule des FDGB oder
- eines 3-Monate-Lehrganges der Schulen des Zentralrates der FDJ

nachweisen bzw. der § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBl. I Nr. 12 S. 261) auf sie zutrifft. Der Abschluß darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

(2) Facharbeiter, die einen weiteren Facharbeiterberuf oder eine weitere Spezialisierungsrichtung eines Facharbeiterberufes erlernen, sind von Abschlußprüfungen in den Prüfungsgebieten zu befreien, für die bereits ein Abschluß nachgewiesen werden kann. Der Abschluß darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

(3) Lehrlinge mit physischen oder psychischen Schädigungen sind entsprechend den Rechtsvorschriften von Abschlußprüfungen in den Prüfungsgebieten des Facharbeiterberufes zu befreien, für die sie nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen und wenn diese Prüfungsgebiete für ihre spätere Tätigkeit als Facharbeiter nicht unbedingt notwendig sind. Die Abschlußensuren für diese Prüfungsgebiete sind auf der Grundlage der kontinuierlichen Leistungsbewertung zu ermitteln und der Prüfungskommission zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 11

(1) Zur Durchführung der Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten ist von der Prüfungskommission gemeinsam mit den Direktoren/Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung bzw. den Verantwortlichen für Berufsausbildung der Betriebe oder der Genossenschaften ein Prüfungsplan bis zum 15. November eines jeden Jahres auszuarbeiten. Er ist ständig zu präzisieren und fortzuschreiben. In ihm sind auszuweisen:

- Zusammensetzung der Prüfungskommission,
- Prüfungsgebiete, in denen Abschlußprüfungen vorgesehen sind,
- Anzahl der Prüfungsteilnehmer für die Abschlußprüfung im jeweiligen Prüfungsgebiet,
- Formen der Abschlußprüfungen (mündlich, schriftlich, gegenständlich),
- Festlegungen zur Erarbeitung der Prüfungsthemen bzw. -aufgaben und zu ihrer Bestätigung,
- Vorgaben zur schriftlichen Hausarbeit und zu ihrer Verteidigung,
- Prüfungsteilnehmer, die gemäß § 23 Abs. 3 ihre Ausbildung vorzeitig beenden sollen.

(2) Bei der Festlegung der Abschlußprüfungen im Prüfungsgebiet Staatsbürgerkunde bzw. Marxismus-Leninismus

und im Prüfungsgebiet Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht ist zu gewährleisten, daß sich die Anzahl der Prüfungsteilnehmer zu gleichen Teilen auf beide Prüfungsgebiete verteilt.

(3) Jeder Prüfungsteilnehmer ist spätestens 4 Wochen vor einer Abschlußprüfung in Prüfungsgebieten des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einen von ihm Beauftragten über Form, Zeitpunkt und Dauer der Abschlußprüfung zu informieren.

(4) Die Prüfungsthemen, -aufgaben und -termine sind so abzufassen, daß die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen werden können. Die Themen und Aufgaben sind von den zuständigen Lehrkräften für den theoretischen und berufspraktischen Unterricht nach Abstimmung mit den Fachberatern vorzuschlagen und durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder durch einen von ihm Beauftragten zu bestätigen.

(5) Bei Prüfungsgebieten, die sich aus mehreren Fächern oder Lehrgängen zusammensetzen, sind die Prüfungsthemen und -aufgaben so abzufassen, daß das geforderte Wissen und Können den jeweiligen Lehrplaninhalten entspricht.

#### § 12

(1) Vor jeder Abschlußprüfung ist für die während der Ausbildung im jeweiligen Prüfungsgebiet gezeigten Leistungen eine Vorzensur festzulegen und dem Prüfungsteilnehmer bekanntzugeben. Das gilt auch für Prüfungsgebiete, die mehrere Fächer oder Lehrgänge umfassen.

(2) Die Vorzensur und die Prüfungszensur sind zur Abschlußzensur des jeweiligen Prüfungsgebietes zusammenzufassen und der Prüfungskommission zur Bestätigung vorzulegen. Nach Bestätigung ist dem Prüfungsteilnehmer die Abschlußzensur bekanntzugeben.

(3) Die Vorzensur und die Prüfungszensur sind grundsätzlich gleichwertig. Bei Abweichung der Prüfungszensur von der Vorzensur ist bei der Festlegung der Abschlußzensur die Leistungsentwicklung des Prüfungsteilnehmers zu berücksichtigen.

(4) Lautet die Prüfungszensur in einem Prüfungsgebiet „ungenügend“, ist die Abschlußprüfung dann zu wiederholen, wenn die Vorzensur „genügend“ erteilt wurde. Ist die Vorzensur besser als „genügend“, kann bei der Prüfungszensur „ungenügend“ auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bei der Prüfungskommission die Abschlußprüfung wiederholt werden.

(5) Lautet die Vorzensur in einem Prüfungsgebiet, in dem eine Abschlußprüfung vorgesehen ist, „ungenügend“, ist diese Abschlußprüfung auszusetzen. Dem Prüfungsteilnehmer ist die Möglichkeit einzuräumen, sich den Inhalt dieses Prüfungsgebietes anzueignen. Er hat seine Leistungen innerhalb von 6 Monaten in einer Abschlußprüfung nachzuweisen. Aus der Prüfungszensur ist unter Beachtung der Vorleistungen die Abschlußzensur des Prüfungsgebietes zu bilden.

(6) Lautet die Abschlußzensur in einem Prüfungsgebiet, in dem keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, „ungenügend“, hat der Prüfungsteilnehmer sich den Inhalt dieses Prüfungsgebietes anzueignen und seine Leistungen innerhalb von 6 Monaten in einer Abschlußprüfung nachzuweisen. Aus der Prüfungszensur ist unter Beachtung der Vorleistungen die Abschlußzensur des Prüfungsgebietes zu bilden.

(7) Zum Abschluß des Prüfungsgebietes „Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz“ ist der vom Lehrling erreichte Grad des Beherrschens der arbeitsplatzspezifischen Tätigkeiten von der zuständigen Lehrkraft gemeinsam mit dem Leiter des Arbeitskollektivs und dem Lehrfacharbeiter oder Lehrbeauftragten durch eine Abschlußzensur einzuschätzen. Die Abschlußzensur ist der Prüfungskommission zur Bestätigung vorzulegen. Zur Entscheidungsfindung über die Abschluß-

zensur können von Lehrlingen komplexe berufstypische Arbeitstätigkeiten ausgeführt werden.

## § 13

(1) Die Abschlußprüfungen sind in würdiger Form durchzuführen.

(2) Die Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht können als schriftliche Prüfung, als mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Dabei sind schriftliche und mündliche Prüfungen grundsätzlich zu gleichen Teilen vorzusehen. In Prüfungsgebieten, für die der Lehrplan Experimente vorsieht, sind diese in die Abschlußprüfungen einzubeziehen.

(3) Die schriftlichen Abschlußprüfungen im theoretischen Unterricht sind grundsätzlich zu Beginn des Unterrichtstages durchzuführen. Für eine schriftliche Prüfung ist eine Zeit von 45 bis höchstens 90 Minuten, für mündliche Einzelprüfungen grundsätzlich eine Zeit von 15 bis 20 Minuten vorzusehen. Werden mündliche Abschlußprüfungen als Gruppenprüfungen durchgeführt, ist die Dauer der Prüfung entsprechend zu verlängern und zu gewährleisten, daß eine Bewertung der Leistungen jedes Prüfungsteilnehmers gegeben ist. Die Anzahl der Teilnehmer an Gruppenprüfungen darf höchstens 3 betragen.

(4) Für die unmittelbare Vorbereitung auf die mündliche Abschlußprüfung sind dem Prüfungsteilnehmer 15 Minuten bis höchstens 30 Minuten Zeit zu gewähren.

## § 14

(1) Für den Prüfungsteilnehmer ist im theoretischen Unterricht an einem Tag grundsätzlich nur eine Abschlußprüfung vorzusehen. Werden in Ausnahmefällen 2 Abschlußprüfungen an einem Tag erforderlich, ist den Prüfungsteilnehmern zwischen den Prüfungen eine Erholungszeit von mindestens 45 Minuten zu gewähren.

(2) Abschlußprüfungen im berufspraktischen Unterricht sind grundsätzlich als praktisch gegenständliche Prüfungen durchzuführen. Sie beinhalten das Lösen komplexer berufsspezifischer Arbeitsaufgaben und ein einschätzendes Gespräch zwischen Prüfungsteilnehmer und dem mit der Prüfung Beauftragten.

(3) Abschlußprüfungen im theoretischen und berufspraktischen Unterricht sind im Rahmen der in den Lehrplänen festgelegten Zeiten für die Fächer oder Lehrgänge durchzuführen. Am Tag der Abschlußprüfungen ist für Prüfungsteilnehmer der theoretische oder berufspraktische Unterricht planmäßig fortzusetzen. Unterrichtsausfall ist zu vermeiden.

(4) Werden für Prüfungsteilnehmer im theoretischen Unterricht an einem Tag 2 schriftliche Prüfungen von je 90 Minuten durchgeführt, ist für diese Prüfungsteilnehmer an dem Tag kein Unterricht mehr durchzuführen.

## § 15

(1) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Abschlußprüfung von dem mit der Prüfung Beauftragten zu befragen, ob sie sich gesundheitlich imstande fühlen, an ihr teilzunehmen. Muß für Prüfungsteilnehmer die Abschlußprüfung aus gesundheitlichen oder anderen stichhaltigen Gründen ausgesetzt oder abgebrochen werden, ist diese Prüfung nachzuholen. Das gilt auch für die Verteidigung der schriftlichen Hausarbeit.

(2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Abschlußprüfung von dem mit der Prüfung Beauftragten zu belehren, daß sie nur erlaubte Hilfsmittel benutzen dürfen und bei Verstoß von der Prüfung ausgeschlossen werden können.

(3) Die Prüfungszensuren sind den Prüfungsteilnehmern bekanntzugeben.

## Schriftliche Hausarbeit

## § 16

(1) Die Themen für die schriftliche Hausarbeit sind durch den für den berufspraktischen Unterricht verantwortlichen Leiter in Abstimmung mit den Leitern der Arbeitskollektive, in denen die Prüfungsteilnehmer tätig sind, und den Prüfungsteilnehmern vorzuschlagen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder den von ihm Beauftragten zu bestätigen.

(2) Die Themen für die schriftliche Hausarbeit sind aus der beruflichen Spezialbildung des berufspraktischen Unterrichts abzuleiten. Sie sollen zur Lösung von MMM-Aufgaben, insbesondere von Aufgaben aus dem Plan Wissenschaft und Technik, der Rationalisierungskonzeption des Betriebes und des Planes zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zu Neuerervorschlägen und -vereinbarungen führen. In die Themenfindung sind die Prüfungsteilnehmer einzubeziehen.

(3) Die Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit kann die Herstellung eines Erzeugnisses, Werkstücke und ähnliches oder die Durchführung von Analysen oder Versuchsreihen einschließen. Als schriftliche Hausarbeit sind diese Ergebnisse und die dazugehörigen Aufzeichnungen in Form von Ergebnisprotokollen, Zeichnungen, Beschreibungen von Abläufen u. a. als Einheit zu werten.

(4) Bei Lehrlingen mit physischen oder psychischen Schädigungen sind die Anforderungen an den Inhalt und die Form der schriftlichen Hausarbeit auf die Besonderheiten dieser Prüfungsteilnehmer abzustimmen.

(5) Frauen über 35 Jahre und Männern über 40 Jahre sowie Werk tätigen, die bereits über einen Abschluß in einem Facharbeiterberuf verfügen, wird die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen.

(6) Lehrlinge und Werk tätige, die eine Ausbildung in Facharbeiterberufen der Gruppe III erhalten, für die gemäß der Systematik der Facharbeiterberufe das Erreichen des Zieles der 8. Klasse der polytechnischen Oberschule Voraussetzung ist, fertigen keine schriftliche Hausarbeit an.

## § 17

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist grundsätzlich im Zeitraum des letzten Halbjahres der Ausbildung anzufertigen. Das Thema ist spätestens mit Beginn des letzten Lehrhalbjahres, Lehrlingen der Berufsausbildung mit Abitur in den ersten 3 Monaten des letzten Lehrjahres, zu übergeben. Themen, die zur Lösung von MMM-Aufgaben beitragen, sind spätestens mit Beginn des letzten Lehrjahres zu übergeben.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer ist mit Übergabe des Themas nochmals über die Anforderungen an die schriftliche Hausarbeit zu informieren. Zur Anfertigung der Hausarbeit sind mindestens 2 Monate zu gewähren. Der Abgabetermin ist grundsätzlich der 30. Dezember bzw. 30. Mai des letzten Lehrhalbjahres. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 Seiten A 4 nicht überschreiten.

(3) Kann der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit durch einen Prüfungsteilnehmer nicht eingehalten werden, hat dieser eine Änderung des Abgabetermins mit Angabe der Gründe bei der Prüfungskommission zu beantragen. Die Entscheidung über eine neue Terminfestlegung ist dem Prüfungsteilnehmer innerhalb 1 Woche mitzuteilen.

(4) Wird die schriftliche Hausarbeit aus ungerechtfertigten Gründen nicht termingemäß abgegeben oder hat der Prüfungsteilnehmer nachweisbar die Hausarbeit nicht selbständig angefertigt, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Ein neues Thema ist zu übergeben. Das entspricht einer Nachprüfung.

## § 18

(1) Jedem Prüfungsteilnehmer ist für die Erarbeitung der schriftlichen Hausarbeit und zur Vorbereitung auf ihre Ver-



theidigung gemäß Abs. 3 von dem für den berufspraktischen Unterricht verantwortlichen Leiter ein Mentor zu benennen.

(2) Zur Bewertung der schriftlichen Hausarbeit benennt der für den berufspraktischen Unterricht verantwortliche Leiter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einen Korrektor.

(3) Jeder Prüfungsteilnehmer, dessen schriftliche Hausarbeit durch den Korrektor mindestens mit „genügend“ bewertet wurde, hat diese vor der Prüfungskommission zu verteidigen. Dem Mentor ist die Teilnahme zu ermöglichen.

(4) Prüfungsteilnehmern, deren schriftliche Hausarbeit durch den Korrektor mit „sehr gut“ bewertet wurde, kann die Verteidigung erlassen werden.

(5) Die Verteidigung ist im Rahmen der für den berufspraktischen Unterricht festgelegten Zeit durchzuführen. Für sie sind maximal 30 Minuten je Prüfungsteilnehmer vorzusehen. Sie ist in würdiger Form durchzuführen.

(6) Die Verteidigung dient der Entscheidung der Prüfungskommission über die Abschlusssensur für die schriftliche Hausarbeit. Die Abschlusssensur für die schriftliche Hausarbeit ist auf der Grundlage des Vorschlages des Korrektors und des Ergebnisses der Verteidigung zu bilden. Sie ist nach Bestätigung durch die Prüfungskommission dem Prüfungsteilnehmer bekanntzugeben.

(7) Wird vom Korrektor die schriftliche Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, ist ein zweiter Korrektor in die Bewertung einzubeziehen. Wird auch durch den zweiten Korrektor die schriftliche Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet, hat der Prüfungsteilnehmer eine Überarbeitung der Hausarbeit innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen. Das entspricht einer Wiederholungsprüfung.

(8) Die schriftliche Hausarbeit ist bei Aushändigung des Zeugnisses über die Berufsausbildung an den Prüfungsteilnehmer zurückzugeben. Andere Verfahrensweisen können mit dem Prüfungsteilnehmer vereinbart werden.

#### § 19

##### Gesamtprädikat

(1) Auf der Grundlage der für die Prüfungsgebiete ermittelten Abschlusssensuren und der Abschlusssensur der schriftlichen Hausarbeit ist ein Gesamtprädikat (Anlage I Ziff. 3) festzulegen.

(2) Lehrlinge und Werkstätige haben die Facharbeiterprüfung mit Erfolg abgelegt, wenn das Gesamtprädikat mindestens „bestanden“ lautet.

(3) Zensuren für Fächer und Lehrgänge, die keine Prüfungsgebiete sind, haben keinen Einfluß auf die Bildung des Gesamtprädikats.

##### Zeugnisse und Urkunden

#### § 20

(1) Die erfolgreich abgeschlossene Facharbeiterausbildung ist den Lehrlingen und Werkstätigen durch die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter zu bestätigen. Bei Facharbeiterberufen mit mehreren Spezialisierungsrichtungen ist die Spezialisierungsrichtung mit einzutragen, für die ausgebildet wurde.

(2) Lehrlinge und Werkstätige, die die Facharbeiterausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten das Zeugnis über die Berufsausbildung. Auf diesem Zeugnis sind gemäß Anlage 3 das Gesamtprädikat, die erreichten Abschlusssensuren in den Prüfungsgebieten des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts, die Abschlusssensur für die schriftliche Hausarbeit sowie die Zensuren für weitere Fächer und Lehrgänge, die keine Prüfungsgebiete sind und auch nicht als Bestandteil von Prüfungsgebieten erfaßt werden, zu bestätigen. Erworbene Befähigungsnachweise sind auszuhändigen.

(3) Das Zeugnis über die Berufsausbildung erhalten auch Lehrlinge und Werkstätige, die die Facharbeiterprüfung nicht bestanden oder bei Ablauf der Ausbildungsdauer nicht abge-

schlossen haben oder mit denen der Lehrvertrag bzw. der Qualifizierungsvertrag aufgelöst wurde. Dieses Zeugnis ist auch auszuhändigen, wenn Wiederholungen von Abschlussprüfungen außerhalb der festgelegten Ausbildungsdauer vereinbart wurden. Erworbene Befähigungsnachweise sind auszuhändigen.

(4) Lehrlinge der Berufsausbildung mit Abitur erhalten nach erfolgreich abgelegten Prüfungen das Reife- und Facharbeiterzeugnis und die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter. Lehrlingen, die die Facharbeiterprüfung, aber nicht die Reifeprüfung bestanden haben, sind die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und das Zeugnis über die Berufsausbildung sowie das Jahreszeugnis der Oberschule mit den erreichten Zensuren in den allgemeinbildenden Fächern auszuhändigen. Lehrlingen, die die Reifeprüfung, aber nicht die Facharbeiterprüfung bestanden haben, ist das Zeugnis über die Berufsausbildung und das Jahreszeugnis der Oberschule mit den erreichten Zensuren in den allgemeinbildenden Fächern auszuhändigen.

(5) Werkstätigen, denen die Facharbeiterqualifikation in einem Facharbeiterberuf zuerkannt wird, erhalten die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation. Bei einer Zuerkennung in Facharbeiterberufen mit mehreren Spezialisierungsrichtungen ist die Spezialisierungsrichtung, für die die Zuerkennung erfolgte, mit einzutragen.

(6) Werkstätigen, die die Ausbildung in einer weiteren Spezialisierungsrichtung ihres Facharbeiterberufes abgeschlossen haben, sind die erreichten Ergebnisse auf dem Zeugnis für Einzelabschlüsse zu bestätigen.

#### § 21

(1) Für die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter, die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation, das Zeugnis über die Berufsausbildung und für das Reife- und Facharbeiterzeugnis sowie das Zeugnis für Einzelabschlüsse sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Betriebe und Genossenschaften sichern die ordnungsgemäße Ausfertigung der Urkunden und Zeugnisse gemäß Anlage 3. Sie haben zu gewährleisten, daß unmittelbar nach Abschluß der letzten Prüfung — für Lehrlinge spätestens bis zum 5. Werktag im Februar bzw. 5. Werktag im Juli — der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, die die Prüfungskommission bestätigt hat, die Urkunden zur Unterschrift vorgelegt werden. Gleichzeitig sind das Prüfungsprotokoll mit den Zeugnisabschriften — bei Facharbeiterausbildung Werkstätiger oder bei einer Zuerkennung zusätzlich die Zählkarte — zur Aufbewahrung gemäß Anlage 3 zu übergeben.

(3) Die Aushändigung der Zeugnisse und Urkunden hat in würdiger Form grundsätzlich zu den in den Rechtsvorschriften festgelegten Terminen der Beendigung des Lehrverhältnisses bzw. zu den in den Qualifizierungsverträgen vereinbarten Terminen der Beendigung der Facharbeiterausbildung zu erfolgen.

##### Prüfungserlaß und vorzeitige Beendigung der Ausbildung

#### § 22

(1) Lehrlingen und Werkstätigen sind die gemäß § 8 Absätze 2 bis 6 geforderten Abschlussprüfungen in Prüfungsgebieten des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts — außer im Prüfungsgebiet Sport für Lehrlinge — zu erlassen, wenn die entsprechende Vorzensur „sehr gut“ lautet.

(2) Lehrlingen können Abschlussprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen Unterrichts erlassen werden, wenn sie im sozialistischen Berufswettbewerb und in der Bewegung Messe der Meister von morgen beständig vorbildliche Ergebnisse erreicht haben. Lehrlingen, die bei Leistungsvergleichen „Bester im Beruf“ sehr gute Leistungen erreichen, können Abschlussprüfungen in Prüfungsgebieten erlassen werden, wenn die Leistungsvergleiche den Inhalten der Prüfungsgebiete entsprechen.

(3) Lehrlingen kann die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen werden, wenn sie einen nachweisbaren schöpferischen Beitrag in der MMM- und Neuererbewegung leisten, anerkannte Neuerervorschläge erarbeitet haben, neue technisch-technologische Lösungen aufzeigen oder schöpferische Leistungen in wissenschaftlich-technischen Arbeitsgemeinschaften vollbringen.

(4) Werkträgern können Abschlußprüfungen in Prüfungsgebieten des berufspraktischen Unterrichts bzw. die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit erlassen werden, wenn sie hervorragende Leistungen zur Erfüllung der täglichen Planaufgaben, des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere bei der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung vollbringen. Dabei sind ihre Tätigkeit als Neuerer, ihre Leistungen im sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Verbesserung der Arbeitskultur heranzuziehen.

#### § 23

(1) Vorschläge für den Prüfungserlaß sind in Abstimmung mit der FDJ- und Gewerkschaftsgruppe von Lehrkräften, Arbeitskollektiven, Lehrlingskollektiven, der Wettbewerbskommission für den sozialistischen Berufswettbewerb oder vom Verantwortlichen der Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“ der Prüfungskommission zu unterbreiten.

(2) Bei Prüfungserlaß ist für die entsprechenden Prüfungsgebiete und für die schriftliche Hausarbeit die Abschlußzensur „sehr gut“ festzulegen. Die Gesamtzahl der Abschlußprüfungen ist um die Anzahl der erlassenen Abschlußprüfungen zu reduzieren.

(3) Lehrlinge, außer Lehrlinge in der Berufsausbildung mit Abitur, können die Ausbildung bis zu 4 Monaten vorzeitig beenden, wenn sie die in den staatlichen Lehrplänen geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben, überwiegend sehr gute Abschlußzensuren in Prüfungsgebieten nachweisen, und ihnen damit das Gesamtprädikat mindestens „sehr gut bestanden“ erteilt werden kann, gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb erreichen und sich durch vorbildliches Verhalten auszeichnen. Vorschläge dazu sind in Abstimmung mit der FDJ- und Gewerkschaftsgruppe von der Wettbewerbskommission für den sozialistischen Berufswettbewerb, von den Arbeitskollektiven, in denen die Lehrlinge tätig sind, und von dem Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung der Prüfungskommission zu unterbreiten.

#### § 24

##### Regelungen für berufserfahrene Werkträgern

(1) Für Frauen über 35 Jahre und für Männer über 40 Jahre, die mindestens 3 Jahre im entsprechenden Facharbeiterberuf tätig waren, sind keine Abschlußprüfungen durchzuführen. Die Abschlußzensuren für Prüfungsgebiete sind auf der Grundlage der kontinuierlichen Leistungsbewertung zu ermitteln und der Prüfungskommission zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Werden bei Werkträgern die vor Beginn der Ausbildung ermittelten Arbeits- und Lebenserfahrungen bzw. vorhandenen Qualifikationen so bewertet, daß sie den Inhalten von Prüfungsgebieten entsprechen, können diese Prüfungsgebiete als „erfolgreich abgeschlossen“ anerkannt werden. Der Antrag auf Anerkennung ist vom Direktor/Leiter der Einrichtung der Berufsbildung in Abstimmung mit dem Leiter des Arbeitskollektivs, dem der Werkträger angehört, an die jeweilige Prüfungskommission zu stellen.

(3) Frauen über 40 Jahre und Männer über 45 Jahre, die sich um die Entwicklung des Betriebes, des Arbeitskollektivs und um die Erfüllung der Produktionspläne Verdienste erworben haben, sowie Inhabern von Beschädigtenausweisen der Stufen II bis IV kann die Facharbeiterqualifikation für einen in der Systematik der Facharbeiterberufe geführten Facharbeiterberuf zuerkannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre Tätigkeiten dieses Facharbeiterberufes ausüben und an ihrem Arbeitsplatz beständig Facharbeiterleistungen voll-

bringen, als Aktivist der sozialistischen Arbeit ausgezeichnet wurden oder in der Neuerertätigkeit Anerkennung gefunden haben, sich nachweisbar erfolgreich für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben weitergebildet haben und die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Befähigungsnachweise besitzen.

(4) Der Antrag auf Zuerkennung ist vom Leiter des Arbeitskollektivs, dem der betreffende Werkträger angehört, an die für den Facharbeiterberuf zuständige Prüfungskommission zu stellen. Er bedarf der Zustimmung durch die zuständige Gewerkschaftsleitung. Bei Mitgliedern von Genossenschaften erfolgt die Zustimmung durch die Vorstände der Genossenschaften. Bei Werkträgern im privaten Handwerk erfolgt die Zustimmung durch die jeweilige Berufsgruppe der Handwerkskammer.

(5) Für die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation für ausgewählte Facharbeiterberufe des Gesundheits- und Sozialwesens gelten die vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen.

#### § 25

##### Regelungen für Ausländer

(1) Ausländer mit Lehr- oder Qualifizierungsvertrag legen auf der Grundlage dieser Anordnung die Facharbeiterprüfung ab. Sie fertigen keine schriftliche Hausarbeit an.

(2) Ausländer, die aufgrund von Verträgen, Abkommen oder auf der Basis von Vereinbarungen eine Berufsausbildung in der DDR erhalten, legen ihre Facharbeiterprüfung auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages bzw. der Vereinbarung ab. Sind keine gesonderten Festlegungen getroffen, findet diese Anordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Notwendige Wiederholungsprüfungen sind so festzulegen, daß die Heimreisetermine der Ausländer gewährleistet sind.

(4) Für die Facharbeiterprüfung für Ausländer können gesonderte Prüfungskommissionen gebildet werden.

(5) Die Ausfertigung der Urkunden über die Ausbildung zum Facharbeiter und der Zeugnisse über die Berufsausbildung für Ausländer werden durch gesonderte Festlegungen geregelt.

#### § 26

##### Nachprüfungen

(1) Nachprüfungen sind durchzuführen, wenn

- Prüfungsteilnehmer aus gesundheitlichen oder anderen gerechtfertigten Gründen an Abschlußprüfungen nicht teilnehmen konnten;
- für Prüfungsteilnehmer Abschlußprüfungen gemäß § 15 Abs. 1 ausgesetzt oder abgebrochen wurden;
- Prüfungsteilnehmer gemäß § 15 Abs. 2 von der Prüfung ausgeschlossen wurden;
- Prüfungsteilnehmer ohne anerkannte Begründung an Abschlußprüfungen nicht teilgenommen haben.

(2) Jede Nachprüfung bedarf der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einen von ihm mit der Prüfung Beauftragten. Der Antrag auf Nachprüfung ist innerhalb 1 Woche nach durchgeführter Abschlußprüfung in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b von der für das Unterrichtsfach oder den Lehrgang verantwortlichen Lehrkraft und bei Abs. 1 Buchstaben c und d von den Prüfungsteilnehmern zu stellen.

(3) Nachprüfungen haben grundsätzlich innerhalb von 6 Wochen nach dem Termin der durchgeführten Abschlußprüfungen zu erfolgen. Nachprüfungen aus gesundheitlichen Gründen sind innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt der Arbeitsfähigkeit des Prüfungsteilnehmers durchzuführen. Der Termin für eine Nachprüfung ist von dem mit der Prüfung Beauftragten mit dem Prüfungsteilnehmer zu vereinbaren.

(4) Bei Nachprüfungen sind durch die Lehrkräfte Konsultationen zu gewähren.



## § 27

**Wiederholungsprüfungen**

(1) Läuft die Prüfungszensur entsprechend § 12 Abs. 4 oder die Abschlußzensur in einem Prüfungsgebiet oder die Zensur für die schriftliche Hausarbeit gemäß § 18 Abs. 7 „ungenügend“, ist die jeweilige Prüfung zu wiederholen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind auch dann durchzuführen, wenn in Prüfungsgebieten, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises verbunden sind, die Prüfungen nicht erfolgreich abgeschlossen wurden.

(3) Die Abschlußprüfung in einem Prüfungsgebiet kann zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung hat grundsätzlich in der festgelegten Ausbildungsdauer zu erfolgen.

(4) Die schriftliche Hausarbeit und nichtbestandene Nachprüfungen gemäß § 26 Abs. 1 Buchstaben c und d sind nur einmal zu wiederholen. Bei einer Wiederholung der schriftlichen Hausarbeit ist keine Lehrvertragsverlängerung vorzunehmen.

(5) Die Lehrkräfte haben Prüfungsteilnehmern in Vorbereitung auf Wiederholungsprüfungen Vorgaben für das Selbststudium zu geben, Übungsaufgaben zu stellen und Konsultationen zu gewähren.

(6) Wird keine Verlängerung des Lehr- bzw. Qualifizierungsvertrages vereinbart, können im Zeitraum eines Jahres nach Beendigung der Ausbildung die nicht bestandenen Abschlußprüfungen auf Antrag des Werkstätigen vor der gleichen Prüfungskommission wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann mit der Wiederholungsprüfung durch den Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, in dessen Territorium sich der Sitz des Betriebes bzw. der Genossenschaft befindet, in dem der Werkstätige tätig ist, eine andere Prüfungskommission beauftragt werden.

(7) Die bei der Wiederholung von Abschlußprüfungen gezeigten Leistungen sind für die Festlegung der Prüfungszensur ausschlaggebend. Zur Bestimmung der Abschlußzensur behält die Vorzensur ihre Gültigkeit. Bei der Wiederholung der schriftlichen Hausarbeit ist die Zensur entsprechend § 18 Abs. 6 festzulegen.

## § 28

**Rechtsmittel**

(1) Der Prüfungsteilnehmer kann gegen Entscheidungen der Prüfungskommission über Abschlußzensuren für Prüfungsgebiete und der schriftlichen Hausarbeit sowie über das Gesamtprädikat Beschwerde einlegen. Er ist darüber durch die Prüfungskommission zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist mündlich oder schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der jeweiligen Abschlußzensur des Prüfungsgebietes, der schriftlichen Hausarbeit oder des Gesamtprädikats bei der Prüfungskommission einzulegen.

(3) Über die Beschwerde hat die Prüfungskommission innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prüfungskommission bestätigt hat, zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von weiteren 2 Wochen zu treffen.

(4) Der Einreicher der Beschwerde hat das Recht, im Beschwerdeverfahren gehört zu werden. Vor der endgültigen Entscheidung sind die strittigen Fragen unter Einbeziehung des Einreichers der Beschwerde und der Prüfungskommission, die der Beschwerde nicht stattgegeben hat, sowie durch eigene Festlegungen zu klären.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist dem Einreicher der Be-

schwerde rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen der Prüfungskommission oder des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises über die Beschwerde haben schriftlich zu erfolgen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde nachweisbar zu übermitteln.

## § 29

**Kontrolle und Auswertung der Facharbeiterprüfung**

(1) Die Betriebe und Genossenschaften sowie die Direktoren/Leiter der Einrichtungen der Berufsbildung sichern, daß die Ergebnisse der Facharbeiterprüfung mit den pädagogischen Leitungskräften, Lehrkräften, Lehrfacharbeitern bzw. Lehrbeauftragten gemeinsam mit den Vorsitzenden der Prüfungskommissionen ausgewertet werden. Auf der Grundlage der Auswertung sind erforderliche Maßnahmen für eine hohe Qualität der Berufsbildung einzuleiten.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises kontrolliert die Einhaltung der Festlegungen dieser Anordnung. Sie ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Anordnung die erforderlichen Korrekturen zu veranlassen.

(3) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises sichert die statistische Abrechnung auf der Grundlage der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen Richtlinien zur Berichterstattung über die Abrechnung der Facharbeiterprüfungen der Lehrlinge und Werkstätigen.

(4) Die Betriebe oder Genossenschaften, deren Lehrlinge die Facharbeiterprüfung nicht in dem Territorium des Kreises ablegten, wo der Bilanzentscheid getroffen wurde, haben denjenigen Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, über das Ergebnis der Facharbeiterprüfung der Lehrlinge namentlich bis zum 25. Februar bzw. 25. Juli eines jeden Jahres zu informieren, der den Bilanzentscheid erteilt hat.

## § 30

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 24. Februar 1978 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 9 S. 117),
- die Anweisung vom 1. Juni 1978 über die Anwendung des Prüfungsprotokolls zur Facharbeiterprüfung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 57),
- die Hinweise vom 9. April 1981 zur Ausfertigung der Zeugnisse über die Berufsausbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 4 S. 40) und
- die Hinweise vom 6. Juni 1978 zur Durchsetzung der Anordnung vom 24. Februar 1978 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 7 S. 62).

(3) Lehrlinge und Werkstätige, die ihre Facharbeiterausbildung vor dem 1. September 1986 begonnen haben, sind nach der Facharbeiterprüfungsordnung vom 24. Februar 1978 (GBl. I Nr. 9 S. 117) zu prüfen.

(4) Prüfungen in Lehrgängen der schweißtechnischen Ausbildung sind entsprechend der Richtlinie des Zentralinstituts

für Schweißtechnik der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen.

Berlin, den 15. Mai 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Grundsätze für die Zensurierung

1. Für die Zensurierung der Leistungen ist folgende Zensuren-skala verbindlich:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend.

2. Für die Erteilung von Zensuren gelten folgende allgemeine Bewertungskriterien:

#### sehr gut = 1

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher und umfassend:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die gestellte(n) Lern- und Arbeitsaufgabe(n) selbständig und einwandfrei. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend, kritisch und folgerichtig denken und entsprechend handeln kann.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind fest und umfassend. Er benutzt zweckmäßig und sicher die Arbeitsunterlagen und beherrscht die geforderten Arbeitstechniken sicher. Er ist in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können selbständig schöpferisch unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken selbständig, systematisch, erschöpfend und sprachlich einwandfrei darzubieten.

#### gut = 2

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die gestellte(n) Lern- und Arbeitsaufgabe(n) im wesentlichen selbständig und im wesentlichen einwandfrei. Er beweist, daß er selbständig zusammenhängend und folgerichtig denken und entsprechend handeln kann.

Seine Kenntnisse und Fertigkeiten sind fest. Er benutzt zweckmäßig die Arbeitsunterlagen und beherrscht die geforderten Arbeitstechniken. Er ist in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können selbständig unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken selbständig, systematisch und im großen und ganzen sprachlich einwandfrei darzubieten.

#### befriedigend = 3

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wesentlichen:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die wesentlichsten der gestellten Lern- und Arbeitsaufgaben mit Ergebnissen, die den Anforderungen entsprechen. Er beweist, daß er selbständig denken und entsprechend handeln kann, geht dabei aber nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor.

Seine Kenntnisse sind in Einzelheiten lückenhaft, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht; die grundlegenden Fertigkeiten sind voll ausgeprägt. Er benutzt mit geringer Unsicherheit die Arbeitsunterlagen und beherrscht die wichtigsten der geforderten Arbeitstechniken. Er ist bei Anleitung in der Lage, seine Kenntnisse und sein Können unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er versteht es, seine Kenntnisse und seine Gedanken im wesentlichen sprachlich richtig darzubieten.

#### genügend = 4

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die elementaren Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten:

Der Lehrling oder Werkstätige löst die elementaren der gestellten Lern- und Arbeitsaufgaben mit Ergebnissen, die den Anforderungen entsprechen. Er beweist, daß er bei Anleitung in der Lage ist, noch in Zusammenhängen zu denken und folgerichtig zu handeln.

Seine Kenntnisse sind lückenhaft, der Zusammenhang ist gefährdet, geht aber nicht verloren. Die grundlegenden Fertigkeiten sind nicht voll ausgeprägt. Im Umgang mit den Arbeitsunterlagen ist er unsicher, aber er beherrscht die elementaren Arbeitstechniken.

Er ist selbst bei Anleitung nur zum Teil in der Lage, seine geringen Kenntnisse und sein Können unter veränderten Arbeitsbedingungen und in neuen Situationen anzuwenden. Er kann seine Kenntnisse und seine Gedanken mit Hilfe darbieten.

#### ungenügend = 5

Der Lehrling oder Werkstätige erfüllt die Anforderungen der Lehrpläne hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht.

3. Festlegen des Gesamtprädikats

- 3.1. Für das Gesamtprädikat gelten folgende Bezeichnungen:

- mit Auszeichnung bestanden
- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- befriedigend bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

- 3.2. Beim Festlegen des Gesamtprädikats ist grundsätzlich folgendermaßen zu verfahren:

#### mit Auszeichnung bestanden

Alle Abschlusszensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts und die Abschlusszensur der schriftlichen Hausarbeit lauten „sehr gut“. Das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn 2 dieser Zensuren „gut“ lauten.

#### sehr gut bestanden

Mindestens die Hälfte der Abschlusszensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlusszensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten „sehr gut“, die übrigen Abschlusszensuren der Prüfungsgebiete lauten „gut“. Die Abschlusszensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens „gut“. Das Gesamtprädikat „sehr gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Prüfungsgebieten die Abschlusszensur „befriedigend“ erteilt wurde.

#### gut bestanden

Mindestens die Hälfte der Abschlusszensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlusszensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten „gut“ und besser, die übrigen Abschlusszensuren der Prüfungsgebiete lauten „befriedigend“. Die Abschlusszensur für die

schriftliche Hausarbeit lautet mindestens „befriedigend“. Das Gesamtprädikat „gut bestanden“ kann noch zuerkannt werden, wenn in 2 Prüfungsgebieten die Abschlusszensur „genügend“ erteilt wurde.

#### **befriedigend bestanden**

Mindestens die Hälfte der Abschlussensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen Unterrichts und mindestens die Hälfte der Abschlussensuren der Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts lauten „befriedigend“ und besser, die übrigen Abschlussensuren der Prüfungsgebiete lauten „genügend“. Die Abschlusszensur für die schriftliche Hausarbeit lautet mindestens „genügend“.

#### **bestanden**

Alle Abschlussensuren der Prüfungsgebiete des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts und die Abschlusszensur der schriftlichen Hausarbeit lauten mindestens „genügend“.

- 3.3. Das Gesamtprädikat „bestanden“ und besser ist nur zu erteilen, wenn auch die Prüfungsgebiete, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises verbunden sind, mit Erfolg abgeschlossen wurden.
- 3.4. In besonders begründeten Fällen kann mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises bei der Festlegung des Gesamtprädikats entsprechend Ziff. 3.2. unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere der Leistungsentwicklung, des Prüfungsteilnehmers abweichend entschieden werden. Dabei sind auch die Ergebnisse der Prüfungsgebiete heranzuziehen, die mit dem Erwerb eines Befähigungsnachweises verbunden sind.
- 3.5. In der Berufsausbildung mit Abitur sind für Lehrlinge zur Bildung des Gesamtprädikats die Endzensuren in den Fächern Staatsbürgerkunde und Sport einzubeziehen.
- 3.6. Werden Werkstätige gemäß § 10 Absätze 1 und 2 von Abschlussprüfungen in Prüfungsgebieten befreit oder wird bei Werkträgern der Abschluß in Prüfungsgebieten gemäß § 24 Abs. 2 anerkannt, ist in das Zeugnis die Zensur oder statt der Zensur ein A (Anerkennung) einzutragen. Werden Abschlüsse von Prüfungsgebieten mit A ausgewiesen, ist kein Gesamtprädikat festzulegen. Anstelle des Gesamtprädikats ist in das Zeugnis über die Berufsausbildung einzutragen:  
Mit Erfolg abgeschlossen.
- 3.7. Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sport gelten die „Empfehlungen für die Bewertung und Zensurierung im Schulsport“ des Ministeriums für Volksbildung.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### **Regelung zur Entrichtung von Gebühren, zur Erstattung von Aufwendungen und zur Vergütung von Leistungen**

##### **1. Prüfungsgebühren**

- 1.1. Für die Prüfung von Prüfungsteilnehmern aus Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und Staatsorganen (nachfolgend Betriebe genannt), die von eigenen Prüfungskommissionen geprüft werden, sind keine Prüfungsgebühren zu erheben. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind in die Kosten der Betriebe einzubeziehen. Haushaltsfinanzierte Einrichtungen mit Einrichtungen der Berufsbildung neh-

men die Mittel in ihren Haushaltsplan auf. Werden Prüfungsteilnehmer von Prüfungskommissionen fremder Betriebe geprüft, ist eine Prüfungsgebühr von 10 M je Prüfungsteilnehmer vom zuständigen Ausbildungsbetrieb an den Betrieb zu zahlen, dessen Prüfungskommission die Facharbeiterprüfung durchführt. Die Prüfungsgebühren für diese Lehrlinge trägt der Ausbildungsbetrieb zu Lasten der Kosten. Werkstätige tragen die Gebühren selbst, sofern diese nicht aus dem Kultur- und Sozialfonds des Betriebes erstattet werden.

- 1.2. Die Gebühr für jede Nachprüfung gemäß § 26 Abs. 1 Buchstaben c und d sowie für jede Wiederholungsprüfung gemäß § 27 Absätze 1 und 2 beträgt 5 M. Die Gebühr ist vom Prüfungsteilnehmer an den Betrieb zu entrichten, dessen Prüfungskommission die Nach- bzw. Wiederholungsprüfung durchführt.
  - 1.3. Die Ausfertigung von Ersatzdokumenten erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, bei dem die entsprechende Prüfungskommission registriert wurde, gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 3 M.
- #### **2. Erstattung von Aufwendungen und Vergütung von Leistungen**
- 2.1. Werden Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen von der Arbeit freigestellt, gilt der § 182 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches.
  - 2.2. Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungskommissionen, für die Ziff. 2.1. keine Anwendung findet, erhalten für den nachgewiesenen Verdienstausfall auf Antrag an den gemäß § 3 Absätze 3 bis 6 zuständigen Betrieb oder die Genossenschaft 3 M je Stunde (Tageshöchstsatz 24 M).
  - 2.3. Mehraufwendungen, die den Vorsitzenden und Mitgliedern der Prüfungskommission im Zusammenhang mit den Prüfungen entstehen, sind von dem gemäß § 3 Absätze 2 bis 6 zuständigen Betrieb oder der Genossenschaft auf der Grundlage des Reisekostenrechts zu erstatten.
  - 2.4. Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission sind vom Betrieb, der die Prüfungskommission beauftragt hat, 25 M je Halbjahr zu zahlen.
  - 2.5. Werden Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung der Werkträgern durchgeführt, erhalten Vorsitzende und Mitglieder der Prüfungskommission bis zu 5 M je Stunde vergütet, sofern ihre Prüfungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit liegt.
  - 2.6. Die Bewertung der Hausarbeiten durch Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung hat innerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen. Für die Bewertung der Hausarbeiten durch andere Personen ist ein Betrag bis zu 5 M je Hausarbeit zu zahlen. Der Betrag ist sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen diesen Betrag für Lehrkräfte der Einrichtungen der Berufsbildung beantragen, sofern die Bewertung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen mußte.

#### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### **Hinweise zur einheitlichen Ausfertigung der Urkunden und Zeugnisse über die Berufsausbildung und zur Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

##### **1. Ausfertigung der Urkunden**

- 1.1. Die Urkunde über die Ausbildung zum Facharbeiter und die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind vom Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, der die Prü-

- fungskommission bestätigt hat, zu unterschreiben und mit dem vom Staatssekretariat für Berufsbildung vorgeschriebenen Stempel zu versehen.
- 1.2. Die Urkunde über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation ist vor der Übergabe an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Leiter des Betriebes bzw. vom Vorsitzenden der Genossenschaft, mit dem der Werk tätige einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, zu unterschreiben.
2. Ausfertigung der Zeugnisse über die Berufsausbildung (nachfolgend Zeugnis genannt)
- 2.1. Die Prüfungsgebiete des Facharbeiterberufes sind in der gemäß Ausbildungsunterlage ausgewiesenen Reihenfolge und mit der festgelegten Kurzbezeichnung in das Zeugnis einzutragen. Die Prüfungsgebiete des berufspraktischen Unterrichts sind von den Prüfungsgebieten des theoretischen Unterrichts durch die Einfügung „Berufspraktischer Unterricht“ zu trennen.
- 2.2. Die für Prüfungsgebiete festzulegenden Abschlussensuren sind in die dafür vorgesehenen Felder (nachfolgend Zensurenfelder genannt) einzutragen. Bei Prüfungsgebieten, die ohne Abschlusszensur abgeschlossen werden (z. B. Erwerb des Führerscheins, Erwerb von Befähigungsnachweisen), ist in das Zensurenfeld aufzunehmen
- bei erfolgreich abgeschlossener Prüfung: ja
  - bei nicht erfolgreich abgeschlossener Prüfung: nein
  - bei attestierter Freistellung vom Sportunterricht oder bei Befreiung Geschädigter von der Ausbildung in Prüfungsgebieten: Att.
  - bei Anerkennung von Prüfungsgebieten: A.
- 2.3. Zensurenfelder für ausgedruckte Prüfungsgebiete, die laut Ausbildungsunterlage und Anordnung über die Facharbeiterprüfung für bestimmte Prüfungsteilnehmer nicht zutreffen, und die Zensurenfelder „Zensur der schriftlichen Hausarbeit“ für Lehrlinge in Facharbeiterberufen, für die das Erreichen des Zieles der 8. Klasse der POS Voraussetzung ist, „Einarbeitung am künftigen Arbeitsplatz“ für die Lehrlinge der Berufsausbildung mit Abitur und für Werk tätige sowie alle freibleibenden sind durch einen Schrägstrich (/) zu entwerten.
- 2.4. Durchschriften von Zeugnissen für Lehrlinge, die nicht das Datum 15. Februar ... oder 15. Juli ... tragen, sind auf der Vorderseite mit dem zutreffenden Vermerk zu kennzeichnen:
- Vorzeitige Beendigung der Ausbildung (vBA)
  - Nachprüfung/Lehrvertragsverlängerung (N/LV)
  - Nachprüfung (N)
  - Bestandene Wiederholungsprüfung (bW)
  - Nichtbestandene Wiederholungsprüfung/Lehrvertragsverlängerung (nbW/LV)
  - Nichtbestandene Wiederholungsprüfung (nbW)
  - Lösung des Lehrvertrages (LL).
- 2.5. Bei Lehrlingen und Werk tätigen, die während der Facharbeitersausbildung geheiratet haben, ist auf das Zeugnis zusätzlich der Geburtsname aufzunehmen.
- 2.6. Unter die Unterschrift des Prüfungskommissionsvorsitzenden ist die Registriernummer der Prüfungskommission zu setzen. Die Registriernummer hat folgende Angaben zu enthalten:
- 4 Ziffern = Kreisnummer lt. Verzeichnis der Gemeinden und Ortsteile der DDR
  - 5 Ziffern = Berufsnummer lt. Systematik der Facharbeiterberufe
  - 3 Ziffern = Zählnummer der Prüfungskommission im Kreis
- Beispiel: Registriernummer für eine Prüfungskommission für den Beruf Uhrmacher im Kreis Aue 1402/28205/018.
- 2.7. Für Werk tätige, die entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. März 1982 zur Förderungsverordnung (GBI I Nr. 12 S. 261) die Qualifikation als „Berufskraftfahrer“ oder als „Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik“ erworben haben, sind folgende Prüfungsgebiete mit Zensuren einzutragen:
- Berufskraftfahrer**
- Marxismus-Leninismus, soweit nicht § 13 der oben genannten Ersten Durchführungsbestimmung zutrifft
  - Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht
  - Technologie des Kraftverkehrs
  - Rechtsvorschriften des Kraftverkehrs
- Facharbeiter für Filmwiedergabetechnik**
- Betriebsökonomik/Sozialistisches Recht
  - Technische Darstellung
  - Grundlagen der Elektrotechnik.
- Für beide Facharbeiterberufe ist mit Zensur aufzunehmen:
- Theoretische Ausbildung entsprechend Bescheinigung NVA
  - Berufspraktische Ausbildung entsprechend Bescheinigung NVA.
- Alle weiteren Zensurenfelder sind durch einen Schrägstrich (/) zu entwerten.
- 2.8. Bei Lehrlingen und Werk tätigen, die einzelne Prüfungsgebiete oder die schriftliche Hausarbeit nicht abgeschlossen haben, ist in das für das Gesamtprädikat vorgesehene Zensurenfeld einzutragen
- „nicht abgeschlossen“.
- Auf der Rückseite des Zeugnisses ist auf dem unteren Rand zu vermerken:
- 1) Mit – gekennzeichnete Prüfungsgebiete wurden nicht abgeschlossen. Lauten bei diesen Lehrlingen bzw. Werk tätigen außerdem Abschlussensuren „ungenügend“ (5), ist das Gesamtprädikat
- „nicht bestanden“ einzutragen.
- Haben Lehrlinge bzw. Werk tätige die vorgesehene Ausbildungszeit nicht vollständig absolviert, ist auf dem Zeugnis unter der Zeile „Kreis“ die tatsächliche Ausbildungsdauer (vom ... bis ...) zu vermerken. Das Wort „Facharbeiterprüfung“ ist durch „Ausbildung“ zu ersetzen.
- Auch in diesen Fällen ist in das für das Gesamtprädikat vorgesehene Zensurenfeld einzutragen
- „nicht abgeschlossen“ und auf der Rückseite des Zeugnisses zu vermerken:
- 1) Mit – gekennzeichnete Gebiete wurden nicht abgeschlossen.
3. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- 3.1. Die Abschriften von Zeugnissen und Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sowie die Prüfungsprotokolle sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises, bei dem die Prüfungskommission registriert wurde, aufzubewahren. Das gilt auch für Zeugnisabschriften gemäß § 20 Abs. 3.
- 3.2. Die zur Anfertigung von Ersatzdokumenten erforderlichen Abschriften von Zeugnissen und Urkunden über die Zuerkennung der Facharbeiterqualifikation sind 50 Jahre, die Prüfungsprotokolle 5 Jahre, die übrigen Unterlagen sind nach Abschluß der Facharbeiterprüfung 1 Jahr aufzubewahren. Das gilt auch für bereits aufbewahrte Unterlagen.

**Anordnung  
über die Erfordernisse für die Ausarbeitung  
und Einreichung von Patentanmeldungen**

**vom 20. Mai 1986**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über den Rechtsschutz für Erfindungen — Patentgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Anmeldeunterlagen**

(1) Eine Patentanmeldung zur Erlangung des Rechtsschutzes für eine Erfindung (im folgenden Anmeldung genannt) muß schriftlich und, soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes ergibt, in deutscher Sprache vorgenommen werden. Sie muß folgende Unterlagen enthalten:

1. den Antrag auf Erteilung eines Wirtschaftspatents oder Ausschließungspatents;
2. die
  - Zusammenfassung,
  - Patentansprüche,
  - Beschreibung der Erfindung,
  - Zeichnungen, sofern sie für das Verständnis der Erfindung erforderlich sind;
3. die Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft an dieser Erfindung;
4. gegebenenfalls die Erklärung über die Inanspruchnahme einer Priorität entsprechend § 15 der Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBl. I Nr. 34 S. 331) (im folgenden Verfahrensordnung genannt);
5. den Nachweis der Berechtigung zur Einreichung der Patentanmeldung und zur Erlangung des Rechtsschutzes, wenn der Anmelder nicht der Urheber der Erfindung bzw. bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes nicht der Ursprungsbetrieb ist;
6. die Vollmacht, wenn die Benennung eines Vertreters erfolgte;
7. den Nachweis über die Hinterlegung bei einer durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR (im folgenden Patentamt genannt) offiziell anerkannten Hinterlegungsstelle entsprechend der Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 1022 des Gesetzblattes), wenn sich die Anmeldung auf die Verwendung eines neuen Mikroorganismus bezieht;
8. den Bericht über das Ergebnis der vom Anmelder durchgeführten Prüfung der Schutzfähigkeit sowie eine technisch-ökonomische Bewertung der Erfindung.

(2) Erfolgt bei Anmeldungen, die sich auf die Verwendung eines neuen Mikroorganismus beziehen, die Hinterlegung bei einer offiziell anerkannten Hinterlegungsstelle nach Einreichung der im Abs. 1 genannten Unterlagen beim Patentamt, so gilt der Tag der Entgegennahme des Stammes als Eingangstag der Anmeldung.

§ 2

**Einheitlichkeit des Anmeldegegenstandes**

(1) Eine Anmeldung darf sich nur auf eine Erfindung beziehen.

(2) Die Vereinigung von Erfindungen, die verschiedenen Patentkategorien angehören, in einer Anmeldung ist zulässig, wenn jede Erfindung selbständig schutzfähig ist und sie zum Zeitpunkt der Anmeldung nur gemeinsam benutzt werden können.

§ 3

**Antrag auf Erteilung eines Patents**

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Patents ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks<sup>1</sup> einzureichen und muß die darin geforderten Angaben vollständig enthalten.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung eines Geheimpatents ist vom Leiter des Ursprungsbetriebes schriftlich ein zuständiger Bearbeiter für das Verfahren vor dem Patentamt zu bestimmen und die Notwendigkeit der Geheimhaltung zu begründen.

§ 4

**Zusammenfassung**

(1) Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information und muß enthalten:

- a) den Titel der Erfindung;
- b) das Objekt, auf das sich die Erfindung bezieht und ihre möglichen Anwendungsgebiete;
- c) die Darlegung der wesentlichen Merkmale der Erfindung (Angabe der wesentlichen technischen Mittel und der erfindungsgemäßen unmittelbaren technischen Wirkungen);
- d) bei Erfindungen auf dem Gebiet der Chemie — sofern erforderlich — diejenige chemische Formel, die von den in der Anmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten charakterisiert;
- e) den Hinweis auf die Nummer der Zeichnung, die von den in der Anmeldung enthaltenen Zeichnungen die Erfindung am besten darstellt.

Die genannte Reihenfolge ist einzuhalten. Die Zusammenfassung ist fortlaufend ohne Gliederungspunkte oder Zwischenüberschriften zu schreiben.

(2) Die Zusammenfassung soll eindeutig sein und darf nicht mehr als 1 000 Druckzeichen umfassen. Sie soll keine Einschätzung hinsichtlich der Qualität oder des Wertes der Erfindung enthalten.

(3) Am Anfang der Zusammenfassung stehen 10 bis 15 frei wählbare Schlüsselwörter aus der Zusammenfassung.

§ 5

**Patentansprüche**

(1) Ein Patentanspruch enthält die kurze und klare Darstellung der technischen Mittel. Er enthält einen Oberbegriff und einen kennzeichnenden Teil, die unter Verwendung des Begriffs „gekennzeichnet“ miteinander verbunden sind.

(2) In eine Patentschrift können selbständige und nichtselbständige Ansprüche aufgenommen werden.

(3) Selbständige Ansprüche enthalten in ihrem Oberbegriff keinen Hinweis auf einen anderen Anspruch. Der Oberbegriff enthält den Titel der Erfindung und die zur Lösung der Aufgabe wesentlichen Merkmale, die nicht auf einer erfinderischen Leistung beruhen. Der kennzeichnende Teil enthält die wesentlichen Merkmale der Erfindung, die auf der erfinderischen Leistung beruhen.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 2 sind für jede Patentkategorie selbständige Ansprüche in die Patentschrift aufzunehmen. Dabei enthält der Oberbegriff den Teil des Titels, auf den sich der jeweilige Anspruch bezieht. Die sich aus dem Titel ergebende Reihenfolge ist einzuhalten.

(5) Nichtselbständige Ansprüche enthalten in ihrem Oberbegriff einen Bezug auf den selbständigen Anspruch, zu dem sie gehören (Angabe der betreffenden Patentkategorie und Nummer des Anspruchs). Der kennzeichnende Teil eines nichtselbständigen Anspruchs besteht aus Merkmalen, die im kennzeichnenden Teil des selbständigen Anspruchs, zu dem er gehört, enthaltenen Merkmale konkretisieren. Ent-

<sup>1</sup> Vordruck 1105, zu beziehen beim Vordruckverlag Spremberg, Geschwister-Scholl-Str. 34, Spremberg, 7530



hält die Anmeldung mehrere selbständige Ansprüche, so sind die nichtselbständigen Ansprüche jeweils hinter dem selbständigen Anspruch aufzuführen, zu dem sie gehören. Nichtselbständige Ansprüche können sich auch auf andere nichtselbständige Ansprüche beziehen.

(6) Die Ansprüche sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu numerieren.

(7) Die Ansprüche dürfen keine Hinweise auf die Beschreibung oder die Zeichnung enthalten, ausgenommen die Fälle, in denen dies entsprechend dem Charakter der Erfindung notwendig ist.

(8) Enthält die Anmeldung Zeichnungen mit Bezugszeichen, so sind im kennzeichnenden Teil des Anspruchs nach den einzelnen Unterscheidungsmerkmalen die Bezugszeichen, die auf die einzelnen Teile der Zeichnung entsprechend diesen Merkmalen verweisen, aufzuführen. Werden Bezugszeichen verwendet, sind diese in Klammern zu setzen. Das Verständnis des Anspruchs muß ohne Berücksichtigung der Bezugszeichen gewährleistet sein.

## § 6

## Beschreibung

Die Beschreibung der Erfindung ist wie folgt zu gliedern, wobei jedem Teil der Beschreibung eine entsprechende Zwischenüberschrift voranzustellen ist:

## 1. Titel der Erfindung

Der Titel ist die kurze, genaue Bezeichnung der Erfindung. Er darf den Erfindungsgedanken nicht offenbaren. Er muß einen eindeutigen Hinweis auf die Patentkategorie, gegebenenfalls Patentkategorien, enthalten. Der Titel muß in allen Anmeldeunterlagen identisch sein und darf nicht mehr als 300 Zeichen enthalten.

## 2. Anwendungsgebiet der Erfindung

Angabe des Gebietes der Technik, auf das sich die Erfindung bezieht, und Angaben über die Objekte, in denen ihre Anwendung möglich und zweckmäßig ist.

## 3. Charakteristik des bekannten Standes der Technik

Es sind die bekannten technischen Lösungen zu beschreiben und deren Mängel anzugeben, die durch die Erfindung beseitigt werden sollen. Es sind die Informationsquellen anzugeben, in denen die bekannten technischen Lösungen beschrieben sind. Das hat in Übereinstimmung mit den dafür geltenden Standards zu erfolgen.

## 4. Ziel der Erfindung

Angabe der ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Vorteile, die bei Anwendung der Erfindung im Vergleich zu den bereits bekannten technischen Lösungen erreicht werden.

## 5. Darlegung des Wesens der Erfindung

Die Darlegung des Wesens beginnt mit der Darstellung der Aufgabe. Die Aufgabe enthält, ausgehend von den dargelegten Mängeln der bekannten technischen Lösungen, die angestrebten unmittelbaren vorteilhaften technischen Wirkungen, mit denen das angegebene Ziel erreicht wird.

Einleitend mit dem Wort „erfindungsgemäß“ sind — ohne Verweis auf die Patentansprüche — die technischen Mittel darzulegen, mit denen die Aufgabe gelöst wird. Sie sind in ihrem die Erfindung charakterisierenden technischen Zusammenhang darzustellen. Die Beschreibung muß so eindeutig und vollständig sein, daß es anderen Sachkundigen möglich ist, die Erfindung zu benutzen.

Entsprechend dem Charakter der Erfindung sind:

- eine Vorrichtung/Anordnung in ihrem konstruktiven Aufbau (Angabe der Bestandteile, ihrer Form, Lage, Wirkverbindung und/oder der stofflichen Zusammensetzung ihrer Bestandteile) und anschließend in ihrer Wirkungsweise zu beschreiben;
- ein Verfahren durch die Aufzählung der Verfahrensschritte (Operationen) und einen Hinweis auf deren

Reihenfolge, die Dauer, die Bedingungen (Temperatur, Druck usw.) und erforderlichenfalls die mit technischen Mitteln erfolgende Realisierung dieser Verfahrensschritte zu beschreiben;

- ein chemischer Stoff durch Angabe seines Namens oder seiner Strukturformel zu beschreiben. Ist das nicht möglich, dann sind die Parameter anzugeben, die eine eindeutige Identifizierung des Stoffes ermöglichen. Ist das auch nicht möglich, dann ist der Stoff anhand des Verfahrens zu seiner Herstellung zu definieren. Die Beschreibung eines Stoffgemisches muß darüber hinaus dessen Charakteristik und eine Aufzählung seiner Bestandteile enthalten sowie gegebenenfalls die Grenzen der Mengenanteile dieser Bestandteile, in denen sie in das Gemisch eingehen. Weiterhin sind der physikalische Zustand und die Qualität dieser Bestandteile in der Ausgangsform sowie der Nachweis von Struktur und Eigenschaften des hergestellten Stoffgemisches anzugeben;

- Mikroorganismen durch ihren wissenschaftlichen Namen, Angabe wesentlicher, charakteristischer Eigenschaften und, wenn es sich um einen neuen Mikroorganismenstamm handelt, durch Bezugnahme auf ihre Hinterlegung zu kennzeichnen.

## 6. Ausführungsbeispiele

- a) Es sind die nach Ansicht des Anmelders günstigste Form der konkreten Realisierung der Erfindung, die speziellen Möglichkeiten ihrer Anwendung und ihre spezifischen Vorteile darzulegen. Die Anzahl und die Art der Beispiele sind so auszuwählen, daß sie hinreichend den gesamten Umfang der Erfindung erfassen.

- b) Enthält die Anmeldung mehrere Varianten der Erfindung, so sind gesonderte Ausführungsbeispiele anzuführen.

- c) Werden Ausführungsbeispiele anhand einer Zeichnung erläutert, so hat dieser Abschnitt mit einer Aufzählung der einzelnen Figuren zu beginnen. Bei Ausführungsbeispielen, die aus Zeichnung und Beschreibung bestehen, sind hinter die technische Bezeichnung die Bezugszeichen zu setzen, die den Angaben auf der Zeichnung entsprechen. Dabei dürfen die Bezugszeichen nicht eingeklammert werden. Enthält die Zeichnung mehrere Figuren, so ist erforderlichenfalls im Text darauf hinzuweisen, auf welche Figur sich die jeweiligen Ausführungen beziehen.

- d) Geht aus der Beschreibung oder aus dem Charakter der Erfindung, insbesondere bei Erfindungen auf dem Gebiet der Chemie, die zu neuen Stoffen führen, nicht bereits hervor, auf welche Weise die Erfindung genutzt werden kann, dann sind dazu gesonderte Angaben zu machen.

## § 7

## Zeichnungen

(1) Die Zeichnungen dürfen keinerlei Aufschriften, Erläuterungen und dergleichen enthalten. Zur Erleichterung des Verständnisses der zeichnerischen Darstellung sind, in Ausnahmefällen kurze Erläuterungen, z. B. „Wasser“, „Dampf“, „geöffnet“, „geschlossen“, „Schnitt durch A-A“, gestattet. Elektrische Schaltungen, Blockschemata oder technologische Schemata können mehrere kurze Stichworte enthalten, die für das Verständnis erforderlich sind.

(2) Zeichnungen sind mit nicht verwischbaren schwarzen Linien von gleichmäßiger Stärke und guter Deutlichkeit ohne Färbungen auszuführen.

(3) Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die klare Erkennbarkeit der Bezugszeichen und der Grundlinien nicht beeinträchtigen dürfen.

(4) Der Maßstab von Zeichnungen und die Deutlichkeit ihrer grafischen Ausführung müssen so sein, daß bei foto-



grafischer Reproduktion mit einer linearen Verkleinerung bis zu  $\frac{2}{3}$  alle Einzelheiten ohne Schwierigkeiten zu unterscheiden sind. Um eine bessere Vorstellung von den Größenverhältnissen der auf den Zeichnungen dargestellten Gegenstände zu erhalten, ist in Ausnahmefällen der Maßstab zeichnerisch anzugeben.

(5) Alle Ziffern, Buchstaben und Bezugszeichen, die auf den Zeichnungen vorhanden sind, müssen deutlich und klar sein. Ziffern und Buchstaben dürfen nicht in Klammern, Kreise, oder Anführungszeichen gesetzt werden. Die Höhe der Ziffern und Buchstaben darf nicht unter 3,2 mm sein.

(6) Auf einem Zeichnungsblatt können mehrere Figuren dargestellt werden. Wenn die Figuren, die auf 2 oder mehr Blättern dargestellt sind, eine einheitliche Figur bilden, sind sie so anzuordnen, daß diese Figur zusammengefügt werden kann, ohne daß irgendein Teil der Figuren, die auf verschiedenen Blättern dargestellt sind, fehlt.

(7) Die einzelnen Figuren auf den Zeichnungen sind fortlaufend mit arabischen Ziffern, unabhängig von der Kennzeichnung der Blätter, zu numerieren.

(8) Bezugszeichen, die nicht in der Beschreibung genannt sind, dürfen nicht auf den Zeichnungen angegeben werden und umgekehrt. Mit Bezugszeichen versehene Einzelheiten sind bei Darstellung in mehreren Figuren in jeder Figur mit dem Bezugszeichen zu versehen. Gleiche Details müssen in der gesamten Anmeldung gleiche Bezugszeichen erhalten.

(9) Wenn die Zeichnungen mehr als 5 Bezugszeichen enthalten, ist der Anmeldung ein gesondertes Blatt beizufügen, auf dem alle Elemente und ihre Bezugszeichen aufgeführt sind.

### § 8

#### Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft

(1) Die Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks abzugeben. Darin bestätigen die genannten Personen durch eigenhändige Unterschrift, daß sie Urheber bzw. Miturheber der Erfindung gemäß § 7 des Patentgesetzes sind. Die Versicherung der Wahrheit ist eine „Versicherung zum Zwecke des Beweises“ im Sinne des § 231 des Strafgesetzbuches.

(2) Kann die eigenhändige Unterschrift eines Urhebers aus zwingenden Gründen nicht erlangt werden, dann tritt die Versicherung des Anmelders an die Stelle der Versicherung des betreffenden Urhebers.

### § 9

#### Prioritätserklärung

(1) Die Prioritätserklärung muß innerhalb der im § 15 der Verfahrensordnung genannten Frist eingereicht werden und folgende Angaben enthalten: das Datum der Anmeldung, auf das sich die Erklärung bezieht, den Staat, in dem diese Anmeldung getätigt wurde, sowie das Aktenzeichen der früheren Anmeldung, sofern es zum Zeitpunkt der Anmeldung bekannt ist. Für die Inanspruchnahme einer Priorität aufgrund einer Zurschaustellung der Erfindung auf einer Ausstellung sind die Bezeichnung der Ausstellung, der Ausstellungsort und der Staat sowie das Datum der Zurschaustellung anzugeben. Für die Fristen gilt das Gesetz vom 26. September 1955 über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (GBl. I Nr. 82 S. 656). Das Aktenzeichen kann auf Anforderung des Patentamtes später mitgeteilt werden.

(2) Stimmt der Anmelder der Nachanmeldung mit dem der Erstanmeldung nicht überein, so hat der Anmelder innerhalb einer vom Patentamt gesetzten Frist den Nachweis zu erbringen, daß das Prioritätsrecht innerhalb der Prioritätsfrist von 12 Monaten vom Anmelder der Erstanmeldung auf den Anmelder der Nachanmeldung übertragen worden ist.

(3) Werden für eine Anmeldung mehrere Prioritäten oder Teilprioritäten in Anspruch genommen, so ist auf Anforderung des Patentamtes eine Erklärung darüber abzugeben, welche Ansprüche welchen Prioritäten oder Teilprioritäten zuzuordnen sind.

(4) Das Patentamt kann den Anmelder auffordern, eine Übersetzung des Prioritätsbeleges gemäß § 15 Abs. 2 der Verfahrensordnung und der dazugehörigen Anlagen einzureichen, deren Richtigkeit von einem offiziell anerkannten Dolmetscher bescheinigt sein muß.

(5) Die Erklärung über die Inanspruchnahme einer Ausscheidungspriorität ist mit der Anmeldung einzureichen. Sie muß das Aktenzeichen der früher erfolgten Anmeldung und den Tag des Eingangs der Ergänzung oder den Anmeldetag der geteilten früheren Anmeldung enthalten.

### § 10

#### Zustellungsvollmacht

Wird die Anmeldung von mehreren Personen vorgenommen und handelt es sich nicht um einen Fall des § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes oder des § 12 Abs. 5 der Verfahrensordnung, so muß, falls kein Vertreter bestellt wurde, ein Zustellungsbevollmächtigter benannt werden.

#### Bericht über das Ergebnis der Prüfung auf Schutzfähigkeit und Bewertung der technisch-ökonomischen Effektivität

### § 11

(1) Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung auf Schutzfähigkeit und technisch-ökonomische Effektivität hat zu enthalten:

1. Angaben über den Umfang der durchgeführten Recherchen
  - bei manuell durchgeführten Recherchen eine Aufstellung der durchgesehenen Patentschriften und anderer Erfindungsschriften nach Ländern, Ordnungseinheiten und der Nummer der jeweils ersten und letzten durchgesehenen Schrift sowie eine Aufstellung der durchgesehenen anderen Informationsquellen unter Verwendung standardisierter Titelangaben,
  - bei maschinell durchgeführten Recherchen eine Aufstellung über die recherchierten Länderfonds, Suchgebiete nach der internationalen Patentklassifikation und Deskriptoren, den Recherchezeitraum sowie Angabe der Datenbank;
2. eine kurze Darstellung der gesamten der Erfindung naheliegenden bekannten technischen Lösungen und eine Begründung für die Auswahl derjenigen bekannten technischen Lösungen, die in der Beschreibung gemäß § 6 dem Vergleich mit der Erfindung zugrunde gelegt wurden;
3. die Angabe der Gebiete der Technik, in denen die Erfindung angewendet werden kann;
4. die Begründung des technisch-ökonomischen und/oder anderen Effekts der Anwendung der technischen Lösung;
5. Darstellung der Ergebnisse der Erprobung, sofern solche vorliegen.

(2) Bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes umfaßt der Bericht weiterhin

- Angaben zum technischen Fortschritt, insbesondere zur erzielbaren Senkung des Aufwandes an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit in der Produktion, zur Erhöhung der Gebrauchseigenschaften eines Erzeugnisses, zur Verbesserung von Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, zu anderen Vorteilen oder zu Nachteilen der Erfindung gegenüber dem bekannten Stand der Tech-

nik, soweit detaillierte Angaben gemacht werden können, die über die in der Beschreibung gemäß § 6 geforderten Angaben hinausgehen;

- Angaben, die geeignet sind, das Vorliegen einer erfindischen Leistung im Vergleich zu bekannten technischen Lösungen zu begründen, soweit sie nicht bereits in der Beschreibung gemäß § 6 gemacht worden sind.

Die im Abs. 1 Ziff. 4 geforderte Begründung des technisch-ökonomischen und/oder anderen Effekts erfolgt bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks.<sup>2</sup>

(3) Bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes ist der Bericht über das Ergebnis der Prüfung auf Schutzfähigkeit vom Leiter des Büros für Schutzrechte des Ursprungsbetriebes — wenn die Patentanmeldung für den Ursprungsbetrieb vom Büro für Schutzrechte eines anderen Betriebes vorgenommen wird, vom Leiter dieses Büros für Schutzrechte — zu bestätigen.

#### § 12

(1) Werden dem Anmelder später Tatsachen bekannt, die für den Bericht gemäß § 11 von Bedeutung, in ihm aber noch nicht enthalten sind, so ist der Bericht unaufgefordert entsprechend zu ergänzen.

(2) Der Anmelder oder, sofern es sich um eine Erfindung gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes handelt, der Ursprungsbetrieb hat auf Anforderung des Patentamtes zu erklären,

- in welchen Ländern die Erfindung zur Erteilung eines Schutzrechts angemeldet wurde und
- welche Vorbehalte im Verlaufe des Prüfungsverfahrens durch diese Länder gegen die Erteilung geltend gemacht worden sind und zu welchem Ergebnis diese Prüfungsverfahren geführt haben.

(3) Dem Bericht gemäß § 11 sind auf Anforderung des Patentamtes Kopien aller darin und/oder in der Beschreibung genannten Informationsquellen beizufügen. Entsprechendes gilt für solche Informationsquellen, auf die in den genannten Informationsquellen Bezug genommen wird.

#### § 13

##### Sonstige formelle Erfordernisse

(1) Alle Teile der Anmeldung müssen maschinengeschrieben, sauber und gut leserlich sein, Korrekturen, grafische Symbole und Formeln können handgeschrieben oder gezeichnet sein; dabei muß die Ausführung klar und deutlich sein. Zeichnungen, Tabellen und Formeln müssen in einer solchen Qualität vorgelegt werden, daß von ihnen unmittelbare Reproduktionen hergestellt werden können.

(2) Die Anmeldung ist, auf handelsüblichem weißem Papier im Format A 4 (Hochformat) 1½zeilig geschrieben, mit einem zum Abheften geeigneten linken Rand einzureichen.

(3) Jeder Teil der Anmeldeunterlagen (Antrag, Zusammenfassung, Ansprüche, Beschreibung, Zeichnungen) muß auf einem gesonderten Blatt beginnen.

(4) Auf Blättern, die Zeichnungen enthalten, darf die benutzte Fläche nicht größer als 262 mm × 170 mm sein. Diese Blätter dürfen keine Umrahmen um die benutzte oder benutzbare Fläche aufweisen. Folgende Mindestmaße der Ränder sind einzuhalten:

oberer und linker Rand	25 mm
rechter Rand	15 mm
unterer Rand	20 mm.

(5) Die Blätter der Ansprüche und Beschreibung sind fortlaufend mit arabischen Ziffern zu numerieren.

(6) Der Antrag, die Zusammenfassung, die Ansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen sind in 2 Exemplaren, davon 1 Original, einzureichen. Von der jeweiligen Zeichnung, die für die Zusammenfassung verwendet werden soll, ist zusätzlich ein weiteres Exemplar reproduktionsfähig einzureichen. Alle übrigen Teile der Anmeldung sind in einem Exemplar einzureichen.

(7) Maß- und Gewichtseinheiten sind in Einheiten des internationalen Maß- und Gewichtssystems anzugeben.<sup>3</sup>

(8) Bei der Bezeichnung von Wärme, Energie, Licht, Schall und Magnetismus sowie bei mathematischen Formeln und elektrischen Einheiten sind die in der internationalen Praxis anerkannten Regeln anzuwenden, bei chemischen Formeln sind die Symbole und Bezeichnungen entsprechend der IUPAC-Nomenklatur zu verwenden.

(9) Die Terminologie, insbesondere die verwendeten technischen Begriffe und die Bezeichnungen, müssen im gesamten Text der Anmeldung einheitlich sein. Dabei sind ausschließlich die üblichen Fachbegriffe zu verwenden.

(10) Die Zusammenfassung, die Ansprüche und die Beschreibung können chemische oder mathematische Formeln enthalten.

(11) Die Zusammenfassung und die Beschreibung können Tabellen enthalten. Die Ansprüche dürfen Tabellen nur in dem Fall enthalten, in dem eine andere Form der Darstellung nicht gegeben ist.

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen.

#### § 14

Diese Anordnung findet auf alle Anmeldungen Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung eingereicht werden.

#### § 15

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. November 1975 über die Erfordernisse für die Ausarbeitung und Einreichung von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 821 des Gesetzblattes) und der § 15 der Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 1022 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1986

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling

<sup>3</sup> Z. Z. gilt der Standard TGL 31548 vom März 1979.

#### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

über die hygienischen Anforderungen beim Einbau von Gasraumheizern mit Außenwandanschluß

vom 28. Mai 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 30. Dezember 1977 über die hygienischen Anforderungen beim Einbau von Gasraumheizern mit Außenwandanschluß (Sonderdruck Nr. 946 des

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 30. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 946 des Gesetzblattes)

<sup>2</sup> Vordruck 1106, zu beziehen beim Vordruckverlag Spremberg, Geschwister-Scholl-Str. 34, Spremberg, 7590

Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 4 2. Anstrich erhält folgende Fassung:

„— unter Fenstern bis zu 2,70 m unterhalb von Strömungshindernissen, die mehr als 1,10 m vorstehen (Balkone, Loggien, Dachvorsprünge).“

## § 2

Der § 4 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Über Ausnahmen gemäß Abs. 1 entscheiden die Leiter der Bezirks-Hygieneinspektionen.“

## § 3

Die Tabelle 5 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Faktor  $Z_{RGA}$  in Abhängigkeit von fertigungs- und betriebstechnischen Parametern der Gasraumheizer mit Außenwandanschluß

$V_{lm^3} \cdot h^{-1} \cdot kW^{-1}$	0,25	0,20	0,15	0,10	0,05
$Z_{RGA}$	1,0	0,90	0,80	0,75	0,70
$F_{min}, m^2$	16,0	14,4	12,8	12,0	11,2

Für die neuen Gerätetypen RGA 50/461, RGA 50/462, RGA 35/361, RGA 35/362 ist der Faktor  $Z_{RGA} = 0,75$  anzuwenden.“

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel

vom 29. Mai 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 14. Februar 1980 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel (GBI. I Nr. 9 S. 75) wird auf der Grundlage der Zweiten Verordnung vom 3. Februar 1986 über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters in den volkseigenen Kombinate und volkseigenen Betrieben — Hauptbuchhalterverordnung — (GBI. I Nr. 6 S. 49) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 2 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Jahresendprämie der Hauptbuchhalter der dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten Organe und Kombinate sowie der Betriebe Handelsgesellschaft mbH ko-impex, Zentrales Volkseigenes Handelsunternehmen Delikat und VE Handelsbetrieb Exquisit ist auf Vorschlag des Ministers für Handel und Versorgung durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1986

Der Minister  
für Handel und Versorgung  
I. V.: Dr. Jurich  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 14. Februar 1980 (GBI. I Nr. 9 S. 75)

#### Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

##### Sonderdruck Nr. 1078/4

Anordnung Nr. 2 vom 28. Mai 1986 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
5010 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.

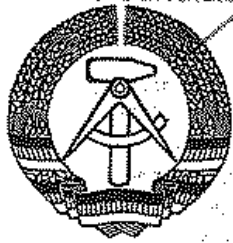
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (61052) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,- M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

AUSGESONDERT

325  
Lehrstuhl exemplar

1986

Berlin, den 1. Juli 1986

Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 86	Vertrauensentschließung der Volkskammer zur Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik .....	325
17. 6. 86	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1985 .....	325
16. 6. 86	Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik .....	326
18. 6. 86	Bekanntmachung über die Gestaltung der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und der Bezirkstage ....	329
1. 6. 86	Anordnung über den Verkauf von Baumaterialien für die Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“ .....	331
4. 6. 86	Anordnung Nr. 3 über den Blutspende- und Transfusionsdienst .....	332
26. 5. 86	Anordnung Nr. 66 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	332

**Vertrauensentschließung  
der Volkskammer  
zur Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 17. Juni 1986**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik gibt der Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. Juni 1986 ihre Zustimmung.

Vorstehende Vertrauensentschließung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 2. Tagung am 17. Juni 1986 beschlossen.

Berlin, den 17. Juni 1986

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Horst Sindermann**

**Beschluß  
der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung  
für das Jahr 1985  
vom 17. Juni 1986**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1985 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1985 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 2. Tagung am 17. Juni 1986 gefaßt.

Berlin, den 17. Juni 1986

**Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Horst Sindermann**

**Beschluß**  
**des Präsidiums der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt**  
**der Abgeordneten der Volkskammer**  
**und über Rechte der Nachfolgekandidaten**  
**der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 16. Juni 1986**

## § 1

An die Abgeordneten der Volkskammer und an die Nachfolgekandidaten der Volkskammer werden Ausweise ausgegeben.

## § 2

(1) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Abgeordneten der Volkskammer ist schwarz. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ ist in rotem Prägedruck hergestellt. Das darüber stehende Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik ist in Goldprägedruck ausgeführt.

(2) Die Farbe des Einbandes des Ausweises der Nachfolgekandidaten der Volkskammer ist grün. Der waagrecht verlaufende Aufdruck „Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik“ und das darüber stehende Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik sind in Goldprägedruck ausgeführt.

(3) Als Anlage wird von den Ausweisen der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik je ein Muster der Einbandvorderseite und der Innenansicht in natürlicher Größe wiedergegeben. Die Innenansicht der Ausweise ist in einem rötlichen Grundton hergestellt.

## § 3

Die Ausweise berechtigen zur freien Fahrt auf folgenden Verkehrsmitteln innerhalb der Deutschen Demokratischen

Republik, die der öffentlichen Personenbeförderung dienen und im regelmäßigen Linienverkehr eingesetzt sind:

- a) Eisenbahn
- b) Stadt-, Straßen-, Untergrund- und Seilbahnen
- c) Autobuslinien und Fahrzeuge des Berufsverkehrs
- d) öffentliche Fähren und Fahrgastschiffe.

## § 4

Die Ausweise sind zurückzugeben nach Beendigung der Wahlperiode, wenn das Mandat bzw. die Funktion als Nachfolgekandidat nicht mehr ausgeübt werden.

## § 5

Für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer finden die Bestimmungen des Artikels 60 Abs. 3 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung. Ihnen dürfen aus ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keinerlei berufliche oder sonstige persönliche Nachteile entstehen. Sie bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Nachfolgekandidaten keines Urlaubs. Gehalt oder Lohn sind weiterzuzahlen.

## § 6

(1) Dieser Beschluß tritt am 16. Juni 1986 in Kraft.

(2) Der Beschluß des Präsidiums der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1981 über die Ausweise und das Recht auf freie Fahrt der Abgeordneten der Volkskammer und über Rechte der Nachfolgekandidaten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 21 S. 266) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1986

Der Präsident der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Horst S i n d e r m a n n**

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

## Muster des Ausweises für den Präsidenten der Volkskammer

(1. Seite)



(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

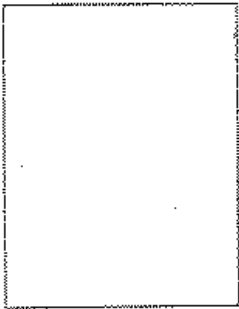
Geburtstag \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

**PRÄSIDENT  
DER  
VOLKSAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*  


BERLIN, den \_\_\_\_\_

Namentzug des Präsidenten

Muster des Ausweises für den Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

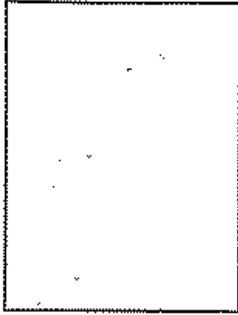
Geburtsdag \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

**STELLVERTRETER  
DES  
PRÄSIDENTEN  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*  


Namenszug  
BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident

Muster des Ausweises für die Mitglieder des Präsidiums der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

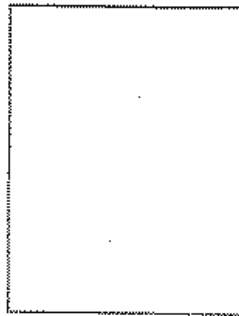
Geburtsdag \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

**MITGLIED  
DES  
PRÄSIDIUMS  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*  


Namenszug  
BERLIN, den \_\_\_\_\_

Präsident



## Muster des Ausweises für die Mitglieder der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdag \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

**MITGLIED  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Namenszug

BERLIN, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Präsident

## Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Volkskammer

(1. Seite)



**VOLKSKAMMER**  
DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

(2. Seite)

**AUSWEIS**

Name \_\_\_\_\_

Geburtsdag \_\_\_\_\_

Wohnort \_\_\_\_\_

**NACHFOLGEKANDIDAT  
DER  
VOLKSKAMMER  
DER  
DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Berechtigt zur  
**FREIEN FAHRT**  
auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln

(3. Seite)

000 \*  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Namenszug

BERLIN, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Präsident

**Bekanntmachung  
über die Gestaltung der Ausweise  
für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten  
der Stadtverordnetenversammlung von Berlin  
und der Bezirkstage  
vom 18. Juni 1986**

In Durchführung des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) sowie des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1985 über die Ausweise, das Recht auf unentgeltliche Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen (GBl. I Nr. 19 S. 237) wird zur Gestaltung der Ausweise für die am 8. Juni 1986 gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und der Bezirkstage bekanntgemacht:

1. Entsprechend § 1 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1985 erhalten die am 8. Juni 1986 gewählten Abgeordneten und

Nachfolgekandidaten Ausweise für die Wahlperiode 1986 bis 1991.

2. Die Farbe des Einbandes der Ausweise ist für die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und der Bezirkstage dunkelblau.

Die Einbandvorderseite trägt den waagrecht verlaufenden Aufdruck „Deutsche Demokratische Republik“ und das darüber stehende Staatseblem. Beides ist in Golddruck ausgeführt.

3. Anliegend werden als Muster die Einbandvorderseite sowie die Innenseiten der Ausweise für Abgeordnete und Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin und des Bezirkstages Cottbus in natürlicher Größe wiedergegeben.

Berlin, den 18. Juni 1986

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

Anlage


zu vorstehender Bekanntmachung

**Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin**

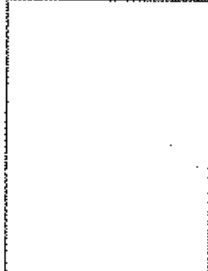
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1986—1991

000000 \*

**AUSWEIS**

Stadtverordnetenversammlung  
von  
BERLIN

**ABGEORDNETER**

\_\_\_\_\_  
Familiennamen

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum


\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Stadtverordnetenversammlung von Berlin

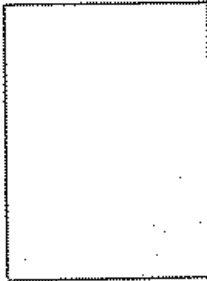
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1986–1991

000000 \*

**AUSWEIS**

Stadtverordnetenversammlung  
von  
**BERLIN**

**NACHFOLGEKANDIDAT**

\_\_\_\_\_  
Familienname

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum


\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

Muster des Ausweises für die Abgeordneten der Bezirkstage

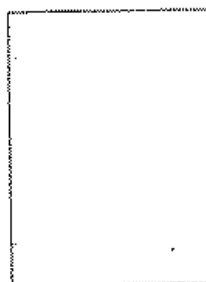
(1. Seite)

(2. Seite)

(3. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**



D. S.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1986–1991

000000 \*

**AUSWEIS**

**BEZIRKSTAG COTTBUS**

**ABGEORDNETER**

\_\_\_\_\_  
Familienname


\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Rates des Bezirkes

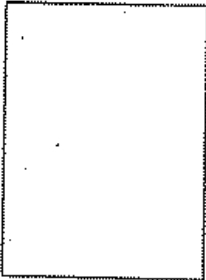
## Muster des Ausweises für die Nachfolgekandidaten der Bezirkstage

(1. Seite)



**DEUTSCHE  
DEMOKRATISCHE REPUBLIK**

(2. Seite)



D. S.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Inhabers

Wahlperiode 1986–1991

000000 \*

(3. Seite)

**AUSWEIS**

**BEZIRKSTAG COTTBUS**

**NACHFOLGEKANDIDAT**

\_\_\_\_\_  
Familienname

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Rates des Bezirkes

**Anordnung  
über den Verkauf von Baumaterialien  
für die Bürgerinitiative  
„Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“**

vom 1. Juni 1986

Ausgehend von der Festlegung der Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, die Eigenleistungen in der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“ durch die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden noch stärker zu fördern, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## § 1

Diese Anordnung gilt für den Verkauf von Baumaterialien, die bei der Durchführung von Eigenleistungen der Bürger im Rahmen der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“ insbesondere für die Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen verwendet werden.

## § 2

(1) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, Baumaterialien gemäß Anlage zur Bereitstellung für die Initiativen der Bürger entsprechend § 1 neben dem gesetzlich festgelegten Bezug über den Produktionsmittelhandel auch im Baumaterialien-Einzelhandel einschließlich der VdgB – Bäuerliche Handelsgenossenschaften – zu beziehen.

(2) Für den Kauf im Einzelhandel gemäß Abs. 1 haben die Kreisbauämter den Räten der Städte und Gemeinden auf Anforderung eine Genehmigung auszustellen. Das mit dieser Genehmigung bestätigte Kontingent ist Voraussetzung für den Kauf im Einzelhandel. Die Kreisbauämter haben monatlich dem territorial zuständigen Betrieb des VEB Kombinat Baustoffversorgung über Art und Umfang der Materialien, für die Genehmigungen ausgestellt wurden, zu informieren.

Die bestätigten Mengen sind in vollem Umfang aus dem Fonds für gesellschaftliche Bedarfsträger abzudecken.

## § 3

(1) Die Bezahlung der Baumaterialien, die von den Räten gemäß § 2 Abs. 1 bezogen werden, erfolgt zu Einzelhandelsverkaufspreisen.

(2) Die Regelungen dieser Anordnung dürfen zu keiner Einschränkung des Verkaufs von Baumaterialien durch den Einzelhandel im Rahmen der für die Bevölkerungsverorgung geplanten Warenfonds führen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1986

Der Minister für Bauwesen

Junker

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Erzeugnis

1. Bindemittel (Zement, Kalk, Gips)
2. weiche Dachbeläge
3. kleinformatische Wandbauelemente (Mauerziegel u. ä.)
4. Fenster
5. Türen
6. Betonwaren
7. Sanitärkeramik
8. Asbestzementtafeln
9. Asbestzementwelltafeln
10. Asbestzementdachplatten
11. Mineralwolle

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über den Blutspende- und Transfusionsdienst**  
**vom 4. Juni 1986**

Zur Änderung der Anordnung vom 7. März 1982 über den Blutspende- und Transfusionsdienst (GBl. II Nr. 18 S. 158) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

**Vergütung der ausgefallenen Arbeitszeit und Fahrkosten**

(1) Blutspender, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten für die ärztlichen Untersuchungen und zur Blutentnahme eine Freistellung von der Arbeit. Für die Dauer der Freistellung wird durch die Betriebe und Einrichtungen, mit denen das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

(2) Blutspender, die Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft sind, erhalten bei Freistellung von der Arbeit von ihrer Produktionsgenossenschaft einen Ausgleich in Höhe ihrer bisherigen Durchschnittsvergütung. Genossenschaftsbauern, die im Rahmen der Kooperation in anderen Betrieben tätig sind, erhalten den Ausgleich von dem Betrieb, der ihnen die Vergütung zahlt.

(3) Private Handwerker sowie Gewerbetreibende und andere selbständig oder freiberuflich Tätige erhalten bei Freistellung von der Arbeit für den Ausfall an Nettoeinkommen eine Entschädigung durch die zuständige Einrichtung des Blutspende- und Transfusionswesens. Die Entschädigung ist auf der Grundlage des Nettoeinkommens des letzten Kalenderjahres zu berechnen. Dazu ist eine Bescheinigung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises über die Höhe des Nettoeinkommens vorzulegen. Die Entschädigung kann bis zu 10 M je Stunde betragen.

(4) Notwendige Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel, die dem Blutspender im Zusammenhang mit der Blutspende oder den ärztlichen Untersuchungen entstehen, sind in der nachgewiesenen Höhe durch die zuständige Einrichtung des Blutspende- und Transfusionswesens zu erstatten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1986

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
**OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 2. März 1987 (GBl. II Nr. 23 S. 144)

**Anordnung Nr. 66<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 26. Mai 1986**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 26. Juni 1986 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf, die folgendes Aussehen haben:

- a) Vorderseite  
Aufsichtsdarstellung des Neuen Palais mit den Commons. Darüber die Bezeichnung „NEUES PALAIS“ und darunter „POTSDAM“ halbkreisförmig angeordnet.
- b) Rückseite  
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1986 5 MARK“; über dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

(2) Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 9,6 g. Sie werden in einer Stückzahl von 300 000 ausgeprägt.

§ 2

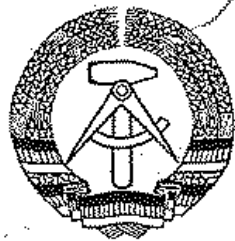
Diese Anordnung tritt am 26. Juni 1986 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1986

**Der Präsident der Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**

**I. V.: Taut**  
**Vizepräsident**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 65 vom 3. Mai 1986 (GBl. I Nr. 12 S. 280)



1986	Berlin, den 9. Juli 1986	Teil I Nr. 23
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 86	Sechste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz – Änderung der Dritten Durchführungsverordnung – .....	333
12. 6. 86	Siebente Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz – Änderung der Fünften Durchführungsverordnung – .....	333
21. 5. 86	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik .....	334
26. 8. 86	Anordnung über Enzyme als Zusatzstoffe für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände ..	341
1. 7. 86	Anordnung über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen .....	344
3. 7. 86	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift .....	345
23. 6. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	345
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....		346

**Sechste Durchführungsverordnung  
zum Vertragsgesetz  
– Änderung der Dritten Durchführungsverordnung –  
vom 12. Juni 1986**

Zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz – Wirtschaftsverträge über den Export und den Import – (GBl. I Nr. 16 S. 333) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

(1) Der § 1 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:  
„(3) Der § 26 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend für die Verletzung von Leistungspflichten aus Exportverträgen, die Exportbetriebe auf der Grundlage von Eigengeschäftsvereinbarungen abgeschlossen haben.“

(2) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

**§ 2**

(1) Der § 48 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:  
„(2) Das Staatliche Vertragsgericht kann, soweit es von einem Exportbetrieb eine vom Außenhandelsbetrieb pflichtwidrig nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe zugunsten des Staatshaushaltes einzieht, den Außenhandelsbetrieb zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion bis zur Höhe der eingezogenen Vertragsstrafe verpflichten.“

(2) Der bisherige § 48 wird § 48 Abs. 1.

**§ 3**

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender  
Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
Flegel

**Siebente Durchführungsverordnung  
zum Vertragsgesetz  
– Änderung der Fünften Durchführungsverordnung –  
vom 12. Juni 1986**

Zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz – Vertragsstrafen – (GBl. I Nr. 16 S. 342) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vertragsstrafen sind bis zum letzten Tag des Monats zu berechnen, der auf den Eintritt der Pflichtverletzung, bei Qualitätsverletzungen auf den Tag der Mängelanzeige und bei Verzug auf die Beendigung der Pflichtverletzung folgt. Soweit die Höchstbegrenzung für die Verzugsvertragsstrafe gemäß § 6 Abs. 2 vor der Beendigung der Pflichtverletzung erreicht wird, ist die Vertragsstrafe innerhalb 1 Monats nach diesem Zeitpunkt zu berechnen.“

**§ 2**

(1) Im § 6 Abs. 1 erhält die Ziff. 1 folgende Fassung:  
„1. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Leistung 1%, bei Wirtschaftsverträgen über den Export – ausgenommen Wirtschaftsverträge über den Export von Anlagen – 2% für jede angefangene Kalenderdekade des Verzuges,“

(2) Im § 6 Abs. 1 erhält die Ziff. 4 folgende Fassung:  
„4. bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten oder Handelsbetriebe 1% für jeden Tag des Verzuges, bei Nichteinhaltung von Terminen oder Fristen für die Lieferung von Ersatzteilen für den Export 2% für jede angefangene Kalenderdekade des Verzuges,“

**§ 3**

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der Pflicht zur Lieferung von Ersatzteilen an Vertragswerkstätten, Handelsbetriebe oder für den Export beträgt 20%.“



## § 4

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Der Vorsitzende  
des Staatlichen Vertragsgerichts  
Flegel

**Anordnung  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen  
für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik  
vom 21. Mai 1986**

Zur Gewährleistung einheitlicher Vertragsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik wird auf der Grundlage des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Kooperationsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Durchführung von Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer im Sinne dieser Anordnung sind LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen sowie andere Genossenschaften der Landwirtschaft, einschließlich der VdgB-Genossenschaften, sowie staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und volkseigene Kombinate, Betriebe und Einrichtungen im Bereich der Landwirtschaft.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Wirtschaftsverträge zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung.

(4) Landtechnik im Sinne dieser Anordnung ist

- a) mobile Technik (wie Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, einschließlich Traktoren, Traktorenanhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftliche Maschinen, die als Kraftfahrzeuge gelten, sowie deren Baugruppen und Einzelteile);
- b) stationäre Technik (auch Ausrüstungen landtechnischer Anlagen, einschließlich Roboter, deren Baugruppen und Einzelteile, außer Spezialtechnik der Forstwirtschaft) zur Durchführung der Produktionsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft.

(5) Instandhaltungsleistungen im Sinne dieser Anordnung sind die Gesamtheit aller Maßnahmen, insbesondere die Wartung, Pflege, Überprüfung, Revision, Diagnose, Grundinstandsetzung, schadbezogene und operative Instandsetzung, zur Erhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebstauglichkeit, zur Modernisierung und zur Verlängerung der normativen Nutzungsdauer der Landtechnik.

## § 2

## Inhalt und Form der Verträge

(1) Über die Durchführung von Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik sind Rahmenverträge<sup>1</sup>, Jahresinstandhal-

<sup>1</sup> Vordrucke erhältlich beim Vordruckbetrieb Demos Osterwieck, Bahnhofstr. 5-3, Osterwieck, 3606 (Vordruck-Nr. LT 16 001 bis LT 16 005)

ungsverträge und gesonderte Verträge (bei Unfall- und Havarieschäden) abzuschließen. Für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik, die nicht mehr der Versorgungspflicht unterliegt, können gesonderte Verträge abgeschlossen werden.

(2) In den Verträgen gemäß Abs. 1 verpflichtet sich

- a) der Auftragnehmer, Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik gemäß § 1 Abs. 5 durchzuführen;
- b) der Auftraggeber, in der festgelegten Weise mitzuwirken, die Leistungen abzunehmen und den Preis zu zahlen.

(3) Auf der Grundlage der Rahmenverträge ist in den Jahresinstandhaltungsverträgen sowie in den gesonderten Verträgen insbesondere folgendes zu vereinbaren:

- a) die Art und der Umfang der Instandhaltungsleistungen,
- b) die Leistungszeit und die Montagefreiheitsbedingungen,
- c) die vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen,
- d) der Preis.

(4) Der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen gemäß Abs. 1 bedürfen der Schriftform.

## § 3

## Beratungspflicht des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber

- a) beim Abschluß eines Vertrages über den voraussehbaren Umfang der Instandhaltungsleistungen und über die zweckmäßigste Art und Weise der Ausführung fachlich zu beraten;
- b) bei neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen Vorschläge zur Anwendung dieser Erkenntnisse zu unterbreiten.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten und zu beraten, wenn er Umstände feststellt, die den Zweck eines Vertrages, die Qualität der geforderten Leistungen oder die Sicherheit beim weiteren Gebrauch der Landtechnik beeinträchtigen können.

(3) Fordert der Auftraggeber einen Kostenanschlag, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen nach Feststellung des Umfangs der erforderlichen Instandhaltungsleistungen an der demontierten Landtechnik zu erteilen. Der Kostenanschlag ist zu bezahlen.

## § 4

## Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Instandhaltung der stationären Technik dem Auftragnehmer insbesondere bereitzustellen:

- a) die Störreserve, wenn das zur Abwendung von Schäden erforderlich ist,
- b) vorhandene Hebezeuge und Hilfsmittel,
- c) die Medien, die zur Durchführung des Probebetriebes erforderlich sind,
- d) die Arbeitskräfte für Instandhaltungshilfsarbeiten,
- e) die Unterkünfte für die Montagekräfte.

Die Art, der Umfang und der Termin der Bereitstellung sind zu vereinbaren.

(2) Der Auftraggeber hat:

- a) die Versorgung und Betreuung der Montagekräfte zu gewährleisten,
- b) bei Instandhaltungsleistungen an Ausrüstungen der Tierproduktion die Voraussetzungen für die Einhaltung der tierhygienischen Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu schaffen und zu gewährleisten.

(3) Weitere Mitwirkungspflichten sind in Abhängigkeit vom Zweck der Leistung zwischen den Partnern im Vertrag zu vereinbaren.

## § 5

**Zuführung/Übergabe zur Instandhaltung**

- (1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer
- a) die instand zu haltende mobile Technik am vereinbarten Tag, am vereinbarten Ort und im vereinbarten Zustand zuzuführen,
  - b) für die instand zu haltende stationäre Technik am vereinbarten Tag und am vereinbarten Standort die vereinbarte Montagefreiheit zu gewähren,
  - c) instand zu haltende Baugruppen und Einzelteile am vereinbarten Tag, am vereinbarten Ort und im vereinbarten Zustand zuzuführen.

Eine vorfristige Zuführung durch den Auftraggeber ist nur mit Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

(2) Die Übergabe der Landtechnik hat vollständig, unzerlegt und äußerlich gereinigt zu erfolgen.

(3) Hält der Auftraggeber die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht ein, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber aufzufordern, die Verpflichtungen unverzüglich zu erfüllen. Die Leistungszeit verlängert sich um den Zeitraum ab Tag der Aufforderung bis zum Tag der Erfüllung der Verpflichtungen. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht zur äußerlichen Reinigung der Landtechnik nicht unverzüglich nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die erforderlichen Arbeiten selbst vorzunehmen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

(4) Über die Übergabe der mobilen Technik ist ein Annahmeprotokoll<sup>2</sup> anzufertigen.

(5) Die Übergabe der stationären Technik ist zu protokollieren (Annahmeprotokoll). Das Annahmeprotokoll hat mindestens zu enthalten:

- a) das Datum,
- b) den Namen des Auftraggebers,
- c) die Bezeichnung der stationären Technik,
- d) den Leistungsumfang,
- e) den Reinigungsgrad,
- f) die Art und den Umfang der übergebenen Unterlagen.

(6) Zur Gewährleistung der Montagefreiheit sind bei stationärer Technik vom Auftraggeber folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Bereitstellung der stationären Technik im beräumten und sauberen Zustand,
2. Übergabe der Unterlagen, wie Projekte, Revisionsunterlagen, Zeichnungen, Wartungs- und Bedienanleitungen, Lebenslaufakte,
3. aktenkundige spezifische Erstbelehrung der Monteure des Auftragnehmers über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und über tierhygienische Bestimmungen,
4. Schaffung von Voraussetzungen zur Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der tierhygienischen Bestimmungen, insbesondere durch
  - a) Bereitstellung von anlagenspezifischer Hygienekleidung und von anlagenspezifischen Körperschuttmitteln für die Monteure sowie von Desinfektionsmöglichkeiten für Arbeits- und Hilfsmittel,
  - b) Übergabe des Schweißerlaubnisscheines und Festlegung der Schweißgefährdungszone sowie Benennung des Betriebsleiters gemäß staatlichem Standard und des Brandschutzinspektors,
  - c) Gewährleistung des arbeitssicheren Zustandes elektrischer Anlagen gemäß staatlichem Standard,
  - d) Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Vorhandenseins eines Potentialausgleichs für Lichtbogenschweißarbeiten, soweit die Arbeiten in belegten Stallanlagen durchgeführt werden,

<sup>2</sup> Vordrucke erhältlich beim Vordruckbetrieb Demos Osterwieck, Bahnhofstr. 5-8, Osterwieck, 3602 (Vordruck-Nr. LT 17 003 und LT 17 006)

- e) Übergabe des Erlaubnisscheines für das Befahren von Gruben und Behältern gemäß staatlichem Standard.

## § 6

**Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer hat die ihm zur Instandhaltung übergebene mobile Technik so abzustellen, daß sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist.

## § 7

**Schadbezogene Instandsetzung**

Die schadbezogene Instandsetzung umfaßt die Überprüfung des Abnutzungszustandes, die Festlegung des notwendigen und ökonomisch zweckmäßigen Instandsetzungsumfanges und die Durchführung der Instandsetzung. Der Instandsetzungsumfang ist entsprechend dem festgestellten Schadzustand, bei kampagnegebundener Landtechnik gemäß Anlage 1 nach der Kampagne unter Berücksichtigung des im Kampagneabschlußprotokoll festgestellten Schadzustandes zu vereinbaren.

## § 8

**Austauschverfahren**

(1) Im Rahmen der Grundinstandsetzung ist der Auftragnehmer berechtigt, das Austauschverfahren anzuwenden. Bei Anwendung des Austauschverfahrens wird die instand zu setzende Landtechnik gegen grundinstandgesetzte Landtechnik ausgetauscht. Der Verschleißgrad in der instand zu setzenden Landtechnik bleibt mit Ausnahme von Fehlteilen oder Frostschäden unberücksichtigt.

(2) Der Austausch gemäß Abs. 1 kann im Soforttausch erfolgen.

(3) Ist ein Soforttausch gemäß Abs. 2 nicht möglich, gilt die Austauschinstandsetzung als vereinbart.

(4) Beim Austausch von Baugruppen über Versorgungseinrichtungen gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 9

**Leistungszeiten**

(1) Sofern im Vertrag kein Soforttausch und keine anderen Leistungszeiten vereinbart wurden, gelten folgende Leistungszeiten:

1. für kampagnegebundene Landtechnik gemäß Anlage 1 außerhalb der Kampagne, spätestens bis zum staatlich festgelegten Termin für den Abschluß der Instandhaltungsleistungen, jedoch unter Gewährung einer Leistungszeit von mindestens 6 Wochen; (Die Anlieferungstermine sind im Jahresinstandhaltungsvertrag oder in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.);
2. für ganzjährig eingesetzte mobile Technik 2 Wochen;
3. für Baugruppen mobiler Technik innerhalb 72 Stunden nach Anlieferung beim Auftragnehmer;
4. für ganzjährig eingesetzte stationäre Technik:
  - a) bei Ausfällen der Landtechnik, die die Versorgung der Bevölkerung bzw. die Versorgung und Betreuung der Tierbestände gefährden, entsprechend den Festlegungen des Antihavarieplanes,
  - b) für technologisch anlagenbedingte Teilabschnitte 6 Wochen,
  - c) für Gesamtanlagen in Abhängigkeit vom Leistungsumfang,
  - d) für Instandsetzungsleistungen bei laufender Produktion in Abhängigkeit vom Produktionsablauf und Leistungsumfang,
  - e) für Baugruppen der stationären Technik 4 Wochen,
  - f) für den Austausch von Baugruppen der stationären Technik durch den VEB Landtechnischer Anlagenbau und den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik 7 Arbeitstage; erfolgt der Austausch aus vorhandenen Beständen 72 Stunden.

(2) Der Beginn der Leistungszeit ist bei mobiler Technik und bei Baugruppen der mobilen und stationären Technik der im schriftlichen Abruf zur Instandhaltung durch den Auftragnehmer genannte Tag für die Zuführung dieser Landtechnik. Der Abruf hat bei planmäßiger Instandsetzung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen, sofern bei Baugruppen nicht nach Abs. 1 Ziff. 4 Buchst. a zu verfahren ist. Die Monate des Kalenderjahres, in denen die Abrufe vorzunehmen sind, sind im Jahresinstandhaltungsvertrag zu vereinbaren.

(3) Für die Instandhaltung der stationären Technik, außer deren Baugruppen, ist der Montagebeginn nach Kalendertagen im Jahresinstandhaltungsvertrag zu vereinbaren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die Sicherung der Montagefreiheit für den vereinbarten Montagebeginn mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Leistungszeiten für die

a) operative Instandsetzung der Landtechnik,

b) Instandhaltung der Landtechnik, die nicht mehr der Versorgungspflicht unterliegt,

sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

## § 10

### Ausführung der Instandhaltungsleistungen

(1) Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Instandhaltungsleistungen termin- und qualitätsgerecht zu erbringen.

(2) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, daß Arbeiten, zu deren Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften besondere Befähigungsnachweise erforderlich sind, nur von den Werk tätigen durchgeführt werden, die diese Befähigungsnachweise besitzen.

(3) Der Auftragnehmer hat die Instandhaltungsleistungen auf der Grundlage der technologischen Unterlagen, der schweißtechnischen Richtlinien und der staatlichen Standards sowie der vom Auftraggeber bereitgestellten Erzeugnisdokumentationen und Fertigungsmaterialien zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit unter Wahrung der Schutzgüte durchzuführen. Bei Prüfleistungen sind die Arbeiten so auszuführen, daß die Einsatzfähigkeit der Landtechnik erhalten wird.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundinstandsetzungen der Landtechnik, soweit sie als Kraftfahrzeug gilt, Bremsprüfungen zur Ermittlung der Bremswerte sowie eine Funktionsprobe durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf dem Prüfstand vorzunehmen.

(5) Unabhängig vom vereinbarten Leistungsumfang ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit an der mobilen Technik durch Funktionsprobe, insbesondere der Lenkungs- und Bremsanlage, zu überprüfen. Das gilt nicht für Leistungen der operativen Schadensbeseitigung und bei der Komplexbetreuung, sofern keine Arbeiten an der Lenkungs- oder Bremsanlage durchgeführt wurden, sowie für Leistungen in Spezialabteilungen bzw. Spezialbetrieben (z. B. Lackiererei, Polstererei, Karosserieinstandsetzung, Elektrowerkstatt).

(6) Der Auftragnehmer hat vor Ausführung der während der Instandhaltung festgestellten erforderlichen zusätzlichen Arbeiten zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen, wenn diese zusätzlichen Arbeiten 10 % des vereinbarten Instandhaltungspreises überschreiten. Im Fall der erforderlichen Einholung der Zustimmung vom Auftraggeber verlängert sich die Leistungszeit um die Zeit von der Aufforderung bis zum Eingang der schriftlichen Zustimmung oder Ablehnung beim Auftragnehmer.

(7) Wird der Beseitigung der Mängel an der Landtechnik, die die Verkehrssicherheit und/oder den Gebrauchswert einschließlich der Schutzgüte beeinflussen, durch den Auftraggeber nicht zugestimmt, ist die Instandhaltung zu unterbrechen. Das ist bei der Rückgabe des Instandhaltungsgegenstandes

des im Abnahmeprotokoll zu vermerken. Der Auftraggeber ist auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen.

(8) Führt der Auftraggeber trotz des Hinweises die nicht verkehrssichere mobile Technik entgegen den Rechtsvorschriften dem öffentlichen Straßenverkehr zu, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen. Bei zulassungspflichtiger mobiler Technik hat der Auftragnehmer, wenn er eine unmittelbare Unfallgefahr erkennt, die Zulassung einzubehalten.

(9) Ergeben sich durch Instandhaltungsleistungen an der mobilen Technik, die als Kraftfahrzeug gilt, Veränderungen deren technischer Daten (Angaben des Kfz-Briefes), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Veränderungen der zuständigen Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden sind.

(10) Ist die Instandhaltungsleistung mit einem Neuaufbau oder Umbau verbunden, der aufgrund von Rechtsvorschriften einer Genehmigung bedarf, ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor Beginn der Instandhaltungsleistung vom Auftraggeber die Beibringung der Genehmigung zu verlangen.

(11) An Instand gehaltenen kampagnegebundener Landtechnik ist frühestens 4 Wochen vor Einsatz, spätestens jedoch am ersten Einsatztag, durch den Auftragnehmer eine kostenlose Durchsicht (Nulldurchsicht) vorzunehmen und zu protokollieren. Der vorgesehene erste Einsatztag ist dem Auftragnehmer rechtzeitig bekanntzugeben.

(12) Über durchgeführte Diagnoseleistungen und Revisionen sind dem Auftraggeber Prüfberichte bzw. schriftliche Prüfergebnisse als Qualitätsnachweise zu übergeben.

## § 11

### Ausgebaute Teile

(1) Nicht mehr funktionstfähige Einzelteile, die bei der Instandsetzung gegen neue oder Instand gesetzte Ersatzteile ausgewechselt werden, verbleiben unabhängig von ihrer weiteren Verwendung oder Verschrottung beim Auftragnehmer. Eine Vergütung erfolgt nicht.

(2) Für Baugruppen, die dem Austauschverfahren gemäß § 8 unterliegen, gilt bei deren Instandhaltung der Verbleib der abgegebenen Baugruppen beim Auftragnehmer als vereinbart.

(3) Der Auftragnehmer ist ablieferungspflichtiger Betrieb bzw. Anfallbetrieb im Sinne der Rechtsvorschriften für die bei der Erbringung der Instandhaltungsleistungen bei ihm anfallenden Altöle und Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen. Eine Vergütung für die anfallenden Altöle und Gefrierschutzmittel-Wasser-Mischungen an den Auftraggeber erfolgt nicht.

## § 12

### Abnahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Landtechnik zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort entgegenzunehmen.

(2) Die Vertragspartner können vereinbaren, daß der Auftragnehmer die Landtechnik dem Auftraggeber zuführt. Die Bestimmung des Leistungsortes wird davon nicht berührt. Der Auftragnehmer hat die Zuführung der Landtechnik unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten durchzuführen.

(3) Eine vorzeitige Abnahme der Landtechnik ist zu vereinbaren.

(4) Die Abnahme der Landtechnik ist dem Auftragnehmer nach gemeinsamer Qualitätsprüfung durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten, auf dem Abnahmeprotokoll schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung umfaßt auch die Durchführung der Funktionsprobe bzw. des Probetriebes, die Vollständigkeit des Instandhaltungsgegenstandes und die Rückgabe des Zubehörs.

(5) Bei der Abnahme von grundinstandgesetzten Motoren ist dem Auftraggeber kostenlos ein Prüfbericht zu übergeben. Der Prüfbericht muß die festgestellten Funktionswerte enthalten.

## § 13

**Garantie und Garantiezeit**

(1) Die gesetzliche Garantiezeit und die verlängerte Garantiezeit für die vom Auftragnehmer erbrachten Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik und für die dabei vom Auftragnehmer zum Einsatz gebrachten Baugruppen, Einzelteile und Materialien und die verlängerte Garantiezeit für die vom Auftragnehmer erbrachten Instandhaltungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt. Für alle Instandhaltungsleistungen an der in der Anlage 2 und an der in den folgenden speziellen Festlegungen nicht genannten Landtechnik und für die nicht genannten Instandhaltungsleistungen gelten für die Gewährung der Garantiezeit die Rechtsvorschriften. Werden bei der Erbringung der Instandhaltungsleistungen Baugruppen, Einzelteile und Materialien zum Einsatz gebracht, für die der Hersteller eine verlängerte Garantiezeit gewährt, so ist diese auch vom Auftragnehmer zu gewähren. Für Instandsetzungsleistungen an der Landtechnik, die wie Investitionen vorzubereiten und durchzuführen sind, finden für die Gewährung der gesetzlichen Garantiezeit die Rechtsvorschriften Anwendung.

(2) Für die kampagnegebundene Landtechnik gemäß Anlage 1 sind die Kampagnefristen durch die Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke festzulegen. Sind keine Kampagnefristen festgelegt, gilt als eine Kampagne der Zeitraum von 3 Monaten, gerechnet ab dem ersten Einsatztag der kampagnegebundenen Landtechnik. Die Garantiezeit für die Instandhaltungsleistungen an der kampagnegebundenen Landtechnik gemäß Anlage 1 endet nicht vor Beendigung der ersten Kampagne nach der Instandhaltung.

(3) Bei Revisionen wird Garantie für die vollständige und qualitätsgerechte Durchführung der Arbeitsleistung auf der Grundlage der Rechtsvorschriften gewährt.

(4) Die Garantie für Diagnoseleistungen umfaßt deren sachgerechte Ausführung und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Diagnoseergebnisses.

(5) Für eingesetzte oder gelieferte Verschleißteile wird gesetzliche Garantie für den Zeitraum gewährt, wie er seitens der Hersteller oder der Lieferer bei der Lieferung neuer Landtechnik im Wirtschaftsvertrag vereinbart bzw. in den dazu verbindlich festgelegten Garantiebedingungen genannt oder bei prüfpflichtiger Landtechnik dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bekanntgegeben und von diesem anerkannt bzw. bestätigt worden ist.

(6) Für die zum Einsatz gebrachten oder gelieferten instand gehaltenen Einzelteile und Baugruppen wird die gesetzliche und verlängerte Garantiezeit wie bei Neuteilen gewährt, wenn für die erbrachten Instandhaltungsleistungen der Höchstpreis oder bei der Lieferung der höchstzulässige Verkaufspreis ohne Preisabschlag berechnet worden ist. Wird der Höchstpreis oder höchstzulässige Verkaufspreis nicht berechnet, werden von der gesetzlichen Garantiezeit 80 % des Zeitraumes als Garantiezeit gewährt. Der Monat ist dabei mit 30 Tagen zu berechnen. Bruchteile von Tagen sind aufzurunden.

(7) Die Garantiezeit für Wartung, Pflege, Diagnose, Revisionen und operative Schadensbeseitigung beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer garantiert, daß die Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme den Anforderungen entspricht, die im Vertrag vereinbart worden sind oder die sich aus dem Zweck der vereinbarten Leistung ergeben. Für operative Schadensbeseitigung (Sofort- oder Unterwegshilfe) gilt das nur, wenn die erbrachte Instandhaltungsleistung behelfsmäßigen Charakter hat. Soweit für Wartungs-, Pflege- und Diagnoseleistungen

und Revisionen Gütevorschriften bestehen, bleiben diese davon unberührt.

## § 14

**Garantieausschluß**

(1) Der Auftragnehmer garantiert nicht für von ihm erbrachte Arbeitsleistungen an der Landtechnik, wenn

- a) der Instandhaltungsgegenstand bei Feststellung eines Mangels nicht sofort außer Betrieb gesetzt wurde;
- b) der Instandhaltungsgegenstand nicht bestimmungsgemäß genutzt, behandelt oder eingesetzt wurde und der angezeigte Mangel darin seine Ursache hat oder der Instandhaltungsgegenstand durch Havarie/Unfall beschädigt wurde;
- c) der Instandhaltungsgegenstand von dazu nicht Berechtigten bzw. nicht Befähigten in Gang gesetzt oder in Betrieb genommen wurde und dadurch ein Mangel auftritt;
- d) ohne Zustimmung des Auftragnehmers Änderungen oder Nachbesserungen ausgeführt oder durch Dritte ausgeführt worden sind und dadurch ein Mangel auftritt;
- e) der Leistungsnachweis nicht regelmäßig oder unvollständig geführt oder die gesetzlich vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Nulldurchsicht oder Garantie-durchsicht nicht wahrgenommen worden ist.

(2) Eine Garantieforderung besteht nicht für Mängel, deren Ursachen in den zur Erbringung der Instandhaltungsleistung vom Auftraggeber bereitgestellten Baugruppen, Einzelteilen, Materialien oder Erzeugnisdokumentationen begründet sind. Das bezieht sich sowohl auf einen eingetretenen Mangel an den bereitgestellten Baugruppen, Einzelteilen und Materialien als auch auf die dadurch eintretenden weiteren Mängel und auf die Verwertbarkeit der erbrachten Instandhaltungsleistung. Ist der Mangel auf vom Auftraggeber übergebene Erzeugnisdokumentationen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer nur dann von der Garantieleistung befreit, wenn er den Mangel in diesen Unterlagen nicht kannte oder nicht erkennen konnte und er selbst entsprechend den ihm übergebenen Unterlagen gefertigt bzw. instand gehalten hat.

## § 15

**Mängelanzeige**

(1) Die Mängelanzeige hat schriftlich in zweifacher Ausfertigung gemäß § 90 ff. des Vertragsgesetzes zu erfolgen. Mit der Mängelanzeige sind die Garantieunterlagen, der Leistungsnachweis sowie gegebenenfalls der Prüfbericht bzw. die Prüfunterlagen einzureichen.

(2) Als Garantieforderung gilt grundsätzlich die Nachbesserung. Der Wechsel und Austausch von Baugruppen als Erfüllung von Garantieforderungen gilt als Nachbesserung. Das gilt nicht, wenn die Instandhaltung im Baugruppenwechsel oder Baugruppentausch bestanden hat.

(3) Innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit und für die verlängerte Garantiezeit sind Nachbesserungen für ordnungsgemäß angezeigte Mängel, gerechnet ab Eingang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer, innerhalb nachstehender Fristen zu erbringen:

- a) an der Landtechnik, die sich ständig in Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion oder während der Kampagne im Einsatz befindet, innerhalb von 48 Stunden; bei Schadteilen, die nicht im Versorgungssortiment des Auftragnehmers oder seiner Vertragswerkstatt liegen, verlängert sich die Frist um weitere 48 Stunden;
- b) an ganzjährig eingesetzter Landtechnik, außer an Tierproduktionsanlagen gemäß Abs. 6, einschließlich Traktoren und Traktorenanhänger innerhalb von 7 Arbeitstagen;
- c) an kampagnegebundener Landtechnik außerhalb der Kampagne innerhalb von 3 Wochen spätestens bis zum staatlich festgelegten Termin für den Abschluß der Instandhaltung, jedoch unter Gewährung einer Mindestfrist von 72 Stunden;

d) an Lastkraftwagen, Lastkraftwagenanhängern, Ladern und für die unter Buchstaben a bis c nicht genannte/n Landtechnik und Baugruppe/n innerhalb von 2 Wochen.

(4) Werden zur Nachbesserung an der Landtechnik, für die die Versorgungspflicht eingestellt ist, Baugruppen und Einzelteile erforderlich, so ist die Nachbesserungsfrist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Wird keine Nachbesserungsfrist vereinbart, gilt die vom Auftragnehmer festgelegte Nachbesserungsfrist.

(5) Steht bereits bei der Bereitstellung bzw. Anlieferung der Landtechnik zur Nachbesserung fest, daß eine Garantieforderung nicht gegeben ist oder gemäß § 14 nicht vorliegt, so ist über die Instandhaltungsleistung ein gesonderter Instandhaltungsvertrag abzuschließen.

(6) Werden an der Landtechnik, die ständig in Tierproduktionsanlagen zum Einsatz kommt, kürzere Nachbesserungsfristen als im Abs. 3 Buchstaben a und b festgelegt erforderlich, so sind hierfür im Rahmenvertrag kürzere Fristen zu vereinbaren.

#### § 16

##### Rechnungserteilung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Rechnung ist spätestens 10 Arbeitstage nach der Abnahme der Instandhaltungsleistung zu erteilen und innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserteilung fällig und zu bezahlen.

(2) Bei vereinbarter vorzeitiger Leistung sowie bei Abnahmeverzug ist per Tag der angebotenen Abnahme Grundlage für die Fristenregelung gemäß Abs. 1.

#### § 17

##### Vertragsstrafe und Schadenersatz

(1) Für die Tatbestände und die Höhe von Vertragsstrafen sowie für Schadenersatzforderungen gelten das Vertragsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Für die Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 ist Vertragsstrafe und Schadenersatz wie folgt zu zahlen:

- a) bei nicht termingerechter Bereitstellung der vereinbarten Störreserve, beginnend vom Zeitpunkt der vereinbarten Arbeitsaufnahme der Instandhaltung an, je notwendige Arbeitskraft des Auftragnehmers 20 M/h, jedoch höchstens 3 % Vertragsstrafe des vereinbarten Leistungsumfanges;
- b) bei nicht termingerechter Bereitstellung der vereinbarten Hebezeuge und Hilfsmittel Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je Tag, jedoch höchstens 6 % vom Wert des vereinbarten Leistungsumfanges;
- c) bei nicht termingerechter Bereitstellung der vereinbarten Arbeitskräfte für Instandhaltungshilfsarbeiten Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je Tag, jedoch höchstens 6 % vom Wert des vereinbarten Leistungsumfanges, bei Nichtbereitstellung der vereinbarten Arbeitskräfte Vertragsstrafe wie bei nicht termingerechter Bereitstellung und der darüber hinausgehende Schaden;
- d) bei Verzug mit der Übergabe der erforderlichen Genehmigungen ab dem Tag der vereinbarten Zuführung Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % je Tag, jedoch höchstens 6 % vom Wert des vereinbarten Leistungsumfanges.

Der Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens, außer bei der Nichtbereitstellung der Arbeitskräfte gemäß Buchst. c, ist ausgeschlossen.

#### § 18

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft. Sie findet für alle Verträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anlage I der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II Nr. 63 S. 438);
- b) Anlage 3 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBI. II Nr. 63 S. 440);
- c) Anordnung Nr. 2 vom 9. September 1966 über die Lieferung von landtechnischen Produktionsmitteln, Produktionshilfsmitteln und Ersatzteilen, Düngemitteln und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBI. II Nr. 103 S. 673).

Berlin, den 21. Mai 1986

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

#### Anlage I

zu vorstehender Anordnung

##### Kampagnegebundene Landtechnik

Kampagnegebundene Landtechnik ist Technik für

1. die Bodenbearbeitung, das Streuen von Stalldung, die Düngung und die Pflanzkartoffel- und Speisekartoffelsortierung,
2. die Aussaat und Pflege des Getreides, den Pflanzenschutz und die Kartoffelpflanzung,
3. die Aussaat der Zuckerrüben,
4. die Beregnung, das Maislegen und die Pflege der Hackfrüchte,
5. die Heuwerbung, die Futterernte, die Grünfuttersilierung und die Grünfuttertrocknung,
6. die Getreideernte und die Getreideaufbereitung sowie die Strohbergung,
7. die Trocknungsanlagen, die Aufbereitungsanlagen der Getreide- und Saatgutwirtschaft,
8. die Kartoffelernte, die Kartoffelaufbereitung und die Kartoffeleinlagerung sowie das Kartoffeldämpfen,
9. die Maisernte,
10. die Rüben-ernte und die Rübenverarbeitung,
11. die Obst- und Gemüseproduktion.



**Anlage 2**  
zu vorstehender Anordnung

**Gesetzliche Garantiezeit und verlängerte Garantiezeit für Instandhaltungsleistungen an der Landtechnik**

Lfd. Nr.	Landtechnik	1. gesetzliche Garantiezeit	1. verlängerte Garantiezeit
		2. Betriebsdauer	2. Betriebsdauer
1.	Kampagnegebundene Landtechnik	1. eine volle Kampagne, endet nicht vor Beendigung der ersten Kampagne	1. —
		2. —	2. —
2.	Traktoren und Lastkraftwagen	1. 6 Monate	1. 3 Monate
		2. —	2. —
3.	Anhänger (Mehrzweckanhänger Serie T und H, Futterladewagen)	1. 6 Monate	1. —
		2. —	2. —
4.	sonstige Landtechnik	1. 6 Monate	1. —
		2. —	2. —
5.	<b>Baugruppen</b> Für alle nicht aufgeführten Baugruppen wird eine gesetzliche Garantie von 6 Monaten ohne Betriebsdauerangabe gewährt, wenn die Baugruppe nicht wie kampagnegebundene Landtechnik gemäß Ziff. 1 zu behandeln ist.		

Lfd. Nr.	Art bzw. Typ	Verwendungszweck	1. gesetzliche Garantiezeit	1. verlängerte Garantiezeit
			2. Betriebsdauer*)	2. Betriebs- dauer*)
5.1.	<b>Motoren</b>			
5.1.1.	4 VD 12,5 SRL (GD IV)	LKW Robur, Dumper	1. 6 Monate	1. —
			2. 10 000 km	2. 2 000 km
5.1.2.	4 VD 12,5 SRL (GD IV)	stationäre Anlage	1. 6 Monate	1. —
			2. 2 000 l DK	2. —
5.1.3.	2 KVD 8 u. 2 VD 8/8-2SVL	Multicar, Bootsaggregat, Pumpenaggregat für Be- und Entwässerung	1. 6 Monate	1. —
			2. 1 500 l DK	2. —
5.1.4.	4 VD 8,8/8,5-1 SRF	Multicar M 24, M 25, Kehrmaschine	1. 6 Monate	1. —
			2. 5 000 km	2. —
5.1.5.	4 VD 8,8/8,5-1 SRF	stationäre Anlagen, Forstschlepper	1. 6 Monate	1. —
		Gabelstapler DFG 2002-2NA	2. 1 000 Bh	2. —
5.1.6.	4 KVD 8 u. 4 VD 8/8-2SVL	Geräteträger GT 124, Verdichteraggregat, Bootsmotor	1. 6 Monate	1. —
			2. 3 000 l DK	2. —
5.1.7.	4 VD 14,5/12-1 SRW	LKW W 50 L, Ikarus 211	1. 6 Monate	1. —
			2. 10 000 km	2. 10 000 km
5.1.8.	4 VD 14,5/12-1 SRW	LKW S 4000-1	1. 6 Monate	1. —
			2. 10 000 km	2. —
5.1.9.	4 VD 14,5/12-1 SRW	LKW W 50 alle Varianten	1. 6 Monate	1. —
			2. 5 000 l DK	2. —
5.1.10.	4 VD 14,5/12-1 SRW	ZT 300 und Varianten	1. 6 Monate	1. 3 Monate
			2. insgesamt 12 000 l DK	
5.1.11.	4 VD 14,5/12-1 SRW	Motorgrader SHM 3-100, SHM 4-120, Gabelstapler DFG 6302, Grabenfräse, Diesellaggregat (Fimag)	1. 6 Monate	1. —
			2. 3 000 l DK	2. —
5.1.12.	4 VD 14,5/12-1 SRW	ADK 6,3 ADK 70	1. 6 Monate	1. —
			2. 800 Bh	2. —
5.1.13.	4 KVD 14,5 SRW (EM 4-22)	LKW S 4000	1. 6 Monate	1. —
			2. 10 000 km	2. —
5.1.14.	6 VD 14,5/12-1 SRW 12-2 SRW	Container-Stapelwagen, Motorgrader SHM 5/200, Schwertransportfahrzeug Csepel, ADK 125, Elektroaggregat Fimag, Mobildrehkran MKD 404, Wasserfahrzeug MD I	1. 6 Monate	1. —
			2. 3 000 l DK	2. —

\*) Die Betriebsdauer versteht sich als Garantieoberstfrist innerhalb der Garantiefrist.



Lfd. Nr.	Art bzw. Typ	Verwendungszweck	1. gesetzliche Garantiezeit		1. verlängerte Garantiezeit	
			2. Betriebsdauer*)	2. —	2. Betriebs- dauer*)	2. —
5.1.15.	6 VD 14,5/12-1 SRW 12-2 SRW	Reisebus S-2RU	1. 6 Monate	2. 10 000 km	1. —	2. —
5.1.16.	D 50	MTS 50/52	1. 6 Monate	2. insgesamt 10 000 l DK	1. 3 Monate	2. —
5.1.17.	D 65 M/LS	Bagger E 1514, EO 2021	1. 6 Monate	2. 5 000 l DK	1. —	2. —
5.1.18.	D 103/104 D 110 D 111	U 650/51 + S, U 650/51 M, U 650/51 SM	1. 6 Monate	2. insgesamt 10 000 l DK	1. 3 Monate	2. —
5.1.19.	D 127	TV 14	1. 6 Monate	2. 10 000 km	1. —	2. —
5.1.20.	D 240	MTS 80/82	1. 6 Monate	2. insgesamt 12 000 l DK	1. 3 Monate	2. —
5.1.21.	SMD 14	DT 75, Bagger EO 2233 Rückeraupe, Rübenstapelgerät	1. 6 Monate	2. 12 000 l DK	1. —	2. —
5.1.22.	SMD 62	T 150 K	1. 6 Monate	2. 12 000 l DK	1. —	2. —
5.1.23.	Jams 238 NB	K 700, K 700 A	1. 6 Monate	2. 20 000 l DK	1. —	2. —
5.1.24.	TAM (FL 514)	Beregnungsanlage Agro 3	1. 6 Monate	2. 4 000 l DK	1. —	2. —
5.2.	<b>Einspritzpumpen</b>					
5.2.1.	DEP 4 B	Motor 4 VD 14,5/12-1 SRW (29 KW), W 50 L	1. 6 Monate	2. 10 000 km	1. —	2. 10 000 km
5.2.2.	DEP 4 B	Motor 4 KVD 14,5 SRW (66 KW), S 40001	1. 6 Monate	2. 10 000 km	1. —	2. —
5.2.3.	DEP 4 B	Motor 4 VD 14,5/12-1 SRW (68,4 KW), ZT 300 und Varianten	1. 6 Monate	2. insgesamt 12 000 l DK	1. 3 Monate	2. —
5.2.4.	DEP 4 B	Motor 4 VD 14,5/12-1 SRW (92 KW) W 50 alle Varianten außer W 50 L	1. 6 Monate	2. 5 000 l DK	1. —	2. —
5.3.	<b>Abgasturbolader</b>					
	238 NB 111 8010-G	Motor Jams 288 IVB, K 700	1. 6 Monate	2. 10 000 l DK	1. —	2. —
5.4.	<b>Getriebe und Getriebebaugruppen</b>					
5.4.1.	Ge RS 09		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.2.	Ge GT 122/124		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.3.	Ge ZT 300 und Varianten		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.4.	Ge MTS 50/52		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.5.	Ge MTS 80/82		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.6.	Ge U 650/651		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.7.	Ge Zetor 5011		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.8.	WG MTS 50/52		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.9.	Doppelkupplung	DK 80	1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.4.10.	Kupplung und Kupplungsscheiben	alle Typen	1. 6 Monate	2. 10 000 km	1. —	2. —

Lfd. Nr.	Art bzw. Typ	Verwendungszweck	1. gesetzliche Garantiezeit	2. Betriebsdauer	1. verlängerte Garantiezeit	2. Betriebs- dauer
5.5.	<b>Hydraulik</b>					
5.5.1.	Radialkolbenpumpe T 174/2	Lader T 174	1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.5.2.	Hydraulikpumpen- kombination 16/4	ZT 300/304	1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.5.3.	Arbeitszylinder für Kraftheber	ZT 300/303	1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.6.	<b>mechanische Lenkungen</b>					
5.6.1.	T 157	Lader T 157	1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.6.2.	GT 124	Geräteträger GT 124	1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.6.3.	E 664	Kartoffelsammelroder E 664	1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.7.	<b>Vorderachsen</b>					
5.7.1.	<b>Normalvorderachsen</b>					
5.7.1.1.	GT 124		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.7.1.2.	ZT 300/304		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.7.1.3.	MTS 50/80		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.7.1.4.	U 650/004 U 650/005 U 650 M		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.7.1.5.	U 550		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.7.2.	<b>Triebvorderachsen</b>					
5.7.2.1.	ZT 303		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate <sup>1)</sup>	2. —
5.7.2.2.	MTS 52/92		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate <sup>2)</sup>	2. —
5.7.2.3.	U 631		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate <sup>3)</sup>	2. —
5.7.2.4.	U 550 DT		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —
5.7.2.5.	U 651 M		1. 6 Monate	2. —	1. 3 Monate	2. —

1) ohne verlängerte Garantiezeit: Doppelgelenkwelle

2) ohne verlängerte Garantiezeit: Flansch mit Rohr, Koppelbolzenhülse

3) ohne verlängerte Garantiezeit: Radnabe, Gelenkwelle, Radscheibe, Radstern, Radkranz

**Anordnung  
über Enzyme als Zusatzstoffe für Lebensmittel  
und Bedarfsgegenstände  
vom 26. Juni 1986**

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Herstellung und den Einsatz von Enzymen und Enzympräparaten (nachfolgend En-

zyme genannt) im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

(2) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Enzyme herstellen bzw. unter Verwendung von Enzymen hergestellte Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände in den Verkehr bringen. Diese Anordnung gilt auch für Außenhandelsbetriebe, die Enzyme importieren.

(3) Im Rahmen der angewandten Forschung für den Einsatz von Enzymen in Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen sind die Bestimmungen dieser Anordnung zu berücksichtigen.

## § 2

**Grundsätze**

(1) Enzyme sind Zusatzstoffe für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände im Sinne des § 1 Absätze 2 und 3 der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes).

(2) Enzyme müssen den hygienischen Anforderungen gemäß den Festlegungen der Anlage 5 der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln entsprechen.

## § 3

**Herstellung und Import von Enzymen**

(1) Die Herstellung und der Import von Enzymen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen zulässig.

(2) Anträge auf Genehmigung sind von den Betrieben oder dem Importbetrieb beim Referenzlaboratorium für Enzyme als Lebensmittelzusatzstoffe<sup>1</sup> (nachfolgend Referenzlaboratorium Enzyme genannt) einzureichen.

(3) Den Anträgen sind beizufügen:

- Angaben bzw. Daten zu Enzymen gemäß Anlage 1;
- Angaben bzw. Daten zur Klassifizierung der enzymproduzierenden Mikroorganismen gemäß Anlage 2;
- Angaben zu Toxizitätsprüfungen gemäß Anlage 3;
- Nachweis über den Ausschluß antimikrobieller Aktivitäten (Antibiotika).

Für Enzyme tierischer und pflanzlicher Herkunft entfallen die Angaben zur Anlage 1 Ziff. 1.1. sowie zu den Anlagen 2 und 3.

(4) Das Referenzlaboratorium Enzyme leitet nach Prüfung der Unterlagen und Muster die Anträge dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Entscheidung zu.

## § 4

**Einsatz von Enzymen**

(1) Der Einsatz von Enzymen in Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Anträge auf Genehmigung sind von den Betrieben bzw. vom Wissenschaftlich-Technisch-Ökonomischen Zentrum des Wirtschaftszweiges beim Referenzlaboratorium Enzyme einzureichen.

(3) Den Anträgen sind die Genehmigung für das Enzym sowie die vorgesehenen Einsatzmengen und -bedingungen beizufügen. Die Notwendigkeit des Einsatzes ist zu begründen.

(4) Das Referenzlaboratorium Enzyme leitet nach Prüfung der Unterlagen und Muster die Anträge dem Ministerium für Gesundheitswesen zur Entscheidung zu.

## § 5

**Ausnahmeregelungen**

(1) Der Minister für Gesundheitswesen kann in Abweichung zu den Festlegungen der Anlagen andere bzw. weitergehende toxikologische Prüfungen fordern.

(2) Ausnahmen von den Festlegungen der §§ 3 und 4 können vom Minister für Gesundheitswesen befristet zugelassen werden. Die Anträge auf Ausnahmen sind von den Leitern der Betriebe bzw. Importbetriebe schriftlich an das Referenzlaboratorium Enzyme zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und haben insbesondere Angaben über Umfang und Zeitraum der Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu enthalten.

<sup>1</sup> Sitz: Bezirks-Hygieneinspektion und -institut Magdeburg, Wallonienberg 2/3, Magdeburg, 3010

## § 6

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
I. V.: Prof. Dr. Schneidewind  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu § 3 Ziff. 3 vorstehender Anordnung

**Für die Genehmigung von Enzymen  
erforderliche Angaben**

1. Flüssige und pulverförmige Enzyme
  - 1.1. Kulturstamm:  
Angabe nach Anlage 2; die Anwendung molekulargenetischer Techniken ist gesondert auszuweisen;
  - 1.2. Haupt- und Nebenaktivitäten:  
Angabe in international gebräuchlichen oder vergleichbaren Einheiten mit Angabe der üblichen Methode zur Aktivitätsbestimmung;
  - 1.3. Kurzbeschreibung des Produktionsverfahrens (ausgenommen Importerzeugnisse);
  - 1.4. Produktspezifizierung:  
Angaben zum mikrobiellen Status und zur Einhaltung der übrigen Forderungen der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln;
  - 1.5. Vorgesehene Anwendung in der Lebensmittelindustrie:  
Angaben zum Zweck des Einsatzes, zur Dosierung und zur Inaktivierung während des Herstellungsprozesses des Lebensmittels;
  - 1.6. Angaben zum Gehalt an Konservierungsmitteln, Antioxydantien, Stabilisatoren und anderen Zusatz- bzw. Füllstoffen sowie zur Anwendung ionisierender Strahlung;
  - 1.7. Weitere Angaben zu chemischen oder chemisch-physikalischen Kennzahlen (falls erforderlich);
  - 1.8. Ergebnisse der Toxizitätsstudien gemäß Anlage 3;
  - 1.9. Aus Mikroorganismen unter Anwendung molekulargenetischer Techniken gewonnene Enzyme:  
Stellungnahme der Kommission für Arbeiten zur in-vitro-Rekombination von genetischem Material sowie der Chemotherapeutikastrategie-Kommission.
2. Trägerfixierte (immobilisierte) Enzyme
  - 2.1. Angaben gemäß Ziffern 1.1., 1.2. und 1.5.;
  - 2.2. Angaben zu den Trägersubstanzen einschließlich Angaben zur Migration von Materialbestandteilen in das produzierte Lebensmittel; eventuelle Toxizitätsstudien;
  - 2.3. Angaben zum Immobilisierungsagens:  
Wird ein Agens verwendet, das gegenwärtig für den Einsatz in der Lebensmittelproduktion nicht vorgesehen ist, sind toxikologische Daten und analytische Methoden vorzulegen. Die Immobilisierungsagenzien sind genehmigungspflichtig.
  - 2.4. Untersuchungsergebnisse zur Migration des Enzympräparates;
  - 2.5. Ergebnisse von Toxizitätsstudien am Enzym.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung

**Klassifizierung****von wichtigen enzymproduzierenden Mikroorganismen**

Die Taxonomie ist beim Einsatz neuer Produktionsstämme von entscheidender Bedeutung. Sie ist von geeigneten wissenschaftlichen Instituten durchzuführen und gutachterlich nachzuweisen.

Die Namen der Mikroorganismen sollten international gebräuchlich oder anerkannten Fachbüchern wie Bergey's Manual of Determinative Bacteriology oder Rapet an Fannell, The Genus Aspergillus, angepaßt sein. Bei Änderung von Namen sind auf jeden Fall Hinweise auf die ursprüngliche Bezeichnung zu geben.

**1. Mikroorganismen, die traditionell bei der Lebensmittelproduktion genutzt werden**

Bacillus	subtilis	
Bacillus	mesentericus	
Bacillus	amyloliquefaciens	
Aspergillus	niger	(A. awamori, A. foetidus, A. phoenicis, A. saltii, A. usamii)
Aspergillus	oryzae	(A. sojae, A. effusus)
Mucor	javanicus	
Rhizopus	arrhizus	
Rhizopus	oligosporus	
Rhizopus	oryzae	
Saccharomyces	cerevisiae	
Kluyveromyces	fragilis	(auch Candida pseudotropicalis)
Kluyveromyces	lactis	
Leuconostoc	oenos	
Saccharomyces	carlsbergensis	

**2. Mikroorganismen, die als harmlose Kontaminanten in Lebensmitteln gefunden werden**

Bacillus	stearothermophilus
Bacillus	licheniformis
Bacillus	coagulans
Bacillus	megaterium
Bacillus	circulans
Klebsiella	aerogenes
Endomycopsis	bispora

**3. Mikroorganismen, die nicht in 1 oder 2 eingeordnet werden können**

Endothia	parasitica
Actinoplanes	missouriensis
Streptomyces	albus
Streptomyces	olivaceus
Streptomyces	fradiae
Streptomyces	violaceoniger
Trichoderma	viridae
Trichoderma	konningii
Penicillium	lilacinum
Penicillium	emersonii
Penicillium	simplicissimum
Penicillium	funiculosum
Penicillium	notatum
Penicillium	glaucum

Penicillium	vitale
Penicillium	chrysogenum
Penicillium	pusillum
Penicillium	oxalicum
Penicillium	rubrum
Sporotrichum	dimorphosporum
Aspergillus	ventii
Aspergillus	allianceus
Aspergillus	diastaticus
Aspergillus	candidus
Aspergillus	fumigatus
Aspergillus	luchuensis
Aspergillus	melleus
Bacillus	macerans
Bacillus	polymyxa
Bacillus	fulgatus
Bacillus	cereus
Streptomyces	diastaticus
Streptomyces	griseus
Streptomyces	olivochromogenes
Clostridium	acetobutylicum
Clostridium	therocellum
Klebsiella	pneumoniae
Enterobacter	cloacae
Lactobacillus	brevis
Lactobacillus	fermenti
Arthrobacter	sp.
Micococcus	lysodeicticus
Candida	lipolytica
Candida	utilis
Mortierella	vinacea
Thielavia	terrestris
Botrytis	cinerea
Mucor	hemoris
Mucor	mihei
Mucor	racemosus
Mucor	pusillus
Rhizopus	nigricans (stolonifer)
Zygosaccharomyces	lactis
Thermoactinomyces	vulgaris
Erwinia	carotovora

Anlage 3

zu § 3 Abs. 3 vorstehender Anordnung

**Toxizitätsprüfungen  
auf Basis der Klassifizierung der Mikroorganismen**

Die Toxizitätsprüfungen sind nach international üblichen Methoden und Vorschriften durchzuführen.

Die in der Tabelle angeführten Studien für die Mikroorganismenklassen 1 bis 3 gemäß Anlage 2 sind abhängig von der Sicherheit der Taxonomie des enzymproduzierenden Mikroorganismus. Sollten sich Zweifel oder Unsicherheiten bei der Klassifizierung auf Grund der Taxonomie ergeben, sind die Toxizitätsprüfungen für die nächstfolgende Klasse durchzuführen.

Die Einordnung wird vom Referenzlaboratorium Enzyme vorgenommen.

Tabelle zu Anlage 3

Klasse	1) Mikroorganismen, die traditionell bei der Lebensmittelproduktion genutzt werden	2) Mikroorganismen, die als harmlose Kontaminanten in Lebensmitteln gefunden werden	3) Mikroorganismen, die nicht in 1) oder 2) eingeordnet werden können
Tests			
Pathogenität	—	—	+
Akute orale Toxizität (Maus und Ratte)	+	+	+
Subakute orale Toxizität (Ratte 4 Wochen)	—	+	+
Subchronische orale Toxizität (Ratte)	—	+	+
Mikrobielle und In-vitro-Mutagenität*)	+	+	+
In-vivo Mutagenität	—	—	+
Teratogenität (Ratte)	—	—	+(1)
Toxizitätsstudien am Finalprodukt	—	—	+(1)
Karzinogenität (Ratte)	—	—	+(1)
Fertilitäts- und Reproduktionsstudien	—	—	+(1)

+ = Test erforderlich  
 — = Test nicht erforderlich  
 (1) = diese Prüfungen werden vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt  
 \*) = nach mindestens 2 verschiedenen Verfahren

**Anordnung  
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern  
bei planmäßigen Industriepreisänderungen  
vom 1. Juli 1986**

## § 1

Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung des personellen abnehmerseitigen Geltungsbereiches der mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen (im folgenden Erzeugnisse genannt) ab 1. Januar 1976 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum personellen abnehmerseitigen Geltungsbereich getroffen worden sind.

## § 2

(1) Durch die mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Preiskarteiblätter vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt mit Erzeugnissen, deren Industriepreise mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzt wurden, beliefert, so sind dafür Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Wurden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(2) Die mit den Preiskarteiblättern gemäß § 1 für die jeweiligen Lieferer festgesetzten Industrieabgabepreise, Importabgabepreise sowie Großhandelsabgabepreise (im folgenden Industriepreise genannt) gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Die Industriepreise der Preiskarteiblätter gemäß § 1 werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:  
— Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,

— volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger sowie außer VEB Textilreinigung, VEB Hauswirtschaftliche und persönliche Dienstleistungen und VEB Stadtwirtschaft bei Belieferung mit Maschinen und Ausrüstungen sowie bei Inanspruchnahme von Bauleistungen,

— Fachgeschäften der VEB Chemiehandel,

— Apotheken und staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens bei Belieferung mit Erzeugnissen aus dem Handelssortiment des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik,

— Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen an Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,

— Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel sowie BHG, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 5) haben die Differenz zu den Industriepreisen der Preiskarteiblätter gemäß § 1 nach den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

(4) Gegenüber Bürgern, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse beziehen, deren Preise mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzt werden, sind die Preise der Preiskarteiblätter gemäß § 1 zu berechnen. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Preisen erhalten diese Bürger nach den geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

(5) Die Fachgeschäfte der VEB Chemiehandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an

alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

### § 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 138 vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 398),
- Anordnung Nr. Pr. 209 vom 30. März 1976 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 263),
- Anordnung Nr. Pr. 209/1 vom 10. Mai 1979 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 19 S. 172),
- Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153),
- Anordnung Nr. Pr. 249/1 vom 30. März 1978 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 15 S. 182),
- Anordnung Nr. Pr. 249/2 vom 10. Mai 1979 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 20 S. 191),
- Anordnung Nr. Pr. 249/3 vom 8. Mai 1980 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 19 S. 185),
- Anordnung Nr. Pr. 249/4 vom 10. April 1981 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 13 S. 146),
- Anordnung Nr. Pr. 249/5 vom 20. Mai 1982 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 439),
- Anordnung Nr. Pr. 249/6 vom 30. Mai 1983 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 18 S. 190),
- Anordnung Nr. Pr. 249/7 vom 18. Mai 1984 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 291),
- Anordnung Nr. Pr. 249/8 vom 22. Mai 1985 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 21 S. 250).

(3) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 3 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 1. Juli 1986

Der Leiter  
des Amtes für Preise

I. V.: Dr. Domagk  
Staatssekretär

### Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift vom 3. Juli 1986

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Beschluß vom 28. Februar 1974 über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 20 S. 189) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 3. Juli 1986

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom 23. Juni 1986

#### § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 843 vom 20. Juli 1957 — Selbsttätige Feuerlöschbrausen-Anlagen (Sprinkler-Anlagen) — (Sonderdruck Nr. 262 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1986

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung

Kuntsche

<sup>1</sup> Dafür gilt der Fachbereichsstandard TGL 36732 — Brandschutztechnik; Sprinkler-Feuerlöschanlagen; Allgemeine Festlegungen —.



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Die Ausgabe Nr. 2 vom 25. Juni 1986 enthält:</b>	<b>Seite</b>
Gesetz vom 17. Juni 1986 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Sambia über Rechtshilfe vom 20. Januar 1986 ....	17
Gesetz vom 17. Juni 1986 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China vom 31. Mai 1986 ....	24
Gesetz vom 17. Juni 1986 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Jemenitischen Arabischen Republik vom 2. Mai 1986 .....	32
Bekanntmachung vom 27. Februar 1986 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Italienischen Republik vom 27. Januar 1983 .....	39
Bekanntmachung vom 17. Februar 1986 zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 .....	39

Erstmals eine geschlossene Textausgabe zur Sekundärrohstoffwirtschaft

## **Sekundärrohstoffwirtschaft**

Textausgabe

Hrsg.:

Ministerium für Materialwirtschaft

184 Seiten · Kunstleder · 10,80 M

Bestellangaben: 772 041 9/

Sekundärrohstoffwirt.

Aus dem Inhalt: Grundsatzbestimmungen zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen / Planung und Bilanzierung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten / Organisation der Erfassung und Verwertung metallischer und nichtmetallischer Sekundärrohstoffe / Mehrfachnutzung von Verpackungsmitteln und Materialien / Schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und angrenzende Rechtsvorschriften.

**STAATSVERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

Vorankündigung

## Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RVK)

etwa 150 Seiten · Loseblatt mit Ordner · etwa 11,- M · EDV-Schlüsselnummer 001407

Das Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RVK), das auf der Grundlage der 1. DB zur VO über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976 (GBl. I S. 169 ff.) § 19 Abs. 1 von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern herausgegeben wird, erscheint als Neufassung voraussichtlich im IV. Quartal 1986 und ersetzt die Ausgabe vom 1. Februar 1973.

Eine verbesserte Gliederung und ein alphabetisches Gesamtregister erleichtern die Benutzbarkeit gegenüber der bisherigen Fassung. Die Aufbewahrungstristen wurden überprüft und verkürzt, wenn dies rechtlich möglich war.

Die richtige Anwendung des Rahmenverzeichnisses ermöglicht durch normgerechte Kassation die Verbesserung der Überschaubarkeit und Handhabbarkeit aktueller und archiver Informationsspeicher bei den aktenführenden Stellen, in den Registraturen und in den Verwaltungsarchiven von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und allen anderen Einrichtungen.

Das Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien wird ständig aktualisiert. Zu die-

sem Zweck werden in unregelmäßigen Abständen Ergänzungs- und Änderungsblätter herausgegeben, die ohne erneute Bestellung allen Beziehern des Grundwerkes zugestellt werden.

Das RVK wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1086

**Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.**

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die **EDV-gerechten Bestellungen** umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.



Staatsverlag

der Deutschen Demokratischen Republik

# NEU!

## Grundmittel verzeichnis von A-Z mit Erläuterungen

Von einem Autorenkollektiv,  
Leitung Dipl. oec. Josef Janas  
im Auftrag der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
etwa 288 Seiten, 14 Tabellen, Loseblatt, etwa 8,70 M  
Bestellwort: Grundmittelv. A-Z/I



1055 Berlin, Am Friedrichshain 22

Dieses Werk setzt das bisher erschienene „Alphabetische Abschreibungsverzeichnis mit Erläuterungen zur Grundmittelwirtschaft“ fort und wird ebenfalls durch regelmäßig erscheinende Ergänzungen aktualisiert.

Es erscheint in zwei Teilen und enthält die in der „Anordnung über die Nomenklatur und Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“, Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes, nach dem technologischen Prozeß geordneten Grundmittel mit Meldenummern, normativer Nutzungsdauer und Abschreibungssätzen in alphabetischer Reihenfolge. Diese Form der Darstellung erleichtert das Auffinden der Grundmittel und Abschreibungssätze wesentlich. Darüber hinaus werden einige Erläuterungen und gültige Rechtsvorschriften bzw. Auszüge daraus sowie Hinweise zur Primärdokumentation veröffentlicht. Alle bis Ende 1985 eingetretenen Veränderungen zum Sonderdruck Nr. 1124 des Gesetzblattes wurden in dem neuen Grundwerk berücksichtigt.

Bestellungen sind zur Fortsetzung an den Verlag Die Wirtschaft Berlin, 1055 Berlin, Am Friedrichshain 22, zu richten.

Die Auslieferung erfolgt durch das Buchhaus Leipzig.

**Sofort lieferbar!**

# Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

624 Seiten  
Loseblatt

12,20 Mark  
EDV-Schlüsselnummer 001503

In der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden die Kombinate und Betriebe ausgewiesen, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer vertraglich gebunden werden können. Die Nomenklatur enthält die einzelnen General- und Hauptauftragnehmer mit ihrem Liefer- und Leistungsumfang, entsprechend den §§ 65 und 66 des Vertragsgesetzes vom 25. 3. 1982 und der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. 3. 1980.

Die Ausgabe 1985 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erschien im II. Quartal 1986 und ersetzt die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer — Ausgabe 1980 — einschließlich der dazu erschienenen 4 Nachträge.

Die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1080

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

**Alle Bezieher, die die Ausgabe 1980 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhielten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.**



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1020 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 1020 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 233 26 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 1086 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Monatlich Teil I 0,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 5010 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1080 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßneißerdruck)

ISSN 0138-1644



**Anordnung  
über Bedarfsgegenstände im Lebensmittelverkehr  
aus Metall, emailliertem Metall,  
mit metallischen Oberflächen, aus Glas, Glaskeramik  
und keramischen Werkstoffen  
vom 30. Juni 1986**

Auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt Anforderungen an Bedarfsgegenstände

- aus Metall,
- aus emailliertem Metall,
- mit metallischen Oberflächen einschließlich elektrolytisch oxidiertem Aluminium,
- aus Glas und Glaskeramik,
- aus keramischen Werkstoffen,

die bei ihrem bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauch mit Lebensmitteln oder mit dem Mund in Berührung kommen sowie für

— Teile von Musikinstrumenten aus Metall,

die bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch mit dem Mund in Berührung kommen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) und
- Bürger,

die Bedarfsgegenstände gemäß Abs. 1 herstellen und/oder in den Verkehr bringen sowie für Betriebe, die diese Bedarfsgegenstände importieren.

§ 2

**Grundsätze**

(1) Bedarfsgegenstände dürfen bei ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch Lebensmittel nicht nachteilig beeinflussen.

(2) Bedarfsgegenstände dürfen bei ihrem bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauch nur gesundheitlich unbedenkliche Mengen an Metallen abgeben.

(3) Bedarfsgegenstände, die bei ihrem bestimmungsgemäßen oder vor auszusehenden Gebrauch mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dürfen an diese nicht mehr als die in der Anlage 6 der Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes) angegebenen Höchstmengen an Metallen sowie nicht mehr als 0,5 mg Antimon je kg Lebensmittel abgeben.

§ 3

**Bedarfsgegenstände aus Metall  
und mit metallischen Oberflächen**

(1) Bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen ist die Verwendung

von Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Magnesium, Mangan, Molybdän, Nickel, Silber, Titan, Vanadium, Wolfram, Zink, Zinn, Zirkonium und von Legierungen aus diesen Metallen zulässig.

(2) Bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen sind, soweit sie

- Blei enthalten, die Festlegungen der Anlage 1
- Zink enthalten, die Festlegungen der Anlage 2
- Kupfer enthalten, die Festlegungen der Anlage 3 einzuhalten.

(3) Bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen mit Oberflächen aus Zinn muß das verwendete Zinn eine Reinheit von mindestens 99,75 % aufweisen.

(4) Die Verwendung von Antimon ist nur bei der Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Zinnlegierungen mit einem Masseanteil von höchstens 5 % Antimon zulässig.

§ 4

**Bedarfsgegenstände aus emailliertem Metall,  
Glas, Glaskeramik und keramischen Werkstoffen**

Bedarfsgegenstände aus emailliertem Metall, Glas, Glaskeramik und keramischen Werkstoffen müssen so beschaffen sein, daß die Metallabgabe der bei bestimmungsgemäßen oder bei vor auszusehendem Gebrauch mit Lebensmitteln oder mit dem Mund in Berührung kommenden Teile die in der Anlage 4 festgelegten Werte unter den dort angeführten Prüfbedingungen nicht überschreitet.

§ 5

**Ausnahmen**

Betriebe, die Bedarfsgegenstände aus Metall und mit metallischen Oberflächen herstellen und/oder in den Verkehr bringen, haben beim Ministerium für Gesundheitswesen eine Ausnahmegenehmigung schriftlich zu beantragen, wenn andere als die im § 3 Abs. 1 angeführten Metalle verwendet werden sollen sowie andere als die in den Anlagen 1 bis 3 angegebenen Verwendungszwecke vorgesehen sind.

§ 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 27. Oktober 1950 über den Verkehr mit Blei, Zink, Cadmium, Antimon und Kupfer enthaltenden Gegenständen (GBl. Nr. 134 S. 1167),
- die Verordnung vom 9. Juni 1951 zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Blei, Zink, Cadmium, Antimon und Kupfer enthaltenden Gegenständen (GBl. Nr. 71 S. 576),
- Ziff. 6 der Anlage — Bereich des Gesundheitswesens — der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400).

Berlin, den 30. Juni 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen darf Blei nur in den in dieser Anlage aufgeführten Mengen und für die angegebenen Verwendungszwecke eingesetzt werden.

zugelassen	Verwendungszweck
Metalle und Legierungen, Masseanteil bis 0,2 % Blei	allgemein zugelassen
Legierungen, Masseanteil bis 10 % Blei	zum Lötten von Gefäßen
Legierungen, Masseanteil bis 50 % Blei	als Innenlot für Lotstreifen überlappt gelöster Konservendosen
Legierungen, Masseanteil bis 60 % Blei	als Außenlot

Anlage 2

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen dürfen Zink und Zinklegierungen nur für die in dieser Anlage angegebenen Verwendungszwecke eingesetzt werden.

zugelassen	Verwendungszweck
Zink	zur Lagerraumauskleidung von Kühlfahrzeugen
Zink und Zinklegierungen	zur Herstellung von <ul style="list-style-type: none"> <li>— Trinkwasserleitungen, -behältern und -armaturen</li> <li>— Bedarfsgegenständen für tiefgefrorene, trockene, nicht Wasser anziehende, neutrale, nicht säuernde und nicht salzige Lebensmittel</li> <li>— Gefäßen und Geräten zur Aufbewahrung von neutralen, wasserfreien Speisefetten und Ölen</li> <li>— Transportbehältern für flüssigen Zucker, flüssigen Kunsthonig und Stärkesirup</li> <li>— Gefäßen und Geräten zum Blanchieren von Gemüse bei der Herstellung von Konserven, sofern das Blanchierwasser nicht als Lebensmittel verwendet wird</li> </ul>

Zinklegierungen	zur Herstellung von <ul style="list-style-type: none"> <li>— Spielwaren und Teilen davon</li> <li>— Teilen von Musikinstrumenten</li> </ul>
-----------------	---

Anlage 3

zu § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Zur Herstellung von Bedarfsgegenständen aus Metall und mit metallischen Oberflächen dürfen Kupfer und Kupferlegierungen nur für die in dieser Anlage angegebenen Verwendungszwecke eingesetzt werden.

zugelassen	Verwendungszweck
Kupfer	zur Herstellung von Gefäßen und Geräten für Brennereien, Brauereien, Marmeladen-, Zucker- und Süßwarenbetriebe
Kupfer und Kupferlegierungen	zur Herstellung von <ul style="list-style-type: none"> <li>— Trinkwasserleitungen, -behältern und -armaturen</li> <li>— Bedarfsgegenständen für trockene, nicht Wasser anziehende, neutrale, nicht säuernde und nicht salzige Lebensmittel</li> <li>— Spielwaren und Teilen davon</li> <li>— Teilen von Musikinstrumenten</li> </ul>

Anlage 4

zu § 4 vorstehender Anordnung

**Maximal zulässige Metallabgabe  
von Bedarfsgegenständen  
aus emailliertem Metall, Glas, Glaskeramik  
und keramischen Werkstoffen**

Bedarfsgegenstand	Blei	Cadmium
Tafel- und Kochgeschirr		
a) Flachgeschirr <sup>1</sup> einschließlich nicht füllbarer Gegenstände	1,0 mg/dm <sup>2</sup>	0,1 mg/dm <sup>2</sup>
b) Hohlgeschirr <sup>1</sup>	5,0 mg/l	0,5 mg/l
Mundrand von Trinkgefäßen	2,0 mg/Gefäß	0,2 mg/Gefäß
Prüfstücke für emaillierte Behälter und Apparateile	1,0 mg/dm <sup>2</sup>	0,1 mg/dm <sup>2</sup>

**Prüfbedingungen und Definitionen**

Tafelgeschirr darf bei 24stündiger Einwirkung von 4 %iger Essigsäure bei Raumtemperatur (20 °C) unter Lichtausschluß nicht mehr als die vorstehend genannten Höchstmengen Blei und/oder Cadmium abgeben. Als Bezugsfläche von Flachgeschirr gilt die Fläche des von der Prüflösung gebildeten Flüssigkeitsspiegels bei randvoller Füllung, als Bezugsvolumen von Hohlgeschirr das Volumen der Prüflösung bei randvoller Füllung.

**Kochgeschirr** (Gefäße, die zur Heißzubereitung von Lebensmitteln verwendet werden, einschließlich zugehöriger Deckel) sowie Prüfstücke für emaillierte Behälter und Appa-

<sup>1</sup> Flachgeschirr im Sinne dieser Anordnung sind Gefäße mit einer Innentiefe (Abstand zwischen dem niedrigsten inneren Punkt und der waagerechten Ebene über der oberen Kante)  $\leq 25$  mm. Alle anderen Gefäße gelten als Hohlgeschirr.



rateteile dürfen bei 1/2-stündiger Einwirkung von 4%iger Essigsäure bei Siedetemperatur (100 °C) unter Lichtausschluß nicht mehr als die vorstehend genannten Höchstmengen Blei und/oder Cadmium abgeben. Als Bezugsfläche von Flachgeschirr sowie Bezugsvolumen von Hohlgeschirr gelten die entsprechenden Angaben unter „Tafelgeschirr“.

**Aus dem Mundrand von Trinkgefäßen** — einem 20 mm breiten Rand der äußeren Gefäßoberfläche, gemessen von der Kante entlang der Gefäßwand im rechten Winkel zur Kante — dürfen bei 24-stündiger Einwirkung von 4%iger Essigsäure bei Raumtemperatur (20 °C) unter Lichtausschluß nicht mehr als die vorstehend genannten Höchstmengen Blei und/oder Cadmium abgegeben werden.

### Anordnung über das Betreiben und die hygienische Überwachung von Getränkeshankanlagen und -automaten

vom 7. Juli 1986

Auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die technischen und hygienischen Erfordernisse beim Betreiben von Getränkeshankanlagen und -automaten für den Ausschank von Bier, kohlenensäure- und fruchtsäurehaltigen Getränken (nachfolgend Getränkeshankanlagen genannt) sowie für Räume, in denen diese Getränke lagern.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt), soweit sie Betreiber von Getränkeshankanlagen sind, sowie für Betriebe, die Getränkeshankanlagen herstellen, installieren und importieren.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

(1) Zu den Getränkeshankanlagen gehören insbesondere folgende Teile:

Schantische	Luftdruckbehälter
ortsunbewegliche Druckbehälter (Tanks)	Förderungspumpen
Spülvorrichtungen	Rückschlagsicherungen
Kühlvorrichtungen	Kohlendioxid-Flaschen
Zapfeinrichtungen	Druckleitungen
Getränkeleitungen	Druckminderer
Dreiwegehähne	Druckmesser
Prüfvorrichtungen	Sicherheitsventile
Anstichvorrichtungen	Absperrventile
Kompressoren	Mischaggregate
	Luftfilter.

(2) Betreiber im Sinne dieser Anordnung sind die Betriebe, in denen Getränkeshankanlagen genutzt werden.

#### § 3

##### Verantwortung

(1) Die Betreiber sind für die Einhaltung der hygienischen und technischen Anforderungen sowie die ordnungsgemäße Bedienung der Getränkeshankanlagen verantwortlich.

(2) Betriebe, die Getränkeshankanlagen herstellen bzw. installieren, sind für die Einhaltung der hygienischen und technischen Erfordernisse und die einwandfreie Funktion der Getränkeshankanlagen verantwortlich.

##### Zulassung, Installation und Änderungen

#### § 4

(1) Das Betreiben von Getränkeshankanlagen bedarf der Zulassung durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion. Der Antrag auf Erteilung der Zulassung ist vom Betrieb vor der Installation der Anlagen zu stellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- die zum Ausschank gelangenden Getränke,
- den Aufbau und die Wirkungsweise der Getränkeshankanlagen und
- die Art der für die Getränkeshankanlagen verwendeten Werkstoffe.

(2) Vor Inbetriebnahme einer Getränkeshankanlage ist eine Abnahme durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion vorzunehmen.

(3) Für Getränkeshankanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung bereits in Betrieb sind, haben die Betriebe die Zulassung bis zum 31. August 1987 bei der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion nachträglich zu beantragen.

(4) Getränkeshankanlagen für den vorübergehenden Betrieb (im ambulanten Handel) müssen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. vor Großveranstaltungen gemäß der Siebenten Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1980 zum Lebensmittelgesetz — Lebensmittel- und ernährungshygienische Absicherung von Großveranstaltungen — (GBl. I 1981 Nr. 4 S. 49) von der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion abgenommen bzw. zugelassen sein. Die Beurteilung der hygienischen Erfordernisse ist analog dieser Anordnung vorzunehmen.

#### § 5

(1) Die Installation von sowie Änderungen an Getränkeshankanlagen dürfen nur fachlich zuständige Betriebe durchführen.

(2) Wesentliche Änderungen an Getränkeshankanlagen bedürfen der erneuten Zulassung durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion. Solche Änderungen sind insbesondere:

- der Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen und -leitungsabzweigungen,
- die Einführung des Tanksystems,
- das Auswechseln des Schantisches einschließlich der Zapfsäulen,
- Änderungen des Förderungsmittels.

#### § 6

##### Hygienische Anforderungen

(1) Getränkeshankanlagen müssen den im Verkehr mit Lebensmitteln geltenden Rechtsvorschriften sowie den An-

forderungen gemäß Anlage 1 entsprechen. Dies gilt auch für importierte Getränkeschankanlagen.

(2) Der Umgang mit Druckgefäßen und ortsunbeweglichen Druckbehältern unterliegt den Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes<sup>1</sup>.

(3) Bier kann mittels Kohlendioxid oder eines Gemisches von Kohlendioxid und Luft gefördert werden. Luft, die zur Förderung von Bier mittels Kompressor angesaugt wird, muß beim Ausgang aus dem Kompressor durch Spezialfilter vollständig von Schmutz, Feuchtigkeit und Mikroorganismen gereinigt sein und darf das Bier nicht nachteilig beeinflussen. Die Spezialfilter sind bei Benutzung gemäß der Betriebsanweisung zu reinigen.

(4) Die Förderung des Bieres mittels eines Gemisches von Kohlendioxid und Luft ist nur gestattet, wenn gesichert ist, daß die Standzeiten des angestochenen Bieres in den Gebinden 5 Tage nicht überschreiten.

(5) Alkoholfreie Erfrischungsgetränke sind ausschließlich mittels Kohlendioxid zu fördern.

## § 7

### Reinigung der Anlagen

(1) Teile von Getränkeschankanlagen, die unmittelbar mit den Getränken in Berührung kommen, sind ausschließlich nach den in Anlage 2 aufgeführten Verfahren zu reinigen.

(2) Getränkeleitungen, die nach einem der in Anlage 2 aufgeführten Verfahren nicht gereinigt werden können, sind entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung zu verändern.

(3) Getränkeleitungen sind beim Wechsel der Getränkeart, jedoch mindestens im Abstand von 14 Tagen zu reinigen.

(4) Über die Reinigung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

## § 8

### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der DDR-Standard Druckgefäße TGL 36230.

## Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

### Anforderungen an Getränkeschankanlagen

#### 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Getränkeschankanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Ausschentemperatur der Getränke +15 °C nicht überschreitet.
- 1.2. Werden Getränke ausgeschenkt, sind benutzte Trinkgefäße — ausgenommen Einwegtrinkgefäße — in einem Spülbecken mit kontinuierlichem Wasserwechsel zu reinigen.
- 1.3. Der Eiskasten darf nur zum Kühlen von Getränken benutzt werden.

#### 2. Getränkeleitungen

2.1. Die Getränkeleitungen müssen in derselben Reihenfolge wie die zugehörigen Zapfhähne von links nach rechts verlegt sein. Sie müssen überall eine glatte Innenfläche und vom Getränkebehälter bis zum Auslauf der Zapfhähne einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt aufweisen und frei von Knicken, Quetschungen, Verdrehungen und scharfen Krümmungen sein.

Der Innendurchmesser von Getränkeleitungen muß 10 mm betragen; für Getränkeautomaten können die Getränkeleitungen unterschiedliche Durchmesser aufweisen. Zur Überwachung ihres Zustandes müssen sie überall dort zugänglich sein, wo eine nachteilige Veränderung ihrer vorgeschriebenen Beschaffenheit eintreten kann. Rohrverbindungsstellen in den Getränkeleitungen sind soweit wie möglich zu vermeiden oder sichtbar auszuführen.

2.2. Das Abdichten oder das Verbinden von Teilen der Getränkeleitungen mit Werkstoffen, die die Getränke nachteilig beeinflussen, ist unzulässig.

2.3. Die Getränkeleitungen sollen so kurz wie möglich sein. Alle Leitungen sind mit Gefälle fest und zum Getränkebehälter hin zu verlegen; sie müssen sich nach beiderseitigem Öffnen der Leitung von selbst restlos entleeren. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Getränke dürfen nicht in die Getränkebehälter zurückgedrückt werden.

2.4. Getränkeleitungen müssen in der gesamten Länge aus demselben Werkstoff gefertigt sein<sup>1</sup>. Diese Regelung betrifft nicht Getränkeautomaten, Zapfgeräte, den Kühlschlangenteil und die bewegliche Leitung zwischen Anstichrohr und festverlegtem Leitungsteil.

2.5. Eingebaute Kühleinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß bei einem Schaden eine Verunreinigung der Getränke durch das Kühlmittel ausgeschlossen ist.

2.6. Verteiler sind mit den Rohren der Getränkeleitungen fest zu verbinden und so in der Nähe der Getränkebehälter anzubringen, daß die zu den Getränkebehältern führenden Leitungsteile die Länge von 2 m nicht überschreiten.

#### 3. Prüfvorrichtungen

3.1. In jeder Getränkeleitung ist möglichst in der Mitte zwischen Getränkebehälter und Zapfhahn eine Prüfvorrichtung anzubringen, die jederzeit die Prüfung des Zustandes im Inneren der Getränkeleitung gestattet; sie muß zugänglich und fest mit der Leitung verbunden sein.

3.2. Bei Getränkeleitungen, die ohne besondere Vorrichtungen in ihrer ganzen Länge geprüft werden können oder die weniger als 2 m lang sind, ist eine Prüfvorrichtung nicht erforderlich. Auf den Einbau einer Prüfvorrichtung kann verzichtet werden, wenn Getränkeleitungen im überwiegenden Teil ihrer Länge in einem Kühlzylinder eingebaut und nicht über 4 m lang sind.

#### 4. Anstichvorrichtungen

4.1. Der Absperrhahn muß in seinem Inneren glatt und zylindrisch angebohrt sein.

Das Anstichrohr muß einen Innendurchmesser von mindestens 10 mm aufweisen. Es muß an seinem unteren Ende offen oder zu öffnen sein. Winklige Anstichrohre dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie wegen enger Raumverhältnisse nicht vermeidbar sind. Derartige Anstichrohre müssen so beschaffen sein, daß das Innere des Winkelrohres kontrolliert werden kann.

4.2. Anstichvorrichtungen sind sauber aufzubewahren.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung Nr. 1 vom 4. August 1984 über Plaste für Bedarfsgegenstände (GBl. II Nr. 90 S. 752 und Sonderdruck Nr. 499 des Gesetzblattes), zuletzt ergänzt durch die Anordnung Nr. 9 vom 18. August 1983 (GBl. I Nr. 25 S. 247).

## 5. Rückschlagsicherungen

5.1. Um das Eintreten der Getränke in die vom Kohlendioxidbehälter zum Getränkebehälter führende Druckleitung auszuschließen, müssen am Anstichkörper zwei unabhängig voneinander wirksame und unmittelbar hintereinander liegende Rückschlagsicherungen eingebaut sein. Zwischen beiden Rückschlagsicherungen muß eine Anzeigevorrichtung angebracht sein, die das Unwirksamwerden der dem Anstichkörper nächstgelegenen Rückschlagsicherung deutlich erkennen läßt.

5.2. Zwischen Rückschlagsicherungen und Anstichkörpern ist eine Absperrvorrichtung einzubauen. Rückschlagsicherungen müssen leicht zu reinigen sein.

## 6. Förderdruck, Druckminderer

6.1. Für das Ausschanken von Getränken kann der Förderdruck bis 0,4 MPa (4,00 kp/cm<sup>2</sup>) hinter dem Druckminderer betragen. Sind längere Steigleitungen erforderlich, ist die Anlage entsprechend dem hierfür erforderlichen Druck ausulegen. Zum Ausschank von Faßware darf der Förderdruck im Niederdruckteil der Getränkeschankanlage 0,3 MPa (3,04 kp/cm<sup>2</sup>) nicht überschreiten.

6.2. Zwischen dem Kohlendioxidbehälter bzw. dem Kompressor und der zum Getränkebehälter führenden Druckleitung ist ein zuverlässig wirkendes Druckminderventil einzubauen.

## 7. Getränkelagerräume

7.1. Die Räume für die Getränkelagerung sollen möglichst nahe der Ausschankstelle liegen und eine Raumtemperatur von 10 °C nicht überschreiten. In Getränkelagerräumen oder in deren unmittelbaren Nähe muß eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Die Getränkelagerräume müssen belüftbar sein. Sie müssen gegen nachteilige Einwirkungen, insbesondere gegen Wärme, Staub und Gerüche, geschützt sein. Decken und Wände müssen glatt und leicht zu reinigen sein. Die Decken und Wände der Getränkelagerräume sind mindestens einmal jährlich zu kalkan. Der Fußboden der Getränkelagerräume ist wasserdicht und trittsicher herzurichten und mit Neigung zu einem Abfluß zu verlegen oder bei Altbausubstanz in Ermangelung eines solchen mit einem Flüssigkeitsauffang zu versehen. Der Auffang ist sauber zu halten. Eine artfremde Nutzung des Raumes ist unzulässig.

7.2. Die Kohlendioxid-Konzentration in der Luft von Getränkelagerräumen darf den in der TGL<sup>2</sup> festgelegten Wert nicht überschreiten.

## 8. Schanktische, Spülanlage

8.1. Das Spülbecken muß eine Wasseroberfläche von mindestens 1 500 cm<sup>2</sup>, eine Wassertiefe von mindestens 25 cm und eine Mindestlänge von 30 cm besitzen.

Die Spülanlage muß mit Wassereinflaß, Wasserüberlauf und Wasserablauf versehen und an die Wasserleitung angeschlossen sein. Die Wassereinflaufleitung muß bis an den Boden des Spülbeckens reichen, den Wasserstrahl am unteren Ende in waagerechter Richtung austreten lassen, oberhalb des Wasserspiegels unterbrochen und mit dem Wasserhahn verbunden sein.

8.2. Während des Schankbetriebes darf die Zufuhr von frischem Wasser zum Spülbecken nicht unterbrochen sein.

8.3. Bei Getränkeschankanlagen mit mehr als 6 Zapfhähnen müssen 2 Spülbecken vorhanden sein.

8.4. Für Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb (im ambulanten Handel) ist für die Reinigung der

Trinkgefäße eine Spülmöglichkeit mit kontinuierlichem Wasserwechsel erforderlich, sofern nicht Einwegtrinkgefäße eingesetzt werden.

8.5. Die Spülbecken sind nur zur Reinigung von Schankgefäßen zu benutzen.

## 9. Tankanlagen

9.1. Für Tankanlagen gelten die Bedienungsanleitungen der Hersteller. Der Abstand zwischen den einzelnen Tanks und vom Tank zur Wand muß mindestens 50 cm betragen.

9.2. Die Zuleitung zum Befüllen von Tanks darf einen größeren Innendurchmesser als 10 mm aufweisen. Der Stutzen am Anfang der Zuleitung ist mit einer verschließbaren Vorrichtung gegen hygienewidrige Einflüsse abzusichern und sauber zu halten. Die Zuleitung muß den Forderungen des Abschnittes 2.3. entsprechen. Bei einer geradlinigen Leitung sind mehr als 2 Flansche auf einer Länge von 5 m nicht statthaft.

9.3. Die Getränkeleitungen vom Tank zum festverlegten Leitungsteil dürfen die Länge von 4 m nicht überschreiten. Diese müssen aus einem transparenten Kunststoff (z. B. Polyäthylen), der den Anforderungen der Anordnung über Plaste für Bedarfsgegenstände entsprechen muß, bestehen<sup>1</sup>.

## 10. Getränkeautomaten

10.1. Beim Anschluß und Betrieb von Getränkeautomaten ist die Bedienungsanleitung des Getränkeautomatenherstellers zu beachten. Es ist zu sichern, daß ein Zurückdrücken von kohlendioxidhaltigen Getränken in die Wasserzuführung ausgeschlossen ist.

10.2. In die Getränkeleitungen eingeschaltete Automatenrichtungen dürfen weder Verengungen noch Erweiterungen aufweisen, die den Ansatz von Schmutz- oder Schwebeteilchen begünstigen.

## 11. Reinigung

11.1. Teile von Getränkeschankanlagen, die mit den Getränken unmittelbar in Berührung kommen und erstmals in Betrieb genommen werden oder die länger als 72 Stunden stillgelegt waren, sind vor Benutzung nach einem in der Anlage 2 genannten Verfahren zu reinigen.

Wird eine Leitung länger als 48 Stunden stillgelegt, ist sie unmittelbar nach der Stilllegung gemäß Anlage 2 zu reinigen. Flüssigkeitsreste sind aus der gereinigten Getränkeleitung zu entfernen (z. B. Durchdrücken eines sauberen Schwämmchens mittels Kohlendioxid).

11.2. Für die Reinigung von Tankanlagen gelten die Bedienungsanleitungen der Hersteller.

11.3. Anlagenteile und Geräte (z. B. Schankgefäße und Zapfhahnausläufe), die abwechselnd mit Getränken und mit der Luft in Berührung kommen, sind bei Benutzung täglich mindestens einmal, Anstichrohre und Anstichhähne nach jedem Auszug aus dem Getränkebehälter gründlich zu reinigen.

11.4. Zum Abstellen und Aufbewahren der Gläser dienende Einrichtungen sind stets sauber zu halten. Zum Kühlen der Getränkeleitungen dienende Eiskästen, Tropfmulden, alle Teile der Gläserspülanlage einschließlich der zum Reinigen der Trinkgefäße zu verwendenden Gläserwaschbürsten und die zum Abstreichen des Schaumes benutzten Abstreicher sind täglich mindestens einmal zu reinigen.

11.5. Eiskästen und Tropfmulden des Schanktisches sind mit Abflußleitungen zu versehen, die an der Abwasserleitung (mit Geruchsverschluß) anzuschließen sind.

<sup>1</sup> z. B. gilt der DDR-Standard: Maximal zulässige Konzentration gesundheitsgefährdender Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz — Grenzwerte — TGL 32610/82.

- 11.6. Für jede Getränkeschankanlage sind eine Anstichrohrreinigungsbürste von mindestens 1,50 m Länge und 2 Gläserwaschbürsten erforderlich. Sie sind ständig in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und entsprechend zu lagern.

### Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

### Zugelassene Reinigungsverfahren und Reinigungsmittel für Getränkeleitungen

#### 1. Kaltmechanisches Reinigungsverfahren

Nach diesem Verfahren werden Getränkeleitungen und gegebenenfalls Anstichrohre (bei Falltechnologie) durch die scheuernde Einwirkung von Gummischwämmchen, die mittels Wasserleitungsdruck in der zu reinigenden Getränkeleitung hin- und herbewegt werden, gereinigt. Die Gummischwämmchen sollen alle Wandteile reinigen, auch in den Krümmungen und bei horizontalen Leitungsteilen an der oberen Innenwand.

#### 2. Chemische Reinigungsverfahren

Nach diesem Verfahren werden Getränkeleitungen mittels Leitungswasser, dem Reinigungsmittel zugesetzt worden sind, gespült. Die Gebrauchsanweisung des Herstellerbetriebes für das verwendete Reinigungsmittel ist zu beachten.

##### 2.1. Reinigungsmittel für Bierleitungen

Es sind alkalische Reinigungsmittel der Lebensmittelindustrie zu verwenden, z. B. Trosilin FHS, Purin:

Konzentration der Reinigungslösung:	1–2 ‰
Temperatur der Reinigungslösung:	30–40 °C
Zeitdauer der Einwirkung der Reinigungslösung	10 Minuten.

##### 2.2. Reinigungsmittel für Leitungen für alkoholfreie Erfrischungsgetränke

Es sind handelsübliche Geschirrspülmittel zu verwenden, z. B. Fit flüssig:

Konzentration der Reinigungslösung:	0,1–0,5 ‰
Temperatur der Reinigungslösung:	30–40 °C
Zeitdauer der Einwirkung der Reinigungslösung	5 Minuten.

#### 3. Kombiniertes Reinigungsverfahren

Das kaltmechanische Reinigungsverfahren kann mit dem chemischen Verfahren kombiniert werden.

4. Nach Anwendung aller Reinigungsverfahren ist das Nachspülen mit Trinkwasser erforderlich. Das zum Reinigen und Spülen verwendete Wasser muß der Beschaffenheit des Trinkwassers entsprechen<sup>1</sup>.

- 4.1. Verwendete Gummischwämmchen sind zu reinigen und zu desinfizieren. Für die Reinigung und Desinfektion der Gummischwämmchen sind handelsübliche Reinigungsmittel mit desinfizierender Wirkung für die Lebensmittelindustrie zu verwenden, z. B. Trosilin Kombi flüssig:

Konzentration der Lösung:	0,5–1,0 ‰
Temperatur der Lösung:	15–40 °C
Zeitdauer der Einwirkung:	15 Minuten.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt der DDR-Standard Trinkwassergütebedingungen TGL 22433.

### Anordnung über die Erfassung und Abrechnung der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend vom 10. Juli 1986

Auf der Grundlage des § 15 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S. 261) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, dem Präsidenten des Verbandes der Konsumentengossenschaften der DDR und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung, Nachweisführung und Abrechnung der erreichten Leistungen und des Nutzens der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend im sozialistischen Wettbewerb für die politische Führung durch den Jugendverband.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen — außer allgemeinbildende Schulen — (nachstehend Betriebe genannt),
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe,
- Staatsorgane.

(3) Die Rektoren der Universitäten und Hochschulen sowie Direktoren von Fachschulen wenden diese Anordnung sinngemäß für junge Arbeiter und Angestellte ihres Verantwortungsbereiches an. Die Leistungen der Studenten und jungen Wissenschaftler werden auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane erfaßt, in denen der durch sie erwirtschaftete ökonomische Nutzen wirksam wird.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit und der Minister des Innern sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches spezielle Festlegungen zu treffen.

(5) Die Bürgermeister der Gemeinden mit Dorf-Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend haben diese Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(6) Nachstehend werden Direktoren der Betriebe und Einrichtungen, Vorsitzende bzw. Vorstände von Genossenschaften, Generaldirektoren der Kombinate oder wirtschaftsleitenden Organe, Vorsitzende der örtlichen Räte, Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane als Leiter bezeichnet.

#### § 2

(1) Die von den Jugendlichen im Rahmen der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend erreichten Leistungen und deren ökonomischer Nutzen (nachstehend: erreichte ökonomische Ergebnisse genannt) sind aktuell und kontrollfähig in Rechnungsführung und Statistik zu erfassen, nachzuweisen und abzurechnen.

(2) Die Erfassung und Nachweisführung der erreichten ökonomischen Ergebnisse haben in Rechnungsführung und Statistik rationell durch die Nutzung der Informationen aus der

Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, den Haushaltsbüchern und persönlichen Konten, der Nutzensrechnung sowie der Haushaltsabrechnung staatlicher Einrichtungen zu erfolgen.

(3) Bei der Nachweisführung ist mindestens zu sichern, daß die zahlenmäßigen Informationen über die ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend mit den ökonomischen Gesamtergebnissen des Betriebes, Kombines, wirtschaftsleitenden Organs und Staatsorgans abgestimmt sind.

(4) Die Leiter haben zu gewährleisten, daß die Informationen über die erreichten ökonomischen Ergebnisse monatlich den Leitungen der Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend übergeben werden. Das trifft auch für Betriebssteile und Produktionsstätten mit eigener Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend zu. Die Informationen für den Abrechnungsscheck der Freien Deutschen Jugend sind gemäß der Richtlinie zum Abrechnungsscheck<sup>1</sup> bereitzustellen. Gleichzeitig ist die Kontrolle der Erfüllung der zwischen den Leitern und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend vereinbarten „Pläne der ökonomischen Initiativen der FDJ“ zu gewährleisten.

### § 3

Für die Durchsetzung dieser Anordnung haben die Leiter in ihrem Verantwortungsbereich konkrete Festlegungen zu treffen. Die Hauptbuchhalter bzw. die Leiter für Hauswirtschaft haben die Leiter bei der Verwirklichung dieser Festlegungen zu unterstützen.

### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1986

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

I. V.: Dr. Hartig  
Stellvertreter des Leiters

<sup>1</sup> Der Abrechnungsscheck der Freien Deutschen Jugend und die Richtlinie zum Abrechnungsscheck werden den Betrieben und Kombinen direkt zugestellt.

## Anordnung Nr. 2<sup>1</sup> über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel

vom 11. Juli 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 15. März 1984 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge und Lastaufnahmemittel (GBl. I Nr. 11 S. 152) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

Der § 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Einer Überwachung durch das Amt unterliegen ebenfalls Lastaufnahmemittel<sup>3</sup>, die an überwachungspflichtigen Hebezeugen eingesetzt werden. Ausgenommen sind Paletten, Behälter und Container.“

### § 2

Im § 5 Abs. 1 erhält der 2. Satz folgende neue Fassung:

„Ausgenommen davon ist die Bedienung von  
— mobilen Hebezeugen ohne Führerstand,  
— flurgesteuerten Hebezeugen einschließlich Elektrozügen mit einer Tragfähigkeit bis 5 t,  
— Wagen mit Hubeinrichtungen,  
— schienengebundenen Regalbediengeräten,  
— Achssenkern.“

### § 3

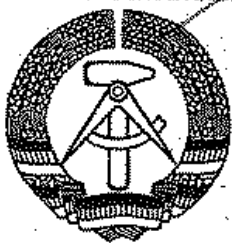
Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1986

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
Kuntzsche

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 15. März 1984 (GBl. I Nr. 11 S. 152)





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 8. August 1986

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 86	Siebente Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Sekundärenergienutzung —	357
14. 7. 86	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Facharbeiterberufe — Anwendung der Ausbildungsunterlagen und Lehrpläne für die Qualifizierung Werkstätiger —	358
3. 7. 86	Anordnung Nr. Pr. 12/11 über die Preisformen bei Industriepreisen	360
17. 7. 86	Anordnung Nr. 87 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	360

## Siebente Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Energieverordnung — Sekundärenergienutzung — vom 10. Juli 1986

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 331) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

### § 1

(1) Betriebe, die Anlagen, Aggregate und Geräte zur Umwandlung, Fortleitung und/oder Anwendung von Energieträgern entwickeln, projektieren und/oder herstellen, sind verpflichtet, unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts den Anfall von Sekundärenergie in diesen Anlagen weitestgehend zu vermeiden. Ist das nicht möglich, sind Lösungen zur höchstmöglichen Nutzung der anfallenden Sekundärenergie vorzusehen.

(2) Für neu zu entwickelnde Anlagen, Aggregate und Geräte sind die Zielstellungen zur Vermeidung bzw. Nutzung von Sekundärenergie in die Pflichtenhefte als energetisches Gütekriterium aufzunehmen. Für bereits in der Fertigung befindliche Anlagen sind Lösungen gemäß Abs. 1 bei der Erzeugnisweiterentwicklung zu schaffen.

(3) Für zu importierende bzw. importierte Anlagen gelten die Forderungen des Abs. 1 entsprechend. Kann dem nachweislich nicht entsprochen werden, ist im Rahmen der Investitionsvorbereitung die frühestmögliche Aus- bzw. Nachrüstung mit Sekundärenergienutzungsanlagen zu sichern.

<sup>1</sup> Sechste Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1984 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 3)

### § 2.

(1) Betriebe, die Anlagen zur Umwandlung, Fortleitung und/oder Anwendung von Energieträgern betreiben, sind verpflichtet, Sekundärenergiequellen und -mengen dokumentarisch zu erfassen und die Nutzung der Sekundärenergie energetisch und ökonomisch zu bewerten sowie unter Anwendung der Erkenntnisse und Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bilanzwirksam zu erschließen.

(2) Die einheitliche Erfassung, Planung und Abrechnung der Sekundärenergie bzw. deren Nutzung in den Betrieben, Kombinalen, wirtschaftsleitenden Organen und zentralen Staatsorganen bestimmen sich nach den planmethodischen Regelungen.

(3) Die energetische und ökonomische Bewertung der Sekundärenergienutzung ist auf der Grundlage der mit den staatlichen Plankennziffern vorgegebenen volkswirtschaftlichen Effektivitätskriterien, der Art und Weise des Anfalls der Sekundärenergie sowie betrieblichen und/oder territorialen Nutzungsbedingungen und -möglichkeiten durchzuführen.

### § 3

(1) Die Betriebe haben Sekundärenergie in ihrer Qualität und Quantität zu erhalten und vorrangig durch Rückgewinnungsanlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad dem Entstehungsprozeß wieder zuzuführen. Darüber hinaus noch anfallende Sekundärenergie oder Sekundärenergie, die nicht dem Entstehungsprozeß wieder zugeführt werden kann, ist anderweitig betrieblich und/oder überbetrieblich zu nutzen. Dabei ist die insgesamt effektivste Variante festzustellen und zu realisieren.

(2) Betriebe, die nutzbare Sekundärenergie nicht selbst verwerten können, sind verpflichtet, dafür geeignete Abnehmer im Territorium zu gewinnen.

(3) Die übergeordneten Organe der Betriebe haben im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Pläne die um-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeiliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1986



fassende Nutzung der Sekundärenergie in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen. Für Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr.

## § 4

(1) Betriebe, die Sekundärenergie nachweislich nicht oder nur teilweise nutzen können und für die verfügbare Sekundärenergie keine geeigneten Abnehmer gewinnen konnten, sind verpflichtet, die ungenutzte Sekundärenergie unter Angabe ihrer charakteristischen technisch-ökonomischen Parameter sowie die durchgeführten Maßnahmen zur Erschließung betrieblicher oder territorialer Nutzungsmöglichkeiten dem Energiekombinat und der Energiekommission des Rates des Kreises schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Energiekombinate sind verpflichtet, die Sekundärenergienutzung über das Energieträgereinwilligungsverfahren umfassend durchzusetzen. Sie haben für die gemäß Abs. 1 gemeindete Sekundärenergie geeignete Nutzer zu vermitteln. Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise unterstützen die Energiekombinate bei der Durchsetzung der Maßnahmen zur Nutzung der Sekundärenergie.

## § 5

Die Energiekombinate sind verpflichtet, objektkonkrete Maßnahmen zur territorialen Nutzung von Sekundärenergie in den komplex-territorialen Energieplan aufzunehmen. Dabei sind das Gesamtpotential an Sekundärenergie, der technisch-ökonomisch nutzbare Anteil und dessen Nutzung für die im Territorium ansässigen zentral- und örtlich geleiteten Betriebe, Kombinate sowie Einrichtungen und Genossenschaften mit auszuweisen.

Zu § 8 der Verordnung:

## § 6

(1) Bei Abgabe von Sekundärenergie an andere Betriebe sind die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Lieferer und dem Abnehmer vertraglich zu regeln.

(2) Der Sekundärenergieliefervertrag ist entsprechend den Rechtsvorschriften zu gestalten und zu vereinbaren. Die Rechtsvorschriften über gemeinsame Investitionen und Mitbenutzung von Grundstücken bleiben unberührt.

## § 7

## Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. August 1986 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1986

Der Leiter  
der Zentralen Energiekommission  
beim Ministerrat der DDR  
Rauchfuß  
Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates der DDR

Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>

## zur Verordnung über die Facharbeiterberufe

— Anwendung der Ausbildungsunterlagen und Lehrpläne für die Qualifizierung Werktätiger —

vom 14. Juli 1986

Auf der Grundlage des § 13 der Verordnung vom 21. Dezember 1984 über die Facharbeiterberufe (GBl. I 1985 Nr. 4 S. 25) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bun-

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1986 (GBl. I Nr. 6 S. 55)

desvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Anwendung der Ausbildungsunterlagen und Lehrpläne für die Facharbeiterausbildung (nachfolgend Lehrpläne genannt) beim Erwerb eines Facharbeiterabschlusses oder von Spezialisierungsrichtungen durch Werktätige (nachfolgend Qualifizierung genannt).

(2) Den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses aus gesellschaftlich notwendigen Gründen regelt die Anordnung vom 17. September 1984 über den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses bei gesellschaftlich notwendigem Berufswechsel (GBl. I Nr. 28 S. 321).

## § 2

## Grundsätze

(1) Die Qualifizierung ist auf die Herausbildung der erforderlichen betrieblichen Berufs- und Qualifikationsstruktur zu richten und entsprechend den Festlegungen der betrieblichen Planung in den in der Systematik der Facharbeiterberufe geführten Facharbeiterberufen durchzuführen. Dabei ist die Facharbeiterausbildung arbeitserfahrener Werktätiger, vor allem von Produktionsarbeiterinnen, besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Qualifizierung hat auf der Grundlage der Lehrpläne unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikation sowie der Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werktätigen und unter Beachtung der Artverwandtschaft der Facharbeiterberufe zu erfolgen und ist nach Zeit und Inhalt differenziert zu gestalten.

(3) Der Erwerb eines Facharbeiterabschlusses durch Werktätige hat grundsätzlich innerhalb 1 Jahres zu erfolgen.

(4) Der Erwerb von Spezialisierungsrichtungen hat jeweils innerhalb von 6 Monaten zu erfolgen.

## Anwendung der Lehrpläne

## § 3

Von den Anforderungen der Lehrpläne ausgehend ist festzustellen, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei den Werktätigen vorhanden und bei der Festlegung der Inhalte für die Qualifizierung zu berücksichtigen sind. Dafür sind die ständige Erfüllung der Normen und Kennziffern, die sachkundige und arbeitsschutzgerechte Nutzung oder Bedienung der Arbeitsmittel und Anlagen, die Durchsetzung von Ordnung und Disziplin im Arbeitsregime sowie die Gewährleistung der Produktionssicherheit einzuschätzen und nachweise über die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen, Leistungen in der Neuererbewegung und im sozialistischen Wettbewerb sowie Leistungseinschätzungen zugrunde zu legen.

## § 4

(1) Die Auswahl der Inhalte aus den Lehrplänen hat so zu erfolgen, daß das für den betreffenden Facharbeiterberuf festgelegte Ziel bei der Entwicklung der Facharbeiterpersönlichkeit erreicht wird.

(2) In der allgemeinen Grundlagenbildung sind für Werktätige das Fach Marxismus-Leninismus auf der Grundlage des Programms für die Facharbeiterausbildung Werktätiger und die Fächer Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht entsprechend den in diesen Lehrplänen enthaltenen Hinweisen für die Anwendung bei der Ausbildung Werktätiger zu Facharbeitern zu unterrichten. Für Werktätige, die bereits einen Facharbeiterabschluß erworben haben, entfallen die Fächer Betriebsökonomik und Sozialistisches Recht.

(3) Kenntnisse aus dem Grundlagenfach Grundlagen der Automatisierung einschließlich Grundlagen der Informatik

sind als integrierter Bestandteil des theoretischen Unterrichts zu vermitteln. Die Auswahl der Stoffgebiete hat so zu erfolgen, daß die Werk tätigen für die Lösung künftiger Arbeitsaufgaben auf diesen Gebieten aufgaben- und objekt konkret weitergebildet werden können. In Facharbeiterberufen, in deren Tätigkeitsbereich moderne Informationsverarbeitungstechnik bereits eingesetzt ist oder eingeführt wird, ist das Grundlagenfach Grundlagen der Automatisierung einschließlich Grundlagen der Informatik als eigenständiges Fach zu unterrichten.

(4) Die Auswahl der Fächer, Lehrgänge und Lehrplaneinheiten aus den Lehrplänen der beruflichen Grundlagenbildung und der beruflichen Spezialbildung und ihre Kombination hat so zu erfolgen, daß sie den Anforderungen der verbindlich festgelegten Prüfungsgebiete für Werk tätige im jeweiligen Facharbeiterberuf entspricht. Die für die Ausübung des Facharbeiterberufes in den Lehrplänen festgelegten Befähigungsnachweise sind entsprechend den Rechtsvorschriften ohne Einschränkung zu erwerben.

## § 5

(1) Für den Erwerb eines Facharbeiterabschlusses durch Werk tätige ist für den theoretischen Unterricht die Rahmenstudenten tafel gemäß Anlage anzuwenden.

(2) Beim Erwerb von Spezialisierungsrichtungen durch Facharbeiter ist die notwendige Stundenzahl für den theoretischen Unterricht entsprechend den Lehrplananforderungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Wissens und Könnens festzulegen.

## § 6

(1) Für die Planung des theoretischen Unterrichts sind Ausbildungsprogramme und für die berufspraktischen Unterweisungen Unterweisungsprogramme auszuarbeiten.

(2) In den Ausbildungs- und Unterweisungsprogrammen sind die Lehrplanziele und die methodischen Grundkonzeptionen der Lehrpläne so umzusetzen, daß sie das Erreichen der Gesamtzielstellung für den Facharbeiterberuf gewährleisten und den Erfordernissen der Unterrichtsgestaltung in der beruflichen Erwachsenenbildung Rechnung tragen.

(3) Die berufspraktischen Unterweisungen sind vorwiegend auf die Befähigung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe zu richten und im Rahmen erteilter Arbeitsaufträge durchzuführen. Es ist zu sichern, daß die Werk tätigen die Grundfertigkeiten des Facharbeiterberufes erwerben, auch wenn sie nicht in ihrer unmittelbaren Tätigkeit abgefordert werden. Der dafür eventuell notwendige zeitweilige Einsatz der Werk tätigen in anderen Produktionsabschnitten, Betriebsteilen oder Werkstätten ist in den Qualifizierungsverträgen zu vereinbaren.

(4) Bei der Qualifizierung sind als Formen der Wissensvermittlung und -aneignung auch das Selbststudium und Konsul-

tationen anzuwenden. Für das Selbststudium sind vor allem die berufsbildende Literatur sowie betriebliche Materialien zu nutzen. Für die Anwendung der Literatur sind den Werk tätigen konkrete Studienhinweise zu übergeben.

## § 7

## Verantwortung

(1) Die Leiter der Betriebe sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sichern in Zusammenarbeit mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung bzw. dem Vorstand der Genossenschaft und in Abstimmung mit der zuständigen Leitung der FDJ bei Jugendlichen die Gewinnung der Werk tätigen für die Qualifizierung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen. Sie gewährleisten die Ermittlung der vorhandenen Qualifikation sowie der Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen und ihre Berücksichtigung bei der Qualifizierung. Sie sichern die berufspraktischen Unterweisungen entsprechend dem Unterweisungsprogramm, gewährleisten den Einsatz bewährter Facharbeiter als Betreuer und sichern die Prüfung entsprechend der Facharbeiterprüfungsordnung.

(2) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung, an denen die Qualifizierung erfolgt, haben die Erarbeitung der Ausbildungs- und Unterweisungsprogramme für die Qualifizierung auf der Grundlage der Lehrpläne und unter Berücksichtigung der Qualifikation sowie der Berufs-, Arbeits- und Lebenserfahrungen der Werk tätigen und die Durchführung der Qualifizierung in hoher Qualität zu sichern.

## § 8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Instruktion vom 22. Mai 1973 für die Anwendung der staatlichen Lehrpläne in der Ausbildung Werk tätiger zu Facharbeitern unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikation, insbesondere der Arbeits- und Lebenserfahrungen (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 6 S. 41), außer Kraft.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können Regelungen für ihren Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Staatssekretärs für Berufsbildung erlassen.

(4) Die Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung gelten sinngemäß bei der Anwendung der Lehrpläne in der Weiterbildung der Facharbeiter.

Berlin, den 14. Juli 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

## Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Rahmenstudenten tafel für den Erwerb  
eines Facharbeiterabschlusses durch Werk tätige

Erwerb eines Facharbeiterabschlusses	Stundenzahl für		den berufs- theoret. Unterricht	mögl. Erhöhung der Stundenzahl für Vermittlung von Inhalten Grundlagen der Auto- matisierung/Informatik	mögl. Erhöhung der Stundenzahl in Facharbeiter- berufen für Absolventen der 10. Klasse mit mehr als 1 008 Std. theoret. Unterricht
	M/L	BÖ/SR			
Werk tätige ohne Abschluß in einem Facharbeiterberuf	40	40	320	bis 50	bis 100
Facharbeiter	40		180-200	bis 50	bis 50

**Anordnung Nr. Pr. 12/11<sup>1</sup>**  
**über die Preisformen bei Industriepreisen**  
**vom 3. Juli 1986**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1986 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt ergänzt:

ELN-Nr.	Erzeugnis	Preisform
141 99 480	Rohbernstein Korngrößenklasse < 6,3 bis 3,15 mm	V+

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1986

**Der Minister**  
**für Kohle und Energie**  
**Mitzinger**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 12/10 vom 23. Mai 1985 (GBl. I Nr. 15 S. 188)

**Anordnung Nr. 67<sup>1</sup>**  
**über die Ausgabe von Gedenkmünzen**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 17. Juli 1986**

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 21. August 1986 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 175. Todestages von Heinrich von Kleist.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von Heinrich von Kleist, links davon „1777“ und rechts „1811“ sowie seitlich von dem halbkreisförmig angeordneten Namen „HEINRICH VON KLEIST“ umgeben.

b) Rückseite

Staatsemblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter das Prägejahr „1986“, die Währungsbezeichnung „MARK“ und die Wertzahl „5“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Über dem Staatsemblem steht der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \* 5 MARK \*“.

§ 2

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 620 Teilen Kupfer, 180 Teilen Nickel und 200 Teilen Zink, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g. Sie werden in einer Stückzahl von 60 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 21. August 1986 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1986

**Der Präsident der Staatsbank**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**Kaminsky**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 66 vom 26. Mai 1986 (GBl. I Nr. 32 S. 332)



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 18. August 1986	Teil I Nr. 26
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 86	Verordnung über die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit .....	361
22. 7. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster - Erhöhung der Vergütung für industrielle Muster - .....	362
10. 7. 86	Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen und die Bräumung von Baustellen .....	362
10. 7. 86	Anordnung über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen .....	368
15. 7. 86	Anordnung über den Erwerb des Diploms durch Hochschulabsolventen - Diplomanordnung - .....	380
21. 7. 86	Anordnung über die Rechtsstellung, Anleitung und Finanzierung ehrenamtlich geleiteter Karnevalklubs .....	382

**Verordnung  
über die Anrechnung von Zeiten der Freistellung  
von der Arbeit nach dem Wochenurlaub  
auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit  
vom 10. Juli 1986**

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt für werktätige Mütter im Arbeitsrechtsverhältnis die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub auf die Dauer
  - der Betriebszugehörigkeit oder
  - der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft bzw. anderen Bereich.
- (2) Diese Verordnung gilt auch für Werkstätige, die gemäß den Rechtsvorschriften anstelle der Mutter Freistellungen von der Arbeit nach dem Wochenurlaub in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub zur Gewährung von Steigerungssätzen bei Gehältern sowie von Renten und Versorgungen finden die zutreffenden Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträge Anwendung.
- (4) Diese Verordnung ist für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften entsprechend anzuwenden.

**Anrechnung von Freistellungszeiten**

**§ 2**

- (1) Werkstätigen Müttern, die gemäß den Rechtsvorschriften Freistellungen von der Arbeit nach dem Wochenurlaub in Anspruch genommen und unmittelbar danach ihr Arbeitsrechtsverhältnis im selben Betrieb fortgesetzt haben, sind die Zeiten der Freistellung von der Arbeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Die Anrechnung dieser Freistellungszeiten erfolgt für Vergünstigungen, die in Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträgen sowie in

Betriebskollektivverträgen geregelt und an die Dauer der Betriebszugehörigkeit gebunden sind.

(2) Die Anrechnung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub erfolgt auch, wenn gemäß den Rechtsvorschriften einschließlich Rahmenkollektivverträgen Vergünstigungen in Abhängigkeit von der langjährigen Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft bzw. anderen Bereich gewährt werden und die Tätigkeit im betreffenden Beruf, Zweig bzw. Bereich fortgesetzt wird.

**§ 3**

Die Bestimmungen des § 2 finden auch Anwendung, wenn werktätige Mütter vor dem 1. Juli 1961 ohne Bestehen eines gesetzlichen Freistellungsanspruchs ihre berufliche Tätigkeit nach dem Wochenurlaub vorübergehend nicht ausgeübt haben. In diesen Fällen werden Zeiten nach dem Wochenurlaub bis zur Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit, längstens bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft bzw. anderen Bereich angerechnet.

**§ 4**

Wurde die Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub gemäß den Rechtsvorschriften anstelle der Mutter durch den Ehegatten, die Großmutter des Kindes oder einen anderen Werkstätigen in Anspruch genommen, werden diesen Werkstätigen die Zeiten der Freistellung auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft bzw. anderen Bereich angerechnet. Das gilt auch, wenn gemäß den Rechtsvorschriften die Freistellung von Werkstätigen anstelle der Mutter bereits vor Ablauf des Wochenurlaubs erfolgte.

**§ 5**

**Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
- (2) Bei Vergünstigungen, die monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit oder der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, Zweig der Volkswirtschaft oder anderen Bereich gewährt werden, ist die nach den Bestimmungen dieser Verordnung neu errechnete Dauer der Betriebszugehörigkeit oder

Tätigkeit bei der nächst fälligen Zahlung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugrunde zu legen.

(3) Werden Vergünstigungen für den Zeitraum mehrerer Jahre gewährt und liegt auf Grund der neu errechneten Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Tätigkeit der Zeitpunkt für die Gewährung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sind diese Vergünstigungen nachzugewähren.

Berlin, den 10. Juli 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne  
Beyreuther

### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über industrielle Muster

— Erhöhung der Vergütung für industrielle Muster —  
vom 22. Juli 1986

Aufgrund des § 32 der Verordnung vom 17. Januar 1974 über industrielle Muster (GBl. I Nr. 15 S. 140) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 2 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1983 zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster — (GBl. I Nr. 19 S. 196) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung kann im Rahmen des im § 1 festgelegten Höchstbetrages bis zum Dreifachen der festgesetzten Beträge erhöht werden, wenn die Bedeutung des industriellen Musters für die sozialistische Gesellschaft das rechtfertigt und wenn das für eine leistungsgerechte materielle Anerkennung der gestalterischen Leistung erforderlich ist. Die Vergütung ist zu erhöhen, wenn das industrielle Muster zu einer Auszeichnung als „Gutes Design“ oder zu einer vergleichbaren ausländischen Designauszeichnung geführt hat. Hat das industrielle Muster zu dem Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ geführt, dann ist zu prüfen, ob zur leistungsgerechten materiellen Anerkennung eine Erhöhung der Vergütung erforderlich ist.“

#### § 2

Die Ziff. 4 der „Grundsätze für die Festsetzung der Höhe der Vergütung“ (Anlage zur Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster) wird aufgehoben.

#### § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet auf die Vergütung für industrielle Muster Anwendung, für die die benutzenden Betriebe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung noch keine Vergütung gezahlt haben.

(2) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1986

Der Präsident  
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen  
Prof. Dr. Hemmerling

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 18. Juni 1983 (GBl. I Nr. 19 S. 196)

### Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen und die Beräumung von Baustellen

vom 10. Juli 1986

Zur effektiven Vorbereitung, Errichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungen sowie zur ordnungsgemäßen Beräumung der Baustellen wird unter Berücksichtigung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Baustelleneinrichtungen zur Durchführung von Investitionsvorhaben sowie von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, für die die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung von Investitionen anzuwenden sind (nachfolgend Investitionen genannt). Für Generalreparaturen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität und Bedeutung, die durch die Staatliche Plankommission bestätigt werden, sind die Regelungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Für den Import von Bauleistungen und Montageleistungen können in den Verträgen mit den ausländischen Partnern von dieser Anordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Die Festlegungen dieser Anordnung gelten auch für die Investitionen der Landesverteidigung und die Investitionen des Versorgungsbereiches „Verschiedene Verbraucher II“ sowie für die diesem Versorgungsbereich gleichgestellten Investitionen, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

##### Grundsätze

#### § 2

(1) Die Baustelleneinrichtung im Sinne dieser Anordnung umfaßt alle für die Durchführung einer Investition erforderlichen zeitweiligen Einrichtungen auf dem Baugelände. Sie setzt sich zusammen aus der Baustelleneinrichtung des Investitionsauftraggebers gemäß Anlage 1 (Teil A der Baustelleneinrichtung) und der Baustelleneinrichtung der Auftragnehmer gemäß Anlage 2 (Teil B der Baustelleneinrichtung).

(2) Der Aufwand für den Teil A der Baustelleneinrichtung ist mit der Grundsatzentscheidung festzulegen. Bei Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang bedarf diese Festlegung der vorherigen Zustimmung der zuständigen Bank.

(3) Der Teil B der Baustelleneinrichtung ist in die Preise für Erzeugnisse bzw. für Lieferungen und Leistungen einzubeziehen.



## (4) Der Aufwand für die Baustelleneinrichtung beinhaltet

- den einmaligen Aufwand für An- und Abtransport sowie für den Auf- und Abbau unter Berücksichtigung des wiedergewonnenen Materials der Baustelleneinrichtung,
- die Vorhaltung für die Zeit des An- und Abtransportes sowie des Auf- und Abbaus der Baustelleneinrichtung,
- den laufenden Aufwand für die Betreibung der Baustelleneinrichtung.

Er beinhaltet auch den einmaligen Aufwand zur Herstellung der Voraussetzungen für die Nutzung vorgezogener Objekte des Investitionsvorhabens und vorhandener Grundmittel des Investitionsauftraggebers oder anderer Rechtsträger als Baustelleneinrichtung sowie zur Wiederherstellung ihres ursprünglichen Zustandes. Der Aufwand für die Baustelleneinrichtung beinhaltet nicht den einmaligen Aufwand für die Anschaffung von Grundmitteln und speziellen Vorhaltematerialien.

(5) Der Investitionsauftraggeber hat den Bedarf an Bauproduktion für den Teil A der Baustelleneinrichtung und für den Teil B der Baustelleneinrichtung den Bedarf an Bauproduktion der Auftragnehmer der Investitionsgüterindustrie gemäß den von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik, Teil III Seite 107, zu planen. Die Auftragnehmer der Investitionsgüterindustrie haben im Rahmen der Vorbereitung der Investition ihren Bedarf an Bauproduktion einschließlich des Wertes von ihnen bereitgestellter Grundmittel in ihren Informations- bzw. verbindlichen Angeboten gesondert auszuweisen.

(6) Der Investitionsauftraggeber hat die benötigten Flächen für die Teile A und B der Baustelleneinrichtung entsprechend dem Bau- und Montageablauf bereitzustellen.

## § 3

(1) Der Umfang der Baustelleneinrichtung ist nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit festzulegen. Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben den Gesamtaufwand für die Baustelleneinrichtung insbesondere durch die Reduzierung von Provisorien so gering wie möglich zu halten. Dazu sind vorrangig geeignete Objekte des Investitionsvorhabens zur Nutzung als Baustelleneinrichtung vorzuziehen, vorhandene Grundmittel des Auftraggebers und der Auftragnehmer gemeinsam zu nutzen sowie alle Möglichkeiten der territorialen Rationalisierung auszuschöpfen. Über die Nutzung vorgezogener Objekte bzw. bereitgestellter Grundmittel sind Verträge abzuschließen und Nutzungsentgelte zu vereinbaren. Durch die weitere Entwicklung und den konsequenten Einsatz komplett ausgerüsteter Raumzellen und Container ist der Aufwand für die Baustelleneinrichtung weiter zu senken.

(2) Zur weiteren Senkung des Bau- und Ausrüstungsaufwandes sind zur Errichtung der Baustelleneinrichtung solche Materialien, Grundmittel und Ausrüstungen einzusetzen, die eine Wiedergewinnung und Mehrfachnutzung ermöglichen.

(3) Durch die Errichtung einer zentralen Baustelleneinrichtung darf keine Erhöhung des Aufwandes gegenüber der objektgebundenen Baustelleneinrichtung eintreten.

(4) Die Auftragnehmer haben die für den Teil B der Baustelleneinrichtung einzusetzenden Grundmittel in die Planung ihrer Grundfonds einzubeziehen. Die Planung hat im Rahmen der ihnen übergebenen staatlichen Plankennziffer Investitionen (materielles Volumen) zu erfolgen. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

## § 4

## Normative

(1) Der Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer haben die Normative zum finanziellen Aufwand für den

Teil A der Baustelleneinrichtung sowie zur Flächeninanspruchnahme für die Teile A und B der Baustelleneinrichtung einzuhalten bzw. zu unterbieten. Der Investitionsauftraggeber hat die Einhaltung der Normative mit der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung nachzuweisen.

(2) Das Ministerium für Bauwesen sichert gemeinsam mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Ausarbeitung progressiver Normative gemäß Abs. 1 sowie deren ständige Vervollkommnung und Aktualisierung. Die Normative werden durch Anordnung des Ministers für Bauwesen in Kraft gesetzt!

## § 5

## Leiteinrichtungen

(1) Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane gewährleisten die Wirksamkeit der Leiteinrichtungen Baustelleneinrichtung gemäß Anlage 3 im jeweiligen Verantwortungsbereich.

(2) Die Leiteinrichtungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- permanente Analyse der Entwicklung des Aufwandes für die Baustelleneinrichtung sowie Erarbeitung von Niveauvergleichen zur Durchsetzung der Breitenanwendung von Bestlösungen,
- Erarbeitung progressiver Normative,
- Einflußnahme auf die Bearbeitung von Schwerpunktaufgaben zur Erhöhung der Effektivität der Baustelleneinrichtung im Rahmen der Pläne Wissenschaft und Technik,
- Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Betriebe und Kombinate des Verantwortungsbereiches zur Durchsetzung der festgelegten wissenschaftlich-technischen Entwicklung,
- aktive Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionsvorhaben mit dem Ziel der Durchsetzung der technisch-ökonomisch günstigsten Lösung für die Baustelleneinrichtung.

(3) Die zentrale Leiteinrichtung Baustelleneinrichtung hat die Anleitung der anderen Leiteinrichtungen sowie einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit diesen Leiteinrichtungen zu gewährleisten.

## § 6

## Vorbereitung von Baustelleneinrichtungen

(1) Die Vorbereitung der Baustelleneinrichtung ist Bestandteil der Vorbereitung der gesamten Investition. Der Investitionsauftraggeber hat in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer bzw. mit den Hauptauftragnehmern den Aufwand für die Baustelleneinrichtung festzulegen.

(2) Im Rahmen der Aufgabenstellung sind Vorgaben für die rationelle Gestaltung der Baustelleneinrichtung mindestens im Umfang gemäß Anlage 4 zu erarbeiten. Diese Vorgaben sind gesondert zu bestätigen.

(3) Mit der Ausarbeitung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung ist die rationelle Gestaltung der Baustelleneinrichtung nachzuweisen. Bei Investitionsvorhaben über 5 Mio M Gesamtwertumfang ist dieser Nachweis gemäß Anlage 5 zu führen.

(4) Bei der Vorbereitung von Investitionen in nutzungsfähigen Teilvorhaben ist der anteilige Aufwand für die Baustelleneinrichtung mit jeder Grundsatzentscheidung gesondert festzulegen. Mit der Entscheidung über die Ökonomie des Gesamtvorhabens ist gleichzeitig der vorgesehene Aufwand für die gesamte Baustelleneinrichtung auszuweisen und der Nach-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juli 1986 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GB), I Nr. 28 S. 358)



weis über die Einhaltung bzw. Unterbietung der Normative für Baustelleneinrichtungen zu erbringen.

## § 7

### Preisermittlung für den Teil A der Baustelleneinrichtung und Abrechnung des zugehörigen Investitionsaufwandes

(1) Als Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung ist der Industriepreis für den Teil A der Baustelleneinrichtung nach den in Ziff. 3 der Anlage 5 festgelegten Komplexen zu gliedern und in der Aufwandsrechnung des Investitionsauftraggebers gesondert auszuweisen.

(2) Sind Auftragnehmer mit dem Aufbau, der Betreuung und dem Abbau dieser Baustelleneinrichtung beauftragt, haben sie dafür gesonderte verbindliche Preisangebote abzugeben. Diese Leistungen sind gesondert abzunehmen.

(3) Der Teil A der Baustelleneinrichtung ist nach seiner Fertigstellung aus Investitionsmitteln zu finanzieren.

## § 8

(1) Der Investitionsauftraggeber hat den Aufwand für den Teil A der Baustelleneinrichtung in der Investitionsabrechnung (Obligokartei) bzw. in seinem Auftrag der Generalauftragnehmer auf einen gesonderten Kostenträger, gegliedert nach Ziff. 3 der Anlage 5, zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Die für den Teil A der Baustelleneinrichtung anzuschaffenden Grundmittel und langlebigen Vorhaltematerialien können aus Investitionsmitteln des Vorhabens zwischenfinanziert werden. Sie sind nach Fertigstellung des Vorhabens zur weiteren Nutzung als Baustelleneinrichtung zu verkaufen, sofern sie nicht durch den Investitionsauftraggeber als Baustelleneinrichtung weitergenutzt werden. Der Verkaufserlös ist der jeweiligen Investition gutzuschreiben.

(3) Erfolgt die Betreuung des Teiles A der Baustelleneinrichtung durch den Generalauftragnehmer oder einen Hauptauftragnehmer, ist die Form der Abrechnung und Bezahlung der entstandenen Aufwendungen mit dem Investitionsauftraggeber zu vereinbaren.

## § 9

Vorgezogene Objekte des Investitionsvorhabens gemäß § 3 Abs. 1 sind vor Beginn ihrer Nutzung als Baustelleneinrichtung durch den Investitionsauftraggeber abzunehmen. Das gilt nicht für die zeitweilige Nutzung von Wohnungseinheiten als Baustelleneinrichtung bei Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaus. Diese sind in der Planung und Abrechnung als unvollendete Produktion des Generalauftragnehmers zu erfassen.

### Beräumung der Baustelle

## § 10

(1) Die Auftragnehmer sind grundsätzlich zur Beräumung der Baustelle verpflichtet. In den Investitionsleistungsverträgen sind innerhalb der Kooperationskette der Umfang und die Fristen für die Beräumung der Baustelle zu vereinbaren. Der Abschluß der Beräumung ist zwischen den Vertragspartnern zu protokollieren.

(2) Werden die Vereinbarungen zur Beräumung der Baustelle nicht eingehalten, dürfen nur 75 % des Industriepreises für die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers bezahlt werden. Die restlichen 25 % des Industriepreises dürfen erst nach Vorliegen des Protokolls über die Beräumung der Baustelle bezahlt werden. Die Hauptbuch-

halter der jeweiligen Auftraggeber haben darüber eine strenge Kontrolle auszuüben.

(3) Bei der Beräumung der Baustelle sind alle Materialien, Bauwerksteile und Ausstattungsgegenstände zu gewinnen, die für eine Wiederverwendung geeignet sind. Die Rechtsvorschriften über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien sind entsprechend anzuwenden.

(4) Als Baustelleneinrichtung angeschaffte transportable Raumzellen, Textilverbundkonstruktionen und Container sind von der Nutzung und vom Verkauf für andere Zwecke als für Baustelleneinrichtungen ausgeschlossen.

## § 11

(1) Durch die Nachnutzung von Baustelleneinrichtungen durch Dritte darf grundsätzlich keine Erhöhung des materiellen und finanziellen Aufwandes bei dem Vorhaben entstehen, für das die Baustelleneinrichtung errichtet wurde.

(2) Entstehen durch die Nachnutzung zusätzliche Aufwendungen, ist die Zustimmung dafür nur zu erteilen, wenn

- die Notwendigkeit und Effektivität der Nachnutzung durch den späteren Nutzer nachgewiesen wird,
- der Nachnutzer der Baustelleneinrichtung beim Treffen der Grundsatzentscheidung feststeht,
- der Nachnutzer sich mindestens in Höhe der Mehraufwendungen zum Zeitpunkt der Errichtung der Baustelleneinrichtung mit materiellen und finanziellen Kennziffern beteiligt.

## § 12

### Staatliche Kontrolle

(1) Die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission, die staatlichen Gutachterstellen der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke sowie die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen und die Staatliche Bauaufsicht haben im Rahmen ihrer Begutachtungs- und Kontrolltätigkeit den Aufwand für Baustelleneinrichtungen gesondert zu prüfen. Bei Investitionsvorhaben gemäß § 6 Abs. 3 sind die Ergebnisse der Prüfung der zuständigen Bank durch den Investitionsauftraggeber zu übergeben.

(2) Überschreitungen des festgelegten Aufwandes für die Baustelleneinrichtung während der Durchführung der Investition sind als Mehrkosten gemäß den Rechtsvorschriften zu behandeln.

## § 13

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Investitionen, für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Grundsatzentscheidung noch nicht getroffen wurde.

(3) Für Investitionen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bereits in der Durchführung befinden und deren Fertigstellung nach dem 1. Januar 1987 erfolgt, sind die §§ 2, 3 und 7 bis 12 dieser Anordnung entsprechend dem jeweiligen Realisierungsstand anzuwenden.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. September 1978 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 32 S. 351; Ber. GBl. I Nr. 43 S. 472),

- Anordnung Nr. 2 vom 4. Dezember 1979 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I 1980 Nr. 2 S. 23).

Berlin, den 10. Juli 1986

Der Minister für Bauwesen  
Junker

### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

#### Teil A

#### Baustelleneinrichtung des Investitionsauftraggebers

Zum Teil A der Baustelleneinrichtung gehören:

1. Baustraßen einschließlich Montageebenen, Baugleise (ohne Gleise für Maschinen und Geräte) sowie Ver- und Entsorgungsleitungen mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen.

Die Heranführung der Baustraßen, Baugleise, Ver- und Entsorgungsleitungen hat von der Grenze des Baugeländes bzw. von der vorhandenen Anschlußmöglichkeit innerhalb desselben bis zu den vereinbarten Übergabestellen für die Baustelleneinrichtung der Teile A und B bzw. bis zu den vereinbarten Schwerpunkten der Investitionsobjekte zu erfolgen.

Übergabestellen sind bei

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| — Wasserversorgungsanlagen,       | die Abstell- bzw. Zählergrube,                               |
| — Abwasserentsorgungsanlagen,     | der letzte Sammelschacht,                                    |
| — Stromversorgungsanlagen,        | der Haupt- bzw. Unterverteiler,                              |
| — Nachrichtenübertragungsanlagen, | der Endverzweiger,   |
| — Gleisanlagen,                   | die letzte Entladestelle mit dazugehörigen Gleisabschlüssen. |

Zum Aufwand für die Ver- und Entsorgung gehören auch:

- für die Wasserversorgung die erforderlichen Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Druckerhöhung und Feuerlöschrichtungen sowie Ersatzleistungen bei Heranführung des Wassers mit Wasserwagen,
- für die Abwasserentsorgung die erforderlichen Klär- und anderen Anlagen bzw. Ersatzleistungen bei Fäkalienabfuhr,
- für die Stromversorgung die erforderlichen Transformatorstationen bzw. Ersatzleistungen durch Stromerzeugungsaggregate,
- für die Wärmeversorgung die erforderlichen Anlagen zur Umformung und Erzeugung von Wärme,
- für Nachrichtenübertragungen die erforderlichen drahtgebundenen Zentraleinheiten.

Weiterhin zählen dazu die Übergabestellen (außer für Abwasserentsorgungsanlagen) sowie erforderliche Umverlegungen von Anlagen und bei Linienbaustellen deren Heranführung zum Schwerpunkt des jeweiligen Umsetzungsstandortes.

2. Allgemeine Baustellenbeleuchtung.

3. Zwischenlagerplätze für Baumaterialien und Bauwerksteile einschließlich der erforderlichen Flächenbefestigung, sonstige Bauwerke, Maschinen und Geräte entsprechend den Bestimmungen zur Baupreisbildung.

4. Einrichtungen zur kulturellen und sozialen Betreuung der Werkstätigen gemäß den Rechtsvorschriften, wie Versorgungs-, Dienstleistungs-, Gesundheits-, Kultur- und Sporteinrichtungen. Der Betreuungsaufwand einschließlich der Abschreibungen ist für diese Einrichtungen nicht aus Investitionsmitteln zu finanzieren.

5. Büros für die Investitionsbauleitung sowie erforderlichenfalls für die zentrale Leitung gesellschaftlicher Organisationen und für die zentrale Parteileitung der Baustelle.

Der Betreuungsaufwand einschließlich der Abschreibungen ist für diese Einrichtungen nur soweit aus Investitionsmitteln zu finanzieren, wie es die Rechtsvorschriften zulassen.

6. Schutz-, Schrott-, Kabelabbrenn- und Holzabfallplätze.

7. Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, die vom Investitionsauftraggeber oder Dritten entsprechend den Rechtsvorschriften gefordert werden.

1 Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werkstätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBl. II Nr. 20 S. 225).

### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

#### Teil B

#### Baustelleneinrichtungen der Auftragnehmer, die in die Preise für Erzeugnisse bzw. Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmer einzubeziehen sind

Für die effektive Gestaltung dieses Teiles der Baustelleneinrichtung sind die Ausführungsbetriebe in Abstimmung mit dem Investitionsauftraggeber bzw. mit dem Generalauftragnehmer verantwortlich. Grundlage für die Preisermittlung sind die Preisbestimmungen für Bauleistungen und Montageleistungen.

Zum Teil B der Baustelleneinrichtung gehören:

1. Bauwege als Verbindungswege zwischen den zeitweiligen Einrichtungen der Teile A und B der Baustelleneinrichtung.
2. Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich zugehöriger Anlagen und Einrichtungen ab vereinbarter Übergabestelle gemäß Anlage 1 Ziff. 1 bis zu den Abnahme- bzw. Anfallstellen sowie deren Umverlegung.

Das gilt für die

- Wasserversorgung ab Abstell- bzw. Zählergruben bis zu den Abnahmestellen einschließlich der Montage der Meßgeräte,
- Abwasserversorgung ab Anfallstelle bis einschließlich zum letzten Sammelschacht der Baustelleneinrichtung je Objekt,
- Stromversorgung ab Haupt- bzw. Unterverteiler bis zu den Abnahmestellen einschließlich der Montage der Meßeinrichtungen sowie erforderlicher Beleuchtungsanlagen für die Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und Büros,
- Wärmeversorgung ab den vereinbarten Übergabestellen bis zu den Abnahmestellen einschließlich der Montage der Meßeinrichtungen,

- Nachrichtenübertragung (Telefon, Fernschreiber) ab vorhandenem Endverzweiger bis zu den Abnahmestellen sowie für Anlagen der technologisch bedingten Funksprecheinrichtungen für die Baustelle.
3. Druckluftversorgung einschließlich der erforderlichen Anlagen, wie Erzeuger und Speicher bis zu den Abnahmestellen. Für Bauarbeiten ist die Verteilung von der Übergabestelle bis zur Abnahmestelle im Leistungsbereich I abgeleitet; Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Druckluft sowie Hauptleitungen bis zur Übergabestelle sind im Leistungsbereich II gesondert zu berechnen.
  4. Lagerplätze, Arbeits- und Vormontageplätze (z. B. Zuschlagstoff-, Bindemittel- und sonstiger Baustoffumschlag, Einrichtungen für Ausrüstungen, Stahlbau und Korrosionsschutz, Betonstahlbearbeitungs- und Holzplatz sowie Betonfertigteilplatz im Arbeitsbereich des Montagehebezeuges) einschließlich erforderlicher Flächenbefestigungen und zugehöriger Gebäude und sonstiger Anlagen.
  5. Aufbereitungsanlagen (Mischplätze) einschließlich erforderlicher Flächenbefestigungen.
  6. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Silos einschließlich Aufzugsgerüste und Bauzeitaufzüge sowie die dafür erforderlichen Fundamente und Gleise.
  7. Werkstätten einschließlich Werkstatthöfe.
  8. Magazine einschließlich Lager für technisches Gas, Farben, Lösungsmittel, radioaktive Stoffe und Tageslager für Sprengstoffe.
  9. Fuhrpark einschließlich Straßenfahrzeugwaage, Betankungsmöglichkeiten (außer erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Grundwasserunreinigungen), Garagen und Unterstellmöglichkeiten, Wasch- und Pflegeeinrichtungen, Parkplätze, Rampen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.
  10. Tagesunterkünfte und Büros einschließlich der sozialen Einrichtungen (Wasch-, Trocken-, Umkleide- und Toilettenräume, Wärme-, Kaffee- und Teeküchen, Speiseräume in Tagesunterkünften).
  11. Absperrungen und Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Bau- und Montagearbeiten auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

#### Übersicht der Leiteinrichtungen Baustelleneinrichtung

Ministerium	Lfd. Nr.	Leiteinrichtung
Kohle und Energie	01	ORGREB — Institut für Kraftwerke Vetschau 7544
Chemische Industrie	02	VEB Chemieanlagenbaukombinat Leipzig-Grimma — Stammbetrieb Betrieb Anlagenbau Georgiring 1/3 Leipzig 7010

Ministerium	Lfd. Nr.	Leiteinrichtung
Elektrotechnik und Elektronik	03	Technologische Leitstelle Anlagenmontage des Kombines Automationsanlagenbau Sitz: VEB Starkstromanlagenbau Leipzig/Halle Schützenstr. 4/8 PF 820 Leipzig 7030
Schwermaschinen- und Anlagenbau	04	VEB Bergmann-Borsig — Stammbetrieb des VEB Kombinat Kraftwerksanlagenbau Wasastr. 50 Radebeul 8122
Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	05	Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau Gutachterstelle für Investitionen Friedensstr. 8 Berlin 1199
Allgemeiner Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	06	VEB Rationalisierung und Projektierung Berlin, Projektierungsleitstelle Allee der Kosmonauten 28 Berlin 1140
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	07	Zentralinstitut des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Eichbuschallee 51 Berlin 1195
Glas- und Keramikindustrie	08	VEB Kombinat Zellstoff und Papier Heidenau Pirnaer Str. 31/33 Heidenau 8312
	09	VEB Glasinvest Radebeul Freiligrathstr. 9 Radebeul 8122
	10	VE Wissenschaftlich-technischer Betrieb Keramik Ossietzkystr. 37a Meißen 8250
Bauwesen	11	Bauakademie der DDR Institut für Industriebau Weberplatz 1 Dresden 8020
	12	VEB Wohnungsbaukombinat Cottbus Dresdener Str. 1a Hoyerswerda 7700
	13	VE Straßen- und Tiefbaukombinat Erfurt Hallesche Str. 15 Erfurt 5000

Ministerium	Lfd. Nr.	Leiteinrichtung
Verkehrswesen	14	VEB Stadtbaukombinat Halle Grenzstr. 43 Halle/Saale 4016
	15	Deutsche Reichsbahn Ingenieurbüro für Rationalisierung des Eisenbahnbaues Stellingdamm 15 Berlin 1170
	16	VEB Entwurfs- und Ingenieurbüro des Straßenwesens Krausenstr. 63/66 Berlin 1080
Verkehrswesen	17	VEB Kombinat Binnenschifffahrt und Wasserstraßen Alt-Stralau 55/58 Berlin 1017
Post- und Fernmeldewesen	18	VE Kombinat Seeverkehr und Hafenwirtschaft — Deutfracht/Seereederei PSF 188 Rostock-Überseehafen 2500
	19	Deutsche Post Institut für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Postbauwesen Oranienburger Str. 70 Berlin 1040
Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	20	VEB Landbauprojekt Potsdam Am Falkenberg 114/117 Berlin 1185
	21	VEB Ingenieurbüro für Meliorationen Bad Freienwalde Goethestr. 1 Bad Freienwalde 1310
Umweltschutz und Wasserwirtschaft	22	VEB Projektierung Wasserwirtschaft Betriebsteil Erfurt Straße der Einheit 38/39 Erfurt 5010
Nationale Verteidigung	23	VEB Zentrales Entwurfs- und Konstruktionsbüro des Ministeriums für Nationale Verteidigung PF 89 324 Berlin 1170
Leichtindustrie	24	VEB Zentraler Projektierungs- und Rationalisierungsbetrieb Borsdorf Dresdner Landstr., PF 45 Borsdorf 7122
Leichtindustrie	25	VEB Zentrales Projektierungsbüro der Textilindustrie Dr.-Kurt-Fischer-Str. 31 Leipzig 7010

Ministerium	Lfd. Nr.	Leiteinrichtung
Erzbergbau, Metallurgie und Kali	26	VEB Kombinat Zentraler Industrieanlagenbau der Metallurgie Buchholzer Str. 55/61 Berlin 1110
		Bauakademie der DDR Institut für Industriebau Bereich Dresden Weberplatz 1 Dresden 8020

Die Aufgaben der zentralen Leiteinrichtung gemäß § 5 Abs. 3 vorstehender Anordnung nimmt das Institut für Industriebau der Bauakademie der DDR wahr.

#### Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

#### Vorgaben

#### für die rationelle Gestaltung der Baustelleneinrichtung im Rahmen der Aufgabenstellung

In der Aufgabenstellung sind zur Baustelleneinrichtung mindestens folgende Aussagen zu treffen:

1. Vorschläge zur Vor-, Mit- und Nachnutzung von Bauwerken und Ausrüstungen aller beteiligten Partner sowie des Territoriums.
2. Erläuterungsbericht zur Gestaltung der Baustelleneinrichtung einschließlich Grobbemessung des Aufwandes für den Teil A und der Flächeninanspruchnahme für die Teile A und B unter Beachtung der Einhaltung bzw. Unterbietung der dafür geltenden Normative.
3. Grobbaustelleneinrichtungsplan.
4. Objektliste und Ablaufplan für den Aufbau und den Einsatz der bestimmenden Anlagen der Baustelleneinrichtung.

#### Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

#### Mindestforderungen

#### an den Nachweis über die rationellste Gestaltung der Baustelleneinrichtung in der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung

1. Erläuterungsbericht zur Baustelleneinrichtung für die Teile A und B mit
  - Nachweis der ökonomisch, technologisch und bautechnisch günstigsten Lösung einschließlich Angaben zur Vor-, Mit- und Nachnutzung von Bauwerken und Ausrüstungen aller beteiligten Partner sowie des Territoriums.

- Nachweis der Voraussetzungen für die Betreuung der Werk tätigen auf der Baustelle,
  - Regelungen zur Organisation und Leitung der Baustelle einschließlich der Festlegung der Auftragnehmer für Transport, Versorgung und Betreuung sowie Regelungen für Ordnung, Sicherheit und Disziplin sowie für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz als Grundlage für die Baustellenordnung bei der Durchführung von Investitionen.
2. Baustelleneinrichtungsplan, erforderlichenfalls unterteilt nach bestimmten Zeitabschnitten und Bauzuständen für die Teile A und B, mit
- Angaben über Lage, Fläche, Kapazität und Medienbedarf der Objekte der Baustelleneinrichtung,
  - Kennzeichnung der Vor- und Mitnutzung von Objekten der Investition und anderen zur Verfügung stehenden Objekten,
  - Darstellung der Werk- bzw. Grundstücksgrenzen sowie Ausweis der Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung innerhalb und außerhalb dieser Grenzen,
  - Darstellung der Baustraßen entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>1</sup>.
3. Ausweis des Industriepreises für den Teil A der Baustelleneinrichtung nach Gesamtaufwand, Auf- und Abbau einschließlich An- und Abtransport sowie Vorhaltung für diese Zeiten und Betreuungsaufwand, gegliedert nach den Komplexen
- Baustraßen,
  - Baugleise,
  - Baustrom einschließlich der allgemeinen Baustellenbeleuchtung,
  - Bauwärme,
  - Bauwasser, Bauabwasser, Baunachrichten,
  - Zwischenlagerplätze,
  - kulturelle und soziale Einrichtungen, Bauküchen, Verkaufsstellen und Büros für die Investitionsbauleitung sowie für zentrale Leitungen gesellschaftlicher Organisationen und für die zentrale Parteileitung der Baustelle,
  - Einrichtungen für Ordnung und Sicherheit sowie für Sekundärrohstoffe.
4. Objektliste für den Teil A der Baustelleneinrichtung einschließlich Nachweis der Wiedergewinnung und Weiter-nutzung von Materialien, Bauwerksteilen und Ausstattungsgegenständen.
5. Ablaufplan für den Aufbau, den Betrieb und den Abbau von Baustelleneinrichtungen mit dem Nachweis ihrer Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung sowie über den Einsatz von Großmaschinen und -geräten für die Teile A und B der Baustelleneinrichtung.
6. Nachweis der Einhaltung bzw. Unterbietung der Vorgaben der Aufgabenstellung sowie der Normative für den finanziellen Aufwand zum Teil A der Baustelleneinrichtung, getrennt nach Gesamt-, Auf- und Abbau und Betreuungsaufwand mit Ausweis der beanspruchten Fläche außerhalb des Werkgeländes für die Teile A und B der Baustelleneinrichtung.
- Ein Saldieren der Normative für den Auf- und Abbau und für den Betreuungsaufwand ist nicht gestattet.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 5. Juni 1985 über die Errichtung von Baustraßen sowie über die Verwendung von Baustraßenplatten aus Beton (GBl. I Nr. 19 S. 232).

**Anordnung  
über die Anwendung  
von Normativen für Baustelleneinrichtungen  
vom 10. Juli 1986**

In Übereinstimmung mit dem § 4 der Anordnung vom 10. Juli 1986 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen und die Beräumung von Baustellen (GBl. I Nr. 26 S. 362) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen, die für die Durchführung von Investitionsvorhaben sowie von Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, für die die Rechtsvorschriften über die Vorbereitung von Investitionen anzuwenden sind (nachfolgend Investitionen genannt). Für Generalreparaturen mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität und Bedeutung, die durch die Staatliche Plankommission bestätigt werden, sind die Regelungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Anordnung gilt für

- staatliche Organe,
- volkseigene Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

§ 2

(1) Für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baustelleneinrichtungen sind die Normative gemäß Anlage verbindlich.

(2) Die Normative gelten nicht für Investitionsvorhaben bzw. den Anteil von Investitionsvorhaben, die im Rahmen von Importen ausschließlich von ausländischen Partnern realisiert werden.

(3) Die Normative für Baustelleneinrichtungen beinhalten den Aufwand für jeweils ein Investitionsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der an der Vorbereitung und Durchführung des Investitionsvorhabens Beteiligten.

(4) Wird für eine Investition die Anwendung mehrerer Normative notwendig, sind gemittelte Normative nach den Anteilen der einzelnen Erzeugnisse und Leistungen am Investitionsaufwand der Investition gemäß Abschnitt IV der Anlage zu bilden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Diese Anordnung gilt für alle Investitionsvorhaben, für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Grundsatzentscheidung noch nicht getroffen wurde.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. Mai 1984 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 249) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1986

Der Minister für Bauwesen  
Junker

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

**NORMATIVE FÜR BAUSTELLENEINRICHTUNGEN (BE)**

I. Normative für den finanziellen Aufwand zum Teil A der BE und die Fläche der Teile A und B der BE

Erzeugnisse und Leistungen für Investitionsvorhaben <sup>1</sup>		Finanzieller Aufwand BE in % zum Investitionsaufwand des Investitionsvorhabers <sup>1</sup>						Fläche BE <sup>1</sup>		
Gd. Nr.	Bezeichnung und Kategorie	Neubau			Erweiterungs- u. Rationalisierungsinvestitionen, Rekonstruktionen und Modernisierung			Neubau	Erweiterungs- u. Rationalisierungsinvestitionen, Rekonstruktionen u. Modernisierung	außerhalb der Grundstücks- bzw. Werkfläche in % zur Fläche BE
		Gesamt	Auf- u. Abbau	Betriebsaufwendungen	Gesamt	Auf- u. Abbau	Betriebsaufwendungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	<b>Industrie und Lagerwirtschaft</b>							Fläche BE in % zur Werkfläche		
1.1.	<b>Energieerzeugungsanlagen</b>									
1.1.1.	GV, Ia > 150 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,60	2,75	0,85	2,95	2,20	0,75	70,00	70,00	55 <sup>2</sup>
1.1.2.	MV, Ia > 40 bis 150 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,45	2,60	0,85	2,85	2,10	0,75	80,00	80,00	70 <sup>2</sup>
1.1.3.	KV, Ia ≤ 40 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,40	2,55	0,85	2,80	2,05	0,75	90,00	90,00	70 <sup>2</sup>
1.2.	<b>Umspannwerke</b>									
1.2.1.	MV, Ia > 40 bis 150 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,50	1,90	0,60	2,05	1,55	0,50	40,00	40,00	50 <sup>2</sup>
1.2.2.	KV, Ia ≤ 40 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,75	2,15	0,60	2,25	1,75	0,50	46,00	46,00	70 <sup>2</sup>
1.3.	<b>110 kV vereinfachte Umspannwerke und Innenraumschaltanlagen</b>									
1.3.1.	KV, Ia ≥ 10 bis 40 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,50	2,00	0,60	2,10	1,60	0,50	92,00	92,00	85 <sup>2</sup>
1.3.2.	KLV, Ia < 10 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,80	2,20	0,60	2,10	1,70	0,40	92,00	92,00	85 <sup>2</sup>
1.4.	<b>Kohleveredlungs- und Kohleumschlaganlagen</b>									
1.4.1.	GV, Ia > 150 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,90	2,05	0,85	2,40	1,65	0,75	40,00	40,00	35 <sup>2</sup>
1.4.2.	MV, Ia > 40 bis 150 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,05	2,20	0,85	2,50	1,75	0,75	35,00	35,00	30 <sup>2</sup>
1.4.3.	KV, Ia ≤ 40 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,05	2,20	0,85	2,50	1,75	0,75	35,00	35,00	25 <sup>2</sup>

1 Begriffe und inhaltliche Abgrenzungen siehe Abschnitt II. und III.  
2 nur für Neubau.



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.5.	<u>Tagebauaufschlüsse und Tagebauweiterfüh- rungen mit Montage- plätzen</u> —	2,20								
1.6.	<u>Tagebauaufschlüsse und Tagebauweiter- führungen ohne Montageplätze</u> —	1,20								
1.7.	<u>Übertragungsleitungen für Gas</u> —							Fläche BE in 1000 m <sup>2</sup>		
	DN ≥ 600 mm, Leitungslänge:									
1.7.1.	> 30 km	1,95			1,95			40,00 <sup>3</sup>	40,00 <sup>3</sup>	100
1.7.2.	> 20 bis 30 km	1,95			1,95			20,70	20,70	100
1.7.3.	> 10 bis 20 km	2,05			2,05			10,50	10,50	100
1.7.4.	≤ 10 km	2,20			2,20			4,50	4,50	100
	DN 400 und 500 mm, Leitungslänge:									
1.7.5.	> 30 km	2,50			2,50			40,00 <sup>3</sup>	40,00 <sup>3</sup>	100
1.7.6.	> 20 bis 30 km	2,50			2,50			20,70	20,70	100
1.7.7.	> 10 bis 20 km	2,70			2,70			10,50	10,50	100
1.7.8.	≤ 10 km	2,90			2,90			4,50	4,50	100
	DN 200 und 300 mm, Leitungslänge:									
1.7.9.	> 30 km	3,60			3,60			40,00 <sup>3</sup>	40,00 <sup>3</sup>	100
1.7.10.	> 20 bis 30 km	3,60			3,60			20,70	20,70	100
1.7.11.	> 10 bis 20 km	3,60			3,60			10,50	10,50	100
1.7.12.	≤ 10 km	3,95			3,95			4,50	4,50	100
1.8.	<u>Übertragungsleitungen für Wärme</u> —							Fläche BE in 1000 m <sup>2</sup> je angefangener Trassenkilometer		
	DN ≥ 800 mm, Leitungslänge:									
1.8.1.	> 3 km	5,30			5,30 <sup>4</sup>			7,00	7,00 <sup>4</sup>	100
1.8.2.	≤ 3 km	6,50			6,50 <sup>4</sup>			7,00	7,00 <sup>4</sup>	100
	DN ≥ 600 mm, Leitungslänge:									
1.8.3.	> 3 km	6,00			6,00 <sup>4</sup>			6,00	6,00 <sup>4</sup>	100
1.8.4.	≤ 3 km	7,20			7,20 <sup>4</sup>			6,00	6,00 <sup>4</sup>	100
	DN ≥ 300 mm, Leitungslänge:									
1.8.5.	> 3 km	9,55			9,55 <sup>4</sup>			5,50	5,50 <sup>4</sup>	100
1.8.6.	≤ 3 km	11,25			11,25 <sup>4</sup>			5,50	5,50 <sup>4</sup>	100
1.9.	<u>Anlagen der Chemie</u> —	2,90	1,90	1,00	2,60	1,60	1,00	42,00	33,60	20
<p>3 je weiteres Wohnlager ist das Normativ mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. 4 nur für Erweiterungsinvestitionen.</p>										

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.10	<u>Anlagen der Metallurgie</u> —; la ≥ 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,75	1,75	1,00	1,80	0,90	0,90	25,00	14,50	20
1.11	<u>Anlagen der Kaliindustrie</u> —; la ≥ 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,20	1,90	1,30	2,80	1,60	1,30	42,00	33,60	20
1.12	<u>Anlagen der Metallaufbereitung</u> —; la ≥ 2 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,60	1,65	0,95	2,40	1,55	0,85	28,00	22,00	25
1.13	<u>Sonstige Investitionsvorhaben der Industrie und Lagerwirtschaft</u>									
1.13.1	GV; la > 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit							30,00	21,00	40
1.13.2	MV; la > 30 bis 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,60	1,65	0,95	2,40	1,55	0,85	28,00	22,40	20
1.13.3	KV; la 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit							27,00	24,30	15
2.	<u>Umweltschutz und Wasserwirtschaft</u>							Fläche BE in m <sup>2</sup> je 1 Mio M Investitionsaufwand		
2.1.	<u>Wasseraufbereitungsanlagen</u>									
2.1.1	GV; la > 80 Mio M	3,55	2,55	1,00	3,25	2,25	1,00	440,00	374,00	60
2.1.2	MV; la > 25 bis 80 Mio M	3,25	2,25	1,00	3,00	2,00	1,00	460,00	391,00	60
2.1.3	KV; la 5 bis 25 Mio M	3,00	2,00	1,00	2,80	1,80	1,00	510,00	433,50	60
2.2.	<u>Abwasserbehandlungsanlagen</u>									
2.2.1	GV; la > 85 Mio M	3,55	2,55	1,00	3,30	2,30	1,00	700,00	595,00	60
2.2.2	MV; la > 25 bis 85 Mio M	3,40	2,40	1,00	3,15	2,15	1,00	950,00	807,50	60
2.2.3	KV; la 5 bis 25 Mio M	3,25	2,25	1,00	3,00	2,00	1,00	1200,00	1020,00	60
2.3.	<u>Staudämme</u>									
2.3.1	GV; la > 300 Mio M	3,59	2,59	1,00	3,46	2,46	1,00	800,00	760,00	
2.3.2	> 180 bis 300 Mio M	3,71	2,71	1,00	3,58	2,58	1,00	840,00	800,00	
2.3.3	MV; la > 125 bis 180 Mio M	3,91	2,91	1,10	3,67	2,67	1,00	1200,00	1140,00	
2.3.4	> 70 bis 125 Mio M	4,55	3,25	1,30	4,29	3,09	1,20	1440,00	1370,00	
2.3.5	> 50 bis 70 Mio M	4,91	3,51	1,40	4,64	3,34	1,30	2060,00	1960,00	
2.3.6	KV; la > 35 bis 50 Mio M	5,85	4,25	1,60	5,64	4,04	1,60	2520,00	2395,00	
2.3.7	> 15 bis 35 Mio M	6,53	4,93	1,80	6,19	4,49	1,70	2830,00	2690,00	
2.3.8	5 bis 15 Mio M	6,83	4,93	1,90	6,48	4,68	1,80	4200,00	3990,00	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2.4	<u>Staumauern</u>									
2.4.1	KV, Ia > 300 Mio M	3,94	2,94	1,00	3,79	2,79	1,00	800,00	760,00	
2.4.2	> 200 bis 300 Mio M	4,46	3,46	1,00	4,29	3,29	1,00	900,00	855,00	
2.4.3	MV, Ia > 140 bis 200 Mio M	4,75	3,75	1,00	4,56	3,56	1,00	1170,00	1110,00	
2.4.4	> 80 bis 140 Mio M	5,82	4,62	1,20	5,59	4,39	1,20	1415,00	1345,00	
2.4.5	> 60 bis 80 Mio M	6,28	4,98	1,30	5,93	4,73	1,20	2025,00	1925,00	
2.4.6	KV, Ia > 40 bis 60 Mio M	7,08	5,58	1,50	6,70	5,30	1,40	2400,00	2280,00	
2.4.7	> 20 bis 40 Mio M	7,60	6,00	1,60	7,20	5,70	1,50	2700,00	2568,00	
2.4.8	5 bis 20 Mio M	7,82	6,22	1,60	7,51	5,91	1,60	4050,00	3850,00	
2.5	<u>Druckrohrleitungen erdverlegt (Fernwasserleitungen)</u>									
	—, Ia ≥ 5 Mio M									
2.5.1	4 Rohrleitungen in einem Graben DN 1600 bis 2000 mm							485,00	485,00	
2.5.2	DN 1200 bis 1400 mm							560,00	560,00	
2.5.3	DN 800 bis 1000 mm							705,00	705,00	
2.5.4	DN 500 bis 700 mm							815,00	815,00	
2.5.5	5 Rohrleitungen in einem Graben DN 1600 bis 2000 mm							530,00	530,00	
2.5.6	DN 1200 bis 1400 mm							610,00	610,00	
2.5.7	DN 800 bis 1000 mm							770,00	770,00	
2.5.8	DN 500 bis 700 mm	3,10	2,10	1,00	3,10	2,10	1,00	890,00	890,00	
2.5.9	2 Rohrleitungen in einem Graben DN 1600 bis 2000 mm							580,00	580,00	
2.5.10	DN 1200 bis 1400 mm							670,00	670,00	
2.5.11	DN 800 bis 1000 mm							845,00	845,00	
2.5.12	DN 500 bis 700 mm							980,00	980,00	
2.5.13	1 Rohrleitung DN 1600 bis 2000 mm							825,00	825,00	
2.5.14	DN 1200 bis 1400 mm							950,00	950,00	
2.5.15	DN 800 bis 1000 mm							1200,00	1200,00	
2.5.16	DN 500 bis 700 mm							1390,00	1390,00	
3.	<u>Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft</u>							Fläche BE in % zur Werkfläche		
3.1	<u>Anlagen für Landwirtschaftliche Zwecke</u>									
	KV, Ia ≥ 2 Mio M	3,50	2,70	0,80	3,10	2,40	0,70	24,00	24,00	20
3.2	<u>Anlagen der Nahrungsgüterwirtschaft</u>									
	KV, Ia ≥ 2 Mio M	3,50	2,70	0,80	3,10	2,40	0,70	35,00	35,00	50
3.3	<u>Meliorationsanlagen</u>									
	—, Ia ≥ 2 Mio M	2,50	1,90	0,60	2,50	1,90	0,60	0,04	0,04	50
3.4	<u>Binnenfischerei - anlagen</u>									
	—, Ia ≥ 2 Mio M	2,50	1,90	0,60	2,50	1,90	0,60	2,00	2,00	50

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
3.5.	<u>Landwirtschaftlicher Straßenbau</u> -, la $\geq$ 2 Mio M	2,50	1,90	0,60	2,50	1,90	0,60	5,00	5,00	
4.	<u>Verkehr, Post- und Fernmeldewesen</u>									
4.1.	<u>Streckenelektrifizierung</u> -, la $\geq$ 5 Mio M	7,34			7,26			10,00	10,00	20
4.2.	<u>Eisenbahnhochbauten</u> -, la $\geq$ 5 Mio M	1,51	1,07	0,44	1,21	0,86	0,35	10,00	10,00	30
4.3.	<u>Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau</u> -, la $\geq$ 5 Mio M	5,94			6,53			20,00	32,00	50
4.4.	<u>Eisenbahnbrückenbauten</u> -, la $\geq$ 5 Mio M	3,86	3,67	2,19	5,86	3,67	2,19	200,00	200,00	75
4.5.	<u>Gleisbau</u>							Fläche BE in 1000 m <sup>2</sup>		
4.5.1.	-, la $\geq$ 5 Mio M	0,50			0,50			1,60	1,60	40
4.5.2.		0,75 <sup>5</sup>			0,75 <sup>5</sup>			1,60	1,60	40
4.6.	<u>Gleisbremsen</u> -, la $\geq$ 5 Mio M	1,66			1,66			Fläche BE in % zur Werkfläche		
								20,00	32,00	50
4.7.	<u>Straßenbahngleisbau</u> -, la $\geq$ 0,35 Mio M	1,95	1,35	0,60	1,95	1,35	0,60	75 bis 100 bei Vollsperrung 50 bis 75 bei Teilsper- rung (mehrspurige Fahr- bahnen)		Bei Neu- bau 50 bis 100% der Regel- profilbreite als Bau- straßen
4.8.	<u>Straßenbahnstreckenbau</u> -, la $\geq$ 0,35 Mio M	3,02	2,42	0,60						
4.9.	<u>Straßenbrücken</u>									
4.9.1.	-, la > 2 bis 40 Mio M <sup>6</sup>	6,45	5,45	1,00	6,45	5,45	1,00	800,00	800,00	100
4.9.2.	-, la > 2 bis 40 Mio M <sup>7</sup>	5,18	4,18	1,00	5,18	4,18	1,00	800,00	800,00	100
4.9.3.	-, la > 1 bis 2 Mio M <sup>6</sup>	7,07	6,07	1,00	7,07	6,07	1,00	800,00	800,00	100
4.9.4.	-, la > 1 bis 2 Mio M <sup>7</sup>	5,92	4,92	1,00	5,92	4,92	1,00	800,00	800,00	100
4.9.5.	-, la 0,5 bis 1 Mio M <sup>6</sup>	7,42	6,42	1,00	7,42	6,42	1,00	800,00	800,00	100
4.9.6.	-, la 0,5 bis 1 Mio M <sup>7</sup>	6,45	5,45	1,00	6,45	5,45	1,00	800,00	800,00	100

5 Normativ gilt nur für Gleisbauvorhaben mit einem Ausrüstungsanteil  $\geq$  20% zum Investitionsaufwand

6 mit objektbezogener Mischanlage.

7 bei Nutzung vorhandener Mischanlagen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.10.	<u>Autobahnneubau in Zementbetonbauweise</u>							Fläche BE in % zur Werkfläche bei einem Investitionsaufwand		8
4.10.1	GV, Ia > 800 Mio M	4,30	3,77	1,13				19,00		100
4.10.2	> 400 bis 800 Mio M	4,44	3,31	1,13				bei 800 Mio M 20,00		100
4.10.3	MV, Ia > 100 bis 400 Mio M	4,65	3,52	1,13				bei 400 Mio M 29,00		100
4.10.4	KV, Ia 50 bis 100 Mio M	5,77	4,64	1,13				bei 100 Mio M 44,00		100
								bei 50 Mio M		
4.11.	<u>Autobahnrekonstruktionen</u>									
4.11.1	MV, Ia > 50 bis 80 Mio M				1,67	6,54	1,13		28,66	100
4.11.2	KV, Ia 25 bis 50 Mio M				10,64	9,51	1,13		bei 80 Mio M 35,20	100
								bei 50 Mio M 41,20		100
								bei 25 Mio M		
4.12.	<u>Land- und kommunale Straßen</u>							Fläche BE in % zur Werkfläche		
	-, Ia 5 bis 50 Mio M	3,41	2,70	0,71	3,41	2,70	0,71	7,00	7,00	100
4.13.	<u>Rast- und Tankstellen- komplexe, Autobahn- meistereien und Winter- dienststützpunkte</u>									
4.13.1	GV, Ia > 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit							30,00	21,00	40
4.13.2	MV, Ia > 30 bis 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,60	1,65	0,95	2,40	1,55	0,85	28,00	22,40	20
4.13.3	KV, Ia 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit							27,00	24,30	15
4.14.	<u>Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten</u>									
	-, Ia ≥ 2 Mio M	3,58	2,60	0,88	3,14	2,20	0,94	15,00	15,00	20
4.15.	<u>Anlagen für die Binnenschifffahrt</u>									
4.15.1	-, Ia > 100 Mio M	2,43	1,78	0,65	2,43	1,78	0,65	15,00	15,00	
4.15.2	-, Ia > 50 bis 100 Mio M	3,41	2,76	0,65	3,41	2,76	0,65	40,00	40,00	
4.15.3	-, Ia > 20 bis 50 Mio M	5,78	5,03	0,75	5,78	5,03	0,75	50,00	50,00	
4.15.4	-, Ia > 5 bis 20 Mio M	7,80	7,02	0,78	7,80	7,02	0,78	75,00	75,00	
4.15.5	-, Ia 2 bis 5 Mio M	8,31	7,50	0,81	8,31	7,50	0,81	80,00	80,00	
4.16.	<u>Seehafentypische Anlagen</u>									
4.16.1	GV, Ia > 100 Mio M	4,15	3,50	0,65	4,15	3,50	0,65	30,00	21,00	40
4.16.2	MV, Ia > 50 bis 100 Mio M	4,15	3,50	0,65	4,15	3,50	0,65	28,00	22,00	20
4.16.3	KV, Ia > 10 bis 50 Mio M	4,15	3,50	0,65	3,75	3,15	0,60	27,00	24,00	15
4.17.	<u>Flugbetriebsflächen</u>									
	-, Ia ≥ 12 Mio M				3,65	3,70	0,55		74,00	5

8 Zwischenwerte beim Normativ "Fläche BE" sind entsprechend dem Investitionsaufwand zu interpolieren.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
4.18.	<u>Fernsprech- u. Fernschreib- wesen sowie sonstige Vorhaben mit einem Aus- rüstungsanteil <math>\geq 40\%</math> v. IV</u> KV; Ia 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,60	1,70	0,90	2,30	1,50	0,80	40,00	36,00	30
4.19.	<u>Post- und Zeitungswe- sen sowie sonstige Vor- haben mit einem Aus- rüstungsanteil <math>&lt; 40\%</math> v. IV</u> KV; Ia 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,10	2,40	0,70	2,80	2,20	0,60	40,00	36,00	30
4.20.	<u>Rundfunk und Fern- sehen</u> KV; Ia 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	3,44	2,44	1,00	3,10	2,20	0,90	40,00	40,00	30
4.21.	<u>Vorhaben der Deut- schen Post mit einem Ausrüstungsanteil <math>\geq 90\%</math> vom IV</u> KV; Ia 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	0,90	0,60	0,30	0,90	0,60	0,30			
4.22.	<u>Kabelkanalanlagen der Deutschen Post</u> Ia $\geq 0,20$ Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	1,47	0,91	0,56	1,27	0,82	0,45	20,00	17,00	25
5.	<u>Wohnzwecke</u>									
5.1.	<u>Investitionen für den komplexen Wohnungs- bau</u>									
5.1.1.	GV; $> 1500$ WE/Standort	3,40	2,40	1,00						
5.1.2.	MV; 501 bis 1500 WE/Standort	3,70	2,70	1,00						
5.1.3.	KV; 301 bis 500 WE/Standort	3,90	2,90	1,00						
5.1.4.	KLV; 50 bis 300 WE/Standort	4,10	3,10	1,00						
5.2.	<u>Komplexe Erschließung im komplexen Wohnungsbau<sup>9</sup></u>									
								Fläche BE für komplexe Er- schließung in % zur Werkfläche		
5.2.1.	GV; $> 1500$ WE/Standort	4,45	3,45	1,00				13,00		35
5.2.2.	MV; 501 bis 1500 WE/Standort	5,25	4,25	1,00				16,20		35
5.2.3.	KV; 301 bis 500 WE/Standort	6,10	5,10	1,00				19,70		30
5.2.4.	KLV; 50 bis 300 WE/Standort	8,15	7,15	1,00				19,90		20

<sup>9</sup> die komplexe Erschließung im komplexen Wohnungsbau ist Bestandteil der Normative von Lfd. Nr. 5.1.



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
6.	<u>Komplexe Rekonstruktion stadttechnischer Anlagen und Versorgungsnetze</u> —, la $\geq$ 2 Mio M				5,00	4,00	1,00	Fläche BE in % zur Werkfläche		40
									10,50	
7.	<u>Gesellschaftsbau</u>									
7.1.	<u>Gemeinschaftseinrichtungen auf Einzelstandorten im Rahmen des Sortimentes komplexer Wohnungsbau</u> —	3,90	2,90	1,00						
7.2.	<u>Gemeinschaftseinrichtungen auf Einzelstandorten außerhalb des Sortimentes komplexer Wohnungsbau</u>									
7.2.1.	GV, la $>$ 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit							30,00	21,00	40
7.2.2.	MV, la $>$ 30 bis 100 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit	2,60	1,65	0,95	2,40	1,55	0,85	28,00	22,40	20
7.2.3.	KV, la 2 bis 30 Mio M in einem Jahr der Realisierungszeit							27,00	24,30	15
8.	<u>Komplexe Modernisierungsvorhaben von Wohngebäuden</u>							Fläche BE in m <sup>2</sup> je 1000 M Investitionsaufwand		
8.1.	<u>Komplette Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden</u> —				2,75	1,85	0,90		1,10	75
8.2.	<u>Modernisierung der Funktionsbereiche Küche / Bad / WC</u> —				2,00	1,30	0,70		1,35	95
9.	<u>Investitionen für die Nationale Verteidigung</u> —, la $\geq$ 2 Mio M	3,58	2,60	0,98	3,14	2,20	0,94	Fläche BE in % zur Werkfläche		20
								15,00	15,00	

**II. Begriffe**

Es gelten die Definitionen für Planung, Rechnungsführung und Statistik in Verbindung mit nachstehenden Regelungen.

**1. Investitionsaufwand (1a)**

1.1. Zum Investitionsaufwand im Sinne dieser Anordnung gehören auch die Aufwendungen für

- Reparaturen aller Art
- Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden.

Zum Investitionsaufwand gehört nicht die Strukturposition „Sonstiges“ > 10 % vom Investitionsaufwand.

1.2. Zum Import von Investitionen:

Werden Investitionen teilweise mit Importen realisiert, sind dem Investitionsaufwand die Importanteile aus dem

- NSW zu 40 %
- SW in Höhe vergleichbarer Inlandpreise zuzurechnen.

1.3. Zu den Investitionen gemäß Abschnitt I:

- Lfd. Nrn. 1.5. und 1.6.  
Ohne Investitionsaufwand für Folgeinvestitionen
- Lfd. Nr. 2.1.  
Ohne Investitionsaufwand für die Investitionsobjekte Zufahrtsstraßen, Gleisanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Roh- und Reinwasserleitungen, Überlauf- und Entleerungsleitungen bis zu den vereinbarten Anschlußpunkten
- Lfd. Nr. 2.2.  
Ohne Investitionsaufwand für die Investitionsobjekte Zufahrtsstraßen, Gleisanschlüsse, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Sammler und Ableitungen bis zu den vereinbarten Anschlußpunkten
- Lfd. Nr. 2.3., 2.4.  
Investitionsaufwand je Staudamm oder Staumauer (jeweils Vor- oder Hauptsperre bzw. Ober- oder Unterbecken) einschließlich der funktionell dazugehörenden Investitionen
- Lfd. Nr. 2.5.  
Einschließlich Investitionsaufwand für Streckenbauwerke mit  $\leq 5$  Mio M Investitionsaufwand je Streckenbauwerk
- Lfd. Nr. 4.17.  
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen an Flugbetriebsflächen einschließlich Nebenanlagen gemäß Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Nationale Verteidigung vom 31. Mai 1985
- Lfd. Nr. 4.22.  
Nur der Anteil „Bau“ des Investitionsaufwandes
- Lfd. Nr. 5.1.  
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohngebäus
- Lfd. Nr. 5.2.  
Nur der Anteil „Bau“ des Investitionsaufwandes der komplexen Erschließung
- Lfd. Nr. 6.  
Gesamtaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der komplexen Rekonstruktion städtischer Anlagen und Versorgungsnetze.

**2. Werkfläche**

2.1. Bei Neubau:

Endgültig in Anspruch genommene Fläche eines Investitionsvorhabens, in der Regel durch eine Einfriedung abgegrenzt

2.2. Bei Erweiterungs-, Rationalisierungsinvestitionen, Rekonstruktionen und Modernisierung:

Unmittelbar von der Investition betroffene und von den Vertragspartnern vereinbarte Werkfläche

2.3. Zu den Investitionen gemäß Abschnitt I:

- Lfd. Nr. 3.3.  
Erschließungsgebiet = für die Bewässerung und Beregnung erschlossenes Gebiet, in ha (TGL 24299)  
Entwässerungsgebiet = Gebiet, das unmittelbar einer Entwässerung bedarf, in ha (TGL 24299)
- Lfd. Nr. 3.4.  
Teichfläche der Mast- bzw. Teichanlage
- Lfd. Nr. 4.1.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Anfangs- und Endpunkten der zu elektrifizierenden Strecke (einschließlich Bahnhöfe), auf der Investitionen realisiert werden
- Lfd. Nr. 4.2.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Bahnhöfe, auf dem Eisenbahnhochbauten errichtet werden
- Lfd. Nr. 4.3.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Strecken bzw. der Bahnhöfe, auf dem diese Bauten durchgeführt werden
- Lfd. Nr. 4.4.  
Bahngelände, welches sich aus der um 100 m erweiterten Länge des Brückenbauwerkes und der Breite des Bahngeländes der Strecke bzw. des Bahnhofes ergibt
- Lfd. Nr. 4.5.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Strecken bzw. Bahnhöfe, auf welchem die Gleisbauarbeiten durchgeführt werden
- Lfd. Nr. 4.6.  
Bahngelände, d. h. die gesamte Fläche innerhalb der Grundstücksgrenzen zwischen den Einfahrweichen der Bahnhöfe, auf denen die Gleisbremsen eingebaut werden
- Lfd. Nr. 4.7.  
Produkt aus Straßenbahntrassenlänge und Regelprofilbreite
- Lfd. Nr. 4.8.  
Produkt aus Straßenbahntrassenlänge und Straßenbahnkörperbreite einschließlich Baustraße
- Lfd. Nr. 4.9.  
Brückennutzfläche
- Lfd. Nrn. 4.10., 4.11.  
Verkehrsfläche = Produkt aus Autobahntrassenlänge und 22,0 m Breite
- Lfd. Nr. 4.12.  
Verkehrsfläche = Produkt aus Straßentrassenlänge und Straßenbreite

- Lfd. Nr. 4.15.  
Werkfläche schließt die zugeordnete Wasserfläche ein
- Lfd. Nr. 4.17.  
Flugbetriebsflächen und Nebenanlagen von Flugbetriebsflächen
- Lfd. Nr. 4.22.  
Fläche des Investitionsvorhabens = Produkt aus Trassenlänge und Sohlenbreite des Grabens
- Lfd. Nr. 5.2.  
Fläche innerhalb der Bäuungsgrenzen des jeweiligen Wohnkomplexes für Wohnbauten, gesellschaftliche Einrichtungen, Sekundärererschließung, Verkehrsbauten und Freiflächen
- Lfd. Nr. 6.  
Festgelegte Bäuungsgröße des komplexen Rekonstruktionsgebietes.

### 3. Größenkategorien der Investitionen

In Abhängigkeit von der Spezifik und der Größe der Investitionen erfolgt die Gliederung in

- GV = Großvorhaben
- MV = mittlere Vorhaben
- KV = kleine Vorhaben
- KLV = Kleinstvorhaben
- -- = keine Differenzierung nach GV/MV/KV/KLV.

### 4. Finanzieller Aufwand Baustelleneinrichtung

Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Baustraßen, Baugleise sowie Ver- und Entsorgungsleitungen ab Ver- bzw. Entsorgungsanlagen bis zur Grenze der Grundstücks- bzw. Werkfläche oder bis zur Grenze der Fläche BE außerhalb der Grundstücks- bzw. Werkfläche sind nicht Bestandteil des Normativs.

Die Normative für

- Lfd. Nrn. 1.5, 1.6.  
beinhalten nicht:  
Aufwand für Großgerätetransport und Aufwand für die Heranführung der Verkehrs- und Versorgungsnetze im Bereich des Tagebaugeländes bis an die Grenze der Baustelleneinrichtung
- Lfd. Nr. 2.5.  
beinhalten nicht:  
Baustraßen längs der Trasse
- Lfd. Nrn. 4.1., 4.3., 4.5., 4.6.  
beinhalten nicht:  
Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen auf Zwischenlagerplätzen  
Aufwendungen für den Auf- und Abbau sowie die Betreibung von Bauzugabstellplätzen  
Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung der allgemeinen Baustellenbeleuchtung

- Lfd. Nrn. 4.2., 4.4.  
beinhalten nicht:  
Aufwendungen für den Auf- und Abbau, An- und Abtransport sowie die Betreibung von Maschinen, Geräten und Einrichtungen auf Zwischenlagerplätzen
- Lfd. Nrn. 4.10., 4.11.  
beinhalten Aufwendungen für den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.12.  
beinhalten die Baustelleneinrichtung für Straßenstrassen. Sie sind nur anwendbar, wenn das für den Straßenbau benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird.

### 5. Fläche Baustelleneinrichtung

Die Normative gemäß Abschnitt I gelten unter Berücksichtigung nachstehender Regelungen:

Montageebenen und Baustraßen innerhalb von Gebäuden sowie Baustraßen, Baugleise und Ver- und Entsorgungsleitungen ab Ver- bzw. Entsorgungsanlagen bis zur Grenze der Grundstücks- bzw. Werkfläche oder bis zur Grenze der Fläche BE außerhalb der Grundstücks- bzw. Werkfläche sind nicht Bestandteil des Normativs Fläche BE.

Die Normative für:

- Lfd. Nr. 1.7.  
beinhalten auch ein Wohnlager
- Lfd. Nr. 2.5.  
beinhalten nicht:  
Baustraßen längs der Trasse
- Lfd. Nrn. 4.1. bis 4.6.  
beinhalten alle für die Baustelleneinrichtung erforderlichen bebauten und anlagengennutzten Flächen sowie Freiflächen
- Lfd. Nrn. 4.10., 4.11.  
beinhalten die Fläche für den Bauhof und die Baustelleneinrichtung an der Autobahntrasse
- Lfd. Nr. 4.12.  
beinhalten die Baustelleneinrichtung für die Straßenstrasse. Sie sind nur anwendbar, wenn für den Straßenbau das benötigte Mischgut in territorial zentralisierten Aufbereitungsanlagen hergestellt wird
- Lfd. Nr. 4.15.  
gelten nicht für hydrotechnische Anlagen und Binnenhäfen.

### III. Abgrenzung der Investitionen gemäß Abschnitt I

Lfd.  
Nr. Investitionsvorhaben

#### 1.1. Energieerzeugungsanlagen

Konventionelle Kraftwerke einschließlich Heizkraft- und Industriekraftwerke, konventionelle Heizwerke, Gaserzeugungsanlagen, Wärmespeicher, Wärmeübergabestationen, Druckhaltungsanlagen für Wärmenetze, Verdichterstationen  
Ausgenommen sind: Kernkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Gasturbinenkraftwerke, Endlager radioaktiver Abfälle, Untergrundspeicher

#### 1.2. Umspannwerke

Zentrale Umspannwerke, Umspannwerke  $\leq 110$  kV, 220 kV, 380 kV sowie 110 kV Tandemanlagen und Umformerstationen der Deutschen Reichsbahn

Lfd. Nr.	Investitionsvorhaben
1.4.	<b>Kohleveredlungs- und Kohleumschlaganlagen</b> Brikettfabriken, Kokereien, Schmelereien, Kohleumschlag- und Kohlagerplätze
1.7.	<b>Übertragungsleitungen für Gas</b> Ausgenommen sind: Übertragungsleitungen für Gas für die Sekundärerschließung des komplexen Wohnungsbaus
1.8.	<b>Übertragungsleitungen für Wärme</b> Ausgenommen sind: Übertragungsleitungen für Wärme, kanallös erdverlegt sowie für die Sekundärerschließung des komplexen Wohnungsbaus
1.11.	<b>Anlagen der Kaliindustrie</b> Investitionen über Tage
2.5.	<b>Druckrohrleitungen erdverlegt (Fernwasserleitungen)</b> Leitungen mit einem Nenndurchmesser von 500 bis 2 000 mm und $\geq 5$ Mio M Investitionsaufwand einschließlich Streckenbauwerke (Be- und Entlüftungsschächte, Schieberschächte, Schieberhäuser, Düker, Durchbohrungen und -örterungen) mit $\leq 5$ Mio M Investitionsaufwand je Streckenbauwerk
3.5.	<b>Landwirtschaftlicher Straßenbau</b> Beinhaltet die Bauweisen Spurbahn mit Platte oder Ortobeton sowie Mineralbeton
4.1.	<b>Streckenelektrifizierung</b> Investitionen für die Herstellung der Energieübertragungsanlagen für die elektrische Zugförderung (Mastgründung und -montage, Fahrdrabt- und Speiseleitungs-montage einschließlich Steuerungs- und Anpassungsanlagen, Streckenverkabelung, Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, Maßnahmen der Profilvereinigung) Ausgenommen sind: Zuführung, Umformung und Verteilung von Elektroenergie sowie Gleisbauarbeiten und Straßenbrücken
4.2.	<b>Eisenbahnhochbauten</b> Empfangsgebäude, Stellwerke, Lager- und Sozialgebäude, Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke sowie sonstige Dienstgebäude Ausgenommen sind: Bahnsteighallen und -überdachungen
4.3.	<b>Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau</b> Neubau, Erweiterung und Rekonstruktion des Eisenbahnunterbaues, wie Dämme, Einschnitte, Schutzschichten und Entwässerungsanlagen sowie Neubau und Rekonstruktion von Bahnsteigen und Durchlässen Ausgenommen sind: Gleisbauarbeiten, Stützmauern und Tunnel
4.4.	<b>Eisenbahnbrückenbauten</b> Neubau und Rekonstruktion von Eisenbahnbrücken, Viadukten, Signalbrücken sowie Bahnsteighallen und -überdachungen Ausgenommen sind: Durchlässe und Gleisbauarbeiten

Lfd. Nr.	Investitionsvorhaben
4.5.	<b>Gleisbau</b> Neubau und Rekonstruktion von Gleisen und Weichen aller Spurweiten auf vorhandenem Unterbauplanum, Erneuerung und Auswechslung von Schienen, Schwellen, Kleineisen, Bettung und Weichen. Spezielle Arbeiten, wie Rand- und Rangierwege, Wegeübergänge, Planumsverbreiterungen sowie Gleisaufhängungen aus Schienenbündeln im Umfang der Festlegung der Anordnung Nr. Pr. 214 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Verkehrsbauleistungen (Sonderdruck Nr. 1164 des Gesetzblattes) Ausgenommen sind: Eisenbahnstreckenbau und Eisenbahntiefbau, Gleisbau bei Neubau und Rekonstruktion von Eisenbahnbrückenbauten im Bereich der Überbauten sowie 50 m beiderseits der Widerlager der Brücken, Gleisbau in Tagebauaufschlüssen und -weiterführungen sowie Gleisbau für Straßen- und U-Bahnen
4.6.	<b>Gleisbremsen</b> Neubau und Rekonstruktion von Gleisbremsen einschließlich der Bedienungs-, Steuerungs- und Wartungseinrichtungen sowie der dazugehörigen Verbindungselemente und der damit im Zusammenhang stehenden Gleis-, Eisenbahnhochbau- und Eisenbahntiefbauarbeiten
4.7.	<b>Straßenbahngleisbau</b> Investitionen für Neubau, Erweiterung und Rationalisierung in erschlossenem Gelände Ausgenommen sind: Bahnstromversorgung und Fahrleitungsanlagen
4.8.	<b>Straßenbahnstreckenbau</b> Investitionen in infrastrukturell unerschlossenem Gelände Ausgenommen sind: Bahnstromversorgung und Fahrleitungsanlagen
4.10.	<b>Autobahnneubau in Zementbetonbauweise</b> Ausgenommen sind: Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte, Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten sowie Brückenbauwerke
4.11.	<b>Autobahnrekonstruktionen</b> Rekonstruktionen unter Beibehaltung des vorhandenen Autobahnprofils Ausgenommen sind: Rast- und Tankstellenkomplexe, Autobahnmeistereien und Winterdienststützpunkte, Grenzübergangsstellen und sonstige Hochbauten sowie Brückenbauwerke, außer Rekonstruktion der Brückenbauwerke hinsichtlich Fahrbahn, Dichtungen, Gesimse und Geländer
4.12.	<b>Land- und kommunale Straßen</b> Ausgenommen sind: alle Hochbauten und Brückenbauwerke
4.15.	<b>Anlagen für die Binnenschifffahrt</b> Ausgenommen sind: Schiffshebewerke, Vorhaben im Grenzgebiet der DDR, Hochbauten mit einem Anteil $> 10\%$ zum Investitionsaufwand

Lfd.  
Nr. Investitionsvorhaben

#### 4.16. Seebafentypische Anlagen

Kaibauwerk, das mit mindestens zwei weiteren Teilobjekten als komplexes Investitionsvorhaben errichtet wird

#### 5.2. Komplexe Erschließung im komplexen Wohnungsbau

Die komplexe Erschließung als Bestandteil des komplexen Wohnungsbaus beinhaltet Baumaßnahmen der stadt- und verkehrstechnischen Sekundärserschließung ohne Freiflächengestaltung

#### 6. Komplexe Rekonstruktion staditechnischer Anlagen und Versorgungsnetze

Komplexe innerstädtische Rekonstruktion der technischen Infrastruktur im unterirdischen Bauraum einschließlich Wiederherstellung der Verkehrs-, Frei- oder anderer Flächen

#### 8.1. Komplette Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

Umfassende Instandsetzung und Modernisierung aller Erzeugnislinien der Wohngebäude an komplexen Standorten einschließlich der Rekonstruktion und Umgestaltung der Erdgeschoßzone für gesellschaftliche Einrichtungen, der Außenanlagen sowie der Abrisse verschlissener, nicht erhaltungswürdiger Bausubstanz

#### 8.2. Modernisierung des Funktionsbereiches Küche/Bad/WC

Überwiegende Modernisierung des Funktionsbereiches Küche/Bad/WC in zu modernisierenden Gebäuden mit einer Bauzustandsstufe I oder II. Sie wird vorzugsweise in bewohnten Gebäuden durchgeführt

#### 9. Investitionen für nationale Verteidigung

Ausgenommen sind: Kajanlagen und Flugbetriebsflächen, außer Investitionen auf Flugplätzen.

Bestehen für die in den Lfd. Nrn. 1.1. bis 9. ausgenommenen Investitionsvorhaben keine gesonderten Normative, dann sind sie auch nicht anderen Investitionsvorhaben gemäß Abschnitt I Spalte 2 dieser Anlage zuzuordnen.

#### IV. Gemittelte Normative

Für die Bildung gemittelter Normative gilt:

$$n = \frac{\sum_{i=1}^k n_i \cdot I_{a_i}}{I_a}$$

$n$  = gemittelt Normativ

$n_i$  = Normativ der  $i$ -ten einzubeziehenden Erzeugnisse und der Leistung gemäß Abschnitt I ( $i = 1, \dots, k$ )

$I_{a_i}$  = Investitionsaufwand der Investition

$I_a$  = Investitionsaufwand der  $i$ -ten einzubeziehenden Erzeugnisse und der Leistung ( $i = 1, \dots, k$ )

Dabei sind nur Anteile  $> 50\%$  am Investitionsaufwand der Investition zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung des gemittelten Normativs ist der Investitionsaufwand  $I_a$  der Investition um die nicht berücksichtigten Erzeugnisse und Leistungen zu reduzieren.

### Anordnung über den Erwerb des Diploms durch Hochschulabsolventen

— Diplomandenordnung —

vom 15. Juli 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Anordnung regelt den Erwerb des ersten akademischen Grades „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ (nachstehend Diplom genannt) durch Hochschulabsolventen technischer, ökonomischer und agrarwissenschaftlicher Fachrichtungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt), die in entsprechenden Fachrichtungen Studenten ausbilden,
- Staatsorgane,
- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Einsatzbetrieb genannt),
- Absolventen technischer, ökonomischer und agrarwissenschaftlicher Fachrichtungen, für die der Erwerb des Hochschulabschlusses im Direkt- oder Fernstudium in den Studienplänen mit der Hauptprüfung festgelegt ist.

(3) Diese Anordnung gilt sinngemäß für ausländische Staatsbürger, die an einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik den Hochschulabschluß in einer entsprechenden Fachrichtung mit der Hauptprüfung erwerben.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung über das externe Verfahren gelten auch für Absolventen der Fachrichtungen, die auf der Grundlage der jeweiligen Studienpläne bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung das Hochschulstudium mit der Hauptprüfung abgeschlossen haben.

(5) Die Anwendung dieser Anordnung auf verpflichtete Berufsoffiziersbewerber, die an der Hochschule studieren, wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und dem Ministerium für Nationale Verteidigung geregelt.

##### § 2

Die Hochschulabsolventen der entsprechenden Fachrichtungen können das Diplom erwerben

- im Rahmen eines postgradualen Direktstudiums, das in der Regel unmittelbar an das Hochschulstudium anschließt,
- im Rahmen eines externen Verfahrens nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Hochschulabsolvent.

#### Das postgraduale Direktstudium zum Erwerb des Diploms

##### § 3

- (1) In das postgraduale Direktstudium zum Erwerb des Diploms (nachstehend postgraduales Direktstudium genannt) können Absolventen aufgenommen werden,
- die sich im Verlauf des Hochschulstudiums und in der Hauptprüfung als leistungsstark ausgewiesen haben, sowie

diejenigen, die für die Heranbildung als wissenschaftlicher Nachwuchs eine besondere Befähigung besitzen,

- die wesentlich zur Lösung von Forschungsaufgaben der Sektionen und ihrer Praxispartner beitragen,
- für deren Einsatz als Absolvent der Einsatzbereich den Erwerb des ersten akademischen Grades fordert,
- die das Studium in Fachrichtungen abschließen, in denen der Erwerb des Diploms für die Mehrzahl der Absolventen durch entsprechende Festlegungen zur Weiterbildung im Studienplan als erforderlich gekennzeichnet ist.

(2) Das postgraduale Direktstudium wird an einer Hochschule durchgeführt. Der Diplomand ist Angehöriger der Hochschule. Das Diplomthema kann vollständig oder teilweise an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder im künftigen Einsatzbetrieb bearbeitet werden. Das postgraduale Direktstudium kann auch als Teilstudium im sozialistischen Ausland durchgeführt werden.

(3) Das postgraduale Direktstudium dauert in der Regel 6 Monate. Davon abweichende Regelungen können entsprechend den spezifischen inhaltlichen Anforderungen im Studienplan der entsprechenden Fachrichtung getroffen werden.

(4) Das postgraduale Direktstudium endet mit der Verteidigung der Diplomarbeit. Wird die Diplomarbeit nicht in der im Studienplan festgelegten Frist verteidigt, ist das Diplomverfahren extern zu beenden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Direktor für Studienangelegenheiten der betreffenden Hochschule mit Zustimmung des zukünftigen Einsatzbetriebes auf Antrag des Diplomanden eine Verlängerung des postgradualen Direktstudiums genehmigen.

#### § 4

(1) Die Hochschulen gewährleisten, daß die Aufnahme in das postgraduale Direktstudium entsprechend den gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ökonomischen Anforderungen erfolgt.

(2) Die Hochschulen sichern die rechtzeitige Auswahl der künftigen Absolventen, die ein postgraduales Direktstudium aufnehmen sollen. Bei der Vorbereitung der Einsatzbeschlüsse ist mit den künftigen Einsatzbetrieben abzustimmen, welche Absolventen für ein postgraduales Direktstudium vorzusehen sind. Über die Aufnahme in das postgraduale Direktstudium ist grundsätzlich vor Abschluß des Arbeitsvertrages zu entscheiden.

(3) Studenten sind durch Hochschullehrer, die zuständigen FDJ-Leitungen sowie die künftigen Einsatzbetriebe für das postgraduale Direktstudium vorzuschlagen. Studenten können sich bis zum Abschluß des Arbeitsvertrages für das postgraduale Direktstudium beim Direktor einer fachlich zuständigen Sektion bewerben.

(4) Der Direktor der zuständigen Sektion entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen FDJ-Leitung über die Aufnahme in das postgraduale Direktstudium. Bei Aufnahme von Absolventen, die die Hauptprüfung an einer anderen Hochschule abgelegt haben, entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten über die Aufnahme in das postgraduale Direktstudium.

#### § 5

(1) Jeder Diplomand erarbeitet einen Arbeitsplan. Er ist mit dem künftigen Einsatzbetrieb abzustimmen und vom betreuenden Hochschullehrer der zuständigen Sektion zu bestätigen. Im Arbeitsplan ist auszuweisen, wie der Diplomand seine Kenntnisse im Marxismus-Leninismus vertieft und welche weiteren wissenschaftlichen Kenntnisse er sich entsprechend dem Diplomarbeitsthema aneignet. Der Diplomand ist verpflichtet, die Festlegungen des Arbeitsplanes zu erfüllen und darüber Rechenschaft abzulegen.

(2) Die Hochschulen sichern eine hohe Qualität und Effektivität der Forschungsarbeit und der Weiterbildung der Di-

plomanden. Sie sind in enger Zusammenarbeit mit dem künftigen Einsatzbetrieb verpflichtet,

- jedem Diplomanden die erforderlichen Bedingungen und Voraussetzungen für die Erarbeitung der Diplomarbeit auf hohem Niveau zu gewährleisten,
- die materiell-technischen und anderen Voraussetzungen für die termingerechte Fertigstellung der Diplomarbeit zu schaffen,
- die individuelle wissenschaftliche Betreuung jedes Diplomanden zu sichern.

#### § 6

(1) Die künftigen Einsatzbetriebe unterstützen aktiv die Aufnahme besonders geeigneter Hochschulabsolventen in das postgraduale Direktstudium. In dem mit dem jeweiligen Absolventen abzuschließenden Arbeitsvertrag sind die vorgesehene Aufnahme des postgradualen Direktstudiums, der sich daraus ergebende Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme sowie Verpflichtungen des Einsatzbetriebes zur Unterstützung des Diplomanden zu vereinbaren.

(2) Die Einsatzbetriebe haben das Recht,

- Themen für die Diplomarbeiten insbesondere aus den Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sowie
- Zielstellungen zur speziellen wissenschaftlichen Qualifizierung einzelner Absolventen

vorzuschlagen. Bei der Bearbeitung einer Diplomarbeit mit einer betrieblichen Aufgabenstellung durch den Diplomanden ist vom Betrieb ein Mitarbeiter als Betreuer einzusetzen.

(3) Die Einsatzbetriebe unterstützen die inhaltliche Gestaltung des postgradualen Direktstudiums und schaffen Voraussetzungen und materielle Bedingungen für eine termingerechte Bearbeitung der Diplomarbeit.

#### § 7

(1) Hochschulabsolventen, die das Hochschulstudium auf der Grundlage der geltenden Studienpläne mit der erfolgreich bestandenen Hauptprüfung abschließen und im Anschluß daran in einem postgradualen Direktstudium das „Diplom eines Wissenschaftszweiges“ erwerben, erhalten als Diplomanden folgende Stipendienleistungen:

- ein monatliches Grundstipendium in Höhe von 400 M,
- bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen
  - Leistungsstipendium in Höhe von monatlich 60 M, 100 M oder 150 M,
  - Zuschläge für jedes Kind in Höhe von 60 M monatlich, für das das Erziehungsrecht gegeben ist,
  - Berlinzuschlag in Höhe von 15 M monatlich.

(2) An Diplomanden, denen während des Hochschuldirektstudiums auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften insgesamt höhere Stipendienleistungen gewährt wurden, ist das Stipendium in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen.

(3) Diplomanden sind während des postgradualen Direktstudiums bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert. Die Hochschulen haben für sie die Pflichtbeiträge zu entrichten.

(4) Diplomanden haben Anspruch auf einen Wohnheimplatz bzw. Unterbringung durch die Hochschule, wenn die ständige Anwesenheit am Hochschulort erforderlich ist und die tägliche Anreise zum Hochschulort sich nachteilig auf das Niveau und die Effektivität des postgradualen Direktstudiums auswirken. Sie zahlen dafür Gebühren wie Hochschuldirektstudienten.

(5) Für Diplomanden ist das Diplomverfahren gebührenfrei.

(6) Für Reisen des Diplomanden, die im wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Zusammenhang mit seiner Aufgabenstellung stehen und vom Betreuer genehmigt sind, werden



Reisekosten nach den geltenden Rechtsvorschriften über das Reisekostenrecht von der betreffenden Hochschule gezahlt.

(7) Für hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse im Rahmen ihrer Diplomarbeit können Diplomanden aus Mitteln des Studentenfonds der betreffenden Hochschule prämiert werden.

#### Erwerb des Diploms im externen Verfahren

##### § 8

(1) Das externe Verfahren als Bestandteil der Weiterbildung für Hochschulabsolventen hat das Ziel,

- den ersten akademischen Grad zu erwerben sowie
- in speziellen wissenschaftlichen Grundlagen, die für die berufliche Entwicklung von Bedeutung sind, eine Qualifizierung ohne Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Der Diplomerwerb im externen Verfahren setzt voraus

- die erfolgreiche Einarbeitung in den Arbeitsbereich,
- die unmittelbare Mitwirkung an der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgabenstellungen oder Forschungsaufgaben mit einem eigenständigen und abrechenbaren Anteil,
- die aktive Mitwirkung bei der Lösung gesellschaftlicher Aufgaben.

(3) Absolventen des Hochschulstudiums, die das Studium mit der Hauptprüfung abgeschlossen haben, können sich bei einer fachlich zuständigen Hochschule jeweils bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni jedes Jahres für den Diplomerwerb im externen Verfahren bewerben. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein formloser Antrag mit Begründung,
- ein Personalbogen mit Lebenslauf und 3 Paßbildern,
- ein Duplikat des Zeugnisses über den Hochschulabschluß,
- eine Einschätzung des Betriebes über die bisherige berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit einschließlich einer Stellungnahme des Betriebes zur Bewerbung.

(4) Über die Aufnahme zum Diplomerwerb im externen Verfahren entscheidet der Direktor für Studienangelegenheiten auf Vorschlag des Direktors der fachlich zuständigen Sektion in Abstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen jeweils bis Ende Januar für die Aufnahme zum 1. März oder bis Ende Juli für die Aufnahme zum 1. September.

(5) Das externe Verfahren zum Diplomerwerb ist innerhalb von 12 Monaten mit der Verteidigung der Diplomarbeit abzuschließen. Es ist gebührenfrei, sofern es innerhalb von 12 Monaten nach Abschluß der Hauptprüfung durchgeführt wird.

(6) Zur Vorbereitung, Anfertigung und Verteidigung der Diplomarbeit sowie zur Teilnahme an Konsultationen und Weiterbildungsveranstaltungen sind die externen Kandidaten bis zu 60 Arbeitstagen von der Arbeit freizustellen, davon mindestens 20 Arbeitstage zusammenhängend für die Niederschrift der Diplomarbeit.

##### § 9

Die Hochschulen bestätigen grundsätzlich die Themen der Diplomarbeiten. Sie sollen aus den Plänen Wissenschaft und Technik bzw. den Forschungsplänen abgeleitet sein. Durch eine intensive wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage eines mit dem Betrieb abgestimmten Arbeitsplanes wird der termingerechte Abschluß des externen Verfahrens auf dem erforderlichen Niveau unterstützt. Die zuständige Sektion bestimmt für den externen Kandidaten einen wissenschaftlichen Betreuer.

##### § 10

(1) Die Betriebe gewährleisten, daß von ihren Hochschulabsolventen, die den Hochschulabschluß mit der Hauptprüfung erworben haben, entsprechend den Kaderentwicklungsplänen Kandidaten für den Diplomerwerb im externen Verfahren in

erforderlicher Anzahl delegiert werden. Dafür sind Delegierungsunterlagen einzureichen wie bei der Bewerbung.

(2) Die Betriebe haben die notwendigen Bedingungen für den erfolgreichen und termingerechten Abschluß des externen Diplomverfahrens durch:

- einen dem Charakter des Diploms angemessenen Themenvorschlag,
- die Gewährung der rechtlich festgelegten Freistellung,
- die Benennung eines betrieblichen Betreuers und
- materiell-technische Voraussetzungen für experimentelle Untersuchungen zu schaffen.

##### § 11

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 13. Mai 1974 über die Förderung von Absolventen der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms (GBL I Nr. 28 S. 283),
- b) der § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 28. Januar 1976 über das Diplomverfahren — Diplomordnung — (GBL I Nr. 7 S. 135).

(3) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt mit der Bestätigung neuer Studienpläne fest, auf welche Fachrichtungen der Hochschulausbildung die Bestimmungen dieser Anordnung darüber hinaus anzuwenden sind.

(4) Die Minister, denen militärische Hochschuleinrichtungen unterstehen, können auf der Grundlage dieser Anordnung eigene Bestimmungen erlassen. Sie sind mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen abzustimmen.

Berlin, den 15. Juli 1986

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. Böhm e

#### Anordnung

über die Rechtsstellung, Anleitung und Finanzierung ehrenamtlich geleiteter Karnevalklubs

vom 21. Juli 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Präsidialrat des Kulturbundes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und dem Bundesvorstand des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands wird folgendes angeordnet:

##### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Karnevalklubs, die bei Kombinate, Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Einrichtungen sowie bei staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen (nachfolgend Träger genannt) bestehen.

(2) Für die Karnevalklubs, deren Träger gesellschaftliche Organisationen sind, gelten darüber hinaus die Satzungen, Finanzrichtlinien und Regelungen dieser Organisationen.

## § 2

**Rechtliche Stellung**

(1) Die Karnevalklubs sind Formen der kollektiven gesellschaftlichen Tätigkeit von Bürgern, für die die Träger die Verantwortung tragen. Die Karnevalklubs fördern mit ihren spezifischen Mitteln die Entfaltung eines kulturvollen sozialistischen Gemeinschaftslebens, das Geselligkeit, Kommunikation, Bildung, Kunstgenuß, Freude und Spaß einschließt, insbesondere mit der Organisation bzw. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen. In Ausübung der gesellschaftlichen Tätigkeit wird der Karnevalklub durch seinen Vorsitzenden repräsentiert.

(2) Im Rechtsverkehr kann der Träger des Karnevalklubs den Klubvorsitzenden nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Vertretung des Trägers bevollmächtigen, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen und zum Abschluß darauf gerichteter Verträge. Die rechtsgeschäftliche Vertretung berührt nicht die Verantwortung des Trägers für die politische und inhaltliche Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, für die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit, insbesondere zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit und zur Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

## § 3

**Aufgaben der örtlichen Räte**

(1) In Abstimmung mit den Trägern der Karnevalklubs sind die Räte der Kreise, Abteilung Kultur, für die planmäßige Vorbereitung und Durchführung entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Bildungsprogramms für ehrenamtliche Klubfunktionäre zuständig und geben den Leitungen der Karnevalklubs inhaltliche, fachliche und methodische Unterstützung.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern die Einbeziehung der Karnevalklubs in das geistig-kulturelle Leben des Territoriums.

(3) Die Träger von Karnevalklubs haben den Räten der Kreise, Abteilung Kultur, über die Bildung eines Karnevalklubs Mitteilung zu machen. Die Karnevalklubs sind bei den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Kultur, zu registrieren.

(4) Karnevalklubs, die öffentlich auftreten und Anspruch auf einen Förderungsbetrag erheben, müssen entsprechend der Anordnung vom 25. Mai 1971 über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBl. II Nr. 48 S. 365) eingestuft sein.

## § 4

**Organisationsprinzipien**

(1) Die Karnevalklubs arbeiten auf der Grundlage einer vom Minister für Kultur zu erlassenden Richtlinie über Aufgaben und Wirkungsweise der Karnevalklubs sowie den Festlegungen der Träger von Karnevalklubs.

(2) Entsprechend den örtlichen Traditionen sind die Mitglieder der Leitungen von Karnevalklubs berechtigt, karnevaltypische Funktionsbezeichnungen zu führen.

## § 5

**Finanzierung**

(1) Auf der Grundlage der von den Trägern von Karnevalklubs bestätigten Jahresarbeitspläne werden von den Leitungen der Karnevalklubs mit Unterstützung ihrer Träger Jahresfinanzpläne erarbeitet. Diese Finanzpläne sind vom jeweiligen Träger zu bestätigen. Der Jahresfinanzplan ist von den Leitungen der Karnevalklubs gegenüber ihren Trägern abzurechnen.

(2) Die Karnevalklubs finanzieren ihre Ausgaben aus folgenden Mitteln:

1. Einnahmen aus Veranstaltungen und aus der Vergütung als Volkskunstkollektiv,
2. Zuwendungen aus Eigenleistungen ehrenamtlicher Mitglieder und Helfer der Karnevalklubs sowie im Rahmen der volkswirtschaftlichen Masseninitiative,
3. Zuwendungen der Träger von Karnevalklubs.

(3) Die Zuwendungen für Karnevalklubs, die bei kulturellen, wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen bestehen, erfolgen im Rahmen der Haushaltspläne dieser Einrichtungen. Sind staatliche Organe Träger von Karnevalklubs, werden die Zuwendungen aus dem örtlichen Haushalt bereitgestellt; sofern Karnevalklubs bei Dorfklubs oder Klubs der Werktätigen bestehen, erfolgt die Bereitstellung der Mittel über diese. Die kassenmäßige Durchführung und Abrechnung auf der Grundlage des Jahresfinanzplanes der ehrenamtlichen Klubs erfolgt über ein Verwahrkonto des staatlichen Organs bzw. der Einrichtung.

(4) Die Finanzierung von Karnevalklubs, die bei volkseigenen Kombinat und Betrieben bestehen, erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Die Finanzierung der Karnevalklubs, die bei Genossenschaften bestehen, regelt sich auf der Grundlage der in den Statuten der Genossenschaften enthaltenen Festlegungen zur Bildung und Verwendung der genossenschaftlichen Fonds. Die Finanzierung von Karnevalklubs, die bei gesellschaftlichen Organisationen bestehen, erfolgt nach den dafür geltenden Beschlüssen.

(5) Die Leitungen der Karnevalklubs sind verpflichtet, über alle Zuwendungen, Einnahmen und Ausgaben mit Belegen einen kontrollfähigen Nachweis zu führen.

(6) Die Hauptbuchhalter bzw. Leiter für Haushaltswirtschaft der Träger von Karnevalklubs kontrollieren den ordnungsgemäßen Einsatz der Zuwendungen sowie alle Einnahmen und Ausgaben von Karnevalklubs und sichern damit die zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Mittel auf der Grundlage der für den jeweiligen Träger zutreffenden Finanzordnungen. Sind gesellschaftliche Organisationen Träger der Klubs, erfolgt die Kontrolle durch die Revisionskommissionen.

(7) Finanzielle Mittel, die durch Eigenleistungen ehrenamtlicher Klubmitglieder und Helfer erwirtschaftet werden, können auch zur Anerkennung von Leistungen der Klubmitglieder und Helfer verwendet werden.

(8) Die Eintrittspreise für Karnevalveranstaltungen sind gemäß der Richtlinie über die Kalkulation von Eintrittspreisen für Karnevalveranstaltungen des Ministers für Kultur vom 4. Juni 1986 festzusetzen.<sup>1</sup>

(9) Die von den Karnevalklubs am Jahresende nicht verbrauchten Mittel sind auf das folgende Jahr übertragbar.

(10) Die vom Träger für den Karnevalklub angeschafften Grund- und Arbeitsmittel sind vom Träger zu erfassen, zu sichern und zu verwalten.

## § 6

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Die Anmeldung und Registrierung der bestehenden Karnevalklubs hat gemäß § 3 Abs. 3 innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfolgen.

Berlin, den 21. Juli 1986

Der Minister für Kultur  
I. V.: Dr. Grabe  
Stellvertreter des Ministers

<sup>1</sup> Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 3/86

Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“

Herausgeber: Staatsverlag der DDR  
in Zusammenarbeit mit der URANIA

Heft 49

R. Winkler, S. Langer, F. Posorski

## Die Konfliktkommission hat eingeladen ...

Über die Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen

110 Seiten · Broschur · 1,75 M

Bestellangaben: 771 933 8/Winkler, Konfliktkommiss.

Ausgehend von den gesetzlichen Bestimmungen und neuesten praktischen Erkenntnissen und Erfahrungen soll den Bürgern Aufgabe und Funktion der gesellschaftlichen Gerichte erläutert werden. Der Bürger soll zur eigenverantwortlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechtspflege aktiviert und dabei auch zur weiteren oder erstmaligen Mitarbeit in einer Konflikt- oder Schiedskommission angeregt werden. Unter anderem werden folgende Fragen erörtert: Was sind gesellschaftliche Gerichte? Wer kann Mitglied werden und wie erfolgt seine Wahl? Welche Verpflichtungen sind mit der Wahl als Mitglied verbunden? Wann und mit welchen Fragen kann sich der Bürger an die gesellschaftlichen Gerichte wenden? Wofür sind Konflikt- und Schiedskommissionen zuständig? Beraten und entscheiden, was ist Voraussetzung dafür? Warum muß eine Beratung stattfinden und wie läuft sie ab? Wodurch werden die Rechte der Bürger gewahrt? Was geschieht nach der Beratung? Was kann ohne Beratung durch eine Aussprache geklärt werden? Und wenn der Bürger mit der Entscheidung nicht einverstanden ist? Welchen Einfluß können die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte auf die Bewegung für vorbildliche Ordnung und Sicherheit in den Betrieben und Wohngebieten nehmen? Wie unterstützen die KK die Gewerkschaften bei der Rechtsarbeit in den Betrieben?

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

**STAATS  VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1098, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weiteres 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9900. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 803

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 26. August 1986

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 86	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik – Änderung der Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen –	385
28. 7. 86	Anordnung über die ökonomische Bewertung der einheimischen mineralischen Rohstoffe einschließlich Grundwasser	386
11. 8. 86	Anordnung über die Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen in der Bauindustrie	388

### Siebente Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik – Änderung der Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen –

vom 23. Juli 1986

Zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik – Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen – (GBl. I Nr. 30 S. 333) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Im § 8 Abs. 2 wird die Wertgrenze von 500 M auf 1 000 M erhöht.

(2) Der § 8 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Zum Schutz des sozialistischen Eigentums sind ausgewählte Arbeitsmittel mit einem Einzelanschaffungswert ab 100 M, die gemäß Abs. 2 nicht zu den Grundmitteln gehören, inventarisierungspflichtig. Der Inventarisierungspflicht unterliegen mindestens die in der Anlage (Mindestnomenklatur) aufgeführten Arbeitsmittel. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die örtlichen Räte sind berechtigt, über die Mindestnomenklatur hinaus für ihren Verantwortungsbereich weitere Arbeitsmittel in die Inventarisierungspflicht einzubeziehen.“

<sup>1</sup> Sechste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1985 (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 7)

#### § 2

(1) Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bestand und die Bestandsveränderung an Grundmitteln sind für das jeweilige staatliche Organ bzw. für die staatliche Einrichtung nach Grundmittelarten zu erfassen. Mindestens zum Jahresabschluß sind der Bruttowert und der Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel nachzuweisen. Für die Zusammenfassung nach Kapiteln und Einzelplänen gilt die Systematik des Staatshaushaltes der DDR.“

(2) Im § 9 wird als Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Die gemäß § 8 Absätze 2 und 4 erfaßten Arbeitsmittel sind in geeigneter Weise als Volkseigentum zu kennzeichnen.“

(3) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 9 werden die Absätze 3 und 4.

#### § 3

Im § 10 Abs. 3 wird die Wertgrenze von 500 M auf 1 000 M erhöht.

#### § 4

Der § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1986

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

**Inventarisierungspflichtige Arbeitsmittel**  
(auch vor dem 1. Januar 1987 angeschaffte)  
mit einem Einzelanschaffungswert ab 100 M  
bis unter 1 000 M

— Mindestnomenklatur —

Bürotechnik und -ausrüstungen	Möbel, Polster-, Gartenmöbel
Additionsmaschinen	Aktenschränke
Diktiergeräte	Anbaumöbel/-wände
Rechenmaschinen, mecha- nisch	Betten
Reiseschreibmaschinen	Couchs
Taschenrechner einschließ- lich Zubehör	Garderobenschränke
Tischrechner, elektronisch	Folsterstühle/-sessel
Vervielfältigungsgeräte	Schreibtische
	Wandklappbetten
	Gartenmöbel
<b>Elektrische Geräte</b>	<b>Musikinstrumente</b>
Durchlauferhitzer (auch Gas)	Musikinstrumente und Zu- behör nach eigenen Festle- gungen
elektrische Wassertöpfe	
Elektromotoren	<b>Optische Geräte, Meßgeräte,</b>
Handmixer	Uhren
Händetrockner	Feldstecher
Haushaltskaffeemaschinen/ Automaten	Mikroskope
Heißluftduschen	Vielfachmeßgeräte
Heißwasserspeicher	Stoppuhren
Kaffeemöhlen	Uhren (Wand-, Stand-, Spezialuhren) usw. nach eige- nen Festlegungen
Küchenmaschinen	
Trockenschleudern	<b>Raumgestaltung</b>
Ventilatoren	Auslegeware
<b>Fototechnische Geräte</b>	Bilder
Belichtungsmesser	Fußbodenbelag
Filmkameras einschließ- lich Zubehör	Läufer
Fotoapparate einschließ- lich Zubehör	Teppiche
Projektoren	
phototechnische Geräte nach eigenen Festlegungen	<b>Reinigungsgeräte</b>
<b>Koch- und Heizgeräte</b>	Bohnermaschinen
Beistellherde	Fußbodenpflegemaschinen
Dauerbrandöfen	Staubsauger
Gasraumheizer (Außen- wand/Innenraum)	Teppichklopfer
Grillgeräte	
Heizgeräte (elektrisch/Gas)	<b>Sport- und Spielgeräte,</b>
Kohleherde	Campingausrüstung nach eigenen Festlegungen wie z. B.
	Luftgewehre
	Luftmatratzen
	Schlauchboote
<b>Küchenausstattung</b>	<b>Tontechnische Geräte</b>
Allerschneidemaschinen	Autosuper
Brotröster	Kofferradios
Luftfilterhauben	Rundfunkgeräte (Heim- geräte)
Thermophore (5—50 l)	Kopfhörer
<b>Laborgeräte</b>	Tonaufnahme- und
<b>und Ausrüstungen</b>	wiedergabegeräte
nach eigenen Festlegungen	Verstärker
<b>Leuchten</b>	<b>Transportmittel, Fahrzeuge</b>
nach eigenen Festlegungen	Fahrräder
<b>Medizinische Geräte</b>	Fahrradanhänger
<b>und Ausrüstungen</b>	Krankenfahrräder
nach eigenen Festlegungen	Sackkarren

**Werkzeuge, Werkstatt- und  
Gebrauchsausrüstung**  
nach eigenen Festlegungen  
wie z. B.  
Bohrmaschinen  
Handkreissägen  
Kompressoren  
Motoren (Ersatz und  
Austausch)  
Spritzpistolen  
Schweißtransformator  
Werkzeugkästen  
Werkzeugschränke  
Werkzeugtaschen  
Nähmaschinen  
Panzerschränke

**Gartengeräte**

Baumspritzen  
Heckenscheren  
Rasenmäher  
Rasensprenger

**Unterrichtsmittel**

nach eigenen Festlegungen

**Sonstige Ausrüstungs-  
gegenstände**

nach eigenen Festlegungen  
wie z. B.  
Muffelöfen

**Anordnung**

**über die ökonomische Bewertung  
der einheimischen mineralischen Rohstoffe  
einschließlich Grundwasser**

vom 28. Juli 1986

Auf der Grundlage der Fünften Durchführungsverordnung vom 25. Juli 1985 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 24 S. 277) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Diese Anordnung gilt für die Durchführung und Bestätigung der ökonomischen Bewertung von Lagerstätten mineralischer Haupt- und Begleitrohstoffe einschließlich Grundwasser durch die Kombinate und Betriebe, die einheimische mineralische Rohstoffe einschließlich Grundwasser geologisch erkunden bzw. gewinnen, sowie die zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte.

(2) Für die ökonomische Bewertung von Grundwasserlagerstätten gilt diese Anordnung, soweit nicht in den vom Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft erlassenen speziellen Rechtsvorschriften andere Festlegungen enthalten sind.

(3) Für Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die sich im Aufschluß oder im Abbau befinden, ist die ökonomische Bewertung nicht mehr durchzuführen.

**§ 2**

(1) Lagerstätten mineralischer Rohstoffe einschließlich Grundwasser, die durch geologische Untersuchungsarbeiten nachgewiesen wurden, sind ökonomisch zu bewerten. Durch die ökonomische Bewertung dieser Lagerstätten sind Entscheidungsgrundlagen für

- die umfassende und verlustarme Nutzung der vorhandenen Lagerstättenvorräte,
- die komplexe Nutzung der in den Lagerstätten enthaltenen Begleitrohstoffe,
- den zweckmäßigsten Einsatz und die höchstmögliche Veredlung der anstehenden und volkswirtschaftlich gewinnbaren mineralischen Rohstoffe

zu schaffen. Mit der Bestätigung der ökonomischen Bewertung sind langfristige ökonomische Nutzungsprämissen lagerstättenbezogen festzulegen.

(2) Die ökonomische Bewertung einer Lagerstätte an mineralischen Rohstoffen ist eine verbindliche Voraussetzung für die Ausarbeitung und Bestätigung der Unterlagen zur Inve-

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1977 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen — (GBl. I Nr. 25 S. 369).



stitutionsvorbereitung für den Lagerstättenaufschluß und den Lagerstättenabbau.

## § 3

Die ökonomische Bewertung wird entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der einheimischen mineralischen Rohstoffe einschließlich Grundwasser bestätigt:

1. durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Minister der Finanzen

Hauptrohstoffart	Prozeßstufe, auf die die ökonomische Bewertung zu beziehen ist
Erdgas	Förderung
Rohbraunkohle	Förderung
Kalirohsalz	Aufbereitung/Verarbeitung
Flußspat	Aufbereitung
Schwerspat	Aufbereitung
Kupfererz	Elektrolyse
Zinnerz	Raffination
Eisenerz	Aufbereitung
Grundwasser mit mehr als 50 Tm <sup>3</sup> /d Dargebot	Aufbereitung
Uran	Aufbereitung

2. durch die zuständigen Minister

Hauptrohstoffart	Prozeßstufe, auf die die ökonomische Bewertung zu beziehen ist
Erdöl	Förderung
Aluminiumton	Förderung
Feuerfestton (05)	Förderung
Glassande (25)	Aufbereitung
Feldspatsand (27)	Aufbereitung
Kreide (36)	Aufbereitung
Anhydrit (43)	Förderung
Schwere Zuschlagstoffe	
• Betonkies, Betonkies-sand (20)	Förderung
• Schotter, Splitt (30) ab 1 Mio t Jahresförderung	
Steinsalz	Förderung
Feuerfestdolomit	Sinterung

3. durch die zuständigen Generaldirektoren bzw. Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke  
alle übrigen unter den Ziffern 1 und 2 nicht aufgeführten mineralischen Rohstoffe im jeweiligen Verantwortungsbereich.

## § 4

(1) Die ökonomische Bewertung ist in Form einer Dokumentation entsprechend der Orientierung zum Grundschema für die Dokumentation zur ökonomischen Bewertung gemäß Anlage und auf der Grundlage der durch die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane festgelegten rohstoffbezogenen zweigspezifischen Regelungen durch das Kombinat oder den Betrieb auszuarbeiten, das bzw. der den Lagerstättenabbau durchführen und den Hauptrohstoff der Lagerstätte gewinnen wird.

(2) Das jeweils bestätigende Organ ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern und Gutachten einzuholen.

(3) Über die Bestätigung ist ein Protokoll anzufertigen.

## § 5

Für die mineralischen Rohstoffe gemäß § 3 Ziff. 1 haben die zuständigen Minister die Dokumentation zur ökonomischen

Bewertung dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zur Bestätigung einzureichen.

## § 6

(1) Die ökonomische Bewertung für Lagerstätten mineralischer Rohstoffe ist grundsätzlich nach Abschluß des Untersuchungsstadiums geologische Suche<sup>2</sup> durchzuführen. Für Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, für die eine geologische Vorerkundung festgelegt ist, kann die ökonomische Bewertung nach Abschluß dieses Untersuchungsstadiums durchgeführt werden.

(2) Für Lagerstätten mit abgeschlossenem Untersuchungsstadium geologische Suche bzw. geologische Vorerkundung und mit vor dem 1. Januar 1986 staatlich bestätigten Vorräten ist die ökonomische Bewertung bis zum 31. Dezember 1987 und für Braunkohlenlagerstätten bis zum 31. Dezember 1989 durchzuführen.

(3) In die ökonomische Bewertung gemäß Abs. 2 sind Lagerstätten einzubeziehen, deren Aufschluß in den folgenden 15 bis 20 Jahren, für Lagerstätten an Baumaterialien-, Glas- und Keramikrohstoffen in 5 bis 10 Jahren, vorgesehen ist.

## § 7

(1) Die ökonomische Bewertung für Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die auf den Ergebnissen des Untersuchungsstadiums geologische Suche bzw. geologische Vorerkundung auszuarbeiten ist, hat auf der Grundlage dieses Kenntnisstandes dem Niveau von Studien zur Vorbereitung komplexer Aufgabenstellungen<sup>3</sup> zu entsprechen. Die Grundlage für die Ausarbeitung der Dokumentation zur ökonomischen Bewertung bilden die Ergebnisse der geologischen Suche bzw. der geologischen Vorerkundung und Vorbereitungsunterlagen zur Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungstechnik und -technologie.

(2) Die geologische Untersuchungsarbeiten durchführenden Betriebe<sup>4</sup> sind verpflichtet, dem Nutzer der Lagerstätte das Ergebnis der Untersuchungsarbeiten der geologischen Suche bzw. geologischen Vorerkundung für die ökonomische Bewertung zur Verfügung zu stellen.

## § 8

(1) Bei der ökonomischen Bewertung sind mit dem Hauptrohstoff grundsätzlich alle nutzbaren Begleitrohstoffe außer Eigenbedarf der Braunkohlenindustrie zu erfassen. Eine ökonomische Bewertung der Begleitrohstoffe ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn staatlich anerkannte bzw. bestätigte Suchergebnisse vorliegen und ihre Gewinnung und Nutzung festgelegt ist.

(2) Der spätere Nutzer der Begleitrohstoffe hat entsprechend seinem Kenntnisstand an der Ausarbeitung der Dokumentation zur ökonomischen Bewertung der Lagerstätte mitzuarbeiten.

(3) Begleitrohstoffe in Braunkohlenfeldern, die durch Betriebe oder Kombinate außerhalb der Braunkohlenindustrie entsprechend staatlichen Entscheidungen gewonnen werden sollen, sind bei der ökonomischen Bewertung entsprechend diesen Festlegungen wie Hauptrohstofflagerstätten zu behandeln.

## § 9

(1) Die ökonomische Bewertung ist zu präzisieren, wenn sich die Anforderungen an die Qualität und die Verarbeitungstechnologie der Rohstoffe, insbesondere im Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, verändert haben.

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten (GBI. I Nr. 35 S. 365).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBI. I Nr. 23 S. 426).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten (GBI. II Nr. 71 S. 603).



Solche Präzisierungen bedürfen keiner erneuten Bestätigung. Sie sind dem Bestätigungsorgan mitzuteilen.

(2) Innerhalb von 5 Jahren sind die bestätigten ökonomischen Bewertungen zu überprüfen. Wird eine wesentliche Veränderung der geologischen, technologischen oder ökonomischen Bedingungen festgestellt, ist die ökonomische Bewertung zu überarbeiten und die Dokumentation zur erneuten Bestätigung einzureichen.

#### § 10

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, auf der Grundlage der Orientierung zum Grundschema für die Dokumentation zur ökonomischen Bewertung gemäß Anlage zum Inhalt und zum Aufbau der Dokumentation zur ökonomischen Bewertung rohstoffbezogene zweigspezifische Regelungen für die zentral- und örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe zu erlassen.

#### § 11

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1986

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Schürer

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Orientierung zum Grundschema für die Dokumentation zur ökonomischen Bewertung

##### Angaben zur Lagerstätte und zur Rohstoffgewinnung

1. Standort der Lagerstätte mit Ausweis des Erkundungsgrades
2. Zu bewertende Haupt- und Begleitrohstoffe
  - anstehende Menge an Bilanz- und Außerbilanzvorräten
  - anstehender Wertstoffgehalt für Bilanz- und Außerbilanzvorräte
  - Wertstoffgehalt in der Förderung
  - ausbringbarer Wertstoffinhalt im absatzfähigen Bergbauerzeugnis
3. Vorgesehene bzw. festgelegte jährliche Förderung für Haupt- und Begleitrohstoffe, absetzbares Bergbauprodukt bezogen auf die Jahresfördermenge
4. Durchgeführte technologische Untersuchungen und eingeschätzter Nutzungsgrad der Vorräte
5. Einschätzung der Erweiterungsfähigkeit der Lagerstätte.

##### Aufwandsermittlung

1. Produktionskosten je Mengeneinheit mineralischer Rohstoff (Hauptrohstoff und Begleitrohstoffe) bezogen auf die festgelegte Prozessstufe und auf die gewinnbaren Bilanzvorräte

Die Ermittlung der Produktionsselbstkosten ist zu erläutern und durch ausgewählte Aufwandsfaktoren, die in Abhängigkeit vom Rohstoff und von der Lagerstätte zu bestimmen sind, zu untersetzen (z. B. Abraumkosten, Energiekosten, Arbeitskräfteaufwand).

2. Einmaliger Aufwand

— Such- und Erkundungsaufwand

- geschätzter Investitionsaufwand zur Errichtung der bergbaulichen Produktionskapazität
- geschätzter Aufwand für Folgeinvestitionen.

##### Aufwandsvergleich

Zur Einschätzung der ökonomischen Wertigkeit der Lagerstätte ist ein Vergleich der Produktionsselbstkosten je Mengeneinheit mineralischer Rohstoff

- mit dem zum Zeitpunkt der Ausarbeitung geltenden Industrieabgabepreis (Darstellung der möglichen Gewinnerwirtschaftung);
- mit dem volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwand bzw. mit den höchstzulässigen Selbstkosten;
- mit dem zum Zeitpunkt der Ausarbeitung erforderlichen Importaufwand (ist nur dann durchzuführen, wenn eine Alternative zu der Bedarfsdeckung im Import des mineralischen Rohstoffes besteht)

durchzuführen.

Die höchstzulässigen Selbstkosten je Mengeneinheit mineralischer Rohstoff sind eine nach oben begrenzende Durchschnittsgröße, die für eine Lagerstätte berechnet werden, die infolge relativ schlechter Rohstoffqualitäten und/oder relativ schlechter Abbaubedingungen hohe spezifische Gewinnungs- und Verarbeitungskosten verursachen wird, deren Aufschluß und Abbau jedoch zur volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung innerhalb eines festgelegten Zeithorizontes unbedingt erforderlich ist.

##### Volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte

Darstellung von Kriterien, die für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte entscheidend sind.

##### Maßnahmen

Aufgrund des vorhandenen Kenntnisstandes sind Maßnahmen zur effektiven Rohstoffgewinnung und -nutzung zur Entscheidung vorzuschlagen.

Die Maßnahmen sind auf folgende Schwerpunkte auszurichten:

- verlustarme Gewinnung des Hauptrohstoffes und der Begleitrohstoffe,
- höchste Veredlung der gewinnbaren Rohstoffe,
- Importablösung,
- transportoptimale Versorgung der Verbraucher,
- Präzisierung von Bergbauschutzgebieten zur rechtzeitigen Einordnung des Bergbaues in die Entwicklung der Territorien,
- Überprüfung ausgesprochener Blockierungen,
- optimale Rang- und Reihenfolge des Lagerstättenaufschlusses.

1 Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. März 1971 über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstättenvorräten und ihrer optimalen Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina — Lagerstättenwirtschaftsanordnung — (GSBl. II Nr. 31 S. 279).

#### Anordnung über die Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen in der Bauindustrie

vom 11. August 1986

Zur Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen im Wohnungsbau, im Verkehrs- und Tiefbau, im Industriebau, im Landwirtschafts- und Meliorationsbau sowie bei der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvor-

stand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

### Abschnitt I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauenwesen unterstehenden volkseigenen Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate, den VEB Metalleichtbaukombinat, den VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung und deren Betriebe sowie den VEB Gerüstbau Hoyerswerda,
- den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Kombinate und Betriebe der Bauindustrie, des Landwirtschaftsbaus und des Meliorationsbaus, (nachstehend Betriebe genannt)
- Bauämter und die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Bezirke.

##### § 2

#### Grundsätze für die Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen

(1) Die Leiter der Betriebe haben die Bereitschaft der Werktätigen in den Produktionskollektiven zur Übernahme der persönlichen Verantwortung für die termingerechte Fertigstellung von Objekten und Teilobjekten des Neubaus, der Rekonstruktion, der Modernisierung und Instandsetzung im Wohnungsbau, im Verkehrs- und Tiefbau, im Industriebau sowie im Landwirtschafts- und Meliorationsbau, für die weitere Verkürzung der Bauzeiten sowie für die bedarfsgerechte Herstellung von Erzeugnissen der Vorfertigung einschließlich ihres Transports in hoher Qualität und mit niedrigstem Aufwand zu fördern.

(2) Mit dem Objekt- und Brigadevertrag sind die Kollektive zu interessieren an

- der Steigerung der Arbeitsproduktivität, vor allem durch
  - Anwendung neuer fortschrittlicher Technologien und Arbeit nach Bestwerten,
  - mehrschichtige Auslastung der Grundfonds,
  - effektivere Nutzung des Arbeitszeitfonds und Arbeitsvermögens sowie Einsparung von Arbeitsplätzen und Gewinnung von Arbeitskräften für andere wichtige Aufgaben im Betrieb nach den Schwedter Erfahrungen,
  - Übernahme von Neuereraufgaben aus dem Plan Wissenschaft und Technik,
- der Senkung des Produktionsverbrauches, insbesondere der Materialkosten, der Kosten für Energie und Kraftstoff durch
  - konsequente Anwendung der Normen und Kennziffern des Materialverbrauches,
  - sorgfältige Entladung und Lagerung der Baumaterialien auf der Baustelle bzw. in der Vorfertigungsstätte und im Zwischenlager,
  - Gewinnung von wiederverwendungsfähigen Baumaterialien und deren Wiedereinsatz,
  - Einhaltung der vorgeschriebenen Transportwege,
- einer hohen Qualität der fertiggestellten Objekte bzw. Teilobjekte sowie Senkung der Kosten für Nach- und Garantearbeiten,
- der Verkürzung der Bauzeiten und zuverlässigen Einhaltung der Vertragstermine,
- der sortiments-, termin- und qualitätsgerechten sowie kostengünstigen Herstellung von Betonelementen und deren Übergabe an die Montage- und Baukollektive zu den festgelegten Lieferterminen,
- der Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin.

(3) Zur wirkungsvollen Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen haben die Leiter der Betriebe

- eine längerfristige Vorbereitung der Bauaufgaben für Investitionen, für Rekonstruktionsmaßnahmen und für die komplexe Modernisierung von Wohngebäuden auf der Grundlage der Investitionsentscheidungen, Entwicklungskonzeptionen und Bauungsplanungen zu organisieren,
- die solide bautechnische und bautechnologische Projektierung, insbesondere die exakte Erarbeitung der Leistungsverzeichnisse, zu sichern,
- fortschrittliche Prinzipien der Produktions- und Arbeitsorganisation, wie ergebnis- oder prozessorientierte Taktstraßen, technologische Linien, Komplexbrigaden usw., anzuwenden,
- die rationelle Organisation der Vorgabe und Abrechnung der Arbeitsleistungen für die Kollektive unter weitgehender Nutzung moderner Rechentechnik durchzusetzen,
- die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung für jede selbständige Produktionseinheit, vor allem in bezug auf die Kosten- und Leistungsabrechnung, konsequent zu verwirklichen,
- die Werktätigen über die Planaufgaben des Betriebes und der Arbeitskollektive für das Planjahr, die Quartale, Monate und Dekaden sowie nach Gebrauchswerten und Objekten regelmäßig zu informieren.

(4) Die Leiter der Betriebe haben die rechtzeitige materiell-technische, organisatorische und ökonomische Vorbereitung der Bauobjekte und der Produktion in den Vorfertigungsstätten sowie den technologischen Transport zu sichern.

(5) Auf der Grundlage dieser Anordnung sind vom Leiter des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und der Produktionskollektive bei der Anwendung der Objekt- und Brigadeverträge festzulegen.

### Abschnitt II

#### Abschluß, Inhalt und Abrechnung der Verträge

##### § 3

#### Abschluß der Verträge

(1) Objekt- und Brigadeverträge sind zwischen dem Leiter des Betriebes und dem Leiter des Produktionskollektivs, z. B. der Taktstraße, Fließlinie oder Komplexbrigade, nach Beratung in den Arbeitskollektiven abzuschließen.

(2) Objekt- und Brigadeverträge sind abzuschließen für

- die Errichtung eines Bauobjektes, Teilobjektes oder für einen technologischen Abschnitt der Bauproduktion,
- die Produktion von Erzeugnissen der Vorfertigung je Quartal, Monat und Dekade,
- den Transport von Montageelementen nach Lieferterminen und Lieferfolgen entsprechend den Bauablaufplänen.

(3) Bei Bauobjekten mit einer Bauzeit von mehr als 3 Monaten sind kontrollfähige Teilobjekte für die Leistungsvorgabe und die materielle Stimulierung im Vertrag festzulegen.

(4) Nachauftragnehmer können für ihre vertraglich gebundenen Leistungen ebenfalls Objekt- und Brigadeverträge anwenden.

(5) Der Abschluß der Verträge hat mindestens 2 Wochen vor Baubeginn zu erfolgen. Bei der Anwendung der Objekt- und Brigadeverträge in der Vorfertigung und im technologischen Transport sind die Verträge jeweils vor Monatsbeginn abzuschließen.

(6) Mit dem Abschluß des Objekt- und Brigadevertrages verpflichtet sich der Leiter des Betriebes,

- für eine rechtzeitige Vorbereitung der Arbeiten auf der Baustelle auf der Grundlage des bautechnischen Projektes, des bautechnologischen Arbeitsprojektes sowie des Bauablaufplanes zu sorgen,

- den Arbeitskollektiven planmäßig die erforderliche Baufreiheit zu sichern,
- die Produktionsplanung in den Vorfertigungswerken und die Transportplanung entsprechend den Anforderungen des Bauablaufes durchzuführen,
- die materiell-technische Sicherung der Produktion, insbesondere durch die termingerechte Bereitstellung der Grund- und Hilfsmaterialien sowie der erforderlichen Technik, zu gewährleisten,
- alle Kollektivmitglieder in den Leistungsvergleich einzu beziehen und den Arbeitsablauf nach Bestwerten und neuesten technologischen Erkenntnissen zu organisieren,
- die materiellen Arbeitsbedingungen entsprechend den Anforderungen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und des Arbeitsschutzes zu gestalten,
- die Versorgung und Betreuung der Werkstätigen sowie den Arbeiterberufsverkehr stets effektiv und auf hohem Niveau zu sichern.

(7) Das Produktionskollektiv übernimmt mit Abschluß des Vertrages die Verpflichtung für

- die Erfüllung der im Objekt- und Brigadevertrag vereinbarten Leistung zum vorgegebenen Termin und mit niedrigem Aufwand,
- die produktive Nutzung der Arbeitszeit,
- eine aktive Mitarbeit bei der sozialistischen Rationalisierung entsprechend den Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, vor allem in der Neuererbewegung und der Bewegung der „Messe der Meister von morgen“,
- den sparsamsten Umgang mit Material, Energie und Kraftstoff,
- die Sicherung der vorgegebenen Qualitätskennziffern,
- die Einhaltung und Unterbietung der vorgegebenen Kosten,
- die rationelle Nutzung der Maschinen und Geräte sowie ihre schonende Behandlung,
- eine vorbildliche Ordnung und hohe Sicherheit an den Arbeitsplätzen und auf den Baustellen.

#### § 4

##### Inhalt der Verträge

(1) Die Objekt- und Brigadeverträge sind Leistungsvereinbarungen, in denen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie Einzelheiten für die Durchführung der Arbeitsaufträge festgelegt sind.

(2) In die Objekt- und Brigadeverträge sind mindestens aufzunehmen

- der Vertragsgegenstand (gebrauchswertmäßig),
- die Zusammensetzung des Produktionskollektivs,
- der Leistungsumfang,
- der Zeitaufwand,
- die Qualität,
- die Bau-, Produktions- bzw. Liefertermine,
- die beeinflussbaren Kosten,
- besondere Verpflichtungen des Leiters des Betriebes und des Produktionskollektivs zur Erreichung der ökonomischen Zielstellung,
- Festlegungen zur materiellen Stimulierung des Produktionskollektivs bei Vertragserfüllung.

(3) In den Objekt- und Brigadeverträgen kann für die bei der Ermittlung des Leistungsumfanges nicht erkennbaren zusätzlichen Arbeitsaufgaben, ausgehend von Erfahrungen an vergleichbaren Objekten, Teilobjekten bzw. technologischen Abschnitten und auf der Grundlage von betrieblichen Analysen, für Nebenstunden eine Pauschale festgelegt oder ein Limit vorgegeben werden. Die Pauschale kann bis zu 6 Prozent des geplanten Zeitaufwandes betragen. Bei Vorgabe eines Limits für Nebenarbeiten sind die bei der Baudurchführung tatsächlich entstehenden Nebenarbeiten exakt zu erfassen, abzugrenzen und zu bestätigen.

(4) Die aus den Objektverträgen abgeleiteten konkreten Leistungsvorgaben sind den Brigaden des Produktionskollektivs mit Arbeitsaufträgen vorzugeben.

#### § 5

##### Abrechnung der Verträge

(1) Die Abrechnung der Verträge hat kurzfristig, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung des Objektes, Teilobjektes oder technologischen Abschnittes, zu erfolgen. In den Vorfertigungsstätten und im technologischen Transport ist die Abrechnung der Verträge monatlich vorzunehmen.

(2) Die Abrechnung der Verträge hat auf der Grundlage der Daten von Rechnungsführung und Statistik der Betriebe sowie der Haushaltsbücher<sup>1</sup> der Arbeitskollektive zu erfolgen.

(3) Die mit der Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen erreichten Ergebnisse sind mit den Kollektiven auszuwerten und Voraussetzungen zur Wiederholung von Bestleistungen zu schaffen.

(4) Bei der Abrechnung der Verträge sind mindestens die Kennziffern gemäß Anlage zu erfassen und für die weitergehende ökonomische Analyse zu nutzen.

#### Abschnitt III

##### Materielle und moralische Stimulierung

#### § 6

##### Grundsätze der materiellen Stimulierung

(1) Die materielle und moralische Stimulierung bei der Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen ist konsequent auf die Erfüllung der mit den Verträgen übernommenen Verpflichtungen, auf die Erzielung hoher arbeitstäglicher Leistungen zur Erfüllung und Überbietung der Pläne sowie auf die Festigung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen, vor allem auf die Ausprägung einer hohen Arbeitsmoral und -disziplin zu richten. Dabei gilt der Grundsatz, daß die eigenen Arbeitsleistungen das Arbeitseinkommen bestimmen und jede Lohnerhöhung durch höhere Leistung begründet ist. Die Stimulierung erfolgt mittels

- leistungsorientierter Lohn- und Gehaltsformen,
- materieller Anerkennung aus Kosteneinsparungen für die Unterschreitung der Verbrauchsnormen für Material, Energie, Brenn- und Treibstoffe,
- Leistungsprämien aus dem Betriebsprämienfonds und dem Verfügungsfonds.

(2) Mit der leistungsorientierten Lohngestaltung ist das Leistungsstreben der Produktionsarbeiter, Brigadiere und Meister sowie der zum Produktionskollektiv gehörenden Hoch- und Fachschulakader und übrigen Beschäftigten auf die qualitäts- und termingerechte Erfüllung der eigenen Arbeitsaufgabe und die Überbietung der qualitativen Kennziffern des Planes des Kollektivs zu lenken. Durch aufeinander abgestimmte kollektive und individuelle Leistungskennziffern ist das einheitliche Handeln aller Kollektivmitglieder zur Erfüllung der Objekt- und Brigadeverträge mit hoher volkswirtschaftlicher Effektivität zu fördern.

(3) Für die Unterschreitung der in den Objekt- und Brigadeverträgen vorgegebenen Kosten für den Verbrauch von Energieträgern, Baustoffen, Bauelementen und Einbaumaterialien sowie für die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien ist den Werkstätigen eine materielle Anerkennung aus den eingesparten Kosten zu gewährleisten.

(4) Zur Anerkennung hoher Wettbewerbsergebnisse bei der Realisierung der Objekt- und Brigadeverträge können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung Zielprämien aus dem Betriebsprämienfonds und dem Verfügungsfonds gewährt werden.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt: Richtlinie vom 25. Oktober 1984 des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Arbeit mit dem Haushaltsbuch im sozialistischen Wettbewerb (GBI. I Nr. 29 S. 325).

(5) Sofern Kosteneinsparungen auf der Grundlage von bestätigten Neuerervorschlägen erzielt werden, ist die Kostenvorgabe des Vertrages zu korrigieren. Diese Einsparungen sind nach der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung — Neuererverordnung — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) zu vergüten.

## § 7

### Leistungsorientierte Lohngestaltung für Produktionsarbeiter

(1) Die Entlohnung der Produktionsarbeiter erfolgt entsprechend den jeweils geltenden rahmenkollektivvertraglichen Festlegungen nach Prämienlohnformen.

(2) Für unmittelbar auf den Baustellen arbeitende Produktionskollektive sind 2 bis 3 Leistungskennziffern wie folgt anzuwenden:

- Menge für ein Objekt
- (z. B. bei Montagekollektiven im Wohnungsneubau: WE; bei Kollektiven der Rekonstruktion, Modernisierung und Instandsetzung: m<sup>2</sup> Dachfläche, m<sup>3</sup> Schornsteinmauerwerk; bei Kollektiven in der Erschließung: lfd. m Rohrleitung),
- Normzeit für einen Bauabschnitt,
- Leistung je Stunde eines Produktionsarbeiters (in Mark),
- Qualität der Arbeitsausführung (Qualitätsnoten),
- Einhaltung der Bautermine, Bauzeit in Tagen u. a.,
- Einhaltung der technologischen Disziplin und des Arbeitszeitregimes.

(3) Für Produktionsarbeiter der Vorfertigungsstätten und des technologischen Transportes sind Leistungskennziffern anzuwenden, die sie an einer hohen Qualität der Erzeugnisse, sinkendem Material- und Energieverbrauch, der effektiven Nutzung der Anlagen und Transportmittel im Schichtbetrieb und deren Wartung und Pflege sowie an der termin- und sortimentsgerechten Übergabe der Elemente an die Taktstraßenkollektive materiell interessieren.

(4) Die Lohnformen sind so zu gestalten, daß eine steigende Mengenleistung nur dann zu einem höheren Arbeitslohn führt, wenn sich die Qualität der Arbeitsausführung gleichzeitig verbessert oder dem Standard entspricht.

(5) Bei Einhaltung und Unterbietung des Bautermins für das Objekt (z. B. Bauzeit nach Tagen) kann den Produktionsarbeitern eine gebrauchswertbezogene Lohnprämie aus dem planmäßigen Lohnfonds des Betriebes gezahlt werden. Sie beträgt je vorgegebene technologisch notwendige Stunde (ohne Nebenstunden) des Objekt- und Brigadevertrages

- bei Einhaltung des Bautermins bis —10 M,
- bei Unterschreitung um 1 Tag bis —12 M,
- bei Unterschreitung um 2 und mehr Tage bis —15 M.

(6) Die Zahlung der vom Arbeitskollektiv erarbeiteten gebrauchswertbezogenen Lohnprämie erfolgt mit der Monatsabrechnung nach Übergabe des Objektes bzw. Teilobjektes. Der persönliche Anteil des einzelnen Werkstätigen ist gemäß § 108 des Arbeitsgesetzbuches nach Beratung im Kollektiv vom Betriebsleiter festzulegen.

(7) Die gebrauchswertbezogene Lohnprämie ist mit 5 Prozent zu besteuern und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie ist nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einzubeziehen.

## § 8

### Leistungsorientierte Lohngestaltung für Meister, Hoch- und Fachschulkader sowie für übrige Beschäftigte

(1) Die Entlohnung der Meister, Hoch- und Fachschulkader, technisch-ökonomischen Fachkräfte und übrigen Beschäftigten, die in den nach Objekt- und Brigadeverträgen arbeitenden Produktionskollektiven eingesetzt sind, erfolgt entsprechend den jeweils geltenden rahmenkollektivvertraglichen Bestimmungen. Der Gewährung der leistungsorientierten Gehaltszuschläge sind unmittelbar aus den Objekt- und

Brigadeverträgen abgeleitete Leistungskennziffern zugrunde zu legen. Die Abrechnung hat monatlich zu erfolgen.

(2) Für Taktstraßenleiter, Bauleiter und Meister sowie für Operativtechnologien, Arbeitsvorbereiter, Arbeitsorganisatoren und Bauökonomien können im Rahmen des planmäßigen Lohnfonds des Betriebes die bereits gewährten leistungsorientierten Gehaltszuschläge bis zu 50 M/Monat erhöht werden. Der Erhöhungsbetrag ist an die Kennziffer „Termin- und qualitätsgerechte Erfüllung des Objekt- und Brigadevertrages“ zu binden (gebrauchswertbezogener Gehaltszuschlag). Die Zahlung erfolgt mit der Monatsabrechnung nach Übergabe des Objektes bzw. Teilobjektes.

(3) Die Erhöhung des leistungsorientierten Gehaltszuschlages hat grundsätzlich innerhalb der Von-Bis-Spanne der zutreffenden Gehaltsgruppe zu erfolgen. Ist das nicht mehr möglich, kann die Endstufe der Gehaltsgruppe um den Erhöhungsbetrag überschritten werden.

(4) Betriebe, die die Regelungen zur Weiterführung der Produktivlöhne<sup>2</sup> anwenden, haben den Erhöhungsbetrag innerhalb der neuen Von-Bis-Spanne der jeweiligen Gehaltsgruppe zu gewähren.

(5) Der Erhöhungsbetrag des leistungsorientierten Gehaltszuschlages ist nach der Lohnsteuertabelle zu besteuern und unterliegt der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einzubeziehen.

## § 9

### Materielle Anerkennung für die Einsparung von Energieträgern und Material

(1) Die materielle Anerkennung der Einsparung von Energieträgern, Baustoffen, Bauelementen und Einbaumaterialien erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften. Sie wird an Werkstätige in den produzierenden Bereichen gewährt, wenn gegenüber den arbeitsplatzbezogenen vorgegebenen und bestätigten Normen Einsparungen nachgewiesen werden, die das Ergebnis eigener Erkenntnisse, Erfahrungen oder schöpferischer Arbeit sind.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer materiellen Anerkennung ist die Vorgabe und Abrechnung des Verbrauchs nach progressiven Normen, die Entstehung eines meßbaren ökonomischen Nutzens, der kontrollfähige Nachweis mit dem Haushaltsbuch oder anderen Abrechnungsunterlagen für die Objekt- und Brigadeverträge sowie die Einhaltung der Qualitätsparameter der Teilleistungen, Bauwerke und Erzeugnisse der Industrieproduktion.

(3) Als Normen des Verbrauchs sind grundsätzlich staatliche Normative anzuwenden. Dazu gehören auch die in staatlichen Standards und Preisbestimmungen enthaltenen Regelungen über Streu- und Bruchverluste von Baustoffen, über Fertigungs-, Transport- und Montageverluste von Bauelementen aus Beton, Stahlbeton und Ziegel, über Verschnittquoten bei Einsatzmaterial u. ä. Liegen keine staatlichen Normative vor, sind betriebliche Verbrauchsnormen anzuwenden.

(4) Die Höhe der materiellen Anerkennung für die Unterschreitung der Normen des Materialverbrauches und der energiewirtschaftlichen Normen bei der Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen und deren Finanzierung richtet sich grundsätzlich nach den einheitlich in allen Bereichen der Volkswirtschaft geltenden Rechtsvorschriften.<sup>3</sup>

(5) Für die nachgewiesene Einsparung von Grundmaterial (Baustoffe, Bauelemente und Einbaumaterialien) durch

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Vereinbarung vom 1. Oktober 1985 zur Weiterführung der Produktivlöhne in Form leistungsorientierter Gehälter für Meister, Hoch- und Fachschulkader und andere Beschäftigte in ausgewählten Kombinate und Betrieben der Industrie, des Bauwesens und anderer Bereiche (Reg.-Nr. 152/85).

<sup>3</sup> Z. Z. gelten:

— Verordnung vom 1. Juli 1982 über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauches und der Vorratshaltung (GBl. I Nr. 28 S. 515).

— Anordnung vom 2. April 1981 über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien (GBl. I Nr. 11 S. 124).

— Anordnung vom 20. Januar 1983 über die materielle Anerkennung der Werkstätigen für Einsparungen von Kraftstoff mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 4 S. 39).



Unterschreitung der Verbrauchsnormen, vor allem durch Reduzierung der Streu-, Bruch- und Verarbeitungsverluste, wird eine materielle Anerkennung in Höhe von 20 Prozent des ökonomischen Nutzens gewährt. Der Prozentsatz kann erhöht werden, wenn pro Werk tätigen (VbE) und Monat 20 M nicht erreicht werden. Die Prämien summe darf jedoch nicht höher als 50 Prozent der nachgewiesenen Einsparung sein.

(6) Die Höhe der materiellen Anerkennung für den einzelnen Werk tätigen des Produktionskollektivs ergibt sich aus der kollektiv erarbeiteten Gesamtsumme. Sie ist entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip vom Leiter des Produktionskollektivs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung festzulegen.

(7) Die Höhe der materiellen Anerkennung ist für jeden Objekt- und Brigadevertrag zu ermitteln. Für einen Zeitraum von 6 Monaten sind Unterschreitungen der Vorgaben mit Überschreitungen zu saldieren. Dabei darf die, in den Rechtsvorschriften<sup>4</sup> festgelegte Höchstbegrenzung nicht überschritten werden.

(8) Die Finanzierung der materiellen Anerkennung hat aus den erzielten Kosteneinsparungen zu erfolgen.

(9) Die als materielle Anerkennung an die Werk tätigen gezahlten Beträge für die Einsparung von Energieträgern und Material sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sie sind nicht in die Berechnung des Durchschnittslohnes einzubeziehen.

(10) Für die Stimulierung der Gewinnung und Wiederverwendung von gebrauchten Baumaterialien, Bauelementen und Ausstattungsgegenständen sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.<sup>5</sup>

### § 10

#### Leistungsprämien

(1) Die Verwendung von Mitteln des Betriebsprämienfonds für die materielle Stimulierung hoher Leistungen der nach Objekt- und Brigadeverträgen arbeitenden Produktionskollektive und der Kollektive, die mit ihrer Arbeit wesentliche Voraussetzungen für die kontinuierliche und effektive Anwendung von Objekt- und Brigadeverträgen schaffen, ist jährlich im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(2) Die Gewährung von Zielprämien ist vorzusehen für die beschleunigte Überleitung wissenschaftlich-technischer Neuerungen in die Produktion, für Maßnahmen zur weiteren Verkürzung der Bauzeiten sowie für die Sicherung gesellschaftspolitisch und volkswirtschaftlich wichtiger Übergabetermine. Dafür sind auch Mittel des Verfügungsfonds einzusetzen.

(3) Für die Gewährung der Jahresendprämie sind den Arbeitskollektiven und einzelnen Werk tätigen Leistungskriterien vorzugeben, die mit den ökonomischen Zielstellungen in den Objekt- und Brigadeverträgen übereinstimmen bzw. die exakte Vorbereitung, materiell-technische Sicherung oder Abrechnung der Verträge fördern. Die Erfüllung dieser Leistungskriterien ist über das Haushaltsbuch zu kontrollieren und abzurechnen.

### § 11

#### Auszeichnung mit einer Ehrenurkunde

(1) Produktionskollektive, die kontinuierlich mit hervorragenden Ergebnissen nach Objekt- und Brigadeverträgen arbeiten, können mit einer Ehrenurkunde für die erfolgreiche Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen ausgezeichnet werden.

<sup>4</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. November 1983 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien (GBL I Nr. 31 S. 307) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1984 (GBL I Nr. 6 S. 78).

(2) Die Auszeichnung erfolgt jährlich anlässlich des Tages des Bauarbeiters durch die Generaldirektoren und Bezirksbaudirektoren in Übereinstimmung mit der Kombinatgewerkschaftsleitung bzw. Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Die Auszeichnung kann mit einer materiellen Anerkennung bis zu 100 M je Kollektivmitglied aus dem Betriebsprämienfonds bzw. Verfügungsfonds verbunden werden.

### Abschnitt IV

#### Schlussbestimmungen

### § 12

Die Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen ist durch die Generaldirektoren, Bezirksbaudirektoren und Leiter der Abteilung Landwirtschaft der Räte der Bezirke in engem Zusammenwirken mit den Kombinatgewerkschaftsleitungen und Bezirksvorständen der Industriegewerkschaft Bau-Holz zu fördern, zu unterstützen und regelmäßig zu kontrollieren.

### § 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Juni 1974 über die Anwendung der Stobin-Methode im Bauwesen (Sonderdruck Nr. 777 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1986

Der Minister für Bauwesen  
Junker

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Abrechnung

der Arbeit nach Objekt- und Brigadeverträgen auf Baustellen

A. Allgemeine Angaben					
1. Bezeichnung des Objekts:					
2. Leistungsumfang (WE, m <sup>3</sup> , unbauter Raum, m <sup>2</sup> , s, usw.):					
3. Standort:			4. Bauzeit (von - bis):		
5. Kostenstelle:			6. Kostenträger:		
7. Anzahl der Mitglieder des Produktionskollektivs; darunter Produktionsarbeiter:					
B. Technisch-ökonomische Kennzahlen					
lfd. Nr.	Bezeichnung der Kennzahl	ME	Plan/Vorgabe	Ist	Erfüllung/Einsparung
1.	Leistungsumfang lt. Objekt- und Brigadevertrag (zu IAP)	TM			
2.	Verarbeitungspreis	TM			
3.	Gesamteelbekosten	TM			
3.1.	darunter: Materialkosten	TM			
3.2.	Lohnkosten	TM			
3.3.	Fremde Hilfsleistungen (ohne Kooperation)	TM			
4.	Vorgebestanden <sup>1)</sup>	h			
5.	Leistung je Stunde (Zif. 1 : Zif. 4)	M/h			
6.	Kostenozs (Zif. 1 : Zif. 3)	%			
7.	Qualitätsnote	Note			
8.	Bauzeit lt. Vertrag	Tage			
9.	Materielle Anerkennung für die Einsparung von Material	M			
9.1.	darunter für: Wiedergewinnung von Material	M			
9.2.	Einsparung von Kraftstoff bei Kfz.	M			

1) Normzeit + Vorgabe von Nebenstunden

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Großewald-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 636, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1000, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 4. September 1986	Teil I Nr. 28
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 86	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“	393
29. 8. 86	Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer	393
3. 8. 86	Anordnung Nr. 3 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien	396
1. 9. 86	Anordnung Nr. 5 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger	396

### Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 22. August 1986

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 39) wird wie folgt geändert:

- Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Vorschläge sind beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Ministerium für Außenhandel bis zum 1. Oktober einzureichen.“  
Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Es können jährlich 100 Ehrentitel und 200 Medaillen verliehen werden.“
- Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
W. Stoph  
Vorsitzender

### Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer vom 29. August 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Voraussetzungen, Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der entgeltlichen Beförderung von

Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen sowie das hierfür erforderliche Genehmigungsverfahren.

#### § 2

##### Genehmigungspflicht

Die entgeltliche Beförderung von Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nur im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer gemäß dieser Anordnung zulässig und genehmigungspflichtig.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten als:

- Taxiverkehr:**  
individuelle entgeltliche Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen, bei denen grundsätzlich die Fahrstrecke und das Fahrtziel vom Fahrgast bestimmt werden,
- nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer:**  
die Durchführung individueller entgeltlicher Beförderungen von Personen durch Bürger mit Kraftfahrzeugen außerhalb ihrer hauptberuflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer staatlichen Genehmigung und im Auftrag eines Taxibetriebes,
- Taxibetriebe:**  
volkseigene Kombinate und Betriebe des Verkehrswesens, die Taxiverkehr durchführen.

#### § 4

##### Voraussetzungen für eine Genehmigung und die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer

- Voraussetzungen für das Erteilen einer Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer sind ein entsprechender Beförderungsbedarf, die persönliche Eignung des Antragstellers, die Eignung des Kraftfahrzeuges sowie ein schriftlicher Antrag des Bürgers.
- Die persönliche Eignung des Antragstellers erfordert, daß
  - der Antragsteller Bürger der DDR ist, seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat und die hinreichende Gewähr



bietet, daß er seiner persönlichen Verantwortung als Taxifahrer gerecht wird;

- b) der Antragsteller entsprechend den Rechtsvorschriften im Besitz
- des Führerscheines der Klasse D ist oder
  - des Führerscheines der Klasse B mit der Erlaubnis zur Personenbeförderung ist und
  - eine ununterbrochene Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren besitzt;
- c) der Antragsteller als Vollbeschäftigter im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses steht oder Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft ist und die Zustimmung des Betriebes, der Einrichtung, des Organs oder der Genossenschaft (Beschäftigungsbetrieb) vorliegt;
- d) der Antragsteller Kraftfahrzeugeigentümer ist oder daß ihm vom Kraftfahrzeugeigentümer die schriftliche Einwilligung für die Nutzung des Kraftfahrzeuges für die nebenberufliche Tätigkeit im Taxiverkehr erteilt wurde.
- (3) Die Eignung des Kraftfahrzeuges erfordert, daß
- a) das Kraftfahrzeug über mindestens 4 zugelassene Sitzplätze und 4 Fahrzeigtüren verfügt;
  - b) das Kraftfahrzeug den Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entspricht.
- (4) Dem Antrag des Bürgers (Anlage) ist der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 und 3 beizufügen.

## § 5

**Erteilung der Genehmigung**

- (1) Über die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer entscheidet auf Antrag des Bürgers der Leiter des Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises des Einsatzterritoriums (nachfolgend Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen genannt).
- (2) Die Genehmigung wird durch eine Urkunde mit Registriernummer erteilt. Die Genehmigungsurkunde ist auf den Namen des nebenberuflich tätigen Bürgers auszustellen. Das polizeiliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und das vorgesehene Einsatzterritorium sind in die Genehmigung einzutragen. Die Genehmigung ist befristet, nicht übertragbar und kann Auflagen enthalten.

## § 6

**Bedingungen für die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer**

- (1) Für die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit finden die Anordnung vom 5. Januar 1984 über die öffentliche Personen- und Gepäckbeförderung des Kraftverkehrs, Nahverkehrs und der Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsanordnung (PBO) — (GBl. I Nr. 4 S. 44; Ber. GBl. I Nr. 25 S. 299) sowie die für den Taxiverkehr geltenden Tarife Anwendung.
- (2) Die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer ist an folgende Bedingungen gebunden:
- a) die Einsatzzeit ist auf jährlich maximal 400 Stunden und monatlich maximal 60 Stunden begrenzt;
  - b) die tägliche Gesamtarbeitszeit (haupt- und nebenberuflich) darf 12 Stunden nicht überschreiten;
  - c) die Zustimmung des Beschäftigungsbetriebes ist jährlich dem Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen erneut vorzulegen;
  - d) Abschluß einer Vereinbarung mit einem Taxibetrieb gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) Der Taxibetrieb ist für Schäden, die dem nebenberuflich tätigen Bürger während des Einsatzes im Taxiverkehr

entstehen und von ihm selbst, von Fahrgästen oder Dritten verursacht wurden, nicht verantwortlich.

(4) Zur Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit ist das Kraftfahrzeug wie folgt auszurüsten:

- a) auf dem Dach ist ein beleuchtbares Taxischild anzubringen, das durch den Taxibetrieb gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen ist,
- b) im Fahrgastraum ist in Abhängigkeit von der territorialen Verfügbarkeit ein Taxameter vom Typ „Botax 80“ anzubringen, der vom Taxibetrieb gegen Entgelt zur Verfügung gestellt und eingebaut wird,
- c) an der rechten Unterkante der Heckscheibe ist ein von außen lesbares Schild mit dem ersten Buchstaben des dem Einsatzgebiet entsprechenden polizeilichen Kennzeichens und der Registriernummer der Genehmigungsurkunde anzubringen,
- d) im Fahrgastraum sind für den Fahrgast gut sichtbar Schilder mit dem Namen und der Anschrift des nebenberuflich tätigen Bürgers und mit den für das Territorium gültigen Tarifen anzubringen.

(5) Das Kraftfahrzeug ist mindestens alle 10 000 km technischen Durchsichten zu unterziehen. Der Nachweis der Durchsichten ist dem zuständigen Taxibetrieb vorzulegen.

(6) Der zuständige Taxibetrieb ist verpflichtet, für die zum Einsatz vorgesehenen Kraftfahrzeuge der nebenberuflich tätigen Bürger eine Verplombung des Wegstreckenzählers oder des Anschlusses des Taxameters „Botax 80“ vorzunehmen.

## § 7

**Zusammenarbeit zwischen dem Taxibetrieb und dem nebenberuflich tätigen Bürger**

(1) Zur Gewährleistung einer effektiven Zusammenarbeit haben die Fachorgane für Verkehr der Räte der Kreise und die Taxibetriebe die nebenberuflich tätigen Bürger in bezug auf fachliche und verkehrstechnische Probleme zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen dem nebenberuflich tätigen Bürger und dem Taxibetrieb wird auf der Grundlage einer Vereinbarung geregelt. In dieser Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:

- a) die Einsatzzeiten,
- b) die Benutzung der Taxihalteplätze und Rufsäulen,
- c) die Auf- und Abrüstung des Kraftfahrzeuges zu Dienstbeginn und -ende,
- d) die Erfassung der Fahrleistungen und der Fahrgeldeinnahmen, des Kraftstoffverbrauches sowie der Anzahl der beförderten Personen,
- e) die Nutzungsbedingungen für den Taxameter und das Taxischild,
- f) die Entrichtung der im § 9 festgelegten Gebühren,
- g) die Teilnahme an Dienstunterweisungen der Taxibetriebe,
- h) die regelmäßige Teilnahme an Kraftfahrerschulungen und
- i) der Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung.

## § 8

**Betankung**

Das Betanken der Kraftfahrzeuge erfolgt an den öffentlichen Tankstellen zum geltenden Einzelhandelsverkaufspreis.

## § 9

**Besteuerung und Gebühren**

(1) Der nebenberuflich tätige Bürger als Taxifahrer hat seine Tätigkeit zum Zwecke der Besteuerung bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Abteilung Finanzen des Rates

des Kreises unter Vorlage der Genehmigungsurkunde anzu-melden.

(2) Für die Besteuerung der Einnahmen der nebenberuflich tätigen Bürger als Taxifahrer gilt die Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 3 S. 69).

(3) An den Taxibetrieb, mit dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- je Dienststunde —,50 M für Einsatzdisposition, einschließlich der Nutzung des Taxischildes,
- je Dienststunde 1,— M für „Botax 80“.

In diesen Gebühren sind die Aufwendungen für den Einbau, die Service- und Reparaturleistungen des Taxischildes und des „Botax 80“ durch den Taxibetrieb enthalten.

#### § 10

##### Entzug der Genehmigung

(1) Der Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen kann die Genehmigung zur nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die für das Erteilen einer Genehmigung maßgebend waren,
- b) die Bedingungen gemäß § 6 oder die Vereinbarung zwischen dem nebenberuflich tätigen Bürger und dem Taxibetrieb gemäß § 7 vom nebenberuflich tätigen Bürger nicht eingehalten wurden.

(2) Der Entzug der Genehmigung ist dem nebenberuflich tätigen Bürger, dem Taxibetrieb und dem Beschäftigungsbetrieb schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Zugang der Mitteilung über den Entzug der Genehmigung sind durch den nebenberuflich tätigen Bürger die Genehmigungsurkunde an das Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises des Einsatzterritoriums sowie das Taxischild und der „Botax 80“ an den zuständigen Taxibetrieb unverzüglich zurückzugeben.

#### § 11

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des Leiters des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, mit denen Anträge zur nebenberuflichen Tätigkeit im Taxiverkehr abgelehnt, Auflagen erteilt oder der Entzug der Genehmigung verfügt wurden, kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betroffene ist über sein Beschwerderecht zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Entscheidung bei dem Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Leiter des übergeordneten Fachorgans zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Bezirkes entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen und dem Einreicher auszuhandigen oder zuzusenden.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 12

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bürger Beförderungsleistungen im Taxiverkehr gemäß § 3 Buchst. a durchführt, ohne im Besitz der dafür notwendigen Genehmigung zu sein, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

- a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde,
- c) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und bereits mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 13

##### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1986

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Antrag

zur Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
 Personenkennzahl: \_\_\_\_\_  
 geboren in: \_\_\_\_\_  
 Wohnort: \_\_\_\_\_  
 PA-Nr.: \_\_\_\_\_ Familienstand: \_\_\_\_\_  
 erlernter Beruf: \_\_\_\_\_  
 Tätigkeit: \_\_\_\_\_  
 Arbeitsstelle: \_\_\_\_\_  
 Schichtsystem: \_\_\_\_\_  
 Seit wann in der angegebenen Arbeitsstelle tätig? \_\_\_\_\_  
 Welche weiteren nebenberuflichen Tätigkeiten werden ausgeübt? \_\_\_\_\_  
 Führerschein oder Fahrerlaubnis } Klasse: \_\_\_\_\_ Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_  
 Personenbeförderungsgenehmigung: ja/nein \_\_\_\_\_  
 Fahrpraxis: \_\_\_\_\_  
                   Zeitraum \_\_\_\_\_  
                   Fahrzeugtypen \_\_\_\_\_  
                   ☐ gefahrene km \_\_\_\_\_  
 Kfz-Typ: \_\_\_\_\_ pol. Kennzeichen: \_\_\_\_\_  
 Baujahr: \_\_\_\_\_ nachweisbare letzte technische Durchsicht: \_\_\_\_\_  
 Kraftfahrzeugeigentümer: \_\_\_\_\_  
 Bei Veränderung der o.g. Angaben sind diese dem örtlich zuständigen Rat des Kreises unverzüglich zu melden.  
 Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Gewinnung und Wiederverwendung**  
**gebrauchter Baumaterialien**  
**vom 8. August 1986**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 3. November 1983 über die Gewinnung und Wiederverwendung gebrauchter Baumaterialien (GBl. I Nr. 31 S. 307) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Beim Einsatz gebrauchter Baumaterialien hat der Baubetrieb bei der Planung und Abrechnung der Bauproduktion die geltenden Preise gemäß den Rechtsvorschriften<sup>2</sup> in Anwendung zu bringen, soweit er diese Baumaterialien selbst wiederverwendet. Dem Auftraggeber ist gemäß § 4 Abs. 4 nur der auf den Zeitwert abgeminderte Industrieabgabepreis der gebrauchten Baumaterialien zu berechnen. Die Differenz zwischen dem Neuwert und dem auf den Zeitwert abgeminderten Industrieabgabepreis wiedergewonnener Baumaterialien ist in Rechnungsführung und Statistik wie bauseitig gestelltes Material zu behandeln. Bei der Rechnungslegung an den Auftraggeber ist der vorgenannte Differenzbetrag als Gutschrift auszuweisen.“

(2) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

(3) Der § 3 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Die mit eigenen Arbeitskräften des Baubetriebes erbrachten Leistungen für die Aufarbeitung und Regenerierung sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften die Bewertung regeln, gemäß den Preisanordnungen, Preisbewilligungen bzw. den auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien gebildeten Verrechnungspreisen als industrielle Warenproduktion zu planen und abzurechnen.“

(4) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5, und der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1987 anzuwenden.

Berlin, den 8. August 1986

Der Minister für Bauwesen  
 I. V.: Martini  
 Staatssekretär

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 22. Februar 1984 (GBl. I Nr. 6 S. 79)

<sup>2</sup> Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 211 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Neubauleistungen und die Anordnung Nr. Pr. 212 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Baureparaturen (Sonderdruck Nr. 1099 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. 5<sup>1</sup>**  
**über die Allgemeinen Bedingungen**  
**für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen**  
**der Bürger**  
**vom 1. September 1986**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Haushaltversicherung — Ausgabe 1986 — (Anlage) werden erlassen.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1984 (GBl. I Nr. 37 S. 446)

§ 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Erweiterte Haushaltversicherung berühren nicht bestehende Verträge über Hausrat-Zeitwert-, Hausrat-Neuwert- und Haushaltversicherungen.

(2) Die Bürger haben auch weiterhin die Möglichkeit, Haushaltversicherungen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung — Ausgabe 1977 — abzuschließen.

§ 3

Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik ist verpflichtet, die Bürger über die Erweiterte Haushaltversicherung zu informieren und sie auf ihren Wunsch hin zu beraten. Auf Antrag der Bürger werden die im § 2 Abs. 1 genannten Versicherungsverträge auf die Erweiterte Haushaltversicherung umgestellt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1986

Der Minister der Finanzen  
 Höfner

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen**  
**für die Erweiterte Haushaltversicherung**  
**— Ausgabe 1986 —**

**Versicherungsschutz für die Sachen des Haushaltes**

§ 1

(1) Versichert sind:

- a) sämtliche zum Haushalt des Versicherungsnehmers und der Versicherten gehörenden Sachen, Bargeld und Gutscheine bis zu insgesamt 2 000 M, Wertpapiere, Schmuckgegenstände, Edelmetalle, Sparbücher, Schecks (außer Reiseschecks) sowie Sammlungen. Über Wertpapiere und Sammlungen, deren Wert insgesamt 3 000 M übersteigt, sind gesondert aufzubewahrende Verzeichnisse zu führen;
- b) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Wohngrundstück;
- c) Arbeitsgeräte und Materialien zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit bzw. Feierabendarbeit sowie Erzeugnisse aus einer solchen Tätigkeit;
- d) Werkzeuge, Ersatz- und Zubehörteile von nicht gewerbmäßig genutzten Motor- und Wasserfahrzeugen, soweit sie mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden oder in ihm nicht unter Verschluss aufbewahrt sind;
- e) Sachen gemäß den Buchstaben a bis d, die fremdes Eigentum sind und sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder der Versicherten befinden;
- f) Baumaterialien und Gegenstände, z. B. Badeöfen, Badewannen und Waschbecken, die zum Um- und Ausbau gemieteter Wohn- und Wohnnebenräume bestimmt und Eigentum des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherten sind;
- g) Ruder-, Paddel- und Schlauchboote ohne Motor sowie Segelbretter

gegen Schäden durch

- Brand, Explosion und Luftfahrzeuge,
- Leitungswasser,

- Blitzschlag, Bodensenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Feinsturz, Hagel, Schneedruck, Schmelzwasser, Sturm und Überschwemmung. Gegen Hagel, Schmelzwasser, Schneedruck und Sturm sind die Sachen nur innerhalb von Gebäuden versichert. Die auf einer Reise mitgeführten Sachen sind auch gegen die zuletzt genannten Ereignisse außerhalb von Gebäuden versichert;
- Einbruchdiebstahl und Raub.

(2) Darüber hinaus sind gegen Schäden durch Diebstahl versichert;

- a) Fahrräder und deren fest verbundene Bestandteile, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Versicherten sind, wenn sie durch ein Schloß gesichert sind. Befinden sich die Fahrräder auf dem Wohn-, Wochenend- oder Gartengrundstück des Versicherungsnehmers, sind sie nachts nur dann versichert, wenn sie in einem verschlossenen Gebäude oder verschlossenen Raum eines Gebäudes untergebracht sind. Handelt es sich um einen gemeinschaftlich genutzten Raum, muß das Fahrrad außerdem durch ein Schloß gesichert sein;
- b) Kinderwagen sowie deren Ausstattung;
- c) Wäsche und Bekleidung (ausgenommen Pelze und Lederbekleidung), die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften in dafür bestimmten Räumlichkeiten oder tagsüber im Freien befinden (mit Ausnahme in Wäschereien oder ähnlichen Einrichtungen);
- d) Gartenmöbel und Gartengeräte, die sich im Freien auf dem Wohngrundstück befinden;
- e) Skier sowie die dazugehörigen Skistöcke.

## § 2

Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes sind versichert:

- a) Haushaltgegenstände (einschließlich Garten- und andere Arbeitsgeräte), die sich ständig in Lauben, Sommer- oder Wochenendhäusern und den dazugehörigen Nebengebäuden befinden, sowie Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf diesen Grundstücken gegen Schäden gemäß dem § 1 Abs. 1;
- b) Lauben, Garagen und sonstige Baulichkeiten sowie Gebäude, die nicht der Feuer-Pflichtversicherung unterliegen, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge;
- c) Lauben, Garagen und sonstige Baulichkeiten sowie Gebäude, die nicht der Feuer-Pflichtversicherung unterliegen, gegen Schäden durch Sturm, nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung — Ausgabe 1980 —;
- d) Pferde und Rinder gegen Schäden gemäß dem § 1 Abs. 1.

## § 3

Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:

- a) Schäden am Gefriergut in Tiefkühlschränken oder -fächern infolge unvorhersehbarer Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technisches Versagen der Geräte;
- b) Schäden an der in Waschmaschinen befindlichen Wäsche durch Versagen der Automatik nach Ablauf der Garanzzeit;
- c) Schäden am Anstrich und an Tapeten der Decken und Wände sowie an Decken- und Wandverkleidungen in gemieteten Wohnräumen durch die im § 1 Abs. 1 genannten Ereignisse;
- d) Schäden an den versicherten Sachen durch Wasser, das infolge Glasbruchs aus Aquarien ausläuft, ausgenommen Schäden an den Aquarien sowie deren Inhalt;
- e) Schäden an Badoöfen, Badewannen, Waschbecken, Durchlauferhitzern und ähnlichen Einrichtungen und Geräten, Gas- und Etagenheizungen sowie Elektro- nachtspeicheröfen durch die im § 1 Abs. 1 genannten Ereignisse. Soweit diese an wasserführenden Anlagen an-

geschlossen sind, besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch Frosteinwirkung. Voraussetzung ist, daß die Gegenstände Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Versicherten sind und sie weder Eigentümer noch Miteigentümer des Gebäudes sind, in dem sich diese Einrichtungen und Geräte befinden;

- f) Schäden an Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherungsnehmer oder die Versicherten auf der Reise mit sich führen oder mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen (einschließlich Lagerung), durch Unfall der Transportmittel und Diebstahl, ausgenommen Diebstahl beim Zeilen und aus einem nicht verschlossenen Kraftfahrzeug. Schmuckgegenstände und Edelmetalle sind nur versichert, wenn sie entsprechend ihrer Bestimmung getragen oder unter besonderem Verschuß aufbewahrt werden;
- g) Schäden, die bei einem Einbruch oder Einbruchversuch an den versicherten Sachen sowie an Gebäuden, in denen sich diese Sachen befinden, verursacht werden;
- h) Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eintreten;
- i) Kosten zur Aufräumung der Schadenstätte und Abbruchkosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen;
- j) im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehenden Umzugskosten.

## § 4

Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- und Wohnanhänger, Motor- und Segelboote, Fahrzeuge jeder Art mit Hilfsmotor;
- b) das Eigentum von Untermietern;
- c) die außer Gebrauch befindlichen Schmuckgegenstände und Edelmetalle, deren Gesamtwert 5 000 M oder deren Einzelwert 3 000 M übersteigt, sowie Wertpapiere, Sparbücher, Schecks, Briefmarken- und Münzsammlungen gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich diese Sachen nicht in verschlossenen und gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen befinden oder in einem zusätzlich verschlossenen Raum innerhalb der Wohnung aufbewahrt werden;
- d) an den Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs entstandene Schäden oder Verluste durch Verlieren, Stehen- und Liegenlassen, Abhandenkommen, Taschendiebstahl, Transportverzögerungen, Mängel der Verpackung, der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen, Schrammen u. dgl. an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen;
- e) Schmuckgegenstände und Edelmetalle, die einem Transportbetrieb zur Aufbewahrung oder Beförderung übergeben oder in Gepäckschließfächern aufbewahrt werden, gegen Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Transportmittelunfall;
- f) Bargeld, Gutscheine, Fahrkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Schecks sowie Briefmarken- und Münzsammlungen, die auf einer Reise mitgeführt werden, gegen Schäden durch Diebstahl und Transportmittelunfall;
- g) Gebäude gemäß dem § 2 Buchst. b, die sich in Verfall befinden oder zum Abbruch bestimmt sind;
- h) mittelbare Schäden, wie entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Wasserverluste.

## § 5

### Versicherungsort

Die in den §§ 1 bis 3 genannten Sachen sind, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, dort versichert, wo sie sich befinden.

## § 6

## Festlegung der Versicherungssumme

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, entsprechend der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Wohnräume die sich aus dem Tarif ergebende Mindestversicherungssumme zu vereinbaren. Er kann eine höhere Versicherungssumme bestimmen, wenn der Wert der versicherten Sachen die Mindestversicherungssumme übersteigt. Die vereinbarte Versicherungssumme stellt für Schäden nach den §§ 1 und 3 im Schadenfall die obere Grenze der Versicherungsleistung dar.

(2) Bei der Versicherung gemäß dem § 2 setzt sich der Wert der versicherten Sachen aus dem Neuwert, Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungspreis gemäß dem § 7 Abs. 1 zusammen. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung so anzugeben, daß sie dem Wert der versicherten Sachen entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Wert der versicherten Sachen (Unterversicherung), so wird der Schaden nur teilweise ersetzt, und zwar im Verhältnis der Versicherungssumme zum Wert der versicherten Sachen.

## § 7

## Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind:

- a) bei Schäden an den gemäß den §§ 1 bis 3 versicherten Sachen der Neuwert, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist. Beträgt der Zeitwert dieser Sachen am Schadentag weniger als 20 % des Neuwertes, ist der Zeitwert maßgebend;
- b) bei Vorräten, Waren und Tieren der Wiederbeschaffungspreis;
- c) bei Schäden an Decken und Wänden gemäß dem § 3 Buchst. c der Zeitwert;
- d) bei Gebäuden gemäß dem § 2 Buchst. b der Zeitwert.

(2) Bei teilbeschädigten Sachen werden die Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe der im Abs. 1 genannten Werte vergütet. Ergibt sich nach der Wiederherstellung eine Minderung des Gebrauchswertes, wird darüber hinaus ein der Gebrauchswertminderung entsprechender Betrag gezahlt. Ist die Wiederherstellung nicht möglich, wird die Differenz zwischen den im Abs. 1 genannten Werten und dem Restwert der Sachen unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit vergütet. Restwerte verbleiben dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten.

(3) Bei Schäden durch Diebstahl von Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs, die sich nicht in Gewahrsam eines Transport- bzw. Aufbewahrungsbetriebes befanden, haben die Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten von jedem Schaden 50 M selbst zu tragen.

(4) Sind entwendete oder sonst abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft worden, so haben sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zu entscheiden, ob sie die Versicherungsleistung zurückzahlen oder die Sachen der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Sachen in das Eigentum der Staatlichen Versicherung über.

(5) Die Versicherungsleistung erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und wird bei Schäden gemäß den §§ 1 bis 3 an den Versicherungsnehmer gezahlt. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist die Versicherungsleistung unmittelbar an die Versicherten oder die Eigentümer der mitversicherten fremden Sachen zu zahlen. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

## Haftpflichtversicherungsschutz

## § 8

(1) Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle zu seinem Haushalt gehörenden Personen (Versicherte) gegen

Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, insbesondere

- a) als Teilnehmer am Straßenverkehr;
- b) als Besitzer einer Wohnung, eines alleinbewohnten Hauses (soweit sich darin kein Betrieb befindet) und aus der Unterhaltung von nicht mehr als 2 Garagen. Eingeschlossen ist die Verantwortlichkeit aus der Vermietung von nicht mehr als 2 Zimmern;
- c) als Besitzer eines Kleingartens, Sommer- oder Wochenendgrundstückes oder einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis zu 1 ha, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt wird;
- d) aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf dem Wohn- oder Wochenendgrundstück oder im Kleingarten;
- e) als Halter von zahmen Haustieren und Bienen, wenn diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden; als Halter von Hunden, Pferden und sonstigen Zug- und Reittieren jedoch nur, wenn Versicherungsschutz gemäß dem Abs. 2 vereinbart worden ist;
- f) als Benutzer von Kanadiern, Ruder- und Paddelbooten, soweit diese nicht mit einem Motor ausgestattet sind, sowie Segelbooten;
- g) aus dem Besitz und der Unterhaltung einer genehmigten Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage einschließlich der dem Gebäudeeigentümer gegenüber vertraglich übernommenen Verantwortlichkeit.

(2) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes erstreckt sich dieser auf Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung als Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere. Mitversichert ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Personen, die mit der Wartung, Pflege oder Aufsicht der dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten gehörenden Tiere beauftragt sind, in Ausübung dieser Tätigkeit. Werden während der Versicherungsdauer Tiere angeschafft, besteht Versicherungsschutz, wenn deren Anmeldung zur Versicherung bis spätestens 1 Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit erfolgt. Unterbleibt die Anmeldung, besteht von diesem Zeitpunkt an kein Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus dem Halten der betreffenden Tierart.

(3) Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik und den anderen Mitgliedsstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ereignen. Sofern Bürger, Betriebe, Organe oder Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik geschädigt sind, besteht Versicherungsschutz auch außerhalb der vorgenannten Staaten.

(4) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Versicherungsnehmer oder die Versicherten erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(5) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die Kosten zu tragen.

## § 9

Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten untereinander; ferner nicht für Ansprüche ihrer sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben. Dieser Ausschuß gilt nicht für Ansprüche, die Kindern des Versicherungsnehmers und



- der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung zu stehen;
- b) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit dem Halten, Führen oder Verwenden von Kraftfahrzeugen sowie Booten mit Motor und Segelbooten im Zusammenhang stehen;
- c) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Aufbewahrung übergeben oder von ihnen unbefugt gebraucht worden sind. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden durch Brand, Explosion und Leitungswasser an gemieteten Räumen;
- d) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit einer gewerblichen, beruflichen oder sonstigen entgeltlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der Versicherten im Zusammenhang stehen;
- e) Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen.

## § 10

**Pflicht zur Schadenverhütung**

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

## § 11

**Verhaltens- und Anzeigepflichten**

- (1) Bei einer Änderung der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Wohnräume (z. B. durch Umzug oder Ausbau) ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Staatlichen Versicherung unter Angabe der neuen Anzahl unverzüglich, spätestens bis einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit, anzuzeigen.
- (2) Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:
- a) das Schadeneignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadeneignisse durch Brand, Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, im Ausland der nächstgelegenen Polizeidienststelle, unverzüglich zu melden;
- c) Schadenersatzansprüche Dritter und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- d) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern, und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. d genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind;
- f) äußerlich erkennbare Schäden am Reisegepäck, die während der Beförderung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post, Fluggesellschaft u. ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes unverzüglich innerhalb der vom jeweiligen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb festgelegten Meldefristen nachholen zu lassen;

- g) die Rahmennummer des gestohlenen Fahrrades der Staatlichen Versicherung anzugeben;
- h) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie entwendete oder in Verlust geratene Gegenstände zurückerhalten bzw. von deren Verbleib oder über den Schadenverursacher Kenntnis erlangen.

## § 12

**Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen**

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

(5) Unterläßt der Versicherungsnehmer schuldhaft die ihm gemäß dem § 11 Abs. 1 obliegende Anzeige und ist hierdurch die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die Mindestversicherungssumme entsprechend der Anzahl der zu seinem Haushalt gehörenden Wohnräume, mindert sich die Versicherungsleistung bei Schäden gemäß den §§ 1 und 3 im Verhältnis der vereinbarten zur erforderlichen Versicherungssumme.

## § 13

**Beendigung der Versicherung**

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt. Für Versicherte endet in diesem Fall der Versicherungsschutz.

## § 14

**Gerichtsstand**

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

## § 15

**Begriffsbestimmungen**

- Als **Blitzschlag** gilt der Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind keine Schäden durch Blitzschlag.
- Als **Bodensenkung** gilt jedes unvorhergesehene Zusammenbrechen nicht bekannter unterirdischer Hohlräume sowie die Unterspülung von Fundamenten.
- Als **Brand** gilt ein mit einer Lichterscheinung (Flamme, Glut, Glimmen, Funken) verbundener Verbrennungs-, Seng- oder Schmelzvorgang, der ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat. Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur



Bearbeitung oder sonstigen Zwecken (z. B. Kochen, Braten, Backen, Rösten, Trocknen, Bügeln) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

4. Als **Diebstahl** gilt die Wegnahme einer Sache, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen.
5. Ein **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn jemand Sachen wegnimmt, um diese sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen und zu diesem Zweck
  - a) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel eindringt;
  - b) in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen Werkzeuge oder falsche Schlüssel verwendet;
  - c) den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, wenn er sich in diebischer Absicht dort eingeschlichen oder in dieser Absicht darin verborgen hatte;
  - d) den Diebstahl in einem Gebäude, im Raum eines Gebäudes oder aus einem darin befindlichen Behältnis unter Anwendung der richtigen Schlüssel begeht, sofern er diese durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub an sich gebracht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Wegnahme der Schlüssel nicht durch fahrlässiges Verhalten, wie z. B. durch das Hinlegen auf Fensterbretter, unter Fußabtreter, in Briefkästen, auf Schränke oder durch Steckenlassen u. dgl. ermöglicht wurde;
  - e) in ein durch ein geschlossenes Verdeck und verschlossene Türen gesichertes Kraftfahrzeug — auch Wohnanhänger — einbricht oder in das Kraftfahrzeug eingebaute, durch Schloß gesicherte Behältnisse erbricht.
6. Als **Erdbeben** gilt jede natürliche Erdbewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung oder als Folge menschlicher Maßnahmen.
7. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
8. **Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs** sind Sachen, die zum Gebrauch oder Verbrauch während der Dauer der Reise bestimmt sind, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung, nicht aber z. B. Kraftstoff, zum Verkauf bestimmte Sachen, Tiere, Gegenstände zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes.
9. Als **Leitungswasser** gilt Wasser, das aus Wasserzuleitungs- und Wasserableitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen austritt, nicht aber Plansch- oder Reinigungswasser.
10. Der **Neuwert** wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadens bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Kosten der

Wiederherstellung im bisherigen Umfang oder dem Wiederbeschaffungspreis einer gleichwertigen Sache.

11. **Raub** ist die Entwendung von versicherten Sachen unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder von Drohung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit.
12. Als **Reise** im Sinne der Bedingungen gelten Reisen mit einer Dauer von 2 Kalendertagen an. Fahrten innerhalb des Wohnortes, Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück und der Aufenthalt auf demselben gelten nicht als Reise.
13. Als **Schmelzwasser** gilt Wasser, das infolge der Einwirkung wechselnder Witterungseinflüsse aus Schnee und Eis entsteht und durch Dächer oder Mauerwerk in Gebäude dringt.
14. Als **Schneedruck** gilt jede durch Schneefall natürlich angesammelte Schneemasse, die durch ihre Last Schäden an den versicherten Sachen verursacht.
15. Als **Sturm** gilt ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von 15 m/s an. Ist diese Windgeschwindigkeit für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie angenommen, wenn festgestellt wird, daß die Luftbewegung in der Umgebung der Schadenstelle ebenfalls Sachschäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder Sachen angerichtet hat oder daß der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Gebäude oder Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
16. Ein **Taschendiebstahl** liegt vor, wenn aus Handtaschen, Einkaufstaschen oder anderen Taschen sowie den am Körper getragenen bzw. an unbewachten Garderoben abgelegten Sachen Gegenstände entwendet werden.
17. Als **Überschwemmung** gilt jede Ansammlung von Wasser aus naturbedingter Ursache auf der Erdoberfläche bzw. Kellersohle, die nicht durch Austritt aus Wasserversorgungsanlagen entstanden ist.
18. **Versicherte** im Sinne der Versicherungsbedingungen sind alle zum Haushalt des Versicherungsnehmers gehörenden Personen. Wird die häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer aufgehoben, endet der Versicherungsschutz für die betreffenden Versicherten spätestens 3 Monate nach diesem Zeitpunkt. In der Haftpflichtversicherung sind darüber hinaus auch diejenigen Personen Versicherte, die
  - dem Versicherungsnehmer oder anderen Versicherten unentgeltlich Hilfe leisten,
  - im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigt sind,
  - bei der Ausübung dieser Tätigkeit.
19. Als **Wohnraum** gilt ein zum ständigen Aufenthalt für Wohnzwecke bestimmter Raum (Wohn-, Wohnschlaf-, Schlaf-, Kinderzimmer u. dgl.). Wohnnebenräume innerhalb und außerhalb der Wohnung, die Nebenfunktionen des Wohnens dienen, wie Vorraum, Küche, Bad, Abstellraum u. ä., gelten nicht als Wohnraum.
20. Der **Zeitwert** ergibt sich aus dem Neuwert unter Abzug eines der Abnutzung durch Alter, Gebrauch oder sonstige Einflüsse entsprechenden Betrages. Bei Gebäuden ist dabei noch die voraussichtliche Restnutzungsdauer maßgebend.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/52) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßbach 696, Erfurt, 9010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 565 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 26. September 1986

Teil I Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 86	Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen .....	401
26. 8. 86	Sechste Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz – Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung – .....	401
19. 8. 86	Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges – Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung der Doktoranden – ..	402 X
28. 8. 86	Anordnung Nr. 2 über den Aufkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen und den Verkauf regenerierter Zündkerzen .....	403
5. 9. 86	Anordnung Nr. 2 über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge .....	403
12. 9. 86	Anordnung Nr. 5 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen – Bauzeitnormative – .....	404 X
29. 8. 86	Anordnung Nr. 68 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	404
30. 7. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens .....	405 X u. Text
4. 8. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Industriepreisbildung .....	405
19. 8. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	405
4. 9. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes .....	405
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	406
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	406

### Bekanntmachung zum Verzeichnis der Grenzübergangsstellen vom 8. September 1986

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen – Anlage zu § 18 der Grenzverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 11 S. 203) – wie folgt ergänzt wird:

IV. 6. Fährhafen Mukran Wechsel- und Transitverkehr von Gütern mit Fährschiffen der DDR und der UdSSR und Grenzübertritt der Besatzungsmitglieder und Passagiere von Fährschiffen, deren Reise im Zusammenhang mit der Abwicklung des Fährverkehrs erfolgt.

Berlin, den 8. September 1986

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

### Sechste Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Tierzuchtgesetz – Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung – vom 26. August 1986

Auf Grund des § 4 Absätze 1 und 2 und des § 16 des Tierzuchtgesetzes vom 17. Dezember 1980 (GBl. I Nr. 35 S. 360) wird zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 9. Januar 1981 zum Tierzuchtgesetz – Anerkennung und Verwendung von Vatertieren – (GBl. I Nr. 4 S. 56) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter folgendes bestimmt:

#### § 1

- (1) Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die nicht zur Zucht vorgesehenen nachstehend genannten männlichen Tiere sind entweder von weiblichen

<sup>1</sup> 5. DB vom 8. Januar 1982 (GBl. I Nr. 8 S. 143)

Tieren so getrennt zu halten, daß sie diese nicht decken können, oder sie sind bis zur Erlangung des aufgeführten Lebensalters zu kastrieren oder zu schlachten:

Bullen	8 Monate
Eber	3 Monate.“

(2) Der § 7 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die zur Zucht vorgesehenen, noch nicht gekörten Hengste, Schaf- und Ziegenböcke sind von weiblichen Tieren so getrennt zu halten, daß sie diese nicht decken können. Die nicht zur Zucht vorgesehenen Hengste sind bis zum 18. Lebensmonat und die nicht zur Zucht vorgesehenen Schaf- und Ziegenböcke bis zum 5. Lebensmonat zu kastrieren oder zu schlachten. Nicht gekörte Hengste, Schaf- und Ziegenböcke sind ebenfalls zu kastrieren oder zu schlachten.“

#### § 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1986

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

### Anordnung zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges

— Marxistisch-leninistische Aus- und Weiterbildung  
der Doktoranden —  
vom 19. August 1986

Für die Vorbereitung und Durchführung des Promotionsverfahrens zur Erlangung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges gemäß den §§ 3 und 7 der Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — (GBl. II Nr. 14 S. 107) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Aus- und Weiterbildung der Doktoranden auf dem Gebiet des Marxismus-Leninismus (nachstehend Weiterbildung genannt) ist obligatorischer Bestandteil der Vorbereitung jedes Doktoranden, der den akademischen Grad Doktor eines Wissenschaftszweiges erwerben will.

(2) Die Weiterbildung ist die Grundlage für den Erwerb des Nachweises über die Vertiefung der marxistisch-leninistischen Kenntnisse (nachstehend Kenntnissachweis genannt) gemäß § 3 der Promotionsordnung A.

(3) Der Weiterbildung sind die verbindlichen Literaturlisten zum Studium der Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus zugrunde zu legen.

#### § 2

Die Weiterbildung hat das Ziel, durch das systematische Studium der marxistisch-leninistischen Theorie und der Be-

schlüsse der SED die wissenschaftliche Weltanschauung der Doktoranden zu festigen und sie zu befähigen, den Marxismus-Leninismus und die Politik der SED in der gesellschaftspolitischen und wissenschaftlichen Arbeit schöpferisch anzuwenden.

#### § 3

In der Weiterbildung sind folgende Prinzipien anzuwenden:

1. die selbständige und eigenverantwortliche Erfüllung der gestellten Aufgaben in der Weiterbildung durch den Doktoranden,
2. das Studium des Marxismus-Leninismus in der Einheit seiner Bestandteile auf der Grundlage ausgewählter Schriften der Klassiker des Marxismus-Leninismus, der Dokumente der Partei und die Aneignung von Grundproblemen der Geschichte der SED und der DDR,
3. die Einheit von Theorie und Praxis, von Wissenschaft und Politik bei der komplexen Behandlung von gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft sowie der internationalen Klassenausainersetzung im Kampf um Frieden und sozialen Fortschritt,
4. die Berücksichtigung politisch-ideologischer, weltanschaulich-theoretischer und sozialökonomischer Aspekte der Fachdisziplinen und Tätigkeitsbereiche der Doktoranden,
5. die Befähigung zur Auseinandersetzung mit bürgerlicher Ideologie und Politik,
6. das Selbststudium als Hauptform der Wissensaneignung,
7. die aktive Teilnahme an unterstützenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, etc.).

#### § 4

(1) Die Direktoren der Sektionen, Institute und Kliniken sind dafür verantwortlich, daß die wissenschaftlichen Betreuer die Weiterbildung ihrer Doktoranden unterstützen und kontrollieren.

(2) Für die Durchführung der unterstützenden Lehrveranstaltungen ist der Direktor der Sektion bzw. des Instituts für Marxismus-Leninismus (nachstehend Direktor genannt) verantwortlich.

#### § 5

(1) Die Maßnahmen zur marxistisch-leninistischen Aus- und Weiterbildung sind für die gesamte Zeit der Vorbereitung auf die Promotion festzulegen.

(2) Der Direktor trifft für externe Doktoranden, die nicht an den unterstützenden Lehrveranstaltungen teilnehmen können, die erforderlichen Festlegungen.

(3) Doktoranden der Medizin, die nicht an Hochschulen tätig sind, können an den entsprechenden Lehrveranstaltungen der Akademie für ärztliche Fortbildung bzw. einer Bezirksakademie für Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen. Die Prüfung zum Erwerb des Kenntnissachweises für diese Doktoranden erfolgt an einer Hochschule bzw. in Verantwortung einer Hochschule in Zusammenarbeit zwischen Bezirksakademie und Hochschule.

#### § 6

(1) Als Äquivalent für die Teilnahme an unterstützenden Lehrveranstaltungen und/oder für die Prüfung zum Erwerb

des Kenntnissnachweises können der erfolgreiche Abschluß einer Parteischule bzw. der Hochschulen des FDGB und der FDJ über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr Direktstudium oder dem adäquate Bildungsformen, sofern der Abschluß nicht länger als 3 Jahre zurückliegt, gewertet werden.

(2) Als Äquivalent für die Teilnahme an einzelnen Abschnitten bzw. der gesamten Weiterbildung kann eine Lehrtätigkeit im marxistisch-leninistischen Grundlagenstudium gewertet werden.

(3) Über die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen entscheidet der Direktor.

#### § 7

(1) Der Erwerb des Kenntnissnachweises kann in folgenden Formen erfolgen:

- a) in einer mündlichen Prüfung,
- b) durch eine schriftliche Arbeit,
- c) durch eine Kombination der unter Buchstaben a und b aufgeführten Formen.

(2) Der Kenntnissnachweis wird gemäß § 10 der Promotionsordnung A von einem Prüfungsausschuß bewertet, dessen Zusammensetzung der Direktor festlegt.

(3) Wird dem Doktoranden gemäß § 6 Abs. 1 die Prüfung zum Erwerb des Kenntnissnachweises erlassen, erfolgt die Bewertung entsprechend den Ergebnissen der unter § 6 Abs. 1 genannten Qualifizierungen.

(4) Die nicht erfolgreich abgelegte Prüfung zum Erwerb des Kenntnissnachweises kann innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

#### § 8

(1) Der Doktorand erhält ein Zeugnis ausgehändigt.

(2) Der an einer Hochschule der DDR erworbene Kenntnissnachweis hat Gültigkeit für alle Hochschulen in der DDR.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Kenntnissnachweises beträgt 3 Jahre. Ist die Gültigkeitsdauer überschritten, legt der Direktor fest, wie der Kenntnissnachweis erneut erworben werden kann.

#### § 9

Für Doktoranden, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, kann der Rektor besondere Regelungen treffen.

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 4 vom 12. Januar 1973 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Die marxistisch-leninistische Ausbildung und Weiterbildung der Doktoranden — (GBL I Nr. 7 S. 86) außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1986

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

#### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

### über den Aufkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen und den Verkauf regenerierter Zündkerzen

vom 28. August 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 17. Dezember 1980 über den Aufkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen und den Verkauf regenerierter Zündkerzen (GBL I 1981 Nr. 1 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Aufkauf regenerierungsfähiger Zündkerzen von gesellschaftlichen Bedarfsträgern und Bürgern und zum Verkauf regenerierter Zündkerzen an diese sind verpflichtet:

- die Fachfilialen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels,
- die VEB IFA-Vertriebe in ihren territorialen Zuständigkeitsbereichen,
- die Tankstellen des VEB Kombinat Minol,
- die Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe mit Handelsfunktion,
- die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1986

Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
Meier

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 17. Dezember 1980 (GBL I 1981 Nr. 1 S. 15)

#### Anordnung Nr. 2<sup>1</sup>

### über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge

vom 5. September 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 24. August 1981 über den Kauf und Verkauf sowie über die Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge (GBL I Nr. 27 S. 333) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 3 erhält folgende Fassung:

#### „§ 3

#### Vorerwerbsrecht

(1) Die VEB Maschinenbauhandel (im folgenden VEB MBH genannt) haben das Vorerwerbsrecht

- an Nutzfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a,

<sup>1</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 24. August 1981 (GBL I Nr. 27 S. 323)

- an Personenkraftwagen und an deren Anhängern von gesellschaftlichen Bedarfsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a und Bürgern gemäß § 1 Abs. 3,
- an gebrauchten Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Die auf Bürger zugelassenen Nutzkraftfahrzeuge

Trabant P 601 A, F, Z/Kübel  
Wartburg 311/Kübel  
Wartburg W 353 Trans  
Moskwitsch 434/2734  
WAS 2121 — Niva 1600

sind von dem im Abs. 1 genannten Vorerwerbsrecht ausgenommen.

(3) Weitere vom Vorerwerbsrecht gemäß Abs. 2 auszunehmende Nutzkraftfahrzeugtypen werden im „Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA)“ veröffentlicht.“

## § 2

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 5. September 1986

Der Minister für Verkehrswesen  
Arndt

### Anordnung Nr. 5<sup>1)</sup> über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — vom 12. September 1986

Zur Ergänzung und Änderung der Anordnung vom 7. Dezember 1982 über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative — (GBl. I Nr. 41 S. 654) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

In Ergänzung der Anlage zur Anordnung werden nachfolgende in den Katalogen des Katalogwerkes „Kennziffern Bauwesen — Zeitaufwandsnormative für Investitionen“<sup>2)</sup> veröffentlichten Vorschriften für verbindlich erklärt:

Katalog Bauzeitnormative	Katalog-kurzbezeichnung	Ordnungsnummer	Bearbeitungsstand	Anpassungsfaktor
1	2	3	4	5
Berechnungsverfahren	Z 8682 KZH	957 Blatt 01	April 1986	1,00
Straßen- und Ingenieurtiefbau	Z 8085 KZH	955 Blatt 16 1. Ergänzung	Januar 1985	1,00
Verkehrswesen	Z 8686 KZH	971 Blatt 01 971 Blatt 02 971 Blatt 03 971 Blatt 05	Februar 1985 Januar 1985 Januar 1985 Oktober 1984	1,00 1,00 1,00 1,00

<sup>1)</sup> Anordnung Nr. 4 vom 15. April 1986 (GBl. I Nr. 17 S. 271)

<sup>2)</sup> Zu bestellen bei der Bauakademie der DDR, Bauinformation, Wallstraße 27, Berlin, 1024, in Einzel- und Abonnementbestellung (Gruppe 18); Einzelbestellungen unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Vorschrift außer Kraft:

Katalog Bauzeitnormative	Katalog-kurzbezeichnung	Ordnungsnummer	Bearbeitungsstand	Anpassungsfaktor
1	2	3	4	5
Berechnungsverfahren	Z 8082 KZH	957 Blatt 01 1. Ergänzung 2. Ergänzung 3. Ergänzung 4. Ergänzung	September 1982 <sup>3)</sup> Dezember 1984 <sup>4)</sup> Oktober 1983 <sup>5)</sup> Januar 1985 <sup>4)</sup> August 1985 <sup>4)</sup>	1,00 1,00 1,00 1,00 1,00

Berlin, den 12. September 1986

Der Minister für Bauwesen  
Junker

<sup>3)</sup> verbindlich erklärt mit der Anordnung (Nr. 1) vom 7. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 41 S. 654)

<sup>4)</sup> verbindlich erklärt mit der Anordnung Nr. 4 vom 15. April 1986 (GBl. I Nr. 17 S. 271)

<sup>5)</sup> verbindlich erklärt mit der Anordnung Nr. 2 vom 13. Januar 1984 (GBl. I Nr. 2 S. 14)

### Anordnung Nr. 68<sup>1)</sup> über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. August 1986

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 590) mit Wirkung vom 1. September 1986 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Denkmalgeschütztes Gebäude mit Turm am Haupteingang der Charité und Charité-Neubau, darunter die Bezeichnung „CHARITÉ · BERLIN“.

b) Rückseite

Die Wertzahl „10“, darunter „MARK“ und dreizeilig „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, sowie das Staatselement der Deutschen Demokratischen Republik, seitlich davon die geteilte Jahreszahl „1986“. Über der Wertzahl befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \* 10 MARK \*“.

<sup>1)</sup> Anordnung Nr. 57 vom 17. Juli 1986 (GBl. I Nr. 25 S. 360)

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1986

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut  
Vizepräsident

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Bauwesens  
vom 30. Juli 1986**

## § 1

Die Anordnung Nr. 8 vom 28. November 1962 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (GBl. II Nr. 99 S. 852) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1986

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet der Industriepreisbildung  
vom 4. August 1986**

## § 1

Die Anordnung vom 17. März 1972 zur Industriepreisbildung für neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse sowie verarbeitete Erzeugnisse der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und lederverarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 736 des Gesetzblattes) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1986

**Der Minister  
für Leichtindustrie  
Buschmann**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes  
vom 19. August 1986**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 532 vom 3. Oktober 1952 — Kollergänge — (GBl. Nr. 152 S. 1111) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. August 1986

**Der Minister  
für Schwermaschinen- und Anlagenbau  
Dr.-Ing. Lauck**

**Anordnung  
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift  
auf dem Gebiet des Gesundheits-  
und Arbeitsschutzes  
vom 4. September 1986**

## § 1

Die Arbeitsschutzanordnung 107/1 vom 15. April 1959 — Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte — (GBl. I Nr. 30 S. 507) wird aufgehoben.<sup>1</sup>

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1986

**Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz**

<sup>1</sup> Dafür gilt der Standard  
TGL 30127/01 — Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz; Land-  
maschinen und Traktoren; Allgemeine sicherheitstechnische  
Forderungen  
TGL 30127/02 — — —; Gestaltung des Arbeitsplatzes.



**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Die Ausgabe Nr. 3 vom 4. August 1986 enthält:**

	Seite
Bekanntmachung vom 8. Juli 1986 zum „Protokoll Nr. 2 zwischen dem Ministerium für Außenhandel der DDR einerseits und dem Ministerium für Außenhandel der UdSSR und dem Staatlichen Komitee der UdSSR für Außenwirtschaftliche Beziehungen andererseits über die Ergänzung zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Warenlieferungen zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer des RGW (ALB/RGW 1968/1975 i. d. F. 1979)“ vom 12. März 1986 .....	41
4. Ergänzung vom 15. Juli 1986 zur Mitteilung Nr. 6/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	42
7. Ergänzung vom 15. Juli 1986 zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	42
2. Ergänzung vom 15. Juli 1986 zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	42
3. Ergänzung vom 15. Juli 1986 zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	42
1. Ergänzung vom 15. Juli 1986 zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	43
1. Ergänzung vom 15. Juli 1986 zur Mitteilung Nr. 3/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	43
1. Ergänzung vom 15. Juli 1986 zur Mitteilung Nr. 1/1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	43
Mitteilung Nr. 1/1986 vom 15. Juli 1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	43

**Die Ausgabe Nr. 4 vom 19. September 1986 enthält:**

Bekanntmachung vom 12. August 1986 zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Malaysias zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 29. Januar 1985 .....	45
--	----

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. 784/1**

Anordnung vom 22. Juli 1986 über die Werkbahnsignale im Braunkohlenbergbau – Signalordnung (SOBr) –

**P-Sonderdruck Nr. 1276**

Anordnung Nr. Pr. 548/1 vom 15. Juli 1986 über die Industriepreise für Autogen-Schweiß- und -Schneidausrüstungen einschließlich Zubehör, Einzel- und Ersatzteile

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Sofort lieferbar!**

## Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer

**624 Seiten**  
**Loseblatt****12,20 Mark**  
**EDV-Schlüsselnummer 001503**

In der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer werden die Kombinate und Betriebe ausgewiesen, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer vertraglich gebunden werden können. Die Nomenklatur enthält die einzelnen General- und Hauptauftragnehmer mit ihrem Liefer- und Leistungsumfang, entsprechend den §§ 65 und 66 des Vertragsgesetzes vom 25. 3. 1982 und der Verordnung über die Durchführung von Investitionen vom 27. 3. 1980.

Die Ausgabe 1985 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erschien im II. Quartal 1986 und ersetzt die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer — Ausgabe 1980 — einschließlich der dazu erschienenen 4 Nachträge.

Die Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Alle Kunden des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente erhielten die Bestellvordrucke bereits zugesandt. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1080

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben. Es ist zu beachten, daß entsprechend der Betriebsnummer für jeden Besteller in der Regel nur eine Kundennummer vergeben wird. An die zu der Kundennummer gespeicherte Anschrift des Bestellers werden alle Informationen, Lieferungen und Rechnungen gerichtet.

**Alle Bezieher, die die Ausgabe 1980 der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente bezogen haben, erhielten die Neuauflage ohne erneute Bestellung zugesandt.**



Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorankündigung!

## Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RVK)

etwa 150 Seiten · Loseblatt mit Ordner · etwa 11,— M · EDV-Schlüsselnummer 001407

Das Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RVK), das auf der Grundlage der 1. DB zur VO über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976 (GBl. I S. 169 ff.) § 19 Abs. 1 von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern herausgegeben wird, erscheint als Neufassung voraussichtlich im IV. Quartal 1986 und ersetzt die Ausgabe vom 1. Februar 1973.

Eine verbesserte Gliederung und ein alphabetisches Gesamtregister erleichtern die Benutzbarkeit gegenüber der bisherigen Fassung. Die Aufbewahrungsfristen wurden überprüft und verkürzt, wenn dies rechtlich möglich war.

Die richtige Anwendung des Rahmenverzeichnisses ermöglicht durch normgerechte Kassation die Verbesserung der Überschaubarkeit und Handhabbarkeit aktueller und archivischer Informationsspeicher bei den aktienführenden Stellen, in den Registraturen und in den Verwaltungsarchiven von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und allen anderen Einrichtungen.

Das Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien wird ständig aktualisiert. Zu die-

sem Zweck werden in unregelmäßigen Abständen Ergänzungs- und Änderungsblätter herausgegeben, die ohne erneute Bestellung allen Beziehern des Grundwerkes zugestellt werden.

Das RVK wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1086

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die EDV-gerechten Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Erstmals eine geschlossene Textausgabe zur Sekundärrohstoffwirtschaft

## Sekundärrohstoffwirtschaft

Textausgabe

Hrsg.:

Ministerium für Materialwirtschaft

184 Seiten · Kunstleder · 10,80 M

Bestellangaben: 772 041 9/

Sekundärrohstoffwirt.

Aus dem Inhalt: Grundsatzbestimmungen zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen / Planung und Bilanzierung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten / Organisation der Erfassung und Verwertung metallischer und nichtmetallischer Sekundärrohstoffe / Mehrfachnutzung von Verpackungsmitteln und Materialien / Schadhlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und angrenzende Rechtsvorschriften.

**STAATSVERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,10 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9916. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädter Kirchstraße 15, Berlin, 1000, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 8. Oktober 1986

Teil I Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
11. 9. 86	Verordnung über den Erneuerungspasß und das Pflichtenheft .....	409
12. 9. 86	Zweite Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe .....	415
22. 9. 86	Vierte Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds .....	416
11. 9. 86	Anordnung Nr. Pr. 305/3 über das Freisantragsverfahren .....	416

## Verordnung über den Erneuerungspasß und das Pflichtenheft vom 11. September 1986

### § 1

#### Geitungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Arbeit mit dem Erneuerungspasß für Erzeugnisse, Verfahren und Technologien und dem Pflichtenheft für wissenschaftlich-technische Aufgaben.

(2) Diese Verordnung gilt für zentrale Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Betriebe im Verantwortungsbereich des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie für staatliche und volkseigene Einrichtungen.

(3) Im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums für Gesundheitswesen, des Ministeriums für Volksbildung, der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR sowie für die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft direkt unterstellten wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Betriebe gelten nur die Bestimmungen zum Pflichtenheft.

### § 2

#### Grundsätze

(1) Mit dem Erneuerungspasß sind aufgabenbezogen die für den Gesamtprozeß der Erneuerung der Produktion ausschlaggebenden ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen festzulegen, ihre Erfüllung zu kontrollieren und die Ergebnisse den Jahresplänen jeweils für das Einführungsjahr sowie das 1. und 2. Folgejahr zugrunde zu legen. Mit dem Erneuerungspasß ist insbesondere durch gründliche Vorbereitung der für die wissenschaftlich-technische Arbeit vorzulegenden Zielstellungen und Lösungsrichtungen eine fundierte Erarbeitung des Pflichtenheftes für Entwicklungsaufgaben zu gewährleisten und die effektivste ökonomische Verwertung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse durch Produktion und Absatz zu sichern.

(2) Das Pflichtenheft ist der Auftrag des Generaldirektors zur Erarbeitung neuer wissenschaftlich-technischer Lösungen. Mit ihm sind die für die Forschung und Entwicklung erforderlichen Zielstellungen vorzugeben und ihre Erfüllung zu kontrollieren. Bei Kooperationsbeziehungen ist es Grundlage für den Abschluß von Koordinierungs- und Leistungsverträgen.

(3) Der Erneuerungspasß und das Pflichtenheft sind zu erarbeiten für:

- Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien und zu ihrer Überleitung in die Produktion,
- Aufgaben zur Entwicklung und Einführung neuartiger Software

(nachfolgend Entwicklungsaufgaben genannt).

(4) Für Aufgaben der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, die der unmittelbaren Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren oder Technologien sowie Software dienen (nachfolgend Forschungsaufgaben genannt), ist das Pflichtenheft zu erarbeiten.

### § 3

#### Verantwortung der Generaldirektoren

(1) Die Arbeit mit dem Erneuerungspasß und dem Pflichtenheft ist durch die Generaldirektoren der Kombinate zu leiten. Sie haben das für die Volkswirtschaft zu erreichende ökonomische Ergebnis von der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung über die Entwicklung bis zum Absatz in den Mittelpunkt der Leitung des Erneuerungsprozesses zu stellen.

- (2) Die Generaldirektoren sind verpflichtet,
- mit den Erneuerungspässen und Pflichtenheften die aus volkswirtschaftlichen Effektivitätsanforderungen, langfristigen Konzeptionen und den staatlichen Plankennziffern abgeleiteten ökonomischen Zielstellungen für Forschung, Entwicklung, Produktion und Absatz vorzugeben,
  - mit den Zielstellungen in den Erneuerungspässen zu gewährleisten, daß beschleunigt Spitzenerzeugnisse und -technologien sowie hochleistungsfähige Software entwickelt werden, die das technisch-ökonomische und gestalterische Niveau vergleichbarer Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zum Zeitpunkt ihrer vollen Marktwirksamkeit bestimmen oder mitbestimmen und durch niveauevolle Erfindungen über Bekanntes hinausgehen,

- zu sichern, daß die erarbeiteten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in volkswirtschaftlich erforderlichem Umfang genutzt und ökonomisch effektiv verwertet werden,
- die einheitliche Leitung und Planung der wissenschaftlich-technischen Arbeit und der Vorbereitung und Durchführung der für die Durchsetzung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse erforderlichen Investitionen bei effektiver Nutzung und Modernisierung der vorhandenen Grundfonds zu sichern.

(3) Die Generaldirektoren haben konkrete Festlegungen zur Verantwortung und Organisation der Vorbereitung des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes im Kombinat zu treffen. Sie haben zu gewährleisten, daß die ökonomischen Zielstellungen durch den für Ökonomie zuständigen Fachdirektor und die wissenschaftlich-technischen und gestalterischen Zielstellungen durch den für Forschung und Entwicklung zuständigen Fachdirektor vorzubereiten und zur Entscheidung vorzulegen sind. Der Hauptbuchhalter sowie der Leiter der Abteilung Preise sind in die Arbeit mit dem Erneuerungspass einzubeziehen.

(4) Die Generaldirektoren haben die künftigen Hauptanwender, Kooperationspartner einschließlich Zulieferer sowie die Binnenhandelsorgane und Außenhandelsbetriebe in die Erarbeitung der Zielstellungen des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes einzubeziehen und das Zusammenwirken mit dem Amt für Preise beim Ministerrat, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für industrielle Formgestaltung und den anderen zuständigen Staatsorganen sowie die Nutzung der Informationsdienste und Datenbanken zu gewährleisten.

(5) Bei der Arbeit mit dem Erneuerungspass und dem Pflichtenheft sind die Festlegungen zum Geheimnisschutz, soweit diese entsprechend den Rechtsvorschriften nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten, durch die Generaldirektoren grundsätzlich vor Einleitung der Arbeiten zu treffen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Geheimhaltungsgrad für die wissenschaftlich-technische Aufgabe, den Erneuerungspass einschließlich Fortschreibungsbeleg und das Pflichtenheft übereinstimmt. Die Anforderungen an den Geheimnisschutz für Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind durch den Besteller festzulegen.

(6) Bei staatlichen und volkseigenen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben, die keinem Kombinat angehören, sind die Pflichten eines Generaldirektors gemäß dieser Verordnung durch deren Leiter oder Betriebsdirektoren wahrzunehmen. Im Verantwortungsbereich der Ministerien für Handel und Versorgung, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, für Hoch- und Fachschulwesen und für Gesundheitswesen sowie der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR legt der Minister bzw. Präsident in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik fest, wer die Pflichten des Generaldirektors gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen hat.

#### § 4

##### Inhalt des Erneuerungspasses

Der Erneuerungspass<sup>1</sup> enthält:

- den Auftrag des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung (Teil I),
- die ökonomische Gesamtrechnung (Teil II),
- den zusammengefaßten Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes — Pflichtenheftnachweis der Entwicklung — (Teil III),
- das Nutzungskonzept zur ökonomischen Verwertung der Ergebnisse durch Produktion und Absatz (Teil IV).

<sup>1</sup> Der Vordruck „Erneuerungspass“ Bestell-Nr. PV 1429/1 bis 4 ist beim Vordruckverlag Spremberg, Geschwister-Scholl-Straße 35, Spremberg, 7599 zu beziehen.

#### § 5

##### Auftrag des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung

(1) Zur Vorbereitung des Pflichtenheftes für Entwicklungsaufgaben hat der Generaldirektor den Auftrag zu erteilen, daß ausgehend von den einzuhaltenden ökonomischen und sozialen Bedingungen und Kriterien sowie dem zu erreichenden wissenschaftlich-technischen Niveau die ökonomisch günstigsten Lösungswege bzw. -varianten ausgearbeitet werden. Dazu hat er ökonomische Mindestanforderungen vorzugeben, die gewährleisten, daß mit dem Lösungsweg ein hohes ökonomisches Ergebnis der Neuproduktion unter den konkreten Marktbedingungen gesichert wird.

(2) Im Ergebnis der Erfüllung des Auftrages gemäß Abs. 1 ist durch den Generaldirektor über die Ausarbeitung des Pflichtenheftes und der Teile II, III und IV des Erneuerungspasses zu entscheiden sowie der Zeitpunkt der Eröffnungsverteidigung festzulegen.

(3) Die Durchführung des Auftrages des Generaldirektors zur Pflichtenheftvorbereitung ist als wissenschaftlich-technische Arbeit zu planen und zu finanzieren.

#### § 6

##### Ökonomische Gesamtrechnung

In der ökonomischen Gesamtrechnung sind die notwendigen Aufwendungen für die Entwicklung einschließlich der Aufwendungen für die Erarbeitung des Pflichtenheftes und die Einführung in die Produktion sowie der im Ergebnis der ökonomischen Verwertung vorgesehene Gewinn bei Erzeugnissen bzw. Gewinnzuwachs bei Technologien, Verfahren und Software auszuweisen. Das vorgesehene und tatsächlich erreichte Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ist als Wiedererwirtschaftungsdauer in Jahren kontrollfähig nachzuweisen.

#### § 7

##### Zusammengefaßter Nachweis der Zielstellungen des Pflichtenheftes — Pflichtenheftnachweis der Entwicklung —

(1) Im Pflichtenheftnachweis der Entwicklung sind die wichtigsten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen des Pflichtenheftes für die Entwicklungsaufgabe je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit im Vergleich zu den internationalen Bestwerten und zum abzulösenden Erzeugnis oder Verfahren bzw. zur abzulösenden Technologie auszuweisen. Darüber hinaus sind weitere Angaben zu Kosten, Preis und Gewinn je Erzeugniseinheit, Zielstellungen zum wissenschaftlich-technischen Niveau sowie zur Beseitigung von Arbeiterschwerenissen, Einsparung von Arbeitsplätzen und Gewinnung von Arbeitskräften aufzunehmen.

(2) Liegt kein abzulösendes Erzeugnis vor, so ist das im Betrieb produzierte Erzeugnis mit der größten Vergleichbarkeit oder, sofern nicht vorhanden, der Durchschnitt der Erzeugnisgruppe zugrunde zu legen. Ist das Erzeugnis keiner Erzeugnisgruppe zuzuordnen, bildet das Effektivitätsniveau der Produktion des Betriebes die Grundlage. Bei Verfahren und Technologien sind die Angaben auf das Erzeugnis zu beziehen, das mit dem Verfahren oder der Technologie produziert wird, bzw. bei Software auf die bisher angewandte Software des betreffenden Sachgebietes.

#### § 8

##### Nutzungskonzept zur ökonomischen Verwertung der Ergebnisse durch Produktion und Absatz

Im Nutzungskonzept sind die in der Eröffnungs- bzw. Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Zielstellungen oder Ergebnisse der Entwicklungsarbeit und die weiteren Angaben zu Kosten, Preis und Gewinn je Erzeugniseinheit des Pflichtenheftnachweises unter Berücksichtigung der zu

erreichenden Menge des Produktionsumfangs und die tatsächlich erreichten Ergebnisse des Einführungsjahres sowie des 1. und 2. Folgejahres nachzuweisen. Insbesondere sind die Zielstellungen und Ergebnisse hinsichtlich der

- Leistungs- und Effektivitätsentwicklung im Kombinat,
- Erhöhung des Exports und seiner Rentabilität einschließlich der lizenzwirtschaftlichen Verwertung,
- Einsparung an Material, Energie, Fertigungszeit und Kosten sowie zur Ablösung von Importen,
- volkswirtschaftlichen Ergebnisse beim Anwender auszuweisen.

## § 9

**Inhalt des Pflichtenheftes**

(1) Das Pflichtenheft für Forschungsaufgaben muß gewährleisten, daß mit den Forschungsergebnissen wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-technischer Vortlauf geschaffen wird, der es in Übereinstimmung mit den internationalen Entwicklungsrichtungen von Naturwissenschaft und Technik und der weiteren Gestaltung einer modernen und hocheffektiven Produktions- und Exportstruktur ermöglicht, in breitem Umfang Spitzenleistungen in Wissenschaft, Technik und Ökonomie zu realisieren. Dazu sind in das Pflichtenheft volkswirtschaftliche Orientierungen entsprechend der Spezifik der Aufgabe, die Einschätzung des Anwendungsumfanges, die wissenschaftlich-technische Aufgabenstellung sowie die Realisierungsbedingungen aufzunehmen. Die für die Lösung der Aufgabe entscheidenden Aussagen sind im Pflichtenheftnachweis der Forschung<sup>2</sup> zusammenzufassen. Er ist Bestandteil des Pflichtenheftes.

(2) Das Pflichtenheft für Entwicklungsaufgaben ist auf höchste ökonomische Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu richten. Mit ihnen sind die ökonomischen Zielstellungen des Erneuerungspasses abzusichern. Insbesondere ist ein im Vergleich zum internationalen Stand und seiner künftigen Entwicklung hohes wissenschaftlich-technisches Niveau zu gewährleisten. Dazu sind konkrete ökonomische Zielstellungen, die qualitätsbestimmenden Hauptleistungsdaten bzw. Kenngrößen der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellungen sowie erfinderische Zielstellungen zur Gewährleistung eines hohen Neuheitsgrades mit kurzen Bearbeitungsfristen aufzunehmen. Die für die Lösung der Aufgabe entscheidenden Aussagen sind im Pflichtenheftnachweis der Entwicklung zusammenzufassen. Der Teil III des Erneuerungspasses gilt zugleich als Teil des Pflichtenheftes.

(3) Die Bearbeitungszeit von wissenschaftlich-technischen Aufgaben von der Bestätigung des Pflichtenheftes bis zum Abschluß der Arbeiten soll in der Regel 2 Jahre nicht überschreiten.

(4) Die zur Begründung der Ziel- und Aufgabenstellungen erforderlichen Berechnungen und Einzelnachweise sind in das Pflichtenheft aufzunehmen. Dazu gehören:

- Weltstandsvergleiche<sup>3</sup>, Schutzrechts- und Marktanalysen,
- Berechnungen und Nachweise zu wissenschaftlich-technischen Kenngrößen, insbesondere zur Funktion, Zuverlässigkeit, Lebensdauer, Schutzgüte und Arbeitssicherheit sowie wichtige Prüfbedingungen der Erzeugnisse, Verfahren oder Technologien,
- die Schutzrechtskonzeption sowie die Festlegung zum Umfang der zu gewährleistenden Rechtsmangelfreiheit,
- Zielstellungen für die Verbesserung des Umweltschutzes und die Beseitigung von Arbeiterschwernissen,
- der Nachweis zur Einhaltung volkswirtschaftlicher Normative, z. B. des Material- und Energieverbrauchs, Bauzeitnormative,

- der Nachweis über die Nutzung der wissenschaftlich-technischen Information bzw. des zentralen Softwaredatenspeichers und über durchgeführte Patentrecherchen,
- der Hauptfristenplan

sowie weitere Angaben und technische Dokumentationen, die für die Entscheidungsfindung erforderlich sind.

## § 10

**Mitwirkungspflicht bei der Erarbeitung der Ziel- und Aufgabenstellungen**

Zur Erarbeitung und Festlegung der Ziel- und Aufgabenstellungen haben die Auftraggeber, Hauptanwender und -kooperationspartner einschließlich Außenhandelsbetriebe und Binnenhandelsorgane sowie das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat ihre volkswirtschaftlich begründeten Anforderungen zu stellen. Sie haben Angaben insbesondere zum voraussichtlichen Bedarf im Inland und für den Export, über das erforderliche wissenschaftlich-technische Niveau der Neuentwicklung, für einen effektiven Absatz sowie zu den realisierbaren Erlösen bereitzustellen und bei der Erarbeitung der Zielstellungen aktiv mitzuwirken. Durch den zuständigen Außenhandelsbetrieb sind gleichzeitig die entsprechenden Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzvorbereitung festzulegen, mit dem Exportbetrieb zu vereinbaren und einzuleiten. Bei Forschungsaufgaben erfolgt die Einbeziehung der Partner entsprechend der Spezifik der Aufgabe.

## § 11

**Eröffnungsverteidigung**

(1) Im Mittelpunkt der Eröffnungsverteidigung stehen die ökonomischen Zielstellungen der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe, die daraus abgeleitete wissenschaftlich-technische und gestalterische Aufgabenstellung und bei Entwicklungsaufgaben die Zielstellungen zur ökonomischen Verwertung des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses durch Produktion und Absatz. Grundlagen der Eröffnungsverteidigung sind bei Entwicklungsaufgaben der Erneuerungspass und das Pflichtenheft, bei Forschungsaufgaben das Pflichtenheft.

(2) Im Ergebnis der Eröffnungsverteidigung sind durch den Generaldirektor die erforderlichen Festlegungen zur Sicherung der materiell-technischen Voraussetzungen für die Forschung und Entwicklung, für die rasche Produktionseinführung einschließlich der Entwicklung des Rationalisierungsmittelbaus, zur Vorbereitung notwendiger Investitionen sowie zur Aus- und Weiterbildung zu treffen. Gleichzeitig sind die Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzvorbereitung einzuleiten.

(3) Für Forschungsaufgaben, die im Rahmen der Forschungsk Kooperation durch Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und die Universitäten und Hochschulen gelöst werden, ist die Eröffnungsverteidigung vor dem Vertragspartner vorzunehmen, der den Auftrag für die Durchführung der Forschungsaufgabe erteilt hat. Bei entsprechenden Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheiden der zuständige Minister und der Minister für Hoch- und Fachschulwesen oder der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR in gegenseitiger Abstimmung, welche volkswirtschaftlich besonders wichtigen Aufgaben vor ihnen bzw. einem ihrer Stellvertreter zu verteidigen sind.

(4) Für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist zur Durchsetzung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Zielstellungen, mit Ausnahme der im Abs. 3 enthaltenen Aufgaben, die Verteidigung vor dem zuständigen Minister oder einem seiner Stellvertreter durchzuführen. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet, bei welchen Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik die volkswirtschaftlichen Zielstellungen unter Leitung eines seiner Stell-

<sup>2</sup> Der Vordruck „Pflichtenheftnachweis der Forschung“ Bestell-Nr. PV 1421 ist beim Vordruckverlag Spremberg, Geschwister-Scholl-Straße 34, Spremberg, 7580 zu beziehen.

<sup>3</sup> Für die Erarbeitung der Weltstandsvergleiche gilt z. Z. die „Ordnung über die Bestimmung der Qualitätsmaßstäbe auf der Grundlage von Weltstandsvergleichen“ - ASMW - VW 1386 - herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.



vertreter oder eines Vizepräsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu verteidigen sind. Über diese Entscheidung ist der zuständige Minister zu informieren. Der Minister für Wissenschaft und Technik entscheidet darüber hinaus, an welchen Verteidigungen von Aufgaben mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Technik teilnehmen.

(5) An den Verteidigungen von Entwicklungsaufgaben gemäß Abs. 4 nehmen Beauftragte des Ministers für Außenhandel, des Leiters des Amtes für Preise beim Ministerrat, bei Konsumgütern auch des Ministers für Handel und Versorgung, teil.

(6) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission entscheidet, an welchen Verteidigungen von Aufgaben gemäß Abs. 4 Vertreter der Staatlichen Plankommission teilnehmen. Er kann eine Erhöhung der ökonomischen Zielstellungen verlangen, wenn diese nicht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

(7) Dem Minister für Wissenschaft und Technik sind vom zuständigen Minister die Erneuerungspässe und Pflichtenhefte für die Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik bis spätestens 4 Wochen nach der Bestätigung vorzulegen. Der Minister für Wissenschaft und Technik kann verlangen, daß an der Erhöhung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen weiter zu arbeiten ist, wenn sie noch nicht den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

## § 12

### Zustimmung zu den Zielstellungen

(1) Zur Eröffnungsverteidigung haben entsprechend der Spezifik der Aufgabe

- das Einführungskombinat bzw. der Auftraggeber,
- die Hauptanwender,
- die Hauptkooperationspartner,
- der zuständige Außenhandelsbetrieb,
- das zuständige Binnenhandelsorgan entsprechend den Festlegungen des Ministers für Handel und Versorgung,
- das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung,
- das Amt für Preise beim Ministerrat,
- die staatlichen Kontrollorgane,
- das Ministerium für Materialwirtschaft, das Amt für Erfindungs- und Patentwesen und das Amt für industrielle Formgestaltung, sofern gemäß Abs. 3 eine Festlegung getroffen wurde,
- das zuständige bilanzierende bzw. bilanzbeauftragte Kombinat sowie bei Software die sachgebietsorientierte Informations- und Beratungseinrichtung

ihre Zustimmung oder Ablehnung zu den im Pflichtenheft-nachweis, bei Entwicklungsaufgaben auch zu den im Nutzungskonzept des Erneuerungspasses aufgenommenen, sie betreffenden Zielstellungen zu erklären. Die Zustimmung zu den Zielstellungen durch die Einführungskombinate, Hauptanwender und -kooperationspartner, Außenhandelsbetriebe und Binnenhandelsorgane schließt die Verpflichtung ein, in ihren Verantwortungsbereichen planmäßig die Voraussetzungen und Bedingungen zur Realisierung der sie betreffenden Zielstellungen zu schaffen. Eine Ablehnung ist zu begründen. Wird bis zum Abschluß der Verteidigung keine Erklärung abgegeben, gilt dies als Zustimmung, sofern die Verteidigungsunterlagen in der Frist gemäß § 17 Abs. 1 übergeben wurden.

(2) Wird keine Zustimmung erteilt, sind die auftretenden Probleme durch die Partner eigenverantwortlich innerhalb von 2 Wochen nach der Eröffnungsverteidigung zu lösen. Bei Nichteinigung haben die Leiter der übergeordneten

Organe, bei an der Verteidigung teilnehmenden Kombinatbetrieben die Generaldirektoren, innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung zu treffen. Soweit durch diese Entscheidung vorher erteilte Zustimmungen berührt werden, sind diese erneut einzuholen. Hierzu gilt eine Frist von 2 Wochen.

(3) Der Minister für Materialwirtschaft, der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung legen fest, bei welchen wissenschaftlich-technischen Aufgaben ihre Zustimmung zu den ihren Verantwortungsbereich betreffenden Zielstellungen erforderlich ist. Für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik erfolgt das in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik, für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung zusätzlich mit dem Besteller. Die Festlegungen sind jährlich zusammen mit der Erteilung der staatlichen Planaufgabe zu treffen.

(4) Für wissenschaftlich-technische Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind die Zustimmungen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sowie des Amtes für Preise beim Ministerrat über die Leiter dieser staatlichen Organe einzuholen.

## § 13

### Bestätigung der Zielstellungen

(1) Die Bestätigung der Zielstellungen des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes hat durch den Generaldirektor im Ergebnis der Eröffnungsverteidigung zu erfolgen. Dabei ist gleichzeitig entsprechend den Rechtsvorschriften über die Anwendung des aufgabengebundenen Leistungszuschlages sowie anderer Formen der persönlichen materiellen Stimulierung der Forschungs- und Entwicklungskollektive zu entscheiden.

(2) Bei der Bestätigung sind durch den Generaldirektor zur Einschätzung von Zwischenergebnissen, zur Kontrolle des zweckentsprechenden und effektiven Einsatzes der finanziellen Mittel sowie zur Weiterführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit Festlegungen über die Durchführung von Zwischenverteidigungen zu treffen.

(3) Werden wissenschaftlich-technische Aufgaben auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchgeführt, sind die ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen des Pflichtenheftes durch die Partner gemeinsam zu erarbeiten. Die Bestätigung der Zielstellungen des Pflichtenheftes hat durch die Vertragspartner, die Bestätigung des Nutzungskonzepts durch den Nutzer des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses zu erfolgen.

(4) Die Wirtschaftsverträge zur Vorbereitung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und zur Überleitung ihrer Ergebnisse sind unverzüglich nach dem Vorliegen der erforderlichen staatlichen Planentscheidungen, spätestens nach Bestätigung des Pflichtenheftes abzuschließen. Zur ökonomischen Verwertung von Entwicklungsergebnissen durch Produktion und Absatz hat der Vertragsabschluß auf der Grundlage des Nutzungskonzepts spätestens im Ergebnis der Abschlußverteidigung zu erfolgen.

(5) Die bestätigten Zielstellungen der Pflichtenhefte der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie bei Vertragsforschung auch die abgeschlossenen Verträge sind verbindliche Grundlage für die Finanzierung und Stimulierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit sowie für die Leistungsbewertung der Forschungs- und Entwicklungskollektive.

## § 14

### Abschlußverteidigung

(1) Die Abschlußverteidigung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist als Rechenschaftslegung der Forschungs-

und Entwicklungskollektive über die erreichten Ergebnisse auf der Grundlage der Zielstellungen des Pflichtenheftnachweises der Forschung bzw. der Entwicklung durchzuführen. Bei Entwicklungsaufgaben sind außerdem die Teile II und IV des Erneuerungspasses vorzulegen.

(2) Durch den Generaldirektor ist einzuschätzen, ob die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Forschung und Entwicklung erreicht und die Voraussetzungen für die vorgesehene ökonomische Verwertung der Ergebnisse durch Produktion und Absatz entsprechend den im Nutzungskonzept des Erneuerungspasses ausgewiesenen Zielstellungen geschaffen wurden. Er hat zu entscheiden, ob bzw. wann die Produktion des alten Erzeugnisses bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften einzustellen ist. Das Erreichen der gestalterischen, erfinderischen und schutzrechtlichen Zielstellungen einschließlich des Umfangs der Rechtsmangelfreiheit ist Bestandteil dieser Einschätzung.

(3) Die Ergebnisse der Forschungsaufgaben, die im Rahmen der Forschungsk Kooperation durch Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und die Universitäten und Hochschulen geleistet werden, sind vor dem Vertragspartner zu verteidigen.

(4) Bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheidet der zuständige Minister oder der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR, ob die Abschlußverteidigung vor einem ihrer Stellvertreter zu erfolgen hat. Über diese Entscheidungen sind der Minister für Wissenschaft und Technik, der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Minister für Außenhandel und bei Konsumgütern der Minister für Handel und Versorgung zu informieren. Sie können Vertreter ihrer Organe mit der Teilnahme an diesen Verteidigungen beauftragen.

(5) Die im § 12 Abs. 1 genannten Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben das Recht auf Teilnahme an der Abschlußverteidigung. Sie sind über den Termin zu informieren.

(6) Bei den im Rahmen der Forschungsk Kooperation der Kombinate mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, den Universitäten und Hochschulen erbrachten Leistungen der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sind im Ergebnis der Abschlußverteidigung durch die Vertragspartner bzw. Einführungskombinate Festlegungen über die weiteren wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Sicherung einer unverzüglichen und umfassenden Nutzung der Ergebnisse in der Produktion zu treffen und im Protokoll festzulegen.

#### § 15

##### Bestätigung der Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind durch den Generaldirektor zu bestätigen. Die Bestätigung der Ergebnisse von Entwicklungsaufgaben hat im Teil III des Erneuerungspasses, die Bestätigung der Ergebnisse von Forschungsaufgaben im Protokoll der Abschlußverteidigung zu erfolgen. Bei Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung ist vor der Bestätigung die Zustimmung des Bestellers erforderlich.

(2) Ergebnisse von Entwicklungsaufgaben bedürfen vor ihrer Bestätigung der Zustimmung des Amtes für Preise beim Ministerrat und des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie der Hauptanwender.

(3) Die Zielstellungen zur ökonomischen Verwertung durch Produktion und Absatz sind vom Generaldirektor auf dem Deckblatt des Nutzungskonzepts zu bestätigen.

(4) Die in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind den Qualitätsfestlegungen der Standards und den Normativen des Produktionsverbrauchs für das jeweilige Erzeugnis zugrunde zu legen.

(5) In Abhängigkeit von den erreichten Leistungen hat der Generaldirektor im Ergebnis der Abschlußverteidigung über die endgültige Finanzierung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zu entscheiden. Dabei ist entsprechend den Rechtsvorschriften gleichzeitig die Entscheidung über die Auszahlung aufgabengebundener Leistungszuschläge sowie anderer Mittel der persönlichen materiellen Stimulierung zu treffen.

(6) In Verbindung mit der Zustimmung des Amtes für Preise beim Ministerrat zu den Ergebnissen der Entwicklungsaufgaben ist im Rahmen der Abschlußverteidigung der vom Amt für Preise beim Ministerrat für das neu in die Produktion einzuführende Erzeugnis bestätigte Gewinn und Extragewinn in den Erneuerungspass aufzunehmen.

(7) Die Bestimmungen der Forschungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 12) werden von den §§ 10 bis 15 nicht berührt.

#### § 16

##### Einordnung der Ergebnisse in den Plan und ihre Abrechnung

(1) Die in Durchführung der Entwicklungsaufgabe erreichten und die in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind vollständig in die Pläne und Bilanzen aufzunehmen.

(2) Die im Nutzungskonzept ausgewiesenen Zielstellungen zur ökonomischen Verwertung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse durch Produktion und Absatz bedürfen der Zustimmung des Leiters des Außenhandelsbetriebes, des Hauptanwenders bzw. des zuständigen Binnenhandelsorgans.

(3) Die in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Zielstellungen des Nutzungskonzepts sind die Grundlage der Einordnung der Ergebnisse in die Pläne der Kombinate und Betriebe und in die Bilanzen des Einführungsjahres sowie des 1. und 2. Folgejahres. Die erzeugnis-konkrete Beauftragung der Produktion und des Exports neuentwickelter Erzeugnisse hat mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen, ausgehend von den Zielstellungen im Nutzungskonzept und der konkreten, durch die aktive Marktarbeit zu erschließenden und nachgewiesenen Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse, insbesondere auf dem Exportmarkt, zu erfolgen. Der Generaldirektor hat zu gewährleisten, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Produktionsaufnahme getroffen werden und die Planung und Abrechnung der Produktion und des Exports dieser Erzeugnisse durch die dafür zuständigen Fachdirektoren erfolgt.

(4) Die im Einführungsjahr sowie im 1. und 2. Folgejahr erreichten Ergebnisse sind im Nutzungskonzept auszuweisen und durch Rechnungsführung und Statistik bis zur Ausarbeitung der jeweiligen Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik zu erfassen.

(5) Nach Abschluß der Entwicklungsarbeit ist der Erneuerungspass jährlich bis zum 2. Folgejahr zur Einordnung der in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Ergebnisse in den Plan des Betriebes/Kombinates bzw. zur Kontrolle der erreichten Ergebnisse vom Generaldirektor zu bestätigen.

#### § 17

##### Vorlage des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes

(1) Den Kombinat, Betrieben, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen und Staatsorganen, die an den Eröffnungs- und Abschlußverteidigungen teilnehmen, ist bis spätestens 4 Wochen vor den Verteidigungen der Pflichtenheftnachweis der Forschung bzw. Entwicklung zu übergeben. Auf Verlangen ist den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, die an den Verteidigungen teilnehmen, das Pflichtenheft aus-

zuhändigen. Dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist das Pflichtenheft ohne Anforderung auszuhändigen. Bei Entwicklungsaufgaben ist den zentralen Staatsorganen, dem Hauptanwender bzw. dem zuständigen Binnenhandelsorgan sowie dem zuständigen Außenhandelsbetrieb das Nutzungskonzept zu übergeben.

(2) Für alle Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und der Staatlichen Plankommission bis 4 Wochen vor der Eröffnungsverteidigung der Pflichtenheftnachweis der Forschung bzw. Entwicklung sowie bei Entwicklungsaufgaben die ökonomische Gesamtrechnung und das Nutzungskonzept zu übergeben. Dem Ministerium für Wissenschaft und Technik ist außerdem das Pflichtenheft zu übergeben.

(3) Das Ministerium der Finanzen und die Staatsbank der DDR oder die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR haben das Recht, an den Verteidigungen teilzunehmen sowie Erneuerungspässe und Pflichtenheftnachweise der Forschung anzufordern.

(4) Das Pflichtenheft ist mit der in der Abschlußverteidigung erfolgten Bestätigung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, der Erneuerungspass mit der Bestätigung der im 2. Folgejahr erreichten Ergebnisse abgeschlossen.

(5) Der Erneuerungspass ist in je einem vollständigen Exemplar im Kombinat und für die rechen-technische Erfassung verfügbar zu halten. Die Generaldirektoren haben die rechen-technische Erfassung der Erneuerungspässe einschließlich der Fortschreibungsbelege und die Übergabe der Daten für die Information der zentralen Staatsorgane auf maschinenlesbaren Datenträgern entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu gewährleisten.

#### § 18

##### Fortschreibung der Zielstellungen

(1) Werden Fortschreibungen der Zielstellungen des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes aus volkswirtschaftlichen Erfordernissen, der Entwicklung des internationalen Niveaus oder der Marktbedingungen notwendig, die die Erfüllung der ökonomischen Zielstellungen beeinträchtigen, bedürfen sie der erneuten Zustimmung, wenn sie die Zuständigkeit der Partner oder Organe gemäß § 12 Abs. 1 betreffen. Die Fortschreibungen sind durch den Generaldirektor zu bestätigen.

(2) Bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik können Fortschreibungen nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Technik erfolgen. Sofern Fortschreibungen im Nutzungskonzept erfolgen, ist dafür die Zustimmung des zuständigen Ministers erforderlich. Fortschreibungen der Zielstellungen für die Produktion und den Export neuentwickelter Erzeugnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sind mit dem Planentwurf zum Jahresvolkswirtschaftsplan mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(3) Die im Ergebnis von Angebots- oder Verkaufsmessen für Konsumgüter-Kollektionen oder -Sortimente erforderlichen Präzisionierungen der Sortimentsstruktur und der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung im Erneuerungspass und im Pflichtenheft sind durch den Generaldirektor zu bestätigen. Werden durch diese Fortschreibungen die ökonomischen Zielstellungen nicht wesentlich verändert, ist keine weitere Zustimmung erforderlich.

(4) Bei Fortschreibungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 für Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Bestellers einzuholen.

(5) Werden wissenschaftlich-technische Aufgaben auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchgeführt, sind die

Fortschreibungen der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes von den Partnern gemeinsam zu erarbeiten und im Wirtschaftsvertrag zu berücksichtigen.

(6) Die Fortschreibungen der Zielstellungen des Erneuerungspasses sind den Partnern gemäß § 12 mitzuteilen. Diese Fortschreibungen und ihre Mitteilung an die zuständigen Partner sind auf einem Fortschreibungsbeleg vorzunehmen. Er ist dem Erneuerungspass als Anlage beizufügen.

(7) Die Bestimmungen über die Fortschreibung der Zielstellungen gelten nicht für Aufgaben gemäß § 19 Absätze 1 bis 5. Erforderliche Fortschreibungen dieser Zielstellungen sind zur Abschlußverteidigung vorzulegen und zu begründen.

#### § 19

##### Spezifische Bestimmungen zum Pflichtenheft und zum Erneuerungspass

(1) Für Arbeiten ohne wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsanteil mit einer Entwicklungsdauer bis zu insgesamt 3 Monaten und zur Entwicklung von Rationalisierungsmitteln, die nicht für den Verkauf bzw. eine Lizenzvergabe vorgesehen sind, ist kein Pflichtenheft zu erarbeiten. Durch den Generaldirektor ist ein Entwicklungsauftrag zu erteilen. Mit ihm sind Entwicklungsziel, -dauer und der maximal einzusetzende Aufwand für die Entwicklung festzulegen.

(2) Zur Entwicklung von Erzeugnissen der „1 000 kleinen Dinge“ haben die zuständigen Minister festzulegen, für welche Erzeugnisse mit geringfügigem Anteil von Entwicklungsarbeit die Ausarbeitung des Pflichtenheftes nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist ein Entwicklungsauftrag zu erteilen.

(3) Für Aufgaben mit einer Bearbeitungsdauer bis zu 6 Monaten ist der Generaldirektor befugt zu entscheiden, daß anstelle der Erarbeitung eines Pflichtenheftes ein Entwicklungsauftrag erteilt wird. Davon ausgenommen sind Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung.

(4) Bei Entwicklungsaufgaben, die sich aus Anforderungen der Exportkunden ergeben, wie

- Prüfung von Kundenaufträgen und Ausschreibungen einschließlich Ausarbeitung entsprechender Angebote,
- Berücksichtigung vertraglich vereinbarter Lastenhefte,
- kundenwunsch- bzw. marktspezifische Modifizierung vorhandener Grundtypen von Erzeugnissen,

kann der Generaldirektor in Abhängigkeit vom Umfang erforderlicher wissenschaftlich-technischer Arbeiten entscheiden, ob ein Pflichtenheft erarbeitet oder ein Entwicklungsauftrag erteilt wird. Der Entwicklungsauftrag ist in Übereinstimmung mit dem Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes zu erteilen, und es ist die zu erreichende Exportrentabilität vorzugeben. Bei kundenwunsch- bzw. marktspezifischer Modifizierung vorhandener Grundtypen von Erzeugnissen entscheidet das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, ob seine Zustimmung erforderlich ist.

(5) Für wissenschaftlich-technische Arbeiten zur Entwicklung neuer Erzeugnisse für

- Konsumgüter-Kollektionen bzw. -Sortimente eines Kombines, die modischen und saisonbedingten Erneuerungen unterliegen,
- Typen- oder Baureihen

kann jeweils ein Erneuerungspass und ein Pflichtenheft für die gesamte Kollektion, Typenreihe usw. ausgearbeitet werden, wenn sie im gleichen Zeitraum entwickelt und in ihrer

<sup>4</sup> Zu beziehen beim Vordruckverlag Spremberg, Geschwister-Scholl-Straße 34, Spremberg, 7590; Bestell-Nr. PV 1420/5.

Gesamtheit innerhalb 1 Jahres in die Produktion eingeführt werden. Die zuständigen Minister sind berechtigt festzulegen, für welche Kollektionen, Sortimente, Typen- und Baureihen dies zutrifft.

(6) Für Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 4 ist der Erneuerungspañ grundsätzlich nicht anzuwenden. Für Entwicklungsaufgaben gemäß den Absätzen 2 bis 4, deren Ergebnisse zu neuentwickelten Erzeugnissen führen und dementsprechend geplant und abgerechnet werden, ist das Nutzungskonzept zu erarbeiten. In diesen Fällen sind im Nutzungskonzept die volkswirtschaftlichen Ergebnisse beim Anwender nicht auszuweisen.

(7) Die Erzeugnisse gemäß den Absätzen 4 und 5 sind durch die Minister in einer Nomenklatur zu erfassen und mit dem Minister für Wissenschaft und Technik abzustimmen.

(8) Bei Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 4 hat der Generaldirektor zu entscheiden, ob die Durchführung von Verteidigungen erforderlich ist.

## § 20

### Planung des Arbeitsablaufs der wissenschaftlich-technischen Aufgaben

Zur Gewährleistung des zweckmäßigsten Arbeitsablaufs ist die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten einheitlich nach Arbeitsstufen zu planen und abzurechnen.

### Schlußbestimmungen

## § 21

### Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Wissenschaft und Technik und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gemeinsam.

(2) Der Minister für Leichtindustrie, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Gesundheitswesen und der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik bereichsspezifische Regelungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Minister für Wissenschaft und Technik ist berechtigt, zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange für ausgewählte Aufgaben gesonderte Festlegungen zu treffen.

## § 22

### Übergangsbestimmung

Für alle Entwicklungsaufgaben, die sich am 1. Januar 1987 in Bearbeitung befinden, ist das Nutzungskonzept bis zur Abgabe des Leistungsangebotes Wissenschaft und Technik der Kombinate für 1988 auszuarbeiten und zu bestätigen.

## § 23

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 17. Dezember 1981 über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBI. I 1982 Nr. 1 S. 1),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. November 1983 zur Verordnung über das Pflichtenheft für Aufgaben der Forschung und Entwicklung — Pflichtenheft-Verordnung — (GBI. I Nr. 36 S. 381),
- der § 1 Buchst. a, die §§ 2 bis 5 und die Anlage I der Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische

Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (GBI. I Nr. 36 S. 395).

Berlin, den 11. September 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Schürer  
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

Dr. Weiz  
Minister für Wissenschaft und Technik

## Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 12. September 1986

Zur Änderung der Verordnung vom 3. Juni 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBI. I Nr. 24 S. 427) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 4 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(4) Für den Kauf von Ausstattungen betrieblicher Betreuungseinrichtungen können bis zu 2 000 M je Einrichtungsgegenstand verausgabt werden. Diese Gegenstände dürfen nicht aus dem Bevölkerungsbedarf bezogen werden.“

## § 2

(1) Der § 4 erhält folgenden neuen Abs. 6:

„(6) Mit Zustimmung des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung ist die Zentralisierung von Mitteln zur Finanzierung der Unterhaltung von Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von mehreren oder allen Betrieben des Kombines genutzt werden, möglich. Das betrifft insbesondere Einrichtungen der Kinderferienbetreuung und des betrieblichen Erholungswesens. Die Zentralisierung der Mittel soll in dem Betrieb des Kombines erfolgen, der Rechtsträger der betreffenden Einrichtung ist.“

(2) Der bisherige § 4 Abs. 6 wird Abs. 7.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Beyreuther  
Staatssekretär für Arbeit und Löhne

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 3. Juni 1982 (GBI. I Nr. 24 S. 427).

**Vierte Verordnung<sup>1</sup>  
über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds  
vom 22. September 1986**

Zur Ergänzung der Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 14. Juni 1984 (GBl. I Nr. 18 S. 238) und der Dritten Verordnung vom 24. Mai 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 178) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 1 wird nach dem 3. Anstrich wie folgt ergänzt:

— das Kombinat Fernmeldebau der Deutschen Post, die Bauakademie der DDR, die VEB Denkmalpflege,“.

(2) Der § 1 wird nach dem letzten Anstrich wie folgt ergänzt:

„Die Anwendung der Verordnung auf weitere volkseigene Kombinate und Betriebe sowie auf Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, wird durch den Ministerrat mit der Vorbereitung der Jahresvolkswirtschaftspläne entschieden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für die VEB Denkmalpflege ist die Verordnung beginnend mit der Ausarbeitung der Pläne für das Jahr 1987 anzuwenden.

Berlin, den 22. September 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph  
Vorsitzender

Schürer  
Vorsitzender der Staatlichen Plankommission

<sup>1</sup> Dritte Verordnung vom 24. Mai 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 178)

**Anordnung Nr. Pr. 305/3<sup>1</sup>  
über das Preisantragsverfahren  
vom 11. September 1986**

In Durchführung der Verordnung vom 11. September 1986 über den Erneuerungspaß und das Pflichtenheft (GBl. I Nr. 30 S. 409) wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 3 Abs. 4 Buchst. a erhält folgenden neuen 1. Stabstrich:

— bei Erzeugnissen mit Pflichtenheft, die der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen, spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Abschlußverteidigung der Forschungs- und Entwicklungsaufgabe. Für Konsumgüter sind diese Preisangebote 4fach, für Produktionsmittel 2fach einzureichen. Erfolgt die Preisfestlegung durch den Leiter des Preiskoordinierungsorgans, so sind die Preisangebote spätestens 4 Wochen vor der Abschlußverteidigung in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Für Erzeugnisse ohne Pflichtenheft gelten die folgenden Stabstriche.“

(2) Die bisherigen Stabstriche werden die Stabstriche 2, 3 und 4.

§ 2

Die Ziff. 7 im Teil II der Anlage I wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Durch diese Anordnung werden weder die Verbraucherpreise für Konsumgüter gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 11. September 1986

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

<sup>1</sup> Anordnung Nr. Pr. 305/2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 34 S. 388)





# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 23. Oktober 1986

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
9. 9. 86	<b>Fünfte Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —)</b> .....	417
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	420

### Fünfte Verordnung<sup>1</sup> über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) vom 9. September 1986

Zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 2. April 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 353), wird folgendes verordnet:

#### § 1

Dem § 4 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Zeichen zur Verkehrsregelung von fahrenden Fahrzeugen aus haben für Fahrzeugführer folgende Bedeutung:

- a) Hochhalten des Signalstabes „Achtung, rechts heranzufahren und anhalten bis die Fahrt ohne Behinderung der vom Verkehrsregler begleiteten Fahrzeuge fortgesetzt werden kann“
- b) Mehrfache deutliche Bewegung mit überholen, ungehinderte Durchfahrt dem Signalstab in der vom Verkehrsregler begleiteten Richtung Fahr- bahnrand „Geschwindigkeit verringern, nicht überholen, ungehinderte Durchfahrt der vom Verkehrsregler begleiteten Fahrzeuge ermöglichen“.

#### § 2

Der § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vorschriftszeichen (Anlage 2) haben folgenden Geltungsbereich:

- a) Bild 216, 217, 218, 219, 220, 224 und 225 grundsätzlich bis einschließlich der nächsten Kreuzung oder Einmündung von rechts oder links, sofern nicht im Einzelfall der Geltungsbereich durch Verkehrszeichen oder -einrichtungen verkürzt ist,
- b) mit Bild 218 heraufgesetzte Höchstgeschwindigkeiten bis zu den mit Verkehrszeichen (Bild 129, 218, 305, 314 oder 315) angezeigten veränderten Höchstgeschwindigkeiten oder dem mit Verkehrszeichen (Bild 221 oder 222) angezeigten Ende des Geltungsbereiches,
- c) Bild 254 bis 260 bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung unter Beachtung des § 23 Abs. 5.“

#### § 3

(1) Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Fahrzeugführer hat zu gewährleisten, daß er von seinem Platz aus das Fahrzeug jederzeit sicher führen kann

und ständig ausreichende Sicht hat. Tontechnische Geräte sind während der Fahrt so zu benutzen, daß die Hörfähigkeit des Fahrzeugführers nicht beeinträchtigt wird. Die Verwendung von anderen technischen Geräten, die das Wahrnehmungsvermögen des Fahrzeugführers beeinträchtigen können (z. B. Kopfhörer, Fernsehgeräte), ist während der Fahrt nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Gehörschutzmittel, deren Einsatz aus Gründen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorgeschrieben ist.“

(2) Der Satz 2 aus dem bisherigen Abs. 2 des § 8 wird Abs. 3.

(3) Der bisherige Abs. 3 des § 8 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Führer von Kraftträdern und Kleinkraftträdern sind verpflichtet, während der Fahrt einen Motorrad-Schutzhelm zu tragen. Das Rauchen ist beim Fahren auf Kraftträdern und Kleinkraftträdern nicht gestattet.“

(4) Der bisherige Abs. 4 des § 8 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Führer von Kraftfahrzeugen und mitfahrende Personen müssen während der Fahrt Sicherheitsgurte wirksam angelegt haben, soweit für die benutzten Sitze Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.“

#### § 4

(1) Im § 10 Abs. 6 wird der Satz 2 gestrichen.

(2) Dem § 10 werden folgende Absätze 7 und 8 hinzugefügt:

„(7) Der Mittelstreifen auf Straßen und Autobahnen darf nicht befahren oder überfahren werden; Ausnahmen werden durch Verkehrszeichen oder -einrichtungen angezeigt.

(8) In Gebieten mit Verkehrsbeschränkung (Anlage 2 Bild 261 und 262), auf nebeneinanderliegenden oder gemeinsamen Rad- und Gehwegen (Anlage 2 Bild 249 a und b) haben Fahrzeugführer auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.“

#### § 5

(1) Der § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Führer von Straßenbahnen haben beim Verlassen von untergeordneten Straßen, gesonderten Gleiskörpern oder schwer erkennbaren Ausfahrten die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig so zu verringern, daß in Gefahrensituationen angehalten werden kann.“

(2) Der bisherige Abs. 7 des § 13 wird Abs. 8.

<sup>1</sup> Vierte Verordnung vom 2. April 1982 (GBl. I Nr. 17 S. 353)



## § 6

(1) Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Fahrzeugführer, die ihre Fahrtrichtung ändern, halten oder abfahren wollen, haben auf den übrigen, insbesondere nachfolgenden Verkehr Rücksicht zu nehmen.“

(2) Der § 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Linksabbieger, die sich begegnen, müssen vorsichtig voreinander abbiegen, sofern durch Verkehrszeichen, Verkehrsleiteneinrichtungen oder Zeichen des Verkehrspostens nichts anderes bestimmt ist.“

## § 7

Der § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es ist anzuhalten, sofern beim Weiterfahren Fußgänger behindert oder gefährdet werden können.“

## § 8

(1) Im § 21 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

(2) Der § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nebelscheinwerfer und Nebelschlußleuchten dürfen nur bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen eingeschaltet werden; Nebelschlußleuchten unter diesen Bedingungen nur, wenn die Sicht weniger als 50 m beträgt. Nebelscheinwerfer dürfen bei Nebel, Schneefall oder starkem Regen in Kombination mit den Begrenzungsleuchten benutzt werden.“

(3) Der § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Führer von Kraftfahrzeugen und Kleinkraftfahrzeugen haben mit Abblendlicht zu fahren; unter den Bedingungen des Abs. 1 kann mit Fernlicht gefahren werden.“

(4) Der bisherige Abs. 5 des § 21 wird Abs. 6.

(5) Der bisherige Abs. 6 des § 21 wird Abs. 7.

## § 9

(1) Im § 23 erhalten die Absätze 1 bis 4 folgende Fassung:

„(1) Fahrzeugführer sollen beim Halten und Parken die Verkehrsfläche so raumsparend nutzen, daß die Abstände/Zwischenräume zu anderen Fahrzeugen, Gegenständen oder Baulichkeiten so gering wie möglich gehalten werden.“

(2) Das Halten oder Parken auf der Fahrbahn ist nur auf der rechten Seite in Fahrtrichtung, parallel zum Fahrbahnrand, zulässig, soweit nicht mit Verkehrszeichen oder -leiteneinrichtungen eine andere Regelung getroffen ist. In den mit Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 237 oder 238) gekennzeichneten Einbahnstraßen darf rechts und links gehalten und geparkt werden.

(3) Sind am rechten Fahrbahnrand Gleise vorhanden, darf auf der gegenüberliegenden Seite gehalten werden.

(4) Halten ist untersagt

- a) an engen, unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
- b) an den Krümmungen der Fahrbahnränder an Kreuzungen und Einmündungen,
- c) 10 m vor bis 10 m hinter Fußgängerüberwegen (Anlage 2 Bild 508), Begrenzungslinien (Anlage 2 Bild 509) und Sperrlinien, die mit Pfeilzeichen markierte Fahrspuren begrenzen (Anlage 2 Bild 510),
- d) in Haltestellen (Anlage 2 Bild 243 oder 244),
- e) im Fahrraum von Schienenfahrzeugen, wenn diese dadurch behindert werden können,
- f) auf den Fahrbahnen der Autobahnen, ihren Randstreifen und Nebenanlagen,
- g) vor Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen, Blinkleuchten und Rundumleuchten, wenn diese dadurch verdeckt werden.“

(2) Der bisherige Abs. 4 des § 23 wird Abs. 5.

(3) Der bisherige Abs. 5 des § 23 wird gestrichen.

(4) Der § 23 Abs. 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Parkfläche ist bis zum Ablauf der begrenzten Parkdauer zu verlassen.“

## § 10

Der § 25 Abs. 3 I. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(3) Warnblinkleinrichtungen an Fahrzeugen müssen eingeschaltet werden, ...“

## § 11

(1) Der § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Abschleppen ist besondere Vorsicht geboten. Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit bauartgenehmigten Abschleppstangen, Abschleppseilen oder Spezialvorrichtungen erfolgen. Das abschleppende Kraftfahrzeug ist mit Abblendlicht zu fahren; unter den Bedingungen des § 21 Abs. 1 kann mit Fernlicht gefahren werden. Vor Beginn des Abschleppens haben sich die Fahrzeugführer über Signale — besonders zum Anhalten — zu verständigen.“

## § 12

Der § 28 Abs. 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Kinder im Alter bis zu 7 Jahren auf Kraftfahrzeugen und Kleinkraftfahrzeugen — außer auf bauartgenehmigten und vorschriftsmäßig angebrachten Kindersitzen oder auf Sitzbänken zwischen erwachsenen Personen —“.

## § 13

Der § 30 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ragt die Ladung um mehr als 1 m über die hintere und/oder vordere Fahrzeugbegrenzung hinaus, sind die überragenden Enden der Ladung durch eine rote Warnflagge oder rot-weiße Sicherungskennzeichnung — bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht nach hinten durch rotes Licht — ausreichend kenntlich zu machen.“

## § 14

Der § 40 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die Sperrgeräte durch gelbes Licht ausreichend kenntlich zu machen.“

## § 15

Der § 43 erhält folgende Fassung:

## „§ 43

**Sonderrechte im Straßenverkehr**

Die Angehörigen bewaffneter Organe, die Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und des Grubenrettungsdienstes sowie die Führer anderer Fahrzeuge mit Sonderzeichen gemäß § 44 Abs. 1 sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.“

## § 16

Der § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Führer von Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes, der Straßenreinigung oder -unterhaltung sowie Einsatzfahrzeugen der Wasserwirtschaft, der Energie- und Gasversorgung sind von den Bestimmungen der §§ 10 und 23 befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.“

## § 17

(1) In die Anlage 2 werden neu aufgenommen:



Bild 214a

**Fahrverbot für Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern  
gemäß Bild 341**



Bild 214b

**Fahrverbot für Fahrzeuge mit Sprengstoffen oder  
leicht entzündbaren Stoffen**



Bild 214c

**Fahrverbot für Fahrzeuge  
mit wasserverunreinigenden Stoffen**

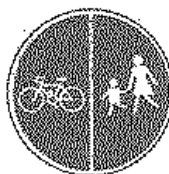


Bild 249a\*

**Nebeneinanderliegender Rad- und Gehweg**



Bild 249b

**Gemeinsamer Rad- und Gehweg**

(2) In der Anlage 2 erhält der Text zu Bild 232 folgende Fassung:

„Schneeketten, andere Gleitschutzeinrichtungen oder Winterreifen vorgeschrieben“.

(3) In der Anlage 2 wird in der Anmerkung zu den Bildern 254 bis 260 das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Fahrzeug“ ersetzt.

(4) In der Anlage 2 wird das Bild 515 wie folgt ergänzt:



Der Text erhält folgende Fassung:

„dürfen nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, auf die das Schriftzeichen oder Symbol hinweist“.

(5) In der Anlage 3 erhält die Begriffsbestimmung in der Ziff. 11 folgende Fassung:

„Person, die ein Fahrzeug lenkt oder/und bedient“.

## § 18

**Übergangsbestimmungen**

Die mit § 3 Abs. 3 dieser Verordnung für Führer von Kleinkraftträdern eingeführte Pflicht zum Tragen von Motorrad-Schutzhelmen gilt ab 1. Januar 1988.

## § 19

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1977 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen — (GBl. I Nr. 38 S. 430) außer Kraft.

Berlin, den 9. September 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Dickel

Minister des Innern und  
Chef der Deutschen Volkspolizei

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1273**

Anordnung Nr. Pr. 525/1 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Werkzeugmaschinen zur Herstellung rotationssymmetrischer Werkstücke sowie Spannzeuge, Schleifkörper und Diamantwerkzeuge

Anordnung Nr. Pr. 532/1 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für spanabhende Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung prismatischer Teile, Bearbeitungsvorrichtungen, Erzeugnisse der Schmiertechnik sowie Maschinen und Geräte zur Prüfung von Werkstoffen

Anordnung Nr. Pr. 533/1 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für polygraphische Maschinen und Ausrüstungen

Anordnung Nr. Pr. 537/1 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für kaltumformende Werkzeugmaschinen und Scheren sowie Maschinen und Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung

Anordnung Nr. Pr. 538/2 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung

**P-Sonderdruck Nr. 1274**

Anordnung Nr. Pr. 516/1 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Geräte der optischen Medizintechnik, medizinisch-röntgentechnische und -elektronische Erzeugnisse sowie Einrichtungen der Kerntechnik und Spezialausrüstungen für die Herstellung optischer und feinmechanischer Erzeugnisse

Anordnung Nr. Pr. 528/1 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Hoch- und Niederspannungsschalteneinrichtungen

Anordnung Nr. Pr. 529/1 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Transformatoren, Wandler, Drosselspulen und Transduktoren ab 6,3 kVA

Anordnung Nr. Pr. 245/1 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik

Anordnung Nr. Pr. 336/2 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie

**P-Sonderdruck Nr. 1275**

Anordnung Nr. Pr. 211/3 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Neubaulösungen

Anordnung Nr. Pr. 212/3 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Baureparaturen

Anordnung Nr. Pr. 218/5 vom 1. Juli 1986 über die Industriepreise für Baukonstruktionen aus Stahl und Aluminiumlegierungen

Anordnung Nr. Pr. 251/1 vom 1. Juli 1986 über die Bildung der Industriepreise für Montageleistungen

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschlieffach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

**Sonderdruck Nr. 1124/1**

Anordnung Nr. 2 vom 10. April 1986 über die Abschreibung der Grundmittel

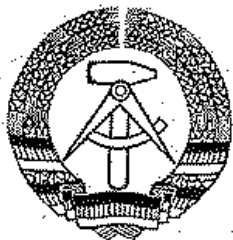
*Dieser Sonderdruck wurde über das EDV-Liefersystem für amtliche Dokumente  
allen Beziehern des Sonderdruckes Nr. 1124 des Gesetzblattes  
ohne erneute Bestellung zugesandt. Die Bestellungen bleiben für künftige Ausgaben  
des Sonderdruckes gespeichert.*

*Bestellungen bzw. Veränderungen (Erhöhung oder Verringerung) der Exemplare  
sind auf EDV-gerechten Bestellvordrucken unter der EDV-Schlüssel-Nr. 00 14 15  
und unter Angabe der Kunden-Nr. an den Staatsverlag der DDR,  
Bereich Amtliche Dokumente, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, zu richten.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,30 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschlieffach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 093 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 29. Oktober 1986

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 86	Anordnung über die Weiterbildung von Lehrkräften der Fremdsprachenausbildung am Institut zur Weiterbildung der Fremdsprachenlehrkräfte .....	421
18. 9. 86	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbau-genossenschaften .....	422
6. 10. 86	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Kulturgutschutzgesetz — Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut — .....	423

## Anordnung über die Weiterbildung von Lehrkräften der Fremdsprachenausbildung am Institut zur Weiterbildung der Fremdsprachenlehrkräfte

vom 15. September 1986

Zur weiteren Erhöhung des Niveaus der Fremdsprachenausbildung wird auf der Grundlage der Hochschullehrerberufungsverordnung (HBVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997; Ber. GBl. II Nr. 131 S. 1055), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 19. Februar 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 81), und der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1007) und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Diese Anordnung regelt die zentrale Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter (nachfolgend Lehrkräfte genannt) zur Vervollkommnung ihres Wissens und Könnens in den Sprachen — Russisch, Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch — (nachfolgend Weiterbildung genannt) am Institut zur Weiterbildung der Fremdsprachenlehrkräfte (IWF).

(2) Diese Anordnung gilt für alle Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachfolgend Einrichtungen genannt) mit Ausnahme der Hoch- und Fachschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Diese Anordnung gilt für alle Lehrkräfte, die an den Einrichtungen in der Fremdsprachenausbildung sowie der Fremdsprachenlehrer- und Sprachmittlerausbildung tätig sind.

### § 2

(1) Die Lehrkräfte nehmen mindestens einmal in 5 Jahren an einer Form der Weiterbildung teil.

(2) Zur Weiterbildung für Russischlehrkräfte finden Kurse am IWF statt. Das IWF organisiert die Teilnahme von Russischlehrkräften an Kursen in der Sowjetunion sowie die Teil-

nahme am Fernstudium am Institut für russische Sprache (Puschkin-Institut) in Moskau.

(3) Zur Weiterbildung von Lehrkräften der englischen, französischen, spanischen und portugiesischen Sprache finden Kurse am IWF statt.

(4) Das IWF veröffentlicht jeweils für den Fünfjahrplanzeitraum die Ausschreibung der geplanten Kurse.

(5) Studien- oder Qualifizierungsreisen ins Ausland sowie beruflicher Einsatz im Ausland können als Weiterbildung in der entsprechenden Fremdsprache anerkannt werden.

### § 3

(1) Die Einrichtungen nehmen in die Kaderentwicklungspläne Festlegungen zur Weiterbildung der Lehrkräfte auf. Sie melden ihren Bedarf an Weiterbildungsplätzen auf der Grundlage der Kaderentwicklungspläne jeweils für den nächsten Fünfjahrplanzeitraum an das IWF.

(2) Die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nicht direkt unterstehenden Einrichtungen melden ihren Bedarf jeweils für den nächsten Fünfjahrplanzeitraum über das zuständige zentrale staatliche Organ an das IWF.

(3) Bei der Entscheidung für Weiterbildungskurse und bei der terminlichen Festlegung sind zu berücksichtigen:

- eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit vor Teilnahme am ersten Lehrgang,
- die im Kaderentwicklungsplan vorgesehene Perspektive,
- die Art der Tätigkeit und der Qualifizierungsstand,
- Alter und andere persönliche Voraussetzungen,
- andere Weiterbildungsmaßnahmen,
- bei Russischlehrkräften ein sinnvoller Wechsel zwischen den unterschiedlichen, inhaltlich aufeinander abgestimmten Weiterbildungskursen.

### § 4

(1) Die Verantwortung für den Inhalt und die Organisation der Weiterbildung in der DDR trägt das IWF.

(2) Das IWF erarbeitet auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen die Aufteilung der Weiterbildungsplätze auf die

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1986

einzelnen Einrichtungen und übergibt die vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Kontingente für die Weiterbildung im Fünfjahrplanzeitraum

- den zentralen staatlichen Organen für die ihnen unterstehenden Hoch- und Fachschulen sowie
- den dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen direkt unterstehenden Einrichtungen.

(3) Auf der Grundlage der für den Fünfjahrplanzeitraum zugewiesenen Kontingente sind die Lehrkräfte, die für eine Delegation zur Weiterbildung vorgesehen sind, jährlich jeweils bis zum 31. August des der Delegation vorangehenden Jahres namentlich an das IWF zu melden.

#### § 5

(1) Mit der Koordinierung der Weiterbildungskurse in der DDR und in der Sowjetunion wird das IWF beauftragt.

(2) Das IWF stellt den Teilnehmerkreis für die Kurse in der Sowjetunion zusammen, informiert die Einrichtungen bis Ende des der Delegation vorangehenden Kalenderjahres und lädt die Teilnehmer ein.

#### § 6

(1) Für die Teilnahme an Kursen, die am IWF stattfinden, gelten folgende finanzielle Regelungen:

- Für die Dauer des Kurses wird das Gehalt von der delegierenden Einrichtung weitergezahlt.
- Studiengebühren sind von den Teilnehmern nicht zu zahlen.
- Die Gebühren für Unterkunft und Verpflegung sind von den Teilnehmern zu entrichten.
- Die Erstattung der Aufwendungen der Teilnehmer für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten erfolgt gemäß § 11 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 8 vom 10. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 40 S. 690), durch die delegierende Einrichtung.

(2) Für die Teilnahme an Kursen in der Sowjetunion gelten die Festlegungen des § 7 der Anordnung vom 16. Juni 1982 über die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierte Bürger der DDR (GBl. I Nr. 29 S. 542). Die Reiseorganisation für alle Teilnehmer an Weiterbildungskursen in der Sowjetunion erfolgt durch das IWF. Die Kosten werden den Einrichtungen in Rechnung gestellt und sind dort zu planen.

(3) Das Fernstudium am Institut für russische Sprache in Moskau erfolgt auf der Grundlage der Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 2. Februar 1981 (GBl. I Nr. 8 S. 91) und der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299).

#### § 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Oktober 1976 über die Weiterbildung der Hoch- und Fachschullehrer sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die auf dem Gebiet der russischen Sprache tätig sind (GBl. I Nr. 41 S. 490) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1986

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 18. September 1986

Zur Durchführung des § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 Nr. 4 S. 17) in der Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109) sowie der Bestimmungen der Verordnung vom 16. Oktober 1985 über die Lenkung des Wohnraumes — WLVO — (GBl. I Nr. 27 S. 301) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

#### § 1

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (nachstehend AWG genannt) haben den Wohnungstausch und Wohnungswechsel zur besseren Auslastung des genossenschaftlichen Wohnraumes sowie zur Erschließung von Wohnraumreserven zu unterstützen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen örtlichen Räten zielsföhrig zu fördern.

(2) Die Mitglieder der AWG sind berechtigt, dem Vorstand ihrer Genossenschaft ihre Bereitschaft zum Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zu erklären und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

(3) Die Vorstände der AWG sind verpflichtet, Vorschläge der Mitglieder zum Bezug einer kleineren Wohnung innerhalb eines Jahres zu verwirklichen.

#### § 2

Die bessere Auslastung unterbelegten Wohnraumes durch Wohnungstausch oder Wohnungswechsel können die AWG durch folgende Maßnahmen stimulieren:

- Übernahme von Kosten für die mit dem Umzug verbundenen Aufwendungen grundsätzlich für die zu beziehende kleinere Wohnung,
- Organisation oder Bereitstellung von Handwerkerkapazitäten für die malermäßige Instandhaltung und für die Durchführung notwendiger Reparaturen,
- wirksame Unterstützung bei der Erledigung von Formalitäten und kurzfristige Vermittlung oder Bereitstellung von Transportmitteln.

#### § 3

(1) Die Übernahme von Kosten gemäß § 2 kann auf Antrag der Mitglieder in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch bis zu 700 Mark im Einzelfall erfolgen. Zu den Kosten gehören Umzugskosten, Kosten für die malermäßige Instandhaltung und weitere Kosten, die in Vorbereitung und Durchführung des Umzuges entstehen.

(2) Über Anträge der Mitglieder entscheiden die Vorstände der AWG. Die Entscheidungen haben insbesondere zu berücksichtigen

- die sozialen Bedingungen der Antragsteller,
- die Übernahme von mit dem Umzug im Zusammenhang stehenden Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

(3) Beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zwischen verschiedenen AWG übernimmt die Finanzierung genehmigter Anträge grundsätzlich die AWG, für deren Mitglied die größere Wohnung bereitgestellt wird.

#### § 4

(1) Die Finanzierung von Kosten der gemäß § 3 genehmigten Anträge erfolgt aus

- eigenen Fonds der AWG auf Beschluß der Mitgliederversammlung,

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. August 1966 (GBl. II Nr. 96 S. 603)

- Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen AWG und dem Betrieb,
- den Mitteln für planmäßige Reparaturaufwendungen.

(2) Stehen den AWG Mittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung, können sie die Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt der Räte der Kreise beantragen.

(3) Die Verwendung der von den AWG oder den Räten der Kreise bereitgestellten Mittel für Kosten gemäß § 3 sind nachzuweisen.

#### § 5

Die AWG unterstützen Anträge von Mitgliedern im Rentenalter auf einen Zuschuß zur Nutzungsgebühr entsprechend den Rechtsvorschriften<sup>2</sup>, wenn der Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes führt und die Nutzungsgebühr für die zu beziehende kleinere Wohnung höher ist als für die bisherige Wohnung.

#### § 6

Zur besseren Auslastung unterbelegten Wohnraumes können volljährige Kinder von Mitgliedern, die eine kleinere Genossenschaftswohnung beziehen, in die AWG aufgenommen und mit einer Genossenschaftswohnung versorgt werden. Mit dem Eintritt in die AWG haben sie Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen entsprechend dem Musterstatut für AWG zu erbringen.

#### § 7

(1) Beim Wohnungstausch innerhalb der AWG oder zwischen verschiedenen AWG verbleiben die Genossenschaftsanteile bei den AWG. Die Tauschpartner vereinbaren die gegenseitige Übertragung der Genossenschaftsanteile und nehmen den finanziellen Ausgleich vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend auch für den Wohnungstausch, an dem ein Tauschpartner mit einer nichtgenossenschaftlichen Wohnung beteiligt ist.

#### § 8

Beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zwischen verschiedenen AWG sind die Werte der Arbeitsleistungen von den AWG grundsätzlich gegenseitig zu überweisen.

#### § 9

(1) Beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel ist dem Mitglied, das eine kleinere Genossenschaftswohnung bezieht, der anteilige Wert der Arbeitsleistungen auf Antrag des Mitgliedes und nach Beschluß der Mitgliederversammlung zurückzuzahlen.

(2) Erfolgt der Wohnungstausch oder Wohnungswechsel zwischen verschiedenen AWG, ist die Rückzahlung nach Überweisung der Arbeitsleistungen gemäß § 8 von der AWG vorzunehmen, bei der die kleinere Wohnung bezogen wird.

#### § 10

(1) Mitglieder, die durch Wohnungstausch aus dem nichtgenossenschaftlichen Bereich eine AWG-Wohnung bezogen haben und durch einen erneuten Wohnungstausch eine kleinere AWG-Wohnung beziehen, brauchen weiterhin keine Arbeitsleistungen zu erbringen.

(2) Wird eine kleinere Wohnung gemäß Abs. 1 im Erstbezug bereitgestellt, sind dafür von der AWG die Arbeitsleistungen einzusetzen, die für die bisherige Wohnung im Buchwerk der AWG ausgewiesen sind.

#### § 11

Beim Wohnungstausch von einer großen genossenschaftlichen Altbauwohnung aus dem Bestand der Gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) in eine kleinere Neubauwohnung der AWG sind von dem Mitglied der GWG, das

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. November 1979 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 43 S. 422) i. d. F. der Zweiten Sozialfürsorgeverordnung vom 26. Juli 1984 (GBl. I Nr. 23 S. 237).

die kleinere AWG-Wohnung bezieht, keine weiteren Eigenleistungen (Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Die AWG vereinbart mit dem in die größere GWG-Wohnung einziehenden Mitglied die Verrechnung der Eigenleistungen für die AWG-Wohnung.

#### § 12

Beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel von AWG- und nichtgenossenschaftlichen Wohnungen kann der wohnungssuchende Bürger, der eine am Wohnungstausch oder Wohnungswechsel beteiligte Wohnung mitnutzt (z. B. geschiedener Ehegatte, volljähriges Kind), in die AWG aufgenommen und mit einer Genossenschaftswohnung versorgt werden. Mit dem Eintritt in die AWG hat er Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen entsprechend dem Musterstatut für AWG zu erbringen.

#### § 13

Volljährige Kinder von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft beenden, können in die AWG aufgenommen und mit der von den Eltern genutzten oder einer anderen Genossenschaftswohnung versorgt werden. Mit dem Eintritt in die AWG haben sie Genossenschaftsanteile und Arbeitsleistungen entsprechend dem Musterstatut für die AWG zu erbringen.

#### § 14

Die von einem verstorbenen Mitglied erbrachten Arbeitsleistungen werden seinem in die AWG eintretenden Erben anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auch beim Wohnungstausch oder Wohnungswechsel in eine andere AWG. Der Wert der Arbeitsleistungen ist von der abgehenden an die übernehmende AWG zu überweisen.

#### § 15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. November 1986 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1986

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Flankkommission  
Schürer**

### Fünfte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Kulturgutschutzgesetz — Befugnisse des Kurators bei der ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut — vom 6. Oktober 1986

Auf Grund des § 15 des Kulturgutschutzgesetzes vom 3. Juli 1980 (GBl. I Nr. 20 S. 191) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Durchführung des § 9 Absätze 2 bis 5 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes folgendes bestimmt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Befugnisse einer staatlichen Einrichtung, die gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes als Kurator zur ordnungsgemäßen Verwaltung von gefährdetem Kulturgut eingesetzt wurde. Sie regelt insbesondere die Aufgaben des Kurators bei der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes.

#### § 2

##### Grundsätze

(1) Der Kurator wird bei der Verwaltung im staatlichen Auftrag tätig. Er ist dem Rat des Kreises, der den Beschluß

<sup>1</sup> Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. September 1984 (GBl. I Nr. 26 S. 319)



über die Verwaltung gefaßt hat, rechenschaftspflichtig und verantwortlich. Gegenüber anderen staatlichen Organen besteht im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskunftspflicht.

(2) Im Rechtsverkehr handelt der Kurator in bezug auf das verwaltete Kulturgut im eigenen Namen. Die ihm mit dem Beschluß des Rates des Kreises übertragenen Aufgaben hat er so wahrzunehmen, daß das Anliegen des Kulturgutschutzgesetzes verwirklicht wird und die berechtigten Interessen des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes gewahrt werden. Dazu soll der Kurator mit dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zusammenarbeiten, soweit die Gründe, aus denen die Verwaltung angeordnet wurde, das nicht ausschließen. Der Abs. 1 bleibt davon unberührt.

## § 3

**Übernahme des Kulturgutes durch den Kurator**

(1) Zur Durchsetzung des Beschlusses über die Verwaltung ist das im Beschluß bezeichnete Kulturgut unverzüglich und vollständig einschließlich zugehöriger Unterlagen dem Kurator zu übergeben. Die Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten. Soweit erforderlich, sind darin auch Angaben über den restauratorischen Zustand des Kulturgutes aufzunehmen.

(2) Der Kurator hat das übernommene Kulturgut ordnungsgemäß zu dokumentieren. Soweit Rechtsvorschriften eine gesonderte Inventarisierung<sup>2</sup> nicht vorschreiben, ist dafür eine Registrierung<sup>3</sup> ausreichend.

## § 4

**Bestimmungsgemäße Nutzung des Kulturgutes**

(1) Die bestimmungsgemäße Nutzung des Kulturgutes durch den Kurator kann alle Maßnahmen der Erschließung für das geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft, wie wissenschaftliche Bearbeitung, Ausstellung, Abbildung und Beschreibung in Publikationen, Vervielfältigungen, Veröffentlichungen und Verbreitung oder ähnliche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, umfassen. Insoweit ist der Kurator auch berechtigt, urheberrechtliche und andere Nutzungsbefugnisse, die dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des verwalteten Kulturgutes zustehen, wahrzunehmen. Die Rechte Dritter werden davon nicht berührt.

(2) Zum Zweck bestimmungsgemäßer Nutzung kann das verwaltete Kulturgut entsprechend der Aufgabenstellung des Kurators und anderer geeigneter staatlicher Einrichtungen aufgeteilt, verliehen, ausgetauscht und umgesetzt werden. Erfolgt dies vorübergehend, ist darüber zwischen dem Kurator und der empfangenden Einrichtung ein Leihvertrag abzuschließen. Die Rechenschaftspflicht des Kurators gemäß § 2 Abs. 1 wird dadurch nicht berührt. Auf Dauer gerichtete Maßnahmen bedürfen der Änderung des Beschlusses über die Verwaltung.

(3) Die Einbeziehung des verwalteten Kulturgutes in den Leihverkehr mit dem Ausland ist unzulässig, sofern seine

<sup>2</sup> Z. Z. gilt für museale Objekte und Sammlungen, die im Museum aufbewahrt werden, § 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 7. Februar 1980 zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik — Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen — (GBl. I Nr. 18 S. 83).

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1981 zum Kulturgutschutzgesetz — Anmeldung und Registrierung von geschütztem Kulturgut — (GBl. I 1982 Nr. 6 S. 148).

sachliche und rechtliche Unantastbarkeit nicht gewährleistet ist.

## § 5

**Forderungen**

(1) Die Verwaltung ist gemäß § 3 Ziff. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) gebührenfrei.

(2) Soweit der Kurator im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung des verwalteten Kulturgutes Einnahmen hat, verbleiben sie ihm zur Deckung seiner Aufwendungen für den Schutz und die Erhaltung des Kulturgutes. Ist das Kulturgut bei der Beendigung der Verwaltung erheblich in seinem Wert erhöht und diese Werterhöhung unmittelbar auf Erhaltungsmaßnahmen des Kurators zurückzuführen, hat der Kurator einen entsprechenden Ausgleichsanspruch. Andere Forderungen sind im Zusammenhang mit der Verwaltung nicht zu erheben.

(3) Sonstige das Kulturgut betreffende Vermögensbeziehungen werden von der Verwaltung nicht berührt.

## § 6

**Beendigung der Verwaltung**

(1) Beschließt der Rat des Kreises infolge Wegfalls der Gefährdung des Kulturgutes, daß die Verwaltung beendet und das Kulturgut dem Berechtigten zurückgegeben wird, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an den Berechtigten.

(2) Beschließt der Rat des Kreises die Beendigung der Verwaltung, nachdem mit seiner Zustimmung ein Vertrag zwischen dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten des Kulturgutes und einer geeigneten staatlichen Einrichtung über seine Leihe, Verwaltung oder Veräußerung abgeschlossen wurde, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an diese Einrichtung.

(3) Wird das verwaltete Kulturgut auf Grund eines Beschlusses des Rates des Kreises durch den Kurator veräußert, weil die Möglichkeit einer Rückgabe an den Berechtigten nicht zu erwarten ist, endet die Tätigkeit des Kurators mit der Übergabe des Kulturgutes an die erwerbende staatliche Einrichtung.

(4) Steht dem Kurator ein Ausgleichsanspruch gemäß § 5 Abs. 2 zu, ist dieser vor der Übergabe des Kulturgutes gegenüber dem Empfänger gemäß § 356 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) geltend zu machen.

## § 7

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. November 1986 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bereits gemäß Kulturgutschutzgesetz als Kurator eingesetzte staatliche Einrichtungen haben ihre Tätigkeit nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung auszuüben; sofern erforderlich, hat der Rat des Kreises hierfür ergänzende Festlegungen zu treffen.

Berlin, den 6. Oktober 1986

**Der Minister für Kultur**  
I. V.: Dr. Keller  
Stellvertreter des Ministers

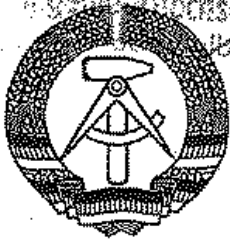
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 47, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II I.— M — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II I.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Abbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädter Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 233 22 23.

Abk.-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 12. November 1986

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 86	Zweite Verordnung über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung —	425
28. 10. 86	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin-Medaille“	426
12. 9. 86	Anordnung über Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“	426
26. 9. 86	Anordnung über die Honorierung und Zulassung für die freischaffende Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung	428
15. 10. 86	Anordnung Nr. 10 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung	431
	Berichtigung	431
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	432

## Zweite Verordnung<sup>1</sup> über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — vom 27. Oktober 1986

Zur Änderung der Verordnung vom 28. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 126) wird folgendes verordnet:

### § 1

(1) Der Absatz 7 des § 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Zur Stimulierung der breiten und beschleunigten Anwendung von Schlüsseltechnologien mit hohen ökonomischen Ergebnissen, insbesondere zur Einführung von CAD/CAM-Lösungen, zum Einsatz von Industrierobotern und flexiblen automatischen Fertigungssystemen, kann die Bank Grundmittelkredite mit Vorzugsbedingungen durch Anwendung von Zinsabschlägen mit einem Zinssatz von 1,8 % gewähren. Voraussetzung ist, daß die dafür festgelegten staatlich-normativen Anforderungen an die Realisierungsdauer und an eine hohe Effektivität eingehalten bzw. überboten werden.“

(2) Als neue Absätze 8, 9, 10 und 11 werden im § 7 eingefügt:

„(8) Für ausgewählte Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung zur Gewährleistung der Proportionalität und einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität können auf Antrag der Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke Grundmittelkredite unter Anwendung von differenzierten Zinsabschlägen bis auf einen Zinssatz von 1,8 % bei Einhaltung bzw. Überbietung der staatlich-normativen Anforderungen an die Realisierungsdauer und an eine hohe Effektivität gewährt werden.“

<sup>1</sup> (Erste) Verordnung vom 28. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 126)

(9) Über die Gewährung von Krediten mit Zinsabschlägen gemäß den Absätzen 7 und 8 ist durch den Präsidenten der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen mit dem Plan zu entscheiden.

(10) Die Bank hat die Einbeziehung des Nutzens in den Plan und seine Erwirtschaftung zu kontrollieren.

(11) Der Vorzugszinssatz für Kredite gemäß den Absätzen 7 und 8 ist der Planung der Kosten zugrunde zu legen. Werden die im Kreditvertrag vereinbarten Leistungs- und Effektivitätsanforderungen nicht erfüllt, entfällt der Vorzugszinssatz.“

(3) Die bisherigen Absätze 8, 9 und 10 werden die Absätze 12, 13 und 14.

### § 2

Der Absatz 6 des § 9 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bank gewährt zusätzliche Kredite zur Finanzierung operativer Bestände im volkswirtschaftlichen Interesse auf der Grundlage einer vom Präsidenten der Staatsbank der DDR im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen festgelegten Nomenklatur der Kreditobjekte und differenzierter Zinssätze von 1,8 bis 5 %.“

### § 3

(1) Der Absatz 3 des § 10 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Investitionsvorhaben zur Anwendung von Schlüsseltechnologien und für ausgewählte Investitionsvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung können in Übereinstimmung mit den Festlegungen im § 7 Absätze 7 und 8 planmäßige Umlaufmittelkredite an GAN/HAN zu Vorzugsbedingungen durch Anwendung von Zinsabschlägen mit einem Zinssatz von 1,8 % gewährt werden. Dieser Zinssatz ist der Planung der Kosten und zur Senkung des Investitionsaufwandes der Kalkulation des Preises für Investitionsleistungen zugrunde zu legen.“

(2) Als neuer Absatz 4 wird im § 10 eingefügt:

„(4) Zur Stimulierung kurzer Realisierungszeiten und einer schnellen Produktionswirksamkeit kann die Bank bei weiteren wichtigen Investitionsvorhaben für Umlaufmittelkredite an GAN/HAN differenzierte Zinsabschläge bis auf einen Zinssatz von 1,8 % anwenden, wenn

- auf der Grundlage des verbindlichen Angebots eine wesentliche Unterschreitung der Bauzeitrichtwerte vertraglich vereinbart und realisiert wird bzw.
- die Vorhaben gegenüber dem mit der Grundsatzentscheidung festgelegten Termin vorfristig fertiggestellt und in Betrieb genommen werden.

Der Preiskalkulation ist in diesen Fällen ein Zinssatz von 5 % zugrunde zu legen.“

(3) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 5.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie ist erstmals der Ausarbeitung der Pläne und dem Abschluß der Kreditverträge für 1987 für Neubeginne von Investitionen und operative Bestände im volkswirtschaftlichen Interesse zugrunde zu legen.

Berlin, den 27. Oktober 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

Kaminsky  
Präsident der Staatsbank

#### Beschluß

zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin-Medaille“

vom 28. Oktober 1986

1. Der § 5 Abs. 2 der Ordnung über die Verleihung der „Clara-Zetkin-Medaille“ (Sonderdruck Nr. 952 des Gesetzblattes S. 10) wird wie folgt geändert:  
„(2) Es können jährlich 150 Medaillen verliehen werden.“
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

#### Anordnung

über Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“

vom 12. September 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Be-

ster im Beruf“ (nachfolgend Leistungsvergleiche genannt) in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate und wirtschaftsleitende Organe (nachfolgend Kombinate genannt),
- Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),
- Einrichtungen der Berufsbildung,
- Lehrlinge.

#### Grundsätze

##### § 2

(1) Die Leistungsvergleiche sind Bestandteil des sozialistischen Berufswettbewerbs. Sie dienen der Motivierung zu hohen Leistungen beim Lernen und Arbeiten, der Vertiefung der Liebe zum Beruf und dem Nachweis der erreichten beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie sind zu Höhepunkten im sozialistischen Berufswettbewerb und im gesellschaftlichen Leben in den Betrieben zu gestalten.

(2) Die Teilnahme der Lehrlinge an Leistungsvergleichen erfolgt auf der Basis der Freiwilligkeit. Die Betriebe unterstützen die Initiativen der Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft zur Gewinnung der Lehrlinge für die Teilnahme an Leistungsvergleichen.

(3) Die Leistungsvergleiche sind während des berufspraktischen Unterrichts grundsätzlich in praktischen Arbeitstätigkeiten durchzuführen. Sie sollten einen Ausbildungstag nicht überschreiten. Der Nachweis des theoretischen Wissens ist in die Lösung der Arbeitsaufträge einzubeziehen.

(4) Die Leistungsvergleiche sind zwischen Lehrlingen eines Facharbeiterberufes und eines Lehrjahres unter vergleichbaren Bedingungen mit gleichen Aufgaben auf der Grundlage von Ausschreibungen jährlich durchzuführen. Die Ausschreibungen sind den Lehrlingen mindestens 2 Wochen vor dem Leistungsvergleich zu übergeben und zu erläutern.

(5) In die Erarbeitung der Ausschreibungen sind die Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft einzubeziehen. Die Ausschreibungen sind durch die Betriebe für verbindlich zu erklären.

##### § 3

(1) Der Inhalt der Leistungsvergleiche ist aus den in den Lehrplänen ausgewiesenen Anforderungen und den von den Lehrlingen zum Zeitpunkt des Leistungsvergleiches nachzuweisenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten bei der Erfüllung der Arbeitsaufträge abzuleiten.

(2) Die Arbeitsaufträge sind aus der Lehrproduktion oder aus den Produktions- und Arbeitsaufgaben des Betriebes, in dem der Leistungsvergleich durchgeführt wird, abzuleiten. Nehmen Lehrlinge an Leistungsvergleichen anderer Betriebe teil (nachfolgend überbetriebliche Leistungsvergleiche genannt), sind die Arbeitsaufträge so auszuwählen, daß für alle Lehrlinge gleiche Bedingungen und Voraussetzungen bestehen.

##### § 4

#### Verantwortung und Aufgaben

(1) Die Betriebe, die Lehrlinge ausbilden (nachfolgend ausbildende Betriebe genannt), sind grundsätzlich verpflichtet, Leistungsvergleiche für ihre Lehrlinge, einschließlich für die auszubildenden Lehrlinge anderer Betriebe, gemäß Anlage durchzuführen. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen FDJ- und Gewerkschaftsleitungen haben sie die Voraussetzungen zu schaffen, daß jeder Lehrling in jedem Lehrjahr am Leistungsvergleich teilnehmen kann.

(2) Die auszubildenden Betriebe, bei denen aufgrund einer geringen Anzahl von Lehrlingen eines Lehrjahres und eines Facharbeiterberufes die Durchführung von Leistungsvergleichen nicht zweckmäßig ist, sichern, daß diese Lehrlinge an

überbetrieblichen Leistungsvergleichen teilnehmen können. Dazu treffen die übergeordneten Organe, bei Kombinatbetrieben das Kombinat, bei Genossenschaften und Handwerksbetrieben die Fachorgane des Rates des Kreises Festlegungen. Die Handwerkskammern der Bezirke haben das Recht, Leistungsvergleiche zu organisieren.

(3) Die ausbildenden Betriebe, die Leistungsvergleiche durchführen, sichern dafür die notwendigen personellen, finanziellen und materiellen Voraussetzungen. Ausbildende Betriebe, deren Lehrlinge an Leistungsvergleichen anderer Betriebe teilnehmen, haben sich anteilmäßig an der finanziellen, personellen und materiellen Sicherung dieser überbetrieblichen Leistungsvergleiche zu beteiligen.

(4) Für Lehrlinge der kaufmännischen Facharbeiterberufe und des Facharbeiterberufes „Facharbeiter für Schreibtechnik“ können Leistungsvergleiche an den betrieblichen oder kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung durchgeführt werden. Die Direktoren sichern in Zusammenarbeit mit den ausbildenden Betrieben die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Leistungsvergleiche für diese Facharbeiterberufe.

(5) Die Betriebe, in denen Leistungsvergleiche durchgeführt werden, haben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Leistungsvergleiche gemeinsam mit der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitung eine Jury und deren Vorsitzenden zu berufen. Der Jury gehören Bestarbeiter des jeweiligen Facharbeiterberufes, Neuerer des Betriebes, Mitglieder von Jugendbrigaden, Lehrkräfte für den theoretischen und berufspraktischen Unterricht sowie Fachberater und Mitglieder der zuständigen FDJ- und Gewerkschaftsleitung an. Die Jury bezieht entsprechend den Erfordernissen Lehrfacharbeiter oder -beauftragte, Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation des Betriebes, Lehrlinge der Wettbewerbskommission für den Berufswettbewerb, Vertreter der Berufsgruppen des Handwerks u. a. in ihre Arbeit ein.

(6) Die Ergebnisse der Leistungsvergleiche sind öffentlich auszuwerten.

#### § 5

##### Auszeichnungen

(1) Lehrlinge, die die für den Leistungsvergleich vorgegebenen Arbeitsaufträge entsprechend den von der Jury gemäß Ziff. 2.1. der Anlage für den Facharbeiterberuf festgelegten Bewertungskriterien mit vorbildlichen Ergebnissen erfüllt haben, erhalten die Auszeichnung „Bester Lehrling im Beruf“.

(2) Zur Auszeichnung gehören eine Urkunde und eine Prämie. Eine Abschrift der Urkunde ist in die Personalakte aufzunehmen.

(3) Für die Urkunde ist der vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebene Vordruck zu verwenden.

(4) Die Prämien für die Auszeichnung sind von den volkseigenen Betrieben mit Einrichtungen der Berufsbildung entsprechend den Rechtsvorschriften aus dem für die Prämierung der Lehrlinge zur Verfügung stehenden Fonds bereitzustellen. Volkseigene Betriebe, in denen keine Einrichtungen der Berufsbildung bestehen, aber Lehrlinge ausgebildet werden, haushaltfinanzierte Einrichtungen und Genossenschaften stellen Prämien aus dem Prämienfonds bereit. Die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern planen die Prämien für die Auszeichnung der Lehrlinge aus ihrem Bereich.

(5) Erfüllen die als „Bester Lehrling im Beruf“ ausgezeichneten Lehrlinge die Kriterien des § 22 Abs. 2 der Anordnung vom 15. Mai 1986 über die Facharbeiterprüfung (GBl. I Nr. 21 S. 309), sind vom Vorsitzenden der Jury Anträge auf Prüfungserlaß an die Prüfungskommission zu stellen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme am Leistungsvergleich ist in die Beurteilung gemäß § 67 Abs. 1 Buchst. a des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) aufzunehmen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 6

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane können auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Orientierungen herausgeben.

##### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. September 1986

Der Staatssekretär für Berufsbildung  
Weidemann

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Hinweise

##### zur Gestaltung der Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“

- I. Vorbereitung und Durchführung der Leistungsvergleiche
  - I.1. Die für die Leistungsvergleiche auszuarbeitenden Ausschreibungen sollten enthalten: Ziel und Inhalt des Leistungsvergleiches, Teilnehmerkreis, Ort und Zeit der Durchführung, qualitative Anforderungen, Zeitvorgabe, Ablauf, Bewertungskriterien, erforderliche Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsmittel, Meß- und Prüfzeuge, Berechnungsnachweise, Pässe u. a.
  - I.2. Die Arbeitsaufträge für Leistungsvergleiche sollten sich auf folgende Aufgaben beziehen:
    - Herstellung von Werkstücken und Erzeugnissen,
    - Montage von Baugruppen,
    - Bedienung und Wartung von Anlagen und Geräten,
    - Durchführung von Dienstleistungen und Reparaturen,
    - Instandsetzung von Maschinen und Geräten,
    - Beratung und Bedienung von Kunden und Gästen,
    - Erfüllung von Aufgaben in Verwaltungs- und Büroprozessen.
  - I.3. Der Vorsitzende der Jury übergibt dem den Leistungsvergleich durchführenden Betrieb entsprechend der Ausschreibung die Anforderungen für die Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsplätze, Werkzeuge, Maschinen, Meß- und Prüfzeuge sowie Werkstoffe und Bauteile für die Durchführung der Arbeitsaufträge.
  - I.4. Die Leistungsvergleiche werden durch Vertreter der Betriebe und der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen eröffnet. Danach sind den Lehrlingen die Arbeitsaufträge zu übergeben und zu erläutern. Sie sind über Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz und über die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit am Arbeitsplatz zu belehren.
  - I.5. Bei überbetrieblichen Leistungsvergleichen ist den Lehrlingen nach Übernahme der Arbeitsplätze oder Maschinen ausreichend Zeit für das Einarbeiten zu geben. Dabei erhalten sie von Mitgliedern der Jury erforderliche Hinweise. Nach Beendigung der Einarbeitungszeit beginnen die Teilnehmer mit der Lösung der übergebenen Arbeitsaufträge.
  - I.6. Die Erfüllung der Arbeitsaufträge ist der Jury zu melden. Diese stellt die benötigte Arbeitszeit fest, kennzeichnet die Werkstücke oder anderen Arbeitsergebnisse und veranlaßt die qualitative Bewertung.

## 2. Bewertung und Auszeichnung

2.1. Von der Jury sind für die Bewertung und Auszeichnung (gemäß § 5 Abs. 1) folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Erfüllung der Arbeitsaufträge entsprechend den Vorgaben der Standards und anderen Qualitätsanforderungen;
- die Einhaltung der Vorgabezeit für die Erfüllung der Arbeitsaufträge;
- die dem erreichten Ausbildungsstand entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten;
- die Nutzung der Arbeitsunterlagen sowie die Beherrschung der Arbeitstechniken;
- die Ordnung am Arbeitsplatz;
- die Einhaltung der Vorschriften über den Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz
- sowie weitere zweigspezifische Parameter.

2.2. Die Bewertung erfolgt während des Leistungsvergleiches durch Beobachtung der Teilnehmer bei der Arbeit und nach Erfüllung des Arbeitsauftrages durch konkrete Feststellung der Arbeitsergebnisse entsprechend den festgelegten Bewertungskriterien sowie durch ein Gespräch mit dem Lehrling zum Arbeitsauftrag. Die Ergebnisse werden nachweisbar festgehalten und der Jury zur Auswertung übergeben.

## 3. Auswertung der Leistungsvergleiche

3.1. Nach Abschluß der Leistungsvergleiche sind mit den Teilnehmern die erreichten Leistungen auszuwerten und in einem Erfahrungsaustausch die positiven Ergebnisse und Erfahrungen zu verallgemeinern. Ihnen sind Hinweise zur Anwendung ihres Wissens und Könnens in der Praxis und zur Entwicklung ihres Leistungsvermögens zu geben und Vorschläge für die Übernahme von Verpflichtungen im sozialistischen Berufswettbewerb zu unterbreiten.

3.2. Aus den durchgeführten Leistungsvergleichen sind Schlußfolgerungen für die umfassende Erfüllung der Lehrpläne und für die Erhöhung der Effektivität und Qualität der Berufsausbildung abzuleiten.

3.3. Die Ergebnisse der Leistungsvergleiche sind an Wandzeitungen, an der Straße der Besten, in der Betriebspresse und im Betriebsfunk sowie entsprechend den Möglichkeiten in den Publikationsorganen des Territoriums öffentlich zu würdigen.

### Anordnung über die Honorierung und Zulassung für die freischaffende Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung vom 26. September 1986

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBI. II Nr. 99 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Verband Bildender Künstler der DDR folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Durchführung und Honorierung von Auftragsleistungen in frei- und nebenberuflicher Tätigkeit sowie das Zulassungsverfahren für die freischaffende Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane und staatliche Einrichtungen,
- Kombinate, volkseigene Betriebe, wirtschaftsleitende Organe sowie deren Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften sowie
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen als Auftraggeber.

(3) Diese Anordnung gilt für

- Bürger und
  - Kollegien Bildender Künstler
- als Auftragnehmer.

(4) Leistungen der industriellen Formgestaltung im Sinne dieser Anordnung sind:

- gestalterische Entwicklungsleistungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik der Auftraggeber bei der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Erzeugnislinien oder Erzeugnisensembles sowie zur Produktpflege erforderlich sind;
- gestalterische Entwicklungsleistungen, die auf dem Gebiet der Arbeits- und Wohnumwelt zu erbringen sind, sowie
- Konsultations- und Gutachtertätigkeit (ausgenommen die staatliche gestalterische Qualitätskontrolle), die auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung zu leisten ist.

#### § 2

##### Verantwortung der Auftraggeber

(1) Der Leiter des Auftraggebers trägt die Verantwortung dafür, daß Aufträge zur Durchführung von Leistungen der industriellen Formgestaltung in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit nur dann erteilt werden, wenn die planmäßige Durchführung der Leistungen nicht mit eigenen Kapazitäten gewährleistet werden kann oder wenn aus volkswirtschaftlichem Interesse gleichzeitig mehrere unterschiedliche Lösungen erwünscht sind. Er ist verpflichtet, in den Aufträgen solche Ziele und Aufgaben vorzugeben, daß mit der Nutzung der frei- oder nebenberuflichen Tätigkeit hohe kulturpolitische und ästhetische Leistungen in der Erzeugnis- und Umweltentwicklung sowie höchste volkswirtschaftliche Effektivität erreicht werden.

(2) Der Leiter des Auftraggebers trägt die Verantwortung dafür, daß bei der Erfüllung von Aufträgen über Leistungen der industriellen Formgestaltung in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit die Erfordernisse des Geheimnisschutzes entsprechend den Rechtsvorschriften durchgesetzt werden. Über den Abschluß von Verträgen mit Leistungen, die dem Geheimnisschutz unterliegen, entscheidet ausschließlich der Leiter des Auftraggebers.

#### § 3

##### Vertragsabschluß

(1) Über die Durchführung von Leistungen der industriellen Formgestaltung in frei- oder nebenberuflicher Tätigkeit ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ein Honorar- oder Wirtschaftsvertrag schriftlich abzuschließen.

(2) Honorarverträge sind mit freiberuflich tätigen Bürgern nur dann abzuschließen, wenn diese die entsprechende staatliche Zulassung als Formgestalter nach dieser Anordnung besitzen.

(3) Honorarverträge mit Bürgern zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung sind nur dann abzuschließen, wenn

- die fachliche Ausbildung und das abgeschlossene Hoch- oder Fachschulstudium in der Grundstudienrichtung industrielle Formgestaltung nachgewiesen wird;
- der Bürger als Vollbeschäftigter im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses steht, Mitglied eines Künstlerkollegiums oder einer sozialistischen Genossenschaft ist und die vorherige schriftliche Zustimmung des Leiters des Betrie-



bes, der Einrichtung, des Organs, des Künstlerkollegiums oder der sozialistischen Genossenschaft (Beschäftigungsbetrieb) vorliegt. Honorarverträge, die ohne diese Zustimmung abgeschlossen werden, sind unwirksam. Ein Vertragsabschluß mit Bürgern, die teilzeitbeschäftigt sind, ist nur in gesellschaftlich begründeten Fällen zulässig.

## § 4

## Inhalt der Honorarverträge

(1) In den Honorarverträgen sind die Pflichten und Rechte der Vertragspartner zu vereinbaren. Unter Berücksichtigung der konkreten Aufgaben sind dabei insbesondere aufzunehmen:

- eine eindeutige Ziel- und Aufgabenstellung für die zu erbringende gestalterische Leistung einschließlich der gestalterischen Qualitätsziele und Angaben der Leistungsabschnitte sowie der Form der Abschlusleistung;
- die Formen und der Umfang der Zusammenarbeit der Partner, insbesondere die Verpflichtung des Auftragnehmers zur engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber sowie dessen Mitwirkungsrechte und -pflichten (z. B. Bereitstellung von Unterlagen, Benennung des Entwicklungskollektivs, mit dem der Auftragnehmer zusammenarbeiten muß, Kontrollrechte, Konsultationspflicht und Abnahmepflicht);
- die Termine, insbesondere Termine für die Übergabe der Unterlagen durch den Auftraggeber, Zwischentermine für die einzelnen Leistungsabschnitte, Abschlusstermine;
- die Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit durch den Auftragnehmer;
- die Anforderungen zur Sicherung des Geheimnisschutzes;
- die Folgen von Pflichtverletzungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Termine, die zur Minderung bzw. zum Ausfall des Honorars führen;
- die Höhe sowie Art und Weise der Zahlung des Honorars;
- der Ersatz von Aufwendungen, die mit dem Honorar nicht abgegolten werden, wie z. B. Erstattung von Materialkosten, Reisekosten nach den Rechtsvorschriften, Festlegung über eine ausnahmsweise notwendige Benutzung persönlicher PKW zur Auftragsbefriedigung und Kosten für die Nutzung der Arbeitsmittel;
- die Bedingungen für die Auszahlung von Zuschlägen im Falle der Zuerkennung des staatlichen Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“.

(2) Leistungen der industriellen Formgestaltung in Honorartätigkeit sind insbesondere:

- gestalterische Studien, Analysen und Konzeptionen zur Gestaltung von Produkten, Produktgruppen sowie Erzeugnislinien;
- gestalterische Studien, Analysen und Konzeptionen zur Gestaltung der Arbeits-, Wohn- und Stadtumwelt sowie der Firmenpräsentation;
- Herstellung von Skizzen, Entwürfen und Vormodellen;
- Herstellung von Endmodellen bzw. Funktionsmustern, Reinzeichnungen, technisch-gestalterischen Zeichnungen für die Konstruktion bzw. die Herstellung;
- Berater-, Gutachter- und Jurytätigkeit;
- Autorenkontrolle.

## § 5

## Höhe der Honorare

(1) Die Honorare sind grundsätzlich auf der Grundlage von Stundensätzen festzulegen.

(2) Die Honorarsätze betragen je Stunde für:

- Gestaltungsleistungen mit kompliziertem Grad und hoher Komplexität, die Hochschulqualifikation, langjährige Berufspraxis (mindestens 5 Jahre) und hohes schöpferisches Können erfordern bis 20 M

- Gestaltungsleistungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, die Hochschulqualifikation bzw. Fachschulqualifikation mit langjähriger Berufspraxis (mindestens 5 Jahre) erfordern bis 19 M
- Gestaltungsleistungen, die nach vorgegebenen und selbst abgeleiteten Zielstellungen zur Entwicklung von neuen Erzeugnissen und Umweltlösungen mit hohen funktionellen und ästhetischen Gebrauchseigenschaften führen bis 13 M
- Modellarbeiten auf der Grundlage von Entwurfsvorgaben bis 8 M.

(3) Die im Abs. 2 festgelegten Stundensätze sind Höchstbeträge. Die Berechnung von besonderen Zuschlägen ist nur als Zuschlag für die Erreichung der höchsten gestalterischen Qualität bei Erteilung des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ durch das Amt für industrielle Formgestaltung möglich. Dieser Zuschlag beträgt einheitlich 10 % des vereinbarten Honorars auf der Grundlage des Stundensatzes.

(4) Bei Kollegien Bildender Künstler auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung kann ein Zuschlag für Leistungsaufwand in Höhe von 5 % ab 5 Mitglieder und von 10 % ab 10 Mitglieder auf das Gesamthonorar, berechnet auf Stundenbasis, vereinbart werden.

(5) Auf das Honorar können bei Vertragsabschluß Vorauszahlungen geleistet werden. Abschlagszahlungen sind von abgeschlossenen Zwischenleistungen und von der Einhaltung der Zwischentermine abhängig und müssen im Vertrag vereinbart sein.

(6) Einkünfte aus Honorarleistungen werden nach den Rechtsvorschriften besteuert.

## § 6

## Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung bestehenden Honorarverträge sind bis zum 31. Dezember 1986 mit den Bestimmungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen. Die bis zum 31. Oktober 1986 erbrachten gestalterischen Leistungen sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften abzurechnen und zu finanzieren.

## § 7

## Zulassungsordnung

(1) Freiberuflich tätige Industrieformgestalter entsprechend der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung (Anlage) benötigen für die Ausübung der Industrieformgestalterischen Tätigkeit eine Zulassung durch die beim Amt für industrielle Formgestaltung gebildete Zulassungskommission.

(2) Mit der Erteilung der Zulassung für die freiberufliche Tätigkeit als Formgestalter entsteht das Recht, Formgestaltungsaufträge der im § 1 Abs. 2 genannten Auftraggeber auf der Basis von Honorarverträgen zu übernehmen.

## § 8

## Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung ist beim Amt für industrielle Formgestaltung (Breite Str. 11, Berlin, 1020) schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Nachweise beizufügen über

- a) die fachliche Ausbildung und das abgeschlossene Hochschulstudium,
- b) eine mindestens 3jährige Berufserfahrung als Formgestalter,
- c) die in den letzten 3 Jahren ausgeübte Tätigkeit,
- d) die Leistungsbestätigung des Verbandes Bildender Künstler der Deutschen Demokratischen Republik (VBK-DDR),
- e) Ergebnisse eigener formgestalterischer Tätigkeit (Fotos, Dias, Gestaltungsentwürfe, Modelle u. ä.),
- f) die Einzahlung der Gebühren gemäß Abs. 4.



(2) Die Anträge gemäß Abs. 1 können jeweils zum 31. März oder 30. September eingereicht werden.

(3) Für die Zulassung wird eine Gebühr von 100 M erhoben.

(4) Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr von 5 M erhoben.

## § 9

### Zulassungskommission

(1) Die beim Amt für industrielle Formgestaltung bestehende Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung für die freiberufliche Tätigkeit von Formgestaltern.

(2) Der Zulassungskommission gehören als Mitglieder an:

- ein Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung,
- der Vorsitzende der zentralen Sektionsleitung Formgestaltung/Kunsth Handwerk des VBK-DDR,
- der Sekretär für angewandte Kunst des Zentralvorstandes VBK-DDR,
- ein leitender Mitarbeiter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Entwicklung von Konsumgütern,
- ein leitender Mitarbeiter des Amtes für industrielle Formgestaltung für die Entwicklung von Arbeitsmitteln und die Arbeitsumweltgestaltung,
- ein Vertreter der Hochschule für industrielle Formgestaltung Halle,
- ein Vertreter der Kunsthochschule Berlin,
- ein Vertreter der Fachschule für angewandte Kunst Heiligendamm,
- ein Vertreter des VEB Designprojekt Dresden.

Die Kommission kann darüber hinaus Sachverständige als Gutachter oder Berater hinzuziehen.

(3) Leiter der Zulassungskommission ist der Stellvertreter des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung, sein Vertreter ist der Vorsitzende der Zentralen Sektionsleitung Formgestaltung/Kunsth Handwerk des VBK-DDR.

## § 10

### Entscheidungen

(1) Die Zulassungskommission ist entscheidungsberechtigt, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Entscheidung gehört die einfache Stimmenmehrheit der Mitglieder der Zulassungskommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Zulassung kann befristet erteilt werden und an die Erfüllung von Auflagen gebunden sein.

(3) Die Zulassung wird nicht erteilt, wenn sie nicht im gesellschaftlichen Interesse liegt, die Nachweise gemäß § 8 nicht vollständig vorliegen oder die mit den Nachweisen erbrachten Fakten eine Zulassung nicht rechtfertigen.

(4) Eine erteilte Zulassung kann wieder entzogen werden, wenn sie nicht mehr im gesellschaftlichen Interesse liegt.

(5) Über die Zulassung wird eine Zulassungsurkunde, über die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung ein schriftlicher Bescheid mit Begründung erteilt.

(6) In Ausnahmefällen kann die Zulassung auch erteilt werden, wenn der Nachweis gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a nicht erbracht wird.

## § 11

### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Ablehnung des Zulassungsantrages oder den Entzug der Zulassung kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betroffene ist über sein Beschwerderecht zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Empfang des Bescheides bei der Zulassungskommission einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde durch die Zulassungskommission nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist zu begründen und innerhalb weiterer 2 Wochen dem Einreicher auszuhändigen oder zuzustellen.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen.

(5) Die Beschwerde hat im Falle des Entzuges der Zulassung aufschiebende Wirkung.

## § 12

### Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 5. Juni 1973 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 35 S. 373),
- die Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1977 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBl. I Nr. 36 S. 412).

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung ist die Anordnung vom 31. März 1971 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik — (GBl. II Nr. 45 S. 345) für die Durchführung und Honorierung von Leistungen der industriellen Formgestaltung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 26. September 1986

Der Leiter  
des Amtes für industrielle Formgestaltung  
Prof. Dr. Keilm  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Nomenklatur der Hoch- und Fachschulausbildung

#### — 870 Industrielle Formgestaltung

- |         |  |
|---------|--|
| H 87001 | Ästhetische Umweltgestaltung<br>Vertiefungsrichtungen:<br>— Arbeitsumweltgestaltung<br>— Ausbaugestaltung im Wohnungs- und Gesellschaftsbau  |
| H 87002 | Produktgestaltung<br>Vertiefungsrichtungen:<br>— Arbeitsmittelgestaltung<br>— Möbel- und Ausbaugestaltung<br>— Spiel- und Lehrmittelgestaltung<br>— Gefäßgestaltung<br>— Flächengestaltung |

- H 87003 **Modestaltung**  
**Vertiefungsrichtungen:**  
 — Bekleidungsgestaltung  
 — Schuh- und Lederwarengestaltung  
 — Modekommunikation
- F 87001 **Produktgestaltung**  
**Vertiefungsrichtungen:**  
 — Gestaltung technischer Konsumgüter  
 — Gefäßgestaltung  
 — Schmuckgestaltung
- F 87002 **Raumgestaltung**  
**Vertiefungsrichtungen:**  
 — Innenraumgestaltung  
 — Möbel- und Ausbaugestaltung
- F 87003 **Flächengestaltung**  
**Vertiefungsrichtungen:**  
 — Gestaltung raumbezogener Flächengebilde  
 — Gestaltung bekleidungsbezogener Flächengebilde  
 — Modestaltung

**Anordnung Nr. 10<sup>1</sup>**  
**über die Festsetzung von Gebührentarifen**  
**des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und**  
**Warenprüfung**  
**vom 15. Oktober 1986**

Die Gebührenordnung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (ASMW), Anlage zur Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (Sonderdruck Nr. 574 des Gesetzblattes), zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 9 vom 9. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 46), wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

**§ 1**

Die Ziff. 6 im Teil I — Allgemeine Vorbemerkungen — wird um folgende Festlegung ergänzt:

„Durch die Weiterberechnung oder die Genehmigung der Weiterberechnung des die Gebührensätze übersteigenden Teiles der Aufwendungen gegenüber Gebührenschuldern und durch planmäßige Gebührenänderungen (nachfolgend erhöhte Gebührensätze genannt) dürfen die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung weder verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage der Gebührenordnung des ASMW vorgenommen werden. Die erhöhten Gebührensätze sind durch Betriebe und Institutionen, die im Auftrage des ASMW Prüfungen durchführen, gegenüber folgenden Gebührenschuldern nicht anzuwenden:

- volkseigenen und genossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,

- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,
- persönlichen Hauswirtschaften der Mitglieder und Arbeiter der LPG und VEG.

Gegenüber diesen Gebührenschuldern finden die in der Gebührenordnung des ASMW festgelegten Gebührensätze nach dem bisherigen Stand Anwendung. Die Differenz zwischen den erhöhten Gebührensätzen wird den Betrieben und Institutionen, die im Auftrag des ASMW Prüfungen durchführen, außer den in Ziff. 20 genannten, nach den geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> durch den Staatshaushalt erstattet.“

**§ 2**

Zum Teil I — Allgemeine Vorbemerkungen —<sup>3</sup> wird folgende Ziffer hinzugefügt:

- „20. Volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe, Genossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, die mit Genehmigung des ASMW gegenüber Auftraggebern, für die die erhöhten Gebührensätze gelten, Prüfungen durchführen, haben die erhöhten Gebührensätze zu berechnen. Die Differenz zwischen den berechneten erhöhten Gebührensätzen und den für sie geltenden Gebührensätzen nach dem bisherigen Stand haben die volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetriebe, Genossenschaften des Handwerks, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften<sup>2</sup> an den Staatshaushalt abzuführen.“

**§ 3**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1986

**Der Präsident**  
**des Amtes für Standardisierung,**  
**Meßwesen und Warenprüfung**  
 Prof. Dr. habil. Lille  
 Staatssekretär

<sup>1</sup> Z. Z. gelten die Verordnung vom 1. Juli 1982 über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 39 S. 543), die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 39 S. 550) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1983 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen (GBl. I Nr. 15 S. 169).

<sup>2</sup> Zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 5 vom 21. Dezember 1977 (Sonderdruck Nr. 949 des Gesetzblattes).

**Berichtigung**

Das Ministerium für Bauwesen weist darauf hin, daß der vorletzte Satz des Abschnittes IV. der Anlage zur Anordnung vom 10. Juli 1986 über die Anwendung von Normativen für Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 28 S. 369) wie folgt lauten muß:

„Dabei sind nur Anteile > 5,0 % am Investitionsaufwand der Investition zu berücksichtigen“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 9 vom 9. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 46)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**P-Sonderdruck Nr. 1277**

Anordnung Nr. 4 vom 15. Oktober 1986 über die Berechnung von Entgelten für Winterdienstleistungen

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschloßfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

Vorankündigung!

## Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RVK)

etwa 150 Seiten · Loseblatt mit Ordner · etwa 11,— M · EDV-Schlüsselnummer 001407

Das Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien (RVK), das auf der Grundlage der 1. DB zur VO über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976 (GBl. I S. 169 ff.) § 19 Abs. 1 von der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern herausgegeben wird, erscheint als Neufassung voraussichtlich im IV. Quartal 1986 und ersetzt die Ausgabe vom 1. Februar 1973.

Eine verbesserte Gliederung und ein alphabetisches Gesamtregister erleichtern die Benutzbarkeit gegenüber der bisherigen Fassung. Die Aufbewahrungsfristen wurden überprüft und verkürzt, wenn dies rechtlich möglich war.

Die richtige Anwendung des Rahmenverzeichnisses ermöglicht durch normgerechte Kassation die Verbesserung der Überschaubarkeit und Handhabbarkeit aktueller und archivischer Informationsspeicher bei den aktenführenden Stellen, in den Registraturen und in den Verwaltungsarchiven von Staatsorganen, Kombinat, Betrieben und allen anderen Einrichtungen.

Das Rahmenverzeichnis für die vereinfachte Kassation typischer Schriftgutkategorien wird ständig aktualisiert. Zu die-

sem Zweck werden in unregelmäßigen Abständen Ergänzungs- und Änderungsblätter herausgegeben, die ohne erneute Bestellung allen Beziehern des Grundwerkes zugestellt werden.

Das RVK wird mit Hilfe des EDV-Liefersystems für amtliche Dokumente ausgeliefert. **Bestellungen sind nur auf EDV-gerechten Bestellvordrucken**, bei gleichzeitiger Angabe der EDV-Kundennummer, der Betriebsnummer und o. g. EDV-Schlüsselnummer möglich. Besteller, die noch keine EDV-Kundennummer erhalten haben, beantragen diese beim:

Staatsverlag der DDR  
Bereich Amtliche Dokumente  
Otto-Grotewohl-Str. 17  
Berlin  
1086

Mit dem Antrag auf Vergabe einer Kundennummer ist gleichzeitig die Betriebsnummer anzugeben.

Um eine vollständige Belieferung aller Bedarfsträger zu gewährleisten, sind die EDV-gerechten Bestellungen umgehend an den Staatsverlag der DDR zu richten.



**Staatsverlag  
der Deutschen Demokratischen Republik**

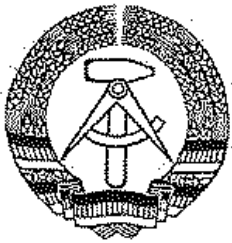
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1080, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 25. November 1986	Teil I Nr. 34
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 86	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter .....	433
31. 10. 86	Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial .....	436

**Anordnung  
über die Allgemeinen Bedingungen  
beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter  
vom 20. Oktober 1986**

Auf der Grundlage des § 46 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) wird mit Zustimmung des Ministers der Justiz sowie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung regelt den gewerbsmäßigen An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter durch Betriebe des Einzelhandels.
- (2) Betriebe des Einzelhandels im Sinne dieser Anordnung sind
  - Betriebe des sozialistischen Einzelhandels,
  - sozialistische Betriebe mit Einzelhandelsfunktion einschließlich Industrieläden,
  - private Einzelhändler mit und ohne Kommissionshandelsvertrag
 (nachfolgend Betriebe genannt).
- (3) Diese Anordnung gilt nicht für den An- und Verkauf von
  - a) Erzeugnissen, die unter die Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) fallen;
  - b) gebrauchten Gegenständen, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen (Anlage 1);
  - c) Büchern und Zeitschriften entsprechend der Anordnung vom 8. April 1970 über den Antiquariatsbuchhandel in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 37 S. 277);
  - d) Sekundärrohstoffen, wie Alttextilien und Altpapier;
  - e) Kraftfahrzeugen;
  - f) in der Anlage 2 genannten Erzeugnissen.
- (4) Für den Verkauf von Gebrauchtwaren an gesellschaftliche Bedarfsträger gelten die dafür bestehenden Rechtsvorschriften.
- (5) Für bestimmte gebrauchte Konsumgüter kann der An- und Verkauf in spezialisierten Verkaufseinrichtungen der Betriebe erfolgen.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

- (1) An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter im Sinne dieser Anordnung ist die Übernahme von gebrauchten Konsumgütern (Gebrauchtwaren) auf eigene Rechnung (Ankauf) oder der Verkauf im Auftrag (Übernahme in Kommission) aus dem Eigentum der Bürger, aus Beständen gesellschaftlicher Bedarfsträger, Fundbüros, Nachlässen sowie das Anbieten und Verkaufen dieser Waren an die Bevölkerung durch Verkaufseinrichtungen der Betriebe.
- (2) Gebrauchtwaren im Sinne dieser Anordnung sind Konsumgüter, die sich im Eigentum, in der Nutzung oder in Verwaltung der im Abs. 1 Genannten befinden oder befanden und für deren Zweckbestimmung die Nutzung als persönliches Eigentum der Bürger charakteristisch ist, unabhängig davon, ob diese Konsumgüter benutzt worden sind.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind berechtigt, gebrauchte oder nicht gebrauchte, aber wertgeminderte Waren zu herabgesetzten Preisen vom Groß- und Einzelhandel zu übernehmen und zu verkaufen.

**§ 3**

**Verantwortung der örtlichen Räte**

- (1) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, fördern und kontrollieren die Entwicklung des Gebrauchtwarenhandels durch die Einbeziehung der Aufgaben in die Versorgungspläne, Versorgungs- und Intensivierungskonzeptionen sowie Handelsnetzkonzeptionen.
- (2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, sichern, daß die Leistungen des Gebrauchtwarenhandels durch die Einbeziehung komplexer Sortimente in den An- und Verkauf und die Erweiterung der Verkaufsraumflächen planmäßig erhöht werden. Das Handelsniveau im An- und Verkauf ist ständig zu verbessern, und die Kundendienste und Dienstleistungen sind weiter zu entwickeln.
- (3) Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, legen für die Taxierung, den Transport und die Kundendienstleistungen die Versorgungsbereiche fest, für die die jeweiligen Verkaufseinrichtungen der Betriebe zuständig sind. Die Versorgungsbereiche sind in den betreffenden Verkaufseinrichtungen für den Bürger sichtbar durch Aushang bekanntzugeben.

**§ 4**

**Aufgaben des Gebrauchtwarenhandels**

- (1) Der Handel mit Gebrauchtwaren ist durch die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels sowie die sozialistischen Betriebe mit Einzelhandelsfunktion als unmittelbarer Be-

standteil der Versorgung in die gesamte Leitung, Planung und Organisation des Handels einzuordnen.

(2) Die Leiter der Betriebe sichern in den Verkaufseinrichtungen eine hohe Verkaufskultur einschließlich einer sachkundigen Beratung und dem Fachhandel analoge Kundendienste und Dienstleistungen.

#### § 5

##### Voraussetzungen für die Übernahme von Gebrauchtwaren

(1) Die Übernahme von Gebrauchtwaren erfolgt nur von Bürgern, die ihren ständigen Wohnsitz oder länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Bürger haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

(2) Bürger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Verträge über den Ankauf und den Verkauf im Auftrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abschließen.

(3) Gebrauchtwaren werden von Bürgern nur in solchen Mengen übernommen, die nach allgemeiner Erfahrung dem üblichen Umfang des persönlichen Eigentums entsprechen.

(4) Gebrauchtwaren dürfen nur dann übernommen werden, wenn der Verkäufer/Auftraggeber versichert, daß er selbst Eigentümer der Sache oder zur Veräußerung berechtigt ist, daß er die zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik eingehalten hat und die Sache frei von Rechten Dritter ist.

(5) Die zu übernehmenden Gebrauchtwaren müssen über gute Gebrauchseigenschaften verfügen, sauber und hygienisch einwandfrei sein. Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe können die Übernahme davon abhängig machen, daß der Nachweis der Reinigung erbracht wurde. Bei technischen Konsumgütern muß die Funktionstüchtigkeit gegeben sein.

#### § 6

##### Preisbildung

(1) Für Gebrauchtwaren dürfen Kaufpreise gefordert und berechnet werden, die dem Zeitwert entsprechen. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert abzüglich der eingetretenen Wertminderung und wird in seiner Höhe mitbestimmt durch die zur Zeit der Übernahme bestehende Nachfrage. Der Kaufpreis darf in der Regel 90 % des Neuwertes nicht übersteigen. Soweit vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigte Richtlinien zur Bestimmung der Zeitwerte vorliegen, sind diese für die Preisbildung unter Beachtung der Absätze 2 und 3 zugrunde zu legen.

(2) Die Wertminderung setzt sich aus dem physischen und moralischen Verschleiß zusammen. Sie wird im einzelnen durch solche Kriterien wie

- den Gebrauchswert und den Grad der Werterhaltung (qualitativer Zustand, wie Abnutzungsgrad u. ä.),
  - das Alter (Produktionszeitraum, Ersatzteilversorgungspflicht),
  - die modische Aktualität
- bestimmt.

(3) Als Neuwert sind der Preisbildung für Gebrauchtwaren die Einzelhandelsverkaufspreise gleicher oder vergleichbarer neuer Konsumgüter entsprechend den staatlichen Preisvorschriften zugrunde zu legen. Werden Waren angeboten, wofür der Neuwert nicht mehr feststellbar ist bzw. keine vergleichbaren Konsumgüter bestehen, so wird der Zeitwert bestimmt nach der zur Zeit der Übernahme bestehenden Nachfrage.

(4) Werden Gebrauchtwaren nach der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen der Betriebe auf deren Rechnung aufgearbeitet oder repariert und tritt dadurch eine Erhöhung des Zeitwertes ein, sind die notwendigen Kosten bei der Bildung des Kaufpreises zu berücksichtigen. Die Höhe der Kosten ist nachzuweisen.

(5) Preisauszeichnung und Preisnachweis erfolgen gemäß den dafür bestehenden Rechtsvorschriften.

#### § 7

##### Ankauf

Der Ankauf hat auf der Grundlage eines schriftlichen Kaufvertrages zu erfolgen, der mindestens zu beinhalten hat:

- a) Name und Vorname, Anschrift und bei Bürgern der DDR und Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der DDR die Personenkennzahl. Bei Ausländern mit länger befristetem Aufenthalt in der DDR ist die Art und Nummer des Personaldokumentes einzutragen. Diese Angaben sind durch Vorlage des entsprechenden Personaldokumentes nachzuweisen.
- b) Anzahl und Bezeichnung der angekauften Gebrauchtwaren und Angabe der Marke, des Typs und der Fabrikationsnummer bei Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind (z. B. Uhren, Fahrräder, optische und elektronische Erzeugnisse u. a.),
- c) Kaufpreis,
- d) Handelsspanne,
- e) Kosten, die vom Verkäufer zu tragen sind,
- f) an den Verkäufer auszuzahlender Betrag,
- g) die Versicherung des Verkäufers, daß er selbst Eigentümer der Sache oder zur Veräußerung berechtigt ist, daß er die zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der DDR eingehalten hat und die Sache frei von Rechten Dritter ist,
- h) Datum des Ankaufs und Unterschriften der Vertragspartner.

#### § 8

##### Verkauf im Auftrag

(1) Mit dem Verkauf im Auftrag übernehmen die Verkaufseinrichtungen der Betriebe die Verpflichtung, die Gebrauchtware zu übernehmen und sie im eigenen Namen auf Rechnung des Auftraggebers zu den vereinbarten Bedingungen zu verkaufen (nachfolgend als Übernahme in Kommission bezeichnet). Der Auftraggeber bleibt bis zum Verkauf Eigentümer der Ware.

(2) Werden Gebrauchtwaren in Kommission übernommen, so ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der mindestens zu beinhalten hat:

- a) Name und Vorname, Anschrift und bei Bürgern der DDR und Ausländern mit ständigem Wohnsitz in der DDR die Personenkennzahl. Bei Ausländern mit länger befristetem Aufenthalt in der DDR ist die Art und Nummer des Personaldokumentes einzutragen. Diese Angaben sind durch Vorlage des entsprechenden Personaldokumentes nachzuweisen.
- b) Anzahl und Bezeichnung der übernommenen Gebrauchtwaren und Angabe der Marke, des Typs und der Fabrikationsnummer bei Industriewaren, die mit einer solchen versehen sind,
- c) Kaufpreis,
- d) Handelsspanne,
- e) angefallene Kosten, die der Auftraggeber zu tragen hat,
- f) die Versicherung des Auftraggebers, daß er selbst Eigentümer der Sache oder zur Veräußerung berechtigt ist, daß er die zoll- und devisa-rechtlichen Bestimmungen der DDR eingehalten hat und die Sache frei von Rechten Dritter ist,
- g) Verkaufsfrist,
- h) Datum der Übernahme und Unterschriften der Vertragspartner.

Auf dem Vertrag sind nach dem Verkauf der Ware das Verkaufsdatum und der an den Auftraggeber gemäß § 9 Buchst. b ausgezahlte Betrag zu vermerken.



(3) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben die übernommene Gebrauchtware sorgfältig aufzubewahren, sie auf eigene Kosten versichern zu lassen und unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu verkaufen sowie dem Auftraggeber den Verkauf unverzüglich mitzuteilen.

(4) Werden in Kommission übernommene Gebrauchtwaren in der vertraglich vereinbarten Verkaufsfrist oder spätestens nach 4 Monaten nicht verkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zurückzunehmen.

(5) Hat der Auftraggeber die Gebrauchtware nicht innerhalb der vereinbarten Rücknahmefrist abgeholt, so ist die Verkaufseinrichtung des Betriebes berechtigt, je Vertrag und für jede angefangene Woche 2 M Lagergebühr zu berechnen.

(6) Hat der Auftraggeber 2 Monate nach Ablauf der vereinbarten Rücknahmefrist die Sache nicht abgeholt, ist die Verkaufseinrichtung des Betriebes berechtigt, die Sache zu verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig zu verwerten. Diese Absicht ist dem Auftraggeber spätestens 1 Monat vor Verkauf oder Verwertung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Zeitwert des Vertragsgegenstandes unter 20 M liegt. Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers ihm den durch den Verkauf oder die Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf 1 Jahres nach Verkauf bzw. Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind die der Verkaufseinrichtung des Betriebes entstandenen Aufwendungen abzuziehen. Nach Ablauf der Frist ist der Erlös an das zuständige Staatsorgan abzuführen.

## § 9

**Auszuzahlender Betrag**

Von den Verkaufseinrichtungen der Betriebe ist

a) beim Ankauf von Gebrauchtwaren dem Verkäufer ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne

- bei Möbeln in Höhe von 22 %;
- bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Höhe von 20 %;
- bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 15 %;

b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchtwaren dem Auftraggeber ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne

- bei Möbeln in Höhe von 20 %;
- bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Höhe von 16 %;
- bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 13 %

auszuzahlen. Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Verkäufer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.

## § 10

**Aufwendungsersatz**

(1) Kommt nach erfolgter Taxierung in den Räumen des Verkäufers/Auftraggebers der Abschluß eines Vertrages aus Gründen, die vom Verkäufer/Auftraggeber zu vertreten sind, sofort oder zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, hat dieser an die Verkaufseinrichtung des Betriebes bei einem getaxten Zeitwert der Gebrauchtware (insgesamt)

bis	10,— M	=	—,50 M
	25,— M	=	1,— M
	50,— M	=	2,— M
	100,— M	=	5,— M
	250,— M	=	10,— M
	500,— M	=	15,— M
	1 000,— M	=	20,— M

und über 1 000 M je angefangene 500 M weitere 5 M als Aufwendungsersatz zu zahlen.

(2) Kommt bei der Übernahme in Kommission der Verkauf von Gebrauchtwaren nicht zustande, hat der Auftraggeber

an die Verkaufseinrichtung des Betriebes für die entstandenen Kosten einen Aufwendungsersatz gemäß Abs. 1 zuzüglich der für An- und Rücktransport angefallenen Kosten zu zahlen.

## § 11

**Taxierung und Transport**

(1) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben bei sperrigen und/oder schwerlastigen Gebrauchtwaren auf Wunsch des Verkäufers/Auftraggebers die Taxierung an dem von ihm genannten Ort vorzunehmen, soweit dieser innerhalb des Versorgungsbereiches liegt.

(2) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben auf Wunsch des Verkäufers/Auftraggebers den Transport von schwerlastigen und/oder sperrigen Gebrauchtwaren zur Verkaufseinrichtung auf Rechnung des Verkäufers/Auftraggebers zu übernehmen oder zu vermitteln.

## § 12

**Teilzahlung**

Für den Verkauf von Gebrauchtwaren auf Teilzahlung gelten die für den Teilzahlungsverkauf bestehenden Rechtsvorschriften.

## § 13

**Garantie**

(1) Die Garantiezeit für Gebrauchtwaren beträgt 3 Monate. Der Käufer kann Preisminderung oder Preisrückzahlung sowie Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Die Garantie kann in Ausnahmefällen vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies bedarf der Schriftform.

(2) Garantieansprüche der Verkaufseinrichtungen der Betriebe gegenüber dem Verkäufer/Auftraggeber sind ausgeschlossen.

## § 14

**Weitere Pflichten der Verkaufseinrichtungen der Betriebe beim Verkauf**

(1) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind verpflichtet, innerhalb des Versorgungsbereiches sperrige und/oder schwerlastige Gebrauchtwaren gemäß den Rechtsvorschriften frei Haus zu liefern.

(2) Beim Verkauf gebrauchter Möbel sind die Verkaufseinrichtungen der Betriebe darüber hinaus verpflichtet, bei Lieferungen innerhalb des Versorgungsbereiches diese am gewünschten Ort aufzustellen. Bei Selbstabholung ist ein Rabatt von 3 % vom Kaufpreis zu zahlen.

(3) Die Kosten für das Aufstellen von gebrauchten Möbeln gehen zu Lasten der Verkaufseinrichtungen der Betriebe. Beim Selbstaufstellen von Möbeln mit Montageaufwand ist ein Rabatt in Höhe von 3 % vom Kaufpreis zu gewähren.

## § 15

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Leiter, Inhaber oder verantwortlicher Mitarbeiter einer Verkaufseinrichtung eines Betriebes, der gebrauchte Konsumgüter gewerbsmäßig an- und verkauft, vorsätzlich oder fahrlässig Gebrauchtwaren übernimmt,

1. die von der Übernahme gemäß § 1 Abs. 3 ausgeschlossen sind,
2. die hinsichtlich ihres Umfangs den Festlegungen gemäß § 5 Abs. 3 widersprechen,
3. ohne daß eine Versicherung des Verkäufers gemäß § 3 Abs. 4 vorliegt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.



(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Bei wiederholtem Ausspruch einer Ordnungsstrafe nach Abs. 2 kann privaten Einzelhändlern mit und ohne Kommissionshandelsvertrag die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1969 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I Nr. 3 S. 101).

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 10. November 1978 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBI. I Nr. 41 S. 449),
- die Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1981 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBI. I Nr. 11 S. 133),
- die Anordnung Nr. 3 vom 10. September 1981 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBI. I Nr. 29 S. 347),
- die Anordnung Nr. 4 vom 5. Dezember 1984 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBI. I 1985 Nr. 1 S. 2).

(3) In den Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind diese Anordnung sowie die Hinweise zu zollrechtlichen Bestimmungen der DDR für den Kunden sichtbar auszulegen.

Berlin, den 20. Oktober 1986

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**  
I. V.: Dr. Jurich  
Staatssekretär

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, können sein:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich
  - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Medaillen, Gemmen;
  - b) Werke der Malerei, zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
  - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst;
  - d) Antiquitäten. Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngeren Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Kunstgegenstände, die außer ihrem Sach- oder Gebrauchswert einen zusätzlichen Sammler- oder

Liebhaberwert haben. Sie sollten in der Regel älter als 50 Jahre sein.

e) Meißener Porzellan, außer

- Porzellane mit Aquatintadekorationen,
- wertgeminderte Waren der Unterglasurmalerei, die mit 4 Schleifstrichen gekennzeichnet sind,
- wertgeminderte, mit 4 Schleifstrichen gekennzeichnete undekorierte Serviceteile, Vasen, Dosen usw. ohne plastische Strukturen.

2. Typische Sammlergegenstände, wie Briefmarken, Münzen, Waffen u. a.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Von der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind ausgeschlossen:

- Untertrikotagen, Badebekleidung, Miederwaren, Nachtwäsche, Strumpfhosen (mit Ausnahme kochfester Kinderbedarfsartikel und Kinderstrumpfhosen sowie originalverpackter Textilien);
- Baustoffe aller Art;
- Kfz-Ersatzteile;
- Kosmetik- und Gesundheitspflegemittel;
- Drogen und chemische Reinigungsmittel;
- Raucherartikel, wie Pfeifen u. ä.;
- Filme, Fotoplatten, Fotopapier;
- Spielzeug antidemokratischen und antihumanistischen Charakters;
- bespielte Tonband- und Videokassetten und bespielte Disketten, soweit diese nicht dem kulturellen Erbe oder dem kulturellen Gegenwartsschaffen entsprechen;
- Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung
  - gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder Hetze enthält,
  - pornographischen Charakter trägt,
  - Rassismus oder Brutalität ausdrückt bzw. in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates oder seiner Bürger widerspricht;
- fernmeldetechnische Geräte und Rundfunkempfänger, die eine spezielle Technik enthalten, um Kurzwellenfunkdienste zu empfangen, die keine Rundfunkdienste sind.

#### Anordnung

über die Kontrolle von Kernmaterial

vom 31. Oktober 1986

Auf Grund des § 5 des Atomenergiewetzes vom 8. Dezember 1983 (GBI. I Nr. 34 S. 325) und der §§ 24 und 25 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBI. I Nr. 30 S. 341) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. März 1972 über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (GBI. II Nr. 17 S. 181) in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 16. März 1976 (GBI. II Nr. 4 S. 108) wird zur Nachweisführung und Kontrolle von Kernmaterial im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Nachweisführung und Kontrolle von Kernmaterial, das sich unter der Rechtshoheit der Deutschen Demokratischen Republik befindet. Sie gilt nicht für Kernmaterial, das im Transit durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik geführt wird.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),

die mit Kernmaterial verkehren.

(3) Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung sind Ausgangsmaterialien und spezielle spaltbare Materialien in beliebiger chemischer und physikalischer Form und im Gemisch mit beliebigen anderen Stoffen. Dabei sind:

## 1. Ausgangsmaterialien

- Uranium, das die Isotope 235 oder 233 oder beide in einer solchen Menge enthält, daß das Häufigkeitsverhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 kleiner oder gleich 0,0072 ist;
- Thorium,

## 2. Spezielle spaltbare Materialien

- Plutonium-239
- Uranium-235
- Uranium-233
- Uranium, das die Isotope 235 oder 233 oder beide in einer solchen Menge enthält, daß das Häufigkeitsverhältnis der Summe dieser Isotope zum Isotop 238 größer als 0,0072 ist.

(4) Kernmaterial im Sinne dieser Anordnung sind nicht:

1. uranium- oder thoriumhaltige Erze, Erzkonzentrate und Erzurückstände, ausgenommen, wenn solche Materialien in einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat exportiert oder in die DDR importiert werden,
2. Ausgangsmaterialien in Labor- und Feinchemikalien und Ausgangsmaterialien, für das die Sicherheitskontrollen gemäß § 11 beendet wurden,
3. Ausgangsmaterialien in Mengen kleiner als 1 Gramm und spezielle spaltbare Materialien in Mengen kleiner als 0,1 Gramm.

(5) Für diese Anordnung gelten die in der Anlage definierten Begriffe.

## § 2

## Verantwortung für die Kernmaterialkontrolle

(1) Die Leiter der Betriebe tragen die Verantwortung für die Einhaltung der zur Kernmaterialkontrolle erlassenen Rechtsvorschriften, für den Erlaß betrieblicher Ordnungen zur Kernmaterialkontrolle und ihre Durchsetzung sowie für die Erfüllung der vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erteilten Auflagen.

(2) Für eine wirksame Kernmaterialkontrolle ist insbesondere die Erfüllung folgender Aufgaben zu gewährleisten:

1. die qualitative und quantitative Nachweisführung des Kernmaterials und die Führung der dazugehörigen Nachweisunterlagen,
2. die rechtzeitige Anfertigung und Übersendung der erforderlichen Meldungen, Berichte und Mitteilungen an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz,
3. die Ausarbeitung der grundlegenden, die Kernmaterialkontrolle betreffenden Anforderungen und Ausgangswerte bei der Projektierung neuer Kernanlagen oder bei Anlagenveränderungen,
4. die Ausarbeitung der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle,

5. die ordnungsgemäße Abnahme und Aufbewahrung von Siegeln der Internationalen Atomenergieorganisation (nachfolgend IAEA genannt),

6. die Planung und Organisation von Maßnahmen, die sichern, daß Umschließungs- und Überwachungseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden,

7. die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beim Verkehr mit Kernmaterial,

8. die innerbetriebliche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von nationalen und internationalen Inspektionen.

(3) Die Leiter der Betriebe haben zur Sicherung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle einen Kontrollbeauftragten für Kernmaterialkontrolle (nachfolgend Kernmaterialbeauftragter genannt) einzusetzen. In Betrieben mit mehreren Kernmaterialbilanzbereichen kann für jeden Kernmaterialbilanzbereich ein Kernmaterialbeauftragter eingesetzt werden.

(4) Die Einsetzung des Kernmaterialbeauftragten bedarf der vorherigen Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(5) Die in dieser Anordnung für die Leiter der Betriebe festgelegten Pflichten gelten auch für die Leiter der Staatsorgane, in deren Bereichen unmittelbar ein Verkehr mit Kernmaterial erfolgt.

## § 3

## Rechte und Pflichten des Kernmaterialbeauftragten

(1) Der Kernmaterialbeauftragte hat die Einhaltung der Bestimmungen zur Kernmaterialkontrolle in seinem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren, den Leiter des Betriebes in Fragen der Kernmaterialkontrolle zu beraten sowie die leitenden und verantwortlichen Mitarbeiter hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu kontrollieren.

(2) Dem Kernmaterialbeauftragten können vom Leiter des Betriebes weitere Aufgaben zur Sicherung der Kernmaterialkontrolle übertragen werden.

(3) Der Kernmaterialbeauftragte ist berechtigt, zum Zwecke der Kernmaterialkontrolle jederzeit alle Arbeitsstätten und Anlagen seines Zuständigkeitsbereiches zu betreten, Auskünfte zu verlangen und Einsicht in alle die Kernmaterialkontrolle betreffenden Unterlagen zu nehmen.

(4) Der Kernmaterialbeauftragte hat bei festgestellten Mängeln hinsichtlich der Kernmaterialkontrolle vom zuständigen Leiter die Beseitigung der Mängel innerhalb festzulegender Fristen zu fordern. Bei schwerwiegenden Mängeln hat der Kernmaterialbeauftragte den Verkehr mit Kernmaterial zu sperren und den Leiter des Betriebes und das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz unverzüglich zu informieren.

(5) Der Kernmaterialbeauftragte ist verpflichtet, dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf Anforderung Einschätzungen, Gutachten oder Stellungnahmen zur Situation der Kernmaterialkontrolle in seinem Zuständigkeitsbereich zu geben.

(6) Die Arbeitsaufgaben des Kernmaterialbeauftragten sowie seine Rechte und Pflichten sind in seinem Funktionsplan festzulegen. Übt der Kernmaterialbeauftragte diese Funktion zusätzlich zu seinen anderen Arbeitsaufgaben aus, ist im Funktionsplan festzulegen, daß diese gegenüber den anderen Aufgaben den Vorrang hat.

(7) Für die Qualifikation und Weiterbildung des Kernmaterialbeauftragten gelten die Festlegungen des § 27 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz.

## § 4

## Zustimmungen

(1) Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens gemäß § 4 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung

von Atomsicherheit und Strahlenschutz sind für einzelne Etappen des Einsatzes von Kernanlagen beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz die Kernmaterialkontrolle betreffende Zustimmungen zu beantragen.

(2) Die Antragstellung hat zu erfolgen:

1. in der Etappe der Planung von Investitionen
  - unter Vorlage einer Beschreibung der grundlegenden, die Kernmaterialkontrolle betreffenden Anforderungen und Ausgangswerte sowie
  - unter Benennung des Kernmaterialbeauftragten;
2. in der Etappe der Errichtung
  - unter Vorlage des Entwurfs der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle;
3. mindestens 9 Monate vor Eingang des ersten Kernmaterials
  - unter Vorlage der Auslegungsangaben gemäß dem Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der IAEA über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (nachfolgend Kontrollabkommen genannt) sowie
  - der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle.

#### § 5

##### Betriebliche Ordnung zur Kernmaterialkontrolle

(1) Für die organisatorische und technische Durchführung der Kernmaterialkontrolle ist eine betriebliche Ordnung zu erarbeiten. Sie hat grundsätzlich zu enthalten:

1. Festlegung des Geltungsbereiches der betrieblichen Ordnung und der Verantwortung für die Kernmaterialkontrolle,
2. Beschreibung der Anlage, des technologischen Prozesses, des Flusses und der Lagerung von Kernmaterial,
3. Angaben über Art, Bestand, Durchsatz und Standort des Kernmaterials,
4. Art und Umfang der zu führenden Nachweisunterlagen, einschließlich der Muster entsprechender Formblätter,
5. Verfahren zur meßtechnischen Erfassung des Kernmaterialflusses und der Kernmaterialbestände, einschließlich der Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
6. Angaben über meßtechnisch nicht erfaßbare Verluste von Kernmaterial einzelner Be- und Verarbeitungsschritte, einschließlich einer Abschätzung der Verlustmengen,
7. Maßnahmen zur Gewährleistung der Umschließung und Überwachung des Kernmaterials,
8. Maßnahmen zum Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen,
9. Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Verkehr mit Kernmaterial.

(2) Die betriebliche Ordnung ist in der Phase der Vorbereitung von Arbeitsvorhaben oder der Projektierung von Anlagen oder Anlagenveränderungen zu erarbeiten und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Die betriebliche Ordnung ist nach Bestätigung durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz vom Leiter des Betriebes in Kraft zu setzen.

(4) Die betriebliche Ordnung ist bei Veränderung der Arbeitsvorhaben, bei Veränderung der internationalen Anforderungen an die Kernmaterialkontrolle oder auf Anforderung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu überarbeiten und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz erneut zur Bestätigung vorzulegen.

#### § 6

##### Nachweisunterlagen

(1) In jedem Kernmaterialbilanzbereich sind Nachweisunterlagen zu führen, die den Bestand an Kernmaterial, seine Änderungen und sämtliche Betriebsdaten zur Ermittlung von Art, Menge, Standort und Umsetzung des Kernmaterials belegen.

(2) In den Nachweisunterlagen sind der Bestand an Kernmaterial und seine Änderungen postenweise zu erfassen und nachzuweisen. Die Übereinstimmung der Angaben in den Nachweisunterlagen mit dem materiellen Bestand ist mindestens einmal jährlich durch Inventur zu überprüfen.

(3) Der aktuelle Gesamtbestand an Kernmaterial ist getrennt für die einzelnen Kernmaterialarten auszuweisen.

(4) Protokolle über Eichungen oder Kalibrierungen von Behältern und Meßinstrumenten sowie Unterlagen über die Bestimmung der Fehler von Meßverfahren sind Bestandteil der Nachweisunterlagen.

(5) In den Nachweisunterlagen sind die Massen wie folgt anzugeben:

- von speziellen spaltbaren Materialien gerundet auf Zehntel Gramm,
- von Ausgangsmaterialien gerundet auf Gramm.

(6) Bei Veränderungen sind die Eintragungen in die Nachweisunterlagen sofort vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, so ist der Vorgang zu protokollieren und die Eintragung innerhalb der folgenden 10 Werktage nachzuholen, sofern vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

(7) Eintragungen von prozeßbedingten, kontinuierlichen Veränderungen des Kernmaterialbestandes sind zu den vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegten Terminen vorzunehmen.

#### § 7

##### Berichterstattung

(1) Dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz ist jede Änderung des Kernmaterialbestandes in den Kernmaterialbilanzbereichen oder, bei Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen, in den einzelnen Betrieben mitzuteilen. Dazu sind Bestandsänderungsbelege zu übergeben, aus denen die Postendaten, die Art und der Zeitpunkt der Veränderung sowie Name und Anschrift von Versender und Empfänger hervorgehen müssen. Andere Formen der Bestandsänderungsmeldungen bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

(2) Jedem Bestandsänderungsbeleg sind Kopien der ihm zugrunde liegenden Unterlagen, wie Zertifikate oder Meßprotokolle, beizufügen.

(3) Bestandsänderungsbelege sind umgehend nach erfolgter Bestandsänderung, spätestens jedoch bis zum 5. Werktag des Folgemonats, an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übersenden.

(4) Prozeßbedingte kontinuierliche Veränderungen des Kernmaterialbestandes sind zu den vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegten Terminen zu berichten.

(5) Anlässlich einer bevorstehenden Inventur oder Teilinventur sind dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz alle seit der letzten Inventur oder Teilinventur erfolgten und noch nicht berichteten sowie alle noch bis zum Inventurzeitpunkt absehbaren Kernmaterialumsetzungen innerhalb des Kernmaterialbilanzbereiches mindestens 10 Werktage vor Inventurtermin mitzuteilen, sofern diese Umsetzungen Auswirkungen auf die Angaben in der Inventurliste haben.

(6) Anlässlich einer Inventur oder Teilinventur ist grundsätzlich dem IAEA-Inspektor sowie dem Vertreter des Staat-

lichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Inventurliste des aktuellen Kernmaterialbestandes, unterteilt nach den einzelnen Posten und Schlüsselmeßstellen, zu übergeben.

(7) Bei Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen haben die Betriebe jährlich, mit Stichtag 31. Dezember, eine Aufstellung ihres Kernmaterialbestandes mit Angaben zum Standort innerhalb der ersten 10 Werktage des neuen Kalenderjahres an das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übersenden.

(8) Für jeden Kernmaterialbilanzbereich sind die in den anlagenbezogenen Zusatzvereinbarungen geforderten voraussichtlichen Betriebsdaten eines Kalenderjahres bis spätestens 1 Monat vor dem in den Zusatzvereinbarungen angegebenen Termin der Übergabe dieser Information an die IAEA dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mitzuteilen.

(9) Jede beabsichtigte Abnahme von Siegeln der IAEA ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz grundsätzlich 10 Werktage im voraus mitzuteilen.

(10) Jede erfolgte Siegelabnahme ist umgehend, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag des Folgemonats dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz schriftlich mitzuteilen.

### § 8

#### Außergewöhnliche Ereignisse

(1) Außergewöhnliche Ereignisse auf dem Gebiet der Kernmaterialkontrolle sind:

1. Verlust von Kernmaterial sowie Vorkommnisse oder ungewöhnliche Umstände, die den Betrieb zur Annahme veranlassen, daß ein Verlust von Kernmaterial vorgekommen sein kann. Dies gilt auch für Betriebsverluste, die bei der Be- und Verarbeitung von Kernmaterial auftreten, wenn sie den für den Betriebsablauf in den Prozeßunterlagen festgelegten Wert übersteigen,
2. nicht genehmigte Verletzungen der Integrität von Kernmaterialnachweiseinheiten,
3. Vorkommnisse oder ungewöhnliche Umstände, die zur Annahme veranlassen, daß bei Transporten ein Verlust von Kernmaterial vorliegt oder vorgekommen sein kann,
4. Auftreten von beträchtlichen Transportverzögerungen bei grenzüberschreitenden Transporten,
5. Beschädigung, Zerstörung, nicht vorangekündigte oder havariebedingte Abnahme von IAEA-Siegeln,
6. nicht genehmigte Entfernung oder sonstige Beeinträchtigung der Funktion von Überwachungseinrichtungen der IAEA,
7. Verlust oder Fälschung von Nachweisunterlagen.

(2) Für außergewöhnliche Ereignisse auf dem Gebiet der Kernmaterialkontrolle gilt die Richtlinie des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu außergewöhnlichen Ereignissen bei der Anwendung der Atomenergie.<sup>1</sup>

### § 9

#### Inspektionen

(1) Vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz werden in den Betrieben Inspektionen durchgeführt. Gegenstand der Inspektionen sind insbesondere:

1. die Überprüfung der Auslegungsangaben und der Angaben in der betrieblichen Ordnung zur Kernmaterialkontrolle,
2. die Überprüfung der Nachweisunterlagen,
3. die qualitative und quantitative Überprüfung des Kernmaterialbestandes einschließlich der Entnahme von Proben,
4. die Überprüfung der Integrität festgelegter Nachweiseinheiten sowie
5. die Überprüfung angewandter Meßverfahren.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Richtlinie vom 1. Februar 1983 für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen (Mitteilungen des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz Nr. 1/1983).

(2) Zur Realisierung des Kontrollabkommens werden von den Inspektoren der IAEA in den Betrieben Ad-hoc-Inspektionen, Routine- und Sonderinspektionen sowie Nachprüfungen von Auslegungsangaben durchgeführt. Die IAEA-Inspektoren werden dabei von Inspektoren des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz begleitet.

(3) IAEA-Inspektionen werden grundsätzlich längerfristig, jedoch mindestens 24 Stunden vor dem Inspektionstermin durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz angekündigt. Routineinspektionen durch die IAEA können auch unangekündigt erfolgen.

(4) Der Betrieb hat dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz die Möglichkeit der Durchführung der angekündigten Inspektion zu bestätigen. Ist die Durchführung aus sicherheitstechnischen oder betriebstechnischen Gründen zum vorgesehenen Termin nicht möglich, ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz mit einer entsprechenden Begründung zu informieren.

(5) Vor Beginn einer Inspektion hat der Betrieb eine Einweisung der Teilnehmer über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften in den zu inspizierenden Bereichen vorzunehmen. Die Einweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Die Inspektionen sind in Anwesenheit des Kernmaterialbeauftragten durchzuführen.

(7) In Abstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz sind durch den Betrieb vorhandene meßtechnische Einrichtungen und andere Hilfsmittel für die Durchführung der Inspektionen zur Verfügung zu stellen.

### § 10

#### Kernmaterialtransporte

(1) Bei grenzüberschreitenden Transporten ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz über den Eingang des Kernmaterials durch den Empfänger (oder Importbetrieb) und über den Ausgang durch den Versender wie folgt im voraus zu informieren:

1. bei Exporten mindestens 31 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Kernmaterial zum letzten Mal zu kontrollieren ist,
2. bei Importen mindestens 21 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem die DDR die Verantwortung für das Kernmaterial übernimmt.

(2) Vorankündigungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Spezifikation der Kernmaterialdaten (Art, Masse, Masse der spaltbaren Isotope, chemische und physikalische Form, Isotopenzusammensetzung, Stückzahl),
2. Beschreibung der Verpackung (z. B. Containertyp),
3. Name und Anschrift des Absenders und Empfängers des Kernmaterials,
4. Ort und Zeitpunkt, an dem das Kernmaterial vor dem Versand zum letzten Mal kontrolliert werden kann oder die Sendung bei Empfang geöffnet wird,
5. voraussichtlicher Zeitpunkt für den Versand oder die Ankunft des Kernmaterials,
6. bei grenzüberschreitenden Transporten Ort und Zeitpunkt, an dem die Verantwortung für das Kernmaterial vom Versenderstaat auf den Empfängerstaat übergeht.

(3) Unabhängig von der Vorankündigungsfrist gemäß Abs. 1 ist das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz grundsätzlich bei Exporten und Importen von Kernmaterial rechtzeitig vor Vertragsabschluß über zusätzliche Vereinbarungen zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen zu konsultieren.

(4) Die Benachrichtigung gemäß Abs. 1 berührt nicht die Übersendung von Bestandsänderungsbelegen gemäß § 7, die Einholung der Genehmigung für den Transport radioaktiver Stoffe gemäß der Anordnung vom 12. April 1978 über den Transport radioaktiver Stoffe — ATRS — (Sonderdruck Nr. 953 des Gesetzblattes) und die Einholung der Zustimmung zum

Transport gemäß der Anordnung vom 7. April 1982 über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen — APS — (GBl. I Nr. 21 S. 410).

(5) Die Übergabe/Übernahme des Kernmaterials und der Nachweispflicht beim innerstaatlichen Verkehr mit Kernmaterial, der zu einem Übergang in einen anderen Kernmaterialbilanzbereich oder, bei Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen, in einen anderen Betrieb führt, ist im Bestandsänderungsbeleg zu protokollieren.

#### § 11

##### Zeitweilige Befreiung und Beendigung von Sicherheitskontrollen durch die IAEA

(1) Die zeitweilige Befreiung von Kernmaterial von den Sicherheitskontrollen durch die IAEA, die Beendigung der Sicherheitskontrollen und die Wiederverwendung der Sicherheitskontrollen gemäß der Artikel 11, 13 und 35 bis 38 des Kontrollabkommens sind beim Staatlichen Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(2) Im Antrag zur zeitweiligen Befreiung von den Sicherheitskontrollen sind neben den Angaben zum Kernmaterial die Art der Verwendung des Kernmaterials, Umwandlungen in andere physikalische und chemische Formen sowie die Abschätzungen von Verarbeitungsverlusten während des Zeitraums der Befreiung anzugeben.

(3) Im Antrag zur Beendigung der Sicherheitskontrollen sind neben den Angaben zum Kernmaterial die Schritte der Weiterverarbeitung des Kernmaterials bis zur für nukleare Zwecke unbrauchbaren oder praktisch nicht rückgewinnbaren Form anzugeben.

(4) Kernmaterialhaltige Abfälle dürfen erst nach Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz einer Abfallbeseitigung zugeführt werden.

(5) Von den Sicherheitskontrollen durch die IAEA zeitweilig befreites Kernmaterial darf nicht gemeinsam mit den Sicherheitskontrollen unterstehendem Kernmaterial gelagert oder verarbeitet werden.

(6) Sind die Bedingungen für die zeitweilige Befreiung von Kernmaterial nicht mehr gegeben, so ist das Kernmaterial aus der Befreiung zurückzuführen und erneut den Sicherheitskontrollen zu unterstellen.

(7) Von den Sicherheitskontrollen durch die IAEA befreites Kernmaterial unterliegt weiterhin der Kontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

#### § 12

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. September 1973 über die Kontrolle von Kernmaterial (GBl. I Nr. 43 S. 451) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1986

Der Präsident  
des Staatlichen Amtes  
für Atomsicherheit und Strahlenschutz  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. Sitzlack  
Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Begriffsbestimmungen

##### 1. Verkehr mit Kernmaterial

Erwerb, Besitz, Verfügung, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und jede andere Verbreitung sowie Transport auf öffentlichen Verkehrswegen;

Umgang (Untersuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung oder Veränderung);

andere Tätigkeiten, bei denen Kernmaterial anwesend ist.

##### 2. Kernmaterialbilanzbereich

Festgelegter Bereich, für den

a) jeder Ein- und Ausgang von Kernmaterial der IAEA und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz nachgewiesen und gemeldet wird,

b) der Gesamtbestand an Kernmaterial bestimmt werden kann,

um die Aufstellung einer Kernmaterialbilanz für die Kernmaterialkontrolle zu ermöglichen.

##### 3. Schlüsselmeßstelle

Festgelegter Ort, an dem Kernmaterial in solcher Form vorliegt, daß es zur Bestimmung des Materialflusses oder des Bestandes gemessen werden kann.

##### 4. Kernmaterialposten

Kernmaterial, das an einer Schlüsselmeßstelle zur Nachweisführung und Kontrolle als eine Einheit gehandhabt wird und für das die Zusammensetzung und Masse durch einen einzigen Satz von Spezifikationen oder Messungen definiert ist.

Kriterien zur Postenaufstellung sind:

- Art des Kernmaterials (angereichertes Uranium, Natururanium, abgereichertes Uranium, Plutonium, Thorium)
- physikalische und chemische Form einschließlich der Form des festen Einschusses
- festgelegte Schlüsselmeßstellen
- betriebliche Anforderungen.

##### 5. Postendaten

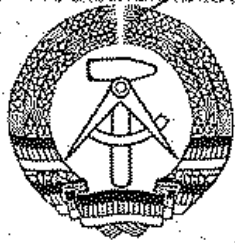
- Postenname
- physikalische und chemische Form des Kernmaterials
- Isotopenzusammensetzung
- Masse der chemischen Verbindung
- Masse Uranium, Plutonium, Thorium
- Masse der spaltbaren Isotope (bei angereichertem Uranium)
- Stückzahl
- Identifikationsnummer
- Quellstärke (bei Neutronenquellen)
- Fehlerangaben (relative Standardabweichung)
- zusätzliche Angaben zur Materialbeschreibung.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 26 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (619/86) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1026, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 3 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 596, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1090, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck) ISSN 0138-1644





# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

441

1986

Berlin, den 28. November 1986

Teil I Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 86	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Bildung der Gemeindevertretung Wutha-Farnroda/Kreis Eisenach .....	441
5. 11. 86	Beschluß zur Änderung des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR .....	441
4. 11. 86	Bekanntmachung über die Erweiterung des Verantwortungsbereiches des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie .....	441
21. 11. 86	Anordnung über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik .....	442
17. 10. 86	Anordnung über den Verkehr mit Speiseeis .....	444
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	448

**Beschluß  
des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
über die Bildung der Gemeindevertretung  
Wutha-Farnroda/Kreis Eisenach  
vom 20. Oktober 1986**

Aufgrund der vom Kreistag Eisenach in Übereinstimmung mit § 80 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) beschlossenen Zusammenlegung der Gemeinden Wutha und Farnroda zur Gemeinde Wutha-Farnroda wird gemäß § 80 Abs. 4 des genannten Gesetzes folgendes beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1987 wird aus der Gemeindevertretung Wutha und der Gemeindevertretung Farnroda die Gemeindevertretung Wutha-Farnroda gebildet.
2. Der Gemeindevertretung Wutha-Farnroda gehören die in die bisherigen Gemeindevertretungen Wutha und Farnroda gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten an.
3. Die erste Tagung der Gemeindevertretung Wutha-Farnroda findet innerhalb von vier Wochen nach der Bildung statt.
4. Auf der ersten Tagung der Gemeindevertretung erfolgt
  - die Wahl des Bürgermeisters und der Mitglieder des Rates,
  - die Bildung der ständigen Kommissionen und die Wahl ihrer Vorsitzenden und Mitglieder,
  - die Beschlussfassung über die Plandokumente der Gemeinde sowie den Arbeitsplan der Volksvertretung.

Berlin, den 20. Oktober 1986

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

**Beschluß  
zur Änderung des Statuts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR  
vom 5. November 1986**

1. Der § 17 Abs. 6 des Statuts der Akademie der Wissenschaften der DDR — Beschluß des Ministerrates — vom 28. Juni 1984 (GBl. I Nr. 19 S. 241) erhält folgende Fassung:  
„(6) Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder bis zum 65. Lebensjahr (bei Frauen bis zum 60. Lebensjahr) soll 100 nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Korrespondierenden Mitglieder soll nicht mehr als 120 betragen.“
2. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 5. November 1986

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender**

**Bekanntmachung  
über die Erweiterung des Verantwortungsbereiches  
des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie  
vom 4. November 1986**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die Verantwortung für die Entwicklung der Sekundärrohstoffwirtschaft in der DDR ab 1. Januar 1987 dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie übertragen worden ist.

Berlin, den 4. November 1986

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**



**Anordnung  
über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck  
der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 21. November 1986

In Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung und Abrechnung aller materiellen und finanziellen Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Stimulierung von materiellen Fondsrückgaben an Staatsplan- und Ministerbilanzen.

(2) Diese Anordnung gilt für die zentralen und örtlichen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften.

(3) Für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane einschließlich der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik treffen die zuständigen Minister die erforderlichen Festlegungen. Für den Versorgungsbereich verschiedene Verbraucher II treffen die zuständigen Leiter die erforderlichen Festlegungen.

(4) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik, die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und die Deutsche Außenhandelsbank Aktiengesellschaft werden im folgenden Bank genannt.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für Leistungen im sozialistischen Wettbewerb der FDJ gemäß der Anordnung vom 10. Juli 1986 über die Erfassung und Abrechnung der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend (GBl. I Nr. 24 S. 355) und für den Abrechnungsscheck der FDJ.

§ 2

**Grundsätze**

(1) Im sozialistischen Wettbewerb sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft die Initiativen der Werktätigen darauf zu richten, die geplanten Leistungsziele mit geringeren materiellen und finanziellen Fonds zu realisieren, als im Plan vorgesehen sind. Die im Ergebnis effektiven Wirtschaftens eingesparten planmäßigen und freigesetzten vorhandenen Fonds sind unverzüglich zur bilanz- und versorgungswirksamen Nutzung

- durch die Verbraucher an die Fondsträger und
- auf dieser Grundlage durch die Fondsträger direkt an den Staat zurückzugeben.

(2) Die Rückgabe von materiellen und finanziellen Fonds hat ausschließlich mittels Scheck zu erfolgen. Er trägt die Bezeichnung „Scheck — Rückgabe von Fonds an den Staat — Beitrag zum Nationaleinkommen“ (nachfolgend Scheck genannt). Für die Abrechnung der Fondsrückgaben mittels Scheck der Staatsbank gelten die Regelungen gemäß Anlage.

(3) Materielle Fondsrückgaben sind zu erarbeiten und getrennt abzurechnen aus:

- einer vorfristigen, effektiveren und zusätzlichen Durchführung und Überleitung neuer wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion, einer besseren Ausnutzung der Energieträger, Materialien und Ausrüstungen, einer Unterbietung bestätigter Normen und Normative des bestätigten Material- und Energieverbrauchs; veränderten technologischen Lösungen und weiteren zusätzli-

chen Kostensenkungen aus der effektiveren Durchführung des Reproduktionsprozesses;

- Einsparungen von geplanten Investitionen und Reparaturaufwendungen und Planbeständen an materiellen Umlaufmitteln;
- Änderungen des Produktionsassortiments einschließlich aufgrund zentraler Entscheidungen;
- dem Einsatz von vorhandenen außerplanmäßigen Beständen.

Ausgenommen sind die Fondsveränderungen, die aus der zentralen Einbilanzierung der Bestände per i. l. des Planjahres entstehen.

(4) In die Rückgabe materieller Fonds sind Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Material, Zuliefer- und Ersatzteile, Maschinen, Ausrüstungen und Bauleistungen sowie Konsumgüter für gesellschaftliche Bedarfsträger und andere Konsumgüter, soweit sie nicht für die Versorgung der Bevölkerung benötigt werden, einzubeziehen.

(5) Die sich im Ergebnis des sozialistischen Wettbewerbs und entsprechend den übernommenen Verpflichtungen der Kombinate zur Übererfüllung des geplanten Nettogewinns ergebenden Einsparungen an Staatshaushaltsmitteln und zusätzlichen Abführungen an den Staatshaushalt sind ebenfalls mittels Scheck abzurechnen. Diese Abrechnung erfolgt im Monat der Erwirtschaftung nur von den Kombinat- und wirtschaftsleitenden Organen.

(6) Die Rückgabe eingesparter finanzieller Fonds erfolgt für selbsterwirtschaftete eigene Fonds durch Abführungen auf das gesonderte Bankkonto „Fondsrückgaben an den Staat“.

(7) Abführungen aus eingesparten Fonds, die aus Krediten gebildet wurden, sind nicht zulässig. Die Rückgabe von Kreditfonds hat direkt an die finanzierende Niederlassung der Bank zu erfolgen.

(8) Die im Ergebnis der Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb und durch andere Formen der sozialistischen Masseninitiative erzielten Fondsrückgaben sind innerbetrieblich zu erfassen. Dazu sind solche bewährten Methoden wie die saldierte Abrechnung im Haushaltsbuch zu nutzen. Die Ergebnisse sind öffentlich auszuwerten.

(9) Die von den Arbeitskollektiven erzielten Fondsrückgaben sind als direkter Beitrag zum Nationaleinkommen mittels Scheck durch die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen abzurechnen bzw. für die gezielte Übererfüllung der Produktion einzusetzen.

§ 3

**Stimulierung von Fondsrückgaben der Kombinate  
und anderer Fondsträger**

(1) Initiativen von Werktätigen und Betriebskollektiven, die zu Fondsrückgaben an den Staat führen, sind moralisch anzuerkennen und materiell im Rahmen des Prämienfonds und durch gezielten Einsatz des Verfügungsfonds des Generaldirektors zu stimulieren.

(2) In den Kombinat- und bei anderen Fondsträgern, die entsprechend den Rechtsvorschriften einen Verfügungsfonds bilden, können für materielle Fondsrückgaben an Staatsplan- und Ministerbilanzen, die zu einer Reduzierung der mit den staatlichen Planaufgaben übergebenen Bilanzanteile bzw. Kontingente führen, zusätzliche Mittel im Rahmen der normativen Beteiligung am übererfüllten Nettogewinn dem Verfügungsfonds zugeführt werden:

- a) 2% des Marktbetrages für die Fondsrückgaben an Elektroenergie,
- b) 2% des Marktbetrages der zurückgegebenen Fondsanteile, die aus wissenschaftlich-technischen Maßnahmen resultieren und gegenüber dem Plan zur zusätzlichen Senkung des Material-, Energieträger- (ohne Elektroenergie) bzw. Verpackungsmittelverbrauchs und des Bauaufwandes führen,

c) 1 % des Markbetrages der zurückgegebenen Fondsanteile, die aus der Nutzung vorhandener außerplanmäßiger Bestände resultieren.

Dabei werden die zusätzlichen Zuführungen zum Verfügungsfonds auf maximal 15 % des planmäßigen Limits dieses Fonds gemäß staatlicher Aufgabe begrenzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate.

(4) Die Mittel des Verfügungsfonds des Generaldirektors, die unmittelbar aus Fondsrückgaben resultieren, sind zur Prämierung solcher Betriebskollektive zu verwenden, die maßgeblichen Anteil an den Fondsrückgaben des Kombinates haben. Die materielle Anerkennung hat öffentlich und in würdiger Form zu erfolgen.

- (5) Nicht der Stimulierung unterliegen Fondsrückgaben,
- in deren Folge oder die infolge von Planänderungen und durch Veränderung der Erzeugnisstruktur bzw. von Sortimentsänderungen entstehen;
  - die innerhalb des Kombinates oder anderer Fondsträger umverteilt werden;
  - die innerhalb eines Planjahres erfolgen und für die zu einem späteren Zeitpunkt des laufenden Planjahres eine Zurück- bzw. Nachforderung an denselben Fonds erfolgt;
  - die durch die Kontrollorgane im Rahmen ihrer Kontrollen erschlossen wurden.

#### § 4

##### Verantwortung der Kombinate und anderer Fondsträger

(1) Die Kombinate und anderen Fondsträger haben die materiellen Fondsrückgaben (Bilanzanteile, Kontingente und andere materielle Fonds) der Verbraucherbetriebe laufend zu erfassen, der Bilanzierung des Planes und gezielten Übererfüllung im Rahmen der festgelegten Bilanzanteile, Kontingente und anderen materiellen Fonds zugrunde zu legen und die im Ergebnis einer effektiven Bilanzarbeit freigesetzten Fonds unverzüglich direkt an den Staat mittels Scheck zurückzugeben.

(2) Finanzielle Fondsrückgaben aus Übererfüllungen des geplanten Nettogewinns gemäß § 2 Abs. 5 sind als zusätzliche Nettogewinnabführung an den Staat unter Berücksichtigung der normativen Anteile am überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinn gemäß der Anordnung vom 14. April 1983 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 11 S. 110) auf dem Scheck zu vermerken und abzuführen. Einsparungen von Staatshaushaltsmitteln sind entsprechend den Rechtsvorschriften zu ermitteln, auf dem Scheck auszuweisen und mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

#### § 5

##### Verantwortung der bilanzierenden Organe und zentralen Staatsorgane

(1) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (Versorgungsbereiche) sind nicht berechtigt, eine Umverteilung zurückgegebener Fonds in eigener Verantwortung vorzunehmen.

(2) Die Minister haben zu den Fondsrückgaben Entscheidungsvorschläge für die Staatsplanbilanzen sowie Entscheidungen zu den Ministerbilanzen monatlich dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission einzureichen.

(3) Entsprechend den getroffenen Entscheidungen zur effektiven Verwendung der zurückgegebenen materiellen Fonds haben die bilanzierenden Organe die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu verändern.

#### § 6

##### Verantwortung der Bank und anderer Kontrollorgane

(1) Die Bank hat auf dem Scheck die Ordnungsmäßigkeit der Ausstellung zu bestätigen. Entsprechend den volkswirt-

schaftlichen Schwerpunkten hat die Bank unmittelbar beim Einreicher Kontrollen durchzuführen.

(2) Die für die Kombinate und anderen Fondsträger zuständige finanzierende Niederlassung der Bank hat die Fondsrückgaben anhand der vorliegenden Bilanzen zu kontrollieren. Sie bestätigt auf dem Scheck in dieser Höhe ein entsprechendes Anrecht für Zuführungen zum Verfügungsfonds. Die Inanspruchnahme dieses Anrechts erfolgt am Jahresende bei Nachweisführung der Einhaltung der veränderten Bilanzanteile. Ein bereits bestätigtes Anrecht ist durch die Bank aufzuheben, wenn durch die Kombinate während des Planjahres Rückforderungen hinsichtlich geleisteter Fondsrückgaben gestellt werden.

(3) Die ordnungsgemäße Arbeit mit den Schecks ist in die Kontrolle anderer Kontrollorgane einzubeziehen.

(4) Die Kontrolle der Zuführungen zum Verfügungsfonds auf der Grundlage der bestätigten Anrechte und der vorgenommenen Bilanzveränderungen hat durch die Hauptbuchhalter zu erfolgen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 7

Der 3. Satz der Ziff. 10 der Anlage 5 zur Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417) und der § 7 Abs. 1 der Durchführungsbestimmung vom 2. Juni 1983 zur Bilanzierungsverordnung (GBl. I Nr. 15 S. 161) erhalten folgende Fassung:

„Für die Rückgabe der zur materiell-technischen Sicherung der staatlichen Planaufgaben nicht erforderlichen materiellen Fonds gelten die Regelungen der Anordnung vom 21. November 1986 über Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 35 S. 442).“

##### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Die Stimulierung von Fondsrückgaben an Elektroenergie gemäß dieser Anordnung erfolgt bereits für Fondsrückgaben des IV. Quartals 1986.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Dezember 1984 über die Abrechnung der Fondsrückgaben an den Staat mittels Scheck der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 37 S. 442) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 1986

Der Vorsitzende  
der Staatlichen  
Plankommission  
Schürer

Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen  
Republik  
Kaminsky

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Festlegungen zur Abrechnung der Fondsrückgaben — Beitrag zum Nationaleinkommen mittels Scheck der Staatsbank

1. Auf dem Scheck sind der Gesamtwertumfang der materiellen Fondsrückgaben einschließlich des Anteils an Staatsplan-, Minister- und Kombinatbilanzen sowie der finanziellen Fondsrückgaben auszuweisen. Auf der Anlage zum Scheck sind diese Staatsplan-, Minister- und

Kombinatsbilanzen erzeugnis konkret gemäß Bilanzverzeichnis mengen- und wertmäßig darzustellen.

2. Die Scheckvordrucke sind von der zuständigen Niederlassung der Bank auf Anforderung den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zu übergeben sowie ausgefüllt und unterschrieben bei dieser wieder einzureichen. Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die ihre Konten bei anderen Geld- und Kreditinstituten führen, fordern die Scheckvordrucke bei der örtlich zuständigen Niederlassung der Staatsbank an und reichen sie bei dieser ausgefüllt und unterschrieben wieder ein.
3. Der Scheck einschließlich Anlage besteht aus den Exemplaren A, B und C. Der Einreicher erhält nach Sichtvermerk bzw. Kontrolle durch die Bank die Exemplare A und C bestätigt zurück. Die Ausfertigung A verbleibt beim Einreicher als Bestätigung für die Abrechnung der Wettbewerbsverpflichtungen. Die Ausfertigung C ist dem Fondsträger zu übergeben.
4. Die materiellen und finanziellen Fondsrückgaben an den Staat durch die Kombinate und anderen Fondsträger sind auf den gleichen Schecks wie bei den Betrieben zu erfassen. Die Schecks zu den Staatsplan-, Minister- und Kombinatsbilanzen sind durch die Fondsträger der zuständigen Niederlassung der Bank zu übergeben. Die zuständige Niederlassung der Bank hat nach Bestätigung dem Einreicher Teil A des Schecks einschließlich der Anlagen A und C für die Abrechnung der Wettbewerbsverpflichtungen bestätigt zurückzugeben. Die Fondsträger haben die Anlagen zum Scheck für Staatsplan- und Ministerbilanzen den zuständigen Ministern zur Information zu übergeben. Die Anlagen zum Scheck für die Kombinatsbilanzen sind direkt durch den Fondsträger den zuständigen bilanzierenden Kombinat vorzulegen.
5. Die von den Kombinat und anderen Fondsträgern ausgestellten Schecks sind von der Bank grundsätzlich anhand der staatlichen Planaufgaben und anderer Unterlagen zu überprüfen. Im Rahmen der Kontrolle haben die Fondsträger gegenüber der Bank den Nachweis über die Information der zuständigen bilanzierenden Organe zu führen.
6. Reserven, die durch die Kontrollorgane in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen festgestellt werden, sind in Form von „Schecks der Kontrollorgane“ über die Bank an den Staat zurückzugeben. Die Bank informiert die zuständigen bilanzierenden Organe über die zurückgegebenen materiellen Fonds an Staatsplan- und Ministerbilanzen. Fondsrückgaben zu Kombinatsbilanzen haben die Kontrollorgane direkt den bilanzierenden Kombinat zu übergeben.
7. Die Staatsbank informiert monatlich bis zum 3. Werktag des Folgemonats die bilanzverantwortlichen Minister über die zurückgegebenen Fonds an Staatsplan- und Ministerbilanzen. Über die Rückgabe von Fonds aus Kombinatsbilanzen haben die Fondsträger nach Bestätigung durch die Bank die bilanzierenden Kombinate zu informieren.
8. Die bilanzverantwortlichen Minister übergeben zu den Staatsplanbilanzen die Entscheidungsvorschläge und zu den Ministerbilanzen die Entscheidungen auf Vordruck 1756 bis zum 8. Werktag des Folgemonats.
9. Für die Stimulierung von Fondsrückgaben durch die den Räten der Bezirke unterstellten Kombinate erhält der Fondsträger ein Anrecht für die Zuführungen zum Verfügungsfonds. Der Fondsträger ist verpflichtet, entsprechend den Anteilen der Kombinate an den Fondsrückgaben das Anrecht in Abstimmung mit der Bank den unterstellten Kombinat zu übertragen.
10. Die Konto-Nummer des gesonderten Bankkontos gemäß § 2 Abs. 8 lautet 6836—25—55, Code 559.

## Anordnung über den Verkehr mit Speiseeis

vom 17. Oktober 1986

Auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Anforderungen an den Verkehr mit Speiseeis sowie an die Werkstätten im Verkehr mit Speiseeis.

(2) Diese Anordnung gilt für Staatsorgane sowie für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Speiseeis im Sinne des § 5 des Lebensmittelgesetzes in den Verkehr bringen.

(3) Diese Anordnung gilt analog für den Verkehr mit Speiseispulver und Speiseeiskonserven sowie den Speiseeisanteil von Speiseeiszubereitungen.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Speiseeis ist ein durch einen Gefrierprozeß in einen festen, creme- oder pastenartigen Zustand überführtes Lebensmittel mit Luftaufschlag, das gefroren in den Verkehr gebracht wird und dazu bestimmt ist, in diesem Zustand verzehrt zu werden.

(2) Speiseispulver sind Mischungen von Lebensmitteln, die zur Herstellung von Speiseeis in den Verkehr gebracht werden.

(3) Speiseeiskonserven sind sterilisierte Mischungen von Lebensmitteln, die zur Herstellung von Speiseeis in den Verkehr gebracht werden.

(4) Speiseeiszubereitungen sind Erzeugnisse aus Speiseeis und anderen Lebensmitteln (z. B. Schlagsahne und Obst in Eisbechern, Backwarenschicht in Eistorten, Obstschicht in Cocktailbechern).

### § 3

#### Speiseeissorten

(1) Speiseeis ist in der Sorte Eiskrem, verpackt, oder in den Sorten Fruchtis, Milchis oder Sahneis, unverpackt, in den Verkehr zu bringen.

(2) Anforderungen an die Sorten gemäß Abs. 1 werden durch staatliche Standards geregelt.

(3) Speiseeis, das als diätetisches Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll, muß zusätzlich den Bestimmungen der Anordnung vom 28. November 1978 über diätetische Lebensmittel (GBl. I 1979 Nr. 3 S. 32) entsprechen.

### § 4

#### Zusatzstoffe

(1) Für den Einsatz von Zusatzstoffen gilt die Anordnung vom 10. August 1981 über Fremdstoffe in Lebensmitteln (Sonderdruck Nr. 1072 des Gesetzblattes). Stabilisatoren und deren Mischungen sind nur in einer Menge, die ein gleichmäßiges Abschmelzen des Speiseeises gewährleistet, zuzusetzen.

(2) Für die Färbung von Speiseeis gelten die Festlegungen der Lebensmittelfarbstoff-Anordnung vom 8. November 1982 (GBl. I 1983 Nr. 1 S. 1). Die Braun- und Gelbfärbung mit künstlichen organischen Farbstoffen ist, mit Ausnahme des Einsatzes von Kulör für Karamel-Speiseeis, nicht statthaft.

(3) Für den Einsatz von Aromastoffen und Essenzen gelten die Festlegungen der Essenzen-Anordnung vom 8. Novem-

ber 1982 (GBl I 1983 Nr. 1 S. 6). Aromastoffe und Essenzen dürfen Lebensmittelfarbstoffe nur in Mengen enthalten, die das Speiseeis nicht färben.

(4) In staatlichen Standards können Einschränkungen für den Einsatz von Zusatzstoffen vorgenommen werden.

## § 5

**Mikrobiologische Anforderungen**

(1) Speiseeis aller Sorten und Speiseeispulver haben den Anforderungen gemäß Anlage 1 zu entsprechen.

(2) Die Untersuchungen auf Salmonellen und auf Staphylococcus aureus sind von den Bezirks-Hygieneinspektionen durchzuführen. Betriebe mit einer durchschnittlichen Tagesproduktion über 1 t Speiseeis, Speiseeispulver oder -konserven haben monatliche mikrobiologische Untersuchungen mit einem Hygieneinstitut zu vereinbaren. Diese Untersuchungen sind kostenpflichtig gemäß der Anordnung vom 1. Juni 1983 über Verwaltungsgebührentarife auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens (Sonderdruck Nr. 1140 des Gesetzblattes).

## § 6

**Hygienische Anforderungen**

(1) Speiseeis, das ganz oder teilweise aufgetaut ist bzw. war, darf nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

(2) Verpacktes Speiseeis ist innerhalb der festgelegten Verbrauchsfrist an den Verbraucher abzugeben. Dabei ist die Einhaltung der Gefrierkette durchgängig zu gewährleisten.

(3) Die Verpackung des Speiseeises muß hygienisch einwandfrei und so beschaffen sein, daß Beeinträchtigungen des Speiseeises ausgeschlossen sind.

(4) Unverpacktes Milch- und Fruchteis ist umgehend, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Herstellung an den Verbraucher abzugeben. Spezielle Erzeugnisse (z. B. Eisbomben, Eistorten, Speiseeiszubereitungen) aus Sahneeis sowie Milch- und Fruchteis sind bei mindestens  $-18^{\circ}\text{C}$  zu lagern und dürfen über 24 Stunden hinaus in den Verkehr gebracht werden, sofern dafür dem Betrieb von der zuständigen Hygieneinspektion eine Genehmigung erteilt wurde.

## § 7

**Produktionsräume**

(1) Produktionsräume, die zur Herstellung von Speiseeisansätzen und von Speiseeis dienen, dürfen nur die gemäß § 8 dafür erforderlichen Produktionsgeräte enthalten und müssen bestimmungsgemäß genutzt werden.

(2) Produktionsräume müssen hinsichtlich ihrer Größe und Gliederung eine Beeinträchtigung der Lebensmittel ausschließen und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Herstellung ermöglichen.

(3) Produktionsräume, die zur Herstellung von Back- und Konditoreiwaren, von Milcherzeugnissen oder von Speisen dienen, können auch zur Herstellung von Speiseeis genutzt werden, sofern dies die hygienischen Bedingungen zulassen. In Verkaufs- und Gasträumen darf Speiseeis ausschließlich aus keimarmem Speiseeispulver und Speiseeiskonserven hergestellt werden, wenn die hygienischen Bedingungen hierfür gegeben sind.

## § 8

**Produktionsgeräte**

(1) Produktionsgeräte, die mit Speiseeisansätzen bzw. Speiseeis direkt in Berührung kommen, dürfen nur für diesen Zweck benutzt werden. Sie müssen aus Materialien hergestellt sein, die eine hygienische Beeinträchtigung des Speiseeisansatzes bzw. des Speiseeises ausschließen. Produktionsgeräte aus Holz, ausgenommen Hartholzspatel, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Produktionsgeräte müssen eine glatte Oberfläche aufweisen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

## § 9

**Lagerung**

(1) Zur Lagerung von Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffen müssen geeignete und dem Produktionsumfang entsprechende Lagermöglichkeiten vorhanden sein.

(2) Zur Lagerung von Speiseeis müssen geeignete und ausreichende Kapazitäten zur Kältekonservierung vorhanden sein.

(3) Zur Lagerung von Trinkmilch und Sahne (Schlagsahne) sind Temperaturen unter  $8^{\circ}\text{C}$  zu gewährleisten.

## § 10

**Herstellung**

(1) Zur Herstellung von Speiseeis dürfen Kühlhauseier, aussortierte Eier und unpasteurisierte Eiprodukte nicht eingesetzt werden.

(2) Zur Herstellung von Speiseeis dürfen Eimassen aus Frischeiern nur im eigenen Betrieb gewonnen werden. Die Eimassen sind innerhalb von 2 Stunden oder bei Kühllagerung unter  $8^{\circ}\text{C}$  am Tage der Gewinnung zu verarbeiten.

(3) Speiseeisansätze sowie aufgelöste Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sind umgehend oder bei Kühllagerung unter  $8^{\circ}\text{C}$  innerhalb von 2 Stunden einer Hitzebehandlung zu unterziehen.

(4) Als Hitzebehandlung gelten:

- Erhitzen auf mindestens  $65^{\circ}\text{C}$  (Heißhaltezeit mindestens 30 Minuten),
- Erhitzen auf mindestens  $72^{\circ}\text{C}$  (Heißhaltezeit mindestens 15 Minuten),
- Erhitzen in Plattenerhitzern auf  $87^{\circ}\text{C}$  (Heißhaltezeit mindestens 1 Minute, Rückkühlung auf  $5^{\circ}\text{C}$ ),
- Aufkochen sowie
- andere vom Ministerium für Gesundheitswesen genehmigte Hitzebehandlungsverfahren.

(5) Eine Hitzebehandlung der in Anlage 2 aufgeführten Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe ist nicht erforderlich. Bei der industriellen Herstellung von verpacktem Speiseeis können weitere Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe ohne Pasteurisierung eingesetzt werden, sofern alle Chargen (mindestens Tagesproduktionen) mikrobiologisch überprüft werden und die Einhaltung der mikrobiologischen Anforderungen gemäß Anlage 1 gewährleistet werden. Die Zustimmung der zuständigen Bezirks-Hygieneinspektion für die einzelnen Zusätze ist einzuholen.

(6) Speiseeisansätze sind nach der Hitzebehandlung

- innerhalb von 30 Minuten dem Gefrierprozeß zuzuführen,
- sofern die Speiseeisansätze innerhalb von 2 Stunden auf  $8^{\circ}\text{C}$  oder darunter abgekühlt wurden, innerhalb von 4 Stunden dem Gefrierprozeß zuzuführen,
- sofern die Speiseeisansätze innerhalb von 2 Stunden auf  $8^{\circ}\text{C}$  oder darunter abgekühlt wurden und ein Reifungsprozeß (bei  $8^{\circ}\text{C}$  und darunter) vorgesehen ist, innerhalb von 24 Stunden dem Gefrierprozeß zuzuführen.

Hitzebehandelte Speiseeisansätze dürfen zur Weiterverarbeitung an andere Betriebe oder Betriebsteile nur abgegeben werden, wenn ihre Temperatur  $8^{\circ}\text{C}$  nicht überschreitet und die vorstehend genannten Verarbeitungsfristen eingehalten werden.

(7) Aus keimarmem Speiseeispulver hergestellte Speiseeisansätze sind innerhalb von 30 Minuten dem Vorratsbehälter des Freezers oder dem Speiseeisbereiter zuzuführen und spätestens innerhalb von 2 Stunden zu gefrieren.

## § 11

**Reinigung und Desinfektion**

(1) Die Betriebe haben für die tägliche Reinigung und Desinfektion die dem Produktionsumfang entsprechenden mate-



riell-technischen Voraussetzungen zu gewährleisten. Für die Werkstätten müssen Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser im Produktionsbereich vorhanden sein.

(2) Für die Reinigung und Desinfektion muß heißes Wasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

(3) Produktionsgeräte, die mit Speiseeisansätzen bzw. mit Speiseeis direkt in Berührung kommen, sind unmittelbar nach dem Gebrauch, mindestens täglich, getrennt von anderen Produktionsgeräten und vom Gästegeschirr, nach Beendigung der Produktion zu reinigen und zu desinfizieren. Die Gefrierkessel von Speiseeisbereitern sind nach dem Abtauen zu reinigen und zu desinfizieren.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Produktionsgeräte erfordert ein Vorspülen, gegebenenfalls eine mechanische Entfernung von Lebensmittel- und Schmutzresten, den Reinigungsvorgang mit einer nach Vorschrift hergestellten und temperierten Reinigungslösung, den Desinfektionsvorgang sowie die nachfolgende Spülung mit fließendem Wasser bis zur Beseitigung der Reinigungs- und Desinfektionsmittelreste.

(5) Alle Produktionsräume sind täglich naß zu reinigen und bei Bedarf, jedoch mindestens wöchentlich, zu desinfizieren, Lagerräume und -einrichtungen sind wöchentlich zu reinigen und sofern erforderlich zu desinfizieren.

(6) Die Anwendung von Reinigungsmitteln mit desinfizierender Wirkung ist statthaft.

(7) Die Reinigung und Desinfektion ist auf der Grundlage eines betrieblichen spezifischen Reinigungs- und Desinfektionsplanes durchzuführen und im Betrieb zu dokumentieren.

#### § 12

##### Kennzeichnung

(1) Die Kennzeichnung von Speiseeis, Speiseeispulver und Speiseeiskonserven muß den Anforderungen der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung vom 19. August 1985 (GBl. I Nr. 25 S. 285) entsprechen. Die Kennzeichnung der Sorten ist gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung vorzunehmen.

(2) Verpacktes Speiseeis ist zusätzlich mit der Angabe der Geschmacksrichtung, der Fettart, dem Fett-, Zucker- und Energiegehalt gemäß § 10 Abs. 3 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung sowie dem Verbrauchsdatum zu kennzeichnen.

(3) Unverpacktes Speiseeis ist auf Lieferpapieren, Speisekarten, Schildern o. ä. zusätzlich mit der Angabe der Geschmacksrichtung zu kennzeichnen. Die Geschmacksrichtung ist vor der Sortenbezeichnung anzugeben.

(4) Werden unverpacktes Speiseeis oder Speiseeisansätze an andere Betriebe oder Betriebsteile abgegeben, sind die Behältnisse mit der Geschmacksrichtung und der Speiseeis-sorten, soweit erforderlich, mit den Hinweisen „aromatisiert“ bzw. „gefärbt“ sowie bei Speiseeisansätzen mit dem Tag und der Stunde der Hitzebehandlung und bei unverpacktem Speiseeis mit dem Tag und der Stunde des Gefrierprozesses zu kennzeichnen. Alle geforderten Kennzeichnungsangaben sind den Abnehmern in geeigneter Form schriftlich mitzuteilen.

(5) Speiseeispulver und Speiseeiskonserven sind zusätzlich mit einer Gebrauchsanweisung sowie Angaben über die erforderliche oder nicht erforderliche Hitzebehandlung zu versehen. Die Gebrauchsanweisung muß Angaben über die Speiseeis-sorten und die Geschmacksrichtung, für die das Erzeugnis bestimmt ist, sowie die Hauptinhaltsbestandteile (Fett, Eiweiß, Kohlenhydrate) enthalten.

#### § 13

##### Handel mit verpacktem Speiseeis

(1) Für verpacktes Speiseeis sind die Gefrierlagerung und der Transport bei mindestens  $-18^{\circ}\text{C}$  bis zum Verkauf zu gewährleisten.

(2) Speiseeis in Verpackungen, die verschmutzt, stark deformiert oder nicht allseitig geschlossen sind, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

(3) Wird verpacktes Speiseeis in Gefriermöbeln gemeinsam mit Lebensmitteln tierischer Herkunft zum Verkauf angeboten, ist eine Teilung der Gefriermöbel durch eine Zwischenwand zu gewährleisten.

#### § 14

##### Handel mit unverpacktem Speiseeis

(1) Eine sachgemäße Kältekonserverung des unverpackten Speiseeises, die ein An- oder Auftauen ausschließt, ist bis zum Verkauf zu gewährleisten.

(2) Die Abgabe von unverpacktem Speiseeis ist nur in Räumen oder aus Räumen bzw. Verkaufsständen, die mit einer Ausgabeöffnung versehen sind, statthaft.

(3) In den Verkaufsstätten müssen Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser und, sofern die Reinigung von Geräten und Gefäßen erforderlich ist, getrennte Abwaschvorrichtungen vorhanden sein.

(4) Die Portionierer sind während der Verkaufszeit in einem Behälter mit kontinuierlichem Wasserwechsel aufzubewahren. Der ständige Wasserzu- und -abfluß sind zu gewährleisten.

(5) Unverpacktes Speiseeis darf aus Eisfreezern außerhalb von Räumen gemäß Abs. 2 abgegeben werden, wenn die zusätzlichen Bedingungen gemäß Anlage 3 erfüllt sind und die Genehmigung der zuständigen Hygieneinspektion vorliegt.

#### § 15

##### Hygienische Anforderungen an die Werkstätten

(1) Für die gesundheitliche Überwachung der im Verkehr mit Speiseeis arbeitenden Werkstätten gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 17. Oktober 1979 zum Lebensmittelgesetz — Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr — (GBl. I Nr. 40 S. 387).

(2) Für die Bereitstellung, das Tragen und die Behandlung von Hygiene-Kleidung gelten § 6 und für das Verhalten der Werkstätten § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Dezember 1985 zum Lebensmittelgesetz — Verkehr mit Lebensmitteln — (GBl. I 1986 Nr. 3 S. 25).

#### § 16

##### Ertelung der Genehmigung

(1) Die Herstellung von Speiseeis und der Handel mit unverpacktem Speiseeis bedürfen der Genehmigung der zuständigen Hygieneinspektion. Die Genehmigung ist von den Betrieben schriftlich zu beantragen.

(2) Betriebe mit wechselndem Standort haben die Genehmigung für die Herstellung von Speiseeis bei der für den Standort zuständigen Hygieneinspektion zu beantragen.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn

1. die für die Herstellung von Speiseeis Verantwortlichen einen gültigen Sachkundenachweis (gemäß § 17 Abs. 1) besitzen,
2. die für den Handel mit unverpacktem Speiseeis Verantwortlichen einen gültigen Befähigungsnachweis (gemäß § 17 Abs. 3) besitzen,
3. die hygienischen Anforderungen gemäß den §§ 5 bis 11, 14 und 15 dieser Verordnung erfüllt werden,
4. ein von der zuständigen Hygieneinspektion bestätigter betrieblicher spezifischer Reinigungs- und Desinfektionsplan vorliegt.

(4) Als Verantwortliche gemäß Abs. 2 gelten die für die Produktion oder den Handel mit unverpacktem Speiseeis direkt zuständigen Leiter und ihre Stellvertreter.

(5) Die Erteilung der Genehmigung kann vom Nachweis der Einhaltung der mikrobiologischen Anforderungen durch eine Versuchsproduktion des Betriebes abhängig gemacht werden.

(6) Bei Unterbrechung der Speiseeisherstellung von mehr als 3 Monaten oder des Handels mit unverpacktem Speiseeis von mehr als 6 Monaten sowie bei Veränderungen im Betrieb mit hygienischen Auswirkungen ist eine erneute Genehmigung bei der zuständigen Hygieneinspektion zu beantragen.

(7) Die Genehmigung zur Herstellung von Speiseeis bzw. zum Handel mit unverpacktem Speiseeis kann bei Verstößen gegen die hygienischen Anforderungen entzogen werden.

#### § 17

##### Schulung der Werkstätigen

(1) Der Sachkundenachweis über Kenntnisse der hygienischen Anforderungen im Verkehr mit Speiseeis ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer Bezirks-Hygieneinspektion zu erwerben.

(2) Der Befähigungsnachweis über ausreichende Kenntnisse der hygienischen Anforderungen beim Handel mit unverpacktem Speiseeis ist durch Teilnahme an der Hygieneschulung bei der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zu erwerben.

(3) Die Inhaber von Sachkunde- oder Befähigungsnachweisen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben jährlich an einer Hygieneschulung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion teilzunehmen. Die Teilnahme ist auf dem Sachkunde- oder Befähigungsnachweis zu bestätigen.

(4) Die Leiter der Betriebe sind dafür verantwortlich, daß alle Werkstätigen, die bei der Herstellung von Speiseeis und im Handel mit unverpacktem Speiseeis tätig sind, bei Einstellung innerbetrieblich durch Inhaber von Sachkunde- bzw. Befähigungsnachweisen über Fragen der Hygiene und des Verkehrs mit Speiseeis geschult werden. Die Schulungen sind mindestens monatlich zu wiederholen und aktenkundig zu machen.

(5) Der Sachkunde- oder Befähigungsnachweis kann bei Verstößen gegen die hygienischen Anforderungen sowie bei Nichtteilnahme an den jährlichen Hygieneschulungen durch die zuständige Hygieneinspektion entzogen werden.

#### § 18

##### Eigenkontrollen

Die monatlichen Eigenkontrollen sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1963 zum Lebensmittelgesetz — Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben — (GBl. II Nr. 42 S. 278) durchzuführen. Dazu haben die Betriebe den Kontrollauftrag Speiseeis Teil C<sup>1</sup> als Grundlage zu verwenden.

#### § 19

##### Ausnahmeregelungen

(1) Ausnahmen von den Festlegungen dieser Anordnung können vom Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane befristet zugelassen werden.

(2) In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zu den §§ 7 bis 11 und 16 bis 17 durch die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion oder den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik befristet zugelassen werden.

(3) Anträge auf Ausnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind von den Leitern der Betriebe schriftlich an die zuständige Bezirks-Hygieneinspektion oder den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und haben insbesondere Angaben über Umfang und Zeitraum der

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu enthalten.

#### § 20

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 30. September 1965 über den Verkehr mit Speiseeis (GBl. II Nr. 104 S. 725),
- Ziffer 17 der Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 400).

Berlin, den 17. Oktober 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

#### Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

##### Merkmale von 3- und 2-Klassen-Plänen

Die Merkmale eines 3-Klassen-Planes werden wie folgt beschrieben:

- n = Anzahl der Proben, die zu entnehmen und einzeln zu prüfen sind
- m = Wert, bis zu dem die Partie nicht zu beanstanden ist
- M = Wert, bei dessen Überschreitung die Partie zu beanstanden ist
- c = höchste Anzahl von Proben mit Werten zwischen m und M, bei denen die Partie anerkannt wird.

In einem 2-Klassen-Plan entfällt M.

##### Mikrobiologische Anforderungen an Speiseeis aller Sorten und Speiseeispulver (außer Speiseeispulver, keimarm)

Keimgruppe	n	c	m*	M*
Mesophile aerobe und fakultativ anaerobe Mikroorganismen (Gesamtkeimzahl) (bestimmt nach TGL 55127/01)	3	2	$5 \cdot 10^4$	$2,5 \cdot 10^5$
Coliforme Keime (Coliformenzahl) (bestimmt nach TGL 55127/03)	3	2	$5 \cdot 10^4$	$1 \cdot 10^5$
Staphylococcus aureus (bestimmt nach TGL 55127/07)	5	0	0	—
Salmonellen (bestimmt nach TGL 55127/06)	10	0	0	—

##### Mikrobiologische Anforderungen an Speiseeispulver, keimarm

Keimgruppe	n	c	m*	M*
Mesophile aerobe und fakultativ anaerobe Mikroorganismen (Gesamtkeimzahl) (bestimmt nach TGL 55127/01)	3	2	$1 \cdot 10^4$	$5 \cdot 10^4$
Coliforme Keime (Coliformenzahl) (bestimmt nach TGL 55127/04)	3	1	$1 \cdot 10^4$	$5 \cdot 10^4$
Staphylococcus aureus (bestimmt nach TGL 55127/07)	5	0	0	—
Salmonellen (bestimmt nach TGL 55127/06)	10	0	0	—

\* Angaben je cm<sup>3</sup>, Angaben für Salmonellen je 25 g

<sup>1</sup> Vordruck 8919 C des Vordruckverlages Freiberg, Scheunenstr. 9, Freiberg, 9260.



**Anlage 2**

zu § 10 vorstehender Anordnung

**Roh- und Zusatzstoffe,  
bei denen die Hitzebehandlung entfallen kann**

Bananen (frisch von der Schale befreit)  
 Citrusfrüchte (frisch von der Schale befreit)  
 Citrussäfte  
 Dickzuckerfrüchte  
 Erdnußkerne (frisch geröstet)  
 Essenzen in alkoholischer Lösung (mindestens 12 Vol.-% Alkohol; sofern der Alkoholgehalt unter 12 Vol.-% liegt, ist eine chemische Konservierung erforderlich)  
 Früchte in alkoholischer Lösung (mindestens 12 Vol.-% Alkohol)  
 Genußsäuren  
 Kaffee-Extrakt  
 Krokant  
 Mandelkerne (blanchiert)  
 Nußkerne (frisch geröstet)  
 Obstsirup  
 Schokolade, massiv  
 Speiseeiskonserven  
 Speiseeispulver, keimarm  
 Spirituosen  
 Sterilkonserven  
 Süßmoste  
 Sultaninen, Rosinen, Korinthen (blanchiert)  
 Trinkwasser

**Anlage 3**

zu § 14 Abs. 5 vorstehender Anordnung

**Zusätzliche Bedingungen für die Herstellung  
und den Verkauf von unverpacktem Speiseeis  
aus Eisfreezern außerhalb geschlossener Räume**

1. Die Freezer sind in der Nähe des verantwortlichen Betriebes aufzustellen.
2. Die Freezer sind geschützt in angemessener Entfernung von möglichen Beeinträchtigungsquellen auf befestigtem Boden, der bei Trockenheit erforderlichenfalls feucht zu halten ist, aufzustellen.
3. Die Eignungsprüfung des Standortes ist gegebenenfalls durch Versuchsproduktionen einschließlich mikrobiologischer Untersuchungen zu ergänzen.
4. Es ist ausschließlich keimarmes Speiseeispulver einzusetzen.
5. Die Vorratsbehälter der Freezer müssen mit einer Kühl- oder Isoliervorrichtung ausgestattet sein.
6. Für die Ansatzbereitung und die notwendigen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen ist ein Raum erforderlich, der mit Warm- und Kaltwasseranschluß, Spüle und Handwaschbecken ausgestattet sein muß. Im Objekt muß eine Personaltoilette vorhanden sein.
7. Die Ansätze sind in einem Raum (Anforderungen vgl. § 14 Abs. 2) anzurühren und im abgedeckten Gefäß zum Freezer zu bringen.
8. Die Waffeln sind in abwaschbaren Behältnissen mit Abdeckung aufzubewahren.
9. Der Freezer ist täglich nach Beendigung des Verkaufs in einem Raum (Anforderungen vgl. § 14 Abs. 2) gemäß betrieblichem Reinigungs- und Desinfektionsplan zu reinigen und zu desinfizieren.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. 1278**

Anordnung vom 31. Oktober 1986 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrt-  
erzeugnissen — Prüf- und Zulassungsanordnung (PZAO) —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,  
Postschließfach 696, Erfurt, 5010, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung  
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,  
Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 2 29 22 23, erhältlich.*

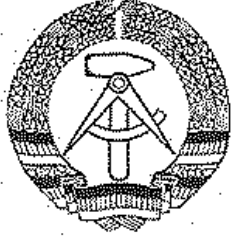
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (210/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Cretzow-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,30 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 4. Dezember 1986

Teil I Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 86	Gesetz über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 .....	449
27. 11. 86	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1987 .....	466
27. 11. 86	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1987 .....	471

**Gesetz  
über den Fünfjahrplan  
für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR  
1986 bis 1990  
vom 27. November 1986**

In Durchführung der Beschlüsse des XI. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist der Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990 darauf gerichtet, in Übereinstimmung mit dem Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands einen qualitativ neuen Abschnitt bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zu verwirklichen.

Auf dem Kurs der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik als Hauptkampffeld und Kern der ökonomischen Strategie mit dem Blick auf das Jahr 2000 ist die DDR allseitig zu stärken, ihr Beitrag für die Sicherung des Friedens zu erhöhen und eine stabile Dynamik des volkswirtschaftlichen Wachstums, der Produktivität und Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu gewährleisten. In Übereinstimmung mit der Leistungsentwicklung ist das Lebensniveau des Volkes weiter zu verbessern.

Dazu sind die Vorzüge des Sozialismus noch enger mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden, die selbst in eine neue Etappe eingetreten ist. Entsprechend der ökonomischen Strategie sind alle Maßnahmen zur Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution darauf auszurichten, das ökonomische Wachstum durch die umfassende Intensivierung auf Dauer zu sichern.

Zur weiteren Beschleunigung der Steigerung der Arbeitsproduktivität sind die Schlüsseltechnologien rasch und in großer volkswirtschaftlicher Breite anzuwenden. Durch Höchstleistungen in Wissenschaft und Technik sind tiefgreifende Wirkungen bei der Erneuerung der Produktion, der Senkung des spezifischen Energie- und Materialverbrauchs, der besseren Auslastung der vorhandenen Grundfonds, der Erhöhung der Flexibilität und Kontinuität der Produktion sowie der Qualität der Erzeugnisse zu erreichen.

Als entscheidender Ausgangspunkt für die weitere Gestaltung der sozialistischen Planwirtschaft ist der einheitliche Prozeß der intensiv erweiterten Reproduktion in den Kombinatn weitgehend zu schließen, so daß er im Prinzip vom Rohstoff, vom Ausgangsmaterial bis zu den höheren Stufen der Veredlung führt.

Auf der Grundlage des „Langfristigen Programms der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000“ ist die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

weiter zu vertiefen. Dabei sind die arbeitsteiligen Beziehungen stärker auf die grundlegend neuen Prozesse in Wissenschaft, Technik und Produktion auszurichten. Durch die enge Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Anwendung moderner Schlüsseltechnologien ist zugleich ein aktiver Beitrag zur Verwirklichung des Komplexprogramms des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW zu leisten.

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben bis hin zum Arbeitskollektiv ist vor allem über den Ausbau der Rechte und Verantwortung der Gewerkschaften zu vollziehen. Mit dem von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerb ist ein wachsender Beitrag für ein rasches Wachstum der Arbeitsproduktivität und Effektivität der Produktion bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Durchsetzung einer hohen Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu leisten. Alle qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums sind noch besser zur Wirkung zu bringen, mit der Anwendung modernster Technik neue Wege in der schöpferischen Anwendung der Leninschen Wettbewerbsprinzipien zu beschreiten, die Erfahrungen der Besten schnell zu verallgemeinern und die Herausbildung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen wirksam zu fördern.

In den Kombinatn, Betrieben und Einrichtungen sind durch die Leiter alle Bedingungen für eine initiativreiche und kontinuierliche Arbeit zu schaffen sowie der Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch für die Übertragung von Bestwerten zu nutzen. Gleichzeitig sind die Ressourcen der Territorien noch besser wirksam zu machen.

Die Initiativen der FDJ zur allseitigen Stärkung der DDR sind zu fördern. Den Jugendlichen sind verantwortungsvolle Aufgaben zur Verwirklichung der ökonomischen Strategie der SED, vor allem zur Meisterung der Schlüsseltechnologien, zu übertragen. Das Streben der Jugendbrigaden, Bestleistungen auf Dauer zu vollbringen, und der Jugendforscherkollektive der FDJ, Spitzenleistungen in Spitzenzeiten zu erreichen, ist umfassend zu unterstützen. Besondere Aufmerksamkeit ist dem wissenschaftlich-technischen Schaffen aller Jugendlichen in der Bewegung Messe der Meister von morgen sowie ihrer Teilnahme an den anderen ökonomischen Initiativen der FDJ zu schenken.

In der breiten öffentlichen Diskussion zur Verwirklichung der Aufgaben der Direktive Ges XI. Parteitagess der SED zum

Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990 haben die Werktätigen und ihre Arbeitskollektive in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften mit ihren Vorschlägen und Hinweisen, ihren Initiativen und Verpflichtungen aktiv an der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes mitgewirkt und wertvolle Beiträge zur Durchführung der ökonomischen Strategie zur Entwicklung der Volkswirtschaft mit dem Blick auf das Jahr 2000, insbesondere zur Erhöhung des Leistungszuwachses und der Effektivität, geleistet. Das ist zugleich ein Ausdruck der erfolgreichen Durchsetzung des demokratischen Zentralismus als grundlegendes Prinzip für die Leitung der sozialistischen Wirtschaft und der ihm innewohnenden dialektischen Wechselwirkung zwischen gesellschaftlich verbindlicher, staatlich exakt formulierter Zielstellung und der massenhaften Initiative zu ihrer Verwirklichung. Die Leiter in Staat und Wirtschaft sind verpflichtet, die Vorschläge und Hinweise für die Erfüllung und Überbietung der Planziele umfassend zu nutzen.

## I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR im Zeitraum 1986 bis 1990 werden folgende Hauptkennziffern festgelegt:

	1990 : 1985 in %
Produziertes Nationaleinkommen	125
Nettoproduktion im Bereich der Industrieministerien	150
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien	150
Industrielle Warenproduktion	
— im Bereich der Industrieministerien	123
— der Volkswirtschaft gesamt	121
Bauproduktion der Volkswirtschaft	116,2
Bauproduktion im zentral- und örtlich-geleiteten Bauwesen	118,2
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	114
Export in das sozialistische Wirtschaftsgebiet	129
	im Jahre 1990
Gesamtertrag der Pflanzenproduktion in Getreideeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche	50,7 dt GE
Staatliches Aufkommen	
— Schlachtvieh	2 635 kt
— Milch (4 % Fettgehalt)	7 400 kt
Verwertung von Sekundärrohstoffen	35 Mio t
	1986—1990 durchschnittlich jährlich
Senkung des spezifischen Verbrauchs	
— volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien	4,0 %
— wichtiger Energieträger	3,3 %
Senkung des spezifischen Transportaufwandes	3,2 %
Senkung der Selbstkosten	
— in der Industrie	3,2 %
— im Bauwesen	2,1 %
	Summe 1986—1990
Investitionen, Volkswirtschaft gesamt	341 Mrd. M

In konsequenter Weiterführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik ist das materielle und kulturelle Lebensniveau der Werktätigen überaus bemerkenswert

mit dem wirtschaftlichen Wachstum weiter auszubauen. Dazu werden folgende Ziele festgelegt:

	Summe 1986—1990
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung	1 064 000 WE
	1990 : 1985 in %
Einzelhandelsumsatz	121,7
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	121,7

Der Einsatz von Mitteln zur Fortführung der Politik stabiler Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen, für den Neubau, die Modernisierung und Erhaltung sowie die Bewirtschaftung von Wohnungen und für die Befriedigung der wachsenden gesundheitlichen, sozialen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung ist 1986 bis 1990 auf rd. 485 Mrd. M zu erhöhen.

Das Bildungswesen ist entsprechend den wachsenden Anforderungen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft inhaltlich weiter zu vervollkommen und auf hohem Niveau weiterzuentwickeln; seine Vorzüge sind für die Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Jugend, ihre gute Vorbereitung auf das Leben, vor allem auf die Arbeit, in unserer sozialistischen Gesellschaft noch umfassender auszuprägen und zur Wirkung zu bringen.

Im Gesundheits- und Sozialwesen sind die Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit sowie die weitere Ausprägung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in den Mittelpunkt zu stellen. Die ambulante und stationäre medizinische Grundbetreuung für alle Bürger ist auf hohem Niveau zu gewährleisten. Die soziale Betreuung der Bevölkerung, insbesondere von Mutter und Kind, Veteranen der Arbeit und anderen Bürgern im höheren Lebensalter sowie von geschädigten Bürgern, ist zielgerichtet zu verbessern.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sind durch Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation weiter zu verbessern. Die Arbeitsbedingungen der Werktätigen und ihre Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden sind planmäßig so auszugestalten, daß sie Arbeitsfreude, Einsatzbereitschaft und Schöpferertum sowie das Streben der Werktätigen nach hohen Leistungen, Ordnung, Sicherheit und Disziplin fördern. Die vorbeugende Arbeit zum effektiven Schutz vor Bränden, Havarien und Katastrophen ist zu verstärken. Die materiellen Voraussetzungen zur Verbesserung der Arbeiterversorgung sind weiter auszubauen. Die Bedingungen für die Erholung der Werktätigen sind vorrangig durch Rekonstruktion und Modernisierung der vorhandenen Einrichtungen qualitativ zu verbessern.

Die Hauptstadt der DDR, Berlin, ist als Zentrum von Politik, Produktion, Wissenschaft und Kultur so auszugestalten, daß die großen politischen, sozialen und ökonomischen Errungenschaften des Sozialismus konzentriert zum Ausdruck gebracht werden. Die Hauptstadt ist weiter dynamisch und weit offen als sozialistische Metropole der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln. Durch immer bessere Ökonomie der Produktion, der Funktion und Gestaltung der Stadt ist die sozialistische Lebensweise vorbildhaft zur Geltung zu bringen und die Attraktivität und Ausstrahlungskraft des sozialistischen Berlins als Stadt des Friedens weiter zu erhöhen.

Das zentrale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist entsprechend den Beschlüssen der Freien Deutschen Jugend weiterzuführen.

Der 750. Jahrestag von Berlin ist als hervorragendes Ereignis von nationaler und internationaler Bedeutung als ein Höhepunkt im Leben der Deutschen Demokratischen Republik zu begreifen.

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind als

fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates entsprechend den Erfordernissen der Intensivierung im Fünfjahrplanzeitraum 1986 bis 1990 verantwortungsbewußt zu verwirklichen. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

## II.

### Zur Erhöhung der Wirksamkeit der qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums bei der Verwirklichung der ökonomischen Strategie mit dem Blick auf das Jahr 2000.

1. Entsprechend den Beschlüssen des XI. Parteitag der SED ist das Entwicklungstempo der Arbeitsproduktivität weiter zu beschleunigen. Sie ist in der Industrie durchschnittlich jährlich um 8,5 % zu erhöhen. Dazu ist bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse der Aufwand an lebendiger und an vergegenständlichter Arbeit zu senken.

Durch die rasche Entwicklung und umfassende Anwendung der Schlüsseltechnologien, insbesondere der Mikroelektronik und der Automatisierung ganzer technologischer Prozesse und Fertigungsabschnitte, ist ein höheres technologisches Niveau zu erreichen und die durchgängige Rationalisierung bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu vollziehen. Entsprechend ihrer hohen ökonomischen Wirksamkeit ist die rechnergestützte Projektierung, Konstruktion, Produktionsvorbereitung und -durchführung (CAD/CAM-Lösungen) beschleunigt zu entwickeln und in allen Bereichen und Zweigen der Volkswirtschaft breit anzuwenden.

Mit der Anwendung der Schlüsseltechnologien ist zu sichern, daß den Werktätigen inhaltsreichere, interessantere und schöpferische Aufgaben übertragen und ihre Arbeitsbedingungen immer günstiger gestaltet werden.

Durch die Verbindung der wissenschaftlich-technischen Neuerungsprozesse mit der breiten Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind Qualität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit im hohen Tempo zu entwickeln und der Aufwand an lebendiger Arbeit zu senken.

Die Leiter haben in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den Leitungen der FDJ die Aufgaben zur Beherrschung der neuen Technologien und Arbeitsabläufe und zum Erwerb neuer Fertigkeiten gemeinsam mit den Werktätigen vorausschauend und vertrauensvoll zu beraten sowie allseitig vorzubereiten.

Das bis 1990 weiter anwachsende hohe Bildungs- und Qualifikationsniveau der Werktätigen ist wirkungsvoll für eine hohe Dynamik des volkswirtschaftlichen Wachstums zu nutzen. Die Weiterbildung der Werktätigen ist auf die Meisterung von Wissenschaft und Technik zu richten.

Eine grundlegende Aufgabe besteht in der Gewinnung von Arbeitskräften zur Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben durch Einsparung von Arbeitsplätzen auf dem Wege der breiten Anwendung der Schwedter Initiative. Die durch Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen gewonnenen Arbeitskräfte sind vor allem zur Stärkung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus, für die Erweiterung der Mehrschichtarbeit und die Erhöhung der Konsumgüterproduktion einzusetzen.

Die materielle Interessiertheit der Werktätigen an hohen Leistungen zur beschleunigten Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität ist weiter zu erhöhen. Dazu ist die im Leben der Werktätigen bewährte leistungsorientierte Lohnpolitik durch die planmäßige Weiterführung der Produktivlöhne in Form leistungsorientierter Grundlöhne und Gehälter in enger Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation fortzusetzen. Auf diesem Wege ist das Leistungsprinzip als Grundprinzip

der Verteilung im Sozialismus noch wirkungsvoller anzuwenden. Seine stimulierende Wirkung ist für den weiteren ökonomischen und sozialen Fortschritt, für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die sozialistische Einstellung zur Arbeit und zum gesellschaftlichen Eigentum und für die Herausbildung einer höheren Arbeitsdisziplin und -moral voll zur Geltung zu bringen.

2. Entsprechend der ökonomischen Strategie der SED sind die Vorzüge des Sozialismus noch wirksamer mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden.

Mit schöpferischen wissenschaftlich-technischen Leistungen von internationalem Rang und ihrer breiten Nutzung ist zu sichern, daß die DDR in enger Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Ländern des RGW mit dem Fortgang der wissenschaftlich-technischen Revolution und der raschen Entwicklung der Produktivkräfte im internationalen Maßstab Schritt hält sowie auf entscheidenden Gebieten internationale Spitzenpositionen erreicht werden.

Durch die organische Verbindung von Wissenschaft und Produktion mittels Wirtschaftsverträge über Forschungskooperation zwischen den Kombinat und den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und des Hochschulwesens sind hohe ökonomische und soziale Ergebnisse zu erreichen.

Mit den Schlüsseltechnologien ist das dynamische Wirtschaftswachstum auf dem Weg hoher Veredlung der zur Verfügung stehenden Energieträger, Rohstoffe und Materialien bei sinkendem spezifischem Verbrauch zu gewährleisten.

Mit der beschleunigten Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, der modernen Rechentechnik und der rechnergestützten Konstruktion, Projektierung und Steuerung der Produktion sowie durch flexible automatische Fertigungssysteme, neue Bearbeitungsverfahren und Werkstoffe, die Biotechnologie, die Kernenergie und die Lasertechnik ist ein hoher Leistungs-, Produktivitäts- und Effektivitätszuwachs zu realisieren. Die Produktion ist rasch zu erneuern, ihre Qualität zu erhöhen und der Aufwand in bisher nicht gekanntem Maße zu senken. Zur Durchführung volkswirtschaftlicher Neuerungsprozesse, insbesondere der Schlüsseltechnologien, sind ausgehend von den Hauptrichtungen konkrete Aufgaben mit dem Staatsplan Wissenschaft und Technik und insbesondere den Staatsaufträgen festzulegen.

Die Entwicklungs- und Überleitungszeiten sind zu verkürzen, die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse mit hoher Ergiebigkeit rasch in die Produktion zu überführen und damit flexibel auf den sich verändernden Bedarf zu reagieren.

In den Kombinat und Betrieben ist durchgängig eine Qualitätsproduktion zu erreichen, die im wissenschaftlich-technischen Niveau der Erzeugnisse, im Gebrauchswert, in der Funktionstüchtigkeit und im Design hohen internationalen Maßstäben entspricht und mit modernsten Technologien und Verfahren realisiert wird.

Zur Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik ist zu gewährleisten, daß die erreichten Ergebnisse in jedem Kombinat in vollem Umfang planwirksam gemacht werden und in den Bilanzen ihren Niederschlag finden.

Es werden folgende Ziele festgelegt:

- Durch Rationalisierung und Automatisierung sind durchschnittlich jährlich 550 Mio Stunden Arbeitszeit einzusparen und produktionswirksam zu machen, bei gleichzeitiger Gewinnung von Arbeitskräften für andere produktive Aufgaben.

- Durch die Produktion neuentwickelter Erzeugnisse in Höhe von 150 Mrd. M ist ein Erneuerungsgrad der Produktion von 30 %, bei Konsumgütern von 30–40 % zu sichern. Bei mindestens 60 % der Neuproduktion ist internationales Spitzenniveau zu erreichen. Es sind die



Voraussetzungen zu schaffen, um auf der Grundlage hoher Qualitätsmaßstäbe die Warenproduktion mit dem Gütezeichen „Q“ bis 1990 auf 160 Mrd. M zu erhöhen.

— Der spezifische Energieverbrauch ist im Jahre 1990 gegenüber 1985 um das Äquivalent von 80 Mio t Rohbraunkohle zu senken.

— Im Zeitraum 1986 bis 1990 sind folgende Materialeinsparungen zu erreichen:

Walzstahl	mindestens 2,6 Mio t
Aluminium	ca. 44 kt
Kupfer	ca. 13 kt
Zement	ca. 1,8 Mio t

In der Grundlagenforschung sind vor allem wissenschaftlich-technische Spitzenergebnisse entsprechend den Erfordernissen der ökonomischen und technisch-technologischen Entwicklung der Kombinate zu erarbeiten sowie die Forschungsergebnisse rasch in die Produktion zu überführen. Dazu ist die Grundlagenforschung auf die Schwerpunkte und Hauptrichtungen der wichtigsten Wissenschaftsgebiete und Schlüsseltechnologien zu konzentrieren.

Durch die Gesellschaftswissenschaften sind bei weiterer Ausprägung ihres interdisziplinären Charakters wirkungsvolle Beiträge zur allseitigen Stärkung der DDR zu leisten. Die Forschungsarbeiten sind zu konzentrieren auf Wege zur weiteren Erhöhung des wirtschaftlichen Leistungswachstums durch umfassende und dauerhafte Intensivierung in allen Bereichen der Volkswirtschaft sowie auf Wege und Methoden zur weiteren Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und auf die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise.

Durch weitere Rationalisierung der wissenschaftlich-technischen Arbeit mit Hilfe rechnergestützter Entwicklung, Konstruktion und Projektierung, einer leistungsfähigen Informations- und Bürotechnik sowie moderner Meß-, Prüf- und Analysentechnik ist das schöpferische Niveau der Leistungen in Forschung und Entwicklung und die ökonomische Ergiebigkeit wesentlich zu erhöhen.

Die finanziellen Mittel für Wissenschaft und Technik sind durchschnittlich jährlich um 9,2 % zu steigern.

Die materiell-technische Basis der Forschung und Entwicklung ist vor allem in den vorhandenen Kapazitäten zu stärken; Erweiterung bzw. Neubau erforderlicher Musterbaukapazitäten, Technika und Versuchsanlagen sind auf die Hauptrichtungen von Wissenschaft und Technik zu konzentrieren. Das wissenschaftlich-technische Schöpferium der Neuerer, Erfinder und Rationalisatoren ist für die Lösung entscheidender Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik zu nutzen. Für die Realisierung anspruchsvoller Ziele zur Erreichung und Überbietung des internationalen Spitzenniveaus sind der Jugend in der Bewegung der MMM verstärkt verantwortungsvolle Aufgaben, insbesondere aus den Plänen Wissenschaft und Technik, zu übertragen und Jugendforscherkollektive der FDJ zu bilden.

3. Eine grundlegende Aufgabe ist die weitere Erhöhung der Energie- und Materialökonomie. Das dynamische Wirtschaftswachstum ist durch höhere Veredlung bei sinkendem spezifischem Produktionsverbrauch zu sichern. Durch breite Anwendung der energie- und materialsparenden Schlüsseltechnologien, beschleunigte Erzeugniserneuerung und Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, zunehmende Schließung der Stoffkreisläufe durch abproduktarme bzw. -freie Verfahren und durchgängige Qualitätsproduktion ist eine hohe ökonomische Nutzung der bereitgestellten Rohstoffe und Materialien zu gewährleisten. Maßstab ist, mit jedem Kilogramm Material einen immer höheren Erlös zu erzielen.

Der spezifische Verbrauch volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien, berechnet auf eine Einheit

industrielle Warenproduktion, ist durchschnittlich jährlich um 4 %

zu senken, darunter:

Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie	um 7,5 %
Walzstahl im Bauwesen	um 6,7 %
Zement im Bauwesen	um 5,0 %

Für die vollständige Umsetzung dieser Zielstellungen sind die ergebnis- und objektkonkreten Maßnahmen zur Modernisierung der Produktionsverfahren, der breiten Anwendung der Mikroelektronik und Nutzung der modernen Rechenstechnik, zur Entwicklung und effektiven Verwendung neuer Werkstoffe auf der Basis einheitlicher primärer und sekundärer Rohstoffressourcen und zur Durchsetzung des ökonomischen Leichtbaus in allen Produktionsstufen festzulegen.

Die rationelle Energieanwendung ist zur entscheidenden Quelle für die Deckung des wachsenden Energiebedarfs zu entwickeln. Der Hauptweg hierzu besteht in energiesparenden Technologien und Produktionsverfahren zur Senkung des spezifischen Energieverbrauchs in der gesamten Volkswirtschaft, die dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen, und ihrer beschleunigten Überleitung in die Produktion. Die Energieintensität der Wirtschaft bezogen auf das Nationaleinkommen ist durchschnittlich jährlich um 4,5 % zu senken.

Für den rationellen Einsatz der Energie sind internationale Bestwerte des Energieverbrauchs bei Technologien und Erzeugnissen zugrunde zu legen und auf dieser Basis konkrete Zielstellungen für wissenschaftlich-technische Leistungen zur Senkung des Energieverbrauchs in den Pflichtenheften festzulegen.

Das technisch-ökonomische Niveau der Normen und Normative des Energie-, Material- und Verpackungsmittelverbrauchs sowie der Vorratswirtschaft ist in Übereinstimmung mit den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik und den internationalen Bestwerten ständig zu verbessern. Die Initiativen der Werktätigen im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbes zur Senkung des spezifischen Materialverbrauchs, zur Vermeidung von Materialverlusten durch fehlerhafte Produktion und zur Verwertung von Sekundärrohstoffen sind vor allem durch die Arbeit mit dem Haushaltsbuch allseitig zu fördern. Die FDJ-Aktion „Materialökonomie“ und die Initiativen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zur Erfassung von Sekundärrohstoffen sind wirksam zu unterstützen.

Durch umfassende Nutzung der anfallenden Sekundärrohstoffe und industriellen Abprodukte im betrieblichen und volkswirtschaftlichen Kreislauf ist ihr Beitrag zur Material- und Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft zu erhöhen. Die Verwertung der Sekundärrohstoffe ist bis 1990 auf 116 %

zu steigern. Es ist eine kontinuierliche Versorgung der verarbeitenden Industrie durch Intensivierung der Erfassungs-, Aufbereitungs-, Transport- und Verwertungsprozesse, insbesondere bei Schrott, Altpapier, Altöl-, Thermoplastabfällen, Rücklaufbehälterglas, Holzresten und Knochen, zu gewährleisten. Durch beschleunigte Nutzung der fortgeschrittensten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse ist eine komplexe Verwertung und Veredlung der Inhaltstoffe aus Schlacken, Schlämmen, Laugen, Aschen, Rauchgasen und Abwässern zu organisieren. Damit ist zugleich ein Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

4. In Verwirklichung der umfassenden Intensivierung ist eine effektivere Nutzung und weitere Modernisierung der Grundfonds und wesentliche Erhöhung der Effektivität der Investitionen zu gewährleisten. Die Investitionen sind wirksam für die qualitative Erneuerung und rationelle Nutzung der vorhandenen Grundfonds einzusetzen. Der gezielte Einsatz modernster Ausrüstungen zur Einführung von Schlüsseltechnologien, insbesondere der Mikroelektronik, und zur Automatisierung

zung der Produktion ist mit der rationellsten Nutzung und Modernisierung der vorhandenen Grundfonds in den Kombinat und Betrieben zu verbinden. Mit den Investitionsvorhaben, insbesondere in der Industrie, ist die schnelle ökonomische Verwertung der fortgeschrittensten Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik und eine dem Bedarf entsprechende Produktionsstruktur zu gewährleisten. Die wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die Vorbereitung der Investitionen sind auf allen Ebenen als einheitlicher Prozeß zu planen und zu leiten.

Die mit dem Plan beschlossenen Investitionsvorhaben sind rechtzeitig und mit hoher Qualität vorzubereiten. Die Projektierung ist durch die Anwendung modernster Verfahren, insbesondere durch die breite Anwendung der Computertechnik (CAD-Systeme), durchgängig zu rationalisieren. Die für den Leistungs- und Effektivitätszuwachs entscheidenden Vorhaben sind beschleunigt fertigzustellen. Der Bestätigung neu zu beginnender Vorhaben ist die konsequente Einhaltung der beschlossenen Effektivitätsmaßstäbe zugrunde zu legen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsvorhaben ist straff zu leiten. Dabei ist zu gewährleisten, daß jedes bestätigte Objekt termingemäß mit dem festgelegten Kapazitätszuwachs und dem ökonomischen Effekt in Betrieb geht.

Die vorgesehenen Rationalisierungsinvestitionen sind unmittelbar mit der Modernisierung vorhandener Grundfonds durch Generalreparaturen zu verbinden. Auf diesem Wege sind entscheidende Fortschritte bei der Intensivierung und der Erhöhung der Effektivität des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses, der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der höheren Schichtauslastung sowie der Verbesserung der Energie- und Materialausnutzung durchzusetzen.

Der eigene Rationalisierungsmittelbau der Kombinate und Betriebe ist qualitativ und quantitativ erheblich zu verstärken und als Zentrum modernster Technologien jedes Kombinates zu einer wesentlichen materiell-technischen Basis für die breite Anwendung der Schlüsseltechnologien zu entwickeln. In den Jahren 1986 bis 1990 ist in der Industrie ein jährliches Wachstum des eigenen Rationalisierungsmittelbaus um mindestens 13,8 % zu erreichen. Er ist so auszugestalten, daß er zum Zentrum modernster Technologie mit eigenen leistungsfähigen Kapazitäten für die Entwicklung und Produktion mikroelektronischer Baugruppen und Geräte und für die notwendige Software wird. Der Anteil der Ausrüstungen für Investitionen aus der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln an den Investitionsausrüstungen der Industrie ist bis 1990 auf etwa 25 % zu erhöhen.

Zur Sicherung hoher ökonomischer Ergebnisse ist die mehrschichtige Auslastung der vorhandenen und der neu installierten Maschinen und Anlagen weiter zu erhöhen. In den Zweigen der verarbeitenden Industrie ist bei den wichtigsten Produktionsausrüstungen im Jahre 1990 eine zeitliche Auslastung von mindestens 17,5 Stunden pro Kalendertag und in den anlagenintensiven Zweigen der Grundstoffindustrie von 18–20 Stunden pro Kalendertag zu erreichen. Gleichzeitig ist eine höhere Auslastung aller Grundfonds, insbesondere der Arbeits- und Werkzeugmaschinen, zu verwirklichen.

Die Struktur der Bauleistungen und die weitere Industrialisierung des Bauens auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau ist mit den Erfordernissen der Modernisierung in Übereinstimmung zu bringen und verstärkt auf die intensive Nutzung, Rekonstruktion und Erhaltung der vorhandenen Bausubstanz auszurichten. Für neu zu beginnende Investitionsvorhaben ist der Bauaufwand bei Gewährleistung der ökonomischen Ziele sowie einer hohen Qualität und Dauerbeständigkeit der Bauwerke bis 1990 um 10 % zu senken. Die Bauzeiten sind bis 1990 weiter um 15 % zu reduzieren.

5. In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds ständig mit höchster Effektivität zu nutzen. Das Verhältnis zwischen volkswirtschaftlichem Aufwand und Ergebnis ist weiter zu verbessern. Dazu sind die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik, insbesondere die Schlüsseltechnologien, in allen Phasen des Reproduktionsprozesses mit hoher ökonomischer Wirksamkeit anzuwenden. Der Aufwand an lebendiger und vergenständlichter Arbeit, vor allem an Roh- und Werkstoffen sowie Energieträgern, ist entschieden zu verringern.

Im Bereich der Industrieministerien sind

- die Selbstkosten um durchschnittlich jährlich 2,2 %
- die Materialkosten um durchschnittlich jährlich 2,4 %

zu senken.

Die zur Verfügung stehenden materiellen und finanziellen Fonds sind rationell einzusetzen und das Prinzip des sozialistischen Wirtschaftens in allen Bereichen der Volkswirtschaft konsequent durchzusetzen. Mit Hilfe der Finanz- und Kostenplanung, mit langfristigen Kostenkonzeptionen sowie einer exakten Kostenrechnung nach Kostenarten, Kostenträgern und Kostenstellen sowie ökonomischen Analysen sind ständig neue Reserven zur Senkung des Produktionsverbrauchs und zur besseren Nutzung der vorhandenen Fonds aufzudecken und zu erschließen.

6. Das bewährte System unserer sozialistischen Planwirtschaft mit den Kombinat als Rückgrat ist so weiter zu vervollkommen, daß die Effektivität der Arbeit beträchtlich erhöht und die Vorzüge des Sozialismus noch wirksamer mit der wissenschaftlich-technischen Revolution verbunden werden und die umfassende Durchdringung des gesamten volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses mit den Schlüsseltechnologien gewährleistet wird. Bei der Verwirklichung der Maßnahmen zur Stärkung der sozialistischen Planwirtschaft ist davon auszugehen, daß die Leitung, Planung und wirtschaftliche Rechnungsführung stets eine Einheit bilden. Sie sind konsequent auf die Verwirklichung der ökonomischen Strategie und damit zusammenhängend auf die beschleunigte Steigerung der Arbeitsproduktivität, einen hohen Zuwachs an Nationaleinkommen und auf ein größtmögliches verteilbares Endprodukt für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie für den Export in hoher Qualität und Effektivität zu richten. Dabei gilt der Grundsatz, was der Volkswirtschaft nutzt, das muß auch für die Kombinate und Betriebe vorteilhaft sein.

Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus ist die zentrale staatliche Leitung und Planung der Volkswirtschaft weiter zu stärken und immer enger mit den schöpferischen Initiativen der Werktätigen in den Betrieben und Territorien unter breiter Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu verbinden. Die Qualifizierung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung ist darauf zu konzentrieren, die qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums im Komplex noch ergiebiger zu erschließen und die intensiv erweiterte Reproduktion umfassend in allen Bereichen und Phasen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu verwirklichen. Dazu ist auch die Gemeinschaftsarbeit der Kombinate und Betriebe mit den Staatsorganen in den Territorien weiter auszugestalten.

Als Hauptinstrument des sozialistischen Staates für die planmäßig proportionale Entwicklung und zur Sicherung eines dynamischen, von hoher Effektivität getragenen Wachstums der Volkswirtschaft ist die zentrale staatliche Planung weiter zu festigen. Entsprechend seiner Bedeutung für die Durchsetzung gesamtstaatlicher Interessen ist die Autorität des Planes und seine Bilanziertheit auf allen Leitungsebenen und in allen Bereichen der Volkswirtschaft weiter zu erhöhen.



Im Fünfjahrplanzeitraum 1986 bis 1990 ist der Staatsplan Wissenschaft und Technik enger mit der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen und der objektkonkreten Investitionsplanung zu verbinden, um Spitzenleistungen in Wissenschaft und Technik rasch und mit höchster ökonomischer Ergiebigkeit zu verwerten. Durch die Einführung des Erneuerungspasses und die Qualifizierung der Arbeit mit dem Pflichtenheft ist eine noch engere Verbindung von Wissenschaft und Produktion zu gewährleisten. Der Gesamtprozeß von der Aufgabenstellung für die Forschung bis zum Nachweis der Realisierung der ökonomischen Ergebnisse in der Produktion, eingeschlossen der ständige Weltstandsvergleich, ist einheitlich zu leiten.

Mit dem Ziel der schnellstmöglichen Realisierung von Investitionsvorhaben mit modernster Technologie ist die zentrale vorhabenkonkrete Bilanzierung volkswirtschaftlich wichtiger Ausrüstungen weiter auszubauen. Wirksamer zu fördern sind durch die zentrale staatliche Planung und Bilanzierung die Modernisierung als Hauptform der Reproduktion der Grundfonds sowie die Lösung volkswirtschaftlich übergreifender Aufgaben zur höheren Veredlung und Einsparung von Roh- und Werkstoffen sowie von Energieträgern und Energie.

Als Hauptmethode der sozialistischen Planung ist die Bilanzierung noch konsequenter für die flexible und effektive Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse zu nutzen. Konsequenter ist die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag und damit die wirtschaftliche Verantwortung für die Durchführung der Planaufgaben über alle Bereiche der Volkswirtschaft hinweg zu gewährleisten. Zur weiteren Qualifizierung der Planung und Bilanzierung, zur zunehmend besseren operativen Beherrschung der volkswirtschaftlichen Verflechtungen und zur rationellen Bewältigung der wachsenden Aufgaben ist der Einsatz der modernen elektronischen Rechentechnik auf allen Ebenen zu verstärken. Die Einführung des durchgängigen rechnergestützten Bilanzierungssystems in allen produzierenden Bereichen von der Staatlichen Plankommission über die Ministerien bis in die Kombinate ist 1987 abzuschließen.

Entsprechend der Bedeutung der Kombinate als der Grundform der gesellschaftlichen Organisation der sozialistischen Großproduktion ist die weitere Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung darauf zu richten, die den Kombinate innewohnenden Möglichkeiten zur umfassenden Intensivierung auf lange Sicht noch wirksamer zu erschließen. Die volkswirtschaftliche Verantwortung der Kombinate und Betriebe für die intensiv erweiterte Reproduktion auf der Grundlage des Planes ist gezielt weiter zu stärken. Dem dient vor allem das Prinzip der Eigenverantwortung der Mittel für die effektivste Gestaltung des Prozesses der intensiv erweiterten Reproduktion in den Kombinate. Den Kombinate ist eine höhere Verantwortung für die Erwirtschaftung und zugleich für die Verwendung jener Mittel zu übertragen, die der Modernisierung und Rekonstruktion der Grundfonds dienen. Der Kreislauf der intensiv erweiterten Reproduktion der Kombinate ist weitgehend zu schließen. Die Kombinate sind so weiter zu entwickeln, daß sie qualitätsbestimmende Zulieferungen, darunter mikroelektronische Bauelemente, selbst produzieren.

Zu verbreitern ist die Forschungsk Kooperation mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und Universitäten und Hochschulen auf der Grundlage des Planes und der Koordinierungs- und Leistungsverträge. Für die Modernisierung der vorhandenen Grundfonds durch die Einführung fortgeschrittenster Technologien auf höherer Stufe ist die qualitative und quantitative Stärkung des eigenen Rationalisierungsmittelbaus als erste und wichtigste Quelle zu nutzen. Insbesondere durch den beschleunigten Einsatz und die Eigenentwicklung der Mikroelektronik sind durchgängige Modernisierungslösungen, beginnend bei der rech-

nergestützten Konstruktion, Projektierung, Produktionsvorbereitung und Produktionssteuerung bis hin zu komplexen flexiblen Automatisierungslösungen, zu schaffen.

Mit der Leistungsbewertung der Kombinate und Betriebe auf der Grundlage der Hauptkennziffern Nettoproduktion, Gewinn, Erzeugnisse und Leistungen für die Bevölkerung und den Export ist das ökonomische Interesse der Wirtschaftseinheiten noch enger mit den volkswirtschaftlichen Erfordernissen zu verbinden. Durch die breite Anwendung des komplexen Leistungsvergleichs ist der Zusammenhang zwischen der Nutzung der Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik bei der Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitskräften, bei der Senkung des Energie- und Materialverbrauchs, bei der Verwirklichung der CAD/CAM-Lösungen und weiterer qualitativer Faktoren als Grundlage für die Leistungsentwicklung sichtbar zu machen. Die Betriebswirtschaft ist dazu in den Kombinate und Betrieben auf ein höheres Niveau zu heben.

Durch die weitere Festigung der Einheit von materieller und finanzieller Planung ist zu gewährleisten, daß die zur Verfügung stehenden Fonds rationell und mit hoher Effektivität eingesetzt werden. Die Rolle der Wertkategorien Gewinn, Kosten, Preise, Kredite und Zins ist entsprechend den Erfordernissen der tieferen ökonomischen Durchdringung der Prozesse der intensiv erweiterten Reproduktion weiter zu erhöhen. Kreditgewährung und Bankkontrolle sind verstärkt auf die Erhöhung der ökonomischen Ergebnisse aus Wissenschaft und Technik und auf die Beschleunigung des Kreislaufes der Fonds zu richten.

### III.

#### Aufgaben zur weiteren Ausgestaltung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft

Für den weiteren Ausbau der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft als entscheidende Grundlage für die Sicherung eines dynamischen Wirtschaftswachstums werden folgende Aufgaben festgelegt:

##### 1. Verstärkte Entwicklung und Anwendung von Schlüsseltechnologien

Mit der Einführung modernster Technologien sind umfassende Wirkungen bei der Erneuerung der Produktion, der Erhöhung der Rohstoff-, Material- und Energieökonomie, der Flexibilität und Kontinuität der Produktion sowie der Qualität der Erzeugnisse zu erreichen. Dazu sind die Hochtechnologien, insbesondere die Schlüsseltechnologien, beschleunigt zu entwickeln und für die dynamische Entwicklung der Leistungskraft der Volkswirtschaft wirksam zu machen. Durch Anwendung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind in Vorbereitung wissenschaftlich-technischer Neuerungsprozesse für die Werktätigen im Produktionsprozeß interessante schöpferische Aufgaben zu entwickeln und sozialistische Arbeitsbedingungen zu gestalten.

Entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Breitenwirkung ist die Mikroelektronik beschleunigt zu entwickeln. Die getroffenen Festlegungen zur Ausgestaltung der Kombinate VEB Carl Zeiss Jena und Mikroelektronik Erfurt zu Zentren der Hochtechnologie sind konzentriert durchzuführen. Bis 1990 ist das vorhandene Schaltkreissortiment durch die Einführung neuer Basistechnologien zur Beherrschung wesentlich verringerter Strukturbreiten und die Realisierung spezifischer komplexer Informationsverarbeitungsfunktionen mittels höchstintegrierter Schaltkreise zu erweitern. Die Produktion ist durchschnittlich jährlich

bei unipolaren Schaltkreisen um	47,0 %
und bei bipolaren Schaltkreisen um	20,0 %

zu steigern. Die wissenschaftlich-technische Arbeit ist auf die Entwicklung von Mikroprozessorschaltkreisen mit 16 und 32 Bit Verarbeitungsbreite, optoelektronischen Bauelementen für die Lichtleiterübertragungstechnik,

Sensoren und Aktoren auf mikroelektronischer, optoelektronischer und mikromechanischer Basis sowie oberflächenmontierbaren Bauelementen zu richten.

Die Entwicklung und Produktion technologischer Spezialausrüstungen für die Mikroelektronik, einschließlich Baugruppen und Elemente der Hochvakuumtechnik ist um durchschnittlich jährlich 12 %

zu erhöhen. Die Erweiterung mikroelektronischer Fertigungskapazitäten ist unmittelbar mit der Modernisierung vorhandener Ausrüstungen und Anlagen zu verbinden. In zunehmendem Maße sind in Kombinat der verarbeitenden Industrie mikroelektronische Produktionskapazitäten, insbesondere für kundenspezifische und Hybridschaltkreise und für die Leiterplattenherstellung und -bestückung, aus- bzw. aufzubauen und in allen Kombinat leistungsfähige Gruppen für die Mikroelektronik zu schaffen. Die Produktion von Grund- und Hilfsmaterial für elektronische Bauelemente ist in der chemischen Industrie, der Metallurgie und der Glas- und Keramikindustrie entsprechend den qualitativen und quantitativen Anforderungen zu erhöhen.

In allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft ist die Mikroelektronik für die Erreichung effektiver Produktions- und Exportsortimente, die Erhöhung der Material- und Energieökonomie sowie die Automatisierung der Arbeitsprozesse und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen einzusetzen.

Zur beschleunigten Anwendung der rechnergestützten Projektierung, Konstruktion, Produktionsvorbereitung und -durchführung sind bis zum Ende des Fünfjahrplanzeitraumes unter Einbeziehung vorhandener, modernisierter Rechentechnik 90 000

CAD/CAM-Arbeitsstationen zu schaffen und vorrangig als Jugendobjekte zu übergeben. Damit sind in der Industrie und im Bauwesen bei der technischen Vorbereitung der Produktion und Fertigungssteuerung Produktivitätssteigerungen bis zu 500 % zu erzielen. Die dafür notwendige standardisierte Basissoftware und vielfach nutzbare Anwendersoftware ist durch die verantwortlichen Kombinate und Anwenderkollektive bereitzustellen.

Die moderne Rechentechnik ist für Forschung und Entwicklung sowie die Produktionsvorbereitung und -steuerung in den Kombinat, für die Qualifizierung der Leitung, Planung und Bilanzierung auf allen Ebenen, für die weitere Rationalisierung der Arbeit in den produzierenden Bereichen, im Verkehrswesen, im Handel, in den Banken und Versicherungen und weiteren Bereichen sowie für die Aus- und Weiterbildung einzusetzen. Für die Inlandverwendung und den Export sind mindestens zu produzieren:

Büro- und Personalcomputer	170 000
Kleindatenverarbeitungsanlagen	1 950
EDV-Anlagen	670

Der etappenweise Aufbau des automatisierten Datennetzes ist durch Schaffung der erforderlichen geräte- und programmtechnischen Mittel zu sichern. Es sind Voraussetzungen für die Kommunikationsformen Bürofern-schreiben, Bildschirmtext und Fernkopieren zu erarbeiten und einzuführen.

Mikroelektronik, Roboter- und Computertechnik sowie Informatik sind in Einheit mit der breiten Entwicklung und Anwendung der Automatisierungstechnik in allen Bereichen der Volkswirtschaft immer stärker wirksam zu machen. Zunehmend sind die Klein- und Mittelserienfertigung in die Automatisierung einzubeziehen.

In der metallverarbeitenden Industrie sind mindestens 60 und in anderen Zweigen der Volkswirtschaft 35 komplexe Automatisierungsvorhaben zu realisieren. Dabei sind vorhabenbezogene Steigerungen der Arbeitsproduktivität auf 500–800 %, zeitliche Auslastungen von 17 bis 20 Stunden je Kalendertag, Selbstkostensenkungen von 15–20 % und Einsparungen an Material von 20–40 % zu erreichen.

Auf die Erarbeitung der Software als grundlegender Be-

standteil von Automatisierungslösungen sind die erforderlichen Kapazitäten der Hersteller und Anwender zu konzentrieren. Mit der Software sind zunehmend ingenieurtechnische Leistungen im Export zu realisieren.

Zur Erhöhung des technologischen Niveaus, zur rationalen Gestaltung der Produktion sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind im Zeitraum 1986 bis 1990 80 000 Industrieroboter zu produzieren. Dazu sind den Jugendlichen im Rahmen der FDJ-Initiativen „Mikroelektronik“ und „Industrieroboter“ weitere Aufgaben zu übertragen.

Die Biotechnologie ist vorrangig auf die Entwicklung und Produktion hochwirksamer Diagnostika und Pharmaka für den Gesundheitsschutz, den Einsatz von Enzymen und Geschmacksstoffen in der Lebensmittelproduktion, die Nutzung gen- und zelltechnischer Methoden in der Pflanzen- und Tierproduktion sowie die Höherveredlung einheimischer Rohstoffe und die Gewinnung von Wertstoffen aus Abprodukten einschließlich der Reduzierung von Umweltbelastungen zu richten. Die biotechnologische Produktion in der Volkswirtschaft ist bis 1990 auf das 3fache zu steigern. Entscheidende Voraussetzungen dazu sind durch die Konzentration des Forschungspotentials sowie durch die Beherrschung und Anwendung moderner Arbeitstechniken der Biotechnologie in Verbindung mit einer auf den fortgeschrittenen Erkenntnissen der Mikroelektronik beruhenden Verfahrens- und Automatisierungstechnik zu schaffen. Die Produktionskapazitäten für Ausrüstungen und Geräte der Biotechnologie sowie für Biofeinchemikalien sind auszubauen.

## 2. Entwicklung der Energie- und Rohstoffbasis

Auf der Grundlage der effektiven Nutzung der eigenen Rohstoffressourcen und der weiteren Erhöhung des Aufkommens einheimischer Energieträger und Rohstoffe und der langfristig vereinbarten Importe, insbesondere aus der UdSSR, sind durch die konsequente Weiterführung der Veredlung und den effektiven Einsatz aller Energieträger, Roh- und Werkstoffe die Voraussetzungen für eine dynamische Wirtschaftsentwicklung zu schaffen. Die staatlichen Aufgaben am Zentralen Jugendobjekt „Erdgastrasse“ in der UdSSR sind planmäßig zu realisieren. Es sind verstärkt Schlüsseltechnologien für die Herstellung und Bearbeitung neuer Werkstoffe anzuwenden und neue Verfahren zur umfassenden Nutzung aller in den Rohstoffen enthaltenen Komponenten sowie zur Verwertung von Sekundärrohstoffen und Abprodukten zu erarbeiten und einzusetzen. Der Bedarf an volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen ist 1990 durch die Verwertung von 35 Mio t Sekundärrohstoffen zu 14 % zu decken.

Die Produktion wichtiger Energieträger und Rohstoffe ist wie folgt zu entwickeln:

	ME	1990
Rohbraunkohle	Mio t	335
Elektroenergie	Mrd. kWh	126
Briketts	Mio t	52
Stadtgas	Mrd. m <sup>3</sup>	8,2
Plaste	1 000 t	1 240
Synthetische Seiden und Fasern	1 000 t	201
Stickstoffdüngemittel	1 000 t	1 500
Kalidüngemittel	1 000 t K <sub>2</sub> O	3 500
Walzstahl	1 000 t	10 047
darunter veredelter Walzstahl	1 000 t	9 042
Zinn	t	2 600
Primäraluminium und -legierungen	t	68 500

Auf dem Gebiet der Energiewirtschaft sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft zielgerichtet Maßnahmen zur rationalen Energieanwendung durchzusetzen. Dazu sind neue wissenschaftlich-technische und technologische Lösungen zur Senkung des spezifischen Energieverbrauchs

auszuarbeiten und auf dem Wege einer durchgreifenden Verbesserung des Wirkungsgrades der Energieumwandlung, -verteilung und -anwendung sowie für eine Verringerung des spezifischen Elektroenergiebedarfs von Produktionsausrüstungen und technischen Konsumgütern einzusetzen. Die Veredlung der einheimischen Braunkohle zu hochwertigen Gebrauchsenergeträgern wie Gas, Koks, Brennstaub und Briquets sowie die stoffwirtschaftliche Nutzung ist weiter zu intensivieren und damit ein Beitrag zum effektiven Energieträgereinsatz und zur Senkung der Umweltbelastung zu leisten. Mit der Herstellung eines hochfesten Braunkohlenhochtemperaturkokes sind die Voraussetzungen zur erweiterten Substitution von Steinkohlenkoks in der Metallurgie und der Braunkalkherstellung zu schaffen.

Die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Elektroenergie ist durch eine stabile Fahrweise der Kraftwerke und Übertragungsanlagen zu gewährleisten. Dazu sind die Reparaturen, Rekonstruktionsmaßnahmen und die Erweiterung der Kraftwerkskapazitäten, einschließlich der Industriekraftwerke, termingerecht und mit hoher Qualität durchzuführen. Zur Sicherung der notwendigen Leistungssteigerung in der Kohleindustrie sind die Reparaturen, Rekonstruktions- und Erweiterungsmaßnahmen termingerecht zu realisieren.

In der **Chemischen Industrie** ist auf der Grundlage eines in sich geschlossenen Konzepts der Erdölverarbeitung, einer höheren stoffwirtschaftlichen Verwertung von Erdölprodukten und Importerdgas sowie der Erhöhung der Produktion karbochemischer Erzeugnisse der Anteil der chemischen Erzeugnisse mit höherem Veredlungsgrad an der Gesamtproduktion von 35 % im Jahre 1985 auf 40 % bis 1990 zu erhöhen.

Die Maßnahmen zur volkswirtschaftlich effektiveren Nutzung der Erdölsubstanz auf dem Wege der tieferen Spaltung sind konsequent fortzusetzen. Zur Sicherung des notwendigen Zuwachses an organischen Rohstoffen für die chemische Industrie ist die Veredlung der Braunkohle verstärkt weiterzuführen.

Im Zeitraum bis 1990 ist der Weg der höheren Veredlung der einheimischen karbochemischen Rohstoffe konsequent fortzusetzen. Das Aufkommen an Braunkohlenteeren und -ölen ist auf über 1 Mio t pro Jahr zu erhöhen und auf der Grundlage moderner Verfahren zu Elektrodenkoks, Paraffinen, Benzol, Phenol, Schmierstoffen, Kraftstoffen und Heizöl zu verwerten.

Für die Rohstoffsicherung der verarbeitenden Industrie ist die Produktion mit hochproduktiven Technologien von Plast- und Elastwerkstoffen mit speziellen Werkstoffeigenschaften für die metallverarbeitende Industrie, das Bauwesen und die Konsumgüterindustrie, synthetischen Fasern und Seiden sowie Spezial- und Hilfsmaterialien für die Mikroelektronik entsprechend den spezifischen Anforderungen zu entwickeln. Das zentrale Jugendobjekt „Intensivierung der Produktion hochveredelter Chemiefaserstoffe“ wird fortgeführt.

Es sind qualitativ verbesserte Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel insbesondere Fungizide sowie Wachstumsstimulatoren zu produzieren. Für neue keramische Konstruktionswerkstoffe sind Verfahren für hochwertige chemische Zwischenprodukte zu entwickeln und in die Produktion zu überführen.

Die Produktion des Chemieanlagenbaus ist im Zeitraum 1986 bis 1990 jährlich um 7 % zu erhöhen.

In der **Metallurgie** sind durch die weitere Erhöhung des Anteils veredelter Erzeugnisse in steigender Qualität und breiterem Sortiment die Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen zu sichern und die Erfüllung der Aufgaben für den Export zu gewährleisten. Durch die Neu- und Weiterentwicklung von metallurgischen Fertigerzeugnissen ist ein entscheidender Beitrag zur weiteren Senkung des spezifischen Metallverbrauchs in der Industrie zu leisten.

In der **Schwarzmetallurgie** ist durch die Errichtung des

Warmbreitbandwalzwerkes im Eisenhüttenkombinat Ost der volle metallurgische Zyklus zu schließen und zur Durchsetzung der material- und energieökonomischen Vorteile der Pulvermetallurgie der VEB Eisenhüttenwerke Thale zum pulvermetallurgischen Zentrum zu profilieren. Der Anteil hochveredelter Sortimente am Produktionsprogramm der Metallurgie ist auf 90 % zu erhöhen.

Die **Nichteisenmetallurgie** hat die Elektrotechnik und Elektronik, insbesondere die Mikroelektronik, mit hochwertigen Spezial- und Sonderwerkstoffen so zu versorgen, daß die werkstoffseitigen Voraussetzungen für die beschleunigte Entwicklung dieser Hochtechnologien geschaffen werden. Durch die Einführung neuer Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren und -technologien ist ein gleichbleibendes Kupferaufkommen und eine steigende Zinnproduktion aus einheimischen Rohstoffen zu sichern. Mit der Einführung des Verfahrens zur Nutzung einheimischer Rohstoffe für die Aluminiumproduktion ist zu beginnen.

In der **Kaliindustrie** ist die Qualitätsverbesserung der Erzeugnisse entsprechend den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und des Außenmarktes fortzusetzen.

In der **Glas- und Keramikindustrie** sind auf der Grundlage einheimischer Rohstoffe hochwertige Glas- und Keramikerzeugnisse entsprechend den Erfordernissen der verstärkten Anwendung der Schlüsseltechnologien wie der Mikroelektronik, der Biotechnologie und der Veredlungchemie zu entwickeln und bereitzustellen. Entsprechend der wachsenden Bedeutung der Konstruktionswerkstoffe auf keramischer Grundlage ist bis 1990 die Produktion und Anwendung neuer Keramikwerkstoffe vorzubereiten und eine Kapazität für die Erzeugung von 1 000 t Ilmavit in Betrieb zu nehmen. Mit der Entwicklung und Anwendung des Plasmaschmelzverfahrens sind Kiesel- und Glaswerkstoffe in höchster Qualität bereitzustellen.

Als Voraussetzung zur Sicherung des qualitativen und quantitativen Leistungszuwachses in der Glas- und keramischen Industrie ist die Produktion silikatischer Rohstoffe, insbesondere bei Glassanden, Kaolin und keramischen Tonen, zu erhöhen und bei Feldspatkonzentrat vorzubereiten.

Durch die **Geologie** ist der notwendige Vorratszuwachs für die Erweiterung der mineralischen Rohstoffbasis nachzuweisen und eine stabile Förderung von Erdgas zu gewährleisten.

Die **Forstwirtschaft** hat die Bereitstellung von Rohholz auf 11,6 Mio m<sup>3</sup> im Jahre 1990 zu steigern. Dazu sind die erforderlichen Intensivierungsmaßnahmen durchzuführen und die Produktions- und Ertragsicherheit der Waldbestände zu gewährleisten. Große Unterstützung ist der FDJ-Aktion „Gesunder Wald“ zu gewähren.

### 3. Produktion von modernen Ausrüstungen, Maschinen, Zulieferungen und Ersatzteilen

Durch die metallverarbeitende Industrie sind Maschinen und Ausrüstungen sowie Zulieferungen und Ersatzteile mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und einer dem Weltstand entsprechenden Qualität für alle Bereiche der Volkswirtschaft und den Export bereitzustellen. Dazu sind konzentriert Maßnahmen zur Modernisierung und Rekonstruktion der Betriebe des Maschinenbaus und der Elektrotechnik auf dem Niveau höchster Fertigungsorganisation durchzuführen, die Flexibilität und Reaktionsfähigkeit in der Produktion sowie bei der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen wesentlich zu verbessern und die vorhandenen Kapazitäten effektiver zu nutzen. Der Anteil der Mikroelektronik an den Maschinen und Ausrüstungen sowie an den industriellen Konsumgütern ist weiter zu erhöhen. Als Voraussetzung dafür ist die komplexe Automatisierung in allen Zweigen der metallverarbeitenden Industrie zu beschleunigen.

Im Bereich der Elektrotechnik und Elektronik ist die industrielle Warenproduktion auf 151 % zu erhöhen und ein Erneuerungsgrad der Produktion von 33,9 %

im Jahre 1990 durchzusetzen.

Schwerpunkt der Entwicklung und Bereitstellung neuer Erzeugnisgenerationen sind die geräte- und anlagenspezifische Steuerungs-, Antriebs-, Meß- und Regeltechnik, die Nachrichtentechnik und der wissenschaftliche Gerätebau. Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse sind zu erhöhen. Als Voraussetzung für die breite Durchsetzung der Automatisierung in der Volkswirtschaft sind neue mikrorechnergestützte Automatisierungsausrüstungen für Walz- und Zementwerke, Tagebaugroßgeräte, Chemieanlagen, für die Rekonstruktion und den Neubau von Kraftwerken sowie Groß- und Mittelmaschinen, Gleichstrommotoren, leistungselektronische Stelleinrichtungen für elektrische Antriebe sowie rechen-technische Ausrüstungen für die CAD/CAM-Anwendung bereitzustellen. Der Übergang auf digitale Nachrichtentechnik für ausgewählte Geräte- und Softwarekomplexe ist vorzubereiten.

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse ist wie folgt zu steigern:

	1990 : 1985 %
BMSR-Anlagen	182,0
Elektrotechnische Anlagen	147,8
Signal- und Sicherungsanlagen für das Verkehrswesen	149,6
Elektrische Groß- und Mittelmaschinen	159,0

Die industrielle Warenproduktion der Zweige des Maschinenbaus ist auf 132 %

zu steigern. Bis zum Jahre 1990 sind 40–50 % des gesamten Produktionsvolumens in Form von komplexen Maschinensystemen herzustellen. Zur Erhöhung des technologischen Niveaus der Produktion und der Qualität der Erzeugnisse ist die Herstellung mikroelektronischer Bauelemente und Baugruppen in den Kombinatens Maschinenbaus weiter aus- bzw. aufzubauen.

Schwerpunkte der Erzeugnisentwicklung sind die Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, die Erhöhung des Automatisierungsgrades, der Zuverlässigkeit und Nutzungsdauer und die Senkung des spezifischen Energieverbrauchs.

Das technologische Niveau der Produktion ist durch die Einheit von Rationalisierung, Modernisierung und Automatisierung bei der Umgestaltung von Fertigungsabschnitten bis hin zu ganzen Produktionsbereichen wesentlich zu erhöhen. In diesen Prozeß sind Mikroelektronik, Robotertechnik, Computertechnik und Informatik zu integrieren.

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse ist wie folgt zu steigern:

	1990 : 1985 %
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	147,0
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	152,0
Numerische Steuerungen	175,6
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie	140,0
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	137,0
Tagebauanlagen	135,0
Lüftungs- und Klimaanlage	130,0
Bodenbearbeitungsgeräte	139,0
Verpackungsmaschinen	143,0
Erzeugnisse der Medizintechnik	130,4
Maschinen und Ausrüstungen für die Lebensmittelindustrie	146,0
Wälzlager	126,0
Armaturen	127,0
Hydraulikerzeugnisse	129,0

Die Weiterentwicklung der Erzeugnisse und Maschinensysteme für die Landwirtschaft ist auf eine Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, eine wesentliche Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, insbesondere zur Verminderung des Bodendruckes, die Senkung des Kraftstoffverbrauchs und auf die Erhöhung der Nutzungsdauer und Zuverlässigkeit zu richten. Entscheidende Fortschritte sind bei der Verbesserung der Arbeitsqualität, der Kombination mehrerer Arbeitsgänge und der Senkung der Verluste, insbesondere durch die umfassende Anwendung der Mikroelektronik, zu gewährleisten. Entsprechend den differenzierten Marktanforderungen sind komplexe Lösungen sowohl auf der Basis selbstfahrender als auch gezogener Technik flexibel zu produzieren und anzubieten. Die Entwicklung und Produktion von Traktoren ist auf unterschiedliche Leistungsklassen und die Erweiterung der Varianten auszurichten. Überdurchschnittliche Steigerungsraten sind bei der Produktion von Ersatzteilen zu realisieren.

Bei den Zulieferungen ist die Entwicklung und Produktionseinführung neuer Erzeugnisse mit entscheidend verbesserten Leistungsparametern bei einem Erneuerungsgrad der Produktion von 30–40 % zu sichern und die Erhöhung des technologischen Niveaus der Produktion von Zulieferungen durch den Aufbau flexibler automatisierter Fertigungen bei weiterer Standardisierung und Unifizierung von Einzelteilen und Baugruppen zu beschleunigen. Im Bereich des Maschinenbaus betrifft das solche Zulieferungen wie Getriebe und Kupplungen, Pumpen und Verdichter, Gußerzeugnisse, Armaturen, hydraulische und pneumatische Baugruppen, Werkzeuge, Wälzlager und Normteile. Im Bereich Elektrotechnik und Elektronik sind neue Geräte der Meß-, Prüf- und Sensortechnik mit jährlichen Steigerungsraten von 5–8 % zu entwickeln und zu produzieren. In der metallverarbeitenden Industrie ist die Produktion von Baugruppen und Zuliefererzeugnissen zur Unterstützung des Rationalisierungsmittelbaus des eigenen Bereiches und der anderen Zweige der Volkswirtschaft weiter zu erhöhen.

Die Bereitstellung von Ersatzteilen ist entsprechend den Anforderungen des Inlandes und des Exports sortiments- und termingerecht zu gewährleisten.

Der Umfang zu modernisierender Bearbeitungs- und Werkzeugmaschinen im Bereich der metallverarbeitenden Industrie ist gegenüber dem Zeitraum 1981 bis 1985 zu verdreifachen. Dazu sind weitere Modernisierungskapazitäten zu schaffen, das Angebot an nachnutzbaren Modernisierungsdokumentationen zu erweitern und der Umfang standardisierter Baugruppen und Modernisierungsmodule zu erhöhen. Für ausgewählte Maschinen und Ausrüstungen ist die Modernisierung industriemäßig zu organisieren.

#### 4. Entwicklung der Produktion industrieller Konsumgüter

Die Produktion und das Angebot hochwertiger Konsumgüter sind in allen Bereichen der Volkswirtschaft als eine profilbestimmende Aufgabe so zu gewährleisten, daß die qualitativ und quantitativ wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung immer besser befriedigt werden. Dazu ist die Produktion industrieller Konsumgüter für die Versorgung der Bevölkerung, die gesellschaftlichen Einrichtungen und den Export bis 1990 auf 131 % zu steigern. Den Forschern und Entwicklern, vor allem den Jugendforscherkollektiven der FDJ, sind hierfür anspruchsvolle Aufgaben zu stellen.

Vorrangig ist die Produktion von Unterhaltungselektronik, technischen Konsumgütern zur Erleichterung der Hausarbeit, Erzeugnissen der Wohnraumgestaltung, modischer Bekleidung, Sport- und Freizeitartikeln sowie von Erzeugnissen, die den spezifischen Interessen und Bedürfnissen der Jugend und Kinder Rechnung tragen, zu erhöhen sowie qualitäts-, sortiments- und saisongerecht bereitzustellen.

Bei wichtigen Konsumgütern ist die Produktion bis 1990 auf folgenden Umfang zu steigern:



Erzeugnis	ME	1990
Farbfernseher	1 000 Stück	600
Hörrundfunkempfänger	Mio M	916
Heißwasserspeicher		
— für Gas	1 000 Stück	103
— für Elektrik	1 000 Stück	676,4
Personenkraftwagen	1 000 Stück	über 240
Motorräder	1 000 Stück	95
Reifen für PKW (einschließlich Runderneuerung)	1 000 Stück	7 135
Konfektionierte Oberbekleidung		
— für Herren	1 000 Stück	17 635
— für Damen	1 000 Stück	21 845
Möbel und Polsterwaren	Mio M IAP	8 929
Spielwaren	Mio M IAP	1 588

In allen Bereichen der Volkswirtschaft sind auf der Grundlage der umfassenden Veredlung einheimischer Rohstoffe, des zunehmenden Einsatzes von Schlüsseltechnologien und hoher ökonomischer Ergebnisse von Wissenschaft und Technik vorrangig solche hochwertigen und attraktiven Konsumgüter zu produzieren, die in der Qualität, im Gebrauchswert, im Bedienkomfort und in der Formgestaltung ein hohes Niveau verkörpern und dem Bedarf der Bevölkerung und des Exportes entsprechen.

In der Konsumgüterproduktion sind jährlich 30–40 % der Erzeugnisse zu erneuern, darunter bei Sortimenten der Jugendmode durchschnittlich 70 %.

Die Produktion neuentwickelter Konsumgüter ist im Jahre 1990 auf 145 %

gegenüber dem Jahre 1985 zu steigern. Mit der Neuentwicklung von Konsumgütern sowie Technologien und Verfahren ihrer Herstellung sind die weitere entschiedene Senkung des spezifischen Material-, Energie- und Wasserverbrauches, die Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses entsprechend internationalen Bestwerten sowie hohe Gebrauchswert-, Qualitäts- und volkswirtschaftliche Rentabilitätsanforderungen konsequent durchzusetzen. Im breiten Umfang sind die Erkenntnisse der modernen industriellen Formgestaltung zu nutzen.

Die Leistungsfähigkeit der traditionellen Konsumgüterkombinate und -betriebe ist zielgerichtet durch die Modernisierung und Rekonstruktion auf der Grundlage neuester technologischer Lösungen zu entwickeln.

Schwerpunkte der Entwicklung der Leichtindustrie sind die weitere Steigerung der Produktion von Baumwollgarnen, Kammgarnen und textilen Flächen, die Rationalisierung der produktionsvorbereitenden Prozesse in den Zuschnittabteilungen sowie die Rationalisierung der Näh- und Fügeprozesse in den konfektionierenden Bereichen. Die Bekleidungssegmente sind modisch aktuell, saisongerecht und in allen Preis- und Größengruppen zu produzieren und bereitzustellen. Der Anteil attraktiver und pflegeleichter Erzeugnisse ist ständig zu erhöhen.

Bei Konsumgütern der Glas-, Keramik- und Papierindustrie ist eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisstruktur sowie Erweiterung und Komplettierung der Sortimente, insbesondere bei Haushaltporzellan, Trinkgläsern und Tapeten, entsprechend den steigenden Anforderungen der Bevölkerung und des Exports zu erreichen.

In der Holz- und Kulturwarenindustrie ist die Produktion auf 125 %

zu steigern. Durch eine höhere Veredlung der Holzwerkstoffe ist eine Erweiterung der Variationsbreite von Grundmodellen, die Differenzierung des Sortiments und eine durchgängige Erhöhung und Sicherung der Qualität zu erreichen.

In der bezirksgeleiteten Industrie ist auf der Grundlage der Festigung der Kombinate die Produktion auf 125 % zu erhöhen. Die bezirksgeleiteten Kombinate haben eine hohe Verantwortung bei der Produktion formschöner Konsumgüter, insbesondere bei Erzeugnissen des Grund-

bedarfs und den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“ des täglichen Bedarfs, wahrzunehmen.

In den vorwiegend produktionsmittelherstellenden Kombinat sind Niveau und Tempo der wissenschaftlich-technischen Arbeit für die Konsumgüterproduktion zu erhöhen. In speziellen Abteilungen bzw. Betrieben sind profilbestimmende, qualitativ hochwertige industrielle Konsumgüter als Haupterzeugnislinien weiter zu entwickeln und in großen Stückzahlen ein breites Sortiment an gefragten Erzeugnissen rationell zu fertigen.

## 5. Entwicklung des Bauwesens

Durch das Bauwesen ist die Durchführung der geplanten Bauaufgaben zur Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft sowie die weitere konsequente Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung auf dem Wege der umfassenden Intensivierung und der sozialistischen Rationalisierung sowie der Erhöhung der ökonomischen Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik zu gewährleisten. Die Wirtschaftlichkeit und Qualität des Bauens sind wesentlich zu erhöhen. Die Leitung, Planung und Organisation der Produktions- und Bauprozesse ist auf die sich verändernde Struktur des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs und auf ein hohes, stabiles Leistungs- und Produktivitätswachstum des Bauwesens mit sinkendem Material-, Energie- und Transportaufwand, insbesondere durch die ökonomische Verwertung von Spitzenleistungen, auszurichten.

Die Bauproduktion der Volkswirtschaft ist bis 1990 bei überdurchschnittlicher Erhöhung des Anteils der Baureparaturleistungen auf 116,2 %

zu steigern, darunter im Bereich des Ministeriums für Bauwesen auf 118,2 %.

Die Nettoproduktion im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist auf 131 % zu erhöhen.

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist die Arbeitsproduktivität auf Basis der Nettoproduktion auf 131 % zu steigern. Der spezifische Bauaufwand bei neu zu beginnenden Investitionen der Volkswirtschaft ist bis 1990 um 10 % zu senken. Mit Hilfe der staatlichen Bauzeitnormative ist eine Verkürzung der Bauzeit um 15 % zu verwirklichen.

Bei der konsequenten Weiterführung des Wohnungsbauprogrammes ist die Komplexität durch die zeitgerechte Fertigstellung der Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen weiter zu erhöhen.

Die beschleunigte Fortführung des Wohnungsbaus sowie der anderen Bauaufgaben für die weitere Ausgestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, als politisches, wirtschaftliches, wissenschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum ist mit Unterstützung aller Bezirke, insbesondere im Rahmen des zentralen Jugendobjektes „FDJ-Initiative Berlin“, zu gewährleisten. Die bautechnische und technologische Vorbereitung der Bauarbeiten für den Industriebau, den kommunalen Tiefbau sowie für die Modernisierung und Instandsetzung ist wesentlich zu verbessern. Im Rahmen der Bauleistungen für Investitionen ist der Anteil für Rekonstruktion und Modernisierung weiter zu steigern. Gemeinsam mit den Auftraggebern, den Bau- und Ausrüstungsbetrieben sind gute Bedingungen für ein konzentriertes und kontinuierliches Bauen und damit für die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und der Bautechnik im Mehrschichtbetrieb zu schaffen.

Im kreisgeleiteten Bauwesen sind auf der Grundlage territorialer Entwicklungskonzeptionen der Umfang und das Tempo der Modernisierung und Baureparaturen weiter zu beschleunigen. Durch die umfassende Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, den verstärkten Eigenbau von Rationalisierungsmitteln, die Erschließung örtlicher Materialreserven und den Abbau ungerechtfertigter Niveauunterschiede ist die Arbeitsproduktivität im kreisgeleiteten Bauwesen weiter zu erhöhen.

Die Entwicklung der Baumaterialien- und Vorfertigungs-



Industrie ist konsequent auf die bedarfs- und qualitätsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft, der Bevölkerung und des Exportes mit Baustoffen und vorgefertigten Bauelementen zu richten.

#### 6. Entwicklung der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Lebensmittelindustrie

In der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft ist durch die umfassende Intensivierung ein weiterer Produktions- und Effektivitätszuwachs zu erreichen, um eine stabile, sich stetig verbessernde Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Agrarrohstoffen zu sichern und die Arbeits- und Lebensbedingungen im Dorf weiter zu verbessern.

Zur Lösung dieser Aufgabe sind die bedeutenden Potenzen des genossenschaftlichen Eigentums wirksamer zu nutzen. Die Vertiefung der Kooperationsbeziehungen der LPG und VEG ist auf die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und die ständig bessere Nutzung aller Reserven im Kreislauf Boden-Pflanze-Tier-Boden zu richten.

Die Initiativen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter sind darauf zu lenken, den wissenschaftlich-technischen Fortschritt in Verbindung mit den bäuerlichen Erfahrungen und einer höheren Qualität der Arbeit umfassend für die Steigerung der Erträge je Hektar und der Leistungen je Tier bei gleichzeitiger Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis wirksam zu machen. Dazu sind vor allem die Naturkräfte, die biologischen Wachstumsfaktoren und neue Produktionsmittel auf der Grundlage der Mikroelektronik, der Biotechnologie und anderer wissenschaftlich-technischer Neuerungen immer vollständiger zu erschließen.

Die Intensivierung der Pflanzenproduktion ist als vorrangiges Anliegen beschleunigt weiterzuführen, um bei allen Kulturen die Erträge zu stabilisieren und auszubauen. Der Boden als Hauptproduktionsmittel der Landwirtschaft ist vollständig und effektiv zu nutzen. Durch die komplexe Anwendung der Faktoren der Intensivierung ist seine Fruchtbarkeit ständig zu erhöhen. Gleichzeitig sind durch Überwindung der ungerechtfertigten Differenziertheit weitere Reserven zur Erhöhung des Leistungsniveaus zu erschließen.

Der Gesamtertrag der Pflanzenproduktion ist im Jahre 1990 auf 50,7 dt GE je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu erhöhen. Bei Getreide ist der Hektarertrag bis 1990 auf 46 dt, bei Kartoffeln auf 250 dt und bei Zuckerrüben auf 370 dt zu steigern. Auf dieser Grundlage ist bis 1990 eine Getreideproduktion von 11,9 Mio t zu erreichen und die Eigenproduktion von hochwertigen Konzentratfuttermitteln zur Eigenversorgung der Tierbestände zu erhöhen.

Bei Obst ist im Jahre 1990 ein staatliches Aufkommen von 814 kt und bei Gemüse von 1 650 kt zu sichern. Über eine sortiments- und qualitätsgerechte sowie kontinuierliche Bereitstellung von Obst und Gemüse und durch die Senkung der Verluste bei der Ernte, Lagerung, Aufbereitung, beim Umschlag und bei der Verarbeitung ist eine hohe Versorgungswirksamkeit zu erreichen und die Eigenversorgung in den Dörfern und Kreisen auszubauen.

In der Tierproduktion ist im Jahre 1990 folgendes staatliches Aufkommen zu sichern.

	ME	1990
Schlachtvieh	kt	2 635
Milch (4 % Fettgehalt)	kt	7 400
Hühnererler	Mio Stück	4 850
Wolle	t	8 760

Diese Aufgaben sind vorrangig durch die Leistungssteigerung der Tierbestände zu realisieren. Dazu sind eine effektive Reproduktion der Tierbestände, die Verbesserung der Aufzuchtergebnisse und die weitere Senkung der Tierverluste zu sichern. Für die Erhöhung des Aufkommens an Schafwolle sind die notwendigen Voraus-

setzungen zur Entwicklung der Bestände und der Wollleistung je Tier zu schaffen.

Die Initiativen der Mitglieder der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und des Verbandes der Kleingärtner, Stedler und Kleintierzüchter und anderer Kleinproduzenten sowie der Genossenschaftsbauern und Arbeiter in ihren Hauswirtschaften zur Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte sind aktiv zu fördern und umfassend zu nutzen.

Die materiell-technische Basis der Landwirtschaft ist weiter planmäßig zu stärken. Die Investitionen in der Pflanzenproduktion sind verstärkt auf die Modernisierung der Grundfonds, die Bereitstellung neuentwickelter Maschinen und Ausrüstungen zur Erhöhung der Schlagkraft der Technik und zur Senkung der Verluste, auf die Lagerung, die Weiterführung des Programms der Be- und Entwässerung sowie die Steigerung der Gemüseproduktion zu konzentrieren. In der Tierproduktion sind die Investitionen konsequent auf die Rationalisierung und Rekonstruktion der Ställe zu richten. Die Übernahme und Durchführung von Jugendobjekten, insbesondere zur Bewässerung, zur Getreideernte, in der FDJ-Initiative „Tierproduktion“ und FDJ-Aktion „Futterökonomie“ sowie bei der Rationalisierung und Rekonstruktion der Ställe, sind zu unterstützen.

In der Nahrungsgüterwirtschaft sind die agrarischen Rohstoffe mit geringsten Verlusten und höchster Effektivität zu verarbeiten. Dabei ist der Veredlungsgrad der landwirtschaftlichen Rohstoffe weiter zu erhöhen. Die stabile tägliche Versorgung ist durch neue Sortimente und wachsende Qualität der Erzeugnisse ständig zu verbessern.

Durch die Lebensmittelindustrie ist die Versorgung der Bevölkerung kontinuierlich und nachfragegerecht mit qualitativ hochwertigen Erzeugnissen des Grundbedarfes sowie mit Genussmitteln zu gewährleisten. Dazu ist durch Veredlung einheimischer Rohstoffe der Landwirtschaft eine breite Palette hochwertiger Erzeugnisse entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung bereitzustellen.

Zur Eigenversorgung der Territorien mit Erzeugnissen des Grundbedarfes sind alle Kapazitäten einschließlich der des Handwerkes zu nutzen und auszubauen. Die vorhandenen Grundfonds, vorrangig in der Malz- und Spiritretifikatproduktion und der Ölsaatenverarbeitung, sind zur umfassenden Intensivierung der Produktion zu modernisieren und zu rationalisieren. Damit sind gleichzeitig neue Basistechnologien, wie die Biotechnologie, Extruder- und Wirbelschichttechnik überzuleiten.

Durch die Hochsee- und Küstenfischerei ist durch moderne Fangmethoden, höhere Ausnutzung des Rohstoffes Fisch, durch die schrittweise Erneuerung der Fangflotte sowie durch effektive Methoden der industriemäßigen Fischzucht in den Küsten- und Binnengewässern eine weitere Verbesserung des Angebotes an Fisch und Fischwaren zu sichern.

#### 7. Entwicklung des Verkehrswesens sowie des Post- und Fernmeldewesens

Durch das Verkehrswesen sind die Transportaufgaben der Volkswirtschaft mit einem sinkenden Transportaufwand zuverlässig zu gewährleisten.

Im Personenverkehr sind die Qualität und Zuverlässigkeit der Leistungsangebote im Berufs-, Schüler- und Reiseverkehr zu erhöhen. Die verkehrsseitige Erschließung neuer Wohn- und Industriegebiete, insbesondere in der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist vorrangig durch den Einsatz elektrisch betriebener Verkehrsmittel vorzunehmen. Die Durchlässigkeit hochfrequentierter Stadtverkehrsknotenpunkte ist durch den Einsatz von mikrorechnergestützten, verkehrsunabhängigen Steuersystemen zu erhöhen. Im Güterverkehr ist die Transportoptimierung und der Aufbau rechnergestützter Produktions-Transportketten in allen Wirtschaftszweigen mit dem Ziel fortzuführen, den spezifischen Transportaufwand um durchschnittlich jährlich 3,2 % zu senken.

Der volkswirtschaftlich begründete Transportbedarf ist durch rationelle Transporttechnologien, die weitere Verlagerung von Straßentransporten auf die energie günstigen Verkehrsträger Eisenbahn und Binnenschifffahrt zuverlässig und mit sinkendem spezifischem Aufwand an Energie, Material, Arbeitszeit und Kosten zu realisieren.

Die Leistungsfähigkeit, insbesondere der Eisenbahn und der Binnenschifffahrt, ist zu erhöhen. Zur Rationalisierung der volkswirtschaftlichen Transportprozesse ist der Container- und Palettenverkehr weiter auszubauen. Durch Anwendung moderner Schlüsseltechnologien, insbesondere der Mikroelektronik und der Robotertechnik, ist der eigene Beitrag des Verkehrswesens zur Transportrationalisierung und zur Stärkung der materiell-technischen Basis zu erhöhen.

Bei der Eisenbahn sind durch die Elektrifizierung von weiteren 1 500 km Hauptstrecken die Voraussetzungen zu schaffen, daß 60 % der Zugförderleistungen im Jahre 1990 mit elektrischer Traktion realisiert werden. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Standhaftigkeit und Durchlaßfähigkeit der Hauptstrecken und Rangierbahnhöfe sind beschleunigt fortzuführen. Das zentrale Jugendobjekt „Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken“ ist weiterzuführen.

Die Transporte der Binnenschifffahrt sind bis 1990 um 7 Mio t zu steigern. Die Umschlagleistungen in den Seehäfen sind auf 113,5 % zu erhöhen. Entsprechend den wachsenden Anforderungen des Außenhandels der DDR sind die Leistungen im grenzüberschreitenden Kraftverkehr, Seeverkehr und im Hafenumschlag zu entwickeln. Der Leistungsanteil des öffentlichen Kraftverkehrs am Straßengütertransport ist durch Übernahme von weiteren Absatz- und Bezugstransporten vom Werkverkehr zu erhöhen. Der Fahrzeugeinsatz des öffentlichen Kraftverkehrs und des Werkverkehrs ist durch die Vervollkommnung und erweiterte Anwendung komplexer, rechnergestützter Koordinierungssysteme effektiver zu gestalten. Zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrs ist die Instandhaltung der Straßen und Brücken durch konzentrierten Einsatz und einheitliche Leitung der Reparaturkapazitäten wirksamer und effektiver durchzuführen. Die Kraftfahrzeuginstandsetzungsleistungen für die Bevölkerung sind durchschnittlich jährlich

bis 1990 um 9,4 % zu steigern.

Im Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen bis 1990 auf 115 % zu steigern. Es sind mindestens 300 000 Fernsprechhauptanschlüsse, darunter 100 000

in der Hauptstadt der DDR, Berlin, einzurichten und dabei die Möglichkeiten zur Nutzung öffentlicher Münzfernsprecher für den Selbstwählfernverkehr zu erweitern. Die Leistungsfähigkeit der Fernmeldenetze ist durch den Einsatz der Mikroelektronik, der Lichtwellenleitertechnik sowie elektronischer Vermittlungs- und Übertragungstechnik planmäßig zu erhöhen. Mit dem etappenweisen Aufbau des automatisierten Datennetzes sind die Voraussetzungen für eine effektive Nutzung der modernen Rechenteknik zu schaffen.

Die Qualität der postalischen Versorgungsleistungen ist vor allem durch betriebliche Rationalisierungsmaßnahmen zu erhöhen. Größere Postämter sind mit Schalterterminals auszustatten.

Die Empfangsmöglichkeiten für die Hör- und Fernsehrundfunkprogramme der DDR sind durch Modernisierung und Rekonstruktion der Sender zu erweitern.

## 8. Entwicklung des Umweltschutzes und der Wasserwirtschaft

Die Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Umwelt sind im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger und einer effektiven Volkswirtschaft durch die Anwendung neuer

wissenschaftlich-technischer Ergebnisse eng zu verbinden mit der Gewinnung von Abprodukten als Sekundärrohstoffe, dem sparsamen Einsatz von Energie und Wasser und der rationalen Nutzung der anderen Naturressourcen. Dazu sind vorrangig in der Energiewirtschaft, der Metallurgie, der chemischen Industrie, der Zellstoff- und Papierindustrie, in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterindustrie abproduktarme Produktionsverfahren einzuführen. Gleichzeitig sind die Kapazitäten zur Gewinnung von Wertstoffen und zur Rückhaltung von Schadstoffen durch Rationalisierung und Erweiterung zu erhöhen. Die Rauchgasentschwefelung ist zu verbinden mit der Rückgewinnung von Wertstoffen und der Erhöhung der Energieausbeute. Die schadlose Beseitigung industriell nicht verwertbarer Abprodukte ist zu gewährleisten. Abgeschlossene Deponien und ehemalige Bergbauflächen sind planmäßig zu rekultivieren und vorrangig der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Maßnahmen zur Minderung des Lärms sind vor allem in den Wohnzentren der Ballungsgebiete durchzuführen. Unterstützt durch die breite Initiative der Bürger ist die erfolgreiche Arbeit zur Pflege und Gestaltung der Umwelt und zum Schutze bestandsgefährdeter Pflanzen- und Tierarten fortzuführen.

Durch die Wasserwirtschaft ist eine stabile und qualitätsgerechte Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und die Bereitstellung von Brauchwasser für Industrie und Landwirtschaft zu gewährleisten. Der Gewässerschutz und die Abwasserbehandlung in allen Bereichen der Volkswirtschaft sind weiter zu verbessern.

Die rationelle Wasserverwendung ist mit dem Ziel zu verwirklichen, den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß grundsätzlich mit gleichbleibendem Wassereinsatz zu sichern. Die Verfügbarkeit der Wasserressourcen und die Leistungsfähigkeit der Werke und Anlagen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sind durch die umfassende Intensivierung und Rationalisierung, insbesondere durch die Anwendung von Wissenschaft und Technik, weiter zu erhöhen und die vorbeugende Instandhaltung durch Steigerung der Arbeitsproduktivität bedeutend zu erweitern.

Die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung für das Wohnungsbauprogramm ist vorrangig zu gewährleisten. Für weitere 900 000 Bürger sind Anschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und gleichzeitig für 400 000 Bürger Anschlüsse an Anlagen der Abwasserableitung und -behandlung zu errichten.

## IV.

### Die weitere Entwicklung des materiellen und geistig-kulturellen Lebensniveaus des Volkes

Die Aufgaben zur weiteren Verbesserung des materiellen und geistig-kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung sind darauf zu richten, die Bedingungen für soziale Sicherheit und Geborgenheit der Bürger weiter zu festigen, den differenzierten Bedürfnissen der Bürger im wachsenden Maße zu entsprechen sowie die Herausbildung sozialistischer Denk- und Verhaltensweisen zu fördern. Damit ist die Leistungsbereitschaft der Werktätigen wirksam zu unterstützen.

1. Das Wohnungsbauprogramm ist als Kernstück der Sozialpolitik so weiterzuführen, daß bis 1990 die Wohnungsfrage als soziales Problem in der DDR gelöst wird. Im Zeitraum 1986 bis 1990 sind insgesamt

1 064 000 Wohnungen,

vor allem für Arbeiter- und kinderreiche Familien sowie junge Ehepaare, neu zu bauen und zu modernisieren. In der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist das beschleunigte Tempo des Wohnungsbaus fortzusetzen, und damit sind für weitere 440 000 Bürger die Wohn- und Lebensverhältnisse zu verbessern.

Mit dem Wohnungsneubau von über 591 000 Wohnungen ist der Wohnungsbestand dort zu erweitern, wo es sozialpolitisch und aufgrund der Entwicklung der Produktivkräfte in Industrie und Landwirtschaft erforderlich ist. In

erster Linie ist erschlossenes Gelände im Innern der Städte und Gemeinden für den Wohnungsneubau zu nutzen.

In der DDR sind für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften 42 bis 45 % und für den Eigenheimbau etwa 10 % des Wohnungsneubaus vorzusehen. 80 000 Wohnungen, darunter 30 000 bis 35 000 Neubauwohnungen, sind für Genossenschaftsbauern und Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft durch landwirtschaftliche Baukapazitäten zu schaffen.

In den Wohngebieten ist die Versorgung und Betreuung durch den Neubau und die Rekonstruktion weiterer Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Sporthallen, Kindergärten, Kinderkrippen, Schüler-Spiseeinrichtungen, Jugendklubeinrichtungen, Polikliniken, Ambulatorien und Verkaufsstellen, im Rahmen der staatlichen Aufwandsnormative zu sichern.

Der vorhandene Wohnungsbestand ist intensiver zu nutzen. Durch verstärkte Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierung ist die Qualität der Wohnungen und Wohngebäude zielstrebig zu verbessern. Das Vorhaben der FDJ, im Rahmen ihrer Aktion „Umgebaut und ausgebaut“ bis 1990 mindestens 100 000 Wohnungen fertigzustellen, ist allseitig zu unterstützen.

Die Leistungen der Betriebe für Baureparaturen an Wohngebäuden sollen, insbesondere auf der Grundlage der weiteren Steigerung der Produktion des kreisgeleiteten Bauwesens, im Jahre 1990 gegenüber 1985 auf

erhöht werden. 135,4 %

2. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sind durch Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation weiter planmäßig zu verbessern. Schwerpunkte bilden die Umgestaltung von Arbeitsplätzen mit hohem Anteil körperlich schwerer, manueller und monotoner Arbeit sowie die Verbesserung der Bedingungen für die Schichtarbeit. Durch verstärkte Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation in Hilfsprozessen der Produktion, in der Produktionsvorbereitung sowie in Leitung und Verwaltung sind weitere Leistungsreserven zu erschließen. Die Leiter in den Kombinat und Betrieben gewährleisten, daß bei durchgängiger Schichtarbeit die Schichtpläne im Einvernehmen mit den Arbeitskollektiven so gestaltet werden, daß die effektive Nutzung der Grundfonds gesichert ist und die Schichtarbeiter ab 1987 die gleiche arbeitsfreie Zeit wie einschichtig arbeitende Werktätige für die Arbeit an Wochenfeiertagen erhalten.

Im Zeitraum 1986 bis 1990 sind in der Industrie, im Bau- und Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen sowie in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

1,3 Mio Arbeitsplätze planmäßig um- bzw. neuzugestaltet, damit für die Werktätigen bessere Voraussetzungen für die Erhöhung der eigenen Leistungen entstehen und ihre Arbeitserfahrungen wirksamer genutzt werden. Dabei sind an Arbeitsplätzen für insgesamt 450 000 Werktätige noch bestehende Arbeiterschwernisse abzubauen.

Es sind Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten gesundheitlichen Schädigungen, von Havarien, zur Lärm- und Schadstoffbekämpfung sowie zur Erhöhung des Brand- und Katastrophenschutzes festzulegen und konsequent zu verwirklichen.

In der Arbeiterversorgung und in der Kinder- und Schülerspeisung sind auf der Grundlage des erreichten Versorgungsniveaus die Anstrengungen vor allem auf eine dauerhafte, qualitative Verbesserung zu richten. Die materiellen Voraussetzungen zur Betreuung der Werktätigen sind weiter zu verbessern. Es sind Maßnahmen festzulegen, damit der Berufsverkehr, die Qualität des Werkkühnens und die Versorgung mit Waren und Dienstlei-

stungen stärker den Anforderungen der Schichtarbeit entsprechen.

Die soziale und gesundheitliche sowie geistig-kulturelle und sportliche Betreuung der Werktätigen in den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften ist planmäßig weiter auszubauen. Vorrangig sind die Arbeits- und Lebensbedingungen der Schichtarbeiter sowie der berufstätigen Mütter mit Kindern zu verbessern.

3. Als umfassender Ausdruck der Entwicklung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung ist im Zeitraum 1986 bis 1990 für das Realeinkommen pro Kopf der Bevölkerung ein durchschnittlich jährlicher Zuwachs von rd. 4 % zugrunde zu legen.

Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sollen zur Stimulierung hoher Leistungen durchschnittlich jährlich um 4 %

anwachsen.

Die Einkommenspolitik ist noch stärker darauf zu richten, die stimulierende Wirkung des sozialistischen Leistungsprinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Leistungen“ für den weiteren ökonomischen und sozialen Fortschritt, für die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die sozialistische Einstellung zur Arbeit und zum gesellschaftlichen Eigentum, für eine hohe Arbeitsdisziplin und -moral voll zur Geltung zu bringen.

Auch künftig wird das bewährte Prinzip verwirklicht, daß jede Lohnerhöhung durch höhere Leistungen begründet sein muß. Hohe schöpferische Leistungen der Werktätigen zur Erreichung wissenschaftlich-technischer Höchstleistungen sowie die mehrschichtige Auslastung der Grundfonds als hoher persönlicher Beitrag zur volkswirtschaftlichen Effektivität sind besonders anzuerkennen.

Durch die qualitative und quantitative Leistungsentwicklung sollen sich auch die Einkommen der Genossenschaftsbauern und der anderen Werktätigen planmäßig erhöhen.

Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern ist der Einzelhandelsumsatz im Zeitraum 1986 bis 1990 durchschnittlich jährlich um 4 %

zu erhöhen.

Die Bereitstellung von Industriewaren ist dabei um durchschnittlich jährlich 5,3 %

und von Nahrungs- und Genussmitteln um durchschnittlich jährlich 2,7 %

zu entwickeln.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs, vor allem mit Grundnahrungsmitteln, Erzeugnissen der Kinderversorgung, den Sortimenten der „1 000 kleinen Dinge“, mit Ersatz- und Zubehörteilen und anderen wichtigen Erzeugnissen des Grundbedarfs, ist stabil und zuverlässig zu sichern.

Die bewährte Politik der stabilen Verbraucherpreise für Waren des Grundbedarfs sowie für Mieten, Tarife und Dienstleistungen ist auch im Zeitraum 1986 bis 1990 planmäßig durchzuführen. Die Entwicklung und Produktion gefragter Erzeugnisse in allen Preisgruppen und verschiedenen Gestaltungsvarianten ist wesentlich zu beschleunigen.

Entsprechend dem sich verändernden Bedarf und der differenzierten Nachfrage sind Produktion und Angebot an Konsumgütern so zu entwickeln, daß sie den höheren Ansprüchen an Gebrauchswert, technisches Niveau, Attraktivität und modischen Chic besser gerecht werden. Das betrifft vor allem Erzeugnisse der Bekleidung, einschließlich der Jugendmode, der Unterhaltungselektronik, der Hauswirtschaft, des Wohnungs-, des Freizeit- und des Heimwerkerbedarfs.

Auf der Grundlage des wachsenden Bedarfs und in Übereinstimmung mit der stabilen Grundversorgung sind die Produktion und die Bereitstellung von Exquisit- und Delikatenerzeugnissen mit anspruchsvollen Aufgaben zur Sortimentserneuerung weiter zu erhöhen.

Die Leistungsfähigkeit und die Qualität der Handelstä-

tigkeit sind bedeutend zu erhöhen. Vorwiegend durch Rekonstruktion und Rationalisierung sowie eine effektive Verkaufsorganisation sind weitere zeitsparende Einkaufsmöglichkeiten zu schaffen und das Niveau der Bedienung und Beratung der Kunden zu verbessern. Zugleich sind damit die Handelseinrichtungen attraktiver zu gestalten.

Der Erhöhung der Leistungen und des Niveaus der Gaststätten, Hotels und der Versorgung in den Ausflugs- und Erholungsgebieten einschließlich der Kinderferieneinrichtungen ist größeres Gewicht beizumessen.

Die Produktivität und Effektivität der Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse ist durch umfassende Intensivierung der materiell-technischen Basis, verstärkte Anwendung von Wissenschaft und Technik, insbesondere moderner Schlüsseltechnologien und Rechentechik sowie die vollständige Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, zu erhöhen. Die Kapazitäten der Instandhaltung und des Rationalisierungsmittelbaus sind durchschnittlich jährlich um 17 % zu erweitern.

Die Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung sind 1986 bis 1990 durchschnittlich jährlich um 5,1 %, darunter für die Kfz-Instandhaltungsleistungen um 9,4 % zu steigern.

Durch weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe sowie durch Förderung der Produktionsgenossenschaften und des privaten Handwerks ist das Leistungsangebot nach Qualität und Vielfalt entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung wesentlich zu erhöhen.

In der Textilreinigung sind die Niveauunterschiede in der Versorgung weiter abzubauen und kurze Lieferzeiten zu gewährleisten. Dienstleistungen für die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit und die Modernisierung technischer Konsumgüter sind zu verstärken. Solche Dienstleistungen wie Schuhreparaturen, Fotodienstleistungen und Reparaturen an Möbeln und Polsterwaren sind entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung vorrangig weiterzuentwickeln.

Vor allem in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Bezirks- und Kreisstädten sowie in Arbeiterzentren sind neue, attraktive Dienstleistungen zu entwickeln und anzubieten.

Die stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen sind so zu gestalten, daß den Anforderungen des Umweltschutzes, der Sauberkeit, Hygiene und Ordnung in den Städten und Gemeinden entsprochen wird.

Die stabile und schadlose Beseitigung fester und flüssiger Siedlungsabfälle ist spürbar zu verbessern. Dazu sind die materiell-technischen Bedingungen der Stadttechnik weiter zu vervollkommen.

4. Die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert, das Bildungswesen auf hohem Niveau weiterzuentwickeln und seine Vorzüge für die Vervollkommnung der kommunistischen Erziehung der Jugend, ihre gute Vorbereitung auf das Leben, vor allem auf die Arbeit, in unserer sozialistischen Gesellschaft noch umfassender auszuprägen und zur Wirkung zu bringen.

Im Zentrum der Volksbildung steht die Vervollkommnung der sozialistischen Allgemeinbildung.

Die Profilierung des Inhalts und des Niveaus ist darauf gerichtet, aus der Sicht der Entwicklung der Volkswirtschaft, der Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Kultur und aller anderen Bereiche der Gesellschaft und den damit verbundenen Anforderungen an die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit und an die kommunistische Erziehung der Schüler eine solide ausbaufähige Grundlagenbildung zu gewährleisten.

Das Niveau der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Qualität des Unterrichts sind zielstrebig zu erhöhen; der polytechnische Charakter der Oberschule ist weiter auszuprägen. Das erfordert, eine hohe Qualität der Ausbildung der Pädagogen und ihre ständige Weiterbildung zu gewährleisten.

Allen Kindern, deren Eltern es wünschen, wird die Betreuung, Erziehung und Vorbereitung auf die Schule in einem Kindergarten gewährleistet. Die Aufnahme der Kinder in Wohnnähe ist weiter zu verbessern.

Durch Neubau und Rekonstruktion sind 1986 bis 1990

10 661 Unterrichtsräume,

740 Schulsporthallen

und

105 015 Kindergartenplätze

zu schaffen.

In der Berufsausbildung ist die Ausbildung und Erziehung von 918 000 jungen qualifizierten Facharbeitern für alle Bereiche der Volkswirtschaft in den erforderlichen Berufen und Proportionen zu sichern, darunter ca. 53 000 mit Abitur. Die Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs ist entsprechend den neuen Anforderungen weiter zu qualifizieren. Der militärische Berufsnachwuchs ist zu sichern.

Ausgehend von den Erfordernissen der Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind bis 1990 für alle Facharbeiterberufe neue Lehrpläne einzuführen. Schrittweise sind an den Berufsschulen Computerkabinette einzurichten.

Die FDJ ist bei der Wahrnehmung ihrer Patenschaft über die Informatikausbildung der Lehrlinge zu unterstützen.

Die Qualität und Effektivität der Berufsberatung sind weiter zu erhöhen. Die Planung des Facharbeiternachwuchses ist in allen Betrieben mit fünfjährigem Vorlauf durchzusetzen.

Zur Ausgestaltung der materiell-technischen Bedingungen der Berufsbildung sind durch Neubau und Rekonstruktion

538 Unterrichtsräume,

4 787 Lehrlingswohnheimplätze

und

36 Schulsporthallen

zu schaffen.

Durch die Kombinate und Betriebe ist die Weiterbildung der Facharbeiter und Meister zur Beherrschung der modernen Technik und Technologie vorausschauend zu gewährleisten. Verstärkt sind erforderliche Zusatzqualifikationen zu vermitteln. Für bestimmte Beschäftigtengruppen ist schrittweise die obligatorische Weiterbildung einzuführen.

Im Hoch- und Fachschulwesen ist die Ausbildung der Studenten so weiterzuentwickeln, daß die Aneignung fundierter, den fortgeschrittenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und perspektivischen gesellschaftlichen Anforderungen entsprechender Kenntnisse mit einer gründlichen politischen und weltanschaulichen Bildung auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus einhergeht.

Die stürmische Entwicklung von Wissenschaft und Technik und ihre Anwendung in der Volkswirtschaft verlangt, durch das Hoch- und Fachschulwesen den notwendigen Bildungsvorlauf zu schaffen. Dazu sind die Aufgaben zur Neugestaltung der Aus- und Weiterbildung von Ingenieuren und Ökonomen, Technikern und Wirtschaftlern bis 1990 zielstrebig zu realisieren.

Die Grundlagenforschung im Hochschulwesen ist auf die umfassende Entwicklung und Einführung von Schlüsseltechnologien wie der Mikroelektronik, der rechnergestützten Projektierung, Konstruktion, Produktionsvorbereitung und Produktionssteuerung, der Robotertechnik, der flexiblen Automatisierung, der Veredlung von Werkstoffen und der Biotechnologie zu konzentrieren.

Die Beziehungen der Universitäten und Hochschulen zu den Kombinatensind auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen umfassend zu erweitern. Sie müssen auf die Erfordernisse der ökonomischen und technisch-technologischen Entwicklung der Kombinate gerichtet sein und gleichzeitig der langfristig vorausschauenden Grundlagenforschung dienen.

Das Angebot an Weiterbildungsleistungen durch die Hoch- und Fachschulen zu modernen Schlüsseltechnologien ist zu erweitern.

Die an den Universitäten und Hochschulen zum Teil gemeinsam mit den Kombinatens geschaffenen Technika, Speziallaboratorien und CAD/CAM-Zentren sind noch



wirksamer zu nutzen. Es sind weitere Technika- und CAD/CAM-Zentren gemeinsam mit den Praxispartnern zu errichten und auch für die Ausbildung zu nutzen. Im Zeitraum 1986 bis 1990 sind im Hoch- und Fachschulwesen

12 765 Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze sowie 5 181 Wohnheimplätze neu zu schaffen bzw. zu rekonstruieren.

5. Im Gesundheits- und Sozialwesen sind die Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit sowie die weitere Ausprägung des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und des Arbeitsschutzes als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in den Mittelpunkt zu stellen.

Die Anstrengungen sind darauf zu konzentrieren, die ambulante und stationäre medizinische Grundbetreuung für alle Bürger auf hohem Niveau zu gewährleisten. Dabei ist die ambulante medizinische Betreuung, insbesondere in den Fachrichtungen Allgemeinmedizin, Pädiatrie, Neurologie/Psychiatrie und Gynäkologie/Geburtshilfe, spürbar zu verbessern und die zahnärztliche Betreuung weiterzuentwickeln.

In allen Gesundheitseinrichtungen sind das wissenschaftliche Leben zu entwickeln, die Qualifizierung und der qualifikationsgerechte Einsatz der Mitarbeiter zu sichern und die medizinischen Errungenschaften gezielt zum Wohle der Bürger zu erschließen.

In der medizinischen Forschung sind Niveau, Tempo und Potential, insbesondere der biomedizinischen Grundlagenforschung und der klinischen Forschung, zu erhöhen. Die personellen und materiell-technischen Bedingungen für die medizinische Forschung sowie für die Aus- und Weiterbildung sind planmäßig zu verbessern.

Insbesondere in Neubaugebieten und innerstädtischen Rekonstruktionsgebieten ist die ambulante medizinische Betreuung durch die Schaffung

von 2 700 ärztlichen und zahnärztlichen Arbeitsplätzen

vorwiegend in Polikliniken und Ambulatorien zu verbessern.

Der Neubau der Krankenhäuser Magdeburg-Olvenstedt und Berlin-Marzahn ist abzuschließen. In der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist darüber hinaus die Rekonstruktion der Charité zu beenden sowie die Rekonstruktion des Klinikums Berlin-Buch, des Wilhelm-Griesinger-Krankenhauses und der Krankenhäuser in Berlin-Kaulsdorf und Berlin-Weißensee fortzusetzen.

Es sind bis 1990 45 600 Plätze in Kinderkrippen und 13 700 Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen

neu zu schaffen bzw. zu rekonstruieren.

Die Bedingungen für die Erholung der Werktätigen sind vorrangig durch Rekonstruktion und Modernisierung der vorhandenen Erholungseinrichtungen qualitativ weiter zu verbessern. Durch die Inbetriebnahme neuer Erholungshäime des FDGB an der Ostsee, in Tabarz und Oberhof sowie die Erschließung weiterer Reserven sind die jährlichen Urlaubsreisen in Einrichtungen des Feriendienstes der Gewerkschaften und der Betriebe bis 1990 auf jährlich 5,2 Mio Reisen zu erhöhen.

Durch Rekonstruktion, Modernisierung und Erweiterung vorhandener Einrichtungen der Jugendtouristik und von Jugendklubeinrichtungen sind die Bedingungen für die Freizeitgestaltung der Jugend weiter zu verbessern. Schwerpunktvorhaben sind dabei der Neubau eines Freizeitzentrums im Jugenderholungszentrum „Am Scharmützelsee“, die Fertigstellung des Jugendtouristenhotels „Schloß Eckberg“ Dresden sowie der Bau einer Jugendherberge in Rostock.

Die Anzahl der Übernachtungen des Reisebüros der FDJ „Jugendtourist“ im Inland ist auf 6 Millionen zu erhöhen. Der Auslandstourismus, vor allem der Austausch von Jugendreisegruppen mit der UdSSR und anderen sozialistischen Staaten, ist planmäßig zu fördern.

In den Einrichtungen der Jugendtouristik sind

1 500 ganzjährig nutzbare Plätze

und 5 000 Saisonplätze

neu zu schaffen. Bis zum Jahr 1990 sind im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus 143 Jugendklubeinrichtungen mit 18 000 Plätzen

sowie mit Kapazitäten der Landwirtschaft

191 Jugendklubeinrichtungen

mit 14 200 Plätzen

neu zu schaffen.

Die Möglichkeiten für die regelmäßige Durchführung von Tanzveranstaltungen auf höherem Niveau, insbesondere für die Jugend, sind auszubauen.

Im Rahmen des zentralen Jugendobjektes „FDJ-Initiative Berlin“ ist im Zeitraum 1988 bis 1990 in der Hauptstadt der DDR, Berlin, das Haus der Jugend „Artur Becker“ zu errichten.

Durch Rekonstruktion und Modernisierung sind bis 1990 in allen zentralen Pionierlagern die materiellen Bedingungen für den Aufenthalt der Thälmann-Pioniere und Mitglieder der FDJ weiter zu vervollkommen.

Die Kapazität dieser Lager ist auf 39 700 Plätze je Durchgang zu erhöhen.

Im Zeitraum 1986 bis 1990 sind weitere 1 620 Plätze ganzjährig nutzbar zu machen. Im Bezirk Gera ist ein zentrales Pionierlager mit 600 Plätzen, davon 400 ganzjährig nutzbar, zu errichten. Die zentralen Pionierlager „Tschobalsan“ Werder/Petzow, „Mathias Thesen“ Boltenhagen, „Alexej Maressjew“ Markgrafeneheide und „Hermann Duncker“ Glöwe/Rügen sind bis 1990 komplex zu rekonstruieren.

Die weitere Entwicklung von Körperkultur und Sport ist auf die umfassende Herausbildung ihres Massencharakters und die Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit zu richten.

Die Wirksamkeit von Körperkultur und Sport für die Persönlichkeitsentwicklung, bei der Gestaltung der sozialistischen Lebensweise, für die gesellschaftlichen Beziehungen und die sinnvolle Freizeitgestaltung ist weiter zu erhöhen.

Dazu sind der Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb als wirkungsvolle Form regelmäßiger sportlicher Betätigung weiter zu vervollkommen. Der Kinder- und Jugendsport, die Spartakiadebewegung und die Arbeit der Gesellschaft für Sport und Technik sind zu fördern.

Die vorhandenen Einrichtungen und Bedingungen sind effektiver zu nutzen; durch Rekonstruktion, Modernisierung und Erweiterung ist die materiell-technische Basis von Körperkultur und Sport zu verbessern; die Bereitstellung von Sportartikeln ist weiter zu erhöhen.

Durch die systematische Förderung des Leistungs- und Nachwuchssports, die zielstrebige Entwicklung der Sportwissenschaft und Sportmedizin sowie die planmäßige Vervollkommen der materiell-technischen Bedingungen für Training und Wettkampf sind das Streben nach sportlichen Höchstleistungen immer wirkungsvoller zu unterstützen und Erfolge unserer Sportler bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie anderen internationalen Höhepunkten zu sichern. Die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik sind dabei umfassend zu nutzen.

Mit der sozialistischen Kultur und Kunst sind die Persönlichkeitsentwicklung, das Schöpferium und eine sinnerfüllte Freizeitgestaltung der Werktätigen noch stärker zu fördern. Das sozialistisch-realistische Kunstschaffen ist durch neue Werke der Literatur und Kunst zu bereichern, die zur weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise, Moralauffassungen und Verhaltensweisen beitragen.

Durch die Entfaltung eines reichen geistig-kulturellen Lebens in den Städten und Gemeinden ist den wachsenden Ansprüchen an Qualität und Wirksamkeit zunehmend besser gerecht zu werden. Dabei geht es insbesondere um die weitere Erhöhung des Kulturlevels der Arbeiterklasse und die Entwicklung des Kulturlebens der Jugend.



Alle geeigneten Einrichtungen sind wirkungsvoller für die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zu nutzen.

Durch Rekonstruktions- und Modernisierungsmaßnahmen ist die vorhandene materielle Basis der Kultur weiter zu verbessern. Schrittweise sind Einrichtungen zur kulturellen Freizeitgestaltung in den großen Neubaugebieten und den Zentren der Arbeiterklasse zu schaffen.

An den Hoch- und Fachschulen, Musikschulen sowie den Berufsschulen der Kultur sind die Ausbildungs- und Internatsbedingungen zu modernisieren bzw. zu erweitern.

Mit dem Abschluß der Gestaltung des Platzes der Akademie und dem Beginn der Rekonstruktion der Museumsinsel, einschließlich des Wiederaufbaus des Neuen Museums in der Hauptstadt der DDR, Berlin, sowie der Erhaltung der Bausubstanz des Dresdner Schlosses wird ein weiterer bedeutender Beitrag zur Pflege und Erhaltung kultur-historisch wertvoller Gebäude und Ensembles geleistet.

In Berlin ist die Errichtung des Wintergartens sowie in Erfurt und Halle der Bau von Kulturhäusern geplant.

Der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel und die DEFA-Studios sind zu rekonstruieren; die Bauernkriegsdenkstätte Bad Frankenhausen ist fertigzustellen. Die Versorgung mit Musikinstrumenten, Zubehör und Ersatzteilen sowie mit Erzeugnissen des Künstlerbedarfs ist zu verbessern. Das Angebot an Büchern und Broschüren, Schallplatten und Musikkassetten ist weiter zu verbessern und mit hoher Qualität zu sichern.

Die Wirksamkeit von Rundfunk und Fernsehen ist durch eine qualitativ verbesserte Programmpolitik weiter zu erhöhen, um den Bedürfnissen der Millionen Hörer und Zuschauer nach Information, nach Bildung und vielseitiger Unterhaltung immer besser zu entsprechen. Besondere Aufmerksamkeit ist der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendfernsehens zu schenken. Beim Rundfunk ist eine Erweiterung der Jugendsendungen sowie der Programme einiger Regionalsender vorzunehmen.

## V.

### Die Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration und des Außenhandels

In Durchführung der Beschlüsse der Wirtschaftsberatung der Mitgliedsländer des RGW auf höchster Ebene ist die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Bruderländern weiter zu vertiefen und die Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Gemeinschaft weiter zu festigen. Mit der Realisierung des „Komplexprogramms des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW bis zum Jahre 2000“ ist die Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage auf die beschleunigte Entwicklung und volkswirtschaftliche Nutzung der Schlüsseltechnologien zu konzentrieren. Auf den entscheidenden Gebieten sind in kurzer Zeit Spitzenleistungen und ökonomisch verwertbare Ergebnisse zu erreichen. Die Vorzüge der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung sind für die Volkswirtschaft der DDR zur weiteren Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Stärkung des Wirtschaftspotentials, zur schnellen Steigerung der Arbeitsproduktivität sowie beim rationellen Einsatz und zur Einsparung aller Arten von Ressourcen wirksam zu nutzen.

Von grundlegender Bedeutung für die weitere stabile-sozial-ökonomische Entwicklung der DDR und die Beschleunigung der Intensivierung ist die umfassende Vertiefung der langfristig angelegten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der UdSSR auf der Grundlage des „Langfristigen Programms der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000“, um auf diesem Wege eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erreichen. Dazu sind die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, besonders im Maschinenbau und der Elektrotechnik und Elektronik, zu vertiefen und ausgehend von den Anforderungen der wissen-

schaftlich-technischen Revolution die abgestimmte Entwicklung und Aufnahme der Produktion neuer Erzeugnisse, Maschinen, Ausrüstungen und Gerätesysteme mit hohem Veredelungsgrad in den Vordergrund zu stellen. Mit der Entwicklung der Direktbeziehungen zwischen Kombinat, Betrieben und Vereinigungen ist ein wirksamer Beitrag zur effektivsten Lösung der vereinbarten Aufgaben zu leisten.

Auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen sind effektive Linien der Spezialisierung und Kooperation mit anderen sozialistischen Ländern weiterzuführen und auszubauen, das Wachstum des gegenseitigen Warenaustausches zu erhöhen und Voraussetzungen für eine aktive Beteiligung an neuen Integrationsmaßnahmen mit hohem ökonomischem Nutzen zu schaffen. Dabei sind die arbeitsteiligen Beziehungen stärker auf die grundlegend neuen Prozesse in Wissenschaft, Technik und Produktion einzustellen und so zu gestalten, daß rechtzeitig und flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden kann.

Durch die dynamische Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen der DDR mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern ist der wissenschaftlich-technische Fortschritt wirksam zu unterstützen. Der Warenaustausch mit den Ländern des sozialistischen Wirtschaftsgebietes muß zunehmend durch neue Erzeugnisse, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand mitbestimmen und einen hohen Veredelungsgrad aufweisen, getragen werden. Dazu haben die Kombinate des Maschinenbaus sowie der Elektrotechnik und Elektronik für den Export in die UdSSR und in die anderen sozialistischen Länder vor allem die Bereitstellung von Erzeugnissen der Mikroelektronik, der Roboter- und Automatisierungstechnik, der Daten- und Informationsverarbeitung, der Biotechnik sowie von modernen hochleistungsfähigen Maschinen und Ausrüstungen, insbesondere für die Gewinnung und den Transport von Roh- und Brennstoffen und für die Rekonstruktion vorhandener Anlagen, zu erhöhen.

Die mit der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne und den langfristigen Handelsabkommen für den Zeitraum 1986 bis 1990 geschaffenen stabilen Grundlagen sind durch alle Bereiche zu nutzen, um durch eine konsequente Einstellung auf den Bedarf der Partnerländer die erforderlichen Voraussetzungen für die geplanten Bezüge von Roh- und Brennstoffen zu schaffen.

Mit den Plänen und Bilanzen sind auf allen Ebenen der Volkswirtschaft der DDR die erforderlichen Bedingungen für die vertragsgerechte Realisierung der übernommenen Abkommensverpflichtungen zu schaffen. Es ist eine hohe Disziplin bei der Erfüllung der abgeschlossenen Verträge nach Menge, Qualität und Termin durchzusetzen.

Auf dem festen Fundament der stabilen politischen und ökonomischen Beziehungen mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern sind die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit den Ländern des nichtsozialistischen Wirtschaftsgebietes auf gleichberechtigter Grundlage und zum gegenseitigen Vorteil zu erweitern. Damit ist ein Beitrag zur Festigung der materiellen Basis für die Politik des Friedens und der internationalen Entspannung zu leisten.

Die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu den Entwicklungsländern sind auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils sowie der weiteren Vertiefung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auszubauen. Dabei ist davon auszugehen, den ökonomischen Nutzen für die DDR mit einer wirksamen Unterstützung dieser Länder für die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften zu verbinden. Verstärkt sind neue Tendenzen und Bedingungen in der Entwicklung dieser Länder, wie Rohstofferschließung, Elektroenergiegewinnung, Entwicklung der Landwirtschaft und der Infrastruktur sowie Rekonstruktion vorhandener Produktionsanlagen zu berücksichtigen und dementsprechend auch solche Formen der Wirtschaftsbeziehungen, wie Industriekooperation, Montageproduktion, Consulting- und Engineeringleistungen zu entwickeln.

Der Warenaustausch der DDR mit den kapitalistischen Industrieländern ist, ausgehend von der stabilen politischen, ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern,

auf gleichberechtigter Grundlage und zum gegenseitigen Vorteil zu entwickeln.

Die Kombinate haben alle Anstrengungen zu unternehmen, durch eine höhere Bereitstellung von rentablen Erzeugnissen mit hohem wissenschaftlich-technischem Niveau die erreichten Marktpositionen auszubauen. Eine besondere Verantwortung tragen dabei die Kombinate und Betriebe der metallverarbeitenden Industrie. Die Qualität und Wirksamkeit der kommerziellen Arbeit sind zu verbessern. Es ist ein hohes Niveau des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung entsprechend dem internationalen Stand zu sichern.

## VI.

### Aufgaben der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden

Die örtlichen Staatsorgane haben auf der Grundlage des Planes die ökonomische, soziale und geistig-kulturelle Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich komplex, lebensverbunden und bürgernah zum Wohle der Werktätigen zu leiten. Die Arbeit ist vorrangig auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben in den von ihnen direkt geleiteten Bereichen, vor allem der Produktionsbereiche der bezirksgeleiteten Industrie, der Landwirtschaft, des bezirks- und kreisgeleiteten Bauwesens, des Handels und der Versorgung und des örtlich geleiteten Verkehrswesens, sowie auf die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens zu richten.

Durch Schaffung der günstigsten territorialen Reproduktionsbedingungen und die Förderung vorteilhafter Kooperationsbeziehungen haben die Räte der Bezirke und Kreise die Entwicklung der Kombinate, Betriebe und Genossenschaften zu unterstützen und damit zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Planaufgaben beizutragen.

Von den örtlichen Staatsorganen sind alle Möglichkeiten der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen zur Entwicklung und Anwendung von Schlüsseltechnologien und Beschleunigung der Entwicklung der Arbeitsproduktivität, zur raschen Überführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion und Sicherung ihrer hohen ökonomischen Ergiebigkeit sowie zur dynamischen Leistungsentwicklung bei Staatsplanpositionen, bei der Export- und Konsumgüterproduktion zu nutzen. Sie unterstützen die Aufgaben der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur Modernisierung und besseren Nutzung der im Territorium vorhandenen Grundfonds sowie zur Steigerung der Produktion bei sinkendem Energie-, Material- und Rohstoffaufwand.

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben zu gewährleisten, daß in ihren Verantwortungsbereichen die rationellste Verwendung von Energieträgern gesichert sowie alle Sekundärrohstoffe und Reserven erfaßt und der Verwertung zugeführt werden.

Die Räte der Bezirke und Kreise haben in enger Zusammenarbeit mit Betrieben und Einrichtungen zu sichern, daß das gesellschaftliche Arbeitsvermögen hocheffektiv zur Erfüllung der Planaufgaben eingesetzt wird.

Von den örtlichen Staatsorganen sind alle Möglichkeiten der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu nutzen, um mit den

Jahresplänen der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sowie der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen Maßnahmen der territorialen Rationalisierung festzulegen, die sowohl die Intensivierung der Produktion unterstützen als auch zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger beitragen. Dabei ist zu gewährleisten, daß vorrangig Ziele gestellt werden, die zur Erschließung und Nutzung neuer Quellen des Wirtschaftswachstums beitragen und der Erfüllung gesamtstaatlicher und kommunalpolitischer Aufgaben dienen.

Die Räte der Bezirke und Kreise sichern, daß das Wohnungsbauprogramm als Einheit der Erhaltung des Wohnungsbestandes, seiner Modernisierung und Rekonstruktion sowie des Neubaus geplant und mit dem günstigsten Verhältnis zwischen Aufwand und sozialpolitischer Wirksamkeit verwirklicht wird.

Die örtlichen Staatsorgane haben zu gewährleisten, daß für die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden die geplanten Fonds effektiv eingesetzt werden und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen alle territorialen Reserven erschlossen, sowie die Initiative der Bürger, ihre schöpferische Mitarbeit gefördert und alle Vorschläge berücksichtigt werden. Zur besseren Gewährleistung der Planung und Durchsetzung gemeinsam festgelegter Maßnahmen sind in verstärktem Maße Kommunalverträge zwischen den Beteiligten abzuschließen.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990, der auf die Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitag der SED gerichtet ist, zu leiten und seine Erfüllung zu kontrollieren. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind die Jahresvolkswirtschaftspläne auszuarbeiten und damit zu sichern, daß die Ziele und Aufgaben des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990 erfüllt werden. Dabei ist die komplexe Leitung volkswirtschaftlich entscheidender Prozesse zu vervollkommen, die Langfristigkeit in der Arbeit zu erhöhen und eine noch wirksamere Kontrolle der beschlossenen Aufgaben zu organisieren. Die zentralen Staatsorgane haben ihre Verantwortung bei der Durchführung des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990 in enger Zusammenarbeit mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen voll wahrzunehmen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz, die Frauen, die Jugend und alle Bürger des Landes, durch schöpferische Arbeit, volkswirtschaftliches Denken und engagiertes Handeln im sozialistischen Wettbewerb hohe Leistungen zu vollbringen, um die Aufgaben und Ziele des Fünfjahresplanes 1986 bis 1990 in hoher Qualität zu erfüllen. Das ist die entscheidende Voraussetzung für die weitere konsequente Durchführung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Damit leisten die Werktätigen einen wichtigen Beitrag zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik und zur Sicherung des Friedens.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Gesetz**  
**über den Volkswirtschaftsplan 1987**  
**vom 27. November 1986**

Der Volkswirtschaftsplan 1987 ist in Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitag der SED sowie des Gesetzes über den Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 auf die weitere allseitige Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtet. Mit dem Volkswirtschaftsplan 1987 wird die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zum Wohle des Volkes und für die Sicherung des Friedens konsequent fortgeführt. In weiterer Verwirklichung der ökonomischen Strategie mit Blick auf das Jahr 2000 sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1987 die qualitativen Faktoren des Wirtschaftswachstums, insbesondere durch die schnelle Entwicklung und breite Anwendung der Schlüsseltechnologien, wirksam zu machen, um auf diesem Wege ein hohes Wachstum der Produktion bei steigender Qualität und Effektivität zu erreichen.

I.

Mit den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1987 gilt es, die Vorzüge des Sozialismus noch wirksamer mit den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden und das steigende materielle und geistig-schöpferische Potential des Volkes noch effektiver zu nutzen. Durch die umfassende Intensivierung der Produktion, vor allem durch höhere Veredlung der zur Verfügung stehenden Rohstoffe und Materialien, durch die zielgerichtete Erneuerung der Produktion und durch die planmäßige Realisierung der Investitionsvorhaben ist auf der Grundlage der breiten ökonomischen Nutzung von Wissenschaft und Technik ein größeres Endprodukt für die Versorgung der Bevölkerung, die Entwicklung der Volkswirtschaft und für die Lösung der Außenwirtschaftsaufgaben zu schaffen.

Die sozialistische ökonomische Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW ist entsprechend den vom XI. Parteitag der SED und von der Partei- und Staatsführung der DDR gefassten Beschlüssen zur Verwirklichung der auf höchster Ebene getroffenen Vereinbarungen weiter zu vertiefen.

Ausgehend von dem großen Aufschwung der Masseninitiative der Werktätigen im Jahre 1986 und den bedeutenden Ergebnissen des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbes unter der Losung

„Hohe Leistungen zum Wohle des Volkes und für den Frieden — Alles für die Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED“

sind der Fleiß, das Schöpferium und die hohe Leistungsbereitschaft der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf ein hohes dynamisches Wirtschaftswachstum durch breite Anwendung der Schlüsseltechnologien bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu richten. Die Initiativen der Jugend im „FDJ-Auftrag XI. Parteitag der SED“ sind unter der Devise „Meine Tat für die Erfüllung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED“ so zu fördern, daß alle Grundorganisationen und Gruppen der FDJ, alle Jugendbrigaden sowie alle Jugendlichen ihren Anteil zur ökonomischen Stärkung der DDR leisten können. Das wissenschaftlich-technische Schöpferium der Jugend, die Bewegung Messe der Meister von morgen, besonders die Jugendforscherkollektive der FDJ, sind für die Lösung volkswirtschaftlich entscheidender Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik zu nutzen.

Zur Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1987 sind folgende Wachstumsraten zu verwirklichen:

	1987 1986	%
Produziertes Nationaleinkommen	104,5	
Nettoproduktion im Bereich der Industrieministerien	109,0	
Arbeitsproduktivität im Bereich der Industrieministerien	108,6	
Industrielle Warenproduktion der Industrieministerien	104,6	
Industrielle Warenproduktion der Volkswirtschaft	103,8	
Senkung der Selbstkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	97,7	
Senkung der Materialkosten je 100 M Warenproduktion im Bereich der Industrieministerien auf	97,6	
Bauproduktion im zentral- und örtlich-geleiteten Bauwesen	103,3	
Errichtung von Wohnungen durch Neubau und Modernisierung (bezogen auf Wohnungseinheiten)	100,4	
Nettoprodukt der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	100,4	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	103,2	
Einzelhandelsumsatz	104,0	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung	104,0	
Außenhandelsumsatz	106,0	

Die weitere Ausgestaltung der Hauptstadt der DDR, Berlin, als politisches, wirtschaftliches, wissenschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum der Deutschen Demokratischen Republik ist planmäßig fortzuführen. Das zentrale Jugendobjekt „FDJ-Initiative Berlin“ ist zielstrebig zu unterstützen. Der Wohnungsbau in Berlin und die Gestaltung der Friedrichstraße sind mit Unterstützung aller Bezirke der DDR termingerecht und in hoher Qualität zu gewährleisten. Der 750. Jahrestag von Berlin ist als hervorragendes Ereignis von nationaler und internationaler Bedeutung, als ein Höhepunkt im Leben der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen.

Die Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates entsprechend den Erfordernissen der Intensivierung verantwortungsbewußt zu verwirklichen. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

## II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1987 werden in der Industrie für den weiteren Leistungsanstieg bei der Nettoproduktion, der Arbeitsproduktivität und der industriellen Warenproduktion folgende Ziele festgelegt:

	1987 1986 %		
	Nettoproduktion	Arbeitsproduktivität	Industrielle Warenproduktion
<b>Ministerium für Kohle und Energie</b>	105,1	103,8	102,7
Erzbergbau, Metallurgie und Kali	108,4	107,9	102,9
Chemische Industrie	111,9	111,5	104,9
Elektrotechnik und Elektronik	112,6	112,0	109,1
Schwermaschinen- und Anlagenbau	108,5	107,5	104,9
Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	111,3	110,8	109,8
Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	107,2	108,4	105,1
Leichtindustrie	109,0	109,4	103,8
Glas- und Keramikindustrie	107,2	106,6	104,3
Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	108,7	108,8	103,7

Für die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse werden folgende Ziele festgelegt:

	ME	1987
Elektroenergie	GWh	118 800
Rohbraunkohle	1 000 t	319 000
Braunkohlenbriketts/-staub	1 000 t	53 000
Walzstahl gesamt	1 000 t	9 578
darunter veredelter Walzstahl	1 000 t	7 805
Raffinade- und Elektrolytkupfer	t	48 100
Zink	t	21 100
Kalidüngemittel	1 000 t K <sub>2</sub> O	3 481
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	1 414
Hochdruckpolyäthylen	1 000 t	151
Synthetische Fasern	t	93 417
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	903
Maschinen und Ausrüstungen für die polygraphische Industrie	Mio M	1 047
Tagebauanlagen	Mio M	1 201
Erzeugnisse für Hydraulik	Mio M	1 195
Wälzlager	Mio M	923
Unipolare integrierte Schaltkreise	1 000 Stück	39 615
Bipolare integrierte Schaltkreise	1 000 Stück	81 423
Technische Spezialausrüstungen für aktive elektronische Bauelemente	Mio M	295
Technische Spezialausrüstungen für passive elektronische Bauelemente	Mio M	83

	ME	1987
Mikrolithografische Geräte	Mio M	318
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	2 243
Elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge	Mio M	1 549
Reifen für PKW	1 000 Stück	6 695
Farbfernsehgeräte	1 000 Stück	526
Kinderoberbekleidung	1 000 Stück	22 733
Oberbekleidung der Jugendmode	1 000 Stück	3 488
Strumpfwaren	Mio Paar	420
Haushaltwäsche	1 000 Stück	121 654
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m <sup>2</sup>	42 155
Täschnerwaren	Mio M	1 030
Möbel und Polsterwaren	Mio M	7 667
Spielwaren	Mio M	1 398
Haushaltkälteschränke	1 000 Stück	1 080
darunter Haushaltgefrierschränke	1 000 Stück	542

Im Bereich des Ministeriums für Bauwesen ist folgende Leistungssteigerung zu erreichen:

	1987 1986 %
Erhöhung der Bauproduktion auf	103,3
Erhöhung der Nettoproduktion auf	105,6
Steigerung der Arbeitsproduktivität auf	105,5

Für die Land- und Nahrungsgüterwirtschaft wird folgendes staatliches Aufkommen bei wichtigen landwirtschaftlichen Produkten festgelegt:

	ME	1987
Schlachtvieh	1 000 t	2 590
Milch, berechnet auf 4 % Fettgehalt	1 000 t	7 350
Eier	Mio Stück	4 825
Wolle	t	7 700

In der Pflanzenproduktion sind folgende Ziele zu erreichen:

	ME	1987
Pflanzenproduktion, berechnet in Getreideeinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche	dt	49,5
Hektarertrag bei Getreide	dt	43,5
Getreideproduktion	Mio t	11,2

Durch die Forstwirtschaft sind im Jahre 1987 10,7 Mio Kubikmeter Rohholz bereitzustellen.

Das Verkehrswesen hat den volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarf im Binnen- und grenzüberschreitenden Güterverkehr zu decken. Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Effektivität der Eisenbahn ist der Anteil der Elektrotraktion auf 40 % zu steigern. In der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist der erste Bauabschnitt der Rekonstruktion des Hauptbahnhofes planmäßig abzuschließen. Der Personenverkehr ist entsprechend den höheren Reisebedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Der Berufs- und Schülerverkehr ist insbesondere in Berlin und in den Ballungsgebieten qualitativ und quantitativ weiter zu verbessern.

Folgende Leistungsziele sind zu erreichen:

	1987	1986
	%	
Erhöhung der öffentlichen Gütertransportleistungen im Binnenverkehr:		
Deutsche Reichsbahn	auf	102,5
Binnenschifffahrt	auf	111,7
Steigerung der Umschlagleistungen der Seehäfen	auf	105,9

Im Post- und Fernmeldewesen sind die Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft durch umfassende Intensivierung sowie durch Modernisierung und höhere Auslastung der vorhandenen Kapazitäten auf 102,9 % zu erhöhen.

Die Geologie hat mit den Forschungs- und Erkundungsarbeiten im Jahre 1987 die notwendige Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe zu gewährleisten. Die Arbeiten sind vorrangig auf den Zuwachs der Vorräte an Erdgas, Braunkohle, Baumaterialienrohstoffen und Grundwasser sowie auf den Nachweis geothermischer Ressourcen auszurichten.

In der Wasserversorgung sind die Maßnahmen zur stabilen und qualitätsgerechten Trinkwasserversorgung der Bevölkerung sowie zur schadlosen Abwasserableitung und zur Sicherung der erforderlichen Erschließungsarbeiten für das Wohnungsbauprogramm fortzuführen. Durch umfassende Intensivierung ist die Kapazität der Anlagen in der Wasserversorgung um 2,7 % und in der Abwasserbehandlung um 2,8 % zu steigern.

Die Maßnahmen zum Umweltschutz und zum Schutze der natürlichen Ressourcen sind im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf das engste mit den Aufgaben zur Rückgewinnung von Wertstoffen zu verbinden.

### III.

Eine grundlegende Aufgabe des Volkswirtschaftsplanes 1987 besteht darin, die qualitativen Faktoren für das weitere Leistungswachstum entsprechend der ökonomischen Strategie mit dem Blick auf das Jahr 2000 wirksamer zu machen und auf dieser Grundlage die Vorzüge des Sozialismus umfassend mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden.

Auf dem Wege der umfassenden Intensivierung sind die wirtschaftliche Dynamik und Effektivität weiter zu erhöhen und hierzu die schnelle und breite Anwendung von Mikroelektronik, CAD/CAM-Technik, moderner Rechentechnik, Robotern und anderen Schlüsseltechnologien, wie flexible automatische Fertigungssysteme, neue Bearbeitungsverfahren und Werkstoffe, die Biotechnologie, die Kernenergie und die Lasertechnik, zu sichern.

Folgende Ziele sind zu erreichen:

	ME	1987
— Arbeitszeiteinsparungen durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts		
Volkswirtschaft gesamt	Mio Std.	509,3
darunter im Bereich der Industrieministerien	Mio Std.	474,4
des Bauwesens	Mio Std.	56,1
— Produktionsvolumen der neuentwickelten Erzeugnisse in der Industrie	Mrd. M	114,0
— Erneuerungsgrad der Produktion in der Industrie	%	28,8

	ME	1987
— Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“ in der Volkswirtschaft auf	%	115,4
— Senkung der Energieintensität in der Wirtschaft		3,7
— Senkung des spezifischen Verbrauchs von		
Walzstahl in der metallverarbeitenden Industrie	um	7,2
Walzstahl im Bauwesen	um	6,4
Zement im Bauwesen	um	5,0
— Die Verwertung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten ist als Beitrag zur Material- und Rohstoffversorgung der Volkswirtschaft auf 31,5 Mio t zu erhöhen.		
— Durch die beschleunigte Nutzung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse für die rationellste Energieanwendung sind Energieeinsparungen mit einem Äquivalent von mindestens 17,1 Mio t Rohbraunkohle bilanzwirksam zu sichern.		
— In Verwirklichung der umfassenden Intensivierung ist eine effektive Nutzung und weitere Modernisierung der Grundfonds und eine wesentliche Erhöhung der Effektivität der Investitionen zu erreichen.		

In der Volkswirtschaft sind im Jahre 1987 Investitionen in Höhe von 68,4 Mrd. M einzusetzen und damit wesentliche Voraussetzungen für die breite Anwendung von Schlüsseltechnologien zu schaffen. Die Rationalisierungsinvestitionen sind unmittelbar mit der Modernisierung vorhandener Grundfonds und leistungssteigernden Generalreparaturen zu verbinden. Der eigene Rationalisierungsmittelbau ist durch verstärkte Anwendung der Mikroelektronik weiter auszubauen; auf seiner Grundlage sind in zunehmendem Maße modernste Automatisierungs- und komplexe Rationalisierungslösungen, einschließlich der Industrierobotertechnik, zu schaffen. Es ist zu sichern, daß die neuen Kapazitäten mit der termingemäßen Fertigstellung zu den festgelegten technisch-ökonomischen Parametern voll produktions- und leistungswirksam werden.

Folgende Aufgaben sind zu verwirklichen:

	ME	1987
Einrichtung von CAD/CAM-Arbeitsstationen	Stück	19 000
Steigerung der Produktion von Büro- und Personalcomputern	%	22,5
Kleindatenverarbeitungsanlagen	%	5,6
Neueinsatz von Industrierobotern in der Volkswirtschaft	Stück	14 693
Erhöhung der Eigenproduktion von zweigspezifischen Rationalisierungsmitteln im Bereich der Industrieministerien	%	115
zeitliche Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen		
in den anlagenintensiven Zweigen der Grundstoffindustrie insgesamt	Stunden je Kalendertag	19
in der verarbeitenden Industrie insgesamt	Stunden je Kalendertag	17



	1987	%
	1986	
— Senkung der Selbstkosten im Bereich		
der Industrieministerien	um	2,3
des Ministeriums für Bauwesen	um	2,3
des Ministeriums für Verkehrswesen	um	0,8
der volkseigenen Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	um	0,7
— Senkung der Materialkosten im Bereich		
der Industrieministerien	um	2,4
des Ministeriums für Bauwesen	um	2,1

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte unterstützen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die dynamische Leistungsentwicklung sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger, vor allem auf dem Wege territorialer Rationalisierung. Sie richten ihre Tätigkeit insbesondere auf die kontinuierliche Erfüllung und gezielte Überbietung der Pläne in den Bereichen, für die sie direkt Verantwortung tragen, und erschließen die Ressourcen des Territoriums zur Entwicklung der Kombinate und Betriebe.

## IV.

Zur planmäßigen Verbesserung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung sind auf der Grundlage der Erhöhung der Leistungen und der Effektivität der Volkswirtschaft folgende Aufgaben durchzuführen:

## — Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus

	ME	1987
fertigzustellende Wohnungen	WE	210 110
davon: Neubauwohnungen	WE	116 760
modernisierte Wohnungen	WE	93 350
darunter:		
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung in Berlin	WE	30 250
individueller Eigenheimbau	WE	11 400

Durch verstärkte Konzentration auf die Erhaltung und Modernisierung ist die Qualität des vorhandenen Wohnungsbestandes weiter zu verbessern. Dazu sind die Leistungen der Betriebe für Baureparaturen an Wohngebäuden 1987 gegenüber 1986 auf 106,0 % zu steigern. Die FDJ-Aktion „Umgebaut und ausgebaut“ ist allseitig zu unterstützen.

Zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie für die Wohnungswirtschaft sind 1987 20 Mrd. M einzusetzen.

## — Auf dem Gebiet der Versorgung der Bevölkerung

	1987	%
	1986	
Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung		104,0
Einzelhandelsumsatz		104,0

Das materielle Interesse der Werktätigen ist noch stärker auf hohe Leistungen zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität zu richten. Dazu ist die leistungsorientierte Lohnpolitik konsequent fortzuführen.

— Zur weiteren Verbesserung der Versorgung mit Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

	1987	%
	1986	
Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung einschließlich Kfz-Instandhaltungsleistungen	auf	104,9
Kfz-Instandhaltungsleistungen für die Bevölkerung	auf	110,2

— Im Bereich der Volksbildung sind folgende Kapazitäten durch Neubau und Rekonstruktion zu schaffen:

	1987
Unterrichtsräume	2 220
Plätze in Kindergärten	23 268
Schulsporthallen	145

— Im Jahre 1987 sind 181 600 Schulabgänger in die Berufsausbildung aufzunehmen und zu qualifizierten Facharbeitern auszubilden, darunter 10 400 mit Abitur.

— Im Hoch- und Fachschulwesen sind im Jahre 1987 73 700 Studenten in ein Hoch- oder Fachschulstudium, darunter 56 000 Studenten in ein Direktstudium, aufzunehmen. Folgende Kapazitäten sind neu zu errichten bzw. zu rekonstruieren:

	1987
Hörsaal-, Seminarraum- und Arbeitsplätze	1 805
Wohnheimplätze	843

— Zur medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung sind folgende Kapazitäten durch Neubau und Rekonstruktion zu schaffen:

	1987
ambulante ärztliche Arbeitsplätze	402
stomatologische Arbeitsplätze	185
pharmazeutische Arbeitsplätze	61
Kinderkrippenplätze	9 911
Plätze in Feierabendheimen mit Pflegestation	3 931

Die Anzahl der Plätze in staatlichen Einrichtungen zur Betreuung ständig pflegebedürftiger sowie schulbildungsunfähiger förderungsfähiger Kinder und Jugendlicher ist um 390 auf 10 700 zu erhöhen.

— Auf dem Gebiet des Erholungswesens sind folgende Aufgaben zu gewährleisten:

	1987
Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	5 100 000
Neuschaffung und Rekonstruktion von Bettenplätzen in Erholungsheimen des FDGB	1 011

— Für die Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlich-touristischen Lebens der Jugend sind im Jahre 1987

- die Anzahl der Reisen über das Reisebüro der FDJ „Jugendtourist“ um 113 150 auf 1 863 150 zu erhöhen,
- im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus 26 Jugendklubeinrichtungen mit 3 600 Plätzen und mit Kapazitäten der Landwirtschaft 47 Jugendklubeinrichtungen mit 3 300 Plätzen zu schaffen,
- die Rekonstruktion und Modernisierung zentraler Pionierlager planmäßig fortzuführen.

— **Körperkultur und Sport** sind als gesamtgesellschaftliches Anliegen weiterhin allseitig zu fördern. Im Jahre 1987 sind insgesamt 270 Sporteinrichtungen, darunter 146 Sporthallen, 55 Sportplatzanlagen und 7 Schwimmhallen neu zu schaffen.

— **Kunst und Kultur** sowie Rundfunk und Fernsehen haben das Kulturniveau der Arbeiterklasse, vor allem der Jugend, ständig zu erhöhen, die Werte und Ideale des Sozialismus zu verbreiten und das kulturelle Schöpfertum zu fördern. Die Versorgung mit Musikinstrumenten, Zubehör und Ersatzteilen sowie mit Erzeugnissen des Künstlerbedarfs ist zu verbessern. Das Angebot an Büchern und Broschüren, Schallplatten und Musikkassetten ist weiter zu verbessern und in hoher Qualität zu sichern.

Der Turm des Französischen Doms am Platz der Akademie, das Ephraim-Palais und die Nikolaikirche in Berlin werden fertiggestellt. Der Wiederaufbau des Deutschen Doms am Platz der Akademie, die Rekonstruktionsvorhaben Museumsinsel in Berlin, Oper in Karl-Marx-Stadt sowie die Errichtung der Bauernkriegsgedenkstätte in Bad Frankenhausen werden weitergeführt.

Aufgabe von Rundfunk und Fernsehen ist es, auch weiterhin zur Information, Bildung und vielseitigen Unterhaltung der Bürger beizutragen.

#### V.

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Wirtschaftsberatung der Mitgliedsländer des RGW auf höchster Ebene ist die Vertiefung der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung für die weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft der DDR zu nutzen. Die Außenhandelsbeziehungen der DDR mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern sind dynamisch zu entwickeln.

Der Warenaustausch mit den Ländern des sozialistischen Wirtschaftsgebietes ist zunehmend durch neue Erzeugnisse, die den wissenschaftlich-technischen Höchststand mitbestimmen und einen hohen Veredelungsgrad aufweisen, zu tragen.

Die Erfüllung der abgeschlossenen Verträge ist nach Menge, Qualität und Termin mit hoher Disziplin durch die Kombinate und Außenhandelsorgane zu gewährleisten.

Die Außenwirtschaftsbeziehungen der DDR zu den Entwicklungsländern sind zum gegenseitigen Vorteil weiter zu entwickeln. Dabei ist der ökonomische Nutzen für die DDR mit einer wirksamen Unterstützung zur Festigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit dieser Länder zu verbinden.

Die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Industrieländern sind, ausgehend von der stabilen politischen, ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern, auf gleichberechtigter Grundlage und zum gegenseitigen Vorteil weiter auszubauen.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Verwirklichung der Aufgaben und Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1987 komplex zu leiten und ihre Erfüllung wirksam zu kontrollieren. Er hat zu gewährleisten, daß die notwendigen Entscheidungen zur Sicherung der planmäßigen, proportionalen und strukturellen Entwicklung der Volkswirtschaft rechtzeitig getroffen werden, um eine hohe Dynamik des volkswirtschaftlichen Wachstums, der Produktivität und Effektivität in allen Bereichen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu erreichen.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich mit diesem Gesetz an alle Bürger des Landes, mit ihrem ganzen Wissen und Können und ihrer schöpferischen Tatkraft die Ziele des Volkswirtschaftsplanes 1987 zur allseitigen Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik, des ersten Staates der Arbeiter und Bauern auf deutschem Boden, zu verwirklichen und gezielt zu überbieten und damit an der Seite der Sowjetunion und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft einen gewichtigen Beitrag zum Wohle des Volkes und für den Frieden zu leisten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Gesetz**  
**über den Staatshaushaltsplan 1987**  
**vom 27. November 1986**

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1987 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1987:

## § 1

Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaushaltsplan	Fonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe aus Gewinn
	— in Millionen Mark —		
Einnahmen	276 779,1	256 301,1	20 478,0
Ausgaben	276 614,1	256 136,1	20 478,0
Überschuß der Einnahmen über die Aus- gaben im Jahre 1987	165,0	165,0	—

## § 2

Als Hauptpositionen der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes 1987 werden bestätigt:

	— in Millionen Mark —	
	Einnahmen	Ausgaben
Volkseigene Wirtschaft (ohne Land-, Forst- und Nahrungs- güterwirtschaft)	191 080,6	76 677,0
Volkseigene und genossenschaft- liche Land-, Forst- und Nahrungs- güterwirtschaft	14 388,0	6 881,9
darunter:		
• Preisstützungen für Produk- tionsmittel für landwirtschaft- liche Betriebe	—	(3 133,1)
• Ausgaben für Meliorationen, standortbezogene Zuschläge u. a. produktionsfördernde Maßnah- men in der Landwirtschaft	—	(2 312,3)
Akademie der Wissenschaften	817,5	1 153,3
Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrswege	—	5 327,5
Steuern und Abgaben	19 662,4	—
Wohnungsbau und Wohnungs- wirtschaft	—	15 834,5
davon:		
• Komplexer Wohnungsbau	—	(3 959,0)
• Modernisierung von Wohnungen	—	(561,5)
• Baureparaturen am Wohnungsbestand	—	(3 394,3)

— in Millionen Mark —

Einnahmen Ausgaben

• Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes	—	(4 276,0)
• Zinsen und Tilgung von Investitionskrediten für den Wohnungsneubau	—	(3 613,7)
Ersatz und Erweiterung der Grundfonds der kulturell- sozialen und Bildungseinrich- tungen außerhalb des komplexen Wohnungsneubaus	—	2 043,8
Haushaltsmittel für Investi- tionen und Wissenschaft und Technik für das Hoch- und Fach- schulwesen, Gesundheitswesen und andere staatliche Organe und Einrichtungen	—	1 603,4
Preisstützungen zur Sicherung stabiler Preise für Waren des Grundbedarfs und Tarife für die Bevölkerung	—	48 820,4
Volksbildung	392,0	9 280,6
Hoch- und Fachschulwesen	248,8	2 931,0
Berufsausbildung	9,4	1 124,1
Erwachsenenqualifizierung	41,0	125,6
Gesundheits- und Sozialwesen	8 838,8	14 889,4
darunter:		
• Bezahlung der Leistungen des Gesundheitswesens durch die Sozialversicherung	(7 192,0)	—
Krediterlaß für junge Eheleute sowie Zinserlaß für in Anspruch genommene Kredite	—	231,2
Sozialversicherung und andere Versorgungsleistungen des Staates für die Bürger	18 017,3	34 985,6
Einrichtungen der Jugend	328,4	651,4
Kultur	554,6	2 422,8
Sport	108,5	528,5
Erholungswesen und Feriendienst	109,0	510,7
Auslandtouristik (Zuschuß)	—	67,0
Rundfunk und Fernsehen	590,0	642,5
Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen	123,9	976,5
Staatsapparat und wirtschafts- leitende Organe	315,0	4 389,3
Außenpolitische Aufgaben	—	220,4
Nationale Verteidigung	—	15 140,9
Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze	—	5 756,5

## § 3

(1) Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt:

Einnahmen	203 236,7 Millionen Mark
Ausgaben	203 071,7 Millionen Mark

(2) Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und andere werktätige Schichten
— in Millionen Mark —		
Einnahmen	15 789,0	1 021,0
Ausgaben	29 949,2	3 778,2
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	14 160,2	1 857,2

## § 4

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Anteile an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes		Kassenbestand am 1. Januar 1987 und 31. Dezember 1987	
	insgesamt	darunter zweckgebunden für Investitionen		
— in Millionen Mark —				
Berlin	7 181,6	4 340,3	1 656,7	43,0
Cottbus	2 841,8	1 105,0	272,8	16,0
Dresden	4 884,5	1 565,3	427,5	36,0
Erfurt	3 689,8	1 167,4	377,3	24,0
Frankfurt (Oder)	2 386,2	1 008,8	215,4	13,0
Gera	2 258,9	817,6	244,4	16,0
Halle	4 994,6	1 708,4	499,2	33,0
Karl-Marx-Stadt	4 899,8	1 726,9	499,5	33,0
Leipzig	4 070,9	1 291,5	418,3	27,0
Magdeburg	3 932,5	873,9	426,3	27,0
Neubrandenburg	2 113,3	621,8	211,5	19,0
Potsdam	3 267,3	940,4	341,3	24,0
Rostock	3 001,0	1 279,8	310,3	22,0
Schwerin	1 947,8	383,3	155,9	16,0
Suhl	1 594,4	672,6	139,2	11,0
<b>Insgesamt:</b>	<b>53 064,4</b>	<b>19 501,0</b>	<b>6 195,6</b>	<b>360,0</b>

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe;
- Steuern und Abgaben (ohne Lohnsteuer);
- anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen der Räte und der ihnen unterstellten Einrichtungen;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(3) Den örtlichen Volksvertretungen stehen für die Sicherung der Finanzierung gesellschaftlich nützlicher Initiativen zur allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten Übererfüllung bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens sowie für die weitere Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger die Fonds der örtlichen Volksvertretungen und weitere Einnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

## § 5

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Dezember 1986 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383) über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1987. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

## § 6

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

## § 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. November 1985 über den Staatshaushaltsplan 1986 (GBl. I Nr. 30 S. 343) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

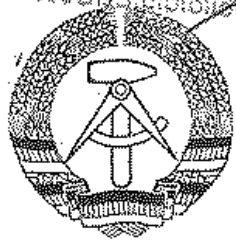
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (510/83) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 61 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 20 M., Teil II 1.— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 686, Erfurt, 9918. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtele Kirchstraße 15, Berlin, 1089, Telefon: 229 23 73.

Artikel-Nr. (EIV) 595 003

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

473

1986

Berlin, den 10. Dezember 1986

Teil I Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
27. 11. 86	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arzneimittelgesetz — .....	473
1. 12. 86	Erste Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin — .....	479
1. 12. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinärmedizin — .....	483
1. 12. 86	Dritte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Anwendung von Arzneimitteln in der Humanmedizin — .....	488
1. 12. 86	Vierte Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz — Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Arzneimitteln in der Veterinärmedizin — .....	491

**Gesetz  
über den Verkehr mit Arzneimitteln  
— Arzneimittelgesetz —  
vom 27. November 1986**

Arzneimittel dienen der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger. Die wissenschaftlich begründete Verordnung und sichere Anwendung der Arzneimittel sind von großer Bedeutung für eine hohe Qualität der medizinischen Betreuung. Der sozialistische Staat gewährleistet in Verwirklichung des verfassungsmäßig garantierten Gesundheitsschutzes für alle Bürger die unentgeltliche Bereitstellung von ärztlich verordneten Arzneimitteln auf der Grundlage eines sozialen Versicherungssystems.

Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin tragen zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tierbestände bei.

Die Volkskammer beschließt folgendes Gesetz:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen und Bedingungen für den Verkehr mit Arzneimitteln und den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen (nachstehend Arzneimittel genannt).

(2) Dieses Gesetz gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe und Einrichtungen genannt),
- Bürger.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Bedingungen in den Verantwortungsbereichen der Ministerien für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit und des Innern werden zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und den zuständigen Ministern vereinbart.

## Grundsätze

### § 2

(1) Arzneimittel müssen für den Verkehr staatlich zugelassen sein. Betriebe und Einrichtungen, die am Verkehr mit Arzneimitteln teilnehmen, bedürfen einer staatlichen Erlaub-

nis. Der Verkehr mit Arzneimitteln unterliegt der staatlichen Überwachung und Sicherung.

(2) Für die medizinische und veterinärmedizinische Betreuung sind hochwertige und qualitativ einwandfreie Arzneimittel sortiments- und bedarfsgerecht bereitzustellen. Die Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel hergestellt werden, sind verantwortlich für die Entwicklung wirksamer und sicherer Arzneimittel, die Sicherung der Qualität und die Gewährleistung einer stabilen und flexiblen Produktion von Arzneimitteln.

(3) Die Arzneimittelforschung ist mit dem Ziel der weiteren Qualifizierung der medizinischen und veterinärmedizinischen Betreuung auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen unter Beachtung der internationalen Entwicklungstendenzen in den Naturwissenschaften und der Medizin kontinuierlich durchzuführen.

## § 3

(1) Ärzte und Zahnärzte sichern den wissenschaftlich begründeten Einsatz von Arzneimitteln bei der medizinischen Betreuung. Sie haben Arzneimittel verantwortungsbewußt auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft zu verordnen. Ärzte und Zahnärzte sind verpflichtet, sich zur Erfüllung ihrer fachlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung ständig weiterzubilden und das interdisziplinäre Zusammenwirken zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes von Arzneimitteln zielstrebig zu entwickeln.

(2) Tierärzte sichern den wissenschaftlich begründeten Einsatz von Arzneimitteln bei der veterinärmedizinischen Betreuung unter Beachtung des volkswirtschaftlichen Nutzens.

## § 4

(1) Der Ministerrat sichert durch die zentrale Leitung und Planung der Forschung, Produktion und Verteilung die Bereitstellung der Arzneimittel für die medizinische und veterinärmedizinische Betreuung.

(2) Das Ministerium für Chemische Industrie und die anderen zentralen Staatsorgane, die für die Leitung und Planung der Forschung und Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Arzneimitteln verantwortlich sind, haben in Durchführung der ihnen mit dem Volkswirtschaftsplan erteilten staatlichen Planaufgaben die Deckung des Arzneimittelbedarfs zu sichern.



(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist im Zusammenwirken mit anderen zentralen Staatsorganen insbesondere verantwortlich für die

- Gestaltung des Arzneimittelsortiments entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft und den Bedürfnissen der medizinischen Praxis,
- Ermittlung des begründeten Bedarfs an Arzneimitteln,
- Festlegung von Grundsätzen der Arzneimittelanwendung und für eine entsprechende Qualifizierung der medizinischen und pharmazeutischen Fachkräfte,
- Festlegung von staatlichen Qualitätsvorschriften für Arzneimittel,
- staatliche Qualitätskontrolle von Arzneimitteln,
- Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln.

(4) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist im Zusammenwirken mit anderen zentralen Staatsorganen insbesondere verantwortlich für die

- Gestaltung des Arzneimittelsortiments für die veterinärmedizinische Betreuung,
- Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin,
- Festlegung von Grundsätzen der Arzneimittelanwendung in der Veterinärmedizin.

(5) Auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens arbeitet die Deutsche Demokratische Republik eng mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zusammengeschlossenen sozialistischen Staaten zusammen. Sie fördert die gleichberechtigte und gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit mit anderen Staaten auf dem Gebiet des Arzneimittelwesens und wirkt aktiv in entsprechenden internationalen Organisationen, insbesondere in der Weltgesundheitsorganisation, mit.

#### § 5

##### Begriffsbestimmungen

(1) Arzneimittel sind biologisch aktive Stoffe oder Zubereitungen aus solchen Stoffen, die

1. im oder am menschlichen Körper zur Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten und Körperschäden sowie zur Erkennung und Beeinflussung der Beschaffenheit, des Zustandes oder der Funktionen des Körpers oder psychischer Verhaltensweisen (Arzneimittel zur Anwendung in der Humanmedizin) oder
  2. im oder am tierischen Körper zur Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten sowie zur Erkennung und Beeinflussung der Beschaffenheit, des Zustandes oder der Funktionen des Körpers (Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin)
- angewendet werden.

(2) Den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse sind

1. Gegenstände und Materialien, die zum zeitweiligen oder dauernden Verbleib im oder am menschlichen Körper bestimmt sind,
2. Stoffe und Zubereitungen, die außerhalb des menschlichen Körpers zur Anwendung kommen, wenn sie der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten und Körperschäden oder der Erkennung und Beeinflussung der Beschaffenheit, des Zustandes oder der Funktionen des Körpers dienen,
3. Gegenstände und Materialien, die zum zeitweiligen oder dauernden Verbleib im oder am tierischen Körper bestimmt sind, und Stoffe und Zubereitungen, die außerhalb des tierischen Körpers zur Anwendung kommen, wenn sie der Vorbeugung, Erkennung, Behandlung und Nachsorge von Krankheiten und Körperschäden oder der Erkennung und Beeinflussung der Beschaffenheit, des Zustandes oder der Funktionen des Körpers dienen,
4. Gegenstände und Materialien, die außerhalb des menschlichen oder tierischen Körpers unmittelbaren Kontakt mit Arzneimitteln oder mit Körperbestandteilen haben und

dadurch Eigenschaften der Arzneimittel oder der Körperbestandteile beeinflussen können,

5. Stoffe und Zubereitungen als Bestandteile von Arzneimitteln, soweit sie keine Arzneimittel sind.

(3) Der Verkehr mit Arzneimitteln umfaßt das Herstellen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Ab- oder Umfüllen, Ab- oder Umpacken und sonstige Behandeln, das Veräußern, Abgeben und sonstige Inverkehrbringen, das Erwerben, Sichbeschaffen, Besitzen, Transportieren, Vorrätighalten, Aufbewahren, Lagern, Verordnen, Verbrauchen sowie das Beseitigen und den sonstigen Umgang mit Arzneimitteln.

(4) Hersteller sind Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel herstellen, zubereiten, be- oder verarbeiten, mit Ausnahme der Apotheken.

(5) Versorgungsbetriebe für Arzneimittel sind Betriebe und Einrichtungen, die zur Versorgung der Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens, der Gesundheitseinrichtungen und der Einrichtungen des Veterinärwesens Arzneimittel vorrätig halten und abgeben.

(6) Verbraucher ist, wer Arzneimittel erwirbt, um sie an sich, an anderen Personen oder an Tieren anzuwenden. Verbraucher sind auch Gesundheitseinrichtungen, Einrichtungen des Veterinärwesens und landwirtschaftliche Betriebe sowie andere Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben anwenden.

(7) Für weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe gelten die in der Anlage festgelegten Begriffsbestimmungen.

#### § 6

##### Erlaubnis

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen erteilt die staatliche Erlaubnis zur Teilnahme am Verkehr mit Arzneimitteln für Hersteller, Importbetriebe, Versorgungsbetriebe für Arzneimittel und andere Betriebe und Einrichtungen, Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens, Gesundheitseinrichtungen und Einrichtungen des Veterinärwesens besitzen die Erlaubnis im Rahmen ihrer Aufgabenstellung.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis erfordert, daß die persönlichen, sachlichen und hygienischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Verkehr mit Arzneimitteln erfüllt sind. Mit der Erlaubnis können Bedingungen für die Teilnahme am Verkehr mit Arzneimitteln festgelegt und Auflagen erteilt werden.

(3) Die Erlaubnis kann geändert oder zurückgenommen werden, wenn

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder
2. die festgelegten Bedingungen oder die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden.

#### § 7

##### Prüfung und Zulassung

(1) Arzneimittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den Erkenntnissen und Erfahrungen von Wissenschaft und Praxis ausreichend geprüft sind. Für den Nachweis der Wirksamkeit und Sicherheit von Arzneimitteln sind tierexperimentelle und weitere wissenschaftliche Untersuchungen sowie Prüfungen am Menschen erforderlich.

(2) Die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen bedarf zum Schutz der Probanden der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Sie ist nur zulässig, wenn die Ergebnisse der vorangegangenen Untersuchungen eine Prüfung am Menschen rechtfertigen und ein wesentlicher Fortschritt für die medizinische Betreuung zu erwarten ist. Die Prüfung darf nur vorgenommen werden, wenn der Proband durch den Arzt ausreichend über die Bedeutung und den Umfang der Prüfung, den Ablauf der Untersuchungen sowie über mögliche Wirkungen, Nebenwirkungen und Risiken aufgeklärt und mit der Prüfung einverstanden ist. Der Proband hat das Recht, sein Einverständnis jederzeit zurückzuziehen, ohne daß ihm daraus ein Nachteil entstehen darf. Die Prü-

fung muß für den Probanden zumutbar sein und ist mit dem geringsten Risiko für ihn durchzuführen. Sie hat unter Wahrung ethischer Kriterien dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu entsprechen.

(3) Die Prüfung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin an Nutz-, Heim-, Wild- oder Zootieren bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie ist nur zulässig, wenn ein wesentlicher Fortschritt für die veterinärmedizinische Betreuung zu erwarten ist.

(4) Arzneimittel werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen zum Verkehr staatlich zugelassen, wenn ihre Wirksamkeit und Sicherheit nach dem Stand der naturwissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnisse für den jeweiligen Anwendungszweck nachgewiesen sind und ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht. Die Zulassung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Mit der Zulassung von Arzneimitteln können Kriterien für die Verordnung und Anwendung der Arzneimittel festgelegt und Auflagen erteilt werden.

(5) Zugelassene Arzneimittel werden in das beim Ministerium für Gesundheitswesen geführte Arzneimittelregister eingetragen. Stoffe und Zubereitungen, die ausschließlich zur industriellen Herstellung zugelassener Arzneimittel bestimmt sind, werden nicht eingetragen.

(6) Die in das Arzneimittelregister eingetragenen Arzneimittel sowie die mit der Zulassung festgelegten Kriterien werden im Arzneimittelverzeichnis bekanntgemacht.

#### § 8

##### Kennzeichnung

(1) Arzneimittel müssen gekennzeichnet sein.

(2) Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Arzneimitteln hat der Minister für Gesundheitswesen bzw. der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch Rechtsvorschriften festzulegen.

#### § 9

##### Zentraler Gutachterausschuß

Das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden in Fragen des Verkehrs mit Arzneimitteln, insbesondere bei Entscheidungen über die Prüfung und Zulassung von Arzneimitteln, durch den Zentralen Gutachterausschuß für Arzneimittelverkehr beraten. Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr regelt der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft durch das Statut.

#### § 10

##### Qualität

(1) Arzneimittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Qualität den staatlichen Qualitätsvorschriften für Arzneimittel entspricht. Das gilt auch für importierte Arzneimittel.

(2) Staatliche Qualitätsvorschriften für Arzneimittel sind insbesondere das Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik, die Gütevorschriften für Arzneimittel sowie weitere Vorschriften zur Bestimmung der Qualität von Arzneimitteln, die das Ministerium für Gesundheitswesen erläßt.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen gibt das Arzneibuch heraus, erklärt die Gütevorschriften für Arzneimittel zur Anwendung in der Humanmedizin für verbindlich und kann bestimmen, daß Arzneimittel zur Anwendung in der Humanmedizin nur nach staatlicher Freigabe jeder hergestellten Charge in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(4) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erklärt Gütevorschriften für Arzneimittel zur An-

wendung in der Veterinärmedizin für verbindlich und kann bestimmen, daß Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin nur nach staatlicher Freigabe jeder hergestellten Charge in den Verkehr gebracht werden dürfen.

#### Verordnungsweise

##### § 11

(1) Arzneimittel dürfen nur von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, die für die Deutsche Demokratische Republik die erforderliche staatliche Erlaubnis zur Berufsausübung besitzen, im Rahmen ihrer beruflichen Aufgaben und fachlichen Qualifikation verordnet werden.

(2) Es dürfen nur solche Arzneimittel verordnet werden, die in der Deutschen Demokratischen Republik zum Verkehr zugelassen und im Arzneimittelverzeichnis enthalten sind. Bei der Verordnung sind die Anwendungsgebiete und weitere mit der Zulassung für die Verordnung und Anwendung der Arzneimittel festgelegte Kriterien einzuhalten.

(3) Die Verordnung von Arzneimitteln hat im Interesse einer hohen Qualität der medizinischen Betreuung den Grundsätzen der wissenschaftlich begründeten Verordnungsweise zu entsprechen. Sie muß den effektiven Einsatz von Arzneimitteln in Diagnostik, Prophylaxe und Therapie gewährleisten.

##### § 12

(1) Zur Sicherung der wissenschaftlich begründeten Verordnungsweise sind vom Arzt oder Zahnarzt nach sorgfältiger Auswahl die Arzneimittel einzusetzen, die notwendig sind, um das Behandlungsziel zu erreichen.

(2) Die Auswahl der Arzneimittel sowie die Festlegung der Anwendungsart, der individuellen Dosierung und der Anwendungsdauer müssen von objektiven klinischen und klinisch-pharmakologischen Gesichtspunkten ausgehen. Nebenwirkungen und Wechselwirkungen der Arzneimittel sind zu beachten.

(3) Der Arzt oder Zahnarzt hat im Rahmen der Aufklärung über Ziel und Maßnahmen der Behandlung den Patienten ausreichend über Wirkungen sowie mögliche Nebenwirkungen und Wechselwirkungen der verordneten Arzneimittel zu informieren.

(4) Der Arzt oder Zahnarzt hat die für eine sachgerechte Anwendung des Arzneimittels notwendige Anleitung zu geben und auf ein therapiegerechtes Verhalten des Patienten bei der Arzneimittelanwendung hinzuwirken. Dabei wird er von anderen medizinischen Fachkräften unterstützt.

##### § 13

##### Abgabe

(1) Arzneimittel dürfen grundsätzlich nur von Apotheken an Verbraucher abgegeben werden. Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können Ausnahmen festlegen.

(2) Die Abgabe von Arzneimitteln an Bürger ist nur nach Vorlage einer ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Verschreibung zulässig. Für die Abgabe an andere Verbraucher ist eine Anforderung erforderlich.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen kann Arzneimittel von der Verschreibungspflicht ausnehmen. Diese Arzneimittel können ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung an Bürger abgegeben werden.

(4) Die Abgabe von Arzneimitteln an Kinder und Jugendliche unterliegt Einschränkungen, die vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt werden.

##### § 14

##### Anwendung

(1) Der Bürger trägt zur Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit durch die bestimmungsgemäße Anwendung von Arzneimitteln bei. Er erhält dazu vom Arzt oder Zahnarzt sowie bei der Abgabe des Arzneimittels vom Apo-

theker oder von anderen Fachkräften des Apothekenwesens die erforderliche Information und Anleitung.

(2) In Gesundheitseinrichtungen sind Arzneimittel nur auf ärztliche oder zahnärztliche Verordnung an Patienten zu verabreichen oder auszugeben. Ärzte, Zahnärzte und andere Fachkräfte der Gesundheitseinrichtungen sind zum ordnungsgemäßen und sorgfältigen Umgang mit Arzneimitteln verpflichtet.

(3) Bei der Anwendung von Arzneimitteln an Tieren sind die tierärztlichen Anordnungen zu befolgen.

#### § 15

##### Aufbewahrung

(1) Arzneimittel sind sachgerecht unter Beachtung der mit der Zulassung festgelegten Aufbewahrungsvorschriften so zu transportieren, vorrätig zu halten und zu lagern, daß sie in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die am Verkehr mit Arzneimitteln Beteiligten haben zu gewährleisten, daß ein unbefugter Zugriff zu Arzneimitteln und deren mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen sind.

(3) Arzneimittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren.

#### § 16

##### Arzneimittelinformation

(1) Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker und andere Fachkräfte des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens sind verpflichtet, sich die erforderlichen Kenntnisse für die wissenschaftlich begründete Verordnungsweise sowie die sachgerechte und sichere Anwendung von Arzneimitteln anzueignen.

(2) Die Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel herstellen bzw. importieren, die Versorgungsbetriebe für Arzneimittel und Einrichtungen des Apothekenwesens sowie die zuständigen Staatsorgane und die ihnen unterstellten wissenschaftlichen Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß die Fachkräfte des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens umfassend über alle Eigenschaften der zugelassenen Arzneimittel informiert werden, die für ihre Anwendung von Bedeutung sind. Diese Informationen müssen dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen.

(3) Die Kennzeichnung der Arzneimittel sowie Informationen bei der Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln müssen den Bürger in die Lage versetzen, die Anwendung der Arzneimittel bestimmungsgemäß und sachgerecht durchzuführen.

(4) Werbung für Arzneimittel ist unzulässig. Das gilt auch für andere Erzeugnisse, wenn ihnen damit Eigenschaften von Arzneimitteln zugeschrieben werden.

##### Materielle Leistungen bei Gesundheitsschäden

#### § 17

(1) Die Verantwortlichkeit für Schäden, die im Zusammenhang mit der Prüfung von Arzneimitteln am Menschen eintreten, bestimmt sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik über die erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung. Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(2) Der Schadenersatzanspruch wird durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik erfüllt. Die Gesundheitseinrichtung hat den Schadenfall der zuständigen Bezirksdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zu melden, auch wenn vom Bürger kein Antrag auf Schadenersatz gestellt wurde.

#### § 18

(1) Tritt ohne Verletzung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Anwendung eines

ärztlich verordneten Arzneimittels eine erhebliche Gesundheitsschädigung beim Menschen ein, die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft auf bisher nicht bekannte oder nicht vorhersehbare schädliche Wirkungen zurückzuführen ist, wird eine materielle Unterstützung gewährt.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen regelt im Einvernehmen mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane die Voraussetzungen, die Art und den Umfang sowie das Verfahren zur Gewährung der materiellen Unterstützung in Rechtsvorschriften.

##### Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln

#### § 19

(1) Der Verkehr mit Arzneimitteln unterliegt der Überwachung und Sicherung durch das Ministerium für Gesundheitswesen und durch die Räte der Bezirke und Kreise. Bei der Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin arbeitet das Ministerium für Gesundheitswesen mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zusammen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, durch beauftragte Mitarbeiter in Betrieben und Einrichtungen, die am Verkehr mit Arzneimitteln teilnehmen, unter Beachtung der Rechtsvorschriften über den Geheimnisschutz Kontrollen durchzuführen, Unterlagen über den Verkehr mit Arzneimitteln einzusehen, erforderliche Auskünfte zu verlangen sowie unentgeltlich Arzneimittelproben zu entnehmen. Zur Beseitigung von Mängeln, die die Qualität der Arzneimittel oder die Sicherheit des Verkehrs mit Arzneimitteln beeinträchtigen, können der zuständige Leiter im Ministerium für Gesundheitswesen bzw. im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, die Bezirks- und Kreisärzte und die Bezirks- und Kreistierärzte im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auflagen erteilen.

(3) Das Institut für Arzneimittelwesen der DDR, das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut und das Staatliche Kontrollinstitut für immunbiologische Arzneimittel des Zentralinstituts für Hygiene, Mikrobiologie und Epidemiologie der DDR nehmen im Auftrag des Ministers für Gesundheitswesen oder des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zur Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln staatliche Kontrollaufgaben gemäß Abs. 2 wahr. Die Direktoren dieser Institute sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auflagen gemäß Abs. 2 zu erteilen. Der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen ihrer Verantwortungsbereiche in Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz Aufgaben übertragen, die auf die Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln gerichtet sind.

#### § 20

(1) Nicht mehr verwendungsfähige Arzneimittel sind nicht nutzbare Abprodukte im Sinne des Landeskulturgesetzes.

(2) Die Apotheken nehmen von Bürgern nicht mehr verwendungsfähige oder nicht mehr benötigte Arzneimittel zurück und gewährleisten deren ordnungsgemäße Beseitigung.

#### § 21

##### Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Rechtsvorschriften getroffen werden, sind zu begründen, auszuhändigen oder zuzustellen. Sie haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, soweit gegen diese Entscheidungen das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Abs. 2 eingelegt werden kann.

## (2) Beschwerde kann eingelegt werden gegen

1. die Versagung, die Änderung und die Zurücknahme der staatlichen Erlaubnis für die Teilnahme am Verkehr mit Arzneimitteln sowie die in diesem Zusammenhang festgelegten Bedingungen und erteilten Auflagen (§ 6),
2. die Versagung, die Änderung und die Zurücknahme bzw. die Versagung der Zurücknahme der staatlichen Zulassung von Arzneimitteln zum Verkehr und die in diesem Zusammenhang erteilten Auflagen (§ 7),
3. die erteilten Auflagen zur Beseitigung von Mängeln, die die Qualität der Arzneimittel oder die Sicherheit des Verkehrs mit Arzneimitteln beeinträchtigen (§ 19).

(3) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Kenntniserlangung der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Entscheidungsbefugten gemäß Abs. 6 zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der Entscheidungsbefugte hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die für die Beschwerdeentscheidung Zuständigen können die Durchführung auferlegter Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen. Die Beschwerde gegen eine Entscheidung, mit der eine Erlaubnis zurückgenommen wird, hat aufschiebende Wirkung.

## (6) Entscheidungsbefugte sind

1. die Bezirksärzte bzw. die Bezirkstierärzte bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisärzte bzw. der Kreis-tierärzte,
2. der zuständige Leiter im Ministerium für Gesundheitswesen bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 19 Abs. 3. Entscheidungen, die Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin betreffen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Leiter im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu treffen,
3. der Minister für Gesundheitswesen bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksärzte und des zuständigen Leiters im Ministerium für Gesundheitswesen,
4. der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirkstierärzte und des zuständigen Leiters im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(7) Die Beschwerdeentscheidung ist zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzustellen.

**Strafbestimmungen****§ 22**

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes

1. herstellt, be- oder verarbeitet, erwirbt, besitzt, aufbewahrt oder in sonstiger Weise mit ihnen umgeht,
2. verabreicht, abgibt, sich oder einem anderen beschafft oder in den Verkehr bringt

und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Handlung vorsätzlich eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Handlung gemäß Abs. 1 fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch nach Abs. 2 ist strafbar.

**§ 23**

(1) Wer fahrlässig eine im § 22 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch einen erheblichen Gesundheitsschaden eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die fahrlässige Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

**§ 24**

(1) Wer vorsätzlich eine im § 22 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig Verluste an Tierbeständen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Handlung gemäß Abs. 1 vorsätzlich Verluste an Tierbeständen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang verursacht, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer fahrlässig eine im § 22 Abs. 1 genannte Handlung begeht und dadurch die beschriebenen Folgen gemäß Abs. 1 fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(4) Der Versuch nach Abs. 2 ist strafbar.

**§ 25****Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Arzneimittel für andere herstellt, vorrätig hält, abgibt oder sonst behandelt, obwohl er die auf Grund des § 6 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt,
2. Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 7 und 10 in den Verkehr bringt,
3. Arzneimittel entgegen den Bestimmungen der §§ 11 bis 13 verordnet, abgibt oder in sonstiger Weise mit ihnen umgeht,
4. Arzneimittelinformation oder Werbung für Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 16 betreibt oder
5. die Durchführung von Kontrollen, die Einsichtnahme in Unterlagen, die Erteilung von Auskünften oder die Probenahme von Arzneimitteln behindert oder verweigert oder Auflagen gemäß § 19 Absätze 2 und 3 nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Betriebsleiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes oder einer Einrichtung vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung nach Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 oder 5 zulässt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Handlung nach Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,



2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Bezirksarzt oder dem Kreisarzt, bei Zuwiderhandlungen im Bereich des Veterinärwesens dem Bezirkstierarzt oder dem Kreistierarzt. Sofern die Ordnungswidrigkeit von einem Betriebsleiter oder von einem leitenden Mitarbeiter eines Herstellers von Arzneimitteln begangen wurde, obliegt die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens dem Direktor des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR oder dem Direktor des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 26

##### Folgebestimmungen

Der Ministerrat, der Minister für Gesundheitswesen sowie der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

#### § 27

##### Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Gesetz vom 5. Mai 1964 über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arzneimittelgesetz — (GBl. I Nr. 7 S. 101),
  2. Ziffer 40 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242),
  3. Ziffern 21 und 22 der Anlage zur Anordnung vom 12. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 400),
  4. Ziffer 6 der Anlage zum Gesetz vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
  5. Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 56 S. 485),
  6. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1964 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBl. II Nr. 56 S. 502),
  7. Dritte Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1967 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. II Nr. 66 S. 641),
  8. Vierte Durchführungsbestimmung vom 22. Februar 1968 zum Arzneimittelgesetz (GBl. II Nr. 25 S. 109),
  9. Fünfte Durchführungsbestimmung vom 26. September 1968 zum Arzneimittelgesetz — Standardisierte Laboratoriumsmethoden — (GBl. II Nr. 115 S. 908),
  10. Sechste Durchführungsbestimmung vom 16. August 1976 zum Arzneimittelgesetz — Medizintechnische Erzeugnisse — (GBl. I Nr. 32 S. 405),
  11. Siebente Durchführungsbestimmung vom 18. Dezember 1969 zum Arzneimittelgesetz — Staatliche Prüfung von Seren, Impfstoffen und anderen Arzneimitteln — (GBl. II 1970 Nr. 6 S. 27),
  12. Achte Durchführungsbestimmung vom 6. September 1971 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBl. II Nr. 66 S. 573),
  13. Neunte Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1972 zum Arzneimittelgesetz — Medizinalfuttermittel — (GBl. II Nr. 50 S. 563),

14. Zehnte Durchführungsbestimmung vom 19. Februar 1973 zum Arzneimittelgesetz — Radioaktive Arzneimittel — (GBl. I Nr. 11 S. 103),
15. Elfte Durchführungsbestimmung vom 7. März 1974 zum Arzneimittelgesetz — Gesundheitspflegemittel — (GBl. I Nr. 19 S. 185),
16. Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 17. Mai 1976 zum Arzneimittelgesetz — Prüfung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin — (GBl. I Nr. 17 S. 248),
17. Anordnung vom 13. Oktober 1961 zur Verschreibung von Arzneimitteln (GBl. II Nr. 70 S. 470),
18. Sechste Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1969 zur Apothekenordnung (GBl. II Nr. 27 S. 177),
19. Anordnung vom 26. Juli 1963 über das Arzneibuch der DDR (GBl. I Nr. 23 S. 234).

#### Anlage

zu Vorstehendem Gesetz

##### Begriffsbestimmungen

1. Stoffe:
 

Chemische Elemente oder chemische Verbindungen oder Naturerzeugnisse in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand.
2. Zubereitungen:
 

Mischungen, Lösungen, Auszüge oder andere aus Stoffen gemäß Ziff. 1 hergestellte Erzeugnisse, in denen diese Stoffe noch ganz oder teilweise enthalten sind. Zubereitungen sind auch

  - a) Arzneifertigwaren
  - b) Standardrezepturen
  - c) Arzneien.

Arzneifertigwaren sind Arzneimittel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes, die in einer abgabefertigen Packung des Herstellers über Versorgungsbetriebe in den Verkehr gebracht und vorrätig gehalten werden.

Standardrezepturen sind Arzneimittel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes, die nach verbindlichen Vorschriften in Einrichtungen des Apothekenwesens hergestellt werden und in abgabefertiger Packung vorrätig gehalten werden dürfen.

Arzneien sind Arzneimittel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes, die auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verordnung nach einer individuellen Rezeptur in Apotheken zur Abgabe an einen Verbraucher zubereitet werden.
3. Arzneimittel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes:
 

Solche Arzneimittel sind auch

  - a) antigenhaltige, antikörperhaltige, Lymphozyten- und Blutzubereitungen, soweit sie keine Labordiagnostika sind,
  - b) Gewebezubereitungen,
  - c) radioaktive Arzneimittel, soweit sie keine Labordiagnostika oder keine ungeschlossenen Strahlenquellen sind,
  - d) Desinfektionsmittel zur Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper.

Antigenhaltige Zubereitungen sind Impfstoffe, Testantigene, Allergene zur Testung und Desensibilisierung sowie andere Erzeugnisse, die Antigene enthalten.

Antikörperhaltige Zubereitungen sind Erzeugnisse, die Immunglobuline enthalten.

Lymphozytenzubereitungen sind Erzeugnisse, die sensibilisierte Lymphozyten oder andere Reaktionsprodukte der zellvermittelten Immunität enthalten.

Blutzubereitungen sind Erzeugnisse, die zelluläre und/oder plasmatische Bestandteile des Blutes enthalten, mit Ausnahme von antigenhaltigen, antikörperhaltigen und Lymphozytenzubereitungen.



Gewebezubereitungen sind Erzeugnisse, die von Menschen oder Tieren gewonnene Gewebe enthalten, mit Ausnahme von Blutzubereitungen.

Radioaktive Arzneimittel sind Erzeugnisse, die radioaktive Nuklide oberhalb der in den dafür geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Freigrenzen enthalten und die dazu bestimmt sind, durch Ausnutzung der ionisierenden Strahlung für diagnostische oder therapeutische Zwecke angewendet zu werden.

Desinfektionsmittel sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, durch Abtöten oder Inaktivieren von Krankheitserregern deren Übertragung zu verhindern.

#### 4. Den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse

##### a) gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 bzw. 3 des Gesetzes:

zum zeitweiligen oder dauernden Verbleib im oder am menschlichen oder tierischen Körper bestimmte Gegenstände und Materialien, wie Verbandstoffe, Pflaster, chirurgische Nähmaterialien, dentaltechnische Werk- und Hilfsstoffe, Endoprothesen, Katheder, Kanülen, umschlossene Strahlenquellen,

##### b) gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. 3 des Gesetzes:

Labordiagnostika einschließlich der zur Laboratoriumsdiagnostik bestimmten antigenhaltigen, antikörperhaltigen, Lymphozyten- und Blutzubereitungen und radioaktiven Arzneimittel sowie Desinfektionsmittel, die zur

Anwendung außerhalb des menschlichen oder tierischen Körpers bestimmt sind,

##### c) gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes:

zur Anwendung außerhalb des menschlichen oder tierischen Körpers bestimmte Gegenstände und Materialien, wie Infusions- und Blutdetoxikationssysteme,

##### d) gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes:

zur Herstellung von Anwendungsformen der Arzneimittel bestimmte Stoffe und Zubereitungen, wie Lösungsmittel, Trägerstoffe, Lösungsvermittler, Konservierungsmittel, Stabilisatoren, Farb- und Geschmacksstoffe.

Labordiagnostika sind Stoffe und Zubereitungen zur Durchführung von Untersuchungen, die dazu bestimmt sind, außerhalb des menschlichen oder tierischen Körpers die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder Krankheitserreger erkennen zu lassen.

#### 5. Charge:

Die Menge eines Arzneimittels, die als Ergebnis eines zeitlich begrenzten Herstellungsprozesses hergestellt wurde und von einheitlicher Beschaffenheit ist.

#### 6. Staatliche Freigabe:

Die Freigabe von Arzneimitteln durch eine mit der Zulassung des Arzneimittels festgelegte wissenschaftliche Einrichtung.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenundzwanzigsten November neunzehnhundertsechundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

### Erste Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz

#### — Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin — vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 26 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Abschnitt I

#### Prüfung von Arzneimitteln

##### § 1

##### Umfang der Prüfung

Die für den Nachweis der Wirksamkeit und Sicherheit erforderliche Prüfung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin umfaßt die pharmazeutische Prüfung, die pharmakologisch-toxikologische Prüfung und die Prüfung am Menschen. Prüfungen von Arzneimitteln sind nach den Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen, die in Verfügungen und Mitteilungen veröffentlicht werden, vorzunehmen. Prüfungen von Arzneimitteln dürfen nur in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die für die jeweilige Aufgabenstellung die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen besitzen.

##### § 2

##### Pharmazeutische Prüfung

Die pharmazeutische Prüfung von Arzneimitteln hat zu gewährleisten, daß die pharmakologisch-toxikologische Prüfung

und die Prüfung am Menschen mit Stoffen und Zubereitungen durchgeführt werden, die qualitativ und quantitativ charakterisiert sind und die erforderliche Qualität aufweisen. Im Rahmen der pharmazeutischen Prüfung von den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen sind zur qualitativen und quantitativen Charakterisierung auch materialtechnische Prüfungen, Funktionsprüfungen und andere spezifische, auf den Verwendungszweck des Erzeugnisses gerichtete Prüfungen durchzuführen.

##### § 3

##### Pharmakologisch-toxikologische Prüfung

Die pharmakologisch-toxikologische Prüfung hat das Wirkungsspektrum des Arzneimittels einschließlich seiner Verträglichkeit zu charakterisieren. Dazu gehören Prüfungen am Tier und an anderen biologischen Systemen. Soweit möglich, sind Prüfungen am Tier durch geeignete alternative Untersuchungen zu ersetzen. Die Charakterisierung des Wirkungsspektrums von antigen- und antikörperhaltigen Zubereitungen und von Lymphozytenzubereitungen ist durch eine immunologisch-toxikologische Prüfung zu erbringen. Im Rahmen der pharmakologisch-toxikologischen Prüfung von den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen, die im oder am menschlichen Körper zur Anwendung kommen, sind die Verträglichkeit und die funktionelle Eignung zu prüfen.

##### Prüfung von Arzneimitteln am Menschen

##### § 4

##### Aufgabe der Prüfung

(1) Die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen hat den Nachweis der Wirksamkeit und Sicherheit bei bestimmungsgemäßer Anwendung zu erbringen. Aufgabe der Prüfung am Menschen ist auch der Nachweis von Vorteilen gegenüber den wissenschaftlich anerkannten und in der medizinischen Praxis angewendeten Betreuungsmaßnahmen. Darüber hinaus

sind alle weiteren für die Anwendung des Arzneimittels notwendigen Parameter zu ermitteln.

(2) Für die den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse, die im oder am menschlichen Körper zur Anwendung kommen, sind im Rahmen der Prüfung am Menschen die funktionelle Eignung und Gebrauchsfähigkeit nachzuweisen. Für die den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnisse, die außerhalb des menschlichen Körpers zur Anwendung kommen, sind die funktionelle Eignung und Gebrauchsfähigkeit unter den Bedingungen ihrer vorgesehenen Anwendung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen ist in drei Stufen durchzuführen, um das Risiko für die Probanden so gering wie möglich und stets kontrollierbar zu halten. Die Stufe II bzw. die Stufe III dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn die Stufe I bzw. die Stufe II mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurden. Weitere Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung am Menschen sowie Aufgabenstellung und Umfang der einzelnen Stufen werden in den Richtlinien gemäß § 1 geregelt.

### § 5

#### Genehmigung

(1) Die Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen für die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen ist für jede Stufe der Prüfung erforderlich. Die Prüfung der funktionellen Eignung und Gebrauchsfähigkeit von den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen, die außerhalb des menschlichen Körpers zur Anwendung kommen, bedarf ebenfalls der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen. Das Ministerium für Gesundheitswesen entscheidet auch über Ausnahmen von den Festlegungen gemäß § 4 Abs. 3.

(2) Die Genehmigung ist vom Hersteller beim Sekretariat des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr — Sektion Humanmedizin — (nachfolgend ZGA genannt) zu beantragen. Ausländische Hersteller beantragen die Genehmigung über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import). Mit dem Antrag sind der Prüfplan und alle Unterlagen einzureichen, die belegen, daß die für den Beginn der jeweiligen Stufe der Prüfung von Arzneimitteln am Menschen geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Prüfung von antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln am Menschen ist zusätzlich eine Einsatzgenehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen erforderlich.

(3) Die Genehmigung für die Prüfung von radioaktiven Arzneimitteln am Menschen hat die Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz zur Voraussetzung. Für diese sind vom Hersteller die zur Einschätzung des Strahlenschutzes des Personals und der Bevölkerung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Zustimmung ist vom Hersteller dem Sekretariat des ZGA einzureichen. Das gilt auch für die Anwendung von mit Radionukliden markierten Arzneimitteln zur Untersuchung des pharmakokinetischen Verhaltens.

(4) Die eingereichten Unterlagen sind von 2 Gutachtern, die nicht an der Entwicklung des Arzneimittels beteiligt sind, zu beurteilen. Die Gutachter sind vom Sekretariat des ZGA zu beauftragen. Sie haben ein Gutachten innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Der Antrag ist vom ZGA in Gegenwart der beiden Gutachter zu beraten.

(5) Das Genehmigungsverfahren soll innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

### § 6

#### Vereinbarung

Auf der Grundlage der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen ist zwischen dem Hersteller und den an der Prüfung beteiligten Einrichtungen eine Vereinbarung über die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen oder über die Prüfung der funktionellen Eignung und Gebrauchsfähigkeit abzuschließen. Für ausländische Hersteller schließt das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arz-

neimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import) diese Vereinbarung ab. Für die Planung, Koordinierung und Auswertung der Prüfung ist ein Leiter der Prüfung festzulegen. Die Vereinbarung ist durch das Sekretariat des ZGA zu bestätigen.

### § 7

#### Durchführung

(1) Die Prüfung von Arzneimitteln am Menschen ist mit großer Sorgfalt und Umsicht durchzuführen. Die Prüfung muß für die Probanden so schonend und risikoarm wie möglich, zumutbar und nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft vertretbar sein. Notwendige diagnostische und therapeutische Maßnahmen sind zu gewährleisten. Der Gesundheitszustand der Probanden ist vor Beginn und nach Abschluß der Prüfung durch umfassende medizinische Untersuchungen zu beurteilen und zu dokumentieren.

(2) Im Rahmen der ärztlichen Aufklärung ist der Proband auch darüber zu informieren, daß er materiell sichergestellt ist, falls im Zusammenhang mit der Prüfung von Arzneimitteln ein Schaden eintreten sollte. Die Aufklärung über Prüfungen in den Stufen I und II sowie über Prüfungen in der Stufe III, die zum Nachweis einer prophylaktischen Wirksamkeit oder außerhalb einer für den Probanden notwendigen diagnostischen oder therapeutischen Zielstellung durchgeführt werden, ist zu protokollieren. Das Protokoll hat alle Informationen, die Gegenstand der Aufklärung waren, sowie die Einverständniserklärung des Probanden zu enthalten. Es ist vom Arzt und vom Probanden zu unterschreiben.

### § 8

#### Einschränkung des Probandenkreises

(1) Die Prüfung von Arzneimitteln an handlungsunfähigen oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten Personen ist nur zum Nachweis der Wirksamkeit sowie für spezielle pharmakokinetische Untersuchungen zulässig, wenn die hierbei zu ermittelnden Daten aus medizinisch-wissenschaftlichen Gründen nur mit diesen Personen erarbeitet werden können und für eine breite Anwendung des Arzneimittels erforderlich sind. Prüfungen von Arzneimitteln an handlungsunfähigen oder in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten volljährigen Personen sind erst ab Stufe II zulässig. Prüfungen von Arzneimitteln an Kindern und Jugendlichen sind erst ab Stufe III zulässig. Das gilt nicht für die Prüfung von Impfstoffen, die zur Anwendung im Kindesalter bestimmt sind, wenn die zu ermittelnden Ergebnisse aus medizinisch-wissenschaftlichen Gründen auch in den Stufen I und II nur mit Kindern und Jugendlichen erarbeitet werden können.

(2) Für die Prüfung von Arzneimitteln an Personen gemäß Abs. 1 ist das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Für die Prüfung von Arzneimitteln an Personen, die sich aus physischen oder psychischen Gründen in einem ihre Entscheidungsfähigkeit einschränkenden oder ausschließenden Zustand befinden, gilt Abs. 1.

(4) Prüfungen von Arzneimitteln an Schwangeren und Stillenden sind nur ab Stufe III und unter den im Abs. 1 genannten Kriterien zulässig. Die Anwendung von mit Radionukliden markierten Arzneimitteln zur Untersuchung des pharmakokinetischen Verhaltens ist unzulässig.

(5) Die Prüfung von Arzneimitteln an Ausländern, Strafgefangenen und Verhafteten sowie an Personen, die sich auf Grund einer Anordnung oder eines gerichtlichen Beschlusses gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, ist unzulässig.

### § 9

#### Freistellung von Probanden

(1) Probanden, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und bei denen die Prüfung von Arzneimitteln im Rahmen einer krankheitsbezogenen medizinischen Betreuung durchgeführt wird, sind zu den ärztlich festgelegten Konsul-

tationsterminen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen von der Arbeit freizustellen.

(2) Probanden, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und bei denen die Prüfung von Arzneimitteln außerhalb einer krankheitsbezogenen medizinischen Betreuung durchgeführt wird, sind zu den ärztlich festgelegten Untersuchungs-terminen von der Arbeit freizustellen. Für die ausgefallene Arbeitszeit wird entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ein Betrag erstattet, der dem Durchschnittslohn entspricht. Notwendige Fahrkosten, die dem Probanden im Zusammenhang mit den ärztlichen Untersuchungen entstehen, sind in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

(3) Probanden, bei denen die Prüfung von Arzneimitteln außerhalb einer krankheitsbezogenen medizinischen Betreuung durchgeführt wird, haben Anspruch auf eine Entschädigung.

(4) Die Erstattung des Durchschnittslohnes und der Fahrkosten gemäß Abs. 2 sowie die Zahlung der Entschädigung gemäß Abs. 3 wird durch die Einrichtung vorgenommen, in der die Prüfung von Arzneimitteln durchgeführt wird.

## Abschnitt II

### Zulassung von Arzneimitteln

#### § 10

##### Antrag

(1) Die staatliche Zulassung von Arzneimitteln ist vom Hersteller beim Sekretariat des ZGA zu beantragen. Ausländische Hersteller stellen den Antrag über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import).

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Bezeichnung des Arzneimittels,
3. vollständige Zusammensetzung des Arzneimittels nach Art und Menge, bei den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen weitere das Erzeugnis charakterisierende Parameter,
4. Wirkungen,
5. Anwendungsgebiete,
6. Kontraindikationen,
7. Nebenwirkungen,
8. Wechselwirkungen,
9. Anwendungsform,
10. Anwendungsart,
11. Dosierung,
12. Packungsgrößen,
13. vom zuständigen Preisorgan bestätigte Preisobergrenze (IAP) oder staatlich bestätigten Preis (IAP/EVP),
14. Verwendbarkeitsdauer,
15. Aufbewahrungsvorschriften,
16. Vorschlag zu Abgabefestlegungen,
17. Begründung des medizinischen Bedürfnisses,
18. geschätzten Jahresbedarf einschließlich Grundlage der Schätzung,
19. vorgesehene Produktionshöhe,
20. vorgesehenen Termin der ersten Produktionsauslieferung.

(3) Wird der Antrag für ein radioaktives Arzneimittel gestellt, sind in die geforderten Angaben gemäß Abs. 2 spezifische Aussagen und Daten hinsichtlich des Radionuklids aufzunehmen. Außerdem ist die Strahlenschutzzulassung des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz für den Strahlenschutz des Personals und der Bevölkerung vorzulegen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. pharmazeutisches Gutachten des Instituts für Arzneimittelwesen der DDR (nachfolgend IAR genannt) oder gemeinsames Gutachten des IAR und des Staatlichen Kon-

trollinstituts für immunbiologische Arzneimittel des Zentralinstituts für Hygiene, Mikrobiologie und Epidemiologie der DDR, das Voraussetzung für die Durchführung der Stufe III der Prüfung am Menschen oder der Prüfung der funktionellen Eignung und Gebrauchsfähigkeit war, sowie Ergebnisse der Haltbarkeitsprüfung,

2. Gutachten über die pharmakologisch-toxikologische Prüfung oder über die immunologisch-toxikologische Prüfung,
3. Gutachten über die Stufen I, II und III der Prüfung am Menschen oder über die Prüfung der funktionellen Eignung und Gebrauchsfähigkeit,
4. Einschätzung der Eigenschaften des Arzneimittels im Vergleich zu international bekannten Arzneimitteln ähnlicher Struktur und gleicher oder vergleichbarer Anwendungsgebiete auf der Grundlage wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
5. Entwurf des Textes für die innere und äußere Umhüllung des Arzneimittels und, soweit vorgesehen, der Packungsbeilage,
6. Entwurf des Informationsmaterials für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker,
7. bei Arzneimitteln ausländischer Hersteller ein Zertifikat über die Registrierung im Herstellerland, eine Übersicht über den Stand der Registrierung in anderen Ländern sowie eine Bestätigung des Herstellers, daß der Export in die DDR von Rechten Dritter frei ist.

(5) Bei der Beantragung der Zulassung von Standardrezepturen sowie von Stoffen und Zubereitungen, die zur Verarbeitung in Einrichtungen des Apothekenwesens bestimmt sind, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vom Sekretariat des ZGA festzulegen. Anträge auf Zulassung von Standardrezepturen sind vom IfAR zu stellen.

#### § 11

##### Zulassungsverfahren

(1) Die mit dem Antrag auf staatliche Zulassung eingereichten Unterlagen sind von 2 Gutachtern, die nicht an der Entwicklung des Arzneimittels beteiligt waren, zu beurteilen. Die Gutachter sind vom Sekretariat des ZGA zu beauftragen. Sie haben ein Gutachten innerhalb von 4 Wochen zu erstatten. Der Antrag ist vom ZGA in Gegenwart der beiden Gutachter zu beraten. Durch den ZGA ist festzustellen, ob alle Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

(2) Der ZGA empfiehlt dem Ministerium für Gesundheitswesen, das Arzneimittel zuzulassen oder die Zulassung zu versagen. Die Empfehlung des ZGA zur Zulassung hat neben der Bezeichnung und Zusammensetzung des Arzneimittels insbesondere folgende Aussagen zu enthalten:

1. zuzulassende Anwendungsgebiete,
2. Ausnahme von der Verschreibungspflicht,
3. Anwendungsvorschriften, Anwendungsbeschränkungen und sonstige im Zusammenhang mit der Anwendung zu beachtende Festlegungen,
4. Zulässigkeit der Abgabe von Arzneimitteln außerhalb von Apotheken in Spezialgeschäften und anderen Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Anwendung von Arzneimitteln in der Humanmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 488),
5. Zulässigkeit der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die zur Verarbeitung in Einrichtungen des Apothekenwesens zugelassen sind, in unverarbeiteter Form an Verbraucher.

Weiterhin kann der ZGA empfehlen, das Arzneimittel der staatlichen Freigabe zu unterstellen und die dafür zuständige wissenschaftliche Einrichtung festzulegen, die Zulassung mit bestimmten Auflagen zu verbinden oder von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig zu machen.

(3) Das Zulassungsverfahren soll innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

## § 12

## Eintragung in das Arzneimittelregister

(1) Das vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassene Arzneimittel wird vom IfAR in das Arzneimittelregister eingetragen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung sind:

1. pharmazeutisches Gutachten des IfAR oder gemeinsames Gutachten des IfAR und des Staatlichen Kontrollinstituts für immunbiologische Arzneimittel des Zentralinstituts für Hygiene, Mikrobiologie und Epidemiologie der DDR, in dem nachgewiesen wird, daß das industriemäßig für die Versorgung produzierte Arzneimittel in der Qualität den am Menschen oder im Rahmen der Prüfung der funktionellen Eignung und Gebrauchsfähigkeit geprüften Mustern entspricht,
2. Muster des gedruckten Informationsmaterials für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker,
3. Mitteilung über den Abschluß des Liefervertrages.

(3) Der Hersteller erhält durch das IfAR den Zulassungsbescheid, der die vom Ministerium für Gesundheitswesen getroffenen Festlegungen enthält.

(4) Die staatliche Zulassung von radioaktiven Arzneimitteln beinhaltet gleichzeitig die Strahlenschutzzulassung des Arzneimittels für den Strahlenschutz des Patienten.

(5) Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Versagung der Zulassung sind vom IfAR dem Hersteller mitzuteilen.

## § 13

## Nachbeobachtung

(1) Arzneimittel unterliegen nach der Zulassung einer Nachbeobachtung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Sicherheit. Zur Beurteilung der Anwendungsergebnisse, insbesondere hinsichtlich neuer Erkenntnisse über Wirkungen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und Kontraindikationen sind systematische Untersuchungen durchzuführen. Daneben sind alle verfügbaren Daten über die Anwendung der Arzneimittel auszuwerten.

(2) Die Verantwortung für die Nachbeobachtung hat der Hersteller. Die Nachbeobachtung erstreckt sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren, wenn vom Ministerium für Gesundheitswesen nichts anderes festgelegt wurde. Über diesen Zeitraum hinaus ist der Hersteller verpflichtet, die Anwendungsergebnisse der Arzneimittel ständig zu beobachten.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen kann auf Empfehlung des ZGA für die Nachbeobachtung des Arzneimittels gegenüber dem Hersteller Vorgaben festlegen, die vom IfAR dem Hersteller mitgeteilt werden.

(4) Der Hersteller hat dem IfAR über die Ergebnisse der Nachbeobachtung zu berichten. Die Ergebnisse sind durch den ZGA auszuwerten.

## § 14

## Änderung der Zulassung

(1) Änderungen der Zulassung eines Arzneimittels sind beim Sekretariat des ZGA unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Gutachten beizufügen. Die Beratung des Antrages und die Entscheidung über den Antrag richten sich nach den §§ 11 und 12.

(2) Die für eine Änderung der zugelassenen bestimmungsgemäßen Anwendung eines Arzneimittels erforderliche Prüfung am Menschen bedarf der Genehmigung gemäß § 5.

## § 15

## Zurücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung eines Arzneimittels wird zurückgenommen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen würden.

(2) Anträge auf Zurücknahme der Zulassung sind beim Sekretariat des ZGA unter Angabe der Gründe einzureichen.

Nach Beratung im ZGA empfiehlt dieser dem Ministerium für Gesundheitswesen, die Zulassung des Arzneimittels zurückzunehmen oder die Zurücknahme der Zulassung zu versagen.

(3) Die Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen wird dem Hersteller, sofern der Antrag nicht von diesem gestellt wurde, auch dem Antragsteller mitgeteilt. Im Falle der Zurücknahme der Zulassung löscht das IfAR die Eintragung des Arzneimittels im Arzneimittelregister.

(4) Arzneimittel dürfen nach Zurücknahme der Zulassung noch innerhalb der Verwendbarkeitsdauer vorrätig gehalten und abgegeben werden, sofern in der Mitteilung gemäß Abs. 3 keine anderen Festlegungen getroffen wurden.

## Abschnitt III

## Kennzeichnung von Arzneimitteln

## § 16

## Arzneifertigwaren

(1) Arzneifertigwaren und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse müssen zur Kennzeichnung auf ihrer inneren und, soweit vorhanden, äußeren Umhüllung folgende Angaben enthalten:

1. Name des Arzneimittels;
2. Name des Herstellers;
3. deklarationspflichtige Bestandteile unter Verwendung der internationalen nicht schutzfähigen Bezeichnungen der Weltgesundheitsorganisation nach Art und Menge und weitere das Erzeugnis charakterisierende Parameter entsprechend dem Zulassungsbescheid;
4. Menge des Inhalts;
5. Anwendungsform;
6. Anwendungsart; bei Labordiagnostika den Aufdruck „Zur Labordiagnostik“;
7. Hauptanwendungsgebiet, nach Möglichkeit in deutscher Sprache;
8. Chargennummer. Diese besteht aus der Werkchargenbezeichnung, der Zahl des Herstellungsmonats und den beiden letzten Ziffern des Herstellungsjahres. Bei einer Verwendbarkeitsdauer unter 6 Monaten ist zusätzlich der Herstellungstag anzugeben. Bei einstelligen Zahlen ist eine Null voranzustellen. Herstellungstag, -monat und -jahr sind in arabischen Ziffern anzugeben;
9. Verwendbarkeitsdauer. Diese kann in der Form „Verwendbar bis ...“ oder in Verbindung mit dem aus der Chargennummer ersichtlichen Herstellungsdatum in der Form „... verwendbar“ angegeben werden. Dabei ist die Verwendbarkeitsdauer unter 1 Monat in Tagen, unter 2 Jahren in Monaten und ab 2 Jahren in Jahren anzugeben;
10. Aufbewahrungsvorschriften, Anwendungsvorschriften und Anwendungsbeschränkungen sowie sonstige im Zusammenhang mit der Anwendung zu beachtende Festlegungen entsprechend dem Zulassungsbescheid;
11. Endverbraucherpreis (EVP). Dieser ist als sechsstelliger Ziffernfolge zu verschlüsseln. Die Zahl ist auf der Grundlage der kleinsten Währungseinheit zu bilden. Für jede fehlende Stelle wird eine Null vorangestellt;
12. von der Verschreibungspflicht ausgenommene Arzneimittel sind durch den Buchstaben „A“ vor dem EVP zu kennzeichnen;
13. Arzneimittel, die außerhalb von Apotheken in Spezialgeschäften gemäß § 9 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz abgegeben werden dürfen, sind durch den Buchstaben „S“, sofern sie von der Verschreibungspflicht ausgenommen sind, durch die Buchstaben „AS“ vor dem EVP zu kennzeichnen;
14. von der Verschreibungspflicht ausgenommene Arzneimittel, die außerhalb von Apotheken in anderen Einzelhandelseinrichtungen sowie auch in Spezialgeschäften



gemäß § 9 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz abgegeben werden dürfen, sind durch die Buchstaben „AE“ vor dem EVP zu kennzeichnen.

(2) Soweit eine äußere Umhüllung vorhanden ist, können auf der inneren Umhüllung die Angaben gemäß Abs. 1 Ziff. 10, mit Ausnahme der Aufbewahrungsvorschriften und Anwendungsbeschränkungen, sowie die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 11 bis 14 entfallen. Weitere technologisch bedingte Abweichungen von den für die innere Umhüllung vorgeschriebenen Angaben sind zulässig, wenn diese in der Gütevorschrift festgelegt sind. Anwendungsvorschriften und sonstige im Zusammenhang mit der Anwendung zu beachtende Festlegungen gemäß Abs. 1 Ziff. 10 können auch ausschließlich auf einer Packungsbeilage angegeben werden.

(3) Die Kennzeichnung von Ampullen und Injektionsflaschen muß mindestens die im Abs. 1 Ziffern 1, 4, 8 und 9 genannten Angaben enthalten.

(4) Die Kennzeichnung der Stoffe und Zubereitungen, die zur Verarbeitung in Einrichtungen des Apothekenwesens zugelassen sind, hat Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 und 8 bis 10 zu entsprechen.

(5) Für die Kennzeichnung radioaktiver Arzneimittel gelten gesonderte Vorschriften<sup>1</sup>.

#### § 17

##### Standardrezepturen und Arzneien

(1) Standardrezepturen sind wie Arzneimittelfertigwaren mit Ausnahme der Angaben gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 zu kennzeichnen.

(2) Labordiagnostika, die von Einrichtungen des Apothekenwesens hergestellt oder als Stoffe und Zubereitungen in unverarbeiteter Form abgegeben werden, sind gemäß § 16 Abs. 1 zu kennzeichnen. Bei Labordiagnostika, die nach dem Arzneibuch der DDR hergestellt werden, sind die Angaben gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 3 durch den Hinweis „Hergestellt nach AB(D. L.)-DDR“ zu ersetzen.

(3) Arzneien müssen auf ihrer Umhüllung folgende Angaben enthalten:

1. Name der Apotheke,
2. Zusammensetzung nach Art und Menge,
3. Menge des Inhalts,
4. Gebrauchsanweisung,
5. Anwendungsform,
6. Anwendungsart,
7. bei Arzneien, die nicht zum Einnehmen bestimmt sind, mit Ausnahme von zur Infusion oder Injektion bestimmten Arzneien, den Hinweis „Nicht zum Einnehmen“,
8. Herstellungsdatum oder Chargennummer gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 8,
9. Verwendbarkeitsdauer gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 9,
10. Aufbewahrungsvorschriften und bei der Anwendung zu beachtende Vorschriften,
11. Sterilisationsverfahren bei zur Infusion oder Injektion bestimmten Arzneien,
12. Name des Patienten.

(4) Die abgabefertigen Packungen von Stoffen und Zubereitungen, die in unverarbeiteter Form von Apotheken an Verbraucher abgegeben werden dürfen, sind wie Arzneien gemäß Abs. 3 Ziffern 1 bis 11 und, wenn sie von der Verschreibungspflicht ausgenommen sind, zusätzlich mit dem Buchstaben „A“ vor dem EVP zu kennzeichnen.

(5) Für die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 4 sind Etiketten zu verwenden, die den Festlegungen und Mustern des Etikettenkataloges, der vom Zentralinstitut für Apothekenwesen und Medizintechnik herausgegeben wird, zu entsprechen haben.

<sup>1</sup> TGL 25293 Ausg. 12.86 Radioaktive Stoffe; Offene radioaktive Stoffe; Kennzeichnung, Begleitpaß (Zertifikat)

#### § 18

##### Kennzeichnung als Gift

Stoffe und Zubereitungen, die zur Verarbeitung oder zur Abgabe in unverarbeiteter Form bestimmt sind, Labordiagnostika und Desinfektionsmittel müssen zusätzlich zu den Festlegungen gemäß den §§ 16 und 17 als Gift gekennzeichnet werden, wenn sie den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften unterliegen.

#### Abschnitt IV

##### Schlußbestimmung

#### § 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

#### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup>

##### zum Arzneimittelgesetz

##### — Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinärmedizin —

vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 26 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Abschnitt I

##### Herstellung von Arzneimitteln

#### § 1

##### Sachliche Voraussetzungen

(1) Hersteller von Arzneimitteln müssen über geeignete Räumlichkeiten, Ausrüstungen und weitere für die Herstellung und Lagerung von Arzneimitteln notwendige sachliche Voraussetzungen verfügen.

(2) Die Herstellung von Arzneimitteln unterliegt entsprechend den Rechtsvorschriften besonderen hygienischen Anforderungen.

(3) Werden für die Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln Tiere gehalten, richten sich die Anforderungen an die Haltung und veterinärmedizinische Überwachung nach den gemeinsamen Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

#### § 2

##### Personelle Voraussetzungen

(1) Für die Ausübung einer Tätigkeit bei der Herstellung von Arzneimitteln sind die hygienischen Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfüllen.

(2) Der für die Herstellung von Arzneimitteln verantwortliche Produktionsleiter des Betriebes oder der Einrichtung muß über einen Hochschulabschluß in einer naturwissenschaftlichen, medizinischen, veterinärmedizinischen oder technischen Fachrichtung verfügen, die den Erfordernissen der

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 479)



jeweiligen Produktionsrichtung entspricht. Er muß ferner eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung nachweisen.

(3) Für die Herstellung von antigen- und antikörperhaltigen Zubereitungen, Blut-, Gewebe- und Lymphozytenzubereitungen muß der Produktionsleiter mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Mikrobiologie, der Serologie oder des Blutspende- und Transfusionswesens tätig gewesen sein. Das gilt nicht für die Herstellung von chirurgischen Nähmaterialien aus tierischem Gewebe. In Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens muß der Produktionsleiter Facharzt für Blutspende- und Transfusionswesen sein.

(4) Der Produktionsleiter für die Herstellung radioaktiver Arzneimittel muß über eine zusätzliche Ausbildung auf dem Gebiet des Umgangs mit radioaktiven Stoffen verfügen.

#### Staatliche Erlaubnis als Hersteller

##### § 3

(1) Die staatliche Erlaubnis als Hersteller von Arzneimitteln ist beim Institut für Arzneimittelwesen der DDR (nachfolgend IfAR genannt) zu beantragen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Name des Leiters des Betriebes oder der Einrichtung,
3. Name des für die Arzneimittelherstellung verantwortlichen Produktionsleiters des Betriebes oder der Einrichtung mit Nachweis der erforderlichen personellen Voraussetzungen,
4. Name des Leiters der für die Qualitätssicherung der hergestellten Arzneimittel zuständigen Technischen Kontrollorganisation Pharmazie mit Nachweis der erforderlichen personellen Voraussetzungen,
5. Nachweis der zur Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln erforderlichen sachlichen Voraussetzungen,
6. vorgesehene Produktionsprogramm.

(2) Werden vom Hersteller die erforderlichen personellen Voraussetzungen gemäß den §§ 2 und 14 Abs. 3 nicht erfüllt, kann die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die qualitäts- und sachgerechte Herstellung von Arzneimitteln gewährleistet ist.

(3) Jede Veränderung zu den Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ist innerhalb von 2 Wochen dem IfAR schriftlich mitzuteilen. Veränderungen zu den Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 3 und 4 sind beim IfAR zu beantragen.

(4) Entscheidungen über die Erteilung, die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis als Hersteller von Arzneimitteln sind, soweit sie Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin betreffen, mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen.

(5) Für die Herstellung von radioaktiven Arzneimitteln ist die entsprechende Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomicherheit und Strahlenschutz erforderlich.

##### § 4

Betriebe und Einrichtungen, die dem Arzneimittelgesetz unterliegende Erzeugnisse herstellen, bedürfen keiner Erlaubnis, wenn diese Erzeugnisse überwiegend für andere Zwecke und nur zu einem geringen Teil zur Weiterverarbeitung als Arzneimittel hergestellt werden.

#### Abschnitt II

#### Versorgungsorganisation

##### § 5

#### Versorgungsbetriebe

(1) Die Versorgung mit Arzneimitteln wird grundsätzlich durch die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sowie das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik durchgeführt.

(2) Die Versorgung mit in den Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens hergestellten Blut-, Gewebe- und Lymphozytenzubereitungen wird von diesen Einrichtungen durchgeführt.

(3) Für die Versorgung mit radioaktiven Arzneimitteln ist die Isocommerz GmbH zuständig.

(4) Bestimmte Arzneimittel können auch durch andere Versorgungsbetriebe für Arzneimittel bereitgestellt werden.

(5) Arzneimittel, die durch die Buchstaben „AE“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind, können auch durch andere Großhandelsbetriebe bereitgestellt werden.

(6) Bestimmte, durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegte Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin werden auch durch die VEB Materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft bereitgestellt.

##### § 6

#### Voraussetzungen

(1) Versorgungsbetriebe für Arzneimittel müssen über geeignete Räumlichkeiten, Ausrüstungen und weitere für die Lagerung und den Transport von Arzneimitteln notwendige sachliche Voraussetzungen verfügen.

(2) Der für die Arzneimittelversorgung verantwortliche Leiter in den Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik und im Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik muß Fachapotheker für Arzneimittelversorgung sein.

#### Staatliche Erlaubnis als Versorgungsbetrieb

##### § 7

Betriebe und Einrichtungen gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 besitzen die staatliche Erlaubnis als Versorgungsbetrieb für Arzneimittel. Die Kombinate Großhandel Waren täglicher Bedarf des Zentralen Warenkontors Waren täglicher Bedarf besitzen die Erlaubnis zur Versorgung mit Arzneimitteln, die durch die Buchstaben „AE“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind.

##### § 8

(1) Die staatliche Erlaubnis als Versorgungsbetrieb für Arzneimittel ist beim IfAR zu beantragen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Betriebes oder der Einrichtung,
2. Name des Leiters,
3. Nachweis, daß die zur Versorgung mit Arzneimitteln erforderlichen sachlichen Voraussetzungen gegeben sind,
4. vorgesehene Sortiment.

(2) Jede Veränderung zu den Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ist innerhalb von 2 Wochen dem IfAR schriftlich mitzuteilen. Veränderungen zu den Angaben gemäß Abs. 1 Ziff. 4 sind beim IfAR zu beantragen.

(3) Entscheidungen über die Erteilung, die Versagung und die Zurücknahme der Erlaubnis als Versorgungsbetrieb für Arzneimittel sind, soweit sie Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin betreffen, mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen. Für die VEB Materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft wird die Erlaubnis durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft erteilt.

#### Lieferbeziehungen

##### § 9

(1) Hersteller von Arzneimitteln dürfen Arzneimittel nur liefern an

1. Versorgungsbetriebe gemäß § 5,
2. andere Hersteller von Arzneimitteln, soweit diese Arzneimittel zur Weiterverarbeitung benötigt werden,
3. Gesundheitseinrichtungen, soweit es zwischen dem Hersteller, dem Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik und der zuständigen Bezirksapothekeninspek-

tion/Bezirksdirektion des Apothekenwesens vereinbart ist.

4. Einrichtungen des Veterinärwesens, soweit es zwischen dem Hersteller, dem Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik und der zuständigen tierärztlichen Apotheke vereinbart ist.

(2) Hersteller von radioaktiven Arzneimitteln dürfen diese Arzneimittel nur an die Isocommerz GmbH und an von der Isocommerz GmbH benannte Gesundheitseinrichtungen, die eine entsprechende Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz besitzen, liefern.

#### § 10

(1) Versorgungsbetriebe für Arzneimittel dürfen Arzneimittel nur liefern an

1. Apotheken,
2. andere Einrichtungen des Apothekenwesens,
3. Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens, soweit diese Arzneimittel zur Herstellung von Blut-, Gewebe- und Lymphozytenzubereitungen benötigt werden,
4. Gesundheitseinrichtungen, soweit es zwischen dem Versorgungsbetrieb und dem zuständigen Pharmazeutischen Zentrum vereinbart ist,
5. Einrichtungen des Veterinärwesens, soweit es zwischen dem Versorgungsbetrieb und der zuständigen tierärztlichen Apotheke vereinbart ist,
6. Spezialgeschäfte, soweit die Arzneimittel mit den Buchstaben „S“, „AS“ oder „AE“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind,
7. andere Bedarfsträger, soweit diese Arzneimittel zur Herstellung von Erzeugnissen oder zur Komplettierung benötigt werden, sowie
8. Bedarfsträger, die vom Ministerium für Gesundheitswesen bestimmt werden.

(2) Die Isocommerz GmbH darf radioaktive Arzneimittel nur an Gesundheitseinrichtungen, die eine entsprechende Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz besitzen, liefern.

(3) Andere Großhandelsbetriebe dürfen Arzneimittel, die mit den Buchstaben „AE“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind, nur an Einzelhandelseinrichtungen und Spezialgeschäfte gemäß § 9 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Anwendung von Arzneimitteln in der Humanmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 488) liefern. Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin, die mit den Buchstaben „AE“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind, dürfen auch an Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 27 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung von Arzneimitteln in der Veterinärmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 491) geliefert werden.

#### § 11

##### Weitere Teilnahme am Verkehr mit Arzneimitteln

Wissenschaftliche Einrichtungen, die Arzneimittel für Forschungs-, Lehr- und Untersuchungszwecke benötigen, können beim IfAR eine Erlaubnis zur Teilnahme am Verkehr mit Arzneimitteln beantragen. Soweit veterinärmedizinische Belange betroffen sind, ist die Entscheidung mit dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft abzustimmen.

#### Abschnitt III

##### Qualitätssicherung von Arzneimitteln

#### § 12

##### Arzneibuch

(1) Das Arzneibuch der DDR (nachfolgend AB-DDR genannt) ist auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen unter Beachtung volkswirtschaftlicher Erfordernisse durch das IfAR zu erarbeiten und ständig zu aktualisieren.

(2) Die im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe erarbeiteten Qualitätsvorschriften für Arzneimittel sind Bestandteil des AB-DDR in dem dort ausgewiesenen Umfang.

(3) Das AB-DDR ist in der jeweils letzten Fassung verbindlich. Mit jedem Nachtrag ist eine Übersicht über die geltenden Vorschriften des AB-DDR herauszugeben. Jeder Nachtrag ist durch das Ministerium für Gesundheitswesen bekanntzumachen.

#### § 13

##### Gütevorschriften

(1) Gütevorschriften für Arzneimittel werden auf der Grundlage der vom Hersteller einzureichenden Entwürfe gemeinsam durch die zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 20 und den Hersteller erarbeitet. Gütevorschriften für Arzneimittel zur Anwendung in der Humanmedizin werden durch das IfAR im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen, Gütevorschriften für Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin durch das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut (nachfolgend SVP genannt) im Auftrag des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft für verbindlich erklärt und dem Hersteller übergeben. Änderungen von Gütevorschriften sind vom Hersteller bei der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung zu beantragen.

(2) Gütevorschriften haben folgende Angaben zu enthalten:

1. vollständige Zusammensetzung des Arzneimittels nach Art und Menge sowie Qualitätsbezeichnung; bei den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen weitere das Erzeugnis charakterisierende Parameter,
2. deklarationspflichtige Angaben,
3. Beschreibung der Umhüllung; Packungsgrößen,
4. Verwendbarkeitsdauer; Aufbewahrungsvorschriften,
5. Beschreibung des Arzneimittels,
6. Prüfung der Anwendungsform,
7. Prüfungen auf Identität und Reinheit; biologische Prüfungen; Gehalts- oder Wertbestimmung; spezielle Prüfungen,
8. Anzahl der Rückstellmuster.

(3) Gütevorschriften haben folgende Anlagen zu enthalten:

1. Muster der Etiketten und der Umhüllungen,
2. Muster der Packungsbeilage,
3. Informationsmaterial für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker,
4. weitere Unterlagen, soweit es zur Charakterisierung des Arzneimittels erforderlich ist.

(4) Gütevorschriften haben außer den Angaben gemäß Abs. 2 auch die Arbeitsgänge bei der Herstellung, die einer besonderen Kontrolle zu unterziehen sind, die Kontrollverfahren sowie weitere zur Qualitätssicherung erforderliche Festlegungen zu enthalten, wenn Unterschiede in den biologischen Eigenschaften des Arzneimittels von Charge zu Charge nicht sicher ausgeschlossen werden können oder das Arzneimittel in seiner Zusammensetzung erhebliche Schwankungen aufweisen kann. Unterliegen diese Arzneimittel der staatlichen Freigabe, sind die für die Freigabe jeder Charge erforderlichen Voraussetzungen in der Gütevorschrift auszuweisen.

#### § 14

##### Technische Kontrollorganisation Pharmazie

(1) Jeder Hersteller von Arzneimitteln muß über eine für die Qualitätssicherung der hergestellten Arzneimittel zuständige Technische Kontrollorganisation Pharmazie (nachfolgend TKOP genannt) verfügen.

(2) Die TKOP muß zur Erfüllung ihrer Aufgaben über entsprechend qualifizierte Mitarbeiter in erforderlicher Anzahl, geeignete Räumlichkeiten, Ausrüstungen und weitere für die Qualitätskontrolle von Arzneimitteln notwendige sachliche Voraussetzungen verfügen.

(3) Der Leiter der TKOP muß Fachapotheker für Arzneimittelkontrolle sein. In Betrieben und Einrichtungen, die

antigen- und antikörperhaltige Zubereitungen, Blut-, Gewebe- und Lymphozytenzubereitungen herstellen, kann der Leiter der TKOP auch Diplombiologe, Arzt oder Tierarzt, in Betrieben und Einrichtungen, die den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse herstellen, auch Hochschulabsolvent einer naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung, die den Erfordernissen der jeweiligen Produktionsrichtung entspricht, sein. Er muß eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Arzneimittelkontrolle nachweisen.

(4) In Betrieben und Einrichtungen, die radioaktive Arzneimittel herstellen, muß der Leiter der TKOP über eine zusätzliche Ausbildung auf dem Gebiet des Umgangs mit radioaktiven Stoffen verfügen.

(5) Der Leiter der TKOP ist dem Leiter des Betriebes oder der Einrichtung unterstellt und wird vom IfAR fachlich angeleitet. In Betrieben und Einrichtungen, die Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin herstellen, wird der Leiter der TKOP außerdem durch das SVP angeleitet.

(6) Für die Qualitätssicherung der in den Apotheken und anderen Einrichtungen des Apothekenwesens hergestellten Arzneimittel sind die Abteilungen Qualitätssicherung der Pharmazeutischen Zentren zuständig. Der Leiter der Abteilung Qualitätssicherung ist vom Bereich Qualitätssicherung der Bezirksapothekeninspektion/Bezirksdirektion des Apothekenwesens zusätzlich fachlich anzuleiten.

(7) Hersteller von Arzneimitteln, die neben Arzneimitteln überwiegend andere Erzeugnisse herstellen, können die Qualitätssicherung der hergestellten Arzneimittel im Rahmen der Kontrolltätigkeit der Technischen Kontrollorganisation gewährleisten, soweit Art und Umfang der hergestellten Arzneimittel dies zulassen und das IfAR dem zustimmt. Der Leiter der Technischen Kontrollorganisation oder ein von ihm Beauftragter ist vom IfAR zusätzlich fachlich anzuleiten. Soweit Arzneimittel zur Anwendung in der Veterinärmedizin hergestellt werden, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem SVP abzustimmen.

#### § 15

##### Aufgaben der TKOP

(1) Die TKOP führt die Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Qualitätsvorschriften für Arzneimittel durch. Dazu hat sie insbesondere

1. alle zur Herstellung der Arzneimittel erforderlichen Stoffe, Zubereitungen und sonstigen Ausgangsmaterialien sowie Verpackungs- und Etikettiermaterialien zu prüfen und über deren Freigabe zu entscheiden oder bei nicht entsprechender Qualität ihre Weiterverarbeitung bis zur Beseitigung der Mängel oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das IfAR oder das SVP zu sperren,
2. die Durchführung von Kontrollen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Herstellungsprozesses (in-process-Kontrollen) und deren Dokumentation zu überwachen,
3. die Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit von Geräten und Maschinen zu kontrollieren, soweit diese einen unmittelbaren Einfluß auf die Qualität der hergestellten Arzneimittel haben,
4. jede Charge der Endprodukte zu prüfen und über deren Freigabe zu entscheiden oder bei nicht entsprechender Qualität ihre Auslieferung bis zur Beseitigung der Mängel oder Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das IfAR oder das SVP zu sperren,
5. Rückstellmuster unter Verschluss aufzubewahren,
6. die ordnungsgemäße Lagerung sowie die Einhaltung der Verwendbarkeitsdauer aller zur Herstellung der Arzneimittel erforderlichen Stoffe, Zubereitungen und sonstigen Ausgangsmaterialien, der Verpackungs- und Etikettiermaterialien sowie der hergestellten Halbfertig- und Endprodukte zu kontrollieren.

(2) Alle durchgeführten Prüfungen und Kontrollen sind zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sowie die über den

Ablauf des Herstellungsprozesses jeder Charge zu führenden Berichte (Produktionsbegleitscheine) und die Rückstellmuster sind von der TKOP bis zum Ablauf der Verwendbarkeitsdauer der hergestellten Arzneimittel aufzubewahren.

(3) Der Leiter der TKOP hat die Ergebnisse der Prüfungen und Kontrollen auszuwerten und darüber den Leiter des Betriebes oder der Einrichtung in Kenntnis zu setzen sowie bei festgestellten Mängeln deren unverzügliche Behebung zu verlangen. Wird dem nicht entsprochen, hat der Leiter der TKOP das IfAR oder das SVP zu informieren. Der Leiter der Abteilung Qualitätssicherung des Pharmazeutischen Zentrums informiert den Bereich Qualitätssicherung der Bezirksapothekeninspektion/Bezirksdirektion des Apothekenwesens.

(4) Die TKOP erarbeitet die zur Prüfung und Zulassung von Arzneimitteln erforderlichen Entwürfe für Vorschriften des AB-DDR und für Gütevorschriften sowie pharmazeutische Gutachten des Herstellers.

#### § 16

##### Staatliche Freigabe

(1) Der staatlichen Freigabe können Arzneimittel unterstellt werden, die von Charge zu Charge Unterschiede in den biologischen Eigenschaften oder erhebliche Schwankungen in ihrer Zusammensetzung aufweisen können. Die staatliche Freigabe wird durch die mit der Zulassung des Arzneimittels festgelegte wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 20 erteilt.

(2) Die staatliche Freigabe einer Charge ist durch die TKOP bei der wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 1 zu beantragen. Gesamtmenge der Charge sowie Anzahl, Art und Inhaltsmenge der Behältnisse, die die Charge umfaßt, sind anzugeben. Probenmengen und Ergebnisse der Prüfungen entsprechend der Gütevorschrift sind beizufügen.

(3) Bis zur staatlichen Freigabe sind die Arzneimittel in von der TKOP plombierten Behältnissen unter Verschluss aufzubewahren. Wird eine Charge nicht staatlich freigegeben, kann die wissenschaftliche Einrichtung gemäß Abs. 1 Auflagen über die weitere Verwendung oder Vernichtung des Arzneimittels erteilen.

(4) Importierte Arzneimittel sind bis zur staatlichen Freigabe durch den für die Entgegennahme des Imports zuständigen Versorgungsbetrieb sicher aufzubewahren. Dieser Versorgungsbetrieb hat unverzüglich nach Eingang des Imports die Erteilung der staatlichen Freigabe bei der wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 1 unter Beifügung eines Zertifikats des Herstellers oder der zuständigen staatlichen Stelle des Ausfuhrlandes zu beantragen. Proben sind auf Anforderung einzusenden.

(5) Anträge auf staatliche Freigabe gemäß den Absätzen 2 und 4 und Mitteilungen über die staatliche Freigabe sind 3 Jahre über die Verwendbarkeitsdauer der Charge hinaus aufzubewahren.

#### § 17

##### Produktion

(1) Durch die Gestaltung des Herstellungsprozesses ist zu gewährleisten, daß einheitliche Chargen qualitätsgerechter Arzneimittel hergestellt werden.

(2) Für die Herstellung jedes Arzneimittels muß eine Herstellungsvorschrift vorliegen, die die einzelnen Stufen der Herstellung und die durchzuführenden Kontrollen ausweist. Herstellungsvorschriften sowie Änderungen dieser Vorschriften bedürfen der Bestätigung durch die TKOP. Herstellungsvorschriften für Standardrezepturen werden durch das IfAR, für Standardrezepturen für die Veterinärmedizin durch das SVP herausgegeben.

(3) Für jede Charge eines Arzneimittels ist ein Produktionsbegleitschein zu führen, der den Ablauf der Herstellung vollständig ausweist. Die Herstellung und Prüfung der betreffenden Charge in Übereinstimmung mit der Herstellungsvorschrift und anderen zutreffenden Vorschriften ist auf dem Produktionsbegleitschein zu bestätigen.

(4) Zur Herstellung von Arzneimitteln dürfen nur solche Stoffe, Zubereitungen und sonstige Ausgangsmaterialien so-

wie Verpackungs- und Etikettiermaterialien eingesetzt werden, die die TKOP freigegeben hat.

(5) Bei der Herstellung von Arzneimitteln sind geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Kontaminationen durch andere Stoffe und Zubereitungen und von sonstigen Verunreinigungen sowie von Verwechslungen zu treffen. Behältnisse, Maschinen und Anlagen sind eindeutig mit dem Namen des Inhalts und der Chargennummer zu kennzeichnen.

#### § 18

##### Qualitätssicherung im Versorgungsbetrieb

(1) Das Staatliche Versorgungskontor für Pharmazie und Medizintechnik, die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik und das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik müssen jeweils über einen Beauftragten für Qualitätssicherung verfügen, der Apotheker sein muß. Er ist dem Leiter des Betriebes unterstellt.

(2) Der Beauftragte für Qualitätssicherung des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik wird vom IAR fachlich angeleitet. Die Begründung, Änderung und Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bedarf der Zustimmung des IAR.

#### § 19

##### Ausnahmegenehmigung

Arzneimittel, die von den staatlichen Qualitätsvorschriften für Arzneimittel abweichen, können in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung des IAR, bei Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin eine Ausnahmegenehmigung des SVP, vorliegt. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn die Qualitätsabweichung die erforderliche Sicherheit bei der Anwendung des Arzneimittels nicht beeinträchtigt.

#### Abschnitt IV

##### Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln

#### § 20

##### Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Das Institut für Arzneimittelwesen der DDR nimmt als wissenschaftliche Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen Aufgaben der Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln, insbesondere hinsichtlich der Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin, wahr.

(2) Das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut nimmt als wissenschaftliche Einrichtung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Aufgaben der Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln wahr, soweit Belange des Veterinärwesens betroffen sind.

(3) Das Staatliche Kontrollinstitut für immunbiologische Arzneimittel des Zentralinstituts für Hygiene, Mikrobiologie und Epidemiologie der DDR nimmt als wissenschaftliche Einrichtung des Ministeriums für Gesundheitswesen spezielle Aufgaben der Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin, insbesondere mit antigen- und antikörperhaltigen Zubereitungen, wahr.

#### § 21

##### Räte der Bezirke und Kreise

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sind zuständig für die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln in

1. Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik und anderen Versorgungsbetrieben für Arzneimittel mit

Ausnahme der Betriebe und Betriebsteile mit zentraler Aufgabenstellung,

2. Pharmazeutischen Zentren,
3. zentralgeleiteten Gesundheitseinrichtungen und Apotheken,
4. bezirksgeleiteten Gesundheitseinrichtungen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, sind zuständig für die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln in

1. Apotheken,
2. kreisgeleiteten Gesundheitseinrichtungen,
3. Spezialgeschäften und anderen Einzelhandelseinrichtungen.

(3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Veterinärwesen, sind zuständig für die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln in

1. Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik und anderen Versorgungsbetrieben für Arzneimittel mit Ausnahme der Betriebe und Betriebsteile mit zentraler Aufgabenstellung, soweit veterinärmedizinische Belange betroffen sind,
2. VEB Materie-technische Versorgung der Landwirtschaft,
3. zentral- und bezirksgeleiteten Einrichtungen des Veterinärwesens sowie Einrichtungen der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR und des Hoch- und Fachschulwesens, soweit veterinärmedizinische Belange betroffen sind.

(4) Die Räte der Kreise, Abteilung Veterinärwesen, sind zuständig für die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln in

1. tierärztlichen Apotheken,
2. Einzelhandelseinrichtungen, soweit veterinärmedizinische Belange betroffen sind.

#### § 22

##### Kontrollen

(1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 20 haben bei den Herstellern mindestens alle 2 Jahre die Einhaltung der Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln zu kontrollieren. Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und Abteilung Veterinärwesen, kontrollieren mindestens alle 2 Jahre die ihnen gemäß § 21 zugeordneten Betriebe und Einrichtungen. Die Kontrollen sind auf der Grundlage der vom Ministerium für Gesundheitswesen und vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft herausgegebenen Kontrolllisten und -ordnungen durchzuführen.

(2) Unabhängig von den Kontrollen gemäß Abs. 1 sind in Gesundheitseinrichtungen durch den Leiter der für die Versorgung mit Arzneimitteln zuständigen Apotheke oder einen von ihm Beauftragten mindestens einmal im Jahr die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Umgang mit Arzneimitteln zu kontrollieren.

(3) Die Ergebnisse der Kontrollen sind protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle sind 5 Jahre aufzubewahren.

(4) Kontrollen durch die wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 20 Abs. 3 sind in Abstimmung mit dem IAR durchzuführen.

##### Verfügungen der wissenschaftlichen Einrichtungen

#### § 23

(1) Arzneimittel, bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie bei bestimmungsgemäßer Anwendung Schäden bei Mensch oder Tier hervorrufen, oder bei denen schwerwiegende Qualitätsmängel erkannt wurden, sind umgehend



von der weiteren Anwendung auszuschließen und sicherzustellen.

(2) Feststellungen gemäß Abs. 1 sind unverzüglich dem IfAR oder dem SVP mitzuteilen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen, die keinen Aufschub dulden, sind zu veranlassen. Eine Probe des betreffenden Arzneimittels ist umgehend dem IfAR oder dem SVP zuzuleiten.

(3) Das IfAR und das SVP entscheiden durch Verfügung, ob das betreffende Arzneimittel oder bestimmte Chargen desselben

1. aus dem Verkehr zu ziehen sind oder
2. nach Erfüllung der erteilten Auflagen weiterhin angewendet werden dürfen.

(4) Das IfAR und das SVP können im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bürger oder zur Erhaltung gesunder Tierbestände weitere notwendige Entscheidungen als Verfügung treffen und Informationen geben.

(5) Die Verfügungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind bezüglich der Dringlichkeit und des Empfängerkreises zu kennzeichnen.

#### § 24

(1) Verfügungen des IfAR gemäß § 23 Absätze 3 und 4 erhalten die Bezirksapotheker, die Medizinischen Dienste zentraler Staatsorgane und weitere am Arzneimittelverkehr teilnehmende zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen sowie der Hersteller des betreffenden Arzneimittels.

(2) Die Bezirksapotheker haben die Verfügungen an die am Arzneimittelverkehr teilnehmenden Einrichtungen des Bezirkes, einschließlich der Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik und anderer Versorgungsbetriebe für Arzneimittel, entsprechend den Festlegungen gemäß § 23 Abs. 5 weiterzuleiten. Ist die Benachrichtigung von Gesundheitseinrichtungen festgelegt, sind diese durch die für die Versorgung mit Arzneimitteln zuständige Apotheke über die Verfügung in Kenntnis zu setzen.

(3) Verfügungen des SVP gemäß § 23 Absätze 3 und 4 erhalten die Bezirkstierärzte, am Arzneimittelverkehr teilnehmende zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen und der Hersteller des betreffenden Arzneimittels. Die Bezirkstierärzte haben die Verfügungen an die am Arzneimittelverkehr teilnehmenden Einrichtungen des Bezirkes, einschließlich der Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik und anderer Versorgungsbetriebe für Arzneimittel, entsprechend den Festlegungen gemäß § 23 Abs. 5 weiterzuleiten.

(4) Die Bezirksapotheker, die Bezirkstierärzte und die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu benachrichtigenden Einrichtungen mit Ausnahme der Gesundheitseinrichtungen haben über den Erhalt, die Weitergabe und die Durchführung der Verfügungen ein Nachweisbuch<sup>2</sup> zu führen. Diese Nachweisbücher sind nach der letzten Eintragung 5 Jahre aufzubewahren.

#### Abschnitt V

#### Schlußbestimmung

#### § 25

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1986

Der Minister  
für Gesundheitswesen

Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz

<sup>2</sup> Bestellnummer 2618, Vordruckverlag Freiberg, Scheunenstr. 9, Freiberg, 9209

#### Dritte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Arzneimittelgesetz

#### — Anwendung von Arzneimitteln in der Humanmedizin — vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 26 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### Verordnung von Arzneimitteln

##### § 1

(1) Für die Verordnung von Arzneimitteln muß eine durch wissenschaftliche Diagnostik begründete Indikation gegeben sein. Der beabsichtigte Nutzen und das Risiko der Arzneimittelanwendung sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

(2) Bei der Verordnung sind vorrangig Arzneifertigwaren und Standardrezepturen zu berücksichtigen. Darüber hinaus können Arzneien verordnet werden.

(3) In der ambulant-medizinischen Betreuung sind Arzneimittel in einer der festgelegten Dosierung und Anwendungsdauer oder dem Zeitraum bis zum nächsten Konsultationstermin angemessenen Menge zu verordnen. Bei wiederholter Verordnung eines Arzneimittels ist die bei der vorangegangenen Konsultation verordnete Menge dieses Arzneimittels sowie die Einhaltung der Anwendungsvorschriften durch den Patienten zu berücksichtigen.

(4) In der stationär-medizinischen Betreuung sind bei der Verabreichung und Ausgabe von Arzneimitteln an Patienten die mit der ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung getroffenen Festlegungen, insbesondere zur Dosierung, zum Dosierungsintervall und zur Anwendungsart, sowie weitere aus der Kennzeichnung des Arzneimittels ersichtliche Anwendungsvorschriften einzuhalten. Verwechslungen sind durch geeignete Maßnahmen sicher auszuschließen.

##### § 2

Die Arzneimittelverordnung ist in die medizinische Dokumentation des Patienten einzutragen. Die Indikationsstellung, die Anwendungsart und Dosierung der verordneten Arzneimittel, das Datum der Verordnung und die festgelegte Anwendungsdauer oder verordnete Menge sind zu vermerken, in der ambulant-medizinischen Betreuung zusätzlich der nächste Konsultationstermin. Aufgetretene Nebenwirkungen und Meldungen darüber sind ebenfalls zu dokumentieren.

#### Verschreibung von Arzneimitteln

##### § 3

(1) Verschreibungen von Arzneimitteln für Patienten in der ambulant-medizinischen Betreuung zu Lasten der Kostenträger dürfen nur auf Rezeptvordrucken<sup>2</sup> vorgenommen werden. Das gilt nicht für Verschreibungen zu Lasten des Patienten.

(2) Verschreibungen von Arzneimitteln haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Kostenträger,
2. Arztnummerstempel,
3. Datum der Verschreibung,
4. Name, Vorname, Wohnanschrift und Geburtsjahr des Patienten, bei Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr das vollständige Geburtsdatum,
5. Bezeichnung und Menge des verordneten Arzneimittels,
6. bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln die Gebrauchsanweisung,
7. Namensstempel des Arztes oder Zahnarztes einschließlich Telefonnummer,

<sup>1</sup> Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 483)

<sup>2</sup> Bestellnummer SOZ. 062, Vordruckverlag Freiberg, Scheunenstr. 9, Freiberg, 9209



8. Stempel der Gesundheitseinrichtung einschließlich Angabe der Struktureinheit,
9. eigenhändige, ungekürzte Unterschrift des Arztes oder Zahnarztes.

Der verbleibende Leerraum ist durchzustreichen. Bei Verschreibungen zu Lasten des Patienten kann der Arztnummernstempel entfallen.

(3) Verschreibungen dürfen nicht vor- oder zurückdatiert werden. Sie sind 10 Tage gültig.

(4) In Notfällen sind formlose Verschreibungen zulässig. Diese sind mit dem Vermerk „Notverschreibung“ zu kennzeichnen. Notverschreibungen haben die Angaben gemäß Abs. 2 Ziffern 3, 5, 6 und 9 sowie Namen und Arbeitsstelle oder Wohnanschrift des verordnenden Arztes oder Zahnarztes zu enthalten. Notverschreibungen verbleiben in der Apotheke. Die Apotheke hat den Arzt oder Zahnarzt von der Abgabe zu benachrichtigen. Dieser ist verpflichtet, die Notverschreibung innerhalb von 3 Tagen durch eine Verschreibung gemäß Abs. 2 zu ersetzen.

(5) Die verordneten Arzneimittel sind nach den Angaben des Arzneimittelverzeichnisses zu bezeichnen. Abkürzungen sind zulässig; sie dürfen die sachliche Eindeutigkeit nicht beeinträchtigen. Bei Arzneien sind alle Bestandteile nach Art und Menge anzugeben.

(6) Die Menge des verordneten Arzneimittels ist als Stückzahl oder in Masse- bzw. Volumeneinheit anzugeben. Die Verordnung von Originalpackungen (OP) ist bei nicht einzeldosierten Arzneimitteln zulässig, wenn dies nach den Grundsätzen der wissenschaftlich begründeten Verordnungsweise vertretbar ist. Die Menge kann auf der Verschreibung auch indirekt durch Festlegung der Anwendungsdauer in Verbindung mit der Gebrauchsanweisung, aus der die Tagesdosis ersichtlich sein muß, angegeben werden. Für die Mengenangabe sind arabische Ziffern zu verwenden.

(7) Die Gebrauchsanweisung hat die Einzeldosis und das Dosierungsintervall zu enthalten. Bei Arzneimitteln zur Anwendung auf der Haut kann die Angabe der Einzeldosis entfallen. Im Arzneimittelverzeichnis festgelegte Höchstdosen sollen nicht überschritten werden. Bei vorgesehener Überschreitung sind die Dosierungsangaben mit einem Ausrufezeichen zu versehen.

(8) Die Gebrauchsanweisung kann dem Patienten auch schriftlich, formlos oder auf Formblatt<sup>3</sup>, übergeben werden. Sie hat außer den Angaben gemäß Abs. 7 den Namen des Patienten, die Bezeichnung des Arzneimittels und das Datum zu enthalten und ist vom Arzt oder Zahnarzt zu unterschreiben. In diesem Fall ist auf der Verschreibung zu vermerken, daß der Patient informiert wurde („P. i.“). Bei beabsichtigter Überschreitung festgelegter Höchstdosen ist die Gebrauchsanweisung auf der Verschreibung anzugeben.

#### § 4

(1) Rezeptvordrucke sind mit Tinte, Kugelschreiber oder Tintenstift in schwarzer oder blauer Farbe deutlich lesbar auszufertigen. Die Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 können mit Schreibmaschine geschrieben oder in Form maschinell geschriebener oder gedruckter Etiketten aufgeklebt werden.

(2) Die Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 5 und 6 sollten vom Arzt oder Zahnarzt selbst geschrieben werden. Sofern Änderungen erforderlich sind, hat der Arzt oder Zahnarzt diese zu signieren. Für die Bezeichnung der Arzneimittel können auch Stempel verwendet werden.

(3) Verschreibungen zur wiederholten Abgabe von Arzneimitteln sind nicht zulässig.

(4) Rezeptvordrucke, Stempel der Gesundheitseinrichtung, Arztnummern- und Namensstempel sind vor Verlust und Mißbrauch zu schützen.

#### Abgabe von Arzneimitteln

##### § 5

(1) Die Apotheke hat nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gemäß den §§ 3 und 4 die verschrie-

benen Arzneimittel an den Bürger abzugeben, der die Verschreibung vorlegt.

(2) Die Apotheke ermittelt aus der verschriebenen Menge des Arzneimittels oder aus der auf der Verschreibung festgelegten Gebrauchsanweisung und Anwendungsdauer die Größe und die Anzahl der abzugebenden Packungen. Bei Abweichungen von den Packungsgrößen ist die Apotheke berechtigt, die Packungen abzugeben, die der verschriebenen Menge am nächsten kommen. Dabei darf die verschriebene Menge des Arzneimittels jedoch höchstens um 10 % unterschritten werden.

(3) Die Apotheke hat die auf der Verschreibung angegebene Gebrauchsanweisung auf die Umhüllung des Arzneimittels oder auf ein Formblatt<sup>3</sup> zu übertragen, sofern diese nicht mit der vom Hersteller aufgedruckten Gebrauchsanweisung übereinstimmt. Die Übertragung entfällt auch, wenn dem Patienten vom Arzt oder Zahnarzt eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde.

(4) Bei der Abgabe des verschriebenen Arzneimittels hat die Apotheke über die auf der Verschreibung angegebene Gebrauchsanweisung zu informieren und weitere Hinweise zu geben, die bei der Anwendung und Aufbewahrung des Arzneimittels zu beachten sind.

##### § 6

Die Apotheke darf Arzneimittel an Kinder ab 7 Jahren und an Jugendliche nur abgeben, wenn ein schriftlicher Auftrag des Erziehungsberechtigten oder der Personalausweis des Jugendlichen vorgelegt wird.

##### § 7

(1) Verschreibungen, die den Festlegungen gemäß den §§ 3 und 4 nicht entsprechen, dürfen von der Apotheke nicht beliefert werden, sofern nicht die Absätze 2 oder 3 zutreffen.

(2) Die Apotheke ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt oder Zahnarzt, sofern dieser nicht erreichbar ist, mit dessen zuständigem Leiter, auf den Verschreibungen Korrekturen bei den Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 4, 5 und 6 vorzunehmen. Die Rücksprache ist auf der Verschreibung zu vermerken. Fehlende Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 1, 3 und 4 können durch die Apotheke ergänzt werden, wenn der Bürger diese Angaben nachweist oder glaubhaft versichert.

(3) Verschreibungen, die den Festlegungen gemäß den §§ 3 und 4 nicht entsprechen und auf denen eine Korrektur gemäß Abs. 2 nicht möglich ist, dürfen durch die Apotheke ganz oder teilweise beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert oder es anderweitig ersichtlich ist, daß ein dringender Fall vorliegt, der die unverzügliche Anwendung des Arzneimittels erforderlich macht. Auf der Verschreibung ist ein entsprechender Vermerk vorzunehmen. Bei fehlender Gebrauchsanweisung ist die erforderliche Anleitung für die Anwendung des Arzneimittels zu geben.

##### § 8

(1) Bei der Abgabe von Arzneimitteln sind die Verschreibungen vom Abgebenden zu signieren. Sie sind zusätzlich vom Rezeptar abzuzeichnen, wenn die Arzneimittel in der Apotheke für den Patienten zubereitet oder abgepackt werden. Auf Notverschreibungen ist die Nummer des Personaldokumentes des Abholenden einzutragen. Die Verschreibungen sind mit dem Datum der Abgabe und dem Stempel der Apotheke zu versehen.

(2) Auf den Verschreibungen ist bei der Abgabe von Arzneimitteln — außer bei Arzneien — der Preis einzutragen. Die Übereinstimmung zwischen verschriebenen Arzneimitteln und eingetragenen Preisen ist innerhalb eines Tages nach der Abgabe zu kontrollieren.

##### § 9

(1) Arzneimittel, die durch den Buchstaben „S“ oder die Buchstaben „AS“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind, dürfen in Spezialgeschäften an Verbraucher abgegeben werden. Spezialgeschäfte sind medizinische Fachgeschäfte der Pharmazeutischen Zentren sowie Einzelhandelseinrichtungen, die in ihrem Sortiment orthopädietechnische Erzeugnisse und Krankenpflegeartikel führen.

<sup>3</sup> Bestellnummer 9666, Vordruckverlag Freiberg, a. a. O.

(2) Arzneimittel, die durch die Buchstaben „AE“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind, dürfen in anderen Einzelhandelseinrichtungen sowie auch in Spezialgeschäften gemäß Abs. 1, sofern sie deren Sortiment entsprechen, an Verbraucher abgegeben werden. Andere Einzelhandelseinrichtungen sind Drogerien, Reformhäuser, Kaufhallen sowie weitere vom Rat des Kreises festgelegte Verkaufsstellen.

### Anforderungen von Arzneimitteln

#### § 10

(1) Arzneimittel für den Behandlungsbedarf der Gesundheitseinrichtungen sind bei der für die Versorgung zuständigen Apotheke (Lieferapotheke) anzufordern. Diese ist vom Kreisarzt festzulegen.

(2) Soweit erforderlich, kann für bestimmte Arzneimittel ein Direktbezug von anderen Einrichtungen des Apothekenwesens, von Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik, vom Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik, von anderen Versorgungsbetrieben für Arzneimittel oder von Herstellern mit dem zuständigen Pharmazeutischen Zentrum oder mit der zuständigen Bezirksapothekeninspektion/Bezirksdirektion des Apothekenwesens vereinbart werden.

#### § 11

(1) Anforderungen von Arzneimitteln für den Behandlungsbedarf sind auf Anforderungsscheinen<sup>4</sup> vorzunehmen.

(2) Anforderungen von Arzneimitteln haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Stempel der Gesundheitseinrichtung einschließlich Angabe der anfordernden Struktureinheit und Telefonnummer,
2. Datum der Anforderung,
3. Bezeichnung und Menge der Arzneimittel,
4. Namensstempel des Leiters der Struktureinheit,
5. eigenhändige, ungekürzte Unterschrift des Leiters der Struktureinheit.

Der verbleibende Leerraum ist durchzustreichen.

(3) Arzneimittel für den Behandlungsbedarf, deren Kosten für bestimmte Gesundheitseinrichtungen durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten übernommen werden, sind auf Anforderungsscheinen anzufordern, die zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 2 mit dem Vermerk „Zu Lasten der SV“ zu versehen sind.

### Umgang mit Arzneimitteln

#### § 12

(1) Die Verantwortung für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Arzneimitteln in den Struktureinheiten der Gesundheitseinrichtungen hat der jeweilige Leiter.

(2) Die in Gesundheitseinrichtungen tätigen Mitarbeiter sind zum Umgang mit Arzneimitteln berechtigt, soweit es zur Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben erforderlich ist und sie eine Approbation als Arzt oder Zahnarzt, einen Hochschulabschluss in einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung oder eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung eines medizinischen Fachschul- oder Facharbeiterberufes besitzen. Der Leiter kann weitere Mitarbeiter zum Umgang mit Arzneimitteln berechtigen.

(3) Der Leiter der Gesundheitseinrichtung hat zu sichern, daß alle Mitarbeiter gemäß Abs. 2 bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und mindestens einmal jährlich aktenkundig über den Umgang mit Arzneimitteln belehrt werden.

#### § 13

(1) In den Gesundheitseinrichtungen sind Arzneimittel so zu transportieren und aufzubewahren, daß ein Zugriff durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Das gilt auch für den Transport zwischen Lieferapotheke und Gesundheitseinrichtung.

(2) Die zur Anwendung im oder am menschlichen Körper bestimmten Arzneimittel sind in geeigneten Schränken über-

sichtlich geordnet, getrennt nach innerer und äußerer Anwendung, aufzubewahren. Elektrolytkonzentrate sind getrennt von Infusionslösungen einzuordnen. Die Schränke sind deutlich zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muß eindeutig darauf hinweisen, daß in ihnen nur Arzneimittel aufbewahrt werden dürfen, die zur Anwendung am Patienten bestimmt sind. Labordiagnostika, Desinfektionsmittel, mit Ausnahme der zur Haut- und Händedesinfektion bestimmten Gebrauchslösungen, sowie sonstige nicht zur Anwendung am Patienten bestimmte Erzeugnisse dürfen in diesen Schränken nicht aufbewahrt werden.

(3) Arzneimittel sind nur in den Lieferbehältnissen aufzubewahren, sie dürfen aus diesen nicht umgefüllt werden.

(4) Die Arzneimittel sind hinsichtlich ihrer Verwendbarkeitsdauer regelmäßig zu überprüfen. Arzneimittel, deren Verwendbarkeitsdauer abgelaufen ist, sowie nicht mehr benötigte Arzneimittel sind der Lieferapotheke zurückzugeben. Radioaktive Arzneimittel, deren Verwendbarkeitsdauer abgelaufen ist oder die nicht mehr benötigt werden, sind als radioaktiver Abfall zu behandeln, sofern die Aktivität und Aktivitätskonzentration die Freigrenzen für radioaktiven Abfall überschreiten.

#### § 14

(1) Die Herstellung von Arzneimitteln in Gesundheitseinrichtungen ist mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 getroffenen Festlegungen nicht zulässig.

(2) Im Arzneimittelverzeichnis besonders gekennzeichnete Labordiagnostika können in Gesundheitseinrichtungen hergestellt werden. Soweit Labordiagnostika auch für andere Gesundheitseinrichtungen hergestellt werden, bedarf dies einer staatlichen Erlaubnis gemäß § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz — Herstellung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin und in der Veterinärmedizin — (GBl. I Nr. 37 S. 483).

(3) Die Herstellung einzelner Zubereitungen gemäß Anlage zum Arzneimittelgesetz Ziff. 3 Buchstaben a und b in Gesundheitseinrichtungen für die Anwendung an bestimmten Patienten bedarf der Genehmigung durch die zuständige wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 20 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 zum Arzneimittelgesetz. Die Genehmigung hat Art und Menge der Zubereitung, das Herstellungs- und Prüfverfahren sowie den Herstellungszeitraum zu enthalten und kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden. Der Antrag auf Genehmigung ist an das Institut für Arzneimittelwesen der DDR zu richten.

(4) Das Lösen des Inhalts von Trockenampullen, der Zusatz von Elektrolytkonzentraten zu Infusionslösungen, die Herstellung von Dialyselösungen aus Dialysekonzentraten, das Verdünnen von Desinfektionsmitteln und andere vergleichbare, für die Anwendung des Arzneimittels notwendige Vorbereitungsmaßnahmen gelten nicht als Herstellung. Der Zusatz anderer Zubereitungen zu Infusionslösungen und das Mischen von Injektionslösungen sind nur bei nachgewiesener gegenseitiger Verträglichkeit zulässig.

#### § 15

In den Struktureinheiten der Gesundheitseinrichtungen sind vom jeweiligen Leiter oder von einem von ihm Beauftragten mindestens einmal im Monat die Arzneimittelbestände, insbesondere hinsichtlich der Verwendbarkeitsdauer und der Einhaltung der Aufbewahrungsvorschriften, zu kontrollieren. Die Kontrollen sind in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

#### § 16

##### Meldepflicht

Jede schädliche Wirkung eines Arzneimittels, die bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung in der dem jeweiligen Krankheitsfall angepaßten Dosierung ausgelöst wird und zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Patienten führt, ist durch den behandelnden Arzt dem Institut für Arzneimittelwesen der

<sup>4</sup> Bestellnummern 9504 (A 5) und 9611 (A 4), Vordruckverlag Freiberg, a. B. O.

DDR zu melden<sup>5</sup>. Besteht der Verdacht, daß die beobachtete Wirkung auf einen Qualitätsmangel des Arzneimittels zurückzuführen ist, ist der Meldung der Rest des angewendeten Arzneimittels und, soweit möglich, ein Muster derselben Charge beizufügen. Desgleichen sind alle Wirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln, die als nicht bekannt oder ungewöhnlich angesehen werden, dem Institut für Arzneimittelwesen der DDR mitzuteilen.

## § 17

**Arzneimittelinformation**

(1) Die Arzneimittelinformation dient der Vermittlung erforderlicher Kenntnisse für den wissenschaftlich begründeten Einsatz von Arzneimitteln in der medizinischen Betreuung.

(2) Das im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen vom Institut für Arzneimittelwesen der DDR herausgegebene Arzneimittelverzeichnis enthält für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere in der medizinischen Betreuung und pharmazeutischen Versorgung tätige Fachkräfte notwendige Informationen über Zusammensetzung, zugelassene Anwendungsgebiete, Kontraindikationen, Dosierung, Anwendungsart und Packungsgrößen, über die Abgabe, Anwendung und Aufbewahrung betreffende Vorschriften sowie über weitere mit der Zulassung getroffene Festlegungen. Das Arzneimittelverzeichnis enthält die Endverbraucherpreise.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, für jedes in das Arzneimittelregister eingetragene Arzneimittel ein Informationsmaterial für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker herauszugeben, das weitergehende Informationen insbesondere zu pharmakologisch-toxikologischen, klinisch-pharmakologischen und klinischen Aspekten enthält. Für importierte Arzneimittel wird das Informationsmaterial durch das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik und das Versorgungsdepot für Pharmazie und Medizintechnik Berlin herausgegeben.

(4) Die im Auftrag des Ministeriums für Gesundheitswesen vom Institut für Arzneimittelwesen der DDR herausgegebenen Zentralen Therapieempfehlungen dienen der Information über die Anwendung von Arzneimitteln bei bestimmten Erkrankungen.

(5) Anzeigen über Arzneimittel sind in medizinischen, stomatologischen und pharmazeutischen Fachzeitschriften zulässig. Sie dürfen nur über neu in den Verkehr gebrachte Arzneimittel und über Änderungen bei im Verkehr befindlichen Arzneimitteln informieren.

## § 18

**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1986

Der Minister für Gesundheitswesen  
Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

<sup>5</sup> Formblätter sind von der Lieferapotheke zu beziehen.

### Vierte Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zum Arzneimittelgesetz

— Prüfung, Zulassung, Kennzeichnung und Anwendung  
von Arzneimitteln in der Veterinärmedizin —  
vom 1. Dezember 1986

Auf Grund des § 26 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Überein-

<sup>1</sup> Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 488)

stimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## Abschnitt I

**Prüfung von Arzneimitteln**

## § 1

**Umfang der Prüfung**

Die für den Nachweis der Wirksamkeit und Sicherheit erforderliche Prüfung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Veterinärmedizin umfaßt die pharmazeutische und die pharmakologisch-toxikologische oder immunologisch-toxikologische Prüfung sowie die Prüfung an Nutz-, Heim-, Wild- und Zootieren (nachfolgend klinische Prüfung genannt). Prüfungen von Arzneimitteln dürfen nur in Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die für die jeweilige Aufgabenstellung die notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen besitzen.

## § 2

**Pharmazeutische Prüfung**

Die pharmazeutische Prüfung von Arzneimitteln hat zu gewährleisten, daß die pharmakologisch-toxikologische oder immunologisch-toxikologische Prüfung und die klinische Prüfung mit Stoffen und Zubereitungen durchgeführt werden, die qualitativ und quantitativ charakterisiert sind sowie die erforderliche Qualität aufweisen. Im Rahmen der pharmazeutischen Prüfung von den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen sind zur qualitativen und quantitativen Charakterisierung auch materialtechnische Prüfungen, Funktionsprüfungen und andere spezifische, auf den Verwendungszweck des Erzeugnisses gerichtete Prüfungen durchzuführen.

## § 3

**Pharmakologisch-toxikologische Prüfung**

Die pharmakologisch-toxikologische Prüfung hat das Wirkungsspektrum des Arzneimittels einschließlich seiner Verträglichkeit zu charakterisieren. Dazu gehören Prüfungen am Tier und an anderen biologischen Systemen. Soweit möglich, sind Prüfungen am Tier durch geeignete alternative Untersuchungen zu ersetzen. Die Charakterisierung des Wirkungsspektrums von antigen- und antikörperhaltigen Zubereitungen und von Lymphozytenzubereitungen ist durch eine immunologisch-toxikologische Prüfung zu erbringen. Im Rahmen der pharmakologisch-toxikologischen Prüfung von den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen, die im oder am tierischen Körper zur Anwendung kommen, sind die Verträglichkeit und die funktionelle Eignung zu prüfen.

## § 4

**Sonstige Prüfungen**

Neben der pharmazeutischen, der pharmakologisch-toxikologischen oder immunologisch-toxikologischen Prüfung von Arzneimitteln sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Gesundheitswesens Prüfungen zur Rückstandsbildung in Lebensmitteln tierischer Herkunft durchzuführen. Gegebenenfalls sind Prüfungen zum Einfluß auf die Resistenzbildung von Krankheitserregern sowie zur Festlegung besonderer Arbeitsschutzmaßnahmen für den Anwender und für Umweltschutzmaßnahmen vorzunehmen.

**Klinische Prüfung**

## § 5

**Genehmigung der klinischen Prüfung**

(1) Die klinische Prüfung von Arzneimitteln erfolgt entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft in den Stufen 1 bis 3. Die jeweiligen Stufen der klinischen Prüfung bedürfen auf der Grundlage der Empfehlungen des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr — Sektion Veterinärmedizin — (nachfolgend ZGA genannt) der Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Die Genehmigung ist vom Hersteller beim Sekretariat des ZGA zu beantragen. Ausländische Hersteller beantragen die Genehmigung über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import). Mit dem Antrag sind der Prüfplan und alle Unterlagen einzureichen, die belegen, daß die für den Beginn der jeweiligen Stufe der klinischen Prüfung von Arzneimitteln geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gutachter gemäß § 8 Abs. 2 sind bei der Beratung der Anträge durch den ZGA hinzuzuziehen. Für die klinische Prüfung von antimikrobiell wirksamen Arzneimitteln ist zusätzlich eine Einsatzgenehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen einzureichen.

(3) Die klinische Prüfung von radioaktiven Arzneimitteln bedarf der Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz. Zur Einschätzung des Strahlenschutzes des Personals und der Bevölkerung sind dem Staatlichen Amt für Atom-sicherheit und Strahlenschutz vom Hersteller die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das gilt auch für die Anwender von mit Radionukliden markierten Arzneimitteln zur Untersuchung des pharmakokinetischen Verhaltens.

(4) Das Verfahren der Genehmigung soll innerhalb von 8 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

#### § 6

##### Vereinbarung

Auf der Grundlage der Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist zwischen dem Hersteller und den an der Prüfung beteiligten Betrieben und Einrichtungen eine Vereinbarung über die klinische Prüfung abzuschließen. Für ausländische Hersteller schließt das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import) diese Vereinbarung ab.

#### § 7

##### Kontrolle

Die klinische Prüfung unterliegt der Kontrolle durch das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut (nachfolgend SVP genannt). Bei der Kontrolle sind insbesondere die personellen und sachlichen Voraussetzungen, die Einhaltung des Prüfplanes sowie die Dokumentation des Prüfverlaufs und der Prüfergebnisse zu berücksichtigen.

#### § 8

##### Gutachten

(1) Über die Ergebnisse der Prüfungen von Arzneimitteln sind Gutachten anzufertigen, die die positiven und negativen Ergebnisse darstellen.

(2) Für die Genehmigung der klinischen Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 sind die eingereichten Unterlagen zu den Ergebnissen durch 2 vom Sekretariat des ZGA benannte Gutachter, die nicht an der Entwicklung des Arzneimittels beteiligt waren, zu beurteilen.

#### Abschnitt II

##### Zulassung von Arzneimitteln

#### § 9

##### Antrag

(1) Die staatliche Zulassung von Arzneimitteln ist vom Hersteller beim Sekretariat des ZGA zu beantragen. Ausländische Hersteller stellen den Antrag über das Beratungsbüro beim Ministerium für Gesundheitswesen für Arzneimittel und medizintechnische Erzeugnisse (Import).

(2) Der Antrag hat folgendes zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers,
2. Bezeichnung des Arzneimittels,
3. vollständige Zusammensetzung des Arzneimittels nach Art und Menge, bei den Arzneimitteln gleichgestellten Erzeugnissen weitere das Erzeugnis charakterisierende Parameter,

4. Wirkungen,
5. Anwendungsgebiete,
6. Kontraindikationen,
7. Nebenwirkungen,
8. Wechselwirkungen,
9. Anwendungsform,
10. Anwendungsart,
11. Dosierung,
12. Packungsgrößen,
13. vom zuständigen Preisorgan bestätigte Preisobergrenze (IAP) oder staatlich bestätigten Preis (IAP/EVP),
14. Verwendbarkeitsdauer,
15. Aufbewahrungsvorschriften,
16. Vorschlag zu Abgabefestlegungen,
17. Begründung des veterinärmedizinischen Bedürfnisses,
18. geschätzten Jahresbedarf einschließlich Grundlage der Schätzung,
19. vorgesehene Produktionshöhe,
20. vorgesehenen Termin der ersten Produktionslieferung.

(3) Der Antrag auf Zulassung für ein radioaktives Arzneimittel hat außer den im Abs. 2 genannten Angaben Aussagen und Daten zum Radionuklid zu enthalten. Außerdem ist die Strahlenschutzzulassung des Staatlichen Amtes für Atom-sicherheit und Strahlenschutz für den Strahlenschutz des Personals und der Bevölkerung vorzulegen.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Anlagen beizufügen:

1. pharmazeutisches Gutachten des SVP, das Voraussetzung für die Durchführung der Stufe 3 der klinischen Prüfung war, sowie Ergebnisse der Haltbarkeitsprüfung,
2. pharmakologisch-toxikologisches oder immunologisch-toxikologisches Gutachten,
3. Gutachten über die durchgeführten Stufen der klinischen Prüfung,
4. Einschätzung der Eigenschaften des Arzneimittels im Vergleich zu international bekannten Arzneimitteln ähnlicher Struktur und gleicher oder vergleichbarer Anwendungsgebiete auf der Grundlage wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
5. Entwurf des Textes für die innere und äußere Umhüllung des Arzneimittels und, soweit vorgesehen, der Packungsbeilage,
6. Entwurf des Informationsmaterials für Tierärzte und Apotheker,
7. bei Arzneimitteln ausländischer Hersteller ein Zertifikat über die Registrierung im Herstellerland, eine Übersicht über den Stand der Registrierung in anderen Ländern sowie eine Bestätigung des ausländischen Herstellers, daß der Export in die DDR von Rechten Dritter frei ist,
8. Gutachten über erforderliche Karenzzeitregelungen für Lebensmittel tierischer Herkunft.

(5) Bei der Beantragung der Zulassung von Standardrezepturen für die Veterinärmedizin sowie von Stoffen und Zubereitungen, die zur Verarbeitung in Einrichtungen des Apothekenwesens bestimmt sind, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vom Sekretariat des ZGA festzulegen. Anträge auf Zulassung von Standardrezepturen für die Veterinärmedizin sind vom SVP zu stellen.

#### § 10

##### Zulassungsverfahren

(1) Die eingereichten Unterlagen sind von 2 Gutachtern, die nicht an der Entwicklung des Arzneimittels beteiligt waren, zu beurteilen. Ein Gutachter ist vom SVP zu stellen, der zweite Gutachter wird vom ZGA benannt. Die Gutachter haben zu beurteilen, ob die Wirksamkeit und Verträglichkeit des Arzneimittels bei bestimmungsgemäßer Anwendung sowie das veterinärmedizinische Bedürfnis nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nachgewiesen wur-



den. Sie haben ein Gutachten innerhalb von 4 Wochen zu erstatten.

(2) Der Antrag ist vom ZGA in Gegenwart der beiden Gutachter zu beraten. Durch den ZGA ist festzustellen, ob alle Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

(3) Der ZGA empfiehlt dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Zulassung des Arzneimittels zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen. Die Empfehlung des ZGA zur Zulassung hat neben der Bezeichnung und Zusammensetzung des Arzneimittels insbesondere folgende Aussagen zu enthalten:

1. zuzulassende Anwendungsgebiete, Dosierungen und Anwendungsverfahren,
  2. Ausnahme von der Verschreibungspflicht,
  3. Anwendungsvorschriften, Anwendungsbeschränkungen und sonstige im Zusammenhang mit der Anwendung zu beachtende Festlegungen,
  4. Zulässigkeit der Abgabe von Arzneimitteln außerhalb von Apotheken in anderen Einzelhandelseinrichtungen,
  5. Zulässigkeit der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die zur Verarbeitung in Einrichtungen des Apothekenwesens zugelassen sind, in unverarbeiteter Form an Verbraucher,
  6. Festlegungen über die staatliche Freigabe durch das SVP.
- Die Zulassung kann mit bestimmten Auflagen verbunden oder von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Das Zulassungsverfahren soll innerhalb von 4 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abgeschlossen werden.

#### § 11

##### Eintragung in das Arzneimittelregister

(1) Das vom Ministerium für Gesundheitswesen zugelassene Arzneimittel wird vom Institut für Arzneimittelwesen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend IAR genannt) in das Arzneimittelregister eingetragen.

(2) Voraussetzungen für die Eintragung sind:

1. pharmazeutisches Gutachten des SVP, in dem nachgewiesen wird, daß das industriemäßig für die Versorgung produzierte Arzneimittel in der Qualität den in der klinischen Prüfung nach Stufe 3 geprüften Mustern entspricht,
2. Muster des gedruckten Informationsmaterials für Tierärzte und Apotheker,
3. Mitteilung über den Abschluß des Liefervertrages.

(3) Der Hersteller erhält durch das IAR den Zulassungsbescheid, der die vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft getroffenen Festlegungen enthält.

(4) Entscheidungen des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft über die Versagung der Zulassung sind dem Hersteller vom SVP mitzuteilen.

#### § 12

##### Nachbeobachtung

(1) Arzneimittel unterliegen nach der Zulassung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Sicherheit einer Nachbeobachtung. Zur Beurteilung der Anwendungsergebnisse, insbesondere hinsichtlich neuer Erkenntnisse über Wirkungen, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen und Kontraindikationen, sind systematische Untersuchungen durchzuführen. Daneben sind alle verfügbaren Daten über die Anwendung der Arzneimittel auszuwerten.

(2) Die Verantwortung für die Nachbeobachtung obliegt dem Hersteller. Die Nachbeobachtung erstreckt sich auf einen Zeitraum von 5 Jahren, wenn vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nichts anderes festgelegt wurde. Über diesen Zeitraum hinaus ist der Hersteller verpflichtet, die Anwendungsergebnisse der Arzneimittel ständig zu beobachten.

(3) Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann auf Empfehlung des ZGA für die Nachbeobachtung des Arzneimittels gegenüber dem Hersteller Vorgaben festlegen, die vom SVP dem Hersteller mitgeteilt werden.

(4) Der Hersteller hat dem SVP über die Ergebnisse der Nachbeobachtung zu berichten. Die Ergebnisse sind durch den ZGA auszuwerten.

(5) Nebenwirkungen und Wechselwirkungen von Arzneimitteln und durch sie hervorgerufene Schäden, die im Rahmen der veterinärmedizinischen Betreuung festgestellt werden, sind durch den behandelnden Tierarzt über den Kreis-Tierarzt dem SVP mitzuteilen.

(6) Bei importierten Arzneimitteln obliegt die Nachbeobachtung dem SVP.

#### § 13

##### Änderung der Zulassung

(1) Änderungen der Zulassung eines Arzneimittels sind beim Sekretariat des ZGA unter Angabe der Gründe durch den Hersteller zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechenden Gutachten beizufügen. Für die Beratung des Antrages und die Entscheidung über den Antrag gelten die Festlegungen der §§ 10 und 11.

(2) Die für eine Änderung der zugelassenen bestimmungsgemäßen Anwendung eines Arzneimittels erforderliche klinische Prüfung bedarf der Genehmigung gemäß § 5.

#### § 14

##### Zurücknahme der Zulassung

(1) Die Zulassung eines Arzneimittels wird zurückgenommen, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung dieser Zulassung gerechtfertigt hätten.

(2) Anträge auf Zurücknahme der Zulassung sind beim Sekretariat des ZGA unter Angabe der Gründe einzureichen. Nach Beratung im ZGA empfiehlt dieser dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Zurücknahme der Zulassung des Arzneimittels durch das Ministerium für Gesundheitswesen oder dem Versagen der Zurücknahme zuzustimmen.

(3) Die Entscheidung des Ministeriums für Gesundheitswesen wird dem Hersteller mitgeteilt. Im Falle der Zurücknahme der Zulassung löscht das IAR die Eintragung des Arzneimittels im Arzneimittelregister.

(4) Arzneimittel dürfen nach Zurücknahme der Zulassung noch innerhalb der Verwendbarkeitsdauer vorrätig gehalten und abgegeben werden, sofern mit der Entscheidung gemäß Abs. 3 keine anderen Festlegungen getroffen werden.

#### Abschnitt III

##### Kennzeichnung von Arzneimitteln

#### § 15

##### Arzneifertigwaren und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse

(1) Arzneifertigwaren und den Arzneimitteln gleichgestellte Erzeugnisse müssen zur Kennzeichnung auf ihrer inneren und, soweit vorhanden, äußeren Umhüllung folgende Angaben enthalten:

1. Name des Arzneimittels;
2. Name des Herstellers;
3. deklarationspflichtige Bestandteile des Arzneimittels unter Verwendung der internationalen nicht schutzfähigen Bezeichnungen der Weltgesundheitsorganisation nach Art und Menge und weitere das Erzeugnis charakterisierende Parameter entsprechend dem Zulassungsbescheid;
4. Menge des Inhalts;
5. Anwendungsform;
6. Anwendungsart, bei Labordiagnostika den Aufdruck „Zur Labordiagnostik“;



7. Hauptanwendungsgebiet, nach Möglichkeit in deutscher Sprache;
8. Chargennummer. Diese besteht aus der Werkchargenbezeichnung, der Zahl des Herstellungsmonats und den beiden letzten Ziffern des Herstellungsjahres. Bei einer Verwendbarkeitsdauer unter 6 Monaten ist zusätzlich der Herstellungstag anzugeben. Bei einstelligen Zahlen ist eine Null voranzustellen. Herstellungstag, -monat und -jahr sind in arabischen Ziffern anzugeben;
9. Verwendbarkeitsdauer. Diese kann in der Form „Verwendbar bis ...“ oder in Verbindung mit dem aus der Chargennummer ersichtlichen Herstellungsdatum in der Form „... verwendbar“ angegeben werden. Dabei ist die Verwendbarkeitsdauer unter 1 Monat in Tagen, unter 2 Jahren in Monaten und ab 2 Jahren in Jahren anzugeben;
10. Aufbewahrungsvorschriften, Anwendungsvorschriften und Anwendungsbeschränkungen sowie sonstige im Zusammenhang mit der Anwendung zu beachtende Festlegungen entsprechend dem Zulassungsbescheid;
11. Endverbraucherpreis (EVP). Dieser ist als sechsstellige Ziffernfolge zu verschlüsseln. Die Zahl ist auf der Grundlage der kleinsten Währungseinheit zu bilden. Für jede fehlende Stelle wird eine Null vorangestellt;
12. Kennzeichnung der von der Verschreibungspflicht ausgenommenen Arzneimittel durch den Buchstaben „A“ vor dem EVP;
13. Kennzeichnung der von der Verschreibungspflicht ausgenommenen Arzneimittel, die außerhalb von Apotheken gemäß § 27 Abs. 1 in anderen Einzelhandelseinrichtungen abgegeben werden dürfen, durch die Buchstaben „AE“ vor dem EVP;
14. Kennzeichnung von Arzneimitteln, die zur ausschließlichen Anwendung bei Tieren vorgesehen sind, durch den zusätzlichen Aufdruck „Nur für Tiere“ unter dem Namen des Arzneimittels bzw. „ad us. vet.“ als Namensbestandteil des Arzneimittels.

(2) Soweit eine äußere Umhüllung vorhanden ist, können auf der inneren Umhüllung die Angaben gemäß Abs. 1 Ziff. 10, mit Ausnahme der Aufbewahrungsvorschriften und Anwendungsbeschränkungen, sowie die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 11 bis 13 entfallen. Weitere technologisch bedingte Abweichungen von den für die innere Umhüllung vorgeschriebenen Angaben sind zulässig, wenn diese in der Gütevorschrift festgelegt sind. Anwendungsvorschriften und sonstige im Zusammenhang mit der Anwendung zu beachtende Festlegungen gemäß Abs. 1 Ziff. 10 können auch ausschließlich auf einer Packungsbeilage angegeben werden.

(3) Die Kennzeichnung von Ampullen und Injektionsflaschen muß mindestens die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 1, 4, 8, 9 und 14 enthalten.

(4) Die Kennzeichnung der Stoffe und Zubereitungen, die zur Verarbeitung in Einrichtungen des Apothekenwesens zugelassen sind, hat Abs. 1 Ziffern 1 bis 4, 8 bis 10 und 14 zu entsprechen.

(5) Für die Kennzeichnung radioaktiver Arzneimittel gelten gesonderte Vorschriften<sup>2</sup>.

#### § 16

##### Standardrezepturen und Arzneien

(1) Standardrezepturen sind wie Arzneifertigwaren mit Ausnahme der Angaben gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 3 zu kennzeichnen.

(2) Arzneien müssen auf ihrer Umhüllung folgende Angaben enthalten:

1. Name der Apotheke,
2. Zusammensetzung nach Art und Menge,
3. Menge des Inhalts,
4. Gebrauchsanweisung mit dem deutlich sichtbaren Vermerk „Nur für Tiere“.

5. Anwendungsform,
6. Anwendungsart,
7. den Hinweis „Nicht zum Eingeben“ bei Arzneien, die nicht zum Eingeben bestimmt sind, mit Ausnahme von zur Infusion oder Injektion bestimmten Arzneien,
8. Herstellungsdatum bzw. Chargennummer gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 8,
9. Verwendbarkeitsdauer gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 9,
10. Aufbewahrungsvorschriften und bei der Anwendung zu beachtende Vorschriften,
11. Sterilisationsverfahren bei zur Infusion oder Injektion bestimmten Arzneien,
12. Tierart und Name des Tierhalters.

(3) Die abgabefertigen Packungen von Stoffen und Zubereitungen gemäß § 15 Abs. 4, die in unverarbeiteter Form von Apotheken an Verbraucher abgegeben werden dürfen, sind wie Arzneien gemäß Abs. 2 Ziffern 1 bis 11 und, wenn sie von der Verschreibungspflicht ausgenommen sind, zusätzlich mit dem Buchstaben „A“ vor dem EVP zu kennzeichnen.

(4) Für die Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind Etiketten zu verwenden, die den Festlegungen und Mustern des Etikettenkataloges, der vom Zentralinstitut für Apothekewesen und Medizintechnik herausgegeben wird, zu entsprechen haben.

#### § 17

##### Kennzeichnung als Gift

Stoffe und Zubereitungen, die zur Verarbeitung oder zur Abgabe in unverarbeiteter Form bestimmt sind, Labordiagnostika und Desinfektionsmittel müssen zusätzlich zu den Festlegungen gemäß den §§ 15 und 16 als Gift gekennzeichnet werden, wenn sie den Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften unterliegen.

#### Abschnitt IV

##### Wissenschaftlich begründete Anwendung von Arzneimitteln

#### § 18

##### Grundsätze

(1) Bei der Verordnung von Arzneimitteln ist der Tierarzt verpflichtet, nur solche Arzneimittel anzuwenden, über die er sichere Kenntnisse besitzt. Er hat sich auf die zugelassenen Anwendungsgebiete und Dosierungen zu beziehen. In begründeten Ausnahmen hat er von objektiven klinischen und klinisch-pharmakologischen Gesichtspunkten auszugehen.

(2) Zur Sicherung einer wissenschaftlich begründeten Anwendung von Arzneimitteln an Tieren sind vom Tierarzt die Arzneimittel einzusetzen, die notwendig sind, um das Behandlungsziel zu erreichen. Dazu kann der Tierarzt auch Arzneimittel zur Anwendung in der Humanmedizin einsetzen.

(3) Arzneimittel sind indikationsgerecht und auf der Grundlage einer tierärztlichen Diagnose oder auf der Basis von Prophylaxe- und Therapieregime sowie von biotechnischen Verfahren einzusetzen.

(4) Der Tierarzt trägt für jede Anwendung von Arzneimitteln und für die Durchführung notwendiger Folgemaßnahmen die Verantwortung. Im Falle der Beauftragung anderer Personen ist diese so eindeutig zu erteilen, daß eigenmächtige Behandlungsweisen ausgeschlossen werden.

(5) Die Anwendung von Arzneimitteln ist nach rationalen Gesichtspunkten unter Beachtung des volkswirtschaftlichen Nutzens vorzunehmen.

(6) Die Anwendung von Arzneimitteln erfolgt unter Beachtung von Wirkungen und Nebenwirkungen der Arzneimittel, von Kombinationseffekten, der Altersabhängigkeit, der Kondition, der Technologie der Haltung und Fütterung der Tiere sowie unter Berücksichtigung der Tierseuchensituation.

(7) Bei der Verordnung und Anwendung von Arzneimitteln sind vorrangig Arzneifertigwaren und Standardrezepturen

<sup>2</sup> TGL 25293 Ausg. 12.84 Radioaktive Stoffe; Offene radioaktive Stoffe; Kennzeichnung, Begleitpaß (Zertifikat).

turen zu berücksichtigen. In begründeten Fällen können Arzneien verordnet werden.

### Anwendungsbefugnisse

#### § 19

(1) Die Prüfung der spezifischen Umstände für die Verordnung und Anwendung von Arzneimitteln erfolgt nur durch den behandelnden Tierarzt, der auch den Therapie- und/oder Prophylaxeplan festlegt. Die Bestimmungen über die Kastration von Tieren bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Tierarzt kann mit der Anwendung von Arzneimitteln mittlere veterinärmedizinische Fachkräfte beauftragen, außer mit der Anwendung von suchtmittelhaltigen Arzneimitteln, von Prostaglandinen und von Impfstoffen gegen Tollwut und Milzbrand. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft kann dazu im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen weitere Festlegungen treffen.

(3) Die Kontrolle der Anwendung von Arzneimitteln durch mittlere veterinärmedizinische Fachkräfte und der damit verbundenen Maßnahmen obliegt dem behandelnden Tierarzt. Regelmäßig wiederkehrende Behandlungen bedürfen der periodischen Anweisung des Tierarztes, die der epizootologischen Situation Rechnung zu tragen hat.

(4) Die standardisierte produktionssteuernde Anwendung von Arzneimitteln kann nach Anweisung des Tierarztes unter Aufsicht von Veterinäringenieuren durch andere mittlere veterinärmedizinische Fachkräfte der jeweiligen Tierproduktionsanlage durchgeführt werden.

#### § 20

(1) Soll eine Behandlung von Tieren mit Arzneimitteln ausnahmsweise durch zootecnische Fachkräfte, durch Tierhygienebeauftragte des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter, durch Bienenseuchensachverständige oder durch Tierhalter durchgeführt werden, ist über die Behandlung jeweils gesondert durch den Tierarzt zu entscheiden und der genannte Personenkreis theoretisch und praktisch zu unterweisen. Infusions- und Injektionspräparate dürfen durch diese Personen nicht angewendet werden.

(2) Die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel in Betrieben und Einrichtungen bedarf der tierärztlichen Anweisung. Werden nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel an Bürger aus der tierärztlichen Apotheke abgegeben, hat durch den Tierarzt eine Unterweisung über die Anwendung zu erfolgen.

(3) Bestandsspezifische antigen- und antikörperhaltige Zubereitungen können nur nach Einschätzung der epizootologischen Situation durch das territorial zuständige veterinärmedizinische Fachorgan des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises mit Genehmigung des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eingesetzt werden. Die Herstellung dieser Zubereitungen bedarf der Genehmigung des SVP.

#### § 21

### Arbeits- und Umweltschutz

(1) Durch Festlegung geeigneter Maßnahmen sind die an der Anwendung von Arzneimitteln beteiligten Werkstätten vor unbeabsichtigten Einwirkungen der Arzneimittel zu schützen. Arzneimittel sind nur dann einzusetzen, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt getroffen wurden.

(2) Bei der Anwendung von Arzneimitteln an Tieren, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, ist zu sichern, daß entsprechende Festlegungen für den Schutz der Verbraucher eingehalten oder getroffen werden.

#### § 22

### Arzneimittelinformation

(1) Die Arzneimittelinformation dient der Vermittlung erforderlicher Kenntnisse für die wissenschaftlich begründete

Anwendung von Arzneimitteln in der veterinärmedizinischen Betreuung.

(2) Das im Auftrag des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom SVP herausgegebene Tierarzneimittelverzeichnis enthält die für Tierärzte und Apotheker erforderlichen Informationen über Zusammensetzung, zugelassene Anwendungsgebiete, Kontraindikationen, Dosierung, Anwendungsart und Packungsgrößen, über die Abgabe, Anwendung und Aufbewahrung betreffende Vorschriften, über den Endverbraucherpreis, über die Karenzzeiten sowie über weitere mit der Zulassung getroffene Festlegungen.

(3) Der Hersteller ist verpflichtet, für jedes in das Arzneimittelregister eingetragene Arzneimittel ein Informationsmaterial für Tierärzte und Apotheker herauszugeben. Hierbei ist insbesondere über die pharmakologisch-toxikologischen, immunbiologischen und klinischen Aspekte, über die Karenzzeiten sowie Arbeitsschutz- und Umweltschutzmaßnahmen zu informieren. Für importierte Arzneimittel wird das Informationsmaterial durch das Zentraldepot für Pharmazie und Medizintechnik herausgegeben.

(4) Anzeigen über Arzneimittel sind in interdisziplinären veterinärmedizinischen, medizinisch-veterinärmedizinischen, veterinärmedizinisch-landwirtschaftlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften zulässig. Sie dürfen nur über neu in den Verkehr gebrachte Arzneimittel und über Änderungen bei bereits im Verkehr befindlichen Arzneimitteln informieren.

### Verschreibung von Arzneimitteln

#### § 23

(1) Verschreibungen von Arzneimitteln haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Einrichtung, in der der Tierarzt tätig ist, bzw. Name, Titel, Berufsbezeichnung und Anschrift des Tierarztes, in gedruckter oder gestempelter Form,
2. Datum der Verschreibung,
3. Bezeichnung und Menge des verordneten Arzneimittels,
4. Gebrauchsanweisung oder den Vermerk „nach gesondelter tierärztlicher Anweisung“,
5. Tierart und Anzahl der Tiere, Name und Anschrift des Tierhalters,
6. Namensstempel des Tierarztes einschließlich Telefonnummer,
7. eigenhändige ungekürzte Unterschrift des Tierarztes.

(2) Der Beginn einer Verschreibung von Arzneimitteln ist durch die Buchstaben „RP.“, das Ende der Verschreibung in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(3) Verschreibungen von Arzneimitteln sind 10 Tage gültig. Sie dürfen nicht vor- oder zurückdatiert werden. Verschreibungen zur wiederholten Abgabe von Arzneimitteln sind als solche eindeutig zu kennzeichnen und hinsichtlich Häufigkeit und Zeitraum der Abgabe zu begrenzen.

(4) In Notfällen sind formlose Verschreibungen von Arzneimitteln zulässig. Diese sind als „Notverschreibung“ zu kennzeichnen. Sie haben die Angaben gemäß Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 und 7 zu enthalten. Notverschreibungen verbleiben in der Apotheke. Die Apotheke hat den Tierarzt von der Abgabe zu benachrichtigen.

#### § 24

(1) Die verschriebenen Arzneimittel sind nach den Angaben des Tierarzneimittelverzeichnisses oder Arzneimittelverzeichnisses zu bezeichnen; Abkürzungen dürfen die sachliche Eindeutigkeit nicht beeinträchtigen. Bei Arzneien sind alle Bestandteile nach Art und Menge anzugeben.

(2) Die Menge des verschriebenen Arzneimittels ist als Stückzahl oder in Masse- bzw. Volumeneinheit anzugeben. Die Verschreibung von Originalpackungen (OP) ist bei nicht einzeldosierten Arzneimitteln zulässig, wenn dies nach den Grundsätzen der wissenschaftlich begründeten Verordnungsweise vertretbar ist. Die Menge kann auch indirekt durch

Festlegung der Anwendungsdauer in Verbindung mit der Gebrauchsanweisung, aus der die Tagesdosis ersichtlich sein muß, angegeben werden. Für die Mengenangabe sind arabische Ziffern zu verwenden.

(3) Die Gebrauchsanweisung hat die Einzeldosis und das Dosierungsintervall zu enthalten. Bei Arzneimitteln zur äußeren Anwendung kann die Einzeldosis entfallen. Im Tierarzneimittelverzeichnis festgelegte Höchstdosen sollten nicht überschritten werden. Bei beabsichtigter Überschreitung sind die Dosierungen mit einem Ausrufezeichen zu versehen.

(4) Die Gebrauchsanweisung kann auch formlos übergeben werden. Sie hat außer den Angaben gemäß Abs. 3 den Namen des Tierhalters, die Tierart und die Bezeichnung des Arzneimittels, das Datum und die Unterschrift des Tierarztes zu enthalten. Bei beabsichtigter Überschreitung festgelegter Höchstdosen ist die Gebrauchsanweisung auf der Verschreibung des Arzneimittels anzugeben.

(5) Die Formulare zur Verschreibung von Arzneimitteln sind deutlich lesbar mit Tinte, Kugelschreiber, Tintenstift oder mit Schreibmaschine auszufüllen. Es können auch aufgeklebte maschinell geschriebene oder gedruckte Etiketten verwendet werden. Sofern Änderungen erforderlich sind, hat der Tierarzt diese zu signieren. Für die Bezeichnung der Arzneimittel können auch Stempel verwendet werden.

#### Abschnitt V

#### Abgabe von Arzneimitteln

##### § 25

#### Abgabe durch Apotheken

(1) Die Apotheke einschließlich der tierärztlichen Apotheke hat nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben gemäß den §§ 23 und 24 die verschriebenen Arzneimittel an den Bürger abzugeben, der die Verschreibung vorlegt.

(2) Die Apotheke ermittelt aus der verschriebenen Menge des Arzneimittels oder aus der festgelegten Gebrauchsanweisung und Anwendungsdauer die Größe und Anzahl der abzugebenden Packungen. Bei Abweichungen von den Packungsgrößen ist die Apotheke berechtigt, die Packungen abzugeben, die der verschriebenen Menge am nächsten kommen. Dabei darf die verschriebene Menge des Arzneimittels höchstens um 10 Prozent unterschritten werden.

(3) Die Apotheke hat die auf der Verschreibung des Arzneimittels angegebene Gebrauchsanweisung auf die Umhüllung des Arzneimittels zu übertragen, sofern diese nicht mit der vom Hersteller aufgedruckten Gebrauchsanweisung übereinstimmt. Die Übertragung entfällt auch, wenn dem Tierhalter vom Tierarzt eine schriftliche Gebrauchsanweisung übergeben wurde.

(4) Bei der Abgabe des verschriebenen Arzneimittels hat die Apotheke über die auf der Verschreibung angegebene Gebrauchsanweisung zu informieren und weitere Hinweise zu geben, die bei der Anwendung und Aufbewahrung des Arzneimittels zu beachten sind.

(5) Die Apotheke darf Arzneimittel an Kinder ab 7 Jahren und an Jugendliche nur abgeben, wenn ein schriftlicher Auftrag des Erziehungsberechtigten vorliegt oder der Personalausweis des Jugendlichen vorgelegt wird.

##### § 26

#### Besonderheiten der Abgabe

(1) Verschreibungen von Arzneimitteln, die den Festlegungen gemäß den §§ 23 und 24 nicht entsprechen, dürfen nicht beliefert werden, sofern nicht die Absätze 2 und 3 zutreffen.

(2) Die Apotheke ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem verschreibenden Tierarzt, sofern dieser nicht erreichbar ist, mit dessen zuständigem Leiter, auf Verschreibungen von Arzneimitteln Korrekturen bei den Angaben zur Bezeichnung und Menge der verschriebenen Arzneimittel und zur Gebrauchsanweisung vorzunehmen. Die Rücksprache ist auf den Verschreibungen zu vermerken.

(3) Verschreibungen von Arzneimitteln, auf denen eine erforderliche Korrektur nicht möglich ist, dürfen durch die Apotheke ganz oder teilweise beliefert werden, wenn der Überbringer der Verschreibung glaubhaft versichert oder anderweitig ersichtlich ist, daß ein dringender Fall vorliegt, der die unverzügliche Anwendung des Arzneimittels erforderlich macht. Auf der Verschreibung ist ein entsprechender Vermerk vorzunehmen. Bei fehlender Gebrauchsanweisung ist durch die Apotheke eine entsprechende Anleitung zu geben.

(4) Belieferte Verschreibungen von Arzneimitteln sind mit dem Stempel der Apotheke und mit dem Abgabedatum zu versehen. Auf Notverschreibungen ist die Nummer des Personaldokumentes des Bürgers einzutragen, der die Arzneimittel aus der Apotheke abholt.

##### § 27

#### Abgabe außerhalb von Apotheken

(1) Arzneimittel, die mit den Buchstaben „AE“ vor dem Endverbraucherpreis gekennzeichnet sind, können in Einzelhandelseinrichtungen des Zoologiehandels und der bäuerlichen Handelsgenossenschaften sowie in Drogerien abgegeben werden.

(2) Die VEB Materieell-technische Versorgung der Landwirtschaft können vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegte Arzneimittel abgeben.

#### Abschnitt VI

#### Schlußbestimmung

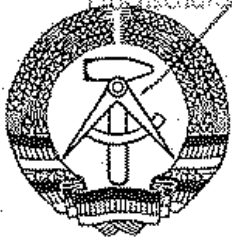
##### § 28

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1986

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Lietz



1986

Berlin, den 15. Dezember 1986

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
6. 11. 86	Verordnung über die Berufsberatung .....	497
20. 11. 86	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Vorschriften und Zulassungen — .....	503

### Verordnung über die Berufsberatung vom 6. November 1986

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Berufsberatung der Schüler sowie die Beratung der Lehrlinge, Studenten, Werktätigen und anderen Bürger für ihre weitere berufliche Entwicklung.

(2) Diese Verordnung gilt für

- Staatsorgane;
- volkseigene Kombinate und den Betrieben übergeordnete Organe (nachfolgend Kombinate genannt). Für Genossenschaften nehmen die zuständigen örtlichen Räte die Aufgaben des übergeordneten Organs wahr;
- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe und Genossenschaften genannt);
- zehnklassige und erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen, Sonder- und Spezialschulen, Berufsberatungszentren, Universitäten, Hoch- und Fachschulen (nachfolgend Einrichtungen des Bildungswesens genannt) und
- Bürger.

##### Grundsätze und Ziele

#### § 2

(1) Die Berufsberatung unterstützt alle Bürger bei ihrer Berufswahl und bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung. Sie trägt zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zur planmäßigen Reproduktion des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens bei. Sie ist auf die Sicherung des Nachwuchses für Facharbeiter-, Hoch- und Fachschulberufe entsprechend den Erfordernissen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gerichtet.

(2) Die Berufsberatung umfaßt die Berufsaufklärung und -orientierung für Facharbeiterberufe, Hoch- und Fachschulberufe, einschließlich militärischer Berufe und anderer Berufe in den Schutz- und Sicherheitsorganen, die Studienberatung, die Information über Bewerbungsverfahren und die Beratung der Werktätigen zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung.

#### § 3

(1) Die Berufsberatung ist Bestandteil der kommunistischen Bildung und Erziehung. Sie hat dazu beizutragen, die Schüler zu einer vom sozialistischen Bewußtsein getragenen Berufsentscheidung zu führen, die es ihnen ermöglicht, ihr Wissen und Können schöpferisch einzusetzen und ihre Fähigkeiten und Begabungen voll zu entfalten. Die Schüler sind langfristig und systematisch zu befähigen, die freie Wahl ihres Berufes in weitgehender Übereinstimmung ihrer persönlichen Voraussetzungen und beruflichen Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen verantwortungsbewußt und mit Sachkenntnis vorzunehmen. Verstärkt sind bei den Mädchen und Jungen wissenschaftlich-technische Interessen zu entwickeln und zu fördern.

(2) Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte (nachfolgend Eltern genannt) sind von den Staatsorganen, den Betrieben und Genossenschaften sowie von den zehnklassigen und erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Sonder- und Spezialschulen (nachfolgend Schulen genannt) und den Berufsberatungszentren bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Vorbereitung ihrer Kinder auf die Berufswahl zu unterstützen. Das Bemühen der Eltern, bei ihren Kindern realistische Berufsinteressen und -wünsche zu entwickeln, ist im Zusammenwirken mit der Schule, den Betrieben und Genossenschaften, dem Berufsberatungszentrum, der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ wirkungsvoll zu fördern.

(3) Bürger, die einer besonderen gesellschaftlichen Hilfe bedürfen, sind bei der Berufswahl und bei der Wahl ihrer weiteren beruflichen Entwicklung durch die Staatsorgane, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen wirksam zu unterstützen.

(4) Die Werktätigen sind unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für ihre weitere berufliche Entwicklung entsprechend den gesellschaftlichen und betrieblichen Erfordernissen des Einsatzes und der effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu beraten.

#### § 4

Die Berufsberatung ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verwirklichen. Dazu haben die Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sowie die Einrichtungen des Bildungswesens die Berufsberatung in ihre Leitungstätigkeit einzubeziehen und die Freie Deutsche Jugend, den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und andere gesellschaftliche Organisationen bei der Verwirklichung ihrer Beschlüsse zur Berufsberatung zu unterstützen.



### Verantwortung und Aufgaben der Betriebe und Genossenschaften

#### § 5

(1) Die Betriebe und Genossenschaften sind für die Berufsberatung und Gewinnung ihrer künftigen Facharbeiter, Hoch- und Fachschulkader sowie für die Beratung der Werk tätigen zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung verantwortlich. Die Berufsberatung ist auf der Grundlage der langfristigen Planung der Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur, des Volkswirtschaftsplanes sowie eines Maßnahmenplanes des Betriebes oder der Genossenschaft zur Sicherung des Berufsnachwuchses zu leiten.

(2) Die Aufgaben der Berufsberatung sind in die Kaderarbeit einzubeziehen und unter Mitwirkung von erfahrenen Werk tätigen mit hohem Niveau zu verwirklichen. Die Zusammenarbeit der Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend der Betriebe und Genossenschaften und der Schulen sowie die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Berufsberatung ist zu fördern.

#### § 6

(1) Die Betriebe und Genossenschaften haben die Aufgabe, die Schüler und Eltern mit

- dem Inhalt der beruflichen Tätigkeit und der Ausbildung der Facharbeiter, Hoch- und Fachschulkader,
- den konkreten Anforderungen im Beruf und während der Ausbildung,
- der gesellschaftlichen Verantwortung der Werk tätigen des Betriebes oder der Genossenschaft,
- den Ausbildungsmöglichkeiten,
- den Erfordernissen der Weiterbildung und
- den Arbeits- und Lebensbedingungen

vertraut zu machen und die Schüler bei der Berufswahl zu beraten.

(2) Durch eine hohe Qualität des polytechnischen Unterrichts und der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, eine erzieherisch wirksame Arbeit der Patenbrigaden, die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln ist die Berufsberatung der Schüler zielgerichtet zu fördern. Die freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler während der Ferien ist mit betrieblichen Maßnahmen zur Berufsberatung der Schüler zu verbinden.

(3) Für eine anschauliche und realistische Berufsberatung der Schüler und zur Beratung der Eltern sind Besichtigungen von Produktionsbereichen und Arbeitsplätzen zu gewährleisten, Berufsinteressengruppen zu betreuen und vielfältige Möglichkeiten zu Aussprachen und Foren mit Lehrlingen, Mitgliedern von Jugendbrigaden und Jugendforscherkollektiven, Facharbeitern und Meistern, Hoch- und Fachschulkadern zu schaffen.

(4) Zur Koordinierung der Berufsberatung der Schüler durch den Rat des Kreises ist von den Betrieben und Genossenschaften mit der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung und dem Berufsberatungszentrum zusammenzuarbeiten. Für die Zusammenarbeit mit dem Berufsberatungszentrum und den Schulen benennen die Leiter der Betriebe und die Vorsitzenden der Genossenschaften dem Rat des Kreises einen Beauftragten für Berufsberatung.

#### § 7

(1) Zur Festigung der Berufsentscheidung und zur Entwicklung der Betriebsverbundenheit sind Schüler, mit denen Lehrverträge abgeschlossen wurden, in Vorbereitung ihrer Berufsausbildung zu Veranstaltungen während der Lehrlingstage der Freien Deutschen Jugend und zu anderen geeigneten Maßnahmen, die während ihrer unterrichtsfreien Zeit stattfinden, vom Betrieb oder von der Genossenschaft einzuladen.

(2) Mit geeigneten Lehrlingen und jungen Facharbeitern ist über ihre Entwicklung zum Meister, Hoch- oder Fach-

schulkader zu beraten. Die Maßnahmen zur Beratung der weiteren beruflichen Entwicklung der Lehrlinge sind von den Einrichtungen der Berufsbildung planmäßig in die Bildungs- und Erziehungsarbeit einzubeziehen. Besonders begabte Lehrlinge sind dem Leiter des Betriebes oder dem Vorsitzenden der Genossenschaft zur Förderung ihrer weiteren beruflichen Entwicklung vorzuschlagen. Bei der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe ist mit der zuständigen Leithochschule und anderen Hoch- und Fachschulen zusammenzuarbeiten.

#### § 8

Im Zusammenwirken mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung sind Werk tätige, die im Zusammenhang mit der Einführung von Schlüsseltechnologien und anderen Erfordernissen der intensiv erweiterten Reproduktion neue Aufgaben übernehmen oder sich beruflich weiter qualifizieren wollen, zu beraten. Sie sind über die neuen Anforderungen im Beruf zu informieren und mit Ziel, Inhalt und Form der erforderlichen Aus- und Weiterbildung vertraut zu machen.

#### § 9

(1) Durch die Betriebe und Genossenschaften sind die zentral herausgegebenen Berufsberatungsmaterialien zu nutzen. Ergänzende betriebsspezifische Materialien bedürfen der Zustimmung des Kombirates und des Rates des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

(2) Betriebe und Genossenschaften können in Übereinstimmung mit dem Kombinat und nach Zustimmung des Rates des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, Berufsberatungskabinette einrichten. Auf der Grundlage von Vereinbarungen können Berufsberatungskabinette von mehreren Betrieben und Genossenschaften kooperativ eingerichtet, genutzt und unterhalten werden.

#### § 10

##### Verantwortung und Aufgaben der Kombinate

(1) Die Kombinate sichern auf der Grundlage von Führungskonzeptionen ein hohes Niveau der Berufsberatung in allen Betrieben ihres Verantwortungsbereiches. Sie

- leiten die Betriebe auf dem Gebiet der Berufsberatung an, kontrollieren ihre Wirksamkeit und werten die Ergebnisse aus,
- übergeben den Betrieben auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie zur Planung der Qualifikations- und Berufsstruktur Orientierungen zur Leitung der Berufsberatung,
- gewährleisten für die Beratung der Werk tätigen in den Betrieben die rechtzeitige Information über die künftigen Qualifikationsanforderungen und die einzuleitenden Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,
- fördern in Zusammenarbeit mit den Betrieben, der Leithochschule und anderen Hoch- und Fachschulen die Auswahl und Beratung besonders begabter Jugendlicher und Werk tätiger für ihre weitere berufliche Entwicklung und
- koordinieren in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Erarbeitung berufsberatender Materialien, soweit sie zur Ergänzung zentral herausgegebener Materialien erforderlich sind.

(2) Die Kombinate können in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, Berufsberatungskabinette für Betriebe ihres Verantwortungsbereiches im Bezirk einrichten.

##### Verantwortung und Aufgaben der Schulen

#### § 11

(1) Die Schulen haben bei der Vorbereitung der Jugend auf das Leben, vor allem auf die Arbeit in der sozialistischen



Gesellschaft, zur Erziehung der Schüler zu einer verantwortungsbewußten Berufswahl wirksam beizutragen. Die Schüler sind bei der Entwicklung realistischer Berufswünsche und Berufsinteressen sowie bei der Bewerbung zu unterstützen.

(2) Die Direktoren der Schulen gewährleisten, daß die Vorbereitung der Schüler auf die Berufswahl fester Bestandteil der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit ist. Dazu sichern sie in Zusammenarbeit mit den Staatsorganen, Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und anderen Einrichtungen des Bildungswesens

— die Information der Pädagogenkollektive über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung der Volkswirtschaft sowie der Betriebe und Genossenschaften des Territoriums, die planmäßige Entwicklung der Ausbildung von Facharbeitern, Hoch- und Fachschulkadern und die Aufgaben zur Sicherung der Landesverteidigung sowie die Erläuterung der sich daraus ergebenden Ziele und Aufgaben der Berufsberatung,

— die Anleitung der Klassenleiter, die Festlegung von Maßnahmen zur Berufsberatung für die einzelnen Klassenstufen und die Auswertung der Ergebnisse der Berufsberatung mit den Pädagogenkollektiven, den Elternvertretungen, den Leitungen der Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend und den Pionierräten

und veranlassen eine effektive Nutzung der an den Schulen vorhandenen berufsberatenden Materialien durch die Schüler, Eltern und Lehrer.

(3) Die Maßnahmen der Schulen zur Berufsberatung sind mit den Elternvertretungen abzustimmen. Die Vorschläge der Elternvertretungen sind zu berücksichtigen, und die Mitwirkung der Eltern bei der Berufsberatung der Schüler ist zu fördern. Die Schulen gewährleisten mit Unterstützung der Berufsberatungszentren, Betriebe und Genossenschaften die Durchführung von Elternversammlungen zur Berufsberatung ab Klasse 6 und werten die Ergebnisse der Berufswunschentwicklung mit den Elternvertretungen aus.

(4) Die Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend und die Pionierfreundschaften sind bei der Einbeziehung der Berufsberatung in ihre Arbeit zu unterstützen.

(5) Auf der Grundlage des Maßnahmenplanes des Rates des Kreises zur Berufsberatung ist von den Schulen mit Betrieben und Genossenschaften, dem Berufsberatungszentrum und dem Jugendarzt zusammenzuarbeiten. Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschulen und Spezialschulen (nachfolgend erweiterte Oberschulen genannt) nutzen darüber hinaus die Unterstützung durch die Leithochschule und andere Hoch- und Fachschulen. Sonderschulen legen berufsberatende Maßnahmen im Zusammenwirken mit den zuständigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, gesellschaftlichen Organisationen, ausgewählten Betrieben und dem Berufsberatungszentrum fest.

(6) Die Direktoren können einem ihrer Stellvertreter Verantwortung für die Berufsberatung übertragen. Mit der Durchführung abgegrenzter Aufgaben auf diesem Gebiet können auch einzelne Pädagogen beauftragt werden.

#### § 12

(1) Die Klassenleiter der Klassenstufen 8 bis 12 nehmen zielgerichtet Einfluß auf die Entwicklung einer aktiven und verantwortungsbewußten Haltung der Schüler ihrer Klasse zur Berufswahl; auf die Herausbildung gesellschaftlich wertvoller Berufswahlmotive, realistischer Berufswünsche und Berufsinteressen. Dazu legen sie in Abstimmung mit den Fachlehrern, den Betreuern des polytechnischen Unterrichts, der Patenbrigade, der FDJ- oder Pioniergruppe und dem Klassenelternaktiv konkrete Maßnahmen zur Vorbereitung ihrer Schüler auf die Berufswahl fest. Sie helfen den Schülern, die Informationsmöglichkeiten für die Berufswahl zielgerichtet zu nutzen und beraten mit den Eltern die berufliche Entwicklung ihrer Kinder.

(2) Durch die Klassenleiter sind die Berufswünsche der Schüler ab Klasse 7 zu erfassen und die Berufswunschanalysen für die weitere Arbeit auszuwerten. Für Schüler, die zur Klärung besonderer Berufswahlprobleme einer individuellen Beratung durch das Berufsberatungszentrum bedürfen, übergeben sie dem Berufsberatungszentrum die erforderlichen Informationen. Sie unterstützen die Schüler bei der Bewerbung entsprechend den Rechtsvorschriften.

#### Verantwortung und Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen

##### § 13

(1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben die Betriebe und Genossenschaften sowie die Einrichtungen der Berufsbildung, die Schulen und die Berufsberatungszentren bei der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe zu unterstützen:

(2) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen sichern die Information der Schüler, Lehrlinge und jungen Facharbeiter über die Anforderungen an ein Hoch- oder Fachschulstudium, die Inhalte des Studiums, die beruflichen Einsatzmöglichkeiten, Tätigkeiten und Aufgaben der Absolventen sowie über die Weiterbildungsmöglichkeiten für Hoch- und Fachschulkader durch Informationsmaterialien, berufsberatende Veranstaltungen und Gespräche. Sie nehmen damit Einfluß auf die Herausbildung und Festigung realistischer Berufswünsche und eine zielgerichtete Studienvorbereitung.

(3) Von den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist die Berufsmotivation der Studenten zu festigen. Die Studenten sind in Zusammenarbeit mit Kombinat, Betrieben und Genossenschaften über die beruflichen Einsatzgebiete als Absolventen, ihre Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Begabungen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und Bedingungen für ihren beruflichen Einsatz zu beraten.

##### § 14

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen legt für jeden Bezirk eine Universität oder Hochschule als Leithochschule für die Koordinierung und planmäßige Gestaltung der Aktivitäten der Hoch- und Fachschulen auf dem Gebiet der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe fest.

(2) Zwischen der Leithochschule und dem Rat des Bezirkes sind Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen und den Berufsberatungszentren zu vereinbaren.

(3) Die Rektoren der Leithochschulen benennen Beauftragte für die Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe.

(4) Zur Unterstützung der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe können Berufsberatungskabinette der Leithochschulen geschaffen werden. Das Berufsberatungskabinett der Leithochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen auch an einer anderen Hoch- oder Fachschule im Zuständigkeitsbereich der Leithochschule eingerichtet werden.

#### Verantwortung und Aufgaben der Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette

##### § 15

(1) Berufsberatungszentren sind pädagogische Einrichtungen der Räte der Kreise. Sie informieren und beraten im Zusammenwirken mit den Betrieben und Genossenschaften und den Schulen vor allem die Schüler der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Sonderschulen über die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten.

(2) Die Berufsberatungszentren unterstützen die Schüler und ihre Eltern durch die Vermittlung der für die Berufs-

wahl, die Bewerbung und die weitere berufliche Entwicklung notwendigen Kenntnisse und eine differenzierte Berufsberatung zur Herausbildung und Vertiefung realistischer Berufswünsche. Sie analysieren die von den Schulen ermittelten Berufswünsche aller Schüler der Klassen 7 bis 9 und werten die Ergebnisse mit den Betrieben und Genossenschaften und den Schulen aus.

(3) Die Berufsberatungszentren gewährleisten

- im Zusammenwirken mit Betrieben und Genossenschaften das Kennenlernen von berufstypischen Tätigkeiten der Facharbeiter, Hoch- und Fachschulkader und berufsberatende Gespräche mit Lehrlingen, Facharbeitern, Meistern und anderen Werktätigen,
- vielfältige Möglichkeiten der Selbstinformation, insbesondere durch Nutzung zentral herausgegebener und territorial-spezifischer berufsberatender Materialien,
- in Abstimmung mit den Schulen individuelle Beratungen, vor allem von Schülern, die bei der Berufswahl und bei der Bewerbung einer besonderen gesellschaftlichen Unterstützung bedürfen, sowie von Schülern mit besonderen Leistungsvoraussetzungen und Begabungen.

(4) Die Berufsberatungszentren unterstützen die Betriebe und Genossenschaften und die Schulen sowie gesellschaftliche Organisationen bei der Anleitung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Berufsberatung.

(5) Die Berufsberatungszentren arbeiten zusammen mit

- den Betrieben und Genossenschaften, den Kooperationsräten und den Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes,
- den zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Sonderschulen des Kreises sowie der Leithochschule und anderen Universitäten, Hoch- und Fachschulen,
- dem Kinder- und Jugendgesundheitschutz, der Arbeitshygieneinspektion und der Rehabilitationskommission des Kreises,
- der Kreisleitung der Freien Deutschen Jugend, dem Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen.

#### § 16

(1) Berufsberatungskabinette sind pädagogische Einrichtungen von Betrieben, Genossenschaften, Kombinat oder Leithochschulen. Sie unterstützen deren Leiter bei der Verwirklichung der Aufgaben zur Berufsberatung und arbeiten in ihrem Auftrag mit den Schulen und Berufsberatungszentren zusammen.

(2) Die Schüler und ihre Eltern sind von den Berufsberatungskabinetten der Betriebe, Genossenschaften und Kombinate vor allem mit Berufen und Entwicklungsmöglichkeiten in den Betrieben und Genossenschaften des Wirtschaftsgebietes vertraut zu machen und über Hoch- und Fachschulberufe zu informieren.

#### Verantwortung und Aufgaben der Räte der Kreise, Städte und Gemeinden

#### § 17

(1) Die Räte der Kreise tragen die Verantwortung, daß die Berufsberatung den Erfordernissen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der komplexen ökonomischen und sozialen Entwicklung des Kreises und der planmäßigen Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur entspricht. Dazu beschließen sie jährlich einen Maßnahmenplan zur Berufsberatung, werten die Ergebnisse seiner Verwirklichung aus und verallgemeinern auf Berufsberatungskonferenzen bewährte Erfahrungen der Leitung.

(2) Die Räte der Kreise haben durch ihre Fachorgane in den ihnen unterstellten Betrieben sowie in den Genossenschaften ein hohes Niveau der Berufsberatung zu gewährleisten. Dazu sichern sie die Anleitung der Betriebe und Ge-

nossenschaften auf der Grundlage des Maßnahmenplanes zur Berufsberatung, langfristiger Konzeptionen zum Einsatz und zur effektiven Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und der Planung der Qualifikations- und Berufsstruktur sowie die Kontrolle der Wirksamkeit der Berufsberatung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Bewerbung. In Auswertung der Ergebnisse und Erfahrungen sind Festlegungen zur weiteren Verbesserung der Leitung der Berufsberatung in den unterstellten Betrieben sowie in den Genossenschaften zu treffen.

#### § 18

Die Räte der Kreise unterstützen durch die zuständigen Fachorgane die Kooperationsräte, die Maßnahmen zur Berufsberatung koordinieren. Sie empfehlen den Kooperationsräten, Aufgaben zur Berufsberatung und Gewinnung von Berufsnachwuchs festzulegen und die Kooperationspartner durch Erfahrungsaustausch zu unterstützen.

#### § 19

Die Räte der Kreise unterstützen durch die zuständigen Fachorgane die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes bei der Anleitung für die Berufsberatung des Nachwuchses für das genossenschaftliche und private Handwerk. Die Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes koordinieren im Zusammenwirken mit den Obermeistern der Berufsgruppen und den Berufsberatungszentren die Durchführung berufsberatender Maßnahmen für Betriebe des genossenschaftlichen und privaten Handwerks im Kreis und nehmen Einfluß auf die Öffentlichkeitsarbeit zur Berufsberatung.

#### § 20

(1) Die Räte der Kreise übertragen der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung Aufgaben der Anleitung, Koordination und Kontrolle von Maßnahmen zur Verwirklichung von Beschlüssen und Rechtsvorschriften zur Berufsberatung sowie zur Vorbereitung der Berufsberatungskonferenzen der Räte der Kreise im Zusammenwirken mit anderen Fachorganen, Betrieben und Genossenschaften sowie gesellschaftlichen Organisationen.

(2) Die Räte der Kreise sichern durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung

- die Analyse der Ergebnisse der Berufsberatung und der Bewerbung für die geplanten Lehrstellen und ihre Auswertung mit den Fachorganen des Rates, den Betrieben und Genossenschaften und den gesellschaftlichen Organisationen,
- die Erarbeitung langfristig orientierender „Übersichten über Ausbildungsmöglichkeiten“ und der Lehrstellenverzeichnisse,
- die Unterstützung der Schulen durch das Berufsberatungszentrum,
- die Vereinbarung von Lehrstellen mit Betrieben und Genossenschaften für Schulabgänger, die einer besonderen gesellschaftlichen Unterstützung bei der Aufnahme einer Berufsausbildung entsprechend den Rechtsvorschriften bedürfen.

(3) Die Räte der Kreise sichern die personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die Berufsberatungszentren.

(4) Die Räte der Kreise gewährleisten durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die Anleitung und Kontrolle der Wirksamkeit der Berufsberatungszentren.

#### § 21

Die Räte der Kreise sichern die Anleitung und Kontrolle der Schulen auf dem Gebiet der Berufsberatung. Sie gewährleisten insbesondere

- die Information der Pädagogen über Aufgaben, die sich aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, der ökonomischen und sozialen Entwicklung des Territoriums für die Berufsberatung ergeben,

- die Festlegung von Maßnahmen zur Berufsberatung in den Schulen und die Einschätzung der Wirksamkeit der Berufsberatung in den Schuljahresanalysen,
- den Erfahrungsaustausch der Schulen und der Elternvertretungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Berufsberatung,
- die Einbeziehung von Aufgaben der Berufsberatung in die Inspektionstätigkeit.

## § 22

Die Räte der Kreise sichern die Verwirklichung der ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsberatung und zur Beurteilung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit der Schüler und Werk tätigen, insbesondere

- die Nutzung jugendärztlicher Reihenuntersuchungen der Schüler für Hinweise zur Berufswahl,
- die Mitwirkung der Kreisrehabilitationszentren und der Kreisrehabilitationskommissionen zur Unterstützung von Schülern aus Sonderschulen und anderen Schülern mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, bei der Wahl eines geeigneten Berufes,
- die Durchführung der in Rechtsvorschriften festgelegten arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen,
- das Zusammenwirken und den Erfahrungsaustausch der Jugendärzte, Betriebsärzte und anderer Fachärzte sowie ihre Zusammenarbeit mit den Berufsberatungszentren.

## § 23

Die Räte der Kreise gewährleisten durch die Ämter für Arbeit die berufliche Beratung der Bürger bei einer beabsichtigten Wiederaufnahme oder Änderung ihrer Tätigkeit und informieren über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung. Die Ämter für Arbeit wirken dabei mit den Betrieben und Genossenschaften des Kreises zusammen.

## § 24

Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Berufsberatung der Bürger zu unterstützen. Sie gewährleisten im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises die Anleitung und Kontrolle der Berufsberatung in den ihnen unterstellten Betrieben und fördern die Zusammenarbeit der Betriebe sowie der Genossenschaften und Einrichtungen des Territoriums mit den Schulen.

## Verantwortung und Aufgaben der Räte der Bezirke

## § 25

(1) Die Räte der Bezirke gewährleisten eine wirksame Berufsberatung auf der Grundlage langfristiger Programme zur Leitung und Entwicklung der Berufsberatung. Sie kontrollieren die Ergebnisse der Berufsberatung und treffen Entscheidungen zu ihrer weiteren Vervollkommnung.

(2) Die Räte der Bezirke haben durch ihre Fachorgane in allen ihnen unterstellten Kombinate und Betrieben ein hohes Niveau der Berufsberatung zu sichern. Sie übergeben den Räten der Kreise sowie den unterstellten Kombinate und Betrieben Orientierungen zur langfristigen Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur und zur Leitung der Berufsberatung. Sie unterstützen sie durch Anleitung, Kontrolle und Verallgemeinerung guter Erfahrungen.

(3) Die Räte der Bezirke leiten durch die zuständigen Fachorgane die Handwerkskammern der Bezirke auf dem Gebiet der Berufsberatung zur Sicherung des Nachwuchses für das genossenschaftliche und private Handwerk an.

## § 26

(1) Die Räte der Bezirke koordinieren durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung Maßnahmen zur Ent-

wicklung der Berufsberatung im Bezirk. Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke haben die Aufgabe,

- das langfristige Programm des Rates des Bezirkes zur Leitung und Entwicklung der Berufsberatung im Zusammenwirken mit den anderen Fachorganen des Rates des Bezirkes, Kombinate und Betrieben vorzubereiten, die Maßnahmen zu seiner Verwirklichung zu koordinieren, zu kontrollieren und die Ergebnisse der Berufsberatung der Schüler einzuschätzen,
- die Berufsberatung der Lehrlinge für Hoch- und Fachschulberufe in Zusammenarbeit mit der Leithochschule zu unterstützen und die Wirksamkeit zu analysieren,
- Maßnahmen der Berufsberatung von Kombinate und Betrieben, die einer direkten Einflußnahme des Rates des Bezirkes bedürfen und über den Verantwortungsbereich eines Kreises hinausgehen, zu koordinieren und
- die Erarbeitung territorialspezifischer berufsberatender Materialien in Zusammenarbeit mit anderen Fachorganen zu koordinieren.

(2) Die Räte der Bezirke fördern die Zusammenarbeit der Leithochschule mit den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen und den Berufsberatungszentren und werten die Ergebnisse der Berufsberatung mit den Räten der Kreise aus.

(3) Die Räte der Bezirke koordinieren durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Übereinstimmung mit den Kombinate und den Räten der Kreise die Entwicklung des Netzes der Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette. Sie fördern die inhaltliche, personelle und materielle Entwicklung der Berufsberatungszentren des Bezirkes.

## § 27

Die Räte der Bezirke gewährleisten die Anleitung und Weiterbildung der für die Berufsberatung Verantwortung tragenden Leiter und Mitarbeiter der Räte der Bezirke und Kreise, der Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, der Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette. Sie sichern die Einbeziehung von Aufgaben der Berufsberatung in die systematische Weiterbildung der Direktoren der Schulen, fördern den Erfahrungsaustausch und treffen Festlegungen zur Anwendung der besten Erfahrungen im Bezirk.

## § 28

(1) Die Räte der Bezirke sichern die ärztlichen Aufgaben zur Berufsberatung und die Beurteilung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit. Sie fördern das Zusammenwirken des Kinder- und Jugendgesundheitswesens, des Betriebsgesundheitswesens und der Rehabilitation auf diesem Gebiet im Bezirk.

(2) Die Räte der Bezirke gewährleisten im Zusammenwirken mit den Bezirksrehabilitationszentren oder den Bezirksstellen für Rehabilitation, daß Schüler aus Sonderschulen und andere physisch oder psychisch schwer- oder schwerstgeschädigte Bürger über Ziel und Weg ihrer beruflichen Rehabilitation beraten werden.

## § 29

Die Räte der Bezirke gewährleisten durch die Ämter für Arbeit und Löhne die Anleitung und Kontrolle der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur beruflichen Beratung der Bürger.

## Verantwortung und Aufgaben der zentralen Staatsorgane

## § 30

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Ministerien, der anderen zentra-

len Staatsorgane und der Räte der Bezirke zur Leitung der Berufsberatung für Facharbeiterberufe zu koordinieren, die Ergebnisse einzuschätzen und Erfahrungen zur weiteren Vervollkommnung der Berufsberatung für Facharbeiterberufe zu verallgemeinern. Es unterstützt die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zur Berufsberatung für Facharbeiterberufe.

(2) Das Staatssekretariat für Berufsbildung sichert

- die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der Berufsberatung für Facharbeiterberufe,
- die inhaltliche Bestimmung der Weiterbildung der Leiter und Mitarbeiter der Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise, der Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette sowie anderer hauptberuflicher Berufsberater der Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet der Berufsberatung für Facharbeiter-, Hoch- und Fachschulberufe,
- den wissenschaftlichen Vorlauf für die Weiterentwicklung der Berufsberatung für Facharbeiterberufe und die Koordinierung der Forschung auf diesem Gebiet.

(3) Das Staatssekretariat für Berufsbildung gewährleistet

- die Entwicklung und Herausgabe berufsberatender Materialien für Facharbeiterberufe,
- die Ausstattung der Berufsberatungszentren mit Mitteln der technischen Grundausstattung,
- die Beratung der Massenmedien bei der Auswahl und Gestaltung von Beiträgen zur Berufsberatung für Facharbeiterberufe.

### § 31

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen ist für die Grundsätze und Inhalte der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe sowie für die Koordinierung der Mitwirkung der Hoch- und Fachschulen bei der Berufsberatung verantwortlich. Es unterstützt die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke bei der Verwirklichung der Aufgaben zur Leitung der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sichert zur Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe

- die Erarbeitung von Orientierungen entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen,
- die Bestimmung der Aufgaben und Verantwortung der Leithochschulen,
- die Anleitung der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Volksbildung und dem Staatssekretariat für Berufsbildung den Erfahrungsaustausch der Leithochschulen mit den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen und den Berufsberatungszentren,
- die Analyse und Auswertung der Studienwunscherfassung der Schüler und Lehrlinge,
- die Erarbeitung und Herausgabe von berufsberatenden Materialien sowie die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Einbeziehung von Themen zur Berufsberatung in die Hochschulforschung.

### § 32

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und das Staatssekretariat für Berufsbildung stimmen die Maßnahmen zur Unterstützung der Ministerien, der anderen zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsberatung für Facharbeiter-, Hoch- und Fachschulberufe ab.

### § 33

Das Ministerium für Volksbildung gewährleistet auf dem Gebiet der Berufsberatung vor allem

- die Anleitung und Kontrolle der Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke zur Verwirklichung der Ziele, Grundsätze und Aufgaben der Berufsberatung,
- die Verallgemeinerung guter Erfahrungen bei der Berufsberatung als Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit an den Schulen,
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Berufsberatung der Schüler,
- die Einbeziehung von Aufgaben der Berufsberatung in die Aus- und Weiterbildung der Pädagogen und Schulfunktionäre,
- die Ausarbeitung von Regelungen zur Berufsberatung für pädagogische Berufe,
- die Einbeziehung von Themen zur weiteren Vervollkommnung der Berufsberatung an den Schulen in die pädagogische Forschung.

### § 34

Das Ministerium für Gesundheitswesen gewährleistet

- die Erarbeitung und Realisierung von Grundsatzregelungen für die jugendärztlichen Untersuchungen der Schüler vor der Berufswahl, für die arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen sowie für die Mitwirkung der Bezirksstellen für Rehabilitation, der Bezirks- und Kreisrehabilitationszentren und der Bezirks- und Kreisrehabilitationskommissionen bei der Berufsberatung physisch und psychisch geschädigter Bürger sowie von Regelungen zur Berufsberatung für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens,
- die Anleitung und Kontrolle zur Sicherung der ärztlichen Aufgaben für die Berufsberatung in den Bezirken und Kreisen,
- die Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen für die ärztlichen Aufgaben zur Berufsberatung,
- die Einbeziehung der Berufsberatung in die Weiter- und Fortbildung der Ärzte,
- die Erarbeitung von arbeitsmedizinischen Tauglichkeitshinweisen für Facharbeiter-, Hoch- und Fachschulberufe,
- die Bereitstellung von berufsberatenden Materialien für Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen.

### § 35

Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne trägt die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der Ämter für Arbeit und Löhne der Räte der Bezirke auf dem Gebiet der beruflichen Beratung der Bürger. Es bestimmt die Grundsätze für die Weiterbildung der für die berufliche Beratung der Bürger tätigen Mitarbeiter der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise.

### § 36

Für militärische Berufe sowie andere Berufe in den Schutz- und Sicherheitsorganen haben die zuständigen Ministerien Grundsatzregelungen zur Berufsberatung zu erarbeiten. Die Betriebe und Genossenschaften arbeiten zur Sicherung des militärischen Berufsnachwuchses und des Nachwuchses für die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane eng mit den Führungsorganen, Truppenteilen und Einheiten zusammen. Die Leiter der Wehrkreiskommandos haben zur Unterstützung der Betriebe und Genossenschaften sowie der Schulen Befragungen für Nachwuchssicherung einzusetzen.

### § 37

Die Ministerien und die anderen zentralen Staatsorgane tragen die Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Kombinate und Betriebe, Hoch- und



Fachschulen auf dem Gebiet der Berufsberatung. Sie gewährleisten insbesondere

- die Erarbeitung von Orientierungen zur langfristigen Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur und zur Planung des Facharbeiternachwuchses nach Berufen als Grundlage für die langfristige Berufsberatung in den Kombinat und Betrieben ihres Bereiches,
- die Festlegung von Maßnahmen zur Leitung der Berufsberatung und zur Sicherung des Nachwuchses an Facharbeitern, Hoch- und Fachschulkadern,
- die Einbeziehung der Aufgaben zur Berufsberatung in die Qualifizierung der Leitungskader und Inspektoren der Kombinate und die Förderung ihres Erfahrungsaustausches,
- die Anleitung der ihnen unterstellten Hoch- und Fachschulen zur Mitwirkung bei der Berufsberatung für Hoch- und Fachschulberufe,
- die Erarbeitung von Berufsbildern für die Berufsberatung und die Mitwirkung bei der inhaltlichen Gestaltung berufsberatender Beiträge für Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 38

Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erlassen der Minister für Volksbildung, der Minister für Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Gesundheitswesen, der Staatssekretär für Berufsbildung und der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend.

##### § 39

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBl. II Nr. 43 S. 311),
  - die §§ 1 bis 3, 9, 12, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der Anordnung vom 7. April 1975 über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette (GBl. I Nr. 18 S. 234).

Berlin, den 6. November 1986

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. Stoph  
Vorsitzender

#### Zweite Durchführungsbestimmung<sup>1</sup> zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Vorschriften und Zulassungen — vom 20. November 1986

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Juli 1981 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. I Nr. 26 S. 313) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

Zu § 3 Absätze 5 und 6 der Verordnung:

##### § 1

Bis zur Verbindlichkeit von staatlichen Standards oder von Änderungen sowie Ergänzungen hierzu sind als staatliche

<sup>1</sup> Erste Durchführungsbestimmung vom 26. August 1981 (GBl. I Nr. 26 S. 329)

Qualitätsvorschriften durch die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen Vorschriften für die Anwendung von Verfahren und Erzeugnissen sowie für die Einführung neuer Erkenntnisse in der Bauwirtschaft zu erlassen.

##### § 2

Vorschriften der Staatlichen Bauaufsicht können erlassen werden für die Anwendung

- neu- und weiterentwickelter Erzeugnisse, sofern die Anwendung nicht in den Zulassungen geregelt ist,
- standardisierter Erzeugnisse für neuartige Einsatzgebiete sowie für Anfallstoffe und Abprodukte, für die noch keine Einsatzgebiete in der Bauwirtschaft festgelegt sind,
- neuer Verfahren, nach denen der geforderte Gebrauchswert nur unter Einhaltung bestimmter technologischer Abläufe und Gesetzmäßigkeiten erreicht wird,
- neuer Erkenntnisse bei der Berechnung, Konstruktion und Herstellung von Bauwerken oder von Erzeugnissen, die in der Bauwirtschaft angewendet werden sollen, soweit sie Einfluß auf die Standsicherheit der Bauwerke haben.

##### § 3

Zulassungspflichtig bei der Staatlichen Bauaufsicht sind neu- und weiterentwickelte Erzeugnisse, die in industrieller Serienfertigung hergestellt werden sollen und nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht berechnet, konstruiert oder ausgeführt werden können, wenn sie in der Bauwirtschaft angewandt werden sollen, sofern durch sie die Standsicherheit der Bauwerke beeinflusst wird. Die Zulassungspflicht besteht unabhängig davon, ob diese Erzeugnisse in der Bauwirtschaft, Baumaterialienindustrie oder in anderen Zweigen der Volkswirtschaft hergestellt werden.

##### § 4

(1) Für standortunabhängige Projekte, wie Angebotsprojekte, wiederverwendungsfähige Projektlösungen sowie Kataloge für Bauwerke und Bauwerksteile sind von der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht Prüfbescheide für Projekte zur mehrfachen Anwendung zu erteilen.

(2) Für das Erteilen von Prüfbescheiden gemäß Abs. 1 ist grundsätzlich die Staatliche Bauaufsicht verantwortlich, in deren Zuständigkeitsbereich das Angebotsprojekt, die wiederverwendungsfähige Projektlösung oder der Katalog erarbeitet wurden. Für einzelne Erzeugnisse kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen eine andere Zuständigkeit festgelegt werden.

##### § 5

(1) Zulassungspflichtig bei der Staatlichen Bauaufsicht sind importierte Erzeugnisse, die in industrieller Serienfertigung hergestellt werden und in der DDR Anwendung finden sollen, sofern die Standsicherheit von Bauwerken durch sie beeinflusst wird.

(2) Importverträge für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 sind erst dann abzuschließen, wenn von der Staatlichen Bauaufsicht die Zulassung für das Erzeugnis erteilt wurde. Der Antrag auf Zulassung zum Import von Erzeugnissen gemäß Abs. 1 ist vom Importbetrieb beim Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen mit folgenden Unterlagen zu stellen:

1. technische Angebotsunterlagen in deutscher Sprache, insbesondere Zeichnungen und Berechnungen,
2. Gegenüberstellung der technischen Kennwerte und der Anwendungsbedingungen mit vergleichbaren Erzeugnissen der DDR.

Die Antragsunterlagen müssen eindeutig erkennen lassen, wie die Standsicherheit bei der Errichtung und Nutzung von Bauwerken gewährleistet wird und welche Äquivalente für Abweichungen von Standards der DDR vorhanden sind oder bei der Bauausführung gefordert werden müssen bzw. welche



weiteren Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit notwendig sind in Abstimmung mit dem erzeugnisverantwortlichen Kombinat.

(3) Die Antragsunterlagen sowie die erzeugnisbezogenen Vorschriften und Standards der Lieferländer sind dem Importbetrieb durch den Außenhandelsbetrieb zur Verfügung zu stellen. Zum Erteilen der Zulassung sind der Staatlichen Bauaufsicht die zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards in deutschsprachiger Fassung vom Importbetrieb zu übergeben.

## § 6

(1) Vorschriften gemäß § 1 sind von den für die Entwicklung von Verfahren oder Erzeugnissen Verantwortlichen vorzubereiten.

(2) Zulassungen gemäß § 3 für neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse der Bauwirtschaft sind von den Betrieben zu beantragen, die die Erzeugnisse herstellen. Die Zulassung von Erzeugnissen der Baumaterialienindustrie oder anderer Industriezweige, die in der Bauwirtschaft angewendet werden sollen, ist von dem Betrieb zu beantragen, der das Erzeugnis anwenden will.

(3) Die Antragsteller haben den Anträgen

- eine Begründung der volkswirtschaftlichen Effekte und Nachteile zur Gewährleistung der Standsicherheit bei der Anwendung von Verfahren und Erzeugnissen oder bei der Einführung neuer Erkenntnisse,
- Berichte über experimentelle Prüfungen oder praktische Erprobungen,
- ausführliche Erläuterungen zur Herstellung und Anwendung,
- den Entwurf der Zulassungen in Form und inhaltlicher Gestaltung gemäß TGL 16 223 sowie
- Aussagen über den Ablauf der vorgesehenen Standardisierung

beizufügen. Anträge und Unterlagen sind 2fach einzureichen.

(4) Für die Herausgabe von Vorschriften sind die erzeugnis- und verfahrensverantwortlichen Kombinate und Betriebe verpflichtet, Unterlagen gemäß Abs. 3 zu erarbeiten und der Staatlichen Bauaufsicht zu übergeben.

## § 7

(1) Vorschriften werden erlassen und Zulassungen werden erteilt, wenn die Prüfung der vorgelegten Unterlagen die Eignung des Verfahrens oder Erzeugnisses für den vorgesehenen Verwendungszweck ergeben hat. Sie können an Auflagen oder Bedingungen gebunden werden.

(2) Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Vorschriften oder Zulassungen können zurückgezogen werden, wenn die Verfahren oder Erzeugnisse sich nicht bewährt haben oder sich nachträglich andere Erkenntnisse ergeben haben.

(4) Erzeugnisse, für die die Gültigkeitsdauer der Zulassung abgelaufen ist, ohne daß eine Standardisierung erfolgt ist, dürfen nicht weiter hergestellt werden. Noch im Bestand befindliche Erzeugnisse dürfen weiter nach den Anwendungs-

bedingungen der Zulassung verwendet werden, sofern nicht durch Auflagen die Lieferung oder Anwendung untersagt wurden.

## § 8

(1) Für die Herausgabe von Vorschriften oder das Erteilen von Zulassungen ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

(2) Vorschriften und Zulassungen, die nur im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung angewendet werden sollen, sind von den Leitern der Sonderbauaufsichten zu bestätigen. Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist über die Bestätigung zu informieren.

## § 9

(1) Zugelassene Erzeugnisse sind zulassungsgerecht und unter Einhaltung erteilter Auflagen und Bedingungen herzustellen und anzuwenden.

(2) Erforderliche Genehmigungen zur Abweichung von Vorschriften oder Zulassungen dürfen nur durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sowie im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung von den Leitern der Sonderbauaufsichten erteilt werden.

## § 10

(1) Vorschriften sind im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bauaufsicht vollständig oder auszugsweise zu veröffentlichen. Sie sind den Anwendern von den Verfahrensverantwortlichen zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht vollständig veröffentlicht worden sind.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen veranlaßt, daß die Vorschriften, durch die staatliche Standards ergänzt oder geändert werden, im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ bekanntgegeben werden.

(3) Die Zulassungsinhaber haben zu sichern, daß jedem Anwender des Erzeugnisses eine vollständige Abschrift der Zulassung übergeben wird und bei Anforderung weitere Exemplare der Zulassung zur Verfügung stehen. Es sind nur die Kosten für Vervielfältigung und Versand zu berechnen.

(4) Im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bauaufsicht ist jährlich eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften und Zulassungen zu veröffentlichen.

## § 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen — (GBl. I Nr. 30 S. 350) außer Kraft.

(3) Bereits verbindliche Vorschriften und Zulassungen gelten im Rahmen der darin enthaltenen Festlegungen weiter.

Berlin, den 20. November 1986

Der Minister für Bauwesen

Junker

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M., Teil II 1. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9910. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 33.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1644



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986	Berlin, den 30. Dezember 1986	Teil I Nr. 39
Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 86	Bekanntmachung über die Aufhebung eines Beschlusses auf dem Gebiet der Volksbildung .....	505
28. 11. 86	Anordnung über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen .....	505
5. 12. 86	Anordnung über das Wirksamwerden der geltenden Industriepreise gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel .....	508
10. 12. 86	Anordnung über das Statut für das Bauhaus Dessau .....	511

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung eines Beschlusses  
auf dem Gebiet der Volksbildung  
vom 11. Dezember 1986**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates der Beschluß vom 17. Dezember 1962 zur Verbesserung und weiteren Entwicklung des Mathematikunterrichts in den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 100 S. 853) am 31. Dezember 1986 außer Kraft tritt.

Berlin, den 11. Dezember 1986

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Bildung der Industriepreise  
für Investitionsleistungen  
vom 28. November 1986**

Auf der Grundlage der Verordnung vom 23. Mai 1985 über die Vorbereitung von Investitionen (GBI. I Nr. 17 S. 197) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Bildung der Industriepreise für komplette Anlagen und technologische Anlagen gemäß dem Bilanzverzeichnis vom 12. April 1985 (Sonderdruck Nr. 688/16 des Gesetzblattes) und den dazu erschienenen Ergänzungen sowie für Gebäude und bauliche Anlagen gemäß der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik – Teil VII – (im folgenden Anlagen genannt), soweit diese auf Grund vertraglicher Vereinbarungen durch Kombinate und Betriebe als General- bzw. Hauptauftragnehmer geliefert bzw. errichtet werden.

(2) Als General- bzw. Hauptauftragnehmer im Sinne dieser Anordnung gelten die Kombinate und Betriebe, die in der von

der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer aufgeführt sind und für die die Bestimmungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten – mit Ausnahme des § 6 – auch für Nachauftragnehmer, wenn sie zur Abgabe eines verbindlichen Preisangebotes aufgefordert werden.

(4) Bei der Bildung der Industriepreise für Anlagen, die durch Kombinate und Betriebe als Generallieferanten für den Export oder deren Hauptauftragnehmer geliefert bzw. errichtet werden, ist diese Anordnung unter Berücksichtigung der für den Export von Anlagen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für die Bildung der Industriepreise für die Modernisierung vorhandener Anlagen und Gebäude sowie baulicher Anlagen gemäß Abs. 1, wenn diese durch Auftragnehmer gemäß den Absätzen 2 oder 6 durchgeführt werden. Werden Rationalisierungsinvestitionen im zeitlichen und funktionellen Zusammenhang mit Generalreparaturen durchgeführt, sind entsprechend den Rechtsvorschriften die Investitionsaufwendungen gesondert auszuweisen.

(6) Werden entsprechend den Rechtsvorschriften Auftragnehmer vorhabenbezogen als Hauptauftragnehmer oder Generalauftragnehmer eingesetzt, sind für die Bildung der Industriepreise die Bestimmungen dieser Anordnung mit Ausnahme des § 5 Abs. 5 Ziffern 6.2. und 6.4. und § 6 Absätze 2 und 4 anzuwenden.

(7) Diese Anordnung ist für die Ermittlung des Investitionsaufwandes mit der Aufwandsrechnung durch die Investitionsauftraggeber sinngemäß anzuwenden.

**§ 2**

**Grundsätze**

(1) Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen Veränderungen der Verbraucherpreise für die Bevölkerung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung vorgenommen werden.

(2) Die Industriepreise für Anlagen sind zwischen den Auftragnehmern und Auftraggebern als Vereinbarungspreise auf der Grundlage des verbindlichen Preisangebotes bei Wahrung des gegenseitigen Vorteils vertraglich festzulegen. Die Vertragspartner haben bei der Vereinbarung der Industriepreise von volkswirtschaftlichen Interessen auszugehen.

(3) Den Industriepreisen für Anlagen ist der gesellschaftlich notwendige Aufwand zugrunde zu legen, der sich durch die Nutzung neuester wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei gleichzeitiger Senkung des Produktionsverbrauchs und der Kosten ergibt.

(4) Geben Nachauftragnehmer gemäß § 1 Abs. 3 verbindliche Preisangebote für Lieferungen und Leistungen ab, die nicht unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 fallen, ist die Ermittlung der Industriepreise auf der Grundlage der preisrechtlichen Bestimmungen für Erzeugnisse und Leistungen vorzunehmen.

### § 3

#### Abgabe des verbindlichen Preisangebotes zur Grundsatzentscheidung

(1) Die Auftragnehmer gemäß § 1 sind verpflichtet, als Bestandteil des verbindlichen Angebotes ein verbindliches Preisangebot abzugeben. Verbindliche Preisangebote sind so rechtzeitig abzugeben, daß der mit dem Plan der Vorbereitung festgelegte Termin der Grundsatzentscheidung eingehalten werden kann. Verbindliche Preisangebote von Kombinatbetrieben mit einem Wertumfang über 50 Mio M sind vom Generaldirektor des Kombinates zu bestätigen.

(2) Wird entsprechend den Rechtsvorschriften die Aufgabenstellung so ausgearbeitet, daß sie den Anforderungen der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung entspricht, ist ein verbindliches Preisangebot gemäß Abs. 1 abzugeben.

(3) Ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorgesehen, daß eine mit der Grundsatzentscheidung bestätigte Reserve für im voraus nicht erkennbare Leistungen in Anspruch genommen wird, sind für diese Leistungen gesonderte verbindliche Preisangebote abzugeben.

(4) Das verbindliche Preisangebot ist die obere Grenze des zu vereinbarenden Industriepreises für die im verbindlichen Angebot enthaltenen Lieferungen und Leistungen zur Durchführung der Investitionsvorhaben. Das verbindliche Preisangebot ist nach

- nutzungsfähigen Teilvorhaben und nutzungsfähigen Objekten;
- den Strukturpositionen Bau, Ausrüstungen und Sonstiges sowie
- den Anteilen der endgültigen und geschätzten Preise zu gliedern.

(5) Die Investitionsauftraggeber und die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, daß die als Bestandteil der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung abzugebenden verbindlichen Angebote so detailliert ausgearbeitet werden, daß alle Auftragnehmer in der Kooperationskette in der Lage sind, ein verbindliches Preisangebot qualitäts- und termingerecht entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung abzugeben.

(6) Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes sind die mit der Aufgabenstellung bestätigten bzw. bei Investitionen gemäß Abs. 2 die mit dem Plan der Vorbereitung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern als Zielstellung zugrunde zu legen. Die Erreichung bzw. Überbietung der technischen und ökonomischen Kennziffern sowie die Einhaltung staatlicher Normative ist gemeinsame Aufgabe der Investitionsauftraggeber und der Auftragnehmer.

(7) Das verbindliche Preisangebot ist abzugeben vom

- Generalauftragnehmer gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
- Hauptauftragnehmer gegenüber dem Generalauftragnehmer oder, wenn kein Generalauftragnehmer eingesetzt wurde, gegenüber dem Investitionsauftraggeber,
- Nachauftragnehmer gegenüber seinem Auftraggeber, soweit er zur Angebotsabgabe für die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen aufgefordert wird.

(8) Das verbindliche Preisangebot ist grundsätzlich auf der Basis der im Jahr seiner Abgabe gültigen Industriepreise auszuarbeiten. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Bestehen für Erzeugnisse und Leistungen staatlich verbindliche Festlegungen über die planmäßige Änderung der Industriepreise, den planmäßigen Abbau befristet festgelegter Extragewinne sowie die Industriepreiskorrektur für Vergleichserzeugnisse im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Preisobergrenzen (im folgenden Industriepreisänderungen genannt), sind dem verbindlichen Preisangebot die Preise zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Realisierung der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung vom jeweiligen Auftragnehmer gelten.
- b) Soweit der Investitionsauftraggeber zu den Abnehmerbereichen
  - volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe,
  - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer
 gehört, sind in den verbindlichen Preisangeboten der unmittelbaren Auftragnehmer des Investitionsauftraggebers die für die genannten Abnehmer geltenden Industriepreise anzuwenden. Die Auftragnehmer der Haupt- bzw. Generalauftragnehmer sind verpflichtet, zusätzlich in den verbindlichen Preisangeboten und auf den Rechnungen die für die genannten Abnehmerbereiche geltenden Industriepreise auszuweisen.

### § 4

#### Änderung des vereinbarten Industriepreises

(1) Der Industriepreis ist neu zu vereinbaren, wenn zur Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung, Erfindungen und Neuererorschlägen, die nachweisbar zur Verbesserung des volkswirtschaftlichen Nutzeffektes führen, im Prozeß der Durchführung der Lieferungen und Leistungen auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers die vereinbarten technischen und ökonomischen Kennziffern und der Liefer- und Leistungsumfang verändert werden.

(2) Werden Industriepreisänderungen durchgeführt, die bei der Vereinbarung des Industriepreises noch nicht bekannt waren und daher im Industriepreis des verbindlichen Preisangebotes nicht berücksichtigt werden konnten, so ist der vereinbarte Industriepreis um die nachgewiesene Differenz zwischen den Industriepreisen vor und nach der Industriepreisänderung zu verändern. Die Veränderung ist so rechtzeitig nach Bekanntgabe der Industriepreisänderungen zu vereinbaren, daß die Auftragnehmer und die Auftraggeber die neuen Industriepreise der Ausarbeitung des folgenden Jahresvolkswirtschaftsplanes zugrunde legen können.

(3) Änderungen des vereinbarten Industriepreises sind auch dann vorzunehmen, wenn auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Grundsatzentscheidungen neu zu treffen sind.

### § 5

#### Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes

(1) Der Ausarbeitung des verbindlichen Preisangebotes sind die Bestimmungen der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen<sup>1</sup> sowie die zweig-, erzeugnis- oder leistungsspezifischen preisrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen.

(2) Das verbindliche Preisangebot ist entsprechend dem im verbindlichen Angebot enthaltenen Liefer- und Leistungsumfang auszuarbeiten. Für die Ausarbeitung der Industriepreise gilt folgende Rangfolge:

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 17. November 1983 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 35 S. 341) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 5. Dezember 1985 (GBl. I Nr. 24 S. 377).

- a) mit Anordnung bzw. Preiskarteiblättern bestätigte oder durch Betriebe entsprechend den Rechtsvorschriften selbständig festgelegte Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen sowie Vereinbarungspreise für Anlagen, Teilanlagen bzw. Leistungskomplexe,
- b) Komplex- oder Teilpreise für katalogisierte Anlagen, Bauwerke oder Bauwerksteile, Ausrüstungen, Leistungskomplexe sowie Vergleichspreise für Nutzungseinheiten,
- c) Preise auf der Basis von Aufwandskennziffern für Anlagen oder Teilanlagen in Abhängigkeit von technischen und ökonomischen Kennziffern,
- d) Preise, die entsprechend den Rechtsvorschriften durch Einschätzung bzw. Überschlagsrechnungen ermittelt werden.

(3) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, insbesondere zur Qualifizierung der Preise auf der Basis von Aufwandskennziffern gemäß Abs. 2 Buchst. c die Kosten- und Nutzenrechnung planmäßig zu entwickeln und auf die Gebrauchseigenschaften der Anlagen bezogene technische und ökonomische Kennziffern auszuarbeiten und entsprechend

- den neuen Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung, der Technologie, aus Erfindungen und Neuerervorschlägen,
  - den Industriepreisänderungen der zu den Anlagen gehörenden Lieferungen und Leistungen,
  - den Ergebnissen der Kosten- und Nutzenrechnung und
  - der Qualifizierung technischer und ökonomischer Kennziffern
- zu präzisieren.

(4) Die Preise gemäß Abs. 2 Buchst. d sind durch die Auftragnehmer selbständig auf der Grundlage der Preisvorschriften für Erzeugnisse und Leistungen festzulegen.

(5) Bei der Ausarbeitung der Industriepreise für Anlagen sind die Kalkulationselemente nach folgendem Kalkulationsschema anzuwenden:

1. Kosten für Verfahren, Lizenzen und Softwareleistungen
2. Kosten für Projektierungsleistungen
3. Kosten für Bauleistungen
4. Kosten des Auftragnehmers für
  - 4.1. Ausrüstungen  
darunter Softwareprodukte
  - 4.2. Montagen
  - 4.3. Probetrieb
5. Kosten für den Teil A der Baustelleneinrichtung<sup>2</sup>
6. Kosten der General- und Hauptauftragnehmer für
  - 6.1. Koordinierung und Leitung
  - 6.2. wissenschaftlich-technische Leistungen
  - 6.3. planmäßige Kreditzinsen
  - 6.4. Risiko
7. Gewinn der General- und Hauptauftragnehmer (kalkulatorischer Gewinnzuschlag)
8. Industriepreis der Anlage (gerundet entsprechend Anlage 10 der Kalkulationsrichtlinie)<sup>1</sup>.

Die Ermittlung der Kalkulationselemente gemäß den Ziffern 6 und 7 erfolgt gemäß § 6.

## § 6

### Kosten und Gewinn der General- und Hauptauftragnehmer

(1) Für die Kalkulation der Kosten für Koordinierung und Leitung gilt folgendes:

- a) Bei der Kalkulation sind von Leistungsparametern abhängige Normative anzuwenden, die von den gesell-

<sup>2</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 10. Juli 1984 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen und die Beräumung von Bauteilen (GBl. I Nr. 26 S. 362).

schafflich notwendigen Kosten ausgehen und auf der Grundlage von Leistungs- und Effektivitätskriterien zu bilden und nach der Größe, dem Grad der Kompliziertheit sowie erforderlichenfalls nach weiteren Merkmalen der Anlagen zu differenzieren sind.

- b) Ist die Anwendung von Normativen gemäß Buchst. a nicht möglich, sind auf die Summe der Kalkulationselemente gemäß § 5 Abs. 5 Ziffern

3. Kosten für Bauleistungen,

4. Kosten des Auftragnehmers für Ausrüstungen, Montagen und Probetrieb und

5. Kosten für Baustelleneinrichtungen

bezogene Prozentsätze anzuwenden, die mit steigendem Wertvolumen der Bezugsbasis degressiv festzulegen sind.

(2) Die Prozentsätze für die Kalkulation der Kosten für wissenschaftlich-technische Leistungen sind nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>3</sup> zu ermitteln.

(3) Die Zinsen für die planmäßigen Kredite zur Finanzierung der Bestände an unfertigen Anlagen sind nach dem planmäßigen Bau- und Montageablauf zu kalkulieren. Zinsen für planmäßige Kredite der Auftragnehmer zur Finanzierung von Beständen zentral geplanter Investitionsvorhaben sind in Höhe des ermäßigten Zinssatzes zu kalkulieren<sup>4</sup>. Bei der Kalkulation der Zinsen sind Abschlagszahlungen und der planmäßig festgelegte Anteil an Eigenmitteln zu berücksichtigen.

(4) Die Kosten für Risiko sind in Höhe von 1 % der Summe der Kalkulationselemente gemäß § 5 Abs. 5 Ziffern 1, 2, 4 und 5 sowie von 0,5 % des Kalkulationselementes gemäß § 5 Abs. 5 Ziff. 3 zu kalkulieren und dem Risikofonds entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zuzuführen<sup>5</sup>.

(5) Für die Kalkulation des Gewinns für die Koordinierung und Leitung durch General- und Hauptauftragnehmer ist ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag festzulegen, der nur die Erweiterung der Grundfonds und die Bildung der Fonds der persönlichen materiellen Interessiertheit sichert, die unmittelbar für die Wahrnehmung der General- und Hauptauftragnehmerschaft benötigt werden. Bemessungsgrundlage für die Gewinnermittlung sind die Kalkulationselemente gemäß § 5 Abs. 5 Ziffern 6.1. und 6.2.

(6) Bei der Anwendung der Prozentsätze gemäß Abs. 1 Buchst. b und den Absätzen 2 und 4 ist die Bezugsbasis um die infolge von Importen erhöhten Aufwendungen zu reduzieren.

(7) Durch die Industrieminister und den Minister für Bauwesen sind nach Zustimmung des Leiters des Amtes für Preise die Normative oder Prozentsätze für die Kalkulation der Kosten für

— Koordinierung und Leitung,

— wissenschaftlich-technische Leistungen

und die kalkulatorischen Gewinnzuschläge für den jeweiligen Fünfjahrplan zu bestätigen.

## § 7

### Preiszuschläge und Preisabschläge/Nutzensteilung

(1) Preiszuschläge bzw. Preisabschläge können im Rahmen der Rechtsvorschriften vereinbart werden, wenn

- a) die dem Industriepreis der Anlage zugrunde liegenden technischen, technologischen und/oder ökonomischen Kennziffern überschritten bzw. nicht erreicht werden,

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Forschung und Entwicklung (GBl. I Nr. 36 S. 387).

<sup>4</sup> Z. Z. gilt § 19 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Januar 1982 über die Kreditgewährung und die Bankkontrolle der sozialistischen Wirtschaft — Kreditverordnung — (GBl. I Nr. 8 S. 126) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 27. Oktober 1986 (GBl. I Nr. 33 S. 425).

<sup>5</sup> Z. Z. gelten die Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds (GBl. II Nr. 32 S. 285) und die Anordnung vom 1. Juni 1971 über die Bildung und Verwendung des Risikofonds im Bereich des Bauwesens (GBl. II Nr. 52 S. 445).

b) die vereinbarten Termine der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage unterschritten bzw. überschritten werden.

(2) Für abgesetzte Erzeugnisse aus der vorfristigen Aufnahme des Dauerbetriebes der Anlagen sind die Auftragnehmer an dem hierdurch entstehenden Nutzen zu beteiligen. Die konkreten Bedingungen der Nutzensteilung sind vertraglich zu vereinbaren.

### § 8

#### Nachkalkulationen

(1) Die Auftragnehmer sind verpflichtet, jährlich für die übergebenen wichtigsten Anlagen Nachkalkulationen durchzuführen. Aus den Ergebnissen der Nachkalkulation haben sie Maßnahmen abzuleiten

- zur Erhöhung der Effektivität ihrer Tätigkeit, insbesondere für die Senkung der Kosten, die Verbesserung der Fondsökonomie, die Erhöhung der Qualität und der Leistungsfähigkeit der Anlagen,
- für die Qualifizierung der Aufwandskennziffern.

(2) Den Umfang der durchzuführenden Nachkalkulationen legen die zuständigen Minister fest. Das Kalkulationsschema gemäß § 5 Abs. 5 ist als Mindestanforderung zugrunde zu legen.

### § 9

#### Staatliche Preiskontrolle

Die staatliche Preiskontrolle erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

### § 10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259),
- Anordnung Nr. 3 vom 10. Mai 1979 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. I Nr. 19 S. 165).

Berlin, den 28. November 1986

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
Halbritter  
Minister

## Anordnung über das Wirksamwerden der geltenden Industriepreise gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel

vom 5. Dezember 1986

### § 1

#### Aufhebung der Abblockung

(1) Die geltenden Industriepreise<sup>1</sup> für Erzeugnisse und Leistungen (nachfolgend Erzeugnisse genannt) der in der Anlage aufgeführten Anordnungen einschließlich ihrer Ergänzungen (nachfolgend Anordnungen genannt) werden gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel wirksam.

<sup>1</sup> z. Z. gilt der Preisstand 1. Januar 1987.

(2) Mit dem Wirksamwerden der geltenden Industriepreise<sup>1</sup> gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel gemäß Abs. 1 sind die in den Anordnungen der Anlage getroffenen Festlegungen über die weitere Anwendung der gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand (Abblockung) gegenüber den Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel aufgehoben.

### § 2

#### Aufhebung der Ausgleichs

Die Festlegungen in den Anordnungen der Anlage über die Ausgleichs von Preisdifferenzen bei den Lieferern werden bei Belieferung der Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel aufgehoben.

### § 3

#### Bezug und Lieferung

Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel beziehen und liefern zu den geltenden Industriepreisen<sup>1</sup>. Das gilt auch für Lieferungen in Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf. Liefern die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel an Abnehmer, denen abweichend hiervon die gesetzlichen Industriepreise nach dem bisherigen Stand zu berechnen sind, so haben sie die Differenz zu den geltenden Industriepreisen<sup>1</sup> nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.

### § 4

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Durch die Bestimmungen dieser Anordnung werden weder die Verbraucherpreise gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen Veränderungen der Verbraucherpreise für die Bevölkerung auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1986

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
I. V.: Dr. Haase  
Staatssekretär

Der Leiter  
des Amtes für Preise  
I. V.: Dr. Domagk  
Staatssekretär

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Rechtsvorschriften gemäß § 1 Abs. 1

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| Anordnung Nr. Pr. 168 | vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für schmelzgeschweißte Stahlrohre und Gesenkschmiedestücke, sonstige Rohrleitungselemente (Sonderdruck Nr. 1168 des Gesetzblattes) |
| Anordnung Nr. Pr. 171 | vom 30. März 1976 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes)                                     |
| Anordnung Nr. Pr. 177 | vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für technische Glaserzeugnisse, Schaumglas, Glasseiden- und Glasfasererzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1178 des Gesetzblattes)          |



- Anordnung Nr. Pr. 192 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1209 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 196 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen, Bauschlösser und Baubeschläge, Asbest sowie Waben aus Papier und Platten aus Wellpappe (Sonderdruck Nr. 1170 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 198 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der anorganischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 1155 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 199 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Plaste und Kautschuk (Sonderdruck Nr. 1155 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 224 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Plast-, Elast- und Asbest-erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1159 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 225 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Farben- und Lackindustrie (Sonderdruck Nr. 1160 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 233 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge (Sonderdruck Nr. 909 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 239 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 241 vom 30. März 1977 über die Industriepreise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 917 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 245 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (F-Sonderdruck Nr. 1205 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 260 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für technische Textilien und Schlafdecken (Sonderdruck Nr. 975 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 272 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Kleintransformatoren, Übertrager und Kleindrosseln unter 6,3 kVA Nennleistung (Sonderdruck Nr. 954 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 275 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Eisenwaren-, Blechwaren- und Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 968 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 281 vom 30. März 1978 über die Industriepreise für Feuerlöscher, Lösch-einrichtungen und Zubehör sowie für Feuerwehrausrüstungen und -geräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (Sonderdruck Nr. 956 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 287 vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Landmaschinen, Traktoren und für Maschinen und Ausrüstungen für die Mühlen- und Mischfutterindustrie (GBl. I Nr. 21 S. 206)
- Anordnung Nr. Pr. 288 vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Nutzfahrzeuge, Anhänger für Nutzfahrzeuge sowie stationäre Vergasermotoren (GBl. I Nr. 22 S. 211)
- Anordnung Nr. Pr. 289 vom 10. Mai 1979 über die Industriepreise für Ersatzteile für Maschinen der Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 214)
- Anordnung Nr. Pr. 294 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Papiererzeugung und -verarbeitung (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 295 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen der Veredlung und Verarbeitung von Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 296 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Verpackungsmittel aus Papier, Karton, Pappe, Folien und Werkstoffkombinationen (Sonderdruck Nr. 1041 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 325 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erdöl, Erzeugnisse der Erdölverarbeitung und synthetische Produkte der Kohleveredlung (Sonderdruck Nr. 1161 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 328 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für künstliche Augen aus Glas (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 336 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Lederherstellungs-, Schuh-, Lederwaren- und Rauchwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 1049 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 338 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Nadeln, Hartkurzwaren und Lederwarenbeschläge (Sonderdruck Nr. 1087 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 339 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für Turn- und Sportgeräte (Sonderdruck Nr. 1039 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 345 vom 8. Mai 1980 über die Industriepreise für galvanische Elemente (sekundär) (Sonderdruck Nr. 1042 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 358 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für selbstklebende und heißsiegelfähige Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 1060 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 367 vom 10. April 1981 über die Industriepreise für Lupen und Zubehör (Sonderdruck Nr. 1061 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 382 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Halbleiterbauelemente, Bauelemente aus flüssigen Kristallen und Schwingquarze für Uhren (Sonderdruck Nr. 1086 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 383 vom 20. Mai 1982 über die Industriepreise für Meß- und Prüfgeräte für geometrische Größen (Sonderdruck Nr. 1036 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 439 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Polyurethan (Sonderdruck Nr. 1156 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 442 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Erzeugnisse der organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 1155 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 446 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Starkstromgleichrichter, Starkstromkondensatoren und Starkstromwiderstände (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 447 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für elektrische Spezialausrüstungen für Straßenfahrzeuge (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 448 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Elektro-Installationsmaterial (ohne für Straßenfahrzeuge) (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 484 vom 30. Mai 1983 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Metallurgie und Feuerfestindustrie (Sonderdruck Nr. 1132 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 477 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Elektroisoliermaterial (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 479 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Stark- und Schwachstromrelais (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 480 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Niederspannungsschaltgeräte (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 481 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Wechselsprechgeräte, Diktiergeräte, Schallwandler sowie Verstärker, Geräte und Baugruppen für elektroakustische Anlagen (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 482 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für elektrische Lichtquellen (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 483 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Elektromaschinen (ohne Kraftwerksgeneratoren) einschließlich elektromagnetischer und -hydraulischer Geräte und elektromagnetischer Kupplungen und Bremsen (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 485 vom 19. Mai 1984 über die Industriepreise für Hochspannungsschaltgeräte, Zubehör und Baugruppen (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 486 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für passive Bauelemente und Kontaktbauelemente der Elektronik (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 488 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Armaturen für Kabel, Freileitungsanlagen, Fahrleitungsanlagen und Schaltanlagen (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 489 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Armaturen (Sonderdruck Nr. 1168 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 499 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für polykristalline Gleichrichter (Sonderdruck Nr. 1173 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 501 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für die Erzeugnisse Wirtschaftsglas, Bleikristall und Beleuchtungsglas (Sonderdruck Nr. 1178 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 503 vom 18. Mai 1984 über die Industriepreise für Spezialmöbel für Verkaufseinrichtungen (Sonderdruck Nr. 1175 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 516 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Geräte der optischen Medizintechnik, medizinisch-röntgentechnische und -elektronische Erzeugnisse sowie Einrichtungen der Kerntechnik und Spezialausrüstungen für die Herstellung optischer und feinmechanischer Erzeugnisse (P-Sonderdruck Nr. 1231 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 517 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Gleisbaumaschinen, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Gleisbaumaschinen sowie materielle Leistungen an Gleisbaumaschinen (P-Sonderdruck Nr. 1217 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 518 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse überwiegend für die Konsumtion (P-Sonderdruck Nr. 1197 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 519 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Landmaschinen, Anhänger, selbstfahrende Lader und Traktoren (P-Sonderdruck Nr. 1203 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 524 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Wohnraumleuchten, Zweckleuchten und Repräsentativleuchten (P-Sonderdruck Nr. 1228 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 525 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Werkzeugmaschinen zur Herstellung rotationssymmetrischer Werkstücke sowie Spannzeuge, Schleifkörper und Diamantwerkzeuge (P-Sonderdruck Nr. 1206 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 526 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektrische und elektronische Meß- und Prüfeinrichtungen und Geräte für wissenschaftliche Untersuchungen (P-Sonderdruck Nr. 1226 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 527 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Sondererzeugnisse des wissenschaftlichen Gerätebaus und für optisch-mechanische Geräte (P-Sonderdruck Nr. 1231 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 528 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Hoch- und Niederspannungsschaltanlagen (P-Sonderdruck Nr. 1224 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 529 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Transformatoren, Wandler, Drosselspulen und Transduktoren ab 6,3 kVA (P-Sonderdruck Nr. 1224 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 530 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Keramik- und Glasmaschinen sowie deren Ersatzteile (P-Sonderdruck Nr. 1249 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 531 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Elektronenröhren und Leuchtstoffe (P-Sonderdruck Nr. 1232 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 532 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für spanabhebende Werkzeugmaschinen für die Bearbeitung prismatischer Teile, Bearbeitungsvorrichtungen, Erzeugnisse der Schmiertechnik sowie Maschinen und Geräte zur Prüfung von Werkstoffen (P-Sonderdruck Nr. 1206 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 535 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse der Drahtnachrichtentechnik und der Funktechnik (P-Sonderdruck Nr. 1223 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 538 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Textilmaschinen und Maschinen für die Bekleidungsherstellung (P-Sonderdruck Nr. 1207 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 539 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen der Datenverarbeitung und Bürotechnik sowie Planungs- und Dispositionsgeräte einschließlich Karteien (P-Sonderdruck Nr. 1226 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 544 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Maschinen und Ausrüstungen für die Metallurgie, Baustoffindustrie und für die metallverarbeitende Industrie (P-Sonderdruck Nr. 1225 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 545 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektronische Bausteine, Baugruppen, Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung (P-Sonderdruck Nr. 1227 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 546 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für elektrische Haushaltgeräte (P-Sonderdruck Nr. 1233 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 548 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Autogen-Schweiß- und -Schneid-ausrüstungen einschließlich Zubehör, Einzel- und Ersatzteile (P-Sonderdruck Nr. 1212 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 551 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Scheren, Manikürpflegeartikel und Rasurtechnik (P-Sonderdruck Nr. 1212 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 552 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Heißwasserbereiter für feste Brennstoffe (P-Sonderdruck Nr. 1212 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 556 vom 22. Mai 1985 über die Industriepreise für Erzeugnisse verzinkten Eisengeschirrs (P-Sonderdruck Nr. 1212 des Gesetzblattes).

**Anordnung  
über das Statut für das Bauhaus Dessau  
vom 10. Dezember 1986**

§ 1

Das Statut für das Bauhaus Dessau gemäß Anlage wird für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1986

**Der Minister für Bauwesen**  
Junker

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
für das Bauhaus Dessau**

Das Bauhaus Dessau ist eine Stätte der Bildung, der Forschung und Entwicklung sowie des internationalen Erfahrungsaustausches und der gegenwartsbezogenen Pflege des Erbes auf den Gebieten von Städtebau und Architektur, Produkt- und Umweltgestaltung sowie architekturbezogener Kunst der Deutschen Demokratischen Republik. Den fortschrittlichen Traditionen verpflichtet, leistet das Bauhaus Dessau in enger Verbindung mit der Praxis einen schöpferischen Beitrag zur weiteren sozialistischen Entwicklung von Städtebau, Architektur und bildender Kunst sowie zur anspruchsvollen Gestaltung und zur Erhöhung des Gebrauchswertes von Industrieerzeugnissen.

§ 1

**Rechtliche Stellung, Name und Sitz**

- (1) Das Bauhaus Dessau ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es trägt den Namen „Bauhaus Dessau“.
- (2) Der Sitz des Bauhauses Dessau ist Dessau.
- (3) Das Bauhaus Dessau führt ein Dienstsiegel und ein Signet.
- (4) Das Bauhaus Dessau ist eine nachgeordnete Einrichtung des Ministeriums für Bauwesen.

§ 2

**Aufgaben**

- (1) Am Bauhaus Dessau wird die Weiterbildung von Architekten, Städteplanern, Formgestaltern und bildenden Künstlern durchgeführt. Es fördert mit seinen nationalen und internationalen Veranstaltungen die Entwicklung von hervorragenden Gestalterpersönlichkeiten für Forschung, Lehre und Praxis. Ausgewählte Studenten aus Hochschulen der DDR können am Bauhaus Dessau ein Förderstudium absolvieren.
- (2) Durch Forschungs- und Entwicklungstätigkeit am Bauhaus Dessau ist das interdisziplinäre Zusammenwirken in der Werkstattarbeit und am Experiment insbesondere für die Lösung komplexer Gestaltungsaufgaben zu sichern sowie ein eigenständiger Beitrag zur Entwicklung von effektiven Lösungen des rechnergestützten Entwerfens in der Architektur und der Formgestaltung zu leisten.
- (3) Das Bauhaus Dessau entwickelt insbesondere durch Werkstattwochen und periodisch zu veranstaltende Seminare den internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten

Städtebau und Architektur, Produkt- und Umweltgestaltung sowie der architekturbezogenen Kunst.

(4) Das Bauhaus Dessau verwirklicht die gegenwartsbezogene Pflege des Bauhaus-Erbes in enger Verbindung mit der Weiterführung der marxistisch-leninistischen Bauhausforschung. Die Bauhaussammlung wird ausgebaut und erweitert ihr Aufgabenfeld als zentrale Sammlung zur Architektur- und Designgeschichte der DDR.

(5) Das Bauhaus Dessau gestaltet Ausstellungen im In- und Ausland und gibt eine Publikationsreihe „Neue Bauhaushefte“ heraus. Es wirkt als ein kulturelles Zentrum der Stadt Dessau.

(6) Zur Durchführung der Aufgaben bestehen am Bauhaus Dessau insbesondere die Bereiche Architektur und Städtebau, Produkt- und Umweltgestaltung, Wissenschaftliche Sammlung und Dokumentation sowie Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.

### § 3

#### Leitung

(1) Das Bauhaus Dessau wird von einem Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Mitarbeiter geleitet.

(2) Der Direktor untersteht dem Minister für Bauwesen und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Direktor wird vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(4) Dem Direktor unterstehen die Bereichsdirektoren.

### § 4

#### Kuratorium

(1) Als fachlich anleitendes und koordinierendes Organ für das Bauhaus Dessau wirkt ein Kuratorium. Es setzt sich aus Vertretern des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums für Kultur, des Amtes für industrielle Formgestaltung, des Rates des Bezirkes Halle, der Bauakademie der DDR sowie weiterer Einrichtungen und Organisationen zusammen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister für Bauwesen berufen und abberufen.

(2) Aufgaben und Arbeitsweise des Kuratoriums werden durch den Minister für Bauwesen geregelt.

(3) Für hervorragende Leistungen auf den Gebieten von Städtebau und Architektur, Produkt- und Umweltgestaltung sowie bildende Kunst werden jährlich im Dezember durch das Kuratorium Preise verliehen. Die Verfahrensweise wird in einer Ordnung geregelt.

### § 5

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Bauhaus Dessau wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, im Falle seiner Abwesenheit durch den festgelegten Bereichsdirektor vertreten.

(2) Die Bereichsdirektoren sind berechtigt, das Bauhaus Dessau im Rahmen ihres Aufgabengebietes zu vertreten.

(3) Anderen Leitern, Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (616/82) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, B. Hn. 1066, Telefon: 233 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M., Teil II 1.— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschloßbach 696, Erfurt, 9810. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1060, Telefon: 229 72 23.

Artikel-Nr. (EDV) 595 803

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

ISSN 0138-1644